3 1761 09702313 9

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/dienstinstruktio00wege

l.Sci
iovt
V4114d

Dienst-Instruktion

vom

23. Oktober 1817

für die

Königl. Preuß. Regierungen

mit

den wichtigsten spätern Gesetzen und Verordnungen, wodurch dieselbe bis auf die neueste Zeit abgeändert, deklarirt und ergänzt worden ist.

Herausgegeben

von

Chr. Fr. Wegener

Königl. Ober-Regierungsrath und Dirigent der Abtheilung des Innern bei der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nebst Anhang

enthaltend

den wörtlichen Abdruck derjenigen erheblicheren Gesetze und Verordnungen, deren Inhalt im Hauptwerke nicht vollständig aufgenommen worden ist.

Berlin 1843.

Verlag der Nauckschen Buchhandlung.

18414
3/12/91

Vorrede.

Bekanntlich hat die Dienst-Instruktion für die Königl. Preußischen Regierungen vom 23. Oktbr. 1817. (Gesetzsamml. p. 1817. Seite 248.) seit ihrer Promulgation sowohl durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Decbr. 1825., und die solche begleitende Geschäfts-Anweisung vom nämlichen Tage, als durch eine große Zahl später ergangener Gesetze und Verordnungen sehr erhebliche Abänderungen erlitten.

Außerdem befinden sich diese neuern gesetzlichen Bestimmungen, mit den darauf Bezug habenden erläuternden und ergänzenden Anweisungen und Verfügungen der obern Staats-Behörden, in mehreren weitläuftigen und zum Theil auch kostspieligen Hülfswerken zerstreut, und somit dürfte eine Sammlung und übersichtliche Zusammenstellung derselben dem praktischen Verwaltungsbeamten schon deshalb willkommen seyn, um ihm die Anschaffung jener Hülfswerke, und das oft mühsame und zeitraubende Aufsuchen der späteren Vorschriften zu ersparen, und mindestens zu erleichtern.

Der Herausgeber hat es versucht, in dem hier folgenden Werke eine solche Zusammenstellung der wichtigsten neuern Gesetze und Verordnungen, wodurch die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. bis auf die neueste Zeit abgeändert, deklarirt, und ergänzt worden ist, in nachstehender Weise zu geben:

Voraus erfolgt der wörtliche Abdruck der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817., und unter jedem einzelnen Paragraphen derselben erfolgen, in Form von Zusätzen und Anmerkungen, die wichtigsten Abänderungen, Umgestaltungen und Deklarationen der darin enthaltenen Bestimmungen,

mit Allegirung der gesetzlichen Verordnungen, worauf sich jene gründen.

Die Letztern sind in möglichst kurzer Fassung, großentheils jedoch mit den Worten des Erlasses, in den Zusätzen selbst aufgenommen, sodann aber auch bei sehr umfangreichen Gegenständen und mit Ausnahme der weniger erheblichen, meistens noch mit ihrem ganzen Inhalt in einem besondern Anhange wörtlich abgedruckt. Namentlich ist dies auch mit allen größeren neuen organischen Gesetzen geschehen, und in den Zusätzen zur Regierungs-Instruktion überall die Sammlung angezeigt, worin die allegirten Gesetze und Verordnungen erschienen und publizirt worden sind.

In wichtigen Materien und bei einer zweifelhaften Auslegung der gesetzlichen Vorschriften hat der Herausgeber die Zusätze zugleich mit erläuternden Bemerkungen begleitet, welche sich auch, zur Information angehender und jüngerer Praktiker im Verwaltungsfache, auf kurze historische Entwickelungen der neuern organischen Gesetzgebung, und auf Andeutungen über das praktische Geschäfts-Verfahren bei einzelnen erheblichen Gegenständen ausdehnen.

Daß der Zweck des Werks: einer möglichst vollständigen und klaren Uebersicht der wichtigsten Veränderungen der neuen Gesetzgebung über den Geschäftsbetrieb der Regierungen durch seine Leistungen in einem völlig befriedigenden Maaßstabe erreicht seyn wird, — wagt der Verfasser zwar selbst nicht mit der Zuversicht zu behaupten, wie er es gewünscht hätte; doch glaubt er dabei auf eine nachsichtsvolle Beurtheilung schon deshalb Ansprüche machen zu dürfen, weil das vorliegende Unternehmen, seines Wissens, der Erste Versuch ist, die ältern und neuern Dienst-Instruktionen in dieser Verbindung und Anordnung zu geben, und keinem ältern Praktiker die Schwierigkeit entgangen seyn wird, sich durch das theilweise ganz regellos angehäufte Material der neuern Gesetzgebung zu einer völlig übersichtlichen und genauen Kenntniß derselben den Weg zu bahnen.

Bekanntlich ist die neue organische Gesetzgebung vom Jahre 1825., ungeachtet ihres sehr wesentlichen Zusammenhanges mit der ältern Regierungs-Instruktion, deren volle Geltung sie auch noch bei allen denjenigen Gegenständen anerkennt, womit ihre eignen Vorschriften nicht im Widerspruch stehen, dennoch nicht der nämlichen systematischen Anordnung gefolgt, und hat dadurch schon die formelle Uebersicht der noch wirklich in Kraft bestehenden Normativ-Bestimmungen sehr erschwert.

Außerdem aber hat die, in vieler Beziehung ganz veränderte, staatswirthschaftliche und politische Richtung des neuern Verwaltungssystems auch in materieller Hinsicht einen logisch-geordneten Zusammenhang mit der ältern Gesetzgebung theilweise ganz unmöglich gemacht, und den daraus herzuleitenden Mängeln könnte daher nur im Wege der Gesetzgebung durch eine ganz neue vollständige Dienst-Instruktion abgeholfen werden.

Bis dahin dürfte aber, wie der Verfasser hofft, besonders den angehenden jüngeren Verwaltungsbeamten des Regierungs-Ressorts, in dem vorliegenden Werk ein für den praktischen Dienst nützliches Hülfsbuch zur vorläufigen Ergänzung dieser Lücke geboten werden.

Eine strenge Kritik wird über seine Unvollkommenheit allerdings manchen gerechten Tadel auszusprechen haben, und der Verfasser selbst trägt kein Bedenken, die Mängel offen einzugestehen, welche er auch zwar erkannt, denen er aber bei dem sorgfältigsten Bemühen nicht auszuweichen vermocht hat.

So ist es nicht zu vermeiden gewesen, daß bei mehreren §§. der ältern Regierungs-Instruktion einzelne Materialien der neuen organischen Gesetzgebung wiederholentlich berührt worden sind, was immer ein Uebelstand bleibt, wenn es auch lediglich in der Absicht geschehen ist, um eben die vollständige Uebersicht einzelner — an verschiedenen Stellen vorkommender — Materien zu erleichtern, und dem Leser die Zeit und Mühe des Nachschlagens von bloßen Citaten zu ersparen.

Oefters hat es aber auch bei allem Streben nicht gelingen wollen, umfangreiche Materialien der neuern Gesetzgebung

bei den darauf bezüglichen §§. der ältern Regierungs-Instruktion im völligen Zusammenhange zu geben, und dann ist der Verfasser wiederum genöthigt worden, nur durch Allegate auf die betreffenden andern Stellen hinweisen zu müssen.

Unter den räsonnirenden und erläuternden Bemerkungen in den Zusätzen über die Auslegung von Normativ-Vorschriften und ihre Anwendung auf das praktische Geschäftsverfahren dürfte ferner Manches seyn, welches der ältere, mit allen amtlichen Verhältnissen durch eigene Erfahrung vertraute, Praktiker ganz überflüssig und entbehrlich finden wird, und dies kann nur dadurch entschuldigt werden, daß der Verfasser hierbei auch vorzugsweise nur das Bedürfniß der jüngern angehenden Beamten im Auge gehabt hatte, denen solche Erfahrungen noch nicht zur Seite stehen können.

Dann ist auch durch die große Zahl neuerer Normativ-Bestimmungen, wodurch häufig, selbst bei Gelegenheit von Special-Fällen die Vorschriften der Regierungs-Instruktion von **1817**. und der organischen Legislatur vom Jahre **1825**. Abänderungen und Ergänzungen erfahren haben, die Nothwendigkeit eingetreten, die Zusätze besonders in sehr weitläuftigen Materien nur auf die wichtigsten und allgemeinsten neuern Verordnungen zu beschränken, und bei den vielen und verschiedenartigen Sammlungen, worin dieselben oft ganz zerstreut aufgenommen sind, kann es sich wohl ereignen, daß ungeachtet aller Mühe und Sorgfalt des Verfassers, auch davon Einige vermißt werden.

Am meisten dürften jedoch diese Lücken nur bei dem auf die Finanz-Administration Bezug habenden Materien bemerkbar seyn, weil gerade dieser Theil der Regierungs-Instruktion von **1817**. in der neuern Gesetzgebung die mehrsten und wichtigsten organischen Veränderungen erfahren hat. Um diese letztern aber mit allen Details der einzelnen Geschäfts-Anweisungen aufzunehmen, reichten weder die Raumverhältnisse des zu einem möglichst kurzen und übersichtlichen Handbuch des ganzen Hauptgetriebes der Geschäfts-Ver-

waltung bestimmten Werks hin, noch gestattete es die nach der systematischen Form der Regierungs-Instruktion von 1817. gewählte äußere Anordnung. Es erschien vielmehr nothwendig, entweder — ganz abweichend von derselben, — eine völlig separate Bearbeitung aller einzelnen aus der vormaligen Zweiten Abtheilung der Regierungen formirten neuen Verwaltungszweige des Domainen- und Forstwesens, und der direkten und indirekten Steuern zu unternehmen, oder die auf die Finanz-Verwaltung der Regierungen bezüglichen §§. der ältern Instruktion von dem Werke ganz auszuschließen.

Das Letztere konnte aber nicht geschehen, ohne den ganzen Zusammenhang desselben auf eine dem Verständniß und Gebrauch höchst nachtheilige Weise zu unterbrechen, und das Erstere wäre wegen Mangels des vollständigen und aus den vorhandenen öffentlichen Sammlungen gar nicht hinreichend zu entnehmenden Materials ohne Genehmigung und Unterstützung der höhern Staatsbehörden unausführbar gewesen. Dem Verfasser blieb daher, auch nur der von ihm gewählte Ausweg, sich bei den auf die Finanz-Verwaltung der Regierungen Bezug habenden §§. der ältern Regierungs-Instruktion lediglich auf dasjenige allgemein veröffentlichte Material der neuen Gesetzgebung zu beschränken, woraus der angehende Praktiker mindestens die wichtigsten organischen Veränderungen und Haupt-Normativ-Bestimmungen — in Gegenüberstellung der ältern Einrichtungen — zu ersehen im Stande und wodurch er auch zur fernern eigenen Leitung seiner weitern Studien und praktischen Vorbereitungen befähigt seyn wird.

Schließlich erlaubt sich der Verfasser noch einige Worte über seine eignen, den neuern gesetzlichen Bestimmungen zur Regierungs-Instruktion an mehreren Orten beigefügten Bemerkungen: Eine wissenschaftliche Kritik lag weder in dem Zweck des Werks, noch in der Absicht des Verfassers, und man wird derselben daher auch nirgends begegnen. Seine Erläuterungen und Reflexionen bei den Zusätzen enthalten da wo sie über den historischen Stoff hinausgehen, theils nur in-

dividuelle Ansichten über die Auslegung zweifelhafter gesetzlicher Verordnungen, oder über wahrscheinliche Motive des Gesetzgebers, theils Andeutungen über das praktische Geschäfts-Verfahren; letzteres, wie auch schon früher erwähnt ist, besonders in der Tendenz: den damit noch nicht vertrauten angehenden und jüngern Verwaltungs-Beamten dadurch nützlich zu seyn.

Daß sich indessen sowohl hierüber, als wegen der andern Gegenstände in jenen Bemerkungen des Verfassers, bei ältern Geschäftsmännern manche wohl begründete Verschiedenheit der Meinungen ergeben wird, bezweifelt der Verfasser eben so wenig, als er die Anmaßung hat, seine Geschäfts-Anleitungen für Muster-Vorschriften auszugeben. **Practica est multiplex**, und von Irrthümern ist kein Sterblicher frei!

Besseres Wissen und belehrende Berichtigungen einsichtsvoller Kritiker, welche das Werk ihrer Aufmerksamkeit würdigen, werden von dem Verfasser daher nicht allein mit dem dankbarsten Anerkenntniß aufgenommen, sondern auch bei den mit den Fortschritten der Gesetzgebung späterhin beabsichtigten Ergänzungen und Nachträgen gern benutzt werden.

Als Hülfsbücher sind bei dem vorliegenden Werke außer den allgemeinen Gesetzbüchern und Gesetzsammlungen hauptsächlich nur

die von Kamptzschen Annalen der innern Staatsverwaltung,
das seit **1840**. erscheinende Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung,
die von Kamptzschen juristischen Jahrbücher,
Gräff Sammlung der Verordnungen, welche in diesen Jahrbüchern enthalten sind,
Mannkopff Gerichts-Ordnung mit den Ergänzungen ꝛc.
Geschichte und Organismus der Preuß. Staats-Behörden (Arnsberg **1840**.),
die Rabeschen Gesetzsammlungen,
Mathis Monatsschrift,
Stengels Beiträge,

Bielitz Kommentar zum Allgemeinen Landrecht,
Hinschius juristische Wochenschrift,
Perthes über den Staatsdienst und
die von Gräff, Koch und Mehreren erschienenen Erläuterungen und Ergänzungen der Preußischen Rechtsbücher

benutzt worden, und hieraus die Zusätze über die neuere Gesetzgebung, soweit diese Zusätze nur die Vorschriften derselben betreffen, geschöpft und die Quellen derselben dabei stets allegirt worden.

Der der Regierungs-Instruktion vom **23.** Oktober **1817.** beigegebene Auszug aus der Verordnung vom **26.** Dezember **1808.** wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden ist übrigens mit besondern Zusätzen und Erläuterungen zur Kenntniß der durch die neue Gesetzgebung auch hiebei herbeigeführten Veränderungen versehen worden.

Auch ist dem Hauptwerk von den darin allegirten Beilagen die Verordnung vom **28.** Juni **1825.** wegen der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten (Gesetzsammlung p. **1825.** S. **163.**) besonders in Beziehung auf die Beamten der Regierungen, mit den Zusätzen der neuern darauf bezüglichen und veröffentlichten Vorschriften, auch für die oberen Beamten der General-Kommission, angeschlossen worden, und es werden darunter nur wenige vermißt werden.

Den Beschluß macht endlich eine Uebersicht der obersten Königl. Staatsbehörden.

Die Zusätze und Anmerkungen enthalten übrigens die ergänzenden, abändernden und deklarirenden Bestimmungen in Beziehung auf die Regierungs-Instruktion und deren Beilagen, welche bis zum November dieses Jahres, also bis auf die neueste Zeit ergangen sind.

Marienwerder, im November **1842.**

Der Verfasser.

Uebersicht des Inhalts.

Seite.

Einleitung . . . . . 1 — 4

Die Dienstinstruktion v. 23. Oktbr. 1817.

Erster Abschnitt.

Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihrer Abtheilungen:

§. 1. Allgemeine Bestimmungen . . . . . 5 — 29

Zusatz 1. a. Allgemeine Bemerkungen über den Eingang zum Publikations-Patent der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. S. 6 – 7.

Zus. 2. b. Der objektive Wirkungskreis der Regierungen nach den ihnen zugewiesenen Geschäftsgegenständen, und ihre formalle Stellung zu den obersten Staats- und Central-Behörden. S. 7—10.

Zus. 2. c. Die subjektive Geschäftsthätigkeit der Regierungen, und die dienstliche Stellung ihrer Vorstände und Mitglieder Hinsichts ihrer Amtswirksamkeit im Allgemeinen. S. 10—13.

Zus. 2. d. Ueber den Staatszweck, und die amtliche Berufsbestimmung der Regierungen, so wie den Einfluß der neuen organischen Veränderungen in den Verwaltungsformen auf ihre materielle Geschäftsthätigkeit. S. 13 – 19.

Zus. 2. e. Veränderungen in der Geschäftsstellung und in dem amtlichen Wirkungskreise der Regierungen, welche durch die neue Oberpräsidial-Instruktion v. 31. Decbr. 1825. herbeigeführt sind. S. 19—20.

Zus. 3. f. Gegenwärtiger Geschäftskreis der Oberpräsidenten. und das Dienstverhältniß der Regierungen ihrer Oberpräsidial-Bezirke zu denselben. S. 20—24.

Zus. 4. g. Geschäftsverbindung der Regierungen mit den Medicinal-Kollegien, Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien, unter Hinweisung auf die neuere organische Gesetzgebung. S. 24—29.

§. 2. Ressort der Ersten Abtheilung der Regierung . . . . . 29 — 31

§. 3. Ressort der Zweiten Abtheilung der Regierung . . . . 31 — 42

Zusatz ad §§. 2. 3. Veränderungen der neuen Gesetzgebung in der Organisation der Abtheilungen der Regierungen und ihrer Geschäftszweige. S. 32—42.

Seite

§. 4. Grundsatz in zweifelhaften Fällen . . . . . 42 — 44
Zusatz zur Erläuterung dieses §. S. 43—44.

§. 5. Verhältniß der beiden Abtheilungen zu einander. Gemeinschaftliche Versammlungen derselben. Ressort des Plenums. 44 — 76
Zusatz 1. Die amtliche Stellung des Pleni collegii, und das Stimmrecht der Regierungs-Mitglieder nach der neuen Gesetzgebung. S. 45—48.
Zus. 2. Das Circuliren der Plenarsachen und Rescripte bei den Abtheilungs-Dirigenten betr. S. 48.
Zus. 3. Die durch die neuere Gesetzgebung verordneten Plenar-Vorträge. S. 48—50.
Zus. 4. Die unfreiwilligen Entlassungen und Amts-Suspensionen der Beamten. S. 50—51.
Supplement A. ad Zusatz 4. Das Verfahren bei der Suspension und Amts-Entsetzung der Civil-Staatsdiener im Administrations-Wege betreffend, mit Ausnahme der Kirchen- und Schul-Bedienten. S. 52—67.
Supplement B. ad Zusatz 4. Das Disciplinar-Verfahren bei Amts-Entsetzung von Kirchen- und Schul-Beamten. S. 68—74.
Zus. 5. Ueber die Befugniß der Abtheilungs-Dirigenten, auch nach ihrem Ermessen, wie die frühern Reg. Direktoren, einzelne Sachen zum Plenar-Vortrage zu bestimmen. S. 74—75.
Zus. 6. Wegen Anstellung und Beförderung der Unter-Beamten bei den Regierungs-Kollegien. S. 75.
Zus. 7. Wegen des Vortrages der Verfügungen des Oberpräsidenten in den Plenar-Sitzungen. S. 75—76.
Zus. 8. Wegen Vorbereitung der Sachen zum Plenar-Vortrage. S. 76.

Zweiter Abschnitt.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen, und ihrer Abtheilungen in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise:

A. Allgemeine, für beide Abtheilungen und das Plenum geltend.

§. 6. Verhältniß zu den Ober-Provinzial- und Unter-Behörden 76 — 82
Zus. 1. Das Dienst-Verhältniß der Regierungen gegen die vorgesetzten Behörden betreffend, und das Verfahren bei den Konflikten der Regierungen mit andern Verwaltungs-Behörden und den Gerichten. S. 77—78.
Zus. 2. Das Ressort-Verhältniß der untergeordneten Behörden der Regierungen zu den einzelnen Abtheilungen derselben, und zu dem ganzen Regierungs-Kollegio, so wie das Ressort-Verhältniß der Regierungen zu andern Unter-Verwaltungs-Behörden des Regierungsbezirks. S. 78—79.
Zus. 3. Das Dienst-Verhältniß der Gerichts-Unter-Behörden im Departement einer Regierung zu dieser Letztern betreffend. S. 80—81.

Seite

Zuſ. 4. Die Mittheilung von Verwaltungs-Akten an die Juſtiz-Behörden betreffend. S. 81—82.

§. 7. Allgemeine Vorſchriften in Abſicht der Amtsführung der Regierungen . . . . . 82 — 83

§. 8. Fortſetzung . . . . . 83 — 88

Zuſ. 1. Princip und Geiſt der Regierungs-Verwaltung. S. 84—85.

Zuſ. 2. Die allgemeinen Normen des Geſchäftsbetriebes betreffend. S. 85—86.

Zuſ. 3. Die Ausführung der geſetzlichen Verordnungen betreffend. S. 86—87.

Zuſ. 4. Einige Geſchäftsgegenſtände betreffend, in welchen die Regierungen höherer Genehmigung bedürfen. S. 87.

Zuſ. 5. Die Unzuläſſigkeit einer Regierungs-Verfügung gegen den Inhalt der Landesgeſetze betreffend. S. 88.

§. 9. Verhältniß der Regierungen zu auswärtigen Behörden . 88 — 90

Zuſ. Erläuterung Hinſichts der Korreſpondenz mit ausländiſchen Behörden. S. 89—90.

§. 10. Proviſoriſche Maaßregeln bei Berichtserſtattungen . . . 90

§. 11. Exekutive Gewalt der Regierungen. Verhältniß zu den Gerichts-Behörden . . . . . 90—111

Zuſ. 1. Der Auszug aus der V. v. 26. Decbr. 1808. und die Unzuläſſigkeit einer Exemtion in Polizei-Sachen betreffend. S. 91—92.

Zuſ. 2. Die Zwangs- und Straf-Befugniſſe der Regierungen betreffend. S. 92—94.

Zuſ. 3. Die Befugniß der Regierung zu allgemeinen Verboten, Strafbeſtimmungen und Strafvollſtreckungen betreffend. S. 95—99.

Zuſ. 4. Ueber die Verbindlichkeit der Gerichts-Behörden bei ihren Entſcheidungen in judicando auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und andern Landes-Verwaltungs-Angelegenheiten erlaſſenen Publikanda Rückſicht zu nehmen. S. 99.

Zuſ. 5. Ueber das Verfahren bei Straf-Erlaſſen. S. 99—100.

Zuſ. 6. Wegen der Befugniſſe der Dienſtdisciplin gegen die der Regierung untergeordneten Beamten. S. 100-111.

(Verweiſe, Ordnungsſtrafen, Disciplinar-Unterſuchungen, Aggravations-Anträge, und Unterſuchungen gegen Beamte, welche ſich bei Ausübung ihres Amts einer Ehrenkränkung ſchuldig gemacht haben.)

§. 12. Verhältniß der Regierungs- und Bezirks-Beamten . . . 111—134

Zuſ. 1. Die Anſtellungen der Beamten des Regierungs-Reſſorts betreffend. S. 113 - 126.

Zuſ. 2. Die Penſionirungen der Civil-Staats-Beamten. 126—130.

Zuſ. 3. Gratifikationen und Unterſtützungen der Beamten des Kollegiums. S. 130—131.

Zuſ. 4. Die Befugniß zu Gehaltserhöhungen und Dispoſitionen über erſparte Gehalte betreffend. S. 131.

Seite

Zus. 5. Ueber Annahme von Civil-Supernumerarien und Hülfsarbeitern in den Subalternbureaux. S. 131–132.

Zus. 6. Die Konduiten-Listen. S. 132–133.

Zus. 7. Die jährlichen Nachweisungen der neu angestellten und beförderten Beamten. S. 133.

Zus. 8. Die unfreiwilligen Versetzungen der Beamten des Regierungs-Ressorts. S. 133–134.

§. 13. Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen bei Eingehung und Erfüllung von Verträgen 134–136

Zus. 1. Allgemeine Bemerkungen, und das Ressort-Verhältniß der Regierungen bei bäuerlichen Regulirungen ꝛc. in den Domainen betreffend. S. 135.

Zus. 2. Die Form der von der Regierung ausgefertigten Verträge und Urkunden betreffend. S. 135–136.

Zus. 3. Verfahren der Regierungen bei streitiger Auslegung von Staats-Verträgen. S. 136.

§. 14. Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen bei Prozessen 136–140

Zus. 1. Prozesse. S. 137.

Zus. 2. Prozesse und Mandatarien fisci. S. 137.

Zus. 3. Fortsetzung. S. 137–138.

Zus. 4. Die Termins-Prorogationen in Prozessen. S. 138.

Zus. 5. Unzulässigkeit der Klage einer fiskalischen Station gegen eine andere. S. 138.

Zus. 6. Insinuation der Vorladungen fisci in Prozessen. S. 139.

Zus. 7. Editionsgesuche. S. 139.

Zus. 8. Die Fälle, in welchen die Gerichtsbehörden in Civil-Prozessen den Regierungen die Klagen mitzutheilen haben. S. 139.

Zus. 9. Die Kompetenzverhältnisse der Gerichte und Generalkommissionen. S. 140.

§. 15. Wegen der Gnadensachen 140–144

Zus. 1. Straferlasse und die Befugnisse der Regierungen dazu. S. 140–141.

Zus. 2. Der Erlaß von Polizeistrafen. S. 142.

Zus. 3. Begnadigungs-Gesuche. S. 142.

Zus. 4. Wegen der Aggravations-Anträge in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen. S. 142–143.

Zus. 5. Standes-Erhöhungen und Ertheilung von Titeln. S. 143.

§. 16. Sporteltaxen und Sportelfonds 144–149

Zus. 1. Die neue Sporteltaxe der Regierungen. S. 144–148.

Zus. 2. Neuere Vorschriften zur Deklaration der Sporteltaxe v. 25. April 1825. S. 148–149.

Zus. 3 Den Fonds zu Gratifikationen und Unterstützungen an Regierungsbeamte betreffend. S. 149.

B. Für die erste Abtheilung.

§. 17. Allgemeine Vorschriften für dieselbe und besondere Fälle, wo sie zu berichten hat 149–161

Seite

Zuſ. 1. Allgemeine neuere Vorſchriften wegen der an die Oberpräſidenten und durch dieſelben an die Königl. Miniſterien zu erſtattenden Berichte. S. 151—152.

Zuſ. 2. Specielle neuere Vorſchriften über die einzelnen Fälle, in welchen an die Oberpräſidenten und an die Miniſterien zu berichten iſt. S. 152—158.

Zuſ. 3. Die Berichts-Erſtattungen in Bau-Angelegenheiten. S. 158—160.

Zuſ. 4. Die Berichts-Erſtattungen in Polizei- und Gewerbe-Angelegenheiten. S. 160—161.

§. 18. Verhältniß der Kirchen- und Schul-Kommiſſion . . . . 161—178

Zuſ. 1. Das Reſſort der Regierungen für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten nach der neuern Geſetzgebung. S. 163—165.

Zuſ. 2. Wegen Anſtellung und reſp. Beſtätigung der Geiſtlichen und Schullehrer. S. 165—167.

Zuſ. 3. Ueber die Kompetenz der Regierungen bei der Disciplin über die Geiſtlichen und Schullehrer. S. 167—168.

Zuſ. 4. Die Urlaubsertheilungen an Geiſtliche betreffend. S. 168—169.

Zuſ. 5. Die Kompetenzverhältniſſe der Regierungen in Bezug auf die äußere Ordnung des Kirchenweſens. S. 169—170.

Zuſ. 6. Erläuterung der Befugniß der Regierungen zur Aufrechthaltung äußerer Kirchenzucht und Ordnung. S. 170.

Zuſ. 7. Die Kompetenzverhältniſſe der Regierungen in Bezug auf das Schulweſen S. 170—172.

Zuſ. 8. Die Kompetenzbefugniſſe der Regierungen bei Erwerbung und Veräußerung der Realitäten von Kirchen und Schulanſtalten betr. S. 172.

Zuſ. 9. Die Dispenſations-Befugniſſe der Regierungen bei Haustaufen und Trauungen. S. 173.

Zuſ. 10. Die neuern Vorſchriften über die Aufſicht der Regierungen Hinſichts des Unterrichts der Jugend. S. 173.

Zuſ. 11. Wegen der Stoltaxen für die Geiſtlichkeit. S. 173.

Zuſ. 12. Das Oberaufſichtsrecht der Regierungen über die frommen und milden Stiftungen. S. 174.

Zuſ. 13. Die Kompetenz der Regierungen bei Bauverpflichtungen in Kirchen- und Schulſachen. S. 174.

Zuſ. 14. Die Kompetenz der Regierung bezüglich der Aufſicht über die literariſchen Inſtitute und Geſellſchaften ꝛc. S. 174—175.

Zuſ. 15. Die Befugniß der Regierung zur Einrichtung von Schulſocietäten. S. 175—176.

Zuſ. 16. Die Befugniß der Regierung Parochien zuſammenzuziehen, und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen, imgleichen unter dieſer Bedingung einzelne Ortſchaften umzupfarren. S. 176.

Zuſ. 17. Kirchliche Unions-Angelegenheiten. S. 176.

Zuſ. 18. Die Einſendung jährlicher Liſten von den Statt gehabten Disciplinar-Unterſuchungen gegen Geiſtliche und Schullehrer. S. 177.

Seite

Zuſ. 19. Ueber die Vereidigung der Geiſtlichen und Schullehrer, und die Amts-Introduktion der Pfarrgeiſtlichen. S. 177.

Zuſ. 20. Ueber das Verfahren der Regierungen bei Nachſuchung außerordentlicher Unterſtützungen für Kirchen- und Schulzwecke aus Staatsfonds. S. 177—178.

§. 19. Wegen des Kaſſen- und Rechnungsweſens . . . . . 178—185

Zuſ. 3. Neuere Vorſchriften über das Etats- und Rechnungsweſen bei der Abtheilung des Innern. S. 179—180.

Zuſ. 2. Fernerweitige neuere Einrichtungen im Etats- und Rechnungs-Kontroll-Weſen nach Aufhebung der General-Kontrolle. S. 180—183.

Zuſ. 3. Die amtliche Stellung der Königl. Oberrechnungskammer als vorgeſetzte oberſte Rechnungs-Reviſions-Behörde. S. 183—185.

C. Für die zweite Abtheilung.

§. 20. Allgemeine Vorſchriften für dieſelbe . . . . . 185—186

§. 21. Beſondere Fälle, wo Berichtserſtattung nöthig iſt . . . 187—229

Vorbemerkung des Herausgebers. S. 189.

Zuſ. 1. Die Reſſortverhältniſſe der neu gebildeten Regierungs-Abtheilungen für die Finanz-Verwaltung, und die bei denſelben noch geltenden allgemeinen Grundſätze der Regierungs-Inſtruktion von 1817. S. 189—192.

Zuſ. 2. A. oder I. Die durch die neuere Geſetzgebung herbeigeführten Aenderungen der einzelnen Beſtimmungen im §. 21. der Regierungs-Inſtruktion v. 23. Octbr. 1817. S. 192—203.

II. Die Vorſchriften der neuern Geſetzgebung vom Jahre 1825. ab, über die den Regierungen anvertrauten einzelnen Zweige der Finanzverwaltung. S. 203—204.

Extrakt der Geſchäftsanweiſung v. 31. Decbr. 1825. Finanz-Abtheilungen. Litt. C.

Verwaltung der Steuern. Allgemeine Steuern. Direkte Steuern. S. 204—205.

Indirekte Steuern. S. 205—206.

Litt. D. Für die Verwaltung der Domainen und Forſten. S. 207—226.

Zuſ. 1. Neuere Vorſchriften wegen der Domainen-Veräußerungen. S. 208—211.

Zuſ. 2. Wegen Ablöſung des Ober-Eigenthums und der Domainen-Gefälle und Dienſte. S. 211—212.

Zuſ. 3. Neuere Vorſchriften über Reſſortverhältniß und Verfahren in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungsſachen und bei Separationen des Fiskus. S. 212—213.

Zuſ. 4. Abzweigungen und Veräußerungen ohne Licitation. S. 213—214.

Zuſ. 5. Neue Anlagen. S. 214.

Zuſ. 6. Verpachtungen. S. 214—215.

Zuſ. 7. Fernere neue Vorſchriften über das Verfahren bei Verpachtungen der Domainen- und Forſt-Grundſtücke und Gerechtſame. S. 215—216.

Zuſ. 8. Wegen Verpachtung der Jagden. S. 216.

Seite

Zus. 9. Die Forst- und Jagdpolizei-Gesetzgebung im Allgemeinen betreffend. S. 217.

Zus. 10. Die Forst- und Jagdverwaltung in der Rheinprovinz, Sachsen, und Westphalen. S. 217—218.

Zus. 11. Die Forst- und Jagdverwaltung in den andern und ältern Provinzen des Staats. S. 218—219.

Zus. 12. Die Administration in den Domainen und Forsten. S. 219—221.

Zus. 13. Der Verkauf des Zinsgetreides. S. 221.

Zus. 14. Der Verkauf und die Verwerthung von Naturalgefällen und Nutzungen in den Domainen und Forsten betreffend. S. 221—222.

Zus. 15. Ueber die Etats- und Rechnungssachen in Domainen- und Forst-Angelegenheiten. S. 222—223.

Zus. 16. In Betreff der Remissionen, Unterstützungen, Stundungen und Etats-Ausfälle. S. 223—224.

Zus. 17. Die Bau-Angelegenheiten in den Domainen und Forsten. S. 224—225.

Zus. 18. Neuere Vorschriften über das Bau-Wesen in Beziehung auf Domainen- und Forst-Bauten. S. 225—226.

Zus. 19. Befugniß des Ministerii zur Ertheilung neuer Verwaltungs-Grundsätze in Domainen- und Forst-Angelegenheiten. S. 226.

III. Die Veränderungen, welche durch die anderweite Dienst-Anweisung für die Oberpräsidenten v. 31. Decbr. 1825. in dem Geschäftskreise der Finanz-Verwaltungs-Abtheilungen bei den Regierungen herbeigeführt worden sind. S. 226—229.

Dritter Abschnitt.

Von dem Geschäftsgange.

§. 22. Geschäftsvertheilung . . . . . 229—231

Zus. 1. Ueber die Vertheilung der Arbeiten nach Geschäfts-Departements. S. 229—230.

Zus. 2. Die Korreferenten betreffend. S. 230.

Zus. 3. Die Beiwohnung der Sitzungen von Seiten des Justitiarii und des Bauraths betreffend. S. 231.

§. 23. Erbrechen und Zuschreiben der eingehenden Sachen . . . 231—233

Zus. 1. Vorschriften der neuern Gesetzgebung hierüber. S. 231.

Zus. 2. Das Circuliren der Plenar-Sachen und Rescripte bei den Abtheilungs-Dirigenten. S. 233.

§. 24. Verhältniß des Decernenten und Korreferenten . . . . 233—236

Zus. 1. Die Bestellung eines Korreferenten. S. 234—235.

Zus. 2. Ueber den Rekurs an den Präsidenten oder Abtheilungs-Dirigenten, wenn der Korreferent und Referent verschiedener Meinung sind. S. 235—236.

Zus. 3. Die Zuziehung des Kassenraths betreffend. S. 236

Zus. 4. Die Zuziehung des Oberforstmeisters bei Vollziehung der Holzanweisungen. S. 236.

Seite

§. 25. Geschäftsgang zwischen beiden Abtheilungen . . . . . 236—237
Zus. Die Mittheilungen zwischen denselben. S. 237.

§. 26. Sachen, die ohne Vortrag abzumachen sind . . . . . 237—238
Zus. 1. Die Kontrolle über die Vorträge. S. 238.
Zus. 2. Rückfragen des Decernenten durch einseitige Korrespondenz. S. 238.

§. 27. Sachen, die vorgetragen werden müssen . . . . . 238—239
Zus. Erläuterung hierüber. S. 239.

§. 28. Stimmfähigkeit der Mitglieder und Verhalten derselben beim Vortrage . . . . . 239—242
Zus. 1. Das Stimmrecht der Mitglieder. S. 240.
Zus. 2. Das Stimmrecht der technischen Mitglieder und Regierungs-Assessoren. S. 240—241.
Zus. 3. Die Sitzungstage. S. 241—242.
Zus. 4. Das Verhalten der Mitglieder in den Sitzungen. S. 242.

§. 29. Vereinfachung der Ausfertigungen und des Geschäftsganges 242—245
Zus. 1. Die Abkürzung und Beschleunigung des Geschäftsganges. S. 243—244.
Zus. 2. Die Kommunikation der einzelnen Regierungs-Abtheilungen mit einander. S. 244.
Zus. 3. Die Bescheidung von Bittstellern. S. 244—245.

§. 30. Superrevision . . . . . 245—246
Zus. 1. Neuere Vorschriften wegen der Superrevision. S. 245.
Zus. 2. Ueber die Pflichten und Befugnisse der Präsidenten und Abtheilungs-Dirigenten bei der Superrevision. S. 246.

§. 31. Verhältniß des Plenums zu einer einzelnen Abtheilung; Bestimmung wegen Bezeichnung der Verfügungen von jenem und diesem, und der Kirchen- und Schul-Kommission 246—249
Zus. 1. Der Geschäftskreis des Plenums im Verhältniß zu den Abtheilungen. S. 247—248.
Zus. 2. Die Form der Ausfertigungen und Verfügungen des Kollegii. S. 248—249.

§. 32. Wegen der Unterschrift . . . . . 249—251
Zus. 1. Neuere Vorschriften wegen Vollziehung der Reinschriften. S. 249—250.
Zus. 2. Die Unterschrift der Berichte. S. 250.
Zus. 3. Die Form der Berichte an die Ministerien. S. 250—251.

§. 33. Besondere Vorschriften wegen der Berichte an die Ministerien 251—255
Zus. 1. Die periodischen General-Berichte. S. 252.
Zus. 2. Anfragen wegen Deklaration gesetzlicher Vorschriften. S. 252.
Zus. 3. Die Form der Berichte. S. 252—253.
Zus. 4. Die jährlichen Verwaltungs-Berichte. S. 253.
Zus. 5. Der Immediat-Zeitungs-Bericht. S. 253—254.
Zus. 6. Wegen Mittheilung und Veröffentlichung Allerhöchster C. O. S. 254—255.

Seite

Zus. 7. Berichtigung eines Druckfehlers im §. 33. der Reg. Instr. S. 255.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Regierungs-Beamten.

§. 34. Allgemeine Vorschriften und rücksichtlich der Verantwortlichkeit . . . . . 255—256

§. 35. Fortsetzung 256

§. 36. Fortsetzung . . . . . 256—265

Zus. 1. Die Verantwortlichkeit und Regreßpflichtigkeit der Mitglieder und Vorstände des Regierungs-Kollegii im Allgemeinen. S. 256—259.

Zus. 2. Die subsidiäre Verhaftung der Präsidenten und Abtheilungs-Dirigenten und ihre Pflichten und Rechte bei der Superrevision betreffend. 259—261.

Zus. 3. Ueber die rechtlichen Folgen der Verantwortlichkeit und Vertretungs-Verbindlichkeit eines Regierungs-Mitgliedes in Beziehung auf seine Regreßpflichtigkeit wegen des Schadenersatzes. S. 261—265.

§. 37. Wegen der Jahresberichte . . . . . 265—266

Zus. 1. Die jährlichen Verwaltungsberichte. S. 265.

Zus. 2. Die Verwaltungsberichte in Forst- und Domainensachen. S. 266.

§. 38. Wegen Behandlung der Beamten . . . . . 266—269

Zus. 1. Wegen Rüge der Verschwendung, Verschuldung, und gebrochenen Amtsverschwiegenheit. S. 266—267.

Zus. 2. Wegen des Schuldenmachens der Beamten insbesondere. S. 267—268.

Zus. 3. Wegen Entlassung der Beamten, die sich der Trunkenheit schuldig machen. S. 268—269.

§. 39. Besondere Rechte und Pflichten des Präsidiums . . . . 269—280

Zus. 1. Die Aufhebung des kollegialisch formirten Präsidii, und die ausschließliche Uebertragung seines Wirkungskreises auf die Regierungs-Präsidenten, unter Beilegung noch mehrerer persönlichen Amtsbefugnisse. S. 272—277.

Zus. 2a. Das Ressort des Kassenwesens, die Abhaltung der Kassenrevisionen, und die Bewilligung von Vorschüssen Seitens des Präsidenten. S. 277—278.

Zus. 2b. Ferneres Ressort des Präsidii in den Angelegenheiten wegen Fälschung von geldwerthen Staatspapieren. S. 278.

Zus. 2c. Wegen der Befugnisse zu Vorschuß-Bewilligungen. S. 278.

Zus. 3. Wegen der Urlaubsertheilungen an Mitglieder und Subalternen des Kollegii, und wegen der Beurlaubung des Präsidenten. S. 278—279.

Zus. 4. Das entscheidende Votum des Präsidenten bei Abtheilungs-Beschlüssen. S. 279—280.

Zus. 5. Wegen der Geschäftsreisen des Präsidenten. S. 280.

§. 40. Besondere Rechte und Pflichten des Präsidenten . . 280—291

Seite

Zus. 1. Das amtliche Verhältniß des Präsidenten zum Reg. Kollegio, und sein allgemeiner Einfluß auf dessen materielle Geschäfts-Verwaltung nach der neuern organischen Gesetzgebung. S. 281—285.

Zus. 2. Verhältniß des Abtheilungs-Dirigenten bei den vom Präsidenten geleiteten Vorträgen in den Abtheilungs-Sitzungen. S. 285—286.

Zus. 3. Die Gratifikations-Bewilligungen von Seiten des Präsidenten. S. 286.

Zus. 4. Wegen der Stellvertretungen der Abtheilungs-Dirigenten. S. 286.

Zus. 5. Die Ertheilung der Heirathskonsense von Seiten des Präsidenten. S. 286—288.

Zus. 6. Die Landes-Visitationen. S. 288.

Zus. 7. Die Ernennung der Regierungs-Kommissarien. S. 288.

Zus. 8. Die Geschäftsreisen der Abtheilungs-Dirigenten. S. 288.

Zus. 9. Die den Regierungen zugefertigten Immediat-Eingaben und deren Prüfung. S. 288—289.

Zus. 10. Das Verfahren gegen Quaerulanten. S. 289—290.

Zus. 11. Die jährlichen Verwaltungs-Berichte des Präsidenten. S. 290.

Zus. 12. Die Verpflichtung der Präsidenten zur Beschlagnahme gemeinschädlicher Druckschriften, Gemälde und Kupferstiche betreffend. S. 290.

Zus. 13. Die Stellvertretung des Präsidenten. S. 290.

Zus. 14. Sein Rang-Verhältniß und die Amts-Uniform. S. 290—291.

§. 41. Besondere Rechte und Pflichten der Direktoren . . 291—300

Zus. 1. Allgemeine Bemerkungen über die amtliche Stellung der Abtheilungs-Dirigenten nach der neuern Gesetzgebung. S. 291—296.

Zus. 2. Das Rangverhältniß, der Reise-Diätensatz und die Uniform der Abtheilungs-Dirigenten. S. 296.

Zus. 3. Die Titulatur derjenigen Ober-Regierungsräthe, welche zugleich Geheime Regierungsräthe sind. S. 296.

Zus. 4. Das Zuschreiben der von den Abtheilungs-Dirigenten selbst zu bearbeitenden Plenarsachen. S. 296—297.

Zus. 5. Die Plenar-Vorträge betreffend. S. 297.

Zus. 6. Die Befugniß der Abtheilungs-Dirigenten zur Ernennung der Distrikts- und Lokalbeamten. S. 297—298.

Zus. 7. Die Geschäftsreisen und Beurlaubungen der Mitglieder und Unterbeamten der Abtheilungen. S. 298.

Zus. 8. Die Verantwortlichkeit der Abtheilungs-Dirigenten. S. 298—299.

Zus. 9. Die Vertretung der abwesenden Abtheilungs-Dirigenten. S. 299.

Zus. 10. Die amtliche Stellung der Abtheilungs-Dirigenten bei der Abtheilung für die indirekten Steuern, und bei der landwirthschaftlichen Abtheilung. S. 299—300.

Seite

§. 42. Besondere Rechte und Pflichten der sämmtlichen Räthe und Assessoren . . . . . 300—309

Zus. 1. Ueber die allgemeinen Amtspflichten der Regierungsräthe und Assessoren, und die neuen organischen Einrichtungen Hinsichts ihrer Geschäftsführung. S. 301—303.

Zus. 2. Wegen der Geschäftsreisen der Regierungs-Mitglieder. S. 303—304.

Zus. 3. Von der Befugniß der Mitglieder des Kollegii zur Abkürzung des Geschäftsganges im eigenen Namen Rückfragen zu erlassen. S. 305.

Zus. 4. Von dem Dienstverhältniß der Mitglieder des Kollegii zu den Unterbeamten desselben. S. 305—306.

Zus. 5. Von der Verpflichtung der Mitglieder des Kollegii auch Gegenstände, die außer ihrem eigentlichen Geschäftskreise liegen, nicht unbeachtet zu lassen, sondern solche bei eigener Vertretung anzuzeigen. S. 306—307.

Zus. 6. Ueber den Rang und den Diäten- und Reisekosten-Betrag der Mitglieder des Regierungs-Kollegii. S. 307.

Zus. 7. Ueber die Verantwortlichkeit und etwanige Regreßpflichtigkeit der Mitglieder der Regierungs-Kollegien. S. 307.

Nachträgliche Bemerkungen ad §. 42. der Reg. Instr. über das vermehrte Schreibewesen bei den Regierungen, und die Ursachen dieser Vermehrung. S. 307—309.

§. 43. Besondere Rechte und Pflichten der Oberforstmeister insonderheit . . . . . 309—315

Zus. 1. Neuere allgemeine Verordnungen über die amtliche Stellung der Oberforstbeamten bei den Regierungen. S. 309—313.

Zus. 2. Das Stimmrecht der Oberforstmeister und Forsträthe. S. 313.

Zus. 3. Rang und Uniform der Oberforstmeister. S. 313.

Zus. 4. Die Diäten und Reisekosten der Oberforstmeister. S. 313—314.

Zus. 5. Funktionen der Oberforstbeamten in Kommunal-Revisionssachen. S. 314—315.

§. 44. Besondere Rechte und Pflichten der Justitiarien . . 315—320

Zus. 1. Ihre amtliche Stellung im Kollegio im Allgemeinen. S. 315—316.

Zus. 2. Bei der Abtheilung für die indirekten Steuern. S. 316—317.

Zus. 3. Die Funktionen des Justitiarii bei den Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte des Reg. Ressorts. S. 317.

Zus. 4. Die Verpflichtung der Justitiarien in Bezug auf die Legalität aller Kollegialbeschlüsse. S. 317—318.

Zus. 5. Das Votum der Reg. Assessoren als Stellvertreter des Justitiarii. S. 318.

Zus. 6. Ueber das Verhalten des Justitiarii bei Führung der fiskalischen Prozesse. S. 318—319.

Zus. 7. Ueber die Verpflichtung der Departementsräthe, bei Prozessen dem Justitiario die nöthige Information zu gewähren. S. 319.

Seite

Zuſ. 8. Die Uebertragung von Departementsgeſchäften an den Juſtitiarius. S. 319.

§. 45. Beſondere Rechte und Pflichten der Kaſſenräthe . . 320—325

Zuſ. 1. Neuere geſetzliche Vorſchriften über die amtliche Stellung des Kaſſenraths im Allgemeinen. S. 320.

Zuſ. 2. Weitere Erläuterungen über die amtliche Stellung des Kaſſenraths zum Präſidenten und zum Kollegio. S. 322.

Zuſ. 3. Der Einfluß des Kaſſenraths bei Ernennung der Kaſſenbeamten. S. 323.

Zuſ. 4. Die Zuziehung des Kaſſenraths in den Abtheilungen, und bei der Beaufſichtigung der Kalkulatur-Bureaus. S. 324.

§. 46. Beſondere Rechte und Pflichten der geiſtlichen und Schulräthe . . . . . 325—331

Zuſ. 1. Die amtliche Stellung der geiſtlichen und Schulräthe im Regierungs-Kollegio, und ihre Theilnahme an den Geſchäften derſelben betreffend. S. 326—328.

Zuſ 2. Die Amtsverhältniſſe der geiſtlichen und Schulräthe bei den Regierungen als Mitglieder der Provinzial-Konſiſtorien und Provinzial-Schulkollegien betreffend. S. 328.

Zuſ. 3. Die Kompetenz-Verhältniſſe der geiſtlichen Räthe bei den Regierungen in Disciplinarſachen evangeliſcher Geiſtlichen. S. 328—329.

Zuſ. 4. Die Kompetenz-Verhältniſſe der Regierungen in Disciplinarſachen katholiſcher Geiſtlichen. S. 330.

Zuſ. 5. Die Kompetenz-Verhältniſſe der Schulräthe in Disciplinarſachen der Schullehrer, und ihr Einfluß auf die Schullehrer-Seminarien. S. 330.

Zuſ. 6. Reviſion der Garniſonſchulen durch die Regierungs-Schulräthe. S. 331.

Zuſ. 7. Die Reviſionsreiſen der Schulräthe. S. 331.

Zuſ. 8. Das Stimmrecht der Schulräthe als Regierungsräthe betreffend. S. 331.

§. 47. Beſondere Rechte und Pflichten der Medicinalräthe . 332—335

Zuſ. 1. Der amtliche Geſchäftskreis des Regierungs-Medicinalraths im Allgemeinen. S. 332.

Zuſ. 2. Die Reviſions-Geſchäfte und Reiſen des Regierungs-Medicinalraths. S. 333.

Zuſ. 3. Das Geſchäftsverhältniß der Regierungen und des Regierungs-Medicinalraths zu den Provinzial-Medicinal-Kollegien. S. 334.

Zuſ. 4. Die ärztliche Praxis der Medicinalräthe bei den Regierungen betreffend. S. 335.

Zuſ. 5. Die Disciplinar-Verhältniſſe der den Regierungen untergeordneten Medicinal-Beamten und Medicinal-Perſonen. S. 335.

§. 48. Beſondere Rechte und Pflichten der Bauräthe . . . . 335—345.

Zuſ. 1. Die amtliche Geſchäftsſtellung der Regierungs-Baurathe im Allgemeinen betreffend. S. 336.

Zuſ. 2 Die Obliegenheiten des Bauraths bei Reviſion und Feſtſtellung der Bau-Anſchläge. S. 337—340.

Seite

Zus. 3. Disciplinar-Aufsicht über die Baubeamten des Regierungs-Ressorts. S. 340.

Zus. 4. Die Verantwortlichkeit der Bauräthe bei der Beaufsichtigung der Kommunikations-Anstalten betreffend. S. 340—342.

Zus. 5. Neuere gesetzliche Vorschriften über die Fuhrkosten- und Büreaukosten-Aversa der Bauräthe. S. 342.

Zus. 6. Die Prüfung der Feldmesser durch die Bauräthe betreffend. S. 342.

Zus. 7. Die Leitung der Bauten für den Justizdienst durch den Baurath der Regierung betreffend. S. 342.

Zus. 8. Die Geschäftstheilung beim Kollegio in Bau-Angelegenheiten betreffend. S. 343—345.

Zus. 9. Die amtlichen Funktionen des Baraths bei Prüfung der Bauhandwerker. S. 345.

Zus. 10. Die Zuziehung des Baraths in Bau-Kontraventionssachen. S. 345.

§. 49. Besondere Rechte und Pflichten der Referendarien. 345—358

Zus. 1. Ressort des Präsidii für die Ernennung und Entlassung der Regierungs-Referendarien. S. 347.

Zus. 2. Die Zulassung von Ober-Landesgerichts-Referendarien zum Uebertritt in die Regierungs-Kollegien betr. S. 347.

Zus. 3. Die Prüfung der Regierungs-Referendarien betr. S. 348—350.

Zus. 4. In Betreff der praktischen Ausbildung der Referendarien bei den Regierungs-Kollegien. S. 350.

Zus. 5. Von den Vorbereitungs- und Befähigungs-Zeugnissen der Regierungs-Referendarien und deren Entlassung. S. 351.

Zus. 6. Von der Beschäftigung der Regierungs-Referendarien bei andern Behörden. S. 352—354.

Zus. 7. Wegen Besetzung von Subaltern-Stellen durch Regierungs-Referendarien. S. 354.

Zus. 8. In Betreff der Diäten und Reisekosten der Regierungs-Referendarien bei auswärtigen Aufträgen. S. 354.

Zus. 9. Die Dienst-Disciplin und Beurlaubung der Regierungs-Referendarien betreffend. S. 355.

Zus. 10. Von den Forst-Referendarien. S. 356.

Zus. 11. Von den Bau-Referendarien. S. 357.

Zus. 12. Ueber die Prüfung und Annahme der sich für die diplomatische Laufbahn meldenden Individuen. S. 358.

§. 50. Besondere Rechte und Pflichten der Unterbeamten bei der Regierung . . . . . 358—364

Zus. 1. Neuere allgemeine Vorschriften über die Amtsstellung und Disciplinar-Verhältnisse der Subalternbeamten. S. 359.

Zus. 2. Die Anstellung und Ascension der Subalternen betreffend. S. 360.

Zus. 3. Wegen der Gehaltsstellung der Subalternen. S. 361.

Seite

Zus. 4. Die Rangordnung der Subalternen betr. S. 361.

Zus. 5. Die diätarischen Remunerationen der Subalternen betreffend. S. 362.

Zus. 6. Die Verhältnisse und Vorbildung der Supernumerarien. S. 363.

Zus. 7. Die Privatgehülfen der Subalternen betreffend. S. 364.

Zus. 8. Die Geschäfts-Instruktionen für die Unterbeamten der Regierung betreffend. S. 364.

Schluß 365

Beilage.

(Allegirt im §. 11. der Reg. Instr. v. 1817.)

Auszug aus der Verordnung vom 26. December 1808. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden.

Seite

§. 34. Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung.

1. Gerichtsstand und Instanzenzug bei fiskalischen Prozessen und Untersuchungen . . . . . 369—376

Zus. 1. Den Gerichtsstand des Fiskus betreffend. S. 370.

Zus. 2. Die strafrichterliche Kompetenz der Gerichtshöfe und Regierungen überhaupt. S. 371.

Zus. 3. Von der Kompetenz der Lokal-Polizei-Behörden bei Polizei-Kontraventionssachen in den altpreußischen Provinzen. S. 371—372.

Zus. 4. Die Ressort-Verhältnisse in Polizei-Kontraventionssachen in der Rheinprovinz. S. 372.

Zus. 5. Ueber die Kompetenz der Gerichtshöfe bei Vergehungen gegen die Steuergesetze, und bei Umwandlung der von den Steuer-Verwaltungs-Behörden festgesetzten Geldstrafen in Gefängnißstrafen. S. 372—376.

§. 35. Wegen Zulässigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungs-Ressorts. Im Allgemeinen 376

§. 36. Besonders aber A) Rücksichts der Landeshoheitssachen und einiger Specialfälle . . . . . 376—378

§. 37. Modifikationen 378

§. 38. B. Wegen der Polizeisachen . . . . . 378—379

§. 39. Modifikationen 379

§. 40. Desgleichen . . . . . 379—380

Gesetz v. 11. Mai 1842. über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. (G. S. S. 102.) S. 380.

§. 41. C. In Ansehung der Finanz-Angelegenheiten . . . . . 380—394

Zus. 1. ad §. 38—41. nebst Uebersicht derjenigen Fälle, in welchen überhaupt kein gerichtliches Verfahren zugelassen wird. S. 381—394.

Zus. 2. Ueber die Vollstreckung polizeilicher Verfügungen in schleunigen und dringenden Fällen salvo jure, wenn auch dagegen ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht ist. S. 394.

§. 42. Modifikationen . . . . . 394—298

Zus. 1. Erläuterungen über das Exekutionsrecht der Regierungen in Administrations-Angelegenheiten. S. 395—396.

Zus. 2. Desgleichen. S. 396.

Seite

Zuſ. 3. Desgleichen (wegen Einziehung von Laudemien und Ablöſungskapitalien.) S. 396—397.

Zuſ. 4. Desgleichen (wegen Einziehung von Abgaben.) S. 397.

Zuſ. 5. Desgleichen (wegen Einziehung von Kirchen-Pfarr- und Schulbeiträgen. S. 397.

Zuſ. 6. Desgleichen (wegen Einziehung von Kirchen-Pfarr- und Schulabgaben.) S. 397—398.

Zuſ. 7. Exekutions-Befugniſſe der General-Kommiſſionen und reſp. Regierungen mit landwirthſchaftlichen Abtheilungen. S. 398.

§. 43. Konkurrenz der Regierungen bei den Civil-Prozeſſen . . 398—401

Zuſ. 1. Erläuterungen mit Hinſicht auf die neuere Geſetzgebung. S. 399.

Zuſ. 2. Desgleichen. S. 399—400.

Zuſ. 3. Desgleichen (bei Kompetenz-Konflikten.) S. 401.

§. 44. Desgleichen bei Privatprozeſſen 401

Zuſ. Erläuterung. S. 401.

§. 45. Verfahren bei Polizei- und anderen Kontraventionen . . 401—423

Zuſ. 1. Allgemeine Erläuterung. S. 402—403.

Zuſ. 2. Das Unterſuchungs- und Straf-Verfahren in Polizei-Kontraventions-Sachen. S. 403—416.

Zuſ. 3. Das Unterſuchungs- und Straf-Verfahren in Zoll- und Steuer Kontraventions-Sachen. S. 416—421.

Bei Defraudationen gegen das Salz-Regal. S. 422.

Bei Kontraventionen Hinſichts Fabrikation und Verkauf von Spielkarten. S. 422.

Ueber das Verfahren bei Kontraventionen in Medicinal-Sachen. S. 422—423.

§. 46. Befugniſſe der Regierungen bei Dienſtvergehungen der ihr ſubordinirten Officianten. Disciplinar-Sachen. Dienſt-Suspenſion. Dienſt-Entlaſſungen . . . . . 423—426

Zuſ. 1. Erläuterungen hierüber mit Bezug auf die neuere Geſetzgebung. S. 423—425.

Zuſ. 2. Desgleichen. S. 425—426.

Zuſ. 3. Desgleichen. S. 426.

§. 47. Modalitäten bei Prozeſſen und Unterſuchungen gegen Regierungs-Officianten . . . . . 426—431

Zuſ. 1. Erläuterungen hierüber mit Hinſicht auf die neuere Geſetzgebung. (Unterſuchungs-Verfahren, Suspenſion, Perſonal-Arreſt ꝛc. betr.). S. 427—431.

Zuſ. 2. Fernere Erläuterungen (Verfahren bei Vorladungen von Beamten als Zeugen und Sachverſtändige.) S. 431.

Zuſ. 3. Fernere Erläuterungen (Verfahren bei Sterbefällen von Beamten.) S. 431.

§. 48. Modalitäten bei Anwendung der exekutiven Gewalt der Regierungen . . . . . 432—440

Zuſ. 1. Neuere geſetzliche Beſtimmungen über die Exekutionsrechte der Regierungen. S. 432—438.

Seite

Zuſ. 2. Ermächtigung der Regierungen zur Verfügung militairiſcher Exekution. S. 438.

Zuſ. 3. Ausſchluß der Subhaſtationen zur Deckung der in Steuer-Defraudationen verwirkten Geldbußen. S. 438.

Zuſ. 4. Ueber die Zuziehung eines Juſtiz-Beamten bei dem Verkauf abgepfändeter Effekten. S. 439.

Zuſ. 5. Noch einige neuere geſetzliche Beſtimmungen über die Ausübung der den Regierungen anvertrauten Exekutionsrechte. S. 439.

Zuſ. 6. Ueber die Exekutions-Befugniſſe der mit einzelnen Regierungen vereinigten General-Kommiſſionen. S. 440.

Beilage.

(Allegirt im Zus. 1. ad §. 16. der Reg. Instr. v. 1817.)

Verordnung vom 28. Juni 1825. wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Aufträge in Königlichen Dienst-Angelegenheiten.

Seite

§. 1—14. . . . . 441—452

Nachträgliche allgemeine Bestimmungen.

I) Wegen der Entschädigung für Reisekosten durch Privatpersonen. S. 452.

II) Unzulässigkeit des Rechtsganges bei Beschwerden über Verkürzung von Diäten und Auslagen. S. 452.

III) Wegen der Reise- und Umzugskosten der Beamten bei Versetzungen. S. 452.

IV) Wegen der Diäten und Reisekosten für die oberen Beamten der General-Kommissionen. S. 454.

Die neuere Organisation der obersten Königl. Staats-Behörden 456

Nachträge

der während des Drucks des Werks **im Jahre** 1842 erschienenen und darauf bezüglichen wichtigsten Gesetze und Verordnungen, soweit solche nicht schon im Werke selbst an den betreffenden Orten aufgenommen worden sind.

I) Zur Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 462

II) Zum Auszug aus der Verordnung vom 26. Decbr. 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial, Polizei und Finanz-Behörden 475

III) Zum Diäten- und Fuhrkosten-Reglement vom 28. Juni 1825. 478

Zum Verständniß der gebrauchten Abbreviaturen ist zu beachten:

A. C. O. . . . . . Allerhöchste Cabinets-Order.
A. L. R. . . . . . Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.
Ausz. . . . . . Auszug aus der Verordnung vom 26. Dezember 1808.
Cr. O. . . . . . Criminal-Ordnung für die Preußischen Staaten.
Ed. . . . . . Edikt.
Ges. . . . . . Gesetz.
Gesch. Anw. . . . Geschäfts-Anweisung von 1825.
Gesch. Instr. . . . Geschäfts-Instruktion.
G. O. . . . . . Gerichts-Ordnung der Altpreußischen Provinzen.
G. S. . . . . . Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.
Gr. Erg. . . . . . Graeff, Koch ꝛc Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft.
Gr. I. II. etc. . . Graeff's Sammlung sämmtlicher Verordnungen, welche in den von Kamptzschen Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung enthalten sind; Berlin in der Maurerschen Buchhandlung 1830, und Breslau bei Aderholz 1834. Band I. II. u. s. w.
J. M. R. . . . . . Justiz-Ministerial-Rescript.
v. K. A. . . . . . von Kamptz Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung.
v. K. J. . . . . . von Kamptz Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechts-Verwaltung.
Mathis . . . . . Mathis juristische Monatsschrift.
Min. Bl. . . . . . Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung.
M. Circ. Verf. . Ministerial-Circular-Verfügung.
M. Reser. . . . . . Ministerial-Rescript.
N. C. C. . . . . . Mylius Edikten-Sammlung.
Rabe . . . . . Rabe Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen.
Reg. Instr. . . . . Regierungs-Instruktion von 1817.
S. . . . . . Seite.
St. Beitr. . . . . . Stengel Beiträge.
V. . . . . . Verordnung, Verfügung.

Die

Dienst-Instruktion

vom

23. Oktober 1817

für die

Königl. Preuß. Regierungen

nebst

Zusätzen und Anmerkungen.

Einleitung.

Die anderweitige Organisation der nach der V. v. 26. Decbr. 1808. (G. S. p. 1808. S. 464.) aus den vormaligen Kriegs- und Domaine-Kammern neu gebildeten Regierungs-Kollegien wurde schon durch die A. C. O. v. 3. Juni 1814.

(G. S. p. 1814. S. 40. — **Beilage Nr. 1.**)

wegen Besetzung der damals neu ernannten Ministerien angeordnet, um eben hiernach, wie die gedachte A. C. O. besagte, den Provinzial-Behörden auch eine der neuen Organisation der Ministerien entsprechende zweckmäßige Stellung zu geben.

Nach den Worten des Königlichen Gesetzgebers sollte dabei vorzüglich beachtet werden:

„daß jedes Ministerium seine eignen, von den übrigen unabhängige Organe erhalte, damit eine rasche, durch unnütze Korrespondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschlossenen Maaßregeln möglich werde; ferner daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der andern aber die anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normal-Etat hinreichend belohnt werden sollten."

In der hierauf folgenden V. v. 30. April 1815.

(G. S. p. 1815. S. 85. — **Beilage Nr. 2.**)

wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden ergingen die weitern Vorschriften über die beabsichtigte neue Organisation derselben, indem hierdurch nicht allein die amtliche Stellung der Regierungen näher bezeichnet, sondern auch mit Hinsicht auf die gleichzeitig regulirten Territorial-Grenzen der großen Militair-Abtheilungen des Staats und der Provinzial-Justiz-Behörden, ihre Territorial-Bezirke bestimmt wurden.

Man theilte den ganzen Staat in 10 Provinzen und jede Provinz in mehrere Regierungs-Bezirke, deren in der ganzen Monarchie überhaupt 25 seyn sollten.

Jeder Provinz wurde ein Ober-Präsident vorgesetzt, um die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landes-Angelegenheiten zu führen, welche sich auf mehrere Regierungs-Bezirke erstreckten. Doch sollte der Ober-Präsident keine Mittel-Instanz zwischen den Ministerien und Regierungen bilden, sondern die ihm anvertrauten Angelegenheiten unter besonderer Verantwortlichkeit als beständiger Kommissarius der Ministerien leiten.

Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung sollten in zwei Haupt-Abtheilungen, welche unter einem Präsidenten wieder vereinigt bei einzelnen Gegenständen zu gemeinschaftlicher Berathung zusammentraten, bearbeitet werden.

Die Erste von jenen Abtheilungen erhielt die Bearbeitung sämmtlicher von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei — in Gemäßheit der A. C. O. v. 3. Juni 1814. — abhängenden Angelegenheiten, und sollte das Organ dieser Ministerien seyn.

Der zweiten Abtheilung wurden dagegen — als Organ des Finanz-Ministerii — die Verwaltung sämmtlicher Ressort-Angelegenheiten des Finanz-Ministerii in dem resp. Regierungs-Bezirke überwiesen.

Die Disciplin und Besetzung der Amtsstellen ward bei der ersten Abtheilung dem Minister des Innern und der Polizei, bei der zweiten Abtheilung dem Finanz-Minister übertragen.

Der Geschäftsbetrieb sollte bei beiden Abtheilungen zwar kollegialisch, doch so eingerichtet seyn, daß jede Abtheilung ihre eignen separaten Vorträge hätte.

Der Präsident wurde zugleich als besonderes Organ des Staats-Ministeriums bezeichnet, und an ihn sollten auch der Polizei-Minister, die zweite Sektion des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, der Kriegs- und Justiz-Minister in Sachen ihres Ressorts die Aufträge richten.

Für die Kirchen- und Schul-Sachen sollten in jeder Provinz ein Konsistorium am Sitze des Ober-Präsidenten und unter dessen Leitung errichtet, und jeder Regierung als Organ des Konsistorii eine Kirchen- und Schul-Kommission von Geistlichen und Schulmännern beigegeben werden.

Für die Medicinal-Polizei ward dagegen ein besonderes Medicinal-Kollegium, gleichfalls unter dem Vorsitz des Ober-Präsidenten am Hauptort der Provinz bestimmt, als dessen Organ in jedem einzelnen Regierungs-Bezirk wiederum eine Sanitäts-Kommission unter der Leitung des Regierungs-Medicinal-Raths fungiren sollte.

Die Regierungs-Bezirke wurden in Kreise getheilt und jeder Regierungs-Abtheilung in den einzelnen Unterbehörden abgesonderte Organe angewiesen.

Als Zweck dieser neuen Organisation der Provinzial- und Kreis-Unterbehörden bezeichnete die V. v. 30. April 1815. die Tendenz: jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reiflichere und gründliche Berathung eintreten zu lassen und dadurch die in der A. C. O. v. 3. Juni 1814. angedeuteten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

Nach diesem Organisations-Plane erschien denn auch einige Jahre später die neue Geschäfts-Instruktion v. 23. Oktober 1817. für die Regierungen, gleichzeitig mit besondern Instruktionen für

die Ober-Präsidenten, Konsistorien und Medicinal-Kollegien, und sämmtliche Verordnungen enthielten mit wenigen Abänderungen die Ausführung der in der V. v. 30. April 1815. bezeichneten allgemeinen Bestimmungen über die Stellung und Geschäftsführung der genannten Provinzial-Verwaltungs-Behörden.

Nur bei der geographischen Abgrenzung der Provinzen erfolgte bald darauf eine anderweitige Eintheilung dahin: daß man die Provinz Preußen mit Westpreußen, und Cleve-Berg mit der Rheinprovinz unter Einem Ober-Präsidenten vereinigte, so daß gegenwärtig nicht 10, sondern nur 8 Provinzen und 8 Ober-Präsidenten bestehen, welchen zusammen 25 Regierungs-Kollegien und Bezirke untergeordnet sind:

1) Das Ober-Präsidium der Provinz Preußen, mit den Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder.
2) Das Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg, mit den Regierungen Potsdam (excl. des unter dem Ministerio unmittelbar stehenden Polizei-Präsidii zu Berlin) und Frankfurt.
3) Das Ober-Präsidium der Provinz Pommern, mit den Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund.
4) Das Ober-Präsidium der Provinz Posen, mit den Regierungen zu Posen und Bromberg.
5) Das Ober-Präsidium der Provinz Schlesien, mit den Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln.
6) Das Ober-Präsidium der Provinz Sachsen, mit den Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt.
7) Das Ober-Präsidium der Provinz Westphalen, mit den Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg.
8) Das Ober-Präsidium der Rheinprovinz, mit den Regierungen zu Düsseldorff, Cöln, Trier, Aachen und Coblenz.

(Das Fürstenthum Neufchatel in der Schweiz erhielt eine abgesonderte eigenthümliche Verfassung und Verwaltung.)

Schon nach wenigen Jahren traten indessen bei der durch die Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. den Regierungen angewiesenen amtlichen Stellung erhebliche Abänderungen ein, welche zum Theil durch die anderweitige Organisation der obersten Staats- und Ministerial-Behörden herbeigeführt wurden. Es erfolgte selbst eine Abtrennung mehrerer einzelner seither den Regierungen angehöriger Geschäfts-Zweige, die, in der Absicht: jedem Ministerio möglichst seine eignen isolirten Organe zu geben, besonderen Provinzial-Verwaltungs-Behörden übertragen wurden.

Auch fand man es gleichzeitig nothwendig, zur Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäfte, in dem formellen Geschäftsbetriebe der Regierungen andere Einrichtungen zu treffen, und in dieser mehrseitigen Veranlassung erschien: die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825.

(G. S. p. 1826. S. 5. — **Beilage Nr. 3.**)

und die solche begleitende Allerhöchst vollzogene Geschäfts-Anweisung vom nämlichen Tage

(v. K. A. p. 1825. Heft 4. S. 821. — **Beilage Nr. 4.**)

zur Ergänzung und Berichtigung der Gesch. Instr. v. 23. Oktbr. 1817, welche durch jene Gesetze sehr erhebliche Abänderungen erlitt.

Beide neuen Gesetze, welchen zugleich eine neue Instruktion für die Ober-Präsidenten beigegeben, auch mehrere neue wichtige Bestimmungen für die Geschäftsführung der Konsistorien und der von ihnen geschiedenen Provinzial-Schul-Kollegien einverleibt waren, hoben indessen die Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817 keineswegs ganz auf, sondern verordneten nur:

„daß dieselbe in allen denjenigen Fällen nicht mehr in Anwendung kommen sollte, wo die Vorschriften der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825 und der Geschäfts-Anweisung vom nämlichen Tage abweichende Bestimmungen enthielten,"

und die letztgedachte Geschäfts-Anweisung begann daher auch ihren Eingang mit den Worten:

„der Geschäftskreis der Regierungen bleibt insofern derselbe, als nicht durch die Ordern vom heutigen Tage (den 31. Decbr. 1825.) und die anderweitige Dienst-Anweisung für die Ober-Präsidenten Abänderungen erfolgt sind."

In Gemäßheit dieser Bestimmung ist die nachfolgende Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. ohngeachtet dieser und aller spätern Abänderungen noch gegenwärtig ein wichtiges Normativ-Werk für die Ressort- und Geschäfts-Verhältnisse der Regierungen geblieben, ohne dessen genaue Kenntniß weder diese Verhältnisse vollständig übersehen, noch die Vorschriften der neuen Gesetzgebung richtig angewendet werden können.

Instruktion

zur

Geschäftsführung der Regierungen

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Vom

23. Oktober 1817.

(Gesetz-Samml. p. 1817. S. 440.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben durch das Gesetz v. 30. April 1815. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden nicht nur in der innern Einrichtung der Regierungen, sondern auch durch die darin verordnete Anstellung von Ober-Präsidenten, und Einrichtung von Provinzial-Konsistorien und Medicinal-Kollegien in der Stellung und dem Wirkungskreise der Regierungen so wesentliche Abänderungen getroffen, daß Wir es nöthig gefunden haben, die bisherige Dienst-Instruktion einer genauen Durchsicht und Umarbeitung unterwerfen zu lassen, und ertheilen demnach nach Vollendung derselben, den Regierungen, mit Hinweisung auf die heute von Uns vollzogene Dienst-Instruktion für die Ober-Präsidenten, Konsistorien, und Medicinal-Kollegien, für die Zukunft folgende Anweisung zum Dienst:

Erster Abschnitt.

Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihrer Abtheilungen.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der innern Landes-Verwaltung, welche von Unserm Staatskanzler, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des öffent-

lichen Unterrichts, des Krieges, der Polizei, der Finanzen und des Handels abhängen, in so weit diese Gegenstände:

a. überhaupt von einer Territorial-Behörde verwaltet werden können,

b. für selbige nicht besondere Verwaltungs-Behörden angeordnet, oder sie andern Behörden ausdrücklich übertragen worden sind.

Zusatz 1. (zum Eingang des Publikations-Patents.)

a. **Allgem. Bemerkungen über den Eingang zum Publikations-Patent.**

Die Gesch. Instr. v. 26. Decbr. 1808. (cf. Anhang zur G. S. p. 1806—1810. S. 464.), deren Umarbeitung die Eingangsworte des vorstehenden Allerh. Publikations-Patents zur Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. erwähnen, erschien gleichzeitig mit der V. v. 26. Decbr. 1808. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden (cf. l. c. S. 481.), und die letztgedachte Verordnung enthält die allgemeinen Prinzipien des neuen Verwaltungs-Systems, worauf die Dienst-Instr. v. 26. Decbr. 1808. den damaligen Geschäfts-Organismus der Regierungs-Kollegien gründete.

Mehrere Vorschriften hierüber sind aber auch schon in der erstgenannten Verordnung übernommen, und so läßt sich die ganze damalige Geschäfts-Einrichtung der Regierungen immer nur zusammen in einer genauen Kenntniß beider Gesetze vollständig übersehen.

Beide Gesetze sind auch noch gegenwärtig keine historische Antiquität, denn aus ihnen ist zuerst die neuere organische Gestaltung der Provinzial-Verwaltungs-Behörden hervorgegangen. Sie waren es, welche den vormaligen Kriegs- und Domainen-Kammern den Namen der Regierungen gaben, die Verwaltung gänzlich von der Justiz schieden, und in den Provinzial-Regierungen einen Vereinigungspunkt für alle Zweige der innern Landes-Administration schaffen wollten, woran zugleich, um die öffentliche Verwaltung mit der Nation selbst in nähere Verbindung zu bringen, periodisch landständische Repräsentanten Theil nehmen sollten.

Viele wichtige Bestimmungen sind aus beiden gedachten Verordnungen, auch nach der im Publikations-Patent erwähnten Umarbeitung, in die Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. übergegangen, und letztere hat dieselbe nicht allein oft wörtlich übernommen, sondern selbst einen Auszug der §§. 34—48. aus der V. v. 26. Decbr. 1808., wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Finanz- und Polizei-Behörden in einem Anhang zur fortbestehenden Geltung derselben beigefügt. (cf. §. 11. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.)

Der Eingang dieser Instruktion spricht deshalb auch keineswegs eine ausdrückliche völlige Aufhebung der genannten beiden Verordnungen über die ältere organische Gesetzgebung aus, sondern gedenkt nur einer genauen Durchsicht und Umarbeitung ihres Inhalts, und das Studium beider Verordnungen ist für den angehenden Praktiker schon darum unentbehrlich, um zu einer vollständigen Kenntniß der der neuen organi-

schen Gesetzgebung zum Grunde liegenden älteren Verwaltungs-Prinzipien und ihrer historischen und politischen Entwickelung zu gelangen.

Zusatz 2. (zu Abschnitt I. §. 1. Reg. Instr.)

b. Der objektive Wirkungskreis der Regierungen, nach den ihnen zugewiesenen Geschäftsgegenständen, und ihre formale Stellung zu den obersten Staats- und Central-Behörden.

I. Der objektive auf die innere Landes-Verwaltung gerichtete Wirkungskreis der Regierungen ist durch die neuere Gesetzgebung zwar bei mehreren Gegenständen derselben beschränkt worden, in seinem allgemeinen Begriff aber unverändert geblieben. Es sind nämlich nur Angelegenheiten der innern Landes-Verwaltung, welche dem Geschäfts-Ressort der Regierungen angehören, und für die Grenzen dieses Ressorts die beiden im §. 1. genannten Criteria maaßgebend:

a) daß dieselben überhaupt von einer Territorial-Behörde verwaltet werden können,

d. h. von einer solchen Behörde, deren Wirksamkeit sich nicht über einen geographisch abgegrenzten Landestheil (Regierungs-Bezirk) hinaus erstreckt;

b) und daß für jene Geschäfts-Gegenstände und Verwaltungs-Zweige nicht besondere Behörden angeordnet, oder solche andern Behörden übertragen worden sind.

Nur in letzterer Hinsicht (ad b.) sind durch die neuere Gesetzgebung sehr erhebliche Veränderungen des frühern Ressort-Verhältnisses nach Emendation der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. erfolgt, deren bei den weiter folgenden Zusätzen über das Ressort der einzelnen Regierungs-Abtheilungen ausführlicher gedacht werden wird.

Nicht minder wichtig und einflußreich auf den Geschäftskreis und Organismus der Regierungen sind aber auch die Veränderungen gewesen, welche bei den obersten Staats-Behörden, deren der §. 1. der Reg. Instr. als vorgesetzten Ministerial-Ressorts für den Geschäftskreis der Regierungen gedenkt, seit dem Jahre 1817. eintraten.

Das Amt eines Staatskanzlers, welches denselben nach der V. v. 27. Oktbr. 1810. (G. S. p. 1810. S. 3.) an die Spitze des Staatsraths und aller Staats-Verwaltungs-Behörden stellte, und ihm die Ober-Aufsicht und Kontrolle derselben übertrug, ging unterdessen ganz ein, mehrere Ministerien wurden neu geschaffen, andere vereinigt, und so traten allmählig bis gegenwärtig als unmittelbare Organe des Landesherrn, folgende Central-Behörden in die Funktionen der gesammten obersten Staats-Verwaltung:

1) Der Staatsrath mit dem Staatssekretariat,
2) das Staats-Ministerium,
3) das Ministerium des Krieges,
4) das Justiz-Ministerium,
5) das Ministerium des Innern und der Polizei,
6) das Ministerium der Finanzen,
7) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
8) das Ministerium des Königl. Hauses und der Königl. Familie, bestehend aus zwei Abtheilungen:

a. der I. Abtheilung für die Angelegenheiten des Königl. Hauses und der Königl. Familie, Hof-Sachen, höhere Hof-Ämter, Thron-Lehne, Erb-Ämter, Standes-Erhöhungen, und die Verwaltung des Kron-Fidei-Kommiß-Fonds,

b. der II. Abtheilung für die oberste Verwaltung der Domainen, Forsten, und Jagden;

9) das Ministerium der Geistlichen-, Schul- und Medicinal-Angelegenheiten,
10) das Ministerium des Schatzes und der Münzen,
11) das General-Post-Amt,
12) die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
13) die Staats-Buchhalterei,
14) die Haupt-Bank,
15) das Departement der Haupt- und Landgestüte,
16) die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer.

Anmerkung I. Das Amt des Staatskanzlers wurde nach dem Tode des Fürsten Hardenberg nicht wieder besetzt, und dagegen mittelst A. C. O. v. 2. Decbr. 1822. (G. S. p. 1823. S 1.) der Staats-Minister von Voß zum Präsidenten des Staatsraths ernannt. Nach des Letztern Tode erhielt mittelst A. C. O. v. 21. Aug. 1825. (G. S. p. 1825. S. 229.) der Herzog Carl von Mecklenburg-Strelitz den Vorsitz im Staatsrath, und wurde nach der A. C. O. v. 9. Decbr. 1827. Präsident desselben. Gegenwärtig bekleidet der General der Infanterie v. Müffling diese Stelle.

Der Staatsrath wurde durch die V. v. 20. März 1817. definitiv organisirt.

Die Organisation des Staats-Ministerii war schon durch die V. v. 16. Decbr. 1808. angedeutet, und wurde durch die A. C. O. v. 3. Juni 1814., die V. v. 3. Novbr. 1817., und die A. C. O. v. 11. Jan. 1819. vervollständigt.

Ueber die Organisation der einzelnen Ministerien, siehe die Bemerkungen am Schluß des Anhangs: die gegenwärtigen Ressort-Verhältnisse der Ministerien betreffend.

Anmerkung II. Unabhängig von diesen höchsten Central-Behörden bestehen außerdem noch unter unmittelbaren Königl. Befehlen:

a) das Direktorium des großen Militär-Waisenhauses zu Potsdam,
b) das Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Das im §. 1. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. aber bemerkte besondere Ministerium des Handels ging im Jahr 1825. ganz ein, und die Angelegenheiten seines vormaligen Ressorts wurden dem Finanz-Ministerio und dem Ministerio des Innern überwiesen.

(cf. A. C. O. v. 8 Juni 1825. G. S. p 1825. S. 151.)

Eine gleiche Auflösung erfuhr das durch die A. C. O. v. 28. April 1834. und 12. Jan. 1835. neu gebildete Ministerium des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten, welches durch die A. C. O. v. 13. Decbr. 1837. aufgehoben, und dessen Geschäfte nach Inhalt des Staats-Minist. Beschlusses v 17. Jan. 1838. (G. S. p. 1838. S. 11.) unter die Ministerien des Königl. Hauses, des Innern und der Polizei, und der Finanzen vertheilt wurden

Obgleich nun zwar die Ressort-Verhältnisse der in dem §. 1. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. genannten obersten Central-Behörden, zu deren Organen die Regierungen berufen sind, seitdem theilweise sehr wichtige Veränderungen erfahren haben, so leidet es doch keinen Zweifel, daß die Regierungen in Betreff ihres Geschäftskreises, in allen sowohl von den gedachten älteren als neu formirten Ministerial-Behörden ressor-

tirenden Angelegenheiten Aufträge anzunehmen, ihren Befehlen Folge zu leisten und sich überhaupt als denselben untergeordnet anzusehen haben.

Dies ergiebt sich nicht allein aus der den obersten Staats-Behörden schon in der V. v. 27. Oktbr. 1810. (G. S. p. 1810. S. 3.) im Allgemeinen angewiesenen oberen Stellung als Erste und unmittelbare Organe des Landesherrn, sondern ist auch bei einem das Justiz-Ministerium betreffenden Special-Falle durch das M.-Rescr. v. 25. Oktbr. 1834.

(v. K. A. p. 1835. Heft 1. S. 5. — **Beilage Nr. 5.**)

ausdrücklich anerkannt und ausgesprochen worden.

Anmerkung III. „Ueber die ganz eigenthümliche untergeordnete Stellung der Regierungen zu der Ober-Rechnungs-Kammer, welche ohne die vorgesetzte Disciplinar-Behörde der Regierungen zu seyn, dennoch Ordnungsstrafen gegen dieselben festsetzen kann, siehe den Zusatz 3. ad §. 19. Reg. Instr."

Die den Regierungen aber zunächst vorgesetzten und positiv in dieser Kathegorie bezeichneten Dienst- und Disciplinar-Behörden, durch welche auch alle Angelegenheiten über die Anstellung, Pensionirung und Entlassung ihrer Mitglieder und resp. Beamten geleitet, und an welche bei zweifelhaften Ressort-Verhältnissen auch die nöthigen Anfragen gerichtet werden müssen, sind noch gegenwärtig, wie ursprünglich durch die V. v. 30 April 1815. und das Organisations-Gesetz v. 27. Oktbr. 1810. bestimmt wurde, die Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, und der Finanzen.

(cf. das M.-Rescr. v. 25. Oktbr. 1834. — **Beilage Nr. 5.**)

Anmerkung IV. Nach der A. C. O. v. 6. Febr. 1835. (G. S. p. 1835. S. 10 Beilage Nr. 161.) ist zwar bei der Abtrennung der Domainen- und Forst-Verwaltung von dem Ressort des Finanz-Ministerii, und bei der Errichtung einer besonderen obersten Central-Behörde für die gedachten Verwaltungszweige, unter dem Namen der General-Verwaltung für Domainen und Forsten, als II. Abtheilung des Ministerii des Königlichen Hauses ausdrücklich bestimmt worden, daß die Provinzial-Verwaltungs-Behörden zu diesem Ministerium in das nämliche Verhältniß treten sollen, in welchem sie bisher gegen das Finanz-Ministerium gestanden haben, und es könnte nach dem Wortsinne dieser Bestimmung daraus entnommen werden, als ob damit auch ein Antheil der Disciplinar-Befugnisse des letztern Ministerii auf die gedachte General-Verwaltung übergegangen wäre; doch ist dies bisher weder durch ausdrückliche positive Vorschriften öffentlich ausgesprochen, noch in der Praxis als allgemeiner Grundsatz sichtbar geworden. Denn noch immer sind, so lange alle Generalien und urkundlichen Ausfertigungen in den Dienst-Angelegenheiten der Mitglieder und Beamten der Regierungs-Kollegien, namentlich bei Dienst-Anstellungen und Entlassungen, nur von den Ministerien der Finanzen und des Innern ergangen.

Bemerkenswerth bleibt ferner — in Bezug auf das sub litt. b. im §. 1. Reg. Instr. angegebene zweite Criterium über den ressortmäßigen Geschäftskreis der Regierungen, daß nach der lediglich negativen Fassung dieser Bestimmung die Regierungen auch noch immer als das allgemeine Organ für alle diejenigen Gegenstände der inneren Landes-Verwaltung angesehen werden müssen, wofür, — in ihren Territorial-Bezirken — keine andere Behörden bestellt worden sind, selbst wenn sie sich nicht unter denjenigen Geschäfts-Gegenständen

verzeichnet finden, die den Regierungs-Kollegien in der Instruktion ausdrücklich überwiesen sind. Die neuere Gesetzgebung hat ebenfalls nichts verordnet, woraus auf das Gegentheil geschlossen werden könnte, und wenn man die wichtigen und umfassenden Verpflichtungen erwägt, welche der ganz unverändert gebliebene §. 7. Reg. Instr. den Regierungen hinsichts der ihnen obliegenden allgemeinen Fürsorge für die Beförderung des landesherrlichen Interesses, und der inneren Landeswohlfahrt fortdauernd auferlegt, und wenn man ferner der in der V. v. 26. Decbr. 1808. (wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Verwaltungs-Behörden) ausgesprochenen ursprünglichen Tendenz gedenkt: die Regierungen zum Vereinigungspunkt aller Zweige der inneren Staats-Verwaltung in ihren Territorial-Grenzen zu machen, so erscheint jene Bestimmung noch gegenwärtig für ihre amtliche Wirksamkeit von ebenso zweckmäßiger als wesentlicher Bedeutung.

Anmerkung V. Der einzelnen den Regierungen außerdem namentlich, und ausdrücklich überwiesenen Verwaltungs-Gegenstände wird weiterhin bei den Ressorts der Abtheilungen des Kollegii speciell gedacht werden.

c. Die subjektive Geschäftsthätigkeit der Regierungen, und die dienstliche Stellung ihrer Vorstände und Mitglieder hinsichts ihrer Amtswirksamkeit im Allgemeinen.

II. Auf die subjektive Geschäftsthätigkeit der Regierungen hat die neuere Gesetzgebung durch mehrere erhebliche Veränderungen ihres formellen Geschäftsbetriebes — insbesondere nach der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. und der dieselbe begleitenden Geschäfts-Anweisung einen sehr erheblichen Einfluß geübt.

Der vom Gesetzgeber selbst dabei promulgirte und überall deutlich erkennbare Zweck der neueren Vorschriften hierüber war hauptsächlich dahin gerichtet:

„den Geschäftsgang zu vereinfachen, und zu beschleunigen, den umständlichen Formalismus einer kollegialischen Verfassung bei Gegenständen, welche ein rasches durchgreifendes Handeln erfordern, so zu beschränken, daß er demselben kein Hinderniß sey, und die Arbeitskräfte des Kollegii mehr als bisher, und mit geringerem Kosten-Aufwande in Anspruch zu nehmen."

(cf. die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825, u. die Zus. z. Absch. III. Reg. Instr.)

Zur Erreichung dieses Zweckes näherte sich die neue Einrichtung des Geschäftsbetriebes einer bureauartigen Verfassung, und eben deshalb wurde auch besonders die Stellung des Regierungs-Präsidenten zum Kollegio gegen seine frühere wesentlich verändert.

Statt des nach der älteren Verfassung (cf. §. 39. Reg. Instr. v. 23. Octbr. 1817.) aus dem Präsidenten und den beiden Regierungs-Direktoren bestehenden und kollegialisch formirten Präsidii, stellte man nämlich den Präsidenten persönlich und allein, und mit noch erweitertern und ausgedehnteren Befugnissen an die Spitze des Kollegii, und gestattete ihm neben dem gewichtvollsten Einfluß auf den Geschäftsgang desselben, in vielen Fällen auch unabhängig von den Beschlüssen desselben, insbesondere für alle wichtigen und außerordentlichen Zustände und Ereignisse, eine völlig freie und selbstständige Bewegung.

Es sollten auf diese Weise alle Vortheile eines bureaukratischen Verwaltungs-Systems, namentlich für ein rasches und energisches Verfahren bei solchen wichtigen und außerordentlichen Zuständen und Ereignissen, gewonnen werden, ohne die großen Vorzüge einer kollegialischen Verwaltungsform ganz aufgeben zu dürfen.

In dieser Tendenz ließ man daher zwar für den gewöhnlichen Geschäftsgang — mit einzelnen Ausnahmen — die kollegialische Berathungsform als Regel bestehen, legte aber durch die dem Präsidenten allein und unverschränkt anvertraute Disciplinar-Gewalt nebst den Anstellungs-Sachen, nicht allein die Garantien für eine ordnungsmäßige und pünktliche Geschäftsführung fast ausschließlich in seine Hand, sondern räumte ihm auch einen überwiegenden Einfluß auf die ganze Richtung der materiellen Geschäftsthätigkeit des Kollegii ein. Er sollte dadurch in Stand gesetzt werden, nicht nur in den einzelnen Abtheilungen die nothwendige Einheit der Verwaltungs-Prinzipien zu erhalten, und ein harmonisches und konsequentes Zusammenwirken aller Kräfte des Kollegii zu fördern, sondern auch den Geist der Verwaltung im Sinne der Gesetze und des Gouvernements beim Kollegio zu überwachen.

Statt der früher dem Präsidenten, als Mitglieder des Präsidii (nach §. 39. Reg. Instr. v. 23. Octbr. 1817.) zur Seite gesetzten Regierungs-Direktoren, wurden den Regierungs-Abtheilungen nur Dirigenten gegeben, welche man hinsichts ihrer Pflichten und Verantwortlichkeit zwar (nach §§. 36. u. 41. Reg. Instr. l. c.) auf die Stellung der vormaligen Regierungs-Direktoren hinwies, ohne ihnen jedoch an den Rechten derselben als sonstige Mitglieder des Präsidii einen erheblichen Antheil zu gestatten. Denn obwohl ihnen durch die Hinweisung auf den schon allegirten §. 41. Reg. Instr. auch die Pflicht der Aufsichtsführung über das Personal und den Geschäftsbetrieb bei den ihnen anvertrauten Abtheilungen übertragen wurde, und sie nach dem Inhalt jenes §., in Bezug auf ihre Abtheilung alle Rechte und Pflichten üben sollten, die dem Präsidenten über das ganze Kollegium übertragen waren, so wurden andererseits wiederum alle in den §§. 39. 40. Reg. Instr. von 1817. vorgeschriebenen Rechte des vormaligen Präsidii, durch die Anordnung des §. 1. Litt. D. der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. dem Präsidenten allein zugestanden, wozu die Geschäfts-Anweisung v. 31. Decbr. 1825. noch die ausdrückliche Bestimmung fügte: daß Alles was sich auf die Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Kollegiums (auch der Referendarien) bezöge, ausschließlich zur Kompetenz des Präsidenten gehören, und derselbe allein auch befugt seyn sollte, Mitglieder und Subalternen vorübergehend in andere Abtheilungen zu versetzen, ihnen Urlaube zu ertheilen, Gratifikationen und Unterstützungen für Beamte des Kollegii zu bewilligen, und gegen die Mitglieder des Kollegii Disciplinar-Maaßregeln eintreten zu lassen. Außerdem war ihm persönlich schon mit dem Inbegriff der im §. 39. Reg. Instr. bezeichneten Rechte des Präsidii, die Führung der Konduiten-Listen übertragen.

Die Abtheilungs-Dirigenten blieben dagegen zwar verpflichtet, den Präsidenten, wie der §. 41. Reg. Instr. v. 1817. besagte, in Hinsicht der Aufsicht und Fürsorge rücksichts ihrer Abtheilungen zu unterstützen, und die Direktion derselben zu leiten; doch wurden sie auch

verpflichtet an den Geschäften der ihnen anvertrauten Abtheilung, wie die übrigen Mitglieder derselben gleichfalls selbstthätig Theil zu nehmen, und es leuchtete die Tendenz ein, dieselben überhaupt so wenig als möglich aus einer gleichen Stellung heraustreten zu lassen.

Den sämmtlichen anderen Mitgliedern des Kollegii sollte übrigens auch nach Vorschrift der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825., ein möglichst bestimmt abgegrenzter Wirkungskreis verbleiben, und darin so selten als möglich gewechselt werden; doch wurde die Bestimmung der älteren Gesch. Instr. im §. 34. Reg. Instr.

„daß jeder Departements-Rath des Kollegii in seinem Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig wirken solle,"

wenn auch nicht durch positive Aufhebung dieser Vorschrift, so doch durch die neuen organischen Geschäfts-Einrichtungen vom Jahre 1825. nicht allein dadurch beschränkt, daß man, den letztern zufolge, nicht allein alle Dekrete und Verfügungen der Referenten der Superrevision des Abtheilungs-Dirigenten und des Präsidenten unterwarf, sondern daß man auch ihr Stimmrecht in den Abtheilungssitzungen durch die im §. VII. Litt. D. der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. dem Abtheilungs-Dirigenten eingeräumte Befugniß: die Abtheilungs-Beschlüsse unter Provokation auf die Entscheidung des Präsidenten zu suspendiren, in solchen Fällen auf ein blos konsultatives Votum zurückführte.

Dem Präsidenten allein übertrug außerdem die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. §. 5. das in dem §. 39. Nr. 3. Reg. Instr. v. 1817. dem vormaligen Präsidio beigelegte Recht, die Ausführung eines selbst in der Plenar-Versammlung des Kollegii gefaßten Beschlusses, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, durch Provokation auf den Ober-Präsidenten zu suspendiren, und die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. vertraute auch dem Präsidenten nicht allein die selbstständige Leitung ganzer abgesonderter Geschäfts-Zweige (wie z. B. des Cassen-Etats- und Rechnungs-Wesens, und der vom Ober-Forst-Beamten bearbeiteten technischen Forst- und Forst-Beamten-Sachen) sondern machte auch in vielen andern Verwaltungs-Angelegenheiten die Fassung wichtiger Beschlüsse nur von seiner Zustimmung abhängig.

Erwägt man daher: daß außerdem der Präsident den ganzen Formalismus des Geschäftsganges beim Kollegio beherrscht, daß er demzufolge auch alle beim Kollegio neu eingehenden Sachen zuerst empfängt und dadurch von Allem, was die Verwaltung betrifft, die erste Kenntniß erhält; daß es ferner von ihm abhängt: davon diejenigen Sachen zu bezeichnen, welche unter seinem Vorsitze entweder in den Abtheilungen oder in der Plenar-Versammlung des Kollegii vorgetragen; die nicht ohne seine Rücksprache abgemacht, oder ohne seine Mitvollziehung befördert werden sollen; oder deren Bearbeitung er sich persönlich vorbehält; daß ferner Alles was sich auf die Ordnung und Kontrolle der Geschäfte, und die Form und Fassung der Verfügungen betrifft, von seiner Bestimmung abhängig ist; daß jeder Vertrag und jede Urkunde, und selbst jeder Bericht des Kollegii an höhere Behörden seiner Mitvollziehung bedarf; so wird es einleuchten: daß, wie schon im Eingange dieser allgemeinen Bemerkungen über seine und die amtliche Stellung der Mitglieder des Kollegii gesagt worden ist, nicht allein alle

Garantien für den äußern Gang des ganzen Geschäftsbetriebes hauptsächlich in Seine Hand gelegt sind, sondern ihm auch alle Mittel zu Gebot stehen, um selbst auf die materielle Geschäfts-Verwaltung den gewichtvollsten Einfluß zu üben.

Anmerkung. Die ausführlichere Darstellung über die amtliche Stellung des Präsidenten, der Abtheilungs-Dirigenten und aller übrigen einzelnen Mitglieder des Kollegii, wie solche nach der neuern organischen Gesetzgebung gegenwärtig abgegrenzt ist, enthalten die Zusätze zum Abschnitt IV. Reg.-Instr.

In Betreff der Subaltern-Beamten der Regierungs-Kollegien, die, mit Ausnahme des obersten Kassen-Beamten, vom Präsidenten ernannt werden, und in den einzelnen Büreaux zunächst der Aufsicht der Abtheilungs-Dirigenten untergeordnet sind, hat die neuere Gesetzgebung zur Vereinfachung und rascheren Förderung des Geschäftsganges, die Einrichtung getroffen, daß, mit Ausnahme der Kassen-Beamten und Kanzelisten, dieselben nicht mehr, wie früher einer besonderen Geschäfts-Kategorie angehören, sondern von dem Präsidenten und den Mitgliedern des Kollegii zu allen denjenigen Arbeiten gebraucht werden dürfen, wozu sie am geschicktesten und tauglichsten befunden werden; es bestehe solches im Expeditions-, Kalkulatur-, Regiſtratur- oder Journal-Wesen.

Die Titel und Rang-Verhältnisse der Subalternen wurden daher auch nicht mehr, wie vormals nach ihren verschiedenen Beschäftigungen in den Büreaux, sondern ganz einfach nur nach zwei Klassen geordnet, wovon die Erste Klasse die Titel der Regierungs-Sekretäre, und die Zweite die der Assistenten führen sollte.

(cf. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. N. IX.)

d. Ueber den Staats-Zweck, und die amtliche Berufs-Bestimmung der Regierungen, so wie den Einfluß der neuen organischen Veränderungen in den Verwaltungs-Formen auf ihre materielle Geschäftsthätigkeit.

III. Die allgemeinen Grundsätze über die Prinzipien und den Geist der Verwaltung, in welchem die Regierungen solche in den ihrem Ressort anvertrauten Geschäfts-Gegenständen führen sollen, sind in den §§. 7. 8. u. 20. der Reg. Instr. v. 23. Octbr. 1817. vorgeschrieben, und durch die neuere organische Gesetzgebung nirgends verändert worden.

Daher liegt auch noch gegenwärtig den Regierungen die allgemeine Berufspflicht ob:

„in den Grenzen ihres Wirkungskreises das Landesherrliche Interesse, das Beste des Staats, und das Gemeinwohl der Unterthanen sorgfältig wahrzunehmen, hierbei aber auch das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit zu beachten, und Niemanden in dem Genuß seiner bürgerlichen Freiheit innerhalb der gesetzlichen Schranken weiter zu beschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist;"

(cf. §. 74. Einl. z. A. L. R.)

„Die Regierungen sollen ferner bemüht seyn, auf legale Weise alle Hindernisse zu beseitigen, welche der freien

Entwickelung aller Kräfte und Anlagen des Einzelnen, sowohl in moralischer als physischer Hinsicht entgegen stehen;"

(cf. §§. 7. 8. Reg. Instr. v. 23. Octbr. 1817.)

„auch sollen die Regierungen bei der ihnen übertragenen Verwaltung der Staats-Einkünfte zwar für deren Erhaltung und Vermehrung sorgen, dies jedoch nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten lassen, und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufopfern." (cf. §. 20. l. c.)

Dem amtlichen Wirkungskreise der Regierungen ist daher, wie man aus diesen hier mit den Worten des Königl. Gesetzgebers aufgenommenen Normativ-Vorschriften (zu denen in den Zusätzen der allegirten §§. die weitern Erläuterungen folgen) ersieht, im Geiste der höchsten Humanität und landesväterlichen Fürsorge, eine eben so wichtige als umfangreiche Bestimmung gegeben, und zur Erreichung dieses hohen Zieles hatte auch die ältere Gesetzgebung zur Zeit der ersten Redaktion jener Verwaltungs-Vorschriften, in der V. v. 26. Decbr. 1808. (woraus dieselbe fast wörtlich entnommen, und in die Reg. Instr. v. 23. Octbr. 1817. übergegangen sind,) die Regierungen mit allen organischen Mitteln zu einer kräftigen und selbstständigen Thätigkeit ausgerüstet. Sie sollten daher auch, wie es in der Einleitung zu der gedachten Verordnung heißt, eine Verfassung erhalten, nach welcher sie

„die verschiedenen Zweige der innern Administration mit voller Theilnahme umfassen, sie zwar im Einzelnen mit Sorgfalt beachten und pflegen, aber auch in steter Uebereinstimmung zum Wohl des Ganzen leiten, alles einseitige Verwaltungs-Interesse daraus entfernen, möglichst frei und selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit in ihrem Wirkungskreise fortschreiten, nicht durch den todten Buchstaben des formalen Geschäftsganges allein, sondern auch durch Männer, welche sie aus dem praktischen Leben und der Nation selbst in ihrer Mitte haben, lebendiger auf und für dieselben wirken können, und auf diese Weise mehr Einheit und Uebersicht in der Anordnung, mehr Schnelligkeit und Energie in der Ausführung erhalten, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staats, des Königlichen Hauses und der Unterthanen, als dem höchsten Ziele ihrer Thätigkeit."

Ist den Regierungen nun zwar auch dies Ziel eben so unverrückt geblieben, als der wahrhaft edle und landesväterliche Sinn des Gouvernements, welches ihnen diese Instruktion ertheilte, so haben doch die neuen organischen Bestimmungen sowohl in der Reg. Instr. v. 23. Octbr. 1817., als in den spätern Verordnungen, an der im Jahre 1808 den Regierungen gegebenen Verfassung nicht allein in dem Formalismus des Geschäftsbetriebes (wie schon ad Nr. II. der vorliegenden Bemerkungen erwähnt worden) sondern auch in Betreff der materiellen Wirksamkeit der Regierungen vieles geändert, und dieselben haben nicht allein immer mehr aufgehört, der Vereinigungspunkt aller verschiedenen Zweige der innern Landes-Verwaltung — wie dies in der V. v.

26. Decbr. 1808 beabsichtigt wurde — zu seyn, sondern auch ihr früheres selbstständiges Geschäftsverhältniß zu den ihnen vorgesetzten obersten Staats- und resp. Ministerial-Behörden ist seitdem erheblich umgestaltet worden.

Die A. C. O. v. 3. Novbr. 1817. (G. S. p. 1817. S. 289.) welche verordnete:

„daß den Regierungen eine Stellung gegeben werden sollte, um die Verwaltung nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften unter eigener Verantwortlichkeit zu führen, während die Ministerien zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgebracht werden sollten, jene Vorschriften zu ertheilen, die Gesetze vorzubereiten, und über ihre Befolgung zu wachen"

hielt zwar noch die im Jahre 1808. promulgirten Verwaltungs-Normen hinsichts der Stellung der Regierungen zu den obersten Staats-Behörden fest, und dieselben wurden auch durch die A. C. O. v. 17. Jan. 1820. (G. S. p. 1820. S. 21.) über den Staats-Haushalt und das Staats-Schuldenwesen mit dem Zusatz bestätigt:

„daß sich die Departements-Chefs darauf beschränken sollten, Grundsätze der Verwaltung aufzustellen, die Provinzial-Behörden bei ihrer Befolgung zu kontrolliren, und die Administrations-Resultate zur Erhaltung der Central-Verwaltung zusammen zu stellen, und die eigentliche Administration den Provinzial-Behörden zu überweisen."

Die neueste organische Gesetzgebung über die Geschäftsverfassung der Regierungen veröffentlichte aber dagegen sowohl allgemeine, als specielle — mehrere einzelne Administrations-Zweige betreffende Bestimmungen, welche weder mit den Vorschriften jener A. C. O. v. 3. Novbr. 1817. und 17. Jan. 1820., noch weniger mit den Verwaltungsgrundsätzen vom Jahre 1808., zu vereinigen waren, und denen es an einem historischen Fundament in der seitherigen Gesetzgebung überhaupt völlig mangelte.

Denn der Begriff derjenigen Art von Central-Verwaltung, deren Festhaltung in oberster Hand in der A. C. O. v. 17. Jan. 1820. den Ministerial-Departements-Chefs grundsätzlich zur Pflicht gemacht wurde, entsprang nach der V. v. 16. Decbr. 1808. (G. S. p. 1806 — 1810. S. 361.) aus dem darin bei der damaligen Restauration des Staats unumwunden promulgirten Zweck:

„den Mängeln des ältern Verwaltungs-Systems dadurch abzuhelfen, daß statt der frühern ganz getrennten Provinzial-Verwaltungen alle Haupt-Administrationszweige in der obersten Hand, durch die ganze Monarchie vereinigt werden sollten,"

und man beabsichtigte damit, wie sich der Gesetzgeber selbst ausdrückte,

„der Verwaltung im Allgemeinen Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben."

Die Einleitung zu der V. v. 26. Decbr. 1808. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden (G. S. p. 1808—1810. S. 464.) erwähnte auch der Ursachen dieser neuen Organisation ganz ausdrücklich mit der Bemerkung: daß nach der früheren Verfassung die einzelnen Zweige der Verwaltung unter mehreren neben einander stehenden Behörden vertheilt, und dadurch Einheit und Uebereins-

stimmung behindert gewesen wären, und wie man eben deshalb wollte, daß künftig jeder Verwaltungs-Zweig in der ganzen Monarchie nach übereinstimmenden Prinzipien geleitet, und von den Ministerien sowohl die Einheit der Verwaltungs-Grundsätze koncentrisch überwacht, als die Resultate der Provinzial-Verwaltungen kontrollirt und zusammengestellt werden sollten.

Das Wesen derjenigen Central-Verwaltung aber, welche die neueste Gesetzgebung vom Jahre 1825. ab, nicht allein durch mehrere allgemeine den ganzen früheren Organismus der Regierungen betreffende Veränderungen vorbereitet, sondern auch in mehreren Verwaltungs-Zweigen schon durchgeführt hat, kommt keineswegs mit diesem Zweck und Begriff der in der V. v. 16. Decbr. 1808. und in der A. C. O. v. 17. Jan. 1820. gedachten obern koncentrischen Kontrolle und Vereinigung der Verwaltungs-Resultate nach den Hauptverwaltungs-Zweigen überein, sondern besteht vielmehr großentheils in einer Centralisirung, oder Central-Leitung der Geschäfte einzelner Verwaltungs-Zweige von der obersten Hand ausgehend, und bis zu den Details der Ausführung herabsteigend, ohne eine selbstständig nach vorgeschriebenen allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen wirkende Zwischen- und Provinzial-Behörde. Auch liegt in der Natur dieses neuen Verwaltungs-Systems, getreu seinen Zwecken, ein Abschließen und Isoliren, um die Interessen eines so abgesonderten Verwaltungs-Zweiges vorzugsweise und einseitig zu fördern, was sich wieder eben so wenig mit der in der V. v. 26. Decbr. 1808. den Regierungen ursprünglich angewiesenen Bestimmung vereinigen läßt, wonach dieselben

„die verschiedenen ihnen anvertrauten Verwaltungs-Zweige nicht allein für sich besonders beachten und pflegen, sondern auch stets in Uebereinstimmung mit sämmtlichen ihnen anvertrauten Interessen der innern Landes-Verwaltung zum Wohl des Ganzen leiten sollte."

Zu einem solchen Centralisirungs- und resp. Absonderungs-System konnte daher auch die mit auf jenen höheren und umfassenderen Berufspflichten basirte ältere kollegialische Verfassung der Regierungen um so weniger passen, als man nach der früheren Tendenz überhaupt in den letztern eine möglichst freie und selbstständige unter eigener Verantwortlichkeit wirkende Provinzial- und Zwischen-Behörde schaffen wollte, die gerade, — um jedes einseitige Wirken zu verhüten — einen Vereinigungspunkt für alle Interessen der inneren Landes-Verwaltung in ihrem Territorial-Bezirke bilden sollte.

Eine nothwendige Folge des veränderten Verwaltungs-Systems mußte daher auch der allmählige Uebergang zu einem gleichfalls veränderten Geschäftsbetrieb, und zwar zu einer mehr büreauartig eingerichteten Form für diejenigen Verwaltungs-Zweige seyn, welche die erwähnte Centralisirung der Geschäfte im ganzen Umfange und mit völliger Konsequenz, durchführen wollten, wozu die Gesetzgebung vom Jahre 1825. durch ihre neueren und organischen Umgestaltungen allerdings die Bahn gebrochen hatte.

Einige Departements-Chefs fanden diese veränderten Einrichtungen jedoch immer noch nicht zu jenem Zweck ausreichend, wie dies namentlich

zuerst Seitens des Finanz-Ministerii der Fall war, welches es nicht für genügend erachtete, der für die Verwaltung der indirekten Steuern nach der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. besonders organisirten Regierungs-Abtheilung eine solche veränderte büreauartige Form zu geben, sondern es zweckmäßig erachteten, in den mehresten Provinzen die Verwaltung der indirekten Steuern ganz von den Regierungen zu trennen, und dieselbe völlig abgesonderten, allein von dem Königl. Finanz-Ministerio abhängigen Provinzial-Behörden zu übertragen, die nur in wenigen einzelnen Momenten mit den Regierungen noch in Verbindung gesetzt werden konnten.

In einer ähnlichen Tendenz hatte bei den Regierungen schon die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. eine besondere nur von der Leitung des Präsidenten abhängende Abtheilung für das Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen, gebildet, und die vom Finanz-Ministerio späterhin getrennte General-Verwaltung der Domainen und Forsten, auf welche nach der A. C. O. v. 6. Febr. 1835. alle dem Finanz-Ministerio in der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. eingeräumten Befugnisse übergegangen waren, machte davon, einen jenem Isolirungs- und Centralisirungs-System nicht minder entsprechenden Gebrauch durch die Beibehaltung der schon von dem Finanz-Ministerio geschaffenen Trennung des technischen Theils der Forst-Verwaltung, und durch eine sehr specielle instruktive Leitung und Führung der ihr untergeordneten Regierungs-Abtheilung für Domainen-Sachen, wozu die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. jene Ministerial-Behörde auch in einer großen Ausdehnung berechtigt hatte.

Nur die mit den Angelegenheiten der Landeshoheit und innern allgemeinen Landes-Verwaltung (ausschließlich aller finanziellen Staats-Interessen) betrauten Ministerien für Kultus, Volks-Bildung, Kommunal-Wesen und Polizei schlossen sich jenem Verwaltungs-System der Finanz-Administration weder in der absoluten Tendenz einer Centralisirung der Geschäfte in der schon früher erwähnten Bedeutung, noch dem Streben einseitiger Absonderung und Isolirung an. Dieselben begnügten sich vielmehr, unter Aufrechterhaltung eines nur in seltenen Fällen übergangenen kollegialischen Geschäftsbetriebes bei den Regierungen, mit den bereits durch die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. getroffenen Einrichtungen zur Ueberwachung und Beschränkung ihrer materiellen Wirksamkeit durch den Einfluß des nach jener A. C. O. mit ausgedehnten Befugnissen ausgestatteten und an die Spitze des Kollegii gestellten Präsidenten, der, unterstützt von dem Ober-Präsidenten der Provinz — als nächster Stellvertreter des Gouvernements, vollkommen befähigt erschien, nicht allein für außerordentliche Fälle einen den Absichten des obersten Central-Chefs entsprechenden Erfolg zu erwirken, sondern auch bei wichtigen und eiligen Angelegenheiten durch ein selbstständiges energisches Auftreten alle Vortheile einer bureaukratischen Verwaltungsform geltend zu machen, und insbesondere auch alle Hemmnisse eines schleppenden kollegialischen Geschäftsganges zu beseitigen.

Unverkennbar lagen aber auch zu einem von den Tendenzen der Finanz-Verwaltung so abweichenden Administrations-System der übrigen vorgenannten Ministerien die gewichtvollsten Gründe vor. Sie lagen schon in der ganz verschiedenen wissenschaftlichen Natur und den verschiedenen politischen und staatswirthschaftlichen Zwecken ihrer Verwal-

tungs-Zweige. Denn, um nach festen und positiv vorgeschriebenen Grundsätzen in den untern Organen eine Zoll- und Steuer-Verwaltung gut auszuführen, bedarf es bei einer klar geordneten Gesetzgebung, wie die vaterländische, nur eines sehr einfachen und hauptsächlich auf Pünktlichkeit und strenge Beobachtung der Form berechneten Geschäfts-Mechanismus, und die dafür gewählten Zwischen-Organe in den Provinzen, werden, wenn ihre Thätigkeit lediglich ganz einseitig auf die Förderung ihrer finanziellen Interessen gerichtet bleiben soll, selten oder nie die Nothwendigkeit einer freieren geistigen Bewegung empfinden.

Minder wird dies schon bei einer nicht bloß nach den Regeln der Technik, sondern auch in einem höheren und allgemeinen staatswirthschaftlichen Gesichtspunkt geleiteten Administration desjenigen Staats-Vermögens der Fall seyn, dessen unmittelbare Beaufsichtigung und Verwaltung den Provinzial-Behörden nothwendig anvertraut werden muß, und ganz im Gegensatz eines bloßen Geschäfts-Mechanismus wird sich vollends der Organismus einer Behörde zu gestalten haben, welche die höchsten Interessen der Menschheit und der inneren allgemeinen Landeswohlfahrt, den Zuständen des Volks und jedes einzelnen Unterthanen zunächst, zu leiten hat, und wobei es nicht bloß auf eine gewissenhafte und sorgfältige Vollziehung positiver Gesetze, sondern auch auf eine scharfsinnige Auslegung und richtige Anwendung genereller Verwaltungs-Grundsätze, bei immer wechselnden Zuständen, und neuen unvorhergesehenen Ereignissen ankömmt; wobei es oft selbst die schwierige wissenschaftliche Aufgabe gilt, augenblicklich und ohne alle positive Normen, und ganz ohne die bequeme Handhabe höherer Anleitung, **im Geiste der Gesetzgebung und Humanität** dennoch nicht allein das Rechte, sondern auch das Zweckmäßigste zu finden, und unvorzüglich in Ausführung zu bringen. Auch bedarf es überhaupt auch wohl keines weiteren Beweises, daß Verwaltungs-Gegenstände, wie Kultus und Schulwesen, freie bürgerliche Gewerbthätigkeit, Kommunalwesen und — das große Gebiet der Polizei in den Organen der Provinzial-Verwaltung eben so wenig den ganzen Reichthum an Wissenschaft, als eine freie geistige Bewegung entbehren können, da die zunächst leitende Behörde, mit nicht geringerer Aufmerksamkeit, als die höchsten und gesetzgebenden, wie ein geistreicher Lehrer der Staatswissenschaft sich treffend ausdrückt, ihr Auge stets auf das sternenhohe und ewig bewegliche Staatswohl zu richten hat. Für eine so wichtige, schwierige und anspruchsvolle Bestimmung eignet sich daher auch vorzugsweise nur eine kollegialisch formirte, mit vielseitigen, wissenschaftlichen Elementen ausgestattete und sich in freier, geistiger Thätigkeit möglichst selbstständig bewegende Provinzialbehörde, und in dieser Tendenz hat ohnstreitig auch die ältere Reg. Instr., — ganz übereinstimmend mit den späteren Vorschriften in den A. C. O. vom 3. Novbr. 1817., und 17. Januar 1820. — die damalige Organisation der Regierung auf die einsichtsvollste Weise durchgeführt. In der Mitte zwischen der höchsten Staatsbehörde und

den untersten vereinzelt stehenden Organen der vollziehenden Gewalt, mußte ihre (der Regierungen) Stellung dem obersten Ministerial-Chef der früher genannten Verwaltungszweige ebenso im Interesse des Gouvernements, als des höheren Staatslebens, in jener auf eigene Verantwortlichkeit gegründeten Selbstständigkeit, auch schon deshalb willkommen seyn, weil derselbe sich selbst dadurch in der entferntesten Provinz — bei allen außerordentlichen und nicht vorauszusehenden Ereignissen am zuverlässigsten vertreten sah. Bei der überdies staatswissenschaftlich längst anerkannten Wahrheit, daß nur kollegialische Geschäftsform gegen Uebereilung, Willkühr, Irrthum und Leidenschaft die befriedigendsten Garantieen darbietet, scheint es auch noch manchen, — späterhin noch im Einzelnen näher entwickelten — Momenten der neuesten Gesetzgebung, als ob man, in Betracht der wichtigen Einflüsse, welche eine so konstruirte Provinzialbehörde auf alle Verhältnisse des Staatslebens und insbesondere auch auf alle selbst nur in mittelbarer und entfernterer Verbindung stehende Verwaltungszweige ausübt, diese Einflüsse selbst von Seiten der einem bureauartig organisirten Administrationssystem sich zuneigenden obersten Centralbehörden in der neuesten Zeit keineswegs unbeachtet gelassen hat, und dies noch weniger für die Zukunft beabsichtigt.

Anmerkung. Aus welchem, dem Kollegialsystem besonders günstigen Gesichtspunkt man selbst Allerhöchsten Orts noch bei dem Organisations-Entwurf vom 15. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, dies System angesehen hat, bezeugt die Einleitung zu jener Verordnung, in welcher der Königl. Gesetzgeber sagt: „man wolle den Provinzial-Behörden eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung geben, um in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unpartheilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benutzung des persönlichen Talents, und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden.

e. Veränderungen in der Geschäftsstellung und in dem amtlichen Wirkungskreise der Regierungen, welche durch die neue Oberpräsidial-Instruktion vom 31. December 1825 herbeigeführt worden sind.

IV. Zugleich mit der anderweitigen Organisation der Regierungen stand die neue Organisation der Oberpräsidien in den Provinzen in Verbindung, und eine nothwendige Folge davon war, daß auch durch die gleichzeitig den Oberpräsidenten unterm 31. December 1825 ertheilte neue Instruktion

(G. S. p. 1826. S. 1. — **Beilage Nr. 6.**)

wodurch die ältere Oberpräsidial-Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. gänzlich aufgehoben wurde, die Normativ-Bestimmungen der ältern Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. mehrere Veränderungen erlitten. Diese Veränderungen haben aber auf die früheren Verwaltungsformen der Regierungen nur dadurch Einfluß gehabt, daß man die selbstständige Wirksamkeit der Oberpräsidenten in Betreff einzelner ihnen überwiesenen Geschäftszweige, und ihre Befugnisse für außerordentliche Fälle und Zustände in der Provinz erweitert hat; daß man

ferner ihre Stellung als eine den Regierungen vorgesetzte Zwischen-Instanz, so wie als Stellvertreter der Ministerien näher und fester bestimmt, dagegen aber ihre frühere Theilnahme an den Details der Regierungsverwaltung und die ihnen in der ältern Instruktion v. 23. Oktbr. 1817 eingeräumten Einflüsse auf die fiskalische Steuer- und Vermögens-Administration beschränkt hat.

Die ältere Oberpräsidial-Instruktion verband die Oberpräsidenten bekanntlich sehr nahe mit dem Körper der Regierungs-Kollegien ihrer Provinz, und bestellte sie nicht allein zu Ober-Aufsehern, sondern auch zu Kontrolleuren ihrer Verwaltung, ließ sie auch sogar an den Details derselben Theil nehmen, indem ihnen selbst örtliche Revisionen einzelner erheblicher Verwaltungsgegenstände des Regierungsressorts zur Pflicht gemacht wurden.

Die neue Dienst-Instruktion v. 31. Decbr. 1825 hat ihre Stellung dagegen mehr auf die immer blos generell beaufsichtigenden Behörden aller Regierungen ihres Oberpräsidial-Bezirks zurückgeführt, und sie der Theilnahme an den Details der Verwaltung bei den Regierungen ausdrücklich enthoben; es sey denn, daß sie sich der Regierungen als Organ für Geschäfts-Gegenstände ihres eigenen Verwaltungsressorts bedienen wollen, oder daß es bei Administrations-Gegenständen der Regierung auf Fragen über allgemeine Verwaltungsgrundsätze ankömmt, für deren Einheit und Konsequenz in der gesammten Provinzial-Administration sie besondere Sorge zu tragen haben; oder daß sie selbst — wie die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825 es gestattet — zugleich das Präsidium der Regierung führen, welche sich an ihrem Wohnsitz befindet.

Das Nähere über die ihnen angewiesene amtliche Stellung bestimmt, wie schon erwähnt, ausführlich

Zusatz 3. (ad §. 1. Reg. Instr.) die neue Gesch. Instr. für die Oberpräsidenten vom 31. December 1825.

(G. S. p. 1826. S. 1.)

(**Beilage Nr. 6.**), welche zugleich die gänzliche Aufhebung der ältern Instruktion vom 23. Oktober 1817. aussprach.

f. Gegenwärtiger Geschäftskreis der Oberpräsidenten, und das Dienstverhältniß der Regierungen ihrer Oberpräsidialbezirke zu denselben.

Die neue Gesch. Instr. bezeichnete die Oberpräsidenten als die nächsten Vorgesetzten der zu ihrem Oberpräsidial-Bezirk gehörigen Regierungen, welche zugleich in mehreren Angelegenheiten, und besonders in außerordentlich dringenden Fällen die obersten Staats- und resp. Ministerial-Behörden vertreten, und bei gemeinschaftlichen Interessen mehrerer Regierungsbezirke die Leitung der darauf bezüglichen Angelegenheiten übernehmen sollten.

Ihrem Wirkungskreise wurde daher zugewiesen:

I. die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen (so wie der Provinzial-Steuer-Direktionen, wo solche eingeführt sind), und der General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und

bäuerlichen Verhältnisse, wo dieselben noch nicht mit den Regierungen vereinigt sind.

II. Die Stellvertretung der obersten Staats-Behörden in besonderem Auftrage in einzelnen wichtigen Verwaltungs-Gegenständen, und bei außerordentlicher Veranlassung;

III. und die eigne Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz (des Oberpräsidial-Bezirks) betreffen, sondern die sich auch über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken.

cf. §. 1. Oberpräsidial-Instruktion l. c.

IV. Außerdem wurden den Oberpräsidenten der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in den Konsistorien, Schul- und Medicinal-Kollegien der Provinz übertragen, und endlich

V. bestimmte die neue Instruktion für die Oberpräsidenten §. 15. und die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. §. D. Nr. IV., daß die Oberpräsidenten zugleich die Präsidenten der Regierung, welche sich an ihrem Wohnort befände, seyn, und von diesem Spezial-Präsidio nur ausnahmsweise, bei einem etwa darauf gerichteten Antrage des Oberpräsidenten, entbunden werden sollten.

ad I. Sind daher die Regierungen (so wie auch die Provinzial-Steuer-Direktionen und die General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und deren Unterbehörden) den Oberpräsidenten untergeordnet. Bei der ihnen übertragenen Oberaufsicht auf die Verwaltung dieser Behörden (§ 1. ad II. l. c.) ist es aber nicht die Absicht, sie an deren Detail-Verwaltung Theil nehmen zu lassen; ihre Bestimmung geht vielmehr dahin, die Administration im Ganzen zu beobachten, deren Gang vorzüglich durch öftere Gegenwart und durch Beiwohnung der Sitzungen, kennen zu lernen, und auf diesem Wege besonders für die Uebereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze und die Konsequenz der Ausführungs-Maaßregel zu wirken.

Auf etwanige Mängel und Unregelmäßigkeiten in dem Geschäftsgange haben sie die gedachten Behörden und namentlich deren Präsidenten und resp Direktoren aufmerksam zu machen, auch solche nach Befinden auf eigne Verantwortlichkeit sofort abzustellen.

§. 4. Oberpräsidial-Instruktion l. c.

Berichte der Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und General-Kommissionen, welche Generalien der Verwaltung, Abänderung der bestehenden Einrichtungen, oder Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten zum Gegenstande haben, imgleichen die an die Ministerien zu sendenden Konduiten-Listen, so wie auch überhaupt alle Berichte, welche der Oberpräsident in dieser Art besonders bezeichnet, werden an ihn kouvertirt, und von ihm mit seiner etwanigen Bemerkung begleitet, ohne Aufenthalt an die höheren Behörden weiter befördert, so wie die Bescheide der Ministerien darauf in gleicher Art durch die Oberpräsidenten zurückgelangen.

cf. §. 5. Oberpräsidial-Instruktion l. c.

Die Dienstführung und Lauterkeit der Beamten, der der Oberaufsicht der Oberpräsidenten untergebenen Behörden (§. I. ad II.) ist ein Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit. Sobald ihnen Anzeigen von begangenen Pflichtwidrigkeiten oder geführtem unsittlichen Lebenswandel der Beamten zukommen, so ist von ihnen darauf zu sehen, daß die Untersuchung deshalb sofort angeordnet werde; auch haben sie nach Umständen die Suspension selbst zu verfügen.

cf. §. 6. Oberpräsidial-Instruktion l. c.

Gehen Beschwerden über Verfügungen der benannten Behörden bei dem Oberpräsidenten ein, so ist er verpflichtet, solche anzunehmen, zu prüfen, und in sofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken. Die Abhülfe muß aber durch ihn von den Behörden selbst erfordert werden, und wenn diese auf ihre Verfügung beharren zu müssen vermeinen, und der Oberpräsident sich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt, so ist die Behörde zwar verpflichtet, seine Entscheidung gehörig zu vollziehen; wohl aber steht es derselben frei, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Oberpräsidenten nicht gehoben glaubt, davon dem betreffenden Ministerio Anzeige zu machen; sie hat aber davon den Oberpräsidenten zugleich zu benachrichtigen.

§ 7. l. c.

Strafverfügungen können die Oberpräsidenten an die Regierungen aber nicht erlassen, sondern Fälle der Art, wo letztere nicht ihren Verpflichtungen gegen die Oberpräsidenten genügen, sind vielmehr den Ministerien anzuzeigen, welche die nöthige Rüge verfügen werden.

M. Rescr. v. 25. Oktbr. 1834. v. K. A. p. 1835. Heft 1. S. 5.

(Beilage Nr. 5.)

Tritt der Fall ein, daß — wie die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. No. IV. bestimmt — die Oberpräsidenten in der Regel zugleich die Präsidenten derjenigen Regierung sind, welche sich an ihrem Wohnort befindet, so wird bei dieser Regierung eine Vice-Präsident bestellt, welcher den Oberpräsidenten in Verhinderungsfällen vertritt, auch die Präsidial-Geschäfte der Regierung in sofern zu übernehmen hat, als es das Staats-Ministerium, wenn dazu ein Antrag vom Oberpräsidenten gemacht wird, anordnet.

cf. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. l. c.

ad II. Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden sind die Oberpräsidenten:

1. „die nächste Instanz bei Konflikten der Regierung unter sich und mit den für andere Verwaltungs-Angelegenheiten verordneten besonderen Behörden;"
2. „ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahren im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen;" imgleichen

3. „bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz bis zu etwanigen anderweiten Anordnungen, die gesammte Civil-Verwaltung zu übernehmen."
4. „Aus besonderen Rücksichten sind den Oberpräsidenten außerdem folgende einzelne Verwaltungs-Gegenstände überwiesen:"
   a. „die Entscheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf Besetzung der Ober-Bürgermeister-Stellen in großen Städten, oder auf die Frage ankömmt: ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeinde-Bedürfnisse dem Steuer-Interesse des Staats Nachtheil geschehe;"
   b. „die Konzession zur Anlegung neuer Apotheken;"
   c. „die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten;"
   d. „die vom Staat zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten;"
   e. „die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchen-Kollekten;"
   f. die Genehmigung der von den Regierungen in Vorschlag zu bringenden Anstellung der Oekonomie-Direktoren großer Institute, auch da, wo diese Institute in ihrer Wirksamkeit auf einen einzelnen Regierungs-Bezirk beschränkt sind."
   g. „die Ertheilung der Konzessionen für Schauspieler-Gesellschaften und theatralische Vorstellungen;"
   h. „Urlaubs-Bewilligungen an Mitglieder der Regierung, welche auf längere Zeit nachgesucht werden, als die Bewilligung von Seiten der Präsidenten erfolgen kann, und zwar innerhalb Landes auf 8 Wochen, außerhalb Landes auf 6 Wochen."

cf. §. 11. Oberpräsidial-Instruktion.

Auch die Entscheidungen in der Rekurs-Instanz bei den Untersuchungen gegen disciplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer sind späterhin den Oberpräsidenten übertragen worden.

cf. A. C. O. v. 29. März 1837. G. S. p. 1837. S. 70.

(Zusatz 4. Suppl. Litt. B. ad §. 5. der Reg. Instr. und Beilage Nr. 5. im Anhange.)

Ferner ist den Oberpräsidenten durch die A. C. O. v. 29. September 1833. (G. S. p. 1833. S. 121. Beilage Nr. 9.) die Befugniß zur Ertheilung der nach §. 651. Tit. 11. Th. I. A. L. R. zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen erforderlichen landesherrlichen Genehmigung beigelegt worden.

cf. Zusatz 1. ad III. §. 2. 3. Reg. Instr.

ad III. In Beziehung auf die den Oberpräsidenten übertragene eigne Verwaltung derjenigen Angelegenheiten, welche sich nicht nur auf die Gesammtheit der Provinz, sondern auch über den Bereich einer Regie-

rung hinaus erstrecken, bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzial-Behörden, namentlich die Regierungen sind ihre Organe.

Es gehören hierzu insbesondere:

1. „alle ständischen Angelegenheiten, so wie diejenigen, bei welcher eine ständische Mitwirkung eintritt;"
2. „alle öffentlichen für mehrere Regierungsbezirke der Provinz eingerichtete Institute, mit der Befugniß, deren spezielle Verwaltung der Regierung zu delegiren, in deren Bezirk ein solches Institut belegen ist;"
3. „die Sicherheitsanstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungs-Bezirk zugleich erstrecken, als Sanitäts-Anstalten, Viehseuchen, Kordons, Landes-Visitationen ꝛc."
4. „Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßenbauten, in sofern solche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten;"
5. „die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen und allen Gegenständen, welche das ganze Armeekorps betreffen, z. B. bei Auswahl der Gegend zur Zusammenziehung der Korps für große Uebungen, bei Verlegung von Truppen aus einem Regierungs-Bezirk in den andern, bei Ausgleichung der Regierungs-Bezirke hinsichtlich der Ersatzgestellung (wenn der eine Mangel an geeigneten Mannschaften für bestimmte Waffen hat, und der andere dabei zu Hülfe kommen kann), ferner bei Mobilmachungen ꝛc."
6. „die Aufsicht auf die Censur;"
7. „die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum nach Anleitung des §. 4. der Dienst-Instr. für die Konsistorien v. 23. Oktbr. 1817."

cf. §. 2. Oberpräsidial-Instruktion vom 31. Decbr. 1825. No. 6.

ad IV. In den zur allgemeinen Leitung des evangelischen Kirchenwesens in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht bestallten Provinzial-Konsistorien, so wie in den Schul- und Medicinal-Kollegien haben die Oberpräsidenten außerdem den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte, und es ist in dieser Beziehung die Vorschrift der ältern Oberpräsidial-Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. §. 11. unverändert geblieben.

cf. §. 4. l. c.

Zusatz 4.

g. Geschäftsverbindung der Regierungen mit den Medicinal-Kollegien, Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien, unter Hinweisung auf die neuere organische Gesetzgebung.

Mit den letzterwähnten Behörden-

dem Konsistorio und dem Medicinal-Kollegio der Provinz steht aber die Geschäfts-Verwaltung der Regierungen bei mehreren wichtigen Berufszweigen ebenfalls in einem so engen Zusammenhange, daß eine genaue Kenntniß der beiderseitigen Ressort-Verhältnisse un-

entbehrlich ist, und zu diesem Zweck sind daher auch die für beide Dikasterien unterm 23. Oktbr. 1817. gegebenen Dienst-Instruktionen

G. S. p. 1817. S. 237. 245. im Anhange (cf. **Beilagen Nr. 7.** und **Nr. 8.**)

(Nr. 7. Instruktion für die Medicinal-Kollegien, und Nr. 8. für die Provinzial-Konsistorien,)

abgedruckt worden.

I. So ist das Medicinal-Kollegium der Provinz nach §. 1. der gedachten — durch die neuere Gesetzgebung nur in wenigen nicht erheblichen Beziehungen abgeänderten — Instruktion zwar nur eine reinwissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörde im Gebiet der gerichtlichen und polizeilichen Medicin, ganz ohne direkte Verwaltung; dagegen setzen aber gerade diese Zwecke die Regierungen bei Verwaltung der Medicinalpolizei mit diesem Kollegio in Verbindung.

Denn nach §. 5. jener Instruktion für die Medicinal-Kollegien sind die Regierungen verpflichtet, bei allen §. 2. l. c. genannten Gegenständen, insbesondere:

bei allen die Einrichtung und Vervollkommnung von öffentlicher Medicinal-Anstalten betreffenden Maaßregeln,

beim Entwurf allgemeiner Pläne zur Verbesserung des Medicinal-Polizeiwesens in der Provinz, Revision von Reglements, Ordnungen, Taxen,

bei der Prüfung der Medicinalpersonen, mit Ausschluß der Hebammen, deren Prüfung in der Regel von den Regierungen oder von besonderen Hebammenlehrern erfolgt;

bei Beurtheilung gerichtlich-medicinischer Fälle und Prüfung medicinisch-chirurgischer Gutachten, Attestate und Obduktions-Verhandlungen;

(die letzteren werden übrigens mit allen erstatteten ärztlichen Gutachten von den Gerichtsbehörden stets den Regierungen mitgetheilt.)

M. Rescr. vom 16. Januar 1827.
v. K. A. p. 1827. Heft 1. S. 229.

bei Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherheits-Maaßregeln, bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren;

bei Untersuchung technischer Gegenstände, welche, wie z. B. Analyse der Mineral-Wasser, für das Medicinalwesen wichtig sind;

bei Zusammenstellung von Generalwerken und Abfassung übersichtlicher periodischer Berichte nach den von den Regierungen mitzutheilenden Materialien,

mit den Medicinal-Kollegien in Kommunikation zu treten, und sie haben auch die Obliegenheit, dem Medicinal-Kollegio alle Nachrichten und Materialien mitzutheilen, um welche sie das Medicinal-Kollegium ersucht.

Letzteres soll nach §. 5. der gedachten Instruktion ganz besonders die Pflicht des Regierungs-Medicinal-Raths seyn, mit welchem auch

das Medicinal-Kollegium hinsichts seines Wirkungskreises in direkte Korrespondenz treten kann.

(cf. §. 47. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. Zusatz 3.)

Ferner sind schon nach Einrichtung des durch die Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. als medicinisch-technische und rathgebende Behörde, konstituirten Provinzial Medicinal-Kollegii, — auch noch zwei andere ähnliche Behörden in der Monarchie errichtet worden, mit welchen die Regierungen in Bezug auf Gegenstände der Medicinalpolizei gleichfalls ähnliche Verbindungen zu pflegen in den Fall kommen können.

Dies sind:

1. das nach dem Regulativ vom 7. September 1830. (G. S. p. 1830. S. 133.) gestiftete Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten in Berlin, welches zugleich eine begutachtende und rathgebende Behörde in allen Angelegenheiten des Kranken- und Hospitalwesens der ganzen Monarchie bilden soll; cf. §. 2. 9. l. c.
2. und das Kuratorium der nach dem Regulativ vom 24. Juni 1836. reorganisirten Thierarznei-Schule zu Berlin, (G. S. p. 1836. S. 249.) als medicinisch-technische und rathgebende Behörde in allen veterinär-ärztlichen Angelegenheiten des Staats. §. 2. und §. 6. l. c.

Von beiden gedachten Instituten können auch die Regierungen in vorkommenden Fällen der Medicinal-Polizei Rathschläge und erläuternde Gutachten erbitten, und diese Institute begleiten und ergänzen sonach den amtlichen Wirkungskreis der Medicinal-Kollegien, wenngleich letztere stets in einer übersichtlichen Kenntniß und Kontrolle des gesammten medicinisch-wissenschaftlichen Materials in der Provinz erhalten werden müssen.

II. Die durch die Instruktion vom 23. Oktbr. 1817. organisirten

Provinzial-Konsistorien

waren darnach ursprünglich nicht allein bestimmt:

in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens,

sondern

auch die der Schul-Angelegenheiten in der Provinz

zu übernehmen, und erst durch die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825 über die Abänderung der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden,

sind unter dem Namen der

Provinzial-Schul-Kollegien

eigne Behörden für die Leitung der den Provinzial-Konsistorien früher überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten errichtet, und die letztern den Konsistorien abgenommen worden.

Die gedachte A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. verordnet darüber sub Litt. B. Folgendes:

„das Kollegium (Konsistorium) theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen Konsistorium die evangelisch-geistlichen Sachen; die andere unter dem Namen Provinzial-Schul-Kollegium die dem Kollegium (Konsistorium) durch die Dienst-Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Oberpräsidenten aber ist überlassen, die Mitglieder des vormaligen das vereinte Konsistorium formirenden Kollegii, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen."

Was die neuere Gesetzgebung sonst noch an der ältern Dienst-Instruktion für den Geschäftskreis beider Abtheilungen:

des Konsistorii und des Provinzial-Schul-Kollegii

geändert hat, bedarf hier aber nur in sofern einer Erwähnung, als diese Aenderungen auch auf den Geschäftskreis der Regierungen, und insbesondere deren Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen Einfluß gehabt haben, und besteht in Folgendem:

1. bei dem Konsistorio:

aa. soll außer der demselben schon früher übertragenen Prüfung der geistlichen Kandidaten (§. 2. Abschnitt 3. der Instruktion) auch deren Ordination erfolgen.

Anmerkung. Früher war die Einführung der qu. geistlichen Kandidaten den Kirchen- und Schul-Kommissionen bei den Regierungen übertragen cf. §. 18. litt. a. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. und nach der Instruktion v. 14 Mai 1829. für die General-Superintendenten ist letzteren wiederum besonders das Ordinationsgeschäft übertragen worden.

cf. Zusatz 1. ad §. 18. l. c. Litt. B. g.

bb. die Vorschrift des §. 2. Abschnitt 4. ist aufgehoben.

[Die Bestätigung der von den Regierungen vermöge des K. Patronats-Rechts anzustellenden oder denselben von Privatpatronen präsentirten und von ihr genehmigten Geistlichen, im Fall solche von außerhalb Landes vocirt wurden.]

Doch dürfen die Regierungen außerhalb Landes her Geistliche nur mit Genehmigung des Ministerii anstellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geistliche vociren, so müssen dieselben, ehe deren Bestätigung erfolgt, vom Konsistorio zur Verwaltung einer geistlichen Stelle im Staat für geeignet erachtet worden seyn.

cf. Zusatz 1. ad §. 18. Reg. Instr.

cc. Bei Erledigung von Superintendenturen haben sich die Regierungen über deren Wiederbesetzung gutachtlich gegen das Konsistorium zu äußern, welchem der Vorschlag hierüber bei dem vorgesetzten Ministerio, so wie die Einführung der Superintendenten verbleibt.

cf. Zusatz 1: ad §. 18. l. c.

dd. Die Berichte der Regierungen über Veränderung bestehender oder über die Einführung neuer Stolgebührentaxen an das vorgesetzte Ministerium gehen durch die Konsistorien zur Beifügung ihres Gutachtens.

cf. Zusatz 1. ad §. 18. l. c.

ee. Die Zusammenziehung und Vertheilung von Parochien, so wie die Anpfarrung von Ortschaften kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Konsistorii angeordnet werden.

cf. Zusatz 1. l. c.

ff. Die Bestimmungen der §§. 3. 4. der Dienst-Instruktion über die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum sollen für die Konsistorien als evangelisch-geistliche Behörden weiter keine Anwendung finden. Den Konsistorien war nämlich nach §. 3. der Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. eine berathende Stimme auch in Ansehung jener Angelegenheiten eingeräumt.

Anmerkung. Ueber die Funktionen der durch eine spätere V. v. 7. Febr. 1828. erfolgten Anstellung von General-Superintendenten der evangelischen Kirche, und deren amtliche Verhältnisse zu den Regierungen, giebt der Zusatz 1. Litt. B. ad §. 18. der Reg. Instr. die vollständigen Erläuterungen.

2. bei dem Provinzial Schul-Kollegio,

dessen Wirkungskreis in Betreff der ihm überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten nach den §§. 6. 7. 8. der Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. für die Konsistorien abzugrenzen ist, und dessen Einfluß auf den Geschäftskreis der Regierungen bei dem §. 18. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. über die Kirchen- und Schulverwaltung der Regierungen eine ausführliche Erläuterung in dem dabei folgenden Zusatz Nr. 7. findet,

verordnete die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825.

aa. daß zur Anstellung der Rektoren der gelehrten Schulen und der Direktoren der Schullehrer-Seminarien die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii eingeholt werden solle; daß sie ferner verpflichtet bleiben, in vorkommenden Fällen dessen Anweisung Hinsichts der neuen Anstellung, Beförderung oder Versetzung einzelner Individuen nachzukommen, demselben auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzen vor der Wiederbesetzung der Stelle Anzeige zu machen;

bb. daß ferner unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften im §. 9. der Instruktion für die Konsistorien v. 23. Oktbr. 1817. die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, so wie der mit den genannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, den Provinzial-Schul-Kollegien überwiesen werden solle; zu deren Ressort auch nicht weniger die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendien-Fonds und des Königl. Kollaturrechts gehören solle.

Dem Oberpräsidenten ist dabei freigestellt, bei der Vermögens-Verwaltung solcher Anstalten, welche vom Provinzial-Schul-Kollegio ressortiren, in vorkommenden Fällen einen sachverständigen Rath der Regierung zuzuordnen.

Als die nächsten Organe bei den, den Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien überwiesenen Geschäfts-Gegenständen bezeichnet der §. 11. der allegirten Konsistorial-Instruktion v. 23. Oktbr. 1817.

a. die Abtheilung der Regierung für die Kirchen- und Schulverwaltung, in sofern jene Gegenstände mit der letzten in Verbindung stehen;

b. und die geistlichen- und Schulräthe bei den Regierungen, welchen deshalb unmittelbare Aufträge ertheilt werden können.

§. 2.

Ressort der I. Abtheilung der Regierung.

Von diesen Gegenständen gehören vor die Erste Abtheilung der Regierung:

1. die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als Verfassungs-; ständische-; Landesgrenz-; Huldigungs-; Abfahrts- und Abschoß-Sachen; Ertheilung von Pässen zu Reisen außerhalb Landes; Auslieferung fremder Unterthanen; ferner die Censur-Sachen; die Publikation der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt;

2. die gesammte Sicherheits- und Ordnungs-Polizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Aufläufen; Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern; General-Visitationen; Gefängnisse; Straf- und Korrektions-Anstalten; Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten; Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude; Landarmen-Anstalten, Hospitäler, und Armenwesen; und was sonst mit diesen Gegenständen zusammenhängt;

3. Medicinal- und Gesundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen; Ausrottung von den der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren; Kranken- und Irrenhäuser; Rettungs-Anstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel u. s. w.;

4. die landwirthschaftliche Polizei; folglich alle Landeskultur-Angelegenheiten; Gemeinheitstheilungen; Abbaue und Zuschlagungen größerer Güter; Verwandlung von Diensten in Geldabgaben; Abfindung von Servituten; Vorfluth, Entwässerung und Landes-Meliorationen, in soweit diese Gegenstände nicht der zweiten Abtheilung der Regierung oder besonderen Behörden beigelegt sind;
5. das gesammte Kommunalwesen, in soweit dem Staat eine Einmischung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten, sofern solche nicht blos einen gewerblichen Zweck haben; folglich auch über die Brand- und andere Versicherungs-Anstalten und Gesellschaften;
6. die geistlichen- und Schul-Angelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungs-Anstalten, und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige innere Vermögens-Verwaltung; ferner über literarische Gesellschaften, soweit die Gegenstände der in Rede stehenden Kategorien nicht zu dem Ressort der Provinzial-Konsistorien gehören.

   In Ansehung der geistlichen- und Schul-Angelegenheiten bildet die Erste Abtheilung mit Inbegriff der bei ihr angestellten geistlichen- und Schul-Räthe die Kirchen- und Schul-Kommission der Regierung, deren Verhältnisse in den §§. 18 und 31. näher bestimmt ist;
7. das Mennonisten- und Judenwesen, überhaupt die Angelegenheiten solcher Eingesessenen in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verschiedenheit der Religions-Meinung nicht alle bürgerlichen Rechte und Pflichten haben;
8. sämmtliche Militairsachen, bei welchen eine Einwirkung der Civil-Verwaltung statt findet, als: Rekrutirung; Verabschiedung; Mobilmachung; Verpflegung; Märsche; Einquartirung; Servis; Festungsbau; Invalidenwesen u. s. w.
9. Sammlung aller statistischen Nachrichten; ihr Ordnen und Zusammenstellen zu General-Werken;
10. die Censur aller Schriften, soweit sie nicht von besondern Behörden abhängt;

11. die Aufsicht und Verwaltung über die Instituts-Kasse bei der Regierung;
12. das Bauwesen, in soweit es bei den Gegenständen vom Ressort der Ersten Abtheilung vorkömmt.

§. 3.

Ressort der II. Abtheilung.

Zu der Zweiten Abtheilung der Regierung hingegen gehören:

1. sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staats-Einkommen und Steuerwesen beziehen, oder die Verwaltung der Domainen, Forsten und Regalien betreffen, in sofern für einzelne Zweige nicht besondere Verwaltungs-Behörden ausdrücklich angestellt sind;
2. die gesammte Gewerbe-Polizei, folglich:
   a. alle Gewerbe- Fabriken- Handels- Schiffahrts- Gewerks- und Innungs-Sachen; Ertheilung von Concessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht; Freiheit des Marktverkehrs; Anstalten zur Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler; so wie die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche einen blos gewerblichen Zweck haben;
   b. die Münz-, Maaß- und Gewichts-Polizei; Brack- und Schau-Anstalten; Komtoirs zur Ajustirung der Maaße und Gewichte;
   c. die öffentliche Kommunikation, Land- und Wasserstraßen; Chaussee-Anlagen; Strom-, Deich- und Brückenbauten, Fähren, Hafen-Bauten, Lootsen und Seeleuchten;
3. die Forst- und Jagd-Polizei;
4. das gesammte Bauwesen in vorstehender Beziehung;
5. die Aufsicht und Verwaltung der Regierungs-Haupt-Kasse;
6. das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, soweit deren Verwaltung der Regierung überwiesen ist.

Zusatz 1. ad §. 2. 3.

Veränderungen der neuen Gesetzgebung in der Organisation der Abtheilungen der Regierungen und ihrer Geschäftszweige.

Die neuere Gesetzgebung hat in den vorstehenden Bestimmungen der Reg. Instr. v. 23. Oktober 1817. sehr erhebliche Abänderungen herbeigeführt.

Die Eintheilung der Regierungs-Kollegien in
Erste und Zweite Abtheilung
hat gänzlich aufgehört, und die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. über die Formation derselben im Allgemeinen Folgendes verordnet:

Litt. D. I.

An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident, zu dessen Wirkungskreis im Allgemeinen Alles das gehört, was in der Instruktion v. 23. Oktober 1817. §. 39 und §. 40. für das Präsidium und den Chef-Präsidenten angeordnet ist.

II.

„Statt der bisherigen Geschäftsbearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnellern Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und in folgender Art gebildet werden."

1) Eine Abtheilung des Innern.

„Bei dieser sollen die Gegenstände bearbeitet werden, die nach der Instruktion von 1817. der Ersten Regierungs-Abtheilung zugetheilt waren, in der Regel mit Ausnahme der geistlichen- und Schul-Angelegenheiten; auch in Rücksicht der ständischen Angelegenheiten und der Censur der Schriften liegt derselben nur ob, die Aufträge der Oberpräsidenten auszurichten. Dieser Abtheilung werden nun beigelegt: die gesammten Gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten, welche in der Instruktion von 1817. §. 3. No. 2. litt. a. b. c. No. 4. benannt sind; imgleichen die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststraßen."

2) Eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

„Diese hat die §. 2. Nr. 6. und §. 18. der Instruktion von 1817. bezeichneten kirchlichen- und Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Konsistorio und Provinzial-Schul-Kollegio durch die Dienst-Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. und die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. vorbehalten sind."

3) Eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, und der Domainen und der Forsten.

„Zu ihrem Geschäftskreise gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staats-Einkommen aus den Grund- und Personal-Steuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domainen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forst-Verwaltung verbunden waren, insbesondere auf die Forst- und Jagd-Polizei."

„Da, wo ein Oberforstmeister anzustellen gut gefunden wird, gehört dieser neben dem Vorgesetzten der Abtheilung mit zu deren Vorstande.

Der Oberforstmeister rangirt nach der Anciennetät mit den Dirigenten der Abtheilungen, und hiernach bestimmt sich, wem von beiden Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt. Der Regierungsrath und Forstmeister im Kollegio rangirt nach der Anciennetät mit den Regierungsräthen."

Für die direkten Steuersachen ist, wo der Vorgesetzte der Abtheilung sie nicht selbst bearbeitet, ein eigener Rath zu benennen.

4) Eine Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern,

„welche indessen nur Statt findet, wo nicht Steuer-Direktoren für eine ganze Provinz bestellt sind, oder werden. Dieser Abtheilung gebührt die Bearbeitung alles dessen, was sich auf die nach den Etats zu den indirekten Abgaben gerechneten Staats-Einkünften bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Kommunikations-Anstalten (außer den Chausseen) des Kalenderwesens, der Maaßregeln zum Schutz des Salz-Monopols."

5) Die Kassen- Etats- und Regierungs-Angelegenheiten,

„so weit sie nach der Gesch. Anw. dem Regierungs-Kassen-Rath zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten, und ist in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erforderlich ist, zuzuziehen."

III.

„Die einzelnen Abtheilungen erhalten mit Anwendung der Bestimmung des §. 41. der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. besondere Dirigenten, mit dem Charakter: Ober-Regierungs-Räthe."

Alle jene Bestimmungen enthält, wie schon erwähnt ist, die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825., und die sie begleitende Gesch. Anw. vom nämlichen Tage regulirt hiernach das Geschäfts-Verfahren der gedachten einzelnen Abtheilungen. Spätere Organisationen bei den Verwaltungs-Behörden haben aber auch noch andere Veränderungen in dem Ressort der nach vorstehenden Bestimmungen neu formirten Regierungs-Abtheilungen herbeigeführt, und um solche im Zusammenhange mit der neuen organischen Gesetzgebung v. 1825. zu übersehen, folgt hier ihre Angabe bei den einzelnen Geschäfts-Gegenständen der vorgedachten neu formirten Abtheilungen:

I. Bei der Abtheilung des Innern,

welche nach der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. alle Gegenstände bearbeiten soll, die nach der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. der Ersten Regierungs-Abtheilung überwiesen waren, sind davon

A. nachstehende ausgeschieden:

a. ad Nr. 1. §. 2. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

alle ständische Angelegenheiten, die Huldigungs- und Landes-Grenzsachen,

soweit solche nicht den Regierungs-Bezirk allein angehen,

die Verfassungs-Sachen der nämlichen Kategorie,

die Censur-Sachen,

welche sämmtlich zum Ressort des Oberpräsidenten der Provinz

übergegangen sind, und wobei die Regierungen nur in dessen Auftrage und als seine Organe fungiren.

conf. Oberpräsidial-Instr. v. 31. Decbr. 1825. §. 2. **Beilage Nr. 6.** G. S. p. 1826. pag. 1.

b. ad Nr. 2. §. 2. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

Zu dem Ressort des Oberpräsidenten sind ferner übergegangen:

alle Sicherheits-Anstalten,

welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk zugleich erstrecken, als Landes-Visitationen, Straf- und Korrektions-Anstalten, Land-Armen-Anstalten (insofern sie für mehrere Regierungs-Bezirke eingerichtet sind; ihre Verwaltung kann aber von dem Oberpräsidenten der Regierung, in deren Bezirk solche liegen, delegirt werden), und was sonst mit diesen Gegenständen zusammen hängt.

cf. Oberpräsidial-Instr. l. c. §. 2. Nr. 2. und Nr. 3.

c. ad Nr. 3. §. 2. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

Ferner sind von dem Ressort der Regierung ausgeschieden:

die sich auf mehr als Einen Regierungs-Bezirk erstreckenden Sanitäts-Anstalten und Viehseuchen-Kordons, so wie die Konzessionirung neuer Apotheken;

welche jetzt gleichfalls zum Ressort des Oberpräsidenten gehören.

cf. Oberpräsidial-Instr. l. c. §. 2. Nr. 3.

d. ad Nr. 4. §. 2. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

Die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen und Separationen, soweit solche nicht in die Kategorie derer gehören, deren der §. XI. Litt. D. A. E. O. v. 31. Decbr. 1825. gedenkt, so wie die Verwandlung der Dienste in Geld-Abgaben,

welche Angelegenheiten sämmtlich zum Ressort der General-Kommissionen (da, wo solche noch besonders bestehen, und nicht mit den Regierungen vereinigt sind) übergegangen sind. Wegen der mit einzelnen Regierungen bereits vereinigten vormals besonders bestehenden General-Kommissionen siehe die Bemerkungen ad No. VI. dieses Zusatzes.

e. ad No. 5. §. 2. l. c.

Die Ertheilung der Konzessionen zu Kram- und Viehmärkten, zur Gründung neuer, und zur Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten, zur Ausschreibung von Kollekten, zu Schauspielergesellschaften und theatralischen Vorstellungen, ferner die Aufsicht über alle öffentliche für mehrere Regierungs-Bezirke eingerichtete Institute,

welche sämmtliche Gegenstände gleichfalls zum Ressort des Oberpräsidenten übergegangen, und bei der Regierung ausgeschieden sind.

cf. Oberpräsidial-Instr. v. 31. Decbr. 1825. §. 2. Nr. 2 §. 11. Nr. 4.

Zum Ressort des Oberpräsidenten gehören ferner:

die Angelegenheiten wegen Ertheilung landesherrlicher Genehmigung, welche nach §. 651. Tit. 11. Th. I. A. L. R. zur Errich-

tung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen erforderlich ist.

cf. A. C. O. v. 29. Septbr. 1833. (G. S. p. 1833. S. 121.)

(**Beilage Nr. 9.**)

Sollen aber neue Gemeinde-Verbände wie z. B. Dorf-Kommunen angelegt werden und resp. zusammentreten, die der Korporations-Rechte bedürfen, so hängt die Beilegung dieser Rechte von Sr. Majestät dem Könige ab, und ist durch das Königl. Ministerium Allerhöchsten Orts nachzusuchen.

cf. M. Bl. p. 1840. Stück 6. Nr. 506. S. 286. M. Rescr. v. 30. Juni 1840. (**Beilage Nr. 10.**)

f. ad Nr. 6. §. 2. l. c. Reg. Instr.

Sämmtliche hier bezeichnete Verwaltungs-Gegenstände sind, soweit sie nach §. 2. Nr. 6. und §. 18. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817 dem Ressort der Abtheilung des Innern und der nach §. 18. und §. 31. früher bestehenden Kirchen- und Schul-Kommission bei den Regierungen angehört haben, zum Ressort der nach der A. C. O. v. 31. Decbr 1825. Litt. D. §. II. ad Nr. 2. bei allen größern Regierungen gebildeten besonderen Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen übergegangen, soweit die gedachten Verwaltungs-Gegenstände nicht nach der Dienst-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. und der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. dem Provinzial-Schul-Kollegio und Konsistorio vorbehalten, und dem Ressort der Regierungen ganz entzogen worden sind. Nur bei denjenigen Regierungen, bei welchen eine solche besondere Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen nicht besteht, werden jene Verwaltungs-Gegenstände mit Ausnahme der dem Ressort der Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien überwiesenen, auch bei der Abtheilung des Innern bearbeitet, zu deren Mitgliedern in diesen Fällen dann auch der Kirchen- und Schulrath gehören.

cf. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. l. c.

g. ad Nr. 8. §. 2. l. c. Reg. Instr.

Sämmtliche Servis-, Garnison-, Oekonomie-, Garnison-Bau-Angelegenheiten sind gleichfalls vom Ressort der Regierungen ausgeschieden, und den durch die A. C. O. v. 1. Novbr. 1820. neu errichteten Königl. Militair-Intendanturen überwiesen worden, welche Behörden sich auch in keiner weiteren Verbindung mit den Regierungen befinden, und lediglich dem Königl. Kriegs-Ministerio untergeordnet sind.

cf. Beschluß des Königl. Staats-Ministerii v. 21. Decbr. 1822. v. K. A. p. 1820. Heft 4. S. 904.

Unter dem Kollektiv-Namen: Serviswesen sind alle Angelegenheiten verstanden, welche auf das eigentliche Servis- und Einquartirungswesen, die Kasernen- und Garnison-Einrichtungsbauten, die Administration der Garnison-Anstalten, als Kasernen, Lazarethe, Ställe, Wachen u. s. w. die Dislokation der Truppen, die Landwehr-zeughaus-Einrichtungen, Ausmittelung der Exercierplätze, die Flur-

Entschädigungssachen, und die Servis-Rückstände mit dem damit verbundenen Rechnungswesen Bezug haben.

cf. M. Rescr. v. 25. Febr. 1820.
v. K. A. p. 1820. Heft 1. S. 138.

Der Civil-Verwaltung (und daher dem Ressort der Regierungs-Abtheilung des Innern) ist hiernach in den Militairsachen nur eine Mitwirkung bei der Ergänzung des stehenden Heeres, und der Landwehr, bei Mobilmachung, Märschen, Vorspanngestellung, bei der Einquartirung und der Verpflegung geblieben. Die Verpflegung in der Garnison gehört zwar für die Militair-Verwaltung; wenn aber vom Kriegs-Ministerio den Regierungen Aufträge zu Ankäufen von Getreide und Fourage, oder auch in andern Fällen gegeben werden, so sind solche von der Abtheilung des Innern auszurichten, deren Sorge es auch bleibt, zu befördern, daß Vergütigungen für Vorspann und Verpflegung dem Eingesessenen richtig und ohne Verzögerung zukommen.

cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.

h. ad Nr. 10. §. 2. l. c.

Die Aufsicht über die Censur, welche, wie schon ad 1. erwähnt, durch die Oberpräsidial-Instr. v. 31. Decbr. 1825. §. 2. Nr. 7. den Oberpräsidenten überwiesen worden ist.

i. ad Nr. 11. §. 2. l. c.

Die vormalige Regierungs-Haupt-Instituten und Kommunal-Kasse betreffend.

Mit den Kassen-Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten, welche nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. Litt. E. dem Kassenrath unter der unmittelbaren Leitung des Präsidenten zur Bearbeitung überwiesen sind, ist auch die allgemeine Aufsicht über die bei vielen Regierungen späterhin mit der Regierungs-Haupt-Kasse verbundene Verwaltung der früher abgesondert bestehenden und im Jahre 1816. zur separaten Verwaltung aller Kommunal- und nicht Königlichen Kassen-Fonds, wie z. B.

„Feuer-Societäts-Kassen Gelder,
„Provinzial-Servis-Fonds,
„Geistliche und Schul-Kassen-Fonds,
„sonstige Kirchen-Fonds,
„Provinzial-Armen-Fonds, u. s. w.

errichteten Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse auf den Kassenrath übergegangen. Dagegen ist, wie sich von selbst versteht, die Verwaltung der gedachten Kommunal- und Instituten-Fonds, in sofern solche überhaupt unter der eigenen Verwaltung (und nicht blos unter Aufsicht) der Regierungen stehen, nebst dem dahin gehörigen Etats- und Rechnungswesen der Abtheilung des Innern unter den wegen Mitzuziehung des Kassenraths in der gedachten Gesch. Anw. vorgeschriebenen Modalitäten verblieben. Die gedachte Gesch. Anw. enthält zugleich sub Rubr.

„der der Abtheilung des Innern angehörigen Etats- und Rechnungs-Sachen."

Die ausführlichen, weiterhin zu erwähnenden Anordnungen hierüber cf. Zusatz 1. ad §. 19. Reg. Instr. Wegen des

k. ad Nr. 12. genannten zum Ressort der Abtheilung des Innern verbliebenen **Bau-Wesens** finden sich im Zusatz Nr. 3. ad §. 17. die näheren Erläuterungen.

B. Nachfolgende Geschäfts-Gegenstände, welche früher nicht zum Ressort der sogenannten Ersten Abtheilung gehörten, sind dagegen nach der neuern Gesetzgebung der neu formirten Abtheilung des Innern **zugewachsen.**

a. Die Bearbeitung des Kriegsschuldenwesens, und die Entscheidung über die Kriegsschulden der Provinzen, Kreise und Kommunen in I. Instanz,

welche der Regierung nach der A. C. O. v. 8. Oktbr. 1820. überwiesen worden ist;

cf. M. Resc. v. 3. Novbr. 1820. v. K. A. p. 1820. Heft 4. S. 808.
(Beilage Nr. 11.)

cf. Instr. für die General-Kommission v. 9. Juli 1812. G. S. p. 1812. S. 130. **(Beilage Nr. 12.)**
A. V. v. 3. Jan. 1816. G. S. p. 1816. S. 4.
(Beilage Nr. 13.)

und durch letztere V. ist das Gesetz v. 9. Juli 1812. auch auf das Kriegsschuldenwesen in den wiedereroberten und neu erworbenen Provinzen aus den Jahren 1813—15. für anwendbar erklärt.

cf. M. Resc. v. 3. März 1827. v. K. A. p. 1827. Heft 1. S. 145.
(Beilage Nr. 14.)

b. Sämmtliche Gewerbe- und baupolizeiliche Angelegenheiten,

welche in der Instruktion von 1817. §. 3. Nr. 2. Litt. a. b. c. ad Nr. 4. benannt sind, mithin:

1. alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schifffahrts-, Gewerks- und Innungssachen; Ertheilung von Konzessionen, Dispensationen, und Legitimationen in dieser Hinsicht; Freiheit des Marktverkehrs; Anstalten zur Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler; so wie die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche blos einen gewerblichen Zweck haben;
2. die Münz-, Maaß- und Gewichts-Polizei; Brack- und Schau-Anstalten; Komtoirs zur Ajustirung der Maaße und Gewichte;
3. die öffentlichen Kommunikationen, Land- und Wasser-Straßen; Chaussee-Anlagen; Strom-, Deich-, und Brücken-Bauten, Fähren, Hafen-Bauten, Lootsen und Seeleuchten.

Die Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunst-Straßen-Bauten, in sofern solche die Grenze eines

Regierungs-Bezirks überschreiten, gehören dem Ressort des Oberpräsidenten.

(cf. Oberpräsidial-Instr. v. 31. Decbr. 1825. §. 2. Nr. 4.)

4. Das gesammte Bauwesen in vorstehender Beziehung.
cf. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. D. Nr. II.

Anmerkung. Sonst gilt nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr, 1825. der Grundsatz: daß jede Abtheilung die in ihren Geschäfts-Gegenständen vorkommenden Bauten selbst leitet.

Auch die Einkünfte von den Kunststraßen waren durch die obige A. C. O. der Abtheilung des Innern überwiesen, späterhin aber sind solche v. 1. Janr. 1828. zum Ressort des Finanz-Ministerii übergegangen, und der Regierungs-Abtheilung für die indirekten Steuern, oder statt derselben den in den mehrsten Provinzen schon organisirten Provinzial-Steuer-Direktionen überwiesen worden, denen auch die Chaussee-Geld-Erheber untergeordnet sind.

Dagegen sind alle Angelegenheiten über den Neu-Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen, sowie die Anstellung der Aufsichtsbeamten (Wegebaubeamte, Chaussee-Aufseher und Wärter) dem Ressort der Abtheilung des Innern verblieben.

cf. das auf Grund der A. C. O. v. 28. Oktbr. 1827. erlassene M. Circ. Rescr. v. 19. Novbr. 1827. nebst der angeschlossenen Min. Bekanntmachung Litt. a. v. 19. Novbr. 1827. v. K. A. p. 1827. Heft 4. S. 884. (**Beilage Nr. 15.**)

5. Ferner gehört die Aufsicht in Betreff der Forst- und Jagdpolizei in den Kommunal- und Privat-Waldungen dem Ressort der Abtheilung des Innern an.

cf. V. v. 24. Decbr. 1816. G. S. p. 1817. S. 57.
cf. M. Reser. v. 14. Aug. 1828. v. K. A. p. 1828. Heft 3. S. 664.
(**Beilage Nr. 16.**)
worin dieser Gegenstand vollständig erläutert worden ist.

In allen Sachen, wo über Forst- und jagdpolizeiliche Gegenstände eine Anordnung getroffen wird, welche sich nicht auf die Beaufsichtigung oder Benutzung bestimmter Forsten und Jagden bezieht, sondern rein polizeiliche Bestimmungen enthält, soll die Verfügung von den beiden Abtheilungen der Regierung des Innern und für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten gemeinschaftlich ergehen.

cf. M. Reser. v. 30. Juni 1837. v. K. A. p. 1837. Heft 2. S. 322.
(**Beilage Nr. 17.**)

6. Die Angelegenheiten der Gensdarmerie, in soweit solche nach der A. V. v. 30. Decbr. 1820.
G. S. p. 1821. S. 1—10. (**Beilage Nr. 18.**)
der Civil-Dienst-Behörde zu Dienst-Leistungen überwiesen ist.
cf. ferner die Dienst-Instr. für die Gensdarmerie v. 30. Decbr. 1820. G. S. p. 1821. S. 10—20. (**Beilage Nr. 19.**)

7. Die Bearbeitung der Konfiskations-Prozesse gehört gleichfalls zum Ressort der Abtheilung des Innern, da hierin allein das Ministerium des Innern kompetent ist, und das Königl. Finanz-Ministerium dabei erst nach rechtskräftig entschiedener Sache konkurrirt, wenn es auf die Einziehung des Vermögens ankömmt.

cf. M. Rescr. v. 14. Aug. 1828. v. K. A. p. 1828. Heft 3. S. 795.

(Beilage Nr. 20.)

II. Bei der §. 3. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. aufgeführten

Zweiten Abtheilung der Regierung,

in deren Stelle nach der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. §. 3.

die Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, und der Domainen und Forsten

getreten ist, sind sämmtlich ad Nr. 2. Litt. a. b. c. und Nr. 4. 5. benannten Gegenstände ausgeschieden, und der letztgenannten Abtheilung ist nur verblieben:

1. Alles, was sich auf das Staats-Einkommen aus den Grund- und Personal-Steuern bezieht, oder auf Verwaltung der Domainen und Forsten, und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forst-Verwaltung verbunden waren;
2. die landesherrliche Jagd- und Forst-Polizei;
3. das Bauwesen in den Domainen und Forsten, da nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. jede Abtheilung die in ihr Ressort einschlagenden Bau-Angelegenheiten selbst zu leiten hat;
4. das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, unter der in der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. sub Litt. E. vorgeschriebenen Konkurrenz des Kassenraths.

(cf. §. 20. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. nebst den erläuternden Zusätzen.)

III. Für die Verwaltung der bei der II. Abtheilung ausgeschiedenen indirekten Steuern ist dagegen die schon ad Nr. 4. Zusatz 1. erwähnte besondere Abtheilung:

für die Verwaltung der indirekten Steuern,

in denjenigen Provinzen getreten, wo nicht schon Provinzial-Steuer-Direktoren bestellt sind.

Nur bei den Regierungen

zu Potsdam und Frankfurt a. O.

existiren daher noch solche besondere Regierungs-Abtheilungen, welchen, wie den übrigen Abtheilungen, ein Abtheilungs-Dirigent mit dem Charakter eines Ober-Regierungs-Raths vorsteht, während in allen übrigen Regierungsbezirken die Funktionen dieser Abtheilung von besonderen

Provinzial-Steuer-Direktoren

unter Beigebung mehrerer Räthe versehen werden.

Diese Direktoren führen zugleich das Prädikat: Geheime Finanz-Räthe und rangiren deshalb vor den Abtheilungs-Dirigenten der Regierungen.

cf. M. Rescr. v. 15. Decbr. 1826. v. K. A. p. 1826. Heft 4. S. 934.

(Beilage Nr. 21.)

Das Ressort der Provinzial-Steuer-Direktoren umfaßt, wie die vorher genannte Regierungs-Abtheilung in Potsdam und Frankfurt, die Bearbeitung Alles dessen, was sich auf die nach den Etats zu den indirekten Abgaben gerechneten Staats-Einkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Kommunikations-Anstalten (incl. der Einkünfte von den Chausseen).

Wegen der den Provinzial-Steuer-Direktoren auch überwiesenen Verwaltung des Kalender-Stempelwesens enthält das Circ. Rescr. v. 14. Septbr. 1826. die näheren Vorschriften.

cf. v. K. A. p. 1826. Heft 4. S. 975.

Auch gehören die Maaßregeln zum Schutz und zur Verwaltung des Salz-Monopol-Handels zum Ressort des Provinzial-Steuer-Direktors.

Ohngeachtet dieser verschiedenen Ressort-Verhältnisse sind aber auch die Provinzial-Steuer-Direktoren nicht außer aller Verbindung mit den Regierungen gesetzt, da die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. ausdrücklich verordnet:

„daß sie befugt seyn sollen, den Plenar-Sitzungen der Regierungen in dem Bezirk ihrer Verwaltung beizuwohnen: auch bei ihrer Anwesenheit in den verschiedenen Regierungs-Departements von dem Präsidenten zu einzelnen Sitzungen des Pleni und der Abtheilungen noch besonders eingeladen werden können, wobei ihnen alsdann ein Votum zusteht."

cf. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. Nr. V.
G. S. p. 1826. S. 9.

Auch mußten früher nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. alle nach der V. v. 21. Febr. 1823. gegen Steuerbeamte wegen Amtsvergehen verhängte Untersuchungen, bei denen die Dienst-Entlassung ausgesprochen werden sollte, in der Plenar-Versammlung der Bezirks-Regierung zum Vortrag gelangen, was indessen durch die A. C. O. v. 5. Decbr. 1834.

v. K. A. p. 1834. Heft 4. S. 925.

dahin abgeändert wurde, daß künftig dieser Plenar-Vortrag bei den Regierungen wegfallen, und der in der A. C. O. v. 21. Febr. 1823. Nr. 3. vorgeschriebene Kollegial-Beschluß und das darnach zu erstattende Gutachten von dem Provinzial-Steuer-Direktorate abgefaßt werden sollte.

Ueber die Geschäftsführung bei den Verwaltungs-Behörden für die indirekten Steuern — im Umfange des schon erwähnten Ressorts — verbreitet sich die übrigens, wie weiterhin unter den Zusätzen ad §§. 20. 21. Reg. Instr. ausführlich erwähnt ist, die im Anhange Nr. 4. abgedruckte Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. sub Litt. C., sowohl in Betreff der dafür noch abgesondert bestehenden Regierungs-Abtheilungen als der Provinzial-Steuer-Direktoren, unter Hinweisung auf die Steuergesetze, Ordnungen und Anweisungen des Finanz-Ministerii und des General-Direktors der Steuern.

IV. Für die Kassen- Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten, welche nach der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. mit der Kuratel über die Regierungs-Haupt-Kasse, der Zweiten Abtheilung der Regierungen überwiesen waren, soll, wie schon Zusatz 1. ad No. II. 5. erwähnt worden ist, mit Ausnahme des Etats- und Rechnungswesens der in den Geschäftskreis der einzelnen Abtheilungen eingreifenden Verwaltungs-Fonds-Angelegenheiten (wobei dem Kassenrath nur eine Mitwirkung zugewiesen ist) die selbstständige Bearbeitung des Regierungs-Kassenraths unter unmittelbarer Leitung des Präsidenten eintreten, und die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. bestimmt hiernach sub Litt. E. ausführlich die dieserhalb vom Kassenrath, getrennt von den einzelnen Regierungs-Abtheilungen zu übenden Funktionen.

cf. Zusatz 1. ad §. 45. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

V. Getrennt von der nach der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. mit der I. Abtheilung verbundenen früher (§. 18. l. c.) benannten Kirchen- und Schul-Kommission tritt außerdem bei den größern Regierungen eine besondere Abtheilung

für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen

ein, deren schon im Zusatz 1. Nr. 2. erwähnt worden ist, und deren Ressort die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. dahin bestimmt:

„daß solche alle §. 2. Nr. 6. und §. 18. der Instr. vom Jahr 1817. bezeichneten kirchlichen und Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten haben soll, welche nicht dem Konsistorio und Provinzial-Schul-Kollegio durch die Dienst-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. und die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. vorbehalten worden sind."

Im §. 18. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. sind die Gegenstände, welche hiernach dem Ressort dieser Abtheilung zustehen, speziell genannt, und im Zusatz 3. zu §. 1. der gedachten Reg. Instr. von 1817. findet man schon die durch die neuere Gesetzgebung, insbesondere die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825., hierin erfolgten Aenderungen vollständig erwähnt.

Bei den Regierungen von kleinerem Umfange, bei welchen keine solche separate Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung existirt, treten die nämlichen ressortmäßigen Bestimmungen mit der Aenderung ein: daß die dahin gehörigen Geschäfte mit bei der Abtheilung des Innern und lediglich unter dem Namen derselben versehen werden.

VI. Endlich ist in Folge der bereits oben erwähnten Vereinigung der vormaligen General-Kommission zu Königsberg und Marienwerder mit den Regierungen der Provinz Preußen, nach der V. v. 30. Juni 1834.

G. S. p. 1834. S. 93. (**Beilage Nr. 22.**)

a. bei den Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder für die Geschäfte wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach den Edikten v. 14. Septbr. 1811. und 8. April 1823., desgleichen wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungs-Ordnungen, soweit solche

den General-Kommissionen zu Königsberg und Marienwerder übertragen sind, unter dem Beitritt der Beamten jener Kommissionen, und unter Mitwirkung besonderer Spruch-Kollegien,

eine II. Abtheilung des Innern

unter der Direktion des Dirigenten der I. Abtheilung des Innern, einem der landwirthschaftlichen Gewerblehre kundigen Justitiarius, einem Ober-Kommissarius, und einem zweiten oekonomischen Techniker, wozu der Regel nach ein am Orte stationirter Oekonomie-Kommissarius genommen wird, gebildet;

b. bei der Regierung zu Danzig werden jene Geschäfte speziell von der Abtheilung des Innern bearbeitet. Bei den von derselben zu entlassenden Entscheidungen soll außer dem für diese Angelegenheiten bestellten Rathe ein in dem Orte stationirter Oekonomie-Kommissarius zugezogen werden, welcher zugleich bei persönlichen Verhinderungen des Departementsraths dessen Stelle bei dem Kollegio vertritt.

Die ausführliche Instr. für die Geschäftsformen dieser resp. neu gebildeten und vereinigten landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen, und der zu ihrem Beitritt formirten besondern Spruchkollegien (Justizdeputationen), von denen für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen eines in Königsberg, und für die Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig das andere in Marienwerder seinen Sitz hat, befindet sich in der **Beilage Nr. 22.** im Anhange abgedruckt.

c. Mit der Regierung zu Frankfurt a. O. ist ferner, nach der V. v. 27. Juni 1840.

G. S. p. 1840. S. 132. (**Beilage Nr. 23.**)

die vormalige General-Kommission zu Soldin, mit Ausnahme des der General-Kommission zu Breslau überwiesenen Bezirks der Ober-Lausitz, gleichfalls vereinigt, und daraus eine besondere Regierungs-Abtheilung unter der Benennung: der landwirthschaftlichen gebildet worden.

Die Instr. für den formellen Geschäftsbetrieb dieser Abtheilung ist gleichzeitig in jener V. enthalten, und nach §. 4. derselben für die Definitiv-Entscheidungen über Streitigkeiten unter den Auseinandersetzungs-Interessenten (§§. 11. und 156. der V. v. 20. Juni 1817., und §. 6. des Gesetzes wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821.) so wie für die im §. 36. der V. v. 30. Juni 1834. erwähnten provisorischen Entscheidungen — mit Ausschließung der Kompetenz der Regierung — in Erster Instanz ein besonderes Spruch-Kollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Frankfurter Regierungs-Bezirks formirt.

§. 4.

Grundsatz in zweifelhaften Fällen.

Wenn dessen ungeachtet Zweifel entstehen, ob eine Sache zur Ersten oder zweiten Abtheilung gehört, so entscheidet die vorgedachte A. C. O. v. 3. Juni 1814. dergestalt, daß, wenn

die Sache von dem Finanzministerio ressortirt, sie zur Zweiten Abtheilung, von den übrigen Ministerien aber jedesmal zur Ersten Abtheilung der Regierung verwiesen werden soll.

Zusatz zu §. 4.

Die vorstehende Bestimmung gründete sich auf der, durch die gedachte A. C. O. v. 3. Juni 1814. (der nämlichen, deren späterhin auch im §. 33. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. gedacht wird) angeordneten damaligen Organisation der Ministerien, und der darnach durch die V. v. 30. April 1815.

(G. S. p. 1815. S. 85. cf. Zusatz 1. ad §. 1. Reg. Instr. de 1817.)

(**Beilage Nr. 2.**)

bemerkten Einrichtung der Provinzial-Behörden, wobei — wie in der erstgedachten A. C. O. ausdrücklich gesagt worden ist — die Absicht vorwaltete:

„jedem Ministerio seine eignen von den übrigen unabhängigen Organe zu geben."

In dem nämlichen Sinne bestimmte auch schon der §. 11. und 12. der V. v. 30. April 1815.

„daß die Erste Abtheilung der Regierungen sämmtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Polizei in Gemäßheit der Ordre v. 3. Juni 1814. abhängende Angelegenheiten bearbeiten, und das Organ dieser Ministerien seyn sollte; wogegen die Disciplin und Besetzung der Stellen dem Ministerio des Innern und der Polizei überwiesen wurde;"

und der §. 24. der V. v. 30. April 1815. setzte wiederum fest:

„daß die Zweite Regierungs-Abtheilung sämmtliche Geschäfte bearbeiten sollte, welche nach der Ordre v. 3. Juni 1814. der obern Leitung des Finanz-Ministerii, zu dessen Organ diese Abtheilung bestimmt war, anvertraut wurden."

Unterdessen erfolgte aber durch die A. C. O. v. 3. Novbr. 1817.

(G. S. p. 1817. S. 289.)

und die A. C. O. v. 11. Januar 1819.

(G. S. p. 1819. S. 2.)

eine anderweitige Organisation der Ministerien, und auch diese Organisation litt seitdem, wie bereits im Zusatz 2. ad §. 1. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. erwähnt worden ist, mehrere so erhebliche Abänderungen, daß die im §. 4. Reg. Instr. de 1817. enthaltene Regel, auch abgesehen von der während dem völlig umgestalteten Form und Benennung der Regierungs-Abtheilungen, zur Entscheidung über zweifelhafte Ressort-Verhältnisse der letztern seitdem gar nicht mehr maaßgebend seyn kann.

Auch lassen sich die Ressorts der gegenwärtig bestehenden mehreren Regierungs-Abtheilungen mit Hinsicht auf die jeder von ihnen in der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. zugewiesenen, in den Zusätzen ad §. 2. 3. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. ausführlich erwähnten Ge-

schäftskreise, so leicht unterscheiden, daß, wie die Erfahrung lehrt, nur selten Zweifel darüber aufkommen.

Geschieht dies dennoch, und vermag die darüber zunächst berathende Plenar-Versammlung des Regierungs-Kollegii solche Zweifel nicht zu lösen, oder sich nach Nr. 8. §. 5. Reg. Instr. de 1817. darüber zu vereinigen, so werden die desfalsigen Anfragen stets an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei, und an das Königl. Ministerium der Finanzen zu richten seyn, da diese Ministerien die eigentlichen den Regierungen vorgesetzten und zur Entscheidung solcher Kompetenz-Konflikte berufenen Dienst- und Disciplinar-Behörden sind. cf. das schon allegirte M. Rescr. v. 25. Oktbr. 1834. v. K. A. p. 1835. Heft 1. S. 5. (**Beilage Nr. 5.**)

§. 5.

Verhältniß der beiden Abtheilungen zu einander. Gemeinschaftliche Versammlungen derselben. Ressort des Plenums.

Diese Sonderung der Regierungen in zwei Abtheilungen ist von Uns blos zur Vereinfachung, Abkürzung und Erleichterung der Geschäfte angeordnet worden.

Jede Abtheilung verfügt zwar in dem ihr angewiesenen Wirkungskreise, sobald die Sache unbezweifelt ausschließlich dazu gehört, ohne Konkurrenz der andern; im Fall aber die Sache in das Ressort der andern ebenfalls eingreift, kann sie es nur mit ihrem Vorwissen und Einverständniß thun. Die Abtheilungen bilden daher auch keine abgesondert von einander für sich bestehenden Behörden, sondern machen zusammen ein gemeinschaftliches Kollegium aus.

In ihrer gemeinschaftlichen Versammlung müssen folgende Gegenstände vorgetragen und berathen werden:

1. alle Gesetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungen, die in Vorschlag gebracht werden sollen;
2. die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskosten ausgeschrieben und aufgebracht werden sollen, sofern darüber nicht schon Vorschriften vorhanden sind;
3. alle Berichte an die Ministerien, durch welche allgemeine Verwaltungs-Grundsätze oder neue das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorschlag gebracht werden, so wie die darauf eingehenden Entscheidungen;
4. die zu treffenden Einleitungen und Maaßregeln wegen Ausführung neuer Gesetze, Verwaltungs-Grundsätze und

Normen, sobald sie nicht ganz ausschließlich den Wirkungskreis einer Abtheilung angehen;

5. Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann (s. §. 8. und Anm. 2. dabei.).
6. alle Suspensionen und unfreiwilligen Entlassungen von öffentlichen Beamten;
7. alle Anstellungen und Beförderungen von den bei beiden Abtheilungen angestellten Unterbeamten;
8. alle Gegenstände, bei denen beide Abtheilungen interessirt sind, sofern sie sich nicht darüber haben vereinigen können;
9. alle Sachen, welche von dem Präsidenten oder einem der Direktoren zum Plenum geschrieben worden sind;
10. alle Verfügungen der Oberpräsidenten, sofern sie die Verwaltung der Regierung oder die Dienstdisciplin im Allgemeinen angehen.

Alle diese Gegenstände gelangen der Regel nach jedoch erst dann in das Plenum, wenn sie zu einem Hauptbeschluß reif sind. Die Vorbereitung dazu, so wie die Aufsicht über die nachherige Ausführung, gehört derjenigen Abtheilung an, in deren Ressort die Sache hauptsächlich einschlägt.

Zusatz 1. ad §. 5. Reg. Instr.

Die amtliche Stellung des Pleni collegii und das Stimmrecht der Regierungs-Mitglieder nach der neuen Gesetzgebung betreffend

A. Die hier enthaltenen Bestimmungen über den Zweck und die Stellung der Plenar-Versammlungen des Regierungs-Kollegii erläutert auch der §. 31. Reg. Instr. in einem gleichen Sinne und die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. wiederholt in den Vorschriften der neuern Gesetzgebung über den Geschäftsgang (ad Abschnitt IV.) das Nämliche wie folgt:

„die Abtheilungen verfügen zwar jede in dem ihr angewiesenen Wirkungskreise selbstständig, bilden indessen keine abgesonderte und gänzlich für sich bestehende Behörde, sondern machen zusammen nur Ein gemeinschaftliches Kollegium aus. Berührt eine Sache das Ressort von mehr als einer Abtheilung, so muß sie bei der, wozu sie hauptsächlich gehört, bearbeitet, von dieser Abtheilung aber mit der andern, deren Geschäftskreis sie auch berührt, Rücksprache genommen, und deren Erklärung beachtet werden. Sollte

dabei eine Einigung nicht Statt finden, dann ist die Sache im Plenum zum Vortrage zu bringen.

Das Regierungs-Kollegium soll daher auch nach den Vorschriften der neuern Gesetzgebung immer nur Ein, wenn auch aus verschiedenen einzelnen, in besonderen wissenschaftlichen Zweigen und Richtungen befähigten Elementen zusammengesetzter, doch in gemeinsamer Thätigkeit und in Einheit der Verwaltungs-Prinzipien zusammen wirkender Körper bleiben, und die Vertheilung der Geschäfte in den separirten Abtheilungen zur Erleichterung und Vereinfachung des Geschäfts-Mechanismus für solche Fälle dienen, wo es sich nur um gewöhnliche Gegenstände einzelner Geschäftszweige, ohne allgemeine Erheblichkeit und ohne Berührung des Ressorts der andern Abtheilungen handelt.

In den Abtheilungen sollen ferner auch die zum Plenar-Vortrage bestimmten Sachen immer zunächst vorbereitet, und erst nach vollständiger Reife in der Plenar-Versammlung vorgetragen werden. Eben so soll die Ausführung eines Plenar-Beschlusses nach seinem Erlaß von der betreffenden Abtheilung geleitet, und dadurch die Ueberhäufung des Pleni mit allem seiner eigentlichen Bestimmung fremden Geschäfts-Mechanismus vermieden werden.

Die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung leuchtet aber schon durch die dem Pleno hierdurch gegebene eigenthümliche Stellung ein, wonach es gleichsam den Abtheilungen gegenüber als rein wissenschaftliches Orakel und oberstes Spruch-Kollegium erscheint.

Nicht minder beachtungswerth sind hiernach aber auch die Vortheile für den Geschäftsbetrieb, welche eine vielseitigere und freimüthigere Berathung erheblicher Verwaltungs-Gegenstände in den Plenar-Versammlungen des Kollegii gewährt, und es dürfte daher in dem materiellen Interesse der Verwaltung liegen, außer denjenigen Sachen, welche nach Vorschrift des §. 5. Reg. Instr. darin nothwendig berathen werden müssen, auch für andere wichtige Gegenstände recht häufig Plenar-Vorträge eintreten zu lassen, wozu durch die Bestimmung in Nr. 9. §. 5. l. c. dem Präsidenten und den Abtheilungs-Dirigenten stets die Gelegenheit dargeboten ist.

B. Ueber die formelle Bildung und Zusammensetzung des Beamten-Personals in den Plenar-Versammlungen enthält die neuere Gesetzgebung mehrere Abweichungen von den Vorschriften der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. (cf. §. 28. l. c.) durch nachstehende in der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. aufgenommene Bestimmungen:

„die Plenar-Versammlungen der Regierungen bestehen, unter dem Vorsitz des Präsidenten, aus:

a. den Ober-Regierungs-Räthen, mit Einschluß des Ober-Forstmeisters, als Mitdirigenten der Abtheilung für die Domainen und Forsten;

b. den Regierungs-Räthen;

c. den technischen Mitgliedern der Regierung, und

d. den Assessoren."

„Die ad a und b gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum; die technischen Mitglieder, nämlich die Geistlichen, Schul-, Medicinal- und Bauräthe, auch die technischen Forst-Beamten, haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum, und die Assessoren in den von ihnen bearbeiteten Sachen."

„Die Provinzial-Steuer-Direktoren sind befugt, den Plenar-Versammlungen der Regierungen in dem Bezirk ihrer Verwaltung beizuwohnen; auch können sie bei ihrer Anwesenheit in den verschiedenen Regierungs-Departements von den Präsidenten zu den einzelnen Sitzungen des Pleni, so wie der Abtheilungen noch besonders eingeladen werden; sie haben alsdann ein Votum."

„Ebenso ist der Präsident berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierung zuzulassen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt."

„Stimmenmehrheit entscheidet bei diesen Versammlungen; doch verbleibt dem Präsidenten das im §. 39. Nr. 3. der Instr. v. 1817. dem Präsidio beigelegte Recht der Ausführung des Beschlusses, unter der dort näher bezeichneten Modifikation, Anstand zu geben."

cf. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. N. V.
cf. Zusatz 1. ad §. 28. Reg. Instr.

Anmerkung 1. Ueber das Stimmrecht der Assessoren im Regierungs-Pleno, wenn sie in diesem die Stelle der Justitiarien ausnahmsweise vertreten, siehe den Zusatz Nr. 2. bei §. 28. Reg. Instr. de 1817., und das M. Resc. v. 31. Janr. 1838.
v. K. A. p. 1838. Heft 1. S. 1.

Anmerkung 2. Ueber das Stimmrecht der technischen Mitglieder und Regierungs-Assessoren in den Abtheilungen, und über das Stimmrecht der Regierungs-Forsträthe, wenn dieselben zugleich die Assessorats-Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission bestanden haben, siehe gleichfalls den Zusatz Nr. 2. ad §. 28. Reg. Instr. de 1817., und das M. Resc. v. 1. Septbr. 1832.
v. K. A. p. 1832. Heft 3. S. 586.

Anmerkung 3. Ueber das Stimmrecht der technischen Räthe in den Plenar-Versammlungen und dessen praktische Zulässigkeit auch in denjenigen Angelegenheiten, welche nicht ausschließlich zu ihrem Geschäftskreise gehören, siehe den Zusatz 3. ad §. 28. Reg. Instr. de 1817., und die dort allegirte und in dem Anhange sub Nr. 308 b abgedruckte Min. Verf. v. 16. Juni 1841.
(Min. Bl. p. 1841. S. 157.)
Nach der ältern Reg. Instr. von 1817. §. 28. hatten auch die technischen Räthe und überhaupt alle Mitglieder des Kollegii sowohl im Pleno collegii als in den Abtheilungen ein volles Votum, und erst die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. hat dasselbe in der bereits erwähnten Weise beschränkt.

Anmerkung 4. Die Theilnahme der Provinzial-Steuer-Direktoren an den Berathungen der Regierung hat den sehr nützlichen Zweck, die ihnen anvertraute Steuer-Verwaltung nicht ganz von den Interessen der obigen Verwaltungszweige der Regierung zu trennen, und eine einseitige, dem Gemeinwohl ganz abgewendete Richtung der Steuer-Administration zu verhüten, da nach den noch geltenden Vorschriften der Reg. Instr. (im

§. 20.) der wahrhaft landesväterliche Grundsatz feststeht, daß das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken untergeordnet werden soll.
cf. Zusatz 1. ad §. 20. Reg. Instr.

Anmerkung 5. Die Befugniß der Präsidenten, einzelne Landräthe zu den Sitzungen des Kollegii zuzulassen, kann dem letztern die willkommene Gelegenheit gewähren, auch mit der Persönlichkeit dieser wichtigen Beamten, den beständigen Kommissarien der Regierung, und den einflußreichsten Organen ihrer Thätigkeit näher bekannt zu werden, und sich eventualiter auch durch ihre mündlichen Vorträge über den Zustand ihrer Kreise und einzelner erheblichen Verwaltungs-Gegenstände sorgfältiger zu unterrichten, als dies durch bloßen Schriftwechsel geschehen kann. Die Vortheile einer solchen gegenseitigen für alle Theile nützlichen persönlichen Verständigung (denn auch den Landräthen muß es wünschenswerth seyn, dem Kollegio auf diese Weise näher zu treten, und die Interessen und Verhältnisse ihrer Kreis-Eingesessenen recht anschaulich und eindringlich vorzuführen) sind so einleuchtend, daß es auffallen muß, wenn nicht öfterer und mindestens jährlich Einmal von jener so zweckmäßigen Einrichtung Gebrauch gemacht wird.

Es würde schon einen reichen und lebendigen Stoff bieten, falls jeder Landrath nach dem Schluß des Jahres einen übersichtlichen Verwaltungs-Bericht von seinem Kreise selbst im Kollegio vorzutragen hätte, und manche Masse von Schreibewerk könnte dadurch erspart werden, wenn bei dieser Gelegenheit zugleich die wichtigsten obschwebenden die einzelnen Kreise angehenden Sachen besprochen und berathen würden. Nicht minder möchte der Vortrag eines geist- und kenntnißreichen Landraths manche schätzbare neue Quelle von Erfahrung und Einsicht auch dem Kollegio zugänglich machen.

Zusatz 2. ad §. 5. Reg. Instr. das Cirkuliren der Plenar-Sachen und Rescripte bei den Abtheilungs-Dirigenten betreffend.

Die Vorschrift des §. 23. Reg. Instr. v. 1817., daß sämmtliche Sachen des Plenums und die Rescripte der vorgesetzten Behörden bei den Regierungs-Direktoren vorher cirkuliren sollen, soll nach dem Min. Reser. v. 28. April 1834.
v. K. A. p. 1835. Heft 1. S. 7.
mit Ausnahme der sehr schleunigen oder eine besondere Geheimhaltung erfordernden Sachen, auch bei den Abtheilungs-Dirigenten in Anwendung kommen. cf. Zusatz 2. §. 23.

Zusatz 3. ad Nr. 1—7. §. 5. Reg. Instr. die durch die neuere Gesetzgebung verordneten Plenar-Vorträge betreffend.

a. In Ansehung derjenigen Geschäfts-Gegenstände, welche in den Plenar-Versammlungen der Regierung nothwendig vorgetragen und berathen werden müssen, soll es — nach der wörtlichen Vorschrift der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. §. VI. — zwar bei den Bestimmungen der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §. 5. verbleiben, indessen sollen auch bedeutende Landes-Meliorationen zu diesen Vorträgen in pleno collegii gelangen.

b. Dagegen soll wegen Besetzung einer Subaltern-Stelle beim Kollegio, wenn nicht von der Ersten Anstellung eines Beamten dabei die Rede ist, der Plenar-Vortrag wegfallen, und diese Besetzung lediglich der Disposition des Präsidenten verbleiben; der letztere aber gehalten seyn, wenn eine solche Erste Anstellung stattfinden soll, mit dem Plenum dar-

über Rücksprache zu nehmen, damit Alles, was gegen die Qualifikation der Individuen, deren Anstellung der Präsident beabsichtigt, etwa angezeigt werden könnte, zur Sprache kömmt. Thatsachen, die bei dieser Gelegenheit angeführt werden, sind dabei gebührend zu beachten.

cf. l. c. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. und Gesch. Anw. de eodem.

Ueber die bei den Anstellungen der sonst zum Ressort der Regierung gehörigen ihr untergeordneten Beamten, sowohl vom Präsidenten als dem Kollegio zu befolgenden Grundsätze enthält der Zusatz Nr. 1. ad §. 12. Reg. Instr. die ausführlichen Vorschriften der neuen Gesetzgebung.

c. In solchen Fällen, wo bei Kirchen- und Schulbau-Angelegenheiten von der betreffenden Regierungs-Abtheilung ein Interimistikum zu reguliren ist (von Seiten der Regierungs-Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen), und bei polizeilichen Bauten, wo ein solches Interimistikum von der Abtheilung des Innern festzusetzen ist, soll, wenn hierüber eine definitive Bestimmung erfolgen soll, gleichfalls in pleno collegii die Sache berathen und beschlossen werden.

Auf Grund einer A. C. O. v. 8. Mai 1836., ausgesprochen im M. Rescr. v. 29. Oktbr. 1836.

v. K. A. p. 1836. Heft 4. S. 814. (**Beilage Nr. 24.**)

d. Ferner soll in allen Sachen, wo über forst- und jagdpolizeiliche Gegenstände eine Aenderung getroffen wird, die sich nicht auf die Beaufsichtigung oder Benutzung bestimmter Forsten und Jagden bezieht, sondern rein polizeiliche Bestimmungen feststellt, die Verfügung von den beiden Abtheilungen der Regierung: der des Innern, und der für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten gemeinschaftlich ergehen.

cf. M. Rescr. v. 30. Juni 1837. v. K. A. p. 1837. Heft 2. S. 322. (**Beilage Nr. 17.**)

e. Auch die Angelegenheiten wegen neuer Mühlen-Anlagen sollen, wegen der dabei in Betracht kommenden gewerblichen Interessen, stets von beiden ebengenannten Abtheilungen gemeinschaftlich erwogen werden.

M. Rescr. v. 14. Juni 1840. Min. Bl. p. 1840. S. 250.

f. Eine gleiche gemeinschaftliche Berathung dieser beiden eben erwähnten Abtheilungen der Regierung ist für diejenigen Fälle angeordnet, welche die Ausfertigung und Erneuerung von Gewerbscheinen für ausländische Hausirer betreffen.

M. Rescr. v. 31. Jan. 1835. v. K. A. p. 1835. Heft 1. S. 262.

g. Zum Ressort der Plenar-Versammlungen der Regierung gehören ferner nach der neuen Gesetzgebung: die Vorschläge wegen Ernennung und Bestätigung der Ober-Bürgermeister in den großen Städten;

h. und die Berathung über die Frage: ob bei Ausübung des den Regierungen beigelegten Exekutionsrechts die Exekution gegen die Person des Schuldners (mithin bis zum Personal-Arrest) ausgedehnt werden soll?

cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.

i. Ferner sollen im Pleno die Pensions-Anträge der Subaltern-Beamten des Kollegii und der der Regierung untergeordneten Beamten im Departement berathen werden.

cf. M. Rescr. v. 23. Novbr. 1826. v. K. A. p. 1827. Heft 1. S. 25.

k. In der Plenar-Versammlung müssen auch die Beschlüsse über alle Veränderungen der Jurisdiktions-Bezirke erwogen werden, nachdem die Justizbehörden zuvor mit den Regierungen über die Frage kommunizirt haben: ob in landespolizeilicher oder in anderer administrativer Hinsicht der Ausführung solcher Veränderungen nichts im Wege steht.

J. M. R. v. 9. Mai 1831. v. K. A. p. 1831. Heft 2. S. 254.

(**Beilage Nr. 25.**)

l. Nach dem Landtags-Abschiede v. 3. Mai 1832. für die Provinzialstände des Königreichs Preußen ist ferner festgesetzt: daß die Verwerfung und resp. Zurückweisung von Klassensteuer-Reklamationen gegen das übereinstimmende Gutachten der Ortsbehörden, der Landräthe, und der kreisständischen Kommissarien auf Vortrag und Beschluß der Plenar-Versammlungen der Regierung gegründet werden soll.

m. Auch die Berathung der von den Regierungen — nach Vorschrift der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. — den Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien abzugebenden gutachtlichen Vorschläge zur Besetzung der erledigten Superintendentur-Stellen soll in der Plenar-Versammlung des Regierungs-Kollegii erfolgen.

cf. M. Circ. Rescr. des Königl. Staatsministerii v. 31. März 1826. (v. K. A. p. 1830. Heft 1. S. 75.) cf. **Beilage Nr. 96.**

n. Bei mehreren Kollegien herrscht ferner der sehr nützliche Gebrauch: daß sämmtliche neu erscheinende Stücke der Gesetzsammlung sofort nach ihrem Eingange dem Kollegio im Pleno angezeigt, und die auf die Verwaltung der Regierungen Bezug habenden Gesetze in extenso vorgelesen werden, damit wegen der etwa nöthigen Anordnungen zur Ausführung des neuen Gesetzes eine Beschlußnahme gefaßt, und event. das Weitere der betreffenden Abtheilung überwiesen werden kann.

o. Ebenso wird bei mehreren Kollegien der Entwurf zum monatlichen Immediat-Zeitungs-Bericht an Se. Maj. den König in der Plenar-Versammlung des Kollegii jedesmal wörtlich vorgelesen, damit alle Mitglieder desselben von seinem Inhalt vollständig unterrichtet werden, und etwanige Materialien zu suppeditiren, oder sonst Zusätze und Aenderungen noch vorzuschlagen, Gelegenheit haben; eine Einrichtung, welche sich allgemein als sehr zweckmäßig bewähren dürfte.

Zusatz 4. ad Nr. 6. §. 5. Reg. Instr.

Die unfreiwilligen Entlassungen und Amts-Suspensionen der Beamten betreffend.

Alle Suspensionen und unfreiwilligen Entlassungen von öffentlichen Beamten des Regierungs-Ressorts sind nach Nr. 6. §. 5. Reg. Instr. der Berathung und Beschließung in der Plenar-Versammlung über-

wiesen. Im §. 12. Nr. 3. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. heißt es aber:

„Unfreiwillige Entlassungen können eben so wenig ohne vorhergehende Genehmigung der Ministerien Statt finden, welche hierbei die bestehenden Vorschriften zu beachten haben;"

und jene Berathung und Beschlußnahme in pleno collegii mußte sich daher schon nach den Vorschriften der gedachten Reg. Instr. auf die Fragen: über die Zulässigkeit der Suspension, und die Einleitung einer Untersuchung beschränken, zu welcher letztern erst die Genehmigung der Ministerien einzuholen war.

cf. §. 46. V. v. 26. Decbr. 1808.

Die neuere Gesetzgebung hat alle jene Vorschriften jedoch durch die unterm 12. April 1822. und 21. Febr. 1823. erschienene A. C. O. wegen Entlassung der Verwaltungs-Beamten im administrativen Wege wesentlich geändert, und die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825 über das Verfahren hierbei von Seiten der Regierungen sodann Folgendes bestimmt:

„Unfreiwillige Entlassungen stehen resp. den Regierungen und Präsidenten mit Beobachtung der für die Anstellung vorgeschriebenen Form nur rücksichtlich derjenigen Subjekte, die auf Kündigung angestellt worden, nach Ablauf der Kündigungsfrist zu. Die Entlassung soll jedoch nur nach vorhergehender förmlicher Instruktion auf den Vortrag eines der Justitiarien durch einen Beschluß im Plenum erfolgen. Waren solche Individuen, die blos wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen, nicht wegen strafbarer Handlungen entlassen werden, vorher mit Invaliden-Beneficien versehen, so treten sie in dieselben zurück. In allen anderen Fällen ist nach der A. C. O. v. 12. April 1822. und 21. Febr. 1823. zu verfahren."

„Die gerichtliche Untersuchung gegen einen Beamten wegen Dienstvergehen kann nur nach vorgängiger Berichtserstattung eröffnet werden, und hiervon ist in der Regel auch die Suspension vom Amte abhängig; in dringenden Fällen kann gerichtliche Untersuchung und Suspension aber auch vom Präsidenten eingeleitet werden, wenn nach Berathung der Sache, im Plenum dafür gestimmt wird; jedoch ist darüber an die Ministerien sofort zu berichten."

Soweit die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.

Nur bei gemeinen Vergehungen der Beamten, gegen welche die Justizbehörden die Untersuchungen von Amtswegen einleiten müssen, ist eine vorhergehende Berichtserstattung nicht anders erforderlich, als wenn auch dienstliche Vergehungen damit verbunden und deshalb besondere Disciplinar-Maaßregeln nothwendig sind.

cf. M. Rescr. v. 15. Mai 1830. v. K. A. p. 1830. Heft 2. S. 260.

Die sämmtlichen gegenwärtig nach der neuern Gesetzgebung in Kraft bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei der Suspension und Amtsentsetzung der Civil-Staatsdiener, mit Einschluß der Kirchen- und Schul-Beamten sind zur bessern Uebersicht in den folgenden Supplementen Litt. A. und Litt. B. zusammengestellt:

Suppl. A. ad Zusatz 4. §. 5. Reg. Instr.

Das Verfahren bei der Suspension und Amts-Entsetzung der Civil-Staats-Diener im Administrations-Wege betreffend, mit Ausnahme der Kirchen- und Schulbedienten.

a. Allgemeine Vorschriften.

Der §. 46. der V. v. 26. Decbr. 1808. auf welchen die Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. im §. 11. rücksichts des Verfahrens bei Dienstvergehungen hinweißt, besagt Folgendes:

„Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Offizianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienste zu suspendiren."

„In Ansehung ihrer Entlassung behält es aber bei den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 10. §§. 98—101. sein Verbleiben."

Diese Vorschriften des A. L. R. lauten nachstehend:

§. 98. „Kein Vorgesetzter oder Departements-Chef kann einen Civil-Bedienten wider seinen Willen einseitig entsetzen oder verabschieden."

§. 99. „Vielmehr muß er, wenn die Verabschiedung nöthig befunden wird, den Beamten mit seiner Erklärung oder Verantwortung darüber ordnungsmäßig hören, und die Sache zum Vortrag im versammelten Staatsrath befördern."

§. 100. „Was dieser durch die Mehrheit der Stimmen beschließt, dabei hat es lediglich sein Bewenden."

§ 101. „Doch muß bei Bedienungen, zu welchen die Bestallung von dem Landesherrn selbst vollzogen wird, ein auf Entsetzung oder Entlassung ausgefallener Beschluß des Staatsraths, jedesmal dem Landesherrn zur unmittelbaren Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden."

b. Wegen Suspension der zur Untersuchung gezogenen Beamten.

Die Befugniß der Regierungen:

die ihnen untergeordneten Offizianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Amte zu suspendiren,

ist ihnen auch nach der neuen Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. unter der Beschränkung verblieben, daß

a. solche in der Regel nur dann erfolgen darf, wenn gegen einen Beamten eine gerichtliche Untersuchung wegen Dienstvergehungen, nach vorheriger Berichtserstattung eröffnet worden ist;

b. und daß in dringenden Fällen solche zwar auch von dem Präsidenten verfügt werden kann, jedoch nur dann, wenn in pleno collegii dafür gestimmt wird.

Auch in diesem Falle muß aber sofort an die Ministerien berichtet werden.

c. Ebenso wird die Suspension des Beamten von Seiten der Regierung erfolgen müssen, wenn derselbe von der Gerichtsbehörde

wegen gemeiner Vergehungen von Amts wegen zur Untersuchung gezogen wird, da auch in diesem Fall die Entscheidung hierüber von der Regierung abhängt.

cf. J. M. R. v. 25. April 1838. v. K. A. p. 1838. Heft 2. S. 267.

(**Beilage Nr. 26.**)

Daß darüber in pleno collegii berathen und den Königl. Ministerien Anzeige gemacht werden muß, dürfte außer Zweifel seyn, wenn auch die neuere Gesetzgebung deshalb keine besondere Anweisung ertheilt.

d. Werden städtische Beamte zur Kriminal-Untersuchung gezogen, und ist ihre Suspension unmittelbare Folge der Vorschrift des §. 207. Städte-Ordnung v. 19. Novbr. 1808., so ist eine Berichtserstattung an die Ministerien aber nicht erforderlich.

M. Resc. v. 26. Juni 1840. Min. Bl. p. 1840. S. 216.

(**Beilage Nr. 27.**)

e. Wegen einstweiliger Belassung des halben Gehalts oder nothdürftiger Alimente für suspendirte Beamte enthalten das M. Resc. v. 8. April 1840. Min. Bl. p. 1840. S. 135. (**Beilage Nr. 28.**) und die M. Resc. v. 11. Septbr. 1824. und v. 23. Juli 1825. (v. K. A. p. 1825. Heft 3. S. 568.) ausführliche Bestimmungen.

Nach der neuesten V. im M. Resc. v. 8. April 1840. l. c. ist es Grundsatz: den Beamten, so lange nicht in Erster Instanz auf Kassation erkannt ist, im vollen Genuß der Hälfte seiner Besoldung zu lassen.

c. Wegen der Untersuchungen gegen Beamte überhaupt.

In Betreff der Untersuchungen gegen Verwaltungs-Beamte überhaupt unterscheidet die neuere Gesetzgebung folgende Fälle:

1. Handelt es sich um die Frage: ob gegen einen Beamten wegen Amtsvergehen eine Untersuchung eingeleitet werden soll, und hat das Regierungs-Kollegium Gründe, die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung am angemessensten zu finden, so muß zunächst — nach Vorschrift der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. **Beilage Nr. 4.** — die Genehmigung des Königl. Ministerii dazu nachgesucht werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in dringenden Fällen statt, wenn das plenum collegii dafür stimmt, und der Regierungs-Präsident die sofortige Einleitung der gerichtlichen Untersuchung und die Suspension nothwendig findet. Doch muß auch alsdann dem Ministerio davon unverzüglich Anzeige gemacht werden.

2. Hat der Beamte nicht allein Dienstvergehungen, sondern auch gemeine Verbrechen begangen, und tritt hiernach die Vorschrift der Cr. O. §. 2. ein, wonach die desfalsigen Untersuchungen Seitens der Justiz-Behörde schon von Amts wegen eröffnet werden müssen, so bedarf es dazu nicht erst der Genehmigung der Königl. Ministerien, und die Regierung wird auf die davon durch die Justiz-Behörde empfangene Benachrichtigung nur die Frage über die Suspension des Beamten in pleno collegii zu erörtern haben.

cf. der Zusatz 1. Litt. a. b. ad §. 47. des Auszugs der V. v. 26. Decbr. 1808. im Anhange zur Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

3. Betrifft die Frage: ob eine Untersuchung wegen Dienstvergehungen eingeleitet werden soll, einen auf Kündigung angestellten Beamten, und hat es den Anschein, daß sein Vergehen ihn des ihm anvertrauten Amtes unwürdig macht, oder daß er zur Verwaltung desselben unfähig ist, so steht der Regierung und ihrem Präsidenten nach Vorschrift der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. die unfreiwillige Entlassung des Beamten, mit Beobachtung der für die Anstellung vorgeschriebenen Form nach Ablauf der Kündigungsfrist zu. Die Entlassung soll jedoch nur nach vorhergehender förmlicher Instr. auf den Vortrag eines der Regierungs-Justitiarien durch einen Beschluß **in pleno collegii** erfolgen.

4. Handelt es sich endlich um die Frage:

ob eine Untersuchung wegen Amtsvergehungen gegen einen Beamten des Verwaltungs-Ressorts der nicht auf Kündigung oder interimistisch angestellt ist, (in welchem letztern Falle er immer nur als einstweiliger und jederzeit zu entlassender Stellvertreter des Beamten betrachtet werden kann) im Disciplinar-Wege eingeleitet werden soll, um event. seine Dienst-Entlassung herbeizuführen, so muß von dem Regierungs-Kollegio nach Vorschrift der A. C. O. v. 12. April 1822. und 21. Febr. 1823. (**Beilage Nr. 34.**) verfahren werden.

Anmerkung. Die im §. 602. Cr. O. verordnete Einjährige Verjährung der nicht von Amtswegen zu rügenden Vergehungen findet auf die nach §. 252. Anhang zur G. O. nur auf Antrag der Dienstbehörde zu verfolgenden Amtsvergehungen keine Anwendung.
cf. M. Rescr. v. 21. Janr. 1829. v. K. A. p. 1829. Heft 1. S. 15.
(**Beilage Nr. 49.**)

d. Wegen gerichtlicher Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstvergehungen insbesondere.

Ad 1. sind daher, wenn es sich um die Frage handelt, ob gegen einen Beamten wegen Dienstvergehen eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden soll? den Vorschriften der Reg. Instr. §. 5. entsprechend, die Gründe, aus welchen eine gerichtliche Untersuchung gegen einen Regierungsbeamten wegen Dienstvergehungen bei der Justiz-Behörde beantragt werden soll, zunächst in der Plenar-Versammlung des Kollegii zu berathen, um sodann darüber an das Königl. Ministerium zu berichten, und die Genehmigung desselben einzuholen. Der Vortrag darüber muß in der Regel von einem der Justitiarien der Regierung gehalten werden.

Ob? und welche? Fälle dazu geeignet sind, wird nach Verschiedenheit des Thatbestandes allerdings lediglich von dem Ermessen des Kollegii abhängen, und die desfalsige an die Ministerien zu richtende Genehmigungs-Frage auch vollständig motivirt werden müssen.

Anmerkung. Das M. Rescr. v. 24. Juni 1839. (v. K. A. p. 1839. Heft 2. S. 281.) verordnet deshalb auch, daß bei allen Anträgen um die Genehmigung zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Beamten zuvor der Thatbestand des angeblichen Vergehens auf eine einigermaßen befriedigende Weise festgestellt werden solle.

Unter die dahin gehörigen Fälle möchten aber vorzugsweise diejenigen zu zählen seyn, in denen das angeschuldigte Vergehen unter sehr komplizirten, ein weitläuftiges und sorgfältiges Beweisverfahren erfordernden Umständen begangen ist, oder wobei der Verdacht eines damit in Verbindung stehenden gemeinen Vergehens vorliegt, oder wobei endlich Schadens- und Regreß-Klagen als Folge des Vergehens vorauszusehen sind.

In welchen Fällen eine gerichtliche Untersuchung statt finden soll, wenn ein Staatsbeamter sich aus Veranlassung seiner amtlichen Wirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht hat, bestimmt der §. 4. des Gesetzes v 25. April 1835. (G. S. p. 1835. S. 50. **Beilage Nr. 114.**)

cf. Zusatz Nr. 4. Litt. f. ad §. 11. Reg. Instr., wo sich auch die neueren Vorschriften über das nach jenem Gesetz zu beobachtende Verfahren und die Kompetenz der Regierungen befinden.

Daß gleichzeitig bei dem Plenar-Vortrage über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung auch die Frage wegen der etwa nöthigen Suspension des Beamten erörtert werden muß, ist schon früher erwähnt worden.

e. Wegen gerichtlicher Untersuchungen gegen Beamte wegen gemeiner Vergehungen.

Ad 2. Liegt ein gemeines Vergehen von Seiten eines Verwaltungs-Beamten des Regierungs-Ressorts vor, und befinden sich die Regierungen dadurch selbst in die Nothwendigkeit versetzt, den Justiz-Behörden zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung davon Mittheilung zu machen, so bedarf es dazu nicht erst einer höhern Genehmigung, es sey denn, daß mit jenem gemeinen Vergehen auch Dienstvergehungen verbunden wären, welche besondere Disciplinar-Maaßregeln nothwendig machten.

cf. Zusatz 1. Litt. c. ad §. 47. V. v. 26. Decbr. 1808. cf. ferner das M. Rescr. v. 15. Mai 1830. (v. K. A. p. 1830. Heft 2. S. 260.)

f. Untersuchungs-Verfahren gegen die auf Kündigung angestellten Beamten.

Ad 3. Tritt ferner der Fall ein, daß ein auf Kündigung angestellter Beamter, dem dies Kündigungs-Verhältniß, wie die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. ausdrücklich vorschreibt, auch formaliter bei der Anstellung gehörig eröffnet worden ist, solche Dienstvergehungen begangen hat, daß deshalb auf seine Entlassung Bedacht genommen werden muß, so muß, der Gesch Anw. v. 31. Decbr. 1825. gemäß, zunächst eine förmliche Instruktion über die Gründe zur Entlassung erfolgen, und demnächst auf den Vortrag durch einen der Justitiarien des Kollegii hierüber ein Beschluß im Pleno gefaßt werden.

Die Königl. Ministerien haben über das hierbei zu beobachtende Verfahren in einem an die Königl. Regierung zu Stettin unterm 30. Aug. 1833. erlassenen und auch dem Oberpräsidio der Rheinprovinz

zur Nachachtung zugefertigten Rescr. (v. K. A. p. 1833. Heft 3. S. 587.)
(**Beilage Nr. 29.**)
nachstehende Erläuterungen gegeben:

„Wenn ein auf Kündigung angestellter Beamter wegen Unbrauchbarkeit wieder entlassen werden soll, so liegt es in der Natur dieses Verhältnisses, daß nicht sowohl von einer Amtsentsetzung, als von der Verwirklichung der ausdrücklich vorbehaltenen Kündigung die Rede ist, und unter der in der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. angeordneten förmlichen Instruktion, welche der Beschlußnahme in pleno collegii vorhergehen soll, kann nur verstanden werden, daß nach Analogie des für unfreiwillige Pensionirungen durch die A. C. O. v. 16. Aug. 1826. vorgeschriebenen Verfahrens blos die Vernehmung des auf Kündigung angestellten Beamten über die ihm vollständig bekannt zu machenden Veranlassungen der Kündigung zu verstehen ist, oder mit andern Worten, daß er (in welcher Form solches übrigens auch geschehe) vollständig gehört werde, damit die Regierung bei dem im Pleno zu fassenden Beschluß darüber: ob Kündigung statt finden soll, oder nicht, auch dasjenige berücksichtigen kann, was der Betheiligte in seinem Interesse anzuführen hat. Im Uebrigen haben die Regierungen ihre Beschlüsse in dergleichen Fällen auf ihre moralische Ueberzeugung zu gründen. In welcher Form diese erlangt ist, darauf kann es nicht ankommen, und von Beobachtung der äußeren Formen des Kriminal-Prozesses, sowie von Anwendung der im gerichtlichen Verfahren hergebrachten Beweisprincipien überall nicht die Rede seyn.

Auch ist nicht zu übersehen, daß es Fälle giebt, wo von dem Vorbehalt der Kündigung aus solchen Gründen Gebrauch gemacht werden muß, worauf die persönlichen Eigenschaften und die Amtsführung des Betheiligten gar keinen Einfluß äußern können, z. B. wenn die Funktion, welche auf Kündigung übertragen ist, aufhört, oder die Uebertragung an einen bestimmten Zeitabschnitt gebunden ist. In solchen Fällen darf natürlich gar keine eigentliche Instruktion, sondern nur die rechtzeitige Benachrichtigung des Betheiligten von dem Eintritt der Kündigung Statt finden, und der Beschluß des Kollegii sich nur allein mit der Beurtheilung beschäftigen, ob ein solcher Fall, welcher die Kündigung nothwendig macht, vorhanden ist.

Diese Erläuterung der Ministerien, welche auch in einem neuerlichen M. Rescr. an die Königl. Regierung zu Oppeln v. 31. Decbr. 1840.
Min. Bl. p. 1841. Nr. I. 3. S. 2. (**Beilage Nr. 30.**)
noch dahin bestätigt ist: daß es in allen solchen Fällen, wo ein auf Kündigung angestellter Beamter nach Ablauf der Kündigungsfrist unter Beobachtung der Vorschriften der Gesch Anw. v. 31. Decbr. 1825. per decretum entlassen werden kann, hierzu des für unfreiwillige Dienst-Entlassungen vorgeschriebenen kantradiktorischen Verfahrens und der Entscheidung des Staatsministerii nicht bedarf, stellt es zugleich außer Zweifel, daß nach der Absicht des Gesetzgebers der vom Kollegio

zu fassende Beschluß nicht sowohl auf sofortige Dienst-Entlassung, sondern nur auf die Kündigung des Dienstes und Entlassung nach Ablauf der Kündigungsfrist zu richten ist, weshalb es rathsam erscheint, die angeordnete Vernehmung des betheiligten Beamten immer zunächst mit der Feststellung des Kündigungs-Verhältnisses beginnen zu lassen, weil dies nothwendig zur Basis des Beschlusses dienen muß.

Eben deshalb wäre es zweckmäßig, allen Beamten, die auf Kündigung angestellt werden, dies Dienstverhältniß nicht allein in einer Bestallung, sondern auch **ad protocollum** bei Antritt ihres Dienstes zu eröffnen, damit sie sich durchaus nicht mit einer Unkenntniß desselben schützen können, was besonders bei den des Schreibens und Lesens nicht kundigen Individuen aus der Zahl der alten Militair-Invaliden leicht vorkommen kann.

Auch mangelt jener Erläuterung des Ministerii in dem Rescr. v. 30. Aug. 1833. eine Beziehung auf die Form desjenigen Verfahrens, welches einzuschlagen ist, wenn ein auf Kündigung angestellter Beamter solche Exzesse begeht, daß er im Interesse des Dienstes unverzüglich entfernt werden muß, ohne erst den Ablauf der Kündigungsfrist abwarten zu können, und es ist — mit Rücksicht auf die bestimmte Vorschrift der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.

daß die Dienst-Entlassung jener Beamten, nur nach Ablauf der Kündigungsfrist, den Regierungen in jener Weise zusteht,

daher nur anzunehmen, daß in solchen Fällen nicht anders als nach Vorschrift der A. C. O. v. 12. April 1822. und 21. Febr. 1823. verfahren werden kann, mithin auf Grund eines Plenar-Beschlusses an die Ministerien berichtet werden muß.

cf. §. 3. A. C. O. v. 21. Febr. 1823. (**Beilage Nr. 34.**)

Dieser Ansicht ist auch das Ministerium späterhin in einem neuerlichen Rescr. v. 31. Decbr. 1840.

Min. Bl. p. 1841. Nr. I. 3. S. 2. (cf. **Beilage Nr. 30.**)

beigetreten. Ebenfalls ist es unzweifelhaft, daß wegen der etwa erforderlichen Suspensionen solcher Beamte, die früher schon erwähnten allgemeinen Vorschriften auch Anwendung finden.

Bemerkenswerth aber ist bei diesem Verfahren noch, daß, wenn die betheiligten Beamten blos wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen, nicht wegen strafbarer Handlungen wieder entlassen werden, und mit Invaliden-Beneficien vor Antritt des Civil-Dienstes versehen waren, sie in dieselben zurücktreten;

cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.;

eine Vorschrift, welche noch durch die A. C. O. v. 25. Mai 1828.

G. S. p. 1829. S. 41. (**Beilage Nr. 31.**)

auf die aus Kommunal-Diensten entlassenen Invaliden ausgedehnt, und durch die A. C. O. v. 17. März 1829.

G. S. p. 1829. S. 42. (**Beilage Nr. 32.**)

dahin erweitert worden ist, daß auch derjenige Invalide, welcher wegen eines gemeinen oder Dienst-Vergehens (es darf nur nicht ein Verbrechen seyn, welches im Militair-Dienst verübt, die

Ausstoßung aus demselben zur Folge gehabt haben würde) neben der Dienstentsetzung mit einer Freiheitsstrafe belegt wird, nach dem Ablauf der Strafzeit gleichfalls wieder zum Genuß des Gnadengehalts gelangen soll.

Nur in Betreff des Untersuchungs-Verfahrens gegen die auf Kündigung angenommenen Wegewärter bei den Chausseen enthält noch das Regulativ v. 27. Aug. 1836.

v. K. A. p. 1836. Heft. 4. S. 1019. (**Beilage Nr. 33.**)

wegen Anstellung und Entlassung solcher Beamten, besondere und abweichende Bestimmungen, indem die Entlassung derselben — nicht nach den Vorschriften der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. — sondern nach einer Untersuchung durch den Regierungs-Baurath oder Wegebau-Inspektor des Bezirks allein von der Entscheidung des Regierungs-Präsidenten abhängig seyn soll.

g. Untersuchungsverfahren gegen andere Civil-Beamte, welche im Wege des Disciplinar-Verfahrens wegen Amtsvergehungen ihres Amtes entlassen werden sollen.

Ad 3. Wenn endlich gegen einen andern nicht auf Kündigung angestellten Civil-Beamten im Administrations-Wege mit einer Untersuchung verfahren werden soll, und man seine Entlassung für nothwendig erachtet, (denn in allen andern weniger strafbaren Fällen darf die Regierung unbeschränkt von der ihr §. 46. V. v. 26. Decbr. 1808. und §. 11. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. beigelegten Disciplinar-Gewalt zur Festsetzung von Rügen und Ordnungsstrafen

(cf. §. 335. Tit. 20. Th. II. A. L. R.)

Gebrauch machen) so muß, wenn der Betheiligte weder ein Kirchen- noch Schulbeamter ist (derentwegen in der A. C. O. v. 12. April 1822. ein besonderes Verfahren verordnet worden ist) nach den Vorschriften der A. C. O. v. 21. Febr. 1823.

G. S. p. 1823. S. 25. (**Beilage Nr. 34.**)

verfahren werden.

Diese Vorschriften bestimmen hierüber Folgendes:

a. „Wenn auf die Dienstentlassung eines solchen Beamten angetragen werden soll, so müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt, es müssen die frühern und spätern persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, und sein ganzes Dienstleben ausgemittelt, über Alles dies muß der Angeklagte umständlich gehört, und nach geschlossener Instruktion derselben nach seiner Wahl die endliche defensive Erklärung zu Protokoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift gestattet werden."

b. „Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente Sr. Majestät der König Selbst vollzieht, so sind die also instruirten Akten an das betreffende Ministerium einzusenden, und von diesem mittelst eines umständlichen gutachtlichen Votums dem gesammten Staats-Ministerio vorzulegen."

c. „Gehört aber der Angeklagte zu den Subaltern-Beamten einer Provinzial-Behörde, oder doch zu denen, deren Patente nicht zur Allerhöchsten Vollziehung gelangen, so müssen die vorschriftsmäßig instruirten Akten zuvor bei der betreffenden Provinzial-Regierung und zwar allemal in der Plenar-Sitzung, oder bei der etwa sonst dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Provinzial-Behörde zum Vortrag gebracht, und nach dem Beschlusse ein Gutachten abgefaßt werden, welches nothwendig einen vollständigen Vortrag über die Thatsachen enthalten muß, und hiermit begleitet sind die Akten dem betreffenden Ministerium einzureichen, welches sie dann, in sofern es nämlich auch seinerseits den Antrag auf Dienst-Entlassung begründet achtet, dem gesammten Staats-Ministerium vorzulegen hat."

d. „Ebenso ist bei denjenigen Beamten der zweiten unter **Litt. b.** gedachten Kategorie zu verfahren, welche nicht einer Provinzial- sondern Central-Behörde angehören, nur mit dem Unterschiede, daß alsdann das Gutachten in dem betreffenden Ministerial-Departement, welches dem Angeklagten unmittelbar vorgesetzt ist, abgefaßt werden muß."

e. „Im Staats-Ministerio wird eine jede Dienst-Entlassung zweien Staats-Ministern, wovon der eine allemal der Justiz-Minister, der andere aber nicht der antragende Departements-Chef seyn soll, vorgelegt. Jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerial-Räthe eine Relation ausarbeiten; beide Relationen werden dann im versammelten Staats-Ministerio verlesen, und demnächst der Beschluß nach Stimmen-Mehrheit gefaßt.

f. „Der Beschluß des Staats-Ministerii wird dem betreffenden Ministerium mitgetheilt, und durch dasselbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, sobald der Beamte nicht zu der unter **Litt. b.** gedachten Kategorie gehört. Ist aber Letzteres der Fall, so theilt das Staats-Ministerium seinen Beschluß, falls nämlich solcher auf Dienst-Entlassung ausgefallen, nebst den Verhandlungen zuvörderst dem Staatsrath mit, welcher Sr. Majestät dem Könige darüber sein Gutachten zu erstatten hat, worauf Sr. Maj. der König Allerhöchstselbst in der Sache entscheidet."

g. „Wird die Dienst-Entlassung nicht auf bloße Dienst-Vergehungen, sondern auf solche Thatsachen gegründet, die auch als gemeine Vergehen anzusehen, und folglich der gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind, so hängt es zunächst von der dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Behörde ab, ob dieselbe lediglich der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf lassen, oder die Dienst-Entlassung desselben, soweit es blos auf diese ankömmt, schon vorher auf dem vorbezeichneten administrativen Wege in Antrag bringen wolle. Wird letzteres gewählt, so steht es dann auch anderweitig bei dem gesammten Staats-Ministerium, nach den Umständen über die Sache definitiv zu beschließen, oder doch noch die Entscheidung lediglich von dem Urtheil des Richters ab-

hängig zu machen; es muß aber der Letztere jedenfalls von dem Beschluß des Staats-Ministeriums benachrichtigt werden."

h. „Was vorstehend von der unfreiwilligen Dienst-Entlassung angeordnet ist, gilt auch von der Degradation, wofür jedoch bloße Versetzung oder Aenderung in der Bestimmung und Dienstleistung des Beamten, sofern damit keine Herabsetzung im Rang oder Besoldung verbunden, nicht geachtet werden soll."

Ein M. Circ. Rescr. v. 19. Febr. 1829.

v. K. A. p. 1829. Heft 1. S. 12.

empfiehlt aber den Regierungen bei dem Disciplinar-Verfahren gegen Beamte die gesetzliche Gradation bei Bestrafung von Dienst-Vergehen nach §. 335 seq. Tit. 20. Th. II. A. L. R. nicht zu übersehen, und zur Konstatirung von Entlastungs-Anträgen stets die ganze frühere Reihe von Dienstwidrigkeiten solcher Subjekte jedesmal nach ihrem Begehen bei den Personal-Akten festzustellen.

Das gedachte Rescr. enthält zugleich eine Anweisung für die Regierungs-Präsidenten wegen der geeigneten Wahl von Strafmitteln gegen Unterbeamte.

Eine durch das Circ. Rescr. der Königl. Ministerien v. 9. Septbr. 1830.

v. K. A. p. 1830. Heft 3. S. 488. (**Beilage Nr. 35.**)

promulgirte Allerhöchste Bestimmung macht es ferner den Regierungen zur Pflicht bei allen Anträgen auf Entlassung von Beamten im Disciplinar-Wege oder auf unfreiwillige Pensionirung die größte Umsicht und Genauigkeit in Feststellung der Thatsachen zu beobachten, und sich die strengste Beobachtung aller hierbei vorgeschriebenen Formen angelegen seyn zu lassen.

Einen Fall giebt es indessen, wo ein Beamter ohne sonstige Dienst-Vergehungen begangen zu haben, dennoch selbst ohne Anspruch auf Pension und ohne prozessualisches Verfahren ebenso aus dem Dienste entlassen werden kann, als wenn sich seine körperliche oder geistige Unfähigkeit zur Wahrnehmung seines Amtes herausgestellt hätte, und dies ist der Fall, wenn ein Beamter, der Kaution bestellen soll, dieselbe nicht bestellen kann, oder dessen Kaution durch die ihm zur Last fallenden Defekte absorbirt worden ist.

M. Rescr. v. 22. Aug. 1840. Min. Bl. p. 1840. S. 272.

(**Beilage Nr. 36.**)

h. Verfahren bei unfreiwilligen Pensionirungen der Beamten überhaupt.

Der A. C. O. v. 21. Febr. 1823. folgte die A. C. O. v. 16. Aug. 1826.

v. K. A. p. 1833. Heft 3. S. 588. (**Beilage Nr. 37.**)

wodurch wiederum das Verfahren bestimmt wurde, wenn ein Staats-Beamter nicht wegen physischer oder geistiger Untüchtigkeit zur Verwaltung seines Dienstes, sondern wegen mangelhafter Dienstführung und moralischer Gebrechen, die jedoch den Antrag auf seine

Dienst-Entsetzung nach den Gesetzen nicht begründen, zur Pensionirung in Vorschlag gebracht werden soll.

Es soll in diesem Falle, wie in der A. C. O. v. 21. Febr. 1823. vorgeschrieben, mit der Maaßgabe verfahren werden, daß es einer protokollarischen Instruktion der Thatsachen (d. h. derjenigen Umstände, woraus die mangelhafte Dienstführung und moralischen Gebrechen des betheiligten Beamten gefolgert werden) nicht bedarf, sondern hinreichen: daß von der veranlassenden Behörde demselben der Antrag und die ihn motivirenden Gründe bestimmt und unumwunden bekannt gemacht, und er mit seiner Rechtfertigung ausführlich darüber gehört wird. Die Verhandlung soll demnächst dem Staats-Ministerio eingereicht werden, welches sodann nach der A. C. O. v. 21. Febr. 1823. von zwei Räthen referiren und zugleich über den Betrag der Pension Beschlußnahme fassen läßt. Bei denjenigen Beamten, deren Patente Sr. Majestät der König vollzieht, wird der Beschluß zur Allerhöchsten Bestätigung eingereicht, ohne daß es der Einsendung an den Staatsrath bedarf. In anderen Fällen wird der Beschluß dem betreffenden Ministerio zugestellt, welches die weiteren Verfügungen darauf erläßt. Wird der Beamte nicht zur Pensionirung qualificirt gefunden, so bleiben die etwanigen Disciplinar-Maaßregeln dem vorgesetzten Ministerio überlassen. Hält dagegen die Mehrheit im Staats-Ministerio dafür, daß der Beamte ohne Pension zu entlassen sey, so ist die Sache nach Vorschrift der V. v. 21. Febr. 1823. weiter einzuleiten.

Auch bei unfreiwilligen Pensionirungen von Kommunal-Beamten gebührt dem Staats-Ministerio die Entscheidung über die Nothwendigkeit derselben, und die Einziehung der Pension findet im Wege administrativer Exekution statt.

cf. M. Rescr. v. 12. Oktbr. 1840. Min. Bl. p. 1840. S. 444.

Eine spätere A. C. O. v. 5. Decbr. 1834. (durch M. Circ. Reser. v. 4. März 1835. sämmtlichen Regierungen mitgetheilt) v. K. A. p. 1834. Heft 4. S. 925. **Beilage Nr. 39.** bestimmte: daß in dem gegen unfreiwillig zu pensionirende Beamte nach den Vorschriften der Erlasse v. 16. Aug. 1826., und Nr. 3. v. 4. Septbr. 1827. eingeleiteten Verfahren die Abfassung des in der A. C. O. v. 21. Febr. 1823. vorgeschriebenen Kollegial-Beschlusses und Gutachtens der dem Beamten vorgesetzten Provinzial-Behörde wegfallen solle. cf. Zusatz Litt. k.

i. Verfahren wegen Entlassung oder unfreiwilliger Pensionirung solcher Beamten, welche in einer gerichtlichen Untersuchung ganz oder vorläufig freigesprochen sind.

Eine noch weitere Ausdehnung erhielt die A. C. O. v. 16. Aug. 1826. durch die A. C. O. v. 4. Sept. 1827.
v. K. A. p. 1827. Heft 4. S. 876. (**Beilage Nr. 38.**)
welche wegen Zulässigkeit einer im administrativen Wege gegen einen zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen aber nicht zur Dienst-Entsetzung verurtheilten Staatsbeamten einzuleitenden besonderen Untersuchung erging.

Die Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens, welche offenbar in dem Umstande liegt: daß es in dienstlichem Interesse erhebliche Gründe geben kann, einen zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen Beamten auch selbst in dem Falle vom Dienst zu entfernen, wenn ihn der Richter von den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen ganz oder vorläufig freigesprochen hat, war unzweifelhaft schon die Veranlassung gewesen, daß die A. C. O. v. 15. Juli 1809.

G. S. p. 1806—1810. S. 577.

dem Departements-Minister die Befugniß beigelegt hatte, auch gegen einen solchen vom Richter freigesprochenen Beamten, wenn das Urtheil durch die demselben beigefügten Gründe nicht hinreichend gerechtfertigt schien, nach einem Vortrage im gesammten Ministerio mit der Dienst-Entlassung zu verfahren, und die A. C. O. v. 4. Septbr. 1827. modifizirte diese Befugnisse, theilweise mit Rücksicht auf das in der A. C. O. v. 16. Aug. 1826. vorgeschriebene Verfahren einer unfreiwilligen Pensionirung in folgenden Bestimmungen:

1. „Wenn der Beamte in der gerichtlichen Untersuchung auf den geführten vollen Beweis der Unschuld oder wegen Mangels an Beweisen völlig freigesprochen ist (§§. 413. 414. Cr. O.) so ist es nicht zulässig, daß wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung wider ihn eröffnet werde, vielmehr muß das richterliche Erkenntniß aufrecht erhalten bleiben."

2. „Ist der Beamte durch richterliches Urtheil entweder mit einer Strafe belegt, oder nur vorläufig freigesprochen worden (§§. 409—412. Cr. O.), so kann wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung statt finden, sobald nach den Gesetzen die Wiedereröffnung der Untersuchung im Rechtswege zulässig seyn würde, und der Gegenstand in einer zum administrativen Verfahren vorschriftsmäßig gewesenen Dienst-Vergehung gehört."

3. „In sofern bei der gerichtlichen Untersuchung Umstände zur Sprache gekommen sind, welche, wenn sie gleich die Amts-Entsetzung des Beamten nicht zur Folge gehabt haben, dennoch seine Amtswirksamkeit gefährden können, so kann nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde sowohl bei völliger Freisprechung (im Fall zu 1.) als auch, wenn bei vorläufiger Freisprechung oder erfolgter Bestrafung keine, die Erneuerung der Untersuchung begründenden Umstände vorhanden sind (im Fall zu 2.) auf die Pensionirung des Beamten angetragen werden, wobei das durch die A. C. O. v. 16. Aug. 1826. (cf. **Beilage Nr. 37.**) vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist."

4. „Diesen Vorschriften gemäß werden die Bestimmungen modifizirt, welche in der Ordre v. 15. Juli 1809. wegen der Dienst-Entlassungen enthalten sind."

Anmerkung. Die bezügliche Stelle aus der A. C. O. v. 15. Juli 1809. ad Nr. 3. lautet wie folgt:

„ad 508. der Cr. O. finde ich die Einholung der Bestätigung des ausgesprochenen Urtels in den dort bezeichneten beiden Fällen

„„thätliche Beleidigung eines Offiziers““

und:

„„wenn der Angeschuldigte ein öffentliches Amt bekleidet““

überflüssig, und dagegen den letztern Fall betreffend, hinreichend, wenn die Landesjustiz-Kollegia angewiesen werden, Abschrift des gegen einen Offizianten ergangenen Urtels, nach dessen Publikation, der Provinzial-Dienstbehörde mitzutheilen, und wenn der zur Untersuchung gezogene Offiziant Mitglied derselben, oder unmittelbar bei einem der Ministerien angestellt ist, dem Justiz-Departement zur Kommunikation an den Departements-Chef einzureichen, damit derselbe, wenn das Urtel durch die demselben beigefügten Gründe nicht hinreichend gerechtfertigt ist, nach der ihm beigelegten Befugniß den Fall im gesammten Ministerium zur Sprache bringen kann, um die erforderliche Remedur zu treffen, und z. B. die Dienst-Entlassung des Angeklagten zu verfügen, wenn auf Kassation hätte erkannt werden sollen, oder wenn die Summe der sonstigen Verschuldungen des Bediensteten, die dem Departements-Chef am besten bekannt sein muß, seine fernere Beibehaltung nicht gestattet.“

cf. auch Zusatz Nr. 4. litt. b. ad §. 11. Reg. Instr. wegen des Rechtsmittels der Aggravation in Kriminal-Untersuchungen gegen Beamte.

5. „Wegen der Untersuchungen gegen Geistliche und Schullehrer, so wie wider richterliche Beamte, hat es bei den besonders ergangenen Vorschriften sein Bewenden. Die darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sind in dem folgenden Supplement **Litt. B.** vollständig aufgenommen worden.

cf. Supplement l. c.

k. Untersuchungs-Verfahren gegen Beamte der Provinzial-Steuer-Direktorate.

Die A. C. O. v. 5. Decbr. 1834.

(v. K. A. p. 1834. Heft 4. S. 925. **Beilage Nr. 39.**)

worin verordnet wurde, daß künftig bei Untersuchungen gegen die den Provinzial-Steuer-Direktionen untergeordneten Beamten, in den Provinzen, worin dieselben errichtet sind, der in der A. C. O. v. 21. Febr. 1823. Nr. 3. vorgeschriebene Kollegial-Beschluß und das darnach zu erstattende Gutachten, nicht mehr, wie in der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. bestimmt worden, von den Regierungen, sondern von den Steuer-Direktoraten abgefaßt werden solle, setzte zugleich fest:

daß fernerhin allgemein in dem gegen unfreiwillig zu pensionirende Beamte nach den Vorschriften der Erlasse v. 16. Aug. 1826., und Nr. 3. v. 4. Septbr. 1827. eingeleiteten Verfahren, die Abfassung des in der Ordre v. 21. Febr. 1823. vorgeschriebenen Kollegial-Beschlusses und Gutachtens der dem Beamten vorgesetzten Provinzial-Behörde wegfallen solle.

l. Wegen Nichtgewährung von Pensionen an unfreiwillig entlassene Beamte, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.

Die A. C. O. v. 31. Oktbr. 1835.

(v. K. A. p. 1835. Heft 4. S. 897. **Beilage Nr. 40.**)

bestimmte ferner: daß bei Anwendung der A. C. O. v. 16. Aug. 1826.

solche Beamte, die nach dem Beschluß des Staats-Ministerii zur unfreiwilligen Pensionirung geeignet sind, und noch nicht 15 Jahre gedient haben, nach der Vorschrift des Pensions-Reglements ohne Pension des Dienstes entlassen werden sollen. Machen besondere Verhältnisse eine Ausnahme hiervon im Wege der Gnade zulässig, so soll eben so, wie in solchen Fällen, in welchen die A. C. O. v. 4. Septbr. 1827. wider noch nicht 15 Jahre gediente Beamte zur Anwendung kömmt, an Sr. Majestät den König berichtet werden.

m. Formen beim Beweisverfahren im Disciplinar-Untersuchungsverfahren gegen Verwaltungs-Beamte.

In allen Fällen, in welchen der Regierung die definitive Entscheidung über Amtsvergehen der Staatsdiener ohne Provokation auf gerichtliche Untersuchung zusteht, sind ihr auch eben die Mittel zur Erforschung der Wahrheit gestattet, wie den Gerichten, mithin auch eidliche Zeugen-Vernehmungen erlaubt.

(cf. M. Rescr. v. 21. Oktbr. 1822. v. K. J. Bd. 20. S. 272. Gr. Bd. 2. S. 330. **Beilage Nr. 41.**)

Ein Kontumacial-Verfahren in Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte ist nicht zulässig, weil die A. C. O. v. 31. Febr. 1823. ausdrücklich vorschreibt, daß der Angeklagte gehört werden muß.

(cf. auch M. Rescr. v. 29. Febr. 1840. Min. Bl. p. 1840. S. 38. **Beilage Nr. 42.**)

n. Beauftragung der Justiz-Beamten mit der Führung von Disciplinar-Untersuchungen gegen Verwaltungs-Beamte, und die Stempel- und Gebühren-Freiheit in Disciplinar-Untersuchungssachen.

Da schon nach der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. die Regierungen das Recht haben, den Justiz-Unterbehörden Aufträge in ihrem Ressort zu machen, so wird es ihnen auch unbenommen seyn, die Führung solcher Disciplinar-Untersuchungen den Justiz-Unterbehörden zu übertragen, obwohl dies immer nur im Nothfall geschehen darf, und mit Rücksicht darauf, daß dadurch nicht übermäßige Kosten veranlaßt werden. In jedem vorkommenden Fall muß übrigens ermessen werden, ob eine solche Untersuchung nicht besser, zweckmäßiger und wohlfeiler, durch das Landraths-Amt, durch einen etwa abzusendenden Assessor oder Referendarius, oder durch einen im Orte oder ganz in der Nähe wohnenden Justiz-Beamten zu führen sey.

(cf. M. Rescr. v. 11. April 1836. v. K. A. p. 1836. Heft 2. S. 263. **Beilage Nr. 43.**)

Das J. M. R. v. 13. März 1837.

(v, K. A. p. 1837. Heft 1. S. 7. Gr. Bd. 10. S. 160.)

bestimmt ferner hierüber, daß Untersuchungen — nach Vorschrift der A. C. O. v. 21. Febr. 1823. auf den Antrag der solche veranlassenden Administrations-Behörde von den Ober-Gerichten auch einer Gerichts-Behörde übertragen werden müssen, und wo Kreis-Justizräthe sind, diesen letztern. Es dürfen bei solchen Disciplinar-Untersuchungen jedoch, wie das Justiz-Ministerium sich auf Grund eines Staats-Ministerial-

Beschlusses äußert, keine Gebühren angesetzt und es können bei auswärtigen Verhandlungen, nur Diäten, Reisekosten und andere baare Auslagen von den richterlichen Beamten und Protokollführern liquidirt werden.

(**Beilage Nr.** 44.) cf. Zusatz 6. Litt. D. ad §. 11. Reg. Instr.

Letzteres bestimmt auch ein M. Rescr. der resp. Verwaltungs-Ministerien (Geistl.-, Finanz- und Polizei-Ministerium) v. 25. Oktbr. 1830. an das Oberpräsidium in Koblenz v. K. A. p. 1830. Heft 4. S. 727. mit der Aeußerung:

> daß denjenigen Justizbedienten, welchen Verwaltungs-Geschäfte, in specie Untersuchungen übertragen werden, auch für deren Besorgung an ihrem Wohnort selbst, keine Diäten bewilligt werden dürfen.
>
> Ueber die Stempel- und Gebührenfreiheit aller von den Administrativ-Behörden gegen Beamte eingeleiteten Disciplinar-Untersuchungssachen, siehe auch die Erläuterungen im Zusatz 2. ad §. 16. d. Reg. Instr.

o. Verfahren bei Degradation der zur Untersuchung gezogenen Beamten.

Ueber das Verfahren gegen die nach Inhalt der A. C. O. v. 21. Febr. 1823. zur Degradation verurtheilten Beamten ergingen durch das Circ. M. Rescr. v. 3. Mai 1836. nebst Beilagen

(einem Auszuge aus der Verhandlung des K. Staats-Ministerii v. 17. März 1836.)

v. K. A. p. 1836. Heft 2. S. 266. (**Beilage Nr.** 45.)

noch nähere Bestimmungen dahin:

1. „daß einem rechtskräftig zur Degradation verurtheilten Beamten auf Grund eines solchen Urtheils ein Amt ertheilt werden müßte, welches denselben in eine Beamten-Kategorie bringe, die dem Range nach nur einen Grad tiefer stehe, als die, in welcher er sich zur Zeit der Degradation befunden;
2. „daß der Beamte nur auf das geringste etatsmäßige Dienst-Einkommen der Klasse, in welche er versetzt worden, Anspruch habe, es jedoch der vorgesetzten Dienstbehörde freistehe, ihm sofort ein erledigtes höheres etatsmäßiges Gehalt bis zu dem Betrage seines bisherigen Gehalts anzuweisen; daß er übrigens auch demgemäß gleich jedem andern Beamten derselben Klasse in die höhern Gehälter aufrücken könne;
3. „daß, wenn bei Vollziehung des Urtheils eine Stelle der ad 1. angegebenen Art mit einem etatsmäßigen Gehalt nicht eröffnet seyn sollte, bei Sr. Majestät dem Könige auf Bewilligung eines nach der A. C. O. v. 25. Mai 1820. und nach dem bisherigen Gehalt des Beamten abzumessenden Wartegeldes für denselben anzutragen sey."

cf. A. C. O. v. 31. März 1842. (G. S. p. 1842. S. 179.) wonach die bei Beamten-Verbrechen im A. L. R. (Tit. 20. Th. II.)

vorgeschriebene Strafe der Degradation nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienst anwendbar seyn soll.

p. Anwendung der Vorschriften über das Disciplinar-Untersuchungs-Verfahren gegen Staats-Beamte bei Entlassung von Kommunal-Beamten

Nach dem Rescr. des Ministerii des Innern v. 24. März 1828. v. K. A. p. 1828. Heft 1. S. 132. findet die A. C. O. v. 21. Febr. 1823. (G. S. p. 1823. S. 25.) auch auf die Entlassung der Kommunal-Beamten im administrativen Wege Anwendung, und das M. Rescr. v. 25. Aug. 1832. v. K. A. p. 1832. Heft 3. S. 670. bestimmt, gestützt auf die A. C. O. v. 25. Mai 1828., G. S. p. 1829. S. 41. (cf. **Beilage Nr. 31.**) noch ausdrücklich:

„daß die wegen der Untersuchungen gegen Beamte und deren Suspension in der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. enthaltenen Vorschriften in Zukunft auch auf die Kommunal-Beamten Bezug haben sollen."

Eben so soll die Entlassung der auf Kündigung angestellten Kommunal-Unterbeamten ebenfalls nur nach einem Beschluß des Regierungs-Pleni erfolgen dürfen.

cf. M. Rescr. v. 10. April 1828. v. K. A. p. 1828. Heft 2. S. 420.

Die untern städtischen Polizei-Diener sollen ferner überhaupt niemals auf unbedingten Widerruf, sondern stets auf Kündigung angestellt werden, und bei ihrer Entlassung sind die Regierungen an diejenigen Förmlichkeiten gebunden, welche die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. Abschn. II. Litt. A. sub. Rubr. „Entlassung der Beamten" vorschreibt.

cf. M. Rescr. v. 4. Juni 1836. v. K. A. p. 1836. Heft 2. S. 381.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn es sich bei Entlassung von Kommunal-Beamten um die Frage handelt: ob Ursachen vorhanden sind, dieselben von Stadt-Aemtern zu entfernen, die ihnen durch verfassungsmäßige Wahl anvertraut sind, zunächst die Vorschriften der Städte-Ordnung v. 19. Novbr. 1808. §§. 205. 206. und der revidirten Städte-Ordnung v. 17. März 1831. §§. 100. 103. in Erwägung gezogen werden müssen, je nachdem eine oder die andere Städte-Ordnung an dem betreffenden Orte eingeführt ist.

Auch bestimmt schon der §. 207. der Städte-Ordnung v. 19. Novbr. 1808.:

„daß jeder der ein öffentliches Stadt-Amt verwaltet, davon suspendirt werden muß, wenn er wegen eines Verbrechens zur Kriminal-Untersuchung gezogen wird, und es folgt hieraus: daß in solchen Fällen wegen der Amtssuspension nicht erst höhern Orts Genehmigung nachgesucht werden darf."

Durch das M. Circ. Rescr. des Ministerii des Innern und der Polizei an alle Regierungen v. 31. Mai 1842. ist bestimmt worden:

daß gegen Beamte, die in einer wider sie, nach Vorschrift der A. C. O. v. 21. Febr. 1823. v. 16. Aug. 1826. wegen Dienst-Entlassung oder unfreiwilliger Pensionirung eingeleiteten Disciplinar-Untersuchung sich weigern, auf gehörige Vorladung zu erscheinen, oder sich auszulassen, die Instruktion in contumaciam geführt, und abgeschlossen, und demnächst gegen sie erkannt werden kann.

Durch diese, mit Genehmigung des Königl. Staats-Ministerii erlassene Bestimmung, ist die im Min. Bl. für die innere Verwaltung pro 1840. Stück 2. Nr. 62. abgedruckte Min. Verf. v. 29. Febr. 1840. modificirt worden.

q. Untersuchungs-Verfahren gegen Dorfschulzen, die von ihrem Amte entfernt werden sollen.

Auch die Dorfschulzen können als Staatsdiener nur durch ein richterliches Erkenntniß, oder auf dem vorgeschriebenen Administrations-Wege, durch einen Beschluß der kompetenten Staatsbehörde

(mithin nach den Vorschriften der A. C. O. v. 21. Febr. 1823. und der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.)

ihres Amtes entsetzt werden.

cf. M. Resc. v. 6. Novbr. 1826. v. K. A. p. 1826. Heft 4. S. 945. (**Beilage Nr. 46.**)

cf. M. Resc. v. 30. Aug. 1837. v. K. A. p. 1837. Heft 3. S. 708. (**Beilage Nr. 47.**)

Weigert sich ein Erb- und Gerichtsschulze aber sein Amt niederzulegen, so muß gegen ihn im Rechtswege verfahren werden.

M. Resc. v. 12. Sept. 1829. an d. Reg. zu Breslau. cf. v. K. A. p. 1829. Heft 3. S. 556.

cf. M. Resc. v. 29. Juni 1830. an d. Reg. zu Merseburg (v. K. A. p. 1830. H. 2. S. 342.)

Nach dem M. Resc. v. 30. Septbr. 1840. Min. Bl. p. 1840. St. 8. Nr. 606. S. 341. (**Beilage Nr. 48.**)

können ferner auch bei den der Trunksucht ergebenen Schulzen und Gerichtsleuten die Bestimmungen der A. C. O. v. 24. Decbr. 1836. (wegen Entlassung der diesem Laster ergebenen Civilbeamten) zur Anwendung kommen, da im Allgemeinen der Grundsatz besteht: daß jedes Vergehen, wegen dessen ein unmittelbarer Staatsbeamter entsetzt werden kann, dieselbe Folge auch bei mittelbaren Beamten hat.

r. Von der Verjährungsfrist bei Amtsvergehungen.

Nach dem M. Resc. v. 21. Janr. 1829. kann auch die im §. 602. Cr. O. verordnete einjährige Verjährung der nicht von Amtswegen zu rügenden Vergehungen nicht auf die nach §. 252. Anhang z. G. O. nur auf Antrag der Dienstbehörde zu verfolgenden Amtsvergehungen angewendet werden.

v. K. A. p. 1829. H. 1. S. 15. (**Beilage Nr. 49.**)

Suppl. B. ad **Zusatz** 4. ad §. 5. Reg. Instr.

Disciplinar-Verfahren bei Amtsentsetzung von Kirchen- und Schul-Beamten.

Nr. 1. Historische Bemerkungen über die ältere Gesetzgebung in dieser Materie.

Schon die A. C. O. v. 17. Decbr. 1805.

N. C. C. Tom. XII. S. 859. (Rabe Bd. 8. S. 427.)

bestimmte: daß über die Entlassung unwürdiger Geistlichen, selbst im Falle eines gerichtlichen absolutorischen Erkenntnisses, vom Ober-Konsistorio unter dem Vorsitz des Ministers des geistlichen Departements nach Gründen, die das Beste der Kirchenzucht bezwecken, entschieden werden solle, ohne die Sache vor den Staatsrath zu bringen, und das Circ. Rescr. des K. Ministerii des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht d. d. Königsberg, d. 24. Novbr. 1809.

Rabe Bd. 10. S. 192.

deklarirte: daß nach A. C. O. v. 10. Oktbr. 1809. diese dem ehemaligen Ober-Konsistorio beigelegte Befugniß:

„Geistliche und öffentliche Lehrer, aus Gründen der Kirchenzucht oder sonst wegen unanständigen Wandels und nachlässigen Benehmens in ihrem Amte, sogar gegen ein ergangenes absolutorisches Erkenntniß von ihrem Amte zu entfernen,"

auf die Sektion des Kultus und öffentlichen Unterrichts übergegangen sey, und von derselben in Zukunft unter den in der A. C. O. enthaltenen Bestimmungen ausgeübt werden sollte.

Auch bestimmte bereits ein Rescr. v. 10. Novbr. 1809.

Rabe Bd. 10. S. 188. Mathis Bd. 8. S. 497.

daß von den Gerichten niemals auf Translokation eines Geistlichen erkannt werden dürfe,

und das Ober-Konsistorium hatte in einer Verfügung v. 18. Febr. 1806. an sämmtliche Geistliche, Inspektoren, mit Hinweisung auf A. C. O. v. 17. Decbr. 1805. schon angedeutet: daß wegen des Verfahrens bei solchen Amtsentsetzungen der Geistlichen und Schullehrer noch eine bestimmtere Vorschrift späterhin ergehen würde.

N. C. C. Tom. XII. S. 53. Rabe Bd. 8. S. 475.

Nr. 2. Neuere Gesetzgebung. Allgemeine Vorschriften in der A. C. O. v. 12. April 1822.

Diese Vorschriften erfolgten nun in der A. C. O. v. 12. April 1822. (**Beilage Nr.** 50. G. S. p. 1822. S. 105.) welche, um, wie es darin heißt, ohne Weitläuftigkeiten unwürdige Subjekte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung zu entfernen, Folgendes verordnet:

1. „Gegen die nach §. 532. Th. II. Tit. 11. A. L. R. von den geistlichen Obern, resp. von den Konsistorien und Regierungen angedeutete Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Excesse in seinem Amte soll der im §. 533. l. c. begründete Antrag auf förmliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr Statt finden,

sondern nur ein Rekurs an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten."

2. „In diesem, so wie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Versetzung oder Amts-Entsetzung eines Geistlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichts-Anstalt angestellten Lehrers in Antrag gebracht wird, sind die gehörig instruirten Akten von der Provinzial-Behörde, mittelst eines ausführlichen, das Resultat der Ausmittelungen vollständig darstellenden Berichts, mit ihrem Gutachten dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Anstalten zur weitern Entscheidung einzusenden."
3. „Ein Gleiches muß geschehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geistliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Untersuchungen die Amts-Entsetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzial-Behörde aber, des vielleicht absolutorischen Erkenntnisses ohngeachtet die Entsetzung oder Versetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Dienstdisciplin für nothwendig erachtet."
4. „Die Entscheidung auf diese Fälle steht dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Anstalten zu."
5. „Dem Beamten, welcher demnächst entfernt oder versetzt wird, steht der Rekurs an den Staatskanzler oder Sr. Majestät dem König frei."
6. „Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch den König erfolgen kann, muß vor der Entlassung oder Versetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsministerio Statt finden, und letzteres demnächst die Allerhöchste Entscheidung Sr. Majestät des Königs einholen."

Nr. 3. Erläuterungen und spätere Vorschriften über das Untersuchungs-Verfahren.

Das Circ. Resc. des K. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten v. 27. Aug. 1824.

v. K. A. p. 1824. H. 3. S. 784. (**Beilage Nr. 51.**)

bestimmte hierauf zur Erläuterung jener Vorschriften:

1. „daß, wenn es vorerst nur zur Frage kömmt: ob der Beschuldigte, bis zur definitiven Entscheidung vom Amte zu suspendiren sey, bei allen denjenigen es keiner Berichtserstattung an das Ministerium bedarf, deren Anstellung von den Regierungen selbst ausgeht;"
2. „daß, wenn die Anschuldigungen zugleich gemeine in den Gesetzen — außer der Amtsentsetzung oder Degradation — noch besonders verpönte Verbrechen in sich fassen — die Entscheidung des Ganzen den ordentlichen Gerichten überlassen werden solle, und nur dann, wenn die Umstände so ganz besonders dringend und erheblich sind, daß eine nur vorläufige Amtsentsetzung nicht ausreichend befunden wird, sondern sogleich schon und jedenfalls die definitive Entlassung und anderweite Besetzung der Stelle für nothwendig erachtet wird — unter näherer Ausführung solcher Umstände und nach vorhergehender zu diesem Zweck zu bewirkenden Vernehmung des zu Entlassenden — die desfallsige Disciplinar-Bestimmung auszusprechen sey."

Nr. 4. Fernere Erläuterungen über das Untersuchungs-Verfahren.

Ein Circ. Rescr. des K. Ministerii v. 24. Oktbr. 1824. v. K. A. p. 1824. H. 4. S. 1066. (**Beilage Nr. 52.**) erläuterte die vorstehende Circ. Verf. v. 27. Aug. 1824. mit der Eröffnung: „daß Alles, was in derselben in Betreff des Disciplinar-Verfahrens wider die Prediger und geringeren Kirchenbedienten enthalten sey, nach §. 28. Tit. 12. Th. II. A. L. R. auch auf die Schullehrer Anwendung finde; und

Nr. 5. Ein späteres M. Circ. Rescr. v. 19. Decbr. 1824. v. K. A. p. 1824. H. 4. S. 1058. rügte die oft unzeitig gehegte Nachsicht gegen Kirchen- und Schulbediente bei den Revisionen ihrer Amtsführung, und verordnete: daß künftig

1. „das Verfahren nach Eingang der ersten Denunciation jederzeit mit Einforderung eines gründlichen durch Vorlegung der einschlagenden erheblichen Thatsachen motivirten gutachtlichen Berichts von dem nächsten Vorgesetzten des Denunciaten über dessen bisherige Führung eröffnet, und darauf auch die protokollarische Vernehmung des Angeschuldigten mit gerichtet werden solle, da dieser Bericht ohnehin den besten Leitfaden für den Gang der Untersuchung selbst und die tauglichste Basis für die nachmalige Beurtheilung ihres Resultats abgeben wird;"
2. „auch solle ferner jeder Bericht, mit welchem nach Anleitung der Circ. Verf. v. 27. Aug. und 24. Oktbr. 1824. eine solche Untersuchung zur Entscheidung des Ministerii eingereicht werde, nächst summarischer Vorlegung der sonstigen Personalien, auch eine zwar ebenfalls summarische, jedoch vollständige Nachweisung der früher vom Denunciaten bekannt gewordenen Ungebührnisse, und der darauf gegen ihn angewendeten Straf- und Korrektionsmittel enthalten;"
3. „und endlich solle, wenn frühere Vergehungen des Denunciaten unbemerkt oder ungerügt geblieben wären, in dem Bericht qu. der Grund davon, und wem etwa dabei eine Verschuldung zur Last falle, angezeigt werden."

Nr. 6. Ueber die Kompetenz der Regierungen zur Abfassung der resp. Straf- und Entlassungs-Resolute gegen die geringen Kirchen- und Schulbediente in Erster Instanz.

Das Circ. M. Rescr. v. 4. Juli 1825. v. K. A. p. 1825. H. 3. S. 650. fügte in dieser Hinsicht den Circ. Verf. v. 27. Aug. und 24. Oktbr. 1824. noch den Zusatz bei:

„daß — wenn gleich die Untersuchung und das erste Erkenntniß wider die geringen Kirchen- und Schulbeamte den betreffenden Provinzialbehörden zustehe — letztere doch in denjenigen Fällen, in welchen auf Dienstentsetzung oder Versetzung erkannt worden, unerwartet des vom Denunciaten einzulegenden Rekurses, Abschrift des Erkenntnisses dem Ministerio einzusenden hätten."

Daß sich die Kompetenz der Regierungen nicht auf das Disciplinar-Untersuchungs-Verfahren wegen Amtsvergehungen der Geistlichen (beider Konfessionen) erstrecke, sondern in Betreff der evangelischen Geistlichen das Konsistorium und rücksichts der katholischen Geistlichen der Bischof die kompetenten Behörden sind, ist in dem Zusatz Nr. 2. ad litt. b. §. 18. Reg. Instr. v. 1817. weiter erörtert, und die folgenden für das Verfahren der Regierungen gegebenen Vorschriften beziehen sich daher überhaupt nur auf die niedern Kirchen- und Schulbedienten. (cf. auch Nr. 9.)

Daß unter der Benennung der geringen Kirchen- und Schul-Beamten — nach §. 556. Tit. 11. Th. II. A. L. R., Küster und Organisten, und nach §. 26. Tit. 12. Th. II. l. c. die Elementar-Schullehrer (gemeine — Schullehrer, wie das A. L. R. sie nennt) zu verstehen sind, dürfte zwar keinem Zweifel unterworfen seyn; dagegen aber steht die obige Bestimmung des K. Ministerii mit den Vorschriften der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §. 12. Nr. 3.

(wonach unfreiwillige Entlassungen nicht ohne Genehmigung des K. Ministerii statt finden sollen,)

und mit der Vorschrift der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. sub rubr. Entlassung der Beamten

(wonach unfreiwillige Entlassungen resp. den Regierungen nur rücksichtlich derjenigen Subjekte zustehen sollen, die auf Kündigung angestellt worden)

anscheinend im Widerspruch, da Schullehrer überhaupt nicht zu der Klasse von Beamten gehören, die auf Kündigung angestellt werden.

(Auch gedenkt die A. C. O. v. 12. April 1822. immer nur der Entscheidungen von Seiten des Ministerii, und keineswegs eines Instanzenzuges durch die Regierungen.)

Doch geht auch aus einem späteren Circ. M. Resc. v. 30. Juli 1832.

v. K. A. p. 1832. H. 3. S. 646. (**Beilage Nr. 53.**)

hervor: daß sich das K. Ministerium in allen Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte bisher immer nur als Rekurs-Instanz betrachtet, und den Regierungen die Befugniß eingeräumt hat, darin in erster Instanz förmliche Entscheidung zu treffen, da in diesem Resc. ausdrückliche Vorschriften gegeben werden: wie vor Abfassung des Bescheides der Regierungen mit Berichtigung des Defensionspunkts, so wie nach Einlegung des Rekurses mit der Instruktion über Nova in facto verfahren werden soll.

Dasselbe bestätigt ein späteres Circ. Resc. des K. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten v. 2. Mai 1835.

v. K. A. p. 1835. H. 2. S. 393. (**Beilage Nr. 54.**)

wodurch — mit Rücksicht darauf, daß die Disciplinar-Entscheidung in I. Instanz stets bei den Regierungen erfolgt — verordnet wird, daß dabei jedesmal die Suspensions-Frage wieder in Erwägung gezogen, und das Resultat hiervon bei Einsendung der Disciplinar-Entscheidung in der Hauptsache stets dem Ministerio angezeigt werden soll.

Eben so spricht der Inhalt der A. C. O. v. 29. März 1837.

(G. S. p. 1837. S. 70.)

wodurch den Oberpräsidenten die Entscheidung in der Rekurs-Instanz in

Untersuchungen gegen die Elementar-Schullehrer späterhin übertragen worden ist (conf. Nr. 9.), indirekt gleichfalls die Kompetenz der Regierungen zur Entscheidung in I. Instanz aus, und darnach hat sich auch gegenwärtig die Praxis bei den Regierungen gebildet. Auch geht aus einem Circ. Rescr. des geistl. ꝛc. Ministerii v. 21. März 1831.

(dessen bei der folgenden Nr. 7. weiter gedacht wird)

schon unumwunden hervor:

„daß nach der Bestimmung des K. Ministerii die Kompetenz der Regierungen zur Entscheidung in I. Instanz in allen Disciplinar-Untersuchungen gegen diejenigen Kirchen- und Schulbeamte anerkannt wird, deren Anstellung verfassungsmäßig von den Regierungen abhängt."

Nr. 7. Straf-Emeritirung der Kirchen- und Schul-Beamten und Straf-Versetzung derselben.

Ein Anderes aber ist es, wenn auf unfreiwillige Straf-Emeritirung geistlicher oder Schulbeamten erkannt wird, welche durch die A. C. O. v. 27. April 1830.

(G. S. p. 1830. S. 81. — **Beilage Nr. 55.**)

in solchen Fällen verordnet ist, wenn nach dem Resultat einer nach der A. C. O. v. 12. April 1822. geführten Disciplinar-Untersuchung das Vergehen nicht mit der Amts-Entlassung sondern nur mit einer Straf-Versetzung zu ahnden seyn würde, und Letztere wegen höhern Alters oder wegen sonst verminderter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nach dem Ermessen des K. Ministerii für nicht anwendbar zu erachten ist.

Denn in diesen Fällen weiset die gedachte A. C. O. ausdrücklich dem Ermessen des K. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten die Bestimmung zu: ob eine unfreiwillige Emeritirung oder Pensionirung mit einem nach dem Grade der Verschuldung abzumessenden geringern Emeriten-Gehalt oder Pensions-Betrage, als demselben außerdem gebühren würde, festgesetzt werden soll, und das Circ. Rescr. des geistlichen ꝛc. Ministerii v. 21. März 1831. (v. K. A. p. 1831. Heft 1. S. 47.) verordnet: daß in diesem Falle die Provinzial-Behörde ihren Disciplinar-Beschluß in 1ster Instanz zunächst nur auf Straf-Versetzung des Angeklagten, nach Befinden des Falles mit Ausschließung eines Anspruchs desselben auf Erhaltung in seinem bisherigen Diensteinkommen oder resp. mit bestimmter Festsetzung seiner Translokation in eine geringere Stelle zu richten, und dieser Entscheidung nur den Vorbehalt des beabsichtigten eventuellen Antrages der Substitution einer Straf-Emeritirung beizufügen habe. Das so gefaßte Resolut soll alsdann dem Denunciaten mit der vorschriftsmäßigen Belehrung über die binnen vierwöchentlicher Frist ihm freistehenden Rekurs-Einlegung publicirt; falls sodann die Letztere erfolgt, bei Einsendung der Akten der gutachtliche Antrag auf Straf-Emeritirung, unter gehöriger Anzeige über das Einkommen der Stelle, und die sonst zur Sache einschlagenden Verhältnisse mit in dem Bericht aufgenommen, und eben so in dem Falle, wo die Rekurs-Einlegung unterbleibt, die Sache nach eingetretener Rechtskraft des Resoluts dem Ministerio zur Festsetzung der Emeritirung vorgelegt werden.

Ein späteres Rescr. des Geistl. Ministerii v. 21. Juli 1840. (Min. Bl. p. 1840. Stück 6. Nr. 511. S. 288. — **Beilage Nr. 56.**) bezeichnet mit Rücksicht auf dieses Verfahren noch die materiellen

Gründe, woraus sich dergleichen Anträge auf Straf-Emeritirung rechtfertigen lassen, wenn eine Versetzung in eine andere auch geringer dotirte Stelle nicht angemessener erscheint.

Nr. 8. Wegen Aufbringung des Emeriten-Gehalts.

Wegen Aufbringung der etwa nöthigen Zuschüsse zur Bestreitung von Emeritirungs-Kosten und Pensionen von Seiten der Gemeinden hat das K. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die dabei zu befolgenden Grundsätze in einem Rescr. v. 17. Aug. 1835.
(v. K. A. p. 1835. Heft 3. S. 712. — **Beilage Nr. 57.**)
dahin ausgesprochen: daß der etwa nöthige Zuschuß zur Aufbringung des Emeriten-Gehalts, wenn dasselbe nicht aus einem Theil des Einkommens bestritten werden könne, eine gesetzliche Obliegenheit der Schul-Gemeinde sey.

Nr. 9. Die Rekurs-Instanz in den Disciplinar-Untersuchungen gegen Elementar-Schullehrer betreffend.

Durch die A. C. O. v. 29. März 1837.
(G. S. p. 1837. S. 70. — **Beilage Nr. 58.**)
sind die Entscheidungen in der Rekurs-Instanz in den Untersuchungen gegen disciplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer auch dann, wenn dieselben zu den niedern Kirchenbeamten gehören, gegenwärtig den Oberpräsidenten übertragen worden.

Doch muß dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, wie solches in der Circ. Verf. v. 10. Juli 1837.
(v. K. A. p. 1837. Heft 2. S. 415.) (cf. auch Nr. 6.)
bei näherer Erläuterung des Disciplinar-Verfahrens gegen Schullehrer und der nöthigen Kontrolle ihrer Dienstführung vorgeschrieben ist, dennoch stets eine Abschrift der Ersten Entscheidung der Regierung und des in der Rekurs-Instanz ergangenen Resoluts eingereicht werden.

Nr. 10. Wegen Unzulässigkeit der Festsetzung einer außerordentlichen Strafe.

Ueber die Unzulässigkeit der Festsetzung einer außerordentlichen Strafe spricht sich ein M. Rescr. v. 29. Juli 1840.
(Min. Bl. p. 1840. Stück 6. N. 512. S. 289. — **Beilage Nr. 59.**)
in einer ausführlichen Belehrung dahin aus: daß die Arbitrirung eines solchen Strafmaaßes nur dem Gebiet der richterlichen Behörde angehören, und daher bei einer Verwaltungsbehörde auch in Disciplinar-Untersuchungen gegen Geistliche und Schullehrer niemals vorkommen könne.

Nr. 11. Das Untersuchungs-Verfahren gegen interimistisch angestellte Schullehrer betreffend.

In Betreff des Verfahrens bei Entlassung interimistisch angestellter Schullehrer hat das Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf eine Anfrage der Regierung in Marienwerder, in Veranlassung eines Special-Falles, (durch ein Rescr. v. 11. Febr. 1841., abgedruckt im Min. Bl. p. 1841. S. 63.) dem Kollegio die Belehrung ertheilt:

„daß die Entfernung bloß interimistisch angestellter Lehrer von ihrem Amte die vorgängige Einleitung einer förmlichen Disciplinar-Untersuchung zwar nicht erfordert, aber eine gründliche Ermittelung des Sachverhältnisses, woraus sich die Nothwendigkeit der Entlassung ergiebt, allerdings voraussetzt. Die K. Regierung habe in solchen Fällen durch einen auf diese statt gehabte Ermittelung basirten bloßen Bescheid, der aber zur Berathung in pleno collegii geeignet seyn dürfte, die Entfernung des Lehrers auszusprechen, wobei jedoch Letzterem nach den Umständen und in der Regel eine billige Frist, um sich ein anderes Unterkommen zu suchen, gestattet werden müsse."

„Die interimistische Anstellung der Lehrer dürfe aber überhaupt nicht, zu weit hinaus verlängert werden, und in den Anstellungs-Verfügungen müsse das interimistische Dienst-Verhältniß derselben stets deutlich ausgedrückt seyn."

Nr. 12. Bemerkungen über die Verordnung des reservirten Dienst-Einkommens eines zur Untersuchung gezogenen und suspendirten Geistlichen.

Ueber die Frage: wie über das theilweise reservirte Diensteinkommen eines zur Untersuchung gezogenen und suspendirten Geistlichen nach dessen Amts-Entsetzung zu disponiren sey, so weit nach Abzug der Vertretungs- und Untersuchungskosten davon noch etwas übrig bleibe? giebt das Min. Resc. v. 29. Janr. 1827. (v. K. A. p. 1827. Heft 1. S. 99.) Erläuterungen.

Zusatz 5. (ad. Nr. 8. 9. §. 5. Reg. Instr.)

Ueber die Befugniß der Abtheilungs-Dirigenten, auch nach ihrem Ermeßen, wie die frühern Regierungs-Direktoren, einzelne Sachen zum Plenar-Vortrage zu bestimmen.

Nach Nr. 9. §. 5. sollen in pleno collegii auch diejenigen Sachen vorgetragen werden, welche von dem Präsidenten oder einem der Direktoren zum Plenum geschrieben worden sind, und es fragt sich: ob diese Vorschrift auch in Betreff der gegenwärtigen Abtheilungs-Dirigenten Geltung hat, da letztere nicht mehr ganz die Stellung der vormaligen Regierungs-Direktoren einnehmen, und die Befugniß der vormaligen Regierungs-Direktoren als Mitglieder des Präsidii nach §. 39. Nr. 3. auch Sachen zum Plenar-Vortrage zu bringen, durch die in der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. §. 1. erfolgte Uebertragung aller Rechte des vormaligen Präsidii auf seine alleinige Person aufgehoben ist. Wenn man indessen erwägt, daß die Plenar-Versammlung des Kollegii hauptsächlich die Bestimmung hat, durch ihre Einwirkung die Einheit im Kollegio zu erhalten, und zu diesem Zweck auch alle diejenigen Sachen zu berathen, wobei mehrere Abtheilungen konkurriren, und worüber sich dieselben nicht vereinigen können; daß ferner die Vorsteher der Abtheilungen die Verpflichtung haben, darauf zu sehen, daß keine Sachen, welche andere Abtheilungen mit angehen, einseitig abgemacht, und der Kenntniß um Beschlußnahme des übrigen Theils des Kollegii entzogen werden: so dürfte es schon aus diesen Gründen keinem Bedenken unterliegen, daß auch die Abtheilungs-Dirigenten — denen man nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. die volle Verantwortlichkeit der vormaligen Regierungs-Direktoren

auferlegt hat, eben so wie sonst letztere, auch die Befugniß und Verpflichtung haben, die ihnen bei den Abtheilungs-Geschäften vorkommenden zum Plenar-Vortrage geeignet scheinenden Sachen, dazu zu bestimmen. Ebenso kann man aus der Vorschrift der neuen Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.

„daß der Präsident, welcher alle neu eingehenden Sachen zur Erbrechung empfängt, und darunter diejenigen bezeichnet, welche er zum Plenum gebracht wissen will,"

nicht das Gegentheil jener Schlußfolge herleiten, weil man sonst annehmen müßte, daß die neue Gesetzgebung dem Präsidenten ein Exklusiv-Recht zur Bestimmung aller Plenar-Vorträge habe beilegen wollen, was schon dadurch widerlegt wird, daß die übrigen in §. 5. Reg. Instr. als nothwendige Plenar-Vorträge bezeichneten Gegenstände noch gegenwärtig in diese Kategorie gehören, ohne daß solche vom Präsidenten dazu geschrieben werden dürfen.

Endlich verordnet die Gesch. Anw., indem sie über das Verhältniß zwischen den Abtheilungen spricht, und den Fall berührt, in welchem eine Meinungs-Verschiedenheit zwischen denselben herrscht, ganz ohne Verschränkung

„daß solche Sachen sodann in pleno zum Vortrage gebracht werden sollen,"

wobei keineswegs, vorgeschrieben wird: daß dazu erst die Zustimmung des Präsidenten eingeholt werden solle. — Doch scheint es dagegen zweifellos erforderlich, daß alle Sachen, wenn sie nicht der Präsident selbst zum Vortrage geschrieben hat, demselben zuvor vorgelegt werden müssen, weil ihm unstreitig das Recht zusteht, alle Plenar-Sachen zu präsentiren, und für ihren Vortrag auch einen Referenten zu bestellen.

Zusatz 6. (ad. Nr. 7. §. 5. Reg. Instr.)

Wegen Anstellung und Beförderung der Unter-Beamten bei den Regierungs-Kollegien.

Nach der neuen Gesetzgebung (A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. Nr. VI.) ist bekanntlich die Anstellung aller Unterbeamten des Regierungs-Kollegii allein vom Präsidenten abhängig, und nur bei ganz neuen Anstellungen verpflichtet ihn die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. mit dem pleno collegii darüber Rücksprache zu nehmen, damit Alles was gegen die Qualifikation der Individuen, deren Anstellung der Präsident beabsichtigt, einzuwenden wäre, dabei zur Sprache kommt. (Die ausführlichen Bestimmungen hierüber, sind im Zusatz 1. ad. §. 12. Reg. Instr. enthalten.)

Zusatz 7. (ad. Nr. 10. §. 5. Reg. Instr.)

Wegen des Vortrages der Verfügungen des Ober-Präsidenten in den Plenar-Sitzungen.

Die Anordnung des Plenar-Vortrages bei allen Verfügungen des Oberpräsidenten, so fern sie die Verwaltung der Regierungen oder die Dienst-Disciplin im Allgemeinen angehen, ist auch durch die neue

Gesetzgebung nicht aufgehoben worden, obwohl sie augenscheinlich mit Rücksicht auf den Inhalt der ältern Oberpräsidial-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. gegeben worden ist, da hiernach die Oberpräsidenten auch an den Details der Verwaltung der Regierungen Theil nehmen sollten, und ihnen dies Veranlassung geben mußte, häufig auch in solchen Abtheilungs-Sachen zu verfügen, die sonst für einen Plenar-Vortrag nicht geeignet sind.

Zusatz 8. (zum Schlußsatz des §. 5. Reg. Instr.)

Auch der Schlußsatz des §. 5. Reg. Instr. wodurch verordnet ist, daß die zum Plenar-Vortrage bestimmten Sachen der Regel nach erst dann zur Berathung in pleno gelangen sollen, wenn sie in der Abtheilung zu einem Haupt-Beschluß hinreichend vorbereitet sind, und daß auch die Aufsicht über die nachherige Ausführung des Plenar-Beschlusses derjenigen Abtheilung gehört, in deren Ressort die Sache hauptsächlich einschlägt, ist durch die neue Gesetzgebung in seiner Geltung nicht entkräftet worden.

Die Abtheilung, von welcher die Sache zum Pleno gelangt, wird deshalb, bevor der Plenar-Vortrag gehalten wird, ganz besonders für die vollständige Ermittelung und Darlegung aller darauf bezüglichen Thatumstände Sorge zu tragen haben, damit es deshalb keiner Zwischen-Verfügung noch bedarf.

Auch wird die Abtheilung in der spätern Ausführung des Plenar-Beschlusses sich, selbst bei eigener differirender Ansicht, keine Abweichung davon erlauben dürfen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise.

A. Allgemeine für beide Abtheilungen und deren Plenum geltend.

§. 6.

Verhältniß zu den Ober-Provinzial-Behörden und Unter-Behörden.

Das Dienstverhältniß der Regierungen zu den Ministerien, zu den Oberpräsidenten, Konsistorien und Medicinal-Kollegien der Provinz ist durch das Gesetz v. 30. April 1815. und die heute den Oberpräsidenten, den Provinzial-Konsistorien und Medicinal-Kollegien ertheilten Instruktionen bestimmt, nach denen sich die Regierungen überall gehörig zu achten haben.

Sie müssen den Verfügungen der ihnen vorgesetzten Ministerien und der in diesen angeordneten Abtheilungen und Ge-

neral-Verwaltungen prompte und gebührende Folge leisten, und bleiben für die Verzögerung der Ausführung denselben verantwortlich.

Den Regierungen sind wiederum die zu ihrem Ressort gehörigen Beamten und Behörden ihres Verwaltungs-Bezirks untergeordnet, und zwar jeder Abtheilung zunächst diejenigen, welche in ihrem besondern Geschäftskreise angestellt sind.

Zusatz 1.

Das Dienstverhältniß der Regierungen gegen die vorgesetzten Behörden betreffend, und das Verfahren bei den Konflikten der Regierungen mit andern Verwaltungsbehörden und den Gerichten.

Ueber die nach Erscheinung des Gesetzes v. 30. April 1815. (G. S. p. 1815. S. 85.) eingetretenen Veränderungen bei den Ministerial-Behörden enthält der Zusatz Nr. 2. zum §. 1. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. bereits die nöthigen Erläuterungen, und es sind dort schon die obersten Staats- und resp. Central-Behörden genannt, welchen gegenwärtig die Regierungen untergeordnet sind, und deren Anweisungen und Aufträgen sie Folge zu leisten haben. Auch ist dort bereits ausgeführt worden, daß alle und jede Veränderung in der Stellung der Ministerien auf dies untergeordnete Dienst-Verhältniß der Regierungen zu denselben schon deshalb keinen Einfluß haben kann, weil die Ministerien nach der A. V. v. 27. Oktbr. 1810. die unmittelbaren Organe des Landesherrn sind.

Die Zusätze Nr. 2. 3. und 4. zum §. 1. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. enthalten ferner Erläuterungen über die gegenwärtige Stellung der Oberpräsidenten, Konsistorien und Medicinal-Kollegien zu den Regierungen, und es dürfte daher genügen, hier darauf nur mit der Bemerkung hinzuweisen: daß die Oberpräsidenten sowohl in Kraft der ihnen übertragenen amtlichen Aufsicht über die Geschäftsführung der Regierungen, und auf ihrem Standpunkt als oberste Provinzial-Verwaltungs-Behörde, als in ihrem Verhältniß als Kommissarien der Ministerien noch immer die nächsten Dienstvorgesetzten der Regierungen sind, deren sie sich auch als Organe zur Ausführung ihrer Geschäfte bedienen können.

Dies untergeordnete Verhältniß berechtigt die Oberpräsidenten aber nicht zu Strafverfügungen gegen die Regierungen, sondern ermächtigt sie nur, den Ministerien alle zur Rüge geeigneten Fälle anzuzeigen.

(cf. M. Verf. v. 25. Oktbr. 1834.
(v. K. A. p. 1835. Heft 1. S. 5. — **Beilage Nr. 5.** im Anhange.)

Auch steht es den Regierungen frei, ihre Bedenken gegen etwanige Verfügungen der Oberpräsidenten in Beschwerdesachen, wenngleich sie diesen Verfügungen einstweilen Folge zu leisten verbunden sind, den betreffenden Ministerien anzuzeigen, und den Oberpräsidenten davon gleichzeitig zu benachrichtigen.

(cf. Oberpräsidial-Instr. v. 31. Decbr. 1825. §. 7.)

Daß bei Konflikten der Regierungen unter sich und mit andern Verwaltungsbehörden der Oberpräsident die nächste Instanz ist, verordnet gleichfalls die gedachte Oberpräsidial-Instr. v. 31. Decbr. 1825. §. 11. ad. Nr. 1., und das Verfahren in Betreff der Kompetenz-Verhältnisse und Konflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ist durch die A. G. O. v. 30. Juni 1828.

(G. S. p. 1828. S. 86. — **Beilage Nr. 60.**)

und durch die mittelst Circ. Rescr. v. 31. Janr. 1836. den K. Regierungen zugefertigte M. Instr. v. 1. Juli 1835.

(v. K. A. p. 1835. Heft 3. S. 582. — **Beilage Nr. 61.**)

ausführlich vorgeschrieben worden.

Doch gelten diese letztern Vorschriften nur für die Verwaltungsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen das A. L. R., und das gemeine Recht eingeführt sind.

Denn für die Rhein-Provinz wurde wegen der Kompetenz-Konflikte, durch das Circ. Resc. der Ministerien v. 31. Decbr. 1836. eine besondere Instr. v. 30. März 1836. promulgirt,

(v. K. A. p. 1836. Heft 1. S. 4—6. — **Beilage Nr. 62.**)

und wegen der Verhältnisse der dortigen Verwaltungs-Behörden zur Justiz, in Beziehung auf Gegenstände der Staats-Polizei ergingen in dem Circ. Reser. der Ministerien v. 26. Jan. 1833.

(v. K. A. p. 1833. Heft 1. S. 136. — **Beilage Nr. 63.**)

auch separate ausführliche Vorschriften.

Ueber das Verfahren bei Ressort-Zweifeln zwischen den Auseinandersetzungs-Behörden (General-Kommission und resp. landwirthschaftliche Abtheilungen bei den Regierungen) enthält das M. Reser. v. 24. Mai 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 182.) eine ausführliche Erläuterung, wonach auch solche Ressort-Zweifel, welche nicht eigentliche Konflikte im Sinne der A. G. O. v. 30. Juni 1828. und des Staats Ministerialbeschlusses v. 1. Juli 1835. sind, doch nach §. 9. der V. v. 30. Juni 1834. auf dem für Kompetenz-Konflikte vorgeschriebenen Wege zum Austrage zu bringen sind.

Zusatz 2.

Das Ressort-Verhältniß der untergeordneten Behörden der Regierungen zu den einzelnen Abtheilungen derselben und zu dem ganzen Regierungs-Kollegio, so wie das Ressort-Verhältniß der Regierungen zu andern untern Verwaltungs-Behörden des Reg. Bezirks.

Hinsichts der den Regierungen untergeordneten zu ihrem Ressort gehörigen Behörden und Beamten hat die neuere Gesetzgebung in den Bestimmungen des §. 6. der Reg. Instr. von 1817. nichts geändert, und es gilt daher noch gegenwärtig als Regel, daß jeder einzelnen Abtheilung der Regierung zunächst diejenigen Behörden und Beamten untergeordnet sind, welche zu ihrem besondern Geschäfts-Ressort gehören.

Der Ausdruck „zunächst" deutet aber schon darauf hin, daß die Behörden und Beamten der Abtheilungs-Ressorts auch dem Regierungs-Kollegio im Ganzen untergeordnet sind; und daher auch sowohl von dem

pleno collegii als von den andern Abtheilungen Anweisungen und Aufträge annehmen müssen, wogegen bei Gegenständen der Disciplin die Kompetenz der betreffenden Abtheilung nicht umgangen werden darf, und beispielsweise bei Festsetzung von verwirkten Ordnungsstrafen die Mitwissenschaft und Zustimmung derselben nothwendig ist, wenn solche Verfügungen nicht auf Plenar-Beschlüssen beruhen.

In diesem Sinne bestimmt daher auch die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. ausdrücklich das Ressort in Disciplinar-Sachen der Forstbeamten, und der Kassenbeamten, indem die Disciplin der Erstern dem Oberforstbeamten des Kollegii und der Finanz-Abtheilung, und die der Letztern dem Kassen-Rath, unter Beistimmung des Präsidenten überwiesen worden sind.

Eben so übereignet der §. 48. Reg. Instr. von 1817. die Disciplin über die Bau-Beamten dem Bau-Rath des Kollegii, und es liegt auch in der Natur des ganzen Dienstverhältnisses, daß, da der betreffenden Abtheilung und ihren Mitgliedern die Persönlichkeit und Geschäftsthätigkeit der ihren Geschäftsgegenständen angehörigen Beamten am genauesten bekannt seyn muß, auch nur denselben die richtige Beurtheilung hierüber zustehen kann.

Treten freilich solche Disciplinar-Vergehungen ein, daß die betreffenden Beamten den Verlust ihres Amts verwirken, oder ihre Amts-Suspension erforderlich ist, so hört die Kognition der Abtheilung auf, und der Beschluß hierüber muß, wenn die Sache dazu in der Abtheilung vorbereitet ist, in der Plenar-Versammlung des Kollegii berathen werden.

(cf. §. 5. Reg. Instr. ad. Nr. 6.)

Nicht so klar stellt sich das Dienst-Verhältniß einiger untern Verwaltungs-Behörden gegen die Regierungen heraus, welche ohne eine eigentliche unmittelbare Unterordnung, mit den Regierungen doch in einer Berührung ihres Ressort-Verhältnisses stehen, welche es mit sich bringt, daß sie auch Verfügungen und dienstliche Anweisungen von denselben anzunehmen haben.

Dies ist namentlich in denjenigen Provinzen, in welchen die Verwaltung der indirekten Steuern von den Regierungs-Kollegien getrennt ist, mit den den Provinzial-Steuer-Direktoren untergeordneten Zoll- und Steuer-Aemtern und Beamten der Fall, von denen einige selbst mit den dem Regierungs-Ressort allein angehörigen Kreis-Kassen vereinigt fungiren.

Daß in dem letztern gemischten Verhältniß die Zoll- und Steuer-Behörden, selbst wenn der Provinzial-Steuer-Direktor ihr Dienstvorgesetzter ist, auch von den Regierungen Anordnungen annehmen und befolgen müssen, steht zwar fest; in Betreff der andern von ihm ressortirenden Zoll- und Steuer-Behörden bleibt aber, bei dem Mangel positiver Vorschriften hierüber, den Regierungen kein weiteres Prärogativ einer vorgesetzten Behörde, als daß sich die sämmtlichen, auch den Provinzial-Steuer-Direktoren allein untergeordneten Zoll- und Steuerbehörden nicht des Requisitions-Styles gegen die Regierungen bedienen dürfen, sondern in dasselbe Verhältniß gestellt sind, wie die Gerichts-Unterbehörden zu den Regierungen. (cf. M. Rescr. v. 2. Oktbr. 1829.)

(v. K. A. p. 1829. Heft 4. S. 750.)

(Beilage Nr. 64.)

Zusatz 3.

Das Dienstverhältniß der Gerichts-Unterbehörden im Departement einer Regierung zu dieser Letztern betreffend.

Hinsichts des Verhältnisses der Gerichts-Unterbehörden in den Regierungs-Departements zu den Regierungen, in deren Bezirk sie fungiren, verordnet die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. ad §. XII. Litt. b. folgendes:

„Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts, den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt: daß die Natur der den Gerichten zu machenden Aufträge von der Art ist, daß sie nicht mit solchen belastet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entgegen sind; in Civil-Prozessen, wo Fiskus-Parthei ist, findet nur die Requisition statt. Bei fiskalischen Exekutionen sollen die Regierungen die Hülfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eignen Organen zur Exekutions-Vollstreckung, oder im Fall der Verhaftung des Exequendi an einem eignen Lokal zur Aufnahme des Verhafteten fehlt."

(cf. G. S. p. 1826. S. 11.)

Die Regierungen haben daher auch die Befugniß, wie bereits in den Zusätzen ad §. 5. Reg. Instr. bei den Bemerkungen über das Untersuchungs-Verfahren gegen Beamte ausführlich erwähnt worden ist, die Justiz-Unterbehörden in ihrem Departement mit der Führung von Disciplinar-Untersuchungen gegen Verwaltungsbeamte zu beauftragen und die Justizbeamten dürfen dafür außer den baaren Auslagen, incl. Diacten und Reisekosten, keine Gebühren fordern, wie dies ein Rescr. des K. Justiz-Ministerii v. 13. März 1837. (v. K. A. p. 1837. Heft 1. S. 7.) conf. **Beilage Nr. 44.**, auf Grund eines Staats-Ministerial-Beschlusses, verordnet.

Doch bezieht sich diese Unterordnung der Justiz-Unterbehörden in ihrer Stellung zu den Regierungen weder auf Civil-Prozesse, worin Fiskus Parthei ist — wie schon die allegirte A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. bestimmt — noch auf Hypotheken-Sachen, und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, da für dergleichen rein richterliche Geschäfte ein Subordinations-Verhältniß gegen eine, wenn auch höhere administrative Behörde, wie es der Gebrauch des Rescripten-Styles voraussetzt, nicht Statt findet.

Dieser Grundsatz ist nicht allein schon in einem M. Rescr. v. 17. Juli 1827., (v. K. A. p. 1827. Heft 3. S. 593).
sondern auch in einem spätern M. Rescr. v. 11. April 1838.

(v. K. A. p. 1838. Heft 2. S. 257.)

und zwar in letzterm mit dem Zusatz ausgesprochen worden: „daß die Provinzial-Verwaltungsbehörden sich in allen ihren derartigen Erlassen an die ihrem Ressort nicht unterworfenen Unterbehörden nicht des Rescripten-Styls zu bedienen haben, sondern eine Schreib-Art wählen sollen, welche sich dem zwischen coordinirten Behörden üblichen Requisitions-Styl näher anschließt, und zwischen diesem und jenem die Mitte hält. Sollten die Gerichtsbehörden solchen Erlassen der Regierung nicht Folge leisten, so liegt es außer ihrer Befugniß, die Untergerichte durch Straffestsetzungen dazu

anzuhalten, und es ist in dergleichen Fällen vielmehr der Weg der Beschwerde bei den Obergerichten zu wählen. Die Justizbehörden sind dagegen angewiesen, sich in den an die Provinzial-Verwaltungsbehörden zu richtenden Anfragen und Anzeigen in gleicher Art, wie die untern Verwaltungsbehörden bei Beantwortung der an sie von den Provinzial-Justizbehörden ergangenen Erlasse, des Berichtsstyls und der Berichtsform, welches die einfachste ist, zu bedienen."

Ueber die Befugniß der General-Kommissionen (und resp. Regierungen, wo solche damit bereits vereinigt sind) den Untergerichten Aufträge zu machen, und dieselben auch durch Strafen zur Befolgung derselben anzuhalten, verordnen das Nähere die M. Rescr. v. 23. Janr. 1832.
(v. K. J. Bd. 39. S. 143. Gr. VI. S. 584.)
v. 16. Decbr. 1831. (v. K. J. Bd. 38. S. 298. Gr. VI. S. 535.)
(v. K. A.-Bd. 15. S. 753.)
v. 20. Decbr. 1836.
(an die Gen. Kommission in Breslau ergangen, und abgedruckt in Gr. Erg. Th. 5. Abth. III. S. 201.)

Diese Befugniß bezieht sich aber auch nicht auf Gegenstände, wobei die Gerichte als Hypothekenbuch führende Behörde handeln. (Rescr. des Minist. des Innern v. 26. Septbr. 1834.)
(abgedruckt in Gr. Erg. Th. 5. Abth. III. S. 200.)

Zusatz 4.

Die Mittheilung von Verwaltungs-Akten an die Justiz-Behörden betreffend.

Häufig werden die Regierungen von den Justizbehörden im Laufe von Prozessen wegen Mittheilung von Verwaltungs-Akten angegangen, auf deren Einsicht theils die Partheien antragen, theils die Justizbehörden, um sich von Amtswegen zur Aufklärung des Sachverhältnisses derselben zu bedienen.

Nicht minder häufig kommt der Fall vor, daß Verwaltungs-Beamte als Zeugen von den Gerichten über Gegenstände vernommen werden sollen, welche zum Theil ihr Amt angehen.

Zur Richtschnur über das im letztern Falle zu beobachtende Verfahren enthält das von den K. Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 8. Oktbr. 1821.
(v. K. A. p. 1821. Heft 4. S. 781. — **Beilage Nr. 65.**)
erlassene Circ. Rescr. an die K. Regierungen in den Rheinprovinzen eine ausführliche Anleitung. Auch erläutert das Rescr. des K. Justiz-Ministerii v. 4. März 1831. (**Beilage Nr. 66.**)
(v. K. A. p. 1831. Heft 2. S. 255.)
(cf. Zusatz 7. ad. §. 14. Reg. Instr.)
daß keine an die Verwaltungsbehörden erlassene A. C. O. ohne höhere Genehmigung in Prozessen den Gerichten mitgetheilt werden, und überhaupt Gegenstand eines Editionsgesuchs seyn darf.

In Betreff der von den Gerichtsbehörden in Prozeßsachen an die Regierungen gestellten Anträge wegen Mittheilung von Regierungs-Akten ist, nach den auch von den Ministerien ausgesprochenen Ansichten der Grundsatz maaßgebend: daß ganze Aktenstücke, Karten, Anschläge ꝛc. welche nur zur Information der Behörden

aufgenommen sind, niemals der Gegenstand eines Editionsgesuchs seyn können, sondern daß sich dazu nur solche bestimmt bezeichnete für sich bestehende Urkunden eignen, bei deren Errichtung der Editionssucher oder dessen Autor konkurrirt hat, und die daher als acta communia beider Theile anzusehen sind.

Daß ein Editionsverfahren auf Herausgabe von Administrations-Akten im Allgemeinen, ohne spezielle Bezeichnung von Dokumenten, nicht zulässig ist, hat auch das Justiz-Ministerium in einem Specialfall selbst anerkannt, und dasselbe folgt auch aus der Bestimmung des §. 92. litt. b. Tit. 10. Th. I. G. O., wornach das zu edirende Dokument unter deutlicher Angabe der Thatsache, welche dadurch erwiesen werden soll, ganz bestimmt bezeichnet werden muß. Wenn ferner der §. 92. l. c. die Korrespondenz mit einem Dritten ganz von der Edition ausschließt, und der folgende §. l. c. hinzufügt, daß ein Editionsgesuch zur Erforschung bloßer Meinungen nicht zugelassen werden soll, so ergiebt sich auch hieraus, daß Korrespondenzen der Behörden unter einander, Berichte, Vota ꝛc. welche häufig bloße Meinungen und Rechtsansichten aussprechen, und überhaupt nicht in die Kategorie der §§. 127. 129. l. c. erwähnten öffentlichen Urkunden gehören, ebenfalls nicht Gegenstand eines Editions-Verfahrens seyn können; daß endlich nur die Edition solcher Urkunden verlangt werden kann, bei deren Errichtung der Editionssucher oder dessen Autor konkurrirt hat, gründet sich darauf, daß Niemand sich auf eine res inter alios acta berufen darf.

§. 7.

Allgemeine Vorschriften in Absicht der Amtsführung der Regierungen.

Den Regierungen liegt die Verpflichtung ob: Unser landesherrliches Interesse, das Beste des Staats, und das Gemeinwohl Unserer getreuen Unterthanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung überall gehörig wahrzunehmen. Sie müssen eifrigst bedacht seyn, nicht allein Allem vorzubeugen, und Alles zu entfernen, was dem Staat und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, sondern auch das Gemeinwohl derselben möglichst zu befördern und zu erhöhen. Sie müssen hiebei aber auch stets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten.

Es muß daher bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maaßregeln der Grundsatz leitend seyn: Niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Schranken bleibt, weiter einzuschränken als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; einem Jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physi-

scher Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse bald möglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen.

§. 8.

Fortsetzung.

Bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen müssen von den Regierungen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften strenge beobachtet, und selbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer besondern Anweisung bedarf, so weit sie ihren Geschäftskreis betreffen, von ihnen sofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden.

Es ist auch ihre Pflicht darauf zu sehen und zu halten, daß den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde.

In allen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen ausdrücklich untersagt.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand, im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze zu verfahren, darüber aber gleichzeitig höhern Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu thun, ehe sie handeln.

Dasselbe ist in Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften mangelt.

Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften dürfen sich die Regierungen nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, erlauben; müssen aber gleichfalls sofort darüber berichten.

Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegen läuft.

Die Bestimmung dieser Instruktion §. 5. Nr. 5. versteht sich daher auch nur von solchen Vorschriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen, sondern auf ministeriellen Verfügungen beruhen.

Eben so wenig dürfen die Regierungen neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfassungen, oder Abänderungen der bestehenden vornehmen, ohne daß sie vorher höhere Genehmigung dazu einholen.

Zusatz 1. ad §. 7.

Prinzip und Geist der Regierungsverwaltung.

Der Inhalt der vorstehenden beiden §§. 7. 8. ist fast wörtlich aus der Gesch. Instr. v. 26. Decbr. 1808. §§. 34—37. entnommen.

Der §. 7. bezeichnet im Allgemeinen die Staats- und Berufs-Zwecke, denen entsprechend die Regierungen zur Wahrnehmung des landesherrlichen Interesses und zur Förderung der innern Landeswohlfahrt die ihnen anvertraute Verwaltung führen sollen, und der §. 8. enthält die generellen positiven Vorschriften über die Schranken ihrer materiellen Geschäftsthätigkeit.

Die goldnen Sprüche des §. 7. bedürfen keines Kommentars, und gehören mit zu den erhabensten Denkmälern der landesväterlichen Huld und hohen Regierungs-Weisheit des edlen unvergeßlichen Monarchen, wodurch Allerhöchst Derselbe in allen Beziehungen das Glück Seines Volks zu begründen und dauerhaft sicher zu stellen bemüht war.

Um Seinen Unterthanen jede nur vernünftig zulässige persönliche und bürgerliche Freiheit zu gewähren, setzte er solcher keine weiteren Schranken, als die Bedingung ihrer eignen wahren Wohlfahrt, unter dem Schutz weiser Gesetze und pflichttreuer Wächter derselben.

Nicht aber allein befahl er zu diesem Zweck den Regierungen: jedem Staatsbürger die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer und physischer Hinsicht zu gestatten, sondern er machte ihnen auch die Aufgabe, dieser freien Bewegung und Entwickelung in jeder gesetzlich erlaubten Weise förderlich zu seyn, und die dagegen obwaltenden Hindernisse möglichst wegzuräumen, und zum Wohl des Ganzen, wie des Einzelnen beiständig mitzuwirken.

Eben darum wurde auch, wie schon im Zusatz 2. ad §. 1. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. angedeutet worden, der Geschäftskreis der Regierungen, im §. 1. l. c. für alle Gegenstände der innern Landesverwaltung in einem Umfange abgesteckt, welcher ihnen eine sehr ausgedehnte Wirksamkeit gestattete, und sie Jedem zugänglich machte, der in einer Verwaltungs-Angelegenheit, wofür kein besonderes Ressort ausdrücklich bestellt ist, des Schutzes und der Einwirkung der Staatsgewalt bedürfte.

Eben deshalb wurde ferner — um die Thätigkeit der Regierungen so viel als nur möglich wirksam und gemeinnützig zu machen — den Mitgliedern dieser Kollegien auf das angelegentlichste die Pflicht eingeschärft, ihren Geschäftskreis mit Wärme und innerer Theilnahme aufzufassen, mit Geist, Würde, Gründlichkeit und Umsicht zu verfolgen, und mit stets regem und treuem Eifer das Wohl des Ganzen im Auge zu behalten, und zu pflegen, überhaupt aber ihre Thätigkeit nicht allein auf isolirte Gegenstände ihres Geschäftskreises, und auf bloßes Schreibwerk zu beschränken, sondern auch aus eigenem Antriebe Sachen, die ihnen sonst nothwendig und nützlich schienen, aufzunehmen, und zur Sprache zu bringen. (cf. §. 42. Reg. Instr.)

Die neuere organische Gesetzgebung hat nun zwar den vormaligen Geschäftskreis der Regierungen in mancher Hinsicht beschränkt, in jenen

allgemeinen Vorschriften und Verwaltungs-Grundsätzen aber nichts geändert.

Allerdings dürfen die Regierungen dagegen nicht übersehen, daß sie außer der ihnen übertragenen Fürsorge für das Gemeinwohl der Unterthanen, auch das landesherrliche und fiskalische Interesse mit gleicher Pflichttreue wahrzunehmen haben, und daß sie gleich allen übrigen Staatsdienern, ihrem Königlichen Landesherrn als Oberhaupt des Staats besondere Treue und Gehorsam schuldig sind.

(A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 2.)

Eine Kollision dieser Pflichten mit ihrer Stellung als Staatsbehörde und Organ des Regenten zu den Unterthanen, darf von ihnen aber schon um deshalb nicht befürchtet werden, weil im Geiste des im §. 7. Reg. Instr. ausgedrückten landesväterlichen Regierungs-Prinzips nicht allein schon an und für sich die Interessen des Landesherrn mit dem Wohl des Landes verschmelzen, sondern auch in Bezug auf diejenigen Gegenstände der Verwaltung, bei denen sich eine Vermittelung der gegenseitigen Interessen möglicherweise schwierig zeigen könnte, die Reg. Instr. selbst durch besondere positive Anordnungen einen Ausweg darbietet. So sollen sie nach dem im §. 8. ausdrücklich erklärten eigenen Willen des Landesherrn als Gesetzgeber, niemals etwas verfügen, was einem Gesetze entgegen läuft.

Es ist ferner in Betreff der den Provinzial-Verwaltungsbehörden zugleich übertragenen Administration der Staats-Einkünfte in der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §. 20. ausdrücklich vorgeschrieben:

„daß hiebei niemals eine kleinliche rücksichtslose Berechnung eintreten und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden solle;"

und in demselben humanen und milden Charakter sind den Regierungen

§. §. 13. 14. l. c.

die Grundsätze vorgezeichnet, wornach sie bei Erfüllung von Verträgen mit Privatpersonen, und bei Anstellung von Prozessen im fiskalischen Interesse zu verfahren haben, und die neuere Gesetzgebung hat in allen diesen Vorschriften nichts geändert.

Zusatz 2. ad. §. 8. Reg. Instr.

Die allgemeinen Normen des Geschäftsbetriebes betreffend.

In Betreff der im §. 8. enthaltenen generellen Anordnungen über die positiven Normen des Geschäftsbetriebes insbesondere bei Ausführung der Gesetze über Verwaltungsgegenstände des Regierungs-Ressorts ist durch die neuere Gesetzgebung gleichfalls keine wesentliche Veränderung eingetreten, und insbesondere steht daher noch fortdauernd der schon erwähnte Grundsatz fest:

„daß von den Regierungen niemals etwas verfügt werden darf, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegen läuft."

Nach dem Inhalt des §. 8. dürfen hierunter jedoch nur die nach der A. V. v. 27. Oktbr. 1810. vom Landesherrn Allerhöchst Selbst gegebenen und vollzogenen Verordnungen verstanden werden, und die Vorschrift des §. 5. Nr. 5. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

„wonach auch Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften in außerordentlichen Fällen von den Regierungen beschlossen

werden können, wenn wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung dazu einzuholen ist,"

darf nur bei ministeriellen Verfügungen zur Anwendung kommen.

Die neuere Gesetzgebung hat in diesen Bestimmungen zwar nichts durch positive Anordnungen geändert, in der neuen Instr. für die Ober-Präsidenten v. 31. Decbr. 1825. §. 11. denselben aber als Stellvertretern der obersten Staatsbehörden die Befugniß beigelegt, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen, und den Regierungen hiedurch — besonders wenn sie sich am Sitze des Oberpräsidenten oder in dessen Nähe befinden — ein geeignetes Mittel geboten, sich in solchen außerordentlichen Fällen durch eine Anfrage bei demselben vor allen Verlegenheiten zu bewahren, welche zuweilen die Nichtbefolgung einer ministeriellen Verfügung und ein desfallsiges Bedenken herbeiführen könnte.

Daß übrigens die Regierungen dennoch nicht in solchen Fällen, wo nachtheiligen und Gefahr drohenden Ereignissen nur durch unverzügliche Maaßregeln vorgebeugt werden kann, der Verpflichtung und resp. Befugniß überhoben sind, dieselben auch ohne vorhergehende Anfrage zu treffen, ergiebt schon die durch die neuere Gesetzgebung keineswegs aufgehobene Vorschrift des §. 10. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817., „wonach auch bei allen Berichtserstattungen in zweifelhaften Fällen stets die nöthigen provisorischen Maaßregeln sofort getroffen werden sollen, damit bis zum Eingange des Bescheides kein Nachtheil entstehen kann.

Zusatz 3. ad §. 8. Reg. Instr.

Die ergehenden, die Ausführung der gesetzlichen Verordnungen betreffenden Gesetze und Verordnungen sollen nach der Vorschrift des §. 8. Reg. Instr., von den Regierungen auch unverzüglich nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer besondern Anweisung bedarf, so weit solche den Geschäftskreis der Regierungen betreffen, zur Anwendung und Ausführung gebracht werden.

Der §. 4. der V. v. 28. März 1811.

(G. S. p. 1811. S. 165.)

wegen Einrichtung der Amtsblätter und Publikation der Gesetze, bestimmt nun zwar: daß ein in der G. S. erschienenes Gesetz erst mit dem Anfang des achten Tages, nachdem dasselbe in dem Amtsblatt der Bezirks-Regierung als vorhanden angezeigt worden ist, als gehörig bekannt gemacht angesehen werden soll; doch darf diese Bedingung der vorherigen Publikationsfrist, schon nach der Vorschrift des §. 8. Reg. Instr., wohl nur auf die rechtskräftigen Wirkungen des Gesetzes bezogen werden, und die Regierung nicht von der Pflicht entbinden, dasselbe, wenn sonst der Ausführung des Gesetzes kein Hinderniß entgegensteht, unverzüglich nachdem es ihr bekannt geworden, auch zur Ausführung zu bringen. Durch die A. V. v. 14. Janr. 1813.

(G. S. p. 1813. S. 2.)

sind aber auch alle Zweifel über den Anfang der rechtlichen Wirkung der durch die G. S. und die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen gehoben, indem dadurch die Vorschriften des A. L. R. Einleitung §§. 10—13., und der Verordnungen v. 27. Oktbr. 1810.

(über die Erscheinung der G. S.) und v. 28. März 1811. (über die Einrichtung der Amtsblätter) dahin deklarirt worden sind, daß

a) Jedermann im Staate schuldig ist, die in die G. S. und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen, sobald er davon Kenntniß erhalten hat;

b) daß ferner angenommen wird, daß das Amtsblatt acht Tage nach seiner Erscheinung an allen Orten des Departements bekannt sey, und daß sich nach Ablauf dieses Zeitraums Niemand damit entschuldigen kann, daß ihm eine in die G. S. oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung unbekannt geblieben ist;

c) daß es sich auch von selbst verstehe, daß da, wo auf gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Wege die G. S. oder das Amtsblatt früher bekannt wird, die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorschrift sofort eintritt, und daß insbesondere alle öffentlichen Behörden sich danach unverzüglich zu achten verbunden sind, in sofern das Gesetz selbst nicht einen andern Zeitpunkt der Anwendung festsetzt.

Es folgt übrigens schon aus dieser Deklaration, daß auch die nur durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen volle Gültigkeit haben, und dies hat auch die A. C. O. v. 24. Juli 1826. (v. K. A. p. 1826. H. 3. S. 561.) durch die Bestimmung bestätigt: daß ein durch das Amtsblatt publicirtes Gesetz, wenn es auch nicht in die G. S. aufgenommen ist, für die Eingesessenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, völlig verbindliche Kraft hat, und daß eine in sämmtliche Amtsblätter der Monarchie aufgenommene Verordnung für alle Unterthanen des Staats verbindend und gültig ist.

Auch sind die Vorschriften der A. V. v. 14. Janr. 1813. in der V. v. 9. Juni 1819., wegen Einführung der G. S. und die Einrichtung der Amtsblätter in den Rheinprovinzen, aufgenommen worden.

(cf. G. S. p. 1819. S. 148.)

Zusatz 4. ad §. 8. Reg. Instr.

Einige Geschäftsgegenstände betreffend, in welchen die Regierungen höherer Genehmigung bedürfen.

Neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfassungen oder Abänderungen der bestehenden dürfen durch die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vorgenommen werden, und hiemit kommt auch die Vorschrift des §. 40. vom Auszuge der V. v. 26. Decbr. 1808. (im Anhang zur Reg. Instr.) überein, wonach:

„zu allen Polizei-Verfügungen, wodurch etwas im Allgemeinen festgesetzt wird, jedesmal die Genehmigung der höhern Polizeibehörde zuvor einzuholen ist;"

und die Vorschrift im §. 21. Nr. 13. Reg. Instr.

„wonach zu allen Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit gleichfalls eine solche Genehmigung erforderlich ist."

Ueber die Befugniß der Regierungen zum Erlaß allgemeiner Verbote und Strafbestimmungen enthält der §. 11. Reg. Instr. die nähern beschränkenden Bestimmungen.

Zusatz 5.

Die Unzulässigkeit einer Regierungs-Verfügung gegen den Inhalt eines Landesgesetzes betreffend.

Der im §. 8. allegirte §. 5. Nr. 5., welcher besagt:

„daß Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge, nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann, in pleno collegii vorgetragen und berathen werden müssen,"

erhält durch die Vorschriften des §. 8. die sehr wichtige Erläuterung:

„daß hierunter keine Gegenstände begriffen seyn können, welche einem ausdrücklichen Gesetze entgegen laufen, da die Regierungen niemals etwas verfügen dürfen, was einem Landesgesetze entgegensteht."

Auch folgt daraus: daß kein conclusum der Regierungen, wodurch ein Landesgesetz verletzt wird, Gültigkeit erlangen kann, und eben deshalb ordnet der §. 38. der V. v. 26. Decbr. 1808.

(welcher im Anhang zur Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. als noch in Kraft bestehend aufgeführt ist)

auch an:

„daß wenn eine Regierungsverfügung der ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkt entgegenläuft, dagegen — sowohl in Hinsicht der Verpflichtung als des Schadenersatzes — der Weg Rechtens Jedem offen steht."

Hierin hat die neuere Gesetzgebung nichts geändert, und man darf daher annehmen, daß es sogar in der Verpflichtung der Regierungen liegt, wenn sich in ältern Verfügungen aus Irrthum dergleichen Illegalitäten oder sonstige Anordnungen die nicht auf höheren Bestimmungen beruhen, eingeschlichen haben, dieselben, sobald solche zu ihrer Kenntniß gelangen, von Amtswegen aufzuheben, oder dem richtigen Inhalt der Gesetze gemäß zu modificiren. Auch versteht es sich von selbst, daß Niemand aus solchen ungesetzlichen Verfügungen Rechte erlangen kann, die ihm nach den Gesetzen nicht zugestanden werden dürfen, und es ist daher auch ein von den K. Ministerien anerkannter Grundsatz geworden: daß Anordnungen früherer Verwaltungsbehörden, wie z. B. der Präfekturen in den Rheinprovinzen und der vormaligen Kriegs- und Domainenkammern, oder sonstige Anordnungen, die nicht auf höheren Bestimmungen beruhen, von den Regierungen selbst eben so, wie ihre eigenen Anordnungen in solchen Fällen wieder aufgehoben oder modificirt werden können.

cf. M. Resc. v. 18. Mai 1830.
v. K. A. p. 1830. H. 2. S. 396. **Beilage Nr. 67.**
cf. M. Resc. v. 28. Febr. 1837.
v. K. A. p. 1837. H. 1. S. 7. **Beilage Nr. 68.**

§. 9.

Verhältniß der Regierungen zu auswärtigen Behörden.

Die Regierungen sind ferner verpflichtet, auch gegen auswärtige Behörden und Unterthanen Unser landesherrliches Interesse gehörig wahrzunehmen, und unsern Unterthanen den

nöthigen Beistand zu leisten, in soweit der Gegenstand zu dem ihnen übertragenen Wirkungskreise gehört.

Sie können in vorkommenden Fällen mit den auswärtigen Verwaltungsbehörden in Korrespondenz treten, ihnen die nöthigen Eröffnungen machen, und sich bei ihnen verwenden. Im Fall dies aber fruchtlos ist, haben Sie die Sache dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzuzeigen, damit sie auf diplomatischem Wege weiter verfolgt werden kann, nicht aber sich unmittelbar an die auswärtigen Ministerien zu wenden. Es versteht sich von selbst: daß die Regierungen keine Verträge mit auswärtigen Behörden ohne Authorisation des erwähnten Departements und dessen Genehmigung abschließen dürfen.

Zusatz.

Die Erläuterung hinsichts der Korrespondenz mit ausländischen Behörden.

Die neuere Gesetzgebung hat in jener Vorschrift nichts geändert, und es liegt auch in den Geschäftsverhältnissen der Regierungen; daß sie öfters in den Fall kommen müssen, mit den Provinzial- und Lokal-Verwaltungsbehörden des angrenzenden Auslandes über Gegenstände ihres Ressorts in Korrespondenz zu treten. Genügen jene Behörden aber den desfallsigen diesseitigen Requisitionen nicht, so dürfen Sie nach obiger Bestimmung deshalb keine unmittelbare Beschwerde an die ausländischen Ministerien richten, sondern müssen sich begnügen, davon den diesseitigen K. Ministerien Anzeige zu machen, und denselben anheim zu geben, im diplomatischen Wege die nöthige Remedur herbeizuführen.

Auch dürfen die Regierungen sich in keine unmittelbare Korrespondenz mit preußischen Gesandtschaften an auswärtigen Höfen einlassen (M. Rescr. v. 9. Juli 1828.) v. K. A. p. 1828. H. 3. S. 637., desgleichen sollen — nach einem Rescr. des K. Ministerii des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten v. 17. Oktbr. 1837. v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 882. — die Provinzialbehörden niemals ohne höhere Ermächtigung mit Kommissarien auswärtiger Mächte in Verhandlungen treten, sondern sich in solchen Fällen zuerst an den Oberpräsidenten oder die K. Ministerien wenden.

Den Unterbehörden des Regierungs-Ressorts wird dagegen mit Ausnahme der Fälle, wo die größte Gefahr im Verzuge obwaltet, niemals eine unmittelbare Korrespondenz mit ausländischen Behörden ohne Genehmigung der K. Regierung zu gestatten seyn, und ihnen obliegen, von den an sie gelangenden fremden Requisitionen der Regierung sofort Anzeige zu machen, und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen.

Dieser Grundsatz ist auch von dem K. General-Postamt hinsichts der diesseitigen Postämter, bei denen solche Fälle gewöhnlich am häufigsten vorkommen, angenommen worden. (M. Rescr. v. 5. März 1825. v. K. A. p. 1825. H. 1. S. 73.)

Die K. Ministerien selbst kommuniciren mit ausländischen Behörden nur auf diplomatischem Wege, und erwarten daher auch auf dem näm-

lichen Wege die an sie gelangenden Requisitionen auswärtiger Behörden. M. Reskr. des Min. des Innern und der Polizei v. 18. März 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 1. S. 30.)

Ueber die Korrespondenz der diesseitigen Provinzial-Verwaltungsbehörden mit denen solcher auswärtigen Staaten, mit denen Kartel-Konventionen bestehen, ist in diesen letztern meistentheils schon das Nähere bestimmt worden.

§. 10.

Provisorische Maaßregeln bei Berichtserstattungen.

In allen Fällen, wo die Regierungen berichten müssen, die Sache mag einen Gegenstand der innern Verwaltung oder ein Verhältniß mit auswärtigen Behörden betreffen, haben sie gleichwohl soweit die nöthigen provisorischen Maaßregeln zu nehmen, und zu verfügen, daß bis zum Eingang des Bescheides kein Nachtheil entstehe.

Der vorstehende §. kann nur als ein Korrelat zu den Vorschriften des §. 8. Reg. Instr. angesehen werden, denn auch dort heißt es: daß in zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, die Regierungen gleichfalls ohne Anstand im Geist und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung, und der angenommenen Verwaltungs-Grundsätze zu verfahren, und wenn die Sache nicht dringend ist, vorher zu berichten haben, ehe sie handeln.

Alles dies kömmt auch mit der den Regierungen im §. 7. Reg. Instr. angewiesenen Bestimmung überein, wonach sie eifrigst Bedacht nehmen sollen, Allem vorzubeugen, und Alles zu entfernen, was dem Staat und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen könnte, und der Gesetzgeber will: daß die Regierungen in solchen dringenden Fällen nicht erst anfragen, sondern selbstthätig nach bester Einsicht, und im Geiste der Grundsätze handeln, welche der §. 8. l. c. deshalb vorgeschrieben hat.

Allerdings gilt dies nur von solchen dringenden Fällen, in denen es zum vorherigen Berichten und zur Abwartung des Bescheides an Zeit mangelt. Auch wird über dasjenige, was die Regierung provisorisch veranlaßt hat, jedenfalls eine Anzeige gemacht werden müssen.

§. 11.

Exekutive Gewalt der Regierungen. Verhältniß zu den Gerichtsbehörden.

Die Regierungen sind befugt ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist.

Sie werden in dieser Hinsicht auf diejenigen Bestimmungen der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- Polizei- und Finanz-Behörden v. 26. Decbr. 1808.

(cf. Anhang) verwiesen, welche dieser Instruktion im Auszuge angehängt sind, nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-Finanz- und Dienst-Vergehungen zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrschaft statt gefundene Gerichtsverfassung besteht, bis daß dahin, eine andere von uns angeordnet seyn wird, ausgenommen werden.

Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen aber sämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sey denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, im Letztern aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie nämlich innerhalb der Grenzen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 33. 35. und §. 240. die Strafe bestimmen und bekannt machen.

Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von Neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

Vorbemerkung.

Der hier allegirte Anhang, im Auszug aus der in der G. S. p. 1806—1810. S. 464. seq. befindlichen Verordnung v. 26. Decbr. 1808. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- Polizei- und Finanz-Behörden, ist nach dem Schluß der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. hier gleichfalls abgedruckt, und der Inhalt durch die Zusätze der Vorschriften neuerer Gesetzgebung bei den einzelnen §§. erläutert.

Zusatz 1. ad. §. 11. Reg. Instr.

Den Auszug aus der V. v. 26. Decbr. 1808., und die Unzulässigkeit einer Exemtion in Polizei-Sachen betreffend.

Die im Auszuge der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. angehängten §§. 34. bis 48. der V. v. 26. Decbr. 1808. enthalten die genaueren Bestimmungen sowohl über den Gerichtsstand des Fiskus, als sein Verhältniß zu den Gerichtsbehörden, und über die den Regierungen als Verwaltungsbehörden beigelegte Befugniß zu allen Zwangs- und Strafmitteln, wozu ihr ressortmäßiger Wirkungskreis sie veranlaßt.

Die Veränderungen, welche die neuere Gesetzgebung in Betreff der in diesem Auszuge aufgeführten resolutorischen Festsetzungen und Exekutionsbefugnisse der Regierungen herbeigeführt hat, sind bei den einzelnen §§. des schon erwähnten Auszuges der V. v. 26. Decbr. 1808. (am Schlusse der Reg. Instr.) aufgenommen, und es darf hier daher nur darauf hingewiesen werden.

Die im Eingange des §. 11. Reg. Instr. mit Bezug auf die Anwendung von Zwangs- und Strafmitteln enthaltene Einschaltung:

„ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist"

deutet darauf hin: daß bei der Ausübung der den Regierungen zustehen-

den Befugnisse zu Zwangs- und Strafmitteln, um ihre Verfügungen zur Ausführung zu bringen, eine Ausnahme in ähnlicher Weise, wie die Verschiedenheit des Gerichtsstandes bei der Justiz-Verwaltung, nicht Statt findet, sondern daß die Anordnungen der Regierungen im ganzen Umfange ihrer Territorial-Bezirke allgemeine Geltung haben, ohne daß Standes-, Besitz- oder Familien-Verhältnisse irgend einen Unterschied machen.

Die ausführlichen Vorschriften über das Ressort der Verwaltungsbehörden in Polizei-Strafsachen siehe im Zusatz 3. ad. §. 34. und Zusatz 1. 2. ad. §. 45. Auszug der V. v. 26. Decbr. 1808.

Eben dort findet man die Zusammenstellung des Verfahrens der Verwaltungsbehörden bei Vergehungen gegen die Finanz-Gesetze.

Zusatz 2.

Die Zwangs- und Strafbefugnisse der Regierungen betreffend.

Indem der §. 11. der Reg. Instr. die Zwangs- und Strafbefugnisse der Regierungen mit Hinweisung auf den schon im Zusatz 1. erwähnten Auszug der V. v. 26. Decbr. 1808. bestimmt, wird zugleich darin verordnet, daß die gedachten §§. 34—48. in denjenigen Regierungsbezirken, in welchen noch die unter der vorigen Landesherrschaft eingeführte Gerichtsverfassung besteht, keine Anwendung finden sollen.

Dies sind die Regierungsbezirke in Neu-Vorpommern, wo noch das gemeine Deutsche Recht gilt, und in der Rhein-Provinz, wo noch das französische Recht und die damit verbundene Gerichtsverfassung gilt.

Die für die Regierungen in der Rhein-Provinz unterm 20. Juli 1818. erlassene Gesch. Instr.

(v. K. A. p. 1818. Heft 3. S. 619. — **Beilage Nr. 69.**)

welche die Grenzen ihrer und der Amtsbefugnisse der Gerichtsbehörden bestimmte, adoptirte aber — mit Ausnahme dessen, was das gerichtliche Verfahren in fiskalischen Prozessen berührt — in Ansehung der Finanz-Verwaltung der Regierungen auch die Vorschriften der §§. 41. 42. V. v. 26. Decbr. 1808. cf. §. 15. Gesch. Instr. v. 20. Juli 1818. und überwies ebenfalls die Verwaltung der Polizei, mit Ausnahme der nach rheinischer Gerichtsverfassung in das Gebiet der gerichtlichen Polizei gehörigen Gegenstände, den Regierungen und den ihnen untergeordneten Polizeibehörden cf. §. 26. l. c. conf. auch der Zusatz 4. ad. §. 34. (Auszug der V. v. 26. Decbr. 1808.)

Eingeführt wurden dort ferner:

a. die Allgemeine Gesetzsammlung durch die A. V. v. 9. Juni 1819. (G. S. p. 1819. S. 148. — **Beilage Nr. 70.**)
b. die nach der nämlichen Verordnung promulgirten Amtsblätter. (cf. l. c. §§. 3. 4.)
c. die V. v. 15. Septbr. 1818. wegen der Auswanderungen (**Beilage Nr. 71.**) G. S. p. 1818. S. 175.
d. die §§. 47—53. Tit. 15. Th. I. A. L. R. durch die V. v. 16. Juni 1819. G. S. p. 1819. S. 160.
e. die V. wegen Beschlagnahme von Gehalten und Pensionen der Staatsbeamten, durch die A. C. O. v. 23. Mai 1826. (G. S. p. 1826. S. 54. — **Beilage Nr. 72.**)

Anmerk. cf. auch Zusatz 2. Anmerkung II. wegen Einführung der Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 12–15. und der Cr. O. §§. 96–98. in Betreff der von Inländern im Auslande und von Fremden im Inlande begangenen Verbrechen. V. v. 30. Juni 1820. G. S. p. 1820. S. 129.

f. die sämmtlichen alt-preußischen Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, und der Dienstvergehungen der Verwaltungsbeamten.

Die A. C. O. v. 6. März 1821. (G. S. p. 1821. S. 30.) bestimmte hierüber nämlich:

„daß in Betreff derjenigen Strafgesetze, welche die Majestät des Regenten und die innere Ruhe des Staats gegen frevelhafte Angriffe und Umtriebe sichern sollen, in der ganzen preußischen Monarchie nur Ein inneres Strafrecht gelten, und dazu auch nothwendig die Strafgesetze für diese Gattung von Verbrechen gehören sollten;"

1. „daher sollten auch in der Rheinprovinz die Untersuchungen der Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie wegen Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten nach den Vorschriften der Cr. O. v. 11. Decbr. 1805., und den nach ihrer Erscheinung ergangenen Erläuterungen und näheren Bestimmungen geführt werden;"
2. „und alle Einwohner der Rheinprovinz, und der sich darin aufhaltenden Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehungen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt zur Untersuchung gezogen werden sollten, in den Fällen, in welchen Sr. Majestät der König zu deren Untersuchung oder Entscheidung eine eigne Behörde niedergesetzt hat, lediglich vor dieselbe gestellt, und zur Untersuchung oder Bestrafung gezogen werden;"
3. ferner wurde verordnet: „daß wegen der eben gedachten Verbrechen und Vergehen lediglich die im A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 91. bis 213. und den sich darauf beziehenden Erläuterungen festgesetzten Strafen angewendet, und nur frühere Fälle nach dem Gesetze, welches die mildere Strafe bestimmt, geahndet werden sollen;"
4. „daß endlich auch in Ansehung aller Verwaltungsbeamten in den Rheinprovinzen die Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 323. bis §. 508. incl., in so weit sie in den alten Provinzen des Staats noch gültig sind, mit den sie ergänzenden Vorschriften, unter den letztgedachten Modalitäten wegen früherer Fälle, angewendet werden sollten."

Diese Verordnung ist späterhin durch die A. C. O. v. 5. Septbr. 1821. (G. S. S. 156.) auf alle Provinzen ausgedehnt worden, in welchen das A. L. R. noch nicht eingeführt ist.

Auch deklarirt die A. C. O. v. 2. Aug. 1834. (G. S. S. 148.) die Vorschrift Nr. 3. der A. C. O. v. 6. März 1821. dahin:

„daß dadurch alle Bestimmungen der §§. 91. bis 213. Tit. 20. Th. II. A. L. R. ohne Ausnahme mit Einschluß der im §. 147. benannten §§. 474—498. in die Rheinprovinz eingeführt sind;"

und

„daß die Bestimmungen des A. L. R. §§. 323—508. Tit. 20. l. c., auf welche Nr. 4. des Erlasses v. 6. März 1821. sich bezieht, ohne Ausnahme auf alle Staatsbeamte angewendet, und daß bei allen auf den Grund der gedachten §§. 91—213. und 323—508. eingeleiteten Untersuchungen die Vorschriften der Cr. O. v. 11. Decbr. 1805. zur Richtschnur genommen werden sollen."

Ferner verordnet die A. C. O. v. 25. Oktbr. 1835. (G. S. S. 227.)

„daß die Erlasse v. 6. März 1821. und 2. Aug. 1834. auch auf die in den §§. 646—648. Tit. 20. Th. II. A. L. R. in der Lehre von Injurien abgehandelten Vergehungen in der Rheinprovinz zur Anwendung kommen, und daß daher auch in den Fällen der §§. 646—648. l. c. nach den Vorschriften des A. L. R. erkannt, und bei der Untersuchung nach der Cr. O. v. 11. Decbr. 1805. verfahren werden soll."

Die A. C. O. v. 24. Aug. 1837. (G. S. S. 144.) erläutert jene Bestimmungen noch durch die Vorschrift;

„daß in dem Untersuchungs-Verfahren wegen solcher Vergehungen, bei welchen nach §. 12. der gedachten Cr. O. v. 11. Decbr. 1805. eine fiskalische Untersuchung zulässig ist, den Vorschriften der G. O. Th. I. Tit. 35. §. 34. seq. gemäß, auch in den Rheinprovinzen und Neu-Vorpommern, statt des Kriminal-Verfahrens, das fiskalische Untersuchungs-Verfahren, so wie es in den §§. 34—106. Tit. 35. Th. I. der G. O. und in den später erlassenen gesetzlich bekannt gemachten Bestimmungen angeordnet wird, in allen Fällen eingeleitet werden soll, in welchen über die Vergehung selbst nach den Festsetzungen des A. L. R. zu erkennen ist;"

und die A. C. O. v. 24. Decbr. 1837. (G. S. S. 9. p. 1838.) setzt fest:

„daß die in den §§. 366—504. Tit. 20. Th. II. A. L. R., enthaltenen Strafgesetze gegen gewisse besondere Verbrechen der Diener des Staats und namentlich auch die von den Kassen-Verbrechen handelnden §§. 418—457. nicht blos auf die unmittelbaren Staatsdiener sondern auch auf die mittelbaren im Dienst der Kommunen und anderer Korporationen stehenden Beamten Anwendung finden sollen.

Mit Hinsicht auf diese allgemeinen Vorschriften, wodurch die im §. 11. der Reg. Instr. enthaltenen Ausnahmen bei den Regierungen, in deren Bezirken noch die Gerichtsverfassung aus der Fremdherrschaft besteht, wesentlich modificirt worden ist, haben auch die K. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Justiz, in einem Circ. Rescr. v. 26. Janr. 1833.

v. K. A. p. 1833. H. 1. S. 136. (**Beilage Nr. 63.**)

die erweiterten Ressort-Verhältnisse der Staats-Polizei-Verwaltungs-Behörden in den Rheinprovinzen anerkannt, und das K. Justiz-Ministerium hat in einem an den General-Prokurator in Köln über die Befugniß der Verwaltungsbehörden zur Anwendung von Zwangsmaaßregeln bei Vorladungen in den von ihnen geführten Untersuchungen unterm 14. Mai 1834. erlassenen Rescr.

v. K. A. p. 1834. H. 2. S. 291. (**Beilage Nr. 73.**)

jene Befugniß in Folge dessen auch noch näher erläutert.

Zusatz 3.

Die Befugniß der Regierungen zu allgemeinen Verboten, Strafbestimmungen und Strafvollstreckungen betreffend.

Der §. 11. besagt:

daß allgemeine Verbote und Strafbestimmungen sämmtlicher Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen werden dürfen, es sey denn: daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterm aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist, in welchem Falle sie die Strafe innerhalb der Grenzen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 33. 35. und 240. bestimmen, und bekannt machen können.

Diese §§. lauten wie folgt:

§. 33. „Hat das Gesetz die Strafe eines aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechens nicht ausdrücklich bestimmt, so wird vom Richter eine außerordentliche Strafe nach den Grundsätzen des §. 29. festgesetzt."

§. 35. „Wenn die Gesetze eine willkührliche Strafe verordnen, so darf dieselbe nicht über Gefängniß von 6 Wochen oder 50 Thaler Geldbuße ausgedehnt werden."

§. 240. „Ist die Strafe der Uebertretung in der Polizei-Ordnung nicht bestimmt, so muß der Richter nach Maaßgabe der Gefahr und Schädlichkeit der Uebertretung eine die Summe von 50 Thaler nicht übersteigende fiskalische Geld- oder verhältnißmäßige Arreststrafe festsetzen.

§. 29. (cf. Allegat bei §. 33.) „Je natürlicher und gewöhnlicher der gesetzwidrige Erfolg aus der Handlung entsteht; je leichter der Handelnde diesen Zusammenhang hat voraussehen können; und je gefährlicher und unerlaubter die Handlung an sich ist, aus welcher der Schade, ob schon wider seinen Willen entsteht; desto mehr muß die dabei bewiesene Fahrlässigkeit bestraft werden."

Die neuere Gesetzgebung hat in diesen Bestimmungen nichts geändert, und es besteht hiernach die gedachte Befugniß der Regierungen noch in voller Kraft, indem durch die allegirten §§. des A. L. R. ihnen nicht allein die Grenzen der ihnen überlassenen Straffestsetzungen, sondern auch die Motive bezeichnet sind, wonach das Maaß der Strafen zu arbitriren ist.

Es bleibt hiernach außer Zweifel:

1. daß die Regierungen auch in denjenigen Fällen innerhalb der gedachten Grenzen des Strafmaaßes eine Strafe festsetzen können, in welchen eine Handlung zwar verboten, und als strafbar bezeichnet, dies aber nicht mit ausdrücklicher Androhung einer Strafe überhaupt geschehen ist.
2. daß die Regierungen in solchen Fällen auch keiner höheren Genehmigung bedürfen, und dieselbe vielmehr nur bei denjenigen allgemeinen Polizei-Strafverfügungen erforderlich ist, wo die Gesetze eine Handlung entweder gar nicht verbieten, oder dieselbe nur untersagen, ohne sie überhaupt als strafbar zu bezeichnen. Denn nach dem allgemeinen Grundsatz des Strafrechts nulla poena sine lege,

kann es keine Strafe ohne ein Strafgesetz geben, und zum Erlaß eines solchen sind die Regierungen durch die Vorschriften des §. 11. Reg. Instr. nicht ermächtigt. Daß aber höhern Orts diese Ansicht gleichfalls getheilt wird, ergiebt unter andern der Schluß des M. Resc. v. 19. Aug. 1830. v. K. A. p. 1830. H. 3. S. 639. worin gesagt wird:

„die Regierungen sind zwar nach ihrer Dienst-Instruktion v. 23. Oktbr. 1817. Anh. §. 45. ermächtigt, Handlungen, welche die Gesetze als strafbar bezeichnen, zu verpönen; sie überschreiten aber ihre Befugniß, wenn sie Handlungen, welche die Gesetze nicht für strafbar erkennen, mit Strafen belegen."

Das M. Resc. v. 16. Febr. 1833. an die K. Regierung zu Königsberg (v. K. A. p. 1830. H. 1. S. 130—133.) welches auf eine Anfrage dieser Regierung wegen Anwendung und Festsetzung von Strafen für Polizei-Vergehungen erlassen worden ist, beleuchtet übrigens den Gegenstand am vollständigsten, indem es dort heißt: „die von der K. Regierung in dem Berichte vom 25. Oktbr. v. J. zur Sprache gebrachten Fälle,

1. wenn eine Polizeivorschrift zwar eine Handlung ge- oder verbietet, die Strafe selbst aber nicht näher bestimmt, und
2. wenn in einer übertretenen polizeilichen Vorschrift gar keine Straf-Androhung für den Uebertretungsfall enthalten ist,

sind sorgfältig zu unterscheiden."

„Für den ersten Fall, wo die Strafe im Allgemeinen angedrohet, das Maaß derselben aber unbestimmt geblieben ist, lassen sich zwar nicht füglich ganz allgemeine Vorschriften geben, da es zunächst auf die Fassung des übertretenen Gesetzes, auf die Beschaffenheit des Falles, auf die Analogie anderer Vorschriften ankommt; indessen wird in den meisten Fällen die Festsetzung einer willkührlichen Strafe innerhalb der im §. 35. Tit. 20. Th. II.*) des A. L. R. festgesetzten Grenzen um so weniger einem Bedenken unterliegen, als auch das K. Justizministerium nach dem Resc. v. 7. Febr. 1815. (v. K. J. Bd. 5. S. 32.) diese Ansicht hegt." (Anl. a. welche weiterhin folgt.)

„Was aber den zweiten der oben bezeichneten Fälle betrifft, so muß der allgemeine Grundsatz „nulla poena sine lege" auch bei Uebertretungen polizeilicher Vorschriften dergestalt Anwendung finden, daß Handlungen oder Unterlassungen, welche darin zwar verboten, aber so wenig mit einer bestimmten als mit einer unbestimmten Strafe bedroht sind, gar nicht als eigentliche Polizeivergehungen betrachtet, und mit einer Polizeistrafe belegt werden können."

„Auch nach der Preußischen Gesetzgebung wird im Allgemeinen eine Handlung oder Unterlassung nur dann strafbar, wenn sie gegen ein Strafgesetz verstößt. Fehlt das letztere, so kann sie zwar unerlaubt seyn, und anderweite nachtheilige Folgen haben, nicht aber eine eigentliche Strafe nach sich ziehen."

---

*) §. 35. l. c. Wenn die Gesetze eine willkührliche Strafe verordnen: so darf dieselbe nicht über Gefängniß von 6 Wochen, oder 50 Rthlr. Geldbuße ausgedehnt werden.

„Daß die Uebertretung von Polizei-Vorschriften nach andern Grundsätzen beurtheilt werden solle, ist nirgends vorgeschrieben, und selbst der von der Königl. Regierung in Bezug genommene §. 33. der von dem Königl. Staatsministerio am 20. Juli 1818.*) erlassenen Anweisung für die Regierungen und Gerichte in der Rheinprovinz beweiset, abgesehen davon, daß diese Anweisung auf die übrigen Provinzen überhaupt nicht paßt, dasjenige nicht, was die Königl. Regierung daraus folgert. Denn jetzt ist diese von des Königs Majestät im Allgemeinen genehmigte Anweisung das Strafgesetz, welches in der Rheinprovinz bei Uebertretung solcher polizeilichen Vorschriften zur Anwendung kömmt, die entweder gar keine oder keine bestimmte Straf-Androhung enthalten."

„Die fernere Beibehaltung des bisher in dieser Hinsicht nach dem Berichte der Königl. Regierung beobachteten Verfahrens, kann daher nicht gebilligt, und in den Fällen der letzteren Art nicht eher eine Strafe erkannt werden, als bis durch den Erlaß einer Straf-Androhung, welche, in sofern die Gesetze bereits ein bestimmtes Verbot enthalten, nach Maaßgabe der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. von der Königl. Regierung ausgehen kann, dem Mangel abgeholfen ist ꝛc."

Die hier allegirte Anlage Litt. A. des J. M. R. v. 7. Febr. 1815. an den Kriminal-Senat des Ober-Landes-Gerichts zu Liegnitz lautet nachstehend:

„Dem Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Liegnitz wird auf die, über einige zweifelhafte Strafbestimmungen mittelst Berichts vom 25. v. M. gethane Anfrage, zum Bescheide ertheilt, daß es zuvörderst keinen Zweifel hat, die Vorschrift des §. 35. Tit. 20. Th. II. A. L. R. in allen den Fällen zur Anwendung zu bringen, in welchen das Gesetz sich des Ausdrucks: „willkührliche Strafen," bedient, und dabei entweder auf den gedachten §. 35. ausdrücklich Bezug nimmt, wie solches in dem von dem Kollegio allegirten §. 1103a. I. a. geschehen ist, oder eine solche ausdrückliche Bezugnahme auch nicht enthält."

„In allen den Fällen dagegen, in welchen ein anderes Prädikat der unbestimmten Strafe gebraucht, und zugleich auf den §. 35. nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, ist der Richter an das Maaß der willkührlichen Strafe nicht gebunden; sondern befugt, nach Beschaffenheit des Falles und der Analogie anderer Vorschriften, über dieses Maaß hinauszugehn."

Ganz folgerecht mit den in jenem M. Rescr. ausgesprochenen Grundsätzen heißt es daher auch in dem M. Rescr. v. 18. April 1840.

(Min. Bl. p. 1840. S. 158.)

„daß zu allgemeinen Verboten und Straffestsetzungen, welche sich

*) §. 33. l. c. Bei jeder Uebertretung eines Polizeigesetzes, das nicht besonders verpönt ist, soll von den Polizeigerichten auf eine Geldstrafe von 1—5 Rthlr. erkannt werden. (v. K. A. p. 1818. Heft 3. S. 630.)

nicht an ein bestehendes Gesetz anschließen, die Regierungen immer erst höherer Genehmigung bedürfen.

cf. auch die §§. 40. und 45. Anhang z. Reg. Instr. in dem Auszug der V. v. 26. Decbr. 1808.

Eben so konsequent ist auch in der A. C. O. v. 7. Febr. 1837. (G. S. p. 1837. S. 19.) wegen der polizeilichen Bestimmung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Fest-Tage, den Regierungen erst das Recht beigelegt worden: die Befolgung ihrer zu diesem Zweck zu erlassenden Polizei-Vorschriften durch Straf-Verbote innerhalb der §. 11. Reg. Instr. bezeichneten Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des A. L. R. zu verpönen.

Die Ausübung des Strafrechts selbst: d. h. die Einziehung und resp. Vollstreckung von Strafen wird demnach bei den Regierungen nur auf die Fälle beschränkt seyn:

1. daß vorher angedrohte Strafen als Exekutions-Mittel eingezogen werden (cf. §. 10. der Exekutions-Ordnung v. 4. März 1834. G. S. p. 1834. S. 31.),
2. oder in Fällen, wo in Folge polizeilichen Verfahrens durch Resolute Strafen wegen Polizei-Vergehungen festgesetzt sind,
3. oder wo die Strafe als Ordnungsstrafe gegen Beamte verhängt wird.

Die letztere Gattung von Strafen (Ordnungsstrafen) kann aber niemals gegen Privatpersonen (etwa wegen Ungehorsams) in Anwendung kommen.

cf. M. Rescr. v. 30. Septbr. 1837.

v. K. A. p. 1837. Heft 3. S. 589. (**Beilage Nr. 74.**)

4. Beschränkungen und Verbote, wodurch die Handels- und Gewerbe-Freiheit betheiligt wird, dürfen die Regierungen auch niemals ohne höhere Genehmigung erlassen, und noch weniger verpönen. cf. §. 21. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. Nr. 13. (cf. M. Rescr. v. 16. Juli 1835.) (v. K. A. p. 1835. Heft 3. S. 845.)
5. In denjenigen Fällen, in welchen die Regierungen innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Befugnisse eine Strafe bestimmen, können dieselben auch einen Denuncianten-Antheil festsetzen, es sey denn, daß ein Gesetz schon vorhanden ist, welches die Strafe vorschreibt ohne einen Denuncianten-Antheil zu bewilligen. cf. M. Rescr. v. 8. Juni 1829. (v. K. A. p. 1829. Heft 2. S. 330.)

   Ueber die Fälle, in welchen den Polizeibeamten und Gensdarmen schon nach den Gesetzen ein Denuncianten-Antheil gebührt, enthält die Bekanntmachung der Regierung in Königsberg v. 25. Juli 1835. (v. K. A. p. 1835. Heft 3. S. 777. — **Beilage Nr. 75.**) eine ausführliche Zusammenstellung.
6. Den untern Polizeibehörden ist nirgends ein Recht beigelegt worden, Verbote und Gebote mit Androhung einer nicht in den Gesetzen selbst festgesetzten Strafe ohne höhere Genehmigung zu erlassen, und das Gegentheil kann auch nicht aus den Vorschriften des A. L. R. §. 10. Tit. 17. Th. II. gefolgert werden, weshalb alle solche Lokal-Polizei-Verordnungen nothwendig der bei den Regierungen nachzusuchenden Bestätigung bedürfen.

cf. M. Rescr. v. 25. Mai 1829.

v. K. A. p. 1829. Heft 2. S. 325. (**Beilage Nr. 76.**)

ferner: M. Reser. v. 22. Febr. 1834. (**Beilage Nr. 77.**) v. K. A. p. 1834. Heft 1. S. 134.

7. Auch die Kommandanten in den Festungen, müssen, wenn sie öffentliche polizeiliche Bekanntmachungen, mit Androhung von Polizei-Strafen erlassen wollen, darüber vorher mit den Orts-Polizeibehörden Verabredung nehmen.
(cf. M. Reser. v. 2. Oktbr. 1840. Min. Bl. p. 1840. S. 361. **Beilage Nr. 78.**)

Zusatz 4.

Ueber die Verpflichtung der Gerichtsbehörden bei ihren Entscheidungen in judicando auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und andern Landes-Verwaltungs-Angelegenheiten erlassenen Publikanda Rücksicht zu nehmen.

Hinsichts des vorgenannten Gegenstandes bestimmt schon der §. 45. Anh. z. Reg. Instr. (Ausz. aus der V. v. 26. Decbr. 1808.) daß die Gerichtsbehörden auf die Publikanda der Regierungen bei ihren Entscheidungen in sofern rücksichtigen müssen, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen festgesetzt ist, in welchem letztern Falle die Strafe nach diesen Gesetzen zu ermessen bleibt.

Dies beruht schon in dem §. 8. Reg. Instr. v. 1817. ausgesprochenen Grundsatze: daß die Regierungen niemals etwas gegen ein ausdrückliches Landesgesetz verfügen können.

Uebrigens findet die Vorschrift des §. 45. Anh. z. Reg. Instr. auch bei den Rheinischen Gerichtshöfen volle Anwendung. (cf. M. Reser. v. 19. Oktbr. 1836. in v. K. A. p. 1836. Heft 4. S. 948.)

Ueber die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer von den Regierungen nach ihren amtlichen Ressort-Befugnissen erlassenen polizeilichen Anordnung steht aber den Justizbehörden gar kein Urtheil zu, und über die Verpflichtung zur Befolgung einer Polizei-Verfügung ist daher keine gerichtliche Klage zulässig. Die letztere kann nur deshalb gestattet werden, ob und in wie weit sonst, jedoch unter vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Verfügung, ein Entschädigungs-Anspruch wegen derselben dem Kläger nach den Gesetzen gebühre.

Nur dann tritt die richterliche Einwirkung in vollem Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letztern grobe Fahrlässigkeit, oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt.
cf. §. 40. Anhang z. Reg. Instr. und M. Reser. v. 31. März 1830. (v. K. A. p. 1830. Heft 1. S. 120.) cf. auch J. M. R. v. 7. Mai 1819. v. K. A. p. 1819. Heft 2. S. 303.

Zusatz 5.

Ueber das Verfahren bei Straf-Erlassen

enthält der §. 15 Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. bestimmtere Vorschriften, deren Erläuterungen in den Zusätzen Nr. 1. 2. ad. §. 15. l. c. und in dem Zusatz Nr. 2. ad. §§. 20. und 21. Reg. Instr. anzutreffen sind.
(Die Befugnisse der Regierungen zu Straf-Erlassen, in Bezug auf Strafen, welche in rechtlicher Form einmal festgesetzt sind, sind hier-

nach nur auf Ordnungsstrafen, welche Seitens der Regierungen selbst verhängt werden, beschränkt, da die früher den Regierungen in Kontraventionsfällen gegen die Finanz-Gesetze eingeräumten Befugnisse zu Straf-Erlassen, (§. 21. Reg. Instr. Nr. 8.) durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben sind.)

Eben so enthält der schon allegirte Zusatz Nr. 1. ad. §. 15. Reg. Instr. v. 1817. die Bestimmungen über die den Regierungen verbliebene Befugniß zur Gestattung terminal-weiser Abbüßung der wegen Klassen- und Gewerbe-Steuer-Kontraventionen erkannten Strafen. cf. J. M. R. v. 31. Juli 1837.
v. K. A. p. 1837. Heft 3. S. 631.

Zusatz 6.

Wegen der Befugnisse der Dienstdisciplin gegen die der Regierung untergeordneten Beamten.

Der §. 11. Reg. Instr. von 1817. legt den Regierungen auch das Recht bei, die Dienstvergehungen der ihrem Ressort untergeordneten Beamten zu rügen, und weist dabei auf die Vorschriften des Anhangs (Ausz. aus der V. v. 26. Decbr. 1808.) hin, in denen der §. 46. davon handelt.

Man muß diese Rechte der Dienstdisciplin, den Bestimmungen der neuen Gesetzgebung zufolge, nach folgenden Kategorien unterscheiden:

a. das Recht die weniger erheblichen Dienstvergehungen der Beamten mit Verweisen und Ordnungsstrafen zu beahnden;
b. dieselben bei schweren Dienst-Vergehungen, durch welche sie eine härtere bis zur Dienstentlassung und Kassation sich erstreckende Bestrafung verwirkt haben, zu einer förmlichen Disciplinar-Untersuchung zu ziehen, und von ihrem Amte zu suspendiren.
c. dieselben zu einer gerichtlichen (fiskalischen oder kriminellen) Untersuchung ziehen zu lassen, und im Verlauf derselben, wenn die Bestrafung nach Meinung der Regierung nicht mit angemessener Strenge von den Gerichten erkannt worden ist, das Rechtsmittel der Aggravation bei den Gerichtsbehörden einzulegen;
d. und, wenn Beamte sich bei Ausübung ihrer Amtswirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht haben, in gewissen, vom Gesetz näher bestimmten Grenzen, darüber zu entscheiden.

A. Was nun

ad. litt. a.

die Befugnisse der Regierung zur Rüge von solchen Amtsvergehungen der ihrem Ressort untergebenen Beamten betrifft, welche den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts gemäß §. 335. Tit. 20. Th. II. A. L. R. in der dort vorgeschriebenen Gradation, durch Verweise und Ordnungsstrafen beahndet werden, so sind nach den Vorschriften der neuern Gesetzgebung in den Zusätzen des §. 46. (Ausz. aus der V. v. 26. Decbr. 1808.) und, hinsichts der Beamten der Regierungs-Kollegien, bei den

Zusätzen ad. §. 39. 40. Reg. Instr., über die Disciplinar-Befugnisse des Präsidenten und der Räthe des Kollegii, die vollständigen Erläuterungen über die Art und Weise, so wie die Vollstreckung dieser Ordnungsstrafen gegeben.

B. Ferner sind: in Betreff der
ad. litt. b.
bezeichneten schweren Dienstvergehungen und der übrigen Fälle, in welchen ein Untersuchungs-Verfahren gegen Beamte in der Absicht eingeleitet wird, (gerichtlich oder im Disciplinar-Wege), um eventualiter mit, oder ohne die Amts-Suspension, dieselben vom Amte ganz zu entfernen, die Vorschriften der neuern und ältern Gesetzgebung in den beiden Supplement-Aufsätzen Litt. A. und B. als Zusätze und Erläuterungen zum §. 5. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. bereits zusammengestellt.

(Dabei ist auch der Fälle gedacht worden, in welchen Beamte wegen Amtsvergehungen oder wegen gemeiner Verbrechen zu einer gerichtlichen Untersuchung gezogen werden.)

C. Es bleibt hiernach nur noch
ad. litt. c.
der Vorschriften zu erwähnen, durch welche die neuere Gesetzgebung die Fälle, und das Verfahren bestimmt hat, in welchen die Regierungen bei gerichtlichen Untersuchungen gegen Beamte, wenn dieselben entweder ganz frei gesprochen, oder doch — nach ihrem Dafürhalten — zu gelinde bestraft worden sind, ein Verschärfungs- (Aggravations-) Gesuch gegen das gerichtliche Erkenntniß einlegen können.

Schon die G. O. legte im §. 98. seq. Tit. 35. Th. I. in fiskalischen Untersuchungen der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten die Befugniß zur Einlegung eines solchen Rechtsmittels bei, und die A. C. O. v. 10. April 1833. (v. K. J. Bd. 41. S. 585.) dehnte diese Befugniß auch auf solche Untersuchungen aus, welche nach Nr. 3. §. 34. Tit. 35. Th. I. G. O. bei Widersetzlichkeiten gegen Königl. Beamte in Ausübung ihrer Dienstpflichten eingeleitet werden.

cf. A. C. O. v. 10. April 1833.
(v. K. A. p. 1833. Heft 2. S. 262. — **Beilage Nr. 79.**)

Demnächst aber erschien die A. C. O. v. 25. März 1834. (G. S. p. 1834. S. 63.) wodurch Sr. Majestät der König wegen der Aggravations-Anträge in Kriminal-Untersuchungen gegen Beamte, Nachstehendes verordnete:

„Ich habe auf den Antrag des Justizministers und nach dem Gutachten der aus Mitgliedern des Staatsraths von Mir ernannten Kommission festgesetzt, daß auch in den wider Civilbeamte, es sey wegen Dienstvergehen oder wegen gemeiner Verbrechen eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen, dem Departements-Chef des Beamten, sowohl im Falle der Freisprechung, als wegen zu gelinde erscheinender Bestrafung, das in fiskalischen Untersuchungen zulässige Rechtsmittel gestattet, und das in der G. O. Tit. 35. Th. I. §§. 98. 99. 100. vorgeschriebene Verfahren mit nachstehenden, in beiden Formen der Untersuchung zu beobachtenden Modifikationen in Anwendung gebracht werden soll."

1. „Das Rechtsmittel muß binnen drei Monaten nach Eröff-

nung des Erkenntnisses angemeldet werden, widrigenfalls die Rechtskraft eintritt."

2. „Wenn der Beamte wider das Erkenntniß das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigng einwendet, so ist über dasselbe und über das Rechtsmittel der Aggravation gleichzeitig zu erkennen."

3. „Dem Beschuldigten steht es im Aggravations-Verfahren frei, statt der schriftlichen Beantwortung (§. 98.) die Vernehmung zum Protokoll bei dem Gerichte nachzusuchen."

4. „Neue Thatsachen und neue Beweismittel (§. 99.) können in dieser zweiten Instanz angeführt werden."

5. „Wird das erste Urtheil zum Nachtheil des Beschuldigten geändert, so bleibt ihm das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung in allen Fällen dagegen offen."

6. „Auf dieses, gegen ein verschärftes Urtheil eingelegte Rechtsmittel des Beamten soll, im ganzen Umfange der Monarchie der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts das Urtheil abfassen, weshalb Ich zugleich

7. für den Gerichts-Bezirk des Kammergerichts verordne, daß in den Fällen, in welchen nach der Vorschrift des §. 98. l. c. bei dem bestehenden Instanzenzuge der Oberappellationssenat die zweite Instanz bildet, die Entscheidung, die in erster Instanz dem Kriminalsenat gebührt, in zweiter Instanz an den Instruktionssenat übergehen soll."

8. „Wird das Urtheil der ersten Instanz auf das Rechtsmittel der Aggravation in zweiter Instanz bestätigt, so ist wegen der Kosten die Bestimmung der G. O. §. 102. Tit. 35. Th. I. zu befolgen."

„Diese Vorschriften sollen mit dem 1sten Juni des laufenden Jahres eintreten, und in den gegen Civilbeamte eingeleiteten Untersuchungen auf alle Erkenntnisse anzuwenden seyn, seit deren Publikation am 1sten Juni noch nicht drei Monate verflossen sind. Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmungen durch die G. S. bekannt zu machen."

Eine spätere — durch den Erlaß des K. Justiz-Ministerii v. 20. Janr. 1837. (**Beilage Nr.** 80.) v. K. p. 1837. Heft 1. S. 11., promulgirte A. C. O. v. 4. Oktbr. 1836. bestimmte: daß auch dann, wenn auf ein Restitutions-Gesuch des Angeklagten erkannt worden sey, das Rechtsmittel der Aggravation noch eingewendet werden könnte;

und die A. C. O. v. 29. April 1838. (G. S. p. 1838. S. 261.) deklarirte die A. C. O. v. 25. März 1834. — in Veranlassung von Zweifeln, welche über die Auslegung der Bestimmung Nr. 1. in derselben entstanden waren — noch dahin:

1. „daß durch die Vorschrift unter Nr. 1. nur die Frist, nicht aber diejenige Bestimmung des §. 98. Tit. 35. Th. I. G. O. abgeändert worden sey, nach welcher innerhalb der zur Anmeldung des Aggravations-Rechtsmittels bestimmten Frist, bei Verlust desselben, auch die Ausführungsschrift zu den Akten eingereicht werden muß;"

2. „daß die Frist von drei Monaten erst von dem Tage ab beginnt, an welchem beglaubte Abschrift des Erkenntnisses, in fiskalischen Untersuchungen der betreffenden Behörde, in Kriminalsachen dem betreffenden Departements-Chef entweder direkt behändigt, oder, bei

Versendung des Erkenntnisses durch die Post, an welchem nach dem gewöhnlichen Postenlauf anzunehmen ist, das es behändigt sey."

Durch das M. Circ. Resc. v. 10. Febr. 1835. (v. K. A. p. 1835. Heft 1. S. 11.) wurden daher die Regierungen angewiesen, sofort, nachdem ihnen von den Gerichten ein Straferkenntniß gegen Regierungsbeamte mitgetheilt sey, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob zu gelinde erkannt worden (ohne erst eine Aufforderung des Ministerii dazu abzuwarten), und in dem Fall, wenn sie diese Frage bejahen zu müssen glauben, hierüber an die Ministerien zu berichten und deren Genehmigung zum Aggravations-Antrage zu erbitten, da dasselbe ohne diese Genehmigung niemals eingelegt werden könnte.

Das M. Resc. v. 4. Juni 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 213.) empfahl daher der Regierung die prompteste Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen, und das M. Resc. v. 19. Mai 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 103.) verordnete außerdem wiederholentlich:

„daß in allen gedachten Untersuchungen sofort nach Empfang der Ausfertigung des Erkenntnisses von Seiten der Gerichtsbehörde, die Regierung unter Beifügung ihres Gutachtens, bei den betreffenden Ministerien anfragen solle: ob das Rechtsmittel der Aggravation einzulegen sey, oder nicht. Auch sollte die Regierung den darauf erfolgenden Ministerial-Bescheid in allen Fällen, und zwar wenn das Rechtsmittel eingelegt würde, mit ihrer dazu erforderlichen Rechts-Ausführung, der Gerichtsbehörde mittheilen."

Die A. C. O. v. 3. Septbr. 1835. (**Beilage Nr. 81.**) v. K. A. p. 1835. Heft 3. S. 588. hatte übrigens schon früher deklarirt:

„daß das in der A. V. v. 25. März 1834. vorgeschriebene Aggravations-Verfahren auch in solchen fiskalischen Untersuchungen zur Anwendung komme, welche wegen gemeiner Vergehungen gegen Beamte eingeleitet worden wären,"

und von dem Justiz-Ministerio waren die Gerichtsbehörden, und in den Rheinprovinzen die Ober-Prokuratoren angewiesen worden, den Regierungen sowohl in allen fiskalischen, wie in allen Kriminal-Untersuchungen eine Ausfertigung des Erkenntnisses, stets gleichzeitig an dem Tage mitzutheilen, an welchem dasselbe dem Angeschuldigten eröffnet worden ist. cf. M. Resc. v. 19. Decbr. 1834. (v. K. A. p. 1835. H. 1. S. 12. cf. J. M. R. v. 5. Aug. 1841. Min. Bl. p. 1841. S. 263.)

Auch beruhte die Verpflichtung der Gerichte zu dieser Mittheilung schon in den Vorschriften des §. 47. V. v. 26. Decbr. 1808. (Ausz. als Anhang zur Reg. Instr.) und des §. 252. des Anhangs zur G. O.

Daß die Mittheilung des Erkenntnisses mit den Urtheilsgründen erfolgen sollte, bestimmte schon das J. M. R. v. 17. Septbr. 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 3. S. 589.)

Ueber das Verfahren gegen die zur Degradation verurtheilten Beamten enthält die Supplement-Beilage Litt. A. als Zusatz 4. ad §. 5. Reg. Instr. die Vorschriften der neuern Gesetzgebung.

D. Die fernere

ad litt. d.

erwähnte Disciplinar-Befugniß der Regierungen zur Untersuchung und Entscheidung über Ehrenkränkungen, welche

sich aus Veranlassung ihrer amtlichen Wirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht haben, ist eine Erweiterung ihrer Kompetenz, (und der Kompetenz aller Staatsverwaltungs- und Gerichts-Behörden) die sich in dem Gesetz v. 25. April 1835.

(G. S. p. 1835. S. 50.)

gründet, welches nachstehende Bestimmungen enthält, und wegen seiner Wichtigkeit hier im vollständigen Abdruck folgt:

Gesetz

über die Kompetenz der Dienst- und Gerichts-Behörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen.

„Um die Zweifel zu erledigen, welche über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung und Bestrafung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen erhoben sind, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:"

§. 1. „Wer gegen einen Staatsbeamten Beschwerde darüber erheben will, daß derselbe sich aus Veranlassung seiner amtlichen Wirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht habe, hat seinen Antrag bei der Dienstbehörde des Angeschuldigten anzubringen."

§. 2. „Die Dienstbehörde hat die Verpflichtung, zu prüfen, ob der Angeschuldigte bei den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen innerhalb seiner Amtsbefugnisse geblieben sey, oder dieselben überschritten habe."

§. 3. „Entscheidet die Dienstbehörde, daß der Angeschuldigte seine Amtsbefugnisse nicht überschritten habe, so findet gegen diese Entscheidung nur ein Rekurs statt, welcher binnen 4 Wochen nach der Behändigung der Entscheidung bei der höheren Dienstbehörde anzubringen ist."

§. 4. „Erklären die Dienstbehörden den Angeschuldigten für straffällig, so liegt denselben ob, die Strafe zu bestimmen, oder die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen."

„Die Bestimmung der Strafe erfolgt durch die Dienstbehörden:

a) „wenn die angezeigte Ehrenkränkung nicht von der Beschaffenheit ist, daß sie sich nach Vorschrift des §. 216. des Anhanges zur G. O. zu einer fiskalischen Untersuchung eignet, oder
b) „wenn der Beleidigte erklärt hat, daß er die ihm widerfahrene Ehrenkränkung nur von der Dienstbehörde gerügt wissen wolle."

„Außer diesen beiden Fällen hat die Dienstbehörde die Sache zur gerichtlichen Untersuchung abzugeben."

§. 5. „Hält der Beleidigte die von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde, so hat er die Wahl, entweder bei der höhern Dienstbehörde den Rekurs zur Verschärfung der Strafe zu erheben, oder auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß anzutragen. Verfolgt er seine Beschwerde bei der höhern Dienstbehörde, so ist der Antrag auf gerichtliche

Untersuchung nicht ferner zulässig. Trägt er aber auf gerichtliches Verfahren an, so wird die Sache vorschriftsmäßig eingeleitet. Erfolgt jedoch durch das rechtskräftige Erkenntniß keine härtere Strafe, als die von der höhern Dienstbehörde abgemessene, so fallen dem Provokanten sämmtliche Kosten des gerichtlichen Verfahrens zur Last."

§. 6. „Der Antrag bei der Dienstbehörde eines Beamten, auf dessen Bestrafung, wegen verübter Ehrenkränkungen, hemmt deren Verjährung."

§. 7. „Alle bisherigen Vorschriften, soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen, werden durch obige Bestimmungen aufgehoben."

§. 8. „Wegen der von Staatsbeamten ohne Beziehung auf ihr Amt zugefügten Ehrenkränkungen bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften."

Eine weitere sehr ausführliche Erläuterung über die Ausführung des vorstehenden Gesetzes v. 25. April 1835. enthält das folgende Circ. M. Reser. v. 8. Juli 1836. (v. K. A. p. 1836. H. 2. S. 264.) welches insbesondere die Fragen über die dem Kläger zustehenden Rechtsmittel, und die erforderlichen eidlichen Zeugenvernehmungen beantwortet:

„das Gesetz v. 25. April 1835.,

sagt nämlich das gedachte Circ. Reser., welches von Seiten der Ministerien des Innern, der Polizei, der Finanzen und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erging,

ertheilt den Dienstbehörden bei Beschwerden über Beamte, die sich aus Veranlassung ihrer Amtswirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht haben, die doppelte Befugniß:

a) „über die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte bei den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen innerhalb seiner Amtsbefugnisse geblieben sey, oder dieselben überschritten habe?" (cf. §. 2.)

b) wenn der Beamte hiebei wirklich straffällig befunden wird, in den §. 4. a. b. des Gesetzes näher bezeichneten Fällen die Strafe festzusetzen."

„Gegen die Entscheidung der Dienstbehörde zu a. über die Vorfrage, ist nach §. 3. dem

„Kläger keine Berufung auf den Weg Rechtens, sondern nur der Rekurs an die höhere Dienstbehörde gestattet; dagegen kann derselbe zu b., wenn er die von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde hält, nach §. 5. allerdings auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß provociren."

Hiernach muß die neuerlich in Anregung gebrachte Frage:

„ob die Dienstbehörden befugt sind, in solchen Untersuchungssachen Zeugen eidlich zu vernehmen? in Gemäßheit der in den Rescripten v. 29. Oktbr. und 10. Novbr. 1821. und 21. Oktbr. 1822. (v. K. A. p. 1822. Bd. 5. S. 599. v. K. J. Bd. 20. S. 272.) ausgesprochenen Grundsätze, unbedenklich bejaht werden, da eine solche Vernehmung der Zeugen auch schon zur Entscheidung über die Vorfrage, bei welcher die Gerichte nicht konkurriren, oft nothwendig seyn wird."

„Damit indessen in denjenigen Fällen, wo rücksichtlich der eventuellen Frage über das Maaß der von den Beamten verwirkten Strafe eine fernere Untersuchung bei den Gerichten eintritt, nicht eine nochmalige Vernehmung der Zeugen geschehe, so wird hierdurch, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justizministerium, Folgendes bestimmt:

1. Die Dienstbehörden haben die bei Untersuchungen solcher Art von ihnen für erforderlich erachteten eidlichen Zeugenvernehmungen nicht selbst vorzunehmen, vielmehr solche stets durch Requisitionen desjenigen Gerichtes zu bewirken, welches bei einer Provokation des Klägers auf richterliche Entscheidung über die eventuelle Frage, das kompetente seyn würde.“

„Den Dienstbehörden bleibt jedoch, zur Vermeidung von Weiterungen vorbehalten, in solchen Fällen, in welchen das eventuell kompetente Gericht vom Sitz der Dienstbehörde entfernt ist, die Zeugen aber in der Nähe befindlich sind, die Vernehmung durch das Gericht des Wohn- und Aufenthaltsortes der Zeugen unmittelbar zu veranlassen.“

2. „Tritt späterhin der Fall der Provokation des Klägers auf den Rechtsweg ein, so haben die Gerichte bei ihrer Untersuchung und Entscheidung jene, in den Verhandlungen der Dienstbehörde erfolgten Zeugenvernehmungen zum Grunde zu legen, es sey denn daß eine Vervollständigung dieser Vernehmungen, die dann jedenfalls unter bloßer Hinweisung der Zeugen auf den von ihnen schon geleisteten Eid geschehen kann, den Umständen nach als nothwendig sich darstellen sollte.“

Das M. Circ. Reser. v. 19. Decbr. 1836. (v. K. A. p. 1836. H. 4. S. 825.) bestimmt ferner:

„daß es zweckmäßig sey, den Inhalt der vorerwähnten M. Circ. Verf. v. 8. Juli 1836. auch den Unterbehörden bekannt zu machen, und daß unter dem im Gesetz v. 25. April 1835. gebrauchten Ausdruck „Dienst-Behörde“ stets diejenige Behörde oder derjenige Beamte zu verstehen sey, welche oder welcher die Amtsverwaltung des Beamten, von dem es sich handelt, zu beaufsichtigen oder zu leiten, auch über denselben die Disciplinargewalt unmittelbar auszuüben hat; daß daher die Regierung rücksichtlich der Untersuchungen gegen die ihr nicht unmittelbar untergeordneten Beamten ihres Ressorts nur die Rekurs-Instanz bleibe.“

Das M. Reser. v. 6. Febr. 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 1. S. 8.) erläutert gleichfalls diesen Gegenstand in dem nämlichen Sinne.

Das M. Reser. v. 23. Febr. 1837. (v. K. A. p. 1837.) beantwortet zur Erläuterung des Gesetzes v. 25. April 1835

1. die Frage: welches Rechtsmittel dem Beleidiger gegen die von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Strafe zusteht? dahin: daß dies der Rekurs an die vorgesetzte Dienstbehörde sey;

2. die Frage: wie es zu halten, wenn der Beleidigte gegen die Straffestsetzung der Verwaltungsbehörde auf richterliche Entscheidung provocire, der Beleidiger aber den Rekurs an die vorgesetzte Behörde ergreife? dahin:

wie sich diese Frage dadurch erledige, daß nach dem §. 5. des Gesetzes v. 25. April 1835. in dem Falle, wenn der Beleidigte die

von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde hält, und auf gerichtliches Verfahren anträgt, die Sache ganz zu diesem neuen Verfahren übergeht, folglich ein Rekurs des Beleidigers nicht statt findet, sondern dieser seine Rechte bei dem Gerichte wahrzunehmen hat;

3. ferner bestimmt das genannte M. Reser., daß zu den von der Regierung abzufassenden Straf-Resoluten nur der Stempelsteuersatz von 15 Silbergroschen, wie zu allen übrigen Straf-Resoluten der Finanz- und Polizeibehörden, genommen werden dürfe,

4. und daß die verwirkten Geldstrafen zur Dienst-Strafkasse der Regierung eingezogen werden könne.

Das M. Circ. Reser. v. 18. Oktbr. 1838. (v. K. A. p. 1838. H. 4. S. 850.) deklarirt: daß das Gesetz v. 25. April 1835. auch auf die mittelbaren Staatsbeamten, und mithin auch auf Magistrats- und Kommunalbeamte Anwendung finde, nicht aber auf die Mitglieder einer Stadtverordneten-Versammlung, als Stadtverordnete.

Das M. Reser. v. 4. Juli 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 210.) fügt hinzu: daß auch die Gemeinderäthe in denjenigen Landestheilen, in welchen noch die westphälische Kommunal-Verfassung bestehe, nicht als solche mittelbare Staatsbeamte anzusehen wären, bei welchen das Gesetz v. 25. April 1835. in Anwendung komme.

Bei evangelischen Geistlichen soll, nach dem M. Reser. v. 28. Novbr. 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 456.) nicht dem Superintendenten, sondern der Provinzial-Verwaltungsbehörde die Entscheidung bei Anwendung des Gesetzes v. 25. April 1835. zustehen,

und das M. Reser. v. 20. März 1841. (Min. Bl. p. 1841.) erklärt in solchen Fällen nur das Provinzial-Konsistorium für kompetent.

(Bei den katholischen Geistlichen wird nach diesem Grundsatze analog der Bischof der Diöcese die zur Entscheidung kompetente Behörde seyn.)

Das M. Reser. v. 9. März 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 71.) macht eine Regierung aufmerksam: daß das in einer Disciplinar-Untersuchung abgegebene Gutachten und der desfalsige Vortrag im Kollegio mit Unrecht dem Inquirenten aufgetragen gewesen sey, was in der Regel nicht statt finden dürfe.

(Diese Weisung hat übrigens auf das Verfahren in allen Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte nach dem Gesetz v. 21. Febr. 1823. (G. S. p. 1823. S. 25.) Bezug.)

Durch das M. Reser. v. 6. März 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 71.) wird der Begriff einer strafbaren Ehrenkränkung in Veranlassung eines Specialfalles, in welchem, wie aus dem Inhalt hervorgeht, der Beleidigte von einem Zoll-Beamten mit flachen Säbelhieben (ohne eigentliche Verwundung) beleidigt war, nachstehend erläutert:

„Unter den Begriff: Ehrenkränkungen", dessen sich das Gesetz v. 25. April 1835. über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränkungen bedient, fallen, wie die Materialien zu diesem Gesetz ergeben, alle diejenigen Handlungen, von denen das A. L. R. in dem §. 362. Tit. 20. Th. II. und in dem Zehnten Abschnitt des-

selben Titels „von Beleidigungen der Ehre" handelt, also auch Thätlichkeiten, welche die Ehre kränken" (§§. 362. 570. 628. ꝛc. am alleg. Orte).

„Das Gesetz legt der Dienstbehörde (§. 2.) ganz im Allgemeinen die Verpflichtung auf, zu prüfen: ob der Angeschuldigte bei den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen innerhalb seiner Amtsbefugnisse geblieben sey, oder dieselben überschritten habe, und ertheilt ihr (§. 4.) im affirmativen Falle das Recht, die Strafe zu bestimmen, wenn die angezeigte Ehrenkränkung nicht von der Beschaffenheit ist, daß sie sich nach §. 216. des Anhanges zur G. O. zu einer fiskalischen Untersuchung eignet. Der Anhang §. 216. tritt unter Andern ein, wenn eine Verwundung erfolgt ist. In diesem Fall soll die Dienstbehörde, wenn sie sich darüber ausgesprochen hat, daß eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse erfolgt sey, die Sache an das betreffende Gericht abgeben, sofern der Beleidigte nicht erklärt hat, daß er die ihm widerfahrene Ehrenkränkung nur von der Dienstbehörde gerügt wissen wolle, (§. 4. litt. a. und b. des Gesetzes v. 25. April 1835.). Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die von dem Zolleinnehmer K. gegen den Ackerer N., aus Veranlassung seiner Amtswirksamkeit ohne eine Verwundung erfolgte Zufügung von flachen Säbelhieben an sich unter die Bestimmungen des Gesetzes v. 25. April 1835. fällt ꝛc."

Außerdem enthält dies M. Resc. noch in Betreff der Frage:

„ob die Dienstbehörde im Falle des Gesetzes v. 25. April 1835. allein nur nach der gegen den Beamten aufgestellten Beschuldigung zu beurtheilen habe, in wiefern er seine Amtsbefugnisse überschritten habe, oder ob sie in dieser Beziehung vorgängige Ermittelungen des Sachverhältnisses anzustellen, und mit Rücksicht auf diese zu entscheiden befugt sey?"

die Entscheidung: daß Letzteres nothwendig geschehen müsse, weil es ohne eine solche vorhergehende Ermittelung, in der Gewalt eines jeden Denuncianten liegen würde, durch eine Uebertreibung seiner Angaben die Anwendung des Gesetzes auszuschließen; ferner weil im §. 4. des allegirten Gesetzes der Dienstbehörde ein Strafrecht verliehen sey, welches sie ohne Ermittelung des Sachverhältnisses gar nicht würde ausüben können. (cf. Resc. v. 18. Juli 1836. v. K. J. Bd. 48. S. 288., und v. K. A. p. 1836. H. 1. S. 264.)

Das M. Resc. v. 15. März 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 72.) beantwortet auch zwei in Zweifel gestellte Fragen zur Erläuterung des Gesetzes v. 25. April 1835., wovon die Erste Frage das Bedenken betrifft:

„ob strafbare Ehrenkränkungen im Sinne des gedachten Gesetzes auch mit Verweisen oder Ordnungsstrafen geahndet werden könnten, oder dabei schlechthin nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 362. Tit. 20. Th. II. A. L. R. verfahren werden müßte?"

Das K. Ministerium verneint das Letztere, indem es sagt: daß dies Verfahren ganz dem Sinn und Zweck des Gesetzes v. 25. April 1835. widersprechen würde, welches gerade eine disciplinarische Bestrafung der Beamten in den bezeichneten Fällen beabsichtigt hat. Wenn der Ge-

setzgeber das Festhalten an den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts bezweckt hätte, so ließe sich nicht absehen, weshalb nicht lediglich die Vorfrage: ob der Beamte die Grenzen seines Amts überschritten habe, oder nicht, — zur administrativen Entscheidung gestellt, für den Bejahungsfall eben die Ueberweisung an die Gerichte verordnet wäre. Da dem Beleidigten durch den §. 5. des Gesetzes nicht allein der Rekurs an die höhere Dienstbehörde, sondern auch die Berufung auf gerichtliches Verfahren vorbehalten worden, so erscheine die Anwendung von Disciplinarstrafen auch in seinem Interesse ganz unbedenklich.

Gegen die Anwendung der vom Richter anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen in dergleichen Fällen spreche insbesondere:

1. daß dann konsequenter Weise auf Grund des §. 362. Tit. 20. Th. II. A. L. R. selbst die Kassation von der Administrativ-Behörde ausgesprochen werden könnte, was denn doch in keiner Art in der Absicht des Gesetzes v. 25. April 1835. gelegen haben könnte;

2. und zwar um so weniger, als diejenigen Fälle der administrativen Entscheidung entzogen wären, in denen nach §. 216. Anhang zur G. O. eine fiskalische Untersuchung einzuleiten sey; eine Ausnahme, die sich nur daher ableiten lasse, daß es unzulässig erschienen sey, in diesem Verfahren Strafen festzusetzen, welche eine gerichtliche Untersuchung voraussetzten;

3. daß dem Angeklagten die Provokation auf richterliches Gehör verschränkt sey, welches sich nur aus dem Gesichtspunkt rechtfertigen lasse, daß die Angelegenheit als der Dienstdisciplin angehörig betrachtet worden.

Es könnte demnach von den Administrativ-Behörden immer nur auf Disciplinarstrafen erkannt werden, und die für den Richter erlassenen Bestimmungen wegen Injurien kämen nur in so weit in Betracht, als sie bei der Festsetzung von Disciplinarstrafen im Allgemeinen analogisch zu berücksichtigen wären.

Die zweite Frage, welche in jenem M. Rescr. beantwortet wurde, betraf die Anwendung der bekannten Circ. V. v. 30. Decbr. 1798. wegen der Strafen in Injurien-Sachen,

und diese Frage wird dahin entschieden:

„daß sich dieselbe durch die Antwort auf die Erste Frage schon erledigen müsse."

Durch das M. Rescr. v. 21. März 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 73.) wird erläutert:

„daß bei den in Gemäßheit des Gesetzes v. 25. April 1835. von den Administrativ-Behörden (als Dienstbehörden) zu ahndenden Injurien eine vorläufige Freisprechung unzulässig sey."

So weit es nämlich blos auf Entscheidung der Vorfrage ankomme: ob ein Beamter seine Amtsbefugnisse überschritten habe oder nicht, würde eine absolutio ab instantia ganz unzulässig erscheinen, weil es sich dabei überhaupt noch nicht von Bestrafung oder Freisprechung handele. Habe aber die Dienstbehörde in den Fällen des §. 4. des alleg. Gesetzes die Strafe selbst zu bestimmen, so fänden dabei die Bestimmungen über die Bestrafung von Injurien überhaupt nur eine analogische Anwendung, die festzusetzende Strafe erschiene vielmehr als eine Disciplinarstrafe im Interesse des Dienstes, wodurch die Anwendung einer vorläufigen Freisprechung ausgeschlossen würde. Dies hindere jedoch nicht, einem Beamten,

gegen den zwar nicht so viel vorliegt, daß eine Strafe festgesetzt werden könnte, dessen Betragen aber, so weit es hat erweislich gemacht werden können, zu einer dienstlichen Rüge und einem Verweise Veranlassung gäbe, die Kosten der stattgefundenen Untersuchung aufzuerlegen.

Das Circ. Reser. des K. Justizministerii v. 13. März 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 1. S. 7.) welches auch schon bei dem Zusatz Nr. 2. ad §. 6. Reg. Instr. v. 1817. allegirt worden ist, (**Beilage Nr. 44.**) bestimmt über die Führung von Disciplinar-Untersuchungen gegen Verwaltungsbeamte durch die Gerichtsbehörden Folgendes:

„Die A. C. O. v. 21. Febr. 1823. (G. S. p. 1823. S. 17.) verordnet: daß, wenn auf die Dienstentlassung eines Beamten der Civil-Verwaltung oder der Justiz (mit Ausschluß der richterlichen Beamten und der Geistlichen und Schullehrer) angetragen werden soll, die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich untersucht und instruirt werden sollen, und hat dadurch deutlich ausgesprochen, daß dergleichen Untersuchungen durch die Gerichte geführt werden können. Die Beurtheilung darüber: ob sich eine Sache mehr dazu eigne, gerichtlich untersucht zu werden, steht derjenigen Behörde zu, welche die Untersuchung veranlaßt. Dieser Fall tritt insbesondere dann ein, wenn die Untersuchung gegen einen höhern Verwaltungsbeamten zu eröffnen ist, und der nächste Vorgesetzte desselben in solchen Verhältnissen mit ihm lebt, oder so entfernt wohnt, daß die Untersuchung ihm gar nicht übertragen werden kann, oder doch einen unverhältnißmäßigen Kosten- und Zeitaufwand erfordern würde, — oder wenn die Regierung nach der Beschaffenheit der Sache der Ansicht ist, daß eine größere Uebung in der Führung der Untersuchungen erforderlich ist, als man von den Verwaltungsbeamten, denen die Führung der Untersuchung sonst obliegen würde, billigerweise verlangen kann."

„In allen Fällen dieser Art weiset der Justizminister, nach einer mit des Staatsministers v. Ladenberg Excellenz, in Ansehung der dem Ressort desselben angehörigen Beamten, getroffenen Vereinigung, das K. ꝛc. Ober-Landesgericht hiedurch an, auf Requisition der Regierungen die Führung der Disciplinar-Untersuchungen einer bestimmten Gerichtsperson, und wo Kreis-Justizräthe angestellt sind, diesen zu übertragen."

„Nach dem Beschluß des K. Staatsministeriums können jedoch in Disciplinar-Untersuchungen keine Gebühren angesetzt werden; die mit der Führung derselben beauftragten richterlichen Beamten und Protokollführer dürfen daher bei auswärtigen Verhandlungen nur Diäten, Reisekosten und andere baare Auslagen ersetzt verlangen."

Nach den Vorschriften der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825., wodurch den Regierungen schon überhaupt das Recht beigelegt worden ist, den Justiz-Unterbehörden in Sachen ihres Ressorts Aufträge zu machen, möchte es übrigens keinem Zweifel unterworfen seyn, daß, auch abgesehen von dem im Circ. Reser. v. 13. März 1837. erwähnten Abkommen des Justizministerii mit dem Herrn Staatsminister v. Ladenberg, wegen der Disciplinar-Untersuchungen bei Gegenständen seines Ressorts, von jener Befugniß der Regierungen auch in andern Administrativ-Ressorts Gebrauch gemacht werden kann, wie dies gleichfalls aus dem Inhalt des Reser. v. 11. April 1836. (v. K. A. p. 1836. H. 2.

S. 263.) hervorgeht, welches das Ministerium des Innern über diesen Gegenstand erlassen hat. (cf. Litt. n. im Zusatz des Supplements Litt. A. als Anhang zu §. 5. Reg. Instr.)

Ueber das Verhältniß der Regierungen zu den Justiz-Unterbehörden siehe auch den Zusatz 3. ad §. 6. der Reg. Instr.

§. 12.

Verhältniß der Regierungs- und Bezirksbeamten.

Jede Abtheilung der Regierung hat unter den §. 5. Nr. 6. und 7. festgesetzten Modifikationen, die Anstellung, Disciplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten, und unter folgenden Beschränkungen:

1. Die Anstellung steht der betreffenden Abtheilung in Ansehung aller übrigen Beamten ihres Ressorts zu, mit Ausnahme:
   a. der Mitglieder des Kollegiums;
   b. aller Stellen, mit welchen der Raths- oder ein ähnlicher oder höherer Charakter verbunden ist;
   c. der Superintendenten, und der damit in gleichem oder höhern Range sich befindenden reformirten und katholischen Geistlichen;
   d. der Rektoren und Lehrer von Gymnasien, Lyceen, und gelehrten Schulen, von welchen zur Universität entlassen wird;
   e. der Stellen von öffentlichen Medicinal-Beamten, insofern deren Besetzung den Regierungen nicht besonders übertragen ist;
   f. der Oberbürgermeister in den großen Städten;
   g. der Rendanten bei den Haupt-Kassen der Regierungen;
   h. der Oberförster;
   i. der Bau-Inspektoren, Land- und Wasser-Baumeister;
   k. der Fabrik-Kommissarien.

   In diesen ausgenommenen Fällen muß jedesmal berichtet werden, und zwar, so viel die unter c. und d. gedachten Stellen betrifft, von dem Konsistorium der Provinz, insofern demselben in seiner Dienst-Instruktion nicht ein Besetzungsrecht darüber beigelegt ist;
2. Bei den ihnen nachgelassenen Anstellungen müssen die Regierungen stets mit strenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter sehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem Letztern den Vorzug geben.

Bei Besetzung von Forstbedienungen müssen sie auf Feldjäger, bei den übrigen Stellen auf Invaliden, auf in Wartegeld stehende Beamte und Subjekte, welche den Krieg freiwillig mitgemacht haben, vorzüglich Rücksicht nehmen, so wie auf diejenigen Subjekte, welche ihnen von Uns, von Unserm Staatskanzler, und von den Ministerien und Oberpräsidenten in einzelnen Fällen empfohlen werden.

Es versteht sich von selbst: daß sie überall dabei auch die Vorschrift des Edikts v. 3. Septbr. 1814. wegen der Militärpflicht gehörig beobachten müssen.

Diejenigen Unterbediente, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sind, soviel möglich, auf Kündigung anzustellen.

Ende Juni und December reichen die Abtheilungen der Regierungen jedem Minister eine Nachweisung der in seinem Ressort von ihnen angestellten Beamten ein, für jede Abtheilung des Ministeriums besonders.

3. Bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird; bei Pensionirungen müssen sie aber jedesmal berichten.

Unfreiwillige Entlassungen können eben so wenig ohne vorhergegangene Genehmigung der Ministerien stattfinden, welche hierbei die bestehenden Vorschriften zu beobachten haben.

4. Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, als welchem darüber die Entscheidung beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern bis zur Höhe eines vierteljährigen Gehalts, und aus dem §. 16. gedachten Sportelfonds ertheilen, so wie Gehaltserhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen, nur in soweit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird.

5. Veränderungen mit den Dienststellen selbst dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, auch ohne selbige keine Hülfsarbeiter auf Diäten oder Gehalt anstellen, sofern die Diäten nicht aus vakanten Gehältern bestritten werden können.

6. Die Konduiten-Listen sind der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten einzureichen, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist.

Zusatz 1. ad. Nr. 1. und Nr. 2. §. 12.

Die Anstellungen der Beamten des Regierungs-Ressorts betreffend.

A. Die neuere Gesetzgebung hat hiebei manche wichtige Veränderungen herbeigeführt.

Zunächst verordnete die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. No. VI.

„daß die Besetzung der Subaltern-Stellen bei den Regierungen von dem Präsidenten allein abhängen, und dieser daher auch bei solchen Stellen, wenn eine Entlassung Statt fände, die Abschiede ertheilen sollte."

Die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. fügte dann ad Litt. A. Abschn. II. die Bestimmungen hinzu:

„daß in Ansehung der dem Präsidenten überlassenen Anstellung der Subalternen des Reg. Kollegii ein Unterschied zu machen sey, zwischen solchen, die ascendiren sollten, und solchen, von deren erster Anstellung die Rede sey. In Rücksicht der Erstern bleibe dem Präsidenten, der sie zu kennen hinreichende Gelegenheit habe, völlig freie Hand; wegen der Letztern aber sey eine Rücksprache mit dem Plenum erforderlich, damit Alles, was gegen die Qualifikation der Individuen, deren Anstellung der Präsident beabsichtige, etwa angezeigt werden könnte, zur Sprache käme. Es sey Pflicht des Präsidenten, Thatsachen, die bei dieser Gelegenheit angeführt würden, gebührend zu beachten. Die Ernennung der Distrikts- und Lokal-Beamten solle, im Einverständniß mit dem Präsidenten, von dem Vorgesetzten der betreffenden Abtheilung geschehen."

Ferner besagte die gedachte Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. Folgendes:. (l. c.)

„In Ansehung der Beamten-Anstellung und Disciplin bewendet es bei demjenigen, was §. 12. der Instr. von 1817. enthalten ist, unter Berücksichtigung dessen, was die Ordre vom heutigen Tage über die erweiterte Befugniß des Präsidenten enthält."

(Dies ist die oben angeführte Besetzung der Subaltern-Stellung.)

„Die Anstellung der Kreis-Medicinalbeamten wird zwar den Regierungen ebenfalls überlassen, hiebei ist aber die von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu ertheilende nähere Anweisung über die Qualifikations-Zeugnisse nach Inhalt und Form genau zu beobachten."

„Die Anstellung der Oekonomie-Direktoren großer Institute verbleibt den Regierungen mit Genehmigung des Oberpräsidenten, wo die Institute in ihrer Wirksamkeit auf ein einzelnes Regierungs-Departement beschränkt sind. Sofern sie sich dagegen auf mehrere Regierungs-Bezirke erstrecken, hat der Oberpräsident die fragliche Stelle unmittelbar zu besetzen."

„In Ansehung derjenigen Staatsbeamten, deren Anstellung und Be-

förderung den Ministerien vorbehalten bleibt, wohin bei der Steuer-Verwaltung auch die Ober-Inspektoren, Haupt-Amts- und Kreis-Rendanten, Haupt-Amts- und Ober-Kontrolleure, imgleichen Güter-Verwalter gehören sollen, geht der Vorschlag:

„wegen der bei dem Kollegio selbst fungirenden Räthe und Assessoren, von dem Präsidenten allein;"

„wegen aller derjenigen, die den Raths- oder einen ähnlichen oder höhern Charakter haben,"

„wegen der Regierungs-Haupt-Kassen-Rendanten;" und

„wegen der Bau-Inspektoren und Land- und Wasser-Baumeister, von dem Plenum der Regierung;"

„wegen der Ober-Bürgermeister in den großen Städten;"

„wegen der übrigen Beamten für die Finanz-Verwaltung, von der betreffenden Abtheilung;"

in allen Fällen aber unter Beistimmung und Mitzeichnung des Präsidenten dergestalt aus, daß wider den Willen des Letztern kein Vorschlag an die vorgedachten Behörden gebracht werden soll."

„Die Provinzial-Steuer-Direktoren verfügen jedoch in dieser Beziehung nach Maaßgabe ihrer Dienst-Anweisung selbstständig."

„Findet zwischen dem Präsidenten und dem Kollegium ein Einverständniß hierüber nicht Statt, so ist auf die Ansicht des Oberpräsidenten mittelst besondern Antrags an ihn zu provociren, und dieser hat solche dann dem Ministerium vorzulegen ꝛc."

„Bei allen, den Regierungen überlassenen Anstellungen muß mit strenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke gegangen, zunächst auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit gesehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem Dienstalter der Vorzug gegeben, die Vorschriften wegen vorzugsweiser Anstellung der auf dem Aussterbe-Etat stehenden Beamten, hiernächst aber der Invaliden, und der mit Versorgungs-Ansprüchen versehenen Militair-Beamten, auch der Unteroffiziere, welche neun Jahr gedient haben, und von den kompetenten Militair-Behörden den Regierungen zur Anstellung überwiesen und brauchbar befunden worden sind, in den dazu nach den ertheilten Vorschriften geeigneten Dienststellen, genau beobachtet werden. Auf die von den Ministerien besonders designirten und empfohlenen Subjekte ist bei solchen Anstellungen besonders Rücksicht zu nehmen. Am Schlusse des Jahres hat der Präsident jedem Ministerium für seine Ressorts eine Nachweisung der angestellten und der beförderten Beamten einzureichen. Daß die neu anzustellenden Offizianten der gesetzlichen Militairpflicht genügt haben, hat der Präsident besonders zu beachten."

B. Diesen allgemeinen Vorschriften der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. und der Gesch. Anw. de eodem dato, über die Anstellung der Beamten, folgten demnächst nachstehende specielle und erläuternde Verordnungen:

a. Ausländer dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Ministerien niemals zu einer Anstellung oder Beschäftigung bei den Verwaltungs-Behörden zugelassen werden. cf. M. Circ.-Reser. v. 14. Febr. 1834. (v. K. A. pro 1834. H. 1. S. 1. Beilage Nr. 82.)

Diese Vorschrift gilt auch für die Anstellungen bei den Kommunal-Verwaltungs-Behörden.

cf. M. Circ. Rescr. v. 4. April 1834. (v. K. A. pro 1834. H. 1. S. 2. **Beilage Nr. 83.**)

b. Wegen Anstellung der ausgedienten Unteroffiziere und wegen Zulassung von Civil-Supernumerarien, und deren Anstellung in Konkurrenz mit Militair-Versorgungsberechtigten, erging die A. C. O. v. 31. Oktbr. 1827., welche durch das M. Circ. Rescr. v. 19. Decbr. 1827. promulgirt, und in Betreff ihrer Ausführung erläutert wurde.

v. K. A. pro 1827. H. 4. S. 866—872.

(cf. Zusatz 5. A. C. O. v. 31. Oktbr. 1827. u. M. Circ. Rescr. v. 19. Decbr. 1827.)

Die gedachte A. C. O. welche ihrer Wichtigkeit wegen hier in extenso aufgenommen worden ist, ertheilte nachfolgende Vorschriften:

1. „es bleibt dabei, daß die etatsmäßigen Kanzlistenstellen bei den Regierungen und andern Provinzialbehörden ausschließlich mit ausgedienten Unteroffizieren besetzt werden müssen. Auch bei der Annahme der Lohnschreiber, zu deren Remuneration den Regierungen besondere Fonds ausgesetzt sind, ist die Beschäftigung jener Versorgungs-Berechtigten möglichst und vorzugsweise zu berücksichtigen, es sey, daß dieselben gegen fixirte Tagegelder oder gegen Schreibgebühren beschäftigt werden."
2. „Bei den andern Subalternstellen der Regierungen und Provinzial-Behörden ist der eigentliche Versorgungsanspruch der nach 9jähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere nur auf die etatsmäßigen Stellen zweiter Klasse beschränkt, und das weitere Vorrücken dieser Versorgungs-Berechtigten zu den Stellen erster Klasse lediglich von deren, sich weiter ergebenden Qualifikation abhängig, in welchem letzteren Falle sie bei gleicher Befähigung den Bewerbern, welchen keine Ansprüche aus geleistetem Militairdienste zur Seite stehn, vorzuziehen sind."
3. „Damit aber einerseits den Provinzial-Behörden die nöthige Auswahl zu den höheren Subalternstellen verbleiben, andererseits aber hierdurch die Unterbringung gut gedienter Militairpersonen in den geringeren Stellen, denen sie wohl vorstehen können, nicht zur Ungebühr beschränkt werde, so setze ich als Regel fest, daß bei einer jeden Provinzial-Behörde wenigstens die Hälfte der etatsmäßigen Subalternen zweiter Klasse mit ausgedienten Unteroffizieren und sonstigen Militair-Versorgungs-Berechtigten besetzt werden soll. Ein gleiches Verhältniß ist auch bei der Annahme der auf Kündigung arbeitenden Diätarien, zu deren Remuneration den Provinzial-Behörden bestimmte etatsmäßige Fonds zur Disposition stehen, zu beobachten."
4. „Es versteht sich von selbst, daß auch die Militair-Versorgungs-Berechtigten ihren Civildienst in der Regel in den oben gedachten Diätarienstellen antreten müssen, und erst nach erwiesener Qualifikation ihr Vorrücken in wirklich etatsmäßige Stellen zu erwarten haben, bei ermangelnder Fähigkeit und Thätigkeit oder sonstiger

Verschuldung aber, gleich allen anderen Angestellten dieser Klasse, wiederum entlassen werden können."

5. „Die zur Erledigung kommenden Stellen vorerwähnter Art sollen bei einer jeden Provinzial-Behörde alternirend in der Art besetzt werden, daß von zweien erledigten Stellen wenigstens eine und zwar die erste einem Militair-Anwarter zu Theil wird. Jedoch wird hierdurch
6. „den Bestimmungen nicht derogirt, welche wegen vorzugsweiser Anstellung der Wartegeld-Empfänger und überzähligen Beamten ergangen sind, welche Letztere daher auch den Militair-Versorgungs-Berechtigten vorgehen müssen, und sollen die auf diese Weise besetzten Stellen bei dem vorgedachten Wechsel weder dem einen noch dem anderen Theile angerechnet werden."
7. „Der Kriegsminister wird den sämmtlichen Truppentheilen die erforderliche Anweisung darüber zugehen lassen, daß zu den zur Anstellung bei den Regierungen und Provinzial-Behörden notirten Subjekten nur solche Leute ausgewählt werden, welche sich durch gute Führung im Dienste und durch fleißige erfolgreiche Benutzung des Unterrichts in den Militair-Schulen ausgezeichnet haben. Die Auszüge aus den desfalsigen Listen werden dann von Seiten des Kriegsministers den Provinzial-Behörden des Bezirks, in welchem der Entlassene angestellt zu werden wünscht, zugefertigt, und andere, als die ihnen auf diese Art zugewiesene Personen haben die Behörden als Versorgungs-Berechtigte nicht zu berücksichtigen."
8. „Zur Bildung einer Pflanzschule für die höhern und für die, den Militair-Versorgungs-Berechtigten nicht reservirten Subalternstellen zweiter Klasse sind die Regierungen und Provinzial-Behörden ermächtigt, unter jedesmaliger Theilnahme ihres Präsidenten oder Direktors, und unter Genehmigung des kompetenten Verwaltungs-Chefs, eine mäßige Anzahl von Civil-Supernumerarien in ihren Büreaus zuzulassen, und unter Beobachtung des oben zu 3 festgesetzten Verhältnisses in diätarische Entgeltungen und etatsmäßige Stellen vorrücken zu lassen."
9. „Wer als Supernumerar zugelassen werden will, muß

   α) „sich über die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verbindlichkeiten ausweisen,"

   β) „ein hinlängliches Vermögen nachweisen, um sich wenigstens 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können,"

   γ) „ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule frequentirt, und aus der ersten Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife und guten sittlichen Aufführung entlassen seyn."

„Ausnahmen von der Bestimmung zu γ. können nur in solchen Fällen von den Ministerien nachgelassen werden, wo der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei anderen Behörden nachgewiesen hat."

„Es erlangt jedoch ein, auf diese Zeugnisse zugelassener Supernumerar hierdurch noch keineswegs einen wirklichen Anspruch auf hiernächstige Anstellung, vielmehr kann derselbe bei sich erweisendem Mangel an

praktischer Brauchbarkeit, sowie wegen Unfleiß und ordnungswidriger Führung, jederzeit ohne Weiteres entlassen werden, und haben die Vorsteher der Kollegien und Behörden ganz besonders darauf zu achten, daß solche Supernumerarien, durch deren Anstellung ein Vortheil für den öffentlichen Dienst nicht zu erwarten ist, aus den Büreaus entfernt werden."

„Das Staatsministerium hat hiernach und den Ressort-Verhältnissen gemäß, die Behörden mit der erforderlichen Instruktion zu versehen, und wird es Mir zum Wohlgefallen gereichen, aus den bereits früher angeordneten jährlichen Verzeichnissen der im Civildienste angestellten Militair-Personen zu entnehmen, wie nicht nur in der Beschränkung auf das festgesetzte Minimum, sondern auch über Letzteres hinaus, auf die vorzugsweise Anstellung solcher Personen Bedacht genommen wird, welche neben genügender Brauchbarkeit, sich zugleich durch mehrjährig geleistete Militairdienste Anspruch auf besondere Anerkennung erworben haben. Das schon früher erwähnte M. Circ. Resc. v. 19. Decbr. 1827. fügte dieser A. C. O. noch folgende Bestimmungen bei:

1. „wegen Annahme neuer Civil-Supernumerarien ist jedesmal vorab an die Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich zu berichten, und dabei die Anzahl der schon vorhandenen Angestellten dieser Klasse, imgleichen der als überzählige Beamten vorzugsweise unterzubringenden und bei der K. Regierung bereits beschäftigten Subjekte anzugeben."
2. „Das Kollegium sowohl, als insbesondere das Königl. Regierungs-Präsidium hätten darauf zu halten, daß nicht mehr Supernumerarien angenommen werden, als zu deren Unterbringung sich nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in einem etwa dreijährigen Zeitraume die Gelegenheit finden kann, und es müssen, wenn diese Zahl erreicht ist, die sich meldenden Subjekte — auch wenn sonst gegen deren Qualifikation nichts zu erinnern ist, — zurückgewiesen werden. Der wohl hin und wieder stattgefundene Mißbrauch, daß einzelne etatsmäßige Subalternen, oder die Vorsteher der Subalternen-Büreaus ohne weitere Authorisation Gehülfen angenommen, und in den Büreaus beschäftigt haben, darf durchaus nicht mehr geduldet werden. Ebenmäßig ist strenge darauf zu halten, daß auch diejenigen, sonst vorschriftsmäßig angenommenen Supernumerarien, welche sich im Laufe ihrer Beschäftigung nicht qualificirt zeigen, oder durch unordentliche Aufführung und Mangel an Fleiß ꝛc. Anlaß zur Unzufriedenheit geben, sofort wieder aus den Büreaus entfernt werden."
3. „Insbesondere würde hiebei auch auf die Referendarien beim Kollegio, als einer höhern Klasse von Supernumerarien aufmerksam gemacht, von denen sich für die höheren Subalternstellen besonders diejenigen eignen würden, denen die Qualifikation zu Rathsstellen abgehe. Eventualiter würden die Referendarien aber sofort in eine Subalternstelle I. Klasse rücken können, worauf die Militair-Versorgungs-Berechtigten auch keinen unmittelbaren Anspruch hätten."

Ferner erging über denselben Gegenstand das M. Circ. Resc. v. 17. Oktbr. 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 4. S. 891.), worin insbesondere die Grundsätze erläutert wurden, in welchen auf

Bewilligung der Anstellungsfähigkeit für Bewerber vom Civilstande angetragen werden kann. Danach soll im Allgemeinen als Richtschnur festgehalten werden, daß die Ertheilung der Anstellungs-Befähigung, als Ausnahme von der Regel und aus Allerhöchster Gnade nur allein für solche Bewerber nachzusuchen ist, welche während einer Reihe von Jahren, obwohl nur im Privatdienste, doch nicht ohne Verpflichtung (wenn auch nur zur Bewahrung des Dienstgeheimnisses) bei Staats-Behörden oder Beamten beschäftigt, oder im mittelbaren Staatsdienste, bei den dem Staate untergeordneten Kollegien, Korporationen und Gemeinden, sowie bei Patrimonial-Gerichten ꝛc. angestellt gewesen sind; stets vorausgesetzt, daß der Staat von der Anstellung solcher Bewerber im öffentlichen Dienste, ihrer vorzüglichen Qualifikation wegen Vortheile zu erwarten habe.

Zur näheren Erforschung der Qualifikation, muß, wenn solche nicht genügend aus den bisherigen Leistungen hervorgeht, von einem förmlichen Examen für diejenige Dienst-Kategorie, welcher der Bewerber sich widmen will, Gebrauch gemacht werden.

Uebrigens darf in keinem Falle, wo 9 Jahre dienende Unteroffiziere (12jährige) bei Anstellungen alternirend in Konkurrenz treten, die Alternirungs-Ordnung zu dem Nachtheile, durch Berücksichtigung ausnahmsweise Befähigter unterbrochen werden.

Ferner erging das M. Rescr. v. 27. Juni 1840. an die Regierung in Minden (Min. Bl. pro 1840. S. 211.) wonach die M. Circ. V. v. 17. Oktbr. 1835. auf Kanzleibeamte nicht Anwendung finden, und von den für die Besetzung der Kanzlistenstellen durch Militairpersonen bestehenden bestimmten Vorschriften eine Ausnahme nicht nachgegeben werden soll.

Auch befahlen die K. Ministerien auf Grund einer A. C. O. durch das Circ. Rescr. v. 6. April 1839. (v. K. A. p. 1839. H. 2. S. 269.) die äußerste Beschränkung aller Anträge wegen Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Nichtberechtigte.

c. Wegen der bei Anstellung und resp. Versorgung der Militair-Invaliden zu befolgenden Grundsätze enthält der durch die A. C. O. v. 22. Decbr. 1837. bestätigte Staatsministerial-Beschluß v. 12. Oktbr. 1837. nebst Beilagen (**Beilage Nr. 84.**) sehr ausführliche Vorschriften, wozu der unterm 23. Janr. 1837. publicirte Staatsministerial-Beschluß v. 19. Septbr. 1836. (v. K. A. p. 1837. H. 1. S. 1—3. **Beilage Nr. 85.**) noch Anordnungen wegen des Probedienstes und wegen der Probedienstzeit der im Civil anzustellenden 12 Jahre dienenden Unteroffiziere (die früher bestimmte 9jährige Dienstzeit (cf. litt. b. Zusatz 1.) wurde nämlich auf 12 Jahre späterhin verlängert) cf. M. Circ. Rescr. v. 12. April 1837. nebst A. C. O. v. 10. Janr. 1837. (v. K. A. pro 1837. H. 1. S. 1—3. und die A. C. O. v. 7. Novbr. 1835. v. K. A. p. 1836. H. 2. S. 271.) und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden gefügt hatte.

Eine besondere A. C. O. v. 22. Mai 1836. (v. K. A. p. 1836. H. 2. S. 272.) ertheilt noch die Bestimmung: daß bei Berechnung der 12jährigen Dienstzeit der Unteroffiziere, mindestens eine neunjährige Dienstzeit als Unteroffizier begriffen seyn müsse.

Auch berechtigte die A. C. O. v. 7. Novbr. 1835. diese Unter-

offiziere zu theilweiser Anstellung als Aufseher in Straf- und Korrektions-Anstalten.

Nach §. 9. des Staatsministerial-Beschlusses v. 12. Oktbr. 1837. müssen auch die Stadtgemeinden, in welchen die alte oder neue Städte-Ordnung eingeführt ist, so wie die ständischen Institute, welche aus Staatsfonds, oder aus Fonds jener Kommunen erhalten werden, ihre Unterbedienten aus der Zahl der versorgungsberechtigten Invaliden entnehmen, und es ist davon — nach der A. C. O. v. 1. Aug. 1835. (G. S. p. 1835. S. 179.) nur bei Besetzung der Kämmerei-Rendanten- und Kommunal-Kassen-Beamten-Posten eine Ausnahme gestattet, die nach dem M. Rescr. v. 26. Janr. 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 56.) auch bei Kämmerei-Kassen-Diener-Posten Anwendung findet.

d. Ueber das Verfahren bei Versorgung der Militair-Invaliden und der Jäger im Forst-Dienste ergingen noch separat außer dem sämmtlichen Regierungen mitgetheilten Regulativ vom 13. Febr. 1835. (in Betreff der Versorgung, Prüfung und Entlassung der zur Forst-Versorgung berechtigten Invaliden) das M. Circ. Rescr. v. 24. Juni 1836. v. K. A. p. 1836. Heft 2. S. 295.

Die M. Circ. Rescr. v. 11. März 1837. und v. 30. Juni 1837. (welche nur den Regierungen mitgetheilt und sonst nicht promulgirt sind);

Das M. Circ. Rescr. v. 11. Decbr. 1837. v. K. A. p. 1837. Heft 4. S. 900;

Das M. Circ. Rescr. v. 7. Mai 1838. v. K. A. p. 1838. Heft 2. S. 290;

Das M. Circ. Rescr. v. 17. Janr. 1838. v. K. A. p. 1838. Heft 1. S. 43;

Das M. Circ. Rescr. v. 14. Febr. 1840. Min. Bl. p. 1840. S. 64.;

Das — nur den Regierungen mitgetheilte — M. Circ. Rescr. v. 28. Febr. 1840. und endlich das M. Circ. Rescr. v. 6. März 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 147.)

über die Versorgung der Individuen aus dem Fußjäger-Corps im Forstfach, die Annahme von Forstlehrlingen und die Ausstellung von Lehrbriefen für dieselben.

Ein späteres M. Circ. Rescr. v. 2. Mai 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 149.) bestimmte die Verhältnisse der für Kommunal- oder Institut-Forsten angestellten Invaliden des Fußjäger-Corps.

e. Wegen der Versorgung und resp. Anstellung der Militair-Invaliden in der Domainen-Verwaltung erging endlich noch das M. Circ. Rescr. vom 13. April 1838, dessen Inhalt mit den Grundsätzen des schon erwähnten Staats-Minist. Beschlusses v. 12. Oktbr. 1837. und der A. C. O. v. 22. Decbr. 1837. übereinkommt. (**Beilage Nr.** 84. v. K. A. p. 1838. Heft 2. S. 280.)

f. Die Ansprüche pensionirter Offiziere auf Anstellungen im Civil-Dienste, denen, wenn sie länger als 9 Jahre dienen, die Anstellungs-Berechtigung der nach 9jähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere bewilligt worden ist, stellte die A. C. O. v. 20. Decbr. 1828. fest, welche durch das M. Circ. Rescr. vom 31. März 1829. (v. K. A. p. 1829. Heft 1. S. 9. — **Beilage Nr.** 86.) den Regierungen mitgetheilt wurde.

Doch bestimmte das M. Circ. Rescr. v. 19. April 1838. (v. K.

A. p. 1838. Heft 2. S. 265. — **Beilage Nr.** 87.), daß Landwehr- und Linien-Offizieren, welche ohne Pension, und ohne ausdrückliche Beilegung eines Civil-Versorgungs-Anspruchs entlassen worden, ein solcher Anspruch niemals zustehe.

Nach dem M. Rescr. v. 23. Juli 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 219.) soll bei Besetzung von Polizei-Kommissarien-Stellen in größeren Orten, insbesondere auf civilversorgungsberechtigte Offiziere der unteren Grade (und auf Reg. Referendarien) Rücksicht genommen werden.

g. Wegen der Civil-Versorgungs-Ansprüche der Freiwilligen aus den letzten Feldzügen bestimmt der §. 4. des Staats-Ministerial-Beschlusses v. 12. Oktbr. 1837. (dessen schon bei Litt. c. gedacht worden ist) daß dieselben mit den versorgungsberechtigten Invaliden gleiche Berechtigungen haben sollen.

Auch soll es dabei keinen Unterschied machen: ob solche Freiwillige sich selbst auf eigne Kosten equipirt haben, oder nicht,
cf. M. Rescr. v. 15. Decbr. 1838. (v. K. A. p. 1838. Heft 4. S. 852.)
und eben so wenig: ob sie als Freiwillige eingetreten sind bei gesetzlicher Verpflichtung zum Kriegsdienst, oder ohne eine solche Verpflichtung zu haben.
cf. M. Rescr. v. 25. Juni 1838. (v. K. A. p. 1838. Heft 2. S. 264.)

Ein späteres M. Rescr. v. 8. März 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 102.) spricht sich dagegen dahin aus: daß die Vorschrift pos. 2. des mittelst A. C. O. v. 22. Decbr. 1837. genehmigten Staats-Ministerial-Beschlusses v. 12. Oktbr. 1837. nicht füglich anders ausgelegt werden könnte, als daß bei gleicher Qualifikation den Militair-Invaliden vor den Freiwilligen der Vorzug gebühre.

Uebrigens sey es, sagt das nämliche M. Rescr., unbedenklich: daß die pos. 4. des gedachten Beschlusses auch auf solche Freiwillige Anwendung findet, die schon versorgt sind, und wobei es sich nur um eine Verbesserung oder Veränderung ihrer Amtsstellung handelt.

Auch sey anzunehmen, daß der mit einem Civil-Versorgungs-Schein versehene Invalide, welcher aus Staatsfonds Pension bezieht, die bei der Anstellung aufhört, bei gleicher Qualifikation, vor andern Anstellungs-Berechtigten den Vorzug erhält, da dergleichen Pensionen in die Kategorie der militairischen Gnaden-Beneficia fallen.

h. Wegen des vorschriftsmäßigen Verfahrens bei Anstellungen **auf Kündigung** ist durch die neuere Gesetzgebung der in der Reg. Instr. v. 1817. ausgesprochene Grundsatz:

„wonach diejenigen Unterbedienten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, soviel als möglich auf Kündigung angestellt werden sollen,"

nicht verändert worden, sondern besteht noch gegenwärtig in voller Gültigkeit. cf. M. Rescr. v. 14. Juli 1828.
v. K. A. p. 1828. Heft 3. S. 649. (**Beilage Nr.** 88.)

Doch gehören Polizeidiener nicht zu denjenigen Beamten, deren Beschäftigung als bloß mechanisch zu betrachten ist, und können daher zwar auf Probe-Zeit, jedoch nach Ablauf derselben nicht auf Kündigung, sondern nur definitiv angestellt werden.
cf. M. Rescr. v. 4. Juni 1836. v. K. A. p. 1836. Heft 2. S. 380.

Die gedachte Probe-Zeit ist durch das M. Rescr. v. 7. März 1830. v. K. A. p. 1830. Heft 1. S. 2. im Allgemeinen auf Sechs Monate festgesetzt worden.

Nach Ablauf der Probe-Zeit darf die Entlassung der Beamten, auch wenn sie auf Kündigung angestellt worden, nur unter Beobachtung der dafür gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen Formen (cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. und das Suppl. Litt. A. ad §. 5. Reg. Instr. v. 1817.) erfolgen; innerhalb der gedachten Probe-Zeit aber können die betheiligten Beamten ohne weitläuftige Förmlichkeit entlassen werden, sobald sich Mängel ihrer Brauchbarkeit zu der beabsichtigten Anstellung herausstellen.

(Wegen des deshalb in pleno collegii zu haltenden Vortrages siehe Nr. 6. ad §. 5. Reg. Instr., so wie die Zusätze bei diesem §.)

(cf. auch Suppl. Litt. B. Nr. 11.)

Auch ist die Anstellung eines Civilversorgungsberechtigten auf unbedingten Widerruf gesetzlich unzulässig.

cf. M. Rescr. v. 7. Decbr. 1835.

v. K. A. p. 1835. Heft 4. S. 1049. (**Beilage Nr. 89.**)

i. Wegen Anstellung der Kreis-Medicinal-Beamten behielt die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. (Abschnitt I. Litt. A.) eine nähere Anweisung des K. Ministerii der Medicinal-Angelegenheiten vor, welche auch durch das M. Circ. Rescr. v. 24. Janr. 1826. (v. K. A. p. 1826. Heft 1. S. 208. — **Beilage Nr. 90.**) erfolgt ist, und das Verfahren bestimmt hat, welches die Regierungen sowohl bei der definitiven, als bei der interimistischen Anstellung der Kreis-Medicinal-Beamten befolgen sollen.

Den Regierungen ist danach zwar die definitive Anstellung der Kreis-Medicinal-Beamten verblieben, das Ministerium hat sich aber vorbehalten, den Regierungen die Versetzung schon angestellter Kreis-Medicinal-Beamten oder die Anstellung qualificirter Personen bei eintretenden Vakanzen aufzugeben, oder nach Befinden zur vorzugsweisen Berücksichtigung zu empfehlen.

k. Ueber die Anstellung und Beförderung der Oekonomie-Kommissarien bei den General-Kommissionen (und resp. Regierungen, mit denen bekanntlich schon mehrere landwirthschaftliche Abtheilungen vereinigt worden sind) enthält das Circ. Rescr. der K. Ministerien des Innern und der Finanzen v. 8. Septbr. 1835. die ausführlichen Vorschriften.

v. K. A. p. 1835. Heft 3. S. 672. (**Beilage Nr. 91.**)

Wegen Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien und der Oberlandesgerichts- und Regierungs-Assessoren, welche als Special-Kommissarien oder technische Sachverständige bei den General-Kommissionen und resp. Regierungen fungiren wollen, siehe die Circ. V. des Ministerii v. 3. Febr. 1841. (cf. Zusatz 6. ad §. 49.)

(Min. Bl. p. 1841. S. 81.)

l. Die Stellen der Direktoren und Inspektoren der im landespolizeilichen Ressort verwalteten Straf- und Besserungs-Anstalten, Arrest- und Gefangenhäuser sollen nach der A. G. O. v. 26. Janr. 1834., dem Circ. Rescr. des K. Staats-Ministerii v. 22. Febr. 1834., und nach dem Circ. M. Rescr. des K. Mi-

nisterii des Innern und der Polizei v. 26. Febr. 1834. (v. K. A. p. 1834. Heft 1. S. 166 — 169. — **Beilagen Nr. 92. 93. 94.**) durch den Minister des Innern und der Polizei besetzt werden, welcher hierbei indessen die Vorschläge der Oberpräsidenten und der Regierungen nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung zu beachten hat.

Die Besetzung der übrigen Stellen bei diesen Instituten, vom Hausvater abwärts, bleibt den Regierungen auf den Vorschlag der Direktoren, die sich während der Probezeit solcher Unterbeamten von ihrer Tüchtigkeit versichert haben, vorbehalten.

Wegen der Anstellung des Hausgeistlichen und der Aerzte sollte nach der frühern Bestimmung dem Ministerio des Innern und der Polizei von der erfolgten Wahl der Regierung jedesmal nur Anzeige gemacht werden; doch ist nach einer neuen Anordnung auch die Anstellung des Hausgeistlichen von der Genehmigung des gedachten K. Ministerii abhängig gemacht worden.

Ein Theil der in den Straf- und Korrektions-Anstalten erledigten Aufseher-Stellen kann nach der A. C. O. v. 7. Novbr. 1835. (v. K. A. p. 1836. Heft 2. S. 271.) auch mit Unteroffizieren besetzt werden, welche 12 Jahre gedient haben. (9 Jahre als Unteroffiziere.)

m. Die Wege- und Ober-Wegebau-Inspektoren, Wegebaumeister und Wegewärter sollen nach der Instr. v. 17. Mai 1834. — wegen Verwaltung der Kunststraßen —

(v. K. A. p. 1834. Heft 2. S. 532.)

sämmtlich von den Ministerien angestellt werden.

Doch ist späterhin durch das Regulativ v. 27. Aug. 1836. (v. K. A. p. 1836. Heft 4. S. 1019. — **Beilage Nr. 95.**) die Anstellung der Wegewärter den Regierungen überlassen worden, welche solche Stellen mit civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzen können. Andernfalles muß auch hiezu die Genehmigung des Ministerii eingeholt werden.

cf. hierüber das M. Circ. Rescr. v. 25. Febr. 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 103.) welches unter Bestätigung des letztangeführten Grundsatzes vorschreibt, daß vor Einholung der Ministerial-Genehmigung zur Anstellung eines nicht versorgungsberechtigten Invaliden zuförderst bei der nächsten Artillerie-Brigade und Pionier-Abtheilung, oder bei dem K. General-Kommando wegen Ermittelung qualificirter Invaliden oder anderer versorgungsberechtigter Militairpersonen Rückfrage gehalten werden soll, damit womöglich auch solche Stellen mit versorgungsberechtigten Militairpersonen besetzt werden.

n. Bei Erledigung der Superintendenten-Stellen haben sich die Regierungen über deren Wiederbesetzung gutachtlich gegen das Konsistorium der Provinz zu äußern, und letzterem gebührt sodann der Vorschlag bei dem K. Ministerio, sowie die Einführung dieser Beamten.

(cf. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. B. Nr. 4.)

Die deshalb von den Regierungen abzugebenden gutachtlichen Aeußerungen sollen aber in der Plenar-Versammlung des Regierungs-Kollegii berathen werden.

cf. Staats-Minist. Beschluß v. 31. März 1826. v. K. A. p. 1830. Heft 1. S. 75. (**Beilage Nr. 96.**) cf. auch Zusatz Nr. 1. ad §. 18. Reg. Instr.

Auch die Vorschläge zu Ordens-Verleihungen an evangelische Geistliche sollen von den Regierungen stets gemeinschaftlich mit den Konsistorien an die höhern Behörden gerichtet werden.
cf. M. Circ. V. v. 18. März 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 199.)

o. Die Vorschläge zur Anstellung der Rektoren in den gelehrten Schulen und der Direktoren der Seminarien gehören zum Ressort des Provinzial-Schul-Kollegii, ohne Einmischung der Regierungen. cf. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. B.

p. Wegen Anstellung der Elementar-Schullehrer, und wegen

q. Berufung und Bestätigung der Geistlichen (Pfarrer und Pfarr-Gehülfen) siehe den Zusatz Nr. 1. und 2. ad §. 18. der Reg. Instr.

r. In Betreff der Domainen-Rent-Beamten ist nach einem den K. Regierungen zugefertigten Staats-Ministerial-Erlaß v. 21. Aug. 1838. durch die A. C. O. v. 25. Juni 1838. bestimmt worden: daß die Regierungen verpflichtet seyn sollen, bei Besetzung derjenigen Rent-Beamten-Stellen, welche einschließlich der etwa damit verbundenen Forst-Kassen-Verwaltung eine reine Diensteinnahme von 400 Rthlr. und darüber jährlich gewähren, an die Zweite Abtheilung des Ministeriums des Königl. Hauses zu berichten, so oft eine Stelle einem Beamten übertragen werden soll, der bisher noch nicht als Rentmeister beschäftigt gewesen ist, und daß in dieser Weise die Vorschriften der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. und der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. modificirt würden.

C. Die Ernennung der Distrikts- und Lokal-Beamten soll, wie schon früher erwähnt worden ist, nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. von dem Dirigenten der betreffenden Abtheilung, im Einverständniß des Präsidenten erfolgen.
cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. Abschnitt 1. Litt. A. cf. M. Rescr. v. 28. April 1829.
v. K. A. p. 1829. Heft 2. S. 218. (**Beilage Nr. 97.**)
(cf. auch Zusatz 5. ad §. 41. Reg. Instr.)

Bei der Besetzung der Superintendenten-, Geistlichen-, Kirchen- und Schul-Bedienten-Stellen soll indessen nach dem bereits in der **Beilage Nr. 96.** abgedruckten Staats-Min. Beschluß v. 31. März 1826., in der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schul-Wesen den Grundsätzen gemäß verfahren werden, welche für die frühern Kirchen- und Schul-Kommissionen maaßgebend gewesen sind, da die betreffenden Kirchen- und Schul-Beamten nicht zu denjenigen Distrikts- und Lokal-Beamten gehören, welche die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. Litt. A. zum Gegenstande hat, indem bei allen diesen Beamten die Eigenschaft als Kirchen- und resp. Kommunal-Beamte vor ihrer Qualität als Staatsdiener prävalirt.

D. Die Ernennungen der Forstbeamten unter dem Range der Oberförster erfolgen, mit Ausnahme der Oberförster, deren Anstellung nach §. 12. Litt. h. dem Ressort der Regierungen entzogen ist, nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D., von dem obersten technischen Forstbeamten unter Beistimmung des Regierungs-Präsidenten.

Wenn der oberste technische Forstbeamte im Kollegio ein Oberforstmeister, und in dieser Eigenschaft, nach Inhalt der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. ad II. Nr. 3. zugleich Mitdirigent der Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten ist, so könnte es sogar

zweifelhaft erscheinen: ob er nicht auch an den Rechten des andern eigentlichen Abtheilungs-Dirigenten bei der Ernennung der andern Bezirks- und Lokalbeamten Theil nimmt; doch ist in praxi bisher das Gegentheil angenommen. Nur bei der Ernennung von Forstkassen-Rendanten, wenn auch solche, wie es in der Regel geschieht, die Forstkassen-Rendantur nur als Nebenamt verwalten, und sonst im Hauptdienst dem andern Administrations-Ressort der III. Abtheilung angehören, dürfte jedenfalls auch der oberste technische Forstbeamte des Kollegii konkurriren.

Die vereinigte III. Abtheilung hat übrigens bei den Anstellungen der Forstbeamten keinen Einfluß.

cf. Zusatz Nr. 1. ad §. 43. Reg. Instr.

E. Wegen der zur Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der Staatsbeamten erforderlichen Genehmigung der obersten Centralbehörde erging die A. C. O. v. 13. Juli 1839. (G. S. p. 1839. S. 235. — **Beilage Nr.** 98.) welche indessen nach einer spätern Deklaration, dem M. Rescr. v. 25. Aug. 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 269. — **Beilage Nr.** 99.) nur bei den unmittelbaren und nicht bei den mittelbaren Staatsbeamten Anwendung finden soll. In Betreff der unmittelbaren Staatsbeamten tritt die Vorschrift der gedachten A. C. O. aber ein, die genannten Beamten mögen besoldet seyn oder nicht.

cf. auch die Circ. V. der Ministerien v. 24. Decbr. 1840. nebst der A. C. O. v. 20. Novbr. 1840. wegen Uebernahme von Nebenämtern der Staatsbeamten bei Korporationen und Privatpersonen.

(Min. Bl. p. 1841. S. 1.)

F. Zur interimistischen Verwaltung aller derjenigen Aemter im Ressort des K. Ministerii des Innern und der Polizei, deren Verwaltung ein besonderes persönliches Vertrauen erheischt — wie z. B. die Aemter der Polizei-Dirigenten in bedeutenden Städten, und der Landräthe — muß die Genehmigung des gedachten K. Ministerii nachgesucht werden, und es ist deshalb bei Erledigung solcher Aemter unverzüglich an das K. Ministerium zu berichten. cf. M. Circ. Rescr. des Ministerii des Innern und der Polizei v. 25. Novbr. 1836.

(v. K. A. p. 1836. Heft 4. S. 805. — **Beilage Nr.** 100.)

Bei den Vorschlägen der Regierungen zur interimistischen Verwaltung von Landraths-Aemtern ist jedoch, wie früher, die Vorschrift der A. C. O. v. 13. März 1830. wegen vorzugsweiser Berücksichtigung qualificirter Kreisdeputirten, zu befolgen.

v. K. A. p. 1830. Heft 1. S. 11. (**Beilage Nr.** 101.)

Ueber die Modalitäten wegen einstweiliger Verwaltung solcher erledigten Stellen, wie sie das M. Rescr. v. 25. Novbr. 1836. bezeichnet, bis zum Eingange der Ministerial-Genehmigung enthält das M. Rescr. v. 9. Janr. 1837. (im Auszuge)

v. K. A. p. 1837. Heft 1. S. 125. (**Beilage Nr.** 102.)

die nähern Vorschriften.

Der vorläufige Amtsverweser, den bei dringenden Umständen die Regierung beruft, soll hiernach nur unter der ausdrücklichen Bestimmung seiner Wiederablösung in Thätigkeit gesetzt werden, und bei Erledigung von Polizei-Dirigenten-Stellen wird dies in der Regel der erste Polizei-

rath, und bei erledigten Landrathsstellen: ein Kreisdeputirter oder der Kreissekretair seyn können.)

G. Wegen der Form, in welcher die Bestallungen für Königliche Staatsdiener von den Regierungen oder deren Präsidio ausgefertigt werden sollen, erging auf Grund des Staats-Ministerial-Beschlusses v. 18. Juni 1828. das M. Circ. Reser. v. 18. Aug. 1833. (v. K. A. p. 1833. Heft 3. S. 579.)

„Es ist darin verordnet, daß wenn die Bestallung ein bestimmtes Dienstverhältniß andeutet, in welchem der Beamte zu einer gewissen Behörde stehen soll, wenn also Jemand zum Vorstande einer Behörde oder eines gewissen Dienstzweiges ernannt wird u. s. w., so muß die Behörde genannt werden, bei welcher die Anstellung erfolgt. In allen andern Fällen dagegen wird in der Bestallung nur ausgedrückt, daß der Anzustellende z. B. zum Regierungs- oder Kreis-Sekretair, zum Förster, zum Steuer-Aufseher u. s. w. ernannt sey. — Die nähere Bezeichnung der Behörde, bei welcher, oder des Orts, in welchem die Anstellung erfolgt, kommt in die Verfügung, mit welcher die Bestallung zugefertigt wird."

„Der Betrag des Gehalts oder des Einkommens wird niemals in die Bestallung aufgenommen."

„Wieviel der Beamte nach dem Etat, oder falls Abweichungen von demselben eintreten, nach den deshalb besonders ergangenen Bestimmungen an Gehalt und Emolumenten zu beziehen hat, wird demselben ebenfalls durch die vorgedachte Zufertigungs-Verfügung oder durch abschriftliche Mittheilung der an die betreffenden Kassen oder Behörden ergangenen Anweisungen eröffnet."

„Nach diesem Beschluß soll bei allen Anstellungen, welche von der Regierung oder deren Präsidio ausgehen, verfahren werden."

Das tarifmäßige Stempelpapier von 15 Sgr. muß zu allen Bestallungen verwendet, und kann nur dann weggelassen werden, wenn der Beamte unentgeltlich dient, oder nur auf Ein Jahr angenommen wird, und in dieser Zeit kein Einkommen von 50 Rthlr. oder mehr bezieht.
M. Reser. v. 28. April 1840. Min. Bl. p. 1840. S. 188.

H. Wegen der von den unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten zu leistenden Dienst-Eide erging die A. C. O. v. 5. Novbr. 1833. (G. S. p. 1833. S. 291.) worin die Formel der Eidesleistung speciell vorgeschrieben worden ist. (**Beilage Nr. 103.**)

Nur die Geistlichen und Schullehrer haben anderweitig vorgeschriebene Eide zu leisten.
cf. das Publ. der Regierung zu Potsdam v. 24. April 1835. nebst Beilage in v. K. A. p. 1835. Heft 2. S. 386.
(cf. Zusatz 2. Litt. f. ad §. 18. Reg. Instr.)

Wegen Erneuerung — und resp. Hinweisung auf den schon geleisteten Diensteid — bei Beamten, die eine anderweitige Amtswirksamkeit erhalten, oder zu einem andern Verwaltungszweige übergehen, verordnete die A. C. O. v. 10. Febr. 1835. (v. K. A. p. 1835. S. 9.) daß der Beamte schriftlich oder zu Protokoll zu erklären habe, daß er sich bei Uebernahme des neuen Amts durch den schon abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse auch eidlich verpflichtet halte.

Das M. Reser. v. 24. Febr. 1829. v. K. A. p. 1829. Heft 1. S. 2. bestimmte: daß alle Dienst-Eide bei den Verwaltungsbehörden ohne Zuziehung einer Gerichtsperson abgenommen werden dürfen, und die A. C. O. v. 8. Aug. 1835. (G. S. p. 1835. S. 182.) bezeichnete die bei allen Eidesleistungen (auch Dienst-Eiden) der Katholiken zu brauchende Bekräftigungsformel dahin: daß solche stets mit den Worten gefaßt werden soll:

„So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium."

Die Eidesformel der Evangelischen lautet bekanntlich auf die Worte:

„So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum."

Wegen der Eidesformel der Juden, welche als Aerzte und Wundärzte verpflichtet werden, siehe das Publikandum der Regierung zu Potsdam v. 29. Janr. 1826. (v. K. A. p. 1826. Heft 3. S. 825.) und die M. Circ. V. v. 9. Decbr. 1841. Min. Bl. p. 1841. S. 339.

Ein besonderer Huldigungs-Eid soll von den Beamten niemals gefordert werden.

cf. A. C. O. v. 17. Juli 1834. (v. K. A. p. 1834. Heft 3. S. 635.)

Wegen Vereidigung der Forstbeamten siehe die ausführliche Circ. V. der Regierung zu Marienwerder v. 17. Septbr. 1833. mit den dabei befindlichen Formularen zu den Dienst-Eiden und Eides-Vorhaltungen. (v. K. A. p. 1833. Heft 3. S. 609.)

I. Wegen der Berechtigungen zur Anstellung im Kanzlei-Dienst enthält das Circ. Reser. des K. Justiz-Ministerii v. 15. März 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 102.) eine sehr ausführliche Zusammenstellung aller dahin gehörigen Vorschriften. (**Beilage Nr. 104.**)

Zusatz 2. (ad. Nr. 3. §. 12. Reg. Instr.)

Die Pensionirungen der Civil-Staats-Beamten betreffend.

Wegen der Pensionirung der Civil-Staats-Diener erging das Civil-Pensions-Reglement v. 30. April 1825. (**Beilage Nr. 105.**) (v. K. A. p. 1832. H. 4. S. 843—854.)

welches, mit wenigen spätern Abänderungen, noch jetzt die Vorschriften über diesen Gegenstand enthält, und dessen Erscheinen einem lange empfundenen Bedürfniß in der Gesetzgebung abgeholfen hat.

Die allgemeinen und Hauptbedingungen der Pensionsfähigkeit sind danach:

a) daß die Nachsuchenden zu den Civil-Staatsdienern gehören, welche ihre Besoldung aus Staatsmitteln beziehen; daß dieselben
b) eine bestimmte Zeit hindurch dem Staate gedient haben (wenigstens 15 Jahr) vom 20. Lebensjahr ab,
c) daß ihre Dienstführung pflichtmäßig gewesen ist,
d) und daß sie durch physisches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit, oder durch Schwächung der Geisteskräfte, und der intellektuellen Thätigkeit, dienstunfähig geworden sind.

Ausgeschlossen sind:

alle nur vorübergehend angenommenen Beamte,
diejenigen, welche nur ein Nebenamt bekleiden,
die Hof-Dienerschaft,
und die Geistlichkeit und der Lehrerstand.

Der Anfang der Dienstzeit fängt mit der eidlichen Verpflichtung zum Staatsdienst an.

Militair-Dienstjahre vor dem Feinde werden doppelt gerechnet.

Die Pensionen haben fünf verschiedene Klassen-Sätze:

I.	vom 15. bis 20.	Dienstjahre	$\frac{2}{8}$
II.	" 20—30.	"	$\frac{3}{8}$
III.	" 30—40.	"	$\frac{4}{8}$
IV.	" 40—50.	"	$\frac{5}{8}$
V.	" 50	"	$\frac{6}{8}$

Das Minimum der Pensionen ist bei sehr niedern Stellen und mechanischen Dienstverrichtungen auf resp. 60—96 Thaler, und für höhere Stellen, wenn auch die Besoldung 480 Thaler nicht erreicht, auf 120 Thaler bestimmt.

Anmerkung. Die letztere Bestimmung ist durch die M. V. v. 27. Decbr. 1835. auf Grund der A. C. O. v. 19. Oktbr. 1835. (cf. Zusatz k.) aufgehoben, und das Minimum einer Pension auf 60—96 Thaler allgemein festgesetzt worden.

Wegen des Verfahrens bei der Pensionirung — sowohl wenn der Antrag vom Beamten, als wenn er von der vorgesetzten Behörde ausgeht — und wegen Feststellung der Pension enthalten die §§. 16—19. die nähern Vorschriften.

Eine Berufung auf den Rechtsweg findet niemals Statt, weder wegen der erfolgenden Pensionirung, noch wegen einer behaupteten Pensions-Berechtigung, noch wegen der zu bewilligenden Pensionssumme.

cf. §. 20. Pens. Regl.

Nur dann soll nach der später erschienenen A. C. O. v. 21. Mai 1825. (G. S. p. 1825. S. 117.) eine gerichtliche Entscheidung eintreten:

1. wenn der pensionirte Beamte eines während seiner Amtsverwaltung begangenen Verbrechens überführt wird, welches die Strafe der Dienstentsetzung nach sich zieht. In diesem Falle soll die Pension verwirkt seyn, und das Gericht, wenn solches nach seinem pflichtmäßigen Urtheil auf Kassation erkannt haben würde, auf den Verlust der Pension erkennen.

2. wenn der pensionirte Beamte während des Pensions-Genusses ein gemeines Verbrechen begeht, welches, wenn es während des Dienstes verübt worden wäre, außer der Kriminal-Strafe auch die Kassation zur Folge gehabt haben würde, soll derselbe auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig seyn, und das Erkenntniß darauf gerichtet werden.

Auch bei Streitigkeiten über Pensions-Verhältnisse der Kommunal-Beamten findet der Rechtsweg statt, und die Regierung hat nur eine vorläufige Entscheidung über die auszusetzende Pension.

Nur bei unfreiwilliger Pensionirung von Kommunal-Beamten steht die Befugniß des Staats-Ministerii über die Nothwendigkeit derselben zu erkennen, unzweifelhaft fest, daher auch, da die höchste Administrationsbehörde die Entscheidung ertheilt, in solchen Fällen auch die Einziehung der Pension vermittelst administrativer Exekution erfolgen muß. cf. M. Rescr. v. 12. Oktbr. 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 444.)

Nach §. 21. des Pensions-Reglements sind die Staatsdiener zur Erleichterung der Staatskassen behufs Bildung eines Pensionsfonds zur

Entrichtung bestimmter Beiträge nach Verhältniß ihres Einkommens verpflichtet; welche

a. von einem Dienst-Einkommen bis 400 Thaler ..... 1 Procent.
b. von einem Dienst-Einkommen über 400 Thlr. bis mit 1000 Thlr..... $1\frac{1}{2}$ »
c. bei höhern Gehalten für das Erste Tausend ebenfalls $1\frac{1}{2}$ »
für die Beträge innerhalb des Zweiten Tausend..... 2 »
innerhalb des dritten und vierten Tausend..... 3 »
innerhalb des fünften und sechsten Tausend..... 4 »
und von allen Beträgen über 6000 Thlr..... 5 »

betragen, jedoch im Ganzen die Summe von 500 Thaler nicht übersteigen dürfen.

Neu angestellte Beamte müssen den zwölften Theil der ihnen jährlich bewilligten Besoldung im Laufe des ersten Dienstjahres kontribuiren; ein Abzug der auch bei Gehalts-Erhöhungen stattfindet (§§. 21—25. des Reglements.)

Pensionäre, welche mit Allerhöchster Erlaubniß ihre Pension außerhalb Landes verzehren, erleiden gleichfalls einen Abzug von 10 Procent zum Besten des Pensionsfonds.

Die Erben des Pensionärs erhalten auch den Betrag für den nächsten Monat nach dem Tode des Pensionärs.

Wird der Pensionär im Staatsdienst wieder angestellt, so fällt die Pension fort. cf. §§. 28. 29. l. c.

Zur weitern Erläuterung dieses Pensions-Reglements sind späterhin viele einzelne Verordnungen ergangen, deren wichtigste folgende sind:

a. die A. C. O. v. 5. Mai 1827. (**Beilage Nr. 106.** — v. K. A. p. 1827. Heft 3. S. 599.) wegen Berechnung der Emolumente bei Pensionirungen;
b. das M. Circ. Rescr. v. 18. Aug. 1827. (**Beilage Nr. 107.** — v. K. A. p. 1827. Heft 3. S. 601.) wegen der Specifikation des Dienst-Einkommens der Beamten bei Pensions-Vorschlägen;
c. der Beschluß des Staats-Ministerii v. 4. Juli 1827. (**Beilage Nr. 108.** — v. K. A. p. 1827. Heft 3. S. 603.) daß sämmtlichen zu pensionirenden Beamten die Pensionirung drei Monate vor Eintritt derselben angekündigt werden soll;
d. die A. C. O. v. 23. Novbr. 1839. (Min. Bl. p. 1840. S. 37.) wegen Anrechnung der von preußischen Staatsdienern in fremdherrlichem Staatsdienst zugebrachten Dienstzeit bei der Pensionirung:
e. die A. C. O. v. 3. Septbr. 1827., welche bestimmt: ob und in wie weit die von den Aussterbegehalten und persönlichen Zulagen der Beamten fälligen Pensionen berechnet, und auf den Pensions-Aussterbe-Etat übernommen werden sollen.
v. K. A. p. 1837. Heft 3. S. 626. (**Beilage Nr. 109.**)
f. 1. Das Circ. Rescr. des K. Justizministerii v. 8. Mai 1828. über die bei Pensionirungen der Beamten anzurechnenden Dienstjahre.
v. K. A. p. 1828. H. 2. S. 279. (**Beilage Nr. 110.**)
f. 2. Das Circ. Rescr. der K. Ministerien des Innern und der Finanzen v. 31. Decbr. 1828. über die Berechnung der Militair-Dienstjahre bei Pensionirungen in Civil.
v. K. A. p. 1828. H. 4. S. 953. (**Beilage Nr. 111.**)

g. Ueber das formelle Verfahren bei Pensionirungen der Beamten der Regierungen und der ihnen untergeordneten Behörden (insbesondere wie solche in den Kollegien und resp. von den Präsidenten berathen und beschlossen werden sollen) ist schon im Zusatz 3. Litt. i. ad §. 5. Reg. Instr. eine Bemerkung erfolgt, und dort zugleich das Circ. Rescr. der K. Ministerien v. 23. Novbr. 1826. allegirt worden, welches bestimmt: daß

die Pensions-Anträge für Subaltern-Beamte und Beamte der Unterbehörden, stets in pleno collegii berathen,

die Pensions-Anträge für Mitglieder der Kollegien, ausschließlich der Dirigenten, zwischen dem Präsidenten und Dirigenten berathen,

und Pensions-Anträge für einen der Dirigenten, vom Präsidenten allein motivirt werden müsse.

h. Die sorgfältigste Erwägung aller Pensions-Vorschläge empfiehlt noch besonders das M. Rescr. v. 1. Septbr. 1826. v. K. A. p. 1827. H. 1. S. 27. (**Beilage Nr. 112.**)

i. und das M. Rescr. v. 8. Septbr. 1826. verpflichtet die Regierungen, alle einzusendenden Pensions-Vorschläge unter eigner Unterschrift auszufertigen, und die vorschriftsmäßigen Bescheinigungen wegen des Lebens- und Dienstalters jedesmal beizubringen. v. K. A. p. 1826. H. 1. S. 26.

k. Das Circ. Rescr. der K. Ministerien des Innern und der Finanzen v. 27. Decbr. 1835. verordnet mehrere sehr erhebliche Beschränkungen des Pensions- und Unterstützungswesens und setzt unter andern fest:

„daß bei Beamten, die bei vorgerücktem Alter nicht absolut dienstunfähig geworden sind, nicht die sofortige Pensionirung, sondern die Zuordnung eines von ihnen zu remunerirenden Gehülfen erfolgen soll;"

„daß die Pension auch, bei Unzulänglichkeit des Pensionsfonds, auf das Gehalt der Stelle übernommen werden kann;"

„daß künftig kein Gnaden-Achtel mehr gewährt, und der §. 13. des Pensions-Reglements für aufgehoben erachtet werden soll;"

„daß das im §. 14. l. c. für höhere Stellen bestimmte Minimum einer Pension auf 120 Thaler, künftig keine Anwendung mehr finden, sondern das Minimum allgemein auf 60 bis 96 Thaler jährlich für alle Stellen angenommen werden soll;"

„daß die Anträge auf Pensionen für Wittwen von Beamten, und Erziehungsgelder für Kinder von Beamten möglichst vermieden oder sehr beschränkt werden sollen;"

„ferner soll mit Strenge darauf gehalten werden, daß die Beamten gleich bei ihrer Verheirathung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten, oder daß die zu Verheirathenden, wenn der Beamte von einem solchen Beitritt ausgeschlossen werden muß, durch einen gemeinschaftlich auszustellenden Revers allen Pensions-Ansprüchen entsagen."

Dies M. Rescr. v. 27. Decbr. 1835. beruht auf einer an das K. Staats-Ministerium erlassenen A. C. O. v. 19. Oktbr. 1835. v. K. A. p. 1835. Heft 2. S. 327. (**Beilage Nr. 113.**)

l. Das Circ. Rescr. des K. Ministerii des Innern und der Polizei v. 24. Novbr. 1832., welches die Verhältnisse der aus dem Civil-

dienst scheidenden Militair-Invaliden rücksichtlich des frühern Gnadengehalts oder Wartegeldes bestimmt.
v. K. A. p. 1832. Heft 4. S. 826. (**Beilage Nr. 117.**)

m. Ueber die Fälle, in welchen die Militair-Invaliden wegen eines Verbrechens, das vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militair von ihnen begangen ist, ihr Gnadengehalt verlieren, und wie dabei in Betreff derer, die deshalb als Civilbeamte zur Untersuchung gezogen werden, zu verfahren ist, siehe die A. C. O. v. 25. April 1835. (**Beilage Nr. 114.**), G. S. p. 1835. S. 50., die A. C. O. v. 6. Oktbr. 1837. (**Beilage Nr. 115.**), G. S. p. 1837. S. 153., und die A. C. O. v. 24. Oktbr. 1838. (**Beilage Nr. 116.**), G. S. p. 1839. S. 1.

n. Wegen der unfreiwilligen Pensionirungen sind bereits bei Zusatz 4. Suppl. A. ad §. 5. Reg. Instr. die ergangenen Vorschriften ausführlich aufgenommen worden.

o. Wegen der Berechnung der den Hinterbliebenen verstorbener Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnaden-Gehälter enthält die Anweisung des K. Justiz-Ministerii v. 26. Novbr. 1832. eine auch für die Verwaltungsbehörden sehr brauchbare generelle Anweisung zur Auslegung und Anwendung der darüber ergangenen gesetzlichen Vorschriften. v. K. A. p. 1832. H. 4. S. 828. (**Beilage Nr. 118.**)

Zusatz 3. ad Nr. 4. §. 12. Reg. Instr.

Gratifikationen und Unterstützungen den Beamten des Kollegiums aus den dazu ausgesetzten Fonds zu ertheilen, steht dem Präsidenten allein zu. cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. z. Absch. 4.
und es sind demselben dazu besondere Fonds angewiesen.
cf. Zusatz 2. ad §. 16. Reg. Instr.

Dem Kollegio bleibt hiernach die §. 12. Nr. 4. beigelegte Befugniß zur Ertheilung von Gratifikationen und Belohnungen mit Genehmigung des Präsidenten nur in Betreff der Beamten der dem Kollegio untergeordneten Behörden.

Wegen der in diese Kategorie gehörigen Vertheilung der Paß-Ausfertigungs-Gebühren zur Remuneration der damit beauftragten Beamten, und anderer gering besoldeter Subaltern-Beamten der Polizei-Verwaltung erging die A. C. O. v. 8. Juni 1825., deren Inhalt durch das Circ. Rescr. v. 5. Aug. 1825. sämmtlichen Regierungen bekannt gemacht wurde. v. K. A. p. 1825. H. 3. S. 699. (**Beilage Nr. 119.**)

Das M. Rescr. v. 31. Mai 1835. bestimmte: daß auch die Privat-Sekretäre der Landräthe, in sofern sie bei der Ausfertigung der Pässe beschäftigt worden, dabei berücksichtigt werden können;
v. K. A. p. 1835. H. 1. S. 190.
und die Vorschläge der Landräthe wegen solcher Remunerationen nach Billigkeit beachtet werden sollen.
M. Rescr. v. 16. Febr. 1833. v. K. A. p. 1833. H. 1. S. 149.

Zu Gunsten der mit der Paß-Ausfertigung beauftragten Regierungs-Beamten dürfen die Regierungen aber ohne ausdrückliche

Genehmigung des K. Ministerii des Innern und der Polizei keine Vertheilung vornehmen.

Circ. Rescr. des Ministerii v. 10. Juli 1833. v. K. A. p. 1833. H. 2. S. 461. und M. Rescr. v. 6. April 1835. v. K. A. p. 1835. H. 1. S. 188.

Auch soll die Vertheilung der Paßgebühren an die Subaltern-Beamten der Paß-Polizei-Behörden nicht die Bestreitung der erforderlichen Hülfsmittel der Paß-Polizei-Verwaltung ausschließen, und es sollen aus den Paßgebühren außer den Druckkosten für Paß-Formulare, Journale und Register, auch die Kosten für Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege und überhaupt alle andern von den Behörden für nothwendig erachteten Hülfsmittel einer bessern Polizei-Verwaltung bestritten werden.

cf. A. C. O. v. 22. Janr. 1835. und Circ. Rescr. des Ministerii des Innern und der Polizei v. 28. Janr. 1835. und Circ. Rescr. desselben Ministerii v. 12. April 1835. } wegen der Merkerschen Mittheilungen.
und v. 28. Aug. 1835. }
v. K. A. p. 1835. H. 1. S. 182—184. (**Beilagen Nr. 120. 121.**)

Gensdarmen dürfen aus den Paßgebühren in der Regel keine Gratifikationen erhalten.

M. Rescr. v. 19. Decbr. 1834. v. K. A. p. 1834. H. 4. S. 1082.

Haben sich Gensdarmen aber bei Handhabung der Paß-Polizei besonders ausgezeichnet, so kann ausnahmsweise für sie die Bewilligung einer Gratifikation aus den Paßgebühren höhern Orts nachgesucht werden.

M. Rescr. v. 30. Jan. 1840. Min. Bl. p. 1840. S. 17.

Zusatz 4. ad Nr. 4 §. 12. Reg. Instr.

Die Befugnisse zu Gehalts-Erhöhungen und Dispositionen über ersparte Gehalte betreffend.

Ueber die Grenzen der Befugniß zu Gehalts-Erhöhungen und sonstigen Dispositionen über etatsmäßige Besoldungen enthält sowohl für die Ministerien als die Provinzial-Verwaltungsbehörden die A. C. O. v. 22. Oktbr. 1825. an das K. Staats-Ministerium ausführliche Vorschriften.

Die gedachte A. C. O. ist durch das Circ. Rescr. der K. Ministerien v. 15. Janr. 1826. zur Kenntniß der Oberpräsidenten und Regierungs-Präsidenten gebracht, und auf ihren Inhalt gründet sich auch das M. Rescr. v. 20. April 1833., wonach bei neuen Anstellungen nach Befinden der Umstände zwar weniger als das mit der Stelle verbundene Gehalt bewilligt werden kann, diese Weniger-Bewilligung aber den Betrag von 20 Prozent oder den fünften Theil des geringsten Normal-Gehalts niemals übersteigen darf.

cf. v. K. A. p. 1833. H. 2. S. 255 seq. A. C. O. v. 22. Oktbr. 1825. (**Beilage Nr. 122.**) cf. auch das Circ. Rescr. v. 15. Janr. 1826. und das M. Rescr. v. 20. April 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 2. S. 256.)

Zusatz 5. ad Nr. 5. §. 12. Reg. Instr.

Ueber Annahme von Civil-Supernumerarien und Hülfs-Arbeitern in den Subaltern-Bureaux.

Wegen der Anstellung von Civil-Supernumerarien und Hülfsarbeitern

ist schon bei Zusatz 1. Litt. b. auf die neuen Vorschriften in dem Circ. Rescr. der Ministerien v. 19. Decbr. 1827. und die A. C. O. v. 31. Oktbr. 1827. hingewiesen, deren Inhalt auch im Zusatz 1. Litt. B. b. ausführlich erwähnt worden ist, cf. v. K. A. p. 1827. H. 4. S. 866 bis 872., und hiernach muß gegenwärtig in jedem Falle von den Regierungs-Kollegien unter Beistimmung des Präsidenten über die Annahme eines Civil-Supernumerarius an die K. Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich berichtet, und die höhere Genehmigung dazu eingeholt werden.

Die Bestimmung im §. 12. Nr. 5., wonach Hülfsarbeiter auf Diäten oder Gehalt ohne Genehmigung angestellt werden durften, sofern die Diäten aus vakanten Gehalten bestritten werden konnten, ist deshalb jetzt auch dahin beschränkt: daß dies nur vormalige Militairpersonen mit Civil-Versorgungs-Ansprüchen seyn dürfen.

Anmerkung. Nur da, wo wegen Erkrankungen, Beurlaubungen, Suspensionen oder anderweitiger Beschäftigungen vorübergehend und nicht auf lange Zeit Vertretungen durch Hülfsarbeiter nöthig sind, kann die Annahme von Diätarien aus den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Fonds ohne vorherige Einholung der Genehmigung Seitens des Ministerii, von den Provinzialbehörden ausnahmsweise erfolgen.

cf. M. Rescr. v. 14. Febr. 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 49.)

Daß übrigens außerordentliche Hülfsarbeiter nur gegen Diäten, und insbesondere Hülfsschreiber nur gegen Kopialien und nicht gegen fixirten Gehalt angenommen, und die Diäten nur aus vakanten Gehalten oder aus dem besondern Dispositionsquanto der Regierungen für solche Kosten bestritten werden dürfen, verordnete schon die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. z. Abschn. I. Litt. A.

Zusatz 6. ad Nr. 6. §. 12. (die Konduiten-Listen betr.)

a. Zu den Konduiten-Listen ist von den K. Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst Rescr. v. 8. Juli 1836. v. K. A. p. 1836. H. 4. S. 815. (**Beilage Nr. 123.**) ein besonderes Schema vorgeschrieben.

b. Der Regierungspräsident reicht die Konduiten-Listen den K. Ministerien von

allen Mitgliedern des Kollegii,
allen mit einem Raths- oder ähnlichem und höherem Charakter verbundenen Stellen,
den Ober-Bürgermeistern,
den Rendanten der Haupt-Kassen der Regierungen,
den Oberförstern,
den Bau-Inspektoren, Land- und Wasserbaumeistern,
den Ober-Steuer- und Zoll-Inspektoren,
(da wo nicht schon Provinzial-Steuer-Direktoren fungiren)

alljährlich durch den Oberpräsidenten ein.

Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. z. Abschn. I. Litt. A.

Die Konduiten-Listen von den Forst-Inspektoren und Oberförstern werden nach einer spätern Bestimmung, unmittelbar von den Regierungen eingereicht.

c. Auch die Wege-Baumeister gehören in diese Konduiten-Liste. (M. Rescr. v. 22. Febr. 1830.) v. K. A. p. 1830. H. 1. S. 169.

d. In Betreff der Konduiten-Liste über die Bau-Kondukteure schreibt das Ministerium des Innern in einem Rescr. v. 28. Febr. 1834. (v. K. A. p. 1834. H. 1. S. 239.) noch eine besondere Rubrik darüber vor: ob die Kondukteurs verheirathet sind, und Kinder haben, und welches Datum ihr Prüfungs-Zeugniß als Baumeister enthält. Auch soll die Reihefolge nach dem Dienstalter in der Konduiten-Liste ihren Platz finden.

e. Für die Konduiten-Listen von den Beamten der Straf-, Besserungs-, Arrest- und Gefangen-Anstalten ist den Regierungen in dem Circ. Rescr. des K. Ministerii des Innern v. 26. Febr. 1834. v. K. A. p. 1834. H. 1. S. 168. ein besonderes Muster vorgeschrieben.

f. Von den sämmtlichen Domainen-Rentmeistern, Rentbeamten, und Amts-Intendanten des Regierungsbezirks soll von den K. Regierungen jährlich bis Ende März eine Qualifikations- und Konduiten-Liste dem Chef des Ministerii des K. Hauses II. Abtheilung eingereicht werden, wobei zugleich das Diensteinkommen jedes Beamten an Besoldung und Bureaukosten anzugeben ist. M. Rescr. v. 9. Febr. 1836. v. K. A. p. 1836. H. 1. S. 41.

g. Die Konduiten-Listen der Kreis-Medicinalpersonen werden von den Regierungs-Kollegien dem K. Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht.

h. Die Konduiten-Listen der evangelischen Geistlichen gehen durch die Regierungen an die K. Konsistorien.

Zusatz 7. ad Nr. 6. §. 12.

Die jährlichen Nachweisungen der neu angestellten und beförderten Beamten betreffend.

Außer den Konduiten-Listen, welche der Regierungspräsident einzureichen hat, soll derselbe auch nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. z. Abschn. I. Litt. A. am Schlusse jedes Jahres jedem Ministerio für sein Ressort eine Nachweisung der neu angestellten oder beförderten Beamten einsenden, und das Ministerium der geistlichen und Medicinal-Angelegenheiten hat darüber, in Betreff der Beamten seines Ressorts unterm 21. Febr. 1828. ein sehr ausführliches von den tabellarischen Mustern zu diesen Nachweisungen begleitetes Rescr. erlassen. v. K. A. p. 1828. H. 1. S. 82—92.

Zusatz 8.

Die unfreiwilligen Versetzungen der Beamten des Regierungs-Ressorts betreffend.

Ein von den K. Ministerien angenommener allgemeiner Grundsatz ist es: daß sich alle Verwaltungsbeamte im Interesse des Dienstes die Versetzung in ein anderes Amt gefallen lassen müssen, bei unverschuldeten Versetzungen indessen dem Beamten, sofern nicht durch die Versetzung eine Vermehrung seiner Amts-Einkünfte ihm zu-

wächst, eine vollständige Entschädigung für den Aufwand der Umzugskosten, und sonstige Verluste zu Theil werden soll.

Das K. Ministerium des Innern hat dies in einem Reser. v. 12. Aug. 1825. an die K. Regierung in Minden (v. K. A. p. 1825. H. 2. S. 568.) ausdrücklich ausgesprochen, und in einem andern Reser. v. 11. Mai 1827. (v. K. A. p. 1827. S. 344.) dies auch — bei Gelegenheit der Frage:

„ob die Regierung befugt sey, einen Kreissekretär gegen seinen und den Wunsch seines Landraths zu versetzen?"

mit der Aeußerung wiederholt: daß die Behörde, welche den Beamten anstellen kann, denselben auch zu versetzen befugt sey, sofern das Interesse des Dienstes es nothwendig mache.

Es wird in diesem Reser. übrigens auch hinzugefügt: daß bei nicht verschuldeten Versetzungen, wenn keine Vermehrung des Dienst-Einkommens damit verbunden ist, der Beamte wegen aller Umzugskosten und sonst zu erleidenden Verluste, vollständig entschädigt werden müsse.

(cf. wegen der Umzugskosten- und Reisekosten-Entschädigungen die Zusätze zum Diäten-Reglement im Anhange.)

Das A. L. R. enthält in dem Tit. 10. Th. II. (von den Rechten und Pflichten der Staatsdiener) keine besondern Bestimmungen hierüber, und jene vom Ministerio angenommenen Grundsätze gründen sich daher wahrscheinlich auf der allgemeinen Verpflichtung des Beamten zum Gehorsam gegen das Staats-Oberhaupt (cf. l. c. §. 2.) und auf ihrer Verbindlichkeit als Unterthanen, nach §§. 74. und 75. Einleitung z. A. L. R., dem gemeinen Wohl — auch wenn es erforderlich ist, seine besondern Rechte und Vortheile — gegen vollständige Entschädigung für dieselben — zum Opfer bringen zu müssen.

Auf den nämlichen allgemein gesetzlichen Vorschriften beruht auch die Befugniß des Staats:

Beamte gänzlich zu entlassen, wenn das von ihnen bisher bekleidete Amt eingeht,

wobei demselben jedoch auch, wenn nicht durch die Natur des ihm übertragenen Geschäfts oder durch ausdrücklichen Vorbehalt bei der Anstellung, die Dauer des Amts auf gewisse Zeit schon beschränkt worden ist, eine vollständige Entschädigung für sein Dienst-Einkommen so lange zu Theil werden muß, bis er anderweitig wieder angestellt werden kann.
cf. Conclusum der Gesetz-Kommission und Hof-Reser. v. 16. März 1787. (Rabe Bd. I. Abth. 7. S. 581.)

§. 13.

Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen bei Eingehung und Erfüllung von Verträgen.

In soweit die Regierungen nach der jetzigen Instruktion frei und selbstständig handeln können, in soweit sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung im Namen des Fiskus und anderer unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen, Verbindlichkeiten zu übernehmen, Gerechtsamen derselben

zu entsagen, Vergleiche und andere Verträge einzugehen, und zu bestätigen.

Bei Eingehung der Verträge muß mit aller Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüssige Kostenaufwand vermieden, und der Regel nach Alles, wo solches anwendbar ist, durch den Weg der Licitation herbeigeschafft werden. Einmal eingegangene Verträge müssen die Regierungen aber strenge halten, und die Erfüllung derselben nicht aus Sophistereien oder kleinlichen engherzigen Ausflüchten verzögern oder schmälern. Die Würde und Gerechtigkeit einer Landesbehörde erfordert es ganz besonders, in Absicht auf Treue und Heiligkeit gültiger Verträge mit gutem Beispiel vorzugehen. Jeder Departementsrath und nach ihm das Präsidium sind bei eigner Vertretung dafür zu sorgen verbunden, daß die in den Verträgen eingegangenen Verbindlichkeiten fiskalischer Seits vollständig und gehörig erfüllt, insonderheit die Zahlungs-Termine eingehalten, und diejenigen Münzsorten gezahlt werden, welche versprochen sind. Nur wenn klare Gesetze solches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden.

Zusatz 1.

Allgemeine Bemerkungen und das Ressort-Verhältniß der Regierungen bei bäuerlichen Regulirungen ꝛc. in den Domainen betreffend.

In Betreff der hier im Allgemeinen bezeichneten Grundsätze der Vorsicht, Umsicht, Redlichkeit und eines über alle Chikanen erhabenen würdevollen Charakters, in welchem die Regierungen bei der Wahrnehmung fiskalischer Gerechtsame und Verbindlichkeiten dem Publiko gegenüber zu Werke gehen sollen, hat die neuere Gesetzgebung nichts geändert.

Dagegen sind in Bezug auf die den Regierungen früher eingeräumten Dispositions-Befugnisse manche erhebliche Aenderungen eingetreten, deren insbesondere bei den weiterhin befindlichen Vorschriften über die Geschäftszweige der einzelnen Abtheilungen Erwähnung geschehen wird.

Wegen des Ressort-Verhältnisses der Regierungen zu den General-Kommissionen, namentlich bezüglich der bäuerlichen Regulirungen in Domainen oder der unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Institute, so wie wegen der Bestätigung von Verträgen und Urkunden enthält die in der **Beilage Nr. 3.** abgedruckte A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. §. XI. ausführliche Bestimmungen. (G. S. p. 1826. S. 5.)

Zusatz 2.

Die Form der von der Regierung ausgefertigten Verträge und Urkunden betreffend.

Ueber die Form bei Verträgen und Urkunden der Regierungen, verordnet die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. §. VIII. folgendes:

„bei Verträgen und Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, ist nicht nur des Präsidenten, sondern auch eines Justitiarius Mitunterschrift sowohl des Entwurfs als der Ausfertigung erforderlich. Sämmtliche Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach §. 5. Nr. 13. der Oberpräsidial-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. von den Oberpräsidenten bestätigt werden mußten, sind künftig von den Regierungen allein auszufertigen; jedoch muß in den Fällen wo zur Regulirung des Geschäfts selbst Ministerial-Genehmigung nothwendig ist, diesen Verträgen die Genehmigungs-Verfügung wenigstens extraktsweise in beglaubter Abschrift beigefügt werden."

Der allegirte §. 5. Nr. 13. der später aufgehobenen Oberpräsidial-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. bestimmte nämlich: daß bei allen Verträgen, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen mußten, die Oberpräsidenten die Revision und Bestätigung der ausgefertigten Verträge haben sollten, sobald nicht die Allerhöchst unmittelbare Bestätigung des Vertrages erforderlich war.

Zusatz 3.

Hinsichts des Verfahrens der Regierungen bei streitiger Auslegung von Staats-Verträgen

dürfte auch für sie die V. v. 25. Janr. 1823. maaßgebend seyn,

G. S. p. 1823. S. 19. (**Beilage Nr. 124.**)

wegen deren richtiger Anwendung von dem K. Justizministerio die Circ. V. v. 22. Novbr. 1826. erlassen worden ist, welche die K. Ministerien auch den Regierungen mitgetheilt haben.

v. K. A. p. 1827. H. 1. S. 2. (**Beilage Nr. 125.**)

cf. auch das Schreiben des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten v. 8. Mai 1827. in Bezug auf die Circ. V. des Justizministerii v. 22. Novbr. 1826.

v. K. A. p. 1827. Heft 1. S. 6. (**Beilage Nr. 126.**)

§. 14.

Desgleichen bei Prozessen.

Alle in Rücksicht des Regierungs-Ressorts entstehenden Prozesse können die Regierungen ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen, und durch die gesetzlichen Instanzen durchführen. Sie reichen jedoch halbjährig mit dem ersten Juli und Januar eine specielle Nachweisung über den Gegenstand, das Fundament und die Lage derselben dem Oberpräsidenten ein. Die von den Regierungen den fiskalischen Anwalden ertheilten Aufträge und Vollmachten sind hinreichend, um diese bei den Gerichten zu dem Prozeß zu legitimiren.

Es ist zwar Pflicht der Regierungen, dem landesherrlichen Interesse und den Gerechtsamen der ihrer Verwaltung

anvertrauten Anstalten, Kassen und moralischen Personen nichts zu vergeben; sie müssen aber weder übereilte und ungegründete Klagen erheben, noch rechtmäßig wider sie angebrachte Klagen bestreiten, sondern lieber einen Anspruch aufgeben oder einräumen, oder sich darüber ohne Prozeß mit den Interessenten zu vergleichen suchen, sobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichem Bedenken unterworfen ist. Es findet hierüber gleichfalls dasjenige Anwendung, was im vorigen §. verordnet worden. Die Justitiarien sind dafür besonders verantwortlich.

Zusatz 1.

ad vocem: Prozesse.

Hinsichts der Form der von den Regierungen für ihre Mandatarien auszustellenden Prozeß-Vollmachten dient gegenwärtig die Vorschrift des §. VIII. der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. zum Anhalt, wonach solche Vollmachten gleich allen übrigen Urkunden und Verträgen, welche die Regierung ausfertigt, von dem Präsidenten und einem Justitiarius mit vollzogen werden müssen.

Dies bestätigt auch das M. Rescr. v. 14. Juli 1829. im Einverständniß des Justizministerii.

v. K. A. p. 1829. H. 3. S. 466. cf. auch **Zusatz 1.** ad §. 44.

Zusatz 2.

ad vocem: Prozesse und die Mandatarien fisci.

Zur Führung der Prozesse sollen die K. Regierungen Bedacht nehmen, mit einem bestimmten durch Geschicklichkeit und sorgfältige Geschäftsführung ausgezeichneten Justiz-Kommissarius ein Abkommen dahin zu schließen, daß er bei dem Obergerichte die Führung der sämmtlichen Prozesse des Fiskus übernehme, und sich verpflichte, keine Mandate in Prozessen wider den Fiskus anzunehmen, auch sich bemühe, wenn er von den Gerichten ex officio der Gegenparthei des Fiskus zum Mandatar zugeordnet wird, diese Anordnung auf Grund des ihm gewordenen Auftrages rückgängig zu machen. Von Seiten der Regierung ist jedoch die Kündigung dieses Mandats vorzubehalten.

Circ. Rescr. der K. Ministerien v. 7. Septbr. 1829.

v. K. A. p. 1829. H. 3. S. 465. (**Beilage Nr.** 127.)

Zusatz 3.

ad vocem: Prozesse und die Mandatarien fisci.

Den Mandatarien des Fiskus, welche durch ihre Geschicklichkeit und Bemühung zu einem günstigen Erkenntniß beigetragen haben, können die ihnen angewiesenen Mandatarien-Gebühren belassen werden, und sie sollen demungeachtet befugt seyn, die vom Gegentheil zu erstattenden Gebühren nochmals für sich einzuziehen. A. C. O. v. 30. Juni 1828. Circ. Rescr. des K. Finanz-Ministerii v. 14. Juli 1828.

v. K. A. p. 1828. H. 3. S. 646. (**Beilage Nr.** 128.) S. 647. (**Beilage Nr.** 129.)

Auch von Seiten der Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ist die Anwendung dieser A. G. O. für ihre Ressorts vorgeschrieben. cf. M. Rescr. v. 20. Novbr. 1828. v. K. A. p. 1828. H. 4. S. 1010. cf. M. Rescr. v. 7. Novbr. 1830. v. K. A. p. 1830. H. 4. S. 726.

Cf. ferner das Circ. Rescr. des K. Finanzministerii v. 30. Decbr. 1828.:

„wonach die in unentschiedenen Prozessen den Mandatarien des Fiskus gezahlten und verausgabten Gebühren nicht wieder zur Soll-Einnahme gestellt werden dürfen, und der wieder eingezogene Betrag extraordinär bei der Hauptkasse vereinnahmt werden soll."

v. K. A. p. 1828. H. 4. S. 726.

Sonst darf über die gewöhnliche Remuneration fiskalischer Sachwalter nicht hinausgegangen werden.
M. Rescr. v. 14. Septbr. 1829. v. K. A. p. 1829. H. 3. S. 467.

Zusatz 4.

Ferner ad vocem: Prozesse, und die Termins-Prorogationen in denselben betreffend.

Ueber die Terminsverlegung in Prozessen gegen den Fiskus giebt das Circ. Rescr. der K. Ministerien v. 4. Decbr. 1833. — mit Rücksicht auf die neuern Vorschriften des summarischen Prozesses nach der V. v. 1. Juni 1833., wodurch der §. 18. Tit. 35. Th. 1. G. O. aufgehoben worden ist,

(welcher vorschrieb, daß bei Anberaumung der Termine in Prozessen gegen den Fiskus auf die Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang Rücksicht genommen werden sollte)

nähere Erläuterungen, gestützt auf §. 11. der allegirten V. v. 1. Juni 1833.

(G. S. p. 1833. S. 37.)

Zur Abwendung des Kontumacialverfahrens soll demnach in Fällen, worin nicht binnen der vorgeschriebenen Frist (von 14 Tagen) die vollständige Einlassung auf die Klage ꝛc. Statt finden kann, sogleich nach erfolgter Insinuation, von der Behörde die Terminsverlegung bei den Gerichten nachgesucht, und dabei angezeigt werden, binnen welcher Zeit sie nach der Dienstverfassung im Stande seyn werde, die Klage ꝛc. zu beantworten.

Die Gerichte sind hiernach von dem Justizministerio gleichfalls mit Anweisung versehen worden. Circ. M. Rescr. v. 4. Decbr. 1833.
v. K. A. p. 1833. H. 4. S. 878. (**Beilage Nr. 130.**)
cf. Zusatz 2. ad §. 43. Ausz. der V. v. 26. Decbr. 1808.

Zusatz 5.

Unzulässigkeit der Klage einer fiskalischen Station gegen eine Andere.

Die Klage einer fiskalischen Station gegen eine Andere ist unzulässig. cf. J. M. R. v. 11. März 1827.
(vide Erläuterungen z. G. O. von Graeff u. Koch Th. 1. S. 747.)

Zusatz 6. ad vocem: Prozesse.

In Betreff der Insinuationen der Vorladungen fisci.

Die Klagen in Prozessen wegen des durch die Regierung vertretenen Fiskus werden dem Regierungs-Präsidenten insinuirt, welcher auch die Insinuations-Dokumente vollzieht; sonst geschieht dies, wenn eine andere fiskalische Station belangt wird, von dem Vorsteher dieser Station. cf. J. M. R. v. 26. Mai 1837. v. K. A. p. 1837. H. 2. S. 289. (**Beilage Nr. 131.**)

Nach dem Rescr. des K. Staats-Ministerii an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz v. 12. Decbr. 1838. ist zufolge Staatsministerial-Beschluß v. 30. Novbr. 1838.; mit Abänderung der Vorschriften des Ressort-Reglements für die Rheinprovinz v. 20. Juli 1818. §§. 23. u. 24., die Insinuation der gerichtlichen Verfügungen in Prozessen über das Interesse des Staats betreffende Angelegenheiten an den Regierungs-Präsidenten, gleichfalls für die Rheinprovinz vorgeschrieben.
cf. Rescr. des K. Staatsministerii v. 12. Decbr. 1838. nebst Staats-Ministerial-Beschluß v. 30. Novbr. 1838.
v. K. A. p. 1838. H. 4. S. 847.

Zusatz 7. ad vocem: Prozesse.

Die Editions-Gesuche betreffend.

Von den Regierungen darf wie schon im Zusatz Nr. 3. ad §. 6. Reg. Instr. erwähnt worden ist, in Prozessen nicht die Edition Allerhöchster Kabinets-Ordres gefordert werden, und die Obergerichte sind mittelst J. M. R. v. 4. März 1831. angewiesen worden, von einem Editionsverfahren hierüber zu abstrahiren, wenn auch von den Partheien darauf angetragen wird. J. M. R. v. 4. März 1831.
v. K. A. p. 1831. H. 2. S. 255. (**Beilage Nr. 66.**)
cf. Zusatz 3. ad §. 6. Reg. Instr.

Ueber die Form der von den Registratur-Beamten der Verwaltungsbehörden in fiskalischen Prozessen abzuleistenden Editions-Eide enthält das J. M. R. v. 25. Septbr. 1828. nebst Beilage eine nähere Erläuterung.
v. K. A. p. 1828. H. 4. S. 959. (**Beilage Nr. 132.**)

Zusatz 8. ad vocem: Prozesse.

Die Fälle betreffend, in welchen die Gerichtsbehörden der Regierung in Civil-Prozessen die Klagen mitzutheilen haben.

In Prozessen von und gegen Kirchen oder andere hinsichts ihrer Vermögens-Beaufsichtigung den Kirchen gleichstehende Institute sollen die Gerichte der Regierung — als aufsichtsführenden Behörde — stets die Klage mittheilen, den Klage-Beantwortungstermin bekannt machen, und eine Abschrift des Erkenntnisses zustellen.
J. M. R. v. 17. Septbr. 1835. Rescr. des Minist. der geistl. Angel. v. 30. Septbr. 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 3. S. 690.)

Zusatz 9.

Wegen der Kompetenzverhältnisse der Gerichte und General-Kommissionen.

Ueber die Grenzen der Kompetenz der Gerichte und General-Kommissionen (scil. derjenigen Regierungen, mit denen die vormaligen General-Kommissionen schon vereinigt worden sind) in Prozessen zur Erörterung und Entscheidung der in den Gesetzen v. 21. April 1825. berührten Rechtsverhältnisse, bestimmt das J. M. R. v. 15. Juni 1829. (v. K. A. p. 1829. H. 2. S. 275.) an die K. Ober-Landesgerichte zu Magdeburg, Halberstadt, Paderborn, Münster und Hamm: daß in Folge der zwischen den Ministerien der Justiz und des Innern getroffenen Vereinbarung, außer denjenigen Prozessen, welche bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen und Ablösungs-Verhandlungen, die durch die General-Kommissionen geleitet werden, und zwischen den Provokanten und Provokaten entstehen, auch alle diejenigen Prozesse über einzelne Rechte und Prästationen zur Entscheidung der General-Kommissionen gehören sollen, welche bei Provokationen eines Grundbesitzers auf Regulirung seiner gesammten Verhältnisse zu den Realberechtigten zwischen diesen Interessenten anhängig werden. Wenn aber, abgesehen von einer zum Ressort der General-Kommission gehörigen Gemeinheitstheilung, Ablösung oder Regulirung der gesammten Verhältnisse eines Grundbesitzers, nur einzelne Rechte und Prästationen zwischen den Interessenten streitig werden, der Streit möge die Zuständigkeit oder den Umfang dieser Rechte und Prästationen betreffen, oder wenn es darauf ankommt, über die Priorität rückständiger Leistungen vor andern Schulden des Grundbesitzers zu erkennen, so gebührt die Erörterung und Entscheidung solcher Prozesse lediglich den Gerichten ꝛc.

Ein zweites hierauf Bezug nehmendes J. M. R. v. 13. Juli 1829. (v. K. A. l. c. S. 276.) fügt hinzu: „daß nicht blos, wenn der Verpflichtete auf Regulirung seiner gesammten Verhältnisse provocirt, sondern auch, wenn diese Provokation von dem Berechtigten ausgeht, die Kompetenz der General-Kommission begründet ist."

§. 15.

Wegen der Gnadensachen.

Ueber Gnadensachen muß von den Regierungen jedesmal berichtet werden. Dahin gehören z. B. Erlasse oder Milderung von rechtskräftigen Strafen; Niederschlagung von Untersuchungen, sofern wider ein ausdrückliches Strafgesetz gehandelt worden, Standeserhöhungen, Ertheilung von Titeln ꝛc.

Zusatz 1.

ad vocem: Straf-Erlasse, und die Befugnisse der Regierungen hiezu.

Die neuere Gesetzgebung hat die Befugnisse der Regierungen in Bezug auf Gnadensachen nicht erweitert. Im Gegentheil ist — wie weiterhin auch bei Nr. 8. des §. 21. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

ausführlich erwähnt wird, die früher den Regierungen zugestandene Berechtigung zum Erlaß oder zur Milderung von Strafen bei Steuer- und Finanz-Vergehungen, wenn sie nicht durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt sind, und die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigen, späterhin aufgehoben worden. cf. Staats-Minist. Beschluß v. 30. April 1820. v. K. A. p. 1820. H. 2. S. 231. (**Beilage Nr. 133.**)

M. Rescr. v. 29. Jan. 1829. v. K. A. p. 1829. H. 1. S. 130. (**Beilage Nr. 134.**)

Auch eine wegen Steuervergehungen eingeleitete gerichtliche Untersuchung kann nicht ohne Weiteres auf Verlangen der Provinzial-Verwaltungs-Behörde, sondern nur mit Genehmigung des K. Finanz-Ministerii niedergeschlagen werden, welchem nach dem Straf-Edikt v. 26. März 1787. §. 37. und nach einer A. C. O. v. 4. Septbr. 1798. die Befugniß zusteht, die wegen Steuervergehen verhängten Strafen ganz oder theilweise zu erlassen. J. M. R. v. 15. April 1834. v. K. A. p. 1834. H. 2. S. 327. (**Beilage Nr. 135.**)

Diese Befugniß des Finanz-Ministerii erstreckt sich jedoch nicht auf die direkten Steuern, und namentlich die Gewerbesteuer, sondern es ist zum Erlaß der bei solchen Kontraventionen gerichtlich festgesetzter Strafen die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

Finanz-Minist. Schreiben an das K. Justiz-Ministerium v. 27. Juni 1834. v. K. A. p. 1834. H. 2. S. 329. (**Beilage Nr. 136.**)

Die bei den Gerichten in Steuer-Kontraventionssachen angebrachten Begnadigungsgesuche in solchen Zoll- und Steuer-Kontraventionssachen, rücksichtlich welcher nach dem Straf-Edikt v. 26. März 1787. §. 37. und der A. C. O. v. 4. Septbr. 1798. (cf. v. K. J. Bd. 43. S. 648.) dem Finanz-Minister die Befugniß zum Erlaß erkannter Strafen zusteht, sollen von den Gerichten mit ihrem Gutachten begleitet, unmittelbar dem Provinzial-Steuer-Direktor (und resp. der Regierung) zur weiteren Veranlassung übergeben werden. J. M. R. v. 18. Aug. 1837. v. K. A. p. 1837. H. 3. S. 633.

und es leidet kein Bedenken: daß über diese Begnadigungs-Gesuche sodann an den Finanz-Minister berichtet werden muß.

Dagegen ist den Regierungen im Gesetz v. 30. Mai 1820. wegen Einführung der Klassen-Steuer §. 7. (G. S. S. 142.) und im Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820. §. 42. (G. S. S. 154.) das Recht beigelegt: der Vollstreckung der wegen Klassen- und Gewerbe-Steuer-Kontraventionen gerichtlich erkannten Strafen Anstand zu geben, und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergeht, Folge zu leisten.

Es hat daher, wie der Herr Justiz-Minister in einem Rescr. v. 31. Juli 1837. v. K. A. p. 1837. H. 3. S. 631. anerkannt hat, kein Bedenken, den Regierungen auch die Befugniß einzuräumen, die Berichtigung der gedachten Geldbußen oder der substituirten Gefängnißstrafen mit Zwischenräumen zu gestatten.

cf. Zusatz 2. ad Nr. 8. ad §§. 20. 21. Reg. Instr.

Zusatz 2.

Den Erlaß von Polizei-Strafen betreffend.

Polizei-Strafen, welche bereits durch ein Resolut festgesetzt, und nicht im Wege des Rekursverfahrens in der kompetenten Rekurs-Instanz gemildert oder aufgehoben worden sind, können von den Regierungen nur mit specieller Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei niedergeschlagen oder gemildert werden.

Auch macht es keinen Unterschied: ob die Strafe sich auf ein Gesetz, oder auf eine in Gemäßheit der Vorschrift §. 11. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. von der Regierung selbst getroffene Festsetzung, oder auf eine mit Genehmigung der Regierung erlassene Lokal-Polizei-Verordnung gründet.
cf. M. Rescr. v. 29. Jan. 1829. v. K. A. p. 1829. H. 1. S. 130. und M. Rescr. v. 11. Decbr. 1831. (v. K. A. p. 1831. H. 4. S. 788.)
cf. ferner Zusatz Nr. 5. ad §. 11. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817., so wie die Bemerkungen bei dem Zusatz Nr. 2. ad §. 21. Reg. Instr.

Zusatz 3.

Die Begnadigungsgesuche betreffend.

Die Begnadigungsgesuche der Sträflinge in den Straf- und Besserungs-Anstalten,

> denen nach Allerhöchstem Befehl v. 20. Juni 1833., und der in dessen Veranlassung erlassenen Circ. Vers. des K. Ministerii des Innern und der Polizei v. 2. Juli 1833.
> v. K. A. p. 1833. H. 3. S. 755.
> das Anrufen der Königl. Gnade nicht verwehrt werden soll,

gelangen — wenn sie vor oder während der Strafvollstreckung angebracht werden — an die Justiz-Behörden. Die Begnadigungsgesuche derjenigen Verbrecher, welche nach der Circ. V. v. 26. Febr. 1799. zur Einsperrung bis zur Begnadigung verurtheilt worden sind, und bei denen nach Ablauf der Strafzeit von Amtswegen auf Begnadigung angetragen werden soll, werden von den Direktoren der Straf-Anstalten unmittelbar, und ohne Mitwirkung der Landes-Justiz-Kollegien bei dem Justiz-Ministerio eingereicht.
cf. J. M. R. v. 19. Novbr. 1837. v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 1052.

Ueber die Behandlung der Begnadigungs-Angelegenheiten der in Civil-Straf-Anstalten untergebrachten Militair-Sträflinge enthält das Circ. Rescr. des K. Ministerii des Innern und der Polizei v. 29. Novbr. 1837. eine nähere Anweisung.
v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 1053. (**Beilage Nr. 137.**)

Zusatz 4.

Wegen der Aggravations-Anträge in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen.

So wenig als die Regierung befugt ist, ohne höhere Genehmigung, Untersuchungen in Fällen, wo wider ein ausdrückliches Strafgesetz gefehlt worden ist, niederzuschlagen, so wenig hat sie die Befug-

niß in Kriminal-Untersuchungen gegen Beamte, es sei wegen Dienstvergehen, oder wegen gemeiner Verbrechen, im Fall der Freisprechung oder zu gelinder Bestrafung ein Aggravations-Gesuch einzulegen, da solches nur dem Departements-Chef des Beamten zusteht.

cf. A. C. O. v. 25. März 1834. G. S. S. 63.

cf. die ausführlichen neuern Bestimmungen hierüber im Zusatz 6. ad C. bei §. 11. Reg. Instr.

Nur in fiskalischen Untersuchungen ist es die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde, welche das im §. 98. Tit. 35. Th. I. G. O. bezeichnete Rechtsmittel anbringen kann.

(cf. Zusatz 6. ad Litt. C. l. c.) cf. A. C. O. v. 10. April 1833. v. K. A. p. 1833. H. 2. S. 262. (**Beilage Nr. 79.**)

cf. J. M. R. v. 31. Juli 1835. v. K. A. p. 1835. H. 3. S. 590.

Daß übrigens den Regierungen das Recht zusteht in Fällen, wo Untersuchungen von den ihnen untergeordneten Behörden in Antrag gebracht oder selbst eingeleitet sind, ohne daß eine gesetzlich begründete Veranlassung dazu vorliegt, und wo es vielmehr klar einleuchtet, daß kein ausdrückliches Strafgesetz übertreten, sondern die Untersuchung nur aus Irrthum begonnen worden ist, dergleichen Untersuchungen sofort und ohne höhere Genehmigung erst dazu einzuholen, abzulehnen und die Antragsteller hierüber zu belehren, und zur Reposition der Akten anzuweisen, scheint ungeachtet der Vorschrift des §. 15. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. keinem Bedenken zu unterliegen.

Zusatz 5.

ad vocem: Standeserhöhungen und Ertheilung von Titeln.

Standeserhöhungen zu verleihen gebührt nur dem Oberhaupt des Staates (§. 7. Tit. 13. Th. II. A. L. R.). Die Ertheilung von Titeln, welche den Raths-Charakter geben, hängt lediglich von Sr. Majestät dem Könige ab.

(cf. V. v. 7. Oktbr. 1810.) G. S. p. 1810. S. 9.

Obwohl den K. Regierungen nach §. 15. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. überhaupt kein Recht zu Standeserhöhungen ohne höhere Genehmigung zusteht, es sey denn: daß solche schon verfassungsmäßig in der Ascension von Beamten liegt, deren Anstellung den Regierungen überlassen ist, so kann es doch leicht zu Inkonvenienzen führen, wenn die Regierung in ihren amtlichen Verfügungen, irrthümlich höhere Standesverhältnisse voraussetzend, officiell bezeichnet, und der Adressat auf diese Weise ein officielles Anerkenntniß erhält.

Dies hat auch Veranlassung zu der an das K. Staatsministerium unterm 12. Septbr. 1830. erlassenen, und durch das Circ. Rescr. des K. Ministerii des Innern und der Polizei v. 10. Decbr. 1830. den Regierungen mitgetheilten A. C. O. gegeben, wonach angeordnet ist: daß in Fällen wo der Adelsstand nicht notorisch ist, die Ansprüche auf denselben vor der Beilegung des bezüglichen Prädikats in den Ausfertigungen der Behörden sorgfältigst geprüft werden sollen.

cf. die allegirte A. C. O. v. 12. Septbr. 1830. Circ. Rescr. v. 10. Decbr. 1830. v. K. A. p. 1830. H. 4. S. 732.

§. 16.

Sporteltaxen und Sportelfonds.

Es ist eine neue dem jetzigen Ressort der Regierungen angemessene Sportel-Taxe zu entwerfen. Die Sporteln sollen zu einem Prämien-Fonds gesammelt, und aus demselben ausgezeichneten Officianten Gratifikationen und extraordinaire Belohnungen gegeben werden. Der Regierungspräsident ist berechtigt, dergleichen Belohnungen in einzelnen Fällen bis zur Summe von funfzig Thalern zu bewilligen; über höhere Summen bedarf er aber der Genehmigung des Oberpräsidenten. Nach Ablauf des Jahres reicht der Regierungspräsident die Nachweisung des Bestandes von dem Prämien-Fonds nebst seinen Vorschlägen zur Vertheilung desselben unter die würdigen Beamten, dem Oberpräsidenten zu gleichem Behuf ein.

Bis zur Bestätigung der neuen Sportel-Ordnung behält es überall bei der bisherigen Verfassung in Ansehung derjenigen Fälle, wo Sporteln genommen werden können, und ihres Satzes, sein Bewenden.

Zusatz 1.

Die neue Sporteltaxe der Regierungen.

Die neue Sporteltaxe für die Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schul-Kollegien und Medicinal-Kollegien ist unterm 25. April 1825. in der G. S. erschienen. (G. S. p. 1825. S. 129.)

Die Vorschriften derselben lauten dahin:

1. Daß bei allen Verfügungen und Verhandlungen der Behörden, für welche sie bestimmt ist, die gesetzliche Vermuthung für die gänzliche Sportelfreiheit derselben spricht, da dieselben in der Regel das öffentliche Interesse zum Gegenstande haben."

2. „Daß diese Vermuthung auch besonders in Kraft tritt in allen Fällen, die nach dem Stempel-Steuergesetz v. 7. März 1822. und dessen ferneren Erläuterungen und Ergänzungen, nicht stempelpflichtig sind, so daß die Stempelfreiheit die Sportelfreiheit mit einschließt; daß also nicht allein durch die Vorschriften des oben gedachten Gesetzes §. 3. bei a. d. e. f. und h. auch die Sportelfreiheit begründet wird, sondern daß auch alle Gegenstände, die in dem angehängten Stempeltarif als stempelfrei bezeichnet sind, zugleich Sportelfreiheit haben."

3. „Daß es ferner in den bäuerlichen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten (Stempelgesetz §. 3. bei g.) in Absicht der Sporteln bei den Bestimmungen der V. wegen Organisation der General-Kommissionen ꝛc. v. 20. Juni 1817. §§. 213. 214., des Ges. über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen v. 7. Juni 1821. §. 28. und

der späteren diese Angelegenheiten betreffenden Gesetze sein Bewenden behält."

4. „Daß es eben so wegen der Sporteln für Reisepässe und Legitimationskarten bei den Vorschriften des Paß-Reglements v. 11. Juli 1817. §§. 26. 27. 28. 33. 37. verbleibt."
5. „Daß in sportelpflichtigen Sachen der tarifmäßige Sportelsatz auch nur auf jede irgend etwas definitiv entscheidende oder bestimmende Verfügung angewendet werden kann, — aber für Zwischen-Verfügungen, Berichte und überhaupt für die amtliche Korrespondenz der öffentlichen Behörden unter einander, so weit eine solche zur Vorbereitung einer definitiven Entscheidung erforderlich ist, nichts angesetzt werden darf."
6. Der ordentliche Ausfertigungs-Sportelsatz beträgt demnächst für jede einzelne Ausfertigung der ad 5. gedachten Art: Einen Thaler Courant. In den Fällen jedoch, wo nach dem Stempeltarif (sub voce: amtliche Ausfertigungen) nicht der Stempelsatz von 15 Silbergroschen, sondern nur der von 5 Silbergroschen eintritt, beträgt auch der Sportelsatz nur 10 Silbergroschen."
7. „Der ordentliche Ausfertigungs-Sportelsatz tritt namentlich ein:
   a. „bei Anstellungen, Bestätigungen oder Beförderungen im öffentlichen Dienst, imgleichen bei Besoldungs-Zulagen, nicht aber bei Bewilligung bloßer Gratifikationen, Remunerationen."
   b. „Bei Resolutionen auf Anstellungs- oder Beförderungs-Gesuche, jedoch mit Ausnahme der Bescheide an Wartegelder-Beamte, Invaliden, 9 Jahre oder länger gediente Unteroffiziere, und solche Individuen, welche ihren Anstellungsanspruch auf freiwillig geleisteten Kriegsdienst in den Feldzügen der Jahre 1813 bis 1815. stützen."
   c. „Bei Bescheiden, die sich auf Rang-, Standes-, Titel-Ertheilung und dergleichen, Präbenden, Kanonikate und andere geistliche Benefizien beziehen."
   d. „Bei allen materielle Entscheidung enthaltenden Resolutionen in Juden-Niederlassungs-, oder Naturalisations-Sachen, und in den Grundstücks-Erwerbungs-Angelegenheiten der Mennoniten."
   e. „Bei Attesten (mit Ausnahme der amtlichen Atteste über bisherige Führung und Qualifikation im öffentlichen Dienst), Certifikaten, Konsensen (mit Ausnahme der Heirathskonsense für Staatsbeamte), Dispensationen und Konzessionen, z. B. vom dreimaligen Aufgebot, zu Haustrauungen und dergleichen. Bloße Vidimations-Atteste werden nur zu 10 Silbergroschen taxirt, und die Ertheilung einer polizeilichen Erlaubniß, welche bloß aus dem landespolizeilichen Ober-Aufsichtsrecht folgt, z. B. zu Parzellirungen, zu Bauten in Rücksicht auf Verhütung von Feuersgefahr und dergleichen, ist sportelfrei."
   f. „Bei Bestätigungen und Genehmigungen in Korporations- und Societäts-Angelegenheiten, soweit ihnen nicht ausdrücklich Sportel- und Stempelfreiheit beigelegt ist, wobei jedoch alle Verhandlungen über ständische, Kreis- und Gemeinde-Verhältnisse, wofern sie nicht zu Nr. a., b. und c. gehören, sportelfrei bleiben."
   g. „Bei Anlegung neuer Apotheken, neuer Mühlen, und überhaupt

neuer Fabrikations- und Gewerbestätten, sofern solche ausdrücklicher Genehmigung bedürfen."

h. „Bei Approbationen der Medicinalpersonen, so weit solche von den Provinzial-Verwaltungs-Behörden ressortiren, mit Ausschluß der Hebammen, deren Approbation sportelfrei seyn soll."

i. „Bei Resolutionen in polizeilichen und finanziellen Strafsachen, wodurch eine Strafe von **10** Thalern, oder mehr, festgesetzt wird."

k. „Bei wiederholten Bescheiden auf grundlose und schon früher einmal mit Anführung der Gründe zurückgewiesene Beschwerden;" und

l. „bei sonst noch vorkommenden stempelpflichtigen Ausfertigungen, welche das Privatinteresse einzelner Personen betreffen, und nicht lediglich durch Anordnungen, die des öffentlichen Interesses halber getroffen werden, veranlaßt worden."

8. „Der ordentliche Verhandlungs-Sportelsatz wird gleichfalls auf **1** Thaler festgesetzt, und findet Statt für jedes in einer stempelpflichtigen Sache aufgenommene Protokoll, welches materielle Verhandlungen enthält. Namentlich gehören hieher auch in Anstellungssachen die Vereidungs- und Introduktions-Protokolle; imgleichen diejenigen, welche über die Prüfung der Landräthe und ähnlich graduirter Personen, in sofern solche den Provinzial-Behörden, es sey allgemein, oder in einzelnen Fällen, aufgetragen werden, der Medicinalpersonen unter gleicher Modifikation, der Referendarien und Auskultatoren, der Subaltern-Beamten u. s. w. abgehalten werden, und sollen außerdem besondere Prüfungsgebühren fernerhin nicht Statt finden. Die Protokolle über die Prüfung der Geistlichen und Schulbeamten, so wie der Hebammen, sind sportelfrei."

„Von selbst versteht sich, daß bei den zu prüfenden Medicinalpersonen die Gebühren für die verschiedenen Kursus, welche sie vor der eigentlichen Prüfung haben, hierunter überall nicht mit begriffen sind. Wird auch bei Prüfung, Vereidung und Introduktion mehrerer Personen, wenn solche zu gleicher Zeit erfolgt, nur ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen, so findet doch der Verhandlungs-Sportelsatz zum vollen Betrage auf jeden Einzelnen Anwendung."

9. „Der ordentliche Verhandlungs-Sportelsatz findet ausnahmsweise nicht Statt, bei protokollarischer Anmeldung und Aufnahme bloßer Beschwerden und Anträge, und wird vielmehr, wenn solche übrigens an sich stempelpflichtig und in Folge dessen zugleich sportelpflichtig sind, für diesen Fall auf **15** Silbergroschen ermäßigt."

10. „Auch bei Aufnahme und Ausfertigung der General- oder Spezial-Pacht, oder Erbpacht- und Erbzins-, der Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungs-, der Holzverkaufs-, der Lieferungs- und ähnlicher Kontrakte, bei denen Fiskus die eine der kontrahirenden Partheien ist, findet künftighin zu Lasten der mit dem Fiskus kontrahirenden Parthei, nur der ordentliche Verhandlungs-Sportelsatz von **1** Thaler Statt; es soll dieser jedoch, wenn der Gegenstand **1000** Thaler übersteigt, auf **2** Thaler, und wenn derselbe mehr als **2000** Thaler beträgt, auf **3** Thaler, aber nicht weiter erhöhet werden."

11. „Dagegen sollen die Bestätigungen ähnlicher Kontrakte, bei denen eine Kirche, Schule oder Gemeinde, die eine der kontrahirenden Partheien, und deren Bestätigung von Seiten eines der Eingangs gedachten Behörden nur in Wahrnehmung des landesherrlichen Ober-Aufsichtsrechts erforderlich ist, sportelfrei erfolgen. Auch Revisionsgebühren bei Abnahme von Gemeinde-, Stiftungs-, Instituten-, Kirchen- und Schulrechnungen finden (vorbehaltlich etwaniger Diäten und Reisekosten, vergl. 14. b.) fernerhin nicht Statt."

12. „Die Sporteln für Festsetzung der Liquidationen der Apotheken werden, ohne Rücksicht auf die mehrere oder mindere Größe des Gegenstandes, auch selbst, wenn darnach nicht einmal die Stempelpflichtigkeit eintritt, auf 2 Prozent der festgesetzten Summen bestimmt, jedoch dergestalt, daß die Festsetzung überhaupt sportelfrei bleibt; wenn der Gebührensatz hiernach nicht wenigstens 5 Silbergroschen erreicht, und daß auch bei größeren Liquidationen jede überschießende Summe, wofür der Gebührensatz unter 5 Silbergroschen bleiben würde, in der Sportelberechnung nicht mit in Rücksicht kommt. Die Liquidationen anderer Medicinalpersonen unterliegen bei ihrer Festsetzung der allgemeinen Sportelpflichtigkeit ad 6. nur dann, wenn sie stempelpflichtig sind."

13. „Für das Gutachten einer wissenschaftlich-technischen Deputation oder Kommission (in Fabriken- oder Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten u. s. w.) wird, abgesehen von etwanigen für Untersuchungen an Ort und Stelle demerirten Diäten und Reisekosten, nach Maaßgabe der mehreren oder minderen Wichtigkeit, Weitläuftigkeit und Schwierigkeit der Sache, 2 bis 10 Thaler zur Sportelkasse liquidirt; es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses wegfällt, wenn das Gutachten bloß im öffentlichen Interesse erfordert, und keine Privatperson, oder kein Gerichtsbarkeits-Inhaber dafür aufzukommen verpflichtet ist."

14. „Außer dem vorstehend (6. u. ff.) festgestellten Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sportelsatz und dem gesetzlichen Stempel, darf unter keinem Titel ein Mehreres erhoben werden; alle besonderen Siegel-, Insinuations- und ähnliche Gebühren, Kopialien, Prozentgelder, Prokuragebühren u. s. w. fallen also weg." Doch sind hierunter nicht begriffen:
   a. „Die baaren Auslagen in Privatsachen, an Porto und dergl."
   b. „Die Diäten und Reisekosten, wo solche statt finden, imgleichen die Gebühren der gerichtlichen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, rücksichtlich welcher es bei der Medicinaltaxe v. 21. Juni 1815. Beilage V. und VI. (soweit solche sich auf öffentliche Verhandlungen bezieht) und deren Deklarationen verbleibt." und
   c. „Die Exekutionsgebühren, in Hinsicht deren es bis dahin, daß Wir in einer neuen Exekutions-Ordnung darüber das Nähere festsetzen werden, bei den jeden Orts bestehenden Vorschriften sein Bewenden hat."

15. „Die Einzahlung der Sportel- und Stempel-Gebühren wird in der Regel, übrigens mit Vorbehalt des Rechts, gegen wen es sey, von dem Extrahenten gefordert, d. h. von demjenigen, welcher die Verhandlung oder Ausfertigung in Antrag gebracht, oder veranlaßt hat."

16. „Die Buchführung bei den Sportelkassen ist überall der allgemeinen Kassen-Ordnung gemäß einzurichten, und denjenigen Subaltern-Beamten, welchen ihre Verwaltung aufgetragen wird, kann dafür aus selbigen eine Tantième bewilligt werden, welche von Unsern betreffenden Ministerien nach den Umständen näher zu bestimmen ist."

17. „Auf die Unterbehörden in den Provinzen soll die gegenwärtige Verordnung nicht Anwendung finden, sondern es in diesen einstweilen und bis auf weiteres bei der bestehenden Verfassung, sey es, daß darnach überhaupt kein Sportuliren, oder daß solches unter gewissen Maaßgaben Statt gefunden hat, sein Bewenden behalten."

„Hiernach haben sich, schließt die vorstehende Verordnung, nun fortan die Behörden, welche es angeht, gemessenst zu achten, und werden hierdurch alle allgemeine und provinzielle, sowohl in förmlichen Gesetzen ausgesprochene, als ministerielle Bestimmungen und alle Usancen, die mit der gegenwärtigen Sportel-Ordnung im Widerspruch stehen, für gänzlich aufgehoben und erloschen erklärt."

Zusatz 2.

Neuere Vorschriften zur Deklaration der Sporteltaxe v. 25. April 1825.

Die neuern gesetzlichen Bestimmungen über die vorstehende Sporteltaxe setzen hinsichts einzelner Gegenstände noch Folgendes fest:

a) Nach dem M. Rescr. v. 21. Oktbr. 1825. (v. K. A. p. 1826. H. 1. S. 5.) können für beglaubte Abschriften nur der Satz von 10 Silbergroschen, und außerdem die Kopialien als baare Auslagen genommen werden.

b) Ferner deklarirt das gedachte M. Rescr. die Vorschrift Zus. 1. ad 7. k. dahin: daß wiederholte Bescheide auf grundlose Beschwerden stets mit Sporteln belegt werden können, auch wenn fast keine Sportelpflichtigkeit vorhanden ist.

c) Das M. Rescr. v. 11. März 1826. l. c. (v. K. A. H. 1. S. 6.) erläutert die Bestimmungen Zus. 1. ad 7. b. dahin: daß für bloße Aufträge, welche den Personen denen nach 7. b. die Sportelfreiheit zusteht, behufs Prüfung ihrer Dienst-Qualität ertheilt worden, keine Sporteln in Ansatz kommen dürfen, zumal auch die sie betreffenden Prüfungs-Protokolle nicht sportelpflichtig sind.

Dagegen sollen die jenen Personen ertheilten Anstellungs- und definitiven Bestätigungs-Rescripte (Zus. 1. ad 7. a.) auch bei diesen Individuen sportelpflichtig seyn.

d) In Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte können, nach der Deklaration des Ministerii des Innern und der Polizei v. 30. Juli 1838. (v. K. A. p. 1838. H. 3. S. 549.) weder Stempel, noch Gebühren in Ansatz gebracht werden. Es ist dabei hinsichts der Stempelfreiheit bemerkt: daß nach dem M. Rescr. v. 26. Juni 1822. (v. K. A. p. 1822. H. 2. S. 391.) auch die Festsetzung von Ordnungsstrafen, und alle Resolute, gegen welche keine Provokation auf gerichtliches Gehör Statt findet, stempelfrei sind.

Das M. Rescr. v. 13. Juni 1822. hatte auch schon bemerkt: daß alle dem Resolut der Verwaltungs-Behörden vorhergehenden

Gesuche und Verhandlungen vom Stempel befreit wären, woraus nach der Sportel-Ordnung auch die Gebührenfreiheit folgt.

e) Ueber die Verwendung der für Haustrauungs-Konsense bei den Regierungen aufkommenden Gebühren, bestimmte die A. C. O. v. 21. April 1838. (v. K. A. p. 1838. H. 4. S. 924.) daß solche überall, und auch da wo sie bisher unter den Sporteln zur Staats-Einnahme gezogen worden, den Behörden zur Remuneration der Kirchen- und Schulaufsichts-Beamten, namentlich der unbesoldeten Superintendenten und Schul-Inspektoren in soweit überlassen werden sollten, als sie nicht bisher schon für gewisse besondere geistliche und wohlthätige Zwecke bestimmt gewesen sind.

Auf die Gebühren für die Erlaubniß zur Zusammenziehung des zweiten und dritten Aufgebots findet diese A. Vorschrift aber, nach einer Bescheidung des K. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten keine Anwendung.

f) Da die von den K. Regierungen zu ertheilenden Heimathsscheine und die darauf gerichteten Gesuche nach dem M. Circ. Rescr. v. 9. April 1839. (v. K. A. p. 1839. H. 2. S. 348.) stempelfrei ertheilt werden, so sind dieselben auch nicht sportelpflichtig.

g) Alle auf die bei Eisenbahn-Unternehmungen vorkommenden Verhandlungen und Verträge wegen Grunderwerbungen sind gleichfalls stempel- und sportelfrei.

cf. M. Rescr. v. 21. April 1839. (v. K. A. p. 1839. H. 2. S. 348.) (cf. auch §. 15. des Ges. v. 3. Novbr. 1838., wegen Eisenbahn-Unternehmungen.)

Zusatz 3.

Den Fonds zu Gratifikationen und Unterstützungen an Regierungs-Beamte betreffend.

Behufs der Gratifikationen und Unterstützungen an Beamte, wozu nach §. 16. Reg. Instr. die Sporteln verwendet werden sollten, sind gegenwärtig den Regierungs-Präsidenten besondere Fonds zur Disposition gestellt, und die nach der neuen Sporteltaxe eingehenden Sporteln werden bei der Regierungs-Hauptkasse vereinnahmt, und mit den übrigen Staats-Einnahmen abgeführt. cf. M. Rescr. v. 3. Juli 1817. v. K. A. p. 1817. H. 3. S. 25. cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. ad Abschn. IV. cf. das Regulativ wegen des Kassenwesens v. 17. März 1828. §. 7. (cf. v. K. A. p. 1828. H. 2. S. 288. cf. Zusatz 1. ad §. 19. Reg. Instr.

B. Für die erste Abtheilung.

§. 17.

Allgemeine Vorschriften für dieselbe, und besondere Fälle, wo sie zu berichten hat.

In den vorstehenden §§. sind bereits die allgemeinen Vorschriften größtentheils enthalten, nach welchen sich die erste

Abtheilung bei der ihr übertragenen Verwaltung zu richten hat, und wie weit sie darin selbstständig nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung, ohne höhere Genehmigung verfahren kann. Außer den daselbst bemerkten Fällen, imgleichen außer denjenigen, wo solches nachher oder durch besondere Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, hat dieselbe zu berichten und höhere Verhaltungsbefehle einzuholen:

1. bei Störungen und Beeinträchtigung der Landesgrenze, überhaupt in allen erheblichen Verwaltungs-Beziehungen mit dem Auslande;
2. bei Auslieferung fremder Unterthanen; bei Auswanderungen diesseitiger; ferner in Abfahrts- und Abschoß-Angelegenheiten, in sofern bei diesen Gegenständen die Sache nicht durch Gesetze oder in der Gesetz- und Edikten-Sammlung bekannt gemachte Traktate bereits feststeht;
3. bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. Seuchen, Feuersbrünsten, Wasserschäden, Tumulten, großer Widersetzlichkeit ganzer Gemeinden, besonderen Naturbegebenheiten u. s. w.;
4. bei allen außerordentlichen Ereignissen mit angesehenen Fremden;
5. von den Resultaten der abgehaltenen Landes-Visitationen;
6. über Konzessionen zu Apotheken;
7. über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender, gemeinnütziger Anstalten aller Art, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats ankommt;
8. über Einrichtung neuer Gesellschaften, in sofern sie die Rechte ausdrücklich vom Staat genehmigter oder privilegirter Gesellschaften haben wollen;
9. über die Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften;
10. bei neuen allgemeinen Anlagen und Ausschreibungen in dem Regierungsbezirk, oder einzelnen Theilen desselben, und daher auch bei Ausschreibungen außerordentlicher Gemeindebeiträge und Lasten, in sofern darüber nicht bereits bestimmte Anweisungen gegeben sind;
11. bei Entstehung neuer Religions-Sekten, über ihre Duldung und die staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder, überhaupt in der letztern Hinsicht wegen sämmtlicher Individuen und Gesellschaften, welche wegen ihres Glaubensbekenntnisses nicht die vollen staatsbürgerlichen Pflichten

übernehmen, folglich auch bei Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Juden;

12. bei allen polizeilichen Maaßregeln, wodurch wegen besonderer Umstände die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl als mit dem Auslande weiter beschränkt werden soll, als es durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist;
13. bei erheblichen Märschen und Garnisonveränderungen der Truppen.

Die Abtheilung reicht ferner zu der gehörigen Zeit den höhern Behörden ein:

14. die vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten und statistischen Tabellen;
15. die angeordneten Abschlüsse von der Instituts-Kasse der Regierung.

Zusatz 1.

Allgemeine neuere Vorschriften wegen der an die Oberpräsidenten und durch dieselben an die K. Ministerien zu erstattenden Berichte.

a. Schon im Zusatz Nr. 1. ad §§. 2. 3. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. ist der Umgestaltung erwähnt worden, in Folge deren die vormalige erste Abtheilung der Regierungen nach der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. ad. II. G. S. p. 1826. S. 7. gegenwärtig

als Abtheilung des Innern

fungirt, welcher bei kleinern Regierungsbezirken noch die Bearbeitung der geistlichen und Schul-Angelegenheiten beigelegt worden ist.

Außerdem ist dort erwähnt: welche Geschäftsgegenstände der gedachten Abtheilung, nach jener Umgestaltung zur Abtheilung des Innern, abgenommen und neu beigelegt worden sind.

Mit Rücksicht hierauf, und auf die Vorschriften der neuen Oberpräsidial-Instr. v. 31. Decbr. 1825. (**Beilage Nr. 6.**) sind die Fälle zu bemerken, in welchen die angeordneten Berichtserstattungen gegenwärtig, theils nicht mehr unmittelbar an die Ministerien sondern zunächst an den Oberpräsidenten, theils nur an den Letztern gerichtet werden sollen.

Nach der jetzigen Stellung der Oberpräsidenten zu den Regierungen, liegt es nämlich in der Verpflichtung der Regierungen, die Oberpräsidenten sowohl von allen generellen, als überhaupt von allen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten in Kenntniß zu erhalten, da die Oberpräsidenten die Stelle der obersten Staatsbehörden vertreten, und ihnen die Oberaufsicht über die Verwaltung der Regierungen zusteht. Nach §. 5 der Oberpräsidial-Instr. sollen daher durch die Oberpräsidenten (d. h. unter ihrer Adresse) alle Berichte gehen, welche Generalien der Verwaltung, Abänderungen bestehender Einrichtungen oder Anstellungen, Entlassungen und Pensionirungen der Beamten betreffen, (einschließlich der Konduiten-

Listen), so wie die Berichte in allen denjenigen Sachen, welche die Oberpräsidenten besonders bezeichnen. Ferner muß nach §. 11. Nr. 2. der Oberpräsidial-Instr. v. 31. Decbr. 1825. bei allen außerordentlichen Ereignissen, und wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, an die Oberpräsidenten berichtet werden, da Letztere für solche Fälle als Stellvertreter der Ministerien die augenblicklich nöthigen Anordnungen zu treffen haben. Ein gleicher Fall tritt bei denjenigen Angelegenheiten ein, die der folgende Zusatz besonders bezeichnet.

Als vorzugsweise beachtungswerth werden aber außerdem alle diejenigen Fälle zur Kenntniß der Oberpräsidenten gebracht werden müssen, welche nicht allein für die Verwaltung des einzelnen Regierungsbezirks, sondern für die ganze Provinz ein allgemeines Interesse haben,

(cf. M. Rescr. v. 3. Septbr. 1840. Min. Bl. p. 1840. S. 342.)

und welche, Prinzipien der Verwaltung oder die zu ihrer konsequenten Befolgung anzuordnenden generellen Maaßregeln betreffen. Auch kann es bei dem ausgedehntern Wirkungskreise der Oberpräsidenten, und dem weitern Ueberblick, der ihnen deshalb auf die Interessen des Gemeinwohls in der ganzen Provinz vergönnt ist, den Regierungen nur erwünscht seyn, diese Verbindungswege überall zu benutzen, wo ihnen — sey es durch Berichte, oder mündliche Vorträge in Gegenwart des Oberpräsidenten — eine Gelegenheit dazu geboten wird.

b. Diejenigen Fälle von den im §. 17. speciell Aufgeführten, in welchen nach der neuen Gesetzgebung gegenwärtig gar keine Berichtserstattungen mehr erforderlich sind, lassen sich aus den folgenden Zusätzen Nr. 2. 3., worin die Bestimmungen über die noch erforderlichen Berichtserstattungen ausführlich enthalten sind, deutlich entnehmen.

Zusatz 2.

Specielle neuere Vorschriften über die einzelnen Fälle, in welchen an die Oberpräsidenten und an die Ministerien zu berichten ist.

Die neue Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. verordnet nämlich hinsichts der im §. 17. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. vorgeschriebenen Berichtserstattungen wörtlich Folgendes: (ad Litt. B. l. c.)

„Außer den im §. 17. der Instr. von 1817. aufgeführten Fällen, in welchen Berichtserstattung an die Ministerien nothwendig ist, (an welche daher, wenn auch der Bericht zunächst durch den Oberpräsidenten geht, solcher dennoch stets zu richten ist), wird diese noch angeordnet:

A. „wenn Privat-Jurisdiktionarien ihre Jurisdiktion an eine K. Gerichts-Behörde abtreten wollen, und dazu der landespolizeiliche Konsens nöthig ist."

Anmerkung. Nach dem Circ. J. M. R. v. 9. Mai 1831. sollen auch die Obergerichte über alle Veränderungen in Ansehung der Jurisdiktions-Bezirke, mit den Regierungen vorher kommuniciren, um zu erfahren, ob in landespolizeilicher oder anderer administrativer Hinsicht der Veränderung etwas entgegensteht. v. K. A. p. 1831. H. 2. S. 254. (**Beilage Nr. 25.**)

B. „Beim §. 17. Nr. 2. der Instr. von 1817. wird näher festgesetzt, daß die Regierungen in vorschriftsmäßiger Verbindung mit den Ober-Landesgerichten fremde Verbrecher, sobald nur das Verbrechen und der Verbrecher hinlänglich konstatirt sind, in der Regel ohne

Anfrage ausliefern dürfen, und nur in den Fällen, welche vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten speciell bestimmt werden möchten, vorher anfragen müssen."

In Betreff

der Auslieferungen

hat die Gesetzgebung indessen — schon nach dem Jahre 1825. — noch viele neuere Bestimmungen aufzuweisen:

a) So ist durch das Circ. Reser. der K. Ministerien v. 10. März 1826. in Bezug auf jene Vorschrift der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. verordnet worden: daß die Auslieferungen von den resp. Provinzial-Behörden nur in denjenigen Fällen ohne Anfrage erfolgen dürfen, wo sich das Verbrechen auf

α. Todschlag,
β. Mord,
γ. Raub, und
δ. Entwendung

bezieht, ad α. jedoch mit der Modifikation, daß der Mord nicht bei Gelegenheit einer Zoll- und sonstigen Defraudation verübt ist, so wie in denjenigen Fällen, wo fremde Duellanten sich auf das preußische Gebiet flüchten, da alsdann die Auslieferung erst nach vorheriger höherer Ermächtigung erfolgen darf.

b) Rücksichtlich der Auslieferungen nach Frankreich sollen die K. Ober-Landesgerichte und Regierungen darauf sehen, daß den Anträgen der französischen Behörden nur dann genügt wird, wenn das Verbrechen von der Art ist, daß es nicht blos nach französischen, sondern auch nach preußischen Gesetzen eine peine infamante oder afflictive zur Folge hat. v. K. A. p. 1827. H. 3. S. 722.

c) Ferner soll es bei Verbrechen wegen Brandstiftung rücksichtlich der Auslieferungen fremder Verbrecher keiner Anfrage bei den Ministerien bedürfen. M. Reser. v. 23. Novbr. 1827. (v. K. A. p. 1827. H. 3. S. 724.)

d) Dagegen sollen politische Verbrecher niemals ohne vorhergehende Anfrage bei den K. Ministerien an ausländische Behörden ausgeliefert werden. M. Reser. v. 6. Febr. 1833. v. K. A. p. 1833. H. 1. S. 38.

e) Wegen polizeilicher Vergehungen, welche Individuen in andern Staaten begangen haben, darf ebenfalls niemals eine Verhaftung oder Auslieferung Statt finden. M. Reser. v. 16. Juni 1830. (v. K. A. p. 1830. H. 2. S. 270.)

f) Auch soll bei gerichtlichen Untersuchungen gegen Ausländer, welche als solche unter der in der V. v. 28. Febr. 1817. enthaltenen Verwarnung über die Grenze gebracht worden sind, und dennoch zurückkehren, bei ihrer Rückkehr, wenn sie Inländer zu seyn und dem Staate anzugehören behaupten, stets das Gutachten der Regierung hierüber von den Gerichten eingeholt, und dies Gutachten auch bei Abfassung des Erkenntnisses zum Grunde gelegt werden.

cf. A. C. O. v. 10. März 1839. G. S. p. 1839. S. 106.

g) Endlich sollen die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 12—15., und der Cr. O. §§. 96—98., wegen der von preu-

ßischen Unterthanen im Auslande, oder von fremden Unterthanen im Inlande begangenen Verbrechen oder Vergehungen, auch in denjenigen Provinzen des preußischen Staats Anwendung finden, in welchen die gedachten preußischen Gesetzbücher noch nicht Gesetzeskraft haben. V. v. 30. Juni 1820. G. S. p. 1820. S. 129.

h) Mit mehreren Staaten sind Kartel-Konventionen geschlossen, in welchen zugleich das Verfahren bei Auslieferung von Verbrechern (und vorzugsweise Deserteurs und Vagabonden) genau bestimmt worden ist. Dazu gehören:

1. die Kartel-Konvention mit Rußland v. $\frac{17}{29}$. März 1830. G. S. p. 1830. S. 87.
2. Die Kartel-Konvention mit Baiern v. 9. Mai 1818. G. S. p. 1818. S. 53. mit der Erläuterung zum §. 2. der Konvention in der Min. Erklärung v. 16. März 1840. G. S. p. 1840. S. 105.
3. Mit Braunschweig v. 4. Oktbr. 1839. (Min. Erklärung und Bekanntmachung) G. S. p. 1839. S. 272.
4. Mit Hannover v. 20. Aug. u. 25. Septbr. 1839. G. S. p. 1839. S. 257.
5. Mit Lippe-Detmold v. 22. Mai 1839. G. S. p. 1839. S. 228.
6. Mit Oldenburg v. 18. Novbr. 1840. G. S. p. 1840. S. 366.
7. Mit Sachsen v. 5. Febr. 1820. G. S. p. 1820. S. 40. Erläuterungen und Ergänzungen v. 12. Novbr. 1838. G. S. p. 1838. S. 542.
8. Mit Schwarzburg-Rudolstadt, durch Anschluß an die mit Sachsen geschlossene Konvention laut Min. Erklärung v. 4. Febr. 1839. G. S. p. 1839. S. 61.
9. Mit Sachsen-Meiningen v. 27. Septbr. 1839. G. S. p. 1839. S. 267.
10. Mit Anhalt-Dessau v. 21. Juni 1839. Bekanntmachung v. 24. Juni 1839. G. S. p. 1839. S. 239.
11. Mit Waldeck v. 12. Decbr. 1839. G. S. p. 1840. S. 83—88.
12. Mit Hessen-Darmstadt v. 23. Febr. 1819. Erläuterung durch die Min. Erklärung v. 19. Febr. 1840. G. S. p. 1840. S. 26.
13. Mit Kurhessen v. 28. Septbr. 1819. u. 26. Mai 1840. G. S. p. 1840. S. 46—50.
14. Mit Mecklenburg-Schwerin v. 14. Novbr. 1811. u. 28. Oktbr. 1817. G. S. p. 1817. S. 300.
15. Mit Mecklenburg-Strelitz v. 7. Mai 1819. u. 26. Janr. 1824. G. S. p. 1824. S. 56.
16. Mit Nassau v. 16. April 1819. G. S. p. 1819. S. 95.
17. Mit Reuß-Plauen v. 5. April 1821., 9. Juli 1821., und Erläuterung v. 12. Juni 1839. G. S. p. 1839. S. 218.
18. Mit Sachsen-Gotha v. 17. Decbr. 1822. G. S. p. 1823. S. 13.
19. Mit Sachsen-Altenburg v. 17. Decbr. 1822. G. S. p. 1823. S. 13.

20. Mit Sachsen-Coburg v. 10. Juli 1824. Erläuterung v. 16. April 1839. G. S. p. 1839. S. 158.
21. Mit Sachsen-Weimar v. 12. Juni 1822. Erläuterung v. 4. März 1839. G. S. p. 1839. S. 78.
22. Mit Sachsen-Hildburghausen v. 26. Aug. 1818. G. S. p. 1818. S. 64.
23. Mit Schwarzburg-Sondershausen v. 26. Decbr. 1822. Erläuterung v. 18. Janr. 1839. G. S. p. 1839. S. 62.
24. Mit Anhalt-Bernburg v. 27. Septbr. 1839. und Bekanntmachung v. 16. Oktbr. ejusdem anni. G. S. p. 1839. S. 329. u. 334.
25. Mit Hessen-Homburg v. 20. Juli 1818. G. S. p. 1818. S. 64.
26. Mit Schaumburg-Lippe v. 16. Febr. 1818. G. S. p. 1818. S. 42. Erklärung v. 4. Mai 1818. l. c.
27. Mit Württemberg v. 31. März 1819. G. S. p. 1819. S. 89.
28. Mit Baden v. 17. Juni 1819. G. S. p. 1819. S. 192.
29. Mit Hamburg v. 3. Mai 1818. G. S. p. 1818. S. 37.
30. Mit Lübeck und Bremen v. 19. Mai 1818. G. S. p. 1818. S. 42.
31. Allgemeine Kartel-Konvention unter den deutschen Bundesstaaten v. 10. Febr. 1831. Publik. Patent v. 12. März ej. a. G. S. p. 1831. S. 41—44.
32. Deklaration der Art. 9. u. 18. derselben nach dem Publik. Patent v. 15. Juni 1832. G. S. p. 1832. S. 177.
33. Deklaration der obigen Publik. Patente u. der A. C. O. v. 29. Mai 1834. G. S. p. 1834. S. 123.
34. Abkommen wegen der politischen Verbrecher unter den deutschen Bundesstaaten; Publ. Patent v. 28. Oktbr. 1836. G. S. p. 1836. S. 310.
35. Vertrag und Uebereinkunft unter den deutschen Zoll-Vereinsstaaten v. 1. Novbr. 1837. wegen der Auslieferung von Zoll-Kontravenienten. G. S. p. 1837. S. 175. 179. und wegen der Verhaftung von Ausländern als Zoll-Defraudanten V. v. 23. Janr. 1838. G. S. p. 1838. S. 89.
36. Konvention mit Dännemark v. 25. Decbr. 1820. G. S. p. 1821. S. 33.
37. Mit Frankreich v. 25. Juli 1828. G. S. p. 1828. S. 111. (aufgehoben nach dem Circ. Reser. v. 1. Novbr. 1839. v. K. A. p. 1835. S. 900.)
38. Mit den Niederlanden v. 11. Juni 1818. verlängert: 1828. G. S. p. 1828. S. 88.
39. Mit Belgien V. u. Deklaration v. 29. Juli 1836. G. S. p. 1836. S. 221.
40. mit Oesterreich v. 8. Aug. 1818. G. S. p. 1819. S. 61.
41. Mit Oesterreich und Rußland v. 15. März 1834. (wegen Auslieferung aller politischen Verbrecher) G. S. p. 1834. S. 21.

C. Abtheilung des Innern nur die Hauskollekten. Die wegen ihrer Be- „Rücksichtlich der Kollekten gehören zum Ressort der

willigung zu erstattenden Berichte sind an den Oberpräsidenten zu richten."

„Nur wenn von Kirchenkollekten die Rede ist, wird an das Ministerium berichtet, und zwar durch die Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

cf. Instr. für die Oberpräsidenten v. 31. Decbr. 1825. §. 11. Litt. e.

D. „Ueber die Bewilligung von Messen und Wollmärkten wird an das Ministerium, wegen gewöhnlicher Kram- und Vieh-Märkte außerhalb der Kontroll-Bezirke aber an den Oberpräsidenten berichtet, der darauf zu bescheiden, jedoch in den Provinzen, wo besondere Provinzial-Steuer-Direktoren vorhanden sind, diese zuvor mit ihrem Gutachten zu vernehmen hat."

cf. Instr. für die Oberpräsidenten v. 31. Decbr. 1825. §. 11. Litt. c.

E. „Die Berichte über die Resultate der abgehaltenen Landes-Visitationen, welche die Motive zur Anordnung derselben enthalten müssen."

F. „Ueber Konzessionen zu Anlegung neuer Apotheken."

Anmerk. Bei anderweitiger Verleihung schon konzessionirter Apotheken ist durch ein M. Reser. v. 30. Juli 1834. an das Oberpräsidium von Schlesien bestimmt worden, daß, wenn Seitens der Oberpräsidien die Errichtung einer neuen Apotheke an einem bestimmten Ort einmal gestattet worden ist, und es demnächst bei dem Abgange des Inhabers der Konzession, auf die anderweitige Verleihung derselben ankommt, letztere von der betreffenden Regierung ohne weitere Anfrage abhängen und ertheilt werden soll.

v. K. A. p. 1834. H. 4. S. 1121.

Ferner ist durch die A. C. O. v. 9. Decbr. 1827. — mitgetheilt durch das M. Circ. Reser. v. 23. Juni 1832. — v. K. A. p. 1832 H. 2. S. 491. nachgegeben worden: daß in vorkommenden Fällen, die in den §§. 4. 5. Tit. 1. der Apotheker-Ordnung v. 11. Oktbr. 1801. zu Gunsten der Hinterbliebenen eines privilegirten Apothekers enthaltenen Vorschriften, auch für die Hinterbliebenen eines konzessionirten Apothekers in Anwendung zu bringen sind, weshalb jedoch — nach Inhalt der gedachten M. Circ. V. v. 23. Juni 1832. — die K. Regierungen jedesmal erst bei dem K. Ministerio anzufragen haben.

G. „Und über die Gründung neuer und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten, wozu es einer Genehmigung von Seiten des Staats bedarf."

Anmerk. Kommt es hierbei auf die Ertheilung von Korporations-Rechten an, so wird die Ertheilung derselben durch die K. Ministerien bei Sr. Majestät dem Könige nachgesucht werden müssen, da die Ertheilung von Korporationsrechten überhaupt ein Souveränitätsrecht ist, welches der König nur unmittelbar übt.

cf. M. Reser. v. 27. Oktbr. 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 446.) cf. auch M. Reser. v. 30. Juni 1840. Min. Bl. p. 1840. S. 286. (**Beilage Nr. 10.**)

cf. Zusatz 1. ad §§. 2. 3. Reg. Instr.

H. „Ueber Konzessionen zu Schauspieler-Gesellschaften, sind die Berichte an den Oberpräsidenten zu richten."

„In den übrigen im §. 17. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. aufgeführten Fällen sind dagegen die Berichte an das betreffende Ministerium zu erstatten."

I. „Ferner sind die Berichte wegen der über das vorgeschriebene Maximum zu bewilligenden indirekten Kommunal-Auf-

lagen an das K. Ministerium, und zwar mit an den Finanz-Minister zu richten."

cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. ad Litt. B.

K. Auch gehören zu den an die Ministerien zu erstattenden Berichten diejenigen, welche nach den Bestimmungen des Ges. v. 13. Mai 1833. G. S. p. 1833. S. 49. (**Beilage Nr. 138.**) bei Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, an die K. Ministerien gehen müssen, um durch dieselben die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs in den Fällen nachzusuchen, wenn die Zuwendung oder Stiftung mehr als 1000 Thaler beträgt.

In allen übrigen Fällen bedarf es nach dem allegirten Gesetz keiner Genehmigung, sondern nur einer Anzeige bei der der betreffenden beschenkten oder gestifteten Anstalt oder Korporation vorgesetzten nächsten Instanz, worunter bei Kirchen und Schulen, sowohl katholischer als evangelischer Konfession, stets die Regierungen verstanden werden.

cf. M. Rescr. v. 20. Oktbr. 1834. v. K. A. p. 1834. H. 4. S. 930.

Anmerk. In Betreff der Memorien-Stiftungen in Westphalen und in den Rheinprovinzen, und des dortigen Ressort-Verhältnisses in Kirchen-Sachen quoad externa, enthält die Bekanntmachung der K. Regierung zu Münster v. 5. April 1834., auf Grund eines M. Rescr. v. 9. März 1834., noch besondere Bestimmungen. v. K. A. p. 1834. H. 4. S. 997.

L. Zu den an den Oberpräsidenten zu erstattenden Berichten gehören auch die Berichte in allen Kommunal-Angelegenheiten, da ihm instruktionsmäßig

(cf. Ober-Präsidial-Instr. v. 31. Decbr. 1825. §. 11. Nr. 4. Litt. a.)

die Entscheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten zusteht, sofern es nicht auf die Besetzung der Ober-Bürgermeister-Stellen in großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeinde-Bedürfnisse dem Steuer-Interesse des Staats Nachtheil entsteht.

M. Ferner soll bei Konflikten der Regierungen unter sich, und mit den für andere Verwaltungs-Angelegenheiten bestellten Behörden, der Bericht stets zunächst an den Oberpräsidenten als nächste Instanz gerichtet werden.

cf. §. 11. ad 1. Ober-Präsidial-Instr. v. 31. Decbr. 1825.

Anmerk. Wegen des Verfahrens bei Konflikten der Regierungen mit den Gerichts-Behörden enthält die V. v. 30. Juni 1828. (G. S. p. 1828. S. 86) und die Instr. v. 1. Juli 1835.

v. K. A. p. 1835. H. 3. S. 582. (**Beilagen Nr.** 60. 61.) die ausführlichen Vorschriften. cf. auch Zusatz Nr. 1. ad §. 6. Reg. Instr.

N. Da der Oberpräsidial-Instr. v. 31. Decbr. 1825. §. 11. ad Nr. 2. gemäß, der Oberpräsident so ermächtigt als verpflichtet ist, bei allen außerordentlichen Ereignissen und wo Gefahr im Verzuge obwaltet, die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen, und bei ausbrechendem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr selbst die gesammte Civil-Verwaltung zu übernehmen, so wird in diesen Fällen auch stets zunächst von den Regierungen an denselben berichtet werden müssen.

O. Bei Urlaubs-Bewilligungen an Mitglieder der Regie-

rungen, welche auf längere Zeit nachgesucht werden, als die Bewilligung von Seiten der Präsidenten erfolgen kann, und zwar innerhalb Landes auf 8 Wochen und außerhalb Landes auf 6 Wochen, muß gleichfalls an den Oberpräsidenten berichtet und dessen Genehmigung eingeholt werden. Bei längern Urlaubs-Bewilligungen ist die Genehmigung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen erforderlich.

cf. Oberpräsidial-Instr. l. c. §. 11. Nr. 4. h.

P. Von dem an den Oberpräsidenten zu richtenden jährlichen allgemeinen Verwaltungs-Bericht (cf. §. 33. Zusatz 4. Reg. Instr.) soll eine zweite Ausfertigung gleichzeitig an die K. Ministerien gelangen. M. Circ. Reser. v. 31. Janr. 1829.

v. K. A. p. 1829. H. 1. S. 2.

Q. Ein Exemplar des monatlichen Immediat-Zeitungs-Berichts ist dem Oberpräsidenten gleichfalls zu überreichen.

Anmerk. Das Nähere über diese Berichte enthält der Zusatz Nr. 5. ad §. 33. Reg. Instr.

R. Bei Auswanderungen bedarf es dagegen nicht mehr der im §. 17. ad 2. Reg. Instr. von 1817. vorgeschriebenen Berichtserstattung, wenn die Regierungen sonst kein besonderes Bedenken über einzelne Fälle haben, da durch das Ges. v. 15. Septbr. 1818. (G. S. p. 1818. S. 175.) die Regierungen zur Ertheilung von Auswanderungs-Konsensen ohne vorhergehende Berichtserstattung und Anfrage ermächtigt worden sind.

S. Die Bestimmung des §. 17. ad Nr. 10. Reg. Instr. wegen der bei den Ministerien einzuholenden Genehmigung zur Ausschreibung von außerordentlichen Gemeinde-Beiträgen und Lasten, in sofern darüber nicht schon bestimmte Anweisungen gegeben worden sind, hat in mehrern Fällen zu dem Zweifel Anlaß gegeben: ob dieselbe auch bei den nach Beschlüssen der Kreisstände — in Folge der Kreis-Ordnung v. 17. März 1828. §. 19. — auszuschreibenden Kreis-Kommunal-Beiträgen, wozu keine gesetzlich schon bestehende Verpflichtung vorhanden ist, in Anwendung kommen soll.

Dieser Zweifel erscheint jedoch durch den Inhalt des M. Reser. v. 11. März 1834. (v. K. A. p. 1834. H. 1. S. 109.) beseitigt, da hiernach zu allen solchen Ausschreibungen die Allerhöchste Bestätigung erforderlich ist. (cf. §. 13. des Ges. v. 30. Mai 1820. wegen Einrichtung des Abgaben-Wesens, G. S. p. 1820. S. 134.)

In denjenigen Fällen, in welchen die Allerhöchste Genehmigung aus diesem Grunde nachgesucht werden muß, dürften aber die Berichte jedenfalls durch den Oberpräsidenten gehen, da derselbe in allen ständischen Angelegenheiten die nächste Instanz ist.

Zusatz 3.

Die Berichtserstattungen in Bau-Angelegenheiten betreffend.

Zu denjenigen Fällen, in welchen von Seiten der Abtheilung des Innern an die K. Ministerien berichtet werden muß, sind in Folge des durch die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. veränderten Ressort-Verhältnisses der Abtheilungen, auch die Berichte in solchen Bau-Ange-

legenheiten gekommen, welche nicht gerade in das sonstige Ressort einer andern einzelnen Abtheilung schlagen.

Die gedachte A. C. O. hat nämlich sub Litt. D. II. Nr. 1. die gesammten Gewerbe- und Bau-Angelegenheiten, welche in der Instr. von 1817. §. 3. Nr. 2. Litt. a. b. c. und Nr. 4. benannt sind (cf. Zusatz 1. ad §§. 2. 3. Reg. Instr. von 1817.), der vormaligen zweiten (jetzigen Finanz-) Abtheilung abgenommen, und dieselben dem Geschäftskreise der Abtheilung des Innern beigelegt, und die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. hat sub Litt. B. nur verordnet, daß:

„rücksichtlich der, der Abtheilung des Innern überwiesenen Bau-Angelegenheiten es sich von selbst verstehe, daß alle Bauten und Reparaturen, die in das Ressort der einzelnen Abtheilung einschlagen, von dieser Abtheilung zu leiten sind."

Daraus folgt: daß nicht allein alle Generalien in Bau-Sachen auf die Abtheilung des Innern übergegangen sind, sondern dieselbe auch alle diejenigen Bauten selbst zu leiten hat, welche sonst bei Gegenständen ihres Ressorts vorkommen.

Bezüglich dieser Bau-Geschäfte gelten aber auch noch die nämlichen Vorschriften, welche im Allgemeinen sub Nr. 9. §. 21. Reg. Instr. von 1817. für die damalige zweite Abtheilung der Regierung gegeben worden sind, und es bleibt daher bei den von der Abtheilung des Innern geleiteten Bauten ebenfalls die Regel, daß

1. bei allen Neubauten, welche die Summe von 500 Thaler, und
2. bei allen Reparaturbauten, welche die Summe von 1000 Thaler übersteigen,

die Genehmigung der K. Ministerien nachgesucht, und an dieselben berichtet werden muß;

daß ferner zu Neubauten auch gerechnet werden:

a) alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bau-Anlage wesentlich verändert wird,
b) bei Wasserbauten jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Richtung des Stroms, der Zustand der Schifffahrt, oder die Sicherung, Bewässerung, Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen, und
c) daß in allen Baufällen, wo berichtet werden muß, die Bau-Anschläge der Ober-Bau-Deputation zur Revision eingereicht werden müssen.

Die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. hat zu diesen Vorschriften aber (außer den für die Bau-Sachen in Domainen- und Forst-Angelegenheiten ertheilten besondern Anordnungen) noch folgende gefügt:

1. „Alle Bau- und Reparatur-Anschläge müssen vom Bau-Rath des Regierungs-Kollegii festgesetzt werden (wie dies auch schon §. 48. Reg. Instr. von 1817. bei den amtlichen Funktionen desselben bestimmt war)."
2. „Hinsichts der nicht zum Finanz-Ministerium gelangenden Bau-Anschläge ist der Präsident befugt, einzelne solcher von dem Bau-Rath festgesetzter Anschläge nach seiner Wahl zur Super-Revision durch die obere Bau-Behörde dem Finanz-Ministerio einzureichen."

Späterhin wurde durch die A. C. O. v. 28. Aug. 1836. (G. S. p. 1836. S. 234.) verordnet:

„daß die Regierungen gehalten seyn sollen, zu allen Neu- und Reparaturbauten in dem nach §. 21. Nr. 9. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. bezeichnetem Umfange (also bei allen Neubauten von mehr als 500 Thaler, und bei allen Reparaturbauten von mehr als 1000 Thaler, welche von den Regierungen veranschlagt und ausgeführt werden,) ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachzusuchen, und die Bau-Anschläge der Ober-Bau-Deputation zur Revision vorzulegen."

„Eine Ausnahme davon soll nur bei Domainen- und Forstbauten gestattet seyn, und es rücksichtlich derselben bei den Vorschriften der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. verbleiben."

(cf. die Zusätze wegen der Bau-Angelegenheiten in Domainen und Forsten ad §. 22. Reg. Instr.) (cf. auch Zusatz 1. ad §. 48.)

Das M. Resc. v. 4. April 1837. an die K. Regierung zu Arnsberg, deklarirte die gedachte A. C. O. v. 28. Aug. 1836. nach dahin: „daß sich die erwähnten Vorschriften nicht auf diejenigen Bauten beziehen, welche von den Regierungen nicht veranschlagt und ausgeführt, und zu welchen überhaupt aus Staatsfonds keine Zuschüsse gegeben würden."

cf. M. Resc. v. 4. April 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 2. S. 545.)

Wegen der Super-Revision und Feststellung von Bau-Anschlägen durch die K. Ober-Bau-Deputation, und die Aufnahme von Bau-Revisions-Protokollen, so wie die Ausstellung von Bau-Abnahme-Attesten erging, mit Hinweisung auf die frühern Circ. Resc. v. 26. Novbr. 1820., 31. Aug. 1824., 5. Septbr. 1828. (v. K. A. p. 1828. H. 3. S. 645.) und 30. Novbr. 1826. (in Betreff der Justificirung der Kosten für Entrepriſe-Bauten) die M. Circ. V. der Ministerien des Innern, der Finanzen, und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten v. 21. Juni 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 178.), worin auch als Regel aufgestellt wurde: daß in der Regel kein Bau, zu welchem der Anschlag der Super-Revision der Ober-Bau-Deputation unterworfen ist, eher beginnen darf, bevor nicht der Anschlag superrevidirt, festgestellt, und die Ausführung genehmigt worden ist. Bei dringenden Fällen muß wenigstens sofort berichtet werden. cf. Zusatz 1. ad §. 48. Reg. Instr.

Zusatz 4.

Die Berichtserstattungen in Polizei- und Gewerbe-Angelegenheiten betreffend.

Der §. 17. Reg. Instr. verordnet in Nr. 12. die Berichtserstattung an die K. Ministerien auch in denjenigen Fällen, wo polizeiliche Maaßregeln getroffen werden, wodurch wegen besonderer Umstände die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl als mit dem Auslande weiter beschränkt werden soll, als es durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist.

Seitdem aber nach Inhalt der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. die gesammte Gewerbe-Polizei auch auf die Abtheilung des Innern übergegangen ist, hat dieselbe auch die früher — nach §. 21. Nr. 13. Reg. Instr. von 1817. — der zweiten (oder Finanz-) Abtheilung obliegende Verpflichtung überkommen:

„bei allen wichtigen Fabrik-Anlagen und bei allen Beschränkungen der

Handels- und Gewerbe-Freiheit, sofern letztere überhaupt im Regierungsbezirk eingeführt ist, an die K. Ministerien zu berichten."

cf. §. 16. des Zoll-Gesetzes v. 26. Mai 1818. (G. S. p. 1818. S. 65.) (wonach der Verkehr im Innern überhaupt ganz frei seyn soll.)

cf. §. 17. Zoll-Ordnung d. eodem (G. S. p. 1818. S. 107.) (wegen Konkurrenz der Abtheilung des Innern bei den Beschränkungen des Gewerbebetriebs im Grenz-Bezirk.)

§. 18.

Verhältniß der Kirchen- und Schul-Kommission.

Die Kirchen- und Schul-Kommission (§. 2. Nr. 7.) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrirender Theil der Ersten Abtheilung der Regierung. Alles, was für Letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Instr. vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in der demselben heute ertheilten Instr. ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a. die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrecht unterworfenen, geistlichen und Schullehrerstellen, so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Fall solche nicht dem Konsistorium übertragen ist;

b. die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubsertheilung für selbige;

c. die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;

d. die Direktion und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privat-Schulen und Erziehungs-Anstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;

e. die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens;

f. die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes;

g. die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall die landesherrliche Ober-Aufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher-

gehörigen Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Instituts-Rechnungen zu. Sie hat ferner:

h. die Dispensation in den in der Konsistorial-Instruktion ihr nachgelassenen Fällen, und

i. die polizeiliche Ober-Aufsicht über alle übrige literarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, in so weit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:

k. Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen oder Lokal-Umstände es nöthig machen; so wie

l. Parochien zusammenzuziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen unter dieser Bedingung einzelne Dorfschaften umzupfarren.

In allen diesen Angelegenheiten kommt es behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schul-Kommission, auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schul-Sachen dem Bischof gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruktion einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistlichen und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kategorie stehenden höhern Geistlichen anderer Konfessionen, nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Straf-Verfügungen erlassen und zur Ausübung bringen. Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Konsistorial-Instruktion bestimmt.

In so weit dem Konsistorium eine Mitwirkung bei dem, der Kirchen- und Schul-Kommission angewiesenen Geschäftskreise zusteht, berichtet letztere an jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nöthig seyn. Im letzteren Falle berichtet sie an dasselbe, schickt aber den Bericht mittelst Umschlages, dem Konsistorium zur weitern Beförderung zu. In so weit die Sache aber das Konsistorium nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schul-Kommission auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege an das Ministerium.

In welchen Fällen sie, die Kommission, sofern ihr vorstehend nicht eine selbstständige Wirksamkeit beigelegt ist, die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nöthig hat, ist nach den

allgemeinen Grundsätzen der gegenwärtigen Instr. zu beurtheilen. Aus der Bestimmung des §. 8. folgt es also, daß sie bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Lehr- und Schulpläne berichten muß.

Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben, beabsichtigen Wir eine allgemeine Schul-Ordnung entwerfen zu lassen, und auf den Grund derselben sollen demnächst besondere Schul-Ordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen und dabei die Eigenthümlichkeiten derselben möglichst berücksichtigt werden. Bis dahin, daß solches geschehen, hat die Kirchen- und Schul-Kommission sich in Ansehung des Schul- und Erziehungs-Wesens nach den bisherigen Vorschriften zu achten.

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichsten Pflichten der Kommission für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Instituts-Vermögens, so wie dafür zu sorgen, daß es nicht mit andern Fonds vermischt werde. Wie weit sie darüber und bei dem dasselbe betreffenden Etats- und Rechnungs-Wesen, auf ihre Verantwortlichkeit, selbstständig handeln kann, ist in dem folgenden §. bestimmt.

Zusatz 1.

Das Ressort der Regierungen für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten nach der neuern Gesetzgebung betreffend.

Die hier als Kirchen- und Schul-Kommission bezeichnete Behörde, welche nach der vorliegenden Instr. §. 2. Nr. 6. mit Inbegriff des geistlichen und Schul-Raths der Regierung von der Ersten Abtheilung derselben vertreten werden soll, bildet, wie schon früher Zusatz 1. §. 3. erwähnt ist, nach der neuern Gesetzgebung gegenwärtig bei allen größern Reg. Kollegien eine besondere Abtheilung unter dem Namen:

„der Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen,"

und ist nur noch bei kleinern Reg. Kollegien mit der in die Abtheilung des Innern umgeformten frühern Ersten Abtheilung vereinigt.

A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. (G. S. p. 1826. S. 7.)

Ueber den der besondern Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen angewiesenen Geschäftskreis verordnet die gedachte A. C. O. D. II. Nr. 2. Folgendes:

„diese Abtheilung hat die §. 2. Nr. 6. und §. 18. der Instr. von 1817. bezeichneten Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Konsistorio und Provinzial-Schul-Kollegio durch die Dienst-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. und die gegenwärtige Ordre vorbehalten sind."

Die Benennung einer Kirchen- und Schul-Kommission (welche früher im §. 31. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. auch bei Verfügun-

gen an Geistliche und Schullehrer ausdrücklich vorgeschrieben war) fällt jetzt daher ganz fort.

A. Das Ressort der gegenwärtigen Kirchen- und Schul-Abtheilung hat aber auch die neuere Gesetzgebung und zunächst durch die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. mehrere Abänderungen erlitten:

a) So ist den Provinzial-Konsistorien, deren Stellung zu den Regierungen in dem Zusatz Nr. 4. ad §. 1. unter Beifügung der für sie ergangenen ältern Instr., schon ausführlich angezeigt worden ist, gegenwärtig noch außer der Prüfung der evangelisch-geistlichen Kandidaten deren Ordination übertragen.
A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. B. 2. cf. Zusatz 3. ad §. 1. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

b) Die Vorschrift des §. 2. Abschn. 4. der Konsistorial-Instr. v. 23. Oktbr. 1817., worin den Konsistorien die Bestätigung der von den Regierungen vermöge des K. Patronatsrechts anzustellenden, oder bei denselben von Privatpersonen präsentirten, und von ihr genehmigten Geistlichen, im Fall diese von außerhalb Landes vocirt worden, beigelegt war, ist aufgehoben worden.
Die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. B. 3. bestimmt dagegen:
„Jedoch dürfen die Regierungen von außerhalb Landes Geistliche nur mit Genehmigung des Ministerii anstellen; wenn dagegen Privatpersonen von außerhalb Landes her Geistliche vociren, so müssen dieselben, ehe deren Bestätigung erfolgt, vom Konsistorio zur Verwaltung einer geistlichen Stelle im Staat für geeignet erachtet seyn."

c) „Bei Erledigung von Superintendenturen haben sich die Regierungen über deren Wiederbesetzung gutachtlich gegen das Konsistorium zu äußern, welchem der Vorschlag hierüber bei dem vorgesetzten Minister, so wie die Einführung der Superintendenten verbleibt."
A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. B. 4.

Anmerk. Nach § 107. des Militair-Kirchen-Reglements v. 12. Febr. 1832. ist den Regierungen zur Pflicht gemacht, bei Besetzung erledigter Superintendenten-Stellen und guter Civil-Pfarren auf die Militair-Prediger und die sie betreffenden Empfehlungen der Konsistorien besondere Rücksichten zu nehmen.
Auch soll die Regierung von jeder beabsichtigten Berufung eines Militairpredigers in ein Civil-Amt das Konsistorium in Kenntniß setzen.
cf. G. S. p. 1832. S. 100.

d) „Die Berichte der Regierungen über Veränderung der bestehenden oder über die Einführung neuer Stolgebührentaxen an das vorgesetzte Ministerium gehen durch die Konsistorien zur Beifügung ihres Gutachtens. l. c. Nr. 5.

e) „Die Zusammenziehung und Vertheilung von Parochien, so wie die Umpfarrung von Ortschaften kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Konsistorii angeordnet werden." l. c. Nr. 6.

B. Ferner ist durch die unterm 7. Febr. 1828. Allerhöchst angeordnete Anstellung von General-Superintendenten der evangelischen Kirche, in allen Provinzen der Monarchie, und durch die denselben ertheilte Instr. v. 14. Mai 1829.
v. K. A. p. 1829. H. 2. S. 279. (**Beilage Nr. 139.**)

diesen Beamten ein erheblicher Einfluß auf die Angelegenheiten der evangelischen Kirche und somit auch auf den dieserhalb den Regierungen angewiesenen Geschäftskreis eingeräumt worden.

Die General-Superintendenten sind hiernach den geistlichen Provinzial-Behörden — und somit auch den Regierungen beigeordnet; sie sind Mitglieder des Konsistorii, heißen Direktoren, und nehmen in denselben nach den Oberpräsidenten die Erste Stelle ein.

§. 4. der Instr. v. 14. Mai 1829.

Sie haben das Recht, den Sitzungen der Regierungs-Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, wenn sie es nöthig halten, besonders auch, wenn die von ihnen in der Eigenschaft als General-Superintendenten zur Sprache gebrachten Gegenstände zum Vortrage kommen, stimmfähig beizuwohnen, sollen auch in wichtigen Angelegenheiten, hauptsächlich wenn allgemeine und organische Maaßregeln erwogen und beschlossen werden sollen, zu den Berathungen eingeladen und jedenfalls zugezogen werden, wenn über die gegen Geistliche zu verhängende Disciplinar-Untersuchung oder über deren Remotion und unfreiwillige Versetzung und Emeritirung entschieden wird. §. 25. l. c.

Bei dem Vorschlage oder der Ernennung zu geistlichen Stellen Königlichen Patronats, sollen die General-Superintendenten mit ihrem Gutachten gehört, und dasselbe auch bei Auszeichnungen und Unterstützungen der Geistlichen möglichst berücksichtigt werden.

In allen Fällen, wo sie ihre Stimme als General-Superintendenten in den Konsistorien und Regierungen nach Vorstehendem abgeben, zählt ihre Stimme nicht nur mit, sondern es wird auch, wenn die Stimmenmehrheit gegen ihre Ansicht und ihren Antrag ausfällt, wenn sie darauf bestehen, die Sache der höhern Entscheidung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten vorgelegt. §. 26. l. c.

Sodann ist ihrer Aufmerksamkeit empfohlen:

a) Alles, was betrifft die Lehr-Art der Geistlichen;
b) die Reinheit, Ordnung und Würde des evangelischen Gottesdienstes;
c) die Beschaffenheit, Gebrauch und Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen kirchlichen Mittel;
d) der bei der Gemeinde herrschende kirchliche Geist;
e) der Wandel der Kirchenbeamten;
f) die Beschaffenheit der Elementar- und niedern Bürger-Schulen;
g) die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten und höhern Bürger-Schulen; §. 6. l. c.

Auch gehört das Ordinationsgeschäft zu ihren Amtsfunktionen;

§. 22. l. c.

Der Wirkungskreis der General-Superintendenten greift daher in die wichtigsten Geschäftszweige der Kirchen- und Schul-Verwaltung vielseitig ein.

Zusatz 2. ad litt. a. §. 18. Reg. Instr.

Wegen Anstellung und resp. Bestätigung der Geistlichen und Schullehrer.

a. Der Einfluß der Regierungen bei der Besetzung der katholischen Pfarrstellen bei Königlichen Patronatsstellen erstreckt sich nur auf die Präsentation der von ihnen erwählten Subjekte, und vom

Bischofe erfolgt sodann die kanonische Institution des Priesters. (cf. §. 120. Tit. 11. Th. II. A. L. R.) Bei der Besetzung anderer katholischen Pfarrstellen ertheilt die Regierung das landesherrliche Plakat (die Bestätigung).

b. Bei der Besetzung der evangelischen Pfarrstellen, muß vor der Berufung und Bestätigung die Prüfung pro Ministerio Seitens des Konsistorii vorhergehen, und vor der Amtseinführung die dem General-Superintendenten übertragene Ordination.

c. Ueber Gegenstände der Kirchenhoheit und des Episkopalrechts findet kein Rechtsweg Statt, und daher können sich auch Kirchenpatrone keine Aufsicht über die Dienstführung der Geistlichen ihrer Patronats-Kirchen, oder Einwendungen gegen die Bestätigung deren Vokationen von Seiten der Staatsbehörde zu machen anmaaßen. Eben so wenig dürfen Kirchenpatrone über die zur Unterhaltung der Pfarrer anzuweisenden Mittel disponiren, und ihr Einkommen, der Observanz zuwider, durch Vertrag höher oder niedriger festsetzen. Nur der Staatsbehörde, welcher die Vokationen der Pfarrer zur Bestätigung vorgelegt worden, steht das Recht hierüber zu. cf. Beschluß des Kammergerichts v. 17. Aug. 1827. und J. M. R. v. 20. Juli 1830. an den Magistrat zu Berlin. v. K. A. p. 1831. H. 1. S. 44. (**Beilagen Nr. 140. u. 141.**)

d. Wegen Vokation der Geistlichen und Schullehrer auf Gütern, die sich im Besitz von Juden befinden, welche als Gutsherrn das Patronatsrecht nicht ausüben können, enthält die A. V. v. 30. Aug. 1816. (G. S. p. 1816. S. 229.) die ausführlichen Bestimmungen, und es soll hiernach in solchen Fällen die Berufung der evangelischen Pfarrer von Seiten der Staats-, Provinzial-Behörden (Regierungen), und der katholischen Geistlichen von Seiten der Bischöfe erfolgen.

e. Wegen der Wahl und Bestallung der Schullehrer auf dem platten Lande sind in dem Circ. Rescr. des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten ꝛc. v. 3. Novbr. 1824.

v. K. A. p. 1824. H. 4. S. 1065.

ausführliche Vorschriften enthalten, wonach insbesondere bei Privatpatronatsstellen die Vokation nur von der Gutsobrigkeit ausgestellt, und der Regierung zur Bestätigung eingereicht, niemals aber der Gemeinde verstattet werden soll, mit den Schullehrern förmliche Kontrakte zu schließen, und darin wohl gar ein Kündigungsrecht vorzubehalten. Hinsichts der Schulstellen landesherrlichen Patronats verweiset das K. Ministerium auf das nach §. 18. litt. a. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. den Regierungen zustehende Besetzungsrecht ohne Einmischung der Gemeinden.

f. Wegen der Form, in welcher die Bestallungen für Geistliche oder Kommunal- und Elementar-Schullehrer ausgefertigt werden sollten, erging mittelst Circ. M. Rescr. v. 22. Oktbr. 1833. v. K. A. p. 1834. H. 3. S. 708. die Bestimmung: daß die in Betreff der Bestallungsformen für Staatsdiener nach dem M. Circ. Rescr. v. 18. Aug. 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 3. S. 579.) durch den Staatsminist. Beschluß v. 18. Juni 1833. erlassenen Vorschriften (cf. Zusatz 1. Litt. G. ad §. 12. Reg. Instr.) auf die genannten Geistlichen und Elementar- und Kommunal-Schullehrer keine

Anwendung finden, sondern deren Bestallungen ganz in der bisherigen Art ausgefertigt werden sollten.

Ein zweites M. Rescr. v. 4. Decbr. 1833. (v. K. A. p. 1834. H. 3. S. 710.) verordnete das Nämliche in Betreff der Bestallungen für die niedern Kirchenbeamte, als Kantoren, Organisten und Küster ꝛc. (wegen der Eidesleistungen der Geistlichen, Schullehrer, siehe Zusatz 1. ad §. 12. Reg. Instr. Litt. H., und Zusatz 19. ad §. 18. Reg. Instr.)

g. Wegen der provisorischen Anstellung der Elementar-Schullehrer auf einen Zeitraum von nur wenigen Jahren, binnen welchen entweder ihre Entlassung oder Bestätigung erfolgen muß, siehe das M. Rescr. v. 4. Juli 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 294. **Beilage Nr. 142.**)

Zusatz 3. ad litt. b. §. 18. Reg. Instr.

Ueber die Kompetenz der Regierungen bei der Disciplin über die Geistlichen und Schullehrer.

a. Wegen des Disciplinar-Ressorts der Regierungen über die evangelischen Geistlichen enthält das M. Circ. Rescr. v. 29. Septbr. 1827. (**Beilage Nr. 143.**) v. K. A. p. 1827. H. 3. S. 664. eine ausführliche Erläuterung, wodurch der §. 18. ad litt. b. dahin deklarirt wird, daß sich das Disciplinar-Ressort der Regierungen über die Geistlichen lediglich auf Fälle beschränkt, wo Geistliche als Verwalter der äußern Angelegenheiten der Kirche und als Schulaufseher in Anspruch zu nehmen sind, in allen übrigen Beziehungen aber der Disciplinargewalt der Konsistorien lediglich untergeordnet bleiben.

cf. Zusatz 4. ad litt. b. §. 18. cf. Zusatz 3. ad §. 46.

b. Wegen des Disciplinar-Ressorts in Betreff der **katholischen** Geistlichen gilt noch gegenwärtig das, was der §. 18. im Allgemeinen dahin andeutet: daß in allen Kirchen- und Schulsachen der Katholiken der gesetz- und verfassungsmäßige Einfluß der katholischen Bischöfe zu berücksichtigen sey.

cf. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 66. 121. seq.

Wenn daher auch im §. 18. verordnet wird, daß die Kirchen- und Schul-Kommission der Regierungen befugt ist, gegen Geistliche auch von andern Konfessionen mit Zwangs- und Strafverfügungen einzuschreiten, so wird von dieser Befugniß bei den katholischen Geistlichen nur mit großer Behutsamkeit und in der Regel nicht ohne vorher eingeholte Genehmigung des Oberpräsidenten, welcher die jura circa sacra catholicorum instruktionsmäßig wahrzunehmen hat, Gebrauch zu machen, und jedenfalls, analog den Vorschriften in Betreff der evangelischen Geistlichen, lediglich auf externa s. temporalia ecclesiae, die unter Aufsicht der Regierungen stehen, zu beschränken seyn. In letzterer Hinsicht aber sind die Verhältnisse in den Provinzen sehr verschieden, und diese Verschiedenheit ist daher wohl zu beachten. (cf. auch die Bemerkungen im Zusatz 4. ad §. 46. Reg. Instr.)

c. Ueber das Verfahren bei der Amts-Entsetzung der Geistlichen und Schullehrer ist bereits ad §. 5. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. Zusatz 4. Supplement B., eine vollständige Zusammenstellung aller neueren und noch geltenden ältern gesetzlichen Vorschriften gegeben, auf welche hier hingewiesen werden muß.

Doch beziehen sich jene Vorschriften auch nur auf evangelische Geistliche, und in Betreff der katholischen tritt, mit Ausnahme der Fälle, wo wegen gemeiner Vergehen eine fiskalische oder Kriminal-Untersuchung von Seiten der Justizbehörden eingeleitet werden muß, stets die Kompetenz der katholischen Bischöfe ein.

(cf. §. 126. Tit. 11. Th. II. A. L. R.)

d. In Betreff der Disciplin und des Strafverfahrens gegen **evangelische** Geistliche ergeben die bestehenden Ressortverhältnisse (nach §. 2. ad Nr. 8. 9. der Instr. für die Konsistorien v. 23. Oktbr. 1817.) daß:

1. die Einleitung des Disciplinar- und Strafverfahrens gegen diejenigen Beamte des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amts gegen liturgische und rein kirchliche Anordnungen verstoßen,
2. so wie die Suspension der Geistlichen vom Dienst, und der Antrag auf deren Remotion, sofern solche nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlichen verübten Vergehens nothwendig wird, (in welchem letztern Falle die Suspension von der Regierung verfügt werden muß)

nicht zur Kompetenz der Regierungen, sondern der Konsistorien gehören.

Zusatz 4. ad litt. b. §. 18. Reg. Instr.

Die Urlaubs-Ertheilungen an Geistliche betreffend.

a. Ueber das Verfahren bei den Urlaubs-Ertheilungen an evangelische Geistliche enthält das Circ. Resc. der Ministerien v. 18. Septbr. 1829. (v. K. A. p. 1829. H. 3. S. 520.) die nähern Bestimmungen, unter Hinweisung auf die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.

Der Urlaub wird hiernach auf die Dauer von sechs Wochen und weniger, zu Reisen innerhalb Landes, von dem Vorgesetzten der Abtheilung mit Zustimmung des Präsidenten, bei Zeiträumen von 8 Wochen vom Oberpräsidenten und bei längern Zeiträumen vom Ministerium ertheilt.

Die Urlaubsgesuche müssen durch den Superintendenten der Regierung überreicht werden, und von Letzterer wird dem Konsistorio von der Urlaubsertheilung Mittheilung gemacht.

Wegen der Urlaubsertheilung an evangelische Geistliche **in der Rheinprovinz und Westphalen** enthält die unterm 5. März 1835. Allerhöchst bestätigte Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden in der Rheinprovinz und Westphalen im §. 72. Abschn. 5. die Bestimmung, daß ein Prediger, welcher eine Reise zu machen beabsichtigt, welche nicht über 14 Tage währt, dem Presbyterio davon Anzeige zu machen hat, zu längerer Abwesenheit aber den Urlaub bei dem Superintendenten nachsuchen muß, welcher solchen auf 4 Wochen ertheilen kann. Einen noch längern Urlaub bis auf 8 Wochen darf nur der General-Superintendent ertheilen, und ein Urlaub von mehr als 8 Wochen ist durch Letztern bei dem Präsidenten des Konsistorii nachzusuchen. cf. Kirchen-Ordnung v. 5. März 1835. v. K. A. p. 1835. H. 1. S. 105.

b. Wegen der Urlaubs-Ertheilungen an katholische Geistliche erging durch ein den Regierungen mitgetheiltes M. Resc. v. 9.

Novbr. 1835. an den verstorbenen Bischof von Ermeland, Prinzen von Hohenzollern, die Bestimmung: „daß, wenn ein katholischer Geistlicher eines sechswöchentlichen Urlaubs bedarf, außer der Erlaubniß des Herrn Diöcesan-Bischofs als geistlichen Oberen, auch die Genehmigung der betreffenden Regierung erforderlich ist, die Erzpriester (Dekane) aber gehalten sind, von jeder einem Pfarrer ertheilten Erlaubniß zu einer Abwesenheit von seiner Pfarre, wenn solche mehr als einen Sonntag in sich faßt, dem betreffenden Landrath Nachricht zu geben."

c. Wegen der Urlaubsgesuche der **Superintendenten** in der Rheinprovinz und Westphalen enthält das M. Rescr. v. 30. Juni 1836. die Vorschrift: „daß bei einer Abwesenheit von höchstens 14 Tagen dem General-Superintendenten unter Benennung des Stellvertreters Anzeige zu machen, bei längerer Abwesenheit bis höchstens 4 Wochen aber von dem General-Superintendenten, und bei noch längerer Abwesenheit durch den Letztern bei dem Präsidenten des Konsistorii der Urlaub nachzusuchen ist."

v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 956.

d. Wegen der Urlaubsgesuche der Superintendenten in der **Provinz Preußen** ist durch eine von dem K. Ministerio unterm 27. Novbr. 1837. den dortigen Regierungen zur Nachachtung zugefertigte Verfügung v. 5. Oktbr. 1837. an die Regierung zu Gumbinnen bestimmt worden, daß, wenn die Superintendenten länger als 3 jedoch nicht über 14 Tage außerhalb ihres Sprengels zubringen wollen, selbige sowohl der Regierung als dem Konsistorio hierüber eine kurze Anzeige zu erstatten haben, bei längerer Abwesenheit aus der Diöcese aber förmlich Urlaub nachsuchen müssen. Das desfalsige Gesuch ist bei der Regierung anzubringen, welche dasselbe mit ihrer Erklärung an das Konsistorium gelangen läßt. Das Letztere fertigt sodann den Urlaub aus, und benachrichtigt hiervon die Regierung.

v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 957.

Zusatz 5. ad litt. c. §. 18.

Die Kompetenzverhältnisse der Regierungen in Bezug auf die äußere Ordnung des Kirchenwesens.

a. Zu der äußern Kirchenzucht und Ordnung, deren Beaufsichtigung den Regierungen anvertraut ist, gehört zwar, wie schon früher erwähnt worden, weder die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, noch die Anordnung kirchlicher Feste, sondern Alles dies ist vielmehr dem Ressort des Konsistorii überwiesen. cf. §. 2. ad Nr. 2. u. 11. der Instr. für die Konsistorien v. 23. Oktbr. 1817.

Nichts desto weniger müssen aber die Visitationsberichte der Superintendenten, nach §. 2. ad Nr. 7. l. c. zunächst stets der Regierung eingereicht werden, damit diese in Kenntniß von der Amtsführung der Geistlichen und von dem äußern Zustande des Kirchenwesens bleibt und im Bereich ihres Geschäftskreises sofort das Nöthige auf die Visitationsberichte verfügen kann. Dies betrifft insbesondere die Externa und Temporalia ecclesiae, worüber nach Vorschrift des §. 12. litt. f. g. die Regierung die Aufsicht führt. Mit einer Anzeige, was in dieser Hinsicht veranlaßt worden, und was die Regierung sonst in Bezug auf das

Kirchenwesen gutachtlich zu bemerken findet, senden die Regierungen sodann jene Visitations-Berichte den Konsistorien, welche dagegen ihre Revisions-Bescheide wiederum den K. Regierungen zur Kenntnißnahme mitzutheilen pflegen.

b. Wegen Aufrechthaltung der Kirchenzucht in der Rheinprovinz und in Westphalen enthält, bezüglich der evangelischen Kirche die schon früher im Zusatz 4. erwähnte Kirchen-Ordnung v. 5. März 1835. ausführliche Bestimmungen.

Zusatz 6. ad litt. c. §. 18.

Zur Erläuterung der Befugniß der Regierungen zur Aufrechthaltung äußerer Kirchenzucht und Ordnung dient auch die A. C. O. v. 7. Febr. 1837. G. S. p. 1837. S. 19., wonach der Erlaß der polizeilichen Bestimmungen, um die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren in allen Landestheilen der Monarchie, den Regierungen überwiesen worden ist, welche ihre desfalsigen Anordnungen auch durch Strafverbote, (die jedoch die im §. 10 Dienst-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. vorgeschriebene Grenze nicht überschreiten dürfen), zu sichern befugt seyn sollen.

Anmerkung. Angelegenheiten dieser Kategorie werden indessen immer nicht allein von der Abtheilung des Kirchen- und Schulwesens, sondern von derselben in Gemeinschaft mit der Abtheilung des Innern und der Polizei zu behandeln und event. in pleno zu berathen und zu beschließen seyn.

Zusatz 7. zu litt. d. §. 18.

Die Kompetenz-Verhältnisse der Regierungen in Bezug auf das Schulwesen betreffend.

Hinsichts der Aufsicht über das Kirchenwesen und die Geistlichen bleibt das im Zus. 1. u. 3. schon Erwähnte zu bemerken, wodurch die Grenzen des Regierungs-Ressorts und der Einwirkungen des Konsistorii näher bestimmt sind.

a. a. Die sämmtlichen Elementar- und Bürgerschulen so wie alle Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten sind dagegen hauptsächlich der Aufsicht und Verwaltung der K. Regierungen unterworfen, und in Rücksicht derselben steht dem Konsistorio und dem späterhin durch die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. davon abgezweigten Provinzial-Schul-Kollegio nur ein Einfluß bei der obern Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht, und in Beziehung auf die innere Verfassung imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Lehrer zu.

Diese Einwirkung der Konsistorien und resp. Provinzial-Schul-Kollegien bei dem unter Leitung der Regierungen stehenden Schulwesen der Elementar- und Bürgerschulen erstreckt sich demzufolge auf nachstehende einzelne Gegenstände:

a. alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichts-Anstalten im Allgemeinen beziehenden Angelegenheiten;

b. die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungs-Anstalten, in sofern sie deren innere Einrichtung betreffen;

c. die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener specieller Schul-Ordnungen und Reglements, imgleichen der Disciplinar-Gesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge

Behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;

d. Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher, Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii;

e. Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher und deren Einführung zum Gebrauch für inländische Schulen mit Genehmigung des vorgesetzten Ministerii;

f. die Beaufsichtigung und Direktion der Schullehrer-Seminaren, welche zur Ausbildung der Elementar-Schullehrer bestimmt sind.

cf. die Instr. für die Provinzial-Konsistorien v. 23. Oktbr. 1817. §. 7. (G. S. p. 1817. S. 240.)

b. b. Nach §. 9. der eben allegirten Instr. ward auch die Aufsicht auf die Verwaltung des gesammten Kirchen- und Schulvermögens den Regierungen anvertraut, mit Ausnahme der Vermögens-Angelegenheiten der Seminarien und der gelehrten Schulen, imgleichen solcher Kirchen- und Schulfonds, deren Bestimmung sich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, sondern auf mehrere der Provinz erstreckt; durch die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. B. Nr. 9. ist aber der §. 9. der gedachten Instr. v. 23. Oktbr. 1817. dahin abgeändert und aufgehoben worden, daß gegenwärtig die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der **Gymnasien, der gelehrten Schulen, und der Schullehrer-Seminarien, sowie der mit diesen Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten den Provinzial-Schul-Kollegien überwiesen worden ist, ihnen auch die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des Königlichen Kollatur-Rechts gebührt.**

cf. die allegirte A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. G. S. p. 1826. S. 6. cf. auch Zusatz 4. ad §. 1. Reg. Instr.

Bezüglich der Vermögens-Verwaltung der übrigen Schul-Anstalten, selbst wenn sich dieselbe in den Händen städtischer Behörden und verfassungsmäßig berechtigter Administratoren von Kirchen- und Schulstiftungen befindet, hat die Regierung das ihr im §. 18. litt. g. Reg. Instr. anvertraute Oberaufsichtsrecht selbst in dem Umfange zu üben, daß dieselbe von den städtischen Behörden und sonstigen Administrationen jederzeit die Schul-Etats und Rechnungen zur Prüfung und Superrevision erfordern kann. cf. M. Rescr. v. 31. Janr. 1835. an das Oberpräsidium zu Magdeburg. (v. K. A. p. 1835. H. 1. S. 158.) cf. auch Zusatz Nr. 1. ad §. 19. Reg. Instr.

c. c. „In so weit den Konsistorien nach der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geistlichen und Schul-Angelegenheiten zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen- und Schul-Kommissionen der Regierungen (d. h. jetzt die betreffende Abtheilung der Letztern) verfügen, und diese ist gehalten, diese Verfügungen in Ausführung bringen zu lassen. An die Regierung selbst schreibt das Konsistorium nur in dem Ersuchungs-Styl, so wie in demselben Styl von der Regierung an diese Behörde geschrieben wird.

„Diejenigen Angelegenheiten des Konsistoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schul-Kommissionen beigelegte Ressort von Einfluß, oder ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Konsistorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Kommissionen (jetzt Regierungs-Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen) angestellten Geistlichen und Schul-Räthen, welches überhaupt die Organe sind, deren sich das Konsistorium in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach, bedient, sofern es dabei auf eine nähere persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankommt." cf. Instr. für die Konsistorien v. 23. Oktbr. 1817. §. 11. cf. Instr. für die Regierungen v. 23. Oktbr. 1817. §. 46. cf. Zusatz 1. ad §. 46. Reg. Instr.

Anmerkung. Die vorstehende Anordnung findet jetzt auch bei den nach der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. B. 1. aus einer besondern Abtheilung des Konsistorii gebildeten Provinzial-Schul-Kollegien Anwendung.

d. d. Ueber den Einfluß der katholischen Bischöfe auf den Religions-Unterricht in öffentlichen Schulen, und die Anstellung besonderer katholischer Religions-Lehrer, wo solche schon vorhanden sind, enthält der §. 8. der Instr. für die Konsistorien v. 23. Oktbr. 1817. eine ähnliche Bestimmung analog der Vorschrift im §. 18. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. (daß nämlich bei allen römisch-katholischen Kirchen- und Schul-Sachen die gesetz- und verfassungsmäßige Kompetenz der Bischöfe berücksichtigt werden soll.) — In zweifelhaften Fällen werden indessen die Regierungen stets die Anweisung der Oberpräsidenten der Provinz hierüber einzuholen haben, da denselben die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum nach Anleitung des §. 4. der Konsistorial-Dienst-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. in Folge des §. 6. der Oberpräsidial-Instr. v. 31. Decbr. 1825. zusteht. cf. l. c.

Zusatz 8. ad litt. f. g. §. 18.

Die Kompetenz-Befugnisse der Regierungen bei Erwerbung und Veräußerung der Realitäten von Kirchen und Schul-Anstalten betreffend.

Mit Hinsicht auf die Vorschriften des A. L. R. Th II. Tit. 11. §§. 194. 219—220. 648. ist nach dem M. Rescr. v. 15. März 1832. (v. K. A. p. 1832. Heft 1. S. 100.) bestimmt worden: daß die Genehmigung zur Erwerbung und Veräußerung von Realitäten der kirchlichen und Schul-Anstalten

a. bei jedem Erwerb von Grundstücken,

b. und bei Veräußerung ganzer Landgüter und Häuser, bei dem Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nachzusuchen,

c. und in allen übrigen Fällen von den Regierungen zu ertheilen ist, welche aber rücksichtlich der katholischen Kirchen die verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Bischöfe hiebei nach §. 18. der Dienst-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. zu beachten haben.

cf. Zusatz 7. ad litt. d. d.

Zusatz 9. ad litt. h. §. 18.

Die Dispensationsbefugnisse der Regierungen bei Haustaufen und Trauungen betreffend.

Nach §. 2. Nr. 10. der Konsistorial-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. (G. S. p. 1817. S. 238.) bleibt den Regierungen die Befugniß zur Ertheilung von Konzessionen zu Haustaufen, und Haustrauungen, und die Dispensation vom dritten Aufgebot, und den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Konfirmation.

Alle übrigen Dispensationen und Konzessionen ertheilen in den evangelischen Kirchen nach §. 2. Nr. 10. der Konsistorial-Instr. v. 23. Oktbr. 1817 die Konsistorien.

Dies war auch bis jetzt der Fall, wenn nach §. 431. Tit. 11. Th. II. A. L. R. die Staats-Erlaubniß zu einer von einem evangelischen Geistlichen bei einem Katholiken zu verrichtenden Parochial-Handlung nachgesucht wurde, wogegen den katholischen Geistlichen der Oberpräsident diese Erlaubniß ertheilte. cf. M. Circ. Rescr. v. 28. Febr. 1828. (v. K. A. p. 1828. Heft 1. S. 94.)

Nach einer neuern den Regierungen zugegangenen A. C. O. v. 6. Novbr. 1841 ist bei den evangelischen Geistlichen dem Superintendenten und bei den katholischen Geistlichen dem Landrath die Ertheilung dieser Erlaubniß delegirt worden.

Eine Dispensation von allem Aufgebot muß aber bei Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst Selbst nachgesucht werden. cf. Oberpräsidial-V. v. 26. Decbr. 1833. (auf Grund einer Min.-Verfügung) (v. K. A. p. 1834. H. 3. S. 714.)

Zusatz 10. ad litt. d. §. 18.

Die neuern Vorschriften über die Aufsicht der Regierungen hinsichts des Unterrichts der Jugend betreffend.

Die im §. 18. erwähnte neue allgemeine Schul-Ordnung ist noch nicht ergangen, und die einzelnen Regierungs-Departements bleiben dabei bis jetzt noch auf die bei ihnen schon in Rücksicht auf das Schulwesen vorhandenen verfassungsmäßigen älteren Vorschriften und Reglements verwiesen.

Dagegen ist hinsichts der Aufsicht des Staats über Privat-Anstalten und Privatpersonen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, die A. C. O. v. 10. Juni 1834. (G. S. p. 1834. S. 135. **Beilage Nr. 144.**) und in Folge derselben eine sehr ausführliche Instr. des K. Staats-Ministerii v. 31. Decbr. 1839. (**Beilage Nr. 145.**) erlassen worden, worin den Regierungen zu Führung jener Aufsicht specielle Anweisungen ertheilt sind.

Zusatz 11. ad litt. f. §. 18.

Wegen der Stol-Taxen für die Geistlichkeit.

Die Berichte der Regierungen wegen Veränderung schon bestehender, oder einzuführender neuer Stol-Gebühren-Taxen an das vorgesetzte Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, gehen durch die Konsistorien zur Beifügung des Gutachtens derselben.

A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. B. Nr. 5. (G. S. p. 1826. S 6.)

Zusatz 12. ad litt. g. §. 18.

Das Ober-Aufsichtsrecht der Regierungen über die frommen und milden Stiftungen betreffend.

Hinsichts des den Regierungen beigelegten Ober-Aufsichtsrechts über die frommen und milden Stiftungen hat auch die Städte-Ordnung nichts geändert, daher die Regierungen auch diese Aufsicht nach den allgemeinen Grundsätzen über die in den Städten (wo die Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 eingeführt sind) vorhandenen milden Stiftungen noch eben so zu führen haben, wie solche früher geführt worden, und in den ländlichen Ortschaften noch gegenwärtig geführt werden.
cf. M. Rescr. des Ministerii des Innern und der Polizei v. 28. Oktbr. 1837. v. K. A. p. 1837 H. 4. S. 1002. (**Beilage Nr. 146.**)

Zusatz 13.

Die Kompetenz der Regierungen bei Bau-Verpflichtungen in Kirchen- und Schulsachen.

In Kirchen- und Schul-Bausachen haben die Regierungen (ausschließlich der Rheinischen) oder diejenigen Behörden, welchen die Aufsicht über das Vermögen der Kirchen und Schulen anvertraut ist, in Streitfällen wegen der Bau-Verpflichtung und Beitragspflichtigkeit die vorläufige Festsetzung zu treffen, und das sogenannte Interimistikum zu reguliren. cf. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 706. 707.

Die Formen des desfalsigen Verfahrens sind in dem M. Circ. Rescr. v. 23. Aug. 1828. (v. K. A. p. 1828. Heft 3. S. 683. **Beilage Nr. 147.**), und in dem M. Rescr. v. 27. Mai 1829. (Min. Bl. p. 1840. S. 291. **Beilage Nr. 148.**) ausführlich vorgeschrieben.

Diejenigen Fälle, in welchen deshalb der Rechtsweg zulässig ist, bezeichnet das J. M. R. v. 25. April 1836. (v. K. A. p. 1836. H. 2. S. 355. **Beilage Nr. 149.**)

Die Vertheilung der Kosten und die Regulirung eines desfalsigen Interimistici in Streitfällen wegen solcher Erweiterungen der kirchlichen und Schulgebäude, oder solcher neuer Anlagen derselben, für deren Nothwendigkeit die Regierung nach ihrer dieserhalb in den §§. 706. 707. Th. II. Tit. 11. A. L. R. festgesetzten Befugniß zu entscheiden hat, ist in gleicher Weise anzuordnen, wie bei Reparaturen der genannten Gebäude in ihrem bereits bestehenden Umfange.
cf. M. Rescr. v. 16. Juli 1829. v. K. A. p. 1829. H. 3. S. 522.

Zusatz 14. ad litt. i. §. 18. Reg. Instr.

Die Kompetenz der Regierung bezüglich der Aufsicht über die literarischen Institute und Gesellschaften ꝛc. betreffend.

Die Censur aller Druckschriften gehört nach der neuen Dienst-Instr. für die Oberpräsidenten v. 31. Decbr. 1825. (wie schon in den Zusätzen ad §. 2. 3. Reg. Instr. erwähnt ist) zum Ressort der Oberpräsidenten, und nicht mehr zum Ressort der Regierungen.

Die polizeiliche Aufsicht über die literarischen Institute, Gesellschaften und Unternehmungen wird aber, mit Ausnahme der Censur, von der Abtheilung der Regierung für das Kirchen- und Schulwesen in Gemeinschaft mit der Abtheilung des Innern geübt, da

hiebei Sitten- und Gewerbe-Polizei gleich betheiligt erscheinen. Wahrscheinlich sind in der nämlichen Veranlassung auch in höherer Instanz die Censur-Angelegenheiten bereits dem Ministerio des Innern und der Polizei mit anvertraut, und die A. C. O. v. 23. Oktbr. 1833., auf welche, mittelst des Circ. Rescr. v. 7. Novbr. 1833, das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und das Ministerium des Innern und der Polizei die Regierungen hingewiesen hat, deklarirt deshalb auch die Vorschriften der §§. 126 – 128. des Gewerbe-Polizei-Edikts v. 7. Septbr. 1811. ausdrücklich dahin: daß Uebertretungen des dort und in der A. C. O. v. 23. Oktbr. 1833. enthaltenen Verbots:

„daß Niemand sich ohne vorgängige ausdrückliche Erlaubniß der betreffenden Provinzial-Regierung als Buch- oder Kunst-Händler, Bibliothekar, Antiquar, Buchdrucker oder Lithograph etabliren und solches Gewerbe selbstständig betreiben darf,"

als Gewerbe-Polizei-Kontraventionen (mit einer nachdrücklichen, jedoch funfzig Thaler Geld- oder sechswöchentliches Gefängniß nicht übersteigenden Strafe) beahndet werden sollen. (cf. G. S. p. 1833. S. 290.)

Eben deshalb ist das schon erwähnte M. Circ. Rescr. v. 7. Novbr. 1833. v. K. A. p. 1833. Heft 4. S. 1046. 1047. von den drei Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, der Polizei und der Gewerbesachen gemeinschaftlich vollzogen worden.

Ueber die Ertheilung jener Konzessionen zum Etablissement als Buch- oder Kunst-Händler, Bibliothekar, Antiquar, Buchdrucker oder Lithograph steht mithin der Regierung die Kognition zu; dagegen soll

wegen Bewilligung von Konzessionen zur Herausgabe von Zeitschriften stets an den Oberpräsidenten berichtet werden, der alsdann dazu, nach dem M. Circ. Rescr. v. 26. März 1837. und 8. April ej. a. (v. K. A. p. 1837. Heft 1. S. 148. 149.) die Erlaubniß der dem Censurwesen vorgesetzten Ministerien (des geistlichen Departements, der Polizei, und der auswärtigen Angelegenheiten) einzuholen hat.

Nach einem spätern M. Rescr. v. 9. Mai 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 1. S. 150.) soll sich diese Anordnung auch auf alle periodischen Blätter, und selbst Wochen- und Intelligenz-Blätter, beziehen.

Anmerkung. Nach dem M. Rescr. v. 18. Decbr. 1833. und dem M. Rescr. v. 26. März 1837. dürfen neue Concessionen zur Herausgabe periodischer Schriften auch nur dann nachgesucht werden, wenn besondere Gründe für die Bewilligung geltend zu machen sind.

Zusatz 15. ad litt. k. §. 18. Reg. Instr.

Die Befugniß der Regierungen zur Einrichtung von Schul-Societäten betreffend.

Hinsichts der Befugniß der Regierungen Schul-Societäten einzurichten und zu vertheilen, da wo es die Ortschaften wünschen oder Lokal-Umstände es nothwendig machen, enthält das M. Rescr. v. 20. Mai 1834. an die Regierung zu Gumbinnen (v. K. A. p. 1835. H. 2. S. 396. **Beilage Nr. 150.**) ausführliche Vorschriften, die sich besonders auf die Fälle beziehen, in welchen Schul-Societäten dismembrirt worden, und die Lehrer der betheiligten schon bestehenden Schulen wegen des Ausfalls an Einkünften entschädigt werden müssen.

Wegen der Frage: ob ein Gut oder eine Ortschaft zu einer bestimmten Schul-Societät geschlagen werden soll, findet auch der Weg Rechtens niemals Statt, sondern es steht den Interessenten nur eine Beschwerde über die Regierung, von welcher diese Bestimmung abhängt, bei dem vorgesetzten Ministerio frei. cf. J. M. R. v. 8. Janr. 1836. v. K. A. p. 1836. H. 1. S. 126. (**Beilage Nr. 151.**)

Zusatz 16. ad litt. l. §. 18. Reg. Instr.

In Betreff der Befugniß der Regierungen Parochien zusammen zu ziehen, und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen unter dieser Bedingung einzelne Ortschaften umzupfarren.

a. Zur Zusammenziehung und Vertheilung evangelischer Parochien, wozu der §. 18. Reg. Instr. l. c. der Regierung in bedingter Weise die Befugniß ertheilt hat, ist gegenwärtig nach Inhalt der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. B. Nr. 6. auch die Genehmigung des K. Konsistorii erforderlich, selbst wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen.

Erfolgt eine solche Einwilligung nicht, so muß nach §. 17. Reg. Instr. Nr. 7—9. an das K. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten berichtet, und dessen Entscheidung darüber eingeholt werden.

Dies bestimmt auch das Rescr. des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten v. 29. Juni 1829. (v. K. A. p. 1833. H. 2. S. 369. seq. **Beilage Nr. 152.**) an die K. Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen, indem dasselbe zugleich sehr ausführliche Anleitung über das Verfahren giebt, welches bei vorkommenden Trennungen einzelner Parochien angewendet werden soll, und die dahin einschlagenden Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 238. 239. 240. näher erläutert.

b. Bei beabsichtigten Veränderungen in den Parochial-Verhältnissen von katholischen Kirchen wird die Regierung nicht die Nothwendigkeit übersehen, sich dazu zunächst der Zustimmung des betreffenden Diöcesan-Bischofs zu versichern und deshalb eventualiter den Oberpräsidenten um seine Vermittelung anzugehen, wenn jene verweigert werden sollte.

Zusatz 17.

Kirchliche Unions-Angelegenheiten betreffend.

Die Bestätigung solcher Unions-Urkunden, die nichts als den Beitritt einer evangelischen Gemeinde zur Union d. h. nichts als die Erklärung enthalten, daß eine Gemeinde den bisherigen Konfessionsnamen ablege, und den Abendmahls-Ritus der unirten Kirche annehme, sollen allein dem Konsistorio überlassen werden, hingegen diejenigen Urkunden, welche noch andere Punkte als diese enthalten, der betreffenden Regierung jedesmal zur Mit-Bestätigung vorgelegt werden.

Auch soll das Konsistorium der Regierung von denjenigen Fällen, in welchen es allein die Unions-Urkunde bestätigt, jedesmal Nachricht geben. cf. M. Rescr. v. 3. Oktbr. 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 455.)

Zusatz 18.

Die Einsendung jährlicher Listen von den stattgehabten Disciplinar-Untersuchungen gegen Geistliche und Schullehrer betreffend.

Die Königlichen Regierungen (und Provinzial-Schul-Kollegien) sollen den jährlich einzureichenden Civil-Prozeß-Listen einen besondern Anhang beifügen, welcher die eingeleiteten Disciplinar-Untersuchungen umfaßt, und folgende Rubriken enthält:

1. Namen des Beschuldigten;
2. Gegenstand der Anschuldigung;
3. Datum der Eröffnung der Untersuchung;
4. Namen des Untersuchungs-Kommissarius;
5. Lage der Untersuchung;
6. Entscheidung I. Instanz;
7. Rekurs-Instanz.
   Unter dieser Rubrik soll vermerkt werden: ob Rekurs ergriffen ist, wann die Akten an das Ministerium eingesendet sind, ob und welche End-Entscheidung ergangen, und ob dieselbe vollstreckt worden ist;
8. Besondere Bemerkungen.

Der Termin zur Einsendung ist im Laufe des ersten Quartals im Jahre, für das verflossene Jahr bestimmt, und eventualiter müssen Vakat-Anzeigen erstattet werden, wenn keine Disciplinar-Untersuchungen geschwebt haben. cf. M. Circ. Resc. v. 28. Oktbr. 1829. v. K. A. p. 1829. H. 4. S. 817.

Zusatz 19.

Ueber die Vereidigung der Geistlichen und Schullehrer enthält schon der Zusatz 1. ad §. 12. Reg. Instr. hinsichts der Form des Eides die neuern Bestimmungen, zu welchen noch das M. Resc. v. 4. Febr. 1836. (v. K. A. p. 1836. H. 1. S. 112. Circ. V. d. Reg. zu Potsdam) die Anordnung hinzugefügt hat:

„daß die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen nach ihrer Ordination stets in der Plenar-Versammlung derjenigen Regierung erfolgen soll, in deren Bezirk ihre Anstellung geschieht."

Ueber die Amts-Introduktion der Pfarr-Geistlichen beider Konfessionen und das dabei anzuordnende Verfahren enthält das M. Resc. v. 9. Novbr. 1836. (v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 959.) an den Oberpräsidenten von Preußen die ausführlicheren Vorschriften. **(Beilage Nr. 153.)**

Zusatz 20.

Ueber das Verfahren der Regierungen bei Nachsuchung von außerordentlichen Unterstützungen für Kirchen-, Pfarr- und Schul-Zwecke aus Staatsfonds erging das M. Circ. Resc. v. 2. Novbr. 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 961.) mit sehr ausführlichen Vorschriften, worin insbesondere auch bestimmt wurde, daß bei allen Berichtserstattungen über solche Gegenstände die Regierungs-Abthei-

lung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten jedesmal konkurriren solle. (**Beilage Nr. 154.**)

§. 19.

Wegen des Kassen- und Rechnungs-Wesens.

Der Abtheilung steht die Prüfung und Bestätigung von dem gesammten Etats-, Kassen- und Rechnungs-Wesen sämmtlicher Kommunal-Fonds und Privat-Stiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen, oder andern wohlthätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche auf Kommunal-Beiträgen oder Fonds, oder auf Privat-Stiftungen beruhen, zu, in so weit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Landes-Behörde überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig ist, und die Anstalten und Stiftungen von der ersten Abtheilung ressortiren. Sie kann in dieser Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften, und Stiftungs-Urkunden ohne Anfrage verfahren.

Ein Gleiches ist sie auch bei den auf Staats-Kosten gegründeten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen zu thun berechtigt, sobald der jährliche Beitrag der Staats-Kosten die Summe von fünfhundert Thaler nicht übersteigt. Ist Letzteres der Fall, so muß zwar der Etat und die Rechnung zur Bestätigung und Abnahme höheren Orts eingereicht werden; innerhalb der Grenzen des bestätigten Etats ist aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt. Nur:

a. bei Etats-Ueberschreitungen,
b. bei Veränderungen in dem Zweck, und in der bisherigen Verfassung von dergleichen Anstalten und Stiftungen,

muß dieselbe berichten.

Es gehört zu den besondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hieher gehörigen Fonds gehörig erhalten, sicher gestellt, und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden.

Ihr steht auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungs-Haupt-Kasse für das Ressort der ersten Abtheilung etatsmäßig zu leisten hat, in monatlichen Raten aus derselben zu entnehmen, und an die Instituts-Kasse zu ihrer weitern Bestimmung und Verwendung zahlen zu lassen. Es müssen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungswesen der Regierungs-Haupt-Kasse nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe; welches entweder dadurch geschehen kann, daß die Instituts-Kasse nach Ablauf des Jah-

res über diese Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahres-Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse beigefügt werden, oder aber, daß die erstere Kasse der letztern die nöthigen Rechnungs-Beläge sogleich unmittelbar, wenn sie eingehen, aushändigt. Die desfalls nöthigen Einleitungen werden den Präsidien überlassen.

Zusatz 1.

Neuere Vorschriften über das Etats- und Rechnungswesen bei der Abtheilung des Innern.

Die im Eingange des vorstehenden §. enthaltene Vorschrift, wonach der Regierungs-Abtheilung des Innern (jetzt in Stelle der vormaligen Ersten Abtheilung fungirend,) die Prüfung und Bestätigung von dem gesammten Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sämmtlicher Kommunal- und Privat-Stiftungen, so wie von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder wohlthätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche auf Kommunal-Beiträgen oder Fonds, oder auf Privat-Stiftungen beruhen, zustehen soll, in so weit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig ist, und die Anstalten zum Ressort der gedachten Regierungs-Abtheilung gehören, ist durch die neuere Gesetzgebung unverändert geblieben.

1. Dagegen enthält die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. in Betreff des übrigen Inhalts des vorstehenden §. folgende neuere Bestimmungen: (Sub Rubr. Etats- und Rechnungswesen der Abtheilung des Innern) „Werden Anstalten und Stiftungen, deren Etats-Angelegenheiten von der Regierung ressortiren, von der Regierung selbst, oder durch von Staatswegen angestellte Beamte dergestalt verwaltet, daß weder die Etats gemeinschaftlich mit Kommunal-Repräsentanten, welchen Namen sie auch haben mögen, zugelegt, noch von diesen die Rechnungen revidirt, und monirt werden, so sind sowohl die Etats an die General-Kontrolle, als die Rechnungen an die Ober-Rechnungskammer einzusenden. Erfolgt aber die Verwaltung der bemerkten Anstalten und Stiftungen unter Oberaufsicht der Regierungen durch Kommunal-Repräsentanten, oder besondere Stiftsverwalter, oder steht ihnen wenigstens ein wirksamer Einfluß auf die Etats-Fertigung und die Rechnungs-Abnahme zu, so kann die Regierung hiebei überall nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungs-Urkunden ohne Anfrage verfahren. Ein Gleiches findet auch bei den auf Staatskosten gegründeten, oder aus Staatsfonds unterstützten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen Statt, jedoch unter den nachstehenden Modifikationen:

1. der General-Kontrolle sind in der Regel die Etats derjenigen Anstalten und Stiftungen, welche aus Staatsfonds nur eine Einnahme von zweihundert Thaler oder weniger beziehen, nicht zur Revision und Mitvollziehung vorzulegen; vorbehaltlich jedoch der Befugniß der General-Kontrolle, auch dergleichen Etats einzeln oder von Zeit zu Zeit zur Revision einzufordern, weshalb derselben von allen ihr hiernach in der Regel nicht einzureichenden Etats, vollständige Verzeichnisse eingesandt werden müssen;

2. beträgt die Einnahme aus Staatsfonds mehr als zweihundert, aber noch nicht über fünfhundert Thaler, so kann die General-Kontrolle von Einsendung der Etats ein für allemal dispensiren, nachdem dieselben zuvor noch einmal derselben vorgelegt worden sind;
3. beträgt die Einnahme aus Staatsfonds mehr als fünfhundert Thaler, so müssen die Etats in der Regel zur Revision und Mitvollziehung der General-Kontrolle gelangen, vorbehaltlich jedoch der Befugniß der General-Kontrolle, auch von diesen Etats nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen diejenigen zu bezeichnen, welche von Mitvollziehung derselben ausgeschlossen bleiben können. Dem Ministerium des Innern sind die Etats zur weitern Rücksprache mit der General-Kontrolle nur in so fern einzureichen, als der jährliche Beitrag aus den Staatsfonds die Summe von fünfhundert Thaler übersteigt, auch in diesem Falle kann aber die Abtheilung innerhalb der Grenzen des besagten Etats ohne Anfrage verfügen.

Nur

a. bei unvermeidlichen Etats-Ueberschreitungen, und
b. bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von Anstalten und Stiftungen so wie bei allen Veränderungen der Substanz ihres Grundvermögens, ist zu berichten.

Im Allgemeinen aber gehört es zu den besondern Obliegenheiten der Abtheilung dafür zu sorgen, daß die hieher gehörigen Fonds gehörig erhalten, sicher gestellt, und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden."

cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. l. c.

2. Nach einer später ergangenen, durch das K. Ministerium unterm 18. Oktbr. 1828. den Oberpräsidenten mitgetheilten und durch diese an die K. Regierungen gelangten A. C. O. v. 16. Septbr. 1828. soll die Vorschrift der alleg. Gesch. Anw.:

„daß die Rechnungen von Stiftungen und Anstalten, welche weder aus Staatsfonds gegründet sind, noch aus Staatsfonds unterstützt, aber lediglich durch Landesbehörden verwaltet werden, an die K. Ober-Rechnungskammer zur Revision gelangen sollen",

auch auf die Rechnungen derjenigen Institute ausgedehnt werden, deren Fonds nur zur Befriedigung der Societäts-Interessenten, nach Maßgabe der bestehenden Reglements zu verwenden sind, deren Verwaltung aber zur Zeit noch lediglich von Seiten des Staats bewirkt wird.

Zusatz 2.

Fernerweitige neuere Einrichtungen im Etats- und Rechnungs-Kontrollwesen nach Aufhebung der General-Kontrolle.

Die in jenen, Zusatz 1. Litt. a. angeführten Vorschriften der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. benannte General-Kontrolle, an welche in den bezeichneten Fällen die Etats gesendet werden sollten, war eine Kontroll-Behörde, welche durch die A. C. O. v. 3. Novbr. 1817. — gleichzeitig mit der neuen Verordnung wegen der Geschäftsführung bei den Ober-Behörden von demselben Tage —

(G. S. p. 1817. S. 289. G. S. p. 1817. S. 292.)

zur genauen und ununterbrochenen Uebersicht des gesammten Staats-Ein-

kommens und der davon zu bestreitenden Ausgaben in allen Zweigen der Staats-Verwaltung, mit sehr ausgedehnten Vollmachten geschaffen wurde.

(So mußten z. B. sämmtliche Einnahme- und Ausgabe-Etats der General-Kontrolle zur Prüfung vorgelegt, von derselben auch vor der Allerhöchsten Vollziehung kontrasignirt sein, und die General-Kontrolle hatte die Verpflichtung, bei der Revision der Etats darüber zu wachen: daß die Staats-Einnahmen überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue verwaltet, die Ausgaben auf das Nothwendige beschränkt, und im Ganzen ein völlig geregelter Haushalt geführt werde.

Ferner sollten ohne Theilnahme des Chefs der General-Kontrolle keine Domainen und Forsten, oder sonstiges Staats-Eigenthum veräußert, keine Abgaben dauerhaft erlassen, oder deren Tarifsätze abgeändert, keine Staats-Schulden kontrahirt, keine Ausgaben neu bewilligt, erhöht oder sonst Veränderungen damit vorgenommen werden, welche die Ueberschreitung der Etats-Titel oder die Verwendung der Etats-Summe zur Folge haben, und die sonst zu ersparen gewesen wären.

Endlich wurde die General-Kontrolle selbst berechtigt, in das Wesentliche der einzelnen Verwaltungszweige einzudringen ꝛc.)

Diese wichtige Behörde (welcher bei ihrer Organisation der damalige Staats-Kanzler Fürst v. Hardenberg als Chef, und der wirkliche geheime Ober-Finanzrath v. Ladenberg als Direktor vorgesetzt wurden) hob Se. Majestät der König durch die A. C. O. v. 29. Mai 1826. (G. S. p. 1826. S. 45. **Beilage Nr. 155.**) auf, und in Stelle derselben wurde eine Staats-Buchhalterei unter der Leitung von zwei Staats-Ministern — dem vortragenden Kabinets-Minister Grafen v. Lottum und dem damaligen Finanz-Minister v. Motz — gebildet, über deren Funktionen der König in der schon allegirten A. C. O. Nachstehendes verordnete:

„Behufs der der General-Kontrolle bisher obgelegenen Zusammenstellungen der Uebersichten des Staats-Vermögens, der Staats-Einnahmen und Ausgaben, in Vergleichung mit den Etats, soll eine Staats-Buchhalterei sofort gebildet werden, deren erster Chef der Staats-Minister, welcher bei mir den Vortrag in Verwaltungs-Angelegenheiten hat, für jetzt der Staats-Minister, General-Lieutenant Graf v. Lottum, der zweite Chef aber der Finanz-Minister, für jetzt der Staats-Minister v. Motz, seyn soll, dessen Stellung es erfordert, allgemeine Kenntniß von den Ergebnissen der Verwaltung zu erhalten. Durch diese Behörde werden mir alljährig die Uebersichten der Etats-Aufstellungen so wie der in der Wirklichkeit Statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, zu welchem Behuf sämmtliche Verwaltungs-Behörden ihre Abschlüsse an dieselbe gelangen lassen, und ihr das Recht und die Verpflichtung zusteht, die erforderlichen Erläuterungen darüber von denselben zu erfordern. Die Etats-Ausfertigung soll den Ministern und obersten Verwaltungs-Chefs unter ihrer Verantwortlichkeit, daß bei Aufstellung derselben alle von mir gegebenen Vorschriften beobachtet werden, überlassen bleiben, solche jedoch, wie es früher Statt gefunden, dem Finanz-Minister zur Mitrevision in finanzieller Hinsicht, und zur Mitzeichnung im Konzept und Mundo vorgelegt werden, wodurch sie

Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erhalten. Sämmtliche Etats, einschließlich der des Finanz-Ministeriums, bleiben bei der Rechnungslegung der Revision der Ober-Rechnungskammer unterworfen, welche zwar gegen die nach Maaßgabe der vollzogenen Etats geführte Verwaltung keine Rechnungs-Monita aufzustellen, aber von den etwa bemerkten Abweichungen von den Vorschriften und von Meinen Befehlen, Mir Anzeige zu machen hat; daher denn auch der Ober-Rechnungskammer, bald nach der Vollziehung, Abschriften der Etats mit den erforderlichen Erläuterungen über die abgeänderten Etatssätze versehen, übergeben werden müssen.

Ich trage dem Staats-Ministerium auf, die gegenwärtige Ordre durch die G. S. bekannt zu machen, und werde demselben die nähern Bestimmungen zur Ausführung derselben noch besonders mittheilen. Diese näheren Bestimmungen ergingen demnächst in der A. C. O. v. 29. Mai 1826. an das Staats-Ministerium."

(v. K. A. p. 1825. Heft 3. S. 649. **Beilage Nr. 156.**)

Und hierauf erschien das von Sr. Majestät dem Könige vollzogene Regulativ v. 17. März 1828., wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens rücksichtlich der Disposition über die Einnahmen zum Staatshaushalt und der Nachweisung der Geld- und Verwaltungs-Resultate,

v. K. A. p. 1828. H. 2. S. 285—297. (**Beilage Nr. 157.**)

Sodann folgte das Circ. Rescr. des K. Finanz-Ministerii v. 26. Mai 1828. über die Aufstellung der Regierungs-Haupt-Kassen- und Special-Verwaltungs-Etats,

v. K. A. p. 1828. H. 2. S. 299—306. (**Beilage Nr. 158**).

nach dessen Vorschriften, mit wenigen späteren Abänderungen, die größtentheils in der anderweitigen Organisation der einzelnen Ministerien ihren Grund haben, noch gegenwärtig das Kassen- und Rechnungs-Wesen geleitet wird.

Einige spätere Verordnungen, die das Detail der Kassen-Verwaltung angehen, siehe in

a. M. Circ. V. v. 27. Novbr. 1828., 14. Decbr. 1829. und 4. Septbr. 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 4. S. 886.)
b. Circ. Rescr. des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten v. 16. Janr. 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 1. S. 83.)
c. Circ. Rescr. desselben Ministerii v. 19. Febr. 1833. (v. K. A. l. c. S. 84.)
d. Circ. Rescr. des K. Finanz-Ministerii v. 9. Janr. 1834. (v. K. A. p. 1834. H. 1. S. 30.) wegen Uebertragung der Bestände zur Verstärkung etatsmäßiger Fonds auf die laufende Verwaltung;
e. Circ. Rescr. v. 12. März 1834. des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten (v. K. A. p. 1834. H. 1. S. 31.) worin das nämliche Rescr. v. 9. Janr. 1834. zur Achtung mitgetheilt wird.
f. Circ. Rescr. des M. des Innern und der Polizei v. 21. Janr. 1834. (v. K. A. p. 1834. H. 1. S. 32.) über das Verfahren mit den Ausgaben und Besoldungs-Ersparnissen bei den Final-Kassen-Abschlüssen.

In Beziehung auf die obere Leitung des Kassen- und Rechnungs-

Wesens bei den Regierungen verordnete aber die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. ad II. Nr. 5.:

„daß die Kassen-, Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten, so weit sie nach der Geschäfts-Anweisung dem Regierungs-Kassenrath zugewiesen sind, von demselben selbstständig unter dem Präsidenten bearbeitet, und er in allen Abtheilungen wo seine Mitwirkung erforderlich sey, zugezogen werden sollte;"

und die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. wieß dem Kassenrath hiernach eine seine Befugnisse und Obliegenheiten, nach dem §. 45. der Instr. v. 23. Oktbr. 1817., weiter ausdehnende Einwirkung auf das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Regierung an, welche gegenwärtig nicht allein bei allen Etats-Aufstellungen der einzelnen Abtheilungen, sondern auch bei allen wichtigen Kassen-Operationen seine Zuziehung nothwendig macht.

Die Gesch. Anw. verordnet außerdem in Uebereinstimmung damit, daß alle Anweisungen der einzelnen Departementsräthe auf die Bedürfniß-Fonds des Regierungs-Kollegii, dem Kassen-Rath zur Mitzeichnung vorgelegt werden müssen, indem ihm dabei die prinzipale Verantwortlichkeit auferlegt wird: daß solche Fonds nicht überschritten werden, oder daß da, wo eine solche Ueberschreitung unvermeidlich ist, gleichzeitig Berichtserstattung an das kompetente Ministerium erfolgt.

Anmerkung. Nach §. 24. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. soll der Kassenrath überhaupt alle Verfügungen an die Kasse mitzeichnen, wobei ihm jedoch nicht die specielle Verantwortlichkeit für die Nicht-Ueberschreitung der betheiligten Fonds auferlegt ist, wie in dem obenerwähnten Fall

Auch muß der Kassenrath in allen Fällen, wo seine Konkurrenz vorgeschrieben ist, die deshalb zu erstattenden Berichte mitzeichnen.

cf. Litt. E. Etats-, Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten in der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. (**Beilage Nr. 3.**)

Anmerkung. Um Wiederholungen bei den Geschäftsgegenständen der anderen Regierungs-Abtheilungen zu vermeiden, sind die hierauf Bezug habenden Instruktionen des Kassenraths in dem Zusatz Nr. 1. ad §. 45. der vorliegenden Instr. v. 23. Oktbr. 1817. bei den Funktionen des Kassenraths speciell aufgeführt worden.

Zusatz 3.

Die amtliche Stellung der Ober-Rechnungskammer als vorgesetzte oberste Rechnungs-Revisions-Behörde betreffend.

Die K. Ober-Rechnungskammer, welche schon im Zusatz Nr. 1. ad §. 1. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. unter den obersten Central-Behörden des Staats genannt ist, hat, wie bereits aus demjenigen hervorgeht, was im Zusatz Nr. 1. zum vorstehenden §. 19. Reg. Instr. über die gegenwärtige Einrichtung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens gesagt worden ist, noch fortdauernd eine sehr wichtige Stellung, und letztere ist nicht allein die einer höchsten, im Range den Ministerien gleich stehenden Staatsbehörde, sondern auch die der obersten Kontroll- und Revisions-Instanz für den gesammten Staatshaushalt und alle finanziellen Zweige desselben.

Ihre erste Einrichtung in neuerer Zeit erhielt die K. Ober-Rech-

nungskammer mittelst A. C. O. v. 10. März 1816., welche durch das Circ. Rescr. der K. Ministerien der Finanzen und des Innern v. 22. Febr. 1817. zur Kenntniß der Regierungen gebracht wurde. (v. K. A. p. 1817. H. 1. S. 37.) Unterm 18. Decbr. 1824. erging jedoch die noch gegenwärtig für ihre Geschäftsführung geltende Allerhöchst vollzogene neue Instr., welche den Provinzial-Behörden zugefertigt wurde, und sich in der (**Beilage Nr. 159.**) vollständig abgedruckt findet. (In v. K. A. p. 1825. H. 1. S. 2 – 21. ist ein Ausz. der neuen Instr. vorhanden.) Durch die G. S. erfolgte zwar keine Publikation derselben; dagegen sprachen die K. Ministerien des Innern und der Finanzen in dem Rescr. v. 25. Febr. 1825. (**Beilage Nr. 160.**) den Grundsatz aus: daß diese Instruktion auch ohne die Publikation durch die G. S. für die Behörden verbindlich sey.

Die Regierungen wurden durch dies Rescr. v. 25. Febr. 1825. (v. K. A. p. 1825. H. 1. S. 1.) zugleich authorisirt, einen Ausz. der gedachten Instr. durch das Amtsblatt zu publiciren.

Die Bestimmung der K. Ober-Rechnungskammer soll nach §. 1. der Instr. darin bestehen, als höchste kontrollirende Behörde der Verwaltung:

a. Durch die Revision der Rechnungen welche ihr instruktionsmäßig vorgelegt werden müssen, sich zu überzeugen, daß der allgemeine Grundsatz des von Sr. Majestät dem Könige genehmigten Verwaltungssystems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahme und Ausgabe gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden.

b. Nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen: ob? und wie? zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen nöthig oder doch räthlich sind.

Anmerkung. Durch die Vorschrift des §. 1. der V. v. 3. Novbr. 1817. wegen Einführung der General-Kontrolle wurde damals die Theilnahme der Ober-Rechnungskammer bei den Etatsprüfungen ausgeschlossen, dagegen aber späterhin in der A. C. O. v. 29. Mai 1826. (wegen Aufhebung der General-Kontrolle) verordnet, daß der Ober-Rechnungskammer von allen Etats, nach deren Allerhöchster Vollziehung, Abschriften mitgetheilt, und die Ober-Rechnungskammer verpflichtet seyn sollte, bei der demnächst erfolgenden Rechnungslegung die etwa bemerkten Abweichungen in den Etats von allgemeinen Vorschriften und Allerhöchsten Befehlen dem Könige anzuzeigen.

Die hohe Wichtigkeit dieser Behörde leuchtet schon durch die ihr übertragenen Funktionen ein. Hinsichts ihrer Stellung zu den Provinzial-Behörden bestimmte §. 51. der schon allegirten Instr. vom 18. Decbr. 1824.: daß alle Provinzial-Landes-Justiz- und Verwaltungs-Behörden in den zum Ressort der Ober-Rechnungskammer gehörigen Angelegenheiten derselben völlig untergeordnet seyn, in gleicher Form, wie an die ihnen vorgesetzten Verwaltungs-Behörden an sie zu berichten, und ihre Verfügungen eben so, wie die der ihnen vorgesetzten höchsten Staats-Behörden zu befolgen haben sollten. Imgleichen wurde der Ober-Rechnungskammer die Befugniß beigelegt, gegen die Provinzial- und Unter-

Behörden, in Rüge-Fällen Ordnungsstrafen festzusetzen. (cf. §. 47. der allegirten Instr. v. 18. Decbr. 1824.)

Doch auch den Ministerien gegenüber ist die amtliche Stellung der K. Ober-Rechnungskammer von sehr wichtigem Einfluß, wie schon aus der A. C. O. v. 29. Mai 1826. hervorgeht, und die von ihr aufgestellten Revisions-Monita wegen vermeintlicher Abweichungen von materiellen Verwaltungs-Grundsätzen können in Fällen, wo die Entgegnung nicht auf klare gesetzliche Bestimmungen basirt wird, niemals ohne Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs beseitigt werden.

Für den praktischen Verwaltungs-Beamten ist es daher schon zur genauen Kenntniß aller irgend zweifelhaften Verwaltungs-Normen eine unerläßliche Nothwendigkeit den Revisionsprotokollen der Ober-Rechnungskammer eine sehr genaue Aufmerksamkeit zu widmen, und es könnte nur auf einem höchst nachtheiligen Irrthum beruhen, wenn die resp. Decernenten solche nicht anwenden, und die Beantwortung und Elidirung der Monita für einen unwichtigern Gegenstand ansehen, und lediglich den Händen der Kalkulatur-Beamten überlassen wollten.

Abgesehen von der eigenen Verantwortlichkeit, welcher sich dadurch der Decernent aussetzen würde, möchten ihm dadurch auch häufig sehr wichtige Erläuterungen über die richtige Anwendung von Verwaltungs-Vorschriften entgehen, deren Kenntniß und Beachtung oft für das ganze Kollegium von großem Interesse ist.

C. Für die zweite Abtheilung.

§. 20.

Allgemeine Vorschriften für dieselbe.

Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staats-Einkünfte hat die zweite Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung zu sorgen. Letzteres muß indessen nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten, und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden.

Es ist die Pflicht der Abtheilung über die gehörige Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung Unserer Domainen, Forsten, und übrigen landesherrlichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören, und über die gehörige Behandlung der Domainen-Einsassen zu wachen.

Sie ist gehalten, alle sechs, mindestens alle zwölf Jahre eine Revision der baaren Gefälle und Naturalien, Renten und Prästationen aller Art, vorzunehmen, und hiebei die Verwandlung der sehr verschiedenartigen und vielnamigen Gefälle in eine Rubrik von Domainen-Zins vorzüglich zu beachten; so wie für Anfertigung richtiger, vollständiger und übersichtlicher Lagerbücher und Urbarien von allen Domainen-Aemtern und Renteien zu sorgen, welche das Vermögen derselben in allen

seinen Theilen, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Lasten, mit sämmtlichen Beweisthümern, Karten u. s. w. enthalten und nachweisen.

Die Abtheilung muß nicht minder dafür sorgen, daß sämmtliche Einnahmen und Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reste geduldet werden, die der Regel nach dem Zahlenden ebenso nachtheilig zu werden pflegen, als der Staatskasse, daß die Etats überhaupt vollständig erfüllt, die außerordentlichen oder die Etats übersteigenden Einnahmen gleichfalls überall gehörig berechnet, und die etatsmäßigen und außerordentlichen Ueberschüsse zur bestimmten Zeit an die General-Staatskasse abgetragen werden. Innerhalb der Grenzen der bestätigten Etats kann die Abtheilung zwar über die etatsmäßigen Summen, ihrer Bestimmung gemäß ohne weitere Anfrage verfügen; sie muß dabei aber haushälterisch zu Werke gehen, alle überflüssigen und unnöthigen Ausgaben vermeiden, und auf angemessene Ersparungen, besonders bei den öffentlichen Bauten und Anlagen bedacht seyn. Niemals darf sie sich Etats-Ueberschreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu andern als den im Etat ausgedrückten Zwecken ohne höhere Genehmigung erlauben.

Ihr liegt ferner ob, darauf zu sehen, daß die Unterthanen die ihnen gebührenden Unterstützungen, Vergütungen und Remissionen, prompt und vorschriftsmäßig, spätestens vor Ablauf des Jahres ausgezahlt erhalten.

Die Departements- und Kassenräthe, imgleichen der Direktor der Abtheilung und der Präsident bleiben Uns für dies Alles besonders verantwortlich; so wie überhaupt für die ordnungsmäßige und treue Verwaltung der Regierungs-Hauptkasse, welche regelmäßig alle Monate, und außerdem zuweilen noch besonders zu revidiren ist.

Ueberschüsse aus den Chaussee-Einnahmen oder Ersparungen von den zum Unterhalt der Chausseen ausgesetzten Summen müssen allemal zum Besten des weitern Chausseebaues zurückgelegt werden.

In Ansehung der ihr übertragenen Gewerbepolizei hat die Abtheilung sich die möglichste Aufnahme und Beförderung der Gewerbe, und des Verkehrs angelegen seyn zu lassen, und die Hindernisse allmählig auf dem vorschriftsmäßigen Wege hinweg zu räumen sich zu bemühen, welche dagegen noch obwalten.

Anmerkung. Die Zusätze zu diesem §. folgen weiterhin nach dem §. 21. Reg. Instr., wegen des in Verbindung stehenden Inhalts beider §§.

§. 21.

Besondere Fälle, wo Berichtserstattung nöthig ist.

Außer den im vorigen §. und in dem ersten Theil dieses Abschnitts unter **A.** enthaltenen, ferner außer denjenigen, bei der ersten Abtheilung der Regierungen unter **B.** bestimmten Fällen, wo der Analogie nach auch bei dem Ressort der zweiten Abtheilung eben so wie bei der ersten, Berichtserstattung nöthig ist, hat letztere annoch in folgenden Fällen vorher höhere Genehmigung einzuholen:

1. sobald es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domainen und Forstgrundstücken, Pertinenzien, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtsamen, deren Verpfändung, Belastung, Veräußerung, oder erbliche Austhuung ankommt, und über die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll;
2. über die Bedingungen bei Generalverpachtung von Domainenämtern, oder die Zeitverpachtung einzelner Domainenvorwerke und die darüber abzuschließenden Pachtverträge.

   Letztere sind jedoch nur dann zur Revision und Bestätigung einzureichen, wenn die jährliche Pachtsumme **500** Rthlr. übersteigt, in sofern die Genehmigung zu der Verpachtung und ihren Bedingungen bereits ertheilt ist;
3. über die Zeitverpachtungen anderer Domainen-Pertinenzien, und landesherrlicher Nutzungszweige ohne Unterschied, in sofern sie ohne Licitation geschehen sollen, und im Fall der Licitation, wenn dabei das vorherige Etatsquantum nicht herausgekommen, oder von einer längeren als sechsjährigen Pacht die Rede ist;
4. über die jährlichen Schonungs- und Forstverbesserungs-Anlagen, so wie die jährlichen Abholzungs-Etats von den Forsten;
5. über Holzverkäufe, welche die Summe von **1000** Rthlr. übersteigen, oder, in sofern sie mehr als **50** Rthlr. betragen, ohne Licitation vorgenommen werden sollen.

   Jedoch kann die Abtheilung solchen bäuerlichen Domainen-Einsassen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberschwemmungen fortgerissen werden, und nicht so hoch versichert sind, daß die Einsassen mit dem Assekuranzquantum sich aus benachbarten Privatwaldungen das benöthigte Bauholz ankaufen können, selbiges ohne Licitation aus Königlichen Forsten, für den bei der letzten vorherigen Bauholz-

Licitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preis, ohne Anfrage überlassen;

6. über Abfindungen von Servituten, welche auf Forsten und andern Domainen-Grundstücken ruhen, sobald die Abfindungssumme 500 Rthlr. übersteigt, desgleichen über Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und andern Domainengrundstücken, in sofern sie nicht schon feststehen;
7. über Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnittsquantum überschritten wird;
8. über Erlasse und Remissionen von Steuern, Domainen- und andern öffentlichen Gefällen, wozu auch Pachtgelder gehören, ferner bei Erlassung oder Milderung von Strafen, bei Steuer- und Finanzvergehungen, wenn sie durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt sind, und in andern Fällen, sobald die Sache bei diesen Gegenständen die Summe von 50 Rthlr. übersteigt;
9. bei Neubauen, welche die Summe von 500 Rthlr. und bei Reparaturbauen, welche die von 1000 Rthlr. übersteigen.

Zu Neubauen werden auch gerechnet:

a) alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bauanlage wesentlich verändert wird,
b) bei Wasserbauen, jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Richtung des Stroms, der Zustand der Schiffahrt, oder die Sicherung, Bewässerung und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen.

In allen Baufällen, wo berichtet werden muß, sind auch die Bauanschläge der Ober-Baudeputation zur Revision einzureichen.

10. Bei Kassen-Defekten;
11. bei Vorschüssen, welche den der Abtheilung von dem Finanz-Ministerio bei der General-Staatskasse eröffneten Kredit übersteigen.

Die Abtheilung muß aber für die baldige Wiedereinziehung oder Verrechnung der Vorschüsse sorgen.

12. Bei allen extraordinairen, nicht etatsmäßigen Zahlungen, bei allen Etats-Ueberschreitungen, bei allen Verwendungen zu andern Zwecken, als der Etat bestimmt hat, und bei den durch die jetzige Instruktion nicht ausdrücklich über-

lassenen Dispositionen über Ersparungen bei etatsmäßigen Ausgaben;

13. bei wichtigen Fabrik-Anlagen, und bei allen Beschränkungen der Handels- und Gewerbe-Freiheit, sofern letztere in dem Regierungs-Bezirk bereits eingeführt ist.

In allen übrigen Fällen, wo die gegenwärtige Instruktion es nicht ausdrücklich verlangt, oder es nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen außerdem vorgeschrieben worden, kann die Abtheilung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ohne Anfrage verfügen und verfahren; jedoch behält es

14. wegen Einreichung der Etats und Rechnungen von den Staatskassen zur Prüfung, Bestätigung und Decharge, so wie ferner wegen Einreichung der geordneten Kassen-Extrakte und Abschlüsse, und der Kassen-Revisions-Protokolle bei den bisherigen Vorschriften auch weiterhin sein Bewenden.

Vorbemerkung.

Zu den §§. 20. 21. Reg. Instr.

Bevor der Herausgeber die auf die vorstehenden §§. 20. 21. Reg. Instr. bezüglichen Zusätze über die Vorschriften der neuern Gesetzgebung folgen läßt, muß er seine Leser nochmals auf seine Aeußerung in der Vorrede hinweisen: daß es nach dem auf eine möglichst kurze und gedrängte Uebersicht des gesammten veränderten Geschäfts-Organismus gerichteten Plan des vorliegenden Werks, und bei dem großen Umfange des wissenschaftlichen Materials, zu welchem die neuere organische Gesetzgebung über die ganz veränderten Finanz-Verwaltungszweige der Regierungen angewachsen ist, unausführbar gewesen ist, sämmtliche neuere Vorschriften über die Geschäftsführung dieser Administrationszweige vollständig hier aufzunehmen, und daß die folgenden Zusätze daher nur auf diejenigen beschränkt worden sind, welche den angehenden Praktiker auf die bekanntesten und wichtigsten veröffentlichten, von den Verwaltungs-Grundsätzen der ältern Instr. abweichenden oder solche verändernden und ergänzenden Vorschriften der neuen Gesetzgebung, und die Quellen derselben hinreichend aufmerksam machen können.

Auch haben, um die für den Anhang bestimmten Beilagen nicht übermäßig zu häufen, und dadurch seine Anschaffung zu erschweren, darin selbst nicht alle allegirten Min. Verordnungen in extenso aufgenommen, sondern bei vielen nur die Sammlungen allegirt werden können, worin sie anzutreffen sind.

Zusatz 1. ad §. 20. Reg. Instr.

Die Ressortverhältnisse der neu gebildeten Regierungs-Abtheilungen für die Finanz-Verwaltung, und die bei denselben noch geltenden allgemeinen Grundsätze der Reg. Instr. von 1817. betr.

Daß die im §. 20. genannte zweite Abtheilung der Regierung gegenwärtig nicht mehr in der von der Reg. Instr. von 1817. §. 3. be-

zeichneten organischen Einrichtung und Benennung existirt, ist schon im Zusatz 1. Nr. II. ad §. 3. l. c. bemerkt worden, und es darf hier daher nur erwähnt werden, daß die im §. 20. l. c. enthaltenen allgemeinen Vorschriften, so weit sie überhaupt noch Geltung haben, jetzt lediglich diejenigen Regierungs-Abtheilungen angehen, welche nach der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. aus den frühern Bestandtheilen jener sonst bestandenen zweiten Abtheilung neu gebildet worden sind.

Dies sind namentlich:

a. die Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten;
b. die Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern,
   (welche letztere auch nur noch bei den Regierungs-Kollegien zu Potsdam und Frankfurt mit denselben vereinigt ist, sonst aber in allen übrigen Provinzen schon unter der Leitung eines Provinzial-Steuer-Direktors eine von der Regierung ganz abgesonderte Behörde bildet;)
c. und die Verwaltung des allgemeinen Kassen-, Etats- und Rechnungswesens, welche der selbstständigen Bearbeitung des Regierungs-Kassenraths unter der Leitung des Regierungs-Präsidenten anvertraut worden ist.

Dem Ressort der ad litt. a. benannten:

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten

sind dagegen nur verblieben:

1. Alles dasjenige, was sich auf das Staats-Einkommen aus den Grund- und Personal-Steuern, oder auf die Verwaltung der Domainen und Forsten und solcher Regalien bezieht, welche bisher mit der Domainen- und Forst-Verwaltung verbunden waren;
2. die landesherrliche Jagd- und Forst-Polizei;
3. das Bauwesen in den Domainen und Forsten;
4. des Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die bei der Abtheilung vorkommenden landesherrlichen Intraden und Ausgaben, unter der in der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. angeordneten Konkurrenz des Kassenraths.

Der ad litt. b. genannten Abtheilung

für die Verwaltung der indirekten Steuern,

gehört dagegen die Bearbeitung alles dessen, was auf die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, die Auflagen, auf die Bereitung des Branntweins, auf das Braumalz, auf dem im Lande erzeugten Wein und Taback, auf die Mahl- und Schlachtsteuer, auf die Stempelsteuer, auf die Einkünfte von der Strom-Schiffahrt, von Häfen und Kanälen, Brücken, Fähren, Krahn- und Waage-Anstalten und Waaren-Niederlagen, auch sonstigen Gefällen, welche bei den indirekten Steuern verrechnet werden, auf die Einnahme und Sicherung des Salz-Monopols, die Einnahmen von den Chausseen, und die Aufsicht über die Beamten der indirekten Steuern und deren Anstellung, so weit solche vom Finanz-Ministerio übertragen wird, Bezug hat.

Dem ad litt. c. benannten Kassenrath des Kollegii ist aber sein Geschäftskreis zur abgesonderten selbstständigen Bearbeitung der Etats-,

Kassen- und Rechnungs-Sachen unter Leitung des Regierungs-Präsidenten, in der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. angewiesen, und ihm steht auch die Beaufsichtigung der Regierungs-Haupt-Kasse zu, welche früher der Zweiten Regierungs-Abtheilung mit anvertraut war. Ueber die sämmtlichen Funktionen des Kassen-Raths, und seine Stellung zum Kollegio enthalten die Zusätze bei §. 45. Reg. Instr. die nähern Erläuterungen.

Für diese verschiedenen drei Regierungs-Abtheilungen, welche, mit alleiniger Ausnahme der früher der Abtheilung des Innern überwiesenen und sodann wieder auf die indirekte Steuer-Verwaltung übergegangenen Chaussee-Einnahme-Sachen, sämmtlich aus den Bestandtheilen der in der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §. 3. genannten zweiten Abtheilung hervorgegangen sind, hat die neuere Gesetzgebung in der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. (**Beilage Nr. 4.**) auch ganz getheilte Vorschriften zur Geschäftsführung unter folgenden Rubriken gegeben:

C. Für die Verwaltung der Steuern:
α) Allgemeine Bestimmungen,
β) direkte Steuern,
γ) indirekte Steuern.

D. Für die Verwaltung der Domainen und Forsten:
α) Endbestimmung über die Substanz der Domainen und Forsten,
β) neue Anlagen,
γ) Verpachtungen,
δ) Administration,
ε) Etats- und Rechnungssachen,
ζ) Bau-Angelegenheiten.

E. Etats-Kassen und Rechnungs-Angelegenheiten, für den Geschäftsbereich des Kassen-Raths unter Leitung des Präsidenten und unter Konkurrenz der einzelnen Regierungs-Abtheilungen;

und diese Vorschriften sind daher gegenwärtig auch als Amts-Instr. für die gedachten Verwaltungszweige zu betrachten, neben welcher die Vorschriften der ältern Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §§. 20. und 21. nur noch in sofern Gültigkeit haben, als dieselben durch jene neuern Bestimmungen der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. und spätern Deklar. weder aufgehoben noch verändert worden sind. Deshalb verbleiben hiervon noch gegenwärtig in Kraft:

a. Die im Eingange des §. 20. Reg. Instr. ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze der Finanz-Verwaltung, wonach es ihre Pflicht seyn soll, nicht nur für die Erhaltung, sondern auch für die Vermehrung der Staats-Einkünfte Sorge zu tragen, letzteres aber nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten zu lassen, und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufzuopfern.

Ganz analog den Staatszwecken, auf welche der §. 7. Reg. Instr. von 1817. die Berufsthätigkeit der Regierungen hinweist, hat die neuere Gesetzgebung die fortdauernde und volle Geltung der letzterwähnten alle gemeinen Verwaltungs-Prinzipien auch nirgends angetastet und in Zweifel gestellt, und ihre Anwendung wird daher in allen Zweigen der Finanz-Verwaltung noch jetzt unbedenklich gefordert werden können, letztere mag die Domainen- und Forst-Verwaltung, oder die direkte und indirekte

Steuer-Verwaltung betreffen, und einer Regierungs-Abtheilung oder einem Provinzial-Steuer-Direktor anvertraut seyn.

Bei dem großen Einfluß, welchen die Finanz-Verwaltung auf die Wohlfahrt der Unterthanen hat, kömmt es nur darauf an, die treue Befolgung jener Grundsätze in dem Sinne zu überwachen, wie dies der Gesetzgeber unzweifelhaft beabsichtigt und klar ausgesprochen hat, und hiezu bietet die Verbindung aller Finanz-Administrations-Zweige in dem gemeinsamen Körper des Regierungs-Kollegii die geeignetste Garantie dar, weil sich in seinen Plenar-Versammlungen zugleich diejenige Behörde mit vereinigt findet, welche nach §. 7. Reg. Instr. von 1817. die Interessen des Gemeinwohls der Unterthanen vorzugsweise wahrzunehmen hat.

Der Plenar-Versammlung des Kollegii wird dabei Gelegenheit zu Theil, den fiskalischen Ansprüchen gegenüber, auf jede diesem Gemeinwohl überwiegend nachtheilige einseitige Richtung derselben aufmerksam zu machen, um die fiskalische Vermögens- und Steuer-Verwaltung vor einer Verletzung jener allgemeinen Verwaltungs-Prinzipien zu bewahren; ein Fall, in welchem sich unstreitig die Nützlichkeit eines kollegialischen Berathungs-Systems besonders bethätigen kann! Derselben Tendenz entsprechend hat daher auch die neuere Gesetzgebung in der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. selbst den sonst ganz isolirt stehenden Provinzial-Steuer-Direktor (cf. Litt. D. Nr. V. l. c.) zu dem Regierungs-Kollegio in eine Stellung versetzt, welche ihm dasselbe gleichfalls zugänglich macht, und ihm Gelegenheit giebt, bei neuern wichtigen Finanz-Operationen, wie z. B. bei der Ausführung neuer Steuer-Gesetze, oder bei der Anordnung von Steuer-Kontrollen, und allen solchen Verwaltungs-Maaßregeln, welche den freien Verkehr beschränken, die Einflüsse derselben auf Industrie und Gewerbthätigkeit kennen zu lernen, und darüber unter Berücksichtigung aller dabei mit in Erwägung kommenden Interessen des Gemeinwohls mit dem Regierungs-Kollegio gemeinschaftlichen Rath zu pflegen.

b. Ferner ist von der ältern Reg. Instr. von 1817. noch dasjenige als geltend zu betrachten, was der §. 20. l. c. im Allgemeinen über die Verpflichtung der Abtheilung zur gehörigen Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung der Domainen, Forsten und übrigen landesherrlichen Intraden, zur Beaufsichtigung der prompten Einziehung und Abführung der Steuern, der genauen Befolgung der Etats, zur prompten Gewährung der Unterstützungen, Vergütungen und Remissionen, zu denen Fiskus verbindlich ist, und über die Verantwortlichkeit der Departements- und Kassen-Räthe, der Dirigenten und Präsidenten anordnet.

c. Die letzten Vorschriften des §. 20. l. c insbesondere wegen der Ueberschüsse aus den Chaussee-Einnahmen und deren Ersparungen, so wie wegen der Gewerbepolizei, finden dagegen in Folge der veränderten Ressort-Verhältnisse und Form-Vorschriften bei den neu gebildeten Zweigen der Finanz-Administration für die direkten Steuern, Domainen und Forsten nicht mehr Anwendung.

Zusatz 2. ad §. 21. Reg. Instr.

A. Die durch die neuere Gesetzgebung herbeigeführten Aenderungen der einzelnen Bestimmungen im §. 21. der Reg. Instr. vom 23. Oktbr. 1817.

Nachdem im §. 20. Reg. Instr. die allgemeinen Verwaltungs-

Grundsätze für die Finanz-Verwaltung gegeben worden sind, enthält der folgende §. 21. die speciellern Vorschriften für die einzelnen Finanz-Verwaltungszweige, indem er zuerst die Fälle bezeichnet, in welchen Seitens der Regierung nicht ohne vorherige Berichtserstattung und höhere Genehmigung verfahren werden darf.

Zunächst sollen diese Berichtserstattungen bei denjenigen Gegenständen erfolgen, welche:

a. schon im §. 20. Reg. Instr. angeordnet sind; mithin in denjenigen Fällen, wenn Etats-Ueberschreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu andern als den im Etat ausgedrückten Zwecken vorkommen; (wozu auch noch gegenwärtig stets höhere Genehmigung nothwendig ist).

b. Es soll ferner berichtet werden: in den im Ersten Theil des II. Abschnitts der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. sub Litt. A. bestimmten Fällen.

Diese sind:

1. diejenigen, in welchen nach §. 8. Reg. Instr. bei zweifelhafter Auslegung der Gesetze, bei Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften, bei neuen allgemeinen Anlagen und Verfassungen oder Abänderung der bestehenden, höhere Entscheidung und Genehmigung nachgesucht werden muß; und
2. die im §. 9. Reg. Instr. (bei der Korrespondenz und Verhandlung mit auswärtigen Behörden) genannten; ferner
3. die im §. 11. Reg. Instr. bei dem Erlaß allgemeiner Verbote und Strafbestimmungen; und
4. die im §. 12. bei der Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten und Veränderung dienstlicher Stellungen, so wie bei Gnadensachen (§. 15. Reg. Instr.) vorgeschriebenen Berichte.

In allen diesen Fällen muß auch noch gegenwärtig diese Berichtserstattung erfolgen, und die neuere Gesetzgebung hat die Regierungen davon nicht entbunden.

c. Sodann soll — nach §. 21. — von der Finanz-Verwaltung analog in denjenigen Fällen Berichtserstattung erfolgen, wo bei ähnlichen Vorgängen, wie sie dort erwähnt sind, nach Vorschrift der Reg. Instr. sub Litt. B. (§. 17.) die vormalige Erste Abtheilung der Regierung zu berichten gehabt haben würde.

Diese letzte Vorschrift muß daher auch noch gegenwärtig in dem §. 17. ad Nr. 1. 3. 4. 7. 8. 9. 10. 12. Reg. Instr. bezeichneten Fällen, so weit solche zur Kenntniß der Finanz-Verwaltung kommen, beobachtet werden. Denn wenn auch wegen der nämlichen Gegenstände gleichzeitig von den andern Regierungs-Abtheilungen berichtet würde, so geschieht dies doch nicht häufig an das den Finanz-Abtheilungen vorgesetzte Ministerium, und es kann für dies Letztere gleichfalls von großem Interesse seyn, von solchen Ereignissen, wie sie dort erwähnt sind, eben so schleunig als die übrigen Ministerien, Kenntniß zu erhalten. Wie z. B. bei wichtigen Ereignissen an den Grenzen, oder veränderten Verhältnissen zum Auslande, großen Wasserschäden, Feuersbrünsten und seltnen Naturbegebenheiten ꝛc.

d. Nach diesen Vorschriften über die Seitens der Finanz-Verwaltung des Kollegii überhaupt erforderlichen Berichtserstattungen, läßt der

§. 21. Reg. Instr. ad Nr. 1. bis Nr. 14. noch mehrere specielle Anweisungen hierüber für einzelne finanzielle Verwaltungszweige folgen, hinsichtlich deren aber durch die neuere Gesetzgebung wesentliche Abänderungen eingetreten sind.

So enthält:

ad 1. §. 21. Reg. Instr. wegen der Fälle, in welchen über die Substanz von Domainen- und Forst-Grundstücken, Pertinenzien, Amts-Inventarien, Regalien und Gerechtsame, deren Verpfändung, Belastung, Veräußerung, oder erbliche Austhuung und über die Bedingungen und Anschläge, nach denen solches ausgeführt wird, verfügt werden soll, die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. in den weiterhin (ad Nr. II. dieses Zusatzes) aufgeführten Vorschriften, sehr abweichende neuere Bestimmungen sub Rubr.

„Endbestimmung über die Substanz der Domainen und Forsten,"

und bezeichnet dort zugleich diejenigen Fälle, in welchen höhere Genehmigung nicht eingeholt werden darf. (Spätere Deklarationen haben sodann auch hierin schon wieder Aenderungen getroffen. (cf. l. c. ad Nr. II.)

ad 2. und 3. §. 21. Reg. Instr. wegen der Verpachtungen von Domainen, Jagden und Regalien enthält die neuere Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. sub Rubr.

„Verpachtungen"

(cf. die Zusätze ad Nr. II.) und ihre spätern Deklarationen ebenfalls ganz neue abweichende Instruktionen.

ad 4. hat die neue Gesch. Anw. eine besondere Berichtserstattung über die jährlichen Schonungs- und Forst-Verbesserungs-Anlagen, so wie die jährlichen Abholzungs-Etats, welche der Oberforstbeamte des Kollegii unter Leitung des Präsidenten zu entwerfen hat, nicht angeordnet, und sie fällt daher fort.

(cf. Zusatz 1. ad §. 43. Reg. Instr.)

ad 5. wegen des Verfahrens bei Holz-Verkäufen wird in derselben Gesch. Anw. sub Rubr.

„Administration"

auf die nähern Vorschriften des Ministerii verwiesen, welche den einzelnen Regierungsbezirken besonders mitgetheilt worden sind.

(cf. die Bemerkungen bei den Zusätzen Nr. 7. 8. zum Ausz. der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. sub Rubr. „Administration".)

ad 6. Ueber das Verfahren bei Abfindungen von Servituten, die auf Forsten und Domainen-Grundstücken lasten, (Regulirung bäuerlicher Verhältnisse, Separationen, Aufhebung von Renten, Ablösungen, Verwandlungen von Zehnten und Diensten) enthält die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. sub Rubr.

„Endbestimmung über die Substanz der Domainen und Forsten"

und eben so die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. sub Litt. D. ad Nr. XI. neuere abweichende Vorschriften, wie weiterhin erwähnt werden wird.

ad 7. ist die vorgeschriebene Berichtserstattung bei Freiholz-Bewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, wodurch aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnittsquantum überschritten wird,

zwar durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehoben, dagegen ist im §. 6. sub Rubr.

„Administration"

in der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825., die Befugniß der Regierungen zur Verabfolgung von Freiholz überhaupt, oder von Holz gegen geringere als taxmäßige Bezahlung näher bestimmt worden.

ad 8. a. sind über die durch die neuere Gesetzgebung veränderten Befugnisse der Abtheilung für die Verwaltung der Domainen zur Bewilligung von Remissionen und Unterstützungen, in der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. sub Rubr.

„Etats- und Rechnungs-Sachen" Litt. e.

und zur Bewilligung von Stundungen von Zins- und Domainen-Gefällen, unter derselben Rubrik Litt. g. l. c. ausführlichere Vorschriften ergangen.

ad 8. b. Ueber die Berechtigung der gedachten Abtheilung, als Ressort der direkten Steuern, zu Stundungen, oder Erlaß von direkten Steuern, enthält die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.

„sub Rubr. C. Verwaltung der Steuern. Direkte Steuern"

ebenfalls neuere weiterhin folgende Bestimmungen.

ad 8. c. In Betreff der Erlasse und Milderungen von Strafen bei Steuer- und Finanz-Umgehungen ist die in der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §. 21. ad 8. den Regierungen früher zugestandene Befugniß zum Erlaß oder zur Milderung von Strafen bei solchen Vergehungen, wenn sie nicht durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt sind, und die Summe von 50 Thlr nicht übersteigen, durch die neuere Gesetzgebung gänzlich aufgehoben worden.

cf. Staats-Ministerial-Beschluß v. 30. April 1820. v. K. A. p. 1820. H. 2. S. 230. (**Beilage Nr. 133.**) M. Rescr. v. 29. Janr. 1829. v. K. A. p. 1829. H. 1. S. 130. (**Beilage Nr. 134.**) cf. Zusatz 1. ad §. 15. Reg. Instr. von 1817.

Auch darf eine wegen Steuer-Vergehungen eingeleitete gerichtliche Untersuchung nicht ohne Weiteres auf Antrag der Provinzial-Verwaltungs-Behörde, sondern nur mit Genehmigung des Finanz-Ministerii niedergeschlagen werden, welchem Ministerio nach dem Edikt v. 26. März 1787. §. 37.

(N. C. C. p. 1787. Nr. 35. S. 822.)

und einer A. C. O. v. 4. Septbr. 1798. (die aber im N. C. C. nicht abgedruckt ist) die Befugniß zusteht, die wegen Steuer-Strafen verhängten Strafen ganz oder theilweise zu erlassen.

cf. J. M. N. v. 15. April 1834. (v. K. A. p. 1834. H. 2. S. 327.) cf. **Beilage Nr. 135.** bei Zusatz Nr. 1. ad §. 15. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

Anmerk. §. 37. Edikt v. 26. März 1787. lautet:

„Unserm Finanzminister bei dem Accise- und Zoll-Departement ertheilen wir die Gewalt und Befugniß, die wegen obbeschriebener Kontrebande erkannte Strafe aus erheblichen Ursachen ganz oder zum Theil zu erlassen, oder die Gefängniß- in Geldstrafe, und diese in Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe zu verwandlen."

Diese Befugniß des Finanz-Ministers erstreckt sich jedoch, wie aus dem Schreiben des Finanz-Ministers v. 27. Juni 1834. an das Justiz-

Ministerium (v. K. A. p. 1834. H. 2. S. 329.) (**Beilage Nr. 136.**) hervorgeht, nicht auf die Strafen wegen Defraudationen direkter Steuern, und namentlich nicht der Gewerbe-Steuern, in sofern die Strafen deshalb schon gerichtlich festgesetzt sind, weil zum Erlaß solcher Strafen die Allerhöchste Genehmigung erforderlich ist und da die A. C. O. v. 4. Septbr. 1798. nur von Accise- und Zoll-Sachen spricht.

cf. Zusatz 1. §. 15. Reg. Instr. von 1817.

ad 8. d. Wegen des Verfahrens bei Begnadigungs-Gesuchen, welche bei den Gerichten in Steuer-Kontraventions-Sachen angebracht werden, siehe die Erläuterungen in dem nämlichen Zusatz Nr. 1. ad §. 15. l. c.

ad 8. e. Den Regierungen ist aber im Gesetz v. 30. Mai 1820. wegen Einführung der Klassen-Steuer §. 7. (G. S. p. 1820. S. 142.) und im Gesetz v. 30. Mai 1820., wegen Entrichtung der Gewerbe-Steuer (G. S. p. 1820. S. 154.) §. 42. das Recht beigelegt worden: der Vollstreckung der wegen Klassen- und Gewerbesteuer-Kontraventionen erkannten Strafen Anstand zu geben, und die Gerichte sind angewiesen worden, den desfallsigen Requisitionen der Regierungen Folge zu leisten.

(Nach §. 95. Steuer-Ordnung v. 8. Febr. 1819. (G. S. p. 1819. S. 117.) kann auch bei der Bestrafung von Defraudationen indirekter Steuern von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden.)

Das Justiz-Ministerium hat in einem Rescr. v. 31. Juli 1837. cf. v. K. A. p. 1837. H. 3. S. 631. (cf. Zusatz 1. ad §. 15. Reg. Instr.) gleichfalls anerkannt, wie es keinem Bedenken unterliege, den Regierungen die Befugniß einzuräumen, die Berichtigung der gedachten Geldbußen oder der substituirten Gefängnißstrafen mit Zwischenräumen zu gestatten.

ad 9. Ueber das Verfahren in **Domainen- und Forst-Bau-Angelegenheiten** enthält die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. sub Rubr.: „Bau-Angelegenheiten" mehrere neuere Vorschriften, worin zugleich die Fälle bezeichnet sind, in welchen Berichtserstattungen erfolgen müssen.

Der Regel nach sollen aber, wie sonst, alle Bau- und Reparatur-Anschläge zuerst von dem Baurath der Regierung geprüft und festgesetzt werden, was auch schon in den Zusätzen ad §. 17. Reg. Instr. bei den Bau-Angelegenheiten der Abtheilung des Innern erwähnt worden ist.

Doch bleibt die Vorschrift bestehen: daß in denjenigen Fällen, in welchen berichtet werden muß, die Bau-Anschläge auch noch der Super-Revision der Ober-Bau-Deputation und (nach einer spätern Vorschrift) der Revision des bei dem Finanz-Ministerio und der Domainen- und Forst-Verwaltung fungirenden Ministerial-Bau-Raths (cf. Zusatz Nr. 17. 18. II.) unterliegen.

Hinsichts der nicht zur Ministerial-Genehmigung gelangenden Bau-Anschläge ist der Reg. Präsident befugt, einzelne der vom Baurath festgesetzten Anschläge nach seiner Wahl zur Super-Revision durch die obere Bau-Behörde dem Ministerio einzureichen.

(Die weitern Erläuterungen über das Verfahren in Bau-Angelegenheiten folgen bei dem späterhin eingeschalteten Ausz. der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825., und den dazu gehörigen Bemerkungen.)

cf. ad vocem: Bau-Angelegenheiten Zusatz Nr. 18.

ad 10. Die Vorschrift wegen der bei Kassen-Defekten angeordneten Berichtserstattung hat auch noch gegenwärtig Geltung, und ist durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehoben. cf. hierüber der §. 23. der Instr. für die Ober-Rechnungskammer v. 18. Decbr. 1824. **(Beilage Nr. 159.)**

ad 11. tritt der nämliche Fall wegen der Vorschüsse ein.

ad 12. ist, wie bereits in dem Zusatz Nr. 1. litt. b. erwähnt, und im §. 20. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. angeordnet worden, jene Vorschrift wegen der in allen Etats- und Kassen-Sachen einzuholenden höheren Genehmigung, wo extraordinäre und nicht etatsmäßige Zahlungen geleistet, Etats-Summen überschritten, oder andere Verwendungen daraus bestritten und über Ersparungen disponirt werden sollen, durch die neuere Gesetzgebung **nicht** aufgehoben worden. (cf. der weiter unten folgende Auszug der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. sub Rubr. „Etats- und Rechnungs-Sachen.")

ad 13. Die bei Fabrik-Anlagen, und bei allen Beschränkungen der Handels- und Gewerbe-Freiheit angeordnete isolirte Berichtserstattung Seitens der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, fällt in Folge des veränderten Ressort-Verhältnisses — für die genannte Abtheilung — fort, und kann gegenwärtig nur in Gemeinschaft oder nach Berathung mit andern Abtheilungen in solchen Fällen vorkommen, wo das Steuer-Interesse versirt.

Dergleichen Fälle sind beispielsweise für die indirekte Steuer-Verwaltung die im §. 17. der Zoll- und Steuer-Ordnung v. 26. Mai 1818. erwähnten, gemeinschaftlich mit der Abtheilung des Innern zu berathenden Kontroll-Maaßregeln für den Gewerbsbetrieb im Grenz-Bezirk, oder Gewerbeschein-Angelegenheiten der direkten Steuer-Verwaltung, wobei nicht bloß der zu erlegende Steuer-Betrag, sondern auch sicherheits-, sanitäts- oder gewerbs-polizeiliche Rücksichten zur Entscheidung und resp. Berücksichtigung vorliegen.

cf. M. Rescr. v. 12. Mai 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 142.)

ad 14. Wegen der Einreichung der Etats und Rechnungen zur Prüfung, Bestätigung und Decharge, so wie wegen Einsendung der Kassen-Extrakte, Abschlüsse und Kassen-Revisions-Protokolle ist überall auf die bisherigen besondern Vorschriften verwiesen, und eine gleiche Hinweisung enthält die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. sub Rubr.:

„Etats- und Rechnungswesen"

mit dem Zusatz:

„daß alle Etats, Verwaltungs-Extrakte, Abschlüsse, Rest-Nachweisungen und rechenschaftliche Uebersichten, imgleichen die Rechnungen, nach den deshalb bestehenden oder noch zu ertheilenden Vorschriften höhern Orts eingereicht werden sollen."

Der Schlußsatz ad No. 13. des §. 21. der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. spricht den Grundsatz aus:

„daß in allen übrigen Fällen, wo die Instr. es nicht ausdrücklich verlangt, oder wo es nicht durch besondere Gesetze und Verordnun-

gen ausdrücklich vorgeschrieben ist, die Abtheilung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ohne Anfrage verfügen und verfahren kann" und die neuere Gesetzgebung hat denselben auch nirgends ausdrücklich aufgehoben. Als allgemeine Normativ-Vorschriften für das Verfahren in solchen Fällen, wo das eigene pflichtmäßige Ermessen der Regierungen leitend seyn soll, können aber lediglich die §§. 7. 8. und 21. Reg. Instr. betrachtet werden.

B. Neuere Bestimmungen über die Befugnisse der Ministerien zur Promulgation allgemeiner Verwaltungs-Grundsätze in der Finanz-Verwaltung.

a. Die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. hat zunächst:

„hinsichts der Verwaltung der Domainen und Forsten,"

die in der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. nicht gekannte Normativ-Bestimmung aufgenommen:

„daß, in so weit in der gedachten Gesch. Anw. — jene Verwaltung betreffend — Vorschriften über Verwaltungs-Grundsätze wegen ihres Zusammenhanges mit den darin festgestellten Verhältnissen der Abtheilung zu dem Finanz-Ministerium und andern höheren Behörden nicht ausdrücklich enthalten sind, es überall bis dahin bei den schon bestehenden, oder von dem Finanz-Ministerium anderweit zu ertheilenden Verwaltungs-Grundsätzen in Domainen- und Forst-Angelegenheiten verbleiben soll."

Diese hier wörtlich aus der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. entnommene Bestimmung enthält in ihrem Schlußsatz die deutlich ausgedrückte Befugniß des genannten Ministerii (dessen Ressort in Domainen- und Forst-Angelegenheiten späterhin nach der A. C. O. v. 6. Febr. 1835. (G. S. p. 1835. S. 10.) bekanntlich auf die II. Abtheilung des Ministerii des Königlichen Hauses übergegangen ist)

„neue, auch von den ältern Vorschrifen abweichende oder dieselben aufhebenden Verwaltungs-Grundsätze in Domainen- und Forst-Sachen zu ertheilen."

b. Eine ähnliche Befugniß ist ferner auch dem Finanz-Ministerio und dem General-Direktor der Steuern in Betreff der Verwaltung der indirekten Steuern in der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. beigelegt worden, indem dieselbe verordnet:

„daß zur Richtschnur bei dieser Verwaltung, die Steuer-Gesetze, Ordnungen und Anweisungen des Finanz-Ministers und General-Direktors der Steuern dienen sollen."

Ueber den Umfang und die Grenzen der hiernach den gedachten Ministerien beigelegten Befugnisse sind aber weiter keine besondere positive Bestimmungen gegeben, obgleich sie nicht allein schon nach der Fassung des Gesetzes sehr wichtig erscheinen, sondern es auch, wie die Geschäftspraxis lehrt, in ihrer Anwendung auf die Verwaltung wirklich sind.

Der Mangel jener näheren positiven Bestimmungen macht es jedoch um so schwieriger, diese Prärogative der beiden genannten Ministerien mit den allgemeinen Normativ-Vorschriften der ältern, sonst in ihren

Grundzügen noch unverändert bestehenden, organischen Gesetzgebung über die Verfassung der obersten Staats-Behörden der Monarchie zu vereinigen, oder wenigstens in solchen Zusammenhang zu bringen, daß sich dieselben damit in keinem Widerspruch befinden.

Noch weniger sind sie aus jenen älteren allgemeinen Verfassungs-Normen herzuleiten, und es kann danach Umfang und Grenze dieser Befugnisse bestimmt werden.

Die dabei gewählten Ausdrücke „Verwaltungs-Grundsätze, Anweisungen ꝛc. von denen besonders der erstere Ausdruck in Zusammenstellung mit jenen allgemeinen Normativ-Vorschriften nicht folgerecht zu erläutern ist, machen ihre eigentliche Bedeutung zweifelhaft. In dem organischen Gesetz v. 27. Oktbr. 1810. (G. S. p. 1810. S. 3. seq.) ist nämlich verordnet:

„daß alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue oder auf Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen, der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs bedürfen;"

und in der V. v. 20. März 1817. (Ges. S. p. 1817. S. 67.) wegen Einführung des Staatsraths ist gleichfalls bestimmt:

„daß zum Wirkungskreise des Staatsraths alle Berathungen über die Grundsätze gehören, nach welchen verwaltet werden soll, mithin: alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Pläne über Verwaltungs-Gegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, und allgemeine Verwaltungs-Maaßregeln, zu welchen die Ministerial-Behörden verfassungsmäßig nicht authorisirt sind; dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen, und Einrichtungen durch den Staatsrath zur Allerhöchsten Sanktion Sr. Majestät des Königs gelangen müssen."

Unter dem Ausdruck „Verwaltungs-Grundsätze" können daher eigentlich nur solche Vorschriften der Gesetzgebung und Administration verstanden werden, welche durchaus von der Allerhöchsten Genehmigung abhängig sind, und es leuchtet ein: daß hievon nur diejenigen allgemeinen Maaßregeln ausgenommen seyn können, wozu die Ministerial-Behörden verfassungsmäßig die Berechtigung haben.

Fragt man aber: welche Gegenstände zu diesen allgemeinen Maaßregeln gehören, so kann man immer wiederum nur auf den Inhalt des organischen Gesetzes über die Verfassung der obersten Staatsbehörden: der A. V. v. 27. Oktbr. 1810., zurückgehen, worin bis jetzt allein die gesetzlichen Bestimmungen anzutreffen sind, nach denen die amtliche Stellung der Minister beurtheilt werden kann; „und danach sollen Dieselben die ihnen anvertraute Verwaltung zwar selbstständig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen Se. Majestät den König führen, und von Allerhöchstdemselben darüber Befehle zu empfangen haben, jedoch zu allen Gesetzen, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue, oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ꝛc. ankommen, so wie zu den ad Nr. 2—9. in der V. v. 27. Oktbr. 1810. speciell genannten Gegenständen, die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs einholen."

Jene allgemeinen Maaßregeln, wozu die Minister verfassungsmäßig ohne solche vorhergehende ausdrückliche Allerhöchste Genehmigung berechtigt sind, dürfen daher keinen jener Gegenstände betreffen, und ihre selbstständigen Amtsbefugnisse werden sich deshalb im Allgemeinen lediglich auf die Vollziehung der Allerhöchsten Königlichen Befehle, die Ausführung der Gesetze, und die Aufrechthaltung aller vom Landesherrn genehmigten Verfassungs- und Verwaltungs-Normen erstrecken.

Ihrer selbstständigen Verfügung wird außerdem mit Rücksicht auf jene Normativ-Bestimmungen in der A. V. v. 27. Oktbr. 1810., in Betreff der Civil-Verwaltung zustehen: die Aufsicht über die Dienstführung der untergeordneten Behörden, die Ertheilung von Amts-Instruktionen für dieselben, die Ernennung und resp. Bestätigung derjenigen Staats-Beamten, deren Patente nicht von Sr. Majestät dem Könige vollzogen werden, oder deren Ernennung nicht den Unterbehörden übertragen worden ist, die Ertheilung von Titeln unter dem Range des Raths-Charakters, die Administration der Staatsfonds nach Inhalt der Allerhöchst bestätigten Etats, oder nach den dazu Allerhöchst gegebenen speciellen Bestimmungen.

Endlich werden von den Ministerien alle diejenigen Maaßregeln abhängen, welche dazu dienen, den Gang der ganzen Verwaltung zu überwachen, und nach den bestehenden Gesetzen und Normen zu leiten, und resp. zu kontrolliren, etwanigen Mängeln und Unregelmäßigkeiten dabei vorzubeugen, die Resultate der Verwaltung stets zu übersehen, eine vollkommnere mit den Bedürfnissen der Zeit, im landesherrlichen Interesse, und der Wohlfahrt der Unterthanen im Einklang stehende Gesetzgebung vorzubereiten, den Regenten von allen wichtigen Landes-Angelegenheiten und Zuständen des Staats in beständiger Kenntniß zu erhalten, und bei außerordentlichen und schleunigen Fällen Seine nöthigen unmittelbaren Befehle und Anordnungen einzuholen.

Daß es auch ganz im Sinne des Gesetzgebers bei der Organisation der obersten Staats-Verwaltungs-Behörden gelegen hat, den Umfang der Amtsbefugnisse und die Selbstständigkeit der Staats-Minister und Central-Chefs nach diesen Normen festzustellen, bestätigt der Inhalt der A. C. O. v. 3. Novbr. 1817., wegen der Geschäftsführung bei den obersten Staats-Behörden (G. S. p. 1817. S. 280.) und der A. C. O. v. 17. Janr. 1820., wegen des Staatshaushalts und Staats-Schulden-Wesens (G. S. p. 1820. S. 21.), worin ausdrücklich gesagt wird: daß die Ministerien, den untergeordneten Provinzial-Verwaltungs-Behörden gegenüber, zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgebracht werden sollten: „die Gesetze vorzubereiten, die allgemeinen Grundsätze Behufs der von den Provinzial-Behörden unter eigner Verantwortlichkeit zu führenden Verwaltung aufzustellen, und diese Behörden bei der Befolgung jener Grundsätze im Allgemeinen zu kontrolliren."

Dahin deutet ferner schon der Ausdruck: „allgemeine Maaßregeln", deren sich die V. v. 20. März 1817. von den Verfügungen der Ministerien bedient, und den man gewöhnlich nur zur Bezeichnung von Form-Vorschriften und Ausführungs-Anordnungen gebraucht.

Dies spricht endlich ganz bestimmt eine in Veranlassung eines Specialfalles an den Justiz-Minister, wegen der von ihm nachgesuchten Aller-

höchsten Bestätigung einer Dienst-Instruktion, erlassene A. C. O. v. 24. Aug. 1837. (G. S. p. 1837. S. 144.) aus, worin gesagt wird: „daß der Justiz-Minister zur Ertheilung von bloßen Geschäfts-Instruktionen, die keine materielle Vorschrift der Gesetzgebung berühren, der im organischen Gesetz v. 27. Oktbr. 1827. vorgeschriebenen Allerhöchsten Genehmigung nicht bedürfe."

Anmerkung 1. cf. auch das Promemoria des Ministers des Innern und der Polizei v. 23. Oktbr. 1841. bei den Verhandlungen des VI. Rheinischen Landtags (Koblenz bei Kehr) worin es heißt:

„Es gehört zu den von keiner Seite bestrittenen Attributionen der Staats-Minister, die Gesetze und landesherrlichen Bestimmungen auszuführen, und wegen der Ausführung den Behörden die erforderlichen Instruktionen zu ertheilen, welche jedoch innerhalb der Grenzen des auszuführenden Gesetzes sich halten müssen, und ihm auf keine Weise widersprechen dürfen.

So nahe jedoch auch hiernach eine der allgemeinen organischen Gesetzgebung nicht widersprechende Auslegung über die Grenzen derjenigen Ministerial-Befugnisse gefunden werden kann, welche in der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. den beiden früher genannten Ministerien zur Ertheilung von Verwaltungs-Grundsätzen, Ordnungen und Anweisungen ꝛc. in Domainen- und Forst- und indirekten Steuer-Sachen beigelegt worden sind, wenn man annimmt: daß ihnen damit nicht mehr Befugnisse haben beigelegt werden sollen, als den übrigen Ministerien verfassungsmäßig zustehen, und daß nur die abweichende Wahl des Ausdrucks in der Gesch. Anw. einen ungerechtfertigten Zweifel hierüber herbeiführe; und so befriedigend hiedurch auch die Frage beantwortet werden könnte: in welchen Fällen bei Ausübung jener Befugnisse von Seiten der gedachten Ministerien, die landesherrliche Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden müßte, so dringt sich hiebei doch das Bedenken auf: aus welchem Grunde denn, wenn diesen Ministerien nur die nämlichen Verwaltungsrechte wie den übrigen Ministerien beiwohnen sollten, denselben noch eine besondere landesherrliche Vollmacht zur Ausübung solcher Befugnisse ertheilt worden sey, die schon verfassungsmäßig in ihrer amtlichen Stellung als Staats-Minister an und für sich gelegen hätte? und ob nicht der sonst nur für Gegenstände der materiellen Gesetzgebung gebrauchte Ausdruck „Verwaltungs-Grundsätze" absichtlich vom Gesetzgeber gewählt worden ist, um damit anzudeuten, daß die den Ministern damit ertheilten Befugnisse in einem ohnweit ausgedehntern Begriff als bloßer Form-Vorschriften für die Amtsverwaltung der Unterbehörden (sive: Dienst-Instruktion) aufzufassen seyen?

Was diese letztere Meinung noch mehr unterstützt, ist der Umstand: daß auch in mehreren andern Fällen schon die Ausübung landesherrlicher Hoheits- und Majestätsrechte einzelnen Ministern wirklich delegirt worden ist, wie z. B. die Niederschlagung gerichtlicher Untersuchungen wegen Steuer-Vergehen, der Erlaß von Steuer-Kontraventions-Strafen ꝛc., und daß daher bereits früher Abweichungen von den allgemeinen Staats-Verwaltungs-Normen selbst in Bezug auf materielle Gesetzgebungsrechte des Landesherrn vorgekommen sind.

Erwägt man nun ferner: daß eine mangelhafte und inkorrekte Fassung des Gesetzes niemals präsumirt werden darf, und nach dem Wortverstande jener Ausdrücke über ihren wahren Sinn auch kein Zweifel

aufkommen kann; daß ferner nach Inhalt des organischen Gesetzes v. 27. Oktbr. 1810. die Ministerien wegen ihrer Geschäftsführung auch nur dem Landesherrn, als dessen unmittelbarem Organe verantwortlich sind, und Demselben auch nur allein darüber Rechenschaft zu geben haben, so wird solche wenigstens niemals von den ihnen untergeordneten Verwaltungs-Behörden verlangt werden können, in deren Verpflichtung es vielmehr liegt, die Verfügungen der ihnen vorgesetzten Ministerien prompt zu befolgen. (Reg. Instr. v. 1817. §. 6.)

Wenn daher der Fall eintreten sollte, daß von Seiten der genannten Ministerien jene ihnen durch die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. beigelegten Befugnisse selbst auf materielle Gesetzgebungsgegenstände ausgedehnt würden, rücksichtlich deren die Allerhöchste Sanktion erforderlich ist, so wird dennoch keine Regierung berechtigt seyn, einen Nachweis hierüber zu verlangen, es sey denn: daß die ministerielle Anordnung entweder einem ausdrücklichen Landesgesetz entgegenläuft, und die Regierung deshalb nach §. 8. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. in der Befolgung der Verfügung behindert ist, oder eine besondere den Ministerien wahrscheinlich unbekannte Sachlage die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt, von der ihr im §. 5. Nr. 5. Reg. Instr. l. c. eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, und sich eine Abweichung davon zu erlauben, bevor noch, wegen Gefahr im Verzuge, die höhere Genehmigung dazu hat eingeholt werden können.

Außerdem würde dadurch allerdings, auch abgesehen von diesen Ausnahme-Fällen, der Regierung immer nicht unbenommen seyn, gegen die Ministerial-Verf. in angemessener Form, Vorstellungen zu machen, wenn sie im Interesse der Verwaltung dazu triftige und dringende Gründe zu haben glaubt; eine etwanige Beschwerde über eine Anordnung der Ministerien kann indessen nur an die Allerhöchste Person des Königs gerichtet werden, und weder solche Beschwerden noch Vorstellungen können, mit Ausnahme der schon erwähnten Fälle, die Regierung von der einstweiligen Befolgung der Ministerial-Verf. entbinden, wenn sie sich nicht getraut, die ihr deshalb nach §. 6. Reg. Instr. v. 1817. für eine Verzögerung zur Last fallende Verantwortlichkeit zu übernehmen, und sie sich deshalb gleichzeitig zu rechtfertigen im Stande ist.

Anmerkung 2. Daß man der Ministerial-Behörde für die indirekte Steuer-Verwaltung in der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. vorzugsweise jene ausgedehntere Befugniß zur Ertheilung von Verwaltungs-Vorschriften ꝛc. — eben so, wie schon früher bei Steuer-Kontraventionen — selbst einen Antheil an der Ausübung landesherrlicher Gesetzgebungs- und Begnadigungsrechte beigelegt hat, ist wahrscheinlich nur deshalb geschehen, um die Geschäfte des Königlichen Kabinets nicht mit einer zu großen Menge von geringfügigen Sachen unverhältnißmäßig zu belästigen. Auch bedurfte die mit dem neuen Zoll- und Steuer-System ganz neu organisirte, noch durch keine Erfahrungen erprobte Verwaltung zur vollständigen Ausbildung eines dafür angemessenen Geschäftsganges augenscheinlich noch längere Zeit nicht allein einer beständigen höheren Leitung, sondern auch — selbst bei sehr untergeordneten Gegenständen — mancher neuen materiellen Bestimmungen, zu denen, ohne eine solche generelle Bevollmächtigung, fortdauernd einzelne Allerhöchste Befehle hätten eingeholt werden müssen.

In der Domainen- und Forst-Verwaltung hat dagegen die Beilegung jener erweiterten Befugnisse des Ministerii zur Aufstellung neuer Verwaltungs-Grundsätze wiederum wahrscheinlich darin seinen Grund, daß die oberste Central-Behörde hiedurch eine freiere Disposition überkommen sollte,

um gutsherrliche Gerechtsame in den Domainengütern selbstständiger, und wie jura privatorum, ohne zu große Weitläuftigkeit in einzelnen Fällen auszuüben, und die ganze ökonomische Verwaltung, wobei fiskalische Vermögens-Interessen fortwährend interveniren müssen, mit ausgedehnteren Konzessionen, und nach freiem wissenschaftlichen Ermessen leiten zu können."

II.

Die Vorschriften der neuen Gesetzgebung vom Jahr 1825. ab, über die den Regierungen anvertrauten einzelnen Zweige der Finanz-Verwaltung betreffend.

Bei keinem Zweige der den Regierungen anvertrauten Verwaltung stellt sich der Geist und die Tendenz eines veränderten Verwaltungs-Systems in ein helleres Licht, als bei der ihnen übertragenen Finanz-Administration, wie schon in dem Zusatz Nr. 2. ad III. zum §. 1. Reg. Instr. v. 1817. bemerkt worden ist.

Diese Veränderungen gründen sich hauptsächlich in der Gesetzgebung vom Jahr 1825., und es erscheint daher zweckmäßig, zur bessern Uebersicht derselben die erste und wichtigste neue Verordnung über die neuen Finanz-Verwaltungs-Grundsätze hier im Zusammenhange folgen zu lassen, und derselben die spätern ergänzenden und abändernden Vorschriften supplementarisch in Zusätzen beizufügen.

Jene Verordnung ist die im Anhange gleichfalls abgedruckte Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825., welche von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst-Selbst vollzogen, gleichzeitig mit der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. über die neue Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden (G. S. p. 1826. S. 5.) erschien, und im Verfolg dieser neuen Organisation zur Ergänzung und Berichtigung der Instr. v. 23. Oktbr. 1817., die Vorschriften über den neuen Geschäftsbetrieb bei den Regierungen enthielt.

Die gedachte A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. promulgirte diese Gesch. Anw. bekanntlich mit dem Befehl:

„daß die Regierungen nach ihrem Inhalt pünktlich verfahren, und soweit die Bestimmungen der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. und der gedachten neuen Gesch. Anw. zur Geschäftsführung der Regierungs-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. entgegen etwas festsetzten, deren Anordnungen nicht mehr in Anwendung kommen, sonst aber dieselbe (nämlich die Instr. v. 23. Oktbr. 1817.) noch ferner befolgen sollten;"

und die neue Gesch. Anw. beginnt deshalb auch,

als Supplement zum 1. Abschnitt der Reg. Instr. von 1817. von dem Geschäftskreis der Regierungen und ihrer Abtheilungen,

mit den Worten:

„der Geschäftskreis der Regierungen bleibt in sofern derselbe, als nicht durch die Ordre vom heutigen Tage, und die anderweitige Dienst-Anweisung für die Oberpräsidenten Abänderungen angeordnet sind."

Der Abänderungen in der Reg. Instr. v. 1817., welche die neue Oberpräsidial-Instr. v. 31. Decbr. 1825., in dem Amts-Verhältniß und in dem Geschäftsbetrieb der Regierungen im Allgemeinen herbei geführt hat, ist bereits im Zusatz 2. Nr. III. ad §. 1. der Reg. Instr. v. 1817.

ausführlich gedacht worden, und der Einflüsse, welche die neue Oberpräsidial-Instr. auf den Geschäftsgang der Finanz-Verwaltung bei den Regierungen gehabt hat, wird am Schluß der Zusätze ad §§. 20. 21. sub Nr. III. Erwähnung geschehen.

Die übrigen Veränderungen, welche die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. in der Finanz-Administration der Regierungen veranlaßt hat, sind in dem nachstehenden wörtlichen Extrakt derselben — mit Einschaltung der darauf bezüglichen §§. der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825., und mit Uebergehung derjenigen Abschnitte der Gesch. Anw., welche das Regierungs-Kollegium und sein Beamten-Personal im Allgemeinen betreffen, und die daher nicht separat und ausschließlich die für die Finanz-Verwaltung organisirten Regierungs-Abtheilungen angehen,

enthalten, und diesen wörtlich extrahirten Vorschriften der Gesch. Anw. sind sodann in Zusätzen und Bemerkungen die wichtigsten veröffentlichten Verordnungen der neuesten Gesetzgebung beigefügt.

Extrakt der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.
zu Abschn. II. Reg. Instr. v. 1817.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen in den ihnen angewiesenen Geschäftskreisen:

(Finanz-Abtheilungen.) Litt. C. Für die Verwaltung der Steuern. Allgemeine Steuern. Direkte Steuern.

„Dem Abtheilungs-Dirigenten und insbesondere dem Rathe der Abtheilung, welchem die Bearbeitung der direkten, mithin Grundsteuern aller Art, der Klassensteuer und Gewerbesteuer übertragen ist, liegt vornämlich ob, für eine genaue und umsichtige Aufrechterhaltung und Ausführung der für diesen Geschäftszweig geltenden Gesetze und Vorschriften zu sorgen; bei Grundsteuern auf Richtighaltung des Katasters und anderer der Steuer-Verwaltung zum Grunde liegenden Urkunden, gehörige Steuer-Regulirung bei Dismembrationen ꝛc. aufmerksam zu seyn; bei den nach jährlichen Aufnahmen erfolgenden Veranlagungen der Klassensteuer, solche sorgfältig unter Zusammenhaltung mit dem Steuer-Einkommen vorhergegangener Veranlagungen, auch anderer Distrikte, unter Beachtung der verschiedenen Verhältnisse, unter Benutzung statistischer Nachrichten ꝛc., zu prüfen; über fehlerhafte und nicht entsprechende Aufnahmen und Veranlagungen nähere Erörterungen zu veranlassen, und somit den Mängeln abzuhelfen.

Um die prompte Einzahlung der Steuern gehörig zu kontrolliren, sind insbesondere die von den Unter-Kassen terminlich einzusendenden Hebungs-Extrakte und Kassen-Revisions-Protokolle nicht bloß einer kalkulatorischen, sondern auch einer jederzeit schleunigen und sorgfältigen materiellen Prüfung zu unterwerfen, und wo sich ein Zurückbleiben gegen die verfallenen Steuer-Quoten und ein Aufschwellen von Resten ergiebt, ist gegen die säumigen Beamten, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Zwangs-Maaßregeln vorzuschreiten.

In außerordentlichen Fällen, und wo die betreffende Abtheilung sich überzeugt hält, daß das Rückbleiben der Steuern durch unverschuldeten und vorübergehenden Nothstand der Pflichtigen veranlaßt wird, bleibt ihr

zwar die Befugniß, für dergleichen Pflichtige eine Stundung der Steuer vorübergehend zu bewilligen, doch darf diese Stundung niemals über den zum Rechnungs-Abschluß jeden Jahres bestimmten Termin hinaus sich erstrecken. Auch kann diese Stundung bewilligt werden, wo Steuer-Erlaß höheren Orts zu bevorworten ist; es muß aber in diesem Falle die Berichts-Erstattung gleichzeitig mit der Stundung erfolgen.

Bei allen auf feststehenden Katastern, Grund-Büchern, Mutter-Rollen ꝛc. beruhenden Steuern, bedürfen eintretende Ausfälle oder dauernde Verminderungen des jährlichen Steuer-Aufkommens, jedesmal der höheren Genehmigung. Bloße Veränderungen in der Steuer-Umlage, bei welchen eine Verminderung des abzuliefernden Kontingents nicht eintritt, bedürfen aber keiner Genehmigung.

Remissionen an dergleichen Steuern, oder Unterstützungen für die durch Unglücksfälle betroffenen Steuerpflichtigen, kann die Abtheilung insofern selbstständig anweisen, als die Bewilligung dazu auf bestehende Gesetze und Remissions-Regulative gegründet ist.

Wo aber der zu solchem Behuf ausgesetzte Fonds oder Kredit überschritten werden sollte, bedarf es einer berichtlichen Anzeige, und des Antrags auf Deckung der Mehr-Ausgabe. Ueber alle Erlasse, Unterstützungen und Steuer-Niederschlagungen dagegen, welche nicht auf den Grund bestehender Gesetze und Regulative, sondern aus Billigkeits-Rücksichten, und, um den Steuerpflichtigen in seinem Besitzstande zu erhalten, in Antrag kommen, muß jedesmal die Genehmigung des Finanz-Ministeriums eingeholt werden.

Einzelnen Klassensteuer-Pflichtigen, welche durch ungewöhnliche Unglücksfälle in ihrer Nahrung zurückgesetzt sind, kann ohne Berichts-Erstattung, zur Erhaltung im leistungsfähigen Stande, Erlaß bis zum halbjährigen Betrage der Steuer, jedoch unter Genehmigung des Präsidenten, der auch die desfallsigen Verfügungen mit zu vollziehn hat, bewilligt werden."

Indirekte Steuern.

„Zur Verwaltung der indirekten Steuern gehört die Bearbeitung alles dessen, was auf die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, die Auflagen auf die Bereitung des Branntweins, auf das Braumalz, auf den im Lande erzeugten Taback und Wein, auf die Mahl- und Schlachtsteuer, auf die Stempelsteuer, imgleichen auf die Einkünfte von der Stromschiffahrt, von Häfen, Kanälen, Brücken, Fähren, Krahn- und Wage-Anstalten und Waaren-Niederlagen, auch sonstigen Gefälle, welche bei den indirekten Steuern verrechnet werden, ferner auf die Sicherung des Einkommens vom Salz-Monopol, endlich auf Aufsicht über die Beamten der indirekten Steuern und deren Anstellung so weit diese vom Finanz-Ministerium übertragen wird, Bezug hat."

„Diese Verwaltung wird, entweder für eine ganze Provinz durch einen Provinzial-Steuer-Direktor, oder für einen Regierungs-Bezirk, durch eine Regierungs-Abtheilung, welcher ein Ober-Regierungsrath vorsteht, geführt."

„Zur Richtschnur bei der Verwaltung dienen die Steuergesetze, Ordnungen und Anweisungen des Finanzministers

und des General-Steuer-Direktors. Der dieser Regierungs-Abtheilung vorgesetzte Dirigent ist dafür verantwortlich, daß die Geschäfte, den ertheilten Bestimmungen gemäß, auch gründlich und rasch bearbeitet und erledigt werden. Derselbe muß, um mit Erfolg die Verwaltung zu leiten, sich genaue Lokal- und Personalkenntniß verschaffen, zu dem Ende die untergeordneten Dienststellen fleißig, die Hauptämter jährlich wenigstens ein- bis zweimal, und zugleich bei der Bezirks-Bereisung andere Steuerstellen und Gewerb-Anlagen besuchen, dabei die richtige Anwendung der für die Beaufsichtigung, Erhebung, Buchung und Verrechnung bestehenden Vorschriften prüfen, durch Belehrung und Mittheilung ein übereinstimmendes und zweckmäßiges Verfahren bewirken, sich von den Fähigkeiten, Kenntnissen, dem Fleiß und Verhalten der Beamten unterrichten, gefundene Mängel abzustellen sich bemühen, und über die Befolgung der zu vermerkenden Erinnerungen wachen."

„Um die Untersuchungs-, Kautions- und andern Rechtssachen zu bearbeiten, auch an anderen Verwaltungssachen Theil zu nehmen, besonders den Vorgesetzten bei der Abtheilung, bei Abwesenheit und Behinderung zu vertreten, wird dieser Abtheilung als zweites Mitglied ein Justitiarius zugeordnet. Derselbe hat vornehmlich darauf zu sehen, daß die Steuerprozesse nicht verzögert werden; die Straf-Resolute mit Gründen prompt abzufassen, und die Vollständigkeit der Prozeßliste, welche alljährlich dem Ministerium einzusenden ist, zu kontrolliren."

„Ein kollegialischer Geschäftsbetrieb kann zwar in dieser Abtheilung nicht Statt finden, wenn aber in Prozeß- und andern Rechtssachen der Dirigent und der Justitiarius abweichende Meinungen haben, und sich darüber nicht vereinigen, ist die Sache dem Präsidenten vorzulegen, um durch sein Votum den Ausschlag zu geben, oder die Sache zur Plenar-Sitzung zur Beschlußnahme zu verweisen; von Seiten der Provinzial-Direktoren aber ist in solchen Fällen an das Finanz-Ministerium zur Entscheidung zu berichten."

„Sind Untersuchungen, wegen Amtsvergehungen gegen Steuer-Beamte, nach der Vorschrift der A. C. O. v. 21. Febr. 1823., verhängt, bei denen die Dienst-Entlassung ausgesprochen werden soll, dann gelangen auch da wo besondere Provinzial-Steuer-Direktoren angeordnet sind, die Sachen in dem Plenum der Regierung zum Vortrag. Der Provinzial-Steuer-Direktor sendet die instruirten Akten mit dem Gutachten des Justitiarius des Provinzial-Steuer-Direktorats an den Präsidenten der Regierung des Bezirks, wo der Angeschuldigte zuletzt fungirt hat. Der Präsident läßt die Sache in einer Plenar-Sitzung, welcher der Provinzial-Steuer-Direktor möglichst beiwohnen muß, vortragen, und dieser erhält die Akten nebst dem niedergeschriebenen Kollegial-Beschluß zurück, zur Einreichung seines Gutachtens beim Ministerio."

cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. (**Beilage Nr. 4.**)

Anmerkung. Die vorstehende letzte Vorschrift wegen des Verfahrens bei Untersuchungen gegen Steuerbeamte ist durch die A. C. O. v. 5. Decbr. 1834. **Beilage Nr.** 39. (v. K. A. p. 1834. H. 4. S. 925.) aufgehoben worden, der Plenar-Vortrag bei den Regierungen in solchen Fällen findet nicht mehr Statt, und der in der V. v. 21. Febr. 1823. vorgeschriebene Kollegial-Beschluß und das danach zu erstattende Gutachten wird von dem Provinzial-Steuer-Direktorate selbst abgefaßt, wobei die dabei angestellten Räthe ein volles Votum haben. (cf. l. c.)

Litt. D. Für die Verwaltung der Domainen und Forsten.

Seit der Errichtung eines besonderen Ministerii für die Verwaltung der Domainen und Forsten, in der zweiten Abtheilung des Ministerii des Königlichen Hauses, durch die A. C. O. v. 6. Febr. 1835. (**Beilage Nr. 161.** G. S. p. 1835. S. 10.) sind die nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. dem K. Finanz-Ministerio beigelegten Ressort-Verhältnisse auf das gedachte neue Ministerium übergegangen, und die Provinzial-Behörden zu diesem in das nämliche Verhältniß getreten, wie früher zu dem K. Finanz-Ministerio.

Ueber die Verwaltung der K. Forsten und Jagden verordnet die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. folgendes: „die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdwirthschaft bearbeitet der oberste technische Forstbediente der Regierung unter der obern Leitung des Präsidenten selbstständig. Zu diesem technischen Theil der Forstwirthschaft gehört Alles, was die Regulirung der speciellen Hauungs- und Bewirthschaftungsplane, die Kontrolle der Ausführung derselben, die Bestimmungen in Rücksicht der vorzunehmenden, so wie die Kontrolle in Hinsicht der ausgeführten Kulturen, und die speciellen Anordnungen wegen des Beschusses der Königlichen Jagden betrifft. Außerdem steht dem obersten technischen Forstbeamten die Disciplin über die Forstbedienten mit der unten bei 4. bezeichneten Modifikation und unter Mittheilung des Verfügten an den Präsidenten, so wie unter Beistimmung des Letztern, die Anstellung derselben zu."

„Der vereinigten Abtheilung gebühren dagegen insbesondere:

1. in finanzieller Hinsicht: alle Bestimmungen über die Verwerthung des Holzes, der Jagden und der übrigen Forstgegenstände, das ganze Etats- und Rechnungswesen, alle auf den Forstgrundstücken ruhende Servituten, auch Holz-, Hütungs-Berechtigungen, so wie die Gerechtsame, welche dem Forstfiskus auf andere Grundstücke zustehen, die Bau-Angelegenheiten der Forst-Dienstgebäude, Brücken und Wege, alle Veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten von Forstgrundstücken;"
2. „in polizeilicher Hinsicht: alle Angelegenheiten wegen Vertilgung wilder Thiere, Schutz gegen Insekten, Tabackrauchen in den Forsten, Forstbrände und Schonzeit des Wildes."
3. Bei neuen Anstellungen der Forstbedienten: die Verhandlungen wegen Uebergabe der Dienstgrundstücke und sonstigen Forst-Inventarien vom abgehenden Forstbedienten oder deren Erben, an die den Dienst neu antretenden Forstbeamten."
4. „Die Disciplinar-Angelegenheiten der Forstbedienten, sobald solche nach der Bestimmung des Präsidenten kollegialisch bearbeitet werden müssen."

„Mit Bezug auf die Bestimmung, nach welcher unter den näher bezeichneten Modalitäten der Ober-Forstmeister mit zu dem Vorstande der Abtheilung gehören soll, wird hier noch näher festgesetzt:

1. „die Leitung der Geschäfte der Abtheilung und ihrer Büreaux wird allein von dem vorsitzenden Ober-Regierungsrath geführt, welcher dafür verantwortlich ist."
2. „Dem Ober-Forstmeister, oder dem statt dessen angestellten Forstmeister müssen, in sofern er beim Kollegium anwesend ist, sämmt-

liche Sachen, welche Forst-Angelegenheiten betreffen, überall und also auch dann, wenn sie nach der vom Präsidenten bestimmten Geschäfts-Ordnung nicht speciell durch ihn bearbeitet werden, bei deren Eingang zur Durchsicht vorgelegt werden; auch müssen die darauf erlassenen Dekrete, Verfügungen und Berichte sämmtlich von ihm sowohl im Konzept, als in der Ausfertigung mit vollzogen werden."

cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.

Anmerkung. Ueber das Geschäftsverhältniß des Ober-Forstmeisters und Forstraths zum Präsidenten und bei der Geschäftsführung findet man in den Zusätzen zum § 43. die ausführlichen neuern Bestimmungen.

„Endbestimmung über die Substanz der Domainen und Forsten."

„Im §. 21. zu 1. der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. ist festgesetzt, daß zu den dort erwähnten Bestimmungen höhere Genehmigung erforderlich sey."

„In nachstehenden Fällen finden davon Ausnahmen Statt:

a. „Einzeln für sich bestehende Theile von Domainen, so wie kleine Forst-Grundstücke können ohne Anfrage durch Licitation, und wo es für zweckmäßig erachtet wird, auch aus freier Hand von der Abtheilung erblich ausgethan oder veräußert werden, wenn der Ertrag des Grundstücks nach dem Anschlage ein Kaufgeld von 100 Rthlr., oder 5 Rthlr. Rente nicht übersteigt, auch der Anschlag nicht unter der bisherigen Einnahme zurückbleibt, wobei im Verpachtungsfall das außerdem zu entrichtende Erbstandsgeld so wie im Verkaufsfall der durch die Licitation erreichte Mehrertrag nicht zur Berücksichtigung kommt."

„Der Finanzminister kann auch zur Vereinfachung des Geschäfts im Voraus Ermächtigungen zur Veräußerung solcher Domainen- und Forst-Grundstücke von größerm Umfange ertheilen."

Anmerkung. Durch die A. C. O. v. 16. Janr. 1838., publicirt durch das Circ. Reser. v. 12. Febr. 1838. v. K. A. p. 1838 H. 1. S. 36. (**Beilage Nr.** 162.) sind späterhin die Fälle bestimmt worden, in welchen ausnahmsweise nur Veräußerungen von Domainen- und Forst-Grundstücken ohne Licitation statt finden dürfen.

b. „Der im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung vorkommende Verkauf entbehrlicher Inventarienstücke, Geräthe und Materialien kann ohne Anfrage Statt finden."

„Wenn bei Veräußerungen bestimmt worden ist, daß das zu dem Grundstücke gehörige Inventarium dem Erwerber gegen die Taxe überlassen werden soll, so soll die Abtheilung auf den Grund der von Sachverständigen vorschriftsmäßig angefertigten Taxen die Genehmigung selbstständig ertheilen."

Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.

Zusatz 1.

Neuere Vorschriften wegen der Domainen-Veräußerungen.

1. Das Circ. Reser. des Ministerii des Königlichen Hauses II. Abtheilung v. 19. Septbr. 1835. v. K. A. p. 1835. H. 3. S. 617. (**Beilage Nr.** 163.) enthält mit Bezug auf den in der A. C. O. v. 7. Novbr. 1832. enthaltenen Befehl:

„daß jährlich niemals mehr an Domainen- und Forstgrundstücken veräußert oder vererbpachtet werden sollen, als zur Erfüllung des Etats der Hauptverwaltung der Staatsschulden an Betrag von Einer Million Thaler, mit Einschluß der jährlichen Einnahmen aus den Ablösungen erforderlich ist, dergestalt: daß wenn in einem Jahre der Betrag der Veräußerungen und Ablösungen zusammen mehr als eine Million betragen sollte, im folgenden Jahr um so weniger Domainen veräußert werden dürfen,"

die neuern Vorschriften zum Verfahren bei der Veräußerung und Vererbpachtung der Domainen- und Forstgrundstücke; (cf. l. c.) und schreibt zugleich das nach dieser Allerhöchsten Bestimmung von den Regierungen zu beobachtende Verfahren, insbesondere wegen Einreichung jährlicher Nachweisungen über die in jedem Jahre zur Veräußerung gelangenden Domainen- und Forstgrundstücke, behufs Einholung der Genehmigung zur Veräußerung vor. cf. auch die Circ. Rescr. v. 19. Septbr. 1835. v. K. A. p. 1835. H. 3. S. 624. (**Beilage Nr. 164.**) und v. 9. Septbr. 1835. l. c. S. 625. (**Beilage Nr. 165.**)

Anmerkung. Bei den mehrsten Regierungen hat sich übrigens die Praxis gebildet, daß, sobald Veräußerung eines Forstgrundstücks genehmigt und wegen des Einschlagens und Verwerthung des Holzes vom Ober-Forstbeamten des Kollegii verfügt worden ist, die Veräußerung selbst zur Bearbeitung der Domainen-Partie übergeht, und dem Domainen-Rath des Bezirks vorgelegt wird.

2. Das Circ. M. Rescr. v. 3. Decbr. 1835. an sämmtliche Regierungen, ausschließlich der Rheinischen und Westphälischen, erläuterte hierauf die Kompetenz der K. Gerichtsbehörden und der Regierungen in Bezug auf die materielle Legalität der Domainen- und Forstveräußerungen. v. K. A. p. 1835. H. 4. S. 917. (**Beilage. Nr. 166.**), wogegen

3. das Justiz-Ministerium schon unterm 1. Juli 1835. v. K. A. p. 1835. H. 4. S. 921. (**Beilage Nr. 167.**) die Ober-Landesgerichte der Provinz Sachsen, Westphalen und Posen mit einer Instr. zur Abkürzung und Vereinfachung der Hypotheken-Geschäfte rücksichtlich der Domainen und Forsten in den neuen und wieder vereinigten Provinzen versehen hatte. (cf. auch Nr. 14. 15. 16. weiterhin.)

4. Das Circ. Rescr. des Ministerii des K. Hauses v. 30. Janr. 1836., mit den Beilagen Litt. a. bis Litt. g., enthielt die neuern Vorschriften zur Aufstellung der Licitations-Bedingungen bei der Veräußerung und Vererbpachtung der Domainen- und Forstgrundstücke (**Beilage Nr. 168.**) v. K. A. p. 1836. H. 1. S. 49.

Anmerkung. Wegen Abtretung und resp. Veräußerung von K. Forstgrundstücken, und des Terrains zu Eisenbahn-Unternehmungen, und wegen des dabei von den Regierungen zu beobachtenden Verfahrens, erging späterhin das M. Rescr. v. 10. Janr. 1841. Min. Bl. p. 1841. S. 44. (cf. ferner über diesen Gegenstand das M. Circ. Rescr. v. 4. Febr. 1841. Min. Bl. p. 1841. S. 152.)

5. Zur Ergänzung der Vorschriften wegen der bei solchen Veräußerungen zur Nutzung zu überlassenden Waldweide, folgte das M. Circ. Rescr. v. 31. März 1836. an sämmtliche Regierungen diesseits der Weser. (v. K. A. p. 1836. H. 1. S. 73.)

6. Und das M. Circ. Rescr. v. 22. Juli 1836., zur Erläuterung des Rescr. v. 30. Janr. 1836. ad Nr. 2. in Bezug auf die §. 4. l. c. enthaltenen Bestimmungen wegen Veräußerung der Jagden.

Anmerkung. (Dies Rescr. ist indessen nur den Regierungen zugefertigt und in einer öffentlichen Sammlung nirgends promulgirt worden.)

7. Durch das Circ. Rescr. v. 18. April 1837.
(v. K. A. p. 1837. H. 2. S. 317.)
wurde ferner das Rescr. v. 30. Janr. 1836. hinsichts der zu stipulirenden Bedingungen über den vom Käufer zu entrichtenden Domainen-Zins deklarirt.

8. Wegen Veräußerung der Domanial-, Anger- und Auenplätze enthielt das Circ. Rescr. v. 7. Septbr. 1836. (**Beilage Nr. 169.**) v. K. A. p. 1836. H. 3. S. 535. nähere Vorschriften.

9. Wegen der Wege- und Brücken-Unterhaltung Seitens der Besitzer veräußerter Parzellen von Domainen- und Forstgrundstücken ergingen diese Vorschriften in den M. Circ. Rescr. v. 10. Juni 1838. (**Beilage Nr. 170.**) v. K. A. p. 1838. H. 2. S. 288.

10. und wegen Veräußerung der an die Chausseen gränzenden Domainen- und Forstgrundstücke in dem M. Circ. Rescr. v. 17. Septbr. 1838. (**Beilage Nr. 171.**) v. K. A. p. 1838. H. 3. S. 575.

11. Wegen Regulirung der Kommunalverhältnisse bei Veräußerung von Domainen- und Forstgrundstücken siehe das M. Circ. Rescr. v. 13. März 1840.
(welches indessen nicht veröffentlicht, sondern nur den Regierungen zugefertigt worden ist); und

12. wegen Ueberlassung der Jurisdiktion beim Verkauf der Domainen- und Forstgrundstücke, siehe das M. Circ. Rescr. v. 14. Mai 1840. cf. Min. Bl. p. 1840. S. 195. (**Beilage Nr. 172.**)

13. Eine Zusammenstellung der Grundsätze, wonach in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen die Abschreibung der Domainen- und Forst-Veräußerungen vom Domainen-Schulden-Etat erfolgen soll, enthielt das Rescr. des K. Justiz-Ministerii v. 1. Juni 1832. mit der Anlage Litt. a. v. 13. März 1821. (**Beilage Nr. 173.**) v. K. A. p. 1832. H. 2. S. 369.

14. Das Circ. Rescr. des K. Justiz-Ministerii v. 1. Aug. 1836. an sämmtliche Ober-Landesgerichte erläuterte das Verfahren in den Hypotheken-Angelegenheiten der Domainen, mit Hinsicht auf Litt. c. d. e. der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. (**Beilage Nr. 174.**) v. K. A. p. 1836. H. 3. S. 538.

15. Das Circ. Rescr. des Ministerii des K. Hauses v. 10. Mai 1837. enthielt die Vorschriften über das Verfahren bei Eintragung veräußerter Domainen in den Hypothekenbüchern, nebst einer besondern Instr. des Justizministers hierüber v. 10. April 1837. für die Ober-Landesgerichte in den Provinzen: Pommern, Brandenburg, Preußen und Schlesien (in deren Bezirken auch das Circ. Rescr. v. 10. Mai 1837. erging), und der A. C. O. v. 5. Decbr. 1831. (**Beilage Nr. 175. 176.**) v. K. A. p. 1837. H. 2. S. 319.

16. Wegen Schließung der Hypothekenbücher von den Domainen

und Forsten erging das M. Circ. Resc. v. 27. Juli 1836. an die K. Regierungen diesseits der Weser, mit Ausschluß von Minden und Stralsund, worin denselben das Circ. Resc. des Justizministerii v. 17. Juni 1836. mitgetheilt wurde. (v. K. A. p. 1836. H. 3. S. 539.)

17. Wegen des Verfahrens mit den vom Domainen-Fiskus wegen rückständiger Abgaben erstandenen zinspflichtigen Grundstücke, und wegen des mit dem Justizministerio getroffenen Uebereinkommens zur Beseitigung der Bedenken, welche bei Erhebung der Kaufgelder, bei den Justizbehörden aus dem §. VII. der V. v. 17. Janr. 1820. entstehen könnten, siehe das Circ. Resc. v. 10. Decbr. 1837.

v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 892.

c. Die Domainen-Abtheilung regulirt auch alle Verwandlungen in Rente, und Ablösungen von Domanial-Gefällen, einschließlich der Uebertragung des Ober-Eigenthums bei bisherigen Erbpachts- oder Erbzinsgütern in soweit selbstständig, als die dabei in Anwendung zu bringenden Normen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen feststehen. (cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.)

Zusatz 2.

Wegen Ablösung des Ober-Eigenthums und der Domainengefälle und Dienste.

α. Rücksichtlich der von den Regierungen wegen Ablösung der Domainen-Gefälle einseitig zu ertheilenden Ablösungs-Urkunden behält es bei der Anweisung v. 16. März 1811. (G. S. p. 1811. S. 161.) sein Bewenden. Es genügt nicht minder an der einseitigen Erklärung des Berechtigten, wenn die Berechtigung weder Zubehör eines Guts ist, noch ein besonders Folium im Hypothekenbuch hat. Außer diesen Fällen müssen auch die Ablösungs-Urkunden in der Form von Verträgen ausgestellt und vollzogen werden. cf. §. 40. V. v. 30. Juni 1834. (G. S. p. 1834. S. 111.)

β. Wegen Ablösung des Ober-Eigenthums und Verkaufsrechts bei Erbpachts-Verhältnissen siehe das M. Circ. Resc. v. 15. März 1838. (**Beilage Nr. 177.**) v. K. A. p. 1838. H. 3. S. 576.

d. „Da wo Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse, einschließlich der Dienstverhältnisse, eigentliche Separationen, Servitut-Abfindungen und Aufhebungen der Renten, Verwandlungen von Zehnten und Diensten durch die General-Kommissionen unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen, bedarf es der Vorlegung der Verhandlung beim Finanz-Ministerium zur Genehmigung nur in den Fällen, wo:

1. bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke, Statt in Rente,
2. und bei Aufhebung von Servituten, eine Entschädigung in Rente Statt in Grundstücken,

beabsichtigt wird."

„Wo dem Fiskus durch Provokation bei der General-Kommission nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigung verloren geht, dürfen dergleichen Provokationen nicht ohne höhere Genehmigung angebracht werden. Da wo dergleichen Regulirungen durch freiwilliges

Abkommen, es sey mit oder ohne Zuthun der General-Kommission von der Abtheilung geleitet worden, treten die vorstehenden Bestimmungen, in Rücksicht der Genehmigungs-Nachsuchung beim Einleiten des Geschäfts gleichfalls ein. Die Zustimmung des getroffenen Abkommens durch das Finanz-Ministerium ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Abfindung oder Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Rthlr. in Geld oder in Land übersteigt. cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825."

Zusatz 3.

Neuere Vorschriften über Ressort-Verhältniß und Verfahren in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungssachen und bei Separationen des Fiskus.

1. Ueber das Verfahren bei Ausübung des Provokations-Rechts des Fiskus bei Regulirungen und Gemeinheitstheilungen enthält das Circ. Rescr. v. 8. März 1831. (v. K. A. p. 1831. H. 1. S. 35.) nähere Erläuterungen.

2. Der §. 65. der V. v. 20. Juni 1817. (wegen Organisation der General-Kommission) und die Bestimmungen in den §§. 5 – 8. des Gesetzes v. 7. Juni 1821. über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung, wurden zuerst in der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. §. XI. (**Beilage Nr. 3.**) in folgender Art abgeändert: „Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder der unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Institute, worüber die Regierungen auf eigne Verhandlung Vergleiche schließt, bedürfen keiner Bestätigung der General-Kommissionen. In Ansehung der Regulirungs- und Auseinandersetzungssachen, welche die General-Kommission leitet, wobei Gerechtsame der Domainen und Forsten, oder der vorgenannten Institute wahrzunehmen sind, hat die General-Kommission nicht unmittelbar mit den Ministerien zu verhandeln, sondern an die Regierungs-Abtheilung zu schreiben, und diese die nöthigen Erklärungen entweder selbstständig abzugeben, oder die Ministerial-Genehmigung einzuholen."

„Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulirung auf dem Wege der Provokation bei der General-Kommission, oder durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung der General-Kommission. Ist aber keine Entscheidung von Seiten der General-Kommission erfolgt, so sind dergleichen Urkunden und selbst die von der General-Kommission geschlossenen Vergleiche, wenn sie blos den Fiskus und dessen Hintersassen oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Institute betreffen, nur von der betreffenden Abtheilung der Regierung oder dem Provinzial-Schul-Kollegio zu genehmigen, und diese von demselben in der vorgeschriebenen Form ertheilte Genehmigung des Geschäfts hat alle rechtlichen Wirkungen und Folgen einer von der General-Kommission ertheilten Bestätigung."

„Die im §. 65. der V. v. 20. Juni 1817. wegen Organisation der General-Kommissionen, und in den §§. 5—8. des Gesetzes v. 7. Juni 1821. über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung, vorgeschriebene Bestätigung der General-Kommissionen

ist daher in den obengedachten Fällen ferner nicht mehr erforderlich, und wird die desfallsige Bestimmung in soweit ausdrücklich aufgehoben."
(G. S. p. 1826. S. 10.)

Die vorstehenden Vorschriften sind jedoch späterhin durch die mit Allerhöchster Genehmigung ertheilte spätere Instr. v. 30. Juni 1828. wiederum näher bestimmt und dahin modificirt worden: „daß die Bestätigung der Recesse von Seiten der K. Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien nur dann erfolgt, wenn dieselben auf eigne Verhandlungen dieser Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen sind. Den General-Kommissionen soll dagegen wegen der von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen und Ablösungen die Bestätigung der Recesse verbleiben." cf. v. K. A. Bd. 12. S. 676. v. K. A. Bd. 14. S. 66. v. K. J. Bd. 32. S. 81. Gr. Bd. 2. S. 288.

cf. ferner die neuern Bestimmungen in den §§. 11. 39. 40. der V. v. 30. Juni 1834. (G. S. p. 1834. S. 96. seq.) über die Kompetenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien bei der Bestätigung der Recesse.

3. Ueber die Form der von den Regierungen in den geeigneten Fällen zu ertheilenden Bestätigung der Recesse siehe die Vorschriften des Rescr. des Ministerii des Innern und des K. Hauses v. 9. Septbr. 1837. (**Beilage Nr.** 178.) v. K. A. p. 1837. H. 3. S. 652.

4. Die der General-Kommission einmal überlassenen Sachen kann auch die Regierung nicht willkührlich wieder an sich ziehen. M. Rescr. v. 15. Mai 1829. v. K. A. Bd. 14. S. 67.

5. Wegen der Berichtserstattungen der Regierungen an die K. Ministerien in Angelegenheiten bäuerlicher Regulirungen, Separationen, Servituts-Abfindungen und Verwandlungen von Zehnten und Diensten in Renten erging die Circ. V. des Ministerii des K. Hauses v. 7. März 1836. (**Beilage Nr.** 179. v. K. A. p. 1836. H. 1. S. 46.) zur Erläuterung der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.

Zusatz 4.

In Betreff der Abzweigungen und Veräußerungen ohne Licitation.

e. „Abzweigungen bei den mit Domanial-Abgaben und Leistungen belasteten Grundstücken, welche auf den Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Antrag gebracht, und nach denselben nicht verringert werden können, sind ohne Anfrage zu reguliren."

„In den ad litt. a. u. b. bemerkten Fällen muß, wenn eine Veräußerung ohne Licitation Statt gefunden, oder im Fall der Licitation, wenn ein Gebot unter der Taxe angenommen worden, in der Verfügung an die rechnungsführende Behörde stets der Grund des abweichenden Verfahrens bemerkt werden. Ueber die vorgekommenen neuen Veräußerungen, Ablösungen und Regulirungen sind dem Finanz-Ministerio, ohne Unterschied ob sie mit spezieller Genehmi-

gung desselben oder ohne solche zu Stande gebracht sind, in dem von ihm bestimmten Termine vollständige Nachweisungen einzureichen."

cf. M. Rescr. v. 7. März 1836. (**Beilage Nr. 179.**)

"Bei allen Veräußerungen, Austauschungen, Ablösungen und Abfindungen von Grundstücken und Real-Gerechtsamen ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich." cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.

Zusatz 5.

Neue Anlagen betreffend.

„Bei neuen Anlagen in den Domainen und Forsten zur Vermehrung und Verbesserung der Nutzungen, wohin z. B. die Anlage neuer Vorwerke, Mühlen, Flößereien, Ziegeleien und anderer Etablissements gehören, muß stets Genehmigung eingeholt werden." cf. Gesch. Anw. l. c.

Zusatz 6.

Die Verpachtungen betreffend.

aa. „Die Benutzung ganzer Güterkomplexe und Vorwerke sowohl als einzelner Etablissements, Betriebs-Anstalten, Grundstücke, Nutzungen, Gerechtsame, Frucht-Zehnten, Gewässer und des Bernstein-Regals, ist nach den nähern Bestimmungen des Finanzministers in der Regel im Wege der Verpachtung oder Vermiethung zu bewirken, und darf eine Benutzung dieser Gegenstände durch Selbstbewirthschaftung ohne besondere Genehmigung des Finanzministers niemals eingeleitet werden."

„Es sind bei den Verpachtungen besonders folgende Grundsätze zu beobachten: Da wo im Allgemeinen, oder auch für einzelne Fälle Verpachtungs-Bedingungen zur Norm bereits feststehen, oder vom Finanz-Minister noch festgesetzt werden, darf ohne dessen Genehmigung nicht abgewichen werden."

„Ueber die Verpachtung größerer Domainen-Guts-Komplexe, ganzer Vorwerke und anderer bedeutender Domainen- und Forst-Nutzungen, deren jährlicher Ertrag sich auf **1500** Rthlr. und darüber beläuft, sind dem Finanzminister jedesmal die Ertrags-Anschläge nebst den Vorschlägen über die fernere Benutzungsart, über die Dauer der Pachtperiode, und sonstigen speziellen Pacht-Bedingungen, Art des Ausgebots einzureichen, wonächst die Abtheilung auf den Grund der hierauf ergehenden Bestimmungen mit der Austhuung vorzuschreiten hat."

„Bei Benutzung der Vorwerke, welche keine Bestandtheile einer Generalpacht sind, so wie sonstiger Domainen- und Forst-Pertinenzien, Gerechtigkeiten und Nutzungen, deren bisheriger Ertrag sich nicht auf **1500** Rthlr., jedoch über **100** Rthlr. jährlich beläuft, sind die wegen Veräußerung solcher Objekte vom Finanzminister zu ertheilenden Anweisungen zu berücksichtigen; bei einer Verpachtung derselben bedarf es aber der Einsendung der Anschläge, Benutzungsvorschläge und Pachtbedingungen nur in sofern, als die Verpachtung nicht im Wege des öffentlichen Ausgebots, durch Submission oder Licitation auf eine den Zeitraum von **6** Jahre übersteigende Pachtperiode geschehen soll."

„Verpachtungen von eben solchen nicht zu veräußernden Gegenständen, deren bisheriger Betrag die Summe von 100 Rthlr. nicht erreicht, können, wenn der Anschlag erfüllt wird, sowohl im Wege des öffentlichen Ausgebots, als aus freier Hand, von der Abtheilung selbstständig auf 3 bis 6 Jahre regulirt werden. Auch kann im Wege des öffentlichen Ausgebots selbst bei einem Abschlage gegen den bisherigen Ertrag bis zu 10 Prozent abgeschlossen werden. Wenn in den Fällen, wo ein öffentliches Ausgebot vorgeschrieben, durch dasselbe bei nochmaliger Wiederholung die Erfüllung des Anschlages nicht zu erreichen gewesen, kann die Abtheilung selbstständig aus freier Hand unterhandeln, und sobald sie der pflichtmäßigen Ueberzeugung ist, daß dadurch die bestmöglichste Nuzzung erreicht werde, den Zuschlag ertheilen,“

1. wenn nachträglich die Bedingung und der Pachtzins erfüllt worden, auch die Pachtung nicht über 6 Jahre ausgedehnt wird;
2. wenn die Bedingungen erfüllt worden, aber der Pachtzins nicht erreicht worden, jedoch nur auf eine dreijährige Pachtperiode, und muß das Minusgebot in der letzten Licitation wenigstens erreicht werden.“ cf. Gesch. Anw. l. c.

Zusatz 7.

Fernere neuere Vorschriften über das Verfahren bei Verpachtungen der Domainen- und Forst-Grundstücke und Gerechtsame.

Wegen des Verfahrens bei Verpachtungen der Domainen- und Forstgrundstücke und Gerechtsame sind nach Erscheinung der vorstehenden Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. viele neuere Normativ-Vorschriften Seitens des Ministerii des Königlichen Hauses (dessen Leitung die Beaufsichtigung dieser Verwaltungszweige jetzt in Stelle des Finanzministerii bekanntlich anvertraut ist,) (cf. Bemerkung ad litt. D. und **Beilage Nr. 161.**) — ergangen, deren in der Gesammtheit hier aber nicht vollständig Erwähnung geschehen kann, weil dieselben theils, nach Verschiedenheit der Lokalverhältnisse, sehr abweichende Bestimmungen bezüglich einzelner Provinzen und Regierungs-Bezirke enthalten, theils auch in nicht zur Veröffentlichung bestimmten Dienst-Instruktionen für die Provinzial-Verwaltungs-Behörden bestehen.

Zu den allgemeinen veröffentlichten und wichtigsten jener Normativ-Vorschriften gehören indessen folgende:

a. Das Circ. Resc. der K. General-Verwaltung für Domainen und Forsten v. 27. April 1835. (**Beilage Nr. 180.** v. K. A. p. 1835. H. 3. S. 614.) über das Verfahren bei den Domainen-Verpachtungen diesseits der Weser.

b. Das Circ. Resc. des Ministerii des K. Hauses v. 31. Mai 1836. (**Beilage Nr. 181.** v. K. A. p. 1836. H. 2. S. 286.) über die bei Verpachtungen von Domainen zu beobachtende Reihefolge und die periodischen Zeiträume zur Einsendung der Anschläge und Revisions-Verhandlungen.

c. Das Circ. Resc. des nämlichen Ministerii v. 31. März 1836. (v. K. A. p. 1836. H. 1. S. 45.) über die den Domainen-Pächtern bei dem Abschluß von Pacht-Kontrakten aufzuerlegenden Bau-Verbindlichkeiten.

d. Bei dessen Anwendung jedoch: das Circ. Resc. v. 8. Juli

1830. (v. K. A. p. 1830. H. 3. S. 504.) über die Art und Weise der Bauten von Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden auf den Domainen, mit technischen Anweisungen hierüber,

e. und die M. Circ. Resc. v. 17. Oktbr. 1836. und v. 9. Novbr. 1836., wegen der in den neuen Pacht-Kontrakten zu bestimmenden Beiträge der Pächter zu Neubauten, nicht übersehen werden dürfen. (Beide letztere Circ. Resc. sind den Regierungen zwar zugefertigt, doch nicht öffentlich bekannt gemacht.)

f. Für diejenigen Domainenpächter, welchen mit der Pachtung zugleich eine Amtsverwaltung anvertraut wird, erging zugleich Statt den mittelst Verordnung v. 23. April 1837. promulgirten allgemeinen Bedingungen, eine besondere Instr. Seitens des Ministerii des K. Hauses unterm 16. April 1840.; welche nur den Regierungen zugefertigt worden ist.

g. Außerdem erschienen für die Verpachtungen der Domainen Seitens des nämlichen Ministerii besondere Anweisungen mit Mustervorschriften zum Abschluß von Pachtverträgen, und spezieller Gebrauchs-Information für die einzelnen Regierungen, wie z. B. für die Provinz Preußen unterm 23. April 1837. u. 28. Aug. 1840.

h. Allgemein wurde aber durch das Circ. Resc. desselben Ministerii v. 30. Juni 1836. angeordnet: daß die neuen Pacht-Anschläge und Pacht-Bedingungen niemals dem Anschlagsfertiger, sondern stets einem andern Mitgliede des Kollegii zur Revision und zum Vortrage gegeben werden sollen; daß ferner über die Revision selbst im Kollegio eine Verhandlung aufgenommen werden solle, welche die spezielle Beurtheilung des Anschlages und der vorgeschlagenen speziellen Pacht-Bedingungen enthalte. v. K. A. p. 1836. H. 2. S. 285.

Zusatz 8.

Wegen Verpachtung der Jagden.

bb. „Bei den Jagden sind nach Vorschrift der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825., besonders die Feldjagden, desgleichen die Jagden in isolirt gelegenen Forst-Parzellen, durch Verpachtung zu benutzen. Die Verpachtungen sind in der Regel von 12 zu 12 Jahren, jedoch nach dem Ermessen der Abtheilung auch für kürzere Zeit im Wege des öffentlichen Ausgebots zu bewirken, und kann hiebei die Abtheilung nach ihrem Ermessen jedenfalls den Zuschlag an einen zur Jagdausübung gehörig geeigneten Pächter selbstständig ertheilen, wenn auch das Minimum nicht erreicht wird. Auch kann die Abtheilung nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot die Verpachtung für jeden Pachtpreis, welcher das bei der Ausbietung gemachte Meistgebot übersteigt, entweder durch nochmalige Licitation zwischen demjenigen, der das Nachgebot gemacht, und dem Meistbietenden in der Licitation, oder auf sonstige Weise nach ihrem pflichtmäßigen Dafürhalten ohne Anfrage reguliren. An Pächter der Domainen-Grundstücke können die Feldjagden auf den Feldmarken, worin diese Grundstücke belegen sind, auch aus freier Hand, nach festgesetztem Nutzungsanschlage ohne Genehmigung überlassen werden. Bei andern Jagdverpachtungen ohne Licitation ist die Genehmignng des Finanzministeriums erforderlich. (Gesch. Anw. l. c.)

Zusatz 9.

Die Forst- und Jagd-Polizei-Gesetzgebung im Allgemeinen betr.

Ueber das Ressortverhältniß in Forst- und Jagd-Polizei-Sachen ist bereits in dem Zusatz ad §§. 2. 3. litt. B. Nr. 5. Reg. Instr. v. 1817. eine ausführlichere Bemerkung enthalten, und es darf hier daher nur erwähnt werden:

„daß in allen Sachen, wo über forst- und jagdpolizeiliche Gegenstände eine Anordnung getroffen wird, welche sich nicht auf die Beaufsichtigung oder Benutzung bestimmter Forsten und Jagden bezieht, sondern rein polizeiliche Bestimmungen enthält, die nöthige Verfügung von den Beiden Abtheilungen des Innern und der Verwaltung der Domainen und Forsten ꝛc. gemeinschaftlich ergehen soll. (cf. M. Rescr. v. 30. Juni 1837. **Beilage Nr. 17.** v. K. A. p. 1837. H. 2. S. 322.)

Die Aufsicht in Betreff der Jagd- und Forstpolizei in den Kommunal- und Privat-Waldungen gehört dagegen der Abtheilung des Innern an,

cf. V. v. 24. Decbr. 1816. (G. S. p. 1817. S. 57.) M. Rescr. v. 14. Aug. 1828. v. K. A. p. 1828. H. 3. S. 664. (**Beilage Nr. 16.**)

und wird von derselben daher in allen Fällen, wo es sich nicht um allgemein polizeiliche Anordnungen handelt, ausschließlich und ohne Zuziehung der früher genannten Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten ausgeübt.

Anmerkung. Das allegirte M. Rescr. v. 14. Aug. 1828. erläutert hiebei auch sehr ausführlich die Kompetenz der landesherrlichen Forst-Behörde in Betreff der Jagd- und Forst-Polizei in den Königlichen Forsten.

Zusatz 10.

Die Forst- und Jagd-Verwaltung in den Rheinprovinzen, Sachsen und Westphalen.

In einigen Landestheilen, und namentlich in der Rheinprovinz, Sachsen und Westphalen ist nach der A. V. v. 24. Decbr. 1816. (G. S. p. 1817. S. 57.) allen Gemeinden und öffentlichen Anstalten die Verwaltung ihrer Forstländereien selbst überlassen, und sie sind dabei nur eben so, wie bei der Verwaltung der übrigen Gemeinde-Güter in höherer Instanz der Oberaufsicht der Regierungen unterworfen, nach deren Anweisungen sie sich, wegen des regelmäßigen Betriebes, und einer vortheilhaften Benutzungsart zu achten haben.

Bei den Regierungen tritt hiebei aber der Ressort der Abtheilung des Innern ein, welche sich bei der ihnen übertragenen Aufsicht, der K. Oberforstmeister und der denselben untergeordneten Forst-Beamten bedienen können.

Rücksichts dieses Ressort-Verhältnisses bildet in diesen Angelegenheiten auch das K. Ministerium des Innern die den Regierungen vorgesetzte höhere Instanz, von welchem auch nachstehende allgemeine Anordnungen ergangen sind:

a. M. Rescr. v. 10. Aug. 1831. über die Verpachtungen der Kom-

munal-Jagden in der Rheinprovinz nach dem Gesetz v. 17. April 1830. (G. S. p. 1830. S. 65. v. K. A. p. 1831. H. 3. S. 552.)

b. M. Rescr. v. 10. April 1833. (über die Verpachtungen aus freier Hand in der Rheinprovinz.) (v. K. A. p. 1833. H. 2. S. 317.)

c. M. Rescr. v. 23. Febr. 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 1. S. 117.)

d. Circ. Rescr. des Oberpräsidenten in der Rheinprovinz v. 29. April 1834. (v. K. A. p. 1834. H. 2. S. 457.)

e. M. Rescr. v. 28. Oktbr. 1838. und 8. April 1834. (v. K. A. p. 1838. H. 4. S. 891 892.)

f. Resolution des Polizei-Ministerii v. 15. Aug. 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 3. S. 772.)

g. M. Rescr. an die Regierung zu Köln, wegen Ausübung und Verpachtung der Kommunal-Jagden in den Landestheilen des linken Rheinufers v. 2. Juni 1836.

h. Die vom Ministerio des Innern unterm 28. Febr. 1839. genehmigte Instr. über die Verwaltung der Gemeinde- und Instituts-Waldungen in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier, in Folge des Gesetzes v. 24. Decbr. 1816., und der A. C. O. v. 18. Aug. 1835. (v. K. A. p. 1839. S. 24.)

Die Circ. Rescr. wegen der Zeiträume zur jährlichen Eröffnung und Schließung der Jagden an die K. Regierungen in den früher genannten Provinzen sind dagegen stets von beiden Ministerien des Innern und des K. Hauses II. Abtheilung erlassen worden.

Anmerkung. cf. die Rescr. v. 18 Decbr. 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 4. S. 992.) v. 12. Oktbr. 1835. und 19. April 1836. mit den A. C. O. v. 28. Septbr. 1835. und 5. April 1836.

Zusatz 11.

Die Forst- und Jagd-Verwaltung in den andern und ältern Provinzen des Staats.

Für die andern und ältern Provinzen, und im ausschließlichen Ressort-Verhältniß der fiskalischen Forst- und Jagd-Verwaltung, sind dagegen folgende von dem schon genannten Domainen- und Forst-Ministerio erlassene Anordnungen zu bemerken:

a. M. Rescr. v. 20. Aug. 1829. v. K. A. p. 1829. H. 4. S. 818. (Daß keine Geistlichen Jagden pachten dürfen.)

b. M. Rescr. v. 4. Decbr. 1829. v. K. A. p. 1829. H. 4. S. 830. (Ausdehnung dieses Verbots auf die Schullehrer.)

c. M. Rescr. v. 2. Oktbr. 1833. v. K. A. p. 1833. H. 4. S. 907. (Daß keine Unter- und resp. Afterpächter bei Jagden angenommen werden dürfen.)

d. M. Rescr. v. 18. Janr. 1836. v. K. A. p. 1836. H. 1. S. 77. (Daß die an Forstbeamte verpachteten Jagden nur von diesen selbst benutzt werden dürfen.)

e. M. Circ. Rescr. v. 3. Novbr. 1837. v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 911. (**Beilage Nr. 182.**) an sämmtliche Regierungen diesseits der Weser, über die bei allen fiskalischen Jagd-Verpachtungen aufzustellenden Bedingungen.

f. M. Circ. Rescr. v. 15. Decbr. 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 4. S. 908.) wegen Erlegung des Roth- und Damm-Wildes auch während der Schonzeit.

Die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. enthält sodann folgende weitere Vorschriften:

cc. „Mastnutzungen können auf mehrere und bis auf 12 Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots, oder nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot, im Wege der Unterhandlung, ohne höhere Genehmigung verpachtet werden, wenn das bisherige Etats-Quantum mindestens erreicht wird; bei solchen Revieren, worin Domainen-Vorwerke die Hütung haben, jedoch nur dann, wenn die Pachtperiode nicht über den Zeitraum hinaus geht, mit welchem letztere pachtlos werden."

dd. „Die Austhuung verödeter Blößen, raumer Flecken und leerer Schläge in den Forsten zur Ackerbenutzung behufs der Erleichterung des Wieder-Anbaues mit Holz, und die Stellung der desfallsigen Bedingungen bleibt, in sofern nur von einer Austhuung auf drei Jahre die Rede, und eine dergleichen Austhuung nicht schon vorangegangen ist, nach vorheriger Abschätzung dem Ermessen der Abtheilung gänzlich überlassen."

ee. „Eben so hat die Abtheilung die Heide-Einmiethe für Raff- und Leseholz und dergleichen, auch die Verpachtung von andern Nutzungen an mehrere Einzelne gegen bestimmt vorgeschriebene Sätze, ohne Anfrage selbstständig zu bewirken.

Die Kontrolle über Erfüllung der von den Pächtern übernommenen Pacht-Verbindlichkeiten steht der Abtheilung zu. Sind wegen nicht erfüllter Verbindlichkeiten Geldstrafen oder Geldentschädigungen zu erheben, so wird die Einziehung und Festsetzung derselben von der Abtheilung auch dann selbstständig bewirkt, wenn deshalb noch nähere Abschätzung nothwendig ist, und der Betrag in einem Jahre und im einzelnen Falle die Summe von 100 Thaler nicht übersteigt. Sind höhere Strafen oder Entschädigungen erst festzusetzen, so muß die Genehmigung des Finanz-Ministers erst eingeholt werden.

Auch ist die Abtheilung befugt, an die Stelle einer genehmigten Pacht-Bedingung, wenn deren Ausführung demnächst wegen veränderter Verhältnisse unzweckmäßig gewesen seyn würde, eine andere Pacht-Bedingung von ähnlichem Werthe eintreten zu lassen, in sofern der Gegenstand die Summe von 50 Thaler nicht übersteigt; ist der Betrag höher, so ist die Genehmigung vom Finanz-Minister zu ertheilen.

In dem vorerwähnten Falle und in den zu aa bemerkten Fällen, wenn eine Verpachtung ohne Licitation bewirkt worden, oder bei stattgefundener Licitation unter dem festgesetzten Anschlags-Preise verpachtet werden soll, ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich."

Zusatz 12.

Die Administration in den Domainen und Forsten betreffend.

„Wegen Verwaltung der nicht verpachteten Nutzungs-Gegenstände verordnet die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. Folgendes:

a. „Bei der Selbstbewirthschaftung derjenigen Pertinenzien, als: Mahl-Mühlen, Schneide-Mühlen, Ziegeleien, Flössereien und anderer Objekte, welche außer der Regel und mit höherer Genehmigung von der Verpachtung ausgeschlossen und zur Administration bestimmt sind, insbesondere auch der Torfgräbereien darf die Abtheilung von den Betriebs-Planen, so wie von den Etats, ohne höhere Genehmigung,

niemals abweichen, jedoch bleibt die Verwerthung solcher Produkte und Fabrikate aus freier Hand, oder im Wege des Meistgebots, derselben überlassen, und ist sie auch befugt, während des Laufes der Etats, wenn die Debits-Verhältnisse solches unumgänglich erfordern, die etatsmäßigen Preis-Sätze, selbst für den Fall des Debits aus freier Hand, zu ermäßigen; auch ist, wenn die etatsmäßigen Betriebs-Kosten im Ganzen überschritten werden, die höhere Genehmigung dazu nicht erforderlich, sobald die Ueberschreitung durch eine Vermehrung des Debits veranlaßt wird, welche sie durch die erhöhte Einnahme deckt."

b. Den Holz-Verkauf besorgt die Abtheilung nach der näheren Anweisung des Finanz-Ministers; erfolgt der Verkauf im Wege der Licitation, so sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten unter Zugrundlegung der Holz-Taxe zu beachten. Der Finanz-Minister kann der Regierung auch noch besondere Befugnisse für die Fälle ertheilen, wo die Gebote hinter der Holz-Taxe zurückbleiben. Freiholz oder Holz gegen geringere als tarmäßige Bezahlung, kann die Abtheilung, wenn darauf Anspruch gemacht wird, in soweit ohne Anfrage verabfolgen lassen, als die Berechtigung zum Empfang aus den über dergleichen Berechtigungen besonders aufzustellenden Haupt-Nachweisungen vorhergeht, oder doch bei den Rechnungen durch unzweifelhafte Dokumente nachgewiesen werden kann."

Gesch. Anw. l. c.

Neuere Vorschriften, die Holz- und Wildprets-Verkäufe betreffend.

1. Wegen des Verfahrens bei Holz-Verkäufen aus K. Forsten erging nach der Erscheinung der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. zunächst das M. Circ. Resc. v. 10. Juli 1826., v. K. A. p. 1826. H. 3. S. 719. (**Beilage Nr. 183.**) und die darin dem Regierungs-präsidenten und Oberforstbeamten eingeräumte Befugniß, wegen Veränderung der Holz-Taxen im Laufe des Etats-Jahres, wurde durch das Circ. Resc. v. 16. Mai 1828. v. K. A. p. 1828. H. 2. S. 352. auch auf die Taxe der Wald-Nebenprodukte, namentlich Heide-Miethe, Weide- und Mast-Zettel-Gelder ausgedehnt.

Das M. Circ. Resc. v. 5. Febr. 1841. bestimmte, mit Hinweisung auf die Circ. V. v. 24. März 1828. wegen Einsendung der jährlichen Vorschläge zu neuen Holz-Taxen, daß solche spätestens bis zum 1. Aug. jedes Jahres dem Ministerio eingereicht werden sollten.

Auch selbst im Falle einer Prolongation der älteren Taxe sollte doch bis zu dem genannten Termin an das Ministerium berichtet werden.

cf. Min. Bl. p. 1841. S. 152.

2. Unterm 30. Septbr. 1838. (v. K. A. p. 1838. H. 3. S. 585.) erschien sodann durch eine Circ. V. an die Regierungen in Preußen, Brandenburg, Schlesien, Pommern und Sachsen, die neueste Bestimmung der allgemein bei Holz-Verkäufen aus K. Forsten zu beobachtenden Grundsätze, welcher

3. unterm 11. Decbr. 1838. ein Circ. Resc. des Ministerii des K. Hauses an die K. Regierungen diesseits der Weser folgte, wodurch die Vorschriften wegen des Verkaufs von Bau- und Nutz-Holz aus K. Forsten promulgirt wurden. v. K. A. p. 1838. H. 4. S. 881.

Endlich erging das Circ. Resc. des Ministerii v. 25. Febr. 1839.

über das bei Holz-Verkäufen zu beobachtende Verfahren, wodurch die Vorschriften der Circ. V. v. 10. Juli 1826. ad IV. 2. 3. 4. (**Beilage Nr. 183.**) modificirt, und zugleich die Grenzen der Befugnisse der Oberförster, Forst-Inspektoren und Regierungen zum Holz-Verkauf aus freier Hand (wo ein solcher Verkauf überhaupt zulässig ist) bestimmt wurden.

(Die Regierungen können danach bis zum Preise von 300 Thaler solche Holz-Verkäufe ohne Anfrage bewilligen.)

Das gedachte Rescr. ist bis jetzt jedoch noch in keine öffentliche Sammlung aufgenommen worden.

c. „Der Wildprets-Verkauf bei den zum Beschuß stehenden Jagden kann überall ohne höhere Genehmigung, mit oder ohne Licitation, Statt finden. Abweichungen von der Wildprets-Taxe kann die Abtheilung selbstständig genehmigen, jedoch muß der Geld-Etat erfüllt werden." Gesch. Anw. l. c.

Wegen Erlegung des Roth- und Damm-Wildes auch während der Schonzeit siehe das M. Circ. Rescr. v. 15. Decbr. 1833. (v. K. A. p. 1833. S. 908.)

Zusatz 13.

Den Verkauf des Zins-Getreides betreffend.

d. „Beim Verkaufe des Zins-Getreides sollen nach Vorschrift der Gesch. Anw. vorzugsweise die Lieferungspflichtigen berücksichtigt werden, und zwar in der Art, daß ihnen diese Pächte mit einem Abschlag bis zu 10 pro Cent gegen den Martini-Marktpreis derjenigen Marktstadt, in welcher der Verkauf, unter Benutzung der etwa vorhandenen Dienstfuhren, am angemessensten geschehen kann, überlassen werden. Wo die Lieferungspflichtigen es wünschen sollten, auf mehrere Jahre nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreis ihre Pächte zu kaufen, da soll in gleicher Art mit ihnen bis auf 6 Jahre abgeschlossen werden.

In sofern jedoch hiernach kein Uebereinkommen mit den Lieferungspflichtigen zu treffen ist, hat die Abtheilung den Verkauf des Zins-Getreides nach der näheren Anweisung des Finanz-Ministers zu veranlassen, welchem überlassen bleibt, sie für die Fälle, daß der Marktpreis nicht zu erhalten steht, auch zum Verkauf unter dem Marktpreis durch Licitation oder aus freier Hand allgemein und im voraus zu ermächtigen." (Gesch. Anw. l. c.)

Anmerkung. Wegen des Verkaufs des bei den K. Pacht- und Rent-Aemtern aufkommenden Zins- und Pacht-Getreides erging die Circ. V. v. 25. Juni 1828. (v. K. A. p. 1828. H. 2. S. 313.)

Zusatz 14.

Den Verkauf und die Verwerthung von Natural-Gefällen und Nutzungen in den Domainen und Forsten betreffend.

e. „Beim Verkauf von Garben- und Wein-Zehnten kann die Abtheilung nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825., auch wenn das bisherige Etats-Quantum, mittelst Licitation, nicht erreicht wird, den Zuschlag nach ihrem Ermessen ertheilen;"

f. „Beim Verkauf anderer kleiner Natural-Gefälle und Nutzungen, er möge als Regel durch Meistgebot, oder als Ausnahme aus freier Hand erfolgen, ist die höhere Genehmigung niemals erforderlich, sondern sie sind nach Maaßgabe jedesmaliger Lokal-Verhältnisse von der Abtheilung selbstständig zu bewirken."

g. „Bei Verwaltung der Neben-Nutzungen in den Forsten, insbesondere der Benutzung von Steinbrüchen, Thon, Lehm, bleibt die Erreichung des möglichen Gewinns für die Staats-Kassen der Abtheilung überlassen, in soweit nicht von einer Benutzung dieser Gegenstände, in erweitertem Umfange, und von bleibenden Einrichtungen für dieselben die Rede ist, als in welchen Fällen höhern Orts Bericht erstattet werden muß."

h. Einjährige Mast-Nutzungen können an die Hütungs-Interessenten aus freier Hand, wenn diese mindestens die Taxe erfüllen, oder im Wege der Licitation, gegen jedes erfolgende Meistgebot, oder nach fruchtlos gehaltener Licitation, sonst so vortheilhaft als möglich, ausgethan, oder auch durch Administration benutzt werden, ohne daß dazu höhere Genehmigung einzuholen ist."

cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. l. c.

Zusatz 15.

Ueber die Etats- und Rechnungs-Sachen in Domainen- und Forst-Angelegenheiten verordnet die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. folgendes:

a. Alle Etats, Verwaltungs-Extrakte, Abschlüsse, Rest-Nachweisungen, Nachweisungen und rechenschaftliche Uebersichten, imgleichen die Rechnungen, sind nach den deshalb besonders bestehenden oder noch zu ertheilenden Vorschriften höhern Orts einzureichen."

b. „Bei jedem Amte oder jeder Rentei muß die Revision der beständigen und unbeständigen Gefälle nach einem bei dem Finanz-Ministerium ein für allemal für den ganzen Regierungsbezirk in Vorschlag zu bringenden Turnus alle zwölf bis höchstens achtzehn Jahre bewirkt werden, in sofern erhebliche Veränderungen sie nicht hie und da früher nöthig machen. Die Abtheilung hat die Revisions-Anschläge selbstständig festzusetzen, und dem Finanz-Ministerium eine vollständige Uebersicht sämmtlicher aus diesen Revisionen bei den Erhebungen hervorgegangenen Veränderungen am Schlusse eines jeden Jahres in einer Haupt-Nachweisung vorzulegen."

c. „Bei Abweichungen von den Forst-Etats bedarf es Behufs der Justifikation der Rechnung von den einzelnen Ober-Förstereien der höhern Genehmigung nicht, wenn am Schlusse des Wirthschafts-Jahres durch die sämmtlichen Forst-Reviere eines Regierungs-Departements zusammen genommen, die Haupt-Etats-Summe des ganzen Departements erreicht worden ist, und ist höhere Genehmigung nur dann nöthig, wenn diese Haupt-Etats-Summe nicht hat erfüllt werden können. Wenn im Ganzen mehr als die Haupt-Etats-Summe beschafft worden ist, so ist deshalb eben so wenig die Genehmigung erforderlich."

„Auch bei Abweichungen von Beschuß-Planen bedarf es der höhern Genehmigung nicht, wenn zusammen der Geld-Etat im Ganzen erfüllt ist oder übersteigen wird."

d. „Bei Holzdiebstählen, wo der Entwender nicht hat entdeckt oder zur Bestrafung gezogen werden können, ist zur Niederschlagung des Holzwerths einschließlich der Nebenkosten, nur dann höhere Genehmigung erforderlich, wenn Holzwerth und Nebenkosten in einem Jahre in einer einzelnen Ober-Försterei mehr als 100 Thaler betragen."

Zusatz 16.

In Betreff der Remissionen, Unterstützungen, Stundungen und Etats-Ausfälle verordnet die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. Nachstehendes:

e. „In Hinsicht der zu bewilligenden Remissionen und Unterstützungen werden der Abtheilung folgende Befugnisse eingeräumt:

1) „Wo nicht nur die Berechtigungen zu Remissionen an sich, sondern auch die Normen und Sätze, wonach solche zu gewähren verfassungs-reglements- oder kontraktmäßig feststehen, bleibt die Feststellung und Zahlungs-Anweisung, innerhalb der Grenzen des Fonds, der Abtheilung überlassen."

2) Eben so kann die Abtheilung in Fällen, wo den Domainen-Eingesessenen zwar rechtliche, in Hinsicht des Betrages der Summen jedoch unbestimmte Ansprüche auf Geld-Unterstützungen bei eingetretenen Unglücksfällen zustehen, diese Geld-Unterstützungen unter Zustimmung des Präsidenten jedesmal bis auf eine Summe von 100 Thalern innerhalb der Grenzen des betreffenden Fonds anweisen.",

f. „Etats-Ausfälle, welche im Laufe der Verwaltung unvermeidlich entstanden sind, hat die Abtheilung bei Einreichung der Etats, jährlicher Abschlüsse und Rechnungen gehörig nachzuweisen, und da, wo über die Administrations-Maaßregel selbst die höhere Genehmigung nöthig war, darauf Bezug zu nehmen, auch solche den Etats und Rechnungen beizufügen. In solchen Fällen, wo die Verpflichteten die Befreiung von bisher in Anspruch genommenen Abgaben und sonstigen Verpflichtungen durch rechtskräftige Erkenntnisse erstritten haben, und in den Erkenntnissen das Quantum und der Zeitraum des Erlasses bestimmt festgesetzt worden, oder doch darüber kein Zweifel mehr obwaltet, sind die Ausfälle in den Etats und den Rechnungen, durch Beifügung beglaubigter Abschriften der betreffenden Stellen der Entscheidungen, ohne besondere Berichtserstattung, zu justifiziren."

„Ausfallende Rückstände können ohne höhere Genehmigung als unbeibringlich verrechnet werden, wenn alle anwendbare Grade der Exekution nach den amtlichen Bescheinigungen fruchtlos versucht sind, und in Beziehung auf die recht zeitige Anwendung der Exekutions-Mittel dem betheiligten Beamten nichts zur Last fällt."

g. Stundungen darf die Abtheilung ohne höhere Genehmigung nur in folgenden Fällen bewilligen:

1) „Wenn wegen erlittener Unglücksfälle die bäuerlichen Einsassen verfassungsmäßig, und die Zeit- und Erbpächter, Erbzins- und Zinsbesitzer kontraktmäßig auf Remission Anspruch haben, diese aber wegen der noch erforderlichen Festsetzung, oder sonstiger Förmlichkeiten nicht sofort gezahlt werden kann, auf Höhe des vorläufig zu arbitrirenden Remissions-Betrages, rücksichtlich der Zeitpächter

jedoch nur bis zur Entscheidung des Finanz-Ministers, auf den hierüber gleichzeitig zu erstattenden Bericht."

2) „Wenn Erbpächter oder Erbzins-Besitzer nach den gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise auf Nachsicht, Heruntersetzung oder gänzlichen Erlaß des Zinses Anspruch haben, bis zur völligen Entscheidung über diesen Anspruch. Ist die Bewilligung vom Finanz-Ministerium abhängig, so muß deshalb gleichzeitig Bericht erstattet werden."

„In den zu 1. und 2. bemerkten Fällen muß in der Regel vor Abschluß der Rechnungen die Remission oder der Erlaß definitiv regulirt werden."

3) „Außerdem kann die Abtheilung den Zahlungspflichtigen Stundung auf Pächte, Zinsen und andere Gefälle bewilligen, jedoch nur als Ausnahme von der Regel, und darf diese Stundung den Termin des Jahres-Rechnungs-Abschlusses nicht übersteigen."

Gesch. Anw. l. c.

Anmerk. Die vorstehenden Vorschriften über das Etats- und Rechnungs-Wesen beziehen sich, wie schon aus ihrem Inhalt hervorgeht, lediglich auf die Domainen- und Forst-Verwaltung, und die angeordneten Berichtserstattungen sind daher auch nicht an das Finanz-Ministerium, sondern an das Ministerium des K. Hauses II. Abtheilung zu richten.

Zusatz 17.

Die Bau-Angelegenheiten in den Domainen und Forsten betreffend, verordnet die schon erwähnte Gesch. Anw. folgendes:

„Ueber die bewilligten Domainen- und Forst-Bau-Fonds kann die Abtheilung mit Beobachtung der nähern Instr. des Finanz-Ministeriums disponiren."

Berichtserstattungen an das Finanz-Ministerium für einzelne Fälle sind nur in folgenden nöthig:

1) „wenn die Erbauung ganz neuer, bisher nicht vorhanden gewesener Gebäude, so wie die Veränderung in dem Aeußern der hie und da in den Domainen-Aemtern befindlichen Schlösser oder andern Gebäude und Anlagen, die geschichtlichen oder architektonischen Werth haben, beabsichtigt wird;
2) bei allen Neu-Bauten von Amts- und Vorwerks-Wohnhäusern, von Dienstwohnungen, Gesinde- und Tagelöhner-Häusern;
3) bei Neu-Bauten von Fabrikationsstellen, z. B. Brennereien, Brauereien und Ziegeleien ꝛc.;
4) bei allen auch geringen Domainen-Bauten, welche nicht zum landwirthschaftlichen Bedarf gehören;
5) bei bedeutenden über 500 Thaler betragenden Ufer-Bauten."

„Alle Bau- und Reparatur-Anschläge sind vom Bau-Rath der Regierung festzusetzen."

„Hinsichts der nicht zum Finanz-Ministerium gelangenden Bau-Anschläge ist der Präsident befugt, einzelne solcher von dem Bau-Rath festgesetzter Anschläge nach seiner Wahl zur Super-Revision durch die obere Bau-Behörde an das Finanz-Ministerium einzureichen."

„Von den für das Etats-Jahr nothwendigen Bauten sind spätestens bis zum 15. Novbr. des den beabsichtigten Bauten vorhergehenden Jahres (einer spätern Bestimmung zufolge: — bis zum 1. Septbr. des vor-

hergehenden Jahres) mit ausdrücklicher Zustimmung und unter Mitvollziehung des Präsidenten, spezielle Baupläne anzufertigen, und wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel, mit Einreichung derselben, bei dem Finanz-Ministerium Anträge zu machen, am Schluß des Jahres aber berichtliche Uebersichten über die ausgeführten Bauten einzureichen. Gesch. Anw. l. c.

Anmerkung. Auch die vorstehenden Vorschriften der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. wegen der Bau-Angelegenheiten beziehen sich lediglich auf die Domainen- und Forst-Bauten, und nicht das Finanz-Ministerium, sondern das Ministerium des K. Hauses wird daher das Ressort seyn, an welches die geordneten Anträge zu richten sind.

Zusatz 18.

Neuere Vorschriften über das Bauwesen in Beziehung auf Domainen- und Forst-Bauten.

Eine neue allgemeine Vorschrift über das Verfahren bei Bau-Angelegenheiten im Verwaltungs-Ressort wurde zwar durch die A. C. O. v. 28. Aug. 1836. (G. S. p. 1836. S. 234. cf. Zusatz Nr. 3. ad §. 17. Reg. Instr.) dahin gegeben:

„daß zu allen Neu-Reparatur-Bauten von dem im §. 21. Nr. 9. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. bezeichneten Umfange, welche von den Regierungen veranschlagt und ausgeführt würden, ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachgesucht und die Revision der Anschläge durch die Ober-Bau-Deputation erfolgen soll;"

dagegen wurde in der nämlichen Allerhöchsten Verordnung ausdrücklich bestimmt:

„daß es jedoch rücksichtlich der bei der General-Verwaltung der Domainen und Forsten vorkommenden Bauten bei den vorstehenden Vorschriften der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. sein Bewenden behalten solle."

Unterdessen ist schon nach Erscheinung der neuen organischen Gesetzgebung vom Jahr 1825. bei dem K. Finanz-Ministerio und bei der K. General-Verwaltung der Domainen und Forsten ein eigner Ministerial-Bau-Rath angestellt worden, dem auch die Revision aller Anschläge in Domainen- und Forst-Bau-Sachen, ferner der Salz-Magazin-Gebäude, der Häuser der Zoll-Einnehmer, der Ansage-Posten und der Unter- und Neben-Steuer-Aemter, so wie der sämmtlichen Reparaturbauten im Ressort des Finanz-Ministerii (soweit dessen Genehmigung dazu erforderlich ist) übertragen worden ist, und welchem die Bereisung aller Domainen- und Forst-Dienstgehöfte unter Zuziehung des Regierungs-Bau-Raths obliegt. cf. M. Resc. v. 28. Novbr. 1828. (v. K. A. p. 1835. Heft 4. S. 902.)

Eine dem gedachten Ministerial-Bau-Rath mit Allerhöchster Genehmigung unterm 28. März 1829. ertheilte Instr. (**Beilage Nr. 184.**) v. K. A. p. 1829. H. 2. S. 388.) welche durch das M. Circ. Resc. v. 28. März 1829. (**Beilage Nr. 185.**) (v. K. A. l. c. S. 387.) den Regierungen mitgetheilt wurde, enthält die näheren ausführlichen Bestimmungen über den ihm angewiesenen Geschäftskreis, wobei unter andern auch §. 5. bestimmt worden ist:

„daß bei allen denjenigen Bauten und Reparaturen, zu deren Ausführung die Regierungen und Provinzial-Behörden seither nach

Maaßgabe der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §. 21. Nr. 9., und der Gesch. Anw. v. 31. Decbr 1825. Litt. D. „Bau-Angelegenheiten betr." ohne höhere Genehmigung zuvor einzuholen, schreiten dürfen, es bei dem bisherigen Verfahren verbleiben, und in solchen Fällen lediglich die Regierungs-Bauräthe die Final-Revision der Bau-Projekte und Anschläge bewirken sollen;"

„daß ferner die technische Prüfung und Festsetzung der Bau-Revisions-Protokolle, nach wie vor, von den Regierungs-Bauräthen bewirkt, diese Revisions-Protokolle aber in den Fällen, in welchen es das Finanz-Ministerium nöthig erachtet, der Super-Revision des Bau-Revisors unterworfen werden soll." cf. §. 8. der alleg. Instr.

Auch verordnete die gedachte Instr. §. 6.: „daß der Bau-Revisor bei allen seiner technischen Prüfung unterworfenen Bauten ganz in das Verhältniß eines Mitgliedes der Ober-Bau-Deputation tritt, und alle Regierungs-Bauräthe und Distrikts-Bau-Beamten und Kondukteure seinen Requisitionen und Erinnerungen in technischer Beziehung Folge zu leisten haben." cf. l. c.

Anmerk. Uebrigens finden auch bei den Domainen- und Forst-Bauten und bei den Bauten in den Ressorts des Finanz-Ministerii, die allgemeinen Vorschriften über die Super-Revisionen der Bau-Anschläge, die Fertigung derselben von den Bau-Beamten der Provinzial-Behörde und die Aufnahme der Bau-Revisions-Protokolle und Bau-Abnahme-Atteste, volle Anwendung, und es sind daher hierüber der Zusatz 3. ad §. 17. Reg. Instr. von 1817., und die Zusätze 1. 2. ad §. 48. Reg. Instr. von 1817. nicht zu übersehen.

Zusatz 19.

Der Befugniß des Ministerii zur Ertheilung neuer Verwaltungs-Grundsätze in Domainen- und Forst-Angelegenheiten ist bereits im Zusatz 1. ad §. 20. Reg. Instr. Litt. B. gedacht worden. (Siehe das Nähere hierüber im Zusatz 2. Litt. B. ad I. ad §. 21. Reg. Instr.)

III.

Die Veränderungen, welche durch die anderweite Dienst-Anweisung für die Oberpräsidenten v. 31. Decbr. 1825. in dem Geschäftskreise der Finanz-Verwaltungs-Abtheilungen bei den Regierungen herbeigeführt worden sind.

Wie schon im Eingange des Zusatzes Nr. 2. ad Nr. II. (ad §. 21. Reg. Instr.) erwähnt worden ist, weiset die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. bei den neuen Normativ-Bestimmungen auch auf die Veränderungen im Geschäftskreise der Regierungen hin, welche durch die anderweitige Dienst-Anweisung für die Oberpräsidenten v. 31. Decbr. 1825. (G. S. p. 1826. S. 1.) veranlaßt worden sind.

Des veränderten Einflusses dieser neuen Dienst-Instr. im Allgemeinen auf die Geschäftsführung der Regierungen, ist bereits in dem allegirten Zusatze gedacht worden. Dabei ist zugleich erwähnt: daß es in dem neuern Verwaltungsprinzip liege, die Oberpräsidenten nicht mehr, wie früher, an der Detail-Verwaltung der ihnen (außerhalb ihres Wohnsitzes) untergeordneten Bezirks-Regierungen Theil nehmen zu lassen, und daraus sind auch die Veränderungen hervorgegangen, welche die amt-

lichen Einwirkungen des Oberpräsidenten auf mehrere specielle Gegenstände der Finanz-Verwaltung bei den Regierungen, aufgehoben haben.

So ist in der neuen Oberpräsidial-Instr. v. 31. Decbr. 1825. nicht mehr aufgenommen, und daher aufgehoben:

a) die in der ältern Oberpräsidial-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §. 5. ad Nr. 10. 12. 13. den Oberpräsidenten beigelegte Befugniß, nach der im §. 21. Nr. 8. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. enthaltenen Bestimmung, Erlasse und Remissionen von Steuern, Domainen- und andern Gefällen, einschließlich der Pachtgelder und Strafen bei Steuer- und andern Vergehungen gegen die Finanz-Gesetze bis zur Summe von 100 Thaler in einzelnen Fällen, und wenn die Strafe nicht auf einem rechtskräftigen Erkenntniß beruht, zu bewilligen;

b) ferner die früher den Oberpräsidenten zugestandene Befugniß in allen übrigen Remissionsfällen, wenn die Remission sich auf bestimmte Vorschriften, oder den deutlichen Inhalt von gültigen Verträgen gründet, und der Remissionsfonds nicht überschritten wird, die Regierung mit Anweisung und Genehmigung zu versehen;

c) sodann die Befugniß der Oberpräsidenten nach §. 5. Nr. 13. der Oberpräsidial-Instr. v. 23. Oktbr. 1817., diejenigen Verträge, wozu von den Regierungen höhere Erlaubniß einzuholen war, zu revidiren und zu bestätigen, sobald die Bedingungen des Geschäfts bereits von den betreffenden Ministerien genehmigt sind, und die Verträge nicht der Allerhöchsten Königlichen unmittelbaren Bestätigung bedürfen. Statt dessen hat die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. bei Nr. VIII. angeordnet: daß sämmtliche Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, und welche jener Bestätigung des Oberpräsidenten sonst unterlagen, künftig von den Regierungen allein ausgefertigt, jedoch in den Fällen, wo zur Regulirung des Geschäfts selbst Ministerial-Genehmigung nothwendig ist, diesen Verträgen die Genehmigungs-Verfügung wenigstens extraktweise in beglaubter Abschrift beigefügt werden soll.

Anmerk. Die im § 5. Nr. 13. der Oberpräsidial-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. enthaltene Befugniß der Oberpräsidenten zur Bestätigung von Verträgen, namentlich über Domainen-Veräußerungen, war auch schon im Jahr 1819. durch einen Staats-Ministerial-Beschluß aufgehoben worden. cf. J. M. N. v. 8. März 1819. v. K. J. Bd. 13. S. 9.

d) Ferner ist in der neuen Oberpräsidial-Instr. v. 31. Decbr. 1825. nicht mehr die in der ältern Instr. von 1817. Nr. 2. ad §. 5. enthaltene Berechtigung der Oberpräsidenten aufgenommen worden, bei Gratifikationen aus Gehalts-Ersparungen oder bei anderweitigen Dispositionen über Ersparungen dieser Art, sobald solche einen vierteljährigen Betrag übersteigen, die Regierungen mit Anweisung und Authorisation zu versehen;

e) und aus dem nämlichen Grunde die Befugniß der Oberpräsidenten für aufgehoben zu erachten, die Etats und Rechnungen von den auf Staatskosten gegründeten, polizeilichen oder andern gemeinnützigen, wohlthätigen und frommen Anstalten und Stiftungen, bei denen die Regierungen nach §. 10. der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. zu berichten gehabt haben würden, sofern der Etat nicht die Summe von

2000 Thalern übersteigt, oder einen Bestandtheil des Etats für die Haupt-Kasse ausmacht, zu bestätigen.

Wenn aber auch den Oberpräsidenten diese speciellen Befugnisse der ältern Dienst-Anw. von 1817. bezüglich einzelner Details der Finanz-Verwaltung und des Kassen-Wesens, durch die neue Gesetzgebung entzogen sind, so können sich dagegen andererseits die einzelnen Zweige dieser Verwaltungen, mögen dieselben als Regierungs-Abtheilungen oder als besondere Behörden bestehen, nicht dem Einflusse entziehen, welchen die neue Gesetzgebung in der Dienst-Anw. v. 31. Decbr. 1825. für die Oberpräsidenten, denselben auf die ganze Civil-Verwaltung im Allgemeinen beigelegt hat. So werden daher auch dieselben vollkommen berechtigt seyn:

1) vermöge ihres allgemeinen Aufsichtsrechts über Beschwerden zu entscheiden, welche bei ihnen in Finanz-Sachen angebracht werden, und die Finanz-Verwaltungen der Regierungen werden nach §. 7. der Oberpräsidial-Instr. v. 31. Decbr. 1825. verpflichtet seyn, diesen Entscheidungen strenge Folge zu leisten, wenn es ihnen auch unbenommen bleibt, ihre etwanigen Bedenken dagegen den Ministerien anzuzeigen, und den Oberpräsidenten davon zu benachrichtigen;
2) die Oberpräsidenten werden ferner nach Nr. 1. §. 11. der allegirten Instr. von 1825. als nächste Instanz zu allen Entscheidungen über Konflikte berechtigt seyn, welche sich zwischen den Regierungen ihres Bezirks unter sich und mit den für andere Verwaltungs-Angelegenheiten verordneten Behörden erheben; eine Kompetenz, die sich auch auf solche Fälle erstrecken muß, wo ein Theil der frühern Finanz-Verwaltung späterhin von der Regierung getrennt und andern separaten Behörden übertragen worden ist;
3) die Oberpräsidenten werden sodann nach §. 11. Nr. 2. eben so ermächtigt als verpflichtet seyn, auch bei außerordentlichen Ereignissen und wo Gefahr im Verzuge obwaltet, selbst in Finanz-Sachen die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen;
4) und bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwaniger anderweitiger Bestimmung, die gesammte Verwaltung (mithin auch in Finanz-Sachen) zu übernehmen (cf. §. 11. Nr. 3. l. c.);
5) ferner bei Plänen zu neuen Anlagen und Meliorationen, in sofern solche die Grenzen eines Regierungs-Bezirks überschreiten, dazwischen zu treten, und solche zu leiten.
cf. Oberpräsidial-Instr. v. 31. Decbr. 1825. §. 3.
6) Sodann werden auch in allen Generalien der Geschäfts-Verwaltung und Dienstführung, die Verwaltungszweige für die Domainen-, Forst- und Steuer-Verwaltung, den Oberpräsidenten gegenüber, dieselben Verpflichtungen haben, welche die allegirte Dienst-Instr. von 1825. §. 5. den Regierungen im Allgemeinen vorschreibt, und sie werden sich daher auch nicht entbrechen können, alle Berichte über allgemeine Verwaltungs-Prinzipien in Finanz-Sachen, Abänderungen von Einrichtungen dabei, alle Beamten-Personalien, und solche Gegenstände, die der Oberpräsident besonders bezeichnet, an ihn direkt, oder durch ihn an die Ministerien gelangen zu lassen.
7) Eben so werden sich auch die abgesondert von den Regierungen

fungirenden Provinzial-Steuer-Direktoren, da sie nach §. 5. l. c. den Oberpräsidenten gleichfalls untergeordnet sind, dieser Obliegenheit nicht entziehen dürfen.

Anmerk. Die Bestimmungen der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. ad vocem: indirekte Steuern, wodurch die dafür organisirten Regierungs-Abtheilungen und Provinzial-Steuer-Direktionen Hinsichts ihrer Geschäftsführung ausdrücklich nur auf die Steuer-Gesetze, Ordnungen und Anweisungen des Finanz-Ministers und General-Direktors der Steuern hingewiesen worden sind, (so wie dies ähnlich bei der Domainen- und Forst-Verwaltung in Betreff aller von ihr zur Richtschnur zu nehmenden Verwaltungs-Grundsätze geschehen ist) können in den gedachten Vorschriften der Oberpräsidial-Instr. von 1825. nichts ändern.

Eigenthümlich und abweichend gestaltet sich das Verhältniß des Oberpräsidenten lediglich in Beschwerdefällen, je nachdem die Beschwerden in solchen Sachen angebracht werden, worin derselbe die Erste Instanz bildet (wie z. B. in Kommunal-Angelegenheiten) oder wo er nur vermöge seines Aufsichtsrechts auf die Verwaltung der Regierungen handelt. In den letztern soll er, nach §. 7. l. c. die Abhülfe der Beschwerde nur von den Behörden selbst fordern dürfen, so daß diese selbst dann auch als kompetentes Ressort die Remedur verfügen. In dem erstern Falle aber, wo der Oberpräsident zugleich die II. Instanz bildet, oder wo er im besondern Auftrage als Stellvertreter der obersten Staats-Behörde auftritt, wird er auch unmittelbar die definitive Entscheidung zu treffen, und eventualiter die Vollziehung derselben durch die ihm geeignet scheinende Organe — nach seiner Wahl — zu verfügen haben.

Dritter Abschnitt.

Von dem Geschäftsgange.

§. 22.

Geschäfts-Vertheilung.

Jedem Mitgliede des Kollegii wird in seiner Abtheilung ein bestimmter Wirkungskreis nach den Haupt-Gattungen der Geschäfte abgegrenzt, mit möglichster Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern, im Fall es nicht, wie z. B. bei der Domainen-Verwaltung, den indirekten Steuern, und den Kirchen- und Schul-Angelegenheiten angemessener ist, die Geschäfts-Vertheilung nach Bezirken zu machen. Auch erhält jedes Mitglied einen Korreferenten zugeordnet.

Für jede Abtheilung muß wenigstens ein Justitiarius bestimmt, und darauf gesehen werden, daß soviel als möglich jedesmal ein Bau-Rath den Sitzungen beiwohnt.

Mit der Vertheilung der Geschäfte ist so wenig als möglich zu wechseln.

Zusatz 1.

Ueber die Vertheilung der Arbeiten nach Geschäfts-Departements.

Die Zusätze zu den folgenden beiden §§. 23. und 24. enthalten die auch auf den vorstehenden §. 22. Bezug habenden Vorschriften der neuern

Gesetzgebung über den Geschäftsgang und die Geschäfts-Vertheilung beim Kollegio.

Es genügt hier daher die Bemerkung, daß:

a) die Geschäfts-Vertheilung bei der Domainen-Verwaltung auch noch gegenwärtig bei den Regierungen durchgehends nach einzelnen Territorial-Bezirken des Departements in der Weise zu geschehen pflegt, daß alle solchen Bezirk betreffenden Domainen-Angelegenheiten von einem bestimmten Domainen-Rath der Abtheilung bearbeitet werden;

b) daß aber bei der Verwaltung der Steuern im Prinzip der neuern Gesetzgebung keine solche Theilung der betreffenden Geschäftsgegenstände nach Territorial-Bezirken Statt findet, sondern es vielmehr als Regel gilt, dieselben möglichst in Einer Hand zu lassen, indem sich die ganze Geschäftsführung bei diesem Verwaltungszweige überhaupt mehr einem bureaukratischen als kollegialischen Verwaltungssystem nähert, wie schon in dem Zusatz 2. ad §. 1. Reg. Instr. ausführlicher bemerkt worden ist;

c) daß ferner in den gleichfalls beispielsweise genannten Kirchen- und Schul-Angelegenheiten eine Geschäfts-Vertheilung nach Territorial-Bezirken nur bei denjenigen Kollegien ausführbar ist, wo sich mehr als Ein Kirchen- und Schul-Rath befindet, während die Bearbeitung der Externa in jenen Sachen am zweckmäßigsten auch stets in der Hand Eines mit der Verfassung und den Verwaltungs-Normen des ganzen Departements vertrauten weltlichen Mitgliedes verbleibt;

d) und daß in Betreff der übrigen Verwaltungszweige die Geschäfts-Vertheilung bei den mehrsten Regierungen nach Real-Departements erfolgt, und durch den wissenschaftlichen Zusammenhang der Materialien bestimmt wird, so daß z. B. die Bearbeitung des gesammten städtischen oder ländlichen Kommunal-Wesens, oder der Sicherheits- oder Gewerbe-Polizei, der Feuer- und Wege-Polizei ꝛc. im ganzen Regierungsbezirk nur Einem Rathe anvertraut wird. Unstreitig hat diese Einrichtung schon dadurch Vorzüge, daß sämmtliche generellen Anordnungen in Einer Hand bleiben, und konsequent, gleichmäßig und ohne Aufenthalt durchgeführt werden; so wie dadurch auch eine Abweichung von allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen und eine Spaltung in wissenschaftlichen Prinzipien verhütet wird.

e) Eben so ist ein öfterer Wechsel der Departements-Eintheilung für die Geschäfte immer von Nachtheil, und die neue Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. warnt gleich der ältern Reg. Instr. davor.

Zusatz 2.

Die Korreferenten betreffend.

Ein Korreferent soll, nach der neuen Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825., nur in wichtigen Fällen, oder aus besondern Gründen ernannt werden. Eine Ausnahme hiervon machen Prozeß- und Rechts-Sachen, bei welchen, wenn dieselben nicht ganz dem Justitiarius zugeschrieben werden, der letztere stets zum Korreferenten ernannt werden muß.

cf. Zusatz 1. ad §. 24 Reg. Instr.

Zusatz 3.

Die Beiwohnung der Sitzungen von Seiten des Justitiarii und des Baurathes betreffend.

Daß weder ein Justitiarius den Abtheilungen mangelt, noch der Baurath sich ihren Sitzungen entzieht, ist auch noch gegenwärtig ein Requisit der sehr wichtigen Stellung, welche diese Räthe für den Geschäftsbetrieb des Kollegii haben, und die hierauf bezügliche Vorschrift der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. hat daher noch jetzt volle Geltung.

(cf. die Zusätze zu §§. 44. und 48. Reg. Instr.)

§. 23.

Erbrechen und Zuschreiben der eingehenden Sachen.

Sämmtliche eingehenden Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, welcher sie präsentirt, absondert, und jedem Direktor die zusendet, welche seine Abtheilung betreffen.

Zugeschrieben werden die Sachen nur, wenn sie neu sind, oder der Präsident oder Direktor dazu besondere Gründe haben. Außer diesem Falle schickt die Registratur selbige sofort dem gewöhnlichen Departements-Rath und dessen Korreferenten, oder dem im Anfange ernannten Referenten zu. — Sachen des Plenums, wie auch die Rescripte der vorgesetzten Behörden cirkuliren bei beiden Direktoren.

Zusatz 1. ad §§. 22. 23.

Die Vorschriften der neuern Gesetzgebung wegen Vertheilung und Zuschreibung der Sachen betreffend.

Die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. verordnet über den Geschäftsgang zum Absch. III. und IV. der ältern Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. folgendes:

„die unter den obigen Abschnitten der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. enthaltenen Vorschriften bleiben zwar mehrentheils bestehen, nur folgende neue oder abändernde Bestimmungen werden durch die Ueberweisung der Geschäfte des Präsidiums an den Präsidenten, durch die veränderte Organisation der Abtheilungen, und die dadurch bezweckte Vereinfachung und raschern Geschäftsbetrieb herbeigeführt."

Vertheilung der Sachen.

„Der Präsident, an welchen alle neu eingehende Sachen zur Erbrechung gelangen, bezeichnet diejenigen, welche er zum Plenum gebracht wissen will, besonders, und kann auch den Referenten für dieselben ernennen. Alle übrigen Sachen werden an den Vorgesetzten der betreffenden Abtheilung abgegeben, von diesem wird jede Sache einem Mitgliede der Abtheilung, ihn selbst mit eingeschlossen, indem auch der Vorsitzende besondere Geschäftszweige zur eignen Bearbeitung mit übernehmen muß, zugeschrieben, und dann von der Registratur in dem Journal der Abtheilung eingetragen. So viel als möglich wird jedem Mitgliede derselben, mit möglichster Beobachtung einer billigen Gleichheit unter allen, und der unter Beistimmung des Präsidenten gegebenen Geschäftsvertheil-

lung, ein bestimmter Wirkungskreis abgegrenzt, auch darin so wenig als möglich gewechselt. Wenn der Vorsitzende keinen besondern Grund zu einer andern Zuschrift oder zur Bestellung eines Korreferenten hat, so genügt eine willkührlich gewählte Bezeichnung, daß die Sache dem ordinairen Decernenten vorgelegt werde. Der Präsident kann auch einzelne Sachen als solche bezeichnen, welche zwar nicht ins Plenum gebracht, aber doch nicht ohne Rücksprache mit ihm abgemacht, oder wovon die Koncepte ihm zur Superrevision vorgelegt werden sollen."

cf. die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. **Beilage Nr. 4.**

Es versteht sich von selbst, daß unter den neu eingehenden, und vom Präsidenten zu präsentirenden Sachen auch diejenigen begriffen sind, welche als Protokolle, Dekrete und Vorlagen im Geschäftsgange erscheinen, oder Mittheilungen der einzelnen Abtheilungen unter einander — in solchen abgekürzten Geschäftsformen — betreffen (da ein besonderer Schriftwechsel zwischen den einzelnen Abtheilungen in der Regel nicht Statt finden soll. cf. §. 31. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. und Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. sub Rubr. Verhältniß zwischen den Abtheilungen).

Eben so ist bereits im Zusatz 5. ad Nr. 8. §. 5. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. ausführlich erörtert worden, daß die Befugniß der Präsidenten diejenigen Sachen zu bezeichnen, welche zum Plenar-Vortrage gelangen sollen, (analog der Vorschrift des §. 5. Nr. 8. Reg. Instr. für die ehemaligen Regierungs-Direktoren) keineswegs die Berechtigung der Abtheilungs-Dirigenten ausschließt, auch ihrerseits in den ihnen nöthig scheinenden Fällen die Sachen zur Berathung in das plenum collegii zu bringen.

Dagegen liegt es in der Natur der Geschäftsverhältnisse, daß von dem Präsidenten allein die Wahl und Ernennung der Referenten *für alle Plenar-Vorträge*, abhängig bleibt, und hierbei der Abtheilungs-Dirigent sich nur in dem Fall eine Einmischung erlauben darf, wenn für die Sache noch gar kein früherer Referent bestellt gewesen, und auch die Ernennung eines Referenten für den Plenar-Vortrag von dem Präsidenten unterlassen worden ist.

Berührt das Material der Sache mehr als eine Abtheilung, so erscheint es im letztern Falle am zweckmäßigsten nachträglich noch dieselbe dem Präsidenten zur Bestimmung des Referenten vorzulegen, da den Dirigenten nicht die Befugniß zusteht, einen Referenten oder einen Korreferenten aus den Mitgliedern einer *andern Abtheilung* zu ernennen. Bei solchen Sachen, die zwar nicht zum Plenar-Vortrage, aber — nach §. 25. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. — mit der Nummer von zwei Abtheilungen bezeichnet sind, ernennt der Dirigent der zuerst bezeichneten Abtheilung den Referenten, und der Dirigent der folgenden Abtheilung den Korreferenten.

Daß übrigens der Präsident Vorträge für die Plenar-Versammlung des Kollegii auch den Abtheilungs-Dirigenten selbst zuschreiben kann, besagt der §. 41. Reg. Instr., auf welchen die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. die Dirigenten in Betreff ihrer amtlichen Stellung ausdrücklich hinweiset.

Nur die Zuschreibung der Sachen *in der Abtheilung* verbleibt, wie die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. deutlich vorschreibt, und in

den Zusätzen ad §. 41. Reg. Instr. auch noch näher entwickelt worden ist, eine Befugniß der Abtheilungs-Dirigenten, und eine nothwendige Bedingung der ihnen für den Geschäftsbetrieb der Abtheilung auferlegten Verantwortlichkeit.

Abweichend von der ältern Reg. Instr. verordnet die neue Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. noch: daß auch der Abtheilungs-Dirigent selbst besondere Geschäftszweige zur eignen Bearbeitung übernehmen muß, während die früher fungirenden Regierungs-Direktoren nach §. 41. Reg. Instr. nur diejenigen Sachen zu übernehmen verpflichtet waren, welche ihnen vom Präsidenten beim Präsidio oder beim Kollegium (d. h. Plenum) zugeschrieben wurden. cf. Zusatz 2. ad §. 41. Reg. Instr.

Zusatz 2.

Das Cirkuliren der Plenar-Sachen und Rescripte bei den Abtheilungs-Dirigenten betreffend.

Das Cirkuliren der Plenar-Sachen und Rescripte der vorgesetzten Behörden bei den Direktoren soll — mit Ausnahme sehr schleuniger oder eine besondere Geheimhaltung erfordernden Sachen — auch noch gegenwärtig bei den Abtheilungs-Dirigenten Statt finden.
cf. M. Resc. v. 28. April 1834. v. K. A. p. 1835. H. 1. S. 7.

§. 24.

Verhältniß des Decernenten und Korreferenten.

In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen Decernenten und Korreferenten bearbeitet. Dem Präsidium steht die Befugniß zu, hiervon Ausnahmen zu machen. Doch hat dasselbe soviel als möglich jede Sache von dem nämlichen Mitgliede bis an das Ende bearbeiten zu lassen.

An den Korreferenten gelangt die Sache zuerst, der sich davon unterrichtet, dies auf dem Stück bemerkt, oder sogleich sein Gutachten beifügt.

Betrifft die Sache einen technischen Gegenstand, so muß dieses der Regel nach, von dem betreffenden technischen Mitgliede geschehen, und so viel insonderheit Bausachen anbetrifft, von demselben sofort die nöthige Revision der Anschläge, Zeichnungen u. s. w. vorgenommen und beigefügt werden, ehe die Sache zum Vortrage gelangt.

Der Justitiar ist beständiger Korreferent in allen Sachen, wodurch Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entstehen, und in Prozeßsachen. Schriftliche Rechtsgutachten können von demselben nur unter Mitzeichnung eines Direktors gefordert werden.

Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache, und den Vortrag darin; er berathet sich zuvor mit dem Korreferenten darüber.

Dem Korreferenten müssen sämmtliche vom Referenten an-

gegebene Dekrete und Ausfertigungen, ohne Ausnahme, auch wenn sie zu den Akten gehen, zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Bei Verschiedenheit der Meinung kann der Korreferent die seinige zwar auf dem Stück bemerken; er darf aber darin ohne Einverständniß mit dem Referenten nichts abändern, und ist nur dafür verantwortlich:

a. daß keine faktische Irrthümer bei der Sache obwalten;
b. daß die Verfügung nicht den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften entgegen sey;
c. daß sie dem Beschluß des Kollegii gemäß abgefaßt worden, wenn sie darin vorgetragen ist;
d. daß sie an sich schicklich, klar und bestimmt abgefaßt und mit den nöthigen Gründen unterstützt worden; und
e. daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen sollen,

im Fall er es unterläßt, dem Direktor der Abtheilung oder dem Präsidenten davon Anzeige zu machen, sobald der Referent sich weigert, die Sache abzuändern.

Verfügungen an die Kasse müssen außerdem jedesmal dem Kassenrath der Abtheilung, und Holz-Anweisungen jedesmal dem Oberforstmeister zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Zusatz 1.

Die Bestellung eines Korreferenten betreffend.

Bei der Eingangs dieses §. enthaltenen Vorschrift: daß jede Sache in der Regel von dem gewöhnlichen Decernenten und Korreferenten bearbeitet werden und in den Händen derselben bis an das Ende bleiben soll, wenn das resp. Präsidium und Direktorium davon nicht Ausnahme zu machen Gründe hat, hat die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825., wie man aus dem Zusatz zum §. 23. ersieht, nichts geändert.

Eben so wenig ist in Betreff des Verfahrens, namentlich was den vorgeschriebenen Geschäftsgang hinsichts des Korreferenten betrifft, eine Aenderung eingetreten. Dagegen bestimmt, wie schon im Zusatz Nr. 2. ad §. 22. Reg. Instr. erwähnt ist, die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. in Beziehung auf die nach §. 22. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. allgemein angeordnete Bestellung eines Korreferenten in jeder Sache Folgendes:

„Einen besonderen Korreferenten hat der Vorsitzende nur in wichtigen Fällen oder aus besonderen Gründen zu ernennen; in Prozeß- oder Rechtssachen muß aber, wenn dieselben etwa nicht ganz dem Justitiarius zugeschrieben worden, der Letztere zum Korreferenten ernannt werden."

„Die Pflichten des Korreferenten bleiben übrigens ganz dieselben, wie sie der §. 24. der Instr. vom Jahre 1817. festsetzt."

Anmerkung. „Die obigen Vorschriften der neuen Gesetzgebung haben offenbar den Zweck durch das Wegfallen des Korreferenten den Geschäfts-

gang zu vereinfachen und abzukürzen, da die instruktionsmäßigen Obliegenheiten des Korreferenten denselben nöthigen, sich in den an ihn gelangenden Sachen eben so genau als der Referent davon zu unterrichten, und dies stets einen größern Zeitaufwand kosten muß."

„Ist die Bestellung eines Korreferenten ausnahmsweise durchaus erforderlich, so wird es in letzterer Hinsicht wenigstens zweckmäßig seyn, zur Vermeidung alles Aufenthalts, mit jeder neu eingehenden an einen Korreferenten gelangenden Sache demselben auch, eben so wie dem Referenten, sofort die dazu etwa gehörigen Akten vollständig mit vorlegen zu lassen."

Die Nothwendigkeit, den Justitiarius des Kollegii (oder der Abtheilung vielmehr) in allen Rechts- und Prozeßsachen zum Korreferenten zu bestellen, oder ihm solche allein zur Bearbeitung anzuvertrauen, folgt übrigens auch aus dem im §. 44. Reg. Instr. von 1817. dem Justitiario abgegrenzten Geschäftskreise, wonach ihm obliegt, darauf zu sehen:

„daß nichts Gesetzwidriges beschlossen, die Prozesse des Fiskus mit Gründlichkeit geführt, und bei allen rechtlichen Verhandlungen im Kollegio die gehörigen Formen beobachtet werden."

cf. Reg. Instr. §. 44. nebst den Zusätzen daselbst.

Daher muß auch der Justitiarius in allen Angelegenheiten, welche die Abschließung und resp. Bestätigung von Verträgen und Urkunden betreffen, die er, nach §. VII. Litt. D. der A. E. O. v. 31. Decbr. 1825. sowohl im Koncept als in mundo zu zeichnen hat, zum Korreferenten ernannt werden.

Was übrigens in Prozeßsachen seitens der andern Referenten zur Information für den Justitiarius zu beschaffen ist, besagt der gedachte §. 44. Reg. Instr. v. 1817. und der Zusatz 7. daselbst.

In Sachen, bei welchen zugleich technische Gutachten anderer Räthe erforderlich sind, werden auch letztere zu Korreferenten bestellt werden müssen, in welchem Falle natürlich die Sachen erst an sämmtliche Korreferenten und zuletzt an den Referenten gelangen.

Am wenigsten zeitraubend ist es übrigens, wenn der Korreferent seine Meinung oder sein technisches Gutachten sofort auf dem Stücke vermerkt, noch bevor dasselbe zum Referenten gelangt.

Zusatz 2.

Ueber den Rekurs an den Präsidenten oder Abtheilungs-Dirigenten, wenn der Korreferent und Referent verschiedener Meinung sind.

Dasjenige, was der §. 24. Reg. Instr. von 1817. in Beziehung auf den Direktor der Abtheilung — in jenem Falle — erwähnt, findet gegenwärtig auf den vorsitzenden Ober-Regierungsrath Anwendung, da diesem nach der A. E. O. v. 31. Decbr. 1825. die im §. 41. Reg. Instr. bezeichnete Stellung der vormaligen Regierungs-Direktoren angewiesen ist.

Betrifft die Meinungsverschiedenheit eine Plenar-Sache, so wird der Korreferent die vorgeschriebene Anzeige (wenn der Referent sich weigert die von ihm angegebene Verfügung in der vom Korreferenten gewünschten Weise abzuändern) dem Präsidenten zu machen haben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Anzeigen des Korreferenten unter allen Umständen auch die ausführlichen Gründe seiner Meinungsverschiedenheit enthalten müssen.

Sind diese Gründe aber von Wichtigkeit, und betreffen sie nicht lediglich Mängel in der Form und Fassung, so wird resp. der Direktor und Präsident einen kollegialischen Vortrag darüber anzuordnen haben, wie schon der §. 27. Nr. 7. Reg. Instr. vorschreibt.

Zusatz 3.

Die Zuziehung des Kassenraths betreffend.

Dasjenige, was der §. 24. Reg. Instr. über die Zuziehung des Kassenraths bei allen Verfügungen an die Kasse sagt, muß auch nach der neuen Gesetzgebung für noch geltend angesehen werden, da diese Vorschrift der ältern Reg. Instr. nirgends ausdrücklich aufgehoben, und dem Kassenrath auch nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825., und nach §. II. Litt. D. Nr. 5. der A. C. O. die Bearbeitung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens unter dem Präsidenten beigelegt ist, so weit solche nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. dem Kassenrath zugewiesen wird, und er danach die Fürsorge hat, daß die Kasse alle auf sie etatsmäßig und anderweitig angewiesenen Ausgaben pünktlich leiste.

Außerdem verordnet die Gesch. Anw. sub Rubr. Etats- und Kassen-Angelegenheiten Litt. E. noch besonders:

„daß sämmtliche Anweisungen auf Fonds, die zu allgemeinen Bedürfnissen des ganzen Regierungs-Kollegiums bestimmt sind, dem Kassenrath zur Mitzeichnung vorgelegt werden müssen, und seine Zuziehung bei Aufstellung aller Special- Etats und Verwaltungs-Etats der einzelnen Abtheilung nothwendig ist."

cf. Zusätze ad §. 44. 45. Reg. Instr.

Zusatz 4.

Ueber die Zuziehung des Ober-Forstmeisters bei Vollziehung der Holzanweisungen.

Auch die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. verordnet:

„daß dem Oberforstmeister oder dem Statt dessen angestellten Forstmeister, in sofern er beim Kollegio anwesend ist, sämmtliche Sachen, welche Forst-Angelegenheiten betreffen, und alle darauf erlassenen Dekrete, Verfügungen und Berichte sowohl im Koncept als in der Ausfertigung zur Mitvollziehung vorgelegt werden sollen."

Ist der gedachte Oberforst-Beamte beim Kollegio aber nicht anwesend, und für ihn auch kein Stellvertreter bestellt worden, so wird die Mitvollziehung der Holzanweisung entweder vom Präsidenten oder — nach dessen Anordnung — von dem Dirigenten der Finanz-Abtheilung erfolgen müssen.

Bei Ansprüchen auf Holzbewilligungen, welche in Sachen erhoben werden, die bei andern Regierungs-Abtheilungen schweben, wie z. B. bei Bauten, wobei Fiskus mit dergleichen Leistungen konkurrirt, wird überdem die ausdrückliche Zustimmung der Forstverwaltung immer zuvor erforderlich seyn.

§. 25.

Geschäftsgang zwischen den beiden Abtheilungen.

Sachen, die zum Geschäftskreise beider Abtheilungen gehö-

ren, werden von dem Präsidenten mit der Nummer Beider bezeichnet, und alsdann wird es in jeder Abtheilung eben so gehalten, als es vorstehend vorgeschrieben worden. — Die zuletzt genannte Abtheilung erhält das Stück zuerst, und giebt es mit ihrem Gutachten an die andere Abtheilung ab. Ist diese einverstanden, so giebt sie darnach die nöthigen Verfügungen an, und läßt das Koncept den betreffenden Mitarbeitern der andern Abtheilung und ihrem Direktor zur Mitzeichnung vorlegen. — Sind beide Abtheilungen verschiedener Meinung, und können sie sich nicht vereinigen, so wird die Sache in das Plenum gebracht. Ein förmlicher Schriftwechsel findet zwischen beiden Abtheilungen nicht Statt.

Zusatz.

Die Mittheilungen zwischen den Abtheilungen betreffend.

Die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. verordnet in dem nämlichen Sinne folgendes:

„die Abtheilungen verfügen zwar, jede — in dem ihr angewiesenen Wirkungskreise selbstständig, bilden indessen keine abgesonderte und gänzlich für sich bestehende Behörde, sondern machen nur ein gemeinschaftliches Kollegium aus. Berührt eine Sache das Ressort von mehr als einer Abtheilung, so muß sie bei der, wozu sie hauptsächlich gehört, bearbeitet, von dieser Abtheilung aber mit der andern, deren Geschäftskreis sie auch berührt, Rücksprache genommen, und deren Erklärung beachtet werden. Sollte dabei eine Einigung nicht Statt finden, dann ist die Sache im Plenum zum Vortrage zu bringen."

Ein förmlicher Schriftwechsel soll mithin auch nach der Gesch. Anw. vom Jahr 1825. zwischen den verschiedenen Abtheilungen nicht Statt finden, und wie sehr dadurch gerade die Vereinfachung und Einheit des Geschäftsganges im Regierungs-Kollegio als solches bezweckt wird, besagt auch der Inhalt eines von den K. Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 29. April 1825. an eine Regierung erlassenen und in den v. K. A. .p 1825. H. 2. S. 311. abgedruckten Rescr. über diesen Gegenstand. (cf. auch Zusatz 1. ad §. 5.)

§. 26.

Sachen, die ohne Vortrag abzumachen sind.

Alle blos einleitende und vorbereitende Verfügungen, sowie überhaupt alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang, ihre Norm und Form haben, sind die Decernenten, wenn sie nicht erhebliche Zweifel haben, verpflichtet, ohne Vortrag anzugeben und abzumachen. Zum Vortrage kommen die Sachen also, der Regel nach, erst dann, wenn es darin auf eine materielle Entscheidung ankommt. Beruht diese aber auf unzweifelhaften aus-

drücklichen Vorschriften, so sind die Decernenten berechtigt, sie ebenfalls ohne Vortrag abzumachen. In allen Fällen, welche der Decernent ohne Vortrag abmacht, muß solches aber ausdrücklich von ihm auf dem Stück bemerkt werden.

Die Referenten sind auch verpflichtet zur Abkürzung des Geschäftsganges Rückfragen in eignem Namen zu erlassen, und die Behörden, ihnen auf diesem Wege Auskunft zu geben. Der Referent muß jedoch von solchen Erlassen dem Korreferenten und vorsitzenden Direktor Nachricht, und die Antwort nebst dem Koncepte seines Schreibens urschriftlich zu den Akten geben.

Zusatz 1.

Die Kontrolle über die Vorträge betreffend.

In den Bestimmungen des §. 26. ist durch neuere Vorschriften nichts geändert. Da jedoch der größte Theil aller im Kollegio angegebenen Verfügungen zu denjenigen Sachen gehören, welche ohne Vortrag abgemacht werden dürfen, so ist es bei vielen Kollegien gebräuchlich, daß nur die wirklich vorgetragenen Sachen ausdrücklich mit dem Zeichen des Vortrages bemerkt werden, was allerdings im Wesentlichen nichts ändert, wenn es auch in der Form von den Vorschriften des §. 26. Reg. Instr. abweicht.

Wie wichtig es übrigens ist, genau zu wissen: ob eine Sache wirklich vorgetragen ist, und welche Mitglieder des Kollegii beim Beschluß gegenwärtig gewesen sind, ergiebt sich besonders bei Regreß-Ansprüchen. Deshalb bemerkt der Vorsitzende im Journal an dem Sitzungstage die wirklich vorgetragenen Sachen und den Tag des Vortrags. Wird außerdem die Präsenten-Liste an den Vortragstagen regelmäßig geführt, so ist eine vollständige Kontrolle der dem Beschluß beiwohnenden Mitglieder vorhanden.

Zusatz 2.

Die den Decernenten nach §. 26. in eignem Namen überlassenen Rückfragen und Korrespondenzen sind auch noch gegenwärtig nachgelassen, und können, in richtiger Anwendung, sehr zur Förderung und Abkürzung des Geschäftsganges dienen, während andererseits sich jeder Decernent, der davon Gebrauch macht, allerdings zu hüten haben wird, mit solchen Rückfragen auch amtliche Eröffnungen oder gar Bescheidungen und Zusicherungen zu verbinden, worüber zuvor Beschlußnahmen des Kollegii erforderlich sind.

§. 27.

Sachen, die vorgetragen werden müssen.

Folgende Gegenstände müssen stets zum Vortrage gebracht werden:

1. alle Sachen von Wichtigkeit, oder besonderem Interesse für die Abtheilung, z. B. Etats-Entwürfe ꝛc.

2. alle Vorstellungen und Beschwerden gegen Verfügungen derselben;
3. alle Entreprise- und andere Kontrakte;
4. alle Sachen, wobei es darauf ankommt, ob Fiskus sich auf einen Rechtsstreit einlassen, oder denselben anfangen, oder gegen Erkenntnisse Rechtsmittel ergreifen soll;
5. alle Geldzahlungen und Anweisungen, in sofern sie nicht auf klaren Vorschriften beruhen;
6. alle vom Präsidium ausdrücklich zum Vortrage geschriebene Sachen;
7. alle zur Abmachung ohne Vortrag geeignete Sachen, über welche der Koreferent mit dem Referenten, oder diese mit dem Direktor nicht einverstanden sind.

Zusatz.

Die Vorschriften im §. 27. beziehen sich, wie eine Vergleichung derselben mit dem Inhalt des §. 5. Reg. Instr. ergiebt, und auch die Bestimmung in Nr. 1. im §. 27. andeutet, nicht sowohl auf Plenar-Sachen, sondern vorzügsweise auf die Vorträge in den Abtheilungen.

Außer den im §. 27. genannten Sachen gehören aber auch dazu die in §. 5. Reg. Instr. erwähnten wichtigern Plenar-Vorträge, welche vor dem Vortrage in der Plenar-Versammlung des Kollegii noch einer vorbereitenden Berathung in der Abtheilung bedürfen.

Unter den ad Nr. 2. im §. 27. genannten Sachen werden ferner die bei den höhern Staats-Behörden, und insbesondre bei Sr. Majestät dem Könige geführten Immediat-Beschwerden, und die aus dem Kabinet oder von den K. Ministerien zur Bescheidung der Interessenten ohne weitere Bestimmung abgegebenen Eingaben begriffen seyn, da die nochmalige sorgsame Prüfung solcher Sachen ausdrücklich für dergleichen Fälle angeordnet ist.

cf. M. Reser. v. 30. Janr. 1828. v. K. A. p. 1828. H. 1. S. 27.

(**Beilage Nr. 186.**)

cf. auch Zusatz Nr. 3. ad §. 5. Reg. Instr. und Zusatz Nr. 9. ad §. 40.

§. 28.

Stimmfähigkeit der Mitglieder und Verhalten derselben beim Vortrage.

Bei dem Vortrage sowohl in dem Plenum, als in den einzelnen Abtheilungen werden die Sachen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden, und jedes Mitglied hat in seiner Abtheilung so wie im Plenum eine volle Stimme. Bei deren Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied wird dem Vortrage seine ganze Aufmerksamkeit widmen, und es werden während desselben alle andern Arbeiten, selbst das Unterschreiben, untersagt. Die Zahl und Zeit der Sitzungen ordnet das Präsidium an.

Zusatz 1.

Das Stimmrecht der Mitglieder betreffend.

Die neuere Gesetzgebung hat in der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. über das Stimmrecht der Mitglieder der Regierungen, in mehrfacher Abweichung von den obigen Bestimmungen, wie schon im Zusatz 1. ad §. 5. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. ausführlich erwähnt ist, folgendes angeordnet:

a. „Die Plenar-Versammlungen der Regierungen bestehen unter dem Vorsitz des Präsidenten aus:

1. den Ober-Regierungsräthen, mit Einschluß des Ober-Forstmeisters, als Mit-Dirigenten der Abtheilung für Domainen und Forsten;
2. den Regierungsräthen;
3. den technischen Mitgliedern der Regierung, und
4. den Assessoren.

Die ad 1. und 2. gedachten Beamtem haben dabei ein volles Votum; die technischen Mitglieder, nämlich die geistlichen, Schul-, Medicinal- und Bau-Räthe, auch die technischen Forstbeamten haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum, und die Assessoren allein in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen ꝛc.

Stimmenmehrheit entscheidet bei diesen Versammlungen; doch verbleibt dem Präsidenten das im §. 39. Nr. 3. der Instr. v. 1817. dem Präsidio beigelegte Recht: der Ausführung des Beschlusses, unter den dort näher bezeichneten Modifikationen, Anstand zu geben."

cf. Zusatz 1. Nr. 3. 4. ad §. 39. Reg. Instr.

Anmerkung. cf. weiterhin die Bemerkung wegen der Ausnahmen von jenem Suspensivrecht bei den landwirthschaftlichen, bei einigen Regierungen in Stelle der General-Kommissionen errichteten Abtheilungen. cf. Zusatz 4. 1. c.

b. „In den Abtheilungssitzungen erfolgen die Beschlüsse zwar auch nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder, mit Einschluß des Vorgesetzten der Abtheilung, dem aber nicht blos im Fall der Stimmengleichheit die Entscheidung gebührt, sondern welcher auch berechtigt ist, den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität, durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es sodann abhängt, ob nach der Ansicht des Vorgesetzten der Abtheilung oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll."

cf. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. Nr. V. VII.

Anmerkung. Bei den schon erwähnten neu errichteten landwirthschaftlichen Abtheilungen einiger Regierungen tritt, der neuern Gesetzgebung zufolge, bei solchen Provokationen jetzt stets das Regierungsplenum, und nicht der Präsident ein. Auch behält es in den Fällen, wo sonst nach §. 39. Nr. 3. Reg. Instr. der Präsident die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen kann, bei dem Beschluß des Kollegii sein Bewenden. cf. Zusatz 4. ad §. 39. Reg. Instr.

Zusatz 2.

Das Stimmrecht der technischen Mitglieder und der Regierungs-Assessoren betreffend.

a. Den technischen Räthen, mit Einschluß der geistlichen und Schul-

Räthe, gebührt, wie schon im vorigen Zusatz erwähnt ist, nach der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. ein volles Votum in den Plenar-Sitzungen nur in den zu ihren Geschäftskreisen gehörenden Angelegenheiten; dagegen können sie dies Votum auch bei denjenigen Sachen geltend machen, welche wegen eines konkurrirenden Interesses dem hierbei betheiligten Geschäftsbereiche gemeinschaftlich angehören, und woran sie auch mit technischen Fragen Theil nehmen. Handelt es sich um die Entscheidung einer Rechtsfrage, so können die technischen Räthe mit ihrem Voto hiebei nur dann konkurriren, wenn die Entscheidung auf der Grundlage einer technischen Beurtheilung des Gegenstandes beruht. cf. M. Rescr. v. 16. Juni 1841. Min. Bl. p. 1841. S. 157. (**Beilage Nr. 187.**)

b. Durch ein M. Rescr. v. 1. Septbr. 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 3. S. 586.) war übrigens schon bestimmt: daß die Beschränkung des Voti der technischen Räthe und der Assessoren auf das Stimmrecht in den Regierungs-Abtheilungen keinen Einfluß haben, und sowohl den gedachten Räthen, als den Assessoren darin ein volles Votum gebühre;

c. daß ferner die Beschränkung des Voti der technischen Forstbeamten in den Plenar-Versammlungen nicht auf diejenigen Regierungs- und Forst-Departements-Räthe auszudehnen sey, welche ihre allgemeine wissenschaftliche und staatswirthschaftliche Vorbildung durch Bestehung der Assessorats-Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission nachgewiesen hätten; daß aber in der Regel die blos technischen Mitglieder nicht mit der Vertretung der Ober-Regierungsräthe in Abwesenheitsfällen zu beauftragen wären.

d. Das M. Rescr. v. 20. Aug. 1828. v. K. A. p. 1828. H. 3. S. 624. hatte auch schon in Betreff der Regierungs-Assessoren eine ähnliche Deklaration dahin erlassen: daß denselben, sofern nicht für besondere Fälle ein Anderes angeordnet worden, in den Abtheilungs-Versammlungen stets ein volles Votum zugestanden werden müsse, weil die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. ihr Stimmrecht nur bei den Plenar-Sitzungen beschränkt habe, und ihnen in der ältern Instr. v. 23. Oktbr. 1817. ausdrücklich ein uneingeschränktes Votum beigelegt worden sey.

e. Endlich sprach ein M. Rescr. v. 31. Janr. 1838. (v. K. A. p. 1838. H. 1. S. 1.) zugleich die Bestimmung aus: daß wenn ein Assessor als Stellvertreter eines Regierungs-Justitiarii fungire, und als Decernent oder Codecernent in einer in pleno collegii vorzutragenden Sache betheiligt sey, demselben hierbei auch ein volles Votum in der Plenar-Versammlung gebühre.

Zusatz 3.

Die Sitzungstage betreffend.

„Die Zahl und Zeit der Plenar-Versammlungen des Kollegii ordnet nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. der Präsident an; zu den Vorträgen für die Abtheilungen werden von den Dirigenten derselben mit Einverständniß des Präsidenten ein für alle mal ein oder zwei bestimmte Sitzungstage in der Woche, und die Stunde der Versammlung festgesetzt; jedoch haben sich sämmtliche Mitglieder der Abthei-

lungen auch die übrigen Tage der Woche, nur Sonn- und Festtage ausgenommen, in bestimmten Stunden regelmäßig in dem Regierungs-Lokale einzufinden, und die dringenden Geschäfte, und was sonst sofort abgethan werden kann, abzumachen."

(cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. ad Abschnitt IV.)

Daß sehr viele und lange Sitzungen den Geschäften selbst nicht immer Vortheil bringen, wird der ältere Praktiker aus Erfahrung bezeugen. Auch ist es rathsam, sehr wichtige und schleunige Sachen stets beim Anfange der Sitzung vortragen zu lassen, und sodann mit den Vorträgen der jüngern Beamten zu beginnen, welche des Beiraths im Kollegio am meisten bedürfen.

Vorzugsweise von Nutzen für die Förderung der Geschäfte ist aber die Einrichtung: daß sich die Mitglieder des Kollegii, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich zu bestimmten Stunden im Konferenzhause versammeln, denn dadurch wird viel Zeit erspart, und der ganze Geschäftsmechanismus vereinfacht und beschleunigt. Eilige Sachen werden sofort besprochen und berathen, Akten und Unter-Beamte sind zur Stelle, und viele Stationen des Bureau-Dienstes (bei denen z. B. die sogenannten Registratur-Dekrete wegen Beifügung fehlender Akten, mindestens einen vierundzwanzigstündigen Aufenthalt kosten) werden völlig vermieden.

Zusatz 4.

Das Verhalten der Mitglieder in den Sitzungen.

Von erheblichem Einfluß auf den Geschäftsbetrieb ist allerdings das im §. 78. enthaltene Verbot anderer Arbeiten während der Sitzungen, damit die Aufmerksamkeit der Mitglieder nicht von dem Gegenstande des Vortrages abgeleitet wird.

In manchen ältern Gesch. Instr. für Landes-Kollegien, — wie z. B. für die ehemaligen Kriegs- und Domainen-Kammern, waren sogar Ordnungsstrafen wegen solcher zerstreuenden Arbeiten, und das Verlassen des Konferenzzimmers während der Sitzungen angedroht.

Das zuverlässigste Mittel die Aufmerksamkeit allgemein zu fesseln, wird jedoch bei aller pflichtmäßigen Theilnahme treuer Räthe an den Vorträgen, stets mehr in dem Stoff und in der leitenden Behandlung der Sachen, als in den strengen Form-Vorschriften des persönlichen Verhaltens der Anwesenden beruhen.

§. 29.

Vereinfachung der Ausfertigungen und des Geschäftsganges.

Der Regel nach müssen die Verfügungen, wo solches geschehen kann, und die Arbeit nicht erschwert wird, blos durch Abschriften des Dekrets, die jedoch gehörig zu vollziehen sind, erlassen, und Sachen, die sich dazu eignen, mit einem bloßen Vermerk an die Unterbehörden remittirt, überhaupt aber dafür gesorgt werden, den Geschäftsgang so viel als möglich abzukürzen, und zu vereinfachen.

Zusatz 1.

Die Abkürzung und Beschleunigung des Geschäftsganges betreffend.

In den obigen Vorschriften hat die neuere Gesetzgebung nichts geändert, da ihr gleichfalls, wie die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. ausdrücklich sagt, der Zweck zum Grunde gelegen hat, den Geschäftsgang zu vereinfachen, und zu beschleunigen.

cf. l. c. zum Abschnitt IV.

Ein besonderes M. Circ. Rescr. des K. Ministerii des Innern und der Finanzen v. 6. Mai 1836. (v. K. A. p. 1836. H. 2. S. 261.) hat die raschere Beförderung des Geschäftsbetriebes auch noch späterhin auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät des Königs den Regierungen zur Pflicht gemacht. Eben so empfehlen die M. Rescr. des K. St. Min. v. Ladenberg v. 30. Juli 1836. (v. K. A. p. 1836. H. 3. S. 533.) und des geistlichen ꝛc. Ministerii v. 15. Novbr. 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 955.) gleichfalls dringend die Beschleunigung aller Sachen, und insbesondere aller Kabinets-Sachen.

Zu denjenigen Sachen, welche der Kürze wegen mit einem bloßen Vermerk originaliter an die Unter-Behörden gelangen können, gehören namentlich alle solche, welche denselben, ihrem ganzen Inhalt nach, erst zur Berichtserstattung zugehen.

Um die Extrahenten dabei aber nicht über den richtigen Eingang ihrer Beschwerden in Ungewißheit zu lassen, ist es zweckmäßig, neben einer solchen Marginal-Verfügung an die Unter-Behörden, auch ihnen (den Extrahenten) direkt vorläufig eine Kanzlei-Notiz zu übersenden.

Bei manchen einfachen Anträgen, wie z. B. den ersten Beschleunigungs-Gesuchen, pflegt man auch zur Vermeidung eines unnöthigen Schreibwerks, die Eingaben den Unter-Behörden zur eignen Bescheidung der Extrahenten und zur Einsendung einer Abschrift des Bescheides zuzustellen, dessen Inhalt der vorgesetzten Behörde sodann zur Kontrolle des gesetzlichen Verfahrens dient.

Eben so zweckmäßig ist es: die in Beschwerdesachen und andern amtlichen Angelegenheiten an Privatpersonen ergehenden Resolutionen des Kollegii, wenn davon gleichzeitig den Kreis- und Lokal-Behörden Kenntniß gegeben werden soll, unverschlossen durch dieselben den Adressaten behändigen zu lassen, um in dieser Weise das Schreibewerk eines besondern Notifikatoriums zu ersparen.

Uebrigens ist es rathsam, die Unter-Behörden nicht mit zu vielen Berichtserstattungen und insbesondere nicht mit zu vielem Tabellen-Wesen zu behelligen, weil dies nicht allein den Unter-Behörden häufig viel Zeit kostet, die sie zu nützlichern Dingen verwenden können, sondern auch in seinen Rückwirkungen das Volumen der Arbeiten des Kollegii wieder zu vermehren pflegt.

Eben so ist es nicht zweckmäßig, den Unter-Behörden zur Erledigung von Aufträgen zu kurze Termine zu setzen, sondern rathsamer, ihnen in nicht sehr eiligen Sachen angemessenene geräumige Fristen zu gönnen; nothwendig aber sodann auf die prompte Wahrnehmung derselben zu halten, und säumige Berichtserstatter nicht durch zu lange Nachsicht an eine Reihefolge von Monitorien zu gewöhnen.

Nicht minder dient es zur Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges, wenn wichtige und schleunige Berichte vom Decernenten sofort selbst in extenso angegeben, und Sachen, die im Kollegio selbst durch mündliche Rücksprache und Anweisungen erledigt werden können, nicht erst zum Gegenstande eines durch die Bureaux gehenden Schriftwechsels gemacht werden, was besonders dadurch vermieden werden kann, daß die Mitglieder des Kollegii soviel als möglich eilige und geringfügigere Sachen im Konferenzhause bearbeiten, wo sämmtliche Subaltern-Beamte und Materialien zur Hand sind. Sogenannte Registratur-Dekrete kosten, auch beim promptesten Unter-Beamten, doch immer einigen Aufenthalt, und oft zum großen Nachtheil der Sachen, ein unverhältnißmäßiges Zeitopfer.

Ueberhaupt liegt nächst der fleißigen und gründlichen materiellen Behandlung der Sachen, mit Vermeidung aller sogenannten Palliativ-Verfügungen, in der Vereinfachung und Beaufsichtigung des Bureau-Dienstes das vorzüglichste Hülfsmittel zur Beschleunigung des Geschäftsganges.

Wo es die Lokalität des Regierungs-Gebäudes und die Zahl der Unter-Beamten gestattet, wird auch die Absonderung der verschiedenen Verwaltungs-Departements in eignen Bureau-Zimmern auf eine solche Beschleunigung mit Erfolg hinwirken.

Zusatz 2.

Die Kommunikation der einzelnen Regierungs-Abtheilungen unter einander betreffend.

Daß, gleichfalls zur Förderung und Vereinfachung des Geschäftsganges, zwischen den einzelnen Abtheilungen kein förmlicher Schriftwechsel Statt haben soll, ist bereits im §. 25. Reg. Instr. bestimmt, und durch die neue Gesetzgebung nicht abgeändert worden. Eine bloße Vorlegung des Original-Exhibiti wird in den meisten Fällen genügen. Bei nicht erfolgter Vereinigung über Verwaltungsgrundsätze bietet die Berathung in pleno das kürzeste Auskunftsmittel dar.

(cf. §. 5. Reg. Instr. Nr. 8.)

Zusatz 3.

Die Bescheidung von Bittstellern.

Das zweckmäßigste Mittel, um das Ueberlaufen mit wiederholten Bittstellen, d. h. Quaerulanten zu vermindern, und dadurch den Geschäftsgang zu erleichtern, ist eine recht gründliche und ausführliche Bescheidung, die nach vollständiger Erörterung des Sachverhältnisses dann auch unverbrüchlich festgehalten werden kann. Man erspart dadurch zugleich häufig die in höherer Instanz erforderten Berichte, wenn das Sachverhältniß im Bescheide mit vollständig aufgenommen wird.

Sollen aber demnächst einzelne Bittsteller auf höhere Anordnung von den Regierungen mit einem Bescheide versehen werden, welcher der eignen Ansicht der Regierung entgegen läuft, so darf dies den Bittstellern doch niemals eröffnet werden, da auf diese Weise nur Mißstimmung und Mißtrauen gegen die höheren Staatsbehörden hervorgerufen werden würde.

cf. M. Reser. v. 12. Aug. 1829. (v. K. A. p. 1829. H. 3. S. 475.)

Wegen des Verfahrens bei Immediat-Gesuchen, die an die Regierung ohne Allerhöchste Bestimmung zurückgelangen, und gegen Quaerulanten, siehe die Zusätze Nr. 9. und 10. ad §. 40. Reg. Instr.

§. 30.

Superrevision.

Sofern von dem Präsidenten oder dem Direktor der betreffenden Abtheilung nicht ein Anderes bestimmt wird, ist eine Superrevision nur nöthig:

a. bei denjenigen Sachen, welche vorgetragen sind,
b. bei allen Verfügungen, wodurch etwas zugestanden oder bewilligt wird, folglich auch bei allen Kassen-Verfügungen, Holz- und Naturalien-Anweisungen,
c. bei allen Schreiben an auswärtige oder inländische koordinirte Behörden, sofern sie nicht eine an sich zulässige blos nachrichtliche Mittheilung betreffen;
d. bei allen Berichten an vorgesetzte Behörden.

Zusatz 1.

Neuere Vorschriften wegen der Superrevisionen.

Die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. enthält hierüber die neue und abweichende Bestimmung, daß alle auf Beschlüssen des Plenums des Kollegii beruhende Berichte, Schreiben und Verfügungen im Namen der Regierung ausgefertigt, und dem Präsidenten zur Superrevision vorgelegt werden sollen;

daß alle übrigen Dekrete und Koncepte der Superrevision und resp. Mitzeichnung des Vorsitzenden der Abtheilung unterliegen;

und daß auch der Präsident einzelne Sachen als solche bezeichnen kann, welche zwar nicht ins Plenum gebracht, aber nicht ohne Rücksprache mit ihm abgemacht, oder wovon die Koncepte ihm zur Revision vorgelegt werden sollen.

Hiernach darf keine Sache ohne Superrevision und Zeichnung resp. des Präsidenten oder des Abtheilungs-Dirigenten abgehen, und alle Sachen müssen, sobald der Referent und resp. Korreferent solche gezeichnet haben, behufs jener Superrevision vorgelegt werden.

cf. Rescr. des Ministerii des Innern und der Finanzen v. 12. Oktbr. 1827. (v. K. A. p. 1827. H. 4. S. 865.)

Bei Verträgen und andern Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, ist außerdem nicht nur die Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters (welcher letztere diese Eigenschaft auch bei der Unterschrift bemerken muß) und des Abtheilungs-Dirigenten, sondern auch die Unterschrift eines Justitiarii des Kollegii, sowohl im Entwurf als in der Reinschrift erforderlich.

cf. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. Nr. VIII.

Alle Verfügungen an die Regierungs-Haupt-Kasse müssen dagegen, wie schon in den Zusätzen Nr. 3. und 4. ad §. 24. Reg. Instr. von

1817. bemerkt worden ist, von dem Kassen-Rath, und alle Verfügungen in Forst-Sachen von dem Ober-Forst-Beamten des Kollegii im Koncepte (von dem Ober-Forst-Beamten auch in der Reinschrift) mitgezeichnet werden. cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.

Wegen der von den Abtheilungen zu erstattenden Berichte an vorgesetzte Behörden ist zwar von der neuern Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Superrevision der Koncepte von Seiten des Präsidenten vorgeschrieben, dem letzteren aber eben so, wie in allen andern Sachen, unbenommen geblieben, dies anzuordnen, und außerdem bestimmt, daß dieselben in der Reinschrift sämmtlich von dem Präsidenten mitgezeichnet, und gleichzeitig von allen beim Beschluß anwesend gewesenen Mitgliedern des Kollegii auch vollzogen werden sollen.
cf. A. C. O. 31. Decbr. 1825. cf. Gesch. Anw. d. eod. und §. 32. Reg. Instr. v. 1817.

Anmerkung. Sollte der Präsident aber auch nicht besonders anordnen, daß ihm die Koncepte aller Abtheilungs-Berichte zur Superrevision vorgelegt werden, so wird dies doch jedenfalls in allen denjenigen Sachen geschehen müssen, in welchen instruktionsmäßig seine Zustimmung erforderlich ist.

Zusatz 2.

Ueber die Pflichten und Befugnisse des Präsidenten und resp. Abtheilungs-Dirigenten bei der Superrevision der Verfügungen, sind im Zusatz Nr. 2. ad §. 36. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. die ausführlichen Erläuterungen enthalten.

§. 31.

Verhältniß des Plenums zu einer einzelnen Abtheilung. Bestimmung wegen Bezeichnung der Verfügungen von jenem und diesen, und der Kirchen- und Schul-Kommission.

Das Plenum der Regierung ist an sich keine besondere Behörde, sondern in Gemäßheit des §. 5. dieser Instr. nur dazu bestimmt, damit die Verwaltungs-Gegenstände desto vielseitiger berathen werden, und um es zu vermeiden, daß nicht eine einzelne Abtheilung ohne Vorwissen und Einstimmung der andern etwas verfügt, was den dieser angewiesenen Wirkungskreis ebenfalls angeht. Es findet daher auch von den Abtheilungen so wenig ein Rekurs an das Plenum, als zwischen jenen und diesem ein förmlicher Schriftwechsel Statt, und eben so wenig hat dasselbe ein besonderes Personal und eine eigne Registratur, sondern die Sachen des Plenums werden bei derjenigen Abtheilung bearbeitet und niedergelegt, welche das Haupt-Interesse dabei hat. Zur Unterscheidung indessen werden sie unter dem Kollektiv-Namen:

Königlich Preußische Regierung

ausgefertigt, statt daß bei Sachen einzelner Abtheilungen noch

die Bezeichnung der Abtheilung beigefügt wird, von welcher die Sache ausgeht.

Schreiben an auswärtige Behörden müssen aber auch jedesmal unter dem Kollektiv-Namen:

„Königlich Preußische Regierung"

ausgefertigt werden.

Die Verfügungen der Kirchen- und Schul-Kommission ergehen unter deren Namen nur an Geistliche und Schullehrer, in allen übrigen Fällen aber unter dem Namen der Ersten Abtheilung. Doch werden die Berichte derselben an das vorgesetzte Ministerium und das Konsistorium gleichfalls unter ihrem Namen ausgefertigt, im Fall sie nicht von dem Plenum der Regierung ausgehen; auch müssen sie, so wie die Verfügungen der Kirchen- und Schul-Kommission stets von den geistlichen und Schul-Räthen unterschrieben werden, wenn diese nicht abwesend sind.

Zusatz 1.

Den Geschäftskreis des Plenums im Verhältniß zu den Abtheilungen betreffend.

In der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. ist die eigentliche Bestimmung der Plenar-Versammlung des Kollegii, wie früher schon ad §. 5. erwähnt worden, in ähnlicher Weise bezeichnet, wie im vorstehenden §., und darauf hingewiesen: daß wenn auch die Abtheilungen in ihrem resp. Wirkungskreise selbstständig verfügen, sie doch zusammen nur Ein Kollegium bilden sollen. (cf. Zusatz 1. ad §. 5. Reg. Instr.)

Sodann wiederholt die Gesch. Anw. v. 1825. die schon im §. 5. Reg. Instr. ad Nr. 8. enthaltene Bestimmung: daß diejenigen Gegenstände, bei denen beide Abtheilungen interessirt sind, sofern sie sich darüber nicht haben vereinigen können, in der Plenar-Versammlung zum Vortrage gebracht werden sollen.

Gegenseitig soll in der Thätigkeit des Kollegii die nöthige Einheit und das gemeinsame Interesse an allen Verwaltungs-Angelegenheiten des Kollegii auch dadurch noch gefördert werden, daß sämmtliche Plenar-Sachen und Rescripte der vorgesetzten Behörden bei den sämmtlichen Abtheilungs-Dirigenten cirkuliren, wie dies auch im §. 23. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. in Betreff der damaligen Regierungs-Direktoren angeordnet war. (cf. Zusatz 2. bei §. 23. Reg. Instr.)

Von der ursprünglichen Bestimmung des §. 31. l. c.: daß die Plenar-Versammlung niemals eine Rekurs-Instanz für die einzelnen Abtheilungen bilden soll, hat die neuere Gesetzgebung indessen einige Ausnahmen gestattet.

So soll in dem von der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. ad Nr. VII. bemerkten Falle, wenn der Abtheilungs-Dirigent wegen eigener Meinungs-Verschiedenheit den Beschluß der Abtheilung suspendirt, und auf die Entscheidung des Präsidenten provocirt, es von der Bestimmung des letztern abhängen: ob nach der Ansicht des Dirigenten zu ver-

fahren, oder die Sache zur Entscheidung an das Plenum zu verweisen ist.

Ferner tritt in den bei einigen Regierungen in Stelle der General-Kommissionen zur Regulirung der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse ꝛc. neu gebildeten landwirthschaftlichen Abtheilungen nach den Vorschriften der Gesetze v. 30. Juni 1834. (G. S. p. 1834. S. 93.) und v. 27. Juni 1840. (G. S. p. 1840. S. 132.) bei einer Meinungs-Verschiedenheit des Dirigenten und der Mitglieder der Abtheilung, ein unmittelbarer Rekurs an die Plenar-Versammlung des Kollegii ein, der die Entscheidung zusteht.

Zusatz 2.

Die Form der Ausfertigungen und resp. Verfügungen des Kollegii betreffend.

Alle Verfügungen, Ausfertigungen und Berichte, welche vom pleno collegii ausgehen, behalten auch nach der neuen Gesch. Ordnung den im §. 31. Reg. Instr. vorgeschriebenen Kollektiv-Namen:

Königl. Preußische Regierung;

worunter sie zu vollziehen sind.

In Betreff der Verfügungen und Beschlüsse, welche von einer Regierungs-Abtheilung ausgehen, und im Namen derselben erfolgen, ist durch das M. Circ. Rescr. der K. Ministerien des Innern, der Finanzen und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten v. 15. April 1826. (v. K. A. p. 1826. H. 3. S. 568.) angeordnet worden:

„daß jede Regierungs-Abtheilung sich sowohl in den zu erstattenden Berichten, als sonstigen von ihr ausgehenden Erlassen lediglich derjenigen Firma zu bedienen hat, welche die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. Nr. II. vorschreibt."

Die einzelnen Abtheilungen werden sich daher nachstehender Firma bei ihren Unterschriften zu bedienen haben:

1. Abtheilung des Innern,
2. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen;
3. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten;
4. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern; (d. h. da, wo noch eine solche Abtheilung überhaupt existirt, und nicht schon Provinzial-Steuer-Direktoren fungiren.)

„Bei denjenigen Regierungen, wo für die Verwaltung des Innern und des Kirchen- und Schulwesens zusammen nur Eine Abtheilung besteht, genügt es, wenn letztere nur als „Abtheilung des Innern" zeichnet."

Anmerkung. Bei den Regierungen in Königsberg, Marienwerder und Frankfurt a. O. existiren gegenwärtig separate landwirthschaftliche Abtheilungen in Stelle der General-Kommissionen, wie schon früher erwähnt worden ist.

Die im §. 31. Reg. Instr. am Schluß enthaltene Anordnung über die Firma der in Kirchen- und Schul-Sachen ergehenden Verfügungen ist in Folge der neuen Organisation als aufgehoben zu betrachten.

Hinsichts Vollziehung der Reinschriften und Berichte in Kirchen- und Schul-Sachen gelten gegenwärtig daher auch nur die wegen der übrigen Regierungs-Berichte und Verfügungen gegebenen allgemeinen Vorschriften der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825., wonach die Reinschriften der Berichte von dem Präsidenten und allen Mitgliedern des Kollegii, welche an dem Beschluß Theil genommen haben, und die Reinschriften der Verfügungen Seitens des Pleni vom Präsidenten und Seitens der Abtheilungen vom Dirigenten unterschrieben werden sollen.

§. 32.

Wegen der Unterschrift.

Jedes Mitglied des Kollegii ist befugt, die Reinschriften der Sachen zu unterschreiben, welche vom Pleno, oder von der Abtheilung, worin es angestellt ist, ausgehen. Die Unterschriften dreier Mitglieder sind zureichend. Unterzeichnet ein Mitglied des Präsidiums mit, so sind zwei Unterschriften hinlänglich. Eine Ausnahme machen die Berichte, welche alle von dem Präsidenten, dem Direktor und allen anwesenden Räthen der Abtheilung, welche sie erstattet, unterschrieben werden müssen.

Holz-Anweisungen muß der Ober-Forstmeister auch in der Reinschrift unterzeichnen, wenn er anwesend ist.

Auf den Reinschriften der Berichte müssen die Namen des Referenten und Korreferenten genannt werden. Die Reihefolge bei der Unterschrift bestimmt übrigens das Dienst-Alter, nach welchem überhaupt die Mitglieder des Kollegiums rangiren.

Zusatz 1.

Neuere Vorschriften wegen Vollziehung der Reinschriften.

Nach der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. und der Gesch. Anw. de eodem dato leidet der vorstehende §. darin eine Abänderung: daß

a. die Reinschriften aller Verfügungen, welche vom Pleno ausgehen, und unter dem Kollektiv-Namen: „K. Pr. Regierung" ausgefertigt werden, vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter allein zu vollziehen sind;
b. die Reinschriften aller Verfügungen und Ausfertigungen der Abtheilungen: von den Dirigenten derselben;
c. die Reinschriften der Berichte an die vorgesetzten Behörden von dem Präsidenten und allen Mitgliedern, welche an dem Beschlusse Theil genommen haben;
d. die Reinschriften (und Koncepte) aller Verträge und Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, nicht nur von dem Präsidenten, oder dessen Stellvertreter (mit ausdrücklicher Bemerkung dieser Eigenschaft)
cf. M. Rescr. v. 16. Juli 1838. (v. K. A. p. 1838. H. 3. S. 541.)
sondern auch von einem Justitiario des Kollegio unterzeichnet werden. (cf. Nr. VIII. Litt. D. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. und Gesch. Anw. de eod.)

Anmerkung. Ueber die Bedeutung des Worts Urkunde siehe das M. Rescr. v. 14. Mai 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 140)

e. auch bedarf es bei solchen Verträgen, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach §. 5. Nr. 13. der Ober-Präsidial-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. früher von dem Oberpräsidenten bestätigt werden mußten, zwar nicht mehr dieser Bestätigung des Oberpräsidenten, und die Regierungen fertigen diese Verträge jetzt allein aus; es muß jedoch da, wo die Ministerial-Genehmigung nothwendig und erfolgt ist, die desfallsige Min. Verf. wenigstens in einem beglaubigten Extrakte beigefügt werden.

Die Abtheilungs-Dirigenten dürfen keine Verfügungen und Ausfertigungen allein in ihrem Namen erlassen, (mit Ausnahme der im §. 26. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. allen Referenten nachgelassenen Rückfragen,) sondern dieselben müssen stets unter der Firma der Regierung und resp. des Pleni oder der Abtheilungen nach Verschiedenheit der Umstände abgefaßt werden.

Auch bezieht sich diese Vorschrift selbst auf diejenigen Sachen, in welchen die Abtheilungs-Dirigenten allein im Einverständniß des Präsidenten zu verfügen haben, wie z. B. bei Ernennung von Distrikts- und Lokal-Beamten. cf. M. Rescr. v. 28. April 1829. (v. K. A. p. 1829. H. 2. S. 220.)

Die übrigen Vorschriften des §. 32. Reg. Instr. v. 1817. — wegen der Benennung des Referenten und Korreferenten in den Reinschriften der Berichte, und wegen der Reihefolge der Unterschriften nach dem Dienst-Alter der Mitglieder, Zeichnung der Holz-Anweisungen durch den Ober-Forstmeister — haben noch gegenwärtig volle Geltung.

Zusatz 2.

Die Unterschrift der Berichte betreffend.

Bei den Unterschriften der Berichte ist es bemerkenswerth: daß die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. ausdrücklich die Unterschrift derjenigen Mitglieder des Kollegii verlangt, welche an dem Beschluß Theil genommen haben, während die ältere Reg. Instr. von 1817. nur die Unterschrift der anwesenden Mitglieder forderte, was man dahin auslegte, daß die unterschreibenden Mitglieder nur zufällig bei Vorlegung der Reinschriften zur Vollziehung gegenwärtig seyn durften.

Nach den neuern Vorschriften erscheint aber die Vollziehung der Reinschrift nicht als eine bloße Form, sondern jedes unterzeichnende Mitglied wird auch stets von dem Inhalt des in der Reinschrift vorgelegten Berichts genaue Kenntniß zu nehmen haben.

Zusatz 3.

Die sonstige Form der Berichte an die Ministerien betreffend.

Ueber die Form der Berichte an die K. Ministerien erließ das Ministerium des Innern durch das Circ. Reser. v. 19. Juni 1828. (v. K. A. p. 1828. H. 3. S. 623.) eine ausführliche Anweisung, wonach insbesondere:

a. bei allen Berichten, wenn darin auf eine Min. Verf. Bezug genommen wird, jedesmal neben dem Datum der allegirten Verf. auch

die Nummer der Min. Abtheilung bemerkt werden soll. Die Nummern des Regierungs-Journals sollen aber nicht oben an im Berichte, sondern unten am Schluß unter der Adresse bezeichnet werden. Die Abtheilungen des Ministerii müssen mit römischen, und die Journal-Nummern des Ministerii mit arabischen Ziffern ausgedrückt werden.

b. Auf allen Berichten soll ferner oben an: Ort und Datum, so wie der Tag des Abgangs, und unmittelbar darunter der Gegenstand der Sache bemerkt werden.

c. Wenn Beilagen eingereicht werden, die ihrer Stärke wegen, bei den Berichten selbst nicht eingelegt werden können, so sollen selbige mittelst besonderer Kanzlei-Notiz, worin das Datum und der Inhalt des Berichts bemerkt ist, unmittelbar an das Haupt-Journal der betreffenden Min. Abtheilung adressirt, in den Berichten aber, zu welchen solche Beilagen gehören, jedesmal am Rande die separate Absendung angezeigt werden.

d. Ueberhaupt ist die Anzahl der Beilagen eines Berichts jedesmal am Rande speciell anzugeben, wie solches auch in den Min. Verf. Seitens der Geheimen Kanzlei beobachtet werden soll.

§. 33.

Besondere Vorschriften wegen der Berichte an die Ministerien.

Alle Gegenstände gleicher Art, die solches gestatten, und nicht eine besondere Beschleunigung erfordern, müssen, wenn darüber eine Berichtserstattung nöthig ist, gesammelt, und in periodischen General-Berichten auf einmal unter Beifügung einer motivirten und übersichtlichen Nachweisung an die Ministerien gebracht werden, z. B. die Pensions-Gesuche ꝛc. Der Regel nach sind dergleichen Berichte von den Oberpräsidenten mitzubringen, wenn selbige nach Berlin berufen werden.

In allen Fällen, wo nach der gegenwärtigen Instr. eine Berichtserstattung nöthig ist, muß diese, sofern sie nicht in einer blos nachrichtlichen Anzeige besteht, auch dann erst erfolgen, wenn die Sache zu einem endlichen Beschlusse völlig reif ist, übrigens aber der Bericht selbst jedesmal gründlich, klar, bestimmt, und erschöpfend, aber auch möglichst kurz und gedrängt, ohne unnütze Weitschweifigkeit und Wortüberfüllung abgefaßt werden.

Derselbe wird an denjenigen Minister gerichtet, vor welchem die Sache nach der §. 1. erwähnten A. C. O. gehört, und, wenn mehrere Ministerien dabei konkurriren, an selbige gemeinschaftlich.

Von allen an die Regierungen oder ihre Abtheilungen von Uns ergehenden unmittelbaren Verfügungen reichen sie, nebst ihren darauf erstatteten Berichten Abschrift dem betreffenden Minister ein.

Zusatz 1.

Die periodischen General-Berichte betreffend.

Die im Eingange des vorstehenden §. enthaltenen Vorschriften, wonach in der Regel mehrere nicht schleunige Gegenstände in periodischen General-Berichten der Regierungen gesammelt, an die Oberpräsidenten adressirt, und von diesen nach Berlin gebracht werden sollen, beruhen noch in der frühern amtlichen Stellung der Oberpräsidenten zu den Regierungen nach der gegenwärtig aufgehobenen Dienst-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. und in der dort §. 10. enthaltenen Anordnung.

Die neuere Oberpräsidial-Instr. hat jene Vorschriften aber nicht mehr aufgenommen, da die Oberpräsidenten danach überhaupt nicht mehr in dem frühern Geschäftsverhältniß zu den Regierungen stehen, sofern sie nicht selbst das Präsidium einer Regierung ihres Bezirks zu führen haben. (cf. §. 1. Zusatz 2. 3.) Dagegen sollen, nach der neuern Oberpräsidial-Instr. v. 31. Decbr. 1825., alle Berichte der Regierungen, welche Generalien der Verwaltung, Abänderungen der bestehenden Einrichtungen oder Anstalten, Entlassung und Pensionirung der Beamten zum Gegenstande haben, imgleichen die an die Ministerien einzusendenden Konduiten-Listen, so wie überhaupt alle Berichte, welche der Oberpräsident in dieser Art besonders bezeichnet, an den letztern adressirt und resp. kouvertirt, und von ihm, nach Einsicht, mit seiner etwanigen Bemerkung begleitet, ohne Aufenthalt an die höheren Behörden weiter befördert werden, so wie die Bescheide der Ministerien darauf, in gleicher Weise durch die Oberpräsidenten an die Regierungen zurückgelangen.

cf. l. c. §. 5. (G. S. p. 1826. S. 2.)

Eben so müssen die Regierungen den Oberpräsidenten eine Anzeige machen, wenn sie wegen einer an sie ergehenden Verfügung des Oberpräsidenten Bedenken hegen, und deshalb an die Ministerien berichten. (Zur vorläufigen Befolgung der Oberpräsidial-Verf. bleiben die Regierungen demungeachtet verpflichtet.) cf. l. c. §. 7.

Zusatz 2.

Die Anfragen wegen Deklaration gesetzlicher Vorschriften betr.

Wenn die Regierungen wegen Auslegung zweifelhaft gefundener Vorschriften der Gesch. Ordnung anfragen wollen, so müssen solche Anfragen nicht an das Staatsministerium, sondern an die vorgesetzten Disciplinar-Ministerien (das K. Ministerium des Innern und der Finanzen) gerichtet werden, deren Beurtheilung es überlassen bleibt, ob sie davon zu einer Berathung im Staatsministerio Veranlassung nehmen wollen.
cf. M. Rescr. v. 20. Febr. 1827. (v. K. A. p. 1827. H. 1. S. 20.)
Auch müssen solche Anfragen nicht vom Regierungs-Präsidenten allein, sondern vom Regierungs-Kollegio ausgehen, da das Präsidium keine Instanz bildet, durch welche es wegen obwaltender Zweifel bei der höhern Behörde Entscheidung einzuholen hat.
cf. M. Rescr. v. 28. April 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 2. S. 259.)

Zusatz 3.

Die Form der Berichte betreffend.

Das, was im §. 33. über die Fassung der Berichte im Allgemei-

nen gesagt worden ist, gilt auch noch gegenwärtig. Ueber die äußere Form der Berichte ist bereits im Zusatz 3. ad §. 32. der deshalb höhern Orts ergangenen Anweisungen Erwähnung geschehen.

Außerdem bedarf es wohl kaum noch der Bemerkung, daß wenn die Materialien zu einem erforderten Bericht an die höhern Staatsbehörden noch nicht vollständig in der gesetzten Zeit vorliegen, jedenfalls eine vorläufige Anzeige davon nothwendig ist, um einem Monitorio vorzubeugen.

Zusatz 4.

Die jährlichen Verwaltungs-Berichte betreffend.

Ein zweites Exemplar der nach Zusatz 1. ad §. 37. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817., jährlich von den Regierungs-Präsidenten an die Ministerien nach ihren verschiedenen Verwaltungs-Ressorts durch den Oberpräsidenten der Provinz (an den sie zu adressiren sind) zu erstattenden Verwaltungs-Berichte soll, der Beschleunigung wegen, direkt an die Ministerien gesandt werden.

M. Circ. Rescr. v. 31. Janr. 1829. (v. K. A. p. 1829. H. 1. S. 2.) cf. Zusatz 1. ad §. 37. l. c.

Zusatz 5.

Den Immediat-Zeitungs-Bericht betreffend.

a. Wegen Erstattung des wichtigsten aller periodischen Berichte, welchen die Regierungen zu erstatten haben:

„des monatlichen Immediat-Zeitungs-Berichts an Sr. Majestät den König,"

enthält die M. Circ. V. v. 16. Oktbr. 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 4. S. 885. **Beilage Nr.** 188.) die ausführlichern Vorschriften, nebst einem Schema zu den einzelnen Rubriken desselben. Der Hauptzweck der gedachten Berichte ist, wie in dem gedachten M. Circ. Rescr. gesagt wird, dahin gerichtet, Sr. Majestät dem Könige eine gedrängte historische Uebersicht nicht nur von den erheblichen Ereignissen des Monats, sondern auch von dem Zustande der Provinz und der Verwaltung zu geben; doch soll in der Fassung der Berichte Kürze und Bündigkeit vorherrschen, und solche nicht mit unwesentlichen und unwichtigen Details überladen werden. Es ist demnach auch nicht der Zweck des aufgestellten Schema's, die Berichte durch Anwendung desselben noch ausführlicher zu machen, vielmehr soll die Beachtung der Rubriken bei gleicher und vielleicht noch größerer Reichhaltigkeit des Inhalts, eine kürzere und übersichtlichere Gestaltung ihrer Form möglich machen, ohne daß dabei die Lebendigkeit der Darstellung leide. Von den vorgeschriebenen Rubriken darf aber keine übergangen werden, sondern, wenn es für die eine oder andere an Stoff zur Ausfüllung fehlen sollte, muß solches in derselben angeführt, die Rubrik aber nicht leer gelassen werden. Bei manchen Rubriken wird es nicht nöthig seyn, jeden Monat dasselbe zu bemerken, wie z. B. in Ansehung der öffentlichen Stimmung. Bei solchen Rubriken genügt es, wenn in dem ersten Zeitungs-Bericht eines jeden Jahres das Gehörige angezeigt und in sofern keine Veränderung eingetreten ist, in den folgenden nur darauf Bezug genommen wird. In Betreff des Einsendungs-Termins verbleibt es bei der Bestimmung des M. Circ. Rescr.

v. 5. Oktbr. 1812., wonach die Zeitungs-Berichte unfehlbar mit der ersten Post in der dem Monat, für welchen der Bericht erstattet wird, nächstfolgenden Woche abgesendet werden sollen.

b. Durch eine spätere Circ. V. der Ministerien v. 12. Decbr. 1835. wurde den Regierungen der Termin zur Absendung der monatlichen Immediat-Zeitungs-Berichte auf den zehnten Tag des folgenden Monats bestimmt.

c. Ein M. Circ. Resc. v. 25. Febr. 1837. an die Regierungen, (welches aber in keiner Sammlung veröffentlicht ist,) schrieb das Verfahren in den Zeitungs-Berichten, bei Anzeigen von belohnenswerthen Lebensrettungsfällen vor, und verordnete deshalb insbesondere: daß in Fällen, wo wegen minderer Verdienstlichkeit schon eine Belohnung durch Geldprämien bei Lebensrettungen von den Regierungen bewilligt wäre, dies jedesmal im Zeitungs-Bericht bemerkt werden sollte; daß aber dagegen bei erheblichern Fällen, in welchen von den Regierungen ein höheres Anerkenntniß befürwortet werde, gleichzeitig darüber an das Ministerium des Innern und der Polizei ausführlich berichtet werden sollte.

d. Ein anderes M. Resc. v. 16. März 1837. verordnete, daß die Regierungen die Ergebnisse der Erndten in allen Theilen des Departements stets in den monatlichen Zeitungsberichten, jedoch ohne Angaben von Zahlen und Nachweisungen über die Erndte-Erträge aufnehmen sollten.

e. Das M. Circ. Resc. v. 16. Aug. 1838. verordnete daß künftig die im Schema aufgenommenen Rubrik Nr. 8. Religiosität weggelassen, und statt dessen das in dieser Beziehung Bemerkbare in der Rubrik:

„Kirchen- und Schul-Wesen"

angezeigt werden sollte.

Auch sollte es nicht verabsäumt werden: den Rubriken in den Zeitungs-Berichten stets die fortlaufenden Nummern vorzusetzen.

f. Die M. Circ. V. v. 11. Juli 1840. und 21. Juni 1841. machten noch außerdem den Allerhöchsten Befehl bekannt: daß in den Zeitungs-Berichten alle Personen, von welchen etwas Bemerkenswerthes angezeigt würde, stets ihrem Namen und Stande nach ausdrücklich bezeichnet werden sollten. (cf. Min. Bl. p. 1840. S. 273.)

g. Der sehr zweckmäßigen Einrichtung bei mehrern Regierungen, wonach der Entwurf zum Zeitungs-Bericht stets in pleno collegii vorgelesen und berathen wird, ist schon bei Zusatz Nr. 3. ad §. 5. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. empfehlend gedacht worden.

Zusatz 6.

In Betreff Mittheilung und Veröffentlichung der Allerhöchsten Cabinets-Ordres.

a. Die im §. 33. enthaltene Anordnung wegen Einsendung von Abschriften aller bei den K. Regierungen eingehenden A. C. O. und der darauf erstatteten Berichte besteht auch noch gegenwärtig, und ist durch das Circ. Resc. des K. Staatsministerii v. 9. Janr. 1818.

(v. K. A. p. 1818. H. 1. S. 2.)

an die Herren Oberpräsidenten gerichtet, auch auf dieselben ausgedehnt

worden. Das M. Circ. Rescr. v. 13. Septbr. 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 264.) erneuerte die Vorschrift: daß von den Regierungen Abschriften der an dieselben erlassenen Allerhöchsten Befehle und erstatteten Immediat-Berichte den Ministerien eingereicht werden sollen.

b. Ein Abdruck der A. C. O. in öffentlichen Blättern darf auch, nach der A. C. O. v. 27. Oktbr. 1809. (publicirt durch das M. Circ. Rescr. v. 25. Mai 1820. v. K. A. p. 1820. H. 2. S. 220.) nicht eher erfolgen, bis dazu die ausdrückliche Genehmigung desjenigen Ministerii erfolgt ist, zu dessen Ressort der Gegenstand gehört. Hiervon sind nur die Fälle ausgenommen, wo Immediat-Verfügungen schon durch die G. S., oder durch den officiellen Theil der Staatszeitung veröffentlicht worden sind.

Zusatz 7.

Ein Druckfehler im §. 33. Reg. Instr.

Die im §. 33. allegirte A. C. O. ist die bereits im §. 4. Reg. Instr. (und nicht §. 1., wie es in Folge eines Druckfehlers heißt) erwähnte A. C. O. v. 3. Juni 1814. (G. S. p. 1814. S. 40.) worüber die Anmerkung zum §. 4. schon erläuternde Bemerkungen enthält.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Regierungs-Beamten.

§. 34.

Allgemeine Vorschriften. a. Rücksichtlich der Verantwortlichkeit.

Da der ganze Geschäftsbetrieb in bestimmte fest abgegrenzte Departements vertheilt werden, und bei Ausnahmen hievon ein und dasselbe Mitglied, der Regel nach, die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten soll, auch ein jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannter Decernent die Befugniß hat, in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken, so ist derselbe nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenstände, so wie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm angegebenen Verfügungen zunächst und vollständig verantwortlich.

Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegii bei dem gehaltenen Vortrage befreit. Ist das Mitglied von dem Kollegio abgestimmt worden, so darf es den Beschluß nicht vertreten, wenn es seine abweichende Meinung in dem Dekret kürzlich vermerkt, und solches darunter von dem vorsitzenden Direktor oder Prä-

sidenten hat bescheinigen lassen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollständig für den weitern Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses. Auch kann dasselbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es sich in der Folge ausweiset, daß es aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder vielleicht gar aus bloßem Eigensinn abweichender Meinung gewesen, oder aber durch falsche und unvollständige Darstellung das Kollegium zu dem Beschluß verleitet hat.

§. 35.

Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entscheidung einzuholen, steht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältniß mit seiner Meinung schriftlich aufzusetzen. Dies wird bei dem Vortrage verlesen, berathen und entschieden. Alsdann haftet der Decernent blos für die vollständige und richtige Darstellung des Sachverhältnisses, und daß insonderheit keine Umstände und Gesichtspunkte von Erheblichkeit dabei übergangen worden, für den Beschluß aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Votis muß jedoch alle unnütze Weitläuftigkeit möglichst vermieden, auch jedesmal der Beschluß nur von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten darauf gesetzt werden.

§. 36.

Nach dem Departementsrath oder Decernenten ist, in sofern nicht etwa nach den obigen Bestimmungen die Verantwortlichkeit der Korreferenten oder anderer Mitglieder, die an der Sache Antheil genommen, eintritt, das Präsidium verhaftet, und zwar aus demselben zuvörderst der vorsitzende Direktor derjenigen Abtheilung, zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident. Demnächst tritt erst die gemeinschaftliche Vertretungsverbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Abtheilungen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenem oder diesem herschreibt.

Zusatz 1. ad §§. 34—36.

Die Verantwortlichkeit und Regreßpflichtigkeit der Mitglieder und Vorstände des Regierungs-Kollegii im Allgemeinen betreffend.

Die drei vorstehenden §§. der Reg. Instr. von 1817. enthalten sämmtlich die Vorschriften über allgemeine Obliegenheiten und

die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Kollegii, und die A. G. O. v. 31. Decbr. 1825., so wie die neue Gesch. Anw. de eod. haben hierin nichts geändert.

Die Vertretungsverbindlichkeiten des Decernenten im Regierungs-Kollegio sind hiernach aber von größerem Umfange, als dies die allgemeinen Landesgesetze sonst bei Kollegien bestimmen.

(A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 127. seq.)

Der Decernent im Regierungs-Kollegio haftet nämlich principaliter nicht allein:

a. für die gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der Sache, und die anständige und schickliche Fassung der angegebenen Verfügung,

b. sondern auch für den weiteren Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses;

ad a. und von der ad Litt. a. gedachten prinzipalen Verbindlichkeit befreit ihn auch nicht der Beitritt des Kollegii bei dem gehaltenen Vortrage, sondern er bleibt dennoch immer zunächst dafür verhaftet, und die Vertretungsverbindlichkeit der Mitglieder des Kollegii, welche an dem Beschluß Theil genommen haben, beginnt erst nach der Vertretung des Korreferenten, und des vorsitzenden Direktors oder Präsidenten,

wie letzteres der §. 36. Reg. Instr. näher bestimmt.

Ist der Decernent aber bei dem Vortrage der Sache im Kollegio von der Majorität desselben abgestimmt worden, und will sich deshalb vor aller Verantwortlichkeit schützen, so muß er seine abweichende Meinung in dem Dekret kürzlich vermerken, und dies von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten bescheinigen lassen, denn nur in diesem Falle darf der Decernent den Beschluß nicht vertreten, es sey denn, daß er — nach §. 34. l. c. durch falsche und unvollständige Darstellung beim Vortrage das Kollegium zu dem angefochtenen Beschluß verleitet hat.

Eben so kann er zur Verantwortung und voller Vertretung gezogen werden, wenn es sich in der Folge ausweiset, daß er aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder vielleicht gar aus bloßem Eigensinn abweichender Meinung gewesen.

Um sich vor diesem Vorwurf zu schützen, ist es daher rathsam, daß er bei dem Vermerk seiner abweichenden Meinung auch stets die Gründe dafür möglichst ausführlich angiebt.

Steht der Beschluß des Kollegii mit einem an die vorgesetzten höhern Staatsbehörden zu erstattenden Bericht in Verbindung, bei denen bekanntlich der Name des Referenten mit genannt werden muß, so kann der Referent auch den Antrag machen, sein Separat-Votum in dem Bericht zu übernehmen, oder dasselbe mit einzusenden. Sollte das Kollegium solches aber ablehnen, so ist dem Referenten die direkte Einreichung des Voti unverwehrt.

cf. M. Reser. v. 29. März 1825. (v. K. A. p. 1825. H. 1. S. 23.

Beilage Nr. 189.)

Anmerkung. „In ähnlicher Weise steht es auch dem in subsidium verhafteten Abtheilungs-Dirigenten frei, sich in Fällen wo etwa durch Intervention des Präsidenten, wenn derselbe den Vorsitz bei den Abtheilungs-Vorträgen übernimmt, ein nach der Meinung des Dirigenten unrichtiger Be-

schluß gefaßt wird, gegen die daraus für ihn mit erwachsende Verantwortlichkeit ad acta zu verwahren, und niemals soll weder ein Abtheilungs-Dirigent, noch irgend ein anderes Mitglied des Kollegii für verpflichtet erachtet werden, sich einem Beschluß, sey es bei der Abtheilung oder in pleno zu unterwerfen, welcher seiner Meinung nach, faktische Unrichtigkeiten als wahr ausspricht, oder wodurch wohl gar beabsichtigt wird, die Oberbehörde über ein Faktum zu täuschen. Wer in den Fall gerathen möchte, daß ihm zugemuthet würde, sich einem Beschluß dieser Art zu fügen, dem kann nur übrig bleiben, die Zumuthung abzulehnen, und, wenn es sich von einem Abtheilungs-Beschluß handelt, auf eine Berathung in pleno zu provociren, sofern aber diese Provokation nicht mehr zulässig wäre, den Vorfall zur Anzeige bei der Oberbehörde zu bringen."
cf. Reser. des Min. des Innern und der Finanzen v. 30. Janr. 1827. (v. K. A. p. 1827. H. 1. S. 10.)

Für die vollständige und richtige Darstellung des Sachverhältnisses beim Vortrage im Kollegio bleibt jedoch der Referent, nach §. 35. Reg. Instr., jedenfalls immer allein verantwortlich, und eben deshalb macht es auch die Reg. Instr. zur Bedingung, daß sein schriftliches Votum ihn nur dann von einer prinzipalen Verantwortlichkeit befreit, wenn dasselbe eine vollständige Darstellung mit allen Umständen von Erheblichkeit enthält, und beim Vortrage seinem ganzen Inhalt nach vorgelesen wird. (Weshalb hierüber auch die Bescheinigung des Dirigenten ausdrücklich angeordnet ist.)

In diesem Fall haftet dann, nach der Reg. Instr., der Decernent nicht weiter für den Beschluß des Kollegii, als jedes andere Mitglied desselben.

Wie sodann weiter verfahren werden soll, bestimmt die Reg. Instr. zwar nicht, doch scheint es unzweifelhaft, daß bei einer solchen Sachlage die allgemeinen Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 128. seq. in Anwendung kommen.

ad b. Außerdem behält aber, nach §. 34. Reg. Instr., der Referent noch immer die prinzipale Verpflichtung: für den weitern Betrieb der Sache, und die zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses zu sorgen, selbst wenn das Kollegium letztern gegen sein Votum gefaßt hat. Der §. 42. Reg. Instr. von 1817. dehnt diese Verpflichtung sogar noch in einem Umfange aus, welcher den Decernenten nicht allein für den materiellen Gegenstand der Sache, und die richtige formelle Geschäftsbehandlung, sondern auch für den ganzen Mechanismus des Bureaudienstes verantwortlich macht. Er soll in Folge jener Vorschrift (§. 42.) nämlich, sobald der Beschluß des Kollegii gefaßt ist, nicht allein diesem entsprechend die nöthige Verfügung sofort angeben, sondern auch für den baldigen Abgang derselben sorgen, und ihn daher durch alle Stadien des Bureaudienstes kontrolliren. Er hat mithin darauf zu sehen, daß die Sache gehörig und rasch expedirt, mundirt und abgesendet wird. Er muß ferner, um die Ausführung der Verfügung bei den Unterbehörden zu überwachen, und, wie der allegirte §. 42. Reg. Instr. ferner sagt, säumige Behörden zu erinnern, darauf sehen: daß die Akten zur vorgeschriebenen Zeit von der Registratur wieder vorgelegt werden, um eventualiter ein Monitorium an die betreffende Behörde anzugeben, und in sehr wichtigen Sachen ist es deshalb für jeden

Decernenten rathsam, nicht allein öfters das Geschäftsjournal durchzusehen, sondern auch selbst eine eigne kurze Kontrolle darüber zur Privat-Notiz zu führen, da auch bei den tüchtigsten und ordentlichsten Bureaubeamten in einem großen Geschäftsandrange, Irregularitäten vorkommen können.

Anmerkung. Auch die V. v. 26. Decbr. 1808. verpflichtete im § 84. den Decernenten nicht allein für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung des Materials zu sorgen, sondern auch während der Expedition seiner Verfügungen jede Piece durch sämmtliche Subalternen-Bureaux bis zu ihrem Abgange im Auge zu behalten. Dagegen sollten nach §. 31. l. c., einem jeden Mitgliede der Regierung in den einzelnen Subalternen-Bureaux bestimmte Subjekte zugewiesen werden, an welche es sich wegen seiner Sachen halten konnte.

Zusatz 2. ad §. 36. Reg. Instr.

Die subsidiäre Verhaftung der Präsidenten und Abtheilungs-Dirigenten und ihre Pflichten und Rechte bei der Superrevision betreffend.

Nach dem Decernenten — und resp. dem Korreferenten — oder nach den anderen Mitgliedern des Kollegii, welche an der Sache Theil genommen, ist das Präsidium für den Beschluß verhaftet, und zwar — wie die Reg. Instr. von 1817. sagt — zunächst der vorsitzende Direktor derjenigen Abtheilung, zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident. In Stelle der vormaligen Direktoren, welche zugleich Mitglieder des Präsidiums waren, sind indessen nach der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825., wie schon früher erwähnt, die Ober-Regierungsräthe und Abtheilungs-Dirigenten getreten, und diesen ist nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. gegenwärtig die nämliche Verantwortlichkeit auferlegt, welche nach §. 36. Reg. Instr. von 1817. die vormaligen Direktoren zu tragen hatten. Denn es heißt in der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. (**Beilage Nr. 4.**) ad Abschnitt III. IV.

„Bei der Abtheilung hat der Vorsitzende, wenn er nicht schon der Decernent ist, die Verantwortlichkeit, welche der §. 36. dem betreffenden Regierungs-Direktor auferlegt."

Nun steht dieser subsidiären Verantwortlichkeit resp. des Präsidenten und Dirigenten zwar andrerseits nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. wiederum das Recht und resp. die Pflicht der Superrevision aller Verfügungen zur Seite, und ihnen wird dadurch Gelegenheit gegeben, dieselben genau durchzusehen, und zu prüfen; über den Umfang, worin sie diese Superrevisions-Befugniß üben können, enthält aber die neue Gesetzgebung keine besondere positiven Vorschriften, und zur Anleitung hierzu können ihnen nur die allgemeinen Bestimmungen des §. 34. Reg. Instr. v. 1817. dienen, welche die Pflichten des Referenten bei der Bearbeitung der ihm anvertrauten Sachen bezeichnen, und über deren Erfüllung der Superrevisor daher zu wachen hat.

Bestehen diese Pflichten, wie daraus hervorgeht, in

a. gründlicher und vorschriftsmäßiger materieller Behandlung der Sache, und in
b. anständiger und schicklicher Fassung der anzugebenden Verfügungen und Berichte;

so folgt daraus, daß hierauf auch der Superrevisor zu achten hat, und es bleibt ihm die Aufgabe danach seine Pflichten als Superrevisor zu ermessen.

Findet er Mängel und Ausstellungen bei der materiellen Behandlung der Sache, so wird er aber als Superrevisor nicht sofort selbst nach seiner Ansicht eine Aenderung treffen können, sondern die betreffenden Schriftstücke nur dem Referenten unter Mittheilung seiner Bedenken zur anderweitigen Erwägung, oder kollegialischen Berathung zuzustellen haben.

Bei minder wichtigen Gegenständen wird sich dies häufig schon durch mündliche Rücksprache beseitigen lassen.

Betreffen aber jene Anstände des Superrevisors nur Mängel in der Form und Fassung der angegebenen Verfügungen und Berichte, so hängt, wenn der Superrevisor zugleich der Präsident des Kollegii ist, eine Aenderung der Form und Fassung lediglich von seiner eignen und alleinigen Beschließung ab, da ihm durch die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. litt. D. Nr. VI. alle Befugnisse des früher — mit aus dem vormaligen Regierungs-Direktorio gebildeten — Präsidii beigelegt worden sind, dem nach §. 39. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. die Anordnung Alles dessen, was die Regelmäßigkeit der Geschäfte, und die Form und Fassung der angegebenen Verfügungen betraf, überlassen war.

Daß die Abtheilungs-Dirigenten als Superrevisoren die nämliche Befugniß haben, kann aus demselben Grunde zwar nicht behauptet werden, weil die den vormaligen Regierungs-Direktoren zustehenden Präsidial-Rechte nicht mit auf sie übergegangen sind. Dagegen weiset aber die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. litt. D. ad Nr. III. die Abtheilungs-Direktoren rücksichts der Befugnisse ihrer amtlichen Stellung auf den §. 41. der Reg. Instr. von 1817. hin, wonach sie in Betreff ihrer Abtheilung alle Rechte und Pflichten haben sollen, welche dem Präsidenten über das ganze Kollegium zustehen, und wodurch sie auch zu seiner Unterstützung in Hinsicht der ihm übertragenen Aufsicht und Fürsorge berufen sind, weshalb ihnen auch in Bezug auf ihre Abtheilungssachen nicht füglich die Befugniß abgesprochen werden kann, die Superrevision derselben in der nämlichen Weise auszuüben, wie der Präsident dies bei allen Sachen des ganzen Kollegii thun darf.

In der Praxis ist dies seither ebenfalls als ganz unzweifelhaft angenommen worden, und daß dies auch in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, geht schon daraus hervor, daß den Abtheilungs-Dirigenten durch die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. die nämliche Verantwortlichkeit auferlegt worden ist, welche den vormaligen Regierungs-Direktoren oblag. (§. 36. Reg. Instr. de 1817.) Auch läßt sich nicht absehen, auf welchem andern, ohne vielfache Hemmnisse einzuschlagenden Wege sich sonst der Zweck der Superrevision Hinsichts Beseitigung bloßer Form-Fehler erreichen ließe.

Für die Person des Superrevisors, mag solche der Präsident oder der Abtheilungs-Dirigent seyn, bleibt übrigens die angemessenste und passendste Weise diese Revisions-Befugnisse zu üben, selbst in dieser Hinsicht keine leichte Aufgabe, und die möglichste Umsicht und Behutsamkeit wird dabei zur unerläßlichen Pflicht.

Bloße Abweichungen von der gewöhnlichen Kanzleisprache in öffentlichen Schriftstücken können, wenn sie nicht zugleich Sprachunrichtigkeiten, oder Verstöße gegen ausdrücklich gebotene Formen des Kurialstyls, gegen konventionelle Schicklichkeit und Anstand enthalten, um so weniger als Gegenstände der Korrektur betrachtet werden, als sich, selbst höherer Vorschrift zufolge, die neuere Geschäftssprache von veralteter schwülstiger Form freier halten, und der Sprache des gebildeten Gesellschaftslebens möglichst annähern soll. Auch liegen zuweilen besondere stylistische Wendungen in der Eigenthümlichkeit eines geistreichen Geschäftsmannes, dessen ganze Ideenfolge oft ein ungeschickt hinein korrigirter Ausdruck undeutlich machen, oder im Zusammenhange unterbrechen kann.

Ueberhaupt aber erscheint es rathsam, wenn sonst das Material der Verfügung nur gründlich verarbeitet, und unzweideutig und vollständig aufgenommen ist, an einzelnen unbedeutsamen Worten nicht zu modeln und insbesondere bei älteren sonst tüchtigen Praktikern jede kleinliche Korrektur und sogenannte Silbenstecherei zu vermeiden, da der eigentliche Zweck der Revision in formeller Hinsicht doch nur dahin gehen kann, anstößige und Sinnentstellende Vernachläßigungen in der Form, wie sie zuweilen, besonders bei eiligen Sachen, auch der geübtesten Feder entschlüpfen, zu verhüten.

Zusatz 3.

Ueber die rechtlichen Folgen der Verantwortlichkeit und Vertretungsverbindlichkeit eines Regierungs-Mitgliedes in Beziehung auf seine Regreßpflichtigkeit wegen des Schadens-Ersatzes.

a. Die §§. 34 — 36. Reg. Instr. enthalten die allgemeinen Vorschriften rücksichtlich der Verantwortlichkeit und Vertretungspflicht der Mitglieder des Kollegii, und hiernach muß daher auch beurtheilt werden: in welchen Fällen diese Beamten persönlich dem Staate (in dessen Dienst sie sich befinden) wegen Verletzung ihrer Amtspflichten verantwortlich, und sowohl dem Staate als jedem Dritten, welchem durch die Verletzung ihrer Amtspflichten ein Schaden zugefügt worden ist, für den Ersatz desselben aufzukommen verbindlich sind?

Der Beamte — auch wenn er einem Kollegio als Mitglied angehört — wird nämlich bei einer Verletzung seiner Amtsobliegenheit, wenn dadurch ein Schaden entsteht, in ein doppeltes Schuldverhältniß versetzt.

Die Schadenszufügung aus einer unerlaubten Handlung (wie es die Verletzung seiner Amtspflicht ist) macht ihn, wie Jeden Andern, der auch nicht Beamter ist, schon nach den allgemeinen Landesgesetzen (Tit. 6. Th. I. A. L. R.) persönlich verbindlich, demjenigen, welcher dadurch Schaden leidet, Ersatz zu leisten, und sein Pflichtverhältniß als Beamter verstärkt diese Verbindlichkeit nicht allein nach §§. 88. 89. Tit. 10. Th. II. A. L. R. durch die dort enthaltene Bestimmung:

„daß jeder Beamte das bei Ausübung seines Amts begangene Versehen, welches er bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den zur Verwaltung seines Amts erforderlichen Kenntnissen, hätte vermeiden können und sollen, vertreten muß,"

sondern macht ihn außerdem dem Staate, gegen welchen er als sein

Diener noch besondere mit Strafe verpönte Verpflichtungen hat, verantwortlich.

Seine erstgedachte persönliche Verpflichtung zum Schadensersatz gründet sich, wie erwähnt, schon in den allgemeinen Landesgesetzen l. c., in welchen nach §. 54. Tit. 6. Th. I. A. L. R. bisher bestimmt ist:

„daß derjenige, welcher den außer dem Fall eines Kontrakts erlittenen Schaden innerhalb drei Jahren, nachdem er von dem Daseyn und dem Urheber des Schadens Wissenschaft erlangt hat, gerichtlich einzuklagen vernachläßigt, sein Recht auf Schadens-Ersatz verloren hat."

Durch die A. V. v. 31. März 1838. (G. S. p. 1838. S. 252.) ist nun zwar diese gesetzliche Vorschrift dahin deklarirt worden:

„daß die Bestimmung im §. 54. l. c. auf alle außer dem Fall eines Kontrakts entstandene Beschädigungen, sie mögen durch eine erlaubte oder unerlaubte Handlung verursacht seyn; zu beziehen wäre;

1) deshalb sie auf Ansprüche wegen Beschädigungen, die bei Gelegenheit öffentlicher Anlagen, so wie bei dem Bergbau zugefügt sind, Anwendung finde. Die Vergütung für das zu solchen Anlagen abzutretende Eigenthums- oder Nutzungs-Recht sey aber hierunter nicht mit begriffen, sondern der ordentlichen Verjährung unterworfen;

2) sie finde ferner Anwendung auf Entschädigungs-Ansprüche, welche gegen öffentliche Beamte aus ihrer Amtsführung von dritten Personen, nicht aber auf solche, welche vom Staate, oder demjenigen, in dessen Diensten der Beamte angestellt sey, erhoben würden;

3) wenn der Beamte sich zugleich mit dem Schaden eines Andern einen Vortheil verschafft habe, so trete die ordentliche Verjährung ein, so weit der Anspruch des Beschädigten die Höhe jenes Vortheils nicht übersteige."

Dagegen findet, wie aus dieser Deklaration hervorgeht, die im §. 54. l. c. vorgeschriebene Verjährungsfrist, rücksichtlich der Vertretungspflicht des Beamten gegen den Staat, in dessen Diensten er steht, keine Anwendung, und der Staat hat nicht allein die Befugniß, den Beamten wegen seiner Pflichtwidrigkeit jeder Zeit zur Verantwortung zu ziehen (da auch die im §. 602. Cr. O. ausgesprochene einjährige Verjährung der nicht von Amtswegen zu rügenden Vergehen, auf die nach §. 252. des Anh. z. G. O. auf Antrag der Dienst-Behörde zu verfolgenden Amtsvergehen keine Beziehung hat, cf. M. Rescr. 21. Janr. 1829. K. A. p. 1829. S. 15.) — sondern er kann den Beamten auch wegen Ersatz des ihm durch seine Pflichtverletzung verursachten Schadens in Anspruch nehmen, und in diesem Falle dienen, da andere positive Bestimmungen hierüber mangeln, nur die gewöhnlichen Verjährungsfristen von 44 Jahren (cf. §. 619. Tit. 9. Th. I. A. L. R.) zur Norm.

b. In Betreff des Dritten, welcher außer dem Staat, jenen Schadens-Ersatz von dem pflichtwidrigen Beamten zu fordern hat, tritt indessen noch die Frage hinzu:

ob, wenn der gedachte Beamte einem Kollegio — insbesondere einem Regierungs-Kollegio — angehört, und wenn derselbe im

Namen, und mit der Authorität des Kollegii bekleidet, die gesetzwidrige Handlung begangen hat, wodurch der Schaden entstanden ist, der Beschädigte nicht auch berechtigt ist, von diesem Kollegio und nicht von dem Beamten den Ersatz zu fordern? und ob er deshalb nicht das Kollegium in prozeßualischen Anspruch nehmen kann? Dies ist indessen zunächst von der Frage abhängig:

ob? und in wie fern? der Staat überhaupt die Amtsversehen seiner Beamten zu vertreten verbindlich sey?

Die Landes-Gesetzgebung spricht sich darüber jedoch nur in zwei speciellen Fällen

A. L. R. Th. II. Tit. 15. §§. 12. u. 119. (die Bau-Beamten und Zoll-Beamten betreffend)

klar — und ausdrücklich verneinend aus.

Die allgemeinen Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Staatsdiener im Tit. 10. Th. II. A. L. R. lassen die Frage ganz unbeantwortet, und Seitens der Gerichtshöfe sind darüber sehr verschiedene Entscheidungen erfolgt.

Nicht minder verschieden gestaltet sich die Ansicht der Theoretiker hierüber.

Perthes — in seinem Werke über den Staatsdienst in Preußen (Hamburg 1838) sagt:

„Die Frage: in wie fern der Staat durch Amtshandlungen entstandenen Vermögensverlust der Unterthanen zu ersetzen habe, möchte in folgender Weise zu beantworten seyn:

1) Handlungen, welche die Beamten Kraft ihrer Amtsgewalt durchzusetzen die Macht hatten, vertritt der Staat unbedingt.

2) Handlungen, welche die Beamten bei Benutzung und Verwaltung der Domainen und Regalien vornehmen, vertritt der Staat nach den Regeln des Privatrechts."

Scholz — in seiner Abhandlung über die nämliche Frage, (Juristische Wochenschrift von Hinschius 2. Jahrgang Nr. 1. S. 5.) stellt die Sätze auf:

ad a. „Der Staat haftet niemals für die amtlichen Handlungen der Beamten und deren Folgen, so weit diese Handlungen nur aus der, den Beamten verfassungsmäßig, Behufs der Erreichung der öffentlichen Staatszwecke, übertragenen Gewalt hervorgegangen sind."

ad b. „Der Staat haftet dagegen in eben der Art, wie eine moralische Privatperson, für diejenigen Handlungen seiner Beamten, durch welche nur ein, aus der Verfassung nicht direkt hervorgehendes Vermögensinteresse des Staats verfolgt, und in Beziehung auf ein bestimmtes Vermögensobjekt oder Recht zwischen dem Staate und einzelnen Staatseinwohnern ein privatrechtliches Rechtsverhältniß nach Vorschrift der Gesetze begründet wird."

Die Gesetz-Revisoren haben sich, nach der in den Ergänzungen von Gräff, u. s. w. ad Tit. 10. Th. II. A. L. R. §. 88 — 91. aufgenommenen Bemerkung darüber in folgender Weise ganz negativ ausgesprochen:

„Der Beamte befindet sich zu dem Staate in dem Verhältnisse eines Mandatars. Den Schaden, welchen ein solcher bei der Aus-

richtung eines Auftrages einem Dritten zufügt, hat der Mandant in der Regel nicht, sondern nur dann zu vertreten, wenn er einen untüchtigen Mandatar hat, oder der Auftrag in den Gesetzen gemißbilligt ist. (A. L. R. Th. I. Tit. 6. §§. 50 — 53.) Der letztere Grund zu einer Vertretung kann bei der vorliegenden Frage gar nicht in Betracht kommen, und der erstere Grund gegen den Staat nicht geltend gemacht werden, da im §. 75. l. c. wegen der Versehen untüchtiger Beamten nur gegen die Vorgesetzten der Regreß zugelassen ist."

„Diese Bestimmung ist ganz in der Natur der Sache gegründet; von dem Staate kann nur verlangt werden, daß er Einrichtungen treffe, welche im Allgemeinen die Beförderung qualificirter Personen zu öffentlichen Aemtern sicher stellen, für die gehörige Handhabung dieser Anordnungen können blos diejenigen, deren Händen sie anvertraut ist, verantwortlich seyn."

„Ein Amtsversehen, wodurch ein Dritter in Schaden gesetzt wird, ist nur in sofern denkbar, als der Beamte die ihm obliegenden Pflichten außer Acht gelassen hat; eine jede Vernachläßigung oder Uebertretung dieser Pflichten ist nothwendig eine Ueberschreitung der Amtsvollmacht; für Ueberschreitungen der Vollmacht ist aber der Machtgeber niemals verhaftet (a. a. O. S. 54.)"

Wenn aber auch die vorstehende Ansicht von sehr erheblichen Gründen motivirt erscheint, so bleibt doch immer eine große Schwierigkeit darin bestehen:

in welcher Weise dem durch das Amtsversehen beschädigten Dritten gegen den Beamten, wenn derselbe als Mitglied eines Kollegii fungirt, zu seinem Rechte zu helfen ist, da die Schadenszufügung im Namen und durch die Machtvollkommenheit des Kollegii erfolgt ist, und der Privatmann nicht einmal Gelegenheit hat, die Person des betheiligten Beamten zu erfahren?

und der Beschädigte scheint daher schon hierdurch in die Nothwendigkeit versetzt zu seyn, in solchen Fällen immer zunächst das Corpus collegii in Anspruch zu nehmen, welchem es dann unbenommen bleibt, den betheiligten Beamten aus seiner Mitte als den Bearbeiter der Sache zu bezeichnen, oder ihm litem zu denunciren, und sich den Regreß an ihn vorzubehalten, vorausgesetzt, daß derselbe nicht auf Vortrag und nach dem Beschluß des Kollegii diejenige Maaßregel veranlaßt hat, wodurch angeblich der Schaden entstanden ist.

Daß das Kollegium eine solche gegen dasselbe gerichtete Regreßklage unter dem Einwande, daß das fragliche Versehen durch die Schuld eines einzelnen Mitgliedes veranlaßt worden sey, nicht ablehnen kann, bestimmt außerdem der §. 130. Tit. 10. Th. II. A. L. R., indem der §. 131. l. c. zugleich vorschreibt, daß wenn sich bei der Untersuchung findet, der gedachte Einwand habe seine Richtigkeit, der Kläger sich an dasjenige Mitglied des Kollegii, welches das Versehen unmittelbar begangen hat, vorzüglich halten müsse.

Bielitz in seinen praktischen Kommentar zum A. L. R. Bd. 7. S. 150., weiset auch noch auf die Bestimmung des §. 91. Tit. 10. Th. II. A. L. R. hin, wonach ein Vertretungs-Anspruch an einen Beamten erst dann Statt findet, wenn kein anderes gesetzliches Mittel,

wodurch den nachtheiligen Folgen des durch ihn begangenen Vergehens abgeholfen werden kann, mehr übrig ist; weshalb er es nothwendig erachtet, daß der Beschädigte zuerst den Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde des Beamten ohne Erfolg einzuschlagen hat, und denjenigen, welcher durch das Versehen des Beamten einen unrechtmäßigen Gewinn gehabt hat, fruchtlos belangt haben muß, (A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 433.) ehe derselbe die auf Schadens-Ersatz gegen den Beamten oder das Kollegium gerichtete Klage anstellen kann. Auch fügt Bielitz hinzu:

„es sey zur Vermeidung einer doppelten Rechtsausführung nöthig, daß in dem Prozeß gegen den Dritten, wegen Herausgabe des Gewinnes, zugleich dem zur Vertretung verhafteten Beamten oder dem Kollegium lis denuncirt würde.

Wünschenswerth aber bleibt es jedenfalls, daß sich die Gesetzgebung über diese wichtige Kontrovers-Frage bald klar und bestimmt ausspräche.

§. 37.

b. Wegen der Jahresberichte.

Alle Jahr, am Schluß desselben, stattet jedes Mitglied über den Zustand und die Geschäftslage seines Departements von dem, was während dem Laufe des Jahres in demselben von Erheblichkeit geschehen, und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemeinen übersichtlichen und beurtheilenden Bericht ab, welcher in dem Kollegio zum Vortrag kommt, und nach dem darauf das Nöthige verfügt worden, zum Hauptverwaltungsbericht benutzt wird, den die Regierung nach Ablauf eines jeden Jahres über den Zustand der Verwaltung ihres Bezirks im Ganzen, und die darin in dem verflossenen Jahre gemachten Fortschritte an die Ministerien zu erstatten, und welchem sie die einzelnen Berichte der Departementsräthe jedesmal beizufügen hat.

Zusatz 1.

Die jährlichen Verwaltungsberichte betreffend.

Der vorstehende §. ist durch die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. dahin geändert:

„daß jährlich Verwaltungsberichte von den Abtheilungs-Dirigenten dem Präsidenten erstattet werden, auf deren Grund dieser für jedes betreffende Ministerium, rücksichtlich dessen Geschäftskreises, einen besondern Verwaltungsbericht abfaßt, und denselben an den Oberpräsidenten befördert, der ihn sodann einsendet.

cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. (**Beilage Nr. 4.**)

Ein zweites Exemplar dieser Berichte soll nach späterer Anordnung im M. Reser. v. 31. Janr. 1829. zur Beschleunigung direkt an die K. Ministerien gesendet werden.

cf. Zusatz 3. ad §. 33.

Zusatz 2.

Die Verwaltungsberichte in Forst- und Domainen-Sachen betr.

Die Forstverwaltungsberichte sollen abgesondert erstattet werden, und die Regierungspräsidenten den Forstverwaltungsbericht des Oberforstbeamten immer besonders einreichen, und in den Bericht, womit dies geschieht, gleich dasjenige aufnehmen, was über die Forstverwaltung von Seiten des Regierungspräsidii zu sagen ist.

Ueber die Domainen-Verwaltung soll gleichfalls ein separater Bericht erstattet werden.

M. Reskr. v. 8. Janr. 1836. (v. K. A. p. 1836. H. 1. S. 37.)

§. 38.

c. Wegen Behandlung der Beamten.

Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachläßigen oder gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, wes Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben so wenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonst durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen.

Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müssen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder minderen Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeiten nach, ausgezeichnet, und bei sich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden.

Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu beleben wissen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden, oder böser Wille klar ist.

Zusatz 1.

Wegen Rüge der Verschwendung, Verschuldung und gebrochenen Amtsverschwiegenheit der Beamten.

Die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. fügt sub X. Litt. D. (G. S. p. 1826. S. 10.) dem §. 38. Reg. Instr. noch folgende Bestimmung hinzu:

„Zu den in der Instr. vom Jahre 1817. §. 38. bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen,

gehören auch Verschwendung, leichtsinnige Verschuldung und verletzte Amtsverschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an dritte Personen Mittheilung oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, so begeht er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disciplinar-Wege geahndet werden soll."

Ferner verordnet noch die A. C. O. v. 21. Novbr. 1835. G. S. p. 1835. S. 237. wegen der Amtsverschwiegenheit nachstehendes:

„Obgleich Gesetze und Dienst-Instruktionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amts zur Pflicht machen, so habe Ich doch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände ohne amtliche Veranlassung mündliche und schriftliche Mittheilungen gemacht, und solche selbst zur Publicität gebracht werden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden, das Staats-Ministerium hat daher diese Mißbräuche abzustellen, und zu veranlassen, daß die Departements-Chefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläßliche Verschwiegenheit wiederholend und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaueste Beobachtung derselben zu sichern, und die Propalation amtlicher Verhandlungen zu hindern. Die Departements-Chefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselben verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen, und Mir anzuzeigen, damit sie dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden. Ich beauftrage das Staats-Ministerium die gegenwärtige Ordre durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen."

Zur Ausführung dieser A. C. O. wurde durch die Circ. V. der K. Ministerien des Innern und der Finanzen v. 31. Janr. 1836. v. K. A. p. 1836. H. 2. S. 262. (**Beilage Nr. 190.**) den Regierungspräsidien die weitere Anweisung ertheilt.

Zusatz 2.

Wegen des Schuldenmachens der Beamten insbesondere.

Das M. Circ. Rescr. v. 24. Juni 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 202.) fertigte den Regierungen die beiden A. C. O. v. 12. Mai 1841. (S. 202. l. c.) letztere im Auszuge, zu: worin Se. Majestät befohlen hat, die ältere V. v. 28. Febr. 1806. wegen des Schuldenmachens der Staatsbeamten (Min. Bl. l. c. S. 203.) ad §. 8. gegen solche Beamte, welche den ihnen von ihren Gläubigern, namentlich Handwerkern, gegebenen Kredit mißbrauchen, und sich bei der Exekution durch das Privilegium der Abzugsfreiheit ihres Gehalts schützen, mit Strenge in Anwendung zu bringen, und die betreffenden Fälle Allerhöchst anzuzeigen, um nach Bewandniß der Umstände die Entlassung der Beamten zu veranlassen.

Der allegirte §. 8. der V. v. 28. Febr. 1806. lautet dahin: „Wenn sich aus den gegen einen Pensionisten oder Civil-Beamten eingereichten Klagen, oder bei Einleitung derselben ergiebt, daß selbige ihre Gläubiger durch falsche Vorspiegelungen zum Kredit verleitet, sich sonst betrügerischer Mittel zur Bewirkung dieses Kredits erlaubt haben, oder ihnen sonst in Hinsicht desselben gemeine Verbrechen zur Last fallen, welche ihnen die zu ihrem Amte nöthige Achtung entziehen, oder sie des nöthigen Vertrauens dazu, oder der Pension, welche sie genießen, unwürdig machen, so ist die gerichtliche Behörde, bei welcher der Rechtsstreit obwaltet, verpflichtet, und zwar, wenn solche ein Untergericht ist, durch das ihr vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium, dem Departements-Chef des Officianten, oder dem Chef der Kasse, aus welcher der Pensionist seine Pension bezieht, davon ausführliche Anzeige zu thun, so wie denn auch dem Gläubiger, welcher durch solche Mittel zum Kreditgeben verleitet worden, eine solche Anzeige demselben einzureichen unbenommen bleibt."

Im §. 10. gedachter V. heißt es weiter: „wird der Beamte oder Pensionist der §. 8. genannten Vergehungen überwiesen, so hat derselbe außer der ihn sonst treffenden gesetzlichen Strafe, die Kassation und resp. Verlust der Pension verwirkt."

Daß durch die vorgedachte A. C. O. v. 12. Mai 1841. die Vorschrift des Anh. z. G. O. §. 160. keineswegs als beseitigt anzusehen ist, vielmehr darin nur eine Verschärfung des §. 8. der V. v. 26. Febr. 1806. dahin enthalten ist, daß Beamte schon dann Allerhöchsten Orts zur Entlassung angezeigt werden sollen, wenn sie ihren Kredit durch unverhältnißmäßen Aufwand, unmotivirtes und liederliches Schuldenmachen mißbrauchen, ohne daß gerade eine betrügerische Verleitung der Gläubiger, im strengen Sinne des Worts, dabei vorwaltet, — besagt das M. Rescr. v. 24. Septbr. 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 262.)

Zusatz 3.

Wegen Entlassung der Beamten, welche sich der **Trunkenheit** schuldig machen.

Wegen Entlassung der Beamten, welche sich des Lasters der Trunkenheit schuldig machen, erging ferner unterm 24. Decbr. 1836. folgende A. C. O.:

„Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministerii v. 25. Novbr. setze ich in Folge der Bestimmung §. 363. Tit. 20. Th. II. A. L. R. so wie mit Bezug auf die Reg. Inst. v. 23. Oktbr. 1817. §. 38. hierdurch fest: daß jeder Staatsbeamte, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, im Wege der Disciplinar-Untersuchung seines Dienstes ohne Pension entlassen werden soll, wenn ein Vorgesetzter desselben, und seine Mitarbeiter auf ihren Amts-Eid versichern, daß er sich zu wiederholtenmalen betrunken im Dienst habe betreten lassen, so wie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten oder durch die eidliche Versicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, daß der Beamte zu wiederholtenmalen auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte im Zustande der Trunkenheit gesehen worden."

„Das Staatsministerium hat Sorge zu tragen, daß jeder Depar-

tements-Chef diese Bestimmung zur Kenntniß der Beamten seines Ressorts bringt, und daß auf die Ausführung derselben gebührend gehalten wird." v. K. A. p. 1837. H. 1. S. 13.

In Folge dieser A. C. O. erließen die Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 6. Febr. 1837. ein Circ.-Reser. an sämmtliche Regierungs-Präsidien mit der Anweisung: den Inhalt dieser A. C. O. zur Kenntniß aller Mitglieder, Beamten und Unterbedienten des Regierungs-Kollegii und der Unterbehörden zu bringen, damit sich Niemand mit der Unkunde der gedachten Allerhöchsten Bestimmungen schützen könne. v. K. A. p. 1837. H. 1. S. 12.

Anmerkung. Nach dem M. Reser. v 30. Septbr. 1840. (**Beilage Nr.** 48) (Min. Bl. p. 1840. S. 341.) finden die Bestimmungen der A. C. O. v. 24. Decbr. 1836. auch auf alle mittelbare Staatsbeamte Anwendung. cf. Zusätze A. ad Zusatz 4. bei §. 5. Reg. Instr.

§. 39.

Besondere Rechte und Pflichten a. des Präsidiums.

Das Regierungs-Präsidium ist aus dem Präsidenten und den beiden Direktoren zusammengesetzt, und in dieser Verbindung sowohl, als in seinen einzelnen Gliedern, der nächste Vorgesetzte des Kollegii.

Insbesondere hat das Präsidium folgenden Wirkungskreis:

1. Es bearbeitet ausschließlich Alles, was sich auf Ansetzung, Disciplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegii und der Referendarien, und auf die Vertheilung der Geschäfte unter sie bezieht. Es fertigt ferner die Konduiten-Listen von ihnen.

2. Es leitet den Vortrag, sorgt für eine ernste, zweckmäßige, gründliche und anständige Behandlung der Geschäfte, und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mitglieder des Kollegii und der Subalternen.

   Es ordnet daher auch die nöthigen Journale und Geschäfts-Kontrollen, sowohl für das Kollegium als die verschiedenen Unterbehörden bei demselben an. Von seiner Bestimmung hängt Alles ab, was die Regelmäßigkeit, Ordnung, den ununterbrochenen Fortgang und die Kontrolle der Geschäfte, imgleichen die Form und Fassung der angegebenen Verfügungen anbetrifft. Seine Aufsicht muß sich aber nicht bloß auf den formellen Geschäftsbetrieb beschränken, sondern es muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, einzelne Sachen nach den Akten prüfen, und hinhaltende Verfügungen und Rückfragen verhüten, und dafür sorgen, daß die Bezirks-Behörden und Privat-Interessenten bei ihren Anträgen und Gesuchen

überall vollständig, gründlich und möglichst schnell beschieden werden, auch die Letzteren, wenn nach Lage der Sache eine endliche Bescheidung noch nicht möglich ist, wenigstens sogleich eine vorläufige Nachricht von den obwaltenden Hindernissen erhalten, indem eine gründliche und schleunige Bescheidung sehr wesentlich dazu beiträgt, die Achtung und das Vertrauen der öffentlichen Behörden und sonach ihre eigne Wirksamkeit zu vermehren.

Das Präsidium ist befugt, wegen Verletzung der Dienstpflichten, Verzögerung, Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit ꝛc. Mitglieder und Unter-Beamte zurechtzuweisen, und letztere bis zu 30 Thaler in Ordnungsstrafen zu nehmen, im Wiederholungsfalle aber verpflichtet, der vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen.

Von den Mitgliedern des Kollegiums setzen wir es voraus, daß sie nie Veranlassung geben werden, um sie in Ordnungsstrafen zu nehmen. Sollte dieser Fall aber dennoch eintreten, und die Zurechtweisungen des Präsidiums bei ihnen ohne Erfolg bleiben, so ist dieses gehalten, auf ihre besondere Bestrafung oder gänzliche Entfernung aus dem Dienste anzutragen.

Wir dürfen den Präsidien vertrauen, daß sie bei Erfüllung dieser Pflicht, Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie zu vereinigen wissen, und eben so wenig den Vorwurf übertriebener Strenge, als unzeitiger Nachsicht auf sich laden werden.

3. Ist das Präsidium mit dem Materiellen angegebener Verfügungen und gefaßter Beschlüsse nicht einverstanden, so kann und muß es dieselben nochmals, dem Befinden nach, im Plenum zum Vortrag bringen lassen. Jedes einzelne Mitglied des Präsidiums hat eben dieses Recht. Bei dem im Plenum gefaßten Beschluß hat es dann zwar sein Bewenden; doch kann das Präsidium, wenn es auch alsdann noch nicht von der Richtigkeit des Beschlusses überzeugt ist, der Ausführung desselben auf seine Verantwortung Anstand geben, und die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen, sobald nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist, und alle Mitglieder des Präsidiums gleicher Meinung sind. Ist aber weder das eine, noch das andere der Fall, so muß der Beschluß des Kollegiums ohne weitern Anstand ausgeführt werden.

4. Das Präsidium ist verpflichtet, sämmtliche Dienstangelegen-

heiten an das Kollegium gelangen und durch daſſelbe bearbeiten zu laſſen, mit Ausnahme derer, welche zu ſeinem beſondern Geſchäftskreiſe gehören, oder ihm höhern Orts beſonders übertragen ſind, oder eine ganz beſondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei ſonſt erhebliche Gründe obwalten; doch muß zur Verfügung widerſprechender Verfügungen, dem Kollegium davon wenigſtens im Allgemeinen, und wenn die Hinderungsgründe wegfallen, vollſtändig Nachricht mitgetheilt, auch müſſen alsdann, thunlichen Falles, die Akten an daſſelbe abgegeben werden.

5. Das Präſidium hat die Oberaufſicht über die Regierungs-Haupt-Kaſſen. Es beobachtet die ganze Geſchäftsführung derſelben, hält auf den richtigen Eingang der Gefälle, auf beſtimmungsgemäße Verwendung der einzelnen Fonds, auf Sparſamkeit bei den Ausgaben, und Vermeidung der Etats-Ueberſchreitungen.

6. Es iſt befugt, den Mitgliedern und Unterbeamten des Kollegiums Urlaub zu ertheilen, jedoch zu Reiſen außerhalb Landes erſteren nur auf Vier, letzteren bis auf Acht Wochen.

Die Urlaubsgeſuche der Bezirks-Beamten gehen durch die betreffende Abtheilung, die zu deren Bewilligung in gleichem Maaße ermächtigt wird.

Längere Urlaubsbewilligungen können nur vom Ober-Präſidenten, jedoch niemals über eine halbjährige Friſt ertheilt werden.

7. Die beſondere Disciplin und Aufſicht über die Unterbeamten und deren Dienſtführung iſt zwar zunächſt Sache der Räthe, unter denen ſie arbeiten. Dies entbindet das Präſidium jedoch nicht von der Pflicht der Ober-Aufſicht, und der Rüge zu ſeiner Kenntniß kommender Verletzungen der Dienſtpflicht. Das Präſidium muß ferner dafür ſorgen, daß überflüſſige Stellen, auch wenn ſie etatsmäßig ſind, nicht wieder beſetzt, und das Gehalt erſpart werde.

8. Jedes Mitglied des Präſidiums muß jährlich einen Theil des Regierungs-Bezirks bereiſen, nicht nur um ſich Orts- und Perſonen-Kenntniß zu erwerben, ſondern auch um die Dienſtführung der Unterbehörden und Departements-Räthe an Ort und Stelle zu prüfen.

Die Reiſebemerkungen und Nachrichten von den vorläufig getroffenen Verfügungen müſſen dem Kollegium mitgetheilt, und im Plenum deſſelben zum Vortrage gebracht,

auch muß dem Oberpräsidenten Abschrift davon, nebst Anzeige von dem, was darauf verfügt ist, eingereicht werden.

9. Die Verfassung des Präsidiums ist kollegialisch, und alle Beschlüsse müssen unter gemeinschaftlicher Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Der Präsident führt darin den Vorsitz und die Geschäftsleitung.

Zusatz 1. ad §. 39. Reg. Instr.

Die Aufhebung des kollegialisch-formirten Präsidii, und die ausschließliche Uebertragung seines Wirkungskreises auf den Regierungs-Präsidenten, unter Beilegung noch mehrerer persönlichen Amtsbefugnisse.

Die neuere Gesetzgebung hat das nach §. 39. Reg. Instr. aus dem Präsidenten und den Regierungs-Direktoren kollegialisch-formirte Präsidium aufgehoben, und durch die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. bestimmt:

„daß an der Spitze jeder Regierung ein Präsident stehen soll, zu dessen Wirkungskreis im Allgemeinen Alles das gehören soll, was in der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §§. 39. 40. für das Präsidium, und den Chef-Präsidenten verordnet ist."

Statt der frühern als Mitglieder des Präsidiums fungirenden Regierungs-Direktoren sind durch die nämliche A. C. O., Abtheilungs-Dirigenten, mit dem Charakter Ober-Regierungsräthe, unter Hinweisung auf den im §. 41. Reg. Instr. den vormaligen Direktoren angewiesenen Wirkungskreis, eingeführt worden, welche danach — wie in den diesem §. angehängten Zusätzen näher erläutert wird — lediglich als untergeordnete Gehülfen des Präsidenten, ohne Theilnehmungsrechte an seinen Präsidial-Befugnissen angesehen werden dürfen.

Die amtliche Stellung des Regierungs-Präsidenten ist indessen nach der neuen Gesetzgebung (insbesondere nach der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. und der Gesch. Anw. de eod.) nicht allein durch jene ausschließliche Uebertragung aller Rechte des vormaligen Präsidii, bedeutend erweitert worden, sondern hat auch noch durch Beilegung eines direkten Einflusses auf die materielle Geschäftsverwaltung des Kollegii in einzelnen Geschäftszweigen, an Umfang und Wichtigkeit gewonnen.

1. Die äußere formelle Amtsthätigkeit des Präsidenten beginnt, wie auch schon früher bei den Vorschriften über den Geschäftsgang im Allgemeinen erwähnt worden ist, nach Anordnung der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825., damit: daß er alle neu eingehende Sachen empfängt und erbricht, diejenigen darunter bezeichnet, welche er zum Pleno gebracht wissen will, und auch den Referenten zu solchen Plenarvorträgen ernennt. Alle übrigen nicht dazu bestimmten Sachen läßt der Präsident sodann an die Vorgesetzten der betreffenden Abtheilungen abgeben, denen persönlich er aber auch sowohl bei seinen Präsi-

dial-Geschäften als bei dem pleno collegii einzelne Sachen zuschreiben kann. (cf. §. 41. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.)

2. Ferner leitet der Präsident sowohl den Vortrag in den Plenar-Versammlungen des Kollegii, als in den einzelnen Abtheilungen desselben, falls er den Abtheilungs-Sitzungen beiwohnt.

Auch kann er unter den an die Abtheilungen abgegebenen Sachen diejenigen bezeichnen, welche nicht ohne Vortrag in seiner Gegenwart, und ohne seine Superrevision und Mitvollziehung abgehen sollen; und alle Berichte an vorgesetzte Behörden müssen von ihm selbst mitgezeichnet werden. (cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.) Ist der Präsident damit nicht einverstanden, und hat er gegen den materiellen Inhalt solcher Berichte oder anderer Verfügungen des Kollegii Ausstellungen zu machen, so kann er die Sache nochmals zum Vortrage schreiben, und seine Bedenken darüber bei mündlicher Berathung geltend machen. Kommt die Meinung des Kollegii damit nicht überein, so bleibt ihm bei Berichten unbenommen, den Behörden, an welche solche gerichtet sind, seine Ansicht speciell vorzutragen, und zu begründen, und dies kann entweder in einem schriftlichen Separat-Voto, oder in einer Beischrift zum Bericht selbst geschehen. cf. M. Rescr. v. 29. Juni 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 212. **Beilage Nr. 191.**)

Bei andern Verfügungen und Beschlüssen des Kollegii verbleibt ihm dagegen nicht allein das auch jedem andern Mitgliede des Kollegii zustehende Recht, ein Separat-Votum zu den Akten zu geben, um sich eventuell vor subsidiärer Verantwortlichkeit zu schützen, sondern auch die weiterhin erwähnte Befugniß, den Beschluß des Kollegii zu suspendiren.

Sind die Bedenken des Präsidenten aber nicht sowohl gegen den materiellen Inhalt der resp. Berichte oder Verfügungen des Kollegii, als gegen die Form und Fassung derselben gerichtet, so kann er, ohne weitern Vortrag und Rücksprache von der ihm im §. 39. Reg. Instr. beigelegten, und durch die neue Gesetzgebung (A. C. O. v. 31. Decbr. 1825.) ihm gleichfalls übereigneten Befugniß Gebrauch machen, und die ihm nöthig scheinenden Aenderungen in der Form und Fassung nach eigenem Ermessen sofort veranlassen.

3. Außerdem verbleibt ihm persönlich das früher dem nach der Reg. Instr. von 1817. kollegialisch gebildeten Präsidio zustehende Recht, einen Plenar-Beschluß des Kollegii zu suspendiren, und auf die Entscheidung des Oberpräsidenten zu provociren.

(cf. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. §. IV.)

4. Eben so entscheidet der Präsident in denjenigen Fällen, in welchen der Abtheilungs-Dirigent von der ihm in der A. C. O. de eodem dato §. VII. beigelegten Befugniß Gebrauch macht: einen Abtheilungs-Beschluß, womit er nicht einverstanden ist, zu suspendiren, falls er deshalb nicht das plenum collegii entscheiden lassen will.

Anmerkung. Wegen der bei den landwirthschaftlichen, aus den vormaligen General-Kommissionen bei einigen Regierungen gebildeten besondern Abtheilungen, von der neuern Gesetzgebung angeordneten Abänderungen dieser Bestimmung siehe den Zusatz 4. §. 39.

5. Ferner ist dem Präsidenten durch die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. die Verfügung in allen denjenigen Gegenständen ausschließlich überwiesen, welche sich auf die Anstellung und Entlassung der

Mitglieder des Kollegii und der Referendarien beziehen, und die deshalb höheren Orts zu machenden Anträge und Vorschläge sollen von ihm allein ausgehen.

Anmerkung. Wegen der Rechte des Präsidenten bei der Suspension der Beamten und der Disciplinar-Strafen gegen dieselben siehe die Bemerkungen ad Nr. 12. 14. dieses Zusatzes.

6. Ohne Zustimmung und Mitzeichnung des Präsidenten darf auch wegen Ernennung derjenigen Beamten, die das Regierungs-Kollegium höhern Orts in Vorschlag zu bringen hat, (namentlich also wegen der Beamten, die den Raths-Charakter, oder einen ähnlichen und höhern Charakter haben, wegen der Regierungs-Haupt-Kassen-Rendanten, wegen der Bau-Inspektoren, Land- und Wasser-Baumeister, wegen Bestätigung der Oberbürgermeister ꝛc.) kein solcher Vorschlag abgehen; und wenn dabei zwischen dem Präsidenten und dem Kollegio keine Einigung Statt findet, so muß auf die Entscheidung des Oberpräsidenten provocirt, und der Antrag durch ihn dem Ministerio vorgelegt werden.

(cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.)

7. Es bedarf ferner der ausdrücklichen Zustimmung des Präsidenten, wenn die Abtheilungs-Dirigenten von ihrer Befugniß Gebrauch machen wollen, Distrikts- oder Lokal-Beamte zu ernennen, und dieselben zu beurlauben, oder dies von Seiten des Ober-Forst-Beamten Hinsichts der seiner Aufsicht untergebenen Forst-Beamten geschieht.

8. Dem Präsidenten allein ist auch das früher dem Regierungs-Kollegio zustehende Recht beigelegt worden, die Subaltern-Stellen bei denselben zu besetzen, und die betreffenden Beamten ascendiren zu lassen.

Nur bei ganz neuen Anstellungen muß er mit dem pleno collegii darüber Rücksprache nehmen, damit Alles, was die Qualifikation der anzustellenden Individuen betrifft, zur Sprache kömmt.

cf. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. und die Gesch. Anw. d. e.

9. Der Präsident kann ferner einzelne Mitglieder, Gehülfen oder Subalternen beim Kollegio vorübergehend, nach Umständen der Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit, aus einer Abtheilung in die andere deputiren. Nur auf dauernde Versetzungen darf dies nicht ausgedehnt werden, ohne vorab die Genehmigung des Ministerii dazu einzuholen.

cf. M. Resc. v. 29. Febr. 1829. (v. K. A. p. 1829. H. 1. S. 4.)

10. Wegen des Verfahrens bei Pensions-Anträgen ist der Befugnisse des Präsidenten hiebei bereits in dem Zusatz 2. litt. g. ad §. 12. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. erwähnt, und dieser Geschäftsgegenstand mit Rücksicht auf die Bestimmungen in dem M. Resc. v. 23. Novbr. 1826. (v. K. A. p. 1827. H. 1. S. 25.) erläutert worden.

11. Außer diesen und den noch weiterhin ad Nr. 12. seq. aufgeführten allgemeinen Prärogativen des Präsidenten in Beziehung auf seine amtliche Stellung zum ganzen Kollegio, und dessen formellen Geschäftsbetrieb, sind ihm noch besondere Rechte zur direkten Einwirkung auf die materielle Geschäftsverwaltung einzelner Abtheilungen bei gewissen Angelegenheiten beigelegt worden.

So steht ihm:

a. nach der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. die oberste Beaufsichtigung und Leitung des Kassen-, Etats- und Rech-

nungs-Wesens zu, welches der Kassenrath des Kollegii unter seiner Direktion bearbeitet;

b. ferner, nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. die oberste Leitung in allen technischen Forst- und Jagd-Angelegenheiten, welche der technische Forst-Beamte beim Kollegio bearbeitet, und von seiner Beistimmung hängt auch die dem obersten technischen Forst-Beamten im Kollegio nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. übertragene Ernennung der Forstbedienten ab, so weit die Regierung dabei überhaupt kompetent ist; (mithin nicht bei der von den Ministerien ressortirenden Besetzung der Forst-Inspektor- und Ober-Förster-Stellen).

Anmerkung. Ob der Präsident auch den Verfügungen des Ober-Forst-Beamten Hinsichts der demselben übertragenen Dienst-Disciplin über die ihm untergebenen Forst-Beamten, entgegen treten, und bei seiner abweichenden Meinung, die Verfügung des Ober-Forst-Beamten aufheben oder abändern darf? ist in der Gesch. Anw. l. c. nicht entschieden, da hiernach der Ober-Forst-Beamte nur zur Mittheilung des von ihm in Disciplinar-Sachen Verfügten an den Präsidenten verpflichtet ist; doch dürfte dem letztern unzweifelhaft die Befugniß zustehen, wenn er mit einer Disciplinar-Maaßregel des Ober-Forst-Beamten nicht einverstanden ist, die Beschlußnahme darüber an die vereinigte Finanz-Abtheilung zu verweisen, indem es instruktionsmäßig lediglich von seiner Bestimmung abhängt, ob die Disciplinar-Angelegenheiten der Forstbedienten von dem Ober-Forst-Beamten allein, oder von der Abtheilung kollegialisch bearbeitet werden sollen. cf. Zusatz 1. ad §. 43. Reg. Instr. und Zusatz 1. Litt. c. ad §. 12. l. c.

c. Bei der Domainen- und Forst-Verwaltung übt der Präsident außerdem folgende speciellen Befugnisse aus:

1. In allen Bau-Angelegenheiten in Domainen und Forsten steht es bei ihm, zu bestimmen, ob die sonst nicht an das Finanz-Ministerium gelangenden Bau-Anschläge nach ihrer Revision durch den Baurath des Kollegii, noch zur Superrevision dem Ministerio eingereicht werden sollen;
2. und bei dem Entwurfe der Baupläne über die in Domainen- und Forst-Sachen auf den nächsten Jahres-Etat zu bringenden Bauten ist stets seine Zustimmung und Mitvollziehung erforderlich;
3. diese seine Zustimmung muß auch bei allen Veräußerungen, Ablösungen und Abfindungen von Grundstücken und Real-Gerechtsamen in Domainen und Forsten erfolgen;
4. und es bedarf derselben gleichfalls, wenn eine Verpachtung von Domainen- und Forst-Grundstücken ohne Licitation geschehen, oder wenn bei der Statt gehabten Licitation unter dem festgesetzten Anschlagepreis verpachtet werden soll;
5. die Zustimmung des Präsidenten ist ferner erforderlich bei Unterstützungen der Domainen-Einsassen, aus unbestimmten Ansprüchen bei Unglücksfällen, bis auf die Summe von 100 Thaler aus dem betreffenden Fonds;
6. eben so bedarf es seiner Zustimmung, wenn einzelnen Klassensteuer-Pflichtigen, welche durch ungewöhnliche Unglücksfälle in ihrer Nahrung zurückgesetzt sind, zur Erhaltung im leistungs-

fähigen Stande, ein Erlaß bis zum halbjährigen Betrage der Steuer, ohne Berichts-Erstattung bewilligt werden soll.
cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. sub Rubr. concern.

12. Bei vorkommenden Untersuchungen gegen Beamte des Regierungs-Ressorts steht dem Präsidenten das Recht zu, in dringenden Fällen auch vor eingeholter Genehmigung des Ministerii, die Amts-Suspension des Beamten zu verfügen, wenn nach Berathung in pleno collegii dafür gestimmt worden ist. cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. sub Rubr.: Entlassung der Beamten.

13. Ueber die Mitglieder und Beamten des Kollegii führt der Präsident allein die Konduiten-Liste. cf. l. c.

Anmerkung. Perthes sagt in seinem bekannten Werk über den preußischen Staatsdienst, daß die Führung der Konduiten-Liste eine große Macht in die Hände des Präsidenten lege, und ihre Führung daher eines seiner wichtigsten Prärogative sey. Die Geheimhaltung der Konduiten-Liste hält er jedoch bedenklich, weil dadurch der Beamte, welchem ihr Inhalt unbekannt bleibt, außer Stand gesetzt ist, sich gegen einen Angriff der auf diese Weise im tiefsten Dunkel wirkenden Macht zu vertheidigen. Daß diese bedenkliche Einrichtung in ihrer Gefährlichkeit bisher noch selten oder nie überwiegend hervorgetreten wäre, betrachtet Perthes deshalb als ein gewichtvolles Zeugniß für den selbstständigen Sinn des preußischen Beamtenstandes, und für den umsichtigen und redlichen Gebrauch, welchen die Vorgesetzten von ihren Rechten machen.

(Unstreitig walten aber auch erhebliche Gründe für die Geheimhaltung der Konduiten-Listen ob, und in den wichtigsten Fällen werden sich die Führer derselben gegen den Verdacht irrthümlicher und übereilter Urtheile durch die Angabe des Thatsächlichen schützen können, worauf sie dieselben gründen.)

14. Dem Präsidenten steht auch nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. das Recht zu, gegen die Mitglieder des Kollegii in den Grenzen der Instr. v. 23. Oktbr. 1817., Disciplinar-Strafen festzusetzen, und, wenn solche Rügen nicht fruchten, die Entlassung der betheiligten Individuen bei den K. Ministerien in Antrag zu bringen.

Anmerkung. Ob unter den Befugnissen des Präsidenten gegen die Mitglieder des Kollegii, in den Grenzen der Instr. v. 23. Oktbr. 1817., Disciplinar-Strafen festzusetzen, das Recht verstanden ist: Geldstrafen (als Ordnungsstrafen) bis zum Betrage von 30 Thaler zu verfügen, wie es diese Instr. im §. 39. gegen die Unter-Beamten des Kollegii gestattet? oder ob hierunter das §. 48. Auszug der V. v. 26. Decbr. 1808. erwähnte Recht der Regierung: Strafbefehle bis zum Betrage von 100 Thaler zu erlassen, gemeint worden ist? bleibt zweifelhaft, da in der Gesch. Anw. kein specielles Allegat der Instr. v. 1817. aufgenommen, sondern auf letztere nur in allgemeinen Ausdrücken Bezug genommen worden ist, und die §. 48. Nr. 2. l. c. enthaltene Vorschrift über die Strafbefugnisse der Regierungen zur Zeit der Promulgation der Gesch. Anw. durch das erst später erschienene Exekutions-Gesetz v. 4. März 1834. und die Min. Deklar. v. 28. Juni 1836., wegen seiner Anwendung bei den Verwaltungs-Behörden (v. K. A. p. 1836. H. 3. S. 506. Zusatz 1. ad §. 48. l. c.) noch nicht aufgehoben war.

Schwerlich dürfte aber auch ein Präsident von jenem Recht zur Festsetzung von Ordnungs-Geldstrafen gegen Mitglieder des Kollegii Gebrauch machen wollen, da ihm in einer Anzeige bei den vorgesetzten Ministerien über die Strafbarkeit, und die solche begründenden Dienst-Vergehungen eines Mitgliedes, ein unweit geeigneteres Mittel zu einem Korrektiv-Verfahren gegen dasselbe zur Hand liegt, wenn Warnungen und Verweise fruchtlos bleiben sollten.

Perthes, in seinem schon erwähnten Werk über den preußischen Staatsdienst, nimmt an: daß der Regierungs-Präsident die Mitglieder des Kollegii

mit keinen Geldstrafen belegen könne, und ihm nur die letztgedachten Rügen, und eine Anzeige bei den Ministerien zustehen, — auch läßt die allerdings nicht näher und bestimmter ausgedrückte Bezugnahme der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. auf die ältere Reg. Instr. v. 1817. diese Meinung nicht ganz unbegründet erscheinen, weil nach der letzten Instr. Geldstrafen überhaupt nur gegen Unterbeamte des Kollegii festgesetzt werden konnten.

15. Gegen die Unterbeamten des Kollegii kann der Regierungs-Präsident aber nach Vorschrift der neuen Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. als Ordnungsstrafe selbst einen Personal-Arrest bis zu acht Tagen verfügen, worüber nur eine zu den Akten zu bringende schriftliche Verhandlung aufgenommen werden darf, welche die Veranlassung zu einer so strengen Rüge enthält.

Anmerkung. Ein gleiches Strafrecht gegen die Subaltern-Beamten ist den Provinzial-Steuer-Direktoren und dem General-Postmeister eingeräumt worden.

Durch das M. Reser. v. 19. Febr. 1829. (v. K. A. p. 1829. H. 1. S. 12.) an sämmtliche Regierungs-Präsidenten (**Beilage Nr.** 192.) wurden denselben wegen des bei Dienst-Vergehungen und Unregelmäßigkeiten der untergeordneten Beamten zu beobachtenden Rüge-Verfahrens sehr ausführliche Anweisungen ertheilt, und insbesondere, mit Hinweisung auf die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 335. 336., empfohlen: sogleich in den ersten Fällen, wo Beamte sich, wenn auch geringer Dienst-Vergehungen schuldig machen, dies vorschriftsmäßig zu ahnden und vollständig bei den Akten zu registriren, damit bei wiederholten Dienst-Vergehungen darauf zurückgegangen, und unter Beobachtung der §. 335. l. c. vorgeschriebenen Straf-Gradation gegen den betheiligten Beamten mit voller gesetzlicher Strenge verfahren werden kann.

Auch wurde angedeutet: daß gegen Unter-Beamte, namentlich Kanzlei-Beamte, statt Arrest und Geldstrafe auch ein angemessenes Geschäfts-pensum als Strafarbeit aufgegeben werden könne.

Für die Regierungen in der Rheinprovinz erging über die Vollstreckung von Disciplinar-Strafen gegen Beamte eine besondere Min. Instr. v. 25. Juli 1830. (v. K. A. p. 1831. H. 1. S. 12. **Beilage Nr.** 193.) erläutert durch das M. Circ. Reser. v. 31. Januar 1831. (v. K. A. p. 1831. H. 1. S. 14. **Beilage Nr.** 194.) (cf. übrigens wegen der Disciplinar-Strafen noch der §. 46. Ausz. der V. v. 26. Decbr. 1808. nebst dem Zusatz Nr. 1. daselbst.)

16. Gratifikationen und Unterstützungen der Beamten des Kollegiums aus den dazu ausgesetzten Fonds zu ertheilen, bleibt dem Präsidenten allein vorbehalten. cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.

Auch zu den Bewilligungen von Gratifikationen und außerordentlichen Belohnungen an Beamte der Unterbehörden bedarf es, wenn das Kollegium darüber beschließen will, stets der ausdrücklichen Genehmigung des Präsidenten.

cf. §. 12. Nr. 4. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

Zusatz 2. a. ad Nr. 5. §. 39.

Das Ressort des Kassenwesens, die Abhaltung der Kassen-Revisionen, und die Bewilligung von Vorschüssen, seitens des Präsidenten betreffend.

Zur Erleichterung der dem Präsidenten obliegenden Oberaufsicht

über die Regierungs-Haupt-Kasse ist nach Litt. D. §. II. Nr. 5. der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. die Einrichtung getroffen: daß der Regierungs-Kassen-Rath sämmtliche Kassen-, Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten unter der unmittelbaren Leitung des Präsidenten bearbeitet, und der Präsident hat daher auch bei der ihm nach Maaßgabe der A. C. O. v. 19. Aug. 1823. G. S. p. 1823. S. 159. (**Beilage Nr. 195.**) auferlegten Obsorge für die gehörige Abhaltung der Kassen-Revisionen sämmtlicher von der Regierung ressortirender Kassen, sich insbesondere des Kassen-Raths zu bedienen, muß aber der Revision der Regierungs-Haupt-Kasse in der Regel selbst beiwohnen.
cf. §. 45. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. Zusatz 1. über die Funktionen des Kassen-Raths bei den Kassen-Revisionen, und das dabei zu beobachtende Verfahren.

Zusatz 2. b. ad Nr. 5. §. 39.

Alle Angelegenheiten wegen Fälschung von geldwerthen Staatspapieren sollen nach einer Anordnung der Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission auch nicht durch das Kollegium, sondern von dem Präsidenten mit Zuziehung eines Raths bearbeitet werden.

Zusatz 2. c. ad Nr. 5. §. 39.

Dem Präsidenten ist ferner durch die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. die Befugniß beigelegt, wenn andere Vorschüsse als aus einem etatsmäßig zur Disposition der Regierung stehenden Fonds, und dem Zwecke des Letzteren gemäß erforderlich sind, solche bis zur Höhe von 500 Thaler anzuweisen. Wenn derselbe aber hiervon Gebrauch macht, so soll er auch dafür sorgen, daß bis zum Ablauf des Jahres der gemachte Vorschuß wieder erstattet wird. Ist dies nicht möglich, so muß beim Jahresschluß der Haupt-Kasse, dem Finanz-Ministerio über die Lage der noch nicht ersetzten Vorschuß-Zahlungen besonderer Bericht erstattet werden. cf. Gesch. Anw. (**Beilage Nr. 4.**)

Zusatz 3. ad Nr. 6. §. 39.

Die Urlaubsertheilungen an Mitglieder und Subalternen des Kollegii, und die Beurlaubung des Präsidenten betreffend.

a. Ueber das dem Präsidenten zustehende Recht, den Mitgliedern und Unter-Beamten des Kollegii Urlaub zu ertheilen, enthält die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. folgende neuere Bestimmungen:

„Mitgliedern und Unter-Beamten der Regierung kann der Präsident Urlaub zu Reisen außerhalb Landes auf 4 Wochen, innerhalb Landes auf 6 Wochen gewähren, jedoch nur in der Voraussetzung, daß solche nicht mit Kosten für die Staats-Kasse verknüpft seyen. Auf 6 Wochen außerhalb, und 8 Wochen innerhalb Landes ist der Urlaub des Ober-Präsidenten, auf längere Zeit die Bewilligung der Ministerien erforderlich. Urlaubs-Ertheilungen an Mitglieder des Kollegiums nach der Residenz sind, mit Ausnahme der Provinz Brandenburg, jedesmal dem Ministerium anzuzeigen. Urlaubs-Ertheilungen an die der Regierung untergeordneten Bezirks- und Lokal-Beamte ertheilt, unter obigen Modalitäten, der Vorgesetzte der betreffenden Abtheilung mit Zustimmung

des Präsidenten. Von allen Urlaubs-Ertheilungen über 14 Tage an Mitglieder des Kollegiums, und an Landräthe ist dem Ober-Präsidenten Anzeige zu machen." cf. Gesch. Anw. l. c.

Wegen der Gehalts-Abzüge bei Beurlaubungen über 4 Wochen behält es bei dem Inhalt der A. C. O. v. 28. März 1808. und 27. Juli 1810. sein Bewenden, welche durch das Circ. Resc. der K. Ministerien v. 30. Septbr. 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 3. S. 581) zur Kenntniß der Regierungen gebracht worden sind. (Danach sollte, mit Ausnahme von Badereisen zur Wiederherstellung der Gesundheit, wenn die Nothwendigkeit derselben mit Bestimmung des Zeitraums durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird, bei allen Beurlaubungen über 4 Wochen, während der Urlaubszeit, nur die Hälfte des Gehalts gewährt werden.)

Ein späteres M. Resc. v. 14. Septbr. 1829. (v. K. A. p. 1829. H. 3. S. 471.) erläuterte indessen jene Vorschriften dahin, daß es überhaupt nur eine erweislich zur Wiederherstellung der Gesundheit zu unternehmende Reise (ohne eine eigentliche Badekur) seyn dürfe, wenn das ganze Gehalt auch während der Beurlaubung ohne Abzug fortbezogen werden könne.

Wenn endlich Beamte als erwählte Landtags-Deputirte beurlaubt werden müssen, so sollen die Diäten ihrer Stellvertretung auf den gewöhnlichen Diätenfonds der Regierung angewiesen werden.
cf. M. Resc. v. 29. März 1831. (v. K. A. p. 1831. H. 1. S. 8.)

b. Wegen der Reisen der Präsidenten selbst verordnet die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825., daß dieselben zu allen Reisen außerhalb des Regierungs-Bezirks, jedoch innerhalb des Oberpräsidial-Bezirks, den Urlaub bei den Oberpräsidenten, außerhalb des Oberpräsidial-Bezirks aber bei dem Ministerium durch den Oberpräsidenten nachzusuchen haben.

Zusatz 4.

Das entscheidende Votum des Präsidenten bei Abtheilungs-Beschlüssen betreffend.

Es ist schon im Zusatz 1. Nr. 4. erwähnt worden, daß, wenn der Fall eintritt, wo nach §. VII. Litt. D. der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. der Dirigent einer Regierungs-Abtheilung um deshalb, weil er mit dem durch die Majorität des Kollegii gefaßten Beschluß nicht einverstanden ist, auf die Entscheidung des Präsidenten provocirt, es lediglich von dem Letzteren abhängt: ob nach der Ansicht des Abtheilungs-Dirigenten verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das plenum collegii gebracht werden soll. cf. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. l. c.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung tritt aber bei denjenigen Regierungen ein, mit denen die vormaligen General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ꝛc. (theilweise unter der Formation einer separaten Abtheilung: mit Benennung der „landwirthschaftlichen Abtheilung") bereits vereinigt sind, in dem obigen Verhältniß des Präsidenten ein, indem alsdann

a. in den Fällen, wenn der Beschluß der Abtheilung wider die Ansicht des Vorgesetzten ausfällt, nicht die mittelst A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. unter Nr. VII. angeordnete Provokation auf den Regierungs-

Präsidenten, sondern vielmehr nur auf Entscheidung des Plenums der Regierung Statt findet;

b. auch in den Fällen, wo sonst der Präsident nach §. 30. Nr. 3. der Reg. Instr. die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen kann, es in Angelegenheiten dieser Art bei dem Beschluß des Kollegii sein Bewenden behält.

cf. V. v. 30. Juni 1834. (G. S. p. 1834. S. 93. §. 4.)
cf. V. v. 27. Juni 1840. (G. S. p. 1840. S. 132.)

Zusatz 5.

Wegen der Geschäfts-Reisen des Präsidenten.

Die Bestimmung im §. 39. Reg. Instr. ad Nr. 8., daß dem Oberpräsidenten von den Reise-Bemerkungen des Präsidii, und den darauf erlassenen Verfügungen stets Mittheilung und resp. Anzeige gemacht werden soll, gründet sich in der ältern Gesch. Instr. der Oberpräsidenten v. 23. Oktbr. 1817., wonach denselben eine weit ausgedehntere Theilnahme an dem Detail der Geschäftsführung der Regierungen beigelegt war, und findet gegenwärtig — nach Aufhebung jener Instr. — daher nur noch eine auf besonders wichtige und generelle Verwaltungs-Gegenstände beschränkte Anwendung.

§. 40.

b. des Präsidenten.

Der Präsident ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung der Regierung. Ihm liegt es vorzüglich ob, das Allgemeine derselben im Auge zu behalten, darauf zu sehen und hinzuwirken, daß demselben nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Verwaltungs-Zweigen Eintrag geschehe; daß die Vorschriften der gegenwärtigen Instr. überall gehörig beobachtet werden, und in der ganzen Geschäfts-Verwaltung ein reges inneres Leben herrsche. Er steht zu den Direktoren in demselben Verhältniß, als diese zu den Mitgliedern ihrer Abtheilung.

Als erstes und vorgesetztes Mitglied des Kollegii führt der Präsident den Vorsitz, und die Leitung des Vortrags nicht nur im Plenum, sondern auch in den einzelnen Abtheilungen, wenn er darin anwesend ist; welches er so oft thun muß, als es seine Zeit erlaubt. Er führt die allgemeine Aufsicht über das gesammte Personal, sorgt für dessen zweckmäßige Beschäftigung und läßt überladene Beamte durch andere periodisch unterstützen. Ihm steht unter den §§. 12. und 16. gedachten Einschränkungen die Befugniß zu, Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen zu ertheilen. Im Verhinderungsfall der Direktoren bei ihrer Amtsführung sorgt der Präsident für deren Stellvertretung, indem er ihre Geschäfte entweder selbst übernimmt, oder einem der Räthe überträgt. Er ist innerhalb der im vorigen §. bestimmten Grenzen ermächtigt, den Direktoren Ur-

laub zu bewilligen, und ertheilt die Konsense zu den Heirathen der Regierungs- und der übrigen der Regierung untergeordneten Beamten.

Er beruft das Plenum, so weit nicht bestimmte Tage dazu festgesetzt sind, und ordnet außerordentliche Sitzungen an; eilige Sachen, welche jedoch nicht wichtig genug sind, um eine außerordentliche Versammlung des Kollegii zu veranlassen, kann der Präsident sich, in sofern er nicht selbst die specielle Leitung einer Abtheilung versieht, in Gegenwart des betreffenden Direktors von dem Departementsrath allein vortragen, und das Erforderliche darauf verfügen und abgehen lassen. Von dem Beschluß muß aber das Kollegium am nächsten Vortragstage benachrichtigt werden. Er ordnet außerordentliche Landes- und Kassen-Visitationen an, und ernennt die Kommissarien zu den Lokal- und auswärtigen Geschäften; er bestimmt, nach Rücksprache mit den Direktoren, die Gegenden des Regierungs-Bezirks, welche von ihnen jährlich zu bereisen sind, und bereiset selbst einen Theil des Bezirks.

Auch liegt dem Präsidenten ob, die Sorge für die pünktliche Erstattung der periodischen Berichte; für die Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung zuverlässiger und zweckmäßiger statistischer Nachrichten; für gründliche und erschöpfende Ausarbeitung der jährlichen Verwaltungsberichte; nicht weniger für Erstattung und zweckmäßige Ausarbeitung der monatlichen Zeitungsberichte.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Präsidenten versieht der älteste Direktor dessen besondere Geschäfte, und tritt ganz in seine Rechte und Obliegenheiten.

Zusatz 1. ad §. 40. Reg. Instr.

Das amtliche Verhältniß des Präsidenten zum Reg. Kollegio, und sein allgemeiner Einfluß auf dessen materielle Geschäfts-Verwaltung, nach der neuen organischen Gesetzgebung.

Die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. stellt zwar nach der in Litt. D. §. 1. enthaltenen Bestimmung den Präsidenten an die Spitze des Regierungs-Kollegii, und bezeichnet ihn damit gleichsam als das überragende Haupt desselben, im Gegensatz der Glieder, hat aber, wie aus dem Ueberblick seines ganzen Geschäfts-Verhältnisses hervorgeht, ihn keineswegs von den Gliedern des Kollegii ganz trennen wollen, und daher auch die Vorschrift des §. 40. Reg. Instr. „wonach er das Erste vorgesetzte Mitglied desselben seyn soll," nicht aufgehoben.

Dies bezeugt ferner die allgemeine Hinweisung der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. am allegirten Orte, auf die §§. 39. 40. der Reg. Instr. v. 1817., worin der Präsident ausdrücklich ein solches Mitglied

genannt, und als Mittelpunkt der Verwaltung der Regierung bezeichnet wird.

Wenn daher die neue Gesetzgebung unverkennbar die Absicht ausspricht, dem Präsidenten in der Anordnung und Beaufsichtigung des formellen Geschäftsganges möglichst freie Hand zu lassen, und ihn, besonders Hinsichts der Dienst-Disciplin, völlig unabhängig zu stellen, wie sich das Ministerium in dem M. Reser. v. 30. April 1826. (v. K. A. p. 1826. H. 2. S. 286.) gleichfalls äußert, so darf aus dieser isolirten und unabhängigen Stellung doch nicht gefolgert werden, daß solche in gleichem Grade von Unbeschränktheit auch auf die materielle Geschäftsthätigkeit des Kollegii ausgedehnt werden könne.

Denn wenn dem Präsidenten auch ein besonders wichtiger Einfluß darauf schon deshalb zustehen muß, um, wie ihm nach §. 40. Reg. Instr. v. 1817. obliegt, die Einheit der Verwaltungsprinzipien zu überwachen, Kollisionen und Spaltungen zwischen den einzelnen Abtheilungen zu verhüten, und die allgemeinen Zwecke der Verwaltung im Auge zu behalten; wenn ihm ferner auch nach der neuen Gesetzgebung, bei mehreren einzelnen wichtigen Geschäftsgegenständen, eine direkte entscheidende materielle Einwirkung beigelegt worden ist, so kann ihm solche doch nicht im Allgemeinen auf die ganze innere Geschäftsverwaltung beigelegt werden, da von der neuen Gesetzgebung nur beabsichtigt ist, den Präsidenten zum Vermittler zwischen dem kollegialischen und bureaukratischen Verwaltungssystem zu machen, keineswegs aber das Erstere durch das Letztere ganz aufzuheben.

Deshalb weiset sie ihn auch mit seiner eignen materiellen Geschäftsthätigkeit, außer den ihm zustehenden Präsidial-Sachen, oder ausnahmsweise persönlich von den höchsten Staatsbehörden vertrauten Angelegenheiten, nur auf solche Sachen hin, die theils im Interesse des Gouvernements eine besondere Wichtigkeit haben, theils eine schnelle energische Wirksamkeit, oder besondere Geheimhaltung fordern, und wobei ein kollegialisches mit umständlichen Formen und Aufenthalt verbundenes Verfahren hinderlich seyn würde. Doch soll auch hiebei die Theilnahme des Kollegii keineswegs ganz ausgeschlossen werden, sondern der Präsident, selbst solche von ihm allein bearbeiteten Sachen, (mit Ausschluß der Präsidial-Personal-Sachen und persönlicher eigner Aufträge) in der Regel nicht der Kenntniß des Kollegii entziehen, sondern davon, wenn sie entweder durchgeführt, oder andere frühere Hindernisse kollegialischer Mitwissenschaft und Berathung beseitigt sind, das Kollegium wenigstens im Allgemeinen in Kenntniß setzen, auch demselben thunlichen Falles die betreffenden Akten übergeben; eine Anordnung des §. 39. Nr. 4. Reg. Instr. von 1817., welche durch die neuere Gesetzgebung keineswegs aufgehoben oder modificirt worden ist.

Daher darf der Präsident auch, wie am Schluß des M. Reser. v. 28. April 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 2. S. 259.) gesagt wird, keine besondere vorgesetzte Instanz dem Kollegio gegenüber bilden, und Beschlüsse und Verfügungen des Kollegii etwa in seinem Namen abändern oder aufheben.

Anmerkung. Daß der Gesetzgeber den Präsidenten bezüglich der materiellen Geschäftsverwaltung des Kollegii, überhaupt nicht vom Kollegio gänzlich hat

trennen und isoliren wollen, geht auch aus der in dem nämlichen M. Reser. enthaltenen und schon im Zusatz Nr. 2. ad §. 33. Reg. Instr. v. 1817. erwähnten Bestimmung hervor: daß Anfragen über zweifelhafte Auslegung gesetzlicher Vorschriften niemals von dem Regierungspräsidenten allein, sondern stets vom Kollegio in seiner Gesammtheit ausgehen sollen.

a. Nichts desto weniger bleibt dem Präsidenten auch außerdem schon durch seine gewichtvolle Stellung als Erster mit aller Disciplinar-Gewalt ausschließlich bekleideter Vorgesetzter des Kollegii, von dessen Urtheil oft die ganze Dienstlaufbahn, und selbst das Lebensglück der Beamten des Kollegii abhängig ist, ein so erheblicher indirekter Einfluß auf den materiellen Geschäftsbetrieb desselben, daß es ihm, wenn, wie vorausgesetzt werden muß, er es mit den Interessen der Verwaltung wohl und redlich meint, häufig sogar wünschenswerth erscheinen wird, diesen Einfluß namentlich auf die Mitglieder des Kollegii, in einem solchen Grade zu neutralisiren, daß dadurch die freie kollegialische Berathung wichtiger Verwaltungs-Angelegenheiten nicht beeinträchtigt, und ihm selbst dabei nicht der wissenschaftliche Beistand derjenigen Männer entzogen wird, welche ihm denselben lediglich durch die strengste Wahrheitsliebe und die offenste Freimüthigkeit gewähren können.

Um dies zu erreichen, und um aus der ihm von der neuern Gesetzgebung zugedachten Stellung eines Vermittlers der beiden vorerwähnten Verwaltungssysteme nicht zum Authokraten zu werden, hat der Präsident allerdings eine der schwierigsten Aufgaben seines Amtes zu lösen, indem er sich, mit allen Pflichten und Rechten der ihm auf eigne Verantwortlichkeit übertragenen Dienstdisciplin zur Erhaltung der formellen Geschäftsordnung, doch gegen die dabei zunächst betheiligten Mitglieder des Kollegii in ein Verhältniß setzen soll, welches ihm nicht allein ihr volles Vertrauen zuwendet, sondern in ihnen auch die unerschütterliche Ueberzeugung befestigt, daß sie die Gunst und Zufriedenheit ihres Vorgesetzten nicht anders als durch gewissenhafte Pflichterfüllung, und unverhüllte Wahrheit und Freimüthigkeit erwerben können.

Daß zur Lösung dieser Aufgaben zunächst die eigene strengste Gerechtigkeitsliebe und Unpartheilichkeit des Präsidenten gehört, leuchtet ein, und darf als Erste Bedingung seiner Integrität mit Recht vorausgesetzt werden.

Doch muß diese moralische Eigenschaft der Gesinnung zugleich mit der nöthigen geistigen Befähigung verbunden seyn, um von ihr, ohne Kollision mit seinen eigenen dem Kollegio gegenüber stehenden Pflichten, in einer Weise den richtigen Gebrauch zu machen, die ihn vor Irrthum und Täuschung bewahrt, und ihm den hohen Grad von Achtung und Vertrauen gewinnt, worauf sich jene Ueberzeugung der Mitglieder des Kollegii allein gründen kann.

Auch soll der Präsident überhaupt nicht blos eine negative Größe, sondern, wie der §. 40. Reg. Instr. sagt, der Mittelpunkt der von ihm hauptsächlich auch geistig mit zu belebenden Verwaltung seyn, und sein Einfluß daher keineswegs durch eine überwiegende Intelligenz des Kollegii völlig paralisirt werden.

Die vollständige Befähigung zu einer Präsidenten-Stelle erfordert daher eben so ausgezeichnete Eigenschaften des Geistes als Herzens, und

man erkennt dies am deutlichsten aus seinem Verhältniß zu den Mitgliedern des ihm untergeordneten Kollegii, und seiner Einwirkung auf ihre materielle Geschäftsthätigkeit.

Außer einer reichen wissenschaftlichen Vorbildung gehört ein nicht geringer Grad von Humanität, und Welt- und Menschenkenntniß dazu, um jeden einzelnen Beamten nach seiner verschiedenen Individualität richtig zu beurtheilen, demgemäß zu behandeln, und ihm nach seiner Qualifikation auch den passendsten Platz zu einer nützlichen Thätigkeit anzuweisen. Nicht minder wird sich die Meisterschaft des Präsidenten bei der Leitung der Vorträge im Kollegio geltend und bemerkbar machen. Die volle Beherrschung des wissenschaftlichen Gegenstandes der Diskussion, die schnelle und scharfe Auffassung der zur Entscheidung des Kontroverses führenden Hauptfragen, und das klare Resumé zur Vorbereitung der etwa erforderlichen Abstimmung, reichen dazu noch nicht aus, weil auch die geschickte Leitung der Debatten, besonders um sie vor Absprüngen zu behüten, und selbst die persönliche Haltung des Vorsitzenden hiebei mit von wesentlichem Einfluß sind.

Anmerkung. So gehören in letzterer Hinsicht ein hoher Grad von Selbstbeherrschung, eine große Ruhe und sehr gütevolle Geduld dazu. Manche recht geistreiche Individuen unter den Mitgliedern haben eine sehr unangenehme Weise des Opponirens und Disputirens, und es kann ihnen um deshalb doch kein Schweigen auferlegt werden, sondern sie müssen vielmehr, eben weil es oft die befähigtsten Opponenten sind, mit Nachsicht gegen ihre nicht unfruchtbare Streitsucht ausführlich gehört werden. Noch lästiger als ihre Dialektik ist es, sich mit Aufopferung kostbarer Zeit, und mit gewöhnlich ganz unfruchtbarem Erfolge von Schwachköpfen langweilen zu lassen, die man weder von ihren Irrthümern zurückbringen, noch weniger von ihrer Schwatzhaftigkeit zu heilen vermag. Außerdem noch giebt es eine Klasse von Individuen, die bei einem edlen und bescheidenen Charakter schon durch den bloßen Schein einer Empfindlichkeit von Seiten eines seiner sonstigen Persönlichkeit wegen von ihnen hochgeachteten Präsidenten, ängstlich gemacht, und in einem Grade eingeschüchtert werden, der sie von einem entschiedenen freimüthigen Widerspruch zurückhält.

Aeltere Praktiker werden die Wahrheit dieser Bemerkungen durch eigene Beobachtung und Erfahrung bestätigt finden, und es deshalb gern anerkennen, daß es auch für einen durch Herz und Geist ausgezeichneten Mann an der Spitze eines Regierungs-Kollegii eine der größten Schwierigkeiten bleibt, den Präsidentenstuhl bei aller Intelligenz, Würde und Humanität, zugleich mit dem vollen Vertrauen und einer stets aufrichtigen und freimüthigen Gesinnung aller Mitglieder des Kollegii zu behaupten.

Sehr wahr und treffend macht deshalb der Verfasser der Geschichte und des Organismus der preußischen Staatsbehörden. (Arnsberg 1840.) auf die vielfachen erforderlichen und so selten vereinigten Eigenschaften eines vollkommenen Präsidial-Talents aufmerksam.

b. Alle Hülfsmittel und Garantien für einen erheblichen indirekten Einfluß auf die materielle Geschäftsthätigkeit des Kollegii bietet dem Präsidenten ferner auch die ganze formelle Einrichtung des Geschäftsganges. Denn danach müssen ihm alle neu eingehenden Sachen beim Kollegio zuerst vorgelegt werden, und er erhält dadurch von Allem die erste Kenntniß. Es ist sodann lediglich ihm überlassen, einzelne Sachen (— unter den schon früher erwähnten Modalitäten) — seiner eigenen Bearbeitung nomine collegii vorzubehalten, oder sich solche mit Zuziehung des Dirigenten der Abtheilung, in eiligen Fällen von dem Referenten sofort vortragen zu lassen.

Auch kann er die in seiner Gegenwart zu haltenden Kollegial-Vorträge selbst in den Abtheilungen bestimmen, und alle ihm wichtig scheinenden Verfügungen des Kollegii seiner eigenen Durchsicht und Revision unterwerfen.

Mittelst dieses Geschäfts-Organismus kann der Präsident nicht allein zu jeder Zeit die ganze materielle Geschäftsthätigkeit des Kollegii überschauen, sondern auch, unter eigner Mitwirkung, ihre Erfolge kontrolliren.

Anmerkung. Daß übrigens in denjenigen Sachen, die der Präsident seiner eigenen unmittelbaren Verfügung nomine collegii vorbehält, mögen dieselben zum Ressort der Abtheilungen oder des Pleni gehören, ihn auch der nämliche Grad von Verantwortlichkeit und Vertretungsverbindlichkeit trifft, wie sonst nach §. 36. seq. Reg. Instr. den Referenten, folgt allerdings auch aus diesem Verhältniß, und erscheint eben so in denjenigen Fällen nicht zweifelhaft, wo er zu einem Beschluß des Kollegii, welcher instruktionsmäßig seine Zustimmung erfordert, dieselbe ohne rechtfertigende Gründe versagt.

Ungewiß ist es dagegen: ob eine subsidiäre Verantwortlichkeit des Präsidenten — mit den rechtlichen Folgen der Regreßpflichtigkeit — auch dann anzunehmen ist, wenn sich der Präsident nur die Superrevision der schon von dem Referenten und resp. Korreferenten, und dem Dirigenten der Abtheilung vollzogenen, und in der Abtheilung nicht unter seinem Vorsitz vorgetragenen Sachen vorbehalten, und dieselben sodann gezeichnet hat, da der §. 36. Reg. Instr. bei den Abtheilungs-Sachen, nach dem Dirigenten, sogleich die gemeinschaftliche Vertretungsverbindlichkeit der übrigen Mitglieder der Abtheilung folgen läßt, und in solchem Falle müßte wohl auf die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 132. (ad §. 90.) zurückgegangen werden.

c. Zur Kenntniß der praktischen Resultate der Verwaltung auf einem Wege, der zugleich seinen Einfluß auf die materielle Geschäftsthätigkeit des Kollegii in einem eben so hohen als nützlichen Grade gleichfalls vermehren muß, bieten ihm außerdem seine Geschäftsreisen im Departement die beste Gelegenheit dar. Denn er wird auf diese Weise nicht allein an Ort und Stelle die Wirksamkeit der Departementsräthe und Unterbehörden kontrolliren, sondern auch den inneren Zustand des Landes, die Bedürfnisse des Volks, und alle Mängel und Hindernisse kennen lernen, welche im Interesse des Staats und zum Gemeinwohl der Unterthanen noch zu beseitigen sind.

(cf. §. 7. Reg. Instr.)

Anmerkung. Daß überhaupt das öffentliche Erscheinen des Präsidenten im Publiko, und sein Verhältniß demselben gegenüber, ein Gegenstand von großer Wichtigkeit sowohl für die allgemeinen Zwecke der Verwaltung, als für die gemeinnützige Wirksamkeit des Kollegii ist, bedarf keiner Erläuterung.

Zusatz 2.

Verhältniß der Abtheilungs-Dirigenten bei den vom Präsidenten geleiteten Vorträgen in den Abtheilungs-Sitzungen.

Wenn der Präsident in den einzelnen Abtheilungen den Vorträgen beiwohnt und solche als Vorsitzender leitet, so tritt der mitanwesende Abtheilungs-Dirigent ganz in das Verhältniß der übrigen Räthe, und kann sodann auch von dem ihm in der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. Nr. VII. beigelegten Rechte, den Abtheilungs-Beschluß durch Berufung auf die Entscheidung des Präsidenten zu suspendiren, keinen Gebrauch machen, weil der Präsident hier schon selbst an der Berathung Theil nimmt, und mitstimmt. Dagegen wird es dem Präsidenten bei einer ab-

weichenden, ihm vielleicht erheblich scheinenden Meinung des Abtheilungs-Dirigenten, immer noch unbenommen bleiben, die Sache nochmals beim Pleno zur Sprache zu bringen, und dort der Berathung und Beschlußnahme zu unterwerfen. (cf. Zusatz 8. ad §. 41.)

Zusatz 3.

Die Gratifikations-Bewilligungen von Seiten des Präsidenten betreffend.

Wegen der Befugniß des Präsidenten zur Ertheilung von Gratifikationen und außerordentlichen Belohnungen enthält der Zusatz Nr. 3. ad Nr. 4. des §. 12. Reg. Instr. und der Zusatz 1. Nr. 16. ad §. 39. Reg. Instr. bereits die dahin gehörigen Erläuterungen.

Zusatz 4.

Wegen der Stellvertretungen der Abtheilungs-Dirigenten in Abwesenheits- und Krankheitsfällen siehe den Zusatz Nr. 9. ad §. 41. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

Zusatz 5.

Die Ertheilung der Heirathskonsense von Seiten des Präsidenten.

Eine besondere Verpflichtung legt dem Präsidenten die Gesch. Anw. v. 31. Dec. 1825. bei Ertheilung der nach §. 70. Anh. z. A. L. R. §. 146. Tit. 1. Th. II. erforderlichen Heiraths-Konsense für die Beamten des Regierungs-Ressorts auf, indem sie verordnet:

„daß der Präsident Sorge tragen muß, daß die Beamten ihren Wittwen vorschriftsmäßig Pensionen bei der Wittwen-Kasse versichern."

Diese letztere ist seither die K. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, gestiftet durch das Reglement v. 28. Decbr. 1775., und nach der A. C. O. v. 27. Febr. 1831., und den darauf von den K. Ministerien erlassenen weitern Anordnungen gegenwärtig nur noch allein für diejenigen Civil-Beamten mit ihren Ehegattinnen bestimmt, welchen durch frühere Kabinets-Ordres der Beitritt zur Pflicht gemacht worden ist. A. C. O. v. 17. Juli 1816. (G. S. p. 1816. S. 214.) A. C. O. v. 3. Septbr. 1817. (v. K. A. p. 1817. H. 3. S. 20.) Nach der eigenen Bekanntmachung der General-Direktion der Allg. Wittwen-Anstalt v. 18. Mai 1835. v. K. A. p. 1835. H. 2. S. 332. gehören jetzt noch zu den bei ihr receptionsfähigen Beamten:

a) die in unmittelbarem Staatsdienst definitiv (nicht provisorisch oder auf Kündigung) angestellten Civil-Beamten, in sofern ihr jährliches fixirtes Einkommen über 250 Thaler beträgt;
b) alle als wirkliche Seelsorger fungirende Geistliche, ohne Unterschied, ob sie auf Königlichen oder andern Patronaten angestellt sind;
c) alle an höheren Schul-Anstalten (nicht an bloßen Elementarschulen) wirklich angestellte Lehrer, die nicht zur Klasse der Hülfs- oder Elementar-Lehrer gehören, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Dienst-Einkommens;

alle diese drei Klassen jedoch mit der im Reglement v. 28. Decbr. 1775. §§. 3. und 4. angegebenen Ausschließung wegen der Altersverhältnisse, und wegen Ermangelung vorschriftsmäßiger Gesundheits-Atteste.

Nun besagt der §. 70. Anhang zum A. L. R. ad §. 146. Tit. 1. Th. II. zwar:

„daß alle Königlichen Civil-Officianten vor dem Aufgebot und der Trauung nachweisen müssen, daß sie die zu ihrer Verheirathung erforderliche Erlaubniß des ihnen vorgesetzten Chefs erhalten haben;"

und nach dem Staats-Ministerial-Beschluß v. 7. Novbr. 1837. M. Circ. Reser. v. 28. Febr. 1838. (v. K. A. p. 1838. H. 1. S. 92.) sind zu den Civil-Officianten, welche des Heiraths-Konsenses bedürfen, alle diejenigen zu rechnen, welche im Königlichen Civil-Dienst (unmittelbarem Staatsdienst) amtliche Funktionen irgend einer Art zu verrichten haben, es mögen ihnen solche definitiv oder vorübergehend, im letztern Falle auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, aus einem Dienst-Einkommen, welcher Art dasselbe auch immer seyn möge, oder unentgeltlich, im Fall einer nicht definitiven Anstellung, mit dem Anspruche auf dieselbe oder ohne solchen übertragen worden seyn.

1. Dagegen hat aber ein durch die Oberpräsidien den Reg. Präsidenten mitgetheiltes späteres conclusum des K. Staats-Ministerii v. 17. Aug. 1839. verordnet:

„daß künftig nur die bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt receptionsfähigen Civil-Beamten zur Einholung des Ehe-Konsenses von ihrem Chef im Sinne des §. 70. Anh. z. A. L. R. verpflichtet erachtet werden sollen;"

und dieser Verordnung entsprechend werden daher auch gegenwärtig die Regierungs-Präsidien zu verfahren haben.

2. Auch können diejenigen Beamten, welche schon vor dem Eintritt in den Staatsdienst verheirathet gewesen sind, zum Beitritt der allgemeinen Wittwen-Kasse nicht gezwungen werden; (cf. M. Reser. v. 28. Febr. 1841. Min. Bl. p. 1841. S. 52.) und eben dies gilt auch von den nicht pensionsberechtigten Oekonomie-Kommissarien, und von denjenigen Beamten dieser Kategorie, welche in Folge der A. C. O. v. 7. Juni 1834. solche Ansprüche erst zu einer Zeit erlangt haben, wo sie bereits verheirathet waren, da beide Beamten nach den Grundsätzen der A. C. O. v. 17. Juli 1816. und 3. Septbr. 1817. nicht beitragspflichtig, und deshalb seit Erlaß der A. C. O. v. 27. Februar 1831. nicht einmal mehr receptionsfähig waren. (cf. M. Reser. v. 23. Juni 1841. Min. Bl. p. 1841. S. 159.)

3. Uebrigens ist nach dem M. Reser. v. 11. Aug. 1841. durch die A. C. O. v. 19. Juli 1841. auch nachgegeben worden, daß die Beamten ihren Ehefrauen bei der neuen Berliner allgemeinen Wittwen-Kasse eine Pension (jedoch mindestens zum Betrage von $\frac{1}{5}$ ihrer Besoldung) versichern können, in welchem Falle sie von dem Eintritt in die Königliche Wittwen-Verpflegungs-Anstalt befreit sind.

(cf. Min. Bl. p. 1841. S. 262.)

4. Wegen der aus Staatsfonds den Geistlichen und Schullehrern bei ihrem Eintritt zur Wittwen-Anstalt zu gewährenden Beihülfe, im Fall sie nicht 400 Rthlr. Einkommen haben, siehe die A. C. O. v. 10. Decbr. 1816. (v. K. A. p. 1832. H. 1. S. 102. und das M. Reser. v. 21. Decbr. 1816. l. c.)

5. Wegen Kontrollirung des Beitritts der dazu verpflichteten mit einem Heiraths-Konsense versehenen Beamten zur Wittwen-Anstalt, siehe

das M. Rescr. v. 18. Aug. 1840. (cf. Min. Bl. p. 1840. S. 270. **Beilage Nr. 196.**)

Zusatz 6.

Die Landesvisitationen betreffend.

Die vormalige Befugniß der Reg. Präsidenten zur Anordnung von Landesvisitationen ist nach der Instr. v. 31. Decbr. 1825. für die Oberpräsidenten §. 2. Nr. 3. auf Letztere übergegangen, welche sich hiebei indessen gewöhnlich der Reg. Präsidenten zu bedienen pflegen, weil dieser Geschäftsgegenstand einer besondern Eile und Geheimhaltung bedarf.

Zusatz 7.

Die Ernennung der Regierungs-Kommissarien betreffend.

„Wenn gleich nach §. 40. Reg. Instr. den Präsidenten die Befugniß zusteht, die Kommissarien zu auswärtigen Aufträgen in Regierungs-Geschäften zu ernennen, so bezieht sich diese Befugniß doch nicht auf die Wahl und Ernennung derjenigen Individuen, welche ein Lokal- und Bezirks-Amt interimistisch im Auftrage der Regierung verwalten sollen. Denn hierzu ist nur die Regierung selbst und zwar in derselben diejenige Abtheilung berufen, welcher die bezüglichen Geschäfte ressortmäßig zugetheilt sind. Will aber die Regierung einen Beamten ihres Kollegii zur interimistischen Verwaltung einer Dienststelle außer dem Kollegio berufen, so steht die Beurtheilung seiner Abkömmlichkeit ausschließlich dem Präsidenten zu."

„Eben so gebührt, wenn im Kollegio nichts weiter beschlossen ist, als daß ein Regierungs-Beamter (ohne nähere Bezeichnung) zur interimistischen Verwaltung eines Lokal- oder Bezirk-Amts kommittirt werden soll, die Bestimmung: welcher Beamte dazu auszuwählen ist, dem Regierungspräsidenten. cf. M. Rescr. v. 30. April 1837. v. K. A. p. 1837. H. 2. S. 285.

Zusatz 8.

Die Geschäftsreisen der Abtheilungs-Dirigenten betreffend.

Dasjenige, was im vorstehenden §. 40. über die Reisen der Regierungs-Direktoren enthalten ist, welche der Präsident nach Rücksprache mit ihnen zu bestimmen hat, kann sich, nachdem gegenwärtig die Abtheilungs-Dirigenten (Ober-Regierungsräthe) in Stelle derselben fungiren und ihnen eben so, wie den frühern Direktoren obliegt, sich die nöthige Orts- und Personen-Kenntniß zu verschaffen und von den Resultaten der Dienstthätigkeit der zu ihrer Abtheilung gehörigen Departementsräthe zu unterrichten, nur auf Letztere beziehen. cf. §. 42. Reg. Instr.

Zusatz 9.

Die den Regierungen zugefertigten Immediat-Eingaben und ihre Prüfung betreffend.

Wegen der Immediat-Eingaben, welche aus dem Königlichen Kabinet an die Regierung remittirt werden, legt die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. dem Präsidenten die besondere Verbindlichkeit auf, dafür zu sorgen, daß solche Eingaben ihrem Inhalt nach vom Kollegio prompt und vollständig erwogen, die allemal darauf zu erlassenden Verfügungen

beschleunigt, und wenn unstatthafte Anträge gemacht worden, die Bittsteller darüber gründlich belehrt und zurecht gewiesen werden.

cf. Gesch. Anw. l. c.

Ein Circ. Rescr. der K. Ministerien v. 30. Janr. 1828.

v. K. A. p. 1828. H. 1. S. 27. (**Beilage Nr. 186.**)

erläutert diese Vorschrift noch dahin: „daß wenn an die Regierung von des Königs Majestät eine Eingabe ohne weitere Bestimmung remittirt, oder eine solche von den Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller abgegeben wird, daraus allein noch keineswegs gefolgert werden darf, als sey es stricte die Absicht oder der Wille Sr. Majestät des Königs so wie der Ministerien, daß die frühere Zurückweisung des Gesuchs ohne Weiteres zu bestätigen, und der Bescheid, wider welchen die Beschwerde geführt worden, nur zu wiederholen sey; es müssen vielmehr die in der Eingabe etwa enthaltenen anderweitigen Gründe gehörig geprüft, und es muß pflichtmäßig ermessen werden, ob nicht, wenn auch die K. Regierung zu einer Abänderung der früheren abschläglichen Bescheidung sich nicht für ermächtigt achtet, deshalb gutachtlich an die K. Ministerien zu berichten seyn dürfte, und sind jedenfalls alle auf dergleichen Beschwerden ergehenden Verfügungen und Berichte ꝛc. vorzugsweise zu beschleunigen."

Zusatz 10.

Das Verfahren gegen Quaerulanten betreffend.

In häufiger Verbindung mit der Bescheidung von Bittstellern steht auch das Verfahren gegen Quaerulanten, welche Sr. Majestät der König und die Behörden fortdauernd mit unzulässigen Anträgen und Gesuchen belästigen. Bekanntlich erging über diesen Gegenstand das M. Circ. Rescr. v. 5. März 1836. mit dem Publikando de eod. an sämmtliche Oberpräsidien zur öffentlichen Verbreitung,

(cf. v. K. A. p. 1836. H. 1. S. 1.)

welchem hierauf die mittelst M. Rescr. v. 12. Juli 1836. (v. K. A. l. c. S. 3.) den Regierungen mitgetheilte A. C. O. v. 25. Mai 1836. folgte.

Diese A. C. O. lautet nachstehend:

„Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 28. v. M. will Ich die Vorschriften der Bekanntmachung v. 14. Febr. 1810. (G. S. p. 1806—1810. S. 641.) Art. 6. und des daraus entnommenen §. 442. Anh. z. G. O., die Bestrafung unbedeutsamer Quaerulanten betreffend, dahin erläutern, daß nur die Ministerien befugt seyn sollen, die den Uebertretern dieser Vorschriften angedrohten Strafen, welche durch eine unmittelbar an mich gerichtete, oder bei den Ministerien geführte unbegründete Beschwerde verwirkt worden, durch ein bloßes Dekret zu verhängen, oder durch die ihnen untergeordneten Behörden verhängen zu lassen, wogegen die Provinzial-Behörden, wenn sie einen Quaerulanten aus den Bestimmungen der Bekanntmachung v. 14. Febr. 1810., und der G. O. Th. III. Tit. 1. §§. 12—34. wegen einer an sie gebrachten Beschwerde strafbar erachten, nach den Vorschriften §§. 30. und ferner, zu verfahren, und eine förmliche Untersuchung einzuleiten haben, damit die gesetzliche Strafe durch ein Erkenntniß festgestellt werde ꝛc."

Am Schlusse dieser A. C. O. wurde zugleich auf das den Administrativ-Behörden bereits d. 23. Mai 1818. zugegangene M. Rescr. hingewiesen, welches besagte: daß das Publikandum v. 14. Febr. 1810. nur die unmittelbar im Kabinet und beim Ministerio einzureichenden Gesuche beträfe, und keine Veranlassung vorliege, dasselbe auf die Provinzial-Kollegien auszudehnen, da es vielmehr rathsam sey, den Einwohnern auf jede Weise zu erleichtern, sich mit ihren Gesuchen an die Letztern zu wenden; da ferner Personen, welche sich in ihren Schriften eines ungebührlichen Quaerulirens schuldig machen, schon nach gemeinem Recht zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden könnten.

Zusatz 11.

Die jährlichen Verwaltungs-Berichte der Präsidenten betreffend.

Wegen Erstattung der jährlichen Verwaltungs-Berichte des Präsidenten, und wegen der monatlichen Zeitungsberichte an Sr. Majestät den König, siehe die Zusätze 4. 5. §. 33. Reg. Instr.

Zusatz 12.

Die Verpflichtung der Präsidenten zur Beschlagnahme gemeinschädlicher Druckschriften, Gemälde und Kupferstiche betreffend.

Eine besondere Obliegenheit haben die Reg. Präsidenten durch das Circ. Rescr. des K. Ministerii des Innern und der Polizei v. 3. Juli 1834. v. K. A. p. 1834. H. 2. S. 474. wegen polizeilicher Beschlagnahme gemeinschädlicher Druckschriften, Gemälde, Kupferstiche ꝛc. — in Folge des Circ. M. Rescr. v. 12. März 1822.
v. K. A. p. 1822. H. 1. S. 138.
erhalten, indem ihnen danach die specielle Leitung der desfallsigen nöthigen vorläufigen polizeilichen Einschreitungen und der Erlaß der einstweilen erforderlichen sofortigen Verfügungen übertragen worden ist.
cf. M. Rescr. v. 3. Juli 1834. (v. K. A. p. 1834. H. 2. S. 474.)
cf. auch die M. Rescr. v. 15. April 1837., 14. Mai 1833. und 12. März 1837. v. K. A. p. 1837. H. 1. S. 145—148.

Zusatz 13.

Die Stellvertretung des Präsidenten betreffend.

Zum Stellvertreter des Präsidenten in Abwesenheits-Fällen wird in der Regel einer der Abtheilungs-Dirigenten dauernd ernannt. Sollte auch dieser zufällig an der Vertretung verhindert seyn, so dürfte ihn ohne Zweifel einstweilen der nächstfolgende Abtheilungs-Dirigent ersetzen müssen, bis weitere Bestimmung höhern Orts darüber erfolgt.

Zusatz 14.

Das Rangverhältniß und die Amts-Uniform der Regierungs-Präsidenten betreffend.

Die wirklichen Regierungs-Präsidenten haben nach dem Rang-Reglement v. 7. Febr. 1817. (G. S. p. 1817. S. 61.) den Rang der Räthe II. Klasse, und damit zugleich die Kour-Fähigkeit. Ihre Uniform ist durch die A. C. O. v. 10. Juni 1817. und durch das M. Circ. Rescr. v. 21. April 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 2. S. 328.) mit Nr. 3. bestimmt.

Die Vice-Präsidenten gehören nach dem erwähnten Rang-Reglement zur III. Klasse der Räthe, deren Uniform in den gedachten Verordnungen mit Nr. 4. bezeichnet ist.

Der Diäten-Satz bei Geschäftsreisen der wirklichen Präsidenten beträgt 3 Rthlr. 15 sgr., und die Zahl der Extrapostpferde Vier.

Die Vice-Präsidenten haben nur 3 Rthlr. Diäten und 2 Extrapostpferde. cf. Diäten-Reglem. v. 18. Juni 1825.

§ 41.

c. der Direktoren.

Die Direktoren führen die besondere Aufsicht über das Personal und den Geschäftsgang und Betrieb bei der ihnen anvertrauten Abtheilung, worin sie auch den Vorsitz führen, in sofern nicht der Präsident selbst anwesend ist. Sie haben überhaupt in Beziehung auf ihre Abtheilung alle Rechte und Pflichten, welche dem Präsidenten über das Ganze zustehen, und obliegen, und unterstützen den Präsidenten in Hinsicht der ihm übertragenen allgemeinen Aufsicht und Fürsorge. Sie müssen daher auch besonders darauf achten, daß in ihrer Abtheilung keine Sachen einseitig abgemacht werden, welche die andere Abtheilung mit angehen. Sie bestimmen nach Rücksprache mit dem Präsidenten die von den Räthen ihrer Abtheilung zu machenden Reisen, und dabei abzumachenden Geschäfte. Sie sind verpflichtet, die ihnen vom Präsidenten bei dem Präsidium oder dem Kollegium zugeschriebenen Sachen zu bearbeiten.

Zusatz 1.

Allgemeine Bemerkungen über die amtliche Stellung der Abtheilungs-Dirigenten nach der neuen Gesetzgebung.

Die Regierungs-Direktoren, als Beamte unter diesem Charakter und in der ihnen durch die Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. zugleich als Mitglieder des Präsidii angewiesenen dienstlichen Stellung, sind nach der neuen Geschäfts-Ordnung ganz eingegangen, und in Stelle derselben hat die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. besondere Abtheilungs-Dirigenten mit dem Charakter „Ober-Regierungs-Räthe" bestellt.

Die darauf bezügliche gesetzliche Verordnung lautet dahin:

„Die einzelnen Abtheilungen erhalten, mit Anwendung der Bestimmung des §. 41. der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. besondere Dirigenten mit dem Charakter: „Ober-Regierungsrath."

cf. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. Nr. 3..

Diese Ober-Regierungsräthe sind aber nicht mehr, wie die vormaligen Direktoren, Mitglieder des Präsidii, sondern nur Mitglieder des Regierungs-Kollegii, in dessen Plenar-Versammlungen sie unter dem Vorsitz des Präsidenten gleich den andern wirklichen Regierungsräthen, ein volles Votum haben; außerdem sind sie die Vorsitzenden der ihnen anvertrauten Abtheilung, in welcher sie jedoch nicht allein gleichfalls mitstimmen, son-

dern in welcher ihnen auch im Fall der Stimmengleichheit die Entscheidung, so wie die Befugniß zusteht, den wider ihre Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es sodann abhängt, ob nach der Ansicht des Vorgesetzten, oder nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll. cf. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. l. c. §. V. u. VII.

Außerdem enthält die neuere Gesetzgebung über die amtlichen Funktionen der Ober-Regierungsräthe als Abtheilungs-Dirigenten folgende Bestimmungen:

a. „An den Abtheilungs-Dirigenten gelangen nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825., alle seine Abtheilung betreffenden Sachen, nachdem solche der Präsident erbrochen und präsentirt hat. Bei denjenigen Sachen, welche der Präsident als solche bezeichnet, die er zum Plenum gebracht wissen will, kann er auch die Referenten für dieselben ernennen. Die an die Vorgesetzten der betreffenden Abtheilungen abgegebenen Sachen werden von denselben einem Mitgliede der Abtheilung (den Dirigenten mit eingeschlossen, da derselbe auch besondere Geschäftszweige zur eignen Bearbeitung übernehmen muß) zugeschrieben, und dann in das Journal der Abtheilung eingetragen. So viel als möglich wird aber jedem Mitglied derselben, mit möglichster Beobachtung einer billigen Gleichheit unter allen, und der unter Beistimmung des Präsidenten gegebenen Geschäftsvertheilung, ein bestimmter Wirkungskreis abgegrenzt, auch darin so wenig als möglich gewechselt. Wenn der Dirigent keinen besondern Grund zu einer andern Zuschrift oder zur Bestellung eines Korreferenten hat, so genügt eine willkührlich gewählte Bezeichnung, daß die Sache dem ordentlichen Decernenten vorgelegt werde. Der Präsident kann auch einzelne Sachen als solche bezeichnen, welche zwar nicht ins Plenum gebracht, aber doch nicht ohne Rücksprache mit ihm abgemacht, oder wovon die Koncepte ihm zur Superrevision vorgelegt werden sollen."
cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. beim Abschnitt 4. sub voce Vertheilung der Sachen.

b. „Alle auf Beschlüssen des Plenums beruhende Berichte, Schreiben und Verfügungen werden im Namen der Regierung ausgefertigt, dem Präsidenten zur Superrevision vorgelegt, und von ihm in der Reinschrift allein gezeichnet, jedoch die Berichte auch von allen Mitgliedern, welche am Beschluß Theil nehmen, unterschrieben." (cf. l. c. sub voce Ausfertigungen und Superrevision.)

c. „Alle übrigen Dekrete und Koncepte werden, in sofern der Präsident nicht deren Vorlegung besonders verlangt, lediglich dem Vorsitzenden jeder Abtheilung zur Superrevision und Mitzeichnung vorgelegt, und die Berichte der Abtheilung in der Reinschrift mit Benennung des Referenten von allen anwesenden Mitgliedern vollzogen, und von dem Präsidenten mitgezeichnet." cf. l. c.

d. „Bei der Abtheilung hat der Vorsitzende, wenn er nicht schon der Decernent ist, die Verantwortlichkeit, welche der §. 36. Reg. Instr. dem betreffenden Regierungs-Direktor auferlegt." cf. l. c.

e. Die Distrikts- und Lokal-Beamte ernennt der Abtheilungs-Dirigent im Einverständniß mit dem Präsidenten." cf. l. c.

f. „Urlaubsbewilligungen an die der Regierung untergeordneten Bezirks- und Lokal-Beamte ertheilt, unter den in der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. näher erwähnten Modalitäten, der Vorgesetzte der betreffenden Abtheilung mit Zustimmung des Präsidenten.

cf. l. c.

Den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen über die amtliche Geschäftsstellung der Abtheilungs-Dirigenten hat die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. für die Dirigenten der Abtheilung für die direkten und indirekten Steuern (da, wo letztere nicht besonderen Provinzial-Steuer-Direktoren übertragen sind) noch einige besondere Vorschriften, namentlich über ihre specielle persönliche Einwirkung auf die Verwaltung der gedachten Administrationszweige beigefügt. cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825 litt. c. sub Rubr. direkte und indirekte Steuern.

So klar sich aber auch fast in allen obigen Bestimmungen das amtliche Verhältniß des Abtheilungs-Dirigenten als das eines Vorgesetzten und aufsehenden Führers seiner resp. Abtheilung im Kollegio zu erkennen giebt, so zweifelhaft stellt sich dennoch die Frage: ob ihm nicht, wie schon in den Zusätzen zu den §§. 39. 40. Reg. Instr. von 1817. erwähnt ist, durch die Anordnungen der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. und die solche begleitende Gesch. Anw. vom nämlichen Tage, die wichtigsten Attribute eines Amtsvorgesetzten größtentheils entzogen worden sind, indem er nach der Aufhebung des früher kollegialisch formirten Präsidii, auch an die Präsidialrechte der vormaligen Regierungs-Direktoren keinen Anspruch mehr machen darf.

Alles, was die Anstellung, Disciplin und Entlassung sämmtlicher Regierungsbeamten, ihre vorübergehende Versetzung zu andern Abtheilungen, selbst ihre Beurlaubung betrifft, gehört seitdem vielmehr allein und ausschließlich zum Ressort des Präsidenten, ohne daß derselbe sich darüber dem Dirigenten mitzutheilen, und noch weniger seine Zustimmung zu versichern hat. Auch die Führung der Konduitenliste liegt allein in der Hand des Präsidenten, ohne daß er dabei die Meinung des Abtheilungs-Dirigenten zu hören und solche zu berücksichtigen braucht.

Nur die volle Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung der ihm anvertrauten Abtheilung ist dem Dirigenten derselben nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. in demselben Umfange geblieben, wie solche nach §. 36. Reg. Instr. von 1817. den vormaligen Regierungsdirektoren oblag, und außerdem hat sein Wirkungskreis noch einen beträchtlichen Zuwachs an andern Verpflichtungen erhalten.

So ist den Abtheilungs-Dirigenten

a. die Superrevision und Mitzeichnung aller von der Abtheilung ausgehenden Dekrete und Verfügungen im Koncepte übertragen worden, während die vormaligen Regierungsdirektoren sich einer Superrevision lediglich bei einigen besonders bezeichneten Geschäftsgegenständen zu unterziehen hatten.

cf. §. 30. Reg. Instr. v. 1817.

b. Ferner ist durch die nach der neuen Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. in der Regel nicht mehr Statt findende Zuordnung eines Korreferenten bei der Bearbeitung jeder einzelnen Sache, dem zur Superrevision verpflichteten Abtheilungs-Dirigenten ein Beistand entzogen, welchem sonst nach dem Referenten die nächste subsidiäre Verantwortlichkeit und

Vertretungsverbindlichkeit oblag, während solche gegenwärtig, unmittelbar nach dem Referenten, auf den Abtheilungs-Dirigenten als Superrevisor übergeht.

c. Außer den Dirigenten-Geschäften soll der Dirigent nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825., wie schon früher erwähnt ist, auch noch ein eignes Decernat übernehmen, um so, wie jedes andere Mitglied des Kollegii, zugleich ein Mitarbeiter desselben zu seyn;

d. und diejenigen Sachen, welche der Präsident ihm bei dem Kollegio (dem Pleno desselben) oder bei seinen Präsidial-Geschäften zuschreibt, verbleiben ihm in gleichem Verhältniß, wie den frühern Regierungs-Direktoren nach §. 41. Reg. Instr.

Wenn jedoch alle diese ad Litt. a. — c. genannten Geschäfts-Gegenstände des Dirigenten auch den Umfang seines Berufskreises vergrößern, und vervielfältigen, so erscheinen sie doch von untergeordneter Wichtigkeit gegen die ihm nach §. 36. Reg. Instr. auferlegte Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung der ganzen ihm anvertrauten Abtheilung, da, wie schon erwähnt, die neuere Gesetzgebung seine amtliche Stellung als beaufsichtigender Führer und Vorgesetzter der Abtheilung nicht mit den sonstigen Disciplinar-Befugnissen eines solchen Amtsverhältnisses ausgestattet hat, und seine Aufgabe dadurch eine sehr schwierige geworden ist.

Man wird hiebei zwar einwenden, daß der §. III. Litt. D. d. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. die Abtheilungs-Dirigenten in Betreff ihrer amtlichen Stellung auf den §. 41. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. hinweiset, worin verordnet ist:

„daß die Direktoren die besondere Aufsicht über das Personal und den Geschäftsgang der ihnen anvertrauten Abtheilungen zu führen, und in Beziehung auf ihre Abtheilung alle Rechte und Pflichten haben, welche dem Präsidenten über das Ganze zustehen, und obliegen, und daß sie denselben in Hinsicht der ihm übertragenen allgemeinen Aufsicht und Fürsorge unterstützen sollen;"

dagegen bestimmt aber wiederum der §. 1. litt. D. der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825.

„daß zu dem Wirkungskreis des Präsidenten im Allgemeinen Alles das gehören soll, was in der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §§. 39. 40. für das Präsidium und den Chef-Präsidenten angeordnet sey,"

und dazu gehört wie schon früher erwähnt, (nach den Worten des Gesetzes) ausschließlich Alles dasjenige, was sich auf Ansetzung, Disciplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegii, der Referendarien, die Vertheilung der Geschäfte, die Führung der Konduiten-Liste, und die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mitglieder und Subalternen des Kollegii bezieht.

Diese Anordnung hat sodann auch die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. noch durch die besonders wiederholte Vorschrift bestätigt:

„daß dem Präsidenten ausschließlich Alles gehört, was auf die Ansetzung und Entlassung der Mitglieder des Kollegii und der Referendarien Bezug hat; daß derselbe gegen die Mitglieder des Kollegii Disciplinarstrafen in den Grenzen der Instr. von 1817.

festsetzen, und event. ihre Entlassung in Antrag bringen kann; daß er einzelne Mitglieder, Gehülfen oder Subalternen vorübergehend aus einer Abtheilung in die andere deputiren, und daß er Mitgliedern und Unterbeamten der Regierung auf gewisse Zeiträume Urlaub ertheilen kann."

Nirgends aber ist in der neuen Gesetzgebung vom Jahre 1825. ausgesprochen, daß, wie schon früher erwähnt, der Präsident bei der Ausübung aller dieser wichtigen amtlichen Befugnisse den Abtheilungs-Dirigenten zuziehen, oder ihn auch nur davon in Kenntniß setzen darf, was doch nothwendig geschehen müßte, wenn dieser dieselben Rechte und Befugnisse bei der ihm anvertrauten Abtheilung haben sollte, die dem Präsidenten über das Ganze zustehen.

Wenn es daher auch, wie nicht unwahrscheinlich, wirklich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hätte, durch die Hinweisung auf den §. 41. Reg. Instr. von 1817, dem Dirigenten in seiner Eigenschaft als Vorstand einer Abtheilung des Kollegii und als Gehülfe des Präsidenten zugleich in Betreff der Mitglieder der Abtheilung, einen Antheil an den Disciplinar-Rechten des Präsidenten einzuräumen, so kann doch, nach der bestimmten Fassung jener entgegengesetzten positiven Vorschriften, die in der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. §. III. Litt. D. verordnete Anwendung des §. 41. Reg. Instr. nicht anders als in der vorerwähnten Beschränkung gedeutet werden, und die Aufsichtsrechte des Dirigenten in Bezug auf die ihm anvertraute Abtheilung können sich deshalb nur auf solche Funktionen erstrecken, welche nicht mit den ausschließlichen Disciplinar-Rechten des Präsidenten kollidiren, in so fern der Präsident selbst nicht die Hülfsleistungen des Dirigenten dabei in Anspruch nimmt.

Anmerkung. Diese Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen wird auch durch die im M. Resc. v. 30. April 1826. (v. K. A. p. 1826. H. 2. S. 286) enthaltene Aeußerung der Ministerien unterstützt: wonach schon im Allgemeinen von der neuen Gesetzgebung beabsichtigt worden ist, den Präsidenten in der Anordnung des formalen Geschäftsganges in so weit ganz freie Hand zu lassen, als diese Anordnungen nicht den Vorschriften der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. und der Gesch. Anw. von gleichem dato zuwiderlaufen.

Mit größerer Klarheit hat die neuere Gesetzgebung die Aufsichts-Rechte der Abtheilungs-Dirigenten zu den Unterbeamten des Kollegii bestimmt, da nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. die Beaufsichtigung der zu ihren Abtheilungen gehörigen Subalternen, den Dirigenten mit der Befugniß überwiesen worden ist, die nöthige Inspizirung der Bureaux und die Führung der Präsenten-Liste einem andern Beamten zu übertragen.

cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. ad Abschn. IV.

Eben so wenig kann es, mit Hinsicht auf die durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehobene Bestimmung des §. 42. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. über die Disciplinar-Straf-Befugnisse der Mitglieder des Kollegii:

„die unter ihnen arbeitenden Subalternen zurecht zu weisen, und nöthigenfalls, unter Mitzeichnung des Abtheilungs-Direktors bis zur Höhe von fünf Thaler in Ordnungsstrafe zu nehmen,"

Bedenken haben: daß diese Straf-Befugniß auch noch gegenwärtig resp. dem Abtheilungs-Dirigenten und den Mitgliedern des Kollegii zusteht.

Bei der großen Wichtigkeit, welche der Bureau-Dienst übrigens für einen prompten und zuverlässigen Geschäftsgang hat, und bei der Nützlichkeit und Erleichterung, die ein tüchtiger und pflichttreuer Unterbeamter durch Fleiß und Aufmerksamkeit mittelbar selbst den materiellen Interessen der Verwaltung schaffen kann, ist die fortwährende und genaue Beaufsichtigung der Dienstleistungen und einer ordnungsmäßigen Thätigkeit der Unterbeamten überhaupt aber eine der erheblichsten Funktionen der Abtheilungs-Dirigenten.

Zusatz 2.

Das Rangverhältniß, der Reisediätensatz und die Uniform der Abtheilungsdirigenten betreffend.

Ueber das Rang-Verhältniß der Abtheilungs-Dirigenten und Oberregierungsräthe waltet noch keine weitere positive Bestimmung ob, als daß nach dem M. Rescr. v. 21. April 1832. v. K. A. p. 1832. H. 2. S. 328. denselben die Uniform der Räthe 5. Klasse bei den Provinzial-Behörden, angewiesen worden ist.

Auf eine späterhin deshalb von Seiten der K. Ministerien an Sr. Majestät den König gerichtete Anfrage, ist es auch, nach einer in dem M. Rescr. v. 4. Jan. 1834. allegirten A. C. O. (v. K. A. p. 1834. H. 1. S. 6.) stillschweigend dabei verblieben. Nur der Diätensatz bei Reisen ist für die Abtheilungs-Dirigenten, nach Inhalt des Circ. Rescr. v. 24. Mai 1829. (v. K. A. p. 1829. H. 2. S. 207.) auf den Diätensatz der Räthe 3. Klasse erhöht worden.

Zusatz 3.

Die Titulatur derjenigen Oberregierungsräthe betreffend, welche zugleich Geheime-Regierungsräthe sind.

Diejenigen Oberregierungsräthe, welchen schon früher der Charakter als Geheime-Regierungsräthe verliehen gewesen ist, sollen nach höherer Vorschrift in den Etats,

als: Ober- und Geheime-Regierungsräthe

bezeichnet werden, und am füglichsten künftig blos mit dem Charakter

Ober-Regierungs-Räthe

zu benennen seyn, da dieser Charakter ihnen ihren Rang, und namentlich den Vorrang vor andern Regierungsräthen, auch vor denen giebt, welche zugleich Titular-Geheime-Räthe sind.

cf. Circ. M. Rescr. v. 26. Janr. 1826. (v. K. A. p. 1826. H. 1. S. 4.)

Zusatz 4.

Das Zuschreiben der vom Abtheilungs-Dirigenten selbst zu bearbeitenden Plenar-Sachen betreffend.

Nach Inhalt des §. 41. hat der vormalige Regierungs-Direktor, in dessen Stelle gegenwärtig der Ober-Regierungsrath und Abtheilungs-Dirigent fungirt, zugleich di Verpflichtung, die ihm von dem Präsidenten beim Präsidio oder Kollegium zugeschriebenen Sachen zur Bear-

beitung zu übernehmen, und es ist daher zuweilen in Frage gestellt worden: ob hierunter auch solche Sachen begriffen seyn können, welche der ihm anvertrauten Abtheilung (und nicht zum Plenar-Vortrage) gehören?

Da indessen die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825., als das neuere Gesetz, den Präsidenten nur die Distribution der Plenar-Sachen überweiset, und die Vertheilung der Abtheilungssachen dem Abtheilungs-Dirigenten überläßt, so kann jene Befugniß des Präsidenten wohl nur auf das Zuschreiben von Plenar-Sachen bezogen werden; eine Auslegung, der auch der Ausdruck bei dem Kollegium, als bezeichnender Kollektiv-Name der ganzen Regierung und der Umstand das Wort reden, daß bei der Verantwortlichkeit des Abtheilungs-Dirigenten für den Geschäftsbetrieb der Abtheilung es nicht rathsam erscheinen läßt, wenn seine Befugnisse bei Vertheilung der Abtheilungssachen in jener Weise beschränkt werden. Der Präsident kann auch nach seiner Stellung, mit dem Detail des Geschäftsganges bei der Abtheilung immer nicht so genau vertraut seyn, um sich bei solchen Distributionen vor Irrthum zu bewahren, und hält er es ausnahmsweise für angemessen, eine einzelne Sache aus besondern Gründen bei der Abtheilung vom Dirigenten selbst bearbeitet zu sehen, so wird es unzweifelhaft nur einer Rücksprache mit demselben, oder eines Vorbehalts in der mit Genehmigung des Präsidenten zu entwerfenden Geschäftsvertheilung bedürfen, um allen Inkonnienzen vorzubeugen.

Der Fall, daß der Präsident dem Dirigenten eine Abtheilungssache dennoch ohne besonders erhebliche Gründe zuschreibt, und ihm aus den Mitgliedern der Abtheilung selbst einen Korreferenten bestellt, wird endlich zwar schwerlich vorkommen, möchte sich aber auch schon um deshalb nicht rechtfertigen lassen, weil dem Dirigenten die Superrevision aller Abtheilungssachen obliegt, und bei einer abweichenden Meinung des Referenten vom Korreferenten gerade der Dirigent der Abtheilung instruktionsmäßig (nach §. 24. Reg. Instr.) zu einer amtlichen Einschreitung berufen ist, die sich mit seiner Eigenschaft als Referent in der Sache nicht würde vereinbaren lassen.

Zusatz 5.

Die Plenar Vorträge betreffend.

Ueber die Befugniß der Abtheilungs-Dirigenten, gleich den früheren Regierungs-Direktoren nach §. 5. Nr. 9. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. Sachen zum Vortrage in pleno zu bezeichnen, befinden sich die nöthigen Erläuterungen bereits im Zusatz 5. ad §. 5. Reg. Instr. von 1817. Daher darf hier nur bemerkt werden, daß diese Befugniß für die Abtheilungs-Dirigenten in so fern von Wichtigkeit ist, als ihnen eben dadurch das einfachste Mittel gewährt wird, sich der im §. 41. Reg. Instr. und in der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. ihnen auferlegten Verbindlichkeiten zu entledigen:

„darauf zu sehen, daß in ihrer Abtheilung keine Sachen einseitig abgemacht werden, welche die andern Abtheilungen mit angehen."

Zusatz 6.

Die Befugniß der Abtheilungs-Dirigenten zur Ernennung der Distrikts- und Lokal-Beamten.

Ueber das den Abtheilungs-Dirigenten zustehende Recht (nach der

Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.) zur Ernennung der Distrikts- und Lokal-Beamten im Einverständniß des Präsidenten, ist schon bei den Zusätzen des §. 12. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. ausführliche Erwähnung geschehen, und hier daher nur noch anzuführen, daß, höherer Anordnung zufolge, auch in solchen Fällen die Abtheilungs-Dirigenten niemals in ihrem eignen Namen verfügen dürfen, sondern die deshalb zu erlassenden Verfügungen stets im Namen der Abtheilung, welcher die Dirigenten vorstehen, ausgefertigt werden müssen.
cf. M. Rescr. v. 28. April 1829. (v. K. A. p. 1829. H. 1. S. 218.) (**Beilage Nr.** 97.) cf. Allegat bei §. 12. Reg. Instr. Zusatz 1. litt. C.

Zusatz 7.

Die Geschäftsreisen und Beurlaubungen der Mitglieder und Unterbeamten der Abtheilung betreffend.

Das Recht der vormaligen Regierungs-Direktoren: die Geschäftsreisen der Mitglieder der Abtheilung und die dabei abzumachenden Geschäfte nach Rücksprache mit dem Präsidenten zu bestimmen, ist nach §. 41. Reg. Instr. (u. §. III. litt. D. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825.) auf die Abtheilungs-Dirigenten übergegangen, ohne daß die neuere Gesetzgebung hierin etwas geändert hätte.

Die Urlaubsbewilligungen an Mitglieder und Unterbeamte der Regierung stehen indessen nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. dem Präsidenten ausschließlich zu, ohne daß die Abtheilungs-Dirigenten dabei eine Frage und Einmischung haben.

Wegen der Geschäftsreisen der Dirigenten selbst ist bereits im Zusatz Nr. 8. ad §. 40. Reg. Instr. Erwähnung geschehen, und es darf hier daher nur mit Rücksicht auf die schon den sonstigen Regierungs-Direktoren im §. 39. Nr. 8. Reg. Instr. auferlegten Obliegenheiten, bemerkt werden, daß es mit zu den wichtigsten und nützlichsten Funktionen der Dirigenten gehört, sich von den örtlichen und Personal-Verhältnissen in den Angelegenheiten ihrer Abtheilung, und von den Resultaten der Diensttätigkeit der Departementsräthe der Abtheilung in ununterbrochener und möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

Zusatz 8.

Die Verantwortlichkeit der Abtheilungs-Dirigenten.

Ueber die Verantwortlichkeit der Abtheilungs-Dirigenten Hinsichts der im Kollegio gefaßten Beschlüsse, und der ihnen zu Gebot stehenden Mittel, sich dagegen in den Fällen zu bewahren, wenn der Präsident den Vorsitz in der Abtheilung führt, ist schon im Zusatz 1. ad §§. 34—36. Reg. Instr. von 1817. unter Bezugnahme auf ein darüber unterm 30. Janr. 1827. ergangenes (in v. K. A. p. 1827. H. 1. S. 10. abgedrucktes) M. Rescr. eine ausführliche Erläuterung gegeben.

In diesem Rescr. ist zugleich gesagt worden, daß der Abtheilungs-Dirigent von der ihm nach §. 36. Reg. Instr. obliegenden prinzipalen oder resp. subsidiären Vertretungspflicht auch dann nicht befreit wird, wenn der Präsident in der Abtheilung den Vorsitz führt, dagegen es ihm unbenommen ist, bei den zu fassenden Beschlüssen seine etwanige entgegengesetzte Ansicht nicht allein vollständig zu entwickeln, sondern sich

auch eventualiter gegen die daraus erwachsende Verantwortlichkeit Hinsichts eines seiner Meinung nach unrichtigen Beschlusses ad acta zu verwahren. Ist hingegen der Abtheilungs-Dirigent bei einem Beschlusse in der Abtheilung gar nicht gegenwärtig, so kann ihn auch natürlich keine Verantwortlichkeit treffen. Doch darf er weder in dem einen noch in dem andern Falle seine fernere Mitwirkung bei den aus solchen Beschlüssen folgenden Erlassen in der Regel versagen.

(cf. das allegirte M. Resc.) l. c.

Zusatz 9.

Die Vertretung der abwesenden Abtheilungs-Dirigenten betreffend.

Hinsichts der Vertretung der Ober-Regierungsräthe in der Direktion der Abtheilungen bei Abwesenheitsfällen verordnet das M. Resc. v. 1. Septbr. 1832.

(v. K. A. p. 1832. H. 3. S. 556.)

daß, wenn auch den technischen Mitgliedern in der Abtheilung ein volles Votum zusteht, daraus doch nicht gefolgert werden darf, daß auch die Vertretung der Ober-Regierungsräthe in der Abtheilung unbedingt dem ältesten Rathe, mit Einschluß der technischen Mitglieder übertragen werden müsse; dies soll vielmehr lediglich von dem Ermessen des Regierungspräsidenten unter Rücksprache mit dem betreffenden Abtheilungs-Dirigenten abhängen, und es in der Regel für zweckmäßig gelten, die technischen Mitglieder von der Vertretung bei den Direktionsgeschäften auszuschließen.

Zusatz 10.

Die amtliche Stellung der Dirigenten bei der Abtheilung für die indirekten Steuern, und bei der landwirthschaftlichen Abtheilung betreffend.

Einige eigenthümliche Abweichungen von der sonstigen Stellung des Abtheilungs-Dirigenten im Allgemeinen, hat die neuere Gesetzgebung:

a. bei den Dirigenten der Abtheilung für die indirekten Steuern (da wo dieselben noch überhaupt bei den K. Regierungen existiren, und wo ihr Amt nicht auf die abgesondert von der Regierung formirten Provinzial-Steuer-Direktorate übergegangen ist,) eingeführt, indem nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. bei der gedachten Abtheilung ein kollegialischer Geschäftsbetrieb ausdrücklich ausgeschlossen, und nur für den Fall, daß der Dirigent in Prozeß- und andern Rechts-Sachen mit dem Justitiario der Abtheilung verschiedener Meinung ist, und sich darüber mit ihm nicht vereinigen kann, verordnet ist: daß sodann die Sache dem Präsidenten zur Entscheidung vorgelegt werden soll, um durch sein Votum den Ausschlag zu geben, oder die Sache zur Beschlußnahme an die Plenarsitzung des Kollegii zu verweisen;

b. ferner findet eine Abweichung von den sonstigen allgemeinen Bestimmungen über die amtlichen Funktionen der Dirigenten Hinsichts der Abtheilungs-Beschlüsse, womit sie nicht einverstanden sind, bei den mit einigen Regierungen schon vereinigten landwirthschaftlichen Abtheilungen, Statt, indem denselben dort nicht, wie sonst die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. verordnet, die Provokation auf den Präsidenten, sondern nur die Provokation auf das Plenum der Regierung zusteht.

cf. Ges. v. 30. Juni 1834. §. 4. (**Beilage Nr. 22.**) (G. S. p. 1834. S. 93.)
cf. Ges. v. 27. Juni 1840. §. 5. (G. S. p. 1840. S. 132. **Beilage Nr. 23.**)

§. 42.

d. Sämmtlicher Räthe und Assessoren überhaupt.

Die besondern Rechte und Pflichten der Räthe und Assessoren ergeben sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jeder von ihnen muß den ihm angewiesenen Geschäftskreis mit Wärme und innerer Theilnahme auffassen, und mit Geist, Würde, Gründlichkeit und Umsicht verfolgen, fern von Leidenschaften und persönlichen oder andern Nebenrücksichten. Es ist nicht genug, wenn sie sich blos auf die ihnen zugeschriebenen Sachen beschränken; sie müssen auch aus einem eigenem Antriebe Gegenstände, welche ihnen nöthig und nützlich scheinen, zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergessenheit zu gerathen drohen, säumige Behörden erinnern, für den baldigen Abgang der von ihnen angegebenen Verfügungen sorgen, und sich in fortwährender Kenntniß über die örtliche Lage der ihnen zugewiesenen Verwaltungsgegenstände, und die Art und Weise, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten suchen; kurz mit stets regem und treuem Eifer das Beste des Dienstes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern.

Zu diesem Zweck sind sie befugt, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, und die nachlässigen zurechtzuweisen, und nöthigenfalls unter Mitzeichnung des Direktors bis zur Höhe von fünf Thalern in Ordnungsstrafen zu nehmen.

Jeder Rath muß jährlich einen Theil seines Departements, die Domainenräthe aber müssen ihr ganzes Departement bereisen. Sie führen auf der Reise ein vollständiges Tagebuch, welches nach ihrer Rückkehr von dem Korreferenten zum Vortrage gebracht, und, wenn darauf das Erforderliche verfügt ist, zu den Materialien des jährlichen Haupt-Verwaltungs-Berichts gesammelt wird.

Jeder Departementsrath ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen, und die Dienstführung der Kreis- und Orts-Behörden in Sachen seines Departements, so wie die Kreis- und Orts-Kassen, welche von der Regierung ressortiren, zu revidiren.

Letzteres ist insonderheit die Pflicht derjenigen Räthe, zu

deren Geschäftskreis die Aufsicht über die betreffende Kreis- oder Orts-Kasse gehört.

Mängel, deren Rüge außer ihrem Gesichtskreise liegt, müssen sie gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern dem Präsidio bei eigner Vertretung anzeigen.

Zusatz 1.

Ueber die **allgemeinen** Amtspflichten der Regierungs-Räthe und Assessoren, und die neuen organischen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung.

Die neuere Gesetzgebung hat in den vorstehenden Bestimmungen des §. 42. über die allgemeinen Pflichten der Mitglieder des Kollegii Hinsichts des materiellen Geschäfts-Betriebes nichts geändert. Auch sagt die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. in dem ersten Zusatz zum Abschnitt III. der Reg. Instr. v. 1817. über die Rechte und Pflichten der Regierungs-Beamten:

„daß die unter dem so benannten Abschnitt der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. enthaltenen Vorschriften nur in so weit neue, und abändernde Bestimmungen erleiden sollen, als solche durch die Ueberweisung der Geschäfte des Präsidii an den Präsidenten, durch die veränderte Organisation der Abtheilungen, und die dadurch bezweckte Vereinfachung und rascheren Geschäftsbetrieb herbeigeführt worden."

a. In ersterer Hinsicht (die erweiterte Stellung des Präsidenten betreffend) folgt nur: daß sich die Mitglieder des Kollegii in allen, ihre Anstellung, Versetzung, Beförderung, Beurlaubung und Entlassung betreffenden Angelegenheiten, so wie in Allem, was Disciplin betrifft, nicht mehr, wie früher, an das damalige Präsidium, sondern an die Person des Präsidenten unmittelbar zu wenden, und seinen desfallsigen Anordnungen prompte Folge zu leisten haben; und daß sie in denjenigen Sachen, wobei nach der neueren Gesetzgebung, insonderheit der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825., die Beschlußnahme von der Bestätigung und Entscheidung des Präsidenten abhängig gemacht worden ist, dies mit Achtsamkeit berücksichtigen.

(cf. die Zusätze zu den §§. 39. 40. Reg. Instr.)

b. Die neue Einrichtung des Geschäftsganges, und die veränderte Organisation der Abtheilungen hat aber nicht allein die Ressort-Verhältnisse derselben umgestaltet, sondern auch mehr noch als die letztgedachte Bestimmung über den Einfluß des Präsidenten, auf manche Kollegial-Beschlüsse, die früher mehr bevorrechtete Stellung der Mitglieder, und die nach der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §. 34. den Departements-Räthen zugedachte möglichst freie und selbstständige Wirksamkeit dadurch beschränkt, daß der neuen Gesetzgebung zufolge, nicht allein ihre sämmtlichen Verfügungen und Dekrete der Superrevision, resp. des Präsidenten und der Abtheilungs-Dirigenten unterliegen, sondern auch, selbst wenn die Majorität des Kollegii sich dafür erklärt, von den genannten Vorgesetzten durch Provokation auf höhere Entscheidung ganz suspendirt werden können. (cf. die Zusätze ad §§. 34—36. und §§. 39—41. Reg. Instr.)

Ferner haben die technischen Räthe des Kollegii, und die Re-

gierungs-Assessoren eine Beschränkung ihres amtlichen Einflusses erlitten, indem ihnen nach der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. in den Plenar-Versammlungen des Kollegii nur bei den Gegenständen ihrer eignen Decernate ein volles Votum beigelegt worden ist, während ihnen die Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. in allen Sachen ohne Unterschied, gleich den übrigen Mitgliedern des Kollegii, ein volles Stimmrecht zugestand; (cf. §. 28. Reg. Instr. mit den Zusätzen Nr. 1. und 2.) doch alteriren alle diese neuen organischen Vorschriften keineswegs die den Mitgliedern des Kollegii im §. 42. Reg. Instr. auferlegten allgemeinen Dienst-Pflichten in Betreff der materiellen Geschäftsverwaltung, sondern unterwerfen letztere, im Geist des neuen Verwaltungs-Systems, nur einer sorgfältigeren Kontrolle von Seiten der Vorgesetzten des Kollegii, welche — insbesondere durch die eingeführte allgemeine Superrevision — zugleich selbst mit dem ganzen Detail der Geschäftsführung in allen Theilen derselben unausgesetzt vertraut bleiben müssen.

Alles dasjenige aber, was die Reg. Instr. v. 1817. im §. 34. seq. über die Verantwortlichkeit der Mitglieder, und im §. 42. über die geistige Belebung der Verwaltung sagt, und in Beziehung auf ihre materiellen Interessen von den einzelnen Mitgliedern des Kollegii fordert, ist unverändert ihre amtliche Berufspflicht geblieben, ohne Unterschied: ob sie wirkliche Regierungs-Räthe oder technische Mitglieder und Assessoren sind, und noch weniger darf aus jenen neuen beschränkenden Vorschriften über das Geschäftsverfahren, eine Beschränkung oder Aenderung der im §. 7. Reg. Instr. aufgestellten allgemeinen Verwaltungs-Zwecke und Principien, gefolgert werden.

c. Mehrere neuere organische Veränderungen des ältern Geschäftsbetriebes haben auch augenscheinlich nur den Zweck: die Formen des Geschäftsganges mehr zu vereinfachen, und letztere besonders in wichtigen, einer unverzüglichen Einwirkung bedürftigen, Sachen zu beschleunigen, wie dies die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. selbst ausdrücklich besagt.

Abgesehen davon: daß die Amtsstellung des Präsidenten als Vorstand des Kollegii, mit aus diesem Grunde eine unabhängigere und einflußvollere geworden ist, gehört diesem Zwecke ferner die in der neuen Gesetzgebung aufgehobene, im §. 22. Reg. Instr. angeordnete Beiordnung eines beständigen Korreferenten, und die Heranziehung des Abtheilungs-Dirigenten als Mitarbeiter an, wodurch derselbe zugleich Gelegenheit erhält, so weit es der Umfang seiner Dirigenten-Geschäfte gestattet, sehr eilige Sachen, sofern sie keines Vortrages erst bedürfen, unmittelbar aus seiner Hand zu befördern.

Dazu gehört ferner die sehr zweckmäßige Einrichtung des täglichen Besuchs des Konferenzhauses Seitens der Mitglieder des Kollegii, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und die dadurch gewonnene Beschleunigung vieler Geschäfte.

Dazu gehört endlich die Anordnung, daß die Art und Weise der Beschäftigung der Unterbeamten des Kollegii lediglich von dem Grade ihrer Brauchbarkeit abhängig gemacht, und nicht, wie früher, an einzelne Kategorien des Bureau-Dienstes gebunden ist.

Ein schneller und ununterbrochener Fortgang der Geschäfte war zwar den Regierungs-Mitgliedern auch schon in der älteren Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. mit der ausdrücklichen Aufgabe zur

Pflicht gemacht, neben einer gründlichen und vorschriftsmäßigen Bearbeitung der Sachen, jede Säumniß und unnöthige Zögerung zu verhüten, und deshalb selbst in den Subaltern-Bureaux die Beförderung und den Abgang der angegebenen Verfügungen zu kontrolliren; (was für die Beschleunigung des Geschäftsbetriebes allerdings von großer Wichtigkeit und auch bis jetzt noch geltend ist;) wenn aber hierin auch die neue organische Gesetzgebung nichts Neues angeordnet hat, so ist von ihr doch mit Recht ein stets rascher und prompter Geschäftsgang wiederholt in Erinnerung gebracht worden, da die ressortmäßigen Verwaltungszweige der Regierungen hauptsächlich Ereignisse der Gegenwart, und wechselnde Zustände betreffen, die ganz unerläßlich ein schnelles und oft unverzügliches Einwirken fordern. Nur bei einer so geordneten und mit Umsicht und Energie geleiteten Verwaltung kann auch dem Geist und Prinzip der Regierungs-Instruktion — nach den Vorschriften des §. 7. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. — entsprochen und der Regierung im Publiko der angemessene Grad von Achtung und Vertrauen zugewendet werden, welcher ihren Bestrebungen als Landeswohlfahrts-Behörde die bezweckten Erfolge sichert.

Anmerkung. Die M. Circ. V. v. 6. Mai 1836. (v. K. A. p. 1836. H. 2. S. 261) macht deshalb auch, wie bereits im Zusatz 1. ad §. 29. Reg. Instr. erwähnt ist, auf unmittelbaren Befehl Sr. Majestät des Königs noch ganz besonders die äußerste Beschleunigung des Geschäftsganges, sowohl im Kollegio als in den Subaltern-Bureaux den Regierungs-Beamten zur Pflicht. cf. die Bemerkungen im Zusatz 1. ad §. 29. Reg. Instr. für angehende Verwaltungs-Beamte.

Zusatz 2.

Wegen der Geschäftsreisen der Regierungs-Mitglieder.

Die Vorschrift der ältern Reg. Instr. v. 1817.: daß jeder Rath jährlich einen Theil seines Departements, und die Domainen-Departements-Räthe das Ganze desselben bereisen sollen, besteht auch noch gegenwärtig, und die neuere Gesetzgebung hat hierin nichts geändert, sondern vielmehr noch in einem M. Reser. v. 22. April 1831. an die Regierung zu Stettin, und v. 21. Mai ej. a. an die Regierung zu Königsberg, die Polizei-Departements-Räthe ausdrücklich auf die Verpflichtung hingewiesen: sich den Geschäftsrevisionen der Unterbehörden selbst zu unterziehen, und nicht ausschließlich den Landräthen zu übertragen.

Es ist übrigens zweckmäßig: daß die Mitglieder des Kollegii sogleich im Anfange des Jahres ihre Reisepläne dem Präsidenten vorlegen, damit dieser, wie es vorgeschrieben ist, nach Rücksprache mit dem Abtheilungs-Dirigenten, über dieselben bestimmen kann. Daß bei außerordentlichen Fällen hiervon Abweichungen vorkommen, und auch außer dem Reiseplan, erforderlichen Falles, Geschäftsreisen gemacht werden müssen, versteht sich von selbst.

Nützlich ist es ferner: wenn die Mitglieder des Kollegii als Material zu ihrem Reiseplan für das nächste Jahr, schon im Laufe der Geschäfte die Notizen über Sachen sammeln, welche Lokal-Recherchen erforderlich machen.

Eine ähnliche Notiz wird mit Nutzen der Abtheilungs-Dirigenten zu führen, und den Departements-Räthen mitzutheilen seyn.

Werden die Geschäftsreisen von den Kommissarien mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Umsicht gemacht, so giebt es kein wirksameres und nützlicheres Förderungsmittel für die Zwecke der Verwaltung, da dadurch nicht allein an Ort und Stelle durch eigne Anschauung und Kenntniß der Personal- und Lokal-Verhältnisse, die Ausführung aller Anordnungen und die Dienstführung der Unterbehörden am besten kontrollirt werden kann, sondern auch eine Menge Schreibewerk entübrigt wird.

Der Kommissarius des Kollegii sieht und erkennt selbst die befriedigenden und die mangelhaften Erfolge. Er erhält Gelegenheit, um, wie die Reg. Instr. im §. 42. andeutet, neue nützliche Gegenstände aufzufassen, und zur Sprache zu bringen. Er lernt das Volksleben in der ganzen Wahrheit und Eigenthümlichkeit seines Charakters, seiner Sitten und seiner Bedürfnisse kennen, und kann auch aus dem persönlichen Verkehr mit einflußreichen und intelligenten Personen aller Stände manche neuere oder hellere Ansichten, und nützliche Rathschläge schöpfen.

Sehr zweckmäßig ist auf Reisen die Führung eines Tagebuchs, wie es auch der §. 42. Reg. Instr. v. 1817. vorschreibt, wodurch der Kommissarius nicht allein in Stand gesetzt wird, dem Kollegio eine vollständige Uebersicht aller Reise-Resultate zu liefern, sondern auch über die pflichtmäßige und nützliche Anwendung der Reisezeit eine befriedigende Rechenschaft abzulegen.

Daß ein besonderer Korreferent, wie die ältere Reg. Instr. im §. 42. anordnet, dies Reisetagebuch zum Vortrage bringt, dürfte nach der neuen Gesch. Anw. in der Regel nicht mehr erforderlich seyn, da hiernach die Bestellung von Korreferenten überhaupt nur noch ausnahmsweise Statt findet. Dagegen wird der Präsident, oder der Abtheilungs-Dirigent, die Einsicht dieses Tagebuchs — von dem man auch zur Zeit-Ersparung sofort Extrakte oder separate Anzeigen über einzelne Gegenstände vorlegen kann — auf andere geeignete Weise für das Kollegium zweckmäßig benutzen, und die erheblichen Gegenstände daraus zum besondern Vortrage befördern, oder den betreffenden andern Departements-Räthen mittheilen können.

Hat der Referent, wie der §. 42. Reg. Instr. verlangt, schon an Ort und Stelle die zur Abhülfe von Mängeln und Unregelmäßigkeiten nöthigen Verfügungen getroffen, so muß er dies dem Kollegio gleichzeitig anzeigen, und dem Bericht hierüber die Koncepte seiner etwanigen Schriftstücke beifügen.

Wegen der von den Departements-Räthen nach §. 42. l. c. zu veranlassenden Revisionen der Kreis- und Orts-Kassen, welche von der Regierung ressortiren, enthält die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. ad Litt. E. einige neuere, besonders den Kassen-Rath des Kollegii angehende Bestimmungen, deren bei den Zusätzen ad §. 45. Reg. Instr. ausführlicher gedacht wird.

Auf die technischen Räthe des Kollegii ist indessen die erwähnte Vorschrift wegen der Kassen-Revisionen bisher niemals bezogen worden, wiewohl sonst alles das, was im §. 42. Reg. Instr. v. 1817. und in den neuern gesetzlichen Vorschriften über die allgemeinen Berufspflichten der Mitglieder des Kollegii gesagt worden ist, auch auf sie Anwendung findet.

Zusatz 3.

Von der Befugniß der Mitglieder des Kollegii, zur Abkürzung des Geschäfts-Ganges in eignem Namen Rückfragen zu erlassen.

Hiervon und über die Modalitäten, unter welchen dies geschehen kann, ist bereits im §. 26. Reg. Instr. und den dazu gehörigen Zusätzen Erwähnung geschehen, und es leuchtet ein: daß dies gleichfalls ein sehr zweckmäßiges Mittel ist, um bei der Behandlung einzelner wichtiger Sachen viel Zeit zu ersparen, und den Geschäftsgang zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Zusatz 4.

Von dem Dienstverhältniß der Mitglieder des Kollegii zu den Unterbeamten desselben.

Die Befugniß der Mitglieder des Kollegii die unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, und die Nachlässigen unter ihnen zurechtzuweisen, und eventualiter, unter Mitzeichnung des Dirigenten der Abtheilung, bis zur Höhe von fünf Thalern in Ordnungsstrafe zu nehmen, besteht auch nach der neuen organischen Gesetzgebung in voller Geltung.

Findet sich ausnahmsweise eine begründete Veranlassung zu einer noch strengeren Rüge, so hängt solche von dem Ermessen des Präsidenten ab, da diesem nach §. 39. Reg. Instr. das Recht zusteht, die Unterbeamten des Kollegii bis zum Betrage von 30 Thaler in Ordnungsstrafe zu nehmen, und (wie die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. verordnet) selbst eine Arreststrafe bis zur Dauer von Acht Tagen gegen sie zu verfügen.

Eingedenk der im §. 38. Reg. Instr. v. 1817. enthaltenen Andeutung:

> „daß jeder Vorgesetzte vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen wirken, es wecken und beleben müsse, und daß nur dann Strafen angewendet werden sollen, wenn jene Mittel vergeblich versucht worden, und böser Wille sich offenbart habe"

pflegt übrigens von ältern Praktikern die Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen so tüchtige und pflichttreue Unterbeamte nur selten nothwendig gefunden zu werden, und wer durch Erfahrung belehrt ist, wie sehr wesentlich die Hülfsleistungen eines geschickten und fleißigen Subalternen dem Geschäftsbetrieb förderlich seyn, und die Arbeiten der Decernenten erleichtern können, wird geringe und unvorsätzliche Versehen solcher tüchtigen Beamten, wenn dieselben zuweilen einmal ohne erheblichen Nachtheil für die Sache vorkommen, auch mit Milde und Nachsicht behandeln.

Der Befugniß der Mitglieder des Kollegii: die Unterbeamten, mit Ausnahme der Kanzlisten und Kassen-Beamten, überall zu derjenigen Gattung von Geschäften verwenden zu können, wozu sie am brauchbarsten gefunden werden, ist schon erwähnt worden, und es bedarf hiebei wohl nicht erst der Bemerkung: daß hierunter kein beständiger Wechsel in den einzelnen Arbeiten verstanden werden muß, sondern nur die freie Auswahl eines Subaltern-Beamten für einen besondern Geschäftszweig des Bureau-Dienstes gemeint ist, den man bei der zunehmenden Routine und Geschicklichkeit des dafür bestimmten Beamten, im Interesse des Dienstes keinem öftern Wechsel auszusetzen geneigt seyn wird.

Anmerkung. So pflegt z. B. der Wechsel älterer tüchtiger Registratur- und Kalkulatur-Beamten gewöhnlich mit Nachtheil verbunden zu seyn, weil sich ihre Brauchbarkeit und Nützlichkeit gerade durch die längere Dauer ihrer Dienstverrichtungen mehrt.

Zusatz 5.

Von der Verpflichtung der Mitglieder des Kollegii, auch Gegenstände, die außer ihrem eigentlichen Geschäftskreise liegen, nicht unbeachtet zu lassen, sondern solche bei eigner Vertretung anzuzeigen.

Diese Bestimmung des §. 42. Reg. Instr. gehört augenscheinlich einer Zeit an, in welcher von der Gesetzgebung beabsichtigt wurde, die Regierungen zu einem Vereinigungspunkt für alle Gegenstände der gesammten innern Landes-Verwaltung in Hoheits-, Polizei- und Finanz-Sachen zu machen, weshalb auch das organische Gesetz, in welchem diese Tendenz vorherrschte, (die A. V. v. 26. Decbr. 1808. im §. 84.) den Departements-Räthen die Pflicht auferlegte, das Beste ihres Departements unaufgefordert, mit steter Rücksicht auf das Wohl des Ganzen, sich angelegen seyn zu lassen.

Die neuere Gesetzgebung hat diese Tendenz zwar nicht im Sinne des gedachten ältern Organisationsprinzips beibehalten, sondern, in Folge eines veränderten Verwaltungssystems vielmehr manche einzelne Verwaltungszweige fast völlig isolirt, und in einseitigen Richtungen vorzugsweise begünstigt, dadurch jedoch jene Vorschrift des §. 42. Reg. Instr. nicht entkräftet, und auch nicht entkräften können, so lange noch die im §. 7. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. ausgesprochenen allgemeinen Verwaltungs-Grundsätze bestehen, und nicht durch positive Anordnungen ausdrücklich aufgehoben worden sind.

Danach aber beruht es fortdauernd in der allgemeinen Amtspflicht der Regierungen, und folglich auch aller ihrer Mitglieder: „das Beste des Staats, und das Gemeinwohl der Unterthanen überall gehörig wahrzunehmen, und allem vorzubeugen, und alles zu entfernen, was dem Staat und seinen Bürgern Gefahr und Nachtheil bringen könnte, vielmehr das Gemeinwohl derselben möglichst zu befördern und zu erhöhen.“

Der im §. 42. Reg. Instr. gewählte Ausdruck: „solcher Mängel, die außer dem Geschäftskreise der Regierungs-Mitglieder liegen,“ muß daher auch noch gegenwärtig in einer sehr ausgedehnten Bedeutung aufgefaßt, und selbst auf Gegenstände bezogen werden, die jetzt nicht mehr zum eigentlichen Geschäfts-Ressort der Regierungen gehören.

Ferner dürfte sich auch die erwähnte Verpflichtung ihrer Mitglieder keineswegs blos auf eine kontemplative Beobachtung von gemeinschädlichen Mißbräuchen und Mängeln in andern Verwaltungszweigen beschränken, sondern selbst auf die Anhörung von wichtigen und schleunigen Beschwerden einzelner Privatpersonen beziehen, die sich damit in Nothfällen an den Regierungs-Kommissarius wenden, und unstreitig wird keine Staats-Behörde in der Bereitwilligkeit des Regierungs-Beamten, solche Beschwerden und resp. Mängel zu ihrer Kenntniß zu bringen, eine Beeinträchtigung ihrer Ressort-Verhältnisse mißfällig ansehen. Liegt es doch überhaupt im Geiste der vaterländischen Gesetzgebung, den Beschwerden der Unterthanen über anscheinende Verletzung ihrer Rechte überall den Weg zu bahnen, und Jedem die Befugniß zuzugestehen, seine Zweifel

und Bedenken Hinsichts solcher Anordnungen, die er für gesetzwidrig und seiner Wohlfahrt nachtheilig hält, mit Freimüthigkeit gegen die Staats-Behörden zu äußern.

Anmerkung. In der nämlichen humanen Tendenz war schon in früherer Zeit (cf. Publikandum v 14. Febr. 1810. v. K. A. p. 1825. H. 3. S. 692.) wegen der bei des Königs Majestät und den Ministerien anzubringenden Beschwerden, verordnet worden: daß Jeder seine Gesuche und Beschwerden, ohne Unterschied des Gegenstandes, bei den Regierungen und Ober-Landesgerichten, so wie überhaupt bei allen Gerichten und Landes-Behörden zu Protokoll zu geben, Erlaubniß und Gelegenheit haben sollte.

Außerdem, und unzweifelhaft in Veranlassung einer ähnlichen, nur dem Gemeinwohl der Unterthanen zugewendeten allgemeinen Aufmerksamkeit, hat die V. v. 30. Juni 1834. (G. S. p. 1834. S. 96.) wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, den Präsidenten und Räthen der Regierungen auch die specielle Verbindlichkeit auferlegt: bei Gelegenheit ihrer Reisen in der Provinz die Geschäftsführung der Oekonomie-Kommissarien zu revidiren, und den denselben vorgesetzten Behörden von den dabei wahrgenommenen Mängeln Mittheilung zu machen.

Zusatz 6.

Ueber den Rang, die Uniform, und den Diäten- und Reise-Kosten-Betrag der Mitglieder des Regierungs-Kollegii.

Die Rangverhältnisse der Regierungs-Räthe und Regierungs-Assessoren sind in der A. V. v. 7. Febr. 1817. (G. S. p. 1817. S. 61.) dahin bestimmt worden: daß die Räthe zur Vierten, und die Assessoren zur Fünften Rang-Klasse gehören.

Die Vorschriften über die von ihnen bei feierlichen Gelegenheiten und insbesondere, wenn sie vor Sr. Majestät Allerhöchsten Person erscheinen, stets zu tragende Civil-Uniform enthält das durch die A. C. O. v. 12. Novbr. 1831. genehmigte M. Circ. Reser. v. 21. April 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 2. S. 328.) in einer vollständigen Zusammenstellung.

Ueber den Diätensatz und Reisekosten-Betrag der Mitglieder des Kollegii findet man in der diesem Werke angehängten V. v. 28. Juni 1825. (G. S. p. 1825. S. 163.) die darauf bezüglichen Vorschriften.

Zusatz 7.

Ueber die Verantwortlichkeit und etwanige Regreßpflichtigkeit der Mitglieder der Regierungs-Kollegien.

Hinsichts dieses Gegenstandes enthalten unter Bezug auf die Vorschriften der §§. 34—36. Reg. Instr., die dortigen Zusätze bereits die weiteren Erläuterungen.

Nachträgliche Bemerkungen ad §. 42. Reg. Instr., über das vermehrte Schreibewesen bei den Regierungen, und die Ursachen dieser Vermehrung.

Mit Rücksicht darauf: daß der vorgedachte Gegenstand auch eine Zeitfrage geworden ist, und mit der von der neuen Gesetzgebung bezweckten möglichsten Vereinfachung und Beschleunigung des formellen Ge-

schäftsganges im nahen Zusammenhange steht, erlaubt sich der Verfasser hier für jüngere und angehende Verwaltungs-Beamte noch einige aphoristische Bemerkungen darüber.

Daß eine Vermehrung des Schreibewesens in neuerer Zeit bei fast allen Verwaltungs-Behörden, und so auch bei den meisten Regierungs-Kollegien Statt gehabt hat, kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden, dürfte aber denselben wohl in den seltensten Fällen zum Vorwurf gereichen, theils weil das sogenannte Viel-Schreiben überhaupt nur dann tadelnswerth erscheint, wenn es unnütz und überflüssig ist, theils auch, weil, falls nur ein fehlerhafter Geschäftsmechanismus dabei zum Grunde läge, die Zunahme des Schreibewesens nicht so allgemein bemerkbar geworden wäre.

Das vermehrte Schreibewesen ist bei den Regierungen größtentheils durch Ursachen herbeigeführt worden, deren Beseitigung ganz über den Bereich ihres Einflusses hinausgeht, und die wichtigsten derselben liegen zunächst unleugbar in den vergrößerten Ansprüchen, welche die materiellen Interessen und Bedürfnisse der an Industrie und Gewerbfleiß reichen Zeit, die wachsende Bevölkerung, eine immer mehr verbreitete Intelligenz, und selbst das Humanitätsprincip eines wahrhaft landesväterlichen Gouvernements, an die für die Zwecke der innern Landeswohlfahrt bestellten Verwaltungs-Behörden machen.

Im Verhältniß der in dieser Veranlassung erweiterten Geschäftsthätigkeit der Regierungen hat auch das bei dem Geschäftsmechanismus bis jetzt unentbehrliche Schreibewerk an Umfang zunehmen müssen, und das von einigen Ministerien adoptirte Centralisirungs-System, welches eine Leitung der Geschäfte bis zum Detail ihrer Ausführung durch die Provinzial-Behörden mit sich führt, und dadurch sowohl den Schriftwechsel der Regierungen mit ihren Unterbehörden, als die Zahl ihrer eignen Berichtserstattungen vermehrt, dürfte zu jenem Anwuchs des Schreibewesens gleichfalls etwas beigetragen haben.

Man hat sonst zwar auch häufig der kollegialischen — Verwaltungs-Form die Verschuldung eines durch Vielschreiberei und Weitläuftigkeit vorzugsweise erschwerten Geschäftsganges beimessen wollen, und von der neueren Gesetzgebung sind unzweifelhaft deshalb auch manche, dem bureaukratischen Verwaltungssystem entlehnte Einrichtungen dem gegenwärtigen Geschäftsorganismus der Regierungen beigemischt worden; doch hat dies, wie die Erfahrung lehrt, das Schreibewerk in keinem so auffallenden Maaße verringern können, daß man dadurch von jenen Mängeln des älteren Geschäfts-Organismus vollständig überführt worden ist.

So wünschenswerth es übrigens allerdings ist, den Geschäftsgang nicht mit zu vielem Schreibewesen zu belästigen, und so sehr dadurch selbst die materiellen Zwecke der Verwaltung beeinträchtigt werden können, so wird sich doch schwerlich eine solche Geschäftseinrichtung finden lassen, welche einer mißbräuchlichen Vervielfältigung dieses unentbehrlichen mechanischen Hülfsmittels ganz vorbeugt. Denn allgemeine Regeln lassen sich dafür überhaupt nicht geben, und es wird bei jedem Verwaltungssysteme, mag dasselbe ein kollegialisches oder bureaukratisches seyn, hauptsächlich stets von der geistigen Befähigung und Einsicht der Beamten abhängen, den Geschäftsgang nicht in einen schleppenden Pedantismus und überflüssiges Formen- (oder Schreibe-) Wesen ausarten zu lassen.

Vor Allem kann dies auch nur eine Aufgabe für ältere Praktiker seyn.

Für jüngere und besonders angehende Beamte, denen der geübte Scharfblick der Erfahrung noch mangelt, und die das Wesentliche vom Unwesentlichen noch nicht genau und schnell zu unterscheiden, und sogleich bei Einleitung einer Sache ihre praktischen Resultate zu kombiniren wissen, dürfte es dagegen rathsam seyn, sich durch die beliebte Zeitfrage über zu vieles Schreibewesen nicht zu der irrthümlichen Absicht verleiten zu lassen, als ob sie sich deshalb vorzugsweise der Abkürzung ihrer schriftlichen Arbeiten zu befleißigen hätten. Denn dies kann leicht zu einem Mangel an Gründlichkeit verführen, welcher ungleich mehr als der Vorwurf einer zu großen Ausführlichkeit und Weitläuftigkeit zu fürchten ist.

Der letztere Fehler pflegt sich auch bei guten Köpfen durch längere Beschäftigung bald von selbst zu vermindern, während Anfänger, die sich durch eine gewöhnlich auf Kosten der Gründlichkeit erkaufte Kürze und Flüchtigkeit auszeichnen, selten zu Hoffnungen berechtigen.

§. 43.

e. der Oberforstmeister insonderheit.

Die Verhältnisse der Ober-Forstmeister außer dem Kollegium, und als erste technische Forst-Beamte des Regierungs-Bezirks, bestimmt eine besondere Dienst-Instruktion, worauf sie hier verwiesen werden.

Beim Kollegium nehmen sie als Mitglieder an den Geschäften, Berathungen und Verfügungen Antheil, die in ihr Fach schlagen, bearbeiten die ihnen darin zugetheilten Sachen und zeichnen alle in technischen Forstsachen gemachte Angaben im Koncepte.

Sie sind in Rücksicht ihrer gesammten Amtsführung der Aufsicht und Kontrolle des Präsidiums, gleich den übrigen Mitgliedern, untergeordnet.

Uebrigens gehört zu ihrer Wirksamkeit die Leitung des ganzen technischen Theils der Forst-Verwaltung; die Disciplin über die Forst-Beamten ihres Bezirks, und die Vollziehung der forstlichen Lokal-Revisionen.

Zusatz 1.

Neuere gesetzliche allgemeine Verordnungen über die amtliche Stellung der Ober-Forst-Beamten bei den Regierungen.

Eine besondere Dienst-Instruktion für den beim Regierungs-Kollegium fungirenden Ober-Forst-Beamten (Ober-Forstmeister oder Forst-Rath) ist in neuerer Zeit noch nicht promulgirt worden, und von den älteren allgemeinen Dienst-Instruktionen, von denen

a. die Instr. v. 18. Decbr. 1754. für die Ober-Forstmeister in sämmtlichen Königlichen Landen, in der Edikten-Sammlung p. 1754. (N. C. C. p. 1754. Nr. 89. S. 115.)

b. und ein Nachtrag dazu v. 1. Mai 1800. in der nämlichen Sammlung p. 1800.

(N. C. C. p. 1800. Nr. 25. S. 2859.)

abgedruckt sind, scheint in praxi theils wegen der ganz veränderten Organisation des Forst-Beamten-Personals, theils wegen der Fortschritte, welche unterdessen auch die Forstwissenschaft gemacht hat, kein Gebrauch mehr gemacht zu werden.

Anmerkung. Das Nämliche kann man auch von der in der N. E. S. (N. C. C. p. 1798. Nr. 69. S. 1719.) abgedruckten Instruktion für den damaligen Ober-Land-Forstmeister annehmen.

Ueber den technischen Theil der Forstverwaltung, so wie die Dienstführung der untergeordneten Forst-Beamten, vom Oberförster abwärts, finden sich dagegen aus neuerer Zeit eine Menge Verordnungen vor, welche wahrscheinlich durch den bereits vorbereiteten Entwurf einer allgemeinen Forst- und Jagd-Ordnung, auch in Bezug auf die Dienst-Instruktion der Ober-Forstmeister, eine neue erhebliche Umgestaltung erfahren werden.

Die A. E. O. v. 31. Decbr. 1825. bestimmt über die amtliche Stellung der Ober-Forstmeister im Kollegio Folgendes:

„Da, wo ein Ober-Forstmeister anzustellen gut befunden wird, gehört dieser neben dem Vorgesetzten der Abtheilung (für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten) mit zu deren Vorstande."

„Der Ober-Forstmeister rangirt Hinsichts der Anciennität mit den Dirigenten der Abtheilungen, und hienach bestimmt sich: wem? von beiden Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt. Der Regierungs-Rath und Forstmeister im Kollegio rangirt nach der Anciennität mit den Regierungs-Räthen."

Die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. fügt diesen Bestimmungen noch folgende hinzu:

„Die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagd-Wirthschaft bearbeitet der oberste technische Forst-Bediente der Regierung unter der obern Leitung des Präsidenten selbstständig."

„Zu diesem technischen Theil der Forstwirthschaft gehört alles, was die Regulirung der speciellen Hauungs- und Bewirthschaftungs-Pläne, die Kontrolle der Ausführung derselben, die Bestimmungen in Rücksicht der vorzunehmenden, so wie die Kontrolle in Hinsicht der ausgeführten Kulturen, und die speciellen Anordnungen wegen des Beschusses der Königlichen Jagden betrifft."

Anmerkung. Nicht unbemerkt wird es bleiben, daß kein anderes technisches Mitglied des Regierungs-Kollegii so isolirt und selbstständig, wie der Forstrath in amtlicher Beziehung gestellt worden ist.

Demjenigen, was derselbe, unter Beistimmung des Präsidenten, über technische Gegenstände der Forst-Verwaltung — wie solche hier in der Gesch. Anw. speciell aufgeführt worden — anzuordnen angemessen findet, kann weder die Abtheilung, noch die Plenar-Versammlung des Regierungs-Kollegii widersprechen, während die andern technischen Räthe im Kollegio, selbst in Betreff ihres technischen Ressorts, nur Eine Stimme haben.

„Außerdem (bestimmt die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. ferner) steht dem obersten technischen Forstbeamten die Disciplin über die Forst-

bedienten, mit der unten bei 4 bezeichneten Modifikation und unter Mittheilung des Verfügten an den Präsidenten, so wie unter Beistimmung des Letztern, die Anstellung derselben zu."

Anmerkung. Ueber den Einfluß der obersten technischen Forstbeamten im Kollegio bei Ernennung der Forstbeamten siehe den Zusatz Nr. 1. Lit. C. ad §. 12. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

Der vereinigten Abtheilung gebühren dagegen insbesondere:

1. „in finanzieller Hinsicht alle Bestimmungen über die Verwerthung des Holzes, der Jagden und der übrigen Forstgegenstände, das ganze Etats- und Rechnungswesen, alle auf den Forstgrundstücken haftende Servituten, an Holz-, Hütungs- ꝛc. Berechtigungen, so wie die Gerechtsame, welche dem Forstfiskus auf andere Grundstücke zustehen, die Bau-Angelegenheiten der Forst-Dienstgebäude, Brücken und Wege, alle Veräußerungs- und Verpachtungs-Angelegenheiten von Forst-Grundstücken."

2. „In polizeilicher Hinsicht alle Angelegenheiten wegen Vertilgung wilder Thiere, Schutz gegen Insekten, Tabackrauchen in den Forsten, Forstbrände, Schonzeit des Wildes."

3. „Bei neuen Anstellungen der Forstbedienten, die Verhandlungen wegen Uebergabe der Dienstgrundstücke, und sonstigen Forst-Inventarien von abgehenden Forstbedienten oder deren Erben, an die den Dienst neu antretenden Forstbeamten."

4. „Die Disciplinar-Angelegenheiten der Forstbedienten, sobald solche, nach der Bestimmung des Präsidenten, kollegialisch bearbeitet werden müssen."

Mit Bezug auf die Bestimmung, nach welcher unter den näher bezeichneten Modalitäten der Oberforstmeister mit zu dem Vorstande der Abtheilung gehören soll, wird hier noch festgesetzt:

1. „die Leitung der Geschäfte der Abtheilung und ihrer Büreaux wird allein von dem vorsitzenden Ober-Regierungsrath geführt, welcher dafür verantwortlich ist;"

2. „dem Oberforstmeister, oder dem statt dessen angestellten Forstmeister, müssen, in sofern er beim Kollegium anwesend ist, sämmtliche Sachen, welche Forst-Angelegenheiten betreffen, überall, und also auch dann, wenn sie nach der vom Präsidenten bestimmten Geschäfts-Ordnung nicht speciell durch ihn bearbeitet werden, bei deren Eingang zur Einsicht vorgelegt werden; auch müssen die darauf erlassenen Dekrete, Verfügungen und Berichte sämmtlich von ihm, sowohl im Koncepte als in der Ausfertigung mit vollzogen werden."

Das M. Rescr. v. 30. April 1826. (v. K. A. p. 1826. H. 2. S. 286.) erläutert außerdem in Veranlassung einer Anfrage, die amtliche Stellung der Oberforstmeister und Kassenräthe zum Präsidenten und zum Kollegio, nachstehend noch besonders:

„Auf die von Einer ꝛc. unter dem 16. Febr. und 4. März d. J. an das K. Staatsministerium gerichteten, zur weitern Verfügung an uns abgegebenen Anfragen,

„betreffend die Stellung der Oberforstmeister und Kassenräthe,"

eröffnen wir denenselben, wie im Allgemeinen die Meinung bestehet, den Herrn Regierungs-Präsidenten in der Anordnung des formalen Geschäftsbetriebes bei den Regierungen in soweit ganz freie Hand zu lassen,

als diese Anordnungen nicht den Vorschriften der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. und der Gesch. Anw. für die Regierungen vom gleichen dato, zuwiderlaufen." „Dies zunächst

1) auf die Stellung der Oberforstmeister angewendet, so bleibt es den Regierungs-Präsidenten ganz überlassen, ob sie auch die unter ihrer oberen Leitung von dem Oberforstmeister, oder überall von dem obersten technischen Forstbedienten der Regierung zu bearbeitenden technischen Forst-Angelegenheiten, welche als solche in der Gesch. Anw. besonders bezeichnet sind, sich vortragen und die Concepte zur Superrevision wollen vorlegen lassen."

„Die Ausfertigungen in solchen Sachen aber wird entweder der Präsident (dann unter der Firma der Regierung) oder der Oberforstmeister allein zu unterschreiben haben."

„Eben dies wird bei den Anstellungs- und Disciplinarsachen der Forstbedienten Statt finden; in Absicht der ersteren aber, wird zweckmäßig als Regel angenommen werden können, daß solche der Präsident Namens der Regierung in der Ausfertigung zeichne. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Regierungs-Präsidenten und dem Oberforstmeister muß, bei der dem Präsidenten in allen Angelegenheiten prävalirenden Stimme, nach der Ansicht des Letzteren verfügt werden, obgleich demselben auch unbenommen bleibt, dergleichen Sachen zur Diskussion in das Plenum zu bringen, wo dann, nach §. V. der A. C. O. zu verfahren ist. Daß dem Ober-Forstmeister die selbstständige Bearbeitung der technischen Forst-Angelegenheiten immer aber unter der oberen Leitung des Präsidenten, beigelegt ist, kann in dieser Zusammenstellung etwas anders nicht bedeuten, als daß in diesen Sachen die Konkurrenz der Regierungs-Abtheilung für Domainen und Forsten nicht erforderlich ist."

„Hiernächst wird noch bemerkt, daß

a) es in Absicht des Betriebes der Forstgeschäfte keinen Unterschied macht, ob der oberste technische Forstbeamte einer Regierung, ein Oberforstmeister, oder ein Regierungsrath und Forstmeister ist, — wie solches die Gesch. Anw. zu D. — erster Absatz — deutlich ersehen läßt, daß aber

b) „dem Regierungsrath und Forstmeister diejenigen Ehrenrechte, welche nach der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. D. II. 3., dem Oberforstmeister beigelegt sind, nicht zustehen, und bloße Titulair-Oberforstmeister hierunter lediglich den wirklichen Ober-Forstmeistern zu assimiliren sind."

2) „Alles Vorbemerkte findet analoge Anwendung auch auf das Verhältniß zwischen dem Präsidenten und dem Kassenrathe. Dieser Rath ist dem Präsidenten hauptsächlich zur Bearbeitung solcher Gegenstände zugewiesen, welche sich, nach des letzteren Ermessen, zu einer kollegialischen Berathung weniger eignen, und die Herausnahme solcher, auf die unmittelbare Kassen-Ordnung und auf das technische Kassenwesen sich beziehenden Arbeiten aus dem Geschäftsbereiche der Abtheilungen, hat den Zweck, theils eine raschere Bearbeitung jener Sachen herbeizuführen, theils die Verantwortlichkeit des Präsidenten für diesen wichtigen Dienstzweig bestimmter hervortreten zu lassen. Es liegt aber in der Natur der

Sache, daß hier die Grenzen zwischen dem bloß technischen und dem zur materiellen Erörterung geeigneten Theile der Geschäfte, nicht so scharf, als bei den Forstsachen, gezogen werden können, und hierdurch ist die Fassung im Eingange zu E. der Gesch. Anw. motivirt, wonach es von dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten überall abhängt, welche, zum Decernate des Kassenraths gehörige Sachen unter seiner, des Präsidenten specieller Leitung, und welche in den Abtheilungen bearbeitet werden sollen ꝛc."

(Das vorstehende M. Rescr. ist sämmtlichen Oberpräsidien zur Nachachtung mitgetheilt.) Ein späteres M. Rescr. v. 19. Juni 1826. (v. K. A. p. 1826. H. 2. S. 289.) bestimmt ferner: daß sich der Oberforstmeister, wenn er in eignem Namen und ohne Konkurrenz des Reg. Präsidenten oder der Abtheilung für Domainen und Forsten, Ausfertigungen erläßt, dieselben lediglich mit Bezeichnung seines Amts-Charakters zu unterschreiben habe.

Zusatz 2.

Das Stimmrecht der Oberforstmeister und Forsträthe betreffend.

In den Plenarversammlungen der Regierungen haben die Ober-Forstmeister als Mitdirigenten der Abtheilung für Domainen und Forsten, zugleich ein Votum illimitatum.

cf. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. V.

Zu diesem vollen Votum in den Plenarversammlungen des Kollegii sollen, nach einem M. Rescr. v. 1. Septbr. 1832. an das Regierungs-Präsidium in Gumbinnen, auch diejenigen Regierungs-Forstdepartements-Räthe berechtigt seyn, welche ihre allgemeine wissenschaftliche und staatswirthschaftliche Vorbildung durch Bestehung der Assessorats-Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission nachgewiesen haben.

cf. Zusatz 2. bei §. 28. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

Zusatz 3.

Die Uniform und den Rang der Oberforstmeister betreffend.

Hinsichts der Uniform der Oberforstmeister soll es bei den ältern Bestimmungen sein Bewenden haben.

cf. M. Circ. Rescr. v. 21. April 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 1.)
M. Rescr. v. 4. Janr. 1834. (v. K. A. p. 1834. H. 1. S. 6.)
M. Rescr. v. 18. März 1834. (v. K. A. p. 1834. H. 1. S. 36.)

Die Rangverhältnisse der Oberforstmeister bestimmt das Rang-Reglement v. 7. Febr. 1817. dahin, daß sie nach den Direktoren der Provinzial-Kollegien und vor den Räthen derselben rangiren sollen.

Zusatz 4.

Die Diäten und Reisekosten der Oberforstmeister betreffend.

Nach der A. C. O. v. 3. Mai 1829., und dem Circ. Rescr. der K. Ministerien v. 24. Mai 1829.

(v. K. A. p. 1829. H. 2. S. 207.)

gebührt den Oberforstmeistern, wenn sie als wirkliche Mitdirigenten der Abtheilung für Domainen und Forsten fungiren, und ihnen das Prädi-

kat: Oberforstmeister nicht als bloßer Titel verliehen ist, der Diätensatz von 3 Thaler. cf. Zusatz 9. ad §. 41. Reg. Instr.

Nach der A. C. O. v. 29. April 1826.

(v. K. A. p. 1826. H. 2. S. 291.)

soll auch den Oberforstmeistern, wie solches den Regierungsbauräthen und Forstmeistern bewilligt ist, für jeden Reisetag, wegen des größern Aufwandes, zu den regulativmäßigen Diäten von 2 Thaler noch 1 Thaler als Fuhrkosten-Zulage zu Theil werden.

Das M. Rescr. v. 26. Aug. 1829.

(v. K. A. p. 1829. H. 3. S. 505.)

bestimmt aber:

„daß die durch die A. C. O. v. 29. April 1826. den Oberforstmeistern bewilligte Fuhrkosten-Zulage von 1 Thaler für jeden Reisetag zwar allerdings auch künftig neben dem jetzt für die Oberforstmeister, in sofern sie als Mitdirigenten der Domainen- und Forst-Abtheilungen fungiren, auf 3 Thaler erhöhten, und für die ganze Dauer der Abwesenheit geltenden Diätensatz, fortgewährt werden kann, jede Fuhrkosten-Zulage jedoch, wie auch die A. C. O. v. 29. April 1826. vorschreibt, immer nur für die wirklichen Reisetage, nicht aber für die etwa dazwischen liegenden Arbeitstage liquidirt werden darf."

Wegen der Aversa der Oberforstmeister für Fuhrkosten, Schreibmaterialien und Büreauhülfe, verordnet das M. Reser. v. 31. Mai 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 2. S. 261.) wie bei den Regierungs-Bauräthen, (cf. Zusatz 4. ad §. 48. Reg. Instr.) daß solche monatlich praenumerando, oder auf Verlangen vierteljährig im dritten Monat gezahlt werden sollen.

Wenn Urlaub oder Krankheit aber eine Stellvertretung des Oberforstmeisters herbeiführt, so muß derselbe für das Fortkommen und resp. die Büreauhülfe seines Stellvertreters sorgen, oder ihm das Aversum nach Maaßgabe des Zeitraums seiner Stellvertretung überlassen.

Zusatz 5.

In Kommunal-Forst-Revisions-Sachen dürfen die Oberforstmeister keine besondere Fuhrkosten liquidiren, indem das Fixum von 500 Thaler, als Dienst-Aufwands-Entschädigung für alle in dem Regierungsbezirk vorkommende praktische Geschäfte, anzusehen ist.

M. Reser. v. 30. Decbr. 1834. (v. K. A. p. 1835. H. 1. S. 50.)

Ueberhaupt sind die Oberforstmeister und Forstmeister nicht ausschließlich für die technischen Angelegenheiten der Domainen und Forsten bestimmt, und können sich daher auch nicht der Mitwirkung in forsttechnischen Angelegenheiten bei den andern Regierungs-Abtheilungen entziehen, wenn sie dazu aufgefordert werden. cf. M. Reser. v. 8. Juli 1817. v. K. A. p. 1817. H. 3. S. 22.

Anmerkung. Die Bestimmungen dieses Reser. scheinen durch die Vorschriften der später erschienenen Reg. Instr v. 23. Oktbr. 1817. und der A. C. O. v 31 Decbr. 1825. nicht aufgehoben zu seyn, da die verschiedenen Abtheilungen der Regierung immer derselben Körperschaft angehören, deren Mitglieder auch die Forstbeamten des Kollegii sind. Nur werden solche Sachen in pleno collegii zum Vortrag gebracht werden müssen.

Außerdem bestimmt die V. v. 24. Decbr. 1816. in völliger Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen über die Forstverwaltung der Kommunen und Anstalten in den Provinzen Sachsen, Westphalen und am Rhein; daß sich die Abtheilung des Innern, welcher die Beaufsichtigung jener Forstverwaltung übertragen ist, dabei auch der K. Oberforstmeister und der denselben untergeordneten Forstbeamten bedienen könne.

cf. G. S. p. 1817. S. 57.

§. 44.

f. Der Justitiarien.

Außer den allgemeinen Pflichten der Räthe und neben der Bearbeitung der den Justitiarien besonders übertragenen Departements, liegt denselben als Rechtskonsulenten der Regierungen ob, dahin zu sehen, daß nichts Gesetzwidriges beschlossen werde, und daß die Prozesse des Fiskus mit Gründlichkeit geführt werden. Sie haben die Prüfung der Information, welche die Mandatarien des Fiskus anzufertigen haben, und die Kontrolle derselben bei der Führung der Prozesse, allenfalls durch Einsehung ihrer Manual-Akten zu besorgen.

Wenn die Justitiarien den Departementsräthen die Umstände bemerklich machen, worauf es bei den Prozessen ihnen ankommt; so sind diese verbunden, ihnen die nöthigen Nachrichten und Thatsachen mitzutheilen, und die Quellen zu bezeichnen, woraus sie das Nähere schöpfen können.

Die Justitiarien sorgen für die gehörige Anfertigung vollständiger und übersichtlicher Prozeßtabellen, und für deren Einreichung zur bestimmten Zeit.

Sie haben ferner für die gehörige Form aller rechtlichen Verhandlungen des Kollegii zu sorgen, und die Kontrakte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Verbindlichkeiten eingeht, oder Rechte erwirbt, im Koncepte mitzuzeichnen; wobei sie zwar nicht für das Materielle, welches der Referent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche, bestimmte und rechtliche Fassung dieser Verhandlungen, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite entstehen können, verantwortlich sind.

Zusatz 1.

Die amtliche Stellung der Justitiarien im Kollegio im Allgemeinen.

Die sehr wichtige amtliche Stellung der Justitiarien bei den Regierungs-Kollegien hat im Allgemeinen durch die neuere Gesetzgebung keine Veränderungen erfahren, und ihre im §. 44. Reg. Instr. bezeichneten Hauptberufspflichten bestehen daher noch gegenwärtig in voller Geltung.

Sie sollen

a) als Rechtskonsulenten der Regierung dahin sehen: daß im Kollegio nichts Gesetzwidriges beschlossen werde;
b) die Prozesse des Fiskus und dessen mit ihrer Führung beauftragte Mandatarien kontrolliren;
c) und über die rechtliche Form der vom Kollegio zu schließenden Kontrakte und anderen Ausfertigungen, wodurch Rechte erworben oder Verbindlichkeiten eingegangen werden, wachen.

Die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. verordnet deshalb auch bei den Ergänzungsvorschriften über den Geschäftsgang:

„daß in Prozeß- oder Rechtssachen der Justitiarius, wenn solche ihm nicht ganz zugeschrieben worden, wenigstens stets zum Korreferenten ernannt werden muß,"

und die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. bestimmt ad Litt. D. No. VIII.

„daß bei Verträgen und andern Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, nicht nur des Präsidenten, sondern auch eines Justitiarii Unterschrift, sowohl des Entwurfs als der Ausfertigung erforderlich sey." (cf. G. S. p. 1826. S. 9.)

Die nämliche Form soll auch bei Prozeß-Vollmachten beobachtet werden welche die Regierung ausstellt. cf. M. Reser. v. 14. Juli 1829. (v. K. A. p. 1829. H. 3. S. 466.) cf. auch Zusatz Nr. 1. ad §. 14.

Ist der Präsident abwesend, und wird die Vollmacht nur von dem Abtheilungs-Dirigenten und Justitiarius vollzogen, so muß Ersterer ausdrücklich bemerken: daß die Vollziehung durch ihn, mit in Vertretung des Präsidenten erfolgt sey. (M. Reser. v. 16. Juli 1838.) v. K. A. p. 1838. H. 3. S. 541.

Zusatz 2.

Die amtliche Stellung der Justitiarien bei der Abtheilung für die indirekten Steuern.

Eine neue eigenthümliche und wichtige Stellung weiset die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. dem Justitiarius bei der Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern (oder da, wo in Stelle derselben schon ein besonderer Provinzial-Steuer-Direktor fungirt, als dessen beigeordneter Rath) an, indem dort folgendes verordnet wird:

„Um die Untersuchungs-, Kautions- und andern Rechtssachen zu bearbeiten, auch an andern Verwaltungssachen Theil zu nehmen, besonders den Vorgesetzten der Abtheilung bei Abwesenheit und Behinderung zu vertreten, wird dieser Abtheilung als zweites Mitglied ein Justitiarius zugeordnet. Derselbe hat vornämlich darauf zu sehen, daß die Steuer-Prozesse nicht verzögert werden, die Strafresolute mit Gründen prompt abzufassen, und die Vollständigkeit der Prozeßliste, welche alljährlich dem Ministerio einzureichen ist, zu kontrolliren."

„Ein kollegialischer Geschäftskreis kann zwar in dieser Abtheilung nicht Statt finden; wenn aber in Prozeß- und andern Rechtssachen der Dirigent und der Justitiarius abweichende Meinungen haben, und sich darüber nicht vereinigen, so ist die Sache dem Präsidenten vorzulegen, um durch sein Votum den Ausschlag zu geben, oder die Sache zur Plenarsitzung zum Beschluß zu verweisen; von Seiten der Provinzial-

Steuer-Direktoren ist aber in solchem Falle an das Finanz-Ministerium zur Entscheidung zu berichten. cf. l. c.

Zusatz 3.

Die Funktionen des Justitiarii bei den Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte des Regierungs-Ressorts.

Nach den Vorschriften der erwähnten Gesch. Anw. soll den Justitiarien zugleich das Referat in dem wegen unfreiwilliger Entlassung der Beamten eingeleiteten Disciplinarverfahren überwiesen werden. Es ist indessen, wie ein späteres M. Rescr. besagt, darauf zu sehen, daß der Referent nicht zugleich mit der Instruktion der Untersuchungssache beauftragt gewesen sey.

Zusatz 4.

Die Verpflichtung des Justitiarii in Bezug auf die Legalität aller Kollegial-Beschlüsse.

Die den Justitiarien in der Reg. Instr. §. 44. auferlegte Verpflichtung, darauf zu sehen, daß im Kollegio nichts Gesetzwidriges beschlossen werde, ist auch von der neuen Gesetzgebung nicht aufgehoben oder beschränkt worden, und macht seine amtliche Stellung deshalb besonders zu einer eben so wichtigen als verantwortlichen.

Da nach §. 8. Reg. Instr. von 1817. die Regierungen überhaupt nichts verfügen dürfen, was einem Gesetz ausdrücklich entgegenläuft, so erscheint der Justitiarius zur Befolgung dieser Bestimmung, als der eigentliche Wächter des Gesetzes. Es ist daher nothwendig, den Justitiarius bei allen Sitzungen des Kollegii zuzuziehen, und jeder einzelnen Sache wird vorzugsweise er deshalb auch seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

Anmerkung. Die Wichtigkeit eines solchen Gesetz-Wächter-Amts, wie das des Justitiarii, leuchtet besonders ein, wenn man die amtliche Stellung der Regierungen genau ins Auge faßt, und ihre Bestimmung erwägt: nicht allein das bestehende Recht (rücksichtlich ihres Verwaltungs-Ressorts) in Ausführung zu bringen, sondern auch innerhalb der Grenzen des Rechts diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Förderung der gemeinsamen Interessen, nach den stets wechselnden Verhältnissen und Bedürfnissen der öffentlichen Wohlfahrt nothwendig werden.

Ob durch die hier den Justitiarien auferlegte besondere Verpflichtung alle gesetzwidrige Beschlüsse des Kollegii zu verhüten, die prinzipale Verantwortlichkeit des Referenten, wenn dies ein andres Mitglied des Kollegii ist, alterirt wird? ist zwar durch keine positiven Vorschriften entschieden, dürfte indessen doch nur in denjenigen Fällen zum Nachtheil des Justitiarii zu beantworten seyn, wenn er ein Votum in der Sache abgegeben hat, oder der Korreferent gewesen ist, da von ihm als Rechtsverständigen und Rechtskonsulenten des Kollegii auch in allen Rechtssachen diligentia maxima gefordert werden kann.

(Daß übrigens schriftliche Rechtsgutachten, von dem Justitiare nur unter Mitzeichnung des vorsitzenden Dirigenten der Abtheilung verlangt werden dürfen, besagt schon der §. 24. Reg. Instr.)

Eben deshalb verordnet aber auch schon die ältere, wie die neuere Gesetzgebung: die beständige Zuziehung des Justitiarii in allen Rechts- und Prozeßsachen, so wie seine Mitzeichnung

aller Ausfertigungen und Beschlüsse, wodurch Rechte erworben oder Verbindlichkeiten von Seiten des Kollegii eingegangen werden, sowohl im Koncept als in der Reinschrift. Nur kann in solchen Fällen — nach Vorschrift der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. — der Justitiarius einer Abtheilung auch von einem Justitiarius der andern Abtheilung vertreten werden, da ad §. VIII. l. c. nicht ausdrücklich die Unterschrift des Justitiarii der betreffenden Abtheilung, sondern nur die eines Justitiarii verlangt wird.

Tritt der Fall ein, daß sich das Kollegium der Meinung des Justitiarii von der Gesetzwidrigkeit eines Beschlusses nicht anschließen will, so wird sich derselbe durch ein Separat-Votum vor Verantwortlichkeit zu bewahren haben.

Sollte sich in der Plenarversammlung des Kollegii eine Meinungsverschiedenheit in Rechtssachen zwischen beiden Justitiarien des Kollegii ergeben, so dürfte eine Anfrage bei den höhern Staatsbehörden am rathsamsten erscheinen, da es sich in einem solchen Falle nur um die zweifelhafte Auslegung oder die Deklaration eines Gesetzes handeln kann, wozu das Kollegium nicht kompetent ist.

Zusatz 5.

Das Votum der Reg. Assessoren als Stellvertreter des Justitiarii.

Daß den Assessoren, welche in pleno collegii die Stelle eines Justitiarii zu vertreten haben, in dieser Eigenschaft auch ein volles Votum, gleich den wirklichen Regierungsräthen, zusteht, ist bereits im Zusatz Nr. 2. ad §. 28. Reg. Instr. von 1817., unter Hinweisung auf das sich hierüber aussprechende M. Reser. v. 31. Janr. 1838. (v. K. A. p. 1838. H. 1. S. 1.) bemerkt worden.

Zusatz 6.

Ueber das Verhalten des Justitiarii bei Führung der fiskalischen Prozesse.

Ueber die Prinzipien, nach welchem im Geist der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817., die fiskalischen Prozesse einzuleiten und zu führen sind, werden dem Justitiario vorzugsweise die Vorschriften in den §§. 13. und 14. der erwähnten Reg. Instr. zur Richtschnur dienen, da hierin die allgemeinen Grundsätze vorgezeichnet sind, wonach das Reg. Kollegium die seiner Verwaltung anvertrauten fiskalischen Gerechtsame wahrzunehmen, und den Ansprüchen von Privatpersonen an den Fiskus zu begegnen hat. Die neuere Gesetzgebung hat diese Grundsätze auch bisher noch durch keine positiven Verordnungen aufgehoben, und der Charakter der Rechtlichkeit, Billigkeit und Humanität, in welchem dieselben vorgeschrieben sind, wird es den Justitiarien nicht schwer machen, der ihnen am Schlusse des §. 14. Reg. Instr. auferlegten Verantwortlichkeit vollkommen zu genügen.

Anmerkung. Im §. 14. l. c. ist nämlich gesagt: es sey zwar Pflicht der Regierungen dem landesherrlichen Interesse und den Gerechtsamen der ihrer Verwaltung anvertrauten Anstalten, Kassen und moralischen Personen nichts zu vergeben, sie müßten aber weder übereilte und unbegründete Klagen erheben, noch rechtmäßig wider sie angebrachte Klagen bestreiten, sondern lieber einen Anspruch aufgeben oder einräumen, oder sich darüber ohne Prozeß mit den Interessen-

ten zu vergleichen suchen, sobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichen Bedenken unterworfen sey; die Justitiarien des Kollegii wären dafür besonders verantwortlich.

Zusatz 7.

Ueber die Verpflichtung der Departementsräthe bei Prozessen, dem Justitiario die nöthige Information zu gewähren.

Der §. 44. Reg. Instr. von 1817. deutet schon an: daß, wenn die Justitiarien den Departementsräthen die Umstände bemerklich machen, worauf es ihnen bei Prozessen ankommt, letztere ihnen die nöthigen Nachrichten und Thatsachen mittheilen, und die Quellen bezeichnen sollen, woraus sie das Nähere schöpfen können. Es folgt daraus: daß, sobald die Einleitung eines Prozesses beschlossen ist, und die weitere Bearbeitung der Sache zu diesem Zweck in die Hände des Justitiarii übergehen soll, diesem Alles, was thatsächlich und zur Beweisführung erforderlich ist, von dem betreffenden Departementsrath zu suppeditiren ist, um den Justitiarius dadurch in Stand zu setzen, hiernach wiederum dem fiskalischen Anwald die nöthige Information zu ertheilen. Es darf daher in keinem Fall bei einer bloßen Vorlegung der Akten bewenden, wenn sich der Justitiarius nicht aus eigner früherer Bekanntschaft mit der Sache damit begnügen will und kann.

Eben so wenig darf aber auch der Justitiarius sich durch die Vorschrift des §. 44. Reg. Instr., wonach er die Information der Mandatarien des Fiskus zu prüfen hat, der Nothwendigkeit überhoben glauben, zu dieser Information selbst ausführlich nähere Anleitung zu geben, da sonst die Führung der Sache nicht sowohl von der Ansicht des Kollegii als des Sachwalters abhängig bliebe, und der Letztere auch die Meinung des Kollegii erst durch die ihm zu ertheilende Information genau kennen lernen kann. Die Bestimmung der Reg. Instr.: daß die Mandatarien des Fiskus die Information selbst anfertigen, und die Justitiarien solche nur zu prüfen haben, hat offenbar nur die von den Mandatarien zu ihren Manual-Akten aufzunehmenden Informationsprotokolle im Sinne, deren Einsicht und Prüfung Seitens des Justitiarii allerdings auch noch nöthig ist, um sich zu überzeugen, daß solche nicht von dem Inhalt des Auftrages abweichen, und vollständig alle Materialien zur Anstrengung des Prozesses enthalten.

Zusatz 8.

Die Uebertragung von andern Departements-Geschäften an den Justitiarius.

Wenn gleich nach §. 44. Reg. Instr. der Justitiarius auch zur Bearbeitung anderer Departementsgeschäfte, neben dem Justitiariat verbunden bleibt, so wird die Zahl derselben doch verhältnißmäßig nur sehr gering abzumessen, und auf solche Departementsgeschäfte zu beschränken seyn, die selten oder niemals Lokal-Recherchen und Reisen nothwendig machen, da er nur schwer im Kollegio entbehrt werden kann.

§. 45.

2. der Kassenräthe.

Die Kassenräthe haben in ihrer Abtheilung die specielle Aufsicht, und Kuratel über die Haupt-Kasse und die bei derselben angestellten Beamten. Ihnen gebührt der Vorschlag bei Anstellung der letztern und liegt die Sorge ob: für Einheit und Ordnung in der ganzen Kassen-Verwaltung, für gehörige Kautions-Bestellung der Kassen-Officianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Kontrollen, innere und äußere Sicherheit der Kassen, Behältnisse und Bestände, Vermeidung alles Agiotirens der Kassenbeamten, anständige und rechtliche Behandlung des Publikums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Kassen-Revisionen, prompten Eingang der Gefälle und prompte Anfertigung der jährlichen Kassen-Etats und Rechnungen, überhaupt für Alles, was zur soliden, rechtlichen und vorschriftsmäßigen Kassen-Verwaltung gehört. Bei den Verfügungen an die Kassen sind sie, sofern sie selbige nicht selbst angegeben haben, zwar nicht wegen der Zahlung an sich, als welche jedesmal der Decernent zunächst zu vertreten hat, wohl aber dafür verantwortlich, daß keine Etats-Ueberschreitungen, keine Anweisungen auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorschriften der Etats-, Kassen- und Rechnungsverwaltung unternommen werde.

Zusatz 1.

Neuere gesetzliche Vorschriften über die amtliche Stellung des Kassenraths im Allgemeinen.

Die Stellung des Kassenraths hat durch die Vorschriften der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. und die Gesch. Anw. de eod. erhebliche Abänderungen erlitten.

Die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. verordnete zunächst ad Litt. D. II. Nr. 5. folgendes:

„die Kassen-, Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten, so weit sie nach der Gesch. Anw. dem Regierungs-Kassenrath zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten, und ist in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen."

Die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. aber bestimmt seinen Geschäftskreis in nachstehender Weise noch ausführlicher:

„Soweit die Etats-, Kassen- und Rechnungssachen vor den Kassenrath gehören, bearbeitet derselbe solche theils bei der betreffenden Abtheilung, theils unter specieller Leitung des Präsidenten."

Zu seinen besondern Geschäften gehört:

1. „die Kuratel über die Regierungs-Hauptkasse, die Bewirkung

der ordinären und extraordinären Revisionen dieser Kasse, denen der Präsident in der Regel beizuwohnen, auch, wo er es nöthig findet, noch andere Abtheilungs-Vorsteher und Räthe dabei mit zuzuziehen hat; die Aufsicht über die Dienstführung der Haupt-Kassen-Beamten, Theilnahme an der Sorge für deren Kautionsleistung und für die äußere und innere Sicherheit der Kassenlokale; und die Obsorge, daß die Kasse die Ablieferungen an die ihr vorgesetzte Central-Kasse regelmäßig besorge, die etatsmäßigen und anderweit auf sie angewiesenen Ausgaben pünktlich leiste, mit den ihr untergebenen Kassen ordentliche Abrechnung halte, und über die ihr zufließenden Gelder und aufzunehmenden Beläge prompt quittire, auch die Rechnungen in den vorgeschriebenen Terminen abgelegt werden."

2. „Er hat bei sämmtlichen zur Regierungshaupt-Kasse abzuliefernden oder sonst mit letzterer in Geschäftsverbindung stehenden Unterkassen auf Regelmäßigkeit in Abführung der Bestände, auf Disposition über die vorhandenen Ueberschüsse, und auf den Verkehr der Unterkassen mit der Regierungshaupt-Kasse, seine Aufmerksamkeit zu richten.

Alle eingehenden Extrakte der Unterkassen müssen daher, nachdem sie zuvor bei derjenigen Abtheilung, zu deren speciellem Ressort die betreffende Kasse gehört, vorgelegt, und das Nöthige darauf verfügt worden, zur Kenntnißnahme des Kassenraths gelangen, damit derselbe diese Extrakte nach vorbemerkten Beziehungen auch seinerseits prüfen, und etwa noch nöthige Maaßregeln jener Abtheilung bemerklich machen könne."

3. „Eben so gehört es mit zur Vorsorge des Kassenraths, daß überall den von den vorgesetzten Behörden ertheilten, oder noch zu ertheilenden Vorschriften gemäß, die periodischen Kassen-Extrakte, Nachweisungen, Hauptabschlüsse ꝛc. zur vorgeschriebenen Zeit eingereicht werden, und es ist daher jederzeit, in Uebereinstimmung mit derjenigen Abtheilung, von welcher die Verwaltung selbst, worauf sich diese Extrakte u. s. w. beziehen, ressortirt, zu verfahren."

4. „Bei der dem Regierungspräsidenten, nach Maaßgabe der Ordre v. 19. Aug. 1823. (**Beilage Nr. 195.**)

(cf. Zusatz 1. ad 5. a. §. 39)

auferlegten Obsorge für die gehörige Abhaltung, sowohl der gewöhnlichen als der außerordentlichen Revisionen sämmtlicher von der Regierung ressortirenden Kassen, hat derselbe sich insbesondere des Kassenraths zu bedienen, welcher letztere darüber die Kontrolle zu führen hat, daß solche nach Maaßgabe der Wichtigkeit allmonatlich, oder sonst in genügenden Terminen, durch geschäftskundige Beamte revidirt werden, daß alljährlich wenigstens einmal eine extraordinaire unvermuthete Revision bei jeder derselben Statt finde.

cf. die Instr. der Reg. zu Potsdam v. 14. Juni 1829. über das Verfahren bei Kassen-Revisionen. (v. K. A. p. 1829. H. 2. S. 236.)

5. „Die Verwendung und Beaufsichtigung der zu allgemeinen Bedürfnissen des ganzen Regierungs-Kollegiums gehörenden Fonds."

„Wenn auf diese Fonds von andern Decernenten Anweisungen ausgefertigt werden, so müssen ihm diese stets zur Mitzeichnung vorgelegt werden."

Anmerkung. Nach §. 24. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. soll der Kassenrath alle Verfügungen an die Kasse mitzeichnen.

„Auf ihm haftet die principale Verantwortlichkeit, daß solche Fonds

nicht überschritten werden, oder, wo die Ueberschreitung unvermeidlich ist, gleichzeitig Berichtserstattung an das kompetente Ministerium erfolge."

6. „In allen den Fällen, wo die Konkurrenz des Kassenraths vorgeschrieben ist, muß derselbe die deshalb zu erstattenden Berichte im Concept mitzeichnen."

7. „Die Bearbeitung der allgemeinen Kassen- und Rechnungssachen, die Aufstellung des Haupt-Etats der Regierungs-Hauptkasse, so wie der etwanigen Etats, die nicht eine Abtheilung besonders angehen, liegt dem Kassenrath unter der Aufsicht und besondern Mitsorge des Präsidenten ob, und sind ihm von den andern Abtheilungen die erforderlichen Daten hiezu prompt zu suppeditiren."

8. „Die von der Kasse aufzustellenden Special-Etats untergeordneter Kassen, und die Verwaltungs-Etats der einzelnen Abtheilungen, müssen zwar von den Abtheilungen der Regierung, welchen sie speciell angehören, selbst gefertigt, auch von diesen die etatsmäßigen Anweisungen auf ihre Fonds ertheilt werden; der Kassenrath nimmt aber an der Aufstellung dieses Etats Theil, in so weit als derselbe dafür verantwortlich ist, daß beim Etats- und Rechnungswesen die höheren Vorschriften genau beobachtet werden."

9. „Die Aufstellung und Kontrollirung der Pensions-Etats."

„Die dabei Statt findenden Ab- und Zugänge sind mit der größten Genauigkeit zu berücksichtigen, und solche zu jeder Zeit zu verfolgen. Die einzelnen Pensions-Anträge gehen aber lediglich von der Abtheilung aus, welcher der betreffende Beamte angehört."

10. „Die Bearbeitung der Provinzial-Staatsschulden, so wie im Allgemeinen aller solcher Sachen, welche der Kassenverwaltung im weiteren Sinne des Worts angehören, ohne einer der im Vorstehenden benannten Abtheilungen unterworfen zu seyn."

cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. Litt. E. unter der Ueberschrift: Etats-, Kassen und Rechnungs-Angelegenheiten.

Zusatz 2.

Weitere Erläuterungen über die amtliche Stellung des Kassenraths zum Präsidenten und zum Kollegio.

Das schon im Zusatz 1. ad §. 43. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. allegirte, und dort auch wörtlich aufgenommene M. Reser. v. 30. April 1826. (v. K. A. p. 1826. H. 2. S. 286.) giebt bei Gelegenheit der in jenem Zusatz erwähnten Bestimmungen über die amtliche Stellung der Oberforstmeister zum Präsidenten, bezüglich des formalen Geschäftsbetriebes, auch über die amtliche Stellung des Kassenraths beim Kollegio folgende Erläuterungen:

„Dieser Rath ist dem Präsidenten hauptsächlich zur Bearbeitung solcher Gegenstände zugewiesen, welche sich, nach des Letzteren Ermessen, zu einer kollegialischen Berathung weniger eignen, und die Herausnahme solcher, auf die unmittelbare Kassenordnung und auf das technische Kassenwesen sich beziehenden Arbeiten aus dem Geschäftsbereich der Abtheilungen, hat den Zweck, theils eine raschere Bearbeitung der Sachen herbeizuführen, theils die Verantwortlichkeit des Präsidenten für diesen Geschäftszweig bestimmter hervortreten zu lassen. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß hier

die Grenzen zwischen dem blos technischen und dem zur materiellen Erörterung geeigneten Theile der Geschäfte nicht so scharf, als bei den Forstsachen gezogen werden können, und hierdurch ist die Fassung im Eingange zu Litt. E. der Gesch. Anw. motivirt, wonach es von dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten überall abhängt, welche zum Decernat des Kassenraths gehörige Sachen unter seiner, des Präsidenten, speciellen Leitung, und welche in den Abtheilungen bearbeitet werden sollen."

Nach den Eingangsworten des vorstehenden M. Reser. könnte es fast scheinen, als ob der Kassenrath dem Präsidenten überhaupt für solche Sachen beigeordnet sey, welche sich nach seinem Ermessen zu einer kollegialischen Berathung nicht eignen. Der folgende Satz bezeichnet aber klar nur die Kassensachen als die für sein Ressort geeigneten Gegenstände; es müßte denn der Fall eintreten, daß sich der Präsident, wie es ihm unbenommen bleibt, des Kassenraths auch zur Beihülfe bei seinen Präsidial-Geschäften bedienen wollte.

Auch möchte die schon im allegirten M. Reser. hervorgehobene Schwierigkeit: den technischen Theil der Kassengeschäfte von dem zur materiellen Erörterung geeigneten Theil derselben genau zu unterscheiden, es rathsam machen, den Kassenrath nicht zu sehr zu isoliren, sondern ihn vielmehr an den Geschäften der einzelnen Abtheilungen häufiger Theil nehmen zu lassen.

So ähnlich übrigens in einiger Beziehung, namentlich rücksichts des formellen Geschäfts-Verhältnisses zum Präsidenten, die Stellung des Oberforstmeisters mit der des Kassenraths erscheint, so ist letzterer doch Hinsichts seines materiellen Wirkungskreises, (eben weil sich auch derselbe nicht so genau sondern läßt) ungleich beschränkter als der Oberforst-Beamte.

Auch darf nach höherer Anordnung, der Kassenrath, nicht so, wie der Oberforstmeister, in den von ihm bearbeiteten Sachen, Verfügungen unter seinem eigenen Namen und Amts-Charakter erlassen, und vollziehen; es sey denn, daß es bloße Rückfragen sind, zu denen der §. 26. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. die Mitglieder des Kollegii überhaupt berechtigt. (cf. M. Reser. v. 19. Juni 1826.) (v. K. A. p. 1826. H. 2. S. 289.) Eben so wenig hat der Kassenrath nach der neuern organischen Gesetzgebung, den Einfluß des Oberforst-Beamten bei Ernennung der Unterbeamten, welche seinem Geschäfts-Verhältniß angehören, wie aus dem nachstehenden Zusatz hervorgeht.

Zusatz 3.

Der Einfluß des Kassenraths bei Ernennung der Kassenbeamten.

Unter den amtlichen Befugnissen des Kassenraths ist in der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §. 45. auch die Befugniß genannt, zur Anstellung der Beamten bei der Regierungshaupt-Kasse Vorschläge zu machen.

Die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. erwähnt aber bei den Vorschriften über seine amtliche Stellung nicht mehr dieser Befugniß, und bestimmt dagegen am andern Orte:

„daß der Vorschlag zur Besetzung der Stelle eines Haupt-Kas-

sen-Rendanten bei der Regierung von dem Plenum derselben, unter Beistimmung und Mitzeichnung des Präsidenten; und wegen der übrigen Beamten für die Finanzverwaltung von der betreffenden Abtheilung (gleichfalls unter Beistimmung des Präsidenten) ausgehen soll, von welchem Letzteren, nach der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. die Anstellung der Subalternen überhaupt allein abhängt."

Nach diesen Bestimmungen muß die frühere Befugniß des Kassenraths zu den Vorschlägen der Kassen-Beamten, für aufgehoben angesehen werden, obwohl es nicht allein zweckmäßig, sondern selbst nothwendig erscheinen dürfte, gerade die Meinung des mit der Dienstführung und Qualifikation der Kassenbeamten am meisten vertrauten Kassenraths bei solchen Vorschlägen vorzugsweise zu hören, und zu berücksichtigen.

Zusatz 4.

Die Zuziehung des Kassenraths in den Abtheilungen, und bei der Beaufsichtigung der Kalkulatur-Bureaux.

Daß dem Kassenrath, neben seinen eigentlichen Kassen-Berufs-Geschäften, wozu auch nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. die Bearbeitung des Provinzial- und Staats-Schuldenwesens, und aller im weitern Sinne die Kassenverwaltung angehenden allgemeinen Sachen gehören soll, noch ein damit in keiner unmittelbaren Verbindung stehendes anderes Geschäftsdepartement übertragen wird, ist zwar weder von der alten noch neuen Dienst-Instr. untersagt, möchte indessen um deshalb nicht rathsam seyn, weil der Kassenrath, wegen Beaufsichtigung und Revision der Special-Kassen im Departement, mit vielen Reisen beschäftigt werden muß.

Auch kann er, nach Vorschrift der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. II. Nr. 5. seine Zuziehung in den Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erfordert wird, nicht ablehnen, und sobald es sich um Vorträge und Verfügungen in wichtigen Kassensachen, wie z. B. um die Aufstellung von Special-Etats, oder um eine nothwendige Ueberschreitung etatsmäßiger Fonds handelt, so wird auch in den Abtheilungs-Sitzungen seine Gegenwart unentbehrlich seyn.

Zweifelhaft ist die Frage: ob der Kassenrath, da ihm die Bearbeitung aller allgemeinen Kassen- und Rechnungssachen obliegt, und er dafür vorzugsweise verantwortlich ist: daß bei den Etats- und Rechnungswesen alle deshalb höhern Orts ergangenen Vorschriften genau beobachtet werden, (cf. Gesch. Anw. Litt. E. Nr. 7. 8.) sich auch mit der allgemeinen Beaufsichtigung der Kalkulatur-Bureaux, und ihrer Dienstverrichtungen zu befassen habe? Früher war (nach §. 104. der V. v. 26. Decbr. 1808.) ein eigner Beamter, mit dem Charakter eines Rechnungsraths bei den Regierungs-Kollegien angestellt, welchem unter der Direktion des Departementsraths für das Kassen-, Etats- und Rechnungswesen, die Beaufsichtigung der Kalkulatur, als deren nächster Vorgesetzter zur Pflicht gemacht war, und dieser hatte auch die Obliegenheit, die Arbeiten der Kalkulatoren bei den Rechnungs-Revisionen zu revidiren; doch ist schon in der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. eines solchen besondern Rechnungsbeamten nicht mehr gedacht worden, und die neuere Gesetzgebung hat nur die Kassen-Beamten unter die specielle

Aufsicht der Kassen-Räthe gestellt, und ihnen ganz allgemein die Bearbeitung des resp. Kassen- und Rechnungs-Wesens zugewiesen.

Die Kalkulatur-Beamten werden daher seitdem größtentheils nur unter unmittelbarer Leitung der verschiedenen Departementsräthe, welchen sie für die Rechnungsarbeiten überwiesen sind, beschäftigt, und gehören zu derjenigen Klasse von Subaltern-Beamten, über deren Beschäftigung — Inhalts der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. — lediglich nach dem Grade ihrer Brauchbarkeit zu einer Gattung von Geschäften disponirt werden kann. Da die Wichtigkeit ihrer Funktionen beim Rechnungswesen jedoch sowohl eine nicht gewöhnliche Fähigkeit, als einen höhern Grad von technischen Kenntnissen davon voraussetzt, indem man außer der Prüfung des Kalkuli, auch selbst die Beachtung der für die verschiedenen Fälle ertheilten Normen des Rechnungswesens von ihnen zu fordern berechtigt ist, (cf. M. Rescr. v. 29. Juli 1830.) (v. K. A. p. 1830. H. 3. S. 498.) so erscheint es nicht allein wünschenswerth, diese Beamten unter die allgemeine Kontrolle eines mit dem Rechnungswesen technisch genau vertrauten Mitgliedes des Kollegii gestellt zu sehen, sondern auch der Kassenrath wegen seiner übrigen amtlichen Funktionen dazu, und zur Prüfung ihrer Qualifikation am geeignetsten.

Es versteht sich von selbst, daß dadurch die übrigen Departementsräthe, so weit sie in ihrem Berufskreise mit einzelnen Zweigen des Etats- und Rechnungswesens beschäftigt sind, der ihnen dabei vorzugsweise obliegenden Leitung nicht überhoben werden können, und sich die Konkurrenz des Kassenraths lediglich auf jene allgemeine Aufsicht und Prüfung zu beschränken haben würde.

Jedenfalls wird auch dem Kassenrath von allen Veränderungen in dem Personal des Kalkulatur-Bureau's Mittheilung gemacht werden müssen, um ihn von den zu kalkulatorischen Bescheinigungen und Revisions-Attesten authorisirten Beamten in beständiger Kenntniß zu erhalten.

Wenn sonst noch bei einigen Regierungs-Kollegien besondere Rechnungsräthe vorhanden, und dieselben nicht ausnahmsweise mit andern speciellen Dienst-Instruktionen versehen, oder als Vorstände der Kalkulatur-Bureaux ausdrücklich bestellt worden sind, so werden dieselben immer nur als Erste Kalkulatur-Beamte in der Kategorie von Unterbeamten des Kollegii, mit dem Charakter eines Titularraths bekleidet, angesehen werden können, da, wie schon erwähnt, die neuere organische Gesetzgebung die Stellen der vormaligen Rechnungsräthe (nach §. 104. der V. v. 26. Decbr. 1808.) in ihrer damaligen Eigenschaft bei den Regierungs-Kollegien nicht beibehalten hat.

§. 46.

h. der geistlichen und Schulräthe.

Der geistlichen und Schul-Räthe besondere Pflicht ist es, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus, sowohl seinem Innern als Aeußern nach, den Vorschriften gemäß gehörig beobachtet werden. Sie können dem Befinden nach Vorschläge machen, wie Bei-

des verbessert werden kann, um Religiosität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubensverwandten, Bürgersinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit und Liebe für König, Vaterland und Verfassung, Achtung für die Gesetze zu befördern.

Sie müssen sich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten, überhaupt nicht blos durch Vorträge im Kollegium, und amtliche Erlasse, sondern auch durch persönliches Beispiel und Wirken, warmen Eifer, und lebendige Thätigkeit für Verbesserung des geistlichen und Schul-Unterrichts unter den Predigern und Schullehrern zu verbreiten suchen. Ungeachtet den geistlichen- und Schul-Räthen mit obliegt, auf den Lebenswandel, und die Amtsführung der Geistlichen und Schullehrer Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen, oder nöthigenfalls amtlich zur Sprache zu bringen, so müssen sie sich doch nicht blos als die Aufseher des geistlichen und Lehrer-Standes, sondern mehr als seine Genossen und Vertraute betrachten, seine Würde zu behaupten, und sein Bestes zu befördern beflissen seyn.

Es versteht sich von selbst, daß sofern die geistlichen und Schul-Räthe als Mitglieder der Regierung handeln, sie sich in denjenigen Befugnissen halten müssen, welche den Regierungen in den geistlichen und Schul-Angelegenheiten überhaupt beigelegt sind. Sie sind überdies die Organe, deren sich das Konsistorium für besondere Angelegenheiten seines Ressorts, nach näherer Bestimmung der demselben ertheilten Instruktion bedienen kann, und Mitglieder desselben mit Sitz und Stimme, wenn sie bei dem Konsistorium anwesend sind.

Zusatz 1.

Die amtliche Stellung der geistlichen und Schulräthe im Regierungs-Kollegio, und ihre Theilnahme an den Geschäften desselben betreffend.

Daß der amtliche Berufskreis der geistlichen und Schulräthe des Kollegii vorzugsweise die Interna des Kirchen- und Schul-Wesens angeht, erhellt aus der ganzen Fassung des vorstehenden §. der Reg. Instr. v. 1817., und die neuere Gesetzgebung hat **hierin** nichts geändert. In ihrer Eigenschaft als technische Mitglieder haben die geistlichen und Schulräthe aber nach der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. in den Plenar-Versammlungen des Kollegii gegenwärtig nur in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Sachen ein volles Votum.

Anmerkung. Daß ihnen dies dagegen bei den Abtheilungs-Sitzungen in allen Vortragssachen ohne Unterschied zusteht, ist bereits im Zusatz 2. ad §. 28. Reg. Instr. erwähnt worden.

In Beziehung auf ihren wichtigen amtlichen Beruf im Allgemeinen

ist es eben so eigenthümlich als bemerkenswerth, daß bei ihnen mehr wie bei allen übrigen Mitgliedern des Kollegii, ihre individuelle Persönlichkeit als nothwendige Bedingung eines erfolgreichen Wirkens in Anspruch genommen, und damit zugleich angedeutet worden ist, daß sie sich selbst vorzugsweise im Leben bewegen, und ihre Fürsorge in geistlichen und Schul-Angelegenheiten nicht blos auf Vorträge und Erlasse im Kollegio beschränken sollen. So sehr es indessen um deshalb angemessen erscheint, daß sie nicht mit zu vielen schriftlichen Arbeiten im Kollegio behelligt, und dadurch einer lebendigern persönlichen Wirksamkeit entzogen werden, (wozu ihnen die Revisionsreisen im Departement die geeignetste Gelegenheit bieten), so läßt sich dies doch ohne große Schwierigkeit, nur bei solchen Regierungs-Kollegien bewerkstelligen, bei welchen *mehrere* geistliche und Schulräthe fungiren. Letzteres ist aber um so wünschenswerther, als ihre Theilnahme an den Vorträgen im Kollegio nicht einmal lediglich auf die Interna des Kirchen- und Schulwesens beschränkt werden kann, da viele äußere Angelegenheiten (Externa s. temporalia) mit den Requisiten ihrer Förderung in unzertrennlicher Verbindung stehen. (Dahin gehören beispielsweise in Kirchen-Sachen: alle Parochial-Veränderungen, die Stiftung neuer Kirchensysteme, Erbauung von Kirchen und Pfarrgebäuden, Dotationen und Remunerationen von Geistlichen ꝛc.; und in Schulsachen: die Errichtung neuer Schulsocietäten, Veränderungen in den ältern Dotationen und Unterstützungen ꝛc.) In allen solchen Sachen wird daher, um die Ansichten und Rathschläge des geistlichen und Schulraths zu berücksichtigen, das mit den Externis beauftragte weltliche Mitglied des Kollegii mit demselben stets in Berathung bleiben, und letzterer event. zum Korreferenten bestellt werden müssen, so wie es gegenseitig wiederum nothwendig erscheint: den weltlichen mit den Externis beschäftigten Departementsrath durch den geistlichen und Schulrath von allen Personal-Veränderungen in Kenntniß zu erhalten, und selbst die überdies mit Aeußerlichkeiten gewöhnlich gemischten periodischen Kirchen- und Schulrevisions-Berichte, und Konduiten-Listen durch *Beider* Hände gehen zu lassen.

Der Hauptvortrag in allen Sachen, wobei die Interna des Kirchen- und Schulwesens vorzugsweise von Bedeutung erscheinen, so wie insbesondere in denjenigen, welche die Anstellung, Amtsführung und Entlassung der Geistlichen und Schullehrer berühren, muß aber allerdings den technischen Räthen verbleiben, da denselben die Beurtheilung über Dienstführung und Qualifikation ausschließlich gebührt; tritt jedoch in Disciplinar-Angelegenheiten die Frage über ein zu bestrafendes Dienstvergehen von Erheblichkeit, oder gar über Amtsentsetzung und unfreiwillige Pensionirung unwürdiger oder unfähiger Subjekte hinzu, und ist in solchen Sachen bei Geistlichen die Regierung überhaupt kompetent,

(cf. Zusatz 3. ad §. 46. Reg. Instr.)

so wird nach einem vorbereitenden informatorischen Vortrage hierüber von Seiten des technischen Raths, die Sache mit einem ausführlichen Voto desselben, an den Justitiarius des Kollegii unter seiner Korrelatur zum weitern Vortrage und Verfahren, den bestehenden Vorschriften gemäß,

cf. Suppl. Litt. B. ad Zusatz 4. §. 5. Reg. Instr.

abgegeben werden müssen. —

In einem ähnlichen Geschäftsverhältniß, wie die geistlichen und

Schulräthe auf diese Weise mit den in Externis verfügenden Mitgliedern des Kollegii und seinem Justitiario, stehen, werden sich aber auch dieselben zu einander selbst befinden, da es sowohl in kirchlichen als Schulsachen viele erhebliche Gegenstände giebt, welche ein harmonisches und gleichzeitiges Zusammenwirken beider Beamten erfordern.

Die unzertrennliche Verbindung, in welcher Kirche und Schule mit einander bleiben müssen, um ihren großen Einfluß auf Volksbildung und Moralität in gemeinsamen Wirken mit Erfolg auszuüben, erkennt auch die allgemeine Landesgesetzgebung schon dadurch als nothwendig an, daß sie den Ortsgeistlichen die nächste Beaufsichtigung des Elementar-Schulwesens anvertraut, (cf. §. 46. Tit. 12. Th. II. A. L. R.), die höher stehenden Geistlichen (Superintendenten) in der Regel zu Kreis-Schul-Inspektoren beruft, und den obern geistlichen Provinzial-Behörden (Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien) bei dem Entwurf der Lehrpläne, bei dem Religionsunterricht, und andern wichtigen allgemeinen Gegenständen des Schulwesens, eine entscheidende Stimme beilegt.

(cf. die Dienst-Instr. für die Provinzial-Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien v. 23. Oktbr. 1817. **Beilage Nr. 8.**)

Bei allen solchen Gegenständen wird daher auch dem geistlichen und Schulrath des Kollegii stets der Vortrag gemeinschaftlich zuzuschreiben, und dabei mit gleicher Sorgfalt der ressortmäßige Einfluß der Konsistorien und Provinzial-Schul-Kollegien, in welchen der geistliche und Schulrath des Kollegii gleichfalls Sitz und Stimme haben sollen, (cf. der folgende Zusatz) zu beachten seyn.

Zusatz 2.

Die Amtsverhältnisse der geistlichen und Schulräthe bei den Regierungen als Mitglieder der Provinzial-Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien betreffend.

Daß die bei den Regierungen angestellten geistlichen und Schulräthe zugleich Mitglieder des Konsistorii der Provinz seyn sollten, verordnete schon der §. 13. der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. für die Konsistorien (G. S. p. 1817. §. 244. **Beilage Nr. 8.**) Diese Bestimmung ist durch die in der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. veranlaßte Theilung der Konsistorial-Geschäfte in Zwei Abtheilungen, von denen Eine: unter dem Namen „Konsistorium" die evangelisch-geistlichen Sachen, und die Andre unter der Bezeichnung: „Provinzial-Schul-Kollegium" die dem Konsistorio durch die Dienst-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. und die Vorschriften der A. C. O. v. 23. Decbr. 1825. Litt. B. Nr. 8. 9. überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten bearbeitet, nicht aufgehoben, sondern nur in so weit modificirt worden, daß die Schulräthe der Regierungen nunmehr lediglich als Mitglieder des Provinzial-Schul-Kollegii, und die geistlichen Räthe als Mitglieder des Konsistorii anzusehen sind, in welchen Kategorien sie auch die Aufträge dieser Behörden anzunehmen haben.

Zusatz 3.

Die Kompetenz-Verhältnisse der geistlichen Räthe bei den Regierungen in Disciplinar-Sachen evangelischer Geistlichen.

Schon an einem frühern Orte (Zusatz 3. und 4. ad §. 18. Reg.

Instr. von 1817.) ist der Ressortverhältnisse der Regierungen Hinsichts der Disciplinar-Aufsicht über die evangelischen Geistlichen in ihren Departements gedacht worden, und es steht demnach fest, daß die Aufsicht auf die Amts- und moralische Führung der Geistlichen, die Einleitung eines Untersuchungs- und Strafverfahrens gegen Geistliche, welche gegen liturgische und rein kirchliche Anordnungen gefehlt haben, und die Amts-Suspension derselben, (nach der A. C. O. v. 12. April 1822.) so wie ihre Remotion wegen aller gesetzwidrigen Handlungen, welche nicht als gemeine Vergehungen anzusehen sind, ausschließlich zur Kompetenz der Provinzial-Konsistorien gehört, wogegen den Regierungen die ihnen nach §. 18. litt. b. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. übertragene Aufsicht auf die Amtsführung der Geistlichen nur Hinsichts derjenigen Geschäftszweige zusteht, worin die Geistlichen den Regierungen verfassungsmäßig untergeordnet sind: mithin in Betreff des kirchlichen Vermögens- und Rechnungswesens, und sonstigen äußern Angelegenheiten z. B. der Führung der (für die bürgerlichen Verhältnisse so wichtigen) Kirchenbücher, der Pfarreinkünfte und Administration ꝛc., so wie in Beziehung auf die den Geistlichen verfassungsmäßig obliegende oder übertragene Beaufsichtigung des Schulwesens.

Doch bleiben die Regierungen eben so verpflichtet als berechtigt, auch auf die moralische Führung der Geistlichen ihres Bezirks zu sehen, und von ihren desfallsigen Wahrnehmungen den Provinzial-Konsistorien Mittheilung zu machen.

cf. M. Circ. Rescr. des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten v. 29. Septbr. 1827. (v. K. A. p. 1827. H. 3. S. 664. **Beilage Nr. 143.**)

Wenn daher im §. 46. Reg. Instr. den geistlichen Räthen bei den Regierungen im Allgemeinen zur Pflicht gemacht ist, auf den Lebenswandel, und die Amtsführung der Geistlichen im Regierungsbezirk Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen, oder nöthigenfalls amtlich zur Sprache zu bringen, so dürfen sie dennoch jene Ressortverhältnisse der Regierungen dabei nicht aus den Augen verlieren, und überschreiten, sondern müssen sich begnügen, bei erheblichen Fällen dieser Art, ihre Wahrnehmungen dem Kollegio mitzutheilen, welches sodann zu berathen haben wird, ob nach jenen Ressortverhältnissen zu einer Kommunikation mit dem Provinzial-Konsistorio darüber Veranlassung vorliegt.

Aus dem nämlichen Grunde, und um bei weniger erheblichen Gegenständen das Amtsansehen des ehrwürdigen Standes möglichst zu schonen, und alles zu vermeiden, was die öffentliche Achtung gegen ihn verringern, und den durch Akte äußern amtlichen Einschreitens und Zwanges stets benachtheiligten moralischen Einfluß der Geistlichen auf ihre Gemeinden schmälern würde, weiset auch der §. 46. Reg. Instr. die geistlichen Räthe an, sich in allen Fällen nicht blos als ihre Aufseher, sondern mehr als ihre Genossen und Vertraute zu betrachten, und durch Belehrung und Beispiel auf die Kirchen- und Schulbeamten eine solche Einwirkung zu üben, daß Seitens der weltlichen Dienstvorgesetzten keine Einschreitung erforderlich ist, und das Heil der Kirche und die Zwecke des Unterrichts in jeder Weise geschützt und gefördert werden.

Anders gestaltet sich nur dann die amtliche Wirksamkeit der geistlichen Räthe bei den Regierungen in den Disciplinarsachen der geistli-

chen, wenn ihnen vom Konsistorio als gleichzeitigen Organen desselben, in einzelnen Fällen besondere Aufträge und Vollmachten ertheilt worden sind, welche zu übernehmen, sie sich instruktionsmäßig nicht weigern dürfen.

Zusatz 4.

Die Kompetenzverhältnisse der Regierungen in Disciplinarsachen katholischer Geistlichen.

Nach den Schlußworten des §. 46. Reg. Instr. muß zwar vorausgesetzt werden, daß der Gesetzgeber bei den darin enthaltenen Vorschriften nur die geistlichen und Schulräthe evangelischer Konfession im Sinne gehabt hat; doch dürften bei Regierungs-Kollegien, wo auch besondere katholische Räthe für das Kirchen- und Schul-Wesen angestellt sind, die beiden ersten Abschnitte des §. 46. der Reg. Instr. unbedenklich auch auf diese Räthe angewendet werden können. Sonst verordnet weder die Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. noch die spätere Gesetzgebung irgend etwas in Betreff des amtlichen Einflusses der katholischen Kirchen- und Schulräthe auf die Geistlichen ihrer Konfession, und es kann in dieser Hinsicht daher, in Ermangelung besonderer Amtsinstruktionen, nur auf die allgemeinen Vorschriften des §. 18. Reg. Instr. zurückgewiesen werden, welche im Zusatz 3. Litt. b. zum gedachten §. bereits näher erläutert worden sind.

Zusatz 5.

Die Kompetenzverhältnisse der Schulräthe in Disciplinarsachen der Schullehrer, und ihr Einfluß auf die Schullehrerseminarien.

Die Aufsichtsrechte und Pflichten der bei den Regierungen angestellten

Schulräthe

(denen, wie weiter unten folgt, neuerlichst auch der Charakter als Regierungsräthe beigelegt worden ist) erstrecken sich zunächst und ohne weitere Beschränkung auf sämmtliche von der Regierung angestellte und bestätigte Schullehrer, und berühren daher weder die Rektoren und Lehrer der gelehrten Schulen, noch die Direktoren und Gehülfen der Seminarien, welche lediglich von dem Provinzial-Schul-Kollegio ressortiren.

Dagegen stehen auch die Schul-Inspektoren, als die nächsten Organe und Revisions-Kommissarien der Regierungen in Schul-Sachen, unter der Disciplinar-Aufsicht des Regierungs-Kollegii, und resp. der Regierungs-Schulräthe, welche indessen, da in der Regel Geistliche, Superintendenten und Dekane diese Stellen bekleiden, und vorzugsweise auch den Superintendenten die Schul-Inspektionen anvertraut werden sollen, (cf. M. Reser. v. 22. April 1823. v. K. A. p. 1823. H. 2. S. 292.) nur mit Zuziehung und Kenntniß der vorgesetzten geistlichen Amtsbehörde geübt werden darf, sobald es über die Grenzen einer bloßen Zurechtweisung oder der Rüge einer nicht sehr erheblichen Unregelmäßigkeit hinausgeht.

Auf die Schullehrer-Seminarien ist aber den Schulräthen, mit Ausnahme der Disciplin, dennoch ein eben so nahe liegender als wesent-

licher und materieller Einfluß eingeräumt, indem nach Vorschrift des M. Circ. Rescr. v. 1. Juni 1826. an sämmtliche Provinzial-Schulkollegien, und nach dem Circ. Rescr. vom nämlichen Tage an sämmtliche Regierungen (v. K. A. p. 1826. H. 2. S. 358 — 366.), die Prüfungen der in den Seminarien gebildeten Schullehrer stets mit Zuziehung der Schulräthe des Regierungs-Kollegii vorgenommen, und die Prüfungszeugnisse über ihre Qualifikation zum Schulamte stets von ihnen mit vollzogen werden müssen.

Zusatz 6.

Revision der Garnison-Schulen durch die Regierungs-Schulräthe.

Nach §. 89. der Militär-Kirchen-Ordnung v. 12. Febr. 1832. (G. S. p. 1832. S. 69.) soll der Provinzial-Schulrath bei seinen Reisen auch die Garnison-Schulen revidiren, und seine Bemerkungen hierüber durch das Konsistorium zur Kenntniß des betreffenden General-Kommandos bringen.

Zusatz 7.

Die Revisionsreisen der Schulräthe.

Ein vorzügliches Förderungsmittel für das Beste des Schulwesens bleiben unstreitig die Revisionsreisen der Schulräthe, ihre eigne persönliche Kenntnißnahme von der Beschaffenheit der dem Regierungs-Ressort angehörigen Schulen, und ihre mündliche Besprechung mit den Lehrern, welchen auf diese Weise auch die angemessenste Belehrung und Zurechtweisung zugeht.

Rathsam ist es, daß von ihnen bei diesen Revisionen, außer den Patronen, Ortsgeistlichen und Vorständen, auch alle diejenigen Verwaltungsbeamten zugezogen werden, welche in Beziehung auf die Externa des Schulwesens ein besonderes Pflicht-Interesse haben.

Die Vertretung des Schulraths im Kollegio, während seiner Abwesenheit, wird für dringende und schleunige Fälle, am zweckmäßigsten von dem geistlichen Rathe des Kollegii übernommen werden können, wenn nicht zwei Schulräthe vorhanden sind, die einander Aushülfe leisten können.

Zusatz 8.

Das Stimmrecht der Schulräthe als Regierungsräthe betreffend.

Durch die A. C. O. v. 23. Septbr. 1840., M. Rescr. v. 6. Decbr. 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 437.) ist sämmtlichen Schulräthen zugleich der Charakter als Regierungsräthe beigelegt worden. Da hierdurch indessen nicht ihre Eigenschaft als technische Räthe im Kollegio verändert worden ist, so kann ihnen wegen dieser Charakter-Verleihung nach Litt. D. III. der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825 auch kein Votum illimitatum in den Plenar Versammlungen des Kollegii beigelegt worden seyn, und die K. Ministerien haben dies in dem M. Rescr. v. 16. Juni 1841. Min. Bl. p. 1841. S. 157. (**Beilage Nr. 187.**) gleichfalls ausgesprochen. cf. Zusatz 3. ad §. 28. Reg. Instr. §. 47.

§. 47.

I. der Medicinalräthe.

Der Medicinalrath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheits- und Medicinal-Polizei einschlagende Sachen, und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräthe. Er muß die wichtigern Medicinal-Anstalten von Zeit zu Zeit revidiren, auch das beachten, was aus der Instruktion für die Medicinal-Kollegien von heute, auf ihn Anwendung findet. Er darf zwar medicinische Praxis treiben, aber nur in so weit, daß seine Amts-Geschäfte dabei nicht leiden.

Zusatz 1.

Der amtliche Geschäftskreis des Regierungs-Medicinalraths im Allgemeinen.

Nach dem Inhalt der vorstehenden Bestimmungen des §. 42., die durch die neuere Gesetzgebung keine weiter positiv ausgesprochenen Abänderungen erlitten haben, als daß durch die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. die Medicinalräthe den technischen Mitgliedern beigezählt worden sind, und ihnen deshalb in den Plenar-Versammlungen des Kollegii nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen ein volles Stimmrecht beigelegt worden ist, steht dem Regierungs-Medicinalrath zwar die selbstständige Bearbeitung aller in die Gesundheits- und Medicinal-Polizei einschlagenden Sachen zu, doch wird dabei, wegen der nahen Verbindung, in welcher damit auch andere Zweige der Polizei stehen, seine Thätigkeit sehr häufig auch der Mitwirkung anderer, und besonders der eigentlichen Polizei-Departementsräthe bedürfen, so wie diese den technischen Beistand des Medicinalraths nicht werden entbehren können.

Zu solchen letztern Gegenständen, in denen der Medicinalrath nicht selbstständig, sondern nur beirathend thätig seyn wird, werden namentlich alle diejenigen Angelegenheiten gehören, die zwar im weitern Sinne des Worts zur Sanitäts-Polizei gerechnet werden, doch aber wegen der überwiegenden allgemein-polizeilichen Rücksichten, und wegen ihrer Verbindung mit allgemeinen Polizei-Zwecken und Anstalten in den Händen der Regierungs-Polizeiräthe bleiben müssen. Namentlich dürften darunter begriffen seyn: die Sorge für arme Kranke, und schleunige ärztliche Hülfe in Nothfällen, die Leitung gewöhnlicher Heil-Institute, und die Aufbewahrungsanstalten für unheilbare und gemeingefährliche Kranke, die Maaßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen aller Art bei Menschen und Thieren, die Sorge für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, und alle solche Gegenstände, wo es außer dem Heil-Personal und technischen Rath auch noch anderer Mittel und Organe zur Ausführung vorzugsweise bedarf.

Zu solchen Gegenständen dagegen, in welchen dem Medicinalrath eine selbstständige Beschließung, event. nur ausnahmsweise unter Zuziehung anderer Mitglieder des Kollegii zu überlassen seyn, und die man daher als Objekte der Medicinal-Polizei im engern Sinne zu betrachten haben würde, möchten gehören:

Die Aufsicht über sämmtliche Medicinal-Beamte und Medicinal-Personen; die Prüfungs-, Anstellungs- und Entlassungs-Angelegenheiten in Betreff derselben, so weit die Regierung dabei kompetent ist, und es sich nicht von einem Disciplinar- und Untersuchungsverfahren gegen dieselben handelt, welches die Uebertragung der Sache an den Justitiarius des Kollegii nothwendig macht; die Anordnung der gewöhnlichen Pocken-Impfungen, als allgemeines Schutzmittel, und so lange nicht der Ausbruch einer Epidemie polizeiliche Zwangsmaaßregeln nothwendig macht; der Unterricht und die Anstellung der Hebammen; die Beaufsichtigung des allgemeinen Gesundheitszustandes, und alle rein wissenschaftlichen Fragen in der Medicin, so weit solche mit der Sanitätspolizei in Verbindung steht; die technischen Revisionen aller öffentlichen Heilanstalten und Apotheken, und die Erstattung aller Medicinalberichte, und alle Mittheilungen an das Medicinal-Kollegium der Provinz.

Nach ähnlichen allgemeinen Grundsätzen haben sich auch die Ministerien des Innern und der Polizei, und der Medicinal-Angelegenheit, nach einem M. Circ. Rescr. v. 25. April 1825. (v. K. A. p. 1825. H. 2. S. 470. **Beilage Nr. 197.**) über ihre Ressort-Verhältnisse in Medicinal-Polizei-Angelegenheiten vereinigt, und man kann sie daher um so mehr auch bei der Geschäftsvertheilung der Medicinal-Polizei-Sachen zum Grunde legen, wenn nicht eine eigenthümliche Sachlage in concreto eine Ausnahme bedingt.

Die Medicinal-Kontraventions-Sachen werden dagegen, wenn sie von einer Medicinal-Person ausgehen, in der Regel zuerst dem Medicinalrath überwiesen, und wenn andere Personen dabei betheiligt sind, die Regierung überhaupt kompetent ist, und die Sache nicht zum richterlichen Ressort gehört, (cf. M. Rescr. v. 11. Juni 1828.) (v. K. A. p. 1828. H. 2. S. 547. **Beilage Nr. 198.**) dem Polizei-Departementsrath oder Justitiario, event. unter Korrelatur des Medicinalraths, zugeschrieben werden müssen.

cf. M. Rescr. v. 16. Septbr. 1831. (v. K. A. p. 1831. H. 3. S. 612.) (cf. auch Zusatz 2. Litt. E. ad §. 45. Ausz. d. B. v. 26. Decbr. 1808.)

Zusatz 2.

Die Revisions-Geschäfte und Reisen des Regierungs-Medicinal-Raths.

Dem Reg. Med. Rath des Kollegii ist im §. 47. zugleich die Pflicht auferlegt worden, die wichtigern Medicinal-Anstalten im Regierungsbezirke von Zeit zu Zeit zu revidiren, und dies soll nicht allein bei allen öffentlichen Kranken- und Heil-Anstalten, sondern auch bei den Apotheken, und bei letzteren insbesondere an denjenigen Orten Statt finden, wo die gewöhnlichen Revisionen der Kreisphysiker nicht ausreichende Erfolge nachweisen.

Dies verordnet ausdrücklich das M. Circ. Rescr. v. 13. März 1820. (wovon sich in v. K. A. p. 1820. H. 1. S. 127. ein Auszug befindet) mit dem Beifügen: daß der Reg. Med. Rath bei diesen Apothekenrevisionen stets die kompetenten Kreisphysiker zuzuziehen habe, damit sie gleichzeitig von dem Zustande der Apotheken ihres Bezirks genaue Kenntniß erhalten.

Auch sollen, wo möglich zur nämlichen Zeit, bei Gelegenheit der

Apothekenrevisionen, die mit Arznei-Waaren handelnden sogenannten Materialien- oder Droguerie-Waaren-Handlungen und chemischen Fabriken revidirt werden. (Die Visitations-Kosten fallen aber dem Diätenfonds der Regierung zur Last, und nur bei Nachrevisionen müssen, wenn bedeutende Nachläßigkeiten der Betheiligten ermittelt werden, letztere die Kosten tragen.)

(cf. das allg. M. Rescr. v. 13. Mai 1820.)

Zusatz 3.

Das Geschäftsverhältniß der Regierungen und des Reg. Medicinal-Raths zu den Provinzial-Medicinal-Kollegien.

Der Reg. Med. Rath soll nach §. 47. Reg. Instr. auch dasjenige beachten, was aus der Instr. für die Medicinal-Kollegien der Provinz v. 23. Oktbr. 1817. (G. S. p. 1817. S. 245. **Beilage Nr.** 7.) auf ihn Anwendung findet. Der §. 5. der gedachten Instr., welche mit Ausnahme der durch die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. aufgehobenen Bestimmungen des §. 7., und der Vorschriften über die ebenfalls aufgehobenen Sanitäts-Kommissionen (die indessen nach dem später erschienenen Sanitäts-polizeilichen, unterm 8. Aug. 1835. bestätigten Regulativ — G. S. p. 1835. S. 241. seq. — theilweise wieder hergestellt sind) durch die neue Gesetzgebung keine Abänderung erlitten hat, enthält über das Verhältniß des Medicinalraths bei dem Reg. Kollegio zu dem Medicinal-Kollegio der Provinz, und über das Verhältniß des Letztern zu den Regierungen, folgende Bestimmungen:

„Da die Medicinal-Kollegien mit der Verwaltung der Medicinal-Polizei nichts zu thun haben, vielmehr dieselbe den Regierungen ungetheilt verbleibt, so stehen sie mit den Letztern also auch in keinem eigentlichen Dienstverhältniß. Inzwischen sind die Regierungen verpflichtet, über die §. 2. gedachten Gegenstände (cf. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.) sobald selbige vorkommen, das Medicinal-Kollegium der Provinz um sein Gutachten zu ersuchen, und letzteres ist verbunden, dasselbe zu ertheilen, auch ein Gleiches zu thun, wenn es darum in dem §. 2. Nr. 4. l. c. gedachten Fall von den Gerichten ersucht worden."

„Nicht minder haben die Regierungen dem Medicinal-Kollegio diejenigen Nachrichten und Materialien mitzutheilen, um welche sie das Medicinal-Kollegium zur Ausführung der ihm angewiesenen Bestimmung ersucht, und insonderheit ist dies die Pflicht des bei den Regierungen angestellten Medicinalraths, mit welchem auch das Medicinal-Kollegium in Hinsicht seines Wirkungskreises in direkte Korrespondenz treten kann."

Nach §. 4. der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. für die Medicinal-Kollegien ist auch der am Orte seines Sitzes befindliche Regierungs-Medicinalrath Erstes Mitglied des Med. Kollegii, und Vertreter des Oberpräsidenten, als Chef desselben, in Abwesenheitsfällen.

Die Medicinal-Kollegien selbst sind aber, wie aus ihrer Instr. (§. 1.) hervorgeht, nur rein wissenschaftlich- und technisch-*rathgebende* Behörden für die Regierungen und Gerichte im Gebiet der polizeilichen und gerichtlichen Medicin.

Zusatz 4.

Die ärztliche Praxis der Medicinalräthe bei den Regierungen betreffend.

Der §. 47. Reg. Instr. von 1817. verstattet den Reg. Med. Räthen auch ärztliche Praxis, so weit ihre Amtsgeschäfte nicht dabei leiden. Der Nutzen dieser Vorschrift ist nicht zu verkennen, da die wissenschaftliche Befähigung des Medicinal-Raths mit davon abhängig ist, daß er mit den Fortschritten der Heilkunde auch aus eigner Erfahrung vertraut bleibt.

Doch wird ihm die Leitung einer öffentlichen Heil-Anstalt, neben seinem Amte, welches ihn zum Revisor solcher Anstalten beruft, eben deshalb nicht gestattet werden können.

Zusatz 5.

Die Disciplinar-Verhältnisse der den Regierungen untergeordneten Medicinal-Beamten und Medicinal-Personen.

Ueber die Disciplinar-Verhältnisse der den Regierungen als Aerzte untergeordneten Medicinal-Beamten spricht sich der §. 47. zwar nicht aus, doch liegt es ohne Zweifel auch vorzugsweise in der Pflicht und Befugniß des Medicinalraths des Kollegii, seine Aufmerksamkeit der Dienstführung des ärztlichen Beamten-Personals zuzuwenden. Insbesondere wird es einer strengen Beaufsichtigung der unteren Grade desselben (einschließlich der Hebammen) bedürfen, da letztere gleichfalls zu den Medicinal-Personen gehören, und in dieser Eigenschaft auch vereidigt werden (cf. M. Reser. v. 10. Septbr. 1840. Min. Bl. p. 1840. S. 309.) cf. M. Circ. Reser. v. 6. Janr. 1841. Min. Bl. p. 1841. S. 26.)

In Betreff der Kreisphysiker, die bekanntlich zugleich mehrentheils praktisirende Aerzte sind, und in der Regel nur sehr geringe Besoldungen genießen, werden indessen die Anforderungen, welche an sie als Staats-Beamte gemacht werden, mit angemessener Berücksichtigung ihrer übrigen Verhältnisse zu erwägen seyn.

Anmerkung. Man hat die Kreisphysiker auch deshalb nicht den Landräthen untergeordnet, und sie von der Nachsuchung eines Urlaubs von kurzer Dauer ganz dispensirt. cf. M. Reser. v. 24. Janr. 1823. (v. K. A. p. 1823. H. 1. S. 175.) und M. Reser. v. 27. Oktbr. 1840. Min. Bl. p. 1840. S. 471.) Wegen ihrer amtlichen Verpflichtungen siehe das M. Circ. Reser. v. 30. Juni 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 2. S. 484)

§. 48.

k. der Bauräthe.

Die Bauräthe führen die Aufsicht über das gesammte Bauwesen im Regierungsbezirke, und sorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Baue, unter möglichster Kostenersparung.

Sie führen die Aufsicht über die Bau-Beamten, und Aufseher der Gebäude und öffentlichen Bau-Anlagen aller Art, besonders über die Kommunikations-Anlagen.

Sie sorgen für deren gründliche, pflichtmäßige Geschäftsführung, und dürfen weder selbst Unternehmer öffentlicher Baue seyn, oder Theil an solchen Unternehmungen haben, noch gestatten, daß solches von den übrigen Bau-Officianten geschehe, oder daß diese sich mit Auszahlung der Bau-Gelder befassen.

Sie müssen ferner alle öffentliche Bau-Anlagen besonders auch die Domainen- und Forst-Bauten, wenn es möglich ist, jährlich einmal bereisen, die schiffbaren Flüsse aber sowohl im Frühjahr, zur Beurtheilung der erforderlichen Verbesserungen, als im Herbst zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten, befahren, und über ihre Bereisung den Regierungen Bericht erstatten.

Im Kollegium liegt ihnen die Revision aller Bau-Anschläge ob, und es darf ohne ihr Vorwissen keine Veränderung an dem Bau, während dessen Ausführung genehmigt und vorgenommen werden.

Generalien, welche auf das Bau-Wesen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Baue, deren technische Beurtheilung, die Dienstveränderungen und Disciplin der Bau-Beamten, die Prüfung der Bauhandwerker, und die Maaße und Gewichte betreffen, gehören zur Bearbeitung der Bauräthe.

Uebrigens sind ihre Rechte und Pflichten denen der andern Räthe gleich. Als Korreferenten sind sie für das Technische ihres Geschäftskreises verantwortlich.

Zusatz 1.

Die amtliche Geschäftsstellung der Regierungs-Bauräthe im Allgemeinen betreffend.

Die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. stellt die Regierungs-Bauräthe in die Kategorie der technischen Räthe, und giebt ihnen in den Angelegenheiten ihres Geschäftskreises ein volles Votum. Wegen ihres Stimmrechts in den Abtheilungen, und wegen des Einflusses, den ihr Votum, als technische Räthe, auch bei denjenigen Sachen haben muß, welche wegen eines konkurrirenden Interesses zugleich einem andern Geschäftskreise angehören, sind im Zusatz 2. ad §. 28. Reg. Instr. die weitern Erläuterungen enthalten.

Die amtliche Stellung der Bauräthe in dem Regierungs-Kollegio, wie solche im §. 48. dargestellt ist, hat durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf ihre Wichtigkeit und den Umfang ihrer Amtsgeschäfte keine Beschränkungen erfahren.

Durch die Instr. für den im Ressort des Finanz-Ministerii und der Domainen- und Forstverwaltung — nach dem M. Circ. Rescr. v. 28. März 1829. (v. K. A. p. 1829. H. 2. S. 387.) — angestellten besondern Ministerial-Bau-Revisor, haben die Bauräthe bei den Regierungen indessen noch die Verpflichtung überkommen, den Requisitionen dessel-

ben in allen technischen Bau-Angelegenheiten zu genügen, und den von ihm gemachten Erinnerungen in Betreff der Konstruktion, der Güte der Materialien, und aller Umstände, welche auf einen soliden Bau abzwecken, Folge zu leisten.

Auch sind die Revisionsprotokolle der Bauräthe, in den gedachten Angelegenheiten der Superrevision des Bau-Revisors unterworfen, und jene müssen denselben, wenn er es verlangt, auch auf seinen Bau-Revisionsreisen begleiten.

Ferner ist den Regierungs-Bauräthen durch das Regulativ v. 27. Aug. 1836. wegen Anstellung und Entlassung von Militär-Invaliden, als Wegewärter auf den Chausseen, §. 5., für den Fall der Entlassung, das Untersuchungs-Verfahren aufgetragen worden, falls nicht der Wegebau-Inspektor des Departements damit beauftragt werden kann.

Am beschwerlichsten aber bleibt für einen einzelnen Baurath bei einem Kollegio seine formale Geschäftsstellung zu allen Abtheilungen desselben, da, auch nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825., jede Abtheilung die Bauten und Reparatur ihres Ressorts selbst zu leiten, und sich dabei des Bauraths zu bedienen hat, der deshalb den Sitzungen aller einzelnen Abtheilungen beiwohnen muß.

Nur bei denjenigen Regierungs-Kollegien, bei welchen zwei Bauräthe — von denen gewöhnlich einer für die Wasserbauten und der andere für die Landbauten bestimmt ist, — angestellt sind, werden sich die Geschäfte eben so wie die Verantwortlichkeit theilen. Die specielle Disciplinar-Aufsicht über die dem Regierungs-Ressort untergeordneten einzelnen Baubeamten dürfte sich ihnen nach den verschiedenen Geschäfts-Kategorien gleichfalls vertheilt übertragen lassen.

Zusatz 2.

Die Obliegenheiten des Bauraths bei Revision und Feststellung der Bauanschläge.

Auch die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. erneuert — bei Gelegenheit der Vorschriften über das Bauwesen in Domainen- und Forst-Bau-Sachen — die im §. 48. Reg. Instr. von 1817. enthaltene Bestimmung: daß:

„alle Bau- und Reparatur-Anschläge vom Baurath der Regierung geprüft und festgesetzt werden müssen."

Dem Reg. Präsidenten ist dabei vorbehalten, einzelne der nicht ohnedies — nach Vorschrift der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. — zum Finanz-Ministerium gelangenden Bau-Anschläge, nach seiner Wahl auch zur Superrevision durch die obere Bau-Behörde dem Finanz-Ministerio einzureichen.

Außerdem verordnet noch das M. Circ. Resc. v. 9. März 1828. (v. K. A. p. 1828. H. 1. S. 181.)

1. daß jeder zur Superrevision an die Ober-Bau-Deputation gelangende Bau-Anschlag, und die dazu gehörige Zeichnung von dem Regierungs-Baurath revidirt seyn muß;
2. daß jeder Anschlag und jede Zeichnung nach geschehener Prüfung von dem gedachten Baurath mit dem Revisionszeichen versehen, und

dabei das Datum, und der Ort, wo die Revision bewirkt worden, angegeben werde, weil es oft, besonders bei alten reponirt gewesenen Anschlägen darauf ankommt zu wissen: ob die Revision vor oder nach der Reponirung vorgekommen ist.

Ueber das bei der Revision der Bau-Anschläge und der Bau-Abnahme-Protokolle von Seiten des Regierungsbaurathes zu beobachtende Verfahren enthält die M. Circ. V. v. 27. Septbr. 1822.

(v. K.A. p. 1829. H. 2. S. 405.)

sehr ausführliche Vorschriften, und dieselben sind weiterhin in dem M. Circ. Rescr. v. 1. Juni 1829., welches besonders von der Anfertigung der Chaussee-Bau-Anschläge handelt,

(v. K. A. p. 1829. H. 2. S. 399. **Beilage Nr.** 199.)

unter Beifügung eines Extrakts aus dem Gutachten der Oberbau-Deputation v. 2. Mai 1829., wegen der bei den Bau-Anschlägen am häufigsten bemerkten Mängel, noch erneuert worden

(**Beilage Nr.** 200. v. K. A. l. c. S. 401.)

cf. auch die Anweisung v. 21. Decbr. 1823. mit der Instr. über den Kunststraßenbau. (Im Verlage von Duncker und Humblot in Berlin).

Die neuesten Bestimmungen über die Superrevisionen und Feststellung von Bau-Anschlägen durch die Oberbau-Deputation, und über die Aufnahme von Bau-Revisions-Protokollen und Ausstellung von Bau-Abnahme-Attesten werden in dem Circ. Rescr. v. 21. Juni 1841.

(Min. Bl. p. 1841. S. 178.)

(**Beilage Nr.** 201 a.)

von den Ministerien des Innern, der Finanzen und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gegeben.

Eine fernere auf die nöthigen Erfordernisse eines zur Superrevision der Oberbau-Deputation gelangenden Bau- und Reparatur-Anschlages Bezug habende Vorschrift enthält auch in noch voller Geltung die A. C. O. v. 22. März 1836.

(v. K. A. p. 1836. H. 2. S. 431.),

welche mittelst M. Circ. Rescr. v. 22. April 1836. den Regierungen zur genauesten Beachtung zugefertigt, und worin insbesondere verordnet ist:

„daß der Oberbau-Deputation mit dem zu ihrer Prüfung gelangenden Bauplan, auch zugleich ein vollständiger Anschlag, und eine Uebersicht der für den beabsichtigten Bau zur Disposition gestellten Geldmittel vorgelegt werden soll, damit der technischen Behörde die Grenze für die von ihr etwa für nöthig erachteten Abänderungen angewiesen werde; und daß bei Erforderung des technischen Gutachtens zugleich diejenigen Rücksichten herausgehoben werden, auf welche es zur Erreichung des Zwecks bei dem Bau vorzugsweise ankommt."

cf. ferner das M. Rescr. v. 7. Mai 1839.

(v. K. A. p. 1839. H. 2. S. 299.)

mit der Instr. über die Bau-Revisionen auf den Königlichen Domainen-Vorwerken, und die desfallsigen Verpflichtungen der Bau-Beamten.

cf. imgleichen: Hinsichts der Superrevision der Domainen- und Forst-

Bauten-Anschläge durch den, nach dem M. Circ. Rescr. v. 28. März 1829. installirten Ministerial-Baurath im Finanz-Ministerio und der Domainen-Verwaltung, die Bemerkungen im Zusatz 18. ad Nr. II. ad §. 21. 22. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

Wegen der Unzulässigkeit von Abweichungen von genehmigten Bau-Anschlägen verordnete das M. Circ. Rescr. v. 5. März 1837.

(v. K. A. p. 1837. H. 1. S. 235.)

und das M. Circ. Rescr. v. 4. Febr. 1837.

(v. K. A. p. 1837. l. c. S. 236.):

„daß nach Allerhöchstem Befehl, wenn sich bei der Bauausführung revidirter und genehmigter Bauanschläge, Unvollständigkeiten in der Veranschlagung oder unvorhergesehene Erfordernisse und nothwendige Verbesserungen herausstellen sollten, dennoch von Anschlägen, auf welche Sr. Majestät der König die Kostenbewilligung gegründet haben, nicht aus eigner Ansicht abgewichen, sondern vorher die Allerhöchste Genehmigung dazu nachgesucht werden sollte."

Das M. Circ. Rescr. des K. Ministerii des Innern v. 29. April 1837. fügte späterhin noch die Eröffnung bei:

„wie Sr. Majestät der König die obige Bestimmung dahin zu modificiren geruht hätten, daß in der Regel Abweichungen von einem vorher wohl durchdachten Bauplan nicht vorkommen dürften, unbeschadet jedoch einzelner Modifikationen in den details der Ausführung, die sich Hinsichts der Kosten beim Rechnungsschluß im Ganzen übertragen."

(v. K. A. p. 1837. H. 1. S. 235.)

cf. auch M. Rescr. v. 31. Oktbr. 1837,

(v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 1088.)

worin dasselbe vom K. Ministerio der Finanzen erlassen worden ist.

Ein Circ. Rescr. des K. Finanzministerii v. 30. April 1841.

(Min. Bl. p. 1841. S. 194.)

rügte ferner, auf unmittelbaren Befehl des Königs, die Ueberschreitung eines in der Superrevision festgestellten Anschlags für Chausseebauten, wobei sich insbesondere ein großer Mangel in Betreff der Leitung der Verhandlungen mit den Adjacenten auf Grund der allgemeinen Bedingungen v. 8. Novbr. 1834. herausgestellt hatte.

Auch wurde deshalb wiederholt befohlen, auf Fertigung richtiger und zuverlässiger Anschläge sorgfältig zu halten, und den Bauräthen dabei eine vorzügliche Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht. Endlich warnte hiebei das Ministerium — wahrscheinlich mit Rücksicht auf jene wahrgenommenen Mängel bei Leitung der Verhandlungen mit den Adjacenten — den Bauräthen solche Aufträge zu machen, zu deren sachgemäßer Ausführung eine andere Geschäftsbildung erforderlich sey.

cf. auch Zusatz 5. ad §. 18. Reg. Instr. wegen der Bauangelegenheiten bei der Abtheilung des Innern.

Zusatz 3.

Disciplinar-Aufsicht über die Baubeamten des Regierungs-Ressorts.

Die Aufsicht und Disciplin über die Baubeamten im Regierungsbezirk gehört, wie aus dem §. 48. Reg. Instr. hervorgeht, mit zum Geschäftskreise der Bauräthe, und zu denjenigen Gegenständen, welche sie vorzugsweise in der Abtheilung zu bearbeiten haben. In Folge dessen führen sie auch die Konduiten-Listen über die Baubeamten des Departements; doch reicht dieselben nicht das Regierungs-Kollegium, sondern der Präsident dem Ministerio ein.

cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825.
M. Reser. v. 22. Febr. 1830. v. K. A. p. 1830. H. 1. S. 169.
vide auch Zusatz 6. ad §. 12. Reg. Instr.

Uebrigens ressortiren die Baubeamten des Reg. Bezirks, in Bezug auf alle Personalien, von der Reg. Abtheilung des Innern, und sowohl die Vorschläge zu ihrer Anstellung, als die sie betreffenden Disciplinar-Angelegenheiten werden zunächst bei dieser Abtheilung vorbereitet, und nach den darüber bestehenden allgemeinen Dienstvorschriften behandelt.

Nur in Betreff der von den Regierungen anzustellenden Wegewärter bei den Staats-Chausseen verordnet das

(**Beilage Nr. 33.** abgedruckte Regulativ v. 27. Aug. 1836. (v. K. A. p. 1836. H. 4. S. 1019. §. 5.:

„daß die Entlassung der auf Kündigung angenommenen Wegewärter, auf vorgängige durch den Regierungs- und Baurath, oder durch den Wegebau-Inspektor des Regierungs-Departements zu führende Untersuchung der Dienstvergehen, Vernachläßigungen und sonstiger Entlassungsgründe, jedoch nur nach alleiniger Entscheidung des Regierungs-Präsidenten erfolgen soll."

Zusatz 4.

Die Verantwortlichkeit der Bauräthe bei der Beaufsichtigung der Kommunikations-Anstalten betreffend.

Die den Bauräthen im §. 48. auferlegte Pflicht zur Beaufsichtigung der Kommunikations-Anlagen, und schiffbaren Flüsse soll demjenigen vorsehen, was dem Staat rücksichts der Unterhaltung der Landstraßen und der Strombahnen zu thun gesetzlich obliegt, um für die Sicherheit und Bequemlichkeit des reisenden und schiffenden Publikums die nöthige Sorge zu tragen.

A. L. R. Th. II. Tit. 15. §§. 11. und 79.

Wie sehr wichtig aber die genaue Erfüllung dieser Verpflichtung für den amtlichen Beruf aller Baubeamten persönlich ist, ergiebt die Bestimmung des A. L. R. §. 12. l. c. wo es heißt:

„für den aus Unterlassung dieser Pflicht (scil. der Unterhaltung der Land- und Wasserstraßen) entstandenen Schaden sind diejenigen, welche bei der vom Staat ihnen aufgetragenen Sorge dafür sich eines groben oder mäßigen Versehens schuldig gemacht haben, verantwortlich."

Bei den Baurätheen der Regierungen tritt nun zwar der Umstand ein, daß in der Regel nicht sowohl sie persönlich es sind, von welchen die zur Entledigung von dieser Sorge unmittelbar nöthigen technischen Funktionen gefordert werden, weil dazu besondere ihnen und resp. dem Kollegio untergeordnete Bezirks- und Lokal-Baubeamte bestellt sind, und weil sie das ihnen im §. 48. Reg. Instr. aufgetragene Revisions- und Kontroll-Geschäft auch nur im Namen und Auftrage des Kollegii vollziehen, dem sie als Mitglieder angehören. Ob man aber deshalb annehmen kann, daß wenn jene Funktionen nicht mit ausreichender Sorgfalt von ihnen geübt worden und dadurch ein Schaden entstanden wäre, der desfallsige Vorwurf eines groben oder mäßigen Versehens — bei den im §. 12. Tit. 15. Th. II. A. L. R. genannten Schadenfällen — immer zunächst das Kollegium, und nicht die Person seines Baurathes trifft, und das Kollegium — salvo regressu — den Schaden vertreten müßte, und deshalb in Anspruch genommen werden könnte? ist eine keineswegs zweifellose Rechtsfrage.

Denn es hat in praxi schon Fälle gegeben, in welchen, auf Grund der allegirten Gesetzstelle

(A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 12.)

die Baubeamten des Kollegii wegen Ersatz eines solchen Schadens, mit Vorbeigehung des Kollegii, persönlich und unmittelbar in gerichtlichen Anspruch genommen, und dergleichen Klagen von den Gerichtsbehörden als substantiirt zugelassen worden sind.

Auch ist es, wie im Zusatz Nr. 3. ad §§. 34—36. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. bereits weiter ausgeführt worden, noch immer eine von den Rechtskundigen sehr verschieden beantwortete Kontrovers-Frage:

in welchen Fällen die Staatsbehörden für die Schadenszufügungen ihrer Beamten — in kollegialischen Verhältnissen — bei Regreß-Ansprüchen aufzukommen verbindlich sind?

und wenn die Baurätheen, bei denen sich als Baubeamte, nach der allegirten Gesetzstelle (§. 12. A. L. R. l. c.) die Beantwortung jener Frage stets besonders zweifelhaft stellen könnte, sich daher bei Ausrichtung ihrer amtlichen Funktionen gegen solche persönliche Regreß-Ansprüche möglichst sicher stellen wollen, so bleibt ihnen nur übrig, sich nicht allein den ihnen instruktionsmäßig obliegenden Revisions- und Kontroll-Geschäften mit der größten Pünktlichkeit und Sorgfalt zu unterziehen, sondern sich auch, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, stets der ausdrücklichen Mitwissenschaft und Zustimmung des Regierungs-Kollegii bei ihren baulichen Operationen in jenen die Kommunikations-Anstalten ihres Departements betreffenden Angelegenheiten zu versichern.

Von gleicher Wichtigkeit wird es für sie seyn, auf die genaue und deutliche Fassung der für die Bezirks- und Lokal-Beamten zu entwerfenden Dienst-Instruktionen zu achten, und deren einzelnen dienstlichen Obliegenheiten, so wie die Grenzen ihrer Verantwortlichkeit wegen aller baulichen Gegenstände in ihren Geschäftsbezirken möglichst ausführlich darin zu bestimmen, da nach der nächsten Auslegung jener positiven Vorschriften des A. L. R. die ausführenden Bezirks- und Lokal-Baubeamten den etwanigen Regreß-Ansprüchen immer zuerst ausgesetzt seyn werden.

cf. die weitere Ausführung über die Frage Hinsichts der Regreß-

pflichtigkeit der Regierungsmitglieder im Zusatz 3. ad §§. 34—36. Reg. Instr. von 1817.

Zusatz 5.

Neuere gesetzliche Vorschriften über die Fuhrkosten- und Büreaukosten-Aversa der Bauräthe.

Nach der A. C. O. v. 29. April 1826.
(v. K. A. p. 1826. H. 2. S. 291.)

gebührt den Bauräthen, wie den Oberforstmeistern, eine Fuhrkosten-Zulage von 1 Thaler täglich zu den ihnen zustehenden Reise-Diäten. Auch soll ihnen das etatsmäßige Aversum, welches sie außerdem für Fuhrkosten, Schreib- und Zeichen-Material und Büreauhülfe gezahlt erhalten, monatlich praenumerando oder auf Verlangen vierteljährig im dritten Monat des Quartals angewiesen werden.

Ist den Bauräthen Urlaub bewilligt, oder sind sie durch Krankheit oder andere Umstände behindert, ihrem Dienst vorzustehen, so müssen sie, gegen Fortbeziehung der Aversa, für das Fortkommen ihrer Stellvertreter auf Dienstreisen, so wie für die Büreauhülfe und den Schreib- und Zeichen-Materialienbedarf derselben sorgen, oder denselben die Aversa nach Maaßgabe des Zeitraums der Vertretung überlassen.

cf. M. Rescr. v. 31. Mai 1833.
(v. K. A. p. 1833. H. 2. S. 261.)

Anmerkung. In letzterer Beziehung dürfte es allerdings von der Wahl des Verpflichteten abhängen, welche Art der Entschädigung seines Stellvertreters er seinem Interesse am entsprechendsten findet.

Zusatz 6.

Die Prüfung der Feldmesser durch die Bauräthe betreffend.

Nach dem Regulativ v. 8. Juli 1833.
(v. K. A. p. 1833. H. 2. S. 269. **Beilage Nr.** 201 b.)

über die Prüfung der Feldmesser, ist den Bauräthen letztere unter Zuziehung eines andern vom Präsidenten zu ernennenden Regierungsraths übertragen, und den Ober-Regierungsräthen und Dirigenten ist es überlassen, der Prüfung beizuwohnen. (cf. die weitern Vorschriften über dieselbe im gedachten Reglement.)

Zusatz 7.

Die Leitung der Bauten für den Justizdienst durch den Baurath der Regierung betreffend.

Nach dem Circ. M. Rescr. v. 7. Mai 1822.
(v. K. A. p. 1822. H. 3. S. 669.)

ist die Leitung der Justizbauten den K. Regierungen überwiesen worden, und das gedachte Circ. Rescr. setzt das dabei zu beobachtende Verfahren dahin fest, daß die nöthigen Bauanschläge auf Ersuchen der Justizbehörde von den Baubeamten des Regierungs-Departements im Auftrage der Regierung gefertigt, von dem Baurath des Kollegii revidirt, und dann der Justizbehörde mit der Bemerkung übersendet

werden, wie der Bau am zweckmäßigsten auszuführen sey. Hat alsdann die Justizbehörde die Gelder zur Ausführung des Baues disponibel, so ersucht sie die Regierung, den Bau durch ihre Beamten leiten und erforderlichen Falles die Entreprise-Kontrakte abschließen zu lassen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn der Bau so bedeutend ist, daß der Anschlag die Superrevision der Oberbau-Deputation erfordert, solche von der Justizbehörde bei der Oberbau-Deputation nachgesucht werden muß. Wird nun die Anschlagssumme der K. Regierung von der Justizbehörde überwiesen, (was in der Regel von dem K. Justizministerio unmittelbar geschieht) so läßt die Regierung den Bau unter ihrer Leitung vollenden, leistet die Zahlungen, und übersendet nachher der Justizbehörde die Abschlußrechnung. Behält sich aber die Justizbehörde die Auszahlung der Gelder vor, so müssen auch von derselben die Baurechnungen geführt werden, und nur nach Vollendung des Baues hat sie darauf anzutragen, daß solcher von dem Baurath des Kollegii abgenommen (oder die Abnahme durch denselben wenigstens revidirt und bescheinigt) werde. Die Baubeamten der Regierungen dürfen deshalb auf keine besondere Remuneration für ausgeführte Justizbauten Anspruch machen, wenn die letztern im Bereich ihres Geschäftskreises ausgeführt worden.

Zusatz 8.

Die Geschäftstheilung beim Kollegio in Bauangelegenheiten betreffend.

Wenn den Bauräthen nach §. 48. Reg. Instr. auch alle diejenigen Sachen zur Bearbeitung überwiesen sind, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Bauten betreffen, so dürfen deshalb doch die einzelnen Bauangelegenheiten nicht eher in ihre Hände übergehen, als bis der Bau im betreffenden Verwaltungs-Departement wirklich beschlossen, der Zweck und Umfang desselben festgestellt, der nöthige Bauplatz beschafft, und für die erforderlichen Geldmittel gesorgt ist.

Bis dahin muß die Sache immer nur unter dem Beirath und resp. der Korrelatur des dabei lediglich in Bezug auf technische Fragen betheiligten Bauraths, von dem betreffenden Regierungs-Departementsrath bearbeitet werden, der sich mit demselben — nach den ihm unzweifelhaft am genauesten bekannten Umständen und Lokal-Verhältnissen — darüber zu besprechen und zu vereinigen hat.

Wenn alsdann zur Veranschlagung der Bauten geschritten werden soll, so ist es wiederum Obliegenheit des Bauraths, den dazu geeigneten und behörigen Bezirks- oder Lokal-Baubeamten vorzuschlagen, und den für ihn dieserhalb erforderlichen Auftrag mit der nöthigen technischen Information zu begleiten. Ist demnächst der Anschlag eingegangen, und hat der Baurath denselben revidirt, und der Departementsrath ihn nach der technischen und kalkulatorischen Revision gleichfalls durchgesehen, und dem beschlossenen Bauplan und Zweck völlig entsprechend gefunden, so wird — wenn zu dem Bau noch erst höhere Genehmigung und resp. die Superrevision durch die Oberbau-Deputation (oder den Ministerial-Baurath im Finanzministerio) eingeholt werden muß, — zunächst diese nachgesucht, und nach Eingang des Superrevisions-Bescheides und der

höhern Zustimmung, im Kollegio über die Art und Weise der Bauausführung berathen, und nach diesem Beschluß sodann von dem Baurath — unter Mitzeichnung des Departementsraths — die Ausführung des Baues verfügt werden können. Von diesem Zeitpunkt ab beginnt die instruktionsmäßige selbstständige Thätigkeit des Baraths bei der Bearbeitung der Sache, der sich sodann nur über Zwischenfragen wie z. B. die Genehmigung eines Entreprise-Kontrakts, die Wahl und Remuneration eines etwa erforderlichen eigenen Bau-Aufsehers, etwanige früher unvorhergesehene Abweichungen vom Bauplan, die Verwendung von Ersparnissen an der Bausumme ꝛc., mit dem Departementsrath zu besprechen, und event. die Beschlußnahme des Kollegii zu extrahiren hat.

In den Händen des Bauraths verbleibt dann auch die Bearbeitung der Sache bis zur Endigung und Abnahme des Baues, derselbe möge für Rechnung oder durch einen Entrepreneur ausgeführt seyn, und dem Baurath liegt eben so die letzte Prüfung und Revision der anschlagsmäßigen Ausführung des Baues ob.

Erst wenn diese Revision von Seiten des Bauraths erfolgt, oder von ihm die Abnahme-Atteste und Verhandlungen des mit diesem Geschäft beauftragten Baubeamten geprüft und ohne Einwand bescheinigt worden sind, und der Baurath sich auch über den Zeitpunkt geäußert hat, in welchem die Bauanlage in Gebrauch gesetzt werden kann, hören seine Funktionen auf, und der betheiligte Departementsrath verfügt das Weitere, sowohl Hinsichts des Bau-Rechnungswesens und der etwa noch hinterstelligen Befriedigung von Bau-Interessenten, als zur Disposition über die Bauanlagen.

Anmerkung. „Ueber diejenigen Fälle, in welchen die Regierungs-Bauräthe selbst die Final-Revision der Bauprojekte und Anschläge zu bewirken haben, siehe §. 21. Nr. 9. Reg. Instr. und die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. Rubr. Bau-Angelegenheiten, nebst den Zusätzen ad §§. 17. 21. 22. Reg. Instr., cf. ferner die Instr. v. 28. März 1829 für den Ministerial-Baurath ad §. 5.
(v. K. A. p. 1829. H. 2. S. 388.)

Dasjenige, was hier über das Geschäftsverfahren bei den im Kollegio verhandelten Bau-Angelegenheiten gesagt worden ist, findet indessen nur bei solchen Bauten Anwendung, welche für Rechnung der Staatskassen zur Ausführung kommen, und daher unter unmittelbarer Leitung des Kollegii stehen.

Denn bei denjenigen Bauten, welche von Instituten und Korporationen, die unter Aufsicht der Regierung stehen, und nur mit deren Genehmigung ausgeführt werden, beschränkt sich die amtliche Wirksamkeit der Bauräthe lediglich auf die Revision der zur Genehmigung der Regierung gelangenden Bauanschläge, und auf die in einzelnen Fällen bei Beaufsichtigung der Bauausführung und etwanigen Beschwerden abzugebenden technischen Gutachten.

Anmerkung. Bei dem großen Umfange, und der großen Wichtigkeit des dem Baurath instruktionsmäßig zugewiesenen amtlichen Wirkungskreises wird es überhaupt nicht rathsam seyn, ihn mit Geschäften zu betheiligen, die außer dem Gebiet der Technik liegen.

Zusatz 9.

Die amtlichen Funktionen des Baurathes bei Prüfung der Bauhandwerker.

Die amtlichen Verrichtungen der Bauräthe bei der Prüfung der Bauhandwerker werden durch nachfolgende besondere Instruktionen bestimmt:

a. Instr. über die Prüfung der Zimmergesellen, welche Meister werden wollen, v. 28. Juni 1821. §. 10.
(v. K. A. p. 1821. H. 3. S. 592.)
(**Beilage Nr.** 202.)

b. Instr. über die Prüfung der Maurergesellen, welche Meister werden wollen, v. 28. Juni 1821. §. 9.
(v. K. A. p. 1821. H. 3. S. 598.)
(**Beilage Nr.** 203.)

c. Instr. über die Prüfung derjenigen, welche Mühlenwerke verfertigen wollen. (Mühlenzeugmacher ꝛc.), v. 28. Juni 1821. §. 8.
(v. K. A. l. c. S. 604.)
(**Beilage Nr.** 204.)

d. Instr. über die Prüfung derjenigen, welche den selbstständigen Betrieb als Brunnen- und Röhrmacher verlangen, v. 28. Juni 1821. §. 9.
(v. K. A. l. c. S. 615.)
(**Beilage Nr.** 205.)

Zusatz 10.

Die Zuziehung des Baurathes in Bau-Kontraventionssachen.

Bei Baukontraventionssachen, und Allem, was die Baupolizei im Allgemeinen angeht, werden die Bauräthe bei den Regierungen nur als technische Beistände in Anspruch genommen werden, wenn es namentlich auf solche Gegenstände ankommt, wo ein technisches Gutachten erforderlich ist. Ihre Funktionen in Betreff der Maaße und Gewichte, deren die Reg. Instr. im §. 48. ausdrücklich erwähnt, werden durch die Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816. §§. 3 bis 6. näher bestimmt.
(G. S. p. 1816. S. 142.)

Wegen des kompetenten Ressorts bei Bau-Polizei-Kontraventionen in der Rheinprovinz, siehe das M. Rescr. v. 20. Janr. 1830.
(v. K. A. p. 1830. H. 1. S. 163.)

§. 49.

I. der Referendarien.

Die Anstellung und Entlassung der Referendarien ist Sache des Präsidii.

Um als Referendar angestellt zu werden, muß der Kandidat gute Schulkenntnisse in alten und neuern Sprachen, in Geschichte und Mathematik, in den Staatswissenschaften und deren Hülfswissenschaften, namentlich Oekonomie und Technologie, auch gründliche Kenntniß des Rechts besitzen, die gehörige Zeit auf Universitäten studirt, nachher wo möglich praktische Kenntniß von der Landwirthschaft oder einem andern Hauptgewerbe erlangt, und, in sofern es seyn kann, als Auskultator bei einer Gerichtsbehörde einige Zeit gearbeitet haben.

Ueber alles dieses muß er Bescheinigungen beibringen, auch nachweisen, daß er des Vermögens sey, sich bis zu seiner Anstellung auf Gehalt anständig zu erhalten.

Das Präsidium bestellt eine Prüfungs-Kommission, die unter dem Vorsitz eines Direktors, aus einem Rathe von jeder Abtheilung, und einem Justitiarius bestehen muß, und den Kandidaten einer strengen mündlichen und schriftlichen Prüfung unterwirft. Ihrem Berichte fügt sie die vorhin erwähnten Zeugnisse bei.

Wegen Einrichtungen der Prüfungen wird die Ober-Examinations-Kommission in Berlin sich mit den Regierungs-Präsidien in nähere Verbindung setzen. Die Sorge für die Ausbildung der Referendarien liegt im Allgemeinen dem Präsidio, welches ihnen dazu die nöthige Anleitung, Vorträge und Arbeiten geben muß, insbesondere aber den Räthen ob, welchen dieselben zugeordnet werden. Deren Pflicht ist es, den Referendarius anzuleiten und anzuhalten, sich über den Geschäftsbetrieb ihres Departements vollständig zu unterrichten, und ihn zu diesem Zwecke nicht nur an ihren Arbeiten und Kommissionsreisen Theil nehmen zu lassen, sondern ihm auch Sachen zur eigenen Bearbeitung zuzutheilen, wofür sie indessen verantwortlich bleiben, und die sie mitzeichnen müssen.

Der Referendarius ist den Räthen, unter welchen er arbeitet, Folge zu leisten verbunden, die daher auch das Recht haben, ihn zurechtzuweisen, und nach Befinden unter Mitzeichnung des Direktors, in Ordnungsstrafe bis 5 Thaler zu nehmen. Von den Räthen erhält er Zeugnisse darüber, wie sie mit ihm zufrieden gewesen, und ob sie ihn in ihrem Geschäftskreise für hinlänglich unterrichtet halten.

Ist der Referendar auf diese Weise mit der ganzen Verwaltung der Regierung in beiden Abtheilungen derselben prak-

tisch bekannt geworden, so erhält er ein Attest des Präsidiums über seine Reife zur höhern Prüfung. Mit diesem und mit den Attesten der Räthe meldet sich derselbe sodann bei der Ober-Examinations-Kommission in Berlin.

Die Präsidien haben dahin zu sehen, daß ohne gehörige Reife und Qualifikation Niemand als Referendarius angestellt werde, oder zur höhern Prüfung sich melde.

Zusatz 1.

Ressort des Präsidii für die Ernennung und Entlassung der Regierungs-Referendarien.

Die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. bestimmt:

„daß alles, was sich auf die Ansetzung und Entlassung der Referendarien bezieht, zum alleinigen Ressort des Regierungs-Präsidenten gehört,"

weshalb auch die im vorstehenden §. vorgeschriebene Anordnung einer Prüfungs-Kommission gegenwärtig vom Präsidenten allein ausgeht.

Zusatz 2.

Die Zulassung von Oberlandesgerichts-Referendarien zum Uebertritt in die Regierungs-Kollegien betreffend.

Durch ein M. Circ. Rescr. v. 12. Oktbr. 1828.
(v. K. A. p. 1828. H. 4. S. 942.)

war von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen nachgegeben worden, daß die Annahme von Ober-Landesgerichts-Referendarien, welche die zweite juristische Prüfung wohl bestanden haben, und in gleicher Eigenschaft zu den Regierungs-Kollegien überzugehen wünschen, ohne nochmalige schriftliche und mündliche Prüfung erfolgen könne, da es überhaupt wünschenswerth erscheine, daß die jungen Männer, welche sich dem Kameralfach widmen, zu Anfang ihrer Dienstlaufbahn einige Zeit bei einem Justiz-Kollegio beschäftigt worden.

In einem spätern M. Circ. Rescr. der gedachten Ministerien v. 24. Novbr. 1828.

(v. K. A. l. c. S. 943.)

ist jene Anordnung aber in folgender Art modificirt worden:

„Solchen Ober-Gerichts-Referendarien, welche auf der Universität laut ihrer Zeugnisse, Vorlesungen über die wichtigern Zweige der Kameral-Wissenschaften und über die damit in Verbindung stehenden unentbehrlichsten Hülfswissenschaften gehört haben, ist die Zulassung zu den Regierungen ohne Weiteres zu gestatten. In Ermangelung eines genügenden Nachweises hierüber aber ist, zwar nicht durch förmliche Prüfung, aber doch vermittelst eines von dem K. Regierungs-Präsidio anzustellenden Tentamens zu erforschen, ob der die Zulassung als Regierungs-Referendarius Nachsuchende sich durch Privatstudien die unentbehrlichsten Vorkenntnisse im Kameralfach be-

reits zu eigen gemacht hat, oder nicht, in welchem letzteren Falle die Zulassung nach Umständen versagt werden kann. Uebrigens soll diese Anordnung nur vorläufig bis zur Erscheinung des bereits in der Berathung begriffenen Regulativs über die Prüfungen der Kandidaten des Kameraldienstes zum Anhalt dienen."

Zusatz 3.

Die Prüfung der Regierungs-Referendarien betreffend.

Das vorgedachte Prüfungs-Regulativ ist indessen noch bis jetzt nicht erschienen, und eben so wenig die im §. 49. Reg. Instr. von 1817. angedeutete Anweisung der Ober-Examinations-Kommission in Berlin, die sich mit den Regierungspräsidien wegen Einrichtung der Prüfungen der Referendarien in Verbindung setzen sollte, und es können daher bei Prüfung der sich zum Examen bei den Regierungen meldenden Kandidaten der Kameral-Wissenschaften, nach Beendigung ihrer akademischen Laufbahn, einstweilen nur die ältern im §. 49. Reg. Instr. enthaltenen allgemeinen Vorschriften in Anwendung gebracht werden.

In Beziehung auf die Gegenstände, Hinsichts deren bei der Prüfung die wissenschaftliche Vorbereitung des Kandidaten erforscht werden soll, kommen jene Vorschriften mehrentheils auch mit den ältern hierüber gegebenen Normativ-Bestimmungen in dem Publikando des Ministerii des Innern v. 3. Oktbr. 1810.

(v. K. A. p. 1817. H. 2. S. 5.)

und dem M. Circ. Resc. des Ministerii des Innern vom nämlichen Tage (l. c. S. 6.)

(Beilage Nr. 206.)

überein, da auch dort auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht worden ist, bei der Prüfung ganz besonders auf eine gründliche, allgemein wissenschaftliche Bildung, und seine in der Philosophie, Geschichte, Mathematik, Philologie und den Naturwissenschaften erworbenen Kenntnisse zu sehen. Sodann will das gedachte M. Circ. Resc. v. 3. Oktbr. 1810. die Prüfung auf das Studium der Rechte, der Polizei, Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft, und praktischen Gewerbekunde gerichtet wissen.

Eine besondere Sorgfalt bei diesen Prüfungen empfahl schon die V. v. 26. Decbr. 1808. im §. 106., indem sie außer der mündlichen Prüfung in der Staatswirthschaftslehre und allen damit in Verbindung stehenden Hülfswissenschaften, noch besonders: Polizeiwissenschaft, Technologie, Statistik, Experimentalphysik, Chemie, Botanik und Oekonomie als Prüfungs-Gegenstände bezeichnete, auch schriftliche Probeaufsätze über wissenschaftliche Themata vorschrieb, und es vorzugsweise zur Bedingung der Annahme machte, daß der Examinandus gründliche theoretische Kenntnisse in den benannten Wissenschaften mit einer richtigen und wohlgeübten Urtheilskraft besäße. Auch verordnete jene V. v. 26. Decbr. 1808. sogar eine nochmalige Prüfung des Referendarii, wenn derselbe nach seiner Annahme beim Kollegio aus einer Abtheilung (damals Deputation) in die andere übergehen wollte.

Nach der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. ist letztere allerdings nicht mehr vorgeschrieben, doch ist sie auch nicht ausdrücklich untersagt, und es dürften wohl Fälle eintreten, in welchen bei der von einem Referendarius gewünschten Entlassung aus einer Regierungs-Abtheilung, etwanige Bedenken über seine Reife sehr zweckmäßig durch ein solches Tentamen erledigt werden könnten.

Uebrigens fordert die Reg. Instr. v. 1817. im §. 49. ausdrücklich eine strenge mündliche und schriftliche Prüfung, und neuere Ministerial-Erlasse haben noch folgende Vorschriften darüber hinzugefügt:

a. Niemand soll zur Referendariats-Prüfung gelassen werden, welcher nicht das triennium academicum vollständig absolvirt, und sich durch Universitätszeugnisse darüber genügend ausgewiesen hat.
cf. M. Circ. Resc. v. 19. März 1819. (v. K. A. p. 1819. H. 1. S. 8.)

b. den Studirenden der Kameral-Wissenschaften ist neben den andern wissenschaftlichen Studien noch besonders das Studium der Technologie und Chemie empfohlen, und die Regierungspräsidien sollen sich von den sich zum Examen meldenden Kandidaten stets die nöthigen Universitäts-Zeugnisse darüber vorzeigen lassen.
cf. M. Circ. Resc. v. 28. Juli 1825. (v. K. A. p. 1825. H. 3. S. 561.)

c. Vorzüglich soll bei der Prüfung, so wie bei der ferneren Ausbildung der Referendarien darauf gesehen werden, daß es denselben nicht an Urtheilskraft und natürlichen Fähigkeiten mangele. cf. M. Resc. v. 5. Mai 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 2. S. 321.)

Anmerkung. Dies sind allerdings Eigenschaften, welche bei der Verwaltung von dem wichtigsten Einfluß sind, und auch durch den angestrengtesten Fleiß nicht ersetzt werden können. Man vergesse nicht, sagt ein geistreicher Lehrer der Staatswissenschaften, daß man zur Verwaltung nur die besten Köpfe brauchen kann, und die Erfahrung beweist täglich die Wahrheit dieses Ausspruchs im Gebiet des höhern staatswissenschaftlichen Berufskreises. Deshalb wollte man auch, nach dem Publikando v. 16. Decbr. 1808., über die veränderte Verfassung der obersten Staats-Behörden in Beziehung auf die innere Landes- und Finanz-Verwaltung, dazu nur ausgezeichnete Talente aus jedem Stande und Verhältniß dazu berufen wissen, und darum legte schon das früher allegirte M. Resc. v. 3. Oktbr. 1810. einen so besondern Werth auf natürliche Talente, daß es verordnete: es solle, wenn der Kandidat damit vorzugsweise ausgestattet sey, falls auch seine wissenschaftlichen Kenntnisse etwas mangelhaft befunden würden, derselbe dennoch vorläufig als Auskultator zugelassen, und seine spätere Beförderung zum Referendariat von den Fortschritten seiner wissenschaftlichen Ausbildung dann abhängig gemacht werden können.

d. Endlich müssen die Referendarien vor ihrer Annahme, nach der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825., gleich allen übrigen Amts-Bewerbern, die vorschriftsmäßige Erfüllung ihrer allgemeinen Militairpflicht nachweisen.

Zusatz 4.

In Betreff der praktischen Ausbildung der Referendarien bei den Regierungs-Kollegien.

Wünschenswerth ist es, daß die jungen Männer bei ihrem Eintritt in die Regierungs-Kollegien sowohl mit dem ganzen Organismus der Staats-Behörden, als den allgemeinen Grundsätzen der Landes-Gesetzgebung, und dem formellen Geschäftsgange bei den Provinzial-Behörden schon so weit vertraut sind, daß sie gleich anfangs praktisch beschäftigt werden können, und eben deshalb empfiehlt ihnen das im Zusatz 2. allegirte M. Rescr. v. 12. Oktbr. 1828., den vorhergehenden Anfang ihrer Dienstlaufbahn bei einer Justiz-Behörde.

Nicht minder wird es zu ihrem Nutzen gereichen, wenn sie (wie auch weiterhin in Zusatz 6. noch erwähnt ist) bei einigen untern Verwaltungs-Behörden einige Zeit gearbeitet haben, wozu sich besonders die Landrathsämter, als die wichtigsten Organe der Regierungen, eignen dürften. Es ist sodann rathsam: daß sie sich bei ihrem Eintritt in die Regierungs-Kollegien sogleich anfänglich auch mit der Einrichtung des Bureauwesens und dem höhern Subalternen-Dienst bekannt machen, und es selbst nicht unterlassen, die Stadien des Letztern im ganzen Umfang des Geschäfts-Mechanismus praktisch durchzumachen.

Die Sorge für die höhere Ausbildung der Referendarien bei den Regierungs-Kollegien soll nach Vorschrift der Reg. Instr. §. 49. nächst dem Präsidio, den Räthen obliegen, welchen sie beigegeben worden sind, und deshalb ordnet sie der Regierungs-Präsident gewöhnlich einer Abtheilung, und deren Dirigent wiederum den einzelnen Departements-Räthen zu, von welchen sie sodann in der Regel sofort einzelne Geschäftsgegenstände zu eigner Bearbeitung unter Aufsicht, Anleitung und Zeichnung der Decernenten empfangen, bis ihnen bei zunehmender Reife auch Vorträge und Arbeiten in wichtigeren Sachen, unter Korrelatur eines Mitgliedes des Kollegii, unmittelbar vom Dirigenten, anvertraut werden können.

So sehr es aber zu ihrer praktischen Routine förderlich seyn wird, wenn ihnen von den Räthen allmählig recht viele und verschiedenartige Sachen aus allen Geschäftszweigen zur Bearbeitung überwiesen werden, so ist es doch andererseits auch nicht rathsam, sie mit einer zu großen Menge von Geschäften zu überhäufen, damit sie dadurch nicht zu einem oberflächlichen Arbeiten verleitet, und in den gleichzeitigen Fortschritten ihrer theoretischen wissenschaftlichen Ausbildung behindert werden. Denn Praxis und Theorie müssen bei den Referendarien stets Hand in Hand gehen, und sie dürfen, wenn sie von ihrer praktischen Beschäftigung vollständigen Nutzen ziehen wollen, auch nicht unterlassen, gleichzeitig bei jeder neuen Sache mit ihrer Bearbeitung das Studium des sie betreffenden wissenschaftlichen Materials zu verbinden.

Das schon früher allegirte M. Rescr. v. 3. Oktbr. 1810. warnt deshalb mit Recht vor einer Ueberhäufung der jungen Männer mit

praktischen Arbeiten, wie dies zuweilen von einigen Decernenten in der irrthümlichen Meinung geschieht, daß sie die ihnen zugeordneten Referendarien vorzugsweise als Arbeitsgehülfen zu ihrer eigenen Erleichterung in Anspruch nehmen dürfen.

Zweckmäßig ist es aber: daß sie sich derselben auch bei eigner Bearbeitung wichtigerer Sachen besonders anfänglich als Expedienten und Protokollführer bedienen, und sie auf ihren Kommissionsreisen mitnehmen, wie schon der §. 49. Reg. Instr. andeutet.

Erst bei reiferer Ausbildung wird es zulässig erscheinen, ihnen auswärtige Geschäfte auch selbstständig anzuvertrauen, um, was allerdings rathsam ist, auch ihre Selbstständigkeit, Geschäftsgewandheit und persönliches Benehmen in Geschäfts-Angelegenheiten zu erproben, da dies letztere auf die Erfolge in der Verwaltung oft von großem Einfluß ist, und daher bei jungen Amts-Aspiranten nicht unbeachtet bleiben darf.

Für die Räthe des Kollegii, welche sich um die Ausbildung der Referendarien recht angelegentlich bemühen, ist dies zwar unleugbar keine leichte Aufgabe, und sie werden dafür manchen Zeitaufwand zu opfern haben. Bei der großen Wichtigkeit indessen, welche dieser Gegenstand ihres Berufs für den Staat und die öffentliche Wohlfahrt hat, werden die günstigen Erfolge ihrer Bemühungen sie um so mehr dafür entschädigen, als sie dieselben auch für eine Schuld ansehen können, die sie ihren eignen Geschäfts-Erziehern aus ähnlichen früheren Verhältnissen abzutragen haben.

Zusatz 5.

Von den Vorbereitungs- und Befähigungs-Zeugnissen der Regierungs-Referendarien und deren Entlassung.

Eine besondere Vorsicht werden die Departements-Räthe bei Ausstellung der Zeugnisse anzuwenden haben, welche sie den Referendarien bei ihrer Entlassung über ihre Leistungen und ihre reife Befähigung in ihrem resp. Geschäftskreise ertheilen sollen, denn nur dadurch kann das Regierungs-Präsidium in Stand gesetzt werden, ihnen das Attest der Reife zur höhern Staatsprüfung in befriedigender Weise zu geben.

Kaum darf wohl erinnert werden, daß deshalb bei der Ausstellung jener Zeugnisse mit der gewissenhaftesten Genauigkeit und Wahrheit zu Werke gegangen werden muß. Eine Abweichung von dieser Pflicht, aus mitleidsvoller Theilnahme an dem Schicksal eines jungen Mannes, und eine hiedurch herbeigeführte unrichtige Angabe über ihn, bleibt ein großes Unrecht, und die Täuschung rächt sich in den meisten Fällen dadurch, daß in diesem Wege dem Kandidaten entweder die Beschämung zu Theil wird, bei der höheren Staatsprüfung abgewiesen zu werden, oder daß, — wenn auch ähnliche, oft zufällige, Täuschungen ferner seiner Laufbahn günstig sind, — dem Staat zum großen Nachtheil für die Verwaltung ein unbrauchbarer Beamter aufgebürdet wird.

Wegen Entlassung der Regierungs-Referendarien verordnet das M. Circ. Rescr. v. 19. Decbr. 1827.

(v. K. A. p. 1827. H. 4. S. 866.)

bei Gelegenheit mehrerer Vorschriften über die Besetzung von Subaltern-Stellen folgendes:

Daß Referendarien, welche durch Unfleiß und unanständige Führung sich für die eingeschlagene Laufbahn nicht qualificiren, ohne Weiteres entlassen werden müssen, beruht schon in älterer mehrmals wiederholten Vorschrift. Eben so häufig aber kommt der Fall vor: daß zwar gegen den Fleiß und die Führung eines solchen Aspiranten etwas wesentliches nicht zu erinnern ist, nichts desto weniger aber aus den Erfolgen seiner Leistungen die Ueberzeugung sich ergiebt, daß aus ihm ein tüchtiges Mitglied eines Regierungs-Kollegii nicht zu ziehen ist, während er in einer Subaltern-Stellung seinen Platz wohl ausfüllen würde.

In dergleichen Fällen muß es als wirkliche Pflicht gegen einen solchen Referendar erscheinen, ihm dies ohne Zögern unumwunden zu eröffnen, und ihm zu überlassen, ob er aus dem Dienst ganz ausscheiden, oder eine Subaltern-Stellung ambiren will. Wählt er Letztere, so hat es kein Bedenken, ihn bei Erledigung solcher Stellen, für welche er qualificirt ist, vorzugsweise zu berücksichtigen, und erfordert es alsdann die Billigkeit, ihn nicht erst in eine Subaltern-Stelle 2ter Klasse einrücken zu lassen, sondern ihn bei vorkommender Gelegenheit gleich in eine Stelle 1ster Klasse (auf welche ohnedies die Militair-Versorgungs-Berechtigten keinen unmittelbaren Anspruch haben) anzustellen. Dagegen kann den Regierungs-Präsidenten nicht dringend genug empfohlen werden, bei Ausstellung der Atteste Behufs des Assessorats-Examens mit großer Sorgfalt zu Werke zu gehen, und nur solchen Referendarien dergleichen Zeugnisse zu ertheilen, bei denen mit Ueberzeugung dafür zu halten ist, daß sie als Mitglieder eines Kollegii ihren Posten ganz auszufüllen im Stande seyn werden ꝛc.

Auch verordnet das M. Rescr. v. 10. April 1828.
(v. K. A. p. 1828. H. 2. S. 281.),
daß die Dienst-Befähigungs-Atteste der Referendarien, Behufs Zulassung zur Assessorats-Prüfung, von den Mitgliedern des Kollegii, bei denen sie gearbeitet, nicht anders als auf Grund einer schriftlichen Einladung des Regierungs-Präsidenten ertheilt werden sollen.

Zusatz 6.

Von der Beschäftigung der Regierungs-Referendarien bei anderen Behörden.

Daß zur reifen Ausbildung eines Regierungs-Referendarius auch gediegene Kenntnisse in der Rechtswissenschaft gehören, besagt schon der §. 49. Reg. Instr., und es wird ihm deshalb, wie bereits im Zusatz 4. erwähnt ist, zu großem Nutzen gereichen, wenn er sich vor seinem Uebergange zur Verwaltung bei den Justiz-Behörden beschäftigt, und die wo möglich vollständige Reife und Geschäftsroutine eines richterlichen Beamten erlangt hat.

Nicht minder wird es zu seinem Vortheil seyn, wenn er auch praktische Kenntniß von den vorzüglichsten Gewerben und besonders von der Landwirthschaft erwirbt.

Anmerkung. Die ältere Reg. Instr. v. 26. Decbr. 1808. forderte deshalb, daß der Referendarius wenigstens Ein Jahr hindurch Gelegenheit gehabt haben sollte, bei diesen praktischen Beschäftigungen zuzubringen.

Nach einem M. Rescr. v. 24. März 1836.
(v. K. A. p. 1836. H. 1. S. 162.)
ist indessen von dem Ministerio auch die Zulassung von Referendarien, Behufs ihrer Ausbildung bei größeren Polizei-Behörden, gestattet, und hiebei auf die große Zahl von Justiz-Referendarien und Auskultatoren hingedeutet, woraus allmählig geeignete Beamte für die Polizei-Verwaltung, selbst in ihren unteren Graden, gewonnen werden könnten.

Ferner dürfen nach neueren Vorschriften, und als ein besonders geeignetes Vorbereitungsmittel zur Ausbildung der Domainen-Räthe bei den General-Kommissionen (die jetzt in einigen Provinzen schon in besondere landwirthschaftliche Abtheilungen mit den Regierungen vereinigt, und in dieser Eigenschaft an und für sich auch zur Ausbildung der Regierungs-Referendarien mit berufen sind) sowohl Assessoren als Referendarien zu den Funktionen von Special-Kommissarien und Oekonomie-Kommissions-Gehülfen verstattet werden, wenn — die Regierungs-Referendarien mindestens Zwei Jahre hindurch, und die Oberlandesgerichts-Referendarien mindestens Ein Jahr lang — bei einer Regierung oder General-Kommission gearbeitet, beide Kategorien von Referendarien auch entweder Ein Jahr lang den Unterricht auf einer vom Staat anerkannten landwirthschaftlichen Lehranstalt genossen haben, oder Zwei Jahre lang als Gehülfen in dem Wirthschafts-Betrieb eines großen Landguts beschäftigt gewesen sind.
cf. M. Instr. v. 11. April 1836.
(v. K. A. p. 1836. H. 1. S. 94.)

Ein M. Circ. Rescr. v. 19. Mai 1837. verordnet in Bezug hierauf:

daß es zwar, wenn sie unter dem in der V. v. 20. Juni 1817. §. 64. enthaltenen Vorbehalt zu Special-Kommissarien in den zu ihrem Ressort gehörigen Auseinandersetzungen ernannt werden, ihrer besondern Vereidigung nicht bedarf, daß sie aber ein für allemal als Sachverständige mit dem für letztere vorgeschriebenen Eide verpflichtet werden müssen, wenn sie zugleich die Funktionen der Oekonomie-Kommissarien als ökonomische Sachverständige übernehmen sollen.
(v. K. A. p. 1837. H. 2. S. 373.)

a. cf. auch das M. Circ. Rescr. v. 31. Janr. 1841. und M. Erlaß v. 1. Febr. 1837. wegen Bewilligung von Unterstützungen für angehende Oekonomie-Kommissarien, und Regierungs- und Oberlandes-Gerichts-Referendarien, welche sich dazu ausbilden, und eine landwirthschaftliche Lehranstalt besuchen wollen.
(Min. Bl. p. 1841. S. 83.)

b. cf. ferner das M. Rescr. v. 3. Febr. 1841.
(Min. Bl. p. 1841. S. 81.)
wegen Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien, und der als solche und als technische Sachverständige bei den Ge-

neral-Kommissionen oder resp. Regierungen eintretenden Oberlandes-Gerichts- und Regierungs-Assessoren.

Zusatz 7.

Wegen Besetzung von Subaltern-Stellen durch Regierungs-Referendarien.

Die Vorschriften hierüber sind im Zusatz Nr. 5. ad Nr. 5. §. 12. Reg. Instr., mit Hinweisung auf das M. Circ. Rescr. v. 19. Decbr. 1827.

(v. K. A. p. 1827. H. 4. S. 866.)

und die A. C. O. v. 31. Oktbr. 1827.

(v. K. A. l. c. S. 869.)

wegen Anstellung von Civil-Supernumerarien, und die dahin gehörigen Bestimmungen aufgenommen worden.

Wegen Zulässigkeit der Anstellung von Referendarien, die sich zu einem tüchtigen Mitgliede eines Regierungs-Kollegii nicht auszubilden vermögen, als Steuer-Empfänger ꝛc., im Fall sie die Qualifikation zu einer solchen Stelle besitzen, und sich dazu durch Beschäftigung im Kataster-Bureau Behufs der Fortschreitung im Grundsteuer-Kataster gehörig vorbereitet haben, siehe das M. Rescr. v. 28. Febr. 1841.

(Min. Bl. p. 1841. S. 49.)

Auch bei Besetzung der Polizei-Kommissarien-Stellen an größern Orten soll, nach dem M. Rescr. v. 23. Juli 1841.

(Min. Bl. p. 1841. S. 219.),

vorzugsweise auf Referendarien, welche sich zu solchem Dienst qualificiren (und auf civilversorgungsberechtigte pensionirte Officiere der untern Grade) Rücksicht genommen werden.

Zusatz 8.

In Betreff der Diäten und Reise-Kosten der Regierungs-Referendarien bei auswärtigen Aufträgen.

Nach der durch das M. Rescr. v. 14. Juli 1831. bekannt gemachten A. C. O. v. 16. Juli 1831.

(v. K. A. p. 1831. H. 3. S. 514.)

soll den Regierungs-Referendarien in dem Falle, wenn sie einen kommissarischen Auftrag zur selbstständigen Ausrichtung erhalten, und deshalb nach der V. v. 28. Juni 1825. auf den Diätensatz der Räthe 4ter und 5ter Klasse Anspruch haben, auch die für diese Rangklasse festgesetzte Berechtigung zur Extrapost-Vergütung der Reisekosten zustehen.

cf. auch M. Rescr. v. 17. Febr. 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 1. S. 8.) an die Regierung zu Köln;

cf. M. Rescr. v. 27. Aug. 1832. an die Regierung zu Merseburg. (v. K. A. p. 1832. H. 3. S. 584).

Zusatz 9.

Die Dienst-Disciplin und Beurlaubung der Regierungs-Referendarien betreffend.

Die Bestimmung des §. 49. Reg. Instr. v. 1817. über die Dienst-Disciplin der Regierungs-Referendarien, welche die Räthe, unter denen sie arbeiten, zurechtweisen, und in Ordnungsstrafe bis 5 Thaler nehmen können (letzteres unter Mitzeichnung des Abtheilungs-Dirigenten in Stelle des frühern Regierungs-Direktors) findet noch gegenwärtig Anwendung. — Strengere Rügen, so wie Anstellung und Entlassung hängen dagegen von dem Regierungs-Präsidenten ab, der ihnen auch die Urlaube ertheilt

(M. Rescr. v. 28. Juni 1828.)
(v. K. A. p. 1829. H. 2. S. 209.)

Ueber ihre Anstellung bedarf es in der Regel keiner Anzeige an die Ministerien, sofern nicht aus besonderer Veranlassung deren Genehmigung dazu erforderlich ist (z. B. wenn es Ausländer sind ꝛc.).

(M. Rescr. v. 31. Janr. 1840.)
(Min. Bl. p. 1840. S. 2.)

Dagegen tadelte das M. Rescr. v. 17. April 1838.

(v. K. A. p. 1838. H. 2. S. 264.)

daß die Beurlaubungen der Regierungs-Referendarien zu den höhern Staatsprüfungen zur Ungebühr ausgedehnt würden, mit der Aeußerung: daß die Regierungs-Präsidenten nicht ermächtigt werden könnten, solche Urlaubsbewilligungen über die Dauer von $1\frac{1}{2}$ Jahren hinaus zu verlängern, und das M. Circ. Rescr. v. 30. April 1836.

(v. K. A. p. 1836. H. 2. S. 269.)

bestimmte sehr ausführlich das Verfahren der Regierungs-Präsidenten bei solchen Urlaubsertheilungen.

So sollen dieselben nicht eher erfolgen, als bis der Referendarius nachgewiesen hat, daß er von der Ober-Examinations-Kommission zur Prüfung verstattet sey, und die Aufgaben zu den Probe-Arbeiten erhalten habe; der Urlaub soll auch nur auf eine bestimmte in der Regel nicht die Dauer Eines Jahres überschreitende Zeit, und nur unter ganz besondern Umständen auf $1\frac{1}{2}$ Jahr ertheilt werden; wird eine Verlängerung des Urlaubs (über Ein Jahr hinaus) nachgesucht, so soll erst nachgewiesen werden, daß ein verhältnißmäßiger Theil der Probe-Arbeiten wirklich gefertigt sey, und die Anfertigung des übrigen Theiles eine weitere Ausdehnung des Urlaubs erfordere; Referendarien, welche den ihnen bewilligten Urlaub fruchtlos verstreichen lassen, sollen, in Ermangelung völlig genügender Entschuldigungsgründe, zum Kollegio wieder einberufen, auch erwogen werden: ob nicht Anlaß sey, der Ober-Examinations-Kommission davon Anzeige zu machen, und die über die Reife ausgestellten Zeugnisse für unwirksam zu erklären; die beurlaubten Referendarien sollen endlich gehalten, und zu verpflichten seyn, das Präsidium während der Beurlaubung von ihrem jedesmaligen Aufenthalt in Kenntniß zu setzen.

Zusatz 10.

Von den Forst-Referendarien.

Um die höhere Laufbahn der Forst-Inspektoren, Regierungs- und Forst-Räthe und Oberforstmeister zu betreten, werden von dem sich darum bewerbenden Kandidaten akademische Studien, besonders der Rechts- und Kameral-Wissenschaften vorausgesetzt. Außer seinem forstwissenschaftlichen Kursus, welchen er auf einer mit diesem Unterrichts-Zweige vollständig ausgestatteten Universität oder auf einer besondern höhern Forst-Lehr-Anstalt absolviren mag, muß der Kandidat Vorlesungen über die verschiedenen Zweige der Rechts- und Kameral-Wissenschaften mit Nutzen gehört, und auf seine gesammten höhern Studien, einschließlich der forstwissenschaftlichen, mindestens 3 Jahre verwendet haben. Mit der Bescheinigung über diese Studien, und dem Attest über die demnächst genügend bestandene Oberförster-Prüfung (§. 15. des weiterhin erwähnten Reglements v. 21. März 1831.) kann sich der Kandidat bei dem Präsidium einer Regierung zur Prüfung als Regierungs- und Forst-Referendarius melden. Bei dieser Prüfung ist Hinsichts der schriftlichen Probearbeiten, wie der mündlichen Fragen, möglichst übereinstimmend mit den Prüfungen der Regierungs-Referendarien (cf. §. 49. Reg. Instr.) zu verfahren, jedoch bei der mündlichen Prüfung unter billiger Berücksichtigung der bereits bestandenen forstlichen Prüfung und der besondern Beziehung seiner rechts- und staatswissenschaftlichen Studien auf das Forst-Wesen.

Der auf solche Weise geprüfte und tüchtig befundene Kandidat wird hienach bei der Regierung als Regierungs- und Forst-Referendarius zugelassen, und dem im Kollegium sitzenden höhern Forst-Beamten vorzugsweise überwiesen, um ihn sowohl bei der Regierung als in den Forsten, durch Begleitung auf den Bereisungen, durch Aufträge zu Abschätzungen, Servitut-Regulirungen, Stellvertretungen von Oberförstern und Forst-Inspektoren ꝛc. zweckmäßig zu beschäftigen. Ganz vorzüglich muß sich ein Regierungs- und Forst-Referendarius auch in der Kalkulatur, und bei der Haupt-Kasse mit dem Rechnungs- und Kassen-Wesen in der Forst-Partie gründlich bekannt machen, und sich in den dahin einschlagenden Geschäften Fertigkeit und Sicherheit zu erwerben suchen.

Hat der Regierungs- und Forst-Referendarius in diesem eben beschriebenen Kreise seiner praktischen Ausbildung bei dem Ober-Forst-Beamten und Präsidenten der Regierung die Ueberzeugung begründet, daß er einem höhern Amte in der Forst-Verwaltung gehörig vorstehen werde, so wird ihm von dem Präsidenten, unter Mitzeichnung des Ober-Forst-Beamten, unter Bezugnahme auf seine bestandene Referendariats-Prüfung und treuer Schilderung seines dienstlichen Verhaltens während seines Aufenthalts beim Kollegium, das Attest der Reife zur höhern Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission ausgestellt.

Bei der von dieser Behörde zu veranlassenden höhern Prüfung wird zwar in ähnlicher Art, wie bei der Referendariats-Prüfung, sowohl Hinsichts der schriftlichen Aufgaben, als der mündlichen Prüfung die beson-

dere Richtung des Kandidaten auf das Forst-Wesen nicht unbeachtet bleiben; doch wird im Allgemeinen von den Examinanden derselbe Grad gründlicher Ausbildung für den Dienst in der Staats-Verwaltung gefordert, wie von jedem andern, die höhere staatswirthschaftliche Prüfung bestehenden Kandidaten.

cf. Auszug aus den vom K. Ministerio erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die von den Kandidaten des Forst-Wesens nachzuweisende Qualifikation und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen v. 21. März 1831. §. 17.

(v. K. A. p. 1831. H. 1. S. 23.

Das spätere M. Circ. Resc. v. 15. April 1833.

(v. K. A. p. 1833. H. 2. S. 307.)

fügte diesen Anordnungen noch die Bestimmung hinzu:

„daß, — da von den Regierungs- und Forst-Referendarien bei der höhern Prüfung im Allgemeinen derselbe Grad gründlicher Ausbildung für den Dienst in der Staats-Verwaltung erfordert würde, wie von jedem andern Kandidaten zur höhern staatswirthschaftlichen Prüfung, — das Zeugniß der Reife dazu solchen Regierungs- und Forst-Referendarien nicht anders ertheilt werden darf, als wenn dieselben außer in der Forstpartie auch in den übrigen Verwaltungszweigen gearbeitet, und sich wenigstens eine allgemeine Kenntniß vom Geschäftsbetriebe in denselben, und von den dabei zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen verschafft haben."

„Es sollten daher künftig die von dem Präsidenten und Ober-Forst-Beamten über die Reife zur höhern Prüfung auszustellenden Atteste stets auch der Beschäftigung der Referendarien in den übrigen Verwaltungszweigen außer der Forstpartie gedenken, und denselben die nach §. 49. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. erforderlichen Atteste der übrigen Departements-Räthe angeschlossen werden, weil sonst die Bescheinigung der Reife von der Ober-Examinations-Kommission nicht für genügend angesehen werden könnte."

cf. das allegirte M. Resc.

Daß übrigens solche Forst-Referendarien, welche die Assessorats-Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission bestehen, und dadurch, so wie in der vorhin erwähnten Weise ihre allgemeine wissenschaftliche und staatswirthschaftliche Vorbildung gleich allen andern Regierungs-Assessoren nachweisen, demnächst auch als Forst-Räthe in den Reg. Kollegien nicht als bloße technische Mitglieder zu betrachten sind, und ihnen deshalb auch in den Plenar-Versammlungen der Regierung ein volles Stimmrecht, wie den wirklichen Regierungs-Räthen gebührt, ist schon am andern Orte (Zusatz 2. ad §. 28. Reg. Instr. v. 1817.) erwähnt worden.

Zusatz 11.

Von den Bau-Referendarien.

Der Bau-Kondukteur, sagt das M. Circ. Resc. v. 7. Mai 1832.

(v. K. A. p. 1832. H. 2. S. 347.)

in Veranlassung einer Anfrage der Regierung in Danzig:

ob Bau-Kondukteure als Bau-Referendarien ohne allen weitern Nachweis ihrer allgemeinen Vorkenntnisse bei einer Regierung antreten können? oder ob sie nach den Vorschriften der Reg. Instr. noch eine besondere Prüfung als Referendarien bestehen sollen? --

hat die letzte Staatsprüfung bestanden, welche ihn zur Anstellung im Baufach qualificirt. Mit dieser Qualifikation kann er Bau-Inspektor und selbst Regierungs- und Bau-Rath werden, ohne daß für letztern Fall noch eine besondere Prüfung nach den Vorschriften für Mitglieder des Kollegii eintritt. Eben so wenig ist vorgeschrieben, daß man Bau-Referendarius gewesen seyn muß, um künftig Bau-Rath zu werden. Der Zweck, den ausgezeichneten Bau-Kondukteurs Gelegenheit zu geben, sich als Bau-Referendarien für ihre künftige Geschäftsführung ohne allen Entgelt zu routiniren, würde ganz verloren gehen, wenn man noch besondere wissenschaftliche Forderungen an sie machte ꝛc.

Es bedarf daher nicht einer besondern Prüfung derselben; nur hat sich das Ministerium die Anstellung der Bau-Referendarien selbst vorbehalten. cf. auch das M. Rescr. v. 26. Aug. 1832.

(v. K. A. p. 1832. H. 3. S. 588.)

Zusatz 12.

Ueber die Prüfung und Annahme der sich für die diplomatische Laufbahn meldenden Individuen enthält die M. Circ. V. v. 9. März 1842.

(Min. Bl. p. 1842. S. 49.)

mit Hinsicht auf die A. C. O. v. 7. Janr. 1842. (l. c. S. 50.) und das Regulativ v. 4. Mai 1827.

(cf. M. Circ. Rescr. v. 17. Febr. 1827.)

(v. K. A. p. 1827. H. 1. S. 12.)

und das M. Circ. Rescr. v. 30. Aug. 1833.

(v. K. A. p. 1833. H. 3. S. 580.)

ausführliche Bestimmungen, wonach insbesondere nur solche Aspiranten zur Regierungs-Referendariats-Prüfung gelassen werden sollen, welche als Auskultatoren das Attest der Reife zum II. Justiz-Examen erlangt haben. Auch soll die Ausbildung solcher junger Männer bei den Regierungen ganz in derselben Art geleitet werden, als bezweckten sie, die gewöhnliche Regierungs-Laufbahn zu verfolgen, mit der alleinigen Ausnahme, daß diese Ausbildung im Domainen-Fach sich nicht auf die Kenntniß der wirthschaftlichen Einzelnheiten zu erstrecken braucht, vielmehr sich auf die Bekanntschaft mit den Hauptgrundsätzen beschränken kann.

§. 50.

m. der Unterbeamten bei der Regierung.

Die Unterbeamten der Regierung sind dem Präsidium und

dessen Mitgliedern, wie auch den Räthen, unter welchen sie arbeiten, als ihren Vorgesetzten, Achtung und Folgsamkeit schuldig.

Sie werden vom Kollegium mit Dienst-Anweisung versehen.

Zusatz 1.

Neuere allgemeine Vorschriften über die Amtsstellung und Disciplinar-Verhältnisse der Subaltern-Beamten.

Die A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. enthält Hinsichts der Subalternen bei den Regierungen folgende neuere Bestimmungen:

„Jeder Abtheilung wird ihr abgesondertes Subaltern-Personal überwiesen. Es dürfen aber diese Beamten, die Kassenbeamten ausgenommen, sich fortan als nur zu einem speciellen Geschäftsgange ausschließlich bestimmt, nicht betrachten. Jeder ist schuldig dasjenige zu verrichten, was der Präsident oder vorgesetzte Rath ihm überweiset, und wozu er ihn am tauglichsten findet, es bestehe solches nun in Expeditions-, Kalkulatur-, Registratur- oder Journalisirungs-Geschäften. Blos zum Mundiren sind besondere Beamte bestimmt. Die Subalternen werden daher:

a. in die der I. Klasse, mit Bezeichnung: Regierungs-Sekretarien,
b. und in die der II. Klasse, mit Bezeichnung: Assistenten

abgetheilt."

„Die nur zum Mundiren bestimmten, sind ferner Kanzlisten zu nennen. Die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. verordnet Hinsichts der Subaltern-Beamten sodann noch folgendes:"

„Die Subaltern-Beamten müssen in der Regel täglich 8 Stunden in den Bureaux zubringen, auch in dringenden Fällen auf Anweisung des Präsidenten, oder des Vorsitzenden der betreffenden Abtheilung, länger dort verweilen. Die specielle Aufsicht über die Subalternen der Abtheilung und die Führung der Präsenten-Listen über sie kann der Vorsitzende einem dazu geeigneten Beamten nach seiner Wahl übertragen."

Zu diesen Vorschriften, welche die gegenwärtige Geschäftsstellung der Subaltern-Beamten im Allgemeinen anordnen, sind durch die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. noch in Betreff der — sonst unverändert gebliebenen — Disciplinar-Verhältnisse, die Bestimmungen gekommen:

„daß der Präsident gegen die Unterbeamten als Ordnungsstrafe auch einen Arrest bis zu 8 Tagen verfügen kann, dies jedoch nur auf Grund einer vollständigen zu den Akten zu bringenden schriftlichen Verhandlung geschehen darf;

und daß es dem Präsidenten auch zusteht: Gehülfen oder Subalternen vorübergehend nach Umständen der Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit aus einer Abtheilung in die andere zu deputiren."

cf. Zusatz 1. ad §. 39.

Zusatz 2.

Die Anstellung und Ascension der Subalternen betreffend.

Wegen Besetzung der Subaltern-Stellen ist schon früher der in der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. §. VI. enthaltenen Vorschrift gedacht:

„daß die Besetzung der Subaltern-Stellen bei der Regierung vom Präsidenten allein abhängt, welcher auch bei solchen Stellen, wenn eine Entlassung Statt findet, die Abschiede ertheilt;"

wozu die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. noch die Bestimmung fügt:

„daß bei den Ersten Anstellungen der Subalternen der Präsident darüber zuvor Rücksprache mit dem Pleno collegii zu nehmen hat, damit Alles, was sich vielleicht gegen die Qualifikation der betheiligten Individuen erinnern ließe, zur Sprache kommt;

wogegen dem Präsidenten, wenn nur von der Ascension eines Subaltern-Beamten die Rede ist, hierüber völlig freie Hand gelassen ist."

Auch verordnet die Gesch. Anw., wie schon früher ausführlich erwähnt ist (cf. §. 5. Reg. Instr. Zusatz 1. 5.)

daß bei allen Anstellungen nicht allein mit strenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke gegangen, und zunächst auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit gesehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem Dienstalter der Vorzug gegeben werden soll, sondern daß auch wegen vorzugsweiser Anstellung der auf den Aussterbe-Etats stehenden Beamten und der mit Versorgungs-Ansprüchen versehenen Militär-Beamten, die deshalb ergangenen Vorschriften genau beobachtet werden sollen, so wie: daß auf die von den Ministerien besonders designirten und empfohlenen Subjekte vorzugsweise Rücksicht genommen werden soll, und daß alle neu anzustellenden Officianten der gesetzlichen Militärpflicht genügt haben müssen.

Das Circ. Rescr. der K. Ministerien v. 19. Decbr. 1827. aber enthält mit der Publikation der A. C. O. v. 31. Oktbr. 1827. die nähern ausführlichen Erläuterungen Hinsichts der, bei Besetzung der Subaltern-Stellen durch Civil-Supernumerarien und Versorgungs-berechtigte Militär-Personen, zu beobachtenden Grundsätze, und die bei Annahme von Civil-Supernumerarien zu befolgenden Vorschriften.

cf. v. K. A. p. 1827. H. 3. S. 866.

cf. Zusatz 1. und 5. zu §. 12. Reg. Instr.

Tritt der Fall ein: daß Referendarien eine Subaltern-Stelle verliehen wird, so sollen sie nach der Bestimmung des vorgedachten M. Rescr. v. 19. Decbr. 1827. sogleich in eine Stelle Erster Klasse (auf welche überdies die Militär-Versorgungs-Berechtigten keinen unmittelbaren Anspruch haben) einrücken.

cf. auch d. Circ. Rescr. der K. Ministerien v. 10. Juli 1828. (v. K. A. p. 1828. H. 3. S. 625.)

Die Subaltern-Beamten II. Klasse (Bureau-Assistenten) können da-

gegen bei entstehenden Vakanzen auch in die Stellen I. Klasse heraufrücken, und haben in dieser Hinsicht bei gleicher Qualifikation ein Vorrecht vor etwanigen andern Bewerbern zur Ascension in die höhern Stellen, da sich die durch die A. C. O. v. 31. Oktbr. 1827.

(cf. v. K. A. p. 1827. H. 4. S. 866 — 872.)

veranlaßten Verfügungen (wegen Bevorzugung der Versorgungs-berechtigten Militärpersonen) blos auf die Supernumerarien beziehen. Bei den letztern müssen jedenfalls die Bedingungen erfüllt werden, welche der §. 9. der A. C. O. v. 31. Oktbr. 1827. vorschreibt, wenn gleich ihre künftige Anstellung immer nicht zunächst in der Ersten Klasse der Subalternen beabsichtigt wird, sondern sie nur im Wechsel mit den Militär-Supernumerarien zuvörderst zur II. Klasse zugelassen werden sollen, da diese Pflanzschule für die I. Klasse seyn soll, und in der Regel nur aus jener in diese die Ascension Statt findet. Als Civil-Supernumerarius darf daher nur derjenige angenommen werden, welcher den Bedingungen der A. C. O. v. 31. Oktbr. 1827. ad §. 9. a. b. c. vollständig Genüge leistet.

cf. M. Rescr. v. 30. Juni 1828.
(v. K. A. p. 1828. H. 3. S. 626.)

Zusatz 3.

Wegen der Gehaltsstellung der Subalternen.

Wegen der Gehaltsstellung der Subalternen und besonders wegen Bewilligung von weniger Gehalt, als die etatsmäßigen Sätze betragen, erging mittelst Cirkulars der Ministerien v. 15. Janr. 1826. an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten eine Mittheilung der A. C. O. v. 22. Oktbr. 1825.

(v. K. A. p. 1833. H. 2. S. 255.)
(**Beilage Nr.** 207. 208.)

wonach es den obern Behörden bei Stellenbesetzungen zwar unbenommen seyn soll, weniger als das mit den betreffenden Stellen verbundene etatsmäßige Gehalt zu gewähren, die Weniger-Bewilligung jedoch niemals den Betrag von 20 Prozent oder den fünften Theil des Normal-Gehalts übersteigen soll.

Ein M. Rescr. v. 20. April 1833. an das Reg. Präsidium in Königsberg erläuterte dies gleichfalls noch näher nach dem nämlichen Grundsatze.

(v. K. A. p. 1833. H. 2. S. 255.)
(**Beilage Nr.** 209.)

Zusatz 4.

Die Rangordnung der Subalternen betreffend.

Ein M. Rescr. v. 5. März 1822. an die Regierung zu Königsberg,

v. K. A. p. 1833. H. 2. S. 257.

deklarirte die Bestimmungen über die Rangordnung der Subaltern-Beamten nach ihrem Dienstalter in nachstehender Weise:

1. „Anstellungen als Supernumerarien und Extraordinarien können in der Regel keine Anciennität begründen, vielmehr ist das Dienstalter von demjenigen Zeitpunkt abhängig, wo ein Individuum in einer Dienst-Kategorie zuerst fixirt angestellt, und zum Etat gebracht worden."
2. „Bei Beamten, die früher in den abgetretenen Provinzen in einem Dienstverhältniß gestanden haben, muß die erste definitive Ernennung zu einer Stelle, welche der gegenwärtigen Dienstkategorie im Range gleich zu achten ist, in der Regel den Ausschlag geben. Das Rangverhältniß unterschiedener Dienstkategorien wird nach dem Rang-Reglement v. 7. Febr. 1817. analogisch beurtheilt werden müssen."
3. „Muß es sein Bewenden dabei behalten, daß die Reihefolge jeder Klasse von etatsmäßigen Beamten nach dem Dienstalter zu ordnen ist. Da das Diensteinkommen nicht unbedingt von dem Dienstalter abhängt, so fällt hierüber jedes Bedenken fort."

Zusatz 5.

Die diätarischen Remunerationen der Subalternen betreffend.

Für kommissarische Aufträge können die Subaltern-Beamten II. Klasse nur auf den Diätensatz von Einem Thaler täglich Anspruch machen, mit Ausnahme derer, welche bereits vor dem 31. Decbr. 1825. zur Kategorie der Sekretarien, Kalkulatoren, Registratoren oder Journalisten wirklich gehört haben, und jetzt nur aus dem Grunde, weil die etatsmäßigen Stellen der I. Klasse sämmtlich besetzt gewesen, als überzählig im Etat zur II. Klasse gekommen sind, welchen der Anspruch auf den höheren Diätensatz der Subalternen I. Klasse vorbehalten bleibt.

cf. M. Rescr. v. 13. Janr. 1834.
(v. K. A. p. 1834. H. 1. S. 10.)
und das M. Rescr. v. 27. Decbr. 1837.
(v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 874.)

Das einem Subalternen II. Klasse ertheilte bloße Prädikat als Regierungs-Sekretair ändert hiebei nichts.

cf. M. Rescr. v. 13. Janr. 1834. l. c. S. 11.

Wenn Civilsupernumerarien einige Wochen hindurch auch zur Vertretung eines kranken oder abwesenden Beamten Aushülfe leisten, so dürfen ihnen deshalb dennoch nicht sogleich Diäten dafür bewilligt werden. In außerordentlichen Fällen, wo langwierige Krankheiten für einzelne Subalternen außerordentliche Hülfe nothwendig machen, und die Bewilligung einer Remuneration dafür nothwendig wird, soll darüber besonders berichtet werden.

cf. M. Rescr. v. 27. April 1829.
(v. K. A. p. 1829. H. 2. S. 208.)

Uebrigens können auch Civilsupernumerarien, selbst wenn sie noch nicht volle 3 Jahre gearbeitet haben, falls sie sich durch ihre Führung und Leistungen auszeichnen, sowohl aus dem Dispositionsfonds für Hülfsarbeiter, als aus dem Qualifikations- und Unterstützungs-Fonds Remunerationen bewilligt werden. Es ist hiebei jedoch soviel als möglich das Dienstalter, und das Verhältniß von Militair- und Civil-Supernumerarien billig zu berücksichtigen.

cf. M. Rescr. v. 10. Septbr. 1837.
(v. K. A. p. 1837. H. 3. S. 591.)

Zusatz 6.

Die Verhältnisse und Vorbildung der Supernumerarien.

Die Frage: ob es zulässig sey, die angenommenen Civil-Supernumerarien den Unterbehörden zur weitern Ausbildung während des vorgeschriebenen dreijährigen Zeitraums zu überweisen? ist durch das M. Rescr. v. 16. Mai 1829.
(v. K. A. p. 1829. H. 2. S. 209.)
verneinend beantwortet. Dagegen ist es zulässig und selbst beabsichtigt, solche Subjekte als Civil-Supernumerarien anzunehmen, welche bei den Unterbehörden bereits praktische Geschäftskenntniß erworben, und sich durch Fleiß und Brauchbarkeit ausgezeichnet haben.

Bei einigen Regierungen stellt man auch vor Annahme der Supernumerarien eine Prüfung über ihre Qualifikation an (cf. Publikandum der Reg. zu Danzig v. 7. Febr. 1826.
(v. K. A. p. 1826. H. 1. S. 8.)
Doch darf sich solche Prüfung, nach dem M. Rescr. v. 16. April 1828.
(v. K. A. p. 1828. H. 2. S. 271.)
niemals auf den Nachweis der nöthigen Schulkenntnisse erstrecken, da dieser durch die vorgeschriebenen Schulzeugnisse geführt werden soll.

Die in Gemäßheit der A. C. O. v. 31. Oktbr. 1827. und der V. v. 19. Decbr. ej. a. nach vorheriger Prüfung zur Dienstleistung angenommenen Supernumerarien können auch als Kalkulatur-Gehülfen vereidigt, und es kann ihnen sodann die Prüfung des Kalküls in Rechnungssachen mit voller Gültigkeit ihrer sich darauf beziehenden Atteste übertragen werden.

cf. M. Rescr. v. 15. Mai 1829.
(v. K. A. p. 1829. H. 2. S. 233.)

Supernumerarien können aber durch ihre Verpflichtung niemals die Qualität wirklicher Civil-Beamten, und den eximirten Gerichtsstand erlangen.

cf. J. M. R. v. 21. Janr. 1841.
(Min. Bl. p. 1841. S. 51.)
und sind daher in Schuldsachen auch nicht vom Personal-Arrest befreit.

Zusatz 7.

Die Privatgehülfen der Subalternen betreffend.

Subalternen und Büreau-Vorsteher dürfen keine Privatgehülfen annehmen.

cf. M. Rescr. v. 19. Decbr. 1827. §. 3.
(v. K. A. p. 1827. H. 4. S. 866.)
u. M. Rescr. v. 28. Oktbr. 1840.
(Min. Bl. p. 1840. S. 437.)

Zusatz 8.

Die Geschäfts-Instruktionen für die Unterbeamten der Regierung betreffend.

Der §. 50. Reg. Instr. sagt:
„die Unterbeamten werden vom Kollegium mit Dienstanweisung versehen"
und, wenn auch die neuere Gesetzgebung, wie im Zusatz 1. schon erwähnt ist, über einen Theil dieser Beamten aus der höhern Dienst-Kategorie der Expedienten, Journalisten, Registratoren und Kalkulatoren in einer Weise disponirt, wodurch keinem von ihnen eine gleichbleibende feste Stellung angewiesen werden darf, so ist doch damit nicht die Zulässigkeit und Nothwendigkeit ausgeschlossen, die Ordnung und Regelmäßigkeit des Dienstes für alle einzelnen Zweige desselben soweit zu bestimmen, als dies nicht die einzelne Person des betreffenden Beamten selbst angeht.

Generelle Vorschriften für alle Regierungs-Kollegien können darüber aber nur wenige vorhanden seyn, weil die Einrichtung des Büreau-Dienstes von Lokal- und Personal-Verhältnissen mit abhängig ist, die bei den mehrsten Regierungen verschieden sind.

Außer der in v. K. A. p. 1834. H. 1. S. 4. abgedruckten allgemeinen Anordnung für die Regierungs-Registratoren,
in Betreff der von ihnen anzuwendenden Vorsichts-Maaßregeln bei den Arbeiten in der Registratur bei Licht, zur Verhütung von Feuersgefahr, dem M. Circ. Rescr. v. 18. Janr. 1834., und einem M. Rescr. v. 29. Juli 1830.
(v. K. A. p. 1830. H. 3. S. 498.)
an die Regierung zu Marienwerder, worin Hinsichts der Kalkulatur-Beamten bei den Regierungen der allgemeine Grundsatz ausgesprochen ist, daß sie sich nicht auf eine bloße Prüfung des Calculi in ihren Arbeiten zu beschränken, sondern auch auf die Beachtung der für die verschiedenen Fälle ertheilten Normativ-Vorschriften zu sehen, mithin auch gleichzeitig Materialien zu prüfen haben,
sind dem Verfasser in öffentlichen Sammlungen keine höhere allgemeine Anordnungen für die Verrichtung des Büreau-Dienstes zu Gesicht gekommen.

Dagegen findet man bei jeder Regierung in der Regel besondere Dienst-Anweisungen für jeden einzelnen Zweig des Büreau-Dienstes, und es ist zweckmäßig, wenn dies bis auf die untersten Grade herabgeschieht.

Nach der V. v. 26. Decbr. 1808. §. 107. waren die Regierungen auch verpflichtet, sowohl den Organisationsplan der einzelnen Subaltern-Büreaux, als die Instruktion für dieselben den Ministerial-Behörden zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, welches aber nach der spätern Gesetzgebung nicht mehr für nöthig erachtet worden ist.

Zu denjenigen Dienst-Instruktionen wobei es der mehrsten Genauigkeit und Sorgfalt bedarf, dürfen übrigens vorzugsweise die für die Kassen-Beamten und die Registraturen gehören.

Auch ist es zweckmäßig, wenn sämmtliche Dienst-Anweisungen für den Büreau-Dienst abgedruckt, und an alle Mitglieder des Kollegii vertheilt werden; wenn ferner alle Büreau-Zimmer auch äußerlich nach ihrer Bestimmung bezeichnet, und mit einem ausgehängten Verzeichniß der in jedem derselben beschäftigten Beamten, mit Angabe ihrer Dienst-Kategorien, und gewöhnlichen Geschäftsstunden versehen werden.

Eben so wird sicher eine, mit der Dienst-Anweisung für den Kastellan oder Botenmeister versehene Hausordnung für das Konferenz-Gebäude, und eine allgemeine Anordnung für den Fall einer Feuersgefahr im Konferenz-Gebäude oder in der Nähe desselben bei keinem Regierungs-Kollegio mangeln.

Dem Baurath des Kollegii aber pflegt außerdem eine jährliche Revision des baulichen Zustandes, des Geschäftshauses und aller Feuer-, Lösch- und Rettungs-Apparate noch außerdem besonders zur Pflicht gemacht zu werden.

Schluß.

Nach vorstehender Instruktion haben sich nun sämmtliche Regierungen, dabei angestellte und untergeordnete Beamte überall pflichtmäßig zu achten.

Es ist Unser Wille, daß der den Regierungen danach angewiesene Wirkungskreis nicht geschmälert werde, so lange Wir nicht unmittelbar selbigen zu ändern für nöthig finden; wenn es sich gleich von selbst versteht, daß die Regierungen auch in den ihrer selbstständigen Entscheidung überlassenen Fällen auf Erfordern verbunden bleiben, sich gegen die ihnen vorgesetzten Ministerien und Ober-Präsidenten gehörig auszuweisen.

Wir haben zu den Regierungen das Vertrauen, daß sie ihren wichtigen Beruf überall mit Umsicht, Treue, Eifer und Fleiß erfüllen werden, und werden diejenigen Beamten, welche

sich auszeichnen, gern befördern und belohnen, aber auch diejenigen ohne Nachsicht nach der Strenge der Gesetze bestrafen lassen, welche ihre Pflicht und das in sie gesetzte Vertrauen verletzen und mißbrauchen.

Gegeben Berlin, den 23sten Oktober 1817.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

Anmerkung. Ueber das Dienstverhältniß der Regierungen zu den ihnen vorgesetzten Ministerien und Oberpräsidenten enthalten die Zusätze Nr. 2. 3. zum §. 1. Reg. Instr. schon ausführliche Erläuterungen.

Dasjenige, was der Schluß der vorstehenden Reg. Instr. über die Pflicht der Regierungen sagt, sich auch in denjenigen Fällen, welche ihrer selbstständigen Entscheidung überlassen worden sind, auf Erfordern darüber gegen die vorgedachten ihnen vorgesetzten Behörden gehörig auszuweisen, deutet unzweifelhaft auf die Verbindlichkeit hin, denselben nicht allein das Sachverhältniß in solchen Fällen darzulegen, sondern auch die Gründe anzuzeigen, welche ihre Beschlußnahme und Verfügung motivirt haben.

Auszug

aus der

Verordnung v. 26. Decbr. 1808.

wegen

verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden

nebst

erläuternden Zusätzen ꝛc.

Beilage

zu der

Instruktion für die Regierungen

vom

23. Oktober 1817.

(Allegirt im §. 11. derselben.)

Auszug aus der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden

vom

26. December 1808.

---

§. 34.

Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung.

1) Gerichtsstand und Instanzenzug bei fiskalischen Prozessen und Untersuchungen.

Fiskus entsagt in Absicht der Civil-Prozesse gänzlich seinem bisherigen privilegirten Gerichtsstande, und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie blos zwischen Privatpersonen schwebte. Wird Fiskus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dies nur in dem Fall bei dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht. Dies findet ebenfalls bei den moralischen Personen Statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizei-Verordnungen, imgleichen Dienstvergehungen, gehören vor das kompetente Obergericht.

Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanz-Gesetze, sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht funfzig Thaler, oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr nachgelassenen Befugniß

Gebrauch macht, und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, geht jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Kontravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht Statt gefunden hat. Die Sachen gehen daher nicht mehr an das Ober-Revisions-Kollegium, die Ober-Revisions-Deputation, und die übrigen, für die zweite und dritte Instanz über Rechts-Angelegenheiten von besonderen Gegenständen angesetzte Spruchbehörden, als welche nach dem Publikando vom 16. d. M. bereits aufgehoben sind.

Zusatz 1.

Den Gerichtsstand des Fiskus betreffend.

Die Aufhebung des frühern privilegirten Gerichtsstandes des Fiskus — worunter nach preußischem Rechte das Vermögen und die Einkünfte des Staats verstanden werden — verordnet in Uebereinstimmung mit dem vorstehenden §. auch der §. 34. des Anhangs zur G. O. mit der gleichen Bemerkung: daß nur dann, wenn der Gegenstand des Streits unter Verwaltung der Regierung steht, die Klagen gegen den Fiskus bei dem Obergericht angestellt werden müssen. (Daher sollen auch alle Streitigkeiten, welche sich auf Ansprüche an die Königlichen Domainen und Forsten beziehen, in den Provinzen, wo das A. L. R. und die G. O. gelten, in jenem foro entschieden werden.)

cf. M. Rescr. v. 19. Aug. 1825. Publikandum der Reg. zu Erfurt v. 2. Septbr. 1825. im dortigen Amtsblatt p. 1825. S. 384.

Anmerkung. Der Unterschied zwischen den fiskalischen und landesherrlichen Rechten, welche letztere dem Oberhaupt des Staats als solchem zukommen, und wohin auch die sogenannten hohen Regalien gehören (das Recht der Gesetzgebung, der Verleihung von Privilegien und Staats-Aemtern, das Besteuerungsrecht, das Begnadigungsrecht, das Münzrecht, das Recht Krieg zu führen und Frieden zu schließen u. s. w.) ergiebt sich hiernach von selbst.

Alle diese landesherrlichen Rechte können aber niemals Gegenstände richterlicher Erörterung und Entscheidung seyn,

cf. Zusatz 1. ad §§. 36—39.

und Alles das, was von den Regierungsrechten des Staats-Oberhaupts und der eignen Ausübung jener Hoheits- und Majestätsrechte gilt, muß auch von den Amtsverrichtungen seiner Diener gelten, die in seinem Auftrage und unter seiner Authorität jene Rechte ausüben.

Nach dem Begriff der fiskalischen Gerechtsame, im Gegensatz der landesherrlichen, giebt es dagegen auch nur einen Staats-Fiskus, dessen Rechtsstreitigkeiten, gleich jeder andern moralischen Person, nach den Landesgesetzen beurtheilt, und von den Gerichtshöfen entschieden werden. Nach den verschiedenen Behörden, die das Vermögen und die Einkünfte des Staats verwalten, unterscheidet man jedoch die Repräsentanten dieses Staatsfiskus als fiskalische Stationen mit dem Zusatz dieser Behörden, wie z. B. Justiz-Fiskus, Militair-Fiskus, Post-Fiskus u. s. w.

cf. Zusatz 2. litt. c. ad §. 43. Ausz. der V. v. 26. Decbr. 1808.

Zusatz 2.

Die strafrichterliche Kompetenz der Gerichtshöfe und Regierungen überhaupt.

Wegen der den Gerichtshöfen zugewiesenen Bestrafung der Vergehungen gegen landesherrliche Hoheitsrechte siehe §. 229. seq. Tit. 20. Th. II. A. L. R., und §. 5. seq. Tit. 13. Th. II. l. c. — Wegen Kompetenz der Regierungen zur Bestrafung der Vergehungen gegen die Finanz- und Polizei-Gesetze, siehe §. 243. Anh. zur G. O. und den §. 45. V. v. 26. Decbr. 1808. (und Zusatz 5. ad h. t.)

Zusatz 3.

Von der Kompetenz der Lokal-Polizei-Behörden bei Polizei-Kontraventions-Sachen in den alten preußischen Provinzen.

Die Kompetenz zur Bestrafung von Vergehungen gegen Polizei-Verordnungen hat die A. C. O. v. 8. März 1830. an das Königl. Staats-Ministerium, und der hierauf erfolgte Beschluß des Letztern v. 28. April 1830. (v. K. A. p. 1830. Heft 2. S. 251.) in folgender Weise bestimmt:

a. die Lokal-Polizei-Behörde hat überall, auch da, wo keine besondere Polizei-Gerichte vorhanden sind, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen gegen Landes-Polizei Vorschriften zu untersuchen, und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Lokal-Polizei entgegen, und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine fiskalische, oder Kriminal-Untersuchung nach sich zieht.

b. diese Kompetenz der Lokalpolizei tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedrohten Strafe in Anwendung;

c. Gegen das Erkenntniß der Lokal-Polizei-Behörde steht dem Bestraften frei:

1. der Rekurs an die vorgesetzte Regierung, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Straf-Arbeit von vierzehn Tagen, oder auf eine Geldstrafe von fünf Thaler, oder darunter erkannt worden ist;
2. übersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Rekurs ergreifen, oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich in der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erklären muß;
3. hat er den Rekurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Bewenden, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht Statt finden.

Die unbeschränkte Kompetenz der Lokal-Polizei-Behörden zur Bestrafung aller Polizei-Uebertretungen, sobald damit nicht ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, hat hiernach daher, mit Rücksicht auf §. 11. Tit. 17. Th. II. A. L. R. auch das Justiz-Ministerium in einem Rescr. v. 29. Septbr. 1836 anerkannt, (v. K. A. p. 1836. Heft 3. S. 681.) (cf. auch das M. Rescr. v. 1. Febr. 1838. v. K. A. p. 1838.

Heft 1. S. 194.), und von jener Kompetenz der Lokal-Polizei-Behörden sind daher nur diejenigen Fälle ausgenommen, in welchen eine fiskalische oder Kriminal-Untersuchung begründet erscheint. Das den Gerichtsbehörden im §. 34. Ausz. der V. v. 26. Decbr. 1808. zugewiesene Ressort in Landes-Polizei-Kontraventionen ist damit zugleich aufgehoben.

Anmerkung. Die ältere administrative Gesetzgebung unterschied das Untersuchungs-Verfahren bei Kontraventionen gegen Landes-Polizei- und Lokal-Polizei-Gesetze, welcher Unterschied jedoch durch spätere Deklarationen auf Grund der allgemeinen legislativen Vorschrift über die Kompetenz in Polizei-Kontraventions-Sachen (A. L. R. Th. II. Tit. 17. §§. 10. 11.) wonach die Untersuchung und Bestrafung aller Polizei-Kontraventionen der Polizei-Gerichtsbarkeit zusteht, auch schon vor Erscheinung der A. G. O. v. 8. März 1830. für gesetzlich unzulässig erkannt wurde.

Die übrigen auf das Ressort der Verwaltungs-Behörden in Polizei-Kontraventions-Sachen Bezug habenden neuen Vorschriften siehe im Zusatz 1. und 2. ad §. 45. des vorliegenden Ausz. der V. v. 26. Decbr. 1808. und im §. 11. Reg. Instr. nebst Zusätzen.

Zusatz 4.

Die Ressortverhältnisse in Polizei-Kontraventions-Sachen in der Rheinprovinz.

In Betreff der Polizei-Verwaltung in der genannten Provinz, wo das A. L. R. und die G. O. nicht gelten, enthält das Ressort-Reglement v. 20. Juli 1818. (**Beilage Nr. 69.**) die nähern Vorschriften, und der §. 33. desselben über die Kompetenz der dort bestehenden besonderen Polizei-Gerichte ist noch durch den Staats-Ministerial-Beschluß v. 27. Mai 1837. (v. K. A. p. 1837. Heft 2. S. 472. **Beilage Nr. 210.**) dahin deklarirt worden, daß künftig in allen Fällen ohne Unterschied, ob ein besonderes Strafgesetz vorliegt, oder nicht, die Polizei-Gerichte für alle Polizei-Uebertretungen, welche mit einer Geldbuße von höchstens fünf Thaler zu beahnden sind, als kompetent angesehen werden sollen (cf. auch Zusatz 2. ad §. 11. Reg. Instr.). Späterhin ist es in der Rheinprovinz angemessen befunden worden, das Straf-Verfahren in Gewerbe-Polizei- und Gewerbesteuer-Kontraventionssachen der Zuchtpolizeikammer der Landgerichte besonders in den Fällen zu überweisen, wo eine Gewerbesteuer-Kontravention mit einer Kontravention gegen die A. G. O. v. 7. Febr. 1835. über die Gast- und Schank-Wirthschaften konkurrirt. M. Rescr. v. 23. April 1838. (v. K. A. p. 1838. Heft 1. S. 195.)

Zusatz 5.

Ueber die Kompetenz der Gerichts-Behörden bei Vergehungen gegen die Steuergesetze, und bei Umwandlungen der von den Steuer-Verwaltungs-Behörden festgesetzten Geldstrafen in Gefängnißstrafen.

a. Der im §. 34. Ausz. der V. v. 26. Decbr. 1808. vorgeschriebene Grundsatz, daß bei der Provokation auf rechtliches Gehör von Seiten der wegen Vergehungen gegen die Finanz-Gesetze Bestraften, nach Erlaß einer Resolution der Regierung hierüber, die Sache so-

fort zur Kognition der Obergerichte übergeht, gilt auch noch gegenwärtig, und ist späterhin auch auf die Straf-Resolute der Haupt-Steuer-Aemter ausgedehnt worden (v. K. J. B. 30. S. 154. Gr. II. S. 321.). Ueber die Fälle, in welchen bei Zoll- und Steuer-Vergehungen die Provokation auf rechtliches Gehör überhaupt aber nicht zulässig ist, enthält der Zusatz 3. ad §. 45. Ausz. der V. v. 26. Decbr. 1808. die Angabe der darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen bei den einzelnen Gattungen jener Vergehungen.

b. die Befugniß der Verwaltungsbehörden in Steuer-Sachen Straf-Resolute abzufassen, ist wiederum durch die V. v. 20. Janr. 1820. (G. S. p. 1820. S. 33.) auf diejenigen Fälle beschränkt worden, in welchen nach den Gesetzen auf Geldstrafe und Konfiskation zu erkennen ist. In denjenigen Fällen, wo die Gesetze Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe bestimmen, soll die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses sofort den ordentlichen Gerichten überlassen werden. Wenn bei wiederholten Steuer-Vergehungen neben der andern Strafe auch die Untersagung des Gewerbes erfolgen muß, so wird diese jedesmal von derjenigen Behörde ausgesprochen, welcher hiernach die Festsetzung der andern Strafe zusteht.

Bei Kontraventionen gegen die Zoll-Gesetze steht die Untersuchung und Entscheidung in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar Statt findet, oder beim Zusammentreffen mit andern Verbrechen (§. 23. Ges. v. 23. Janr. 1838.) den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, den Zoll- und Steuer-Behörden ausschließlich zu. In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Hauptzoll- und Steuer-Aemtern geführt, und darauf im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des Konfiskats zusammen nicht 50 Thaler übersteigt, von den genannten Aemtern, sonst aber von der Provinzial-Zoll-Behörde erkannt. Letztere kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid ergangen, die Sache zum gerichtlichen Verfahren verweisen, und ebenso der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuer-Behörde, und binnen 10 Tagen praeklusivischer Frist nach Eröffnung des von Letzterer eröffneten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen. Ges. v. 23. Janr. 1838. §. 33. (G. S. 1838. S. 78.)

c. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer-Gefälle darf in Steuer-Defraudationssachen von den Gerichten gar nicht erkannt werden, da über die Verpflichtung zur Entrichtung allgemeiner Staats-Abgaben der Weg Rechtens gar nicht zulässig ist. (J. M. R. v. 4. Febr. 1835. v. K. J. B. 48. S. 280. Gr. X. S. 160.) A. C. O. v. 18. Novbr. 1828. (G. S. p. 1829. S. 16.)

d. Wegen der in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehungen zulässigen Rechtsmittel siehe die A. V. v. 11. Juni 1838. (G. S. p. 1838. S. 377. **Beilage Nr. 211.**) J. M. R. v. 20. Oktbr. 1838. (v. K. A. p. 1838. Heft 4. S. 894. **Beilage Nr. 212.**)

e. Ueber das Verfahren bei der Umwandlung erkannter Geldstrafen in

Zoll- und Steuer-Defraudationssachen verordnet der §. 3. der Deklaration v. 20. Janr. 1820. (G. S. p. 1820. S. 33.) folgendes:

„wenn bei der Exekution eines Resoluts der Verwaltungsbehörden die Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten erhellt, so ist in den Rheinprovinzen nach Vorschrift des Art. 165. und 197. der Krim. Proz. Ordn. und des Art. 52. und 53. des Strafgesetzbuchs zu verfahren, in den übrigen Provinzen aber haben die Gerichte in diesem Fall durch ein Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, die Verwandlung in Gefängnißstrafe vorzunehmen, ohne in die Beurtheilung der Sache selbst einzugehen."

Nach den J. M. R. v. 9. Juni 1820. und 3. Janr. 1825. (v. K. J. B. 15. S. 306. B. 25. S. 132. Gr. II. S. 338.) sollte die Umwandlung der von den Haupt-Aemtern unmittelbar erkannten Geldstrafen von diesen selbst bei den betr. Untergerichten beantragt, und von Letzteren ohne Weiteres bewirkt werden, wogegen die Regierungen und resp. Provinzial-Steuer-Direktionen diese Umwandlung bei den Obergerichten nachsuchen sollten.

Ein späteres J. M. R. v. 8. Septbr. 1838. (nur den Gerichten mitgetheilt) cf. Gr. Erg. Th. 5. Abth. 2. hat diese Vorschrift aber dahin modifizirt:

1. daß alle mit Kriminal-Gerichtsbarkeit versehenen Untergerichte, soweit sie nach der Verfassung zur Führung der Untersuchung und Abfassung des Erkenntnisses über Steuer-Vergehen berechtigt gewesen seyn würden, auch zur Umwandlung der in diesen Sachen von den Steuerbehörden festgesetzten uneinziehbaren Geld-Strafen in Freiheitsstrafen befugt sind;
2. und die hierunter begriffenen nicht kollegialisch formirten Untergerichte auf das Maaß der verhängten Geldstrafe bis zur Höhe von 50 Thaler beschränkt seyn sollen.

Die A. C. O. v. 11. April 1839. (G. S. p. 1839. S. 158.) hat die Ressortverhältnisse zuletzt dahin festgestellt:

1. daß bei allen eximirten Personen die Straf-Umwandlung bei den kompetenten Obergerichten erfolgen soll;
2. daß bei Nicht-Eximirten die kollegialisch-formirten Untergerichte ohne Beschränkung jene Umwandlung vornehmen;
3. die einzeln stehenden Richter sich derselben aber nur dann unterziehen können, wenn die Geldbuße nicht 50 Thaler übersteigt.
4. In Neu-Vorpommern und im ostrheinischen Bezirk des Justiz-Senats zu Koblenz bestimmt sich die Kompetenz der Gerichte zu einer solchen Straf-Umwandlung nach ihrer Befugniß zur Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit; wogegen es in dem übrigen Theil der Rheinprovinz bei dem bisherigen Verfahren dahin sein Bewenden behält, daß die Straf-Umwandlungen auf den Antrag der Oberprokuratoren, an welche die Steuer-Behörden die Verhandlungen einzureichen haben, durch die Straf-Kammern der Landgerichte erfolgen.

f. Wegen des bei Straf-Umwandlungen zu beobachtenden Verhältnisses der Geldstrafe zum Gefängniß war nach dem

M. Rescr. v. 5. März 1821. zwar die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 88. allgemein als Regel aufgestellt; in dem J. M. R. v. 8. April 1831. (v. K. J. B. 17. S. 115., und B. 37. S. 396. 398. Gr. II. S. 339., VI. S. 178. 179.)

ist dagegen auf Grund einer Allerhöchsten Bestimmung v. 5. ejd. verordnet: daß die erwähnte Vorschrift des A. L. R., wonach 5 Thaler Geld einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen gleich zu achten sey, sich der Natur der Sache nach nur bei Verwandlung kleiner Geldbußen in Anwendung bringen lasse, weil das Uebel, welches der Verurtheilte durch die Freiheitsstrafe leide, sich ungleich schneller steigere, als dasjenige, welches ihm durch die Geldbuße auferlegt werde. Bei zunehmender Geldstrafe sey daher die Gefängnißstrafe nach einem allmählig abnehmenden Verhältniß zu substituiren.

Nach der A. C. O. v. 23. Janr. 1838. (G. S. p. 1838. S. 92.) ist ferner bestimmt: daß mit Abänderung der Gesetze v. 8. Febr. 1819. und 30. Mai 1820. bei dem Unvermögen des Defraudanten der Branntwein-, Brau-, Malz-, Tabaks-, Wein-, Most-, Mahl- und Schlachtsteuern, eine Gefängnißstrafe substituirt werden soll, die beim Ersten Straffall die Dauer von Einem Jahr, beim Ersten Rückfall die Dauer von Zwei Jahren, bei weiteren Rückfällen die Dauer von Vier Jahren nicht überschreiten darf.

Wegen der Bestrafung der Zoll-Vergehen siehe dieselbe Bestimmung im §. 3. 4. Ges. v. 23. Janr. 1838. (G. S. p. 1838. S. 78.)

g. Die Gerichte sind auch nicht befugt, die Vollstreckung der einmal umgewandelten Gefängnißstrafen auszusetzen, wenn späterhin der Verurtheilte die Zahlung der Geldstrafe offerirt. Nach §. 157. Zoll-Ordnung, und §. 95. Steuer-Ordnung dürfen dies die Gerichte nur dann, wenn die Verwaltungs-Behörden dies beantragen. Wenn daher der Verurtheilte in solchen Fällen die Geldstrafe offerirt, so hat sich das Gericht nicht mit der Annahme zu befassen, sondern den Denunciaten, mit Bestimmung einer sechswöchentlichen Frist zur Beibringung der Erklärung der Verwaltungs-Behörde, an diese zu verweisen. Geht binnen dieser Frist die Erklärung nicht ein, so ist die Gefängnißstrafe ohne Weiteres zu vollstrecken.

(v. K. J. B. 45. S. 548. Gr. VIII. S. 303.)

h. Der Werth des Konfiskats unterliegt niemals einer Umwandlung des Werths in Gefängnißstrafe, sondern muß, sobald es nicht bereits im Gewahrsam der Steuer-Behörde ist, durch die gewöhnlichen Exekutionsmittel beigetrieben werden.

Finanz M. Rescr. v. 25. Septbr. 1828. J. M. R. v. 13. Oktbr. 1828. v. K. A. B. 12. S. 656., B. 32. S. 314. Gr. II. S. 322.

i. Ueber das Verfahren der Verwaltungs-Behörden und Gerichte in der Rheinprovinz bei Umwandlung der Geldbußen in Gefängnißstrafen enthält das M. Rescr. v. 2. Febr. 1827. v. K. A. p. 1827. Heft 1. S. 155. und die A. C. O. v. 11. April 1839. (G. S. p. 1839. S. 158.) die ausführlichen Vorschriften.

Die früher in der Rheinprovinz zulässige Zwangshaft wegen nicht beizutreibender Gerichtskosten ist durch die A. C. O. v. 20. Oktbr. 1825. dort aufgehoben worden. v. K. A. p. 1827. Heft 1. S. 158.

Anmerkung. Ueber das Untersuchungs-Verfahren der Verwaltungs-Behörden bei den einzelnen Gattungen von Polizei-, Zoll- und Steuer-Vergehungen enthält der Zusatz 2. litt. B. ad §. 45. Ausz. d. V. v. 26. Decbr. 1808. die ausführlichen Vorschriften.

§. 35.

2. Wegen Zulässigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungs-Ressorts. Im Allgemeinen.

Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen Unserer Staats- und Landes-Verfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden.

Anmerkung. Siehe die Zusammenstellung aller solcher Fälle, in welchen kein Prozeß zulässig ist, in dem Zusatz 1. ad §§. 38—41. dieses Auszugs.

§. 36.

Besonders aber A. Rücksichts der Landeshoheitssachen und einiger Special-Fälle.

Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheits-Rechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungs-Verwaltung ergangene Verordnungen (A. L. R. Einleitung §. 70. Th. I. Tit. 11. §. 4—10., Th. II. Tit. 13. §§. 5—16.) noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, deren sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landes-Verfassung unterworfen sind: A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 78. Statt, und eben so wenig in den besonderen Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. Anhang zum A. L. R. §. 61., G. O. Th. I. Tit. 43. §. 6.

Anmerkung. cf. Einleitung zum A. L. R. §. 70.

„Privilegien, auch solche, die durch einen lästigen Vertrag erworben werden, kann der Staat jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls, und nur gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegirten wieder aufheben"

cf. A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 4—10.

§. 4. Auch der Staat ist Jemanden zum Verkauf seiner Sache zu zwingen nur alsdann berechtigt, wenn es zum Wohl des gemeinen Wesens nothwendig ist;

§. 5. Zur Anlegung oder Verbreitung einer öffentlichen Landstraße, oder eines schiffbaren Kanals oder Flußbetts, können die Besitzer der angrenzenden Grundstücke soviel davon, als zu diesem Behuf erfordert wird, dem Staate käuflich zu überlassen gezwungen werden;

§. 6. Ein Gleiches hat Statt, wenn der Staat der öffentlichen Sicherheit wegen, einen Ort mit Festungswerken zu versehen, nothwendig findet.

§. 7. Bei entstehendem Getreidemangel ist der Staat, zur Abwendung einer drohenden Hungersnoth berechtigt, die Besitzer von Getreide-Vorräthen zur Ausstellung derselben zum feilen Verkaufe, jedoch mit Vorbehalt ihres eignen Bedürfnisses, zu nöthigen.

§. 8. In allen Fällen eines durch die Gesetze begründeten nothwendigen Verkaufs muß, wenn über den Preis kein Einverständniß Statt findet, derselbe nach dem Ermessen vereideter Taxatoren bestimmt werden.

§. 9. Bei dieser Bestimmung ist nicht blos auf den gemeinen, sondern auch auf den außerordentlichen Werth Rücksicht zu nehmen.

§ 10 Ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohl vorhanden sey, bleibt der Beurtheilung und Entscheidung des Oberhaupts des Staats vorbehalten.

cf. A. L. R. Th II. Tit. 13. §. 5—16.

§. 5. Die Vertheidigung des Staats gegen auswärtige Feinde anzuordnen, Kriege zu führen, Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zu errichten, kommt allein dem Oberhaupt des Staats zu.

§. 6. Das Recht Gesetze und allgemeine Polizei-Verordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht.

§. 7. Privilegia als Ausnahme von dergleichen Gesetzen zu bewilligen, Standes-Erhöhungen, Staats-Aemter und Würden zu verleihen, gebühret nur dem Oberhaupt des Staats.

§. 8. Todesurtel, imgleichen solche, die eine zehnjährige Gefängniß- oder noch längere oder härtere Strafe festsetzen, können ohne ausdrückliche Bestätigung des Oberhauptes im Staate nicht vollzogen werden.

§ 9. Das Recht aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen niederzuschlagen, Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen; Zuchthaus-, Festungs-, oder andere härtere Leibes-Strafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupt des Staats unmittelbar ausgeübt werden; so weit er nicht dasselbe für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat.

§. 10. Durch dergleichen Aufhebung eines Verbrechens oder durch die erfolgende Begnadigung des Verbrechers, sollen aber die aus der That selbst erworbenen Privat-Rechte eines Dritten niemals gekränkt werden.

§. 11. Vielmehr bleibt diesem, wenn auch die peinliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten niedergeschlagen worden, dennoch frei, die Richtigkeit der Thatsache, soweit es zur Begründung seines Rechts erforderlich ist, im Wege des Civilprozesses nachzuweisen.

§. 12. Das Recht Münzen, Maaß und Gewicht zu bestimmen, gehört zu den Majestäts-Rechten.

§. 13. Alle im Staate vorhandene und entstehende Gesellschaften und öffentliche Anstalten sind der Aufsicht des Landesherrn nach dem Zweck der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung unterworfen.

§. 14. Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen, und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt.

§. 15. Das Recht zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte oder Konsumtion mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestäts-Recht.

§. 16. Soweit die Besorgung gewisser, zu den Rechten und Pflichten des Staats gehörenden Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten des Staats vermöge ihres Amtes obliegt (§. 7.), muß diesen, innerhalb der Grenzen ihres Auftrages, eben so, wie dem Landesherrn selbst, Folge geleistet werden.

A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 78.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben, nach der bestehenden Landes-Verfassung unterworfen sind, (§. 2. 3.) findet kein Prozeß Statt.

Anhang zum A. L. R. §. 61.

Freiholz-Deputanten sind schuldig, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte in Torf, oder, wenn sie dies nicht wollen, in Gelde nach der Forsttaxe zu nehmen, welches jedoch auf wirkliche Holzungsberechtigte nicht auszudehnen ist.

G. O. Th. I. Tit. 43. §. 6.

(enthält die Vorschrift wegen Unzulässigkeit eines Prozesses über die Frage: ob eine Separation Statt finden soll, und ist durch die neuere Gesetzgebung über Gemeinheitstheilungen v. 7. Juni 1821. §. 23. näher bestimmt worden.) cf. §. 41. Zusatz 1./Nr. 6.

§. 37.

Modifikationen.

Jedoch versteht sich dieses nur unter den im A. L. R. Einl. §. 71. Th. I. Tit. 11. §. 11 und Th. II. Tit. 14. §. 79. festgesetzten Modifikationen; und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemandem versagt werden.

Anmerkung. cf. A. L. R. Einleitung §. 71.

„Die Entschädigung (für die Aufhebung der Privilegien) selbst kann nicht anders als durch Vertrag oder rechtliches Erkenntniß festgesetzt werden."

cf. A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 79.

„Behauptet aber Jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe (§. 4—8.) oder behauptet er in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu seyn (§. 9.), so soll er darüber rechtlich gehört werden."

§. 38.

B. Wegen der Polizeisachen.

Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung sie seyn mögen, stehet gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, sowohl über die Verpflichtung als den Schaden-Ersatz jedem offen, sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkt entgegenläuft, oder die Klage auf einem speciellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das, der durch die Polizei-Verfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegenstehende Recht gültig erworben zu haben behauptet. In dem letztern Falle erstreckt sich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des speciellen Rechtstitels an sich, und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen. Insofern aber der specielle

Rechtstitel unbegründet befunden wird, und es auf Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizei-Verfügung ankommt, tritt die Bestimmung des §. 40. ein.

§. 39.

Modifikationen.

Die Regierungen sind jedoch im zweiten Falle des vorigen §. gleichmäßig als nachstehend §. 42. festgesetzt worden, berechtigt, des Widerspruchs ohngeachtet, mit der Ausführung sofort vorzugehen, und die Exekution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach, damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann.

§. 40.

Wird die Klage hingegen nicht speciell auf eines der beiden vorerwähnten Fundamente (§. 38.), sondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Prinzipien vom freien Genuß des Eigenthums gegründet, so stehet den Gerichten keine Kognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten, und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Gesetzen, wie z. B. §. 8. Tit. 1. der Forst-Ordnung für Westpreußen v. 8. Oktbr. 1805. ausdrücklich nachgelassen worden.

Ist solches nicht geschehen, so kann in diesem Falle niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizei-Verfügung, sondern nur darüber eine rechtliche Klage gestattet werden, ob und in wie weit sonst, jedoch unter vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entschädigungs-Anspruch wegen derselben dem Kläger nach den Gesetzen zustehe.

Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizei-Behörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letztern grobe Fahrlässigkeit, oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt.

Auch ist dieser §. nur von Polizei-Verfügungen für einzelne Fälle zu verstehen, nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird. Zu den letztern müssen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höhern Polizei-Behörde haben. Ist diese aber erfolgt, so findet auch wider Polizei-Verfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher festgesetzten Modalitäten der Weg Rechtens Statt.

Anmerkung als Nachtrag zu den §§. 38—40. im Ausz. der V. v. 26. Decbr. 1808. Während des Drucks des gegenwärtigen Werkes sind durch das in der G. S. p. 1842. erschienene Ges. v. 11. Mai 1842. die vorstehenden §§. 38—40. aufgehoben, und es ist statt dessen über die Zulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen, nachstehendes für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie verordnet worden.

§ 1. Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde. Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 2. Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besondern gesetzlichen Vorschrift, oder eines speciellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung, sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als über dessen Wirkungen zulässig.

§. 3. Die Verfügung (§. 2.) kann jedoch des Widerspruchs ungeachtet zur Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizei-Behörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgesetzt werden kann. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntniß muß die Polizei-Behörde dessen Bestimmungen bei ihren weitern Anordnungen beobachten.

§. 4. Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§. 2.) nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in die Privat-Rechte geschehen sey, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber Statt: ob ein Ereigniß dieser Art vorhanden sey, und zu welchem Betrage Entschädigung dafür geleistet werden müsse. Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizei-Behörde unzulässig ist.

§. 5. Gebührt der Polizei-Behörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Andern obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten, und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

§. 6. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

§. 7. Sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Vorschriften über Gegenstände dieses Gesetzes, und namentlich die Vorschriften der Verordnung v. 26. Decbr. 1808. §§. 38—40. werden hierdurch aufgehoben.

§. 41.

C. In Ansehung der Finanz-Angelegenheiten.

Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanz-Behörde erlassen (§. 4.), sich mithin auf die Vermögens-Verwaltung des Fiskus beziehen, ist einem jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rech-

tens unbenommen, in sofern der Fall nicht zu den §§. 35. 36. gemachten Ausnahmen gehört.

Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögens-Verwaltung anderer den Regierungen untergeordneten Personen Statt, und ebenso steht es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privat-Interesse über Gegenstände der Post- und Bergwerks-Administration (§. 7. und 11.) bei dem kompetenten Gericht geltend zu machen.

Zusatz 1. ad §. 38—41.

Der §. 36. enthält, wie man aus dem Vorhergehenden ersieht, den Hauptgrundsatz über die Schranken richterlicher Kognition, indem er alle Gegenstände der Majestäts- und Hoheits-Rechte des Landesherrn und seiner Regierungs-Verwaltung als solche bezeichnet, welche einer richterlichen Erorterung und Entscheidung niemals unterworfen werden können.

Auf dieses Prinzip stützen sich auch die folgenden Vorschriften bis §. 41., und zur Erläuterung der danach gezogenen Grenzen der Kompetenz der Gerichtshöfe ist durch die G. S. p. 1831. S. 255. der in der **Beilage Nr. 213.** hier abgedruckte, von Se. Majestät dem Könige mittelst A. C. O. v. 4. Decbr. 1831. (G. S. l. c.) bestätigte Bericht des Staatsministerii v. 16. Novbr. 1831. publizirt (**Beilage Nr. 214.**) wonach, unter Hinweisung auf den Unterschied zwischen den Regierungs- und Hoheitsrechten des Staats-Oberhaupts und Landesherrn, und dem durch die fiskalische Behörde vertretenen Staats-Vermögen

(cf. Tit. 13. und 14. Th. II. A. L. R.)

auch die Gerichts-Behörden ausdrücklich angewiesen sind, ihre richterliche Einmischung und Entscheidung wider fiskalische Behörden bei dieser Vertretung der Staats-Verwaltung, nur auf Gegenstände des Privat-Rechts zu beschränken, und Gegenstände der landesherrlichen Hoheits- und Majestäts-Rechte niemals in das Gebiet ihrer (lediglich privatrechtlichen) Verfügungen zu ziehen.

Theils in Uebereinstimmung mit diesen allgemeinen Grundsätzen des innern Staats-Rechts, theils gestützt auf Regierungs-Maximen im Interesse des Gemeinwohls und der höhern Verwaltungs-Politik hat die Gesetzgebung daher auch eine nicht unbeträchtliche Zahl von Einzeln-Fällen aufzuweisen, in welchen speciell ein gerichtliches und prozessualisches Verfahren für ganz unzulässig erklärt worden ist.

Den größten Theil dieser Fälle enthält die nachstehende Zusammenstellung (bei welcher die Ergänzungen und Erläuterungen zur G. O. von Gr. Erg. S. 30., so wie ein in der kameralistischen Zeitung p. 1838. Nr. 24. S. 562. befindlicher Aufsatz über diesen Gegenstand mitbenutzt worden sind.)

Dabei sind mit wenigen Ausnahmen diejenigen Fälle jedoch nicht mitaufgenommen worden, in denen sich schon aus den Vorschriften der Reg. Instr. und des Ausz. der V. v. 26. Decbr. 1808. die ausschließliche Kompetenz der Polizei- und Finanz-Verwaltungs-Behörden feststellt.

Uebersicht derjenigen Fälle, in welchen überhaupt kein gerichtliches Verfahren zugelassen wird.

1. Kein Gericht darf sich eine Erörterung anmaßen, ob eine vom Landesherrn getroffene Verfügung in Ausübung zu bringen sey, und da wo der Landesherr selbst Verfügungen erlassen hat, findet eine richterliche Entscheidung nur in denjenigen Fällen Statt, wo der Landesherr einem Unterthan ausdrücklich das rechtliche Gehör eröffnet.
(cf. St. Beitr. B. 15. S. 307. Rabe B. 5. S. 500.)

2. Nach dem Ges. v. 26. Mai 1818. über die Zoll- und Verbrauchssteuern §. 27. findet eine Befreiung von den in diesem Gesetz bestimmten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemtionen überhaupt nicht Statt, und mithin ist auch deshalb ein Prozeß unzulässig. (G. S. p. 1818. S. 69.)

Auch die Auslegung zweifelhafter Stellen in den Steuergesetzen gehört nicht zur Kognition der Justiz- sondern der Steuer-Behörden. J. M. R. v. 27. Mai und 30. Juni 1824. v. K. J. B. 46. S. 209.

Ebenso steht nach dem Ges. v. 23. Janr. 1838. wegen Bestrafung der Zoll-Vergehen die Festsetzung aller Ordnungsstrafen den Zoll- und Steuer-Behörden zu. (§. 33.)

3. Wenn aus überwiegenden Gründen für das Gemeinwohl, Privilegien, sie mögen durch lästige Verträge erworben seyn, oder nicht, von Seiten des Staats aufgehoben werden. (cf. Einleitung zum A. L. R. §§. 70. 71.)

4. Wenn der Staat von seinem Rechte, Jemand des gemeinen Bestens wegens zum Verkauf seines Eigenthums anzuhalten, Gebrauch macht, z. B. bei Anlegung und Verbreitung öffentlicher Landstraßen, eines schiffbaren Kanals oder Flußbettes, bei Anlegung von Festungs-Werken, ferner von Gruben, Stollen, Halden und Wegen, auch Gebäuden über der Erde Behufs des Bergbaues, so soll den Besitzern der betreffenden Grundstücke, oder bei entstandenem Getreidemangel, den Besitzern von Getreide-Vorräthen, über die Frage der Nothwendigkeit niemals der Rechtsweg zugelassen, sondern derselbe nur wegen des Entschädigungs-Anspruchs gestattet werden. cf. A. L. R. Th. I. Tit. 11. §§. 4—10. Th. II. Tit. 7. §. 11. Tit. 16. §§. 109—111. cf. auch J. M. R. v. 12. Novbr. 1832. v. K. J. B. 40. S. 401. Gr. VI. S. 205. in welchem Rescr. gleichfalls ausgesprochen ist, daß die gerichtliche Kognition in allen Fällen ausgeschlossen ist, wo es auf eine Expropriation wegen des Gemeinwohls ankommt.
cf. auch wegen Ueberlassung von Grund und Boden an die Bergbau-Treibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlagen die Deklaration v. 27. Oktbr. 1804.
N. C. C. Tom. XI. N. 50. de 1804. Mathis B. 1. S. 81. N. Archiv B. 3. S. 315. Rabe B. 8. S. 203.

Auch bei Aufhebung und Ermäßigung der Kommunikations-Abgaben nach dem Ges. v. 16. Juni 1838. (G. S. p. 1838. S. 353.) §. 8. kann der Berechtigte nur in soweit, als es auf die Rechtmässigkeit des Titels, den Umfang des Rechts, die bisherigen Hebungssätze,

oder auf die Frage ankommt: ob nach Vorschrift der §§. 5. 6. eine Entschädigung zu leisten sey (und auch dann nur, wenn er in der vorgeschriebenen Frist dem Gutachten der Regierung widersprochen hat), auf rechtliches Gehör antragen, und die Vollziehung der im Verwaltungswege getroffenen Entscheidung wird dadurch nicht aufgehalten.

In ähnlicher Weise ist durch das Ges. v. 3. Novbr. 1838. (G. S. p. 1838. S. 505.) wegen der Eisenbahn-Unternehmungen, §. 8. seq. §. 35. die Provokation auf rechtliches Gehör sowohl bei der Expropriation von Grundstücken, als andern Gegenständen und Gerechtsamen (z. B. bei Streitigkeiten über das Bahngeld und den Frachttarif) ausgeschlossen worden.

5. Gegen die Entscheidungen der landschaftlichen Kredit-Institute verordnen:

a. das Kur- und Neumärkische ritterschaftliche Kredit-Reglement v. 14. Juni 1777. §§. 234. und 242.,
b. die landschaftliche Kredit-Ordnung für Posen v. 15. Decbr. 1821. §§. 61. und 62.

die Ausschließung des Rechtsweges in den dort bezeichneten Fällen.

In ähnlicher Weise ist der Rechtsweg in mehreren Fällen bei den neuen Reglements für die Provinzial-Feuer-Societäten ausgeschlossen, als: bei dem Reglement für die Rheinprovinz v. 3. Janr. 1836. (G. S. p. 1836 S. 34. §. 113.) dem Reglement für Westphalen (G. S. p. 1836. §. 107. S. 71.) für Posen v. 5. Janr. 1836. (G. S. p. 1836. §. 108. S. 104.) für die Ostpreußische Landschaft v. 30. Decbr. 1837. §. 96. (G. S. p. 1838. S. 118.), für die landschaftlich nicht associationsfähigen Grundbesitzer im Reg. Bezirk Gumbinnen v. 30. Decbr. 1837. §. 100. (G. S. p. 1838. S. 177.), für das platte Land im Herzogthum Sachsen v. 18. Febr. 1838. (G. S. p. 1838. §. 108. S. 225.), für die Städte des Reg. Bezirks Königsberg (mit Ausschluß der Stadt Königsberg) v. 29. April 1838. (G. S. p. 1838. S. 302. §. 113.), für die Städte des Reg. Bezirks Gumbinnen v. 29. April 1838. (G. S. p. 1838. S. 334. §. 113.), für die Städte der Provinz Sachsen v. 5. Aug. 1838. (G. S. p. 1838. S. 406. §. 108.) für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß von Berlin) und die Städte der Nieder-Lausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde v. 19. Septbr. 1838. (G. S. p. 1838. S. 469. §. 110.)

6. Ferner ist der Rechtsweg ausgeschlossen über die Frage: ob eine Gemeinheitstheilung nach Beschaffenheit der Oertlichkeit an sich zulässig ist oder nicht. cf. G. O. Th. I. Tit. 43. §. 6. Gemeinheitstheil. Ordnung v. 7. Juni 1821. §. 23. G. S. p. 1821. S. 56.

7. Ueber die Verbindlichkeit der Freiholz-Deputanten, die Hälfte ihres Bedarfs in Torf oder in Gelde anzunehmen. A. L. R. Anh. §. 61.

8. Gegen die den Regierungen zustehende Entscheidung über die Entschädigungs-Forderungen wegen Aufhebung des Mahl- und Getränke-Zwanges.

Es findet dagegen nur der Rekurs an das Ministerium des Innern und des Handels Statt. V. v. 15. Septbr. 1818 G. S. p. 1818. S. 180.

Das J. M. R. v. 30. Aug. 1817. bestimmt mit Bezug hierauf, daß den Gerichten in diesen Fällen durchaus keine Kognition zusteht, weshalb sie sich sowohl der Ausmittelung des Entschädigungsgrundes als der Entschädigung selbst enthalten sollen. v. K. J. B. 10. S. 5. Gr. II. S. 4.

Die bezogene Bestimmung gilt auch bei den Staats-Entschädigungen für aufgehobene Zwangs- und Bann-Rechte im Großherzogthum Posen. V. v. 13. Mai 1833. §. 10. G. S. p. 1833. S. 60.

9. Auch gegen die der Landespolizei-Behörde gebührende Bestimmung, durch welche der Ausfall, den ein Zwangs- und Bann-Berechtigter durch die Aufhebung des Zwangs- und Bann-Rechts gelitten hat, und der Betrag der dafür vom Staat zu gewährenden Entschädigung festgesetzt wird, findet der Rechtsweg nicht Statt.

Edikt v. 28. Oktbr. 1810. (G. S. p. 1810. S. 95.)

10. Desgleichen nicht gegen die der Regierung zukommende Bestimmung der Entschädigung für die im Hypothekenbuch eingetragenen nicht mit einem Grundstück in Verbindung stehenden Gewerbegerechtigkeiten.

Edikt v. 2. Novbr. 1810. über die Einführung der allg. Gewerbesteuer. (§. 17. G. S. p. 1810. S. 83.)

11. Gegen die von der Regierung bestätigten Taxen der Magistrate über den Werth einer abzulösenden Real-Gewerbsberechtigung, sowie gegen die Bestimmung derselben, daß die Ablösung der Berechtigung selbst erfolgen solle, wenn dafür der volle Taxwerth gezahlt wird, wogegen so wenig dem Inhaber, als den etwanigen Gläubigern ein Widerspruchsrecht zusteht. Ges. v. 7. Septbr. 1811. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe §§. 34. 43. 44. G. S. 1811. S. 266. 267.

Hierher gehört auch die, dem Ministerium vorbehaltene Festsetzung der Entschädigung an die schon etablirten Apotheker, wenn die Anlegung neuer Apotheken nachgegeben wird. V. v. 24. Oktbr. 1811. wegen Anlegung neuer Apotheken §. 8. (G. S. 1811. S. 359.)

12. Gegen die der Polizeibehörde gebührende Entscheidung über die wegen der Grenzen einer Gewerbs-Berechtigung entstandenen Zweifel.

Ges. v. 7. Septbr. 1811. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe §. 58. (G. S. 1811. S. 269.)

13. Ueber die Versagung der Erlaubniß zur Betreibung eines Gewerbes durch einen Staatsbeamten. Ebendas. §. 81. (G. S. 1811. S. 271.)

14. Gegen die, mit Vorbehalt des Rekurses an die obere Polizei-Behörde, der Lokal-Polizei-Obrigkeit zustehende Bestimmung darüber, ob dem, welcher eines von dem im §. 131. des Ges. v. 7. Septbr. 1811. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, benannten Gewerbe anfangen, oder von einem Andern übernehmen will, das dazu erforderliche Zeugniß, daß ihm der Betrieb dieses Gewerbes erlaubt worden, zu ertheilen oder zu versagen sey. Ebendas. §. 133. (G. S. 1811. S. 276.)

Dieses findet auch für die Ertheilung der Hausir-Gewerbe-Scheine Anwendung. Regulativ v. 28. April 1824. über den Gewerbsbetrieb im Umherziehn §§. 3. und 11. (G. S. 1824. S. 126. 128.)

15. J. M. R. v. 7. Febr. 1821. Zwischen dem Patentirten und einem Dritten ist über die Berechtigung, welche der Erstere aus dem Patente erlangt hat, kein Prozeß zulässig (bis jetzt in keiner öffentlichen Sammlung, sondern nur in den schon genannten Gr. Erg. ꝛc. abgedruckt).

„Bei einer jeden Patentirung muß präsumirt werden, daß die Behörde, welche das Patent ertheilt, auch die Qualifikation des Impetranten gehörig geprüft hat. Keinem Dritten steht bei dieser Prüfung ein Einmischungsrecht zu. Glaubt jemand, durch die Ertheilung des Patents gefährdet zu sein, so muß er den Nachweis darüber bei der Administrations-Behörde führen und deren Beschlüsse darauf erwarten, nöthigenfalls auch die Sache im Wege Rechtens gegen sie ausmachen, in sofern anders nach Maaßgabe der V. v 26. Decbr. 1808. eine richterliche Kognition dabei eintreten darf Zwischen dem Patentirten und dem Dritten kann ein Prozeß über die Berechtigung, welche jener aus dem Patente erlangt hat, gar nicht zugelassen, vielmehr muß derselbe dabei so lange geschützt werden, als das Patent von der Administrations-Behörde nicht zurückgenommen ist.“ Justizminist. Akt. P. No. 49. Fol. 6.

16. Das Ed. v. 2. Novbr. 1810., über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, bestimmt in §. 24.:

Wenn jemand über die Höhe oder die Unrichtigkeit der angesetzten Gewerbesteuer Grund zur Beschwerde zu haben glaubt, so bringt er solche bei den Regierungen an. Diese lassen die Beschwerde untersuchen, prüfen solche, und bescheiden den Beschwerdeführenden.

Der Weg Rechtens findet dabei nicht Statt. (G. S. 1810. S. 85.)

In Betreff der Klassensteuer bestimmt das Ges. v. 30. Mai 1820. wegen Einführung einer Klassensteuer, in §. 6., daß die Regierungen für deren vorschriftsmäßige Vertheilung und Einziehung verantwortlich sind. (G. S. 1820. S. 142.)

Die A. C. O. v. 17. Janr. 1830. aber ordnet an, daß zur Prüfung der Beschwerden kreisständische Kommissionen zu bilden, welche unter Vorsitz des Landraths die Gesuche begutachten und zur Entscheidung an die Regierungen befördern, gegen deren Ausspruch der Rekurs an das Finanzministerium zulässig ist. (G. S. 1830. S. 19.)

17. Gegen die Verfügung der Landespolizeibehörde, wodurch der Bau oder die Veränderung einer Wind- oder Wasser-Mühle, sowie die Erlaubniß zum Betriebe einer Brauerei und Branntweinbrennerei versagt wird. Ed. v. 28. Oktbr. 1810, wegen der Mühlengerechtigkeit ꝛc. §. 8. (G. S. 1810. S. 97.)

18. Gegen die, allein dem Finanzministerium zustehende Festsetzung der Entschädigung für den im Herzogthum Sachsen aufgehobenen Salzschank und Deputatsalz der Rittergüter. Ed. v. 9. Mai 1816, betr. die Aufhebung der Salzkonscription in den am rechten Elbufer belegenen Theilen des Herzogthums Sachsen §. 8. (G. S. 1816. S. 140.)

19. Gegen die polizeiliche Bestimmung der Art und Weise der Räumung eines Wassergrabens, sowie der Zulässigkeit und der Modalitäten einer beabsichtigten Entwässerung, und gegen die Anordnung der

Art und Weise, wie Merkpfähle an den Mühlen, die noch nicht unter polizeilicher Aufsicht gesetzt sind, gesetzt werden sollen. Ein gerichtliches Verfahren ist in allen diesen Fällen nur zulässig:

a. wenn darüber gestritten wird, daß die Höhe des Merkpfahls durch Verträge, Verleihungen oder Verjährung bereits festgestellt sey, und:
b. wenn über den Umfang der Rechte Streit ist, welche bei neuen Entwässerungsanlagen von den Interessenten zur Ausgleichung gebracht werden. Ges. v. 15. Novbr. 1811, wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth §§. 5. 10. 18. 19. 24. u. 35. (G. S. 1811. S. 352.)

Der §. 10. des Vorfluths-Edikts v. 15. Novbr. 1811. ermächtigt die Polizeibehörde auch, denjenigen, welchem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserzuges obliegt, zu dessen Auskrautung oder Räumung nöthigenfalls anzuhalten, und

Bestimmung zu treffen: wann und wie? die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll.

Die Entscheidung über die Frage: wem? die Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Wasserzuges obliegt, ist dagegen im §. 10., der Polizeibehörde nicht überlassen, und gehört zur Kognition des Richters. cf. J. M. R. v. 28. März 1840. nebst A. C. O. v. 25. Aug. 1832. und Rescr. des Ministerii des Innern v. 19. März 1840. Min. Bl. p. 1840. S. 116. 117.

20. Gegen den Ausspruch der Kommission zur Regulirung der Gehaltsentschädigungen der ehemaligen Süd-, Ost-, Neuost- und Westpreußischen, auch Neuschlesischen Beamten, gegen welchen nur der Rekurs stattfindet. A. C. O. v. 30. Decbr. 1815. §. 11.

21. Die (mittelst Rescr. v. 11. Febr. 1799. mitgetheilte) A. C. O. v. 4. ej. m. verbietet die Einleitung von Klagen wegen der aus dem Kriege gegen die Französische Republik herrührenden Forderungen. (N. C. C. Tom. X. S. 2201. No. 6. de 1799.) (Amelang Bd. 2. S. 363.) (Rabe Bd. 5. S. 315.)

22. Die A. C. O. v. 26. Juli 1813. (G. S. 1813. S. 101.) erklärte Klagen gegen öffentliche Beamten aus Kontrakten über Lieferung von Armeebedürfnissen Namens des Staates für unstatthaft. Durch die A. C. O. v. 19. Decbr. 1816. bestimmt Se. Majestät der König jedoch folgendes:

„Durch Meine Ordre vom 26. Juli 1813. habe Ich festgesetzt, daß gegen Staatsbeamte, welche über Lieferungen von Armeebedürfnissen im Namen des Staats kontrahirt haben, aus einer persönlich übernommenen Verpflichtung keine Klage stattfinden solle.

Unter den nunmehr veränderten Umständen hebe ich die Festsetzung mit Herstellung der Vorschriften des A. L. R. und der G. O. wiederum auf, will aber, daß solche Beamte, welche für den Staat sich persönlich verpflichtet haben, wegen aller Zahlungen, zu denen sie an Kapital, Zinsen und Kosten verurtheilt werden, in keine Verlegenheit gerathen, sondern daß die Staatskasse die für den Staat ihnen auferlegten Verbindlichkeiten pünktlich erfülle.“ (G. S. 1817. S. 7.)

23. (A. C. O. v. 29. April 1811.) Fiskalische Klagen wegen verlorenen Staatseigenthums im Kriege von 1806. und 1807. sind nicht mehr zulässig. Se. Majestät der König hat in der gedachten A. C. O. Nachstehendes darüber bestimmt:

„Ich will die Verfolgung fiskalischer Klagen, sowohl gegen Militairpersonen, wegen Ersatzes der durch ihre Schuld, oder wegen unterlassener Benachrichtigung der Civil-Behörde von der Absicht zu kapituliren oder abzuziehen, verloren gegangener Militair-Effekten, Kassenbestände und andern Staatseigenthums, hiermit einstellen und die Untersuchungen dieser Art um so mehr niederschlagen lassen, da bei der Unvermögenheit der mehrsten Angeschuldigten jene Klagen ohnehin zwecklos seyn würden." (Mathis Bd. 10. S. 485. Rabe Bd. 10. S. 527.)

24. Wenn wüste Feldmarken unter landesherrlicher Genehmigung wieder angebaut worden sind, so sollen wegen angeblicher Ansprüche benachbarter Ortschaften, ohne vorherige Anfrage und landesherrliche Zulassung, keine Prozesse eingeleitet werden. A. C. O. v. 14. Juli 1810. (mitgetheilt durch das Rescr. v. 4. Aug. ej. m.), woraus der §. 59. des Anhangs zum A. L. R. entnommen ist. N. C. C. Tom. X. S. 2999. No. 45. de 1800. N. A. Bd. 1. S. 265. Rabe Bd. 6. S. 222.

25. Mit Aufhebung des sogenannten Kontinental-Systems sind auch alle darauf Bezug habende Anordnungen und daraus entsprungene Verpflichtungen weggefallen, so daß Klagen daraus nicht mehr stattfinden. Ed. v. 20. März 1813., wegen Aufhebung des Kontinental-Systems ꝛc. G. S. 1813. S. 39, und Publ. des Kammergerichts v. 27. Mai 1817. v. K. J. Bd. 10. S. 275.

26. Klagen aus Königl. Polnischen Privilegien, auf dem platten Lande Jahrmärkte zu halten, da solche der Polnischen Konstitution von 1507: ne mercata fiant in villis, entgegen ertheilt sind, finden nicht Statt. A. C. O. v. 21. Febr. 1805. und Circ. Rescr. v. 9. März ej. a. N. Archiv Bd. 4. S. 29. (Rabe Bd. 8. S. 254.)

27. Rescr. v. 3. Oktbr. 1835. Klagen der Beamten wegen Forderungen, die sie in ihrem Dienste deservirt haben wollen, sind, insofern darüber überhaupt der Weg Rechtens zulässig ist, (cf. Nr. 33. a. b. weiterhin) erst nach Festsetzung der administrativen Behörde zulässig (bis jetzt nur in Gr. Erg. ꝛc. aus den Ministerial-Akten nachstehend abgedruckt):

„Die Entschädigung, welche der Schullehrer für außerordentliche Dienste während der Pfarrvakanz fordern zu können glaubt, ist zwar, insofern Privatpersonen dafür aufkommen sollen, dem Rechtswege unterworfen; die Klage kann aber nicht eher zugelassen werden, bis die vorgesetzte Dienstbehörde die Forderung festgesetzt hat. In dem vorliegenden Fall ist von dem gedachten Ministerium der Kompetenzkonflikt nicht fortgesetzt worden; daher es für diesmal bei der gerichtlichen Entscheidung bewendet, obgleich im Allgemeinen auch bereits ergangene Entscheidungen im Wege des Kompetenzkonflikt-Verfahrens aufgehoben und niedergeschlagen werden können.

Für die Zukunft hingegen ist eine Klage wegen dergleichen Forderungen, welche Beamte in ihrem Dienst deservirt haben wollen, niemals eher zuzulassen, bis die Festsetzung der administrativen Behörde beschafft wird, auch bei Anmeldung eines Kompetenzkonflikts, Seitens der administrativen Behörden unter einstweiliger Hemmung des Prozeßganges, in welchem Stadium sich auch derselbe befindet, Bericht zu erstatten." Justizminist. Akt. O. No. 120. Vol. 2. Fol. 52.

28. Circ. Rescr. des Ober-Konsistoriums zu Berlin v. 17. Novbr. 1803. Streitigkeiten der Armenanstalten unter einander über Wiedererstattung der den Armen aus fremden Gemeinden gegebenen Unterstützungen werden nicht durch Prozeß, sondern durch M. Verf. geschlichtet.

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Bei Gelegenheit eines von dem Armen-Konvent zu Frankfurt wider das Armen-Direktorium zu Potsdam anhängig gemachten Rechtsstreits über die Wiedererstattung der an eine arme Person gegebenen Almosen, haben Wir von Seiten Unseres geistlichen Departements mit Zustimmung Unseres Großkanzlers mittelst Rescr. v. 7. d. M. festzusetzen geruht, daß die Administratoren der Armenanstalten ihre gegenseitigen Kontestationen über die Wiedererstattung der an Arme aus einer fremden Gemeinde gegebenen Unterstützung nicht auf dem Wege eines Prozesses schlichten lassen, sondern darüber die Entscheidung Unseres Ober-Konsistoriums, oder allenfalls durch dasselbe die nähere Bestimmung des Ministerial-Departements einholen, und sich dieser unterwerfen sollen. N. C. C. Tom. XI. S. 1931. No. 61. de 1803. Rabe Bd. 7. S. 522.

Anmerkung. Nach der A. E. O. v. 3. Decbr. 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 4. S. 1105.) darf dagegen der Ersatz schon verwendeter Verpflegungskosten von einer Gemeinde oder einem Gutsbesitzer nicht im administrativen, sondern nur im gerichtlichen Wege gefordert werden. (cf. auch über denselben Gegenstand das M. Rescr. v. 27. Septbr. 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 3 S. 849.)

29. Rescr. v. 16. Oktbr. 1817. Die Repartition von Chaussee-Baufuhren kommt den administrativen Behörden zu, und es können Beschwerden darüber nur bei den Regierungen und dem Minist. d. Innern angebracht werden, wogegen der Rechtsweg ausgeschlossen ist. v. K. J. Bd. 10. S. 231. Gr. II. S. 4.

30. Rescr. v. 20. Juni 1810. Einem durch einen Beschluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts verlustig erklärten Bürger steht die Provokation auf rechtliches Gehör dagegen nicht zu. R. v. 20. Juni 1810. S. zu §. 65. der Städteordnung v. 19. Novbr. 1808.

31. A. E. O. v. 4. Febr. 1823. Bei Verwaltungs-Ansprüchen an den Staat aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu- und wiedererworbenen Provinzen ist ein gerichtliches Verfahren unstatthaft. Die allegirte A. E. O. v. 4. Febr. 1823. lautet nachstehend:

„In Meiner, an das Staatsministerium erlassenen Ordre vom 30. Juli v. J. habe Ich die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Verwaltungs-Ansprüche an den Staat, aus der Zeit vor dem Auf-

hören der ehemaligen Fremdherrschaft, in den neu- und wiedereroberten Provinzen, von dem Staatsministerio regulirt werden sollen. In Verfolg dessen, und in Uebereinstimmung mit den deshalb ertheilten Bestimmungen, will Ich hiermit noch ausdrücklich erklären:

daß die Gerichte, hinsichtlich aller solcher, lediglich aus der Verwaltungszeit vor der diesseitigen Landes-Okkupation zu begründenden Anforderungen sich durchaus jeder Einmischung im Wege eines von den Interessenten versuchten oder beabsichtigten Prozesses gänzlich zu enthalten haben. Ich überlasse dem Staatsministerio, diese Bestimmung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen. (G. S. 1823. S. 21.)

32. Reser. v. 3. Juni 1835. Die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät und deren Associirten sind ausschließend der Kognition der Landstände unterworfen. (v. K. J. Bd. 45. S. 427. Gr. VIII. S. 136.)

33. In Betreff des Anspruchs der Beamten auf Entschädigung, wegen entzogener Diensteinkünfte, bemerke man:

a. J. M. R. v. 12. Novbr. 1830. „Des Königs Majestät haben mittelst A. C. O. v. 7. Juli 1830. verordnet, daß, wenn ein Civilbeamter meint, daß ihm an seinen Diensteinkünften (Gehalt und Emolumenten) etwas unrechtmäßig entzogen sey, oder daß ihm an Diäten und Auslagen ein unbegründeter Abzug gemacht werde, derselbe zunächst den Rekurs an das vorgesetzte Ministerium zu ergreifen habe, über dessen Entscheidung, oder wenn solches selbst die festsetzende Behörde gewesen, er sofort die Beschwerde bei des Königs Majestät anbringen, oder auf Untersuchung und Entscheidung durch das Staatsministerium antragen kann, welches letztere nach den Vorschriften der A. C. O. v. 23. Febr. 1823. Nr. 5, wegen unfreiwilliger Dienstentlassung, zu verfahren hat. Der ordentliche Rechtsweg findet nicht Statt. (v. K. J. Bd. 36. S. 294. Gr. VI. S. 204.) Die allegirte A. C. O. v. 7. Juli 1830. (v. K. A. p. 1830. S. 722. H. 4.) verordnet, daß in Folge dieser Bestimmungen die Gerichte eine Klage wegen Verkürzung von Diensteinkünften oder ermäßigter Diäten und Auslage-Liquidationen niemals zulassen dürfen.

b. Die A. C. O. v. 12. April 1835. bestimmte außerdem das Verfahren zur Beseitigung der Erinnerungen der Königl. Ober-Rechnungskammer in Beziehung auf streitige Dienst-Emolumente der Beamten in nachstehender Weise: Jeder Beamte, welcher sich durch eine Festsetzung der Ober-Rechnungskammer in seinem Diensteinkommen verkürzt glaubt, und dagegen nach der A. C. O. v. 7. Juli 1830. die Entscheidung des Staatsministeriums in Anspruch nimmt, hat seine Reklamation innerhalb der von der Ober-Rechnungskammer zu bestimmenden Frist bei der obersten Verwaltungsbehörde seiner Stelle einzureichen. Letztere prüft, ob sie den Erinnerungen der Ober-Rechnungskammer beitreten zu müssen glaubt oder nicht, setzt sich letzteren Falls mit dieser in Kommunikation und berichtet, wenn die Differenz nicht zu erledigen ist, an des Königs Majestät. Ersteren Falls ist mit dem Beamten zum Protokolle zu verhandeln. Dieser

muß seine Forderung und deren Fundament genau bezeichnen, es müssen ihm die Gegengründe vorgehalten werden, und er muß seine Schlußerklärung abgeben. Hierauf ergeht sodann der Beschluß des Staatsministeriums. (v. K. J. Bd. 45. S. 469. Gr. VIII. S. 137. cf. auch v. K. A. p. 1835. H. 2. S. 325.)

c. Rescr. v. 17. Novbr. 1834. Das Verfahren nach der A. C. O. v. 7. Juli 1830. findet in den Fällen keine Anwendung, wo ein Beamter als Sachverständiger zugezogen worden, und sich über die Festsetzung der Gebühren, Diäten oder Auslagen beschwert; es ist gegen das Festsetzungsdekret vielmehr nur der Rekurs an die vorgesetzte Behörde und die Bitte um Allerhöchste Entscheidung zulässig. (v. K. J. Bd. 44. S. 381. Gr. VIII. S. 137. cf. M. Circ. Rescr. v. 5. Decbr. 1834. an sämmtliche Regierungen. v. K. A. p. 1834. H. 3. S. 636. und Bekanntmachung der Reg. zu Köln v. 31. Juli 1834. v. K. A. l. c. S. 637.)

d. Rescr. v. 4. Febr. 1828. Ueber die Auslegung der A. C. O. v. 1. Aug. 1817., betreffend die Feststellung der Entschädigungen vormals fremdherrlicher Beamten, findet kein Prozeß Statt. (v. K. J. Bd. 31. S. 155. Gr. II. S. 14.)

e. A. C. O. v. 4. März 1833. (mitgetheilt durch das Rescr. v. 13. April ej. a.) „In feindliche Kriegsgefangenschaft gerathene Militairpersonen haben keinen Anspruch auf Gehalt während der Kriegsgefangenschaft, und es findet daher eine richterliche Entscheidung darüber nicht statt." (v. K. J. Bd. 41. S. 213. Gr. VI. S. 206.)

f. A. C. O. v. 28. Oktbr. 1836. „Ansprüche an den Staat aus militairischen Dienstverhältnissen wegen Gehalts- und anderweitiger Dienstkompetenzen dürfen nicht im gerichtlichen Wege verfolgt werden, sondern sind bei der kompetenten Militairbehörde zu erledigen, und, wenn der Reklamant sich bei deren Verfügung nicht beruhigt, durch das Kriegsministerium zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen. In Ansehung der nicht zum Soldatenstande gehörigen Militairbeamten tritt das Verfahren nach der A. C. O. v. 7. Juli 1830. ein. (v. K. J. Bd. 48. S. 433.)

34. A. C. O. v. 21. Mai 1825. Den Beamten ist in Beziehung auf ihre Pensionirung, die Reklamation mag die Berechtigung zum Genusse einer Pension oder den Betrag derselben betreffen, der Rechtsweg nicht verstattet. (cf. §. 20. des Pensions-Reglements v. 30. April 1825. (v. K. A. p. 1832. H. 4. S. 843.)

35. Rescr. v. 20. Juli 1830. Die Bestätigung der Vokationen der Prediger kann nicht Gegenstand eines Rechtsstreits seyn, sondern wenn solche verfügt wird, so ist nur der Rekurs an die vorgesetzte Behörde zulässig. v. K. J. Bd. 36. S. 138. Gr. VI. S. 111. cf. Zusatz 2. ad Litt. a. §. 18. Reg. Instr.

36. Die Rescripte des Königl. Justizministerii v. 7. Juni 1833. und v. 12. Oktbr. 1833., betr. die Unzulässigkeit des Rechtweges, wenn Seitens der Verwaltungsbehörde die Erhebung eines Brückengeldes, ohne einen vom Staat genehmigten Tarif, untersagt worden, lauten nachstehend:

a. J. M. R. v. 7. Juni 1833. „Aus dem in Abschrift beiliegenden Schreiben der Herren Staatsminister v. Schuckmann und Maaßen vom 31. v. M., welches dem Königl. Ober-Landesgerichte in Bezug auf dessen Bericht vom 26. Febr. d. J. bei Rücksendung der Akten in Sachen des Wegegeld-Empfängers B. wider den Fiskus mitgetheilt wird, geht hervor, daß die Königl. Regierung zu Arnsberg dem Kläger B. die fernere Erhebung des Brückengeldes von den Salzfuhren hauptsächlich und deshalb bei Strafe untersagt hat, weil es demselben bisher noch überhaupt an einem vom Staate genehmigten Tarif fehlt, ohne welchen nach §. 93. Tit 15. Th. II. A. L. R. Niemand Wege- oder Brückengeld, auch wenn ihm wirklich sonst ein Recht darauf zusteht, erheben darf. Daß aber unter dieser Voraussetzung die Possessorienklage des B. gegen eine, die Aufrechthaltung jenes ausdrücklichen Verbotgesetzes bezweckende polizeiliche Verfügung der genannten Regierung nicht statthaft ist, kann nach den Vorschriften der Reg. Instr. v. 26. Decbr. 1808. §. 38. keinem Bedenken unterliegen, und die Weigerung der Königl. Regierung, sich auf jene Klage vor Gericht einzulassen, ist daher gerechtfertigt.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat dies dem B., unter Mittheilung des abschriftlich anliegenden Schreibens zu eröffnen, und, falls derselbe nicht binnen einer ihm zu bestimmenden Frist darzuthun vermag, daß er bereits bisher einen vom Staate genehmigten Tarif besessen hat, die Akten zurückzulegen.

b. J. M. R. v. 12. Oktbr. 1833. „Es wird Ihnen auf die für den Wegegeld-Empfänger B. unterm 17. v. M. eingereichte Vorstellung eröffnet, daß der Justizminister Ihrem Antrage auf Zulassung der Fortsetzung des Rechtsstreites Ihres Mandaten wider den Fiskus nicht willfahren kann.

Aus der an das dortige Ober-Landesgericht unterm 7. Juni d. J. erlassenen Verfügung werden Sie bereits ersehen haben, daß die Königl. Regierung zu Arnsberg hauptsächlich in ihrer Eigenschaft als Landes-Polizeibehörde dem B. die fernere Erhebung des Brückengeldes von den Salzfuhren um deshalb untersagt hat, weil es demselben bisher noch an einem vom Staate genehmigten Tarif zur Erhebung des Brückengeldes überhaupt fehlt, ohne welchen nach §. 93. Tit. 15. Th. II. A. L. R. Niemand eine Abgabe dieser Art einfordern kann, selbst wenn ihm sonst ein Recht darauf zusteht. Hieraus folgt von selbst, daß jenes Verbot der Königl. Regierung nicht durch den von dem B. jetzt beabsichtigten Nachweis beseitigt werden kann, daß seine Verpächter, die Besitzer des Gutes A., oder vielmehr deren Vorgänger, sich bereits in dem Jahre 1740. im ruhigen Besitz der Brückengeld-Erhebung befunden haben, mithin nach §. 641. Tit. 9. Th. I. A. L. R. gegen die Ansprüche des Fiskus geschützt werden müssen. Denn nicht das Recht des B. zur Brückengeld-Erhebung wird hier schon von der Polizeibehörde bestritten; die Verfügung derselben ist vielmehr zunächst nur gegen die gesetzwidrige Art gerichtet, auf welche derselbe ohne einen obrigkeitlichen Tarif dieses angebliche Recht ausübt. Ihm liegt daher ob, zuvörderst die Festsetzung eines solchen Tarifs nachzusuchen, und erst

bei dieser Gelegenheit wird sich dann zeigen, ob und wie weit die genannte Behörde Veranlassung hat, von Ihrem Mandaten noch den näheren Nachweis seines Rechts und des Umfangs desselben zu fordern. (Gen. Akt. des Justizminist. 62. Vol. I. Fol. 141. u. 164. Mannkopff G. O. Bd. 1. S. 110.)

37. M. Rescr. v. 8. Jan. 1836. Ueber die Zutheilung eines Gutes zu einer bestimmten Schulsocietät findet der Weg Rechtens nicht Statt. (v. K. J. Bd. 47. S. 306. cf. v. K. A. p. 1836. H. 1. S. 126. cf. auch §. 18. Litt. k. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.)

Die vermeintlichen Rechte der Interessenten auf Befreiung von Beiträgen zu den Kosten eines Schulgebäudes können dieselben jedoch in Gemäßheit des General-Direktorial-Rescr. v. 28. Febr. 1805. (N. C. C. Bd. 11. S. 2897.) und der §§. 240. 708. 709. 759. 760. Tit. 11. Th. II. A. L. R. gegen die übrigen Interessenten im prozessualischen Wege geltend machen.

38. J. M. R. v. 1. Febr. 1836. Ueber die Vereinigung mehrerer Schulen zu einer Gesammtschule, und über die allgemeine Verbindlichkeit: zur Unterhaltung der Schulen beizutragen, findet der Weg Rechtens auch nicht Statt.

„Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht wegen des in der Prozeßsache mehrerer Bürger zu Iserlohn wider den dortigen Schulvorstand entstandenen Kompetenzkonflikts v. 9. Decbr. v. J. bei Rücksendung der Anlagen und Akten hierdurch folgendes eröffnet:

Der erste, nach Blatt 10. Kehrseite der eingereichten Akten formirte Antrag: die Vereinigung vom Jahre 1817., wodurch sämmtliche Iserlohner Stadtschulen zu einer Gesammtschule konstituirt, für nichtig zu erklären,

eignet sich offenbar nicht zum Rechtswege, indem die Einrichtung der Gesammtschulen nach §. 18. Litt. d. und k. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. (G. S. p. 1817. S. 259. 260.) lediglich zum Ressort der Verwaltungsbehörde gehört.

Der zweite Antrag a. a. O.,— die Kläger gegen den verklagten Vorstand nur für verpflichtet zu erkennen, zur Unterhaltung des Schullehrers ihrer Religionspartei beizutragen,

gründet sich zwar auf den §. 30. Tit. 12. Th. II. A. L. R., die Bestimmung der Beiträge ist jedoch durch §. 31. an die Gerichtsbarkeit gewiesen, worunter im vorliegenden Falle die Verwaltungsbehörde verstanden werden muß. Die Schulsteuer gehört nämlich zu den allgemeinen Abgaben; über die Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben findet daher nach §. 78. Th. 2. Tit. 14. A. L. R. kein Prozeß Statt, es sei denn auf Grund eines speciellen Titels oder einer Prägravation (§. 79. a. a. O.), cf. die im Extrakte der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. beigefügte V. v. 26. Decbr. 1808., §§. 36. 37.

Auf einen speciellen Titel ist die Klage nicht gegründet worden. Wegen Prägravation sind nach der authentischen Deklaration des §. 79., welche der A. C. O. v. 18. Novbr. 1828. (G. S. p. 1828. S. 16.) zum Grunde liegt, bei Streitigkeiten der Kontribuenten

unter sich, Klagen zulässig. Der städtische Schulvorstand, welcher die von der Verwaltungsbehörde erhaltenen Anweisungen zu befolgen hat, ist nicht als ein Kontribuent anzusehen, gegen welchen eine etwanige Klage auf Prägravation geltend gemacht werden könnte, auch kann der zweite Klageantrag, wie er bis jetzt vorgebracht worden, noch nicht als ein Anspruch wegen Prägravation erachtet werden.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird daher in Gemäßheit der A. C. O. v. 30. Juni 1828. (G. S. p. 1828. S. 86.) und im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Kultus, Freiherrn v. Altenstein Excellenz, hierdurch veranlaßt, das Land- und Stadtgericht zu Lüderscheid zur Reposition der Akten anzuweisen.

Die Königl. Regierung zu Arnsberg ist durch des Herrn Minister Freiherrn v. Altenstein Excellenz hiervon in Kenntniß gesetzt worden. Akt. d. Justizmin. Gen. 62. Vol. 2. Fol. 62. Mannkopff G. O. Bd. 1. S. 115.

39. In den Fällen, wo Verträge gesetzlich unstatthaft sind, findet daraus eine Klage nicht statt, namentlich nicht:

a. aus Verträgen, wodurch sich Jemand zum Unterthänigkeitsverhältniß gegen einen Gutsbesitzer verpflichtet. Ed. v. 9. Oktbr. 1807. §. 10. (Rabe Bd. 9. S. 85.)

b. Aus Verträgen, wodurch Jemand sich unterwirft, den Bedarf zu seiner eigenen Konsumtion aus einer bestimmten Schankstätte zu nehmen. Ges. v. 7. Septbr. 1811. über die polizeil. Verh. der Gewerbe. §. 54. (G. S. p. 1811. S. 263.)

c. aus Verträgen, welche die Gewerbefreiheit beschränken. A. C. O. v. 19. April 1813. u. Rescr. v. 29. Juli 1814. (G. S. p. 1813. S. 69.)

d. aus Verträgen, welche gegen das Ges. v. 19. Janr. 1836., betreffend den Verkehr mit spanischen und sonstigen, auf jeden Inhaber lautenden Staats- und Kommunal-Schuldpapieren, geschlossen sind.

e. aus Verträgen gegen die V. v. 14. Juli 1797. gegen verschiedene Mißbräuche bei gerichtlichen und andern öffentlichen Subhastationen und Versteigerungen.

40. Ferner ist die richterliche Entscheidung bei Entscheidungen streitiger, aus der Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schuldenwesens entspringender Gegenstände gänzlich ausgeschlossen. cf. A. C. O. v. 27. Oktbr. 1820. (G. S. p. 1821. S. 153.)

41. Eben so bei der Regulirung des Peräquations- und Central-Steuerkassen-Schuldwesens im Herzogthum Sachsen. cf. A. C. O. v. 2. Septbr. 1821. (G. S. S. 185.)

42. cf. A. C. O. v. 30. Juli 1822. über die Grundsätze, nach welchen die Verwaltungs-Ansprüche an den Staat in den neuen und wiedererworbenen Provinzen regulirt werden sollen. (v. K. J. Bd. 23. S. 42.) cf. auch die A. C. O. v. 4. Febr. 1823. (G. S. p. 1823. S. 21.) über die Unzulässigkeit des richterlichen Verfahrens hierbei. cf. die A. C. O. v. 14. Febr. 1824. (v. K. J. Bd. 23. S. 41.)

43. Wegen des Ressorts der Gerichte und Polizei-Behörden in Gesindesachen cf. die M. Rescr. v. 17. April 1812. u. 19. Septbr.

1833. (cf. v. K. A. p. 1821. H. 1. S. 121.) (v. K. A. p. 1833. H. 3. S. 721.)

44. Ueber die Kompetenz der Administrations-Behörden und Ausschließung des rechtlichen Gehörs bei Einziehung von Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben siehe die A. G. O. v. 19. Juni 1836. (G. S. p. 1836. S. 198.) (cf. Zusatz 6. ad §. 42.)

Zusatz 2. ad § 39.

Die Bestimmung im §. 39. bezieht sich, ihrem Inhalt nach, nur auf polizeiliche Verfügungen der Regierungen, und die darin vorkommende Beziehung auf den §. 42. der V. v. 26. Decbr. 1808. deutet darauf hin: daß solche Polizei-Verfügungen in schleunigen und dringenden Fällen salvo jure, eben so wie die in Finanzsachen (cf. Zusatz 1. N. III. ad §. 48. Ausz.) exekutirt werden können, wenn auch dagegen bei den Gerichten eine Klage angemeldet und ein prozessualisches Verfahren anhängig gemacht worden ist. Alle Possessorien-Klagen gegen solche Regierungs-Verfügungen sind daher unzulässig. cf. J. M. R. v. 23. Aug. 1814. (v. K. J. B. 6. S. 258.) cf. J. M. R. v. 22. Okt. 1838. (v. K. A. p. 1838. H. 4. S. 968.)

§. 42.

Modifikationen.

Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so authorisiren wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet:

1. alle Landes- sowohl als grundherrliche Revenuen, Abgaben und Dienste, unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Administratoren oder dazu angesetzten Officianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 80. und 83. festgesetzten Modifikationen;

Anmerkung. §. 80. Tit. 14. Th. II. A. L. R.

„Doch muß der, welcher sich über Prägravation beschwert, in allen Fällen, so wie der, welcher eine Exemtion behauptet, wenn er nicht wenigstens seit zwei Jahren im Besitz der Freiheit sich befindet, die von ihm geforderten Abgaben während des Prozesses mit Vorbehalt seines Rechtes entrichten."

§. 83. l. c.

„Auch die vermöge allgemeiner Anlagen zu fordernden Rückstände muß der Fiskus, durch seine Beamten, im Wege Rechtens einfordern, sobald es dabei auf ein Vorzugsrecht gegen einen Dritten ankommt."

2. Insofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist), und die Erfül-

lung der kontraktmäßigen Verbindlichkeiten verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;

3. die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben oder die Pächter schlecht wirthschaften;

4. die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht oder Besitzzeit kann aber die Emission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen.

5. Wenn bei andern, über Gegenstände des Regierungs-Ressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entrepriſen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus, ihrem Ermessen nach, ein unwiderbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten.

In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden zur Exekution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung: ob solches nothwendig sey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hinderniſſe in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorien-Klagen über dergleichen exekutivische Maaßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

Zusatz 1.

Der §. 11. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. weiset auf die vorstehenden Vorschriften der V. v. 26. Decbr. 1808. zwar nur mit

der Modifikation hin: daß dieselben lediglich in den Landestheilen nicht zur Anwendung kommen sollen, wo eine andere Gerichtsverfassung besteht, als die in den alten Provinzen des preußischen Staats. In die Gesch. Anw. für die Regierungen und Gerichte in den Rheinprovinzen v. 20. Juli 1818. (**Beilage Nr.** 69.) sind aber §. 15.—17. die Bestimmungen der vorstehenden §§. 41. 42. wörtlich aufgenommen, und haben daher auch dort volle Gültigkeit erlangt. (cf. Zusatz ad §. 11. Reg. Instr.)

Die neuere Gesetzgebung hat die im §. 42. den Regierungen zugewiesenen Befugnisse nicht geschmälert, sondern in der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. zur Erläuterung des vorstehenden §. 42. noch folgende Bestimmung hinzugefügt:

a. ad §. 42. „Was sub No. 2. 3. 4. dieses §. von den Rechten des Fiskus aus Verträgen, mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der, unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Institute mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Kontrakten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben. cf. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. Litt. D. N. XII.

In einem M. Rescr. an die Regierung zu Oppeln v. 26. Mai 1834. ist diese Bestimmung in Veranlassung eines Specialfalles noch ausführlicher dahin erläutert worden: daß die gedachten, den Regierungen beigelegten Befugnisse, und insbesondere die Vorschrift des §. XII. Litt. a. A. C. O. v. 31. Decbr. 1825., sich nicht blos auf die mit den Pächtern der unter der Verwaltung der Regierungen stehenden Grundstücke abgeschlossenen Verträge, sondern auf Verträge jeder Art, welche die Regierung oder das Provinzial-Schul-Kollegium Namens der unter ihrer unmittelbaren Verwaltnng stehenden Institute mit Privatpersonen abschließt, beziehen. (v. K. A. p. 1834. H. 2. S. 288. (**Beilage Nr.** 215.)

Ueber die Modalitäten bei Vollstreckung des den Regierungen verliehenen und durch die neuere Gesetzgebung noch erweiterten Exekutionsrechts enthält der §. 48. nebst seinen Zusätzen die näheren Vorschriften.

Zusatz 2.

Hinsichts der Wirkungen des von den Regierungen auszuübenden Exekutionsrechts bestimmte die A. C. O. v. 6. Mai 1836. (G. S. p. 1836. S. 194.), daß den exekutivischen Maßregeln, welche die Regierungen innerhalb der Grenzen des durch die V. v. 26. Decbr. 1808. und durch die Instr. v. 23. Oktbr. 1817. und 31. Decbr. 1825. ihnen gesetzlich verliehenen Exekutionsrechts, dieselbe Wirkung beizulegen sey, die das Gesetz den gerichtlich verfügten Exekutionen beilegt. cf. Anmerk. 3. Zusatz 1. ad §. 48. des Ausz. der V. v. 26. Decbr. 1808.

Zusatz 3.

Auch Laudemien gehören zu denjenigen Abgaben, welche durch Exekution der Administrativ-Behörden beigetrieben werden können, weil nach §. XII. b. (zweiter Absatz) der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. (G.

S. p. 1826. S. 11.) die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objekts allein zu beurtheilen haben; und selbst die Berufung des Exequendi auf rechtliches Gehör die Exekutionsvollstreckung nicht aufhalten soll.

Diese Ansicht ist in einem J. M. R. v. 20. März 1837. ausgeführt. (Gr. Erg. Th. III. Abth. 1. S. 56.)

Anmerkung. In Betreff der Einziehung der Ablösungs-Kapitalien bei Dismembrationssachen wollen die Gerichte jedoch die Exekutionsbefugnisse der Regierungen nicht anerkennen, und dieselben erscheinen auch in der That so zweifelhaft, daß zur Vermeidung eines Konflikts die Beschreitung des Rechtsweges jedenfalls vorzuziehen seyn möchte.

Zusatz 4.

Durch ein J. M. R. v. 9. Febr. 1820. (v. K. J. Bd. 14. S. 183. Gr. I. S. 250) ist ferner anerkannt: daß, wenn bei der durch die Regierung bewirkten exekutivischen Einziehung von Abgaben auf den Rechtsweg provocirt wird, dadurch der Suspensiv-Effekt der erlassenen exekutivischen Verfügung nicht herbeigeführt wird. cf. die im Zusatz 3. allegirten Gr. Erg. l. c. S. 54. An dem nämlichen Orte S. 55. sind noch zwei J. M. R. v. 2. Novbr. und 26. Decbr. 1835. allegirt und abgedruckt, wonach die Befugniß der Regierung, grundherrliche Dienste ꝛc. durch die Domainenpächter beitreiben zu lassen, durch den Rechtsweg nicht beschränkt werden darf.

Zusatz 5.

Das Recht der Regierungen: die Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten provisorisch zu vertheilen und beizutreiben, gründet sich zwar schon auf die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 708. 709. 759. 790., ist indessen auch durch das Rescr. des vormaligen Königl. General-Direktorii v. 28. Febr. 1805. (N. C. C. Tom. XI. S. 2897. Nr. 14. de 1805. Rabe Bd. 8. S. 251.) ausdrücklich anerkannt worden. Mit Bezug hierauf ist durch das J. M. R. v. 25. April 1836. auch bestimmt worden: daß der Verwaltungsbehörde die Exekution des von ihr regulirten Interimistikums zusteht, um die ungesäumte Ausführung der Bauten zu bewirken, wogegen nur Klagen auf Wiedererstattung der geleisteten Vorschüsse zulässig sind. (v. K. J. Bd. 47. S. 534.)

Zusatz 6.

Wegen Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben durch die Verwaltungsbehörden enthält die A. C. O. v. 19. Juni 1836. (G. S. p. 1836. S. 198.) neuere ausführliche Bestimmungen, wodurch die Exekutionsrechte der Regierungen und ihrer Unterbehörden dahin erweitert worden sind, daß alle beständigen dinglichen oder persönlichen Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen oder an deren Beamte vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- und Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungs-Anstalten an Schul- und Pensionsgeld, bei Säumigkeit der Debenten, sowohl Hinsichts der laufenden, als der aus den letzten zwei

Jahren rückständig verbleibenden Beiträge der exekutivischen Beitreibung durch die Verwaltungs-Behörden unterliegen sollen. Nur dann soll die exekutivische Einziehung unterbleiben, wenn der in Anspruch Genommene eine Exekution behauptet, und seit 2 Jahren vom letzten Verfalltermin zurückgerechnet, sich im Besitz der Freiheit befindet.

Zusatz 7.

Wegen der erweiterten Exekutionsbefugnisse der General-Kommissionen und der in ihre Stelle getretenen Regierungen (cf. §. 203. V. v. 20. Juni 1817. G. S. p. 1817. S. 195.) enthält die neuere Gesetzgebung in den M. Reser. v. 21. Febr. 1835. (v. K. A. p. 1835. Heft 1. S. 64.), v. 18. April 1834. (v. K. A. p. 1834. Heft 4. S. 993.) und v. 5. Janr. 1839. (v. K. A. p. 1839. Heft 2. S. 361.) die nähern Bestimmungen. cf. Zusatz 6. ad §. 48. Ausz. der V. v. 26. Decbr. 1808.

Anmerkung. Die Zusätze zum §. 48. der V. v. 26. Decbr. 1808. enthalten noch mehrere auch zu §. 42. V. v. 26. Decbr. 1808. gehörige Erläuterungen, welche wegen des Zusammenhanges mit andern Vorschriften dort gleichzeitig schon aufgenommen worden sind.

§. 43.

3. Konkurrenz der Regierungen bei den Civil-Prozessen.

In allen fiskalischen Civil-Prozessen steht es den Regierungen frei:

1. nach der Analogie der G. O. Th. I. Tit. 3. §. 21., ohne daß dadurch jedoch der Gang der Instr. aufgehalten, oder der Gegenparthei Kosten verursacht werden muß, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, noch einen andern Deputirten abzuschicken, welcher der Instr. beiwohne, und darauf sehe, daß die Thatsachen überall deutlich, richtig und vollständig auseinandergesetzt, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bei Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; sich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder eine Direktion desselben sich anmaaßen, sondern den eigentlichen Instruenten blos kontrolliren, und sich überhaupt in den durch die G. O. Th. I. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten muß;
2. vor Abfassung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf, in sofern es auf besondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältnisse und Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rücksicht genommen, auch nach Be-

finden von ihnen die betreffende Regierung ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruch beiwohne.

Zusatz 1.

Dieser §. ist wörtlich auch in den Anhang zur G. O. § 239. übergegangen, und seine fortdauernde Gültigkeit darf um so weniger bezweifelt werden, als das Königl. Justiz-Ministerium mittelst Reser. v. 4. Novbr. 1822. (v. K. J. B. 40. S. 274.) denselben ausdrücklich sämmtlichen Gerichtsbehörden wieder in Erinnerung gebracht hat.

Zusatz 2.

Die neuern Vorschriften über das Rechtsverfahren bei den Gerichten haben sonst indessen auch Hinsichts des Betriebs der fiskalischen Civil-Prozesse manche erhebliche Aenderungen der im Tit. 35. §. 1—35. Th I. G. O. darüber enthaltenen Vorschriften herbeigeführt, wie schon aus dem §. 34. des Ausz. aus der V. v. 26. Decbr. 1808. hervorgeht, der wörtlich im §. 35. Anhang zur G. O. ad §. 126. Tit. 2. Th. I. aufgenommen worden ist, und den bisherigen privilegirten Gerichtsstand des Fiskus aufgehoben hat.

Gleichfalls aufgehoben sind durch die neuere Gesetzgebung die §. 25. Tit. 35. Th. I. G. O. allegirten Privilegia des Fiskus Tit. 16. §. 13—16. Th. I. G. O. in Betreff der Restitutionsfristen und Rechtsmittel.

Ferner darf hier nicht unerwähnt gelassen werden, daß wie schon im Zusatz 4. ad §. 14. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. bemerkt worden ist,

a. die Vorschrift des §. 18. Tit. 35. Th. I. G. O., wonach bei Anberaumung der Termine in Prozessen gegen den Fiskus auf die Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang Rücksicht genommen werden soll, in Bezug auf den summarischen Prozeß durch den §. 9. der V. v. 1. Juni 1833. aufgehoben ist, weshalb eine spätere Circ. V. der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen v. 4. Decbr. 1833. im Einverständniß mit der Anordnung des Königl. Justiz-Ministerii in dem Circ. Reser. v. 17. Decbr. 1833. (v. K. J. B. 43. S. 405.) bestimmt hat, daß zur Abwendung des Kontumacial-Verfahrens dennoch in den Fällen, in denen nicht binnen der verordneten vierzehntägigen Frist die vollständige Auslassung des Fiskus Statt finden kann, sogleich nach der Insinuation, von der fiskalischen Behörde die Termins-Verlegung bei den Gerichten nachgesucht und angezeigt werden soll, binnen welcher Zeit sie nach der Dienstverfassung im Stande seyn wird, die Klage ꝛc. zu beantworten. Die Gerichtsbehörden aber sind zur Berücksichtigung dieser Anzeige angewiesen.

Anmerkung. Das allegirte Reser. v. 4. Decbr. 1833. ist bei dem schon allegirten Zusatz Nr. 4. ad §. 14. in der **Beilage Nr. 130.** abgedruckt.

b. Nach §§. 21 und 22. der V. v. 14. Decbr. 1833. ist ferner: die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision und Nichtig-

keitsbeschwerde auf 6 Wochen bestimmt, vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter, und diese Frist ist für den Fiskus verdoppelt. Ein Verlängerung derselben findet aber nicht Statt.

Diese Fristen sind auch zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation festgesetzt, und dagegen ist die im §. 34. Tit 14. Th. I. G. O. gestattete Restitution aufgehoben.

c. Die Regierungen können als solche niemals vor Gericht, weder als Kläger noch Beklagte auftreten. Wenn daher die Klage gegen den Fiskus der Regierung überhaupt gerichtet wird, so muß auch der Fiskus oder das officium fisci der Regierung, sowohl in der Klage, als in dem Prozesse selbst und in dem Erkenntniß als beklagter Theil genannt werden. Ist dagegen eine bestimmte fiskalische Station in Anspruch genommen, so ist gegen diese die Klage und das Erkenntniß zu richten. Klagen gegen die Regierungen als solche müssen zurückgewiesen werden. v. K. J. B. 24. S. 180. Gr. II. S. 316.

d. Wegen der Insinuation der Vorladungen der Regierungen in Prozessen cf. Zusatz Nr. 6. ad §. 14. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

e. Wegen der außergerichtlichen Kosten, welche in fiskalischen Civilprozessen von den Regierungen liquidirt werden können, wenn der Gegner zu ihrer Erstattung verurtheilt worden ist, enthält der §. 241. Anh. zur G. O. die nähern Bestimmungen, welche ein J. M. R. v. 24. Septbr. 1829. noch dahin erläutert, daß bei den Liquidationen für die Ausfertigungen der Regierungen (insbesondere der Authorisation des fiskalischen Anwalts zur Klage oder Einlassung) die in der Sporteltax-Ordnung v. 25. April 1825. für die Regierungen vorgeschriebenen Gebührensätze zum Grund gelegt werden können. cf. Gr. Erg. Th. I. S. 756.

f. Ueber die vom Fiskus zu tragenden Kosten in fiskalischen Civilprozessen siehe ferner das

α. J. M. R. v. 16. Febr. 1827. und das Rescr. des Finanz-Ministerii v. 8. März 1827. (v. K. J. B. 29. S. 100)

β. J. M. R. v. 25. Febr. 1834. (v. K. J. B. 43. S. 182.)

γ. J. M. R. v. 21. Oktbr. 1831. wegen der Kosten in Subhastationen (v. K. J. B. 38. S. 356.)

δ. J. M. R. v. 25. März 1831. wonach Kosten-Vorschüsse in Subhastationen vom Fiskus nicht zu fordern sind (v. K. J. B. 37. S. 87.); ferner wegen der Kosten in Subhastationen, die auf Antrag des Fiskus eingeleitet und demnächst wieder aufgehoben sind. cf. J. M. R. v. 29. April 1835. (v. K. J. B. 45. S. 486.)

g. Wegen der gegen den Fiskus aus rechtskräftigen Erkenntnissen zu vollstreckenden Exekutionen enthält der §. 242. Anh. zur G. O. einen Zusatz zu der im §. 33. Tit. 35. Th. I. G. O. enthaltenen Bestimmung.

Zusatz 3.

Wegen des Verfahrens bei Kompetenz-Konflikten mit den Gerichten enthält die schon früher bei dem Zusatz Nr. 1. zu §. 6. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. erwähnte A. C. O. v. 30. Juni 1828. (G. S. p. 1828. S. 86. **Beilage Nr. 60.** und die dazu gehörige Instr. v. 1. Juli 1835. **Beilage Nr. 61.** v. K. A. p. 1835. S. 582. Gr. VIII. S. 411.) die ausführlichen Vorschriften.

§. 44.

4. Desgleichen bei Privat-Prozessen.

Wenn in Prozessen zwischen Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Prinzipien der Landes-Verfassung, Staats-Verwaltung, Staats-Wirthschaft, Polizei- und Gewerbekunde Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, so sind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten einzuholen, und sich danach als einem konsultativen Votum gebührend zu achten.

Zusatz.

Die neuere Gesetzgebung hat hierin nichts geändert, und nur in Beziehung auf die Auslegung von Staats-Verträgen, in sofern es bei Rechtsstreitigkeiten darauf ankommt, verordnet die A. C. O. v. 25. Janr. 1823. (G. S. p. 1823. S. 19.) daß die Anfragen der Gerichtsbehörden hierüber vor Abfassung der Erkenntnisse an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet werden sollen.

Zur Erläuterung dieser V. erging auch ein Circ. Rescr. des Königl. Justiz-Ministerii v. 22. Novbr. 1826., welches sich nebst einem Schreiben des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten v. 8. Mai 1827. über den nämlichen Gegenstand, in v. K. A. p. 1827. Heft 1. S. 1—8. abgedruckt findet.

§. 45.

5. Verfahren bei Polizei- und andern Kontraventionen.

Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörigen Gesetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen **10** Tagen nach Empfang der Resolution

auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geschieht dies aber, so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Landes-Justiz-Kollegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten.

Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt, oder gar geschärft, so muß der Denunciat jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur in sofern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landes-Justiz-Kollegium nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt.

Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassenen Publikanda sind die Landes-Justiz-Kollegien bei ihren Entscheidungen in sofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe wie in den Gesetzen, festgesetzt ist, in welchem Fall die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

Zusatz 1.

Die Vorschriften dieses §. bis zum zweiten Abschnitt sind fast wörtlich auch im §. 243. des Anhangs zur G. O. aufgenommen worden, und es ist hierdurch das im §. 11. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. angezeigte Kompetenz-Verhältniß der Regierungen als strafrichterliche Behörde abgegrenzt und bestimmt. (cf. G. O. Th. I. Tit. 35. §. 34.) Die Vorschrift: daß das Verfahren bei den Untersuchungen über Polizei- und Steuer-Kontraventionen nur ein summarisches seyn solle; das hier verordnete formelle Verfahren bei der Publikation der administrativen Entscheidungen, der den Betheiligten zu ertheilenden Belehrung über die ihnen zustehenden Rechtsmittel, der Grundsatz wegen der Kosten, und wegen der von den Gerichten bei ihren Urtheilen zu berücksichtigenden Publikanda der Regierungen, bestehen noch gegenwärtig.

Ueber das weitere Verfahren in den einzelnen verschiedenen Gattungen von Untersuchungen wegen Vergehungen gegen Polizei- und Finanzgesetze hat indessen die neuere Gesetzgebung viele besondere und zum Theil von dem ältern Verfahren sehr abweichende, oder dasselbe näher

erläuternde Anordnungen ergehen lassen, von denen die wichtigsten in den nächsten Zusätzen folgen, soweit sie nicht schon theilweise in den Zusätzen der vorhergehenden §§. — insbesondere bei den Zusätzen ad §. 34. — berührt sind.

Da, wo die Verwaltung der indirekten Steuern der Leitung eines Provinzial-Steuer-Direktors anvertraut ist, tritt aber statt der Regierung, dessen Ressort gegenwärtig auch bei dem strafrichterlichen Verfahren gegen die indirekte Steuer-Gesetzgebung ein.

Zusatz 2.

Das Untersuchungs- und Straf-Verfahren in Polizei-Kontraventions-Sachen.

a. Wegen der durch die A. G. O. v. 8. März 1830. und den Beschluß des Staats-Ministerii v. 28. April 1830. (v. K. A. p. 1830. Heft 2. S. 251.) mit wenigen Ausnahmen begründeten Kompetenz der Orts-Polizei-Behörden zur Entscheidung in allen Polizei-Kontraventionen, sie mögen gegen Orts- oder Landespolizei-Vorschriften begangen seyn, sofern sie nur nicht mit einem Verbrechen verbunden gewesen sind, welches zum Ressort der Justiz-Behörde gehört, und wegen der Beschränkung der betheiligten Kontravenienten bei Provokation auf gerichtliches Gehör, welches nur in dem Falle zulässig ist, wenn die Polizei-Strafe fünf Thaler Geld oder 14tägiges Gefängniß übersteigt, enthält der Zusatz 3. ad §. 34. Ausz. aus der V. v. 26. Decbr. 1808. die ausführlichen Erläuterungen, mit Hinsicht auf die A. G. O. v. 8. März 1830. (v. K. A. p. 1830. Heft 2. S. 251.)

Eben so ist in dem Zusatz 4. l. c. des Ressorts der Polizei-Verwaltung in den Rheinprovinzen, mit den neuern gesetzlichen Bestimmungen hierüber gedacht. (cf. auch das Geschäfts-Regulativ v. 20. Juli 1818. **Beilage Nr. 69.** v. K. A. p. 1818. Heft 3. S. 619.) und der Staats-Min. Beschluß v. 27. Mai 1837. (**Beilage Nr. 210.**); und die nachfolgenden Vorschriften der neuern Gesetzgebung betreffen daher auch nur das polizeiliche Untersuchungs-Verfahren in den älteren Provinzen, wo das A. L. R. und die G. O. gelten.

b. cf. ferner über den Begriff eines Polizei-Vergehens zum Unterschied von Verbrechen das M. Rescr. v. 6. Aug. 1838. (v. K. A. p. 1838. Heft 3. S. 704. **Beilage Nr. 216.**) dessen auch im Zusatz 3. ad §. 34. l. c. schon erwähnt ist.

c. Was indessen das formelle Verfahren der Polizei in Untersuchungssachen betrifft, so muß hier zunächst darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Amt der Polizei bei Untersuchungen ein Doppeltes ist, indem sie

α. nach ihrer Bestimmung §. 10. Tit. 17. Th. II. A. L. R. bei allen Vergehungen und Verbrechen, die von Amtswegen untersucht und bestraft werden müssen, als Hülfsmacht der Justiz das Recht und die Pflicht des Ersten Angriffs hat; (cf. §. 12. Tit. 17. l. c.) diese Pflicht auch von Amtswegen üben muß, ohne daß es

dazu einer besonderen Anzeige Seitens des Beschädigten bedarf. (cf. M. Rescr. v. 21. Juni 1817. (v. K. A. p. 1817. Heft 2. S. 171.)

β. und indem ihr als strafrichterliche Behörde die Untersuchung und Bestrafung der zu ihrer Kompetenz gehörigen Polizei-Vergehungen obliegt. cf. §. 11. Tit. 17. Th. II. A. L. R.

In dem §. 45. Ausz. der V. v. 26. Decbr. 1808. ist aber nur von der letztgedachten Gattung ihrer Funktionen die Rede, und die bemerkenswerthesten neuern Grundsätze, nach welchen das formelle Untersuchungs-Verfahren von den kompetenten Polizei-Behörden hierbei geleitet wird, sind nach den darüber ergangenen höhern Bestimmungen folgende:

a. In Betreff der Feststellung des Thatbestandes und des Beweis-Verfahrens im Allgemeinen.

1. Für das Untersuchungs-Verfahren in Polizei-Kontraventionssachen existiren in den Provinzen, wo das A. L. R. und die G. O. gelten, noch keine weitere allgemeine positive Vorschriften, als die in einzelnen M. Rescr. enthaltenen, und die Vorschrift im §. 243. Anh. zur G. O. und §. 45. Ausz. d. V. v. 26. Decbr. 1808., wonach die von den Polizei-Behörden zu führenden Untersuchungen nur summarisch geführt werden sollen. Daraus ist Seitens der Ministerien Folgendes deducirt worden: „die Polizei-Behörden sind in allen lediglich zu ihrer Kognition gehörigen Polizei-Kontraventionssachen überhaupt nicht strenge an die Förmlichkeiten eines juristischen Beweises gebunden, und haben hierunter vielmehr zunächst nach ihrer pflichtmäßigen eigenen Ueberzeugung zu verfahren;

2. „Jedenfalls genügt es, wenn sie in geringen Polizei-Kontraventionssachen, in welchen nach §. 247. Anh. zur G. O. keine Provokation auf gerichtliches Gehör Statt findet, die Frage: ob eine Kontravention für erwiesen zu halten sey, nach den Bestimmungen der G. O. über die Beweismittel in Bagatell-Sachen beurtheilen."

3. „Nach Th. I. Tit. 13. §. 10. zu 4. G. O. ist aber, sobald das Objekt nur 50 Thlr. oder weniger beträgt, eine Thatsache für völlig erwiesen anzunehmen, wenn solche auch nur von Einem untadelhaften Zeugen vollständig bekundet wird, und die Aussage eines in Eid und Pflicht stehenden Beamten in Sachen, welche sein Amt unmittelbar betreffen, liefert, wenn gegen seine Glaubwürdigkeit keine Einwendungen erregt, oder erweislich gemacht worden, nach der Festsetzung zu 6. l. c. sogar in allen Civilfällen, ohne Unterschied des Objekts, einen vollen Beweis."

4. Gesetzlich steht nun zwar fest: „daß die Beweisfähigkeit eines Beamten in Sachen seines Amts in denjenigen Polizei-Kontraventionsfällen, wo ein Denuncianten-Antheil Statt findet, geschwächt werde; es läßt sich auch allerdings nicht verkennen, daß alsdann der Aussage des Beamten ein solches Gewicht nicht beizulegen ist, als in denjenigen Fällen, wo kein Denuncianten-Antheil gewährt wird."

„Immer jedoch wird die Angabe des Beamten, wenn sie weder widerlegt, noch durch sonstige Umstände entkräftet worden, mindestens der Aussage eines Privatzeugen gleichzustellen seyn."

5. „In denjenigen Kontraventionsfällen, wo auf eine die gerichtliche Provokation zulassende Polizei-Strafe erkannt wird, werden sich aber die Polizei-Behörden nach den für das fiskalische Untersuchungs-Verfahren in fiskalischen Untersuchungen gegebene, und auch den Gerichten in Betreff der zu ihrer Kognition gelangenden Polizei-Kontraventionsfällen zur Norm dienenden Vorschriften der G. O. Th. I. Tit. 35. zu richten haben. Dieser Titel enthält zwar keine speciellen Festsetzungen darüber, wann eine Thatsache in fiskalischen Untersuchungen für völlig erwiesen anzunehmen ist, bezieht sich vielmehr wegen eines nicht vollständigen Beweises, in dem §. 75. auf die Vorschriften des Civil-Prozesses; der §. 78. bestimmt jedoch daß in Accise- und Zollsachen die Konfiskation der gefundenen Kontrebande, oder die doppelte Besteuerung der als verschwiegen denunciirten Waaren, nebst Verurtheilung in die Kosten schon alsdann Statt finde, wenn der Denunciat die nicht widerlegte oder entkräftete Angabe auch nur eines verpflichteten Accise- und Zoll-Beamten gegen sich hat; und diese letzte Bestimmung wird daher auch Seitens der Polizei-Behörden bei den in Rede stehenden Polizei-Kontraventionen unbedenklich in Anwendung zu bringen seyn.

cf. M. Rescr. v. 21. Novbr. 1829. (v. K. A. p. 1829. Heft 3. S. 568.)

6. Eine M. Circ. Verf. v. 5. April 1832. (v. K. A. p. 1832. Heft 2. S. 339.) (worin alle vorläufigen Freisprechungen in Steuer- und Polizei-Untersuchungssachen für unzulässig erklärt worden sind) besagt zur Erläuterung jener Grundsätze über das Beweis-Verfahren auch Nachstehendes:

„was die Polizei-Vergehen betrifft, so ist die Befugniß, darüber Strafresolute nach einer summarischen Untersuchung abzufassen, den Regierungen durch die V. v. 26. Decbr. 1808. übertragen. Das bis dahin zur Anwendung gekommene summarische oder abgekürzte Verfahren ist nun aber das durch die Circ. V. des Justiz-Ministerii v. 19. Oktbr. 1801. angeordnete, und aus dieser in den §. 253. Anh. z. G. O. übernommen. Dieses abgekürzte Verfahren unterscheidet sich sehr wesentlich von dem förmlichen fiskalischen Untersuchungs-Prozeß, worauf sich §. 74. Tit. 35. Th. I. G. O. bezieht. Nirgends ist vorgeschrieben, daß dort wie hier eine absolutio ab instantia, und die sie bedingende streng juristische Beweistheorie Statt finde. Es ist nicht einmal möglich, letztere darauf anzuwenden. Denn das sogenannte abgekürzte Verfahren beschränkt sich dem Gesetze nach, auf eine substantiirte Denunciation, und eine Verantwortung des Denunciaten, und enthält also nicht einmal die nöthigen Materialien für ein ängstliches Abwägen der Stärke des geführten Beweises. Wollte man auf die streng juridische Beweistheorie eingehen, so könnte im summarischen Administrativ-Verfahren nie auf ordentliche Strafe resolvirt werden, indem diese darnach durch ein gerichtlich abgelegtes, und durch gerichtliche Protokolle bewahrheitetes Geständniß, oder durch die Aussage zweier klassischen gerichtlich vernommenen und gesetzlich vereideten Zeugen bedingt ist."

7. In ähnlicher Weise spricht sich ein M. Rescr. v. 14. Decbr. 1840. (Min. Bl. p. 1841. S. 39.) über das Beweis-Verfahren in den nach einer summarischen Untersuchung zu entscheidenden Polizeisachen bei Gelegenheit einer Chaussee-Polizei-Kontravention aus, indem dabei zugleich bemerkt wird, daß nach Inhalt des J. M. R. v. 4. Mai 1816. (v. K. J. B. 7. S. 197.) selbst vom Justiz-Minister der Grundsatz aufgestellt sey, daß auch in fiskalischen Untersuchungen den Aussagen der denuncirenden Beamten, wegen des persönlichen Interesses, welches sie bei der Bestrafung des Denunciaten haben, im Allgemeinen nicht alle Beweiskraft abzusprechen, sondern vielmehr die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen nach den obwaltenden Umständen zu ermessen sey; und es sich daher um so mehr rechtfertige, im Wege des administrativen Untersuchungs-Verfahrens, ungeachtet des Denuncianten-Antheils des denuncirenden Beamten, auf Grund seiner Aussage die Strafe festzusetzen, sobald nicht die vorliegenden Umstände oder die Persönlichkeit des Denuncianten die Richtigkeit derselben verdächtig machen. Doch soll deshalb, wenn sich die Denunciaten auf sonstige Beweismittel, namentlich auf andere Zeugen berufen, die weitere Beweis-Aufnahme nicht für überflüssig erachtet werden, und dies namentlich in Fällen geschehen, wo die Sache demnächst noch zur richterlichen Kognition gelangen kann.

Nun spricht sich zwar das Königl. Ministerium in einem Rescr. v. 16. Juni 1828. (v. K. A. p. 1828. H. 2. S. 467.) — (wegen des Kostenpunkts in einem einzelnen Falle) dahin aus: daß bei Polizeivergehungen, da sie eine Art Verbrechen sind, auch nur die rücksichtlich der Verbrechen allgemein bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen könnten, und das A. L. R. unterscheidet bekanntlich auch in seiner Strafrechtstheorie überhaupt nicht Vergehungen und Verbrechen; (cf. A. L. R. Th. II. Tit 20.) doch dürfte diese in jenem einzelnen und frühern M. Rescr. ausgesprochene Meinung hierüber es nicht hindern, daß sich die Polizei-Behörden der offenbar mit erheblichern Gründen in den M. Rescr. v. 21. Novbr. 1829., 5. April 1832. und 14. Decbr. 1840. ausgeführten entgegengesetzten Ansicht über die Beweistheorie in Polizei-Kontraventionssachen anschließen, wie dies auch in praxi zu geschehen pflegt.

b. Ueber den Beweis durch Zeugen und deren Vereidigung.

1. Mit den vorher erwähnten Grundsätzen über die Beweistheorie bei Polizei-Kontraventionssachen im Allgemeinen ist zugleich die Frage beantwortet: ob es dabei stets mehr als Eines Zeugen bedürfe, wenn sonst dessen Aussage nur glaubwürdig und unverdächtig sey. Dagegen steht es dort noch nicht fest, in wie weit die Polizei-Behörden auch zur Vereidigung von Zeugen überhaupt berechtigt und veranlaßt sind, und hierüber geben erst die beiden M. Rescr. v. 26. Mai 1834. (v. K. A. p. 1834. Heft 2. S. 471. **Beilage Nr. 217.**) und v. 27. Septbr. 1838. (v. K. A. p. 1838. Heft 3. S. 706. **Beilage Nr. 218.**) eine nähere ausführliche Auskunft.

Das letztgedachte Reſcr. ſchreibt nämlich vor: daß in allen Fällen wo das Strafmaaß (poena ordinaria) nach Vorſchrift der Geſetze eine 14tägige Freiheitsſtrafe oder 5 Thaler Geldbuße überſchreitet und daher die Möglichkeit vorhanden iſt, daß auf eine härtere Strafe erkannt und dadurch eine Provokation auf rechtliches Gehör zuläſſig werden könnte, die Vereidigung der Zeugen unterbleiben ſoll.

Gelange eine Sache, bemerkt das Miniſterium, in welcher die Zeugen deshalb unvereidigt geblieben ſind, im Wege des Rekurſes an die vorgeſetzte Polizei-Behörde, ſo könne letztere noch immer nachträglich die Vereidigung der Zeugen verfügen, wenn ſolche nothwendig erſcheint. (cf. das ſchon allegirte M. Reſcr. v. 26. Mai 1834.)

2. In manchen — beſonders wichtigern Fällen — könne auch ſehr zweckmäßig der Ausweg ergriffen werden, die Gerichtsbehörde wegen Vereidigung der Zeugen zu requiriren. cf. M. Reſcr. v. 29. Juli 1836. an die Regierung zu Magdeburg (v. K. A. p. 1836. Heft 3. S. 664.) ferner M. Reſcr. v. 27. Aug. 1840. an die Regierung zu Königsberg (Min. Bl. p. 1840. S. 297.) M. Circ. Reſcr. v. 24. Juli 1822. (Min. Bl. p. 1840. S. 297.), worin die Grundſätze des Reſcr. v. 27. Septbr. 1838. in Bezug auf die Fälle, in welchen die Vereidigung der Zeugen ganz unterbleiben darf, beſtätigt worden ſind.

3. Auch erkennt das allegirte M. Reſcr. v. 24. Juli 1822. in Uebereinſtimmung mit dem Juſtiz-Miniſterio ausdrücklich die Befugniß der Polizei-Behörden an, in denjenigen Unterſuchungsſachen, in welchen ſie ohne Vorbehalt der Provokation auf das Gericht, eine Entſcheidung abgeben können, zu dieſem Behuf die vernommenen Zeugen zu vereiden, wogegen ſie aber da, wo dieſe Provokation zuläſſig iſt, nach der Analogie des §. 253. Anh. zur G. O., worauf auch die Steuer-Behörden verwieſen ſind, die Vereidigung den Juſtiz-Behörden überlaſſen ſollen.

c. Polizei-Gerichtsſtand.

Daß in Polizei-Fällen keine Exemtion gelte, beſtimmt ſchon der §. 59. Tit. 8. Th. II. A. L. R. (cf. auch Zuſatz 1. ad §. 11. Reg. Inſtr.)

Eine Ausnahme hiervon tritt indeſſen in dem Falle ein, wenn der Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit bei einer Polizei-Kontravention ſelbſt betheiligt iſt. cf. M. Reſcr. v. 13. Febr. 1830. (v. K. A. p. 1830. Heft 1. S. 116.) In dieſem Falle ſoll nach § 143. Tit. 2. Th. I. G. O. ein außerordentlicher Gerichtsſtand eintreten.

Ebenſo tritt eine Ausnahme des gewöhnlichen Verfahrens bei einzelnen Militairperſonen ein. cf. §§. 244. 245. ad §§. 15—17. Anh. zur G. O. cf. ferner A. V v. 24. Septbr. 1812. (G. S. p. 1812. S. 182., und A. V. v. 22. Febr. 1823 (G. S. p. 1823. S. 28.

Ueber das Verfahren gegen Offiziere in Polizei-Kontraventionsſachen enthält das M. Reſcr. v. 24. Decbr. 1835. (v. K. A. p. 1835. Heft 4. S. 1053.) nähere Vorſchriften. (**Beilage Nr. 219.**) cf.

auch das M. Reſcr. v. 27. Mai 1837. (v. K. A. p. 1837. Heft 2. S. 472. **Beilage Nr.** 220.)

Die Standesherrn ſind in ihren ſtandesherrlichen Bezirken nur den Anordnungen der Provinzial-Regierung in Polizeiſachen unterworfen.

d. Vorladungen in Polizei-Kontraventionsſachen.

Nach dem ſchon allegirten M. Reſcr. v. 21. Novbr. 1829. müßte man annehmen, daß die Polizei-Behörde in denjenigen Fällen, in welchen keine Provokation auf gerichtliches Gehör Statt findet, ein ähnliches Verfahren, wie bei den Gerichten in Bagatell-Sachen befolgen, und ſomit auch, nach §. 16. Tit. 26. Th. I. G. O. den Denunciaten unter Mittheilung einer Abſchrift der Denunciation, durch den Polizeidiener mündlich vorladen laſſen und bei ſeinem Ausbleiben einen Kontumacial-Beſcheid abfaſſen kann.

Nachdem indeſſen durch die A. V. v. 1. Juni 1833. (G. S. p. 1833. S. 37.) die Vorſchriften der G. O. Th. I. Tit. 26. l. c. abgeändert und durch neuere abweichende erſetzt worden ſind, ſo dürften, analog jenem Grundſatze, auch in Polizei-Kontraventionsſachen nur die letztern zum Grunde zu legen, und in ähnlicher Weiſe, wie nach §. 68. der V. v 1. Juni 1833. zu verfahren ſeyn.

Danach ſoll in der erſten an den Verklagten ergehenden ſchriftlichen Vorladung zugleich beſtimmt werden, was derſelbe zu leiſten hat, wenn die Klage eingeräumt wird, und dieſe Eröffnung bei dem Ausbleiben des Beklagten zugleich als Kontumacial-Beſcheid dienen.

a. Die Polizei-Behörde aber kann, mit analoger Befolgung dieſer Vorſchriften, und ähnlich wie es in dem abgekürzten ſummariſchen Verfahren bei fiskaliſchen Unterſuchungs-Sachen nach §. 253. Anh. zur G. O. geſtattet iſt, dem Denunciaten die gegen ihn angebrachte und gehörig ſubſtantiirte Anklage mit der Verwarnung mittheilen, ſich bis zu einem beſtimmten Termine deshalb zu rechtfertigen, ihm dabei die geſetzliche Strafe eröffnen, womit das angeſchuldigte Vergehen, wenn es wirklich begangen wäre, geahndet wird, und ihm bekannt machen, daß — wenn nicht bis zu dem gedachten Termin ſeine Rechtfertigung ſchriftlich oder mündlich ad protocollum eingeht, — das qu. Vergehen in contumaciam für geſtanden erachtet, und die geſetzliche Strafe salvo recursu s. remedio feſtgeſetzt werden wird.

b. Kommen dagegen in wichtigern Polizei-Kontraventionsſachen, in welchen die Provokation auf gerichtliches Gehör geſtattet iſt, nach Inhalt des vorhin allegirten M. Reſcr. v. 21. Novbr. 1829. (v. K. A. p. 1829. Heft 3. S. 568.) die für das Verfahren in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen gegebenen, und auch den Gerichten in Betreff der zu ihrer Kognition gelangenden Polizei-Kontraventionsfälle zur Norm dienenden Vorſchriften der G. O. Th. I. Tit. 35. zur Anwendung, ſo kann in der Vorladung des Denunciaten zu ſeiner Verantwortung, demſelben auch nur die Verwarnung geſtellt werden, daß bei ſeinem Ausbleiben, oder der Nicht-Einreichung einer ſchriftlichen Vertheidigung und reſp. Rechtfertigung angenommen werden müſſe: er wolle es auf Unterſuchung ankommen laſſen, und habe gegen die zur Be-

wahrheitung der Denunciation aufgerufenen Zeugen oder sonstigen Beweismittel keine Einwendungen, wonächst sodann mit Erhebung dieser Beweismittel und resp. Abhörung der Zeugen in contumaciam verfahren werden solle.

Beiden gedachten Verfahrungsarten ad Litt. a. und b. haben sich indessen in praxi die Regierungen mehrentheils nicht unter genauer Beobachtung jener Unterschiede angeschlossen, wie aus den von einigen veröffentlichten, den Unterbehörden ertheilten Vorschriften über polizeiliches Untersuchungsverfahren hervorgeht.

So hat die Regierung zu Marienwerder in dem von ihr unterm 5. Novbr. 1830. erlassenen, höheren Orts bestätigten Publikando über das Verfahren bei Ausübung des den Patrimonial-Gerichtsherren zustehenden polizeilichen Strafrechts (v. K. A. p. 1832. H. 1. S. 153.) ad No. 6. Litt. b. Folgendes angeordnet:

„Die Vernehmung des Angeschuldigten ist nach Verhältniß seiner Person, je nachdem vorauszusetzen ist, daß derselbe sich vollständig schriftlich zur Sache auszulassen im Stande seyn möchte oder nicht, entweder durch Erforderung einer schriftlichen Verantwortung mit Eröffnung: daß, im Fall des Nichteingangs der Auslassung, er der angeschuldigten Kontravention geständig werde erachtet, und demgemäß die gesetzliche Strafe werde festgesetzt werden, oder durch Gestellung zum mündlichen Verhör zu veranlassen. Die geschehene Insinuation der schriftlichen Verantwortungs-Erforderung muß mit Empfangsschein des Angeschuldigten, oder mit amtlichem Vermerk des Patrimonial-Gerichtsherrn über die Art, wie sie geschehen ist, belegt werden.

Ueber die Auslassung im mündlichen Verhör muß jedesmal eine schriftliche Verhandlung ꝛc. aufgenommen werden ꝛc.

Die Königl. Regierung zu Arnsberg hat dagegen in ihrer Circ. V. v. 5. Decbr. 1832. (v. K. A. p. 1833. H. 3. S. 701.) den Polizeibehörden Nachstehendes vorgeschrieben:

In Fällen der Eile und bei Personen ganz geringen Standes ist blos eine mündliche Vorladung erforderlich. Ist keine Eile nothwendig, oder gehört der Kontravenient nicht zu der Klasse solcher Personen, so ist ein Unterschied zu machen: ob der Gegenstand der polizeilichen Kontravention nur geringfügig, und die darauf gesetzte Strafe nur 10 Thaler Geld oder 14tägiges Gefängniß und darunter beträgt, oder ob eine höhere Strafe auf die Kontravention gesetzt ist? Im erstern Fall, und wenn der Kontravenient nicht nach seinem Stande eine besondere Achtung verdient, ist es hinreichend, wenn dem vorladenden Polizei-Offizianten zu seiner Legitimation eine Abschrift des polizeilichen Dekrets ertheilt wird, welches den Zweck der Vorladung enthalten muß; diese Art der Vorladung ist indessen zur Erhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Mißverständnissen nothwendig erforderlich. Im zweiten Falle, oder wenn der Vorzuladende zu den Personen der höheren Klasse gehört, ist eine förmliche schriftliche Vorladung auszufertigen, mit Ausnahme der Fälle dringender Eile, oder wenn die schriftliche Vorladung dem Zwecke

nachtheilig seyn würde, z. B. wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte sich mit Theilnehmern berathen und von ihnen zur Ableugnung der That bewogen werden, oder wenn er Gegenstände, die zur Ausmittelung dienen, entfernen würde. (M. Rescr. v. 28. Janr. 1820. v. K. A. p. 1820. H. 1. S. 43.)

In der Vorladung durch Abschrift des Dekrets kann dem Angeschuldigten angedroht werden, daß bei seinem Ausbleiben zur Strafe des Ungehorsams die Untersuchung fortgesetzt und geschlossen werden würde. In der zu expedirenden Vorladung ist ihm aber die Art des Vergehens bekannt zu machen, er ist zur Einlassung und Antwort auf die Beschuldigung, zur Ausführung der Vertheidigung dagegen, und zur bestimmten Anzeige der über seine Vertheidigungsgründe etwa vorhandenen Beweismittel aufzufordern; es muß ihm das Gesetz, nach welchem er, wenn die Beschuldigung gegründet wäre, zu bestrafen sey, angeführt, und er muß zu einem mit Tag und Stunde benannten Termin vorgeladen werden. (G. O. Th. I. Tit. 35. §§. 42. 43.)

Das Kontumacial-Verfahren wegen ungehorsamen Ausbleibens kann indessen nur dann eintreten, wenn die Denunciation auf der Angabe eines vereideten Beamten beruht, welcher in Gegenständen seines Amts die begangene Kontravention aus eigener Wissenschaft angezeigt hat, oder wenn dieselbe durch Urkunden unterstützt wird. Soll die Denunciation erst durch Zeugen erwiesen werden, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren, und der Denunciat verliert seine Einwendungen und Ausstellungen gegen die Person und Glaubwürdigkeit der Zeugen. (cf. §§. 48. 49. l. c.)

Wann die persönliche Arretirung des Denunciaten verfügt werden kann, deshalb wird auf §. 44. l. c. verwiesen."

Die Polizei-Ordnung für die Polizeidistrikts-Kommissarien und Rittergutsbesitzer in der Provinz Posen v. 21. Oktbr. 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 3. S. 739.) erwähnt dagegen eines Kontumacial-Verfahrens beim Ausbleiben des Denunciaten, und überhaupt der Art und Weise seiner Vorladung gar nicht, sondern bestimmt nur, daß die Polizei-Kontravention schon für erwiesen anzunehmen sey, wenn der Distrikts-Kommissarius, der Rittergutsbesitzer oder der Ortsschulze, oder ein anderer vereideter, bei der Sache nicht betheiligter Staatsbeamter die Kontravention persönlich wahrgenommen und dies zu Protokoll auf seinen Amtseid bezeugt hat.

So abweichend hiernach aber auch in praxi das einleitende Verfahren bei den polizeilichen Untersuchungen in einzelnen Regierungsbezirken erscheint, so entnimmt man doch daraus, daß schon immer ähnliche Grundsätze, wie die im erwähnten M. Rescr. v. 21. Novbr. 1829. vorgeschriebenen, dabei vorgeschwebt haben, und es nur an einer konsequenten Befolgung derselben gemangelt hat.

Auch läßt sich nach den letzteren die Frage:

ob und in welchen Fällen ein Kontumacial-Verfahren bei Polizei-Kontraventionssachen in Anwendung kommen kann?

vollkommen befriedigend beantworten.

Zweifelhafter bleibt es: ob Real-Citationen in solchen Untersuchungen zulässig sind?

Das Ministerium des Innern und der Polizei hat sich in einem Reser. v. 7. Mai 1829. (v. K. A. p. 1829. H. 2. S. 326.) bestimmt dagegen, und alle Vorladungen in Polizei-Untersuchungen unter Verwarnung einer Real-Citation für unzulässig erklärt.

Das Justizministerium hat wiederum in einem Reser. v. 14. Mai 1834. (v. K. A. p. 1834. H. 2. S. 291.) an den General-Prokurator in Köln ausdrücklich anerkannt: daß die Verwaltungs-Behörden in allen von ihnen ressortmäßig zu führenden Untersuchungen auch zur Anwendung von Zwangsmaaßregeln befugt seyen, und dieser Grundsatz — ebenso für die Rheinprovinz, wie für die übrigen preußischen Provinzen gelte.

Offenbar sind hierbei jedoch nur andere wichtigere Untersuchungsfälle der Administrationsbehörden, wie z. B. Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte, oder wegen Ermittelung von Verbrechen, oder das Verfahren bei Straf-Abbüßungen ꝛc., nicht aber Polizei-Untersuchungen nach dem Begriff summarischer Untersuchungen verstanden, und es dürfte daher die Deklaration des Polizei-Ministeriums v. 7. Mai 1829. nach wie vor als Regel gelten.

Anmerkung. In einem späterhin (während des Drucks dieses Werks) erschienenen M. Reser. v. 3. Mai 1842, welches jedoch nur den Regierungen zugegangen ist, hat das Königl. Ministerium eine Kontumacial-Instruktion in Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstentlassung und unfreiwilliger Pensionirung nach Vorschrift der A. G. O. v. 21. Febr. 1823. und 16. Aug. 1826. für zulässig erklärt.

Auch dürfte wohl anzunehmen seyn, daß dadurch die Befugniß und Pflicht der Polizeibehörde: bei solchen Fällen, wo ein Kontravenient aus der niedern Volksklasse in flagranti auf einem Polizeivergehen betroffen wird, oder einem Vergehen von Amtswegen durch die Polizei vorgebeugt werden soll und kann, zur Anwendung von Zwangsmitteln zu schreiten, keineswegs entzogen worden ist.

e. Die Abfassung, Publikation und Vollstreckung der Straf-Resolute in Polizei-Untersuchungssachen.

1. Die Befugniß zur Abfassung von Strafresoluten in solchen Untersuchungssachen ist bereits durch die früher erwähnten Vorschriften über die Kompetenz-Befugnisse bestimmt. Die Abfassung selbst kann, wie sich von selbst versteht, nur nach dem Schluß der Untersuchung erfolgen, und das Resolut muß die Gründe der Freisprechung oder Verurtheilung stets mit Angabe des Gesetzes, worauf letztere basirt wird, enthalten. (M. Reser. v. 23. April 1828. v. K. A. p. 1828. H. 2. S. 447.)

2. In Beziehung auf die Beweistheorie ist bereits in dem Abschnitt Litt. a. und b. der bei Polizei-Untersuchungen geltenden besonderen Grundsätze Erwähnung geschehen, und wo diese nicht ausreichen, muß auf die Vorschriften der allgemeinen Strafrechts-Theorie zurückgegangen werden. (cf. M. Reser. v. 16. Juni 1828. v. K. A. p. 1828. H. 2. S. 467.)

3. Es kann daher auch in der Rekurs-Instanz niemals auf eine Verschärfung der Strafe erkannt werden. cf. M. Rescr. v. 19. Mai 1828. (v. K. A. p. 1828. H. 2. S. 449.) cf. M. Rescr. v. 19. Juli 1830. (v. K. A. p. 1830. H. 3. S. 568.)

4. Auch soll auf körperliche Züchtigung nur in den Fällen erkannt werden, in welchen diese Strafgattung ausdrücklich vom Gesetze angedroht worden ist. cf. M. Rescr. v. 6. Juni 1829. (v. K. A. p. 1829. H. 2. S. 324.) Das M. Rescr. v. 31. Decbr. 1831. (v. K. A. p. 1831. H. 3. S. 789.) erläutert diese Bestimmung noch mit dem Zusatz: daß die Polizei-Behörden hierbei besondere Behutsamkeit anzuwenden hätten, indem dabei stets auf die Persönlichkeit der mit körperlicher Züchtigung zu bestrafenden Individuen, ihren Gesundheitszustand, den Grad ihrer Bildung Rücksicht genommen werden müsse, da häufig auch Personen aus der niedern Volksklasse einen höheren Grad von Bildung besäßen; endlich auch die Fälle wohl zu unterscheiden wären, wo das Gesetz eine körperliche Züchtigung zwar gestatte, aber nicht gebiete. Endlich ist durch die A. C. O. v. 29. März 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 1. S. 133.) bestimmt worden, daß gegen Personen weiblichen Geschlechts, welche das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht ferner körperliche Züchtigungen verhängt, sondern statt derselben auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe erkannt, in den Fällen aber, wo sie blos disciplinarisch erscheint, ein anderes zulässiges Mittel angewendet werden soll.

5. Auch soll bei allen Untersuchungen wegen Polizei- (wie wegen Steuer-) Vergehungen weder eine vorläufige Freisprechung, noch eine außerordentliche Strafe zulässig seyn. cf. M Rescr. v. 5. April 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 2. S. 339.) M. Rescr. v. 9. April 1833. (v. K. A. p. 1833. S. 449.) M. Rescr. v. 3. Juli 1838. (v. K. A. p. 1838. H. 3. S. 707.) M. Rescr. v. 20. Janr. 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 21.) Aus dem M. Rescr. v. 9. April 1833. l. c. geht aber hervor, daß unter der außerordentlichen Strafe, die für unzulässig erklärt worden, weil bei administrativen Untersuchungen kein streng juridischer Beweis erforderlich ist, nur diejenige außerordentliche Strafe verstanden wird, deren die §§. 73. 75. 76. Tit. 35. Th. I. G. O. und §. 391. Cr. O. erwähnen, nicht aber die im §. 61. Tit. 20. Th. II. A. L. R. erwähnte außerordentliche Strafe, welche eintritt, wenn wegen vorhandener Milderungsgründe das gesetzliche Strafmaaß (poena ordinaria) herabgesetzt wird. Beiderlei Gattungen von Strafmaaß werden aber in den Gesetzen mit dem Namen außerordentlicher Strafen bezeichnet.

Anmerkung. Ein früheres M. Rescr. v. 19. Juli 1830. (v. K. A. p. 1830. H. 3. S. 568.) erklärte die Festsetzung außerordentlicher Strafen ohne Ausnahme für zulässig, ist aber späterhin ausdrücklich widerrufen worden. (cf. M. Rescr. v. 20. Janr. 1841. Min. Bl. p. 1841. S. 21.)

6. Ferner soll die Zeit und das Maaß der Strafe in polizeilichen Strafresoluten stets mit Buchstaben und nicht mit Ziffern geschrieben werden. cf. M. Rescr. v. 22. März 1838. (v. K. A. p. 1838. H. 3. S. 716.)

7. Zur Verwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist die-

jenige Polizei-Behörde, welche die Geldstrafe erkannt hat, gleichfalls kompetent. cf. M. Rescr. v. 2. Febr. 1828. (v. K. A. p. 1828. H. 1. S. 135.) M. Rescr. v. 9. Novbr. 1833. v. K. A. p. 1833. H. 4. S. 991.)

8. Das M. Rescr. v. 16. Septbr. 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 3. S. 706.) erläuterte: daß auch die Polizeibehörden sich die A. C. O. v. 26. Novbr. 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 4. S. 855.) zur Richtschnur dienen lassen sollen, nach welcher in den Strafgesetzen unter einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen stets eine Woche zu verstehen, und daher in allen vorkommenden Fällen die Strafe auf siebenmal 24 Stunden zu vollstrecken sey. (cf. auch Zusatz 5. Litt. f. ad §. 34. Ausz.)

9. In Betreff der zehntägigen Frist zur Einlegung des Rekurses gegen Polizei-Strafresolute hat die neuere Gesetzgebung nichts geändert. cf. M. Rescr. v. 6. Juli 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 3. S. 780.)

10. Eine besondere dritte Instanz ist in Polizei-Untersuchungen nicht nachgelassen, wohl aber eine Beschwerde bei den Ministerien über die Entscheidung in der Rekurs-Instanz. Doch bedarf es bei der Publikation des Strafresoluts zweiter Instanz nicht der Eröffnung hierüber; die Beschwerde, wenn eine solche dennoch angebracht wird, soll aber auch selbst nach Verlauf der zehntägigen Frist, und überhaupt so lange, als die Strafvollstreckung nicht erfolgt ist, zugelassen werden. (M. Rescr. v. 12. Novbr. 1831. v. K. A. p. 1831. S. 787. Nur bei den in einigen Landestheilen noch vorkommenden Zunft-Polizei-Kontraventionen und Innungsstreitigkeiten ist von jener Regel wegen Aufhebung der 3ten Instanz, in allen Polizei-Kontraventionssachen, eine Ausnahme gestattet. (cf. M. Rescr. v. 23. Janr. 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 1. S. 134.) Sonst erfolgt die Vollstreckung des polizeilichen Strafresoluts stets nach der Publikation des Resoluts 2ter Instanz, insofern der Verurtheilte nicht durch einen Postschein oder sonst glaubhaft nachweist, daß er eine Beschwerde an das Ministerium abgesendet hat, in welchem Fall der Vollstreckung bis zum Eingang des Ministerialbescheids Anstand gegeben werden muß. cf. M. Rescr. v. 16. März 1832. (v. K. A. p. 1832. S. 676.)

11. Die Regierungen dürfen keine Rekursschrift in Polizei-Strafsachen, welche an die Ministerien gerichtet ist, zur Beförderung an dieselben annehmen, sondern haben es den betheiligten Rekurrenten lediglich zu überlassen, sich damit direkt an das Ministerium zu wenden. cf. M. Rescr. v. 8. Mai 1834. (v. K. A. p. 1834. H. 2. S. 471.)

Anmerkung. In Strafsachen wegen Steuer-Vergehungen sollen dagegen die Rekurs-Gesuche gerade bei derjenigen Behörde eingereicht werden, welche das Resolut publicirt hat. cf. M. Circ. Rescr. v. 29. März 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 186.)

12. Wegen Vollstreckung von Polizeistrafen gegen Ausländer siehe das M. Rescr. v. 7. Febr. 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 102.)

Beilage Nr. 221. unter Bezugnahme eines M. Rescr. v. 5. März 1837. an die Regierung zu Minden, worin angedeutet wird: es sey am zweckmäßigsten, die Zahlung der verwirkten Geldstrafe etwa durch Niederlegung einer dem wahrscheinlichen Straf- und Kostenbetrage gleich-

gleichkommenden Geldsumme vor Gestattung der Entfernung des auswärtigen Kontravenienten aus dem Polizei-Bezirk, in welchem er sich des Polizei-Vergehens schuldig gemacht hat, oder durch ähnliche Mittel zu sichern.

Anmerkung. Durch die — während des Drucks dieses Werks — in dem Min. Bl. p. 1842. S. 120. erschienene A. C. O. v. 31. Oktbr 1841. ist auch bestimmt worden, daß die Bestimmungen im §. 64 seq. des A. L. R. Th. II. Tit. 20. über die Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens auch bei Polizei-Kontraventionen zur Anwendung zu bringen sind, wobei es jedoch dem vernünftigen Ermessen der Polizei-Behörden überlassen bleiben soll, nach der Natur und dem Zweck der Polizei-Strafen nicht jede auch entferntere Theilnahme an einer Polizei-Kontravention einer Rüge zu unterwerfen.

f. Von den Kosten und Stempeln in polizeilichen Untersuchungs-Sachen.

Die Kosten und Stempel in Polizei-Untersuchungen sind, wenn der Verurtheilte zahlungsunvermögend ist, oder die Freisprechung des Angeschuldigten erfolgt, bis auf die baaren Auslagen niederzuschlagen, und letztere von der Gerichtsbarkeit zu tragen. M. Rescr. v. 9. Juli 1838. (v. K. A. p. 1838. Heft 3. S. 707.)

Für die auf Domainen-Güter und Ortschaften fallenden Polizei-Untersuchungskosten muß in solchen Fällen der polizeiliche Dispositions-Fonds der Regierung (Fonds zu polizeilichen Zwecken) aufkommen.

M. Rescr. v. 16. Juni 1828. (v. K. A. p. 1828. Heft 2. S. 467.)

cf. auch das M. Rescr. v. 22. Janr. 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 17.) wegen der nach denselben Grundsätzen, event. aus dem nämlichen Dispositions-Fonds bei den Regierungen zu übernehmenden Reise- und Zehrungskosten der Zeugen in solchen Polizei-Untersuchungen, wo kein Privat-Interessent oder die Orts-Obrigkeit die Kosten zu tragen hat.

Die Polizei-Obrigkeit des Orts, wo das Polizei-Vergehen begangen worden, hat nämlich stets die Verpflichtung bei dem Zahlungs-Unvermögen des Verurtheilten oder bei der Freisprechung des Angeschuldigten die Detentions- und Untersuchungs-Kosten zu zahlen, und keinen Anspruch auf Erstattung derselben; M. Rescr. v. 8. Febr. 1832. (v. K. A. p. 1832. Heft 1. S. 149.) Da nach dem Ges. v. 28. Juli 1836. (cf. A. C. O. de eodem G. S. p. 1836. S. 218.) die in der Cr. O. v. 11. Decbr. 1805. enthaltene Vorschrift, wonach die Obrigkeit des persönlichen Gerichtsstandes die im §. 622. Cr. O. erwähnten Kosten mit der im §. 624. hinzugefügten Beschränkung Hinsichts der Gerichtsbarkeit des Orts, wo die That verübt worden, zu erstatten hat, auf polizeiliche Untersuchungen und Bestrafungen keine Anwendung findet.

Unter solchen Kosten, welche die Orts-Obrigkeit, wo die Polizei-Kontravention begangen worden, zu tragen hat, und deren Erstattung sie nicht fordern darf, sind jedoch weder die Unterstützungen noch die Kosten für die Detention und den Transport der Bettler und Vagabonden, wegen deren die in den verschiedenen Provinzen erlassenen besonderen Landes-Verordnungen Anwendung finden, nicht zu verstehen. cf. das schon allegirte M. Rescr. v. 8. Febr. 1832. (v. K. A. p. 1832. Heft 1. S. 149.) und das M. Rescr. v. 25. März 1832. (v. K. A. p. 1832. l. c. S. 151.)

Die Kosten für die polizeiliche Untersuchung der Beschaffenheit verkäuflicher Lebensmittel sollen, wenn dabei keine Kontravention ermittelt ist, jedenfalls aus Staats-Fonds (Reg. Fonds zu polizeilichen Zwecken) bestritten werden. cf. M. Rescr. v. 29. März 1833. (v. K. A. p. 1833. Heft 1. S. 141.)

g. Wegen Verwendung der Polizei-Strafgelder:

hat das M. Circ. Rescr. v. 9. Juni 1828. (v. K. A. p. 1828. Heft 2. S. 449.) an sämmtliche Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, die bei Erwägung der Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 17. §§. 114. 115. 119. Tit. 19. §. 28., und §. 576. Nr. 1. Cr. O. entstandenen Zweifel:

„wem? solche Polizei-Strafen, die das Gesetz nicht als fiskalisch bezeichnet, oder ausdrücklich zu einem bestimmten Fonds gewiesen hat, gebühren?"

auf Grund eines Staats-Ministerial-Beschlusses, der durch die A. C. O. v. 13. Mai 1828. genehmigt worden ist, dahin beantwortet und resp. erledigt:

„daß jene Strafgelder lediglich denen, welchen die Last der Polizei-Gerichtsbarkeit obliegt, zu verabfolgen seyen, also auf dem Lande dem Dominio, wenn dasselbe mit der Polizei-Gerichtsbarkeit beliehen ist, und in den Städten, deren Kassen, sofern die Städte nach der A. C. O. v. 3. Oktbr. 1821. überhaupt noch zur Kriminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit Beiträge zu leisten haben, wofür ihnen der Fortgenuß der Nutzungen der Gerichtsbarkeit zugesichert ist;"

„daß es hierbei auch keinen Unterschied machen könne, ob gegen ein Landes-Polizei-Gesetz oder gegen ein Lokal-Polizei-Gesetz kontravenirt worden, und daß es eben so wenig eine Aenderung bewirken könne, wenn auch das Strafresolut von dem Landrath, oder einem Gericht, oder der Regierung ergangen, oder in der Rekurs-Instanz von der obern Behörde für eine Leibesstrafe, Geldstrafe substituirt worden sey."

Zur Deklaration dieser Vorschriften erschien jedoch späterhin das M. Circ. Rescr. v. 29. Juli 1833. (v. K. A. p. 1833. Heft 2. S. 450.) welches bestimmte:

„daß bei allen Polizei-Kontraventionen derjenige als Inhaber der Polizei-Jurisdiktion zu betrachten sey, welchem die Entscheidung über Kontraventionen der in Rede stehenden Art in den Gesetzen zugewiesen sey, und daß diesem auch die eingezogenen Geldstrafen gebühren, wobei es jedoch nicht darauf ankommt, durch welche Behörde die Strafe im einzelnen Falle festgesetzt worden."

Ferner folge aus dem im M. Circ. Rescr. v. 9. Juni 1828. aufgestellten Grundsatz,

„daß die Orts-Armen-Kassen auf Polizei-Strafen, die ihnen nicht durch das Strafgesetz ausdrücklich überwiesen worden, und namentlich auf Gewerbepolizei-Strafen, keinen Anspruch machen können, und die in frühern Verfügungen, z. B. in dem Rescr. v. 5. Janr. 1824.

an die Regierung in Köslin ausgesprochenen, von manchen Behörden irrthümlich noch für gültig gehaltenen entgegenstehenden Bestimmungen nicht mehr anwendbar sind."

Das Circ. Reser. des Justiz-Ministerii v. 12. Aug. 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 3. S. 707.) wies die Gerichtsbehörden in den Provinzen, wo das A. L. R. noch gilt, gleichfalls auf das vorgedachte M. Circ. Reser. v. 29. Juli 1833., und bemerkte dabei noch folgendes:

„Es gebühren hiernach die aufkommenden Geldbußen bei denjenigen Polizei-Kontraventionen, welche gesetzlich der Kognition der Lokal-Polizeibehörde entzogen und die der Landes-Polizeibehörde vorbehalten sind, nicht den Inhabern der Lokalpolizei-Gerichtsbarkeit, sondern müssen zur Kasse der Landes-Polizeibehörde fließen. Darüber aber, welche Polizei-Kontraventionen der Kompetenz der Lokalpolizei-Behörden als entzogen zu betrachten sind, entscheiden entweder:

a. specielle Gesetze, z. B. §. 32. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, v. 28. April 1824.; oder

b. in deren Ermangelung, die den Gerichtsbehörden durch das Circ. Reser. v. 21. Mai 1830. bekannt gemachten Grundsätze.

Anmerkung. Die letztgedachte Circ. V. v. 21. Mai 1830. ist mit dem M. Reser. v. 23. Mai 1830., der A. C. O. v. 8. März 1830. und dem Staats-Minist. Beschluß v. 28. April 1830., die Kompetenz der Lokalpolizei-Behörden betreffend (cf. Zusatz 3. ad §. 34. Ausz. d. V. v. 26. Decbr. 1808. und v. K. A. p. 1830. H. 2. S. 351.) völlig übereinstimmend.

Denuncianten-Antheile sollen nur da von den Strafgeldern gewährt werden, wo das Gesetz sie (in Polizei-Kontraventionsfällen) ausdrücklich zuläßt. Wenn aber das Gesetz blos das Verbot ausgesprochen, jedoch keine Strafe komminirt hat, und letztere von der Regierung auf Grund des §. 11. Reg. Instr. v. 1817. festgestellt worden, so kann die Regierung nach Umständen auch einen Denuncianten-Antheil bestimmen und gewähren. Dasselbe kann von der Regierung bei der Genehmigung von Lokal-Polizei-Verordnungen geschehen. cf. M. Reser. v. 8. Juni 1829. (v. K. A. p. 1829. H. 2. S. 330.) cf. auch die Zusammenstellung der Fälle, in welchen Polizeibeamte und Gendarmen Denuncianten-Antheile erhalten können, in der Circ. V. der Regierung in Königsberg v. 25. Juli 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 3. S. 777.)

Uebrigens kann Polizeibeamten überhaupt nur in den Fällen ein Denuncianten-Antheil gewährt werden, wo Kontraventionen durch ihre Wachsamkeit entdeckt worden. (cf. M. Reser. v. 18. Mai 1834. (v. K. A. p. 1834. H. 2. S. 308.)

Zusatz 3.

Das Untersuchungs- und Strafverfahren in Zoll- und Steuer-Kontraventionssachen.

Das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen gegen die Finanzgesetze und insbesondere die Zoll- und Steuer-Verordnungen ist gleichfalls nur ein summarisches, soweit die Zoll- und Steuer-Behörden damit beauftragt sind.

Ueber die zu diesen Untersuchungen berufenen Organe und die Grenzen ihrer Kompetenz enthalten die einzelnen Gesetze über die verschiedenen Gattungen der gedachten Vergehungen die nähern Vorschriften.

In Beziehung auf die Beweistheorie bei den von den Administrativ-Behörden geführten Untersuchungen sind auch die bei der Untersuchung wegen Polizei-Vergehen für die Polizei-Behörden vorgeschriebenen Grundsätze anwendbar, wo die Special-Gesetze nicht ausdrücklich ein anderes vorschreiben (wie z. B. §. 32. des Ges. v. 23. Janr. 1838. G. S. p. 1838. S. 78.)

Die Kompetenz-Verhältnisse der Verwaltungs-Behörden bei der Untersuchung und Bestrafung von Vergehungen gegen die Steuer-Gesetze bestimmt die A. V. v. 8. Febr. 1819. (G. S. p. 1819. S. 102. §§. 92—95. und die Deklarationen v. 20. Janr. 1820. (G. S. p. 1820. S. 33.) und v. 20. Juni 1822. (G. S. p. 1822. S. 176.) mit Hinsicht auf die §§. 34 45. und den Anh. zur G. O. §§. 243. 244. 250. 253.

Wegen der Kompetenz bei Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Vergehen enthalten die §§. 33 seq. die dahin gehörigen Vorschriften.

Die speciellen Straf-Gesetze sind bei den einzelnen Gattungen der Vergehungen gegen die Finanz-Gesetze allegirt;

A. Verfahren bei Defraudationen der Zoll-Steuern.

Das Ges. v. 23. Janr. 1838. wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Vergehungen (cf. G. S. p. 1838. S. 78—91.), welches gleichzeitig mit der Zoll-Ordnung v. 23. Janr. 1838. (G. S. p. 1838. S. 33 seq.) erschien, hat nach §. 63. in Beziehung auf das dabei Statt findende Straf-Verfahren nicht nur die hierüber in der Zoll-Ordnung v. 26. Mai 1818. (G. S. p. 1818. S. 66.) und in der V. v. 19. Novbr. 1824. (G. S. p. 1824. S. 181.) enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, sondern auch alle sonstigen Bestimmungen über Untersuchung und Bestrafung der Zoll-Vergehen, in soweit das Ges. v. 23. Janr. 1838. etwas anderes verordnet.

Das letztere Ges. aber enthält in dem, in der **Beilage Nr. 222.** hier abgedruckten Ausz. der §§. 28—63. ausführlich alle Vorschriften, welche sich auf die Bestrafung von Zoll-Vergehungen erstrecken. (cf. G. S. p. 1838. S. 84.)

B. Verfahren bei Defraudationen der inländischen Konsumtions Steuer-Abgaben.

Bei der Branntweins-, Braumalz-, Wein-, Most- und Tabacksblätter-Steuer wird dies Verfahren durch die Vorschriften §§. 91—97. der Ordnung v. 8. Febr. 1819. zum Ges. de eodem dato G. S. p. 1819. S. 116. (**Beilage Nr. 223.**) mit der Deklaration v. 20. Janr. 1820. G. S. p. 1820. S. 33. (**Beilage Nr. 224.**) und dem Regulativ des Königl. Finanz-Ministerii, wegen anderweitiger Besteuerung des inländischen Branntweins v. 1. Decbr. 1820. (**Beilage Nr. 225.**) (v. K. A. p. 1820. Heft 4. S. 714.), welches durch

die A. C. O. v. 20. Juni 1822. Gesetzeskraft erhalten hat (**Beilage Nr. 226.** G. S. p. 1822. S. 176.) bestimmt. cf. ferner die A. C. O. v. 10. Janr. 1824. wegen Erhebung der Maischbottig-Steuer (v. K. A. p. 1824. S. 48.) und das Regulativ des Königl. Ministerii der Finanzen zur Hebung und Kontrolle der Steuer von der Branntwein-Fabrikation aus Obst, Beeren, Wein und aus den Abfällen davon v. 21. Novbr. 1825. v. K. A. p. 1825. Heft 4. S. 900.; die A. C. O. v. 16. Juni 1838. wegen Erhöhung der Maisch-Steuer (G. S. p. 1838. S. 358.)

cf. ferner in Betreff der Straf-Gesetzgebung:

1. die Deklaration des §. 94. des Ges. v. 8. Febr. 1819., v. 27. Septbr. 1833. G. S. p. 1833. S. 118 (**Beilage Nr. 227.**)
2. das Rescr. v. 13. Oktbr. 1828. (v. K. J. Bd. 32. S. 314.) wodurch bestimmt ist, daß die Provokation auf gerichtliche Untersuchung in Zoll- und Steuersachen in Gemäßheit der V. v. 12. Novbr. 1824. zu §. 155. Zoll-Ordnung v. 26. Mai 1818. zulässig sey, sobald nur die von der Steuer-Behörde bestimmte Strafe und der Werth des Konfiskats zusammen genommen die Summe von 10 Thlr. oder mehr betragen.

   Wenn aber eine Steuerstrafe wegen Unvermögen des Debenten in Gemäßheit des §. 3. Deklar. v. 20. Janr. 1820. in eine Freiheitsstrafe verwandelt, oder sonst auf Gefängniß- statt Geldstrafe in Steuersachen erkannt wird, so unterliegt dabei der Werth des Konfiskats niemals einer Verwandlung, sondern muß, wenn sich das Konfiskat nicht schon in Gewahrsam befindet, von dem Schuldigen durch die gewöhnlichen Exekutionsmittel beigetrieben werden. cf. Rescr. v. 13. Oktbr. 1828. l. c. cf. Zusatz 5. litt. h. ad §. 34. Ausz. der V. v. 26. Decbr. 1808.
3. In Betreff des Verfahrens gegen Ausländer siehe die Vorschriften im Circ. Rescr. v. 23. Juni 1821. v. K. J. B. 17. S. 262. Gr. II. S. 60. und im Rescr. v. 10. Juli 1826. v. K. J. B. 27. S. 284. Gr. II. S. 66. (**Beilage Nr. 228. 229.**)
4. Wegen Verwandlung der von den Administrations-Behörden festgesetzten Geldstrafen durch die Gerichte siehe §. 3. der Deklaration des §. 155. der Zoll-Ordnung v. 26. Mai 1818. und des §. 93. Steuer-Ordnung v. 8. Febr. 1819 — v. 20. Janr. 1820. G. S. p. 1820. S. 33.

   cf. sowohl hierüber, als wegen der zu solchen Straf-Umwandlungen kompetenten Gerichts-Behörden, und das von denselben dabei zum Grunde zu legende Verhältniß der Freiheitsstrafe zur Geldstrafe, die Zusätze No. 5. litt. e. f. ad §. 34. Ausz. der V. v. 26. Decbr. 1808. v. K. A. p. 1838. Heft 4. S. 894.
5. Die Strafverwandlung ist besonders für alle Fälle vorgeschrieben, wo die Einziehung der Geldstrafe die Subhastation der Grundstücke der Debenten nothwendig machen würde, da wegen Geldstrafen für Steuer-Defraudation nach dem Publikandum v. 8. Oktbr. 1826. niemals eine Subhastation der Grundstücke des Debenten erfolgen soll. (G. S. p. 1826. S. 106. **Beilage Nr. 230 a.**) cf. auch die

Bekanntmachung v. 14. Oktbr. 1829. **Beilage Nr.** 230 b. (G. S. p. 1829. S. 127.) ad §. 51. der Zoll-Ordnung v. 6. Juni 1835. (cf. Zusatz 3. ad §. 48. Ausz.)

6. Eine wegen Steuer-Vergehen eingeleitete gerichtliche Untersuchung kann auch mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii, welchem nach dem Straf-Edikt v. 26. März 1787. §. 37. und einer A. C. O. v. 4. Septbr. 1794. die Befugniß zusteht, die wegen Steuer-Vergehen erkannten Strafen aus erheblichen Ursachen ganz oder zum Theil zu erlassen, mit Beziehung auf §. 9. Th. II. Tit. 13. A. L. R. niedergeschlagen werden. cf. v. K. J. B. 43. S. 647. Gr. VIII. S. 301. cf. Zusatz 2. ad §. 21. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

7. Ueber die Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen erging die A. V. v. 11. Juni 1838. (G. S. p. 1838. S. 377.) cf. auch das J. M. R. v. 20. Oktbr. 1738. v. K. A. p. 1838. Heft 4. S. 894. **Beilagen Nr.** 211. 212.

8. Ueber die bei Publikation der Straf-Erkenntnisse wegen Steuer-Kontraventionen dem Kontravenienten zu ertheilende Belehrung Hinsichts der bei Wiederholung des Verbrechens verwirkten höhern Strafe, siehe die A. C. O. v. 27. Septbr. 1833. (G. S. p. 1833. S. 118. **Beilage Nr.** 231.)

9. Wegen Einleitung der zur Kompetenz der Untergerichte gehörenden fiskalischen Untersuchungen über Steuer-Vergehen und Widersetzlichkeit gegen Steuer- und Polizei-Beamte sind die Anträge nicht erst beim Obergerichte, sondern unmittelbar bei dem betreffenden Untergerichte zu machen. Min. Rescr. v. 4. Decbr. 1835. v. K. A. p. 1835. Heft 4. S. 894. Gr. VIII. S. 301.

10. Nach einer Korrespondenz zwischen dem Königl. Justiz- und dem Finanz-Ministerio v. 3. und 5. Septbr. 1823. ist zwar übereinstimmend die Ansicht ausgesprochen, daß die Regierungen und resp. Provinzial-Steuer-Direktionen die im §. 88. Steuer-Ordnung v. 8. Febr. 1819. für versuchte Bestechung der Beamten bestimmte Strafe durch Resolute festzusetzen befugt sind, und die gerichtliche Kognition und Entscheidung hierbei nicht nothwendig eintreten dürfe; (cf. v. K. J. B. 21. S. 320. Gr. II. S. 320.) doch dürfte — wenigstens bei solchen Bestechungen, wobei Zoll-Beamte betheiligt sind, nach §. 25. und §. 33. des Ges. v. 23. Janr. 1838. wegen Bestrafung von Zoll-Vergehen, eine gerichtliche Kompetenz unzweifelhaft begründet seyn.

11. Ueber die bei Steuer-Kontraventionen, in Anwendung des §. 139. der Zoll- und Verbrauchs-Steuer v. 26. Mai 1818. und §. 83. Steuer-Ordnung v. 8. Febr. 1819. eintretende subsidiarische Verhaftung der Gewerbtreibenden und anderer Personen für die durch Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen verwirkten Strafen aufkommen zu müssen, siehe die A. Deklaration v. 6. Oktbr. 1821. G. S. p. 1821. S. 187. (**Beilage Nr.** 232.)

C. Verfahren wegen Defraudation der Klassensteuer.

Der §. 7. d. des Ges. v. 30. Mai 1820. wegen Einführung der Klassensteuer setzt hierüber fest:

daß das Verfahren gegen die Defraudanten nach Vorschrift der Steuer-Ordnung v. 8. Febr. 1819. §§. 91—95. und der Deklaration des §. 93. v. 20. Janr. 1820. Statt haben soll. (G. S. p. 1820. S. 140.)

In I. Instanz führen in den Städten die Magistrate und auf dem platten Lande die Landräthe die Untersuchung und fassen die Straf-Resolute ab. (M. Rescr. v. 27. Febr. 1826. v. K. A. p. 1826. Heft 2. S. 317.)

D. Verfahren bei Defraudationen der Gewerbesteuer.

Auch hierbei kommen die Bestimmungen der Steuer-Ordnung v. 8. Febr. 1819. §§. 91—95. und der Deklaration v. 20. Janr. 1820. zum §. 93. in Anwendung, wie der §. 42. des Ges. v. 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vorschreibt. (G. S. p. 1820. S. 147.

E. In Betreff der Kontraventionen gegen das Regulativ über den Hausir-Handel und den Gewerbetrieb im Umherziehen

v. 28. April 1824. dienen zur Richtschnur wegen des gegen die Kontravenienten einzuschlagenden Verfahrens:

1. die §§. 20—23. des Regulativs v. 28. April 1824. enthaltenen Vorschriften; (G. S. p. 1824. S. 125.) (die gedachten §§. sind auszugsweise in der Beilage abgedruckt. **Beilage Nr. 233.**)
2. Das M. Rescr. v. 16. Mai 1828. v. K. A. p. 1828. Heft 3. S. 539. (**Beilage Nr. 234.**) (worin zugleich das Verfahren gegen Unbekannte bestimmt wird, welche bei einer Kontravention betroffen, sich mit Zurücklassung von Sachen und Waaren entfernen.)
3. Die Circ. Rescr. des Königl. Finanz-Ministerii v. 5. Oktbr. 1826. und des Königl. Justiz-Ministerii v. 18. Septbr. 1826. (v. K. A. p. 1826. Heft 4. S. 1000. und 1001.) (wegen Kompetenz der Untergerichte zur Führung der Untersuchungen gegen ausländische Hausirer, wegen Gewerbesteuer-Kontraventionen, auch in solchen Sachen, wo die Strafe incl. des Werths des Konfiskats die Summe von 50 Thaler überschreitet.)
4. Die A. C. O. v. 31. Decbr. 1836. nebst dem dadurch bestätigten Regulativ v. 4. Decbr. 1836. den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend §. 8. (G. S. p. 1837. S. 16.)

Ueber die Kompetenz bei Konkurrenz der Gewerbesteuer- mit Gewerbe-Polizei-Sachen bestimmte ein M. Rescr. v. 7. Novbr. 1822. (v. K. A. p. 1827. Heft 4. S. 1018.) und ein M. Rescr. v. 24. Mai 1828. (v. K. A. p. 1828. Heft 2. S. 516.)

daß überall, wo zugleich eine Gewerbesteuer-Strafe verwirkt sey, lediglich das Gewerbesteuer-Kontraventions-Verfahren eintrete, und die Polizeistrafe absorbirt werde; daß aber wo keine Gewerbesteuer-

Kontravention konkurrirt, nur die Polizeibehörde kompetent, und zur Festsetzung der Strafe salvo recursu befugt sey.

Diese Bestimmung wurde aber späterhin durch ein M. Circ. Resc. v. 18. März 1837. (v. K. A. p. 1837. Heft 1. S. 218. (**Beilage Nr. 235.**) aufgehoben und dagegen verordnet:

daß bei der Bestrafung solcher Personen, von denen unter Verletzung polizeilicher Vorschriften, und zugleich mit Unterlassung der im §. 19. des Gewerbesteuer-Ges. v. 30. Mai 1820. vorgeschriebenen Anzeige ein Gewerbe betrieben worden, sowohl die im §. 39. des Gewerbesteuer-Gesetzes bestimmte Strafe, als die verwirkte Polizeistrafe — mithin beide Strafen neben einander — zur Anwendung kommen.

Am Schlusse des gedachten Resc. wird zugleich gesagt: daß dadurch in der Kompetenz zur Festsetzung der einen oder der andern Strafe nichts geändert würde.

Wo eine Uebertretung des Gewerbesteuer-Gesetzes mit einer Mahl- und Schlachtsteuer-Kontravention konkurrirt, ist es angemessen, den Gewerbesteuer-Prozeß vorangehen zu lassen, weil Bewohner des halbmeiligen Stadtbezirks nur dann wenn sie als Gewerbetreibende anzusehen, zur Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer verbunden sind; durch den Gewerbesteuer-Prozeß daher erst festgestellt werden muß, ob die Voraussetzung, unter welcher die Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer eintritt, vorhanden sey. Resc. des General-Direktors der Steuern v. 11. Novbr. 1828. (abgedruckt in Schimmelpfennigs Werk über direkte Steuern Th. II. S. 285.) auch in Gr. Erg. ꝛc. Th. 5. Abth. II. S. 24.

F. Verfahren bei Stempel-Kontraventionen.

Ueber das Verfahren bei Stempel-Kontraventionen enthalten die §§. 30—32. Stempelgesetz v. 7. März 1822. die bezüglichen Vorschriften, (G. S. p. 1822. S. 57.) welche hier im Auszuge beigefügt sind. (**Beilage Nr. 236.**)

Außerdem sind zu bemerken:

1. Die A. C. O. v. 13. April 1833. (G. S. p. 1833. S. 33. **Beilage Nr. 237.**) worin über die Rekurs-Instanz gegen Stempelstrafresolute bestimmt wird;
2. Das Resc. des Königl. Finanz-Ministerii v. 29. Juni 1833., wonach die Entscheidung auf die Rekurse gegen Stempelstrafresolute der Kreis- und Lokal-Verwaltungsbehörden und Untergerichte, in sofern Rekurrent nicht auf die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii rekurrirt, den Provinzial Steuer-Direktoren, und für die Provinz Brandenburg, den Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. übertragen worden ist. v. K. A. p. 1833. Heft 2. S. 320. (**Beilage Nr. 238.**)
3. Die A. C. O. v. 28. Oktbr. 1836. (G. S. p. 1836. S. 308. **Beilage Nr. 239.**) wodurch das Straf-Verfahren gegen die Beamten wegen Nicht-Anwendung des tarifmäßigen Stempels vorgeschrieben wird.

G. Verfahren bei Defraudationen gegen das Salz-Regal.

Nach §. 4. der V. v. 17. Janr. 1820. wegen Feststellung des Salzverkaufpreises ist vorgeschrieben:

„daß die Kontrebande mit Salz nach den Vorschriften bestraft werden soll, welche die §§. 111. ff. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung v. 26. Mai 1818. enthalten."

Nach der in den Ergänzungen und Erläuterungen zur G. O. von Gräff ꝛc. aufgestellten Meinung ist hiernach anzunehmen: daß das im Ges. v. 26. Mai 1818. angeordnete Strafverfahren, wenn auch dasselbe in Betreff der Zollvergehen durch das Ges. v. 23. Janr. 1838. aufgehoben ist, dennoch in Bezug auf Vergehen gegen das Salz-Regal in Anwendung kommen muß. cf. §. 152. bis §. 159. des Ges. v. 26. Mai 1818. G. S. p. 1818. S. 107. cf. Gr. Erg. z. G. O. Th. I. S. 797. Die Kompetenz-Verhältnisse bei Untersuchung und Bestrafung von Salzkontraventionen sind in dem Circ. Resc. des K. Generaldirektors der Steuern v. 22. Juli 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 3. S. 634.) dahin bestimmt worden, daß die Führung der gedachten Untersuchungen den Provinzial-Steuer-Direktoren überlassen werden soll.

H. Verfahren bei Kontraventionen Hinsichts der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten.

Nach §. 35. der V. v. 16. Juni 1838. G. S. 1838. S. 371., betreffend die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten, finden hier wegen der subsidiarischen Vertretungspflicht anderer Personen, wegen Bestechung der Steuerbeamten, wegen der Widersetzlichkeit gegen dieselben, und des Strafverfahrens die §§. 19. ff. des Ges. v. 23. Janr. 1838. über Untersuchung und Bestrafung von Zoll-Vergehen Anwendung.

I. Ueber das Strafverfahren bei Kontraventionen in Medicinalsachen

bestimmt ein M. Resc. v. 19. Janr. 1810. zunächst das Ressort der Regierungen nach Analogie der V. v. 26. Decbr. 1808. (Rabe Bd. 10. S. 259.) Eine genauere Anordnung über die Ressort-Verhältnisse enthält aber das M. Resc. v. 11. Juni 1828. v. K. A. p. 1828. H. 2. S. 547. (**Beilage Nr. 198.**), wonach die Untersuchung und Bestrafung aller Medicinal-Pfuschereien, welche keinen schädlichen Erfolg hervorgebracht haben, zur Kognition der Polizeibehörden gehören sollen. Ueber den Begriff strafbarer Medicinal-Pfuschereien siehe das M. Resc. v. 31. März 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 175.) Die Uebertretungen der Medicinal-Gesetze von Seiten der für Medicinalgeschäfte angestellten und approbirten Personen gehören aber zu den dienstlichen Vergehungen (gemäß §. 505—508. Tit. 20. Th. II. A. L. R.), deren disciplinarische Rüge in den geeigneten Fällen nicht der Lokal-Polizeibehörde, nach der A. C. O. v. 8. März 1830., sondern den Regierungen als vorgesetzten Dienstbehörden zusteht. cf. M. Resc. v. 16. Septbr.

1831. v. K. A. p. 1831. H. 3. S. 612. Die Regierungen haben auch Recht und Pflicht, einzuschreiten, wenn durch den Gemüthszustand oder einen unmoralischen Lebenswandel einer Medicinalperson die Sicherheit des Publikums gefährdet erscheint. cf. M. Rescr. v. 3. März 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 73.) Ueber das Rekurs-Verfahren — bei Bestrafung von Medicinal-Personen — giebt das M. Rescr. v. 1. Decbr. 1827. v. K. A. p. 1827. H. 4. S. 1021. die Anweisung: daß dergleichen Rekursgesuche in weiterer Instanz nicht an das Ministerium des Innern und der Polizei, sondern an das Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten gelangen sollen, da diesem die Disciplin über das gesammte Medicinal-Personal zusteht. Dagegen gehören Rekurs-Gesuche in Untersuchungen wegen Kontraventionen gegen die Medicinal-Polizei, welche nicht von Medicinal-Personen begangen werden, zum Ressort des Ministerii des Innern und der Polizei. cf. M. Rescr. v. 26. Oktbr. 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 4. S. 1086.)

§. 46.

6. Befugniß der Regierungen bei Dienstvergehungen der ihr subordinirten Officianten. Disciplinar-Sachen. Dienstsuspension. Dienstentlassungen.

Die Dienst-Disciplin über sämmtliche Officianten ihres Ressorts verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie sind daher auch berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Landesjustizkollegia sich darin mischen dürfen.

Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Officianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienst zu suspendiren. In Ansehung ihrer Entlassung behält es aber bei den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 98—101. sein Verbleiben.

Zusatz 1.

Die Befugnisse der Dienstdisciplin über die ihrem Ressort angehörigen Beamten legt auch Hinsichts der Beamten des Regierungs-Kollegii die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. ausschließlich den Regierungspräsidenten bei, indem die letzteren dadurch zugleich ermächtigt werden, selbst Arreststrafen als Ordnungsstrafen gegen die Subalternen bis zur Dauer von acht Tagen zu verfügen. cf. Zusatz 1. Nr. 14. ad §. 39. Reg. Instr. In Betreff der den Regierungen untergeordneten Bezirks- und Lokal-Beamten verbleibt nach §. 12. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. den einzelnen Abtheilungen der Regierung die Kompetenz, und jede Abtheilung wird daher auch diese Disciplin so lange selbstständig zu üben haben, bis der Beamte in dienstlicher oder moralischer Beziehung so straffällig geworden ist, daß seine Dienstentlassung in Frage gestellt werden muß, worüber die Entscheidung sodann dem pleno collegii zusteht. cf. Suppl. A. B. ad §. 5. Zusatz 4. Reg. Instr.

Auch ist selbst die Verhaftung der Beamten im Disciplinarwege in wichtigen Fällen nicht allein zulässig, sondern auch von dem arbitrio der vorgesetzten Dienstbehörde abhängig, wie das Justiz-Ministerium in dem J. M. R. v. 3. Decbr. 1830. anerkannt hat. (cf. v. K. A. p. 1830. H. 4. S. 724.)

Die Dienst-Disciplinar-Gewalt der Regierungen in Betreff ihrer Beamten ist übrigens durch die neuere Gesetzgebung überhaupt nicht allein ungeschmälert geblieben, sondern auch — in Beziehung auf die Entscheidung über Ehrenkränkungen, welche von Beamten aus Veranlassung ihrer amtlichen Wirksamkeit begangen worden, durch das Ges. v. 25. April 1835. (G. S. p. 1835. S. 50.) erweitert worden, worüber der Zusatz Nr. 7. ad §. 11. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. die ausführlicheren Erläuterungen und Allegate enthält.

Daß übrigens nur gegen wirkliche Beamte eine amtliche Disciplin geübt und Ordnungsstrafen festgesetzt werden können, folgt aus dem Inhalt des §. 46. Ausz d. V. v. 26. Decbr. 1808., und die K. Ministerien haben sich gleichfalls mehrfach über diesen Grundsatz ausgesprochen. cf. M. Rescr. v. 14. Aug. 1834. v. K. A. p. 1834. H. 3. S. 866. cf. M. Rescr. v. 19. Juli 1832. v. K. A. p. 1832. H. 3. S. 595. cf. M. Rescr. v. 30. Septbr. 1837. v. K. A. p. 1837. H. 3. S. 589. Auch erläutert ein J. M. R. v. 27. April 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 2. S. 440.) bei Gelegenheit einer Korrespondenz mit dem Ministerio des Innern und der Polizei über die Kommunal-Steuerpflichtigkeit der Justitiarien und Patrimonial-Richter zugleich die Frage: wer als Beamter anzusehen sey? mit Hinsicht auf die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 10. §§. 1—3. dahin: daß hiernach nur derjenige als Beamter zu betrachten ist, welcher bestimmt ist, Sicherheit, gute Ordnung und Wohlstand des Staats zu befördern, und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan ist.

Wegen der gegen Beamte des Reg. Kollegii festzusetzenden Ordnungsstrafen ist bereits im Zusatz Nr. 1. 14. ad §. 39. Reg. Instr. Erwähnung geschehen, und das dort allegirte M. Rescr. v. 19. Febr. 1829. v. K. A. p. 1829. H. 1. S. 12 an sämmtliche Regierungspräsidien hält insbesondere die Norm fest, daß — wie es auch den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 335. ff. entspricht — bei geringen Dienstvergehungen stets die gesetzliche Gradation beobachtet, und der Festsetzung einer Ordnungsstrafe daher immer zuerst Verwarnung und Verweis vorangehen müssen. Daß gegen festgesetzte Ordnungsstrafen eine Provokation auf gerichtliches Verfahren niemals zulässig ist, folgt schon aus dem Inhalt des §. 46 Ausz. d. V. v. 26. Decbr. 1808. cf. M. Rescr. v. 24. April 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 2. S. 339.) Es findet aber gegen Disciplinar- und Ordnungsstrafen auch nicht einmal ein Rekurs als ordentliches Rechtsmittel Statt, wiewohl es dem Bestraften nicht verwehrt werden kann, sich, wenn er sich beschwert hält, an die der strafenden, vorgesetzte Dienst-Behörde zu wenden und um Remedur zu bitten, weshalb es rathsam erscheint, mindestens bei Vollstreckung

disciplinarischer Freiheitsstrafen, sobald nachgewiesen wird, daß Schritte geschehen sind, um auf höhere Entscheidung zu provociren, damit so lange Anstand zu nehmen, bis die Entscheidung der höheren Behörde erfolgt ist. cf. M. Rescr. v. 26. Janr. 1830. (v. K. A. p. 1830. H. 1. S. 7.) cf. M. Rescr. v. 25. Mai 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 2. S. 338.) Ueber die Unzulässigkeit eines Kontumacial-Verfahrens in Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte enthält das M. Rescr. v. 29. Febr. 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 38.) sehr ausführliche Erläuterungen, indem darin zugleich ausgeführt wird: daß eine verweigerte Auslassung des betheiligten Beamten oder sein Ausbleiben in dem vom Untersuchungs-Kommissarius anberaumten Termin als eine Insubordination zu betrachten, der Betheiligte eventualiter zwangsweise zu gestellen, und durch gesteigerte Geldbußen, und äußerstenfalls durch Suspension von seinem Amte zur Folgsamkeit zu nöthigen seyn würde.

Daß die Festsetzungen von Ordnungsstrafen und die desfallsigen Disciplinar-Untersuchungs-Verhandlungen stempelfrei sind, bestimmte das M. Rescr. v. 30. Juli 1838. (v. K. A. p. 1838. H. 3. S. 549.), mit Hinsicht auf den früheren Erlaß des K. Finanz-Ministerii v. 26. Juni 1822. (v. K. A. p. 1822. H. 2. S. 391.)

Ueber die Vollstreckung der im Wege der Disciplin von den Verwaltungsbehörden in den Rheinprovinzen gegen Beamte festgesetzten Gefängnißstrafen als Ordnungsstrafen erging eine besondere, von den Ministerien unterm 16. Aug. 1830. promulgirte Instr. v. 25. Juli 1830. v. K. A. p. 1831. H. 1. S. 12. (**Beilage Nr. 193.**) und ein Circ. Rescr. v. 31. Janr. 1831. v. K. A. p. 1831. H. 1. S. 14. (**Beilage Nr. 194.**)

Zusatz 2.

Ueber das Maaß der gegen Regierungsbeamte beim Kollegio in Gelde festzusetzenden Ordnungsstrafen enthält schon die Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §§. 39. 42. 49. bestimmte Vorschriften. (cf. l. c. nebst den Zusätzen l. c.) Gegen Unterbehörden und Beamte der Regierungen ist hierüber zwar keine besondere Norm vorgeschrieben, und der §. 48. Nr. 2. Ausz. d. V. v. 26. Decbr. 1808. durch die neue Exekutions-Ordnung aufgehoben, doch warnt das K. Ministerium in mehreren einzelnen Fällen, das Maaß der gegen gering besoldete Unterbeamte festzusetzenden Ordnungsstrafen in einem unpassenden Verhältniß zu ihren Amts-Einkünften festzusetzen, und spricht dies namentlich mißbilligend in einem Falle aus, wo gegen einen Dorfschulzen eine Ordnungsstrafe von fünf Thaler bestimmt worden war. M. Rescr. v. 19. Decbr. 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 4. S. 1050.) Die Befugnisse der Regierungen, gegen Landräthe Ordnungsstrafen festzusetzen, darf schon nach dem §. 46. nicht bezweifelt werden, und ist auch in dem in der **Beilage Nr. 5.** abgedruckten M. Rescr. v. 25. Octbr. 1834. v. K. A. p. 1835. H. 1. S. 5. ausdrücklich anerkannt. Doch sollen nach der M. Circ. V. v. 26. Novbr. 1840. die Regierungen zu voreilige und das Pflichtgefühl ehrliebender Beamten verletzende Androhungen von Ordnungsstrafen möglichst vermeiden. M. Rescr. v. 26. Novbr. 1840. (Min. Bl. S.

441.) Auch gegen standesherrliche Unterbeamte können die Regierungen Ordnungsstrafen in solchen Fällen verfügen, wo solche in Landes-Polizei-, Militair-, Steuer- ꝛc. Sachen Aufträge von den Regierungen übernehmen müssen. M. Rescr. v. 21. Oktbr. 1829. (v. K. A. p. 1829. H. 4. S. 763.) Eben so sind die Regierungen befugt, gegen Guts-Dominien, welche mit der Polizei-Gerichtsbarkeit und Verwaltung beliehen sind, Ordnungsstrafen festzusetzen; doch hält das K. Ministerium nach einer, in einem Specialfall an die Regierung in Marienwerder erlassenen V. v. 8. Janr. 1832. es für rathsam, von diesem Rechte nicht ohne dringende Veranlassung Gebrauch zu machen, sondern

1. bei bloßem Ungehorsam die Exekution zu verfügen, und die in den Gesetzen angeordneten Grade derselben anzuwenden,
2. und bei Beleidigungen und Widersetzlichkeiten auf gerichtliche Untersuchung anzutragen. cf. M. Rescr. v. 8. Janr. 1832. (v. K. A. p. 1832. S. 41.)

Bei Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Magistrate ist zwar zunächst dem betreffenden Magistrat zu überlassen, wer aus seiner Mitte dieselbe zu entrichten hat; doch kann der Magistrats-Dirigent, in so fern hierüber beim Magistrat keine Einigung erfolgt, und über die Person des Schuldigen Zweifel entstehen, letztere der Regierung zur Entscheidung vortragen. cf. M. Rescr. v. 9. Mai 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 2. S. 432.) Auch gegen renitente Stadtverordneten kann die Regierung Ordnungsstrafen festsetzen. cf. M. Rescr. v. 27. Aug. 1838. (v. K. A. p. 1838. H. 3. S. 674.) Im Disciplinar-Wege kann übrigens gegen säumige Beamte die sonst früher häufig angewendete Zwangsmaaßregel durch Einlegung des Exekutors nach §. 8. V. v. 4. März 1834. (Neue Exekutions-Ordnung, G. S. p. 1834. S. 33.) nicht mehr Statt finden. cf. J. M. R. v. 18. Decbr. 1835. v. K. A. p. 1835. H. 4. S. 894.

Zusatz 3.

Das im vorstehenden §. 46. mit Hinweisung auf die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 98—101. wegen Suspension und Entlassung der den Regierungen untergebenen Beamten angeordnete Verfahren ist durch die neuere Gesetzgebung wesentlich verändert worden, und in den Supplementen Litt. A. und B. zum Zusatz 4. §. 5. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. sind unter Darstellung des gegenwärtig geltenden Untersuchungs-Verfahrens bei Amts-Entsetzungen diese Abänderungen ausführlich erwähnt worden.

§. 47.

7. Modalitäten bei Prozessen und Untersuchungen gegen Regierungs-Officianten.

Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Officianten Regreß- und Injurien-Klagen aus Veranlassung seines Amts angebracht, oder gegen Kassenbediente des Regierungs-Ressorts Geldforderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungs-Officianten eine fiskalische oder Kriminal-Untersuchung

eingeleitet werden soll, so muß das Gericht solches sogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn ein Regierungsbedienter zum persönlichen Arrest gebracht werden soll; der Exekutor muß das Notifikatorium dem Amtsvorgesetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arrest gesetzt werden soll, so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amts die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind. Untersuchungen gegen Regierungs-Officianten über bloße Dienstvergehungen können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorhergegangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Exceß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Officiant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig macht.

Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverständiger, oder aus einem andern Grunde außerhalb seines Wohnorts vor Gericht erscheinen, so muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung oder unmittelbar vorgesetzte Behörde desselben gleichfalls benachrichtigt werden. Auch bei Versiegelung des Vermögens oder Nachlasses von Regierungs-Officianten ist die betreffende Regierung zu benachrichtigen, und befugt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worin Amts-Akten zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung müssen dergleichen Akten und Papiere, mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung, abgesondert und dem Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entsiegelung vorzüglich beschleunigt werden.

Das Vorstehende ist gleichfalls zu beobachten, wenn der Officiant zwar an sich ein Justizbedienter, aber in anderer Rücksicht einer Regierung zugleich untergeordnet ist, und Geschäfte in Händen hat, welche zu ihrem Ressort gehören.

In allen vorbenannten Fällen sind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntnisse von Amtswegen mitzutheilen.

Zusatz 1.

Wegen der Untersuchungen gegen Regierungs-Beamte.

a. Der §. 252. des Anhangs zur G. O. besagt gleichfalls in Uebereinstimmung mit jenen durchweg noch geltenden Vorschriften folgendes:

„Untersuchungen gegen Regierungs-Officianten über bloße Dienst-Vergehungen können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher er-

gangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten, es sey denn, daß mit dem Vergehen ein solcher Exceß verbunden wäre, der den Thäter, wenn er auch nicht ein Officiant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig machte. Wenn außerdem gegen einen Regierungsbedienten eine fiskalische Untersuchung eingeleitet werden soll, so muß das Gericht solches sogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen, und ihr demnächst das Erkenntniß mittheilen."

Diese Vorschriften hat die neuere Gesetzgebung nicht abgeändert.

„Untersuchungen gegen Regierungsbeamte wegen reiner Dienstvergehen können immer nur auf den Antrag der Dienstbehörde eingeleitet werden, und es macht dabei keinen Unterschied: ob das Vergehen mit einer Kriminal-Strafe von dem Gesetz belegt ist oder nicht. Denn die Dienstbehörde vermag allein zu beurtheilen: ob ein Dienstvergehen vorliegt." cf. M. Rescr. v. 7. Mai 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 2. S. 294.)

Eben so besteht noch gegenwärtig die Verpflichtung der Gerichtsbehörden, von allen gegen Beamte des Regierungsressorts eingeleiteten Injurien- und Regreß-Prozessen, von allen Untersuchungen gegen dieselben, so wie von allen Arrestfällen, welche solche Beamte betreffen, der Regierung unverzüglich Mittheilung zu machen.

Nach einem M. Rescr. v. 5. Decbr. 1838. (v. K. A. p. 1838. H. 4. S. 925.) hat sogar das Justiz-Ministerium die Gerichtsbehörden angewiesen: in dieser Hinsicht auch die Kandidaten des Predigt-Amts den schon wirklich in einem öffentlichen Amte stehenden geistlichen und weltlichen Staats-Dienern gleich zu achten, und den betreffenden Regierungen von allen gegen dieselben eingeleiteten Untersuchungen sowohl gleich bei der Einleitung, als vom Ausfall Kenntniß zu geben.

Die Regierungen sollen sodann erwägen, ob Anlaß zu Maaßregeln vorliegt, um einem Mißstande vorzubeugen, wenn der Kandidat zu einem geistlichen Amte gelangen möchte, und dem Kandidaten nach den Umständen entweder seine Wahlfähigkeits-Atteste ganz abnehmen, oder doch mit einem Vermerk versehen, woraus seine temporäre Unfähigkeit zu geistlichen Amtsverrichtungen hervorgeht.

b. In welcher Form und unter welchen Modalitäten von Seiten der Regierungen der Antrag auf Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Regierungsbeamten erfolgen kann? ist bereits im Zusatz Nr. 4. zum §. 5. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. Suppl. Litt. A. — mit Hinsicht auf die desfallsigen neueren Vorschriften der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. — erwähnt worden.

c. Daß wegen gemeiner Vergehungen der Regierungsbeamten die Justizbehörden von Amtswegen mit der Einleitung der Untersuchung verfahren können, ohne deshalb erst einen Antrag der betreffenden Regierung abzuwarten, ist ebenfalls schon im §. 47. der V. v. 26. Decbr. 1808. und in dem allegirten §. 252. Anh. z. G. O. ausgesprochen.

Eben so dürfen aber auch die Regierungen in solchen Fällen, wo sie von dem gemeinen Vergehen eines ihrer Beamten Kenntniß erhalten,

und den Justizbehörden hiervon von Amtswegen Mittheilung machen, nicht erst höheren Orts die Genehmigung zu einem Antrage auf gerichtliche Untersuchung einholen, es sey denn, daß mit einem solchen gemeinen Vergehen auch Dienstvergehungen verbunden wären, welche besondere disciplinarische Maaßregeln nothwendig machten. cf. M. Rescr. v. 15. Mai 1830. v. K. A. p. 1830. H. 2. S. 260.

d. Daß die Entscheidung über die Suspension eines Regierungsbeamten, der zur gerichtlichen Untersuchung gezogen ist, nicht der Gerichtsbehörde, sondern der Dienst-Aufsichts-Behörde zusteht, ist bereits im Zusatz Nr. 4. Suppl. A. ad §. 5. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. bemerkt worden. cf. auch J. M. R. v. 25. April 1838. v. K. A. p. 1838. H. 2. S. 267. (**Beilage Nr. 26.**)

e. Auch selbst einen Gensdarmen kann die Regierung vorläufig — in Veranlassung eines schweren Vergehens — suspendiren, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, obgleich die Entscheidung über die Dienstvergehungen der Gensdarmen, nach der V. v. 30. Decbr. 1820., der Militair-Dienst-Behörde des Gensdarmen gebührt. Jedenfalls muß aber auch bei der Suspension Seitens der Regierung mit Vorsicht, und wo möglich immer im Einverständniß mit dem Brigadier verfahren werden. cf. M. Rescr. v. 23. Novbr. 1836. (v. K. A. p. 1836. H. 4. S. 955.)

f. Ueber die Modalitäten, unter denen Untersuchungskosten von den Beamten durch die Gerichte beigetrieben werden können, bestimmt die A. C. O. v. 11. Juni 1829. (v. K. A. p. 1829. H. 3. S. 474.), daß:

1. einem Beamten, dessen Diensteinkünfte an Besoldung und Emolumenten nur bis zur Summe von 300 Thaler betragen, von denselben zur Tragung von Untersuchungskosten kein Abzug gemacht werden darf;
2. demjenigen Beamten, der bis zu 400 Thaler an Dienst-Einkünften bezieht, 300 Thaler frei bleiben müssen, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Thaler in mäßigen, zwischen dem Gericht und der Dienstbehörde zu verabredenden Abzügen aus dem Dienst-Einkommen von ihm eingezogen werden dürfen.

g. Die Vorschriften des §. 47. über die Art und Weise der Vollstreckung eines Personal-Arrestes gegen einen Beamten sind durch die neuere Gesetzgebung nicht abgeändert worden.

Dieselben können indessen, mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter die Ableistung des Manifestations-Eides verweigert, und deshalb zum Personal-Arrest gebracht werden soll (cf. M. Rescr. v. 13. Juni 1834. v. K. A. p. 1834. H. 3. S. 639.), nur in Untersuchungssachen zur Anwendung kommen, da nach §. 174. Anhang z. G. O., und nach Inhalt der diese Vorschrift noch deklarirenden A. C. O. v. 29. März 1823. (G. S. p. 1823. S. 39.) gegen keinen noch im Dienst stehenden Civil-Beamten wegen Schulden ein Personal-Arrest vollstreckt werden darf, und dies Privilegium der Beamten nur in Hinsicht derjenigen Civil-Beamten eine Ausnahme leidet, welche entweder in anderer Beziehung wechselfähig oder dafür erklärt worden sind, insofern sie wegen Wechselschulden belangt werden.

Anmerkung. Ueber die Frage: ob ein Schuldner als Beamter zu betrachten sey, und ihm danach der §. 160. sqq. Th. I. Tit. 24. der G. O. zu

Statten kommen kann? soll aber nach dem M. Rescr. v. 30. Juli 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 3. S. 595.) kein Rechtsweg Statt finden, sondern lediglich die vorgesetzte Dienstbehörde entscheiden dürfen.

Auf Civil-Supernumerarien findet jedoch die gedachte Befreiung vom Personal-Arrest nicht Anwendung, weil nach dem J. M. R. v. 21. Janr. 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 53.) dieselben noch gar nicht als wirklich angestellte Beamte betrachtet werden können, und daher auch nicht einmal auf einen eximirten Gerichtsstand Anspruch machen dürfen.

Eben so kommt den Pensionären oder auf Wartegeld stehenden Officianten die Befreiung vom Personal-Arrest nur zu der Zeit zu Statten, wenn sie kommissarisch beschäftigt sind.

Auch die pensionirten und auf Wartegeld stehenden Officiere sind vom Personal-Arrest nicht befreit. cf. A. C. O. v. 6. Oktbr. 1823. G. S. p. 1823. S. 167.

Eben so ist der Personal-Arrest Schulden halber bei suspendirten Beamten zulässig; cf. M. Rescr. v. 10. Decbr. 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 878.) und die Protokollführer bei den Special-Kommissionen und Oekonomie-Kommissarien können auch keinen Anspruch auf eine Befreiung vom Personal-Arrest wegen Schulden machen.

Auch kommt es dabei nicht darauf an: daß solche Protokollführer einen Dienst-Eid geleistet haben und im Staatsdienste beschäftigt werden. cf. M. Rescr. v. 28. Juni 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 236.)

b. Die Vorschrift des § 47., daß die Gerichte sowohl von allen gegen Regierungs-Beamte eingeleiteten fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen, als von allen gegen dieselben angebrachten Injurien- und Regreß-Klagen (und von Schuldklagen gegen Kassen-Beamte) den Regierungen Nachricht geben sollen, besteht noch gegenwärtig in voller Geltung, und ist auch — für Untersuchungsfälle — durch die in Bezug auf das den Departements-Chefs durch die A. C. O. v. 25. März 1834. (G. S. p. 1834. S. 63) (cf. Zusatz 6. Litt. C. ad §. 11. Reg. Instr.) eingeräumte Aggravations-Rechtsmittel, in Folge dessen den Departements-Chefs unmittelbar das Urtel mitgetheilt werden muß, nicht aufgehoben worden.

In dieser Veranlassung sind daher die Gerichte vom Justiz-Ministerio angewiesen worden, außer der Einsendung des Urtels an den Departements-Chef des angeschuldigten Beamten, in den durch die V. v. 26. Decbr. 1808. bezeichneten Fällen, auch der betreffenden Regierung das Erkenntniß mitzutheilen. cf. M. Rescr. v. 19. Decbr. 1834. v. K. A. p. 1835. H. 1. S. 12. cf. J. M. R. v. 17. Decbr. 1835. (an die Rheinischen Gerichtsbehörden.) (v. K. A. p. 1835. H. 3. S. 589.) Die Regierungen sind dagegen durch das M. Circ. Rescr. v. 10. Febr. 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 1. S. 11.) und das M. Rescr. v. 19. Mai 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 103.) angewiesen worden, sogleich nach Eingang eines solchen Straferkenntnisses gegen Regierungsbeamte, ohne eine Aufforderung des Ministerii abzuwarten, die Frage: ob zu gelinde erkannt sey, in Erwägung zu ziehen, und in dem Falle, wenn sie diese Frage bejahen zu müssen glauben, hierüber an die betreffenden Ministerien zu

berichten, und deren Genehmigung, ohne welche das Aggravations-Rechtsmittel nicht eingelegt werden kann, zu erbitten. cf. die ausführlicheren Vorschriften der neueren Gesetzgebung über die Aggravations-Gesuche in dem Zusatz Nr. 6. Litt. C. ad §. 11. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

i. Werden Beamte, welche eine Kaution geleistet haben, wegen Defekte oder anderer Dienstvernachlässigungen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, so müssen die Gerichtsbehörden nicht nur der General-Staats-Kasse in Berlin, sondern auch derjenigen Special-Kasse, welche die Zahlung der Kautions-Zinsen zu leisten hat, davon sofort Nachricht geben, um die fernere Zinsenzahlung zu hemmen. cf. J. M. R. v. 22. Decbr. 1834. (v. K. A. p. 1834. H. 4. S. 936.)

k. Wegen Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes der unteren Beamten der gerichtlichen Polizei bei den Untersuchungssachen in der Rheinprovinz erging die A. C. O. v. 17. Juli 1832., promulgirt durch das M. Rescr. v. 31. Aug. 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 3. S. 677.)

Zusatz 2.

Die im §. 47. enthaltenen Vorschriften wegen des Verfahrens, wenn ein Beamter außerhalb seines Wohnorts als Zeuge, Sachverständiger, oder sonst aus einem Grunde vor Gericht erscheinen soll, sind durch die neuere Gesetzgebung auch nicht aufgehoben worden.

In allen solchen Fällen muß daher stets die betreffende Regierung oder unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten von der Vorladung benachrichtigt werden, damit event. wegen der Vertretung des Beamten in der Zeit seiner Abwesenheit Maaßregeln getroffen werden können. Wegen Festsetzung der Gebühren, Diäten oder Auslagen für die als Sachverständige zugezogenen Beamten erging das M. Rescr. v. 5. Decbr. 1834. (v. K. A. p. 1834. H. 3. S. 636.) (**Beilage Nr. 240.**) und wegen Entschädigung der Beamten in den Rheinprovinzen, wenn sie als Zeugen vor Gericht erscheinen, die Bekanntmachung der K. Regierung zu Köln v. 31. Juli 1834. (v. K. A. p. 1834. H. 3. S. 637.) (**Beilage Nr. 241.**) auf Grund höherer Anordnung.

Zusatz 3.

Auch bei den im §. 47. vorgeschriebenen Modalitäten bei Sterbefällen von Verwaltungsbeamten des Regierungs-Ressorts Hinsichts der Siegelungen oder Entsiegelungen des Nachlasses und der hinterbliebenen Amtsschriften hat die neuere Gesetzgebung nichts geändert, und es wird daher nur Pflicht der Regierungen seyn, in Veranlassung der ersten Mittheilungen von solchen Todesfällen ihre Kommissarien mit den nöthigen Instruktionen zu versehen, um eventualiter auch noch vor gerichtlicher Einschreitung von der Befugniß Gebrauch zu machen, die Amts-Lokalien des Verstorbenen unter Siegel zu legen, oder die etwa sogleich zum Amts-Gebrauch nöthigen Amtssachen nach einem mit dem Gerichts-Deputirten gemeinschaftlich aufzustellenden Verzeichniß in Empfang zu nehmen.

Das Letztere ist aber jedenfalls nöthig, um die Staats-Behörde wegen etwaniger Regreß-Ansprüche an die Erben des Beamten zu sichern.

§ 48.

8. Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen.

Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

1. in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung zu bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne, im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen, und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen;
2. Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von **100** Thaler oder vierwöchentlichem Gefängniß erlassen und vollstrecken;
3. militärische Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civil-Exekution und vorheriger Androhung Statt.

   Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höheren Behörde nachsuchen, oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist.
4. Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.
5. Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrages oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Zusatz 1.

Die den Regierungen hier beigelegten Exekutionsrechte erweitert die A. E. O. v. 31. Decbr. 1825. ad §. XII. Litt. d. zunächst in folgenden neueren Vorschriften:

I. Das den Regierungen zugestandene fiskalische Exekutionsrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher gefänglich eingesetzt werden. Wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen des Abgabepflichtigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

A. Die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. bestimmt hiebei, daß die Frage: ob in einem Falle die Exekution gegen die Person des Schuldners bis zur Haft ausgedehnt werden soll, jedesmal im plenum collegii berathen, und der darauf gefaßte Beschluß unter Aufnahme der dafür sprechenden Gründe in demselben von dem Justitiarius mit vollzogen werden soll.

Gleichzeitig empfiehlt die gedachte Gesch. Anw. die größte Vorsicht bei solcher Maaßregel, und stellt es als Norm auf: dieselbe nur bei solchen Forderungen der Staats-Kasse anzuwenden, welche nicht in die Kategorie der Grund-Abgaben und Steuern gehören, sondern auf Kontrakts-Verpflichtungen beruhen. (cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. zu Abschnitt II. ad Litt. A.) Daß bei Executiones ad faciendum die im §. 9. der neuen Exekutions-Ordnung v. 4. März 1834. dafür alternative angeordnete Personal-Exekution unter dieser Einschränkung nicht begriffen ist, folgt aus dem Inhalt des allegirten neueren Gesetzes. cf. G. S. p. 1834. S. 33.

B. Ferner hat die Frage: über die Zulässigkeit der Ableistung des Manifestations-Eides in Kommunal-Steuer-Angelegenheiten dem Minister zu folgender Deklaration hierüber Anlaß gegeben:

„Es ist in der vorliegenden Angelegenheit von dem Falle die Rede, wenn in der Exekutions-Instanz zur Beitreibung der bereits feststehenden Steuer der Manifestations-Eid als ein Exekutions-Mittel dienen soll. In dem §. 48. Anhang zur Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. sind die Verwaltungs-Behörden bei Anwendung des fiskalischen Exekutions-Rechts auf die Exekutionsmittel gewiesen, welche die allgemeinen Gesetze verordnen. Zu den Zwangsmitteln gehört auch die Befugniß zur Abforderung des Manifestations-Eides. (§. 29. Nr. 4. Th. I. Tit. 22. in Verbindung mit §§. 56. 102. 146. Tit. 24. G. O. und §. 11. der V. v. 4. März 1834.) und das Recht, den renitenten Schuldner nach §. 9. der V. v. 4. März 1834. durch Personal-Arrest dazu nöthigen zu können. Die A. E. O. v. 31. Decbr. 1825. bestimmt zwar, daß wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen des Abgabepflichtigen findet, dessen persönliche Verhaftung nicht erfolgen soll, und es unterliegt keinem Bedenken, diese Bestimmung auch für die Kommunal-Behörden wegen der Kommunal-Steuern als bindend zu erachten. Durch den Personal-Arrest, welcher als Executio ad faciendum zur Anwendung kommt, soll aber nicht die Steuer zunächst beigetrieben, sondern der Debent zu einer Handlung genöthigt werden, zu der er fähig und verpflichtet ist, und deren er sich gesetzwidrig weigert. u. s. w. (cf. Min. Bl. p. 1841. S. 165.)"

II. „Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts den

Justiz-Unter-Behörden Aufträge zu machen und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur der den Gerichten zu machenden Aufträge von der Art ist, daß sie nicht mit solchen belastet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entgegen sind; in Civilprozessen, wo Fiskus Parthei ist, findet nur die Requisition Statt.

Bei fiskalischen Exekutionen sollen die Regierungen die Hülfe der Gerichte als Ausnahme von der Regel aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Exekutions-Vollstreckung, oder im Fall der Verhaftung des Exequendi, an einem eigenen Lokal zur Aufnahme des Verhafteten fehlt."

Anmerkung 1. Ueber das, was hier in Betreff der Befugniß der Regierungen: den Justiz-Unter-Behörden Aufträge zu machen, im Allgemeinen gesagt wird, enthält schon der Zusatz Nr. 2. ad Litt. b. ad §. 6. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. bei der Feststellung des Geschäfts-Verhältnisses der Unter-Gerichtsbehörden zu den Regierungen weitere Erläuterungen. Ueber die Zuziehung der Justizbeamten beim Verkauf abgepfändeter Effekten siehe weiter unten das dort allegirte M. Rescr. v. 3. Febr. 1832. (v. K. A. p. 1832. S. 60.)

III. „Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objekts allein zu beurtheilen vermögen, so kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Exekutions-Vollstreckung, selbst gegen die Person, nicht sistiren.

Wenn indessen in einem solchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur persönlichen Verhaftung des Schuldners schreitet, von Seiten desselben Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden, so ist die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner seines Widerspruchs ungeachtet zur Haft bringen zu lassen: es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die kompetente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortdauer oder Relaxation des Arrestes nach §. 70. ff. Tit. 29. Th. I. G. O. verfahre und erkenne."

Anmerkung 2. Ueber das Recht der Regierungen in der Rheinprovinz zur Entscheidung in streitigen Fällen, wo bei Gemeindesteuern der Einwand der Zahlung gemacht wird, siehe das J. M. R. v. 12. Decbr. 1840. Min. Bl. p. 1840. S. 451.

IV. „Nach demselben §. 48. des Anhangs zur Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. sind die Regierungen bei Anwendung des fiskalischen Exekutionsrechts auf die Exekutions-Mittel verwiesen, welche die allgemeinen Gesetze anordnen. Als eines solchen erwähnt zwar die G. O. der Verpachtung ganzer Güter nicht. Da indessen die Erfahrung lehrt, daß der modus executionis durch Sequestration selten zum Ziele führt und keinem von beiden Theilen wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten Vortheile bringt, so soll die Verpachtung der Domainen, Erbpachtsgüter, der bäuerlichen Besitzungen, und, unter Umständen nach dem Urtheil der Verwaltungs-Behörden, selbst die Wiederverpachtung blos verzeitpachteter Domainen, im Wege der Exekution gestattet seyn. Als Maximum der Zeit, auf welche eine solche Verpachtung öffentlich im Wege der Exekution geschehen kann, ist ein Zeitraum von drei Jahren festgesetzt; es müßte denn der Schuldner selbst in eine längere Pachtzeit willigen. Ist nach Ablauf des Termins indeß der

beabsichtigte Zweck nicht erreicht, dann ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zulässig.

V. „Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Exekution, Aktivforderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Ges. v. 4. Juli 1822. erfolgen soll, so wird die in den §§. 2. 3. dieses Ges. gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiskalische Behörde erlassen." (cf. Zusatz 1-7. ad §. 42.)

Anmerkung 3. Nach der A. E. O. v. 6. Mai 1836. (G. S. p. 1836. S. 194. **Beilage Nr.** 242.) sind den exekutivischen Maaßregeln, welche die Regierungen innerhalb der Grenzen des durch die V. v. 26. Decbr. 1808. und die Instr. v. 23. Oktbr. 1817. und 31. Decbr. 1825. ihnen verliehenen Exekutionsrechts anordnen, dieselben Wirkungen, wie den gerichtlichen Exekutionen beigelegt.

Von besonderer Wichtigkeit ist dies auch bei Anwendung des Ges. v. 4. Juli 1822., und zum bessern Verständniß der darauf Bezug nehmenden hier ad No. V. vorstehenden Bestimmung der A. E. O. v. 31. Decbr. 1825. folgen hier die §§. 1—3. des allegirten Ges. v. 4. Juli 1822. (G. S. p. 1822. S. 178.)

§. 1. Mit Aufhebung der entgegenstehenden Vorschrift der G. O. Th. I. Tit. 24. §. 103. wird dem Exekutionssucher gestattet, alle und jede Aktiv-Forderungen des zu Exequirenden, welche eine bestimmte Geldsumme, sey es in Kapital oder in Renten, zum Gegenstande haben, aus welchem Titel z. B. Vermächtnissen, Kaufkontrakten ꝛc. sie auch entspringen mögen, selbst einzuklagen, und bis zum Betrage seiner rechtskräftigen Forderung einzuziehen.

§. 2. Er soll dazu auf besondern Antrag durch eine Verfügung des Gerichts ermächtigt, und solches sowohl dem zu Exequirenden als dessen Schuldner bekannt gemacht werden.

§. 3. Diese gerichtliche Verfügung vertritt die Stelle einer Anweisung, und der Exekutionssucher erlangt dadurch an der in Beschlag genommenen Forderung die Rechte eines Assignatars mit der Vollmacht zur Einklagung der angewiesenen Forderung.

VI. In Betreff der formellen Ausübung der den Regierungen beigelegten Exekutionsrechte, hat aber auch die neuere Gesetzgebung schon nach Erscheinung der A. E. O. v. 31. Decbr. 1825. erhebliche Abänderungen herbeigeführt.

Zunächst geschah dies:

durch das neue Ges. v. 4. März 1834. über die Exekution in Civilsachen (G. S. p. 1834. S. 31.) dessen Vorschriften nach der V. der Königl. Ministerien v. 28. Juni 1836. (v. K. A. p. 1836. Heft 3. S. 506.) auch bei den Regierungen in Kraft treten sollten, da, wie es in jenem M. Rescr. heißt, sowohl der §. 48. der V. v. 26. Decbr. 1808., als die A. E. O. v. 31. Decbr. 1825. unter No. XII. die Regierungen bei Anwendung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt in Rücksicht der Grade der Exekution und der Exekutionsmittel ausdrücklich auf die allgemeinen Gesetze verweisen, und nur gewisse Modalitäten hinzufügen.

Hiernach hat sich — wie das allegirte M. Rescr. ferner sagt — die Regierung künftig der Einlegung des Exekutors und der Diktirung von Geldstrafen als Exekutionsmittel zu enthalten, letzteres um so mehr, als die frühere den Regierungen durch die Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. bewilligte Befugniß, Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Thlr. festsetzen zu können, keineswegs als eine lex specia-

lis, dessen besondere Aufhebung in der neuen Exekutions-Ordnung hätte erfolgen müssen, betrachtet werden kann, da die G. O. Th. I. Tit. 24 in den nunmehr als wegfallend erklärten §§. 51. und 52. den Gerichten eine gleiche Befugniß zuerkannte.

Auch ist die Befugniß der Regierungen durch die V. v. 4. März 1834. keineswegs beschränkt worden, vielmehr durch die Ausdehnung der Gefängnißstrafe bis zu einer einjährigen Dauer eine Erweiterung dieser Befugniß und eine Erleichterung und Vereinfachung der Exekutionsmittel eingetreten.

Dies ist in der That der Fall, wie eine genaue Vergleichung der älteren und neueren Vorschriften ergiebt, wenn auch angenommen werden muß, daß diejenigen Vorschriften der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. der V. v. 26. Decbr. 1808. und der A. E. O. v. 31. Decbr. 1825., welche mit dem Inhalt der neuen Exekutions-Ordnung v. 4. März 1834. nicht in Uebereinstimmung stehen, durch letztere für aufgehoben zu erachten sind, und die Vollstreckung aller von den Verwaltungsbehörden zu vollstreckenden Exekutionen lediglich nach den im Ges. v. 4. März 1834. verordneten Formen erfolgen muß.

Denn die wichtigsten der den Regierungen in dem §. 48. V. v. 26. Decbr. 1808. ad No. XII. der A. E. O. v. 31. Decbr. 1825. eingeräumten Exekutionsbefugnisse sind von den abweichenden Vorschriften der neuen Exekutions-Ordnung unberührt geblieben, und die §. 48. ad No. 1. 2. enthaltenen Prärogative der Regierungen bei ihren Exekutions-Vollstreckungen erweitert der §. 9. der neuen Exekutions-Ordnung v. 4. März 1834. vielmehr noch auf eine sehr ausgedehnte Weise.

Eben so zweckmäßig erscheint die Bestimmung der Letztern, wodurch die früher vorgeschriebene Einlegung des Exekutors aufgehoben ist, statt deren, nach fruchtloser Anmahnung an den Schuldner, nach der Gattung der Exekution, entweder sogleich zur Pfändung geschritten, oder das sonst geeignete Exekutionsmittel in Anwendung gebracht werden soll. cf. M. Rescr. v. 20. Novbr. 1838. (v. K. A. p. 1838. Heft 4. S. 896. **Beilage Nr.** 243.) (Für eine von dem Monitorio ganz verschiedene Ankündigung der Exekution dürfen daher auch keine Gebühren genommen werden.) cf. l. c.

Auch bei Exekutionen im Disciplinar-Verfahren gegen Beamte kann keine Einlegung des Exekutors mehr vorkommen. cf. J. M. R. v. 18. Decbr. 1835. v. K. A. p. 1835. Heft 4. S. 894. (**Beilage Nr.** 244.) cf. Zusatz 1. ad §. 46. Ferner fällt nach §. 11. des Ges. v. 4. März 1834. die sonst bei der Exekutions-Vollstreckung vorgeschriebene Stufenfolge fort, und der Behörde steht die Wahl frei, in welchem Gegenstande des Vermögens des Exequendi sie die Exekution vollstrecken lassen will, wenn gleich die Verwaltungs-Behörden, um jede unnöthige Härte zu vermeiden, die Exekution immer zuerst auf solche Gegenstände zu richten haben werden, welche der Schuldner am leichtesten entbehren kann, da dies im milden Geist ihrer Verwaltungs-Prinzipien liegt. cf. §. 8. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

Mit Letzterm kommen auch die Vorschriften der neuen Exekutions-

Ordnung §. 4. wegen des Verbots überein: an Sonn- und Festtagen und in der Saat- und Erndtezeit Exekutionen zu vollstrecken.

Auch sind die Bestimmungen der A. E. O. v. 30. Novbr. 1825. wodurch verordnet ist:

„daß bei exekutivischer Einziehung aller Arten öffentlicher Abgaben und der Gerichtskosten, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Zahlungs-Verbindlichkeit entstanden ist, dem Schuldner

a. das für ihn und die bei ihm lebenden Kinder und Eltern desselben nothwendige Bettwerk,

b. die nothdürftigen Kleidungsstücke desselben,

c. ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh belassen und von der Auspfändung ausgenommen werden sollen, cf. A. E. O. v. 30. Novbr. 1825. v. K. A. p. 1825. Heft 3. S. 885. nicht allein nicht aufgehoben, sondern durch die A. E. O. v. 31. Decbr. 1836. (G. S. p. 1837. S. 1.) in noch größerer Ausdehnung aufrecht erhalten, indem nach letzterer V. dem Schuldner auch seine gewöhnlichen Kleidungsstücke und Leibwäsche, so wie dasjenige, was er seiner Frau an nach ihrem Stande unentbehrlicher Kleidung, Leibwäsche und Betten gegeben hat, bei allen Exekutionen belassen werden sollen

Ebenso sind auch die frühern gesetzlichen Beschränkungen des Exekutions-Verfahrens gegen Beamte, Künstler und Handwerker nur in Betreff der letztern (nach § 14. Ges. v. 4. März 1834.) modifizirt; bei dem Exekutions-Verfahren in die Grundstücke der Schuldner ist aber durch die neue Exekutions-Ordnung v. 4. März 1834. keines der den Regierungen durch den §. 48. des Ausz. der V. v. 26. Decbr. 1808. und in der A. E. O. v. 31. Decbr. 1825. verliehenen Rechte beschränkt worden.

VII. Durch eine, unterm 23. Juni 1842. ergangene Circ. Verf. des Königl. Ministerii des Innern an sämmtliche Regierungen, ist denselben, wegen Zulässigkeit der Festsetzung von Geldstrafen als Mittel zur executio ad faciendum folgendes eröffnet worden:

„durch die Verordnung über die Exekution in Civilsachen v. 4. März 1834. ist die Androhung von Geldstrafen als Mittel der executio ad faciendum aufgehoben worden, dabei aber in Betreff des Verfahrens bei Exekutionen in Polizeisachen nichts verändert."

„Nach §. 11. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. ist den Regierungen die Befugniß beigelegt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch die gesetzlichen Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie sind deshalb auf den Anhang zu dieser Instr. verwiesen. (§. 42. 48.) wonach sie Strafbefehle bis auf die Summe von 100 Thaler erlassen dürfen. Diese schon von den frühern Vorschriften der Exekution in Civilsachen im §. 52. Tit. 24. Th. I. G. O. abweichenden Bestimmungen sind daher, womit sich der Herr Justiz-Minister einverstanden erklärt hat, auch jetzt nicht als aufgehoben anzusehen, und in sofern es sich daher darum handelt, polizeilichen Anordnungen durch Androhung von Strafen Nachdruck zu geben, sind die Polizeibehörden auch fernerhin berechtigt, Geldstrafen, als ein Mittel zur executio ad faciendum anzuwenden. Indem die

früherhin aus einem andern Gesichtspunkt ergangenen Verfügungen hiermit aufgehoben werden, wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, nach vorstehendem Grundsatze zu verfahren.

Nach dieser Bestimmung ist daher auch die vorstehend ad VI. im M. Rescr. v. 28. Juni 1836. enthaltene Vorschrift, — wonach die Diktirung von Geldstrafen, in Folge des Ges. v. 4. März 1834. (G. S. p. 1834. S. 31. seq.), nicht mehr zulässig seyn sollte, für aufgehoben zu erachten.

Zusatz 2. ad No. 3. §. 48.

Wegen der ad No. 3. §. 48. erwähnten Ermächtigung der Regierungen zur Verfügung militairischer Exekution, verordnet die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. folgendes:

„wenn zur Handhabung dringender polizeilicher Maaßregeln Militair-Exekution nöthig, und also Gefahr im Verzuge ist, können die Befehlshaber einzelner Truppen-Abtheilungen um Bewilligung von Kommandos requirirt werden. Doch muß davon dem Oberpräsidenten zur Kommunikation mit dem General-Kommando sofort Anzeige geschehen. In der Regel, und wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, ist die Requisition nur durch den Oberpräsidenten an das General-Kommando der Provinz zu richten. cf. Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. Absch. II. Litt. A.

In den mehrsten Fällen wird indessen die Benutzung der Gensdarmen hinreichend seyn, und eine andere Truppenmacht entbehrt werden können; und verfassungsmäßig soll auch die Gensdarmerie den Verwaltungsbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekutionen gerade in denjenigen Fällen dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militair-Exekution eintreten würde. cf. V. v. 30. Decbr. 1820. §. 13. (G. S. p. 1821. S. 6.)

Zusatz 3. ad No. 4. §. 48.

Zur Deckung der in Steuer-Defraudationen verwirkten Geldbußen dürfen niemals Subhastationen von Grundstücken der Schuldner in Antrag gebracht werden, sondern die Geldbußen sind in Fällen, wo sonst auf keine andere Weise die Einziehung geschehen kann, in Gefängnißstrafen, oder nach Befinden der Umstände in Zuchthausstrafen durch die Gerichte zu verwandeln. cf. A. C. O. v. 10. April 1826. und Staats-Ministerial-Beschluß v. 8. Oktbr. 1826. G. S. p. 1826. S. 106. (cf. Zusatz 2. Litt. B. ad §. 44. Ausz.

Nur wenn die Eigenthümer außer Landes sich befinden, und kein anderes Vermögen im Lande besitzen, kann die Subhastation auch wegen Steuerstrafen Statt finden. cf. Bekanntmachung des Staats-Ministerii v. 14. Oktbr. 1829. G. S. p. 1829. S. 127. (**Beilage Nr. 230b.**)

In Betreff der Zollstrafen ist nach §. 51. des Ges. v. 23. Janr. 1838. die Subhastation nur zulässig, wenn der Verurtheilte, in sofern er ein Inländer ist, in die Subhastation seines Grundstücks selbst willigt. cf. das allegirte Ges. (G. S. p. 1838. S. 84.)

Das Circ. Min. Rescr. v. 31. Mai 1838. v. K. A. p. 1838. Heft

2. S. 288. verordnete auch: daß zu jedem Antrag auf Subhastation eines dem Domainen-Fiskus zinspflichtigen Grundstücks, wegen Zinsreste, stets die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii eingeholt werden sollte, um ordentliche Wirthe, welche nur durch unverschuldetes Unglück zahlungsunfähig geworden, im Besitz ihrer Grundstücke zu erhalten. Fiskus darf bei Einleitung von Subhastationen übrigens keinen Kassen-Vorschuß zahlen. cf. M. Rescr. v. 25. März, 21. Oktbr. und 16. Decbr. 1831. und 29. April 1835. v. K. J. B. 38. S. 340. 356. B. 45. S. 486. Gr. VI. S. 51. 309. IX. S. 151.

Anmerkung. Von besonderer Wichtigkeit für alle fiskalischen bei Subhastationen interessirte Stationen ist die V. v. 4. März 1834. über die Abänderung der ältern Vorschriften Hinsichts des Subhastations-Verfahrens, da insbesondere §. 12. l. c. verordnet ist: daß sich im Bietungstermine alle Interessenten (mithin auch Fiskus) über den Zuschlag erklären müssen, weil sie sonst für einwilligend angesehen werden.

Zusatz 4. ad No. 5. §. 48.

Die Vorschrift des §. 48. No. 5.: daß der Verkauf abgepfändeter Effekten jedesmal mit Zuziehung eines Justizbeamten erfolgen soll, ist durch die neuere Gesetzgebung keineswegs aufgehoben, und muß auch noch gegenwärtig befolgt werden. cf. J. M. R. v. 3. Febr. 1832. (v. K. A. p. 1832. Heft 1. S. 60.) v. K. J. B. 39. S. 145. (Gr. VI. S. 322.)

Ein Rescr. der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen v. 18. Januar 1828. (v. K. A. p. 1828. Heft 1. S. 51.) verweiset indessen die Regierungen in den Fällen, wo die beizutreibende Summe 50 Thaler nicht übersteigt, auf die Vorschriften der G. O. Th. I. Tit. 24. § 78 seq., worin verordnet wird, daß die Auktion in solchen Fällen sofort nach der Auspfändung vor sich gehen, und dabei entweder eine Gerichtsperson des Orts, oder, wenn es auf dem Lande ist, Schulzen und Gerichte zugezogen werden sollen.

Zusatz 5.

Noch hat die neuere Gesetzgebung über die Modalitäten bei Ausübung der den Regierungen anvertrauten Exekutionsrechte mehrere besondere Vorschriften für einzelne Fälle gegeben:

a. so soll die Exekution gegen Gewerbesteuer-Restanten niemals eher als am Schluß desjenigen Monats Statt finden, für welchen die Steuer Rest ist. cf. Circ. Rescr. des Königl. Finanz-Ministerii v. 20. Juni 1835. (v. K. A. p. 1835. Heft 2. S. 363.)

b. Ueber das Exekutions-Verfahren gegen Forstfrevler, welche zur Forstarbeit herangezogen werden sollen, enthält das M. Reser. v. 28. Mai 1835. an die Königl. Regierung zu Potsdam besondere ausführliche Vorschriften. v. K. A. p. 1835. H. 2. S. 353. cf. auch die Circ. V. des Ministerii des Königl. Hauses II. Abtheilung v. 27. Juli 1840. Min. Bl. p. 1840. S. 198. (**Beilage Nr. 245.**) über diejenigen Fälle, in welchen auf Subhastation der Grundstücke von Forstfrevlern angetragen werden soll.

c. In Betreff der Form des Exekutions-Verfahrens gegen Stadtverordneten-Versammlungen, wenn sie sich weigern, ihren

Verpflichtungen nachzukommen, bleibt das Hofresc. v. 13. Decbr. 1809. v. K. A. p. 1838. Heft 4. S. 947. (**Beilage Nr. 246.**) maaßgebend, worauf auch die Min. V. v. 2. Mai 1823. an die Königl. Regierung zu Königsberg v. K. A. p. 1838. l. c. S. 946. (**Beilage Nr. 247.**) und das M. Resc. v. 10. März 1838. l. c. S. 945. (**Beilage Nr. 248.**) hinweisen. cf. auch die A. C. O. v. 4. Juli 1832. Zusatz ad §. 109. Städte-Ordn. v. 19 Novbr. 1808. (G. S. p. 1832. S. 185.) cf. v. K. A. p. 1828. Heft 4. S. 1058.

d. das Exekutions-Verfahren gegen Militairpersonen in Kommunal-, Polizei- und Steuersachen bestimmt die A. C. O. v. 9. Janr. 1823. G. S. p. 1823. S. 18. (**Beilage Nr. 249.**)

e. Wegen Beschlagnahme der Gehalte und Pensionen von Militairpersonen enthält das Circ. Resc. des Königl. Justiz-Ministerii v. 24. Febr. 1829 auf Grund der A. C. O. v. 29. Janr. 1829. ausführliche Vorschriften. v. K. A. p. 1829. Heft 1. S. 176.

f. Ueber das Verfahren gegen Officiere in Polizei-Kontraventionssachen giebt das Circ. Resc. des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei v. 24. Decbr. 1835. v. K. A. p. 1835. Heft 4. S. 1053 (**Beilage Nr. 219.**) die weitere Anleitung; und zur Deklaration dient das M. Resc. v. 27. Mai 1837. v. K. A. p. 1837. Heft 2. S. 472. (**Beilage Nr. 220.**)

g. Zur Vollstreckung von Exekutionen dürfen, wenn dazu nicht Kreisboten disponibel sind, zuverlässige und tüchtige zur Civil-Versorgung notirte Invaliden benutzt, vereidigt, und für ihre Mühwaltung auf die Exekutionsgebühren angewiesen werden. Circ. M. Resc. v. 26. März 1821. Min. Resc. an die Regierung zu Königsberg v. 15. Mai 1832. v. K. A. p. 1832. Heft 2. S. 342. (**Beilagen Nr. 250. 251.**)

Zusatz 6.

Die Exekutionsbefugnisse der mit den Regierungen in der Provinz Preußen und zu Frankfurt vereinigten General-Kommissionen sind nach der organischen Verfassung der Letztern besonders zu beurtheilen. cf. §. 3. V. v. 20. Juni 1817. cf. das Ges. v. 7. Juni 1821. und 30. Juni 1834. Circ. Resc. v. 1. Aug. 1837. cf. auch das M. Circ. Resc. v. 5. Juni 1839. (v. K. A. p. 1839. Heft 2. S. 361.) über die Vollstreckung der Exekutionen aus den von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezessen. cf. Zusatz 7. ad §. 42. Ausz. v. 26. Decbr. 1808.

Wenn aber eine Exekution gegen eine ganze Gemeinde als solche, oder eine ganze Klasse derselben, als moralische Person vollstreckt werden soll, so konkurrirt hierbei nach §. 153. Anhang zur G. O. auch die Regierung, und resp. deren Abtheilung des Innern. cf. M. Resc. v. 16. Aug. 1836. an die General-Kommission zu Soldin.

Beilage

zu der

Instruktion für die Regierungen

vom

23. Oktober 1817.

(Allegirt im §. 16. derselben.)

Die Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten vom 28. Juni 1825, nebst den erheblichsten Deklarationen, Abänderungen und Ergänzungen dieser Verordnung.

(G. S. p. 1825. S. 163.)

In Erwägung, daß mehrere der in dem Regulativ über die Vergütung der Diäten und Reisekosten v. 28. Febr. 1816. angeordneten Diätensätze theils nach Maaßgabe der von Uns unterm 7. Febr. 1817. festgestellten Rangordnung für die Civilbeamten einer Berichtigung bedürfen, theils zum Vortheil der Staatskassen und ohne Nachtheil für den öffentlichen Dienst einer Ermäßigung unterliegen können, eine gleiche Maaßregel auch wegen der durch jenes Regulativ bestimmten Entschädigung für Reisekosten um so mehr zulässig ist, als die seitdem verbesserte Posteinrichtung und erleichterte Kommunikation, Ersparungen herbeiführt, haben Wir gut gefunden mit Aufhebung der Bestimmungen des vorgedachten Regulativs v. 28. Febr. 1816. und zwar für alle Provinzen Unseres Staats zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Diäten für Beamte, welche außerhalb ihres Wohnorts, oder wenn es Beamte betrifft, denen, wie z. B. den Landräthen ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, in welchem sie die vorfallenden Geschäfte ihres Amts dienstmäßig zu verrichten haben, außerhalb dieses Bezirks mit kommissarischen Aufträgen in Unsern Angelegenheiten beauftragt werden, also mit Ausschluß der Fälle, wo Privatpersonen zu der Reisekostenentschädigung verpflichtet sind, mithin solche nach den vorhandenen Gebührentaxen oder sonstigen besonderen Verordnungen erfolgt, sollen v. 1. Septbr. 1825. ab nach folgenden Sätzen bewilligt werden.

A. Bei den Ministerien und andern höchsten Centralbehörden:

1. für die Räthe erster Klasse und alle nach der Rangordnung v. 7. Febr. 1817. denselben gleichstehende Beamten 4 Rthlr. — Sgr.
2. für die Räthe zweiter Klasse und die ihnen gleichstehenden Beamten . . . . . 3 = 15. =

3. für die Räthe dritter Klasse und die denselben gleichstehenden Beamten . . . . . 3 Rthlr. — Sgr.
4. für Räthe und andere Beamte die zur vierten und fünften Rangklasse gehören (Rangordnung v. 7. Febr. 1817. §. 6.) . . . 2 = — =
5. für die mit den Subalternen der Provinzialkollegien rangirenden Kanzlei-Sekretarien 1 = 10 =
6. für die Kanzleidiener und Boten . . . — = 20 =

B. Bei den Regierungen und allen im gleichen Range stehenden Behörden, als Oberlandes-Gerichten, Oberbergämtern, Generalkommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Militair-Intendanturen u. s. w.

richten sich die Diäten gleichfalls nach den zu A. bestimmten Sätzen, den Rangklassen gemäß, zu welchen die Beamten gehören, mit der Maaßgabe daß:

1. die Oberforstmeister und Landstallmeister den Diätensatz der Räthe vierter Klasse beziehen.

Zusatz 1. Den Oberforstmeistern wie den Regierungsbauräthen und Forstmeistern gebührt für jeden Reisetag wegen des größern Aufwandes eine Fuhrkostenzulage von 1 Rthlr. zu den regulativmäßigen Diäten von 2 Rthlr. cf. M. Reser. v. 21 Juni 1826. A. C. O. v. 29. April 1826. v. K. A. p. 1826. Heft 2. S. 291.

Diese Fuhrkostenzulage der Oberforstmeister wird jedoch immer nur für die wirklichen Reisetage, nicht aber für die dazwischen liegenden Arbeitstage gewährt. cf. M. Reser. v. 26. Aug. 1829. v. K. A. p. 1829. Heft 3. S. 505.

Zusatz 2. Für die Ober-Regierungsräthe und Oberforstmeister ist der Diätensatz von 2 Rthlr. auf 3 Rthlr. erhöht worden, für die Oberforstmeister jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie als Mitdirigenten der Domainen- und Forstabtheilungen fungiren und ihnen das Prädikat Oberforstmeister nicht als bloßer Titel verliehen worden ist. cf. A. C. O. v. 3. Mai 1829. Circ. M. Reser. v. 24. Mai 1829. v. K. A. p. 1829. Heft 2. S. 207.

2. auf eben diesen Diätensatz auch die Referendarien in dem Fall Anspruch haben, wenn sie einen kommissarischen Auftrag zur selbstständigen Ausrichtung erhalten;
3. die Sekretarien, Gerichtsschreiber, Rendanten, Kalkulatoren, Registratoren, Journalisten und Kanzleivorsteher der Provinzial-Kollegien, imgleichen die Referendarien und Auskultatoren, sofern sie als Gehülfen eines höher stehenden Beamten zugezogen werden, so wie auch die bei den Landgestüten angestellten Oberamtleute, Stallmeister, Rendanten und Gestütinspektoren, den Diätensatz von . . . . . 1 Rthlr. 10 Sgr.

Zusatz. Das bloße Prädikat als Regierungssekretair giebt den Subalternen II. Klasse keinen Anspruch auf den höheren Diätensatz von 1 Rthlr. 10 Sgr. M. Reser. v. 13. Jan. 1834. v. K. A. p. 1834. Heft 1. S. 11.

4. die Assistenten der vorgedachten Subalternenbureaux und die Dollmetscher, so wie auch die bei den Landgestüten angestellten Roßärzte von . . . . . 1 Rthlr. — Sgr.

Zusatz 1. Die als Regierungs-Subalternen II. Klasse angestellten Assistenten können nur auf den in der V. v. 28. Juni 1825. für die Assistenten der

Subalternenbureaux der Regierungen bestimmten Diätensatz von 1 Rthlr. Anspruch machen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß denjenigen unter ihnen, welche bereits vor dem 31. Decbr. 1825. zur Kategorie der Sekretarien, Registratoren, Kalkulatoren oder Journalisten wirklich gehört haben und jetzt nur aus dem Grunde, weil die etatsmäßigen Stellen der I. Klasse sämmtlich besetzt gewesen, als überzählig in den Etat zur II. Klasse gekommen sind, der Anspruch auf den höhern Diätensatz vorbehalten bleibt. M. Resc. v. 13. Jan. 1834. v. K. A. p. 1834. Heft 1. S. 10.

Zusatz 2. Kassenschreiber können nur auf den Diätensatz von 1 Rthlr. Anspruch machen. M. Resc. v. 1. Juni 1837. v. K. A. p. 1837. Heft 2. S. 307. l. c. Heft 3. S. 596.

5. die Kanzlisten und Kopisten, imgleichen bloße Protokollführer, welche nicht Referendarien oder Auskultatoren sind, und die bei den Landgestüten angestellten Stut-, Sattel- und Futtermeister von . . . . . — Rthlr. 20 Sgr.
6. die Kanzleidiener, Boten und Exekutoren von . . . . . — „ 15 „
7. die Knechte bei den Landgestüten von . — „ 10 „ beziehen.

C. Bei den Regierungen und andern Provinzialkollegien untergeordneten Behörden erhalten, und zwar:

I. Kreis- und Polizeibeamte:

1. ein Landrath . . . . . 2 Rthlr. — Sgr.
2. ein Kreisdeputirter . . . . . 2 „ — „
3. ein Polizeidirektor . . . . . 2 „ — „
4. ein Polizei-Inspektor oder Polizeikommissarius . . . . . 1 „ — „
5. ein Kreissekretair . . . . . 1 „ — „
6. ein Bote, Polizeiausreiter . . . . . — „ 15 „

II. Justizbeamte:

1. die bei den Inquisitoriaten angestellten Direktoren und Richter (Inquisitoren) . . 2 „ — „
2. die Direktoren der Land- und Stadtgerichte, imgleichen die Stadtgerichts-Direktoren in großen und mittlern Städten (d. h. solchen, die ohne Militair 3500 Einwohner und darüber haben) . . . . . 2 „ — „
3. die Präsidenten, Kanzler und Direktoren der Mediat-Justizkollegien . . . . . 2 „ — „
4. die Direktoren und Mitglieder der Landgerichte im Großherzogthum Posen . . . 2 „ — „
5. die Handelsgerichts-Präsidenten und Handelsrichter, die Präsidenten und Mitglieder der Landgerichte und die bei den Landgerichten angestellten Prokuratoren in den Rheinprovinzen . . . . . 2 „ — „

6. die Kreisjustizräthe	2	Rthlr.	— Sgr.
7. die Land- und Stadtgerichts-, imgleichen die Stadt-Justiz-Räthe	1	=	15 =
8. die Räthe der Mediat-Justizkollegien . .	1	=	15 =
9. Gerichts-Assessoren, welche nicht, wie bei Nr. 4 u. 5., den Rang der Oberlandesgerichts-Assessoren haben	1	=	15 =
10. die richterlichen Personen in kleinen Städten, d. h. solchen, welche ohne Militair weniger als 3500 Einwohner haben . . .	1	=	15 =
11. einzeln stehende Richter, als Domainen-Justizbeamte, Friedensrichter und Friedensgerichts-Assessoren u. s. w.	1	=	15 =
12. die Referendarien und Auskultatoren bei den Untergerichten	1	=	10 =
13. die Sekretarien, Gerichtsschreiber, Rendanten, Kalkulatoren, Registratoren, Kanzleivorsteher, Journalisten und Aktuarien bei den Inquisitoriaten und bei denjenigen Untergerichten, die Kollegia bilden	1	=	— =
14. die Assistenten der Subalternbüreaux bei eben diesen Behörden	—	=	20 =
15. die Protokollführer und Dollmetscher eben daselbst	—	=	20 =
16. die Kanzlisten und Kopisten daselbst . .	—	=	15 =
17. die Kanzleidiener, Boten und Exekutoren daselbst	—	=	10 =
18. die Aktuarien und Registratoren bei kleinen Gerichten	—	=	20 =
19. die Protokollführer, Dollmetscher und Kanzlisten derselben	—	=	15 =
20. die Boten und Exekutoren derselben . .	—	=	10 =

III. Militair-Verwaltungsbeamte:

1. ein Proviantmeister oder Proviant-Amts-rendant	1	=	15 =
2. ein Garnison- und Lazareth-Verwaltungs-Vorsteher, (Direktor, Ober-Inspektor oder auch nur Inspektor, wofern er der Verwaltung selbstständig vorsteht)	1	=	15 =
3. ein Montirungsdepot- oder Traindepot-Rendant	1	=	15 =
4. ein Pulverfabrik-Direktor (wofern er nicht Officier ist)	1	=	10 =
5. ein Gewehrfabriken-Kommissarius . . .	1	=	10 =

6. ein Proviantamts-, Montirungsdepot-, Traindepot-, Garnisonverwaltungs- oder Lazarethverwaltungs-Kontrolleur . . . 1 Rthlr. — Sgr.
7. ein (nicht selbstständig dirigirender) Inspektor, Expedient oder Kalkulator bei einer Garnison- und Lazareth-Verwaltung . . 1 " — "
8. ein Proviantamts- oder Montirungsdepot-, oder Traindepot-Assistent, oder ein sonstiger Assistent, der als Gehülfe eines höhern Verwaltungsbeamten fungirt . . . . . — " 20 "
9. ein Revier- oder Spezialaufseher bei einer Garnison- und Lazareth-Verwaltung . . — " 20 "
10. ein Backmeister oder Modellinspektor . . — " 20 "
11. ein Aufseher, Kornmesser oder Lazarethwärter . . . . . — " 15 "

IV. Geistliche und Schulbeamte:

1. ein Superintendent oder Kreis-Schulinspektor . . . . . 2 " — "
2. ein Professor bei einer Universität . . . 2 " — "
3. ein Direktor eines Gymnasiums oder Seminariums . . . . . 2 " — "
4. ein Geistlicher, welcher eine Predigerstelle bekleidet, oder einem solchen gleich zu achten ist . . . . . 1 " 15 "

Zusatz. In Ansehung der Diäten und Transportmittel für Geistliche, welche Predigerstellen bekleiden, dient der §. 9a. und §. 12. des Regulativs v. 28. Juni 1825. zum Anhalt. cf. M. Reser. v. 24. Decbr. 1825. v. K. A. p. 1825. Heft 4. S. 864.

5. ein Lehrer bei einem Gymnasium, Seminarium oder höhern Schulanstalt . . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.
6. ein Lehrer einer Elementar- oder gemeinen Bürgerschule . . . . . — " 20 "
7. ein geringerer Kirchenbedienter . . . . — " 20 "

V. Medicinalbeamte:

1. ein Kreisphysikus und Doctor medicinae 2 " — "
2. ein Kreiswundarzt . . . . . 1 " — "
3. ein Kreisthierarzt . . . . . 1 " — "

Zusatz. Die Medicinalbeamten, namentlich die Kreisphysiker und Kreiswundärzte können, wenn sie als Königl. Medicinal-Polizeibeamte im Auftrage der Königl. Regierung fungiren und wenn die kommissarischen Reisekosten der Staatskasse zur Last fallen, nur die im Regulativ v. 28. Juni 1825. bestimmten Diätensätze erhalten. Blos bei gerichtlichen Geschäften findet auf sie die Medicinaltaxe Anwendung. M. Reser. v. 24. Decbr. 1825. v. K. A. p. 1825. Heft 4. S. 864. J. M. R. v. 20. März 1826. v. K. A. p. 1826. Heft 2. S. 442.

VI. Steuerbeamte:

1. ein Steuerrath, Ober-Zollinspektor oder Ober-Steuerinspektor . . . . . 2 Rthlr. — Sgr.

2. ein Rendant eines Hauptzoll- oder Hauptsteueramts	1 Rthlr.	15 Sgr.
3. ein Kreiskassenrendant	1 "	15 "
4. ein Hauptamtskontrolleur	1 "	10 "
5. ein Steuerinspektor, Ober-Grenzkontrolleur oder Ober-Steuerkontrolleur . . .	1 "	10 "
6. ein Kontrolleur oder Revisor der direkten Steuern	1 "	10 "
7. ein Buchhalter, Kassirer, Waarenrevisor oder Hauptamtsassistent	1 "	— "
8. ein Einnehmer eines Untersteuer- oder Nebenzollamts	1 "	— "
9. ein Amtsassistent eines solchen Amts . .	— "	20 "
10. ein Kreiskassenassistent	— "	20 "
11. ein Grenz- oder Steueraufseher	— "	20 "

VII. Domainen- und Forstbeamte:

1. ein Forstinspektor	2 "	— "
2. ein Domainenrentmeister, Intendant u. dgl.	1 "	15 "
3. ein Forstkassenverwalter	1 "	10 "
4. ein Oberförster	1 "	10 "
5. ein Unterförster	— "	15 "
6. ein Waldwärter	— "	10 "

VIII. Baubeamte:

1. ein Bauinspektor	1 "	15 "
2. ein Kondukteur	1 "	— "
3. ein Bauaufseher, Buhnenmeister und andere geringere Baubeamte	— "	15 "

Zusatz 1. Den Forstkondukteurs sollen v. 1. Jan. 1826. ab festgesetzt werden: 1. für einen Arbeitstag . . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.
2. für einen Reisetag . . . . . 1 " 10 "
Hinsichtlich der Zeichnengebühren von den auf Diäten bewirkten Vermessungen kann bei kleinen Flächen, durch deren Kartirung der Kondukteur bei vorausgesetzter Fertigkeit und 8—10 stündiger Arbeit dennoch täglich nicht wenigstens 1 Rthlr. zu verdienen im Stande ist, zwar die Vergütigung von 1 Rthlr. 10 Sgr. täglich in Anspruch genommen werden, doch bleibt der Prüfung auch eine Ermäßigung überlassen.

Die Bestimmung des Diätenreglements v. 28. Juni 1825., wonach die Baukondukteure sich der ordinairen Post und nur außerhalb der Poststraßen des Lohnfuhrwerks oder der Extrapost bedienen sollen, findet v. 1. Jan. 1826. auch auf die Forstgeometer Anwendung; die Kosten der Lohnfuhren dürfen jedoch die der Extrapost niemals übersteigen. Publ. der Reg. zu Erfurt v. 3. April 1826. v. K. A. p. 1826. Heft 1. S. 40.

Zusatz 2. Durch das M. Rescr. v. 17. Jan. 1826. v. K. A. p. 1826. Heft 1. S. 12. sind auf Grund der A. C. O. v. 9. Jan. 1826. auch für die Reisetage den Feldmessern und unbesoldeten Baukondukteuren 1 Rthlr. 15 Sgr. Diäten bewilligt.

§. 2. Für Beamte, welche im §. 1. nicht namentlich bezeichnet sind, werden die Diäten, nach Maaßgabe ihres Dienstverhältnisses, den Diäten für die ihnen im Rang und Art der Beschäftigung gleichstehenden Beamten gemäß festgesetzt.

Zusatz. Durch das M. Rescr. v. 17. Novbr. 1826. v. K. A. p. 1826. Heft 4. S. 942. ist ausgesprochen worden:

daß der Anspruch eines Beamten auf Diäten und Transportmittel bei Dienstreisen, lediglich durch sein Dienstverhältniß und nicht durch Amtstitel bestimmt wird.

§. 3. Wenn dem Beamten bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte in Unsern Gebäuden, auf den Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heitzung und Licht gewährt werden muß; so kommt von dem Betrage des Diätensatzes auf jeden Tag, welchen der Beamte in solchen Kommissionswohnungen zugebracht hat, 20 Sgr. in Abzug.

Zusatz. Dies soll auch eine Regel seyn, von der die vorgesetzten Behörden nur ausnahmsweise dispensiren dürfen, insbesondere in den Fällen, wo keine ausdrückliche kontraktmäßige Verpflichtung des Inhabers des Dienstlhauses zur Hergabe der freien Wohnung nebst Feuerung und Licht besteht. cf. M. Reser. v. 21. Juni 1826. A. E. O. v. 29. April 1826. cf. v. K. A. p. 1826. Heft 2. S. 291.

§. 4. Außer den besoldeten Staatsdienern haben auch solche, welche ohne Gehalt zu ihrer Ausbildung, oder auf Beförderung angestellt sind die Verpflichtung, Aufträge am Orte ihres Aufenthalts ohne Entgeltung auszurichten.

Zusatz. Den kommissarisch beauftragten Regierungs-Assessoren können, neben den ihnen dafür gewährten fixirten Diäten, auf Dienstreisen außerhalb ihres Geschäftskreises (wenn sie namentlich als Stellvertreter eines Landraths fungiren) nicht nur die reglementsmäßigen Fuhrkosten, sondern auch die Reisediäten bewilligt werden. M. Reser. v. 29. März 1833. v. K. A. p. 1833. Heft 2. S. 258.

§. 5. Die Diäten werden jedesmal nur so lange bewilligt, als das aufgetragene Geschäft, den Tag der Abreise und Rückkunft miteingerechnet, auswärts dauert; es sey denn, daß die für ein besonderes Geschäft ernannte Person weiter kein Gehalt bezieht, oder sonst nach ihren Verhältnissen zu keiner Dienstleistung verpflichtet ist. In diesem Falle dauern die reglementsmäßigen Diäten auch für die fernere Beendigung der kommissarischen Arbeiten, jedoch nur auf eine Frist, welche die beauftragende Behörde zu bestimmen hat, am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts fort: dagegen haben Beamte, welche vom Staate besoldet werden, für Arbeiten, welche sie in Folge kommissarischer Geschäfte liefern, als Berichte, Gutachten u. s. w. keine besondere Vergütigung zu fordern.

Zusatz. Eine Ermäßigung der Diäten und Reisekosten auf halbe Tage findet nach dem Reglement v. 28. Juni 1825. nicht Statt. cf. M. Reser. v. 18. Novbr. 1825. v. K. A. p. 1825. Heft 4. S. 862.

§. 6. Die vorbestimmten Diäten bleiben sich für alle Geschäfte innerhalb Landes gleich, und dürfen also für Verrichtungen außerhalb des betreffenden Regierungs- ꝛc. Bezirks, oder des sonstigen Wirkungskreises des Beauftragten, nicht erhöht werden.

Zusatz. Bei Ausrichtung von Geschäften auswärts, aber nur in ganz geringen Entfernungen, die mit einem Spaziergange von etwa ¼ Meile in kaum halbtägigem Zeitraum abzumachen sind, finden keine Diäten und Reisekosten Statt. M. Resc. v. 14 Jan. 1836. (v. K. A. p. 1836. Heft 1. S. 7.)

§. 7. Diäten für Geschäfte außerhalb Landes oder für solche, welche — es sey innerhalb oder außerhalb Landes — mit besonderem Aufwande oder mit Repräsentation verknüpft sind, werden jedesmal nach den Verhältnissen der Person und der sonstigen Umstände bestimmt. Wenn Beamte aus den Provinzen nach Berlin berufen werden, so wird für die Tage ihres Aufenthalts in Berlin, nicht aber für die Reisetage eine Erhöhung der Diäten um die Hälfte ihres Betrages (also z. B. von 2 Rthlr. auf 3 Rthlr.) gewährt.

Zusatz. Die Erhöhung des reglementsmäßigen Diäten-Satzes um die Hälfte für die Regierungsmitglieder, die sich im Auslande aufzuhalten haben, findet aber nicht bei einer bloßen Berührung des Auslandes Statt, wenn die Reisenden nicht genöthigt gewesen sind, eine Nacht im Auslande zuzubringen. M. Resc. v. 22. Aug. 1828. (v. K. A. p. 1828. Heft 3. S. 630.)

§. 8. Die im §. 1. vorgeschriebenen Diätensätze finden auf die ebenfalls in der Form von Tagegeldern zu bestimmende Remuneration für solche anderweitig nicht besoldete Personen, welche wegen vermehrter Geschäfte oder zur Stellvertretung auf eine Zeitlang bei den Kollegien oder Behörden angestellt worden, unmittelbar keine Anwendung: vielmehr richtet sich die solchen Personen zu bewilligende Remuneration hauptsächlich nach deren Brauchbarkeit und nach den zur Bestreitung der Ausgabe vorhandenen disponibeln Fonds. Doch gilt als Regel, daß die in diesem Falle zu bewilligenden Tagegelder denjenigen Satz nicht übersteigen dürfen, welcher für die Kategorie des Beamten bestimmt ist, in dessen Stelle der Tagegeldempfänger beschäftigt wird. Wenn aber besoldete Beamte zur Stellvertretung höherer Beamten, es sei vorübergehend oder Behufs der nähern Prüfung ob sie sich zur Beförderung eignen, dergestalt, daß damit eine Veränderung ihres Wohnorts verbunden ist, berufen, oder in einer solcher Stellvertretung als Kommissarien verschickt werden, so haben sie neben ihrer bisherigen Besoldung nur auf den Diätensatz Anspruch, welcher ihnen nach ihrer eigenen persönlichen Dienstkategorie gebührt.

§. 9. Was die Liquidation der Reisekosten, welche bei Ausrichtung kommissarischer Aufträge aufgewendet werden, anbetrifft, so sollen fortan und v. 1. Septbr. 1825. ab

a. zum Reisen mit Extrapost nur diejenigen Beamten berechtigt seyn, welche nach der Rangordnung v. 7. Febr. 1817. bis einschließlich zur fünften Rangklasse gehören und von den im §. 1. der gegenwärtigen Verordnung unter C. aufgeführten Kreis- und Unterbeamten diejenigen, welche zu einem Diätensatze von 2 Rthlr. berechtigt sind;
b. die Zahl der zu liquidirenden Extrapostpferde wird für Beamte der ersten und zweiten Rangklasse auf vier und für

Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklasse auf zwei festgesetzt, letzteres jedoch mit der Maaßgabe, daß ausnahmsweise die Liquidirung einer größern Pferdezahl alsdann stattfindet, wenn deren nothwendig gewesene und wirklich erfolgte Hinzunahme auf unchaussirten oder schwierigen Wegen durch Bescheinigung des betreffenden Postamts nachgewiesen wird. Diesen letztern Fall ausgenommen, bedarf es sonst der Beibringung postamtlicher Bescheinigungen oder Quittungen zum Behuf der Reisekostenvergütigung nicht, sondern es wird die letztere lediglich auf glaubhafte Bescheinigung über die Entfernung geleistet, ohne daß es darauf ankommt, ob die Reise wirklich mit Extrapost oder auf andere Weise zurück gelegt ist. Jedoch

c. darf in dem Falle, wenn der Beamte mehrere kommissarische Aufträge an verschiedenen Orten nach einander ausrichtet, nicht die ganze Entfernung vom Wohnorte bei jedem einzelnen Auftrage besonders zur Liquidation gebracht, sondern es kann nur der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg berechnet werden. Endlich

d. bei Reisen auf eine Entfernung unter Einer Meile ist die Extrapostauslage für eine volle Meile zu berechnen.

Zusatz 1. In Fällen des Zusammenreisens der Beamten können die Kosten der nach dem Extrapostreglement zu liquidirenden Pferdezahl in Rechnung gestellt, inzwischen muß gerade in dergleichen Fällen der wirkliche Pferdebedarf, wenn derselbe über die für den Hauptkommissarius geltenden reglementsmäßigen Sätze hinausgeht, durch Postbescheinigung nachgewiesen werden. cf. M. Circ. Rescr. v. 22. Decbr. 1825. v. K. A. p 1825. Heft 4. S. 862. cf. auch das M. Rescr. v. 29. Mai 1826. v. K. A. p. 1826. Heft 2. S. 293.

Zusatz 2. Wenn Regierungs-Referendarien einen kommissarischen Auftrag zur selbstständigen Ausrichtung erhalten und deshalb nach der V. v. 28. Juni 1825. auf den Diätensatz der Räthe 4. und 5. Klasse Anspruch haben, so steht ihnen auch die für diese Räthe festgesetzte Extrapost zu. A. C. O. v. 16. Juni 1831. M. Rescr. v. 14. Juli 1831. v. K. A. p. 1831. Heft 3. S. 514. M. Rescr. v. 27. Aug. 1832. v. K. A. p. 1832. Heft 3. S. 584. M. Rescr. v. 17. Febr. 1833. v. K. A. p. 1833. Heft 1. S. 8.

Zusatz 3. In allen Fällen in welchen der Kommissarius, wegen Mitnahme von Gehülfen, mehreren Gepäckes oder eines Bedienten, mehr Pferde gebraucht, als ihm nach dem Regulativ v. 28. Juni 1825. zustehen, muß er sich durch Bescheinigungen der Postämter darüber ausweisen. cf. M. Rescr. v. 10. Decbr. 1825. v. K. A. p. 1826. Heft 2. S. 294.

Zusatz 4. Die in der V. v. 28. Juni 1825. §. 9. Litt. d. enthaltene Bestimmung:

wonach bei Reisen auf eine Entfernung unter einer Meile die Extrapostauslage für eine Meile berechnet werden soll,

findet analogisch auch auf die zur Reise mit Extrapost nicht berechtigten Beamten und namentlich auf diejenigen Falle Anwendung, wo solche in Ermangelung der Fahrpostverbindungen von der durch das Circ. v. 28. Decbr. 1828. ertheilten Erlaubniß Gebrauch machen, und ohne weitern Nachweis, pro Meile 15 Sgr. liquidiren. Dagegen kann die oben erwähnte Bestimmung §. 9. Litt. d. der V. v. 28. Juni 1825. da nicht Anwendung finden, wo die zurückgelegte Reisetour überhaupt mehr als eine Meile, jedoch keine volle Meilenzahl beträgt und darf daher keineswegs jeder in der Meilenzahl vorkommende Bruch bei Berechnung der Reisekostenvergütigung für voll angenommen werden. M. Rescr. v. 28. April 1833. v. K. A. p. 1833. Heft 2. S. 259.

§. 10. Wenn mehrere Beamte bei einem und demselben kommissarischen Geschäfte konkurriren, so müssen sie, so weit es die Umstände gestatten, zur Verminderung der Fuhrkosten zusammenreisen und es hat alsdann nur der Hauptkommissarius allein die gesammten Fuhrkosten zu liquidiren. Jede Ausnahme von dieser Regel muß in der Liquidation besonders begründet werden.

Zusatz 1. Nach der A. C. O. v. 31. März 1840. ist genehmigt worden: daß in den Fällen, wo mehrere Kommissarien bei einem Geschäft konkurriren, und die Mitkommissarien, nach der schriftlichen Erklärung des Hauptkommissarii, mit diesen gemeinschaftlich zu reisen behindert sind, den erstern ohne weitere Bescheinigung des wirklich vorgekommenen Reiseaufwandes, die vorschriftsmäßige Reisevergütung und zwar, wenn sie zur Reise mit Extrapost berechtigt sind, nach dem Regulativ v. 28. Juni 1825, sonst aber mit einem Pauschquanto von 15 Sgr. pro Meile gewährt werden sollen. cf. Min. Bl. p. 1840. S. 133.

Zusatz 2. In Fällen wo die Mitkommissarien besonders reisen, haben sie auch ihre besondern Reisekosten mit den Bescheinigungen der Postämter oder resp. der Fuhrleute zu belegen. cf. A. C. O. v. 29. April 1826. v. K. A. p. 1826. Heft 2. S. 291.

§. 11. Nächst den eigentlichen Fuhrkosten wird den zur Extrapostreise berechtigten Beamten vergütet:

a. an Stations- und Trinkgeldern für jede Meile 10 Sgr.
b. an Wagenmiethe für jeden Tag 20 Sgr., jedoch dergestalt, daß die Wagenmiethe nur bei wirklichen Reisen und einem abwechselden Aufenthalte oder bei solchen Aufträgen ununterbrochen Statt findet, wo nach dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde auf einen langen Aufenthalt an demselben Orte nicht gerechnet werden kann und endlich
c. alles, was an Chaussee-, Brücken-, Fährgeldern und dergl. baar ausgelegt ist und zwar entweder auf beizubringende Quittungen oder auf pflichtmäßge Angabe der Beamten.

Zusatz. Nach einer höhern Bestimmung sind die Königl. Beamten bei ihren Dienstreisen von Zahlung der Privat- und Kommunal-Wegpflaster- und Brückengelder befreit. cf. Publ. der Königl. Regierung zu Minden v. 2. Mai 1826. v. K. A. p. 1826. Heft 2. S. 295.

§. 12. Für alle diejenigen Beamten, welche nicht nach §. 9. der gegenwärtigen Verordnung zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, wird bei deren kommissarischen Dienstreisen nur die Vergütung für ordinaire oder Personenpost nach den tarifmäßigen Sätzen bewilligt und nur für die Fälle, wo zwischen den zu bereisenden Punkten entweder keine Fahrpostverbindung besteht, oder solche doch für den Zweck der Reise nicht benutzt werden kann, bleibt der beauftragenden Behörde die Befugniß, die Annahme einer Miethsfuhre oder die Reise mit Extrapost, je nachdem das eine oder das andere minder kostbar ist, zu bewilligen.

Zusatz 1. Bei Reisen mit der ordinairen Post dürfen die zu Extrapost nicht berechtigten Beamten auch ferner wie bisher 5 Sgr. pro Station à 2 Meilen liquidiren. A. C. O. v. 17. Oktbr. 1826. v. K. A. p. 1826. Heft 4. S. 942.

Zusatz 2. Wenn den im §. 12. des Reglements v. 28 Juni 1825. gedachten Beamten zugestanden ist, die Reisen mit Extrapost oder mit Miethsfuhre

fuhren zu machen, so müssen die desfallsigen Auslagen mit Quittungen gehörig justificirt, auch muß dafür im ersten Falle als Regel angenommen werden, daß nur zwei Pferde erforderlich sind und für mehrere nur auf den Nachweis, daß deren Anwendung nothwendig gewesen ist, liquidirt werden darf. cf. M. Circ. Reser. v. 22. Decbr. 1822. v. K. A. p. 1825. Heft 4. S. 862. cf. auch M. Reser. v. 29. Mai 1826. v. K. A. p. 1826. Heft 2. S. 293.

Zusatz 3. Wenn Beamte, welche sich zu Dienstreisen der ordinairen Post bedienen sollen, auf Routen reisen, auf welchen keine Fahrpostverbindungen bestehen, so kann denselben ohne weitern Nachweis, in welcher Art sie ihr Fortkommen bewirkt haben, 15 Sgr. pro Meile vergütigt werden. Circ. M. Reser. v. 28. Decbr. 1828. v. K. A. p. 1828. Heft 4. S. 945.

Zusatz 4. Als ordinaire Posten sind auch — im Gegensatz von Extraposten — die Schnell- oder Personenposten zu betrachten, und die auf die ordinaire Post angewiesenen Beamten können sich daher auch der Schnellposten zu ihren Reisen bedienen, und dabei die durch das M. Reser. v. 17. Octbr. 1826. bewilligte Vergütigung von 5 Sgr. pro Station liquidiren. cf. M. Reser. v. 14. Juni 1837. v. K. A. p 1837. Heft 2. S. 293.

Zusatz 5. Bei nothwendigen Fußreisen der Subalternbeamten können dieselben die Reisekosten nach den ordinairen oder Schnellpostsätzen auf die zurückgelegte Meilenzahl berechnen. M. Reser. v. 29. März 1828. v. K. A. p. 1828. Heft 1. S. 35.

Zusatz 6. Die zur Extrapost nicht berechtigten Beamten können, wenn sie in Dienstangelegenheiten auch mit der ordinairen Post reisen, auch — nachdem die Trinkgelder der Postillons abgeschafft sind, 5 Sgr. pro Station à 2 Meilen liquidiren. A. C. O. v. 17. Octbr. 1826. M. Circ. Reser. v. 20. Oktbr. 1826. v. K. A. p. 1826. Heft 4. S. 943.

Zusatz 7. Reisen aber Subalternbeamten in Begleitung eines Raths, so hat dieser die Reisekosten aller Art und auch die kleinen Nebenausgaben aus der ihm zustehenden Vergütung von 10 Sgr. pro Meile zu bestreiten, und jene 5 Sgr. — die in der A. C. O. v. 17. Octbr. 1826 bewilligt sind — fallen fort. M. Reser. v. 27. Septbr. 1836. v. K. A. p. 1836. Heft 3. S. 508.

§. 13. Beamte, welche neben oder in ihrem Gehalte ein Fixum für Reisekosten oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, sind für alle Reisen, welche in den Geschäften ihres Amts und in ihrem gewöhnlichen Dienstkreise vorkommen, zu keiner besondern Vergütigung berechtigt. Wenn ihnen aber ein Geschäft außer ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise aufgetragen wird, so hängt es von dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde ab, zu bestimmen, ob der Beamte die Reise mit der Post (mit Extrapost oder ordinairer Post, je nach seinem Range und seinen Dienstverhältnissen) unternehmen soll, welchenfalls ihm dann auch die volle Reisekosten-Entschädigung gebührt; oder ob er sich zu diesem Behufe seiner Dienstpferde zu bedienen hat, welchenfalls ihm nach dem Ermessen der beauftragenden Behörde eine Reisezulage bis auf die Hälfte der regulativmäßigen Reisekosten-Entschädigung bewilligt werden kann.

Zusatz 1. Die vorgesetzte Behörde soll darüber jedesmal bei Ertheilung des Auftrages ausdrückliche Bestimmung treffen und dem Beamten eröffnen. cf. M. Circ. Reser. v. 15. Decbr. 1841. (Min. Bl. p. 1842. S. 1.)

Zusatz 2. Wegen der Reisekosten und Diäten der Landräthe in Grenzregulirungssachen siehe das M. Circ. Reser. v. 30. April. 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 101.)

§. 14. Wenn solche Beamte, welche Reise- und Fuhrkosten-fixa beziehen, auf längere Zeit Urlaub nehmen, oder sonst ihre Stelle

von andern vertreten werden muß, so müssen sie entweder für die Reisekosten ihrer Stellvertreter aufkommen, und ihnen die nöthigen Fuhrmittel gewähren, oder sich einem verhältnißmäßigen Abzuge von ihrem Firum unterwerfen. Ausnahmen hiervon in Krankheitsfällen und unter besonderen Umständen können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behörde gestattet werden.

Nachträgliche, allgemeine Bestimmungen.

I. Wegen der Reisekosten-Entschädigungen, wenn Privatpersonen solche zu leisten haben.

Zusatz. Wenn für Fälle, in welchen Privatpersonen Reisekosten-Entschädigungen leisten müssen, besondere Taxen und Verordnungen nicht vorhanden oder anwendbar sind, so kann bei Berechnung derartiger Kosten unbedenklich das Regulativ v. 28. Juni 1825. zum Grunde gelegt werden. cf. M. Circ. Reser. v. 22. Decbr. 1825. v. K. A. p. 1825. Heft 4. S. 862.

II. Wegen Unzulässigkeit des Rechtsganges in Betreff der Beschwerden über Verkürzung von Diensteinkünften oder Diäten und Auslagen.

Zusatz 1. Wegen Verkürzung von Diensteinkünften oder ermäßigten Diäten- und Auslage-Liquidationen findet keine Klage bei den Gerichten, sondern nur die Beschwerde bei den vorgesetzten Ministerien und demnächst bei Sr. Majestät dem Könige Statt. A. C. O. v. 7. Juli 1830. v. K. A. p. 1830. Heft 4. S. 722.

Zusatz 2. Cf. auch das Circ. M. Reser. v. 5. Decbr. 1834. v. K. A. p. 1834. Heft 3. S. 636. wegen Festsetzung der Gebühren, Diäten und Auslagen für die als Sachverständige zugezogenen Beamten.

III. Wegen der Reise- und Umzugskosten der Beamten bei Versetzungen ertheilt die A. C. O. v. 8. März 1826. (v. K. A. p. 1833. Heft 3. S. 582.) nachstehende allgemeine Vorschriften.

„Da es bisher noch an ausreichenden Bestimmungen gefehlt hat, nach welchen die Staatsbeamten bei Versetzungen für die Umzugs- und Reisekosten zu entschädigen sind, so finde Ich es sehr zweckmäßig, daß das Staatsministerium nach dem Berichte v. 18. v. M. zur Vermeidung einzelner Anträge, auf allgemeine künftig zur Richtschnur zu nehmende Regeln bedacht gewesen ist. Mit den darauf gerichteten Vorschlägen, daß nämlich für die allgemeinen Kosten, als Emballage und Beschädigung ꝛc. der Mobilien, ein angemessener Betrag vorher abgerechnet, und die Steigerung nach Entfernungen nur auf den Transport und die Reisekosten der Familie gerichtet werde, bin Ich völlig einverstanden, und bestimme demgemäß, daß bei Versetzung der Beamten folgende Entschädigungen bewilligt werden können:

A. an Beamte mit Familien, und zwar

1. den Präsidenten:

a. auf allgemeine Kosten . . . . . 200 Rthlr.

b. an Transport- und Reisekosten für 10 Meilen jedesmal 30 Rthlr., also bis 100 Meilen . . . . 300 Rthlr.

2. den Vicepräsidenten:
zu a. . . . . 120 "
zu b. für 10 Meilen 18 Rthlr., also bis 100 Meilen . . . . . 180 "

3. den Räthen:
zu a. . . . . 80 "
zu b. für 10 Meilen 12 Rthlr., also bis 100 Meilen . . . . . 120 "

4. den Büreau-Vorstehern:
zu a. . . . . 60 "
zu b. für 10 Meilen 9 Rthlr., also bis 100 Meilen . . . . . 90 "

5. den Subalternen:
zu a. . . . . 30 "
zu b. für 10 Meilen 4 Rthlr., also bis 100 Meilen . . . . . 40 "

Bei etwaniger weiteren Entfernung kann die Vergütigung nach den Sätzen zu b. und zu 10 Meilen gesteigert, die dazwischen liegende Meilenzahl aber so abgestuft werden, daß bis 5 Meilen nur die Hälfte, über 5 Meilen aber das Ganze gewährt wird.

B. Beamten, welche keine Familie haben, erhalten überall nur die Hälfte der obigen Sätze, und

C. sollen die Entschädigungen in der Regel nur dann Statt finden, wenn mit der Versetzung keine Verbesserung im Diensteinkommen verbunden ist, in dem Falle jedoch, bis zur Hälfte der obigen Sätze bewilligt werden können, wenn die Verbesserung nur geringe ist, und durch deren einjährigen Betrag die Versetzungkosten nicht gedeckt werden.

Dagegen dürfen:

D. Bei Versetzungen, welche auf eigenes Ansuchen der Beamten geschehen, ohne Meine ausdrückliche Genehmigung keine Entschädigungen bewilligt werden. Nach diesen Bestimmungen sind die Entschädigungen der Beamten für Umzugs- und Transportkosten, sowie für Reisekosten ihrer Familie bei Versetzungen künftig zu normiren, und aus dem allgemeinen Extraordinario der General-Staats-Kasse zu zahlen.

Spätere Anordnungen setzen außerdem noch folgendes wegen der Reise- und Umzugskosten fest:

Zusatz 1. Beamte, welche wegen der mit der Versetzung etwa verbundenen Gehaltsverbesserung keine Umzugskosten erhalten können, sind dennoch die Reisekosten für ihre Person zu fordern berechtigt.

Dagegen können solchen Beamten, welche lediglich auf ihren Antrag nach einem bestimmten Orte versetzt werden, und für welche daher die bloß ihres Interesses wegen vorgenommene Versetzung schon eine Vergünstigung ist, Reisekosten nicht zugestanden werden. Nur in denjenigen Fällen, wo ein Beamter lediglich im Allgemeinen den Wunsch ausgesprochen hat, von einem Orte ver-

setzt zu werden, so daß also die Versetzung nicht bloß seines Wunsches wegen, sondern zugleich auch im Interesse des Dienstes erfolgt, behalten sich die Ministerien nach Umständen die Bewilligung von Reisekosten und selbst der Umzugskosten vor. M. Circ. Reser. v. 19. März 1834. v. K. A. p. 1834. Heft 1. Seite 8.

Die allegirte Circ. V. findet aber nur auf solche Beamte Anwendung, welche im Staatsdienste schon feste Anstellungen genommen und aus etatsmäßigen Stellen bereits fixirte Besoldung zu beziehen hatten.

Es gilt daher als Regel, daß Assessoren, welche zu einer anderen Dienstbestimmung berufen werden, womit der bis dahin entbehrte Diatengenuß zuerst für sie beginnt, keine Reisekosten vergütigt erhalten. Desgleichen sind in den Fällen, wo mit der Versetzung neben einer nahmhaften Verbesserung im Dienstgenuß eine Beförderung verbunden ist, z. B. bei Beförderung von Assessoren zu Regierungsräthen, der allgemeinen Regel nach, ebenfalls besondere Reisekosten selbst dann nicht zu gewähren, wenn solche Assessoren sich schon in dem Bezuge von geringen Diäten-Remunerationen bis dahin befinden. M. Reser. v. 22 Juni 1840. Min Bl. p. 1840. S. 210.

Zusatz 2. Regierungs-Assessoren haben auf Umzugskosten nach der A. E. O. v. 8. März 1826. bei Versetzungen keinen Anspruch. M. Reser. v. 22. Aug. 1833. v. K. A. p. 1833. Heft 3. S. 382.

Zusatz 3. Auch Diäten und Reisekosten erhalten sie nicht, wenn sie zu einer anderen Dienstbestimmung berufen werden, womit der bis dahin noch entbehrte Diätengenuß zuerst für sie beginnt. M. Reser. v. 10. Decbr. 1837. v. K. A. p. 1837. Heft 4. S. 873.

Zusatz 4. Beamte, mit deren Versetzung eine Beförderung im Range verbunden ist, können, wenn sie überhaupt auf Umzugs-, Reisekosten und Diäten Anspruch haben, nach ihrer neuen amtlichen Stellung liquidiren. M. Reser. v. 24. Juni 1837. v. K. A. p. 1837. Heft 2. S 294.

Zusatz 5. In allen Fällen, wo die eigentlichen Umzugs-Entschädigungen der versetzten Beamten aus der General-Staats-Kasse erfolgen, sollen auch die Diäten und Reisekosten, welche denselben für ihre Person bewilligt werden, daraus gedeckt, und deshalb, gleich der Umzugsentschädigung, bei dem Finanzministerio liquidirt werden.

Wegen der Umzugskosten der Lokalbeamten verbleibt es bei den in der allgemeinen V. v. 10. Juni 1827. enthaltenen Bestimmung, wonach dergleichen Kosten aus dem Extraordinario derjenigen Verwaltung, zu welcher die versetzten Beamten gehören, gedeckt werden müssen. M. V. v. 14. Septbr. 1837. v. K. A. p. 1837. Heft 3. S. 595.

Zusatz 6. Wenn die Entfernung des Orts, wohin ein Beamter versetzt wird, auch weniger als 5 Meilen beträgt, so kann der für allgemeine Kosten nach Festsetzung der A. E. O. v. 8 März 1826. bestimmte Vergutungssatz danach zum vollen Betrage angewiesen werden. Einem Kreisboten gebührt die sub A. 5. für Subalternen bestimmte Umzugskostenvergutung, denn da bei Subalternen keine Unter-Abtheilung gemacht ist; so müssen unter dieser Kategorie alle Unterbeamte, folglich auch die Kreisboten begriffen werden. M. V. v. 27. Septbr. 1827. v. K. A. p. 1827. Heft 3. S. 596. M. V. v. 11. Febr. 1834. v. K. A. p. 1834. Heft 1. S. 10.

Zusatz 7. Nach dem M. Reser. v. 29. Mai 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 158.) sollen bei unvorhergesehenen Versetzungen von Beamten, die Vergütigungen für Wohnungsmiethe jedenfalls gewährt werden, die Versetzung mag mit oder ohne Verbesserung des Einkommens erfolgen.

Zusatz 8. Wegen der den Oekonomie-Kommissarien bei Versetzungen zu gewährenden Vergutungen sind in der M. Circ. V v. 31. Jan. 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 23.) die ausfuhrlichen Vorschriften enthalten.

IV. Wegen der Diäten und Reisekosten für die oberen Beamten bei den Generalkommissionen sind zunächst

a. das Regulativ v. 25. April 1836. G. S. p. 1836. S. 181.

b. und die Instr. der Generalkommissionen in Beziehung auf das gedachte Regulativ v. 25. April 1836. d. d. v. 16. Juni 1836. maaßgebend. (G. S. p. 1836. S. 193.), und im §. 7. der letztgedachten Instr. befinden sich die allgemeinen Bestimmungen wegen der Diäten und Reisekosten der Mitglieder, Assessoren und Hülfsarbeiter der Generalkommissionen, oder der mit den Regierungen vereinigten Abtheilungen.

Zusatz 1. Den Mitgliedern und Assessoren der Generalkommissionen (und resp. der solche jetzt in einigen Regierungs-Bezirken bildenden Regierungs-Abtheilungen) stehen die Diäten und Reisekosten auch nur nach der V. v. 28. Juni 1825. zu, und nach §. 5. dieser V. können ihnen auch die Diäten jedesmal nur so lange bewilligt werden, als das aufgetragene Geschäft — den Tag der Abreise und der Rückkunft miteingerechnet — auswärts dauert.

Es macht dabei auch keinen Unterschied, ob die Kosten von den Staatskassen oder den bei dem Geschäfte betheiligten Privatpersonen getragen werden. cf. Circ. M. Rescr. v. 20. März 1838. v. K. A. p. 1838. Heft 1. S. 72.

Zusatz 2. Die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Generalkommissionen für die Geschäfts-Revisions-Reisen, sowie diejenigen der Oekonomie-Kommissarien, welche bei dieser Gelegenheit veranlaßt werden und den Partheien nicht in Anrechnung kommen, sind nicht bei dem etatsmäßigen Niederschlagungsfonds, sondern bei dem Titel:

„auf besondere Anweisung des Ministerii"

im Etat zu verrechnen. cf. Circ M. Reser. v. 22. Oktbr. 1838. v. K. A. p. 1838. Heft 4. S. 909.

Zusatz 3 Wenn ein Regierungs-Assessor als Special-Kommissarius bei einer Generalkommission fungirt, so ist derselbe hinsichts der Diäten und Reisekosten ganz nach den im Reser. v. 12. April 1836. (v. K. A. p. 1837. Heft 1. S. 65.) ausgesprochenen Grundsätzen zu behandeln, und es können die unterm 20. März 1838 für die unmittelbar bei dem Kollegio beschäftigten und nur ausnahmsweise mit Bearbeitung einzelner Sachen beauftragten Beamten gegebenen Vorschriften, auf ihn keine Anwendung finden. Vielmehr muß der qu. Assessor, was die Liquidation der Reisekosten und temporairen Diäten anlangt, völlig so wie andere mit fixirten Diäten angestellte Kommissarien behandelt werden, und daher wegen der Ersteren sich nach §. 6. der Instr. v. 16. Juni 1836. mit den im §. 1. sub. Nr. 2. des Regulativs v. 25. April 1836. bestimmten Diäten genügen, Hinsichts Letzterer (der temporairen Diäten) aber diejenigen Abzuge leiden, resp. Zulagen bekommen, welche durch die Reser. v. 24. März und 24. Juni 1837. (v K. A. p. 1837. S. 67 und 374.) bestimmt sind. cf. Circ. M. Reser. v. 16. Juli 1838. v. K. A. p. 1838. Heft 3. S. 609.

Zusatz 4. Den Referendarien und Oekonomie-Kommissions-Gehülfen, welche in den Büreaux der Generalkommissionen wegen ihrer Ausbildung beschäftigt sind, können die früher bewilligten Diäten von 1 Rthlr. nicht mehr gewährt werden. Circ. M. Reser. v. 24. Septbr. 1838. v. K. A. p. 1838. Heft 3. S. 610.

Zusatz 5. Die früher dem Dirigenten und den Mitgliedern der Generalkommissionen ertheilte Erlaubniß, wenn sie mit einem Protokollführer oder Aktuarius zusammenreisen, die Extrapostgebühr für drei Pferde, ohne weiteren Nachweis liquidiren zu dürfen, ist durch das spätere M. Reser. v. 15. Septbr. 1836. aufgehoben worden.

Zusatz 6. Den Hülfsarbeitern bei der Generalkommission, und resp. den mit einzelnen Regierungen vereinigten landwirthschaftlichen Abtheilungen können die Diäten monatlich pränumerando gezahlt werden. M. Reser. v. 2. Octbr. 1840. Min. Bl. p. 1840. S. 385.

Supplement ad §. 1. Zusatz 2.

der

Regierungs-Instruktion v. 23. Oktbr. 1817.

Die neuere Organisation der obersten Königl. Staats-Behörden.

I. Der Staatsrath und das Staats-Sekretariat.

Cf. A. V. v. 27. Oktbr. 1810. (G. S. p. 1810. S. 3.) über die veränderte Verfassung aller obersten Staats-Behörden in der Preußischen Monarchie, wodurch die erste Organisation des Staatsraths erfolgte, der demnächst durch die A. V. v. 20. März 1817. (G. S. p. 1817. S. 67.) mit Anweisung seines Wirkungskreises eingeführt wurde.

Anmerkung. Das Amt eines Staatskanzlers wurde nach dem Tode des Fürsten v. Hardenberg nicht wieder besetzt, und an seine Stelle der Staatsminister v. Voß zum Präsidenten des Staatsraths ernannt. (cf. A. C. O. v. 2. Decbr. 1822. G. S. p. 1823. S. 1.) Nach dem Tode des ꝛc. v. Voß erhielt durch die A. C. O. v. 21. Aug. 1825. der Herzog Carl v. Meklenburg den Vorsitz und die Präsidentur des Staatsraths (cf. A. C. O. v. 9. Decbr. 1827), welchem nach seinem Ableben der General der Infanterie ꝛc. v. Müffling folgte.

II. Das Staats-Ministerium.

Cf. Organisations-Gesetze v 16. Decbr. 1808. (G. S. p. 1808. S. 361.) und v. 27. Oktbr. 1810. (G. S. p. 1810. S. 3.) ferner die A. C. O. v. 3. Juni 1814. (G. S. p. 1814. S. 40.) und die A. V. v. 3. Novbr. 1817. (G. S. p. 1817. S. 289.), welche den Geschäftskreis des Staats-Ministerii im Allgemeinen näher bestimmte.

Unter dem Staats-Ministerio stehen unmittelbar:

a. das statistische Bureau,

b. die geheime Oberhofbuchdruckerei,

c. die Archive (sowohl das geheime Staats- und Kabinets-Archiv, als die Archive in den Provinzen.)

(Von den Ministerien des Innern und der Finanzen ressortirt dagegen aber, wie früher, die Ober-Examinations-Kommission für den Geschäftskreis der Regierungen.)

III. Das Ministerium des Königl. Hauses und der Domainen und Forsten.

a. Erste Abtheilung.

Ressort: die Angelegenheiten des Königlichen Hauses, alle Hofsachen, höheren Hof-Aemter, Thron-Lehne, Erb-Aemter, Standes-Ange-

legenheiten und die Verwaltung des Kron-Fidei-Kommiß-Fonds. cf. A. C. O. v. 11. Janr. 1819. (G. S. p. 1819. S. 2.) cf. A. C. O. v. 11. Janr. 1838. und Staatsministerial-Bekanntmachung v. 17. Janr. 1838. (G. S. p. 1838. S. 11.)

b. Zweite Abtheilung.

Ressort: die Verwaltung der Domainen, Forsten und Jagden. Auch ist die Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde dieser Abtheilung untergeordnet. cf. A. C. O. v. 26. Janr. 1835. und Bekanntmachung des Staats-Ministerii v. 6. Febr. 1835. (cf. G. S. p. 1835. S. 10.)

IV. Das Kriegs-Ministerium.

A. Allgemeines Kriegs-Departement,

begreift die Abtheilungen:

I. für die Armee-Angelegenheiten;
II. für die Artillerie-Angelegenheiten;
III. für die Ingenieur-Angelegenheiten;
IV. für die persönlichen Angelegenheiten; und geheime Kriegs-Kanzlei.

B. Militair-Oekonomie-Departement,

begreift die Abtheilungen:

I. für das Etats- und Kassen-Wesen;
II. für die Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten;
III. für die Bekleidungs-, Feld-Equipage- und Train-Angelegenheiten;
IV. für das Servis- und Lazareth-Wesen;
V. für das Invaliden-Wesen;
VI. für das Remontirungs-Wesen;
VII. General-Auditoriat.

Cf. A. C. O. v. 18. Febr. 1809. (Rabe Bd. 11. S. 40.) cf. A. C. O. v. 28. Aug. 1814. (G. S. p. 1814. S. 77.) cf. A. C. O. v. 28. Febr. 1834. (v. K. J. Bd. 43. S. 151.) cf. Patent v. 23 Oktbr. 1798., betr. die Errichtung des Militair-Justiz-Departements. (N. C. C. p. X. S. 1781.) (Rabe Bd. 5. S. 231.)

V. Das Justiz-Ministerium.

Cf. A. V. v. 27. Oktbr. 1810. ferner: A. C. O. v. 9. Febr. 1832. (über die Ernennung der beiden Justiz-Minister v. Kamptz und Mühler.) (G. S. p. 1832. S. 15.) A. C. O. v. 17. Decbr. 1838. (über die Uebertragung der Rheinischen Justiz-Angelegenheiten an den Justiz-Minister Mühler.) G. S. p. 1839. S. 15.

VI. Ministerium des Innern und der Polizei.

begreift die Abtheilungen:

I. des Innern;
II. der ständischen Angelegenheiten;
III. der Polizei;
IV. der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Cf. die ältere organ. Gesetzgebung v. 16. Decbr. 1808. u. 27. Oktbr. 1810. (Das besonders gebildete Polizei-Ministerium wurde späterhin (1819.) mit dem Ministerium des Innern verbunden.) Mittelst A. C. O. v. 28. April 1834. und 12. Janr. 1835. wurden ein Ministerium des Innern und der Polizei, und ein Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten organisirt. cf. Gesch. Regulativ v. 25. Febr. 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 1. S. 1.) Das letztere Ministerium wurde aber durch die A. C. O. v. 13. Decbr. 1837. wieder aufgelöst, und wegen der Vertheilung seiner Geschäfte an die Ministerien des Königlichen Hauses, und des Innern, und der Finanzen, erging die durch die A. C. O. v. 11. Janr. 1838. bestätigte Staats-Ministerial-Bekanntmachung v. 17. Janr. 1838. (G. S. p. 1838. S. 11.)

In der Organisation des Ministerii des Innern ist durch die nach der A. C. O. v. 16. Janr. 1842. befohlene Errichtung eines Landes-Oekonomie-Kollegii eine neue wichtige Behörde dazu getreten.

Das gedachte Kollegium hat nach dem Allerhöchst d. 15. April 1842. bestätigten Geschäfts-Regulativ v. 25. März 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 128.) die Bestimmung:

1. dem vorgedachten Ministerio theils als technische Deputation in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, theils als Organ zur Ausführung der ihm zu ertheilenden Aufträge zu dienen;
2. die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern, und ihre Verbindung unter einander und mit den Staats-Behörden zu vermitteln.

Anmerkung. Seit der mittelst A. C. O. v. 13. Juni 1842. (G. S. p. 1842. S. 202.) erfolgten Ernennung des Grafen von Arnim zum Staats-Minister und Minister des Innern führt das ihm übertragene Ministerium des Innern nicht mehr die Benennung des Ministerii des Innern und der Polizei, sondern lediglich die: des Ministerii des Innern.

VII. Das Finanz-Ministerium.

begreift die Abtheilungen:

I. für das Kassen- und Etats-Wesen;
II. für die Verwaltung der Steuern;
III. für Handel, Gewerbe- und Bau-Wesen;
IV. für Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen.

Cf. ältere organ. Gesetzgebung v. 16. Decbr. 1808. u. 27. Oktbr. 1810. (G. S. p. 1810. S. 3.) A. C. O. v. 24. April 1812. (G. S. p. 1812. S. 45.) A. C. O. v. 26. Novbr. 1813. (G. S. p. 1813. S. 126.) A. C. O. v. 13. Decbr. 1813 (G. S. p. 1814. S. 3.) A. C. O. v. 3. Juni 1814. (G. S. p. 1814. S. 41.) A. C. O. v. 3. Novbr.

1817. (G. S. p. 1817. S. 289.) V. v. 2. Decbr. 1817. (G. S. p. 1817. S. 304.) cf. A. C. O. v. 16. Mai 1823. (wodurch das früher gebildete Schatz-Ministerium auf die Verwaltung des Staats-Schatzes und der Münzen beschränkt wurde. (G. S. p. 1823. S. 109.) Vom Handels-Ministerium ging nach der A. C. O. v. 8. Juni 1825. (G. S. p. 1825. S. 151.) auch die Verwaltung der Kommunikations-Abgaben, das Kalender-, Debits- und Stempel-Wesen auf den Finanz-Minister über; und nach der A. C. O. v. 21. März 1829. kam hierzu noch die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bau-Wesens, ferner des Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesens. (cf. G. S. p. 1829. S. 42.) Wegen der neuesten organischen Gesetzgebung über das Ressort des Finanz-Ministerii siehe: die A. C. O. v. 26. Janr. 1835., nebst Publikandum des Staats-Ministerii v. 6. Febr. 1835., wodurch die Verwaltung der Domainen und Forsten an die II. Abtheilung des Ministerii des Königlichen Hauses überging, und für die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bau-Wesens, einschließlich des Chaussee-Bauwesens, ein besonderes Ministerium unter der Leitung des Geh. Staats-Ministers Rother gebildet wurde. (G. S. p. 1835. S. 10.) cf. ferner die A. C. O. v. 4. April 1837. (G. S. p. 1837. S. 40.), wodurch das letztgenannte Ministerium wieder aufgelöst, und einer besonderen Abtheilung im Finanz-Ministerium übertragen wurde.

VIII. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

begreift zwei Abtheilungen, von denen die I. die äußeren Verhältnisse des Staats im Allgemeinen, die Kommunikation mit den fremden Gesandten, die Instruktion der diesseitigen über die höhere Politik, und die II. Abtheilung alle übrigen Geschäfte des auswärtigen Departements betrifft, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats, oder auf den Handel und die Privat-Angelegenheiten der Unterthanen beziehen, Konsulat-, Grenz-, Polizei- und solche Sachen, die nicht der höheren Politik angehören. cf. A. V. v. 27. Oktbr. 1810. (G. S. p. 1810. S. 3.) (Unter diesem Ministerio steht auch das Departement für die Angelegenheiten des Fürstenthums Neuchatel und Valengin.)

IX. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

begreift die Abtheilungen:

I. für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten;
II. für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten;
III. für die Unterrichts-Angelegenheiten;
IV. für die Medicinal-Angelegenheiten.

Dies Ministerium, dessen Geschäfts-Gegenstände bis 1817. mit dem Ministerium des Innern verbunden waren, erhielt erst durch die A. V. v. 3. Novbr. 1817. (G. S. p. 1817. S. 289.) eine selbstständige Organisation.

X. Das Ministerium der Staats-Buchhalterei.

In Stelle der durch die A. V. v. 3. Novbr. 1817. (G. S. p. 1817. S. 289. 292.) gestifteten General-Kontrolle der Finanzen wurde mit

Aufhebung derselben durch die A. C. O. v. 29. Mai 1826. (G. S. p. 1826. S. 45.) eine Staats-Buchhalterei unter der Leitung eines besonderen Staats-Ministers, in Verbindung mit dem Finanz-Minister, organisirt, und durch die A. C. O. v. 29. Mai 1826. (v. K. A. p. 1826. H. 3. S. 649.) erfolgten die näheren Anordnungen wegen Einrichtung dieser Behörde und ihrer Funktionen.

XI. Das Ministerium des Staats-Schatzes und der Münzen.

Das vormalige Schatz-Ministerium wurde durch die A. C. O. v. 16. Mai 1823. (G. S. p. 1823. S. 109.) mit dem 1. Juni 1823. zwar aufgelöst, die Verwaltung des Staats-Schatzes und der Münze (so wie die damalige Abwickelung des Liquidations-Verfahrens bei dem französischen Aversional-Fonds) einem besonderen Staats-Minister übertragen, in welcher Verfassung es auch noch bis jetzt besteht (1841).

Anmerkung. Gegenwärtig steht dies Ministerium unter Leitung des Geh. Staats- und Schatz-Ministers General-Lieutenant v. Thile I., der, in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister, zugleich der Staats-Buchhalterei vorsteht.

XII. Das Departement der Haupt- und Landgestüte

bildet gleichfalls eine der höchsten, unter den unmittelbaren Befehlen Sr. Majestät des Königs stehende Staats-Behörde, und die A. C. O. v. 15. Febr. 1816. (G. S. p. 1816. S. 101.) bestimmt die Verhältnisse ihres Chefs, des Ober-Land-Stallmeisters, in Konkurrenz mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges. Durch den Allerhöchst genehmigten Staats-Ministerial-Beschluß v. 17. Janr. 1838. (G. S. p. 1838. S. 11.) ergingen außerdem noch nähere Anordnungen über diese Konkurrenz.

XIII. Das Post-Departement oder General-Post-Amt,

unter welchem außer dem Post-Wesen zugleich das Zeitungs- und Haupt-Gesetzsammlungs-Debits-Komtoir und das Intelligenz-Komtoir-Wesen steht, wurde zwar ursprünglich nach dem Organisations-Ges. v. 27. Oktbr. 1810. als eine Abtheilung des Ministerii des Innern gebildet, späterhin aber nach der A. C. O. v. 3. Juni 1814. (G. S. p. 1814. S. 40.) dem General-Postmeister (gegenwärtig zugleich Geheimen Staats-Minister) allein untergeben.

XIV. Die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nach der A. V. v. 17. Janr. 1820. (G. S. p. 1820. S. 21.) wurde für das Staats-Schuldenwesen eine eigene Behörde unter der obigen Benennung organisirt, aus Einem Präsidenten und mehreren Mitgliedern bestehend, und nach der A. C. O. v. 2. Novbr. 1822. (G. S. p. 1822. S. 229.) erhielt sie auch die Verwaltung des

Provinzial- und Staatsschuldenwesens. Auch erhielt diese Behörde nach der A. C. O. v. 11. Febr. 1832. (G. S. p. 1832. S. 61.) die Deposital-Verwaltung der von den Kassen-Beamten deponirten Kautions-Kapitalien. Unter der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden steht auch die Staatsschulden-Tilgungskasse, die Kontrolle der Staatspapiere und die Immediat-Kommission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere.

XV. Die Seehandlung

gehörte im Jahre 1808. noch zum Ressort des Finanz-Ministerii, und im Jahre 1817. zum Schatz-Ministerio. Die A. C. O. v. 17. Janr. 1820. (G. S. p. 1820. S. 25.) organisirte dieselbe unter der Benennung: „General-Direktion der Seehandlungs-Societät" als selbstständige Behörde, unter der Leitung eines Ministerial-Chefs. Derselben ist zugleich der Ankauf des überseeischen Salzes übertragen.

Unter der nämlichen Behörde steht das Königliche Leih-Amt in Berlin.

XVI. Die Haupt-Bank

wurde zuerst durch die A. V. v. 3. Novbr. 1817. (G. S. p. 1817. S. 295.) als ein selbstständiges, für sich bestehendes, von der Verwaltung des Staats-Ministerii unabhängiges Institut, unter der Leitung eines Staatsministers organisirt und durch die A. C. O. v. 9. Febr. 1837. (G. S. p. 1837. S. 20.) dem Geh. Staatsminister Rother als Chef untergeordnet, indem das Haupt-Bank-Direktorium zugleich einen eigenen, unter ihm fungirenden Präsidenten erhielt.

XVII. Das Königliche Kredit-Institut für Schlesien.

Nach der A. V. v. 8. Juli 1835. (G. S. p. 1835. S. 101.) und der A. C. O. v. 28. Decbr. 1835. (G. S. p. 1836. S. 7.) wurde dies Institut unter einer von der übrigen Staats-Verwaltung unabhängigen Behörde errichtet, und die Leitung desselben einem Staatsminister (jetzt der Geh. Staatsminister Rother) selbstständig übertragen.

XVIII. Die Ober-Rechnungs-Kammer,

unter einem, von den übrigen Staats-Verwaltungsbehörden gleichfalls unabhängigen Chef fungirend, ist die höchste kontrollirende Behörde aller Staats-Verwaltungszweige, und in dieser Eigenschaft mit einer ausführlichen Instr. v. 18. Decbr. 1824. versehen. cf. Zusatz 3. ad §. 19. Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817.

Anmerkung. Noch muß bemerkt werden: daß auch die Verwaltung des großen Militair-Waisenhauses in Potsdam einem besonderen, von den übrigen Staats-Verwaltungsbehörden unabhängigen Direktorio untergeordnet ist.

Nachträge

der

während des Drucks des Werks im Jahre 1842. erschienenen und darauf bezüglichen wichtigsten Gesetze und Verordnungen, soweit solche nicht schon im Werk selbst an den betreffenden Orten aufgenommen worden sind.

I.

Zur Regierungs-Instruktion v. 23. Oktober 1817.

Zu §. 2. ad Nr. 5. (Seite 30.)

Das Ressort des gesammten Kommunal-Wesens betreffend, soweit dem Staat eine Einmischung darin vorbehalten ist.

In Hinsicht auf die den Regierungen obliegende Beaufsichtigung der städtischen Verwaltungen — nach §. 189. der Städte-Ordnung v. 19. Novbr. 1808. — erläutert das M. Rescr. v. 17. April 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 182.) das Verfahren der Regierungen in der Ausübung dieses Aufsichtsrechts in denjenigen Städten, welchen die gedachte Städte-Ordnung verliehen ist.

Wegen des Verfahrens bei Revisionen der städtischen Verwaltungen: siehe auch die Instr. der Königl. Reg. zu Cöslin v. 14. Febr. 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 250—254.)

Cf. ferner wegen der Beaufsichtigung und Revision der städtischen Verwaltungen durch die Regierungen die M. V. v. 9. April 1842. an ein Oberpräsidium (Min. Bl. p. 1842. S. 107.)

Zu §. 2. 3. Zus. 1. ad I. B. litt. b. (Seite 37.)

Das Ressort der Abtheilung des Innern betreffend.
Gewerbe-Polizei.

Wegen Ausfertigung der Vermerke über die Ausdehnung eines Gewerbescheins auf ein anderes Departement, von Seiten der Abtheilung des Innern, und in sofern ein finanzielles Interesse versirt, mit Zuziehung der Finanz-Abtheilung (namentlich falls es in Frage kommt: wenn der Gewerbeschein zu einem geringern Satz als dem vollen von 12 Thaler für die Person ertheilt ist: ob der Satz richtig abgemessen, oder ob und wieviel Gewerbesteuer in Folge der Ausdehnung nachzuzahlen ist?) erging das M. Rescr. v. 29. Juli 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 286.) an die Königl. Regierung in Cöslin.

Von dem Königl. Ministerio ist dabei zugleich bemerkt: daß es genügen wird, in solchen Fällen der Beschleunigung wegen, Ein Mitglied des Kollegii mit der Bearbeitung dieser Sachen zu beauftragen, und den Ausdehnungs-Vermerk unter der Unterschrift einer der beiden Abtheilungen auszufertigen, welche Abtheilung sodann sowohl das polizeiliche als das steuerliche Interesse dabei wahrzunehmen habe.

Zu §. 5. Zus. 1. litt. B. (Seite 47.)

Das Stimmrecht der zu den Sitzungen der Regierungs-Kollegien zugelassenen Landräthe betreffend.

Das M. Rescr. v. 19. Mai 1842. an das Königl. Reg. Präsid. zu Münster (Min. Bl. p. 1842. S. 177.) giebt über den Gebrauch des erwähnten, den Landräthen in der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. beigelegten Stimmrechts in den Regierungs-Kollegien, wenn sie den Sitzungen desselben beiwohnen, folgende Erläuterungen:

„Entweder ist über Gegenstände abzustimmen, bei welchen der an der Sitzung theilnehmende Landrath, — wenn auch nicht für seine Person, doch vermöge seines Amts — wirklich interessirt ist, wohin alle Fälle des Rekurses von seinen Verfügungen und Bescheiden zu zählen sind, — oder aber es handelt sich von Berichten, Gutachten und Vorschlägen des Landraths über Dienst-Angelegenheiten, welche das Kollegium zu berathen, und worüber dasselbe zu entscheiden hat."

„In allen Fällen der ersterwähnten Art wird der in der Sitzung anwesende Landrath der Theilnahme an der Abstimmung sich zu enthalten haben, und es wird in den meisten solcher Fälle sogar angemessen seyn, daß er während der Berathung, oder doch wenigstens nachdem er über Berathungsgegenstände gehört worden, ganz abtrete.

„Anders ist es mit den Fällen der zweiten Art. So wenig einem Mitgliede eines Regierungs-Kollegii über amtliche Vorschläge, welche von demselben, gleichviel ob als Kommissarius oder wie sonst, abgegeben worden, das Votum versagt werden kann, läßt sich die Ausschließung eines an der Berathung im Kollegio persönlich theilnehmenden Landraths von der Abstimmung über dergleichen Vorschläge welche von ihm selbst eingebracht sind, rechtfertigen. Vorschläge der Landräthe wegen Besetzung erledigter Aemter können aber unbedenklich dieser zweiten Kategorie der Berathungs-Gegenstände beigerechnet werden."

Zu §. 5. Zus. 4. Suppl. A. litt. d. (Seite 54.) und zu §. 11. Zus. 6. C. litt. c. (Seite 101.)

Die Untersuchungen gegen gerichtliche Verwaltungsbeamte in der Rheinprovinz wegen Dienstvergehen betreffend.

M. Rescr. an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz v. 5. Septbr. 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 302.) und A. C. O. v. 30. Juli 1842. (l. c. S. 303.) wonach bestimmt ist:

daß die Frage: ob gegen einen Verwaltungsbeamten in der Rheinprovinz wegen solcher Vergehen, deren er sich in der Eigenschaft als gerichtlicher Polizei-Beamter schuldig gemacht, die Untersuchung einzuleiten, und ob in einer solchen Untersuchung das Rechtsmittel der Aggravation einzulegen? lediglich zur Kompetenz der Justiz-Behörden gehören, und mithin auch die Beurtheilung über die Einlegung jenes Rechtsmittels dem Justizminister zustehen soll.

Zu §. 5. Suppl. A. ad Zus. 4. litt. h. i. (Seite 60. u. 61.)

Das Verfahren bei unfreiwilligen Pensionirungen der Beamten betreffend.

Staatsmin. Protokoll v. 18. Janr. 1842. über die Festsetzung der Pensionen für die in gerichtlicher Untersuchung völlig oder nur vorläufig freigesprochenen Staatsdiener (Min. Bl. p. 1842. S. 244. cf. auch S. 303.)

„In Anwendung des unfreiwilligen Entlassungs-Verfahrens nach Maaßgabe der A. C. O. v. 4. Septbr. 1827. (v. K. A. p. 1827. S. 876.) soll einem solchen Beamten, der im Wege der gerichtlichen Untersuchung völlig freigesprochen ist, zwar die reglementsmäßige, einem nur vorläufig freigesprochenen, oder mit einer Freiheits- oder Geldstrafe durch das gerichtliche Erkenntniß belegten Beamten aber eine geringere als die reglementsmäßige Pension gewährt werden.

Zu §. 5. Zus. 4. Suppl. A. litt. m. (Seite 64.)

Das Verfahren bei der Amts-Entsetzung der Civil-Staats-Diener betreffend. Die Formen des Beweisverfahrens.

M. Circ. V. v. 31. Mai 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 175.)

„Bei einer im Königl. Staatsministerio Statt gehabten Berathung über die Frage:

„ob nach der bestehenden Gesetzgebung gegen Beamte, die in der wider sie nach Vorschrift der A. C. O. v. 21. Febr. 1823. (G. S. p. 1823. S. 25.) oder 16. Aug. 1826. (v. K. A. p. 1833. S. 588.) wegen Dienstentlassung oder unfreiwilliger Pensionirung eingeleiteten Disciplinar-Untersuchung sich weigern, auf gehörige Vorladung zu erscheinen, oder sich auszulassen, die Instruktion in contumaciam geführt und abgeschlossen, und demnächst gegen sie erkannt werden darf oder nicht?

ist für die Zulässigkeit des Kontumacial-Verfahrens entschieden worden.

Denn dasselbe läßt sich als durch die gedachten A. C. O. ausgeschlossen nicht ansehen, indem letztere vielmehr nach den ältern allgemeinen Gesetzen, worauf sie Bezug haben, ausgelegt werden müssen, weshalb hier auf den 2. Abschnitt des Tit. 35. Th. I. G. O. zurückzugehen ist, wonach, und namentlich nach §. 48. seq. allerdings ein Kontumacial-Verfahren zulässig erscheint. Obschon dabei der auf Dienst-Entlassung und Pensionirung gerichteten Entscheidungen nicht gedacht worden, muß das Kontumacial-Verfahren, und zwar mit der Wirkung, daß das Erkenntniß nach Analogie des § 52. vollstreckt werde, in den Fällen, wo es sich von Entscheidungen dieser Art handelt, doch ebenfalls Anwendung finden, weil das Dienst-Entlassungs-Verfahren besonderer Beschleunigung bedarf, und dem Beamten, welcher schuldig ist, sich zu erklären, schon genug gewährt wird, wenn er in Gemäßheit des §. 50. mit den Folgen seines Schweigens bekannt gemacht, und wiederholt zum Erscheinen und zur Auslassung vorgeladen wurde. Daß demjenigen, welcher solchergestalt die Folgen des Kontumacial-Verfahrens sich beizumessen hat, das im §. 53. der G. O. vorgesehene Rechtsmittel

der Restitution nicht zu Statten kommt, liegt in den Anordnungen der Special-Gesetze v. 21. Febr. 1823. und 16. Aug. 1826., wonach gegen die Beschlüsse des Königl. Staats-Ministerii, und resp. gegen die Allerhöchste Entscheidung Sr. Majestät überhaupt kein Rechtsmittel zulässig ist. Wenn nach dieser Ansicht des Königl. Staats-Ministerii es nicht ausgeschlossen seyn wird, bei einem bereits eingetretenen Kontumacial-Verfahren die nachträgliche Vernehmung des Angeschuldigten, oder die nöthigen Erörterungen und die Vervollständigung der Untersuchung, der Vorlegung der Akten zur Entscheidung des Königl. Staats-Ministerii vorgängig, immer noch zu veranlassen; so darf doch die Zulässigkeit des Kontumacial-Verfahrens, seinem ganzen Umfange nach, in diesen Fällen nur um so mehr angenommen werden, wonach sich also der im Min. Bl. p. 1840. S. 38 seq. Nr. 62. abgedruckte Erlaß v. 29. Febr. 1840. modificirt.

Zu §. 5. Zus. 4. Suppl. A. litt. o. (Seite 65.)

Das Verfahren bei Degradation der Beamten betreffend.

A. C. O. v. 31. März 1842. (G. S. p. 1842. S. 179.)

„Auf Ihren Bericht v. 26. v. M. will Ich nach dem bei der Revision des Kriminal-Rechts vom Staatsrath gemachten Vorschlage, die bei Beamten-Verbrechen im A. L. R. vorgeschriebene Strafe der Degradation dahin näher bestimmen, daß diese Strafart nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienst anwendbar seyn, und ihre Wirkung darin bestehen soll, daß der dazu verurtheilte Beamte sich der Versetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer niedern Beamtenklasse unterwerfen muß. ꝛc.

Zu §. 5. Zus. 4. Suppl. A. litt. p. (Seite 66.)

Die Suspension und Amts-Entsetzung der Civil-Staatsdiener betreffend.

Von dem Untersuchungs-Verfahren bei Entlassung der Kommunalbeamten.

Siehe M. Rescr. v. 27. Mai 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 187.) wonach jüdische Verwaltungs-Beamte niemals als mittelbare Staatsdiener angesehen werden dürfen.

Zu §. 5. Zus. 4. Suppl. B. No. 9. (Seite 73.)

Wegen der Rekurs-Instanz in Disciplinar-Untersuchungssachen gegen Elementar-Schullehrer und Lehrer des höhern Schulfachs.

M. Circ. Rescr. v. 20. Decbr. 1841. (Min. Bl. p. 1842. S. 16.)

Zu der Klasse derjenigen Elementar-Schullehrer, in deren Disciplinar-Untersuchungssachen der Rekurs nach der A. C. O. v. 29. März 1837. (G. S. p. 1837. S. 70.) an den Oberpräsidenten der Provinz gestattet ist, können nicht gerechnet werden: diejenigen Lehrer, welche an den höhern Bürger-, Real-, allgemeinen Stadtschulen und an den solchen gleich zu achtenden öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten als Direktoren, Rektoren, und Lehrer, interimistisch oder definitiv ange-

stellt sind, und welche entweder vor der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, oder vor den von den Regierungen ressortirenden Prüfungs-Kommissionen zur Prüfung des literati pro schola ihre Befähigung zur Verwaltung des Schulamts dargethan haben.

In Disciplinar-Fällen gegen diese Klasse von Lehrern wird stets der Rekurs an das Ministerium gestattet.

Zu §. 6. Zus. 1. (Seite 77.)

Die Exekutions-Vollstreckung während erhobener Kompetenz-Konflikte betreffend.

Durch die M. Circ. V. v. 31. Decbr. 1841. (Min. Bl. p. 1842. S. 2.) ist bestimmt worden: daß gemäß der A. G. O. v. 31. Decbr. 1825. XII. litt. b. (G. S. p. 1826. S. 11.) die Berufung auf gerichtliches Gehör, die von der Verwaltung angeordnete Exekutions-Vollstreckung nicht soll aufhalten können. Die Regierungen sind daher ermächtigt, die von ihnen verfügten Exekutionen auch während der Kompetenz-Konflikte fortgehen zu lassen.

Zu §. 6. Zus. 2. (Seite 78.)

Die Beauftragung der den Regierungen untergeordneten Behörden mit indirekten Steuer-Angelegenheiten betreffend.

Durch das M. Circ. Reser. v. 30. Janr. 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 90.) ist verordnet; daß auch in den nach §. 1. der Dienst-Anw. v. 26. Juni 1823. für die Provinzial-Steuer-Direktoren zu ihrem Ressort gehörigen indirekten Steuersachen, sich dieselben gegen die der Königl. Regierung untergeordneten Behörden, Landraths-Aemter, Magistrate, fortan aller Straf-Verfügungen enthalten, und vielmehr die Regierungen um Anwendung von Zwangs-Maaßregeln gegen diese Behörden ersuchen sollen, falls den in solchen Sachen ihrerseits ertheilten Aufträgen und Anweisungen nicht zeitig Folge geleistet wird, und Erinnerungen fruchtlos bleiben.

Zu §. 11. Zus. 2. (Seite 92—94.)

Wegen Abänderung der Vorschriften der A. G. O. v. 6. März 1821. und 2. Aug. 1834. über die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und der Beamten, im Bezirk des Appellationshofes zu Köln.

Verordnung v. 18. Febr. 1842. (G. S. p. 1842. S. 86.)

§. 1. Die A. G. O. v. 18. April 1835., betreffend die Anwendbarkeit der preußischen Strafgesetze hinsichtlich der Münz-Verbrechen in denjenigen Provinzen, in welche das A. L. R. bisher nicht eingeführt worden (G. S. S. 67.), v. 25. April 1835., betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließlichen Gerichtshofe der Monarchie, wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes (G. S. S. 47.) und die V. v. 17. Aug. 1835. zur Auf-

rechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetz schuldigen Achtung (G. S. S. 170.) und v. 30. Septbr. 1836. über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs oder Tumults (G. S. S. 301.) sollen in dem genannten Bezirk auch ferner unverändert zur Anwendung kommen.

§. 2. An die Stelle der in den V. v. 6. März 1821. und 2. Aug. 1834. angeführten §§. 148. 149. 150. 158. 159. 160a. 160b. 161. 162 166. 176. 177. 180. 181. 182. 184. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 207. 208. 209. 210. 211. 483–498. einschließlich, Th. II. Tit. 20. A. L. R., sowie der Cr. O. v. 11. Decbr. 1805. und des Tit. 35. Th. I. G. O. treten vom Tage der Publikation der gegenwärtigen V. diejenigen Gesetze, welche vor der Publikation der V. v. 6. März 1821. in Kraft waren.

Dasselbe gilt Hinsichtlich der §§. 178. 179. u. 183. a. a. O., in sofern die dort erwähnten Vergehen nicht bei Gelegenheit eines Aufruhrs Statt gefunden haben, und deswegen auf dieselben die V. v. 17. Aug. 1835. Anwendung finden muß.

§. 3. Die übrigen in den V. v. 6. März 1821. und 2. Aug. 1834. angeführten Bestimmungen des A. L. R. bleiben auch ferner in Kraft; die Untersuchung wegen der in denselben bezeichneten Verbrechen soll aber, mit Beseitigung der Cr. O. und des Tit. 35. Th. I. der G. O. nach den in der Rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung für zuchtpolizeiliche Vergehen gegebenen Vorschriften geführt werden.

§. 4. Bei den Verhandlungen über die in den §§. 196—206. Tit. 20. Th. II. A. L. R. erwähnten Verbrechen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen; dasselbe tritt ein bei den Verhandlungen über Dienstvergehen der Beamten, bei welchen die Oeffentlichkeit nach den Verhältnissen des Beschuldigten ihm nachtheilig werden kann, oder Gegenstände zur Sprache kommen, deren Bekanntwerden in anderer Hinsicht schädlich werden könnte.

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit haben die Gerichte nach Vorschrift der V. v. 31. Janr. 1822. (G. S. S. 89.) zu erkennen.

§. 5. Von den gegen Beamte wegen Dienstvergehen in Erster Instanz abgefaßten Erkenntnissen hat der Ober-Prokurator, unmittelbar nach deren Verkündigung, dem Departements-Chef Abschrift einzureichen, welcher sodann die Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels, wenn er sich hiezu veranlaßt findet, dem Ober-Prokurator zur weitern Verfolgung anzuzeigen hat.

§. 6. Wenn das höchste Maaß der gesetzlichen Strafe eines nach den Bestimmungen des A. L. R. zu beurtheilenden Verbrechens die Dauer einer fünfjährigen Freiheitsstrafe übersteigt, so müssen in Erster Instanz Fünf Richter, in der Zweiten Instanz sieben Richter zum Erkenntniß mitwirken. Sollte bei einzelnen Gerichten die hiernach erforderliche Zahl der Mitglieder nicht vorhanden seyn, so hat der Justiz-Minister dieselbe durch kommissarische Heranziehung anderer zum Richteramt qualifizirten Justizbeamten zu ergänzen.

§. 7. Hinsichtlich der zur Zeit der Publikation der gegenwärtigen V. bereits eingeleiteten Untersuchungen ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

Ueber die in der Ersten Instanz noch unerledigt schwebenden Untersuchungen erkennt die Zuchtpolizeikammer des Land-Gerichts, mit Beobachtung der in den §§. 4. 5. u. 6. dieser V. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Hat die Appellations-Kammer des Land-Gerichts nach den bisher befolgten Vorschriften bereits in Erster Instanz erkannt, und ist ein Rechtsmittel eingelegt, oder wird noch ein solches in der bisher gestatteten Frist angemeldet, so hat der Appellations-Hof, wie bisher in zweiter Instanz zu erkennen.

In allen diesen Fällen tritt das Verfahren ein, wie die Rheinische Strafprozeß-Ordnung solches vorschreibt, unbeschadet der in dieser V. enthaltenen, bereits erwähnten Modifikationen.

Zu S. 11. Zus. 6. litt. C. (S. 101. seq.)

Wegen der Aggravations-Anträge in Kriminal-Untersuchungen gegen Beamte in der Rheinprovinz, wegen Dienstvergehen.

M.-Circ. V. v. 31. Juli 1842. Ausz. (Min. Bl. p. 1842. S. 301.)

„Wenn die Königl. Regierung von der Ansicht ausgeht, daß die Gründe zur Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels jetzt, nachdem die A. V. v. 18. Febr. d. J. (G. S. S. 86.) auch in solchen gegen Beamte wegen Dienstvergehen eröffneten Untersuchungen das Rheinische Verfahren wieder hergestellt hat, überhaupt nicht mehr von ihr beurtheilt werden könnten, kann dieser Ansicht nicht beigetreten, und muß ihr Antrag, sie davon zu entbinden, in jedem einzelnen Fall über die einzulegende Aggravation Bericht zu erstatten, abgelehnt werden."

„Obschon dem Ober-Prokurator jetzt nach §. 200. der Rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung die Berufung zusteht, so kann es doch von Wichtigkeit seyn, von dem Rechtsmittel der Aggravation in einzelnen Fällen Gebrauch zu machen, einmal zur vollständigern Wahrnehmung der Interessen der Verwaltung, dann auch, um allen möglichen Differenzen mit dem öffentlichen Ministerium über die Einlegung der dem Letztern, unabhängig von den Entschließungen der Verwaltungs-Behörde, zustehenden Appellation zu begegnen. Es steht auch nichts entgegen, daß die Königl. Regierung sich in jedem einzelnen Falle, wo dies erforderlich, die Einsicht der gerichtlichen Akten verschafft, und danach beurtheilt, ob in der Aggravations-Instanz vielleicht nova vorzubringen, oder neue Beweismittel anzuführen sind. Dem Ministerio werden die Akten nicht eingereicht; auch geht demselben in der Regel das Material ab, über welches die Königl. Regierung disponirt, um die Moralität des Beschuldigten, seine Antecedentien, so wie den Thatbestand des einzelnen inkriminirten Falles vollständig zu übersehen.

„Die Königl. Regierung wird daher hierdurch ausdrücklich angewiesen, nach diesen Gesichtspunkten in jedem einzelnen Falle die

Gründe zur Einlegung der Aggravation sorgfältig zu prüfen, und hieher unaufgefordert in den ersten 14 Tagen nach Empfangnahme der Abschrift des Urtheils darüber zu berichten, ob die Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels rathsam sey oder nicht."

Diese nämlichen Vorschriften enthält auch eine in dem Min. Bl. p. 1842. S. 302. abgedruckte M. V. v. 27. Juli 1842. an eine einzelne Rheinische Regierung, mit Bezug auf den §. 5. der A. C. O. v. 18. Febr. 1842., und die V. v. 29. April 1838. §. 2.

Zu §. 12. Zus. 1. litt. B. b. (Seite 115—118.)

Wegen Prüfung der Supernumerarien bei der indirekten Steuer-Verwaltung siehe die M. Circ. V. v. 19. Janr. 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 90.)

Zu §. 12. Zus. 1. litt. B. b. u. c. (Seite 115—118.)

Wegen Anstellung der mit der Befähigung zu einer solchen im Allgemeinen begnadigten Individuen in den, Versorgungsberechtigten Militairs, reservirten Stellen.

M. Circ. Reser. v. 17. Juni 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 241.)

Des Königs Majestät haben auf die Anfrage:

„ob überhaupt Personen, denen aus Allerhöchst eigner Bewegung Anstellungsfähigkeit im Allgemeinen beigelegt worden, wenn sie sich erweislich nur für Stellen qualificiren, die den Versorgungs-berechtigten Militairs reservirt sind, dergleichen Stellen verliehen werden dürfen,

mittelst A. C. O. v. 26. Febr. c. zu bestimmen geruht:

„daß die erwähnten Personen einen für Versorgungs-berechtigte Militairs reservirten Posten insofern erhalten können, als ihre Anstellung in demselben, im Interesse des Dienstes, von der Behörde gewünscht wird, sie andern Falls aber jenen Berechtigten nachstehen müssen.

Zu §. 12. Zus. 1. litt. B. c. (S. 118.)

Den Anspruch der Halb-Invaliden auf Anstellung im Grenz-Dienste betreffend.

Siehe das M. Circ. Reser. v. 14. Mai 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 150.) an sämmtliche Provinzial Steuer-Direktionen.

Zu §. 12. Zus. 1. litt. B. c. (Seite 119.)

Wegen der Verpflichtung der Stadt-Gemeinden, ihre Unter-Beamten aus der Zahl der Versorgungs-berechtigten Invaliden zu entnehmen.

Die Circ. V. v. 8. Juli 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 256.) bestimmt auf Grund der A. C. O. v. 20. Juni 1842. diejenigen Fälle, in welchen von jener Vorschrift eine Ausnahme gestattet ist, und verordnet zugleich das dabei zu beobachtende Verfahren.

Zu §. 12. Zus. 1. litt. B. k. (Seite 121.)

Die Annahme und Ausbildung der Justiz- und Regierungs-Assessoren bei den Auseinandersetzungs-Behörden betreffend.

Siehe Circ. V. v. 29. April 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 131.)

Zu §. 12. Zus. 1. litt. E. (Seite 124.)

Wegen Uebernahme und Verwaltung von Neben-Aemtern Seitens der Geistlichen.

Siehe die Circ. V. des Ministerii v. 31. Oktbr. 1841. (Min. Bl. p. 1842. S. 10.)

Zu §. 12. litt. G. (Seite 125.)

Die Ausfertigung von Amtsbestallungen für die Landräthe ist nach der M. V. v. 11. Febr. 1842. nicht üblich. (Min. Bl. p. 1842. S. 51.)

Zu §. 12. Zus. 2. (Seite 126.)

Staats-Min. Beschluß, die Berechnung der Dienstzeit bei Pensionirungen der Beamten betreffend, v. 31. Mai 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 176.)

Auf den Antrag des Finanz-Ministers v. 31. Janr. 1842. beschließt das Staats-Ministerium:

daß bei eintretender Pensionirung von Beamten, welche im Militair gedient haben, denselben diejenige Zeit, während welcher sie vorläufig gegen Diäten oder unentgeltlich im Königlichen Dienst beschäftigt gewesen sind, ebenso als Dienstzeit angerechnet werden soll, wie dies Hinsichts desjenigen Zeitraums geschieht, während dessen ein Beamter als Supernumerarius, Auskultator, Referendarius ꝛc. fungirt hat. Bei den erstgedachten Beamten findet diese Anrechnung auch dann Statt, wenn sie für die vorläufige Beschäftigung auch nicht besonders vereidet, sondern nur durch Handschlag verpflichtet sind, während für Beamte, welche nicht als Militair gedient haben, der Anfang der Dienstzeit durch die Ableistung des Dienst-Eides bestimmt wird.

Zu §. 12. Zus. 2. litt. l. (Seite 129.)

Die Gnadengehalte der Invaliden betreffend.

cf. A. C. O. v. 24. Juli 1838. (Min. Bl. p. 1842. S. 105 seq.) und Staatsmin. Beschluß v. 30. April 1838. (Min. Bl. l. c. S. 106.) Circ. V. v. 27. Decbr. 1838. (l. c. S. 107.) und Circ. V. v. 31. Mai 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 179.) wegen des Verfahrens zur Verhütung der Militair-Gnadengehalts-Ueberhebungen.

Zu §. 5. Zus. 4. Suppl. A. litt. o. (Seite 65.) und zu §. 12. Zus. 2. (Seite 130.)

Die Pensionirung der Civil-Staatsdiener betreffend.

Circ. Rescr. des General-Direktors der Steuern v. 12. Juni 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 244.) wegen der Pensions-Beiträge

und Pensions-Verhältnisse degradirter und in Kündigungs-Stellen versetzter Beamten der Steuer-Verwaltung.

Solche Beamte sollen, wenn sie bereits Pensions-Ansprüche erworben, und mithin 15 Jahr vom 21. Lebensjahr ab gedient haben, ihre Pensions-Ansprüche nicht verlieren, und auch in der Kündigungs-Stelle desbalb von ihnen Pensions-Beiträge eingezogen werden, jedoch nur nach Maaßgabe des Einkommens der Letztern, und nicht nach dem frühern Gehalt. Bei einer Pensionirung soll dann auch nur das spätere Einkommen zum Grunde gelegt werden.

Zu §. 16. Zus. 1. 2. (Seite 144—149.)

Verordnung v. 22. Novbr. 1842. (G. S. p. 1842. S. 309.)

Wir ꝛc. ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministerii, daß die nach §§. 6—13. der Sportel-Taxordnung für die Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medicinal-Kollegien v. 25. April 1825. in Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln vom 1. Januar künftigen Jahres ab nicht weiter erhoben werden sollen.

Zu §. 17. Zus. 2. litt. F. (Seite 156.)

Ueber Konceſſionen zur Anlegung neuer Apotheken.

1. cf. M. Circ. V. v. 13. Juli 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 310.) wegen Anlegung neuer Apotheken; und M. V. an die Regierung zu Trier in der nämlichen Angelegenheit v. 12. Septbr. 1840. (Min. Bl. p. 1840. S. 312.)
2. A. C. O. v. 8. März 1842. (G. S. p. 1842. S. 111.) über die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Konceſſion wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Officin-Einrichtungen ihres Vorgängers.
3. M. Circ. V. v. 13. Aug. 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 320.) das Verfahren bei Verleihung erledigter Apotheker-Konceſſionen betreffend, mit Hinsicht auf die A. C. O. v. 8. März 1842. und die Circ. V. v. 13. Juli 1840.

Cf. auch die Zusammenstellung der neuern Bestimmungen über die Verleihung erledigter Apotheker-Konceſſionen in der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Breslau v. 1. Septbr. 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 321.)

Zu §. 18. Zus. 10. (Seite 173.)

Circ. V. v. 12. April 1842. wegen Beaufsichtigung der Privatschulen, Privatlehrer, Privat-Erziehungs-Anstalten, zur Erläuterung der Instr. v. 31. Decbr. 1839. (Min. Bl. p. 1840. S. 94—97.) (**Beilage Nr. 145.**) zur Ausführung der A. C. O. v. 10. Juni 1834. (G. S. p. 1834. S. 135.) **Beilage Nr. 144.**

Zu §. 21. Zus. 19. Anmerkung. (Seite 229.)

Berichtigung: Zeile 15 von oben, lies: Zweite Instanz, anstatt: Erste Instanz.

Zu §. 27. (Seite 238.)

Cf. die auch den Regierungen mitgetheilte Circ. V. des Justiz-Ministerii v. 9. Febr. 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 52.) betreffend das Verfahren, wenn verletzende Aeußerungen über Behörden und Beamte in Immediat-Bittschriften und Beschwerden enthalten sind.

Von des Königs Majestät ist nämlich in einer A. C. O. v. 26. Aug. 1831. an das Justiz-Ministerium bestimmt worden: daß in allen Fällen, wenn Allerhöchst Sie Selbst die für anzüglich und verletzend zu erachtenden Ausdrücke in solchen Eingaben als strafbar nicht rügen, und zur Untersuchung verweisen, ein fiskalisches Verfahren von Amtswegen nicht eingeleitet werden dürfe; den betreffenden Gerichten jedoch vorbehalten, die Untersuchung durch den Justiz-Minister bei Sr. Majestät in Antrag zu bringen, wenn dieselben nach Lage der Akten besonders erschwerende, des Königs Majestät vorher nicht bekannte Umstände anzuzeigen im Stande wären.

Durch einen Allerhöchsten Befehl v. 18. Decbr. 1841. an das Königl. Staats-Ministerium ist demnächst noch verordnet worden:

„daß die A. C. O. v. 20. Aug. 1831. nicht bloß auf Justizbeamte, sondern auf alle Behörden und Beamte Anwendung finden soll, und daß weder einer Behörde im Interesse des Dienstes, noch dem beleidigten Beamten gestattet sey, eine Rüge der Beleidigung im Wege der Untersuchung oder des Injurienprozesses, in Antrag zu bringen, ohne zuvor dazu die Allerhöchste Genehmigung eingeholt zu haben.

Es soll daher auch bei der Mittheilung solcher Eingaben und Beschwerdeschriften, wenn solche an die Behörden remittirt werden, mit Vorsicht verfahren werden, und das Justiz-Ministerium hat in dem Circ. v. 9. Febr. 1842. den Obergerichten zur Pflicht gemacht, bei der Mittheilung von dergleichen Anzüglichkeiten enthaltenden Schriftstücken an die betreffenden Unterbehörden und Beamten mit Behutsamkeit zu verfahren, und dergleichen Eingaben, in sofern es einer Berichtserstattung darüber bedarf, entweder gar nicht, oder nur im Auszuge mit Hinweglassung der verletzenden Stellen zuzufertigen, sich auch nöthigenfalls durch Einforderung der Akten selbst die nöthige Auskunft unmittelbar zu verschaffen.

In gleicher Art soll, nach Anordnung des Justiz-Ministerii Hinsichts der Mittheilung aller bei den Obergerichten selbst eingehenden Eingaben und Beschwerden, welche Beleidigungen und Anzüglichkeiten gegen untergeordnete Gerichtsbehörden und einzelne Justiz-Beamte enthalten, verfahren werden.

Zu §. 29. Zus. 1. (Seite 243.)

Die Form der Bescheide der Regierungen an die Landräthe betreffend.

Ausz. aus der V. des Königl. Ministerii des Innern v. 15. Juni 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 247.) an die Regierung zu Potsdam.

„Was endlich die bei dieser Gelegenheit zur Sprache gebrachte Form der Bescheidung per copiam decreti betrifft, so bewendet es dabei,

daß sie künftig bei Verfügungen auf die Berichte der Landräthe nicht weiter in Anwendung kommt.

Zu §. 39. Zus. 3. ad No. 6. (Seite 273.)

Die Urlaubs-Ertheilungen an Regierungs-Assessoren betr.

M. V. an ein Regierungs-Präsidium v. 14. Juni 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 241.)

Es ist zwar, wie wir auf den Bericht v. 3. v. M. erwiedern, unbedenklich, den Urlaub des Regierungs-Assessor N., dessen Antrage gemäß, bis zum 1. Janr. k. J. zu verlängern, Ew. ꝛc. wollen demselben jedoch eröffnen, daß die Zeit, während welcher er lediglich durch Privat-Angelegenheiten verhindert worden, sich den Obliegenheiten seines Amtes zu unterziehen, bei etwanigen Berufungen auf die erlangte Anciennität nicht angerechnet werden könne.

Zu §. 40. Zus. 5. (Seite 287.)

Nach der Circ. V. v. 28. Febr. 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 50.) soll den Beamten, welche der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse beitreten, für die von denselben beizubringenden Aufnahme-Atteste die Stempelfreiheit in derselben Art bewilligt werden, wie sie den Interessenten der Königlichen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach §. 15. des Reglements v. 28. Decbr. 1775. zugestanden ist.

Zu §. 45. Zus. 1. No. 4. (Seite 321.)

Die Konstatirung der Geldbestände bei den Kassen-Revisionen betreffend.

1. M. Circ. V. v. 17. Juni 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 247.) „die Circ. V. v. 31. März 1829. (v. K. A. p. 1829. S. 236-243.) schreibt unter Nr. 3. zwar schon vor, und ist auch bisher danach verfahren worden, daß die Revision der Königlichen Kassen sich auf alle, im Kassenlokale vorhandenen Gelder und Effekten erstrecken, und unter dem Abschluß bescheinigt, auch im Revisions-Protokoll bemerkt werden soll: daß außer den darin aufgenommenen, keine sonstigen Bestände vorgefunden seyen. Nach einem Beschluß des Königl. Staats-Ministerii v. 25. v. M. soll jedoch bei den Kassen-Revisionen von den betreffenden Kassen-Beamten auch die amtliche Erklärung: daß sie keine andern als die vorgezeigten Kassengelder hinter sich haben, erfordert werden ꝛc. Auch soll die von den Kassen-Beamten demgemäß abzugebende amtliche Versicherung jedesmal in das, von den Kassen-Beamten mit zu vollziehende Kassen-Revisions-Protokoll aufgenommen werden.

2. M. Circ. V. v. 5. Septbr. 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 330.) „Nach einem Beschluß des Königl. Staats-Ministerii soll künftig bei den Kassen-Revisionen von dem betreffenden Kassen-Beamten zwar die amtliche Erklärung, daß er keine andern als die angezeigten Kassengelder hinter sich habe, abgegeben, nicht aber eine solche Versicherung auf den Amtseid oder an Eidesstatt von ihm gefordert werden können."

Zu S. 48. Zus. 2. (Seite 337.)

1. Das Geschäfts-Verfahren in Bausachen bei Veränderungen und Abweichungen in den festgesetzten Bauplänen betreffend.

Von Seiten der Ober-Baudeputation ist es getadelt worden, daß in den von ihr festgesetzten Projekten und Bauplänen, die bei der Ausführung Statt gehabten Veränderungen und Abweichungen durch farbige Tinte verzeichnet werden, wodurch die Uebersichtlichkeit des ursprünglichen Projekts leidet. Nach höherer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii sollen künftig solche Baupläne durch Nachtragung der wirklich zur Ausführung gekommenen Arbeiten nicht mehr vervollständigt, sondern die etwanigen Aenderungen durch besondere Pläne und Zeichnungen bei der Revision vervollständigt werden. Cf. V. der Reg. zu Trier v. 23. April 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 126.)

2. Das Geschäfts-Verfahren bei Revision und Superrevision der Kosten-Anschläge zu Neubauten von Pfarr- und Schul-Häusern betreffend.

Siehe auch die M. Circ. V. v. 4. Juli 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 306.) wonach

1. um Verdunkelungen zu verhüten bei Feststellung der Kosten-Anschläge in calculo der damit beauftragte Kalkulatur-Beamte sich niemals der rothen Dinte bedienen soll;
2. die Revisions-Protokolle nicht erst in Folge von Erinnerungen der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, sondern sogleich, nachdem sie von dem betreffenden Bau-Beamten vorgelegt worden, Höhern Orts eingereicht werden sollen.

Cf. auch die Circ. V. v. 21. Juni 1841. (Min. Bl. p. 1841. S. 178.) über die Fälle, in welchen die Aufstellung von Revisions-Protokollen überhaupt nothwendig ist.

Zu S. 48. Zus. 9. (Seite 345.)

Die Vorschrift des §. 1. der Prüfungs-Instr. für Bau-Handwerker v. 28. Juni 1821. (v. K. A. p. 1821. S. 592.) wonach darauf gehalten werden soll, daß die zum Meisterrecht sich meldenden Individuen im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben sollen, ist durch die M. Circ. V. v. 8. März 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 86.) aufgehoben worden.

Zu S. 49. Zus. 2. (Seite 347.)

Die Zulassung von Auskultatoren zum Regierungs-Referendariat betreffend.

M. V. v. 18. Mai 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 176.)

„Es ist allerdings bis jetzt meistens darauf gehalten worden, daß die Bewerber um das Regierungs-Referendariat bei einer Gerichts-Behörde als Auskultatoren mindestens Ein Jahr gearbeitet haben, und es darf die Erfüllung dieser Bedingung mithin ohne Bedenken zur Regel gemacht werden."

Zu §. 49. Zus. 12. (Seite 358.)

Ueber die Prüfung und Annahme der für die diplomatische Laufbahn sich meldenden Individuen, und ihrer Vorbereitung bei den Landes-Justiz-Kollegien und Regierungen siehe:

a. die Circ. V. v. 9. März 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 49.)
b. die solche veranlassende A. C. O. v. 7. Janr. 1842. (l. c. S. 50.)
c. das Regulativ. v. 4. Mai 1827. (v. K. A. p. 1827. Heft 1. S. 12. und p. 1833. S. 580.)

Zu §. 50. Zus. 6. (Seite 363.)

Von der unentgeltlichen Dienstleistung der Civil-Supernumerarien.

Denselben kann, nach dem M. Rescr. v. 9. März 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 50.) auch noch vor Ablauf der vorgeschriebenen dreijährigen unentgeltlichen Dienstleistungsfrist, eine Entgeltung für geleistete Dienste gewährt werden, wenn sich eine Gelegenheit dazu darbietet.

Cf. auch die M. V. v. 18. Juli 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 242.) wegen der diätarischen Remuneration qualificirter Hülfs-Arbeiter, ausgezeichneter Civil-Supernumerarien und Militair-Anwarter, besonders mit Rücksicht auf Letztere, und die Vorschriften der A. C. O. v. 31. Oktbr. 1827.

II.

Nachträge

zum

Auszug aus der Verordnung v. 26. Decbr. 1808. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden.

Zu §. 34. Zus. 5. (Seite 374.)

A. C. O. v. 29. April 1842. (G. S. p. 1842. S. 116.) betreffend die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudation Landes- und Grundherrlicher Nutzungen, sowie überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums v. 18. d. M. über die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudation Landes- und Grundherrlicher Nutzungen, sowie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanzgesetze bestimme Ich, mit Aufhebung des §. 250. des Anhangs zur G. O., und mit Abänderung des zweiten Satzes im §. 35. des Zoll-Straf-Gesetzes v. 23. Janr. 1838. (G. S. S. 86.) für alle Landestheile, in welchen der Tit. 35. Th. I. G. O. Gesetzeskraft hat:

„daß die Untergerichte auch zu Führung der Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse in den vorbezeichneten Untersuchungssachen

innerhalb der Grenzen der ihnen zustehenden Straf=Gerichtsbarkeit kompetent seyn sollen. Ist jedoch von dem General=Postamt, einer Regierung oder Provinzial=Steuer=Direktion eine Straf=Resolution bereits abgefaßt worden, so verbleibt im Fall der Provokation auf den Rechtsweg die Abfassung des Erkenntnisses, wie bisher, den Ober=Gerichten, so wie es denn auch in Betreff der Umwandlung einer im Verwaltungswege festgesetzten Geldbuße in eine Gefängniß=strafe, bei der Ordre v. 11. April 1839. (G. S. S. 158.) sein Bewenden behält ꝛc.

Zu §§. 38—41. Zus. 1. Nr. 5. (Seite 333.)

Cf. auch Reglement v. 6. Mai 1842. für die Feuer=Societät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorff. §. 111. (G. S. p. 1842. S. 117.)

Cf. ferner Reglement v. 6. Mai 1842. für die Provinzial=Städte. Feuer=Societät der Provinz Schlesien, mit Ausnahme der Stadt Breslau. §. 103. (G. S. p. 1842. S. 144.)

Zu §. 45. Zus. 2. (Seite 412.)

Die Anwendung des Strafmaaßes bei Polizei=Kontraventionen betreffend.

M. V. v. 26. Febr. 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 67.) an die Reg. zu Düsseldorff.

Es ist, wie ich der Königl. Regierung auf die Anfrage in dem Bericht v. 5. v. M. eröffne, zwar Regel: daß die Polizeibehörden nicht unter das Minimum der auf eine Polizei=Kontravention gesetzte Strafe erkennen. Wenn aber die Gesetze selbst gewisse Umstände hinstellen, als solche, durch deren Vorhandenseyn die Anwendung eines geringern Straf=maaßes gerechtfertigt wird, wie dies im §. 32. Tit. 20. Th. II. A. L. R. der Fall ist, so hat auch die Polizeibehörde sich danach zu achten. Ob dergleichen mildernde Umstände vorhanden sind, muß der Polizeirichter in jedem vorkommenden Falle nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung ermessen, und danach entscheiden.

cf. der alleg. §. 32. des A. L. R.

„Die nächste Strafe nach der ordentlichen wird dem zuerkannt, welcher zwar des bösen Vorsatzes nicht überführt ist, dem aber vor oder bei der That, die gesetzwidrige Wirkung als eine unmittelbare Folge seiner Handlung nicht unbekannt seyn konnte."

Zu §. 45. Zus. 2. (Seite 413.)

Das Untersuchungs=Verfahren wegen Polizei=Vergehungen betreffend.

M. Circ. V. v. 9. Mai 1842. an sämmtliche Regierungen, ausschließlich der Rheinischen. (Min. Bl. p. 1842. S. 201.)

„Da von mehreren Seiten in Frage gestellt worden: ob die strengere Durchführung der Analogie, in welcher die Formen des fiskalischen

Untersuchungsprozesses in der Regel auf das Untersuchungs-Verfahren wegen Polizei-Vergehen angewendet sind, nicht auch zu der Annahme des Aggravations-Gesuchs und einer Straf-Verschärfung in zweiter Instanz führen müssen, so habe ich eine genauere Erörterung der darüber vorgetragenen Ansichten veranlaßt, kann mich jedoch nicht bewogen finden, mich für die der affirmativen Beantwortung jener Frage untergelegten Gründe zu bestimmen.

Wenn aber zugleich mit der vorgedachten Frage auch Bedenken über die Befugniß der Polizei-Behörde erster Instanz, gegen abändernde Resolute der Königl. Regierungen an die Entscheidung des Ministerii zu rekurriren, zur Erledigung vorgetragen sind; so bemerke ich in dieser Beziehung, daß zu einer eigentlichen Berufung auf die Entscheidung der Ministerial-Instanz von Seiten der Polizei-Behörde erster Instanz keine gesetzliche Bestimmung Grund oder Veranlassung giebt; die Resolute der Königl. Regierungen sind daher von den Polizei-Behörden erster Instanz der Regel nach ohne weitern Auffenthalt zur Ausführung zu bringen. Findet Meinungs-Verschiedenheit zwischen der untern und der vorgesetzten Behörde Statt, welche jene im dienstlichen Interesse zur Kenntniß des Ministerii bringen zu müssen glaubt, so muß Letzteres nach Erledigung des veranlassenden Special-Falles geschehen, indem dieser dadurch keine dem allgemeinen Interesse nachtheiligen Auffenthalt erleiden darf. Nur in denjenigen Fällen ist es den Unterbehörden ausnahmsweise gestattet, der Ausführung und Publikation der Resolute der Königl. Regierungen Anstand zu geben, und zur Entscheidung des Ministerii zu berichten, wenn die Vollstreckung einen unwiederbringlichen Schaden bei den Betheiligten zur Folge haben, oder die Authorität der Behörde in bedenklicher Weise gefährden würde. In solchen Fällen sind aber dem Berichte an das Ministerium die vollständigen Akten beizufügen, und der Königl. Regierung ist von der Berichtserstattung an das Ministerium unter Beilegung einer Abschrift derselben, Anzeige zu machen.

Demgemäß sollen die Unterbehörden mit der erforderlichen Eröffnung versehen werden."

Zu §. 45. Zus. 2. (Seite 411. 412.)

Die Strafart und das Strafmaaß bei Polizei-Kontraventionen betreffend.

M. V. v. 7. Mai 1842. an die Regierung zu Liegnitz. (Min. Bl. p. 1842. S. 202.)

„Auf den Bericht v. 21. Jan. d. J. betreffend die bei Kontraventionen gegen das Ed. v. 28. Mai 1797. wegen der Maaßregeln bei Tollkrankheiten der Hunde, anzuwendenden Strafen, eröffnen wir der Königl. Regierung, daß das von ihr selbst bereits geäußerte Bedenken gegen die Richtigkeit ihres bisherigen Verfahrens nur für gegründet erachtet werden kann. Es liegt weder in der Kompetenz der Administrationsbehörden, für Kontraventionen gegen polizeiliche Verordnungen auf eine Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erkennen, noch kann andererseits von den gesetzlichen Bestimmungen, welche eine solche Strafe

vorschreiben, willkührlich durch die Substitution anderer Strafarten abgewichen werden. Auch folgt daraus, daß eine Kontravention keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, nicht nothwendigerweise die Anwendbarkeit einer nur polizeilichen Strafe, da sich auch im Kriminal-Gesetze mehrfältige Strafbestimmungen für derartige Kontraventionsfälle finden. Die Königl. Regierung hat daher bis dahin, wo durch das neue Strafgesetzbuch über diesen Gegenstand anderweitige Bestimmungen erfolgen werden, die Kontraventionen gegen das Ed. v. 28. Mai 1797. den Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zu überweisen.

Zu §. 45. Zus. 3. B. (Seite 417.)

cf. A. C. O. v. 30. Juli 1842. (G. S. p. 1842. S. 245.) die Abänderungen der Strafbestimmungen bei Uebertretungen gegen die Steuer vom inländischen Tabacksbau.

Zu §. 47. Zus. 1. (Seite 427.)

Die Mittheilung der in Untersuchungen gegen Beamte in der Rheinprovinz ergangenen Erkenntnisse betreffend.

Circ. V. des Justizministerii an die Oberprokuratoren der Rheinprovinz v. 13. Aug. 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 329.), durch die Circ. V. des Ministerii des Innern v. 23. Septbr. 1842. (l. c.) den Regierungen mitgetheilt.

„Durch die Verfügung v. 17. Septbr. 1835. (v. K. A. p. 1835. S. 589. und Lottner B. 5. S. 220.) ist mit Bezug auf §. 47. der V. v. 26. Decbr. 1808. darauf aufmerksam gemacht, daß bei allen Untersuchungen gegen die den Regierungen untergeordneten Officianten die ergangenen Erkenntnisse den Regierungen abschriftlich, unabhängig von der Einreichung des in solchen Sachen ergehenden Urtheils erster Instanz an den Departementschef, mitzutheilen sind.

Diese Bestimmung ist durch die A. V. v. 18. Febr. 1842. (G. S. S. 86.) nicht aufgehoben, und daher, wie auf den Wunsch des Königl. Ministerii des Innern noch besonders bestimmt wird, auch ferner zu befolgen.

III.

Nachträge

zum

Diäten- und Fuhrkosten-Reglement v. 28. Juni 1825.

Zu §. 1. Litt. C. Nr. I. 1. (Seite 443.)

Wegen der Diäten und Reisekosten der Landräthe.

1. Wenn ein Landrath sich wegen eines andern unaufschieblichen Geschäfts von einem Kreisdeputirten vertreten lassen muß, und für diese zweite anderweitig nothwendige Reise daher auch sein Fuhrwesen nicht ber-

geben kann, so können dem ihn vertretenden Kreisdeputirten für das demselben übertragene Geschäft auch Diäten und Fuhrkosten aus dem betreffenden Regierungs-Fonds angewiesen werden. (M. V. v. 28. Febr. 1842.) (Min. Bl. p. 1842. S. 51.)

2. In allen Grenz-Regulirungs-Sachen können den Landräthen, selbst innerhalb der Grenzen ihrer Kreise, Diäten und Reisekosten bewilligt werden, wenn sie den ausländischen Kommissarien gegenüber als selbstständige Kommissarien des diesseitigen Gouvernements fungiren. (M. V. v. 30. April 1842.) (Min. Bl. p. 1842. S. 101.)

Zu §. 1. Litt. C. Nr. IV. (Seite 445.)

Wegen der Diäten und Reisekosten der Geistlichen und Lehrer, welche bei Konsistorien, Provinzial-Schul-Kollegien und Regierungen zur Aushülfe, oder, zur Darlegung ihrer Qualifikation, zur Verwaltung einer Konsistorial- oder Geistlichen- oder Schulraths-Stelle versuchsweise beschäftigt werden, ist bestimmt worden: daß denselben für die selbstständige Ausrichtung kommissarischer, aus ihrer eigentlichen Amtsstellung nicht hervorgehenden Aufträge, die Diäten und Fuhrkosten nach den durch die V. v. 28. Juni 1825. für die Räthe der vierten Klasse ausgeworfenen, auch in solchen Fällen den Regierungs-Referendarien zugestandenen Sätzen, aus den dazu bestimmten Fonds gewährt werden sollen. (M. Circ. V. v. 16. Oktbr. 1841.) (Min. Bl. p. 1842. S. 10.)

Zu §. 11. Litt. c. (Seite 450.)

Betreffend die Erstattung der von Beamten auf Dienstreisen ausgelegten Chaussee-, Brücken- und Fährgelder, und anderer dergleichen kleiner Ausgaben.

M. Circ. Rescr. des Königl. Finanz-Ministers v. 8. Juli 1842. (Min. Bl. p. 1842. S. 301.)

„Obgleich nach Vorschrift des §. 11. des Regulativs v. 28. Juni 1825. (G. S. p. 1825. S. 163.) darüber kein Zweifel obwalten kann, daß bei kommissarischen Reisen in Königlichen Dienst-Angelegenheiten an Chaussee-, Brücken-, Fährgeldern und andern dergleichen kleinen Ausgaben, nur der wirklich ausgelegte Betrag zur Erstattung liquidirt werden darf, so finde ich mich aus Veranlassung eines speciellen Falles dennoch veranlaßt, auf diese Bestimmung besonders aufmerksam zu machen."

„Die Königl. Regierung hat darauf zu sehen, daß die gedachte Vorschrift bei Prüfung und Feststellung der Fuhrkosten-Liquidationen überall beachtet, und keine dergleichen Liquidation zur Zahlung angewiesen werde, welche nicht Hinsichts der bemerkten Auslagen, entweder mit den darüber sprechenden Quittungen belegt, oder mit der pflichtmäßigen Versicherung der Beamten dahin versehen ist, daß der in Rechnung gestellte Betrag wirklich von ihm ausgelegt sey."

Zu §. 12. (Seite 450.)

Wegen der Reisekosten derjenigen Beamten, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, ist angeordnet worden: daß solche Beamte bei Reisen in Königlichen Dienst-Angelegenheiten befugt seyn sollen, in allen Fällen, ohne Rücksicht darauf: ob zwischen den zu bereisenden Ortschaften eine Fahrpost-Verbindung besteht, und ob davon zum Zweck der Reise Gebrauch gemacht werden kann, oder nicht, ein Pauschquantum von funfzehn Silbergroschen für die Meile als Reisekosten-Vergütigung zu liquidiren. A. C. O. v. 30. Juli 1842. (G. S. p. 1842. S. 247.)

Zu §. 13. Zus. 2. (Seite 451.)

Circ. V. v. 15. Decbr. 1841. (Min. Bl. p. 1842. S. 1.)

Bei Anweisung von Reisekosten, welche von Landräthen oder andern Beamten, die Fixa für Reisekosten oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, für kommissarische Reisen außerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreises liquidirt werden, soll der volle reglementsmäßige Reisekostenbetrag nur dann gewährt werden, wenn den Beamten bei Ertheilung des Auftrages sofort und ausdrücklich nachgelassen worden ist, die Reise nicht mit ihren Dienstpferden, sondern mit der Post zu unternehmen, und dies ordnungsmäßig bescheinigt ist.

Sach-Register.

Bemerkung. Die Zahl bedeutet die Seite des Haupt-Werkes. Wenn Gesetze und Verordnungen allegirt sind, so bedeuten die Buchstaben G. S. die Gesetzsammlung, M. R. Ministerial-Rescript, und v. K. A. die von Kamptz'schen Annalen der innern Staats-Verwaltung.

A.

Abbauten und Zuschlagungen größerer Güter. Ressort 30.

Abfindungen von Servituten 188. 194. 214. Ressort der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Abtheilungen 34. 41. 42.

Abgaben. Stundungen. 195. 196. 205. 223. 224. Erlaß. 188. 195. Exekutions-Recht der Regierungen zu ihrer Einziehung 376 seq. 394 seq. selbst bei Ergreifung des Rechtsweges 397. Siehe auch Verjährung.

Abgaben-Gesetz, Allgemeines, v. 30. Mai 1820. G. S. S. 134.

Ablösungen von Domanial-Gefällen und Diensten 211. 214. Unzulässigkeit der Exekution Seitens der Regierungen zur Einziehung der Ablösungs-Kapitalien 397.

Abpfändung. Siehe Exekution.

Abschied wird von den Regierungen in denjenigen Fällen ertheilt, wo ihnen das Besetzungs-Recht zusteht, wenn der Abschied ohne Pension nachgesucht wird 112. Bei Subalternstellen der Regierungen ertheilt der Reg. Präsident den Abschied 113.

Absolutio ab instantia. In Untersuchungen wegen Polizei- und Steuer-Vergehungen unzulässig 412.

Abstimmung in der Plenar-Versammlung 47. 239. 240. in den Abtheilungen 240. (S. auch Stimmrecht.)

Abtheilungen der Regierungen. Aeltere Verfassung und Geschäftskreise derselben 29. 30. 31. Neuere Vorschriften 32—42. Vorbereitung der Plenar-Vorträge und Ausführung der Plenar-Beschlüsse in den Abtheilungen 76. Ressort-Verhältniß der untergeordneten Verwaltungs-Behörden zu den einzelnen Regierungs-Abtheilungen 78. Geschäftsgang zwischen den Abtheilungen 236. 237. Vorträge in den Abtheilungen 238. 239. Abstimmung in den Abtheilungen 240. Sitzungstage 241. II. Abtheilung des Innern oder landwirthschaftliche Abtheilung bei den Regierungen zu Königsberg, Marienwerder und Frankfurt a. O. 42. Verhältniß der Abtheilungen zum Pleno und

Bezeichnung der Verfügungen von diesen und jenen 246. 247. Vollziehung der Berichte der Abtheilungen 246. Form der Ausfertigungen der Abtheilungen und des Pleni 248. 249. In welchem Falle es keinem Mitgliede zugemuthet werden darf, sich einem Abtheilungs-Beschluß zu unterwerfen 257. Suspension der Abtheilungs-Beschlüsse auf Instanz des Dirigenten 12. 240. Vertretungen des Dirigenten in Abwesenheitsfällen 299.

Abtheilung des Innern (sonst I. Abtheilung), ihr Ressort 29. 32-39. Allgemeine Vorschriften für dieselben und besondere Fälle, in denen die Abtheilung zu berichten hat 149 seq. Generalia in Bausachen gehören zur Abtheilung des Innern 159. Konkurrenz derselben bei rein polizeilichen allgemeinen Gegenständen der Forst- und Jagdpolizei 49. 217. Ressort der Abtheilung des Innern bei Ausfertigung der Vermerke über die Ausdehnung von Gewerbescheinen auf ein anderes Departement, und das Höhern Ortes dabei vorgeschriebene Verfahren in Konkurrenz mit der Finanz-Abtheilung 462.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen (früher Kirchen- und Schul-Kommission), Ressort 32. 41. 161—163. Neuere Vorschriften darüber 163. 177. Form der Ausfertigungen in Kirchen- und Schul-Sachen bei denjenigen Regierungen, wo dieselben bei der Abtheilung des Innern mit bearbeitet werden 248. 249. Konkurrenz des Pleni bei Regulirung eines Interimistici in Kirchen- und Schulbau-Sachen 49. Konkurrenz der Finanz-Abtheilung bei Nachsuchung von Unterstützungen aus Staatsfonds für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke 177.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern (sonst II. Abtheilung), Ressort 38. 39. 190. 40. 185. 186. 190. Allgemeine Verwaltungsgrundsätze 185. 191. 198. 205. Berichtserstattungen 187. 188. 189. 206. Provinzial-Steuer-Direktoren 39. 40. 47. 205. (siehe diese) Befugnisse und Obliegenheiten Letzterer und der noch bestehenden Regierungs-Abtheilungen für die Verwaltung der indirekten Steuern 205 seq. Einkünfte von den Kunststraßen 38. Anstellung der Chaussee-Geld-Erheber 38.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten (sonst II. Abtheil. der Reg.), Ressort 32. 39. Allgemeine Vorschriften 185. 186. 190. Steuer-Gesetzgebung in Betreff der Ressort-Verhältnisse 189. und Verwaltungsgrundsätze 191 seq. Berichtserstattungen 187. 188. 189. 193. Befugnisse und Obliegenheiten nach der Geschäfts-Anweisung v. 31. Decbr. 1825. Befugnisse der Ministerien der Finanzen u. der Domainen- und Forstverwaltung zur Promulgation allgemeiner Verwaltungs-Grundsätze in der Finanz-Verwaltung 198—203. 204 seq. Hinsichts der Dienst-Disciplin bei den Beamten ihres Ressorts 423. Konkurrenz bei Angelegenheiten neuer Mühlen-Anlagen 49. Gemeinschaftliches Ressort mit der Abtheilung des Innern in rein polizeilichen Gegenständen der Forst- und Jagdpolizei 217. Gemeinschaftliche Berathung der Abtheilung mit der Abtheilung des Innern bei Ausfertigung von Gewerbescheinen für ausländische Hausirer 49. 462. Bei Nachsuchung von Unterstützungen aus Staatsfonds für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke 177. (Siehe auch Abtheilungen).

Abtheilung der Regierung für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in Stelle der vormaligen General-Kommis-

sionen bei den Regierungen in der Provinz Preußen und zu Frankfurt 41. 42. Verfahren, wenn die Beschlußnahme der Abtheilung wider die Ansicht des Dirigenten und der Präsidenten ausfällt 279. 280. Diäten und Reisekosten für die Mitglieder der Abtheilung qu. und resp. der noch bestehenden General-Kommissionen 454. (Siehe auch General-Kommission).

Abtheilungs-Dirigenten, siehe Ober-Regierungs-Räthe.

Adelsstand. Vorsicht bei Beilegung des adelichen Prädikats 143. Verlust des Adels in der Rheinprovinz A. C. O. v. 18. Febr. 1837. (G. S. S. 30).

Administration der Domainen u. Forsten 187. 191. 219.

Aerzte. Bei den Straf- und Besserungs-Anstalten, deren Anstellung 122. Anstellungs- und Beaufsichtigungs-Ressort 121. 122. 332. 333. 335. Vereidigung der jüdischen Aerzte und Wundärzte 126. (Siehe auch Thierärzte und Medicinalpersonen.)

Aggravation. Rechtsmittel der Aggravation in fiskalischen Untersuchungen gegen Beamte 101. 143. bei Widersetzlichkeiten gegen Kgl. Beamte 101. in Kriminaluntersuchungen gegen Beamte 101—103. 142. 143. gegen Verwaltungs-Beamte in der Rheinprovinz 466—468. 463.

Alter. (Siehe Dienstalter).

Amtsbestallung für Königl. Staatsdiener 125. für Landräthe 470.

Amtsblätter. Publikation der Gesetze durch dieselben 86. 87. Redaktion derselben 29. Wegen der Bekanntmachung öffentlicher Behörden und deren Einrückung in die Amtsblätter, u. deren Anzeiger s. das M. Circ. R. v. 25. April 1832. (v. K. A. p. 1832. Heft 2. S. 326).

Amts-Eid. Siehe Dienst-Eid.

Amts-Entsetzung der Civil-Staatsdiener u. Kirchen- u. Schulbeamten. (Siehe auch Entlassung u. Untersuchung) 50—74. Wegen Amtsentsetzung der katholischen Geistlichen 168.

Amts-Kaution. Entlassungs-Verfahren bei den Beamten, welche solche nicht bestellen 60. Wegen der Beamten, welche solche nicht bestellen dürfen, s. Staats-Min.-Beschluß vom 14. März 1833 (v. K. A. pro 1833, Heft 2, S. 291.) Ueber die Behandlung des Kautions-Wesens s. M. R. v. 22. März 1833, ibidem, u. A. C. O. v. 11. Febr. 1832. (G. S. p. 1832. S. 61.)

Amts-Schriften. Verfahren desh. bei Sterbefällen der Beamten 431.

Amts-Suspension. S. Suspension.

Amts-Uniform. Desfalsige Reglements 290. Uniform der Präsidenten u. Vice-Präsidenten 290. 291. der Ober-Regierungsräthe 296. der Regierungsmitglieder 307.

Amts-Vergehungen. S. Beamte, Vergehungen u. Untersuchungen.

Amts-Verschwiegenheit. Pflichten der Reg. Beamten 266. 267.

Anciennität. (S. Dienstalter.)

Anhalt Bernburg. Kartel-Konvention 155.

Anhalt Dessau. Kartel-Konvention 154.

Anlagen (neue) 228. Berichtserstattung darüber 150. 214.

Anstalten, gemeinnützige, wozu es der Staatsgenehmigung bedarf 156. deren Etats- und Rechnungswesen 178 seq.

Anstellungen. Berichte an die Ministerien wegen Anstellung von Beamten des Reg.-Ressorts gehen durch den Oberpräsidenten 151. (Anstellung der Regierungs-Subaltern-Beamten, der Geistlichen, Schullehrer ꝛc. siehe bei den verschiedenen Klassen der Beamten.) S. auch Beamte.

Anstellungsfähigkeit. Beilegung derselben f. d. Civildienst 115—118. der pensionirten Offiziere 119. vorzügliche Berücksichtigung der anstellungsfähigen Invaliden 112 seq. Anstellungsfähigkeit zu den für Versorgungsberechtigte Militairs reservirten Stellen 469. (Siehe auch Militair- und Civil-Supernumerarien.)

Anstellungs-Nachweisungen, jährliche 112. 114.

Anwalt. (Siehe Mandatarius fisci.)

Apotheken. Konzessionen zu deren Anlage 150. 156. 471. und Berichtserstattungen darüber 150. 156. Ressort der Oberpräsidenten bei Anlegung neuer Apotheken 23. 156.

Armen-Verpflegungsgelder und deren exekutivische Einziehung im Wege administrativer Exekution, mit Ausschluß schon verwendeter Kosten 388.

Armen-Wesen. Ressort 29.

Arrest. Personalarrest gegen fiskalische Schuldner 49. 433. Gegen Unterbeamte als Ordnungsstrafe 277. Unzulässigkeit des Personalarrestes der Beamten wegen Schulden 429. Ausnahmen davon 429. Personalarrest gegen Supernumerarien, Protokollführer der Special-Kommissionen 430. gegen Pensionäre und auf Wartegelder stehende Offiziere 430. Wann der Personalarrest gegen Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser nicht stattfindet, A. C. O. v. 19. Febr. 1833, G. S. S. 4. (Siehe auch Personalarrest.)

Assessoren. Siehe Reg.-Assessoren.

Aufgebot. Dispensation vom dritten Aufgebot steht den Regierungen zu 173. Dispensation von allem Aufgebot ist von der Allerhöchsten Erlaubniß Sr. Majestät des Königs abhängig 173. Wegen Verwendung der Gebühren für solche Dispensationen 149.

Aufseher bei den Straf- und Besserungsanstalten, deren Anstellung 122. Wege-Aufseher 122.

Auktion abgepfändeter Effekten unter Zuziehung eines Justizbeamten 432. 439.

Auseinandersetzungen. (S. Regulirungen u. Generalkommissionen.)

Auseinandersetzungs-Rezesse. (S. Regulirungs-Rezesse.)

Außerordentliche Strafe 412. 476. (S. auch Strafen.)

Ausfälle (Etats-) 223.

Ausfertigung der Verfügungen 242 seq. 246. 247. 248.

Auskultator. S. Oberlandes-Gerichts-Auskultator.

Ausländer. Verfahren gegen sie bei Steuerdefraudationen 418. bei Polizei-Kontraventionen 413. Bei Steuervergehungen 418. (s. auch Auslieferungen) dürfen ohne Ministerialgenehmigung weder angestellt noch beschäftigt werden 114. auch nicht im Kommunaldienste 115. Inwiefern Ausländer in Beziehung auf §. 18. der deutschen Bundesakte, adeliche Güter und Domainenvorwerke in den preußischen Staaten erwerben dürfen. M. R. v. 12. Sept. 1836, 18. Aug. 1836. (A. C. O. v. 28. März 1809.) v. K. A. p. 1836. S. 519—522.

Auslegung zweifelhafter Stellen in den Steuergesetzen steht nur den Steuerbehörden zu 382. (S. auch Staatsverträge.)

Auslieferungen 153. Berichte deshalb 150. 153. Kartelkonventionen 154. 155.

Austauschungen 214. einzelner Parzellen von Grundstücken. (S. Ges. v. 13. April 1841. G. S. p. 1841. S. 79.)

Auswanderungen. Ressort der Regierungen, ohne daß es dazu noch einer Berichtserstattung bedarf 158. (S. auch Ges. v. 15. Sept. 1818. G. S. S. 175.)

Auswärtige Behörden. Korrespondenz der Regierungen mit denselben 89. 90. Unzulässigkeit einer Korrespondenz mit preußischen Gesandtschaften an auswärtigen Höfen 89. und einer Verhandlung mit Kommissarien auswärtiger Mächte ohne besondere höhere Genehmigung 89.

B.

Baden. Kartel-Konvention 155.

Badereisen. Beurlaubungen dazu 279.

Baiern. Kartel-Konvention 154.

Bank. Hauptbank und deren Organisation und Verwaltung 461.

Bauabnahme-Atteste 336. 338.

Bauangelegenheiten, im Militair-Ressort 35. im Justiz-Ressort 342.

Bauanlagen, deren Beaufsichtigung durch den Baurath 336.

Bauanschläge. Revision derselben 159. 188. Superrevision derselben 196. 224. 225. 474.

Bau-Beamte, deren Anstellung 111. 114. 122.

Bauhandwerker, deren Prüfung 345. 474. Wegen Prüfung der Steinhauer s. A. C. O. v. 11. Juli 1833. (G. S. p. 1833. S. 86.)

Bau-Inspektoren (und Land- und Wasserbaumeister) deren Anstellung 114. 122. deren Diäten 446.

Bau-Kondukteure. Konduitenlisten derselben 133. Fälle, in denen kein Personalarrest wegen Schulden gegen sie stattfindet. A. C. O. v. 19. Febr. 1833. (G. S. p. 1833. S. 4.) Diäten der Kondukteurs 446.

Bau-Polizei. Ressort 37.

Bau-Polizei-Kontraventionen 345.

Bauräthe 196. 225. 226. sollen, soviel als möglich, jedesmal den Sitzungen, auch in den Abtheilungen, beiwohnen 229. Ihr Verhältniß als technische Räthe und ihr Stimmrecht im Kollegio 46. 47. 240. Ihre amtliche Stellung im Allgemeinen 335 seq. Die ihnen obliegende Revision und Feststellung der Bauanschläge 337. Die dabei zu beobachtenden neuen Vorschriften 337—339. Bei Abweichungen und Aenderungen festgesetzter Baupläne 474. Bei Revision der Kostenanschläge zu Neubauten von Pfarr- und Schulhäusern 474. Ihre Disciplinar-Aufsicht über die Baubeamten des Reg.-Ressorts 340. Anstellung und Entlassung der Wegewärter und ihr Einfluß dabei 340. Ihre Obliegenheit und Verantwortlichkeit bei Beaufsichtigung der Kommunikationsanstalten 340. 342. Ihre Diäten und Fuhrkosten bei Geschäftsreisen 342. Prüfung der Feldmesser

342. Die Leitung der Bauten für den Justizdienst 342. 343. Geschäftsvertheilung beim Kollegio bei Leitung von Bauangelegenheiten 343. 344. Ihre Funktionen bei Prüfung der Bauhandwerker 345. Ihre Zuziehung bei Bau-Kontraventionssachen 345. (S. auch Regierungsmitglieder.)

Bau-Referendarien 357. 358.

Baurevisionen 336. 344.

Bau-Wesen. Ressort 31. 34. 37. 38. Berichte in Bauangelegenheiten 158. 159. 160. Bearbeitung der Bausachen 233. Neubauten 188. Verfahren bei Veränderungen und Abweichungen von festgesetzten Bauplänen 474. Bauten in Domainen und Forsten 224—226. bei der Abtheilung des Innern 159. (S. auch Kirchen- und Schulbausachen, Neubauten.) Generalia in Bausachen gehören zur Abtheilung des Innern 159. (S. auch Bauräthe.) Ministerial-Ressort in Bauangelegenheiten 459. (Geschäfts-Regulativ v. 25. Febr. 1835. v. K. A. p. 1835. S. 1—5.)

Bäuerliche Regulirungen. (S. Regulirungen.)

Beamte. Wer als Beamter anzusehen ist 424. Jüdische Verwaltungsbeamte können niemals als mittelbare Staatsdiener angesehen werden 465. Untersuchungen gegen Civil-Staatsdiener und resp. Regierungsbeamte 52—67. 427. Suspension derselben 52. 53. 429. ihre Strafbarkeit hängt nicht von der Ableistung des Diensteides ab. cf. A. C. O. v. 11. August 1832. G. S. p. 1832. S. 204. Untersuchungsverfahren im Disciplinarwege gegen Kommunalbeamte 66. gegen Dorfschulzen 67. Disciplinarverfahren bei Amtsentsetzung von Kirchen- und Schulbeamten 68—76. Rekursinstanz in den Untersuchungen gegen Elementar-Schullehrer 73. Rekursinstanz für diejenigen Lehrer, welche nicht Elementarlehrer sind 465. Ordnungsstrafen gegen Beamte, 98. 100. 101. 424 seq. 276. 277. 305. Verfahren in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen gegen sie bei Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation 101. Verfahren gegen Beamte wegen Ehrenkränkungen bei Ausübung ihrer Amtswirksamkeit nach dem Ges. v. 25. April 1835. 104—111. Anstellung der Regierungs- und Bezirksbeamten 111—134. Gratifikationen 130. Gehaltserhöhungen derselben 131. unfreiwillige Versetzungen derselben 133. Anstellung auf Kündigung und Probedienst 120. 121. Nebenämter u. Nebenbeschäftigung der Staatsbeamten 124. Strafverfahren gegen Beamte in der Rheinprovinz 92—94. Untersuchungen gegen Beamte der Provinzial-Steuerdirektion 63. Allgemeine Rechte und Pflichten der Reg. Beamten 255 seq. Ihre Verantwortlichkeit und Regreßpflichtigkeit 255. 261 seq. Allgemeine Grundsätze bei Behandlung der Regierungsbeamten 266. Pflicht der Amtsverschwiegenheit 266. 267. Wegen des Schuldenmachens der Beamten 267. 268. Entlassung wegen Trunkenheit 268. Wegen der Heirathskonsense und des Beitritts zur Wittwenkasse 286 seq. Konduitenliste über die Beamten 276. Gratifikations-Bewilligungen an sie 130. Seitens des Präsidenten 286. Verfahren wegen der Ansprüche der Beamten auf Entschädigung, wegen entzogener Dienst-Einkünfte 389. 390. 387. 388. aus militärischen Dienstverhältnissen 390. Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Pensionirungen u. Pensionsbewilligungen 390. (S. auch Bezirks- und Lokalbeamte, Subalternbeamte, Regierungsmitglieder, Landräthe, Domainen-Rentmeister,

Geistliche Medizinalpersonen.) Modalitäten bei Einziehung gerichtlicher Untersuchungskosten von Beamten 429. Vollstreckung des Personalarrestes gegen sie wegen Schulden unzulässig 429. zulässig aber bei Verweigerung des Manifestationseides 429. Diäten und Reisekosten der Beamten 440 seq. Die Frage, ob gegen einen Verwaltungsbeamten in der Rheinprovinz, der sich eines Dienstvergehens als gerichtlicher Polizeibeamter schuldig gemacht hat, wegen Dienstvergehen die Untersuchung einzuleiten, oder in einer solchen Untersuchung das Rechtsmittel der Aggravation einzulegen sei? gehört zur Entscheidung der Justizbehörden 463. Untersuchungsverfahren gegen Beamte in der Rheinprovinz nach der Verordn. v. 18. Febr. 1842. 466—468. Verfahren daselbst bei Aggravationsanträgen und Kriminaluntersuchungen gegen Beamte wegen Dienstvergehungen 468. Berechnung der Dienstzeit bei Pensionirungen 126. 470. 471.

Bedürfniß-Fonds des Kollegii 183.

Begnadigungsgesuche (in Zoll- und Steuer-Kontraventionssachen) 141. 196. der Sträflinge in Straf- und Besserungsanstalten 142 der Militairsträflinge in Civil-Strafanstalten 142.

Bekanntmachungen. (S. Publikationen und Publikanda.)

Belgien, Kartel-Konvention 154.

Belohnungen an Beamte. (S. Gratifikationen.)

Berichtserstattungen der I. Abtheil. (Abtheil. des Innern) 149 seq. an den Oberpräsidenten 151 seq., an den Oberpräsidenten und die Ministerien 152. 153. in Bauangelegenheiten 158—160. 224. in Polizei- und Gewerbeangelegenheiten 160. 161. Berichtserstattungen der II. Abtheil. (für die direkten Steuern, Domainen und Forsten) 187. 193. 213. 224 u. 228. Berichtserstattungen der Kirchen- und Schulabtheilungen wegen der Stoltaxen und Parochialveränderungen 164. Form u. Unterschrift der Berichte 245. 246. 249—252. Periodische Generalberichte 252. Jährliche Verwaltungsberichte 253. 265. Immediat-Zeitungsberichte 253. 254. Vollziehung aller Berichte an vorgesetzte Behörden durch den Präsidenten 237. Allgemeine jährliche Berichte der Forst- und Domainenverwaltung 266. Berichte wegen Annahme von Civil-Supernumerarien 117. 131. 132.

Berlin. Ressort des dortigen Polizei-Präsidii 3.

Bescheide an Bittsteller 244. (S. auch Ausfertigungen an die Landräthe 472.)

Beschleunigung des Geschäftsganges 243. 302.

Beschleunigungsgesuche, stempelfrei. A. C. O. v. 11. März 1833. (G. S. S. 30.)

Beschwerden, grundlose, sollen mit Sporteln belegt werden 148. (S. auch Bittschriften und Immediatgesuche.)

Bestallungen. Amtsbestallung für Königl. Staatsdiener 125. für Geistliche und Schullehrer 166. 167. Sportelsatz 145.

Bestände (Kassen-), Uebertragung derselben 182.

Beurlaubungen. (S. Urlaubsertheilung.)

Beweisverfahren. In Untersuchungen gegen Beamte 64. in Polizeiuntersuchungssachen 404. 407.

Bezirksbeamte und **Lokalbeamte**. Ihre Anstellung 123. 297. ihre Beurlaubung 278. 279. (S. auch Beamte.)

Bibliotheken. Leihbibliotheken, Konzessionirung derselben 175.

Bischöfe, katholische. Ihre Kompetenz bei katholischen Kirchen- und Schulsachen 162. ihr Einfluß auf die Anstellung und Disciplin der Geistlichen 165. 166. 168. auf den Religionsunterricht in Schulen 172.

Bittschriften, Bescheidung darauf 244. Immediatgesuche 244. 288. Quärulanten 244. (S. auch Immediateingaben) wegen verletzender Aeußerungen in Bittschriften und Beschwerden 472.

Brack- und Schauanstalten. Ressort 31. 37.

Brand-Versicherungsanstalten. (S. Feuer-Versicherungsanstalten.)

Brand- u. andere Versicherungsanstalten. Aufsichts-Ressort 30. (S. auch Feuer-Societätswesen u. Feuerschaden-Versicherungsanstalten.)

Brandenburg, Provinz, Oberpräsidium 3.

Braunschweig. Kartel-Konvention 154.

Bremen. Kartel-Konvention 155.

Brückenbauten. Ressort 31. 37.

Brückenzoll. Unzulässigkeit des Rechtsweges, wenn Seitens der Verwaltungsbehörde die Erhebung von Brückenzoll ohne einen vom Staate genehmigten Tarif untersagt wird 390—392.

Buch- und Kunsthandlungen, (Bibliotheken, Buchdruckereien, Antiquare, Lithographen) Kompetenz der Regierungen bei ihrer Anlegung und resp. Konzessionirung 175. (S. auch Institute, literarische und Gewerbsbetrieb.)

Bücher-Antiquare. Konzessionirung derselben 175.

Bundes-Kartel-Konvention. S. Deutschland.

Bürgermeister. Befugnisse der Regierungen bei Bestätigung ihrer Wahlen. M. R. v. 8. August 1833. (v. K. A. p. 1833. S. 733.) Bestätigung der Magistratsglieder in den Mediatstädten. M. R. v. 22. April 1835. (v. K. A. p. 1835. S. 480.) (S. auch Lokalbeamte und Oberbürgermeister.) Wegen Pensionirung der Bürgermeister in den Städten, welchen die St. O. v. 19. November 1808 verliehen worden. (S. Pensions-Reglement.)

Bürgerschulen. Kompetenzverhältnisse zu den Regierungen 170.

C.

Cabinets-Ordern. Edition derselben unzulässig 139. Unzulässigkeit ihrer Veröffentlichung ohne ausdrückliche höhere Genehmigung 255. Einsendung v. Abschriften derselben an die Ministerien 254. 255.

Cautionswesen. (S. Kautionswesen.)

Censur. Ressort der Oberpräsidenten 24. 33. 174. Auch die nicht für den Buchhandel bestimmten Druckschriften sind der Censur unterworfen. M. R. v. 8. März 1834. (v. K. A. p. 1834. S. 139.) Cf. auch die Ges. v. 18. Oktober 1819 und 28. December 1824 in der G. S., und die Erläuterungen und Ergänzungen dazu in der A. C. O. vom 6. August 1837. (G. S. p. 1837. S. 141.)

Centralisirung oder Centralleitung der Geschäfte von Seiten der obersten Staatsbehörden 16 seq.

Chaussee-Baubeamte, deren Anstellung 122. (S. auch Baubeamte.)

Chaussee-Bauten. Ressort 37. 38. Bauanschläge 338.

Chausseegefälle, deren Erhebungs-Ressort 38.

Chausseegeld-Erheber, deren Anstellung Seitens des Provinzial-Steuerdirektors 38.

Chausseegeld-Tarif für Staatschausseen v. 29. Febr. 1840. G. S. S. 94.

Chaussee-Polizeikontraventionen gehören nicht zur Kognition der Lokal-Polizeibehörden. M. R. v. 26. Novbr. 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 4. S. 1065.)

Chaussee-Polizeistrafen fließen zur Regierungs-Hauptkasse. (M. R. v. 26. Novbr. 1833. v. K. A. p. 1833. H. 4. S. 1065.)

Civilprozesse. (S. Prozesse.)

Civil-Prozeßlisten 177.

Civil-Supernumerarien. Annahme und Anstellung derselben 111. 113. 115 seq. 131. Konkurrenz mit Militair-Versorgungsberechtigten 115. 360. Verhältnisse und Vorbildung der Supernumerarien in den Subalternbureaux 363. können durch ihre Verpflichtung niemals die Qualität wirklicher Civilbeamten und den eximirten Gerichtsstand erwerben 363. können aber auch als Kalkulaturbeamte vereidigt, und es kann ihnen sodann die Prüfung des Kalküls übertragen werden 363. ihnen dürfen auch vor Ablauf von drei Jahren schon Gratifikationen gewährt werden 363. 475. Dieselben haben keinen Anspruch auf Befreiung vom Personalarrest wegen Schulden 430. Wegen Prüfung der Supernumerarien 363. bei der indirekten Steuerverwaltung 469.

Civilversorgungsschein der Invaliden. Die Abnahme derselben bei verschuldeter Entlassung aus dem Civildienste. A. C. O. v. 17. März 1829 (G. S. p. 1829. S. 42.) und J. M. R. v. 9. Mai 1832. (v. K. A. p. 1832. S. 348.)

Concession,
Conflikte,
Contumacialverfahren,
Curatorium,
} siehe unter **K.**

D.

Dampfmaschine. Ueber deren Anlage und Gebrauch, (s. die A. C. O. v. 1. Januar 1831 nebst Instruktion v. 13 Oktober 1831) G. S. p. 1831. S. 243—247. (M. Circ. R. v. 17. Juli 1835.) v. K. A. p. 1835. H. 1. S. 240.

Dänemark. Kartel-Konvention 155.

Decernent oder Referent. Geschäftsverhältniß desselben 233. zum Korreferenten 233. 234. Verantwortlichkeit und Regreßpflichtigkeit 255 seq. Ernennung der Decernenten und resp. Referenten für die Plenarsachen 272. und die Abtheilungssachen 292.

Defraudationen landesherrlicher Gefälle und nutzbarer Regalien. Ressortbefugnisse der Regierungen zu deren Bestrafung 401. 402. 416 seq. Ressort der Gerichtsbehörden 369. 372 seq. (S. auch Zoll- und Steuerkontraventionen.)

Degradation der Beamten. Verfahren dabei 65. 465. Pensionsbeiträge und Verhältnisse degratirter Beamten in der Steuerverwaltung 471.

Deich- und Brückenbauten. Ressort 31. 37.

Denunciantenantheil 98. in Polizeisachen 416. der Gensdarmen 416. der Polizeibeamten und Magistrate wegen Hülfsleistungen bei Ermittelung von Steuervergehungen, M. R. v. 13. Novbr. 1838. (v. K. A. p. 1838. H. 4. S. 894.) Der Zoll- und Steuerbeamten bei Steuerstrafen und Konfiskaten, M. Circ. R. v. 23. Jan. 1820, 24. December 1820, A. C. O. v. 17. December 1820, 18. Juni 1826, 7. Decbr. 1827 (bei Klassen- und Gewerbesteuerstrafen, M. C. R. v. 30. März 1820 und 19. April 1830), v. 11. Septbr. 1832 und 10. Septbr. 1833 (v. K. A. p. 1835. H. 4. S. 949—959.)

Ueber die Beweisfälligkeit in Polizeifällen, wo der Denunciant einen Denunciantenantheil bezieht 404. Denunciantenantheil der Polizei-, Zoll- u. Steuerbeamten bei Entdeckung von Chaussee-Polizeivergehungen, A. C. O. v. 31. Aug. 1832. (G. S. S. 214.) und 28. Febr. 1833. (G. S. S. 28.) bei Zollvergehen nach dem Zollgesetz v. 23. Jan. 1838. M. Circ. R. v. 10. März 1838. (v. K. A. p. 1838. S. 597.)

Departementsräthe 232. (S. auch Dezernent.) Pflicht derselben, den Justitiarius in Prozessen mit Information zu versehen 235. 319. Verantwortlichkeit u. Regreßpflichtigkeit 255 seq. (S. auch Regierungsmitglieder) Domänen-Departementsräthe 230. Vorschriften über ihre Ausstellung von Rechnungsattesten über die Erfüllung der Amtsverbindlichkeiten der Domänenpächter. M. Circ. R. v. 12. Septbr. 1834 (v. K. A. p. 1834. H. 3. S. 653.)

Deutschland. Deutsche Bundesstaaten. Allg. Kartel-Konvention 155, wegen der politischen Verbrecher 155. Abkommen mit den Zollvereinsstaaten in Deutschland wegen Auslieferung von Zollkontravenienten und Verhaftung von Ausländern als Zolldefraudanten 155.

Diäten und Reisekosten der Beamten in Dienstgeschäften 441 seq. (S. auch Regierungspräsident und Vicepräsident, Ober-Regierungsräthe, Referendarien, Subalternbeamte, Geistliche.)

Dienstalter. Bei Anstellungen soll zunächst auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit gesehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem Dienstalter der Vorzug gegeben werden 111. 114. Berechnung des Dienstalters bei Pensionirungen 127.

Dienstdisciplin gegen Beamte des Regierungs-Ressorts 100—111. 423 seq.

Diensteide der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten 125. Eidesformel der jüdischen Aerzte und Wundärzte 126. der Forstbeamten 126. Anwendung der Strafgesetze ohne Unterschied, ob der Beamte einen Diensteid geleistet hat oder nicht. A. C. O. v. 11. August 1832. (G. S. S. 204.)

Dienseinkommen. Soll nicht in der Bestallung aufgenommen werden 125. Berechnung bei Pensionirungen 127 seq.

Dienstinstruktion. Befugniß der Ministerien zu deren Ertheilung 200. 201.

Dienststellen. Eine Veränderung derselben ist ohne höhere Genehmigung nicht zulässig 112.

Dienstvergehen (s. auch Untersuchungen gegen Beamte und Ordnungsstrafe) 52 seq. 100—111. Ehrenkränkungen, welche Beamte bei Ausübung ihrer Amtswirksamkeit begehen 104 seq.

Diplomatische Laufbahn. Vorbereitung der sich dazu meldenden Individuen bei den Regierungen 475.

Direkte Steuern (s. auch Regierungsabtheilung für deren Verwaltung) 39. 191. 204. 205. Exekutivische Einziehung ders. 394 seq.

Direktoren, vormalige Regierungsdirektoren 11. 291. (S. auch Regierungsdirektoren), Oekonomiedirektoren großer Institute. Ressort des Oberpräsidenten 23. 113. Die bei den Straf- und Besserungsanstalten, Arrest- und Gefangenhäusern anzustellenden Direktoren und Inspektoren werden vom Ministerio ernannt 121. 122. Direktoren der gelehrten Schulen und Gymnasien, ihre Anstellung und Ressort 123.

Disciplinaruntersuchungen 52 seq. 104. Siehe auch Untersuchungen, Führung der Untersuchungen durch die Gerichtsunterbehörden gegen Beamte der Regierung und in deren Auftrage 110. 64. Kosten- und Stempelfreiheit derselben, mit Ausnahme der Diäten und Reisekosten für auswärtige Geschäfte 65. 148.

Dispensationsatteste. Sportelsatz 145. (S. auch Haustrauungskonsens, Aufgebot, Haustaufen.)

Distrikts- und Lokalbeamte, ihre Ernennung 123. ihre Beurlaubung 278. (S. auch Beamte.)

Domainen-Einsassen. Gehörige Behandlung derselben 185. Bewilligung von Geldunterstützungen 223.

Domainenfiskus. S. Fiskus.

Domainenpächter. S. Pächter.

Domainen-Rentbeamte. Anstellung derselben 123, wegen Eintragung fiskalischer Vorrechte auf ihre Immobilien s. A. C. O. v. 2. Juli 1833. (G. S. p. 1833. S. 81.), deren Diäten 446.

Domainen- und Forstgrundstücke. Ressort der Verwaltung 185 seq. Endbestimmung über ihre Substanz, ihre Veräußerung, erbliche Austhuung, Generalverpachtung, Zeitverpachtung 187. 191. 194. 207. 208 seq. 214. Ablösung von Domanialgefällen und Diensten 211. Etats- und Rechnungswesen in Domainen- und Forstangelegenheiten 222. Selbstbewirthschaftung in den Domainen 214. und Forsten 219. Bauwesen in denselben 225 seq.

Domainen- und Forstverwaltung. Bei den Regierungen; Ressort 39. 185. 190. 191. 207 seq. 219. Anstellung der Militairinvaliden in denselben 119. Jährliche Verwaltungsberichte in Domainen- und Forstsachen 266. (S. auch Berichtserstattungen.)

Domainen-Verwaltungsberichte 266. S. auch Verwaltungsberichte.

Domainenzins 185.

Dorfgemeinde mit Korporationsrechten, Ressort zu ihrer Errichtung 35. Konsens zur Veräußerung und Erwerbung von Gemeindegrundstücken, M. R. v. 22. Novbr. 1836. (v. K. A. p. 1836. S. 940.) Verfahren bei Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden,

A. C. O. v. 25. Jan. 1831 und M. Circ. R. nebst Instruktion für die Regierungen v. 18. Decbr. 1832. (v. K. A. p. 1832. S. 913—916.)

Dorfschulzen. Verfahren bei ihrer Dienstentlassung 67. Festsetzung von Ordnungsstrafen wider sie 425. sind zwar Polizeibeamte, jedoch zur Ausübung der Polizei-Jurisdiktion in dem im A. L. R. bestimmten Umfange nicht berechtigt. M. R. vom 28. Febr. 1834. (v. K. A. p. 1834. S. 136.) Wegen der Fremdenmeldungen auf dem platten Lande und den polizeilichen Funktionen der Dorfschulzen hierbei, hinsichts Festsetzung und Einziehung der desfalsigen Strafen, s. M. Circ. R. v. 18. Decbr. 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 1035.)

Druckschriften, gemeinschädliche, deren Beschlagnahme 290.

E.

Edition, von Dokumenten und Akten an die Justizbehörden 81. 82. Unzulässigkeit der Edition v. Allerh. Cabinets-Orders 139.

Editionseid. Form der von den Registratur-Beamten der Verwaltungsbehörden in fiskalischen Prozessen abzuleistenden Editions-Eide 139.

Ehrenkränkung. Seitens der Beamten bei Ausübung ihrer Amtswirksamkeit 100. Verfahren deshalb nach dem Ges. v. 25. April 1835. 104 seq.

Eichungs-Aemter. S. Ges. v. 16. Mai 1816. (G. S. p. 1816. S. 142.) Bestimmung derselben M. R. v. 10. Juli 1831. (v. K. A. p. 1831. S. 597.) Revision der Eichungs-Kommissionen M. R. v. 29. Novbr. 1834. (v. K. A. p. 1834. S. 1098.)

Eid. (S. Diensteid und Zeugenvereidigung) auch Huldigungseid.

Eisenbahnen. Ausschließung des richterlichen Verfahrens bei Expropriationen und mehreren andern Gegenständen 383. Abtretung von Forstgrundstücken und Terrain zu Eisenbahnen 209. Stempel- und Sportelfreiheit der Verträge und Verhandlungen über dieselben 149. S. auch Ges. v. 3. Novbr. 1838. (G. S. S. 505) und Ges. v. 30. Novbr. 1840. (G. S. p. 1841. S. 9.) wegen Bestrafung der Beschädiger von Eisenbahnanlagen.

Elementarlehrer. S. Schullehrer.

Elementar-Schulwesen. Ressort 161 seq. 140.

Entlassung der Beamten, (s. Abschied) unfreiwillige, 50 seq. der Civilstaatsdiener 52—67. 423. der Kirchen- und Schulbeamten 68—74. der Regier.-Referendarien 351. der Supernumerarien 117. (S. auch Untersuchungen und Beamte.)

Entwässerungs-Angelegenheiten. Ressort 30.

Erbpacht. S. Vererbpachtung.

Erbrechen der eingehenden Sachen 231. 272.

Erkenntniß. Fälle, in welchen die Erkenntnisse in Civilprozessen von den Gerichtsbehörden den Regierungen mitzutheilen sind 139. 426 seq. in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen 101. 102. 103. 427. 478. (S. auch Justizbehörden.)

Erlaß von öffentlichen Gefällen 188. 205. Zeiterlaß 224. Erlaß von Strafen 99. 140. 141.

Ersparnisse. Ausgabe und Besoldungsersparnisse 182. 189. 227.

Erziehungsanstalten. Aufsichts-Ressort 30. 173.

Etats- und Rechnungswesen. Bezüglich der Kommunalfonds, Privatstiftungen, ferner aller polizeilichen, gemeinnützigen und anderer wohlthätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche auf Kommunalbeisteuern oder Fonds, oder auf Privatstiftungen beruhen, im Ressort der I. Abtheil. 178. Neuere Vorschriften hierüber 179 seq. Etats- und Rechnungswesen im Ressort der Finanz-Abtheilungen 186. in den Domainen- und Forstangelegenheiten 222. Vormalige Generalkontrolle 179. Rechnungs-Kontrollwesen nach Aufhebung der Generalkontrolle 179 seq. Berichtserstattungen bei Etatsüberschreitungen 178. 180. Aufstellung der Regierungs-Hauptkassen- und Special-Verwaltungsetats 182. 236. Erfüllung der Etats 186. Etatsentwürfe 238. Einsendung der jährlichen Provinzial- und Specialetats im Ressort des Ministerii des Innern. M. Circ. R. v. 9. Novbr. 1831. (v. K. A. p. 1831. H. 4. S. 720.) Einsendung der Finalabschlüsse für die innere und Polizeiverwaltung, für das Amtsblattwesen, die Straf- und Gefangenanstalten, die Institutenkasse ꝛc. an dasselbe Ministerium, ibidem. Bestätigung der Etats von wohlthätigen Anstalten und Stiftungen 228. (S. auch Kassenwesen und Kassenrath.)

Exekution gegen die Person des Schuldners, wegen Schuldverbindlichkeiten an den Fiskus, soll in der Plenarversammlung der Regierung berathen werden 49. Exekutionsvollstreckung gegen den Fiskus aus rechtskräftigen Erkenntnissen in Prozessen 400. Exekutionsrechte der Regierungen zur Einziehung von Landesrevenüen, Abgaben und Diensten 394 seq. zur Erfüllung von Verträgen mit Privatpersonen (auch Pächter und Nießbraucher) 394 seq. zur Einziehung von Laudemien 396. 397. zur Einziehung von Kirchen-, Pfarr- und Schulbaubeiträgen 397. und Abgaben 397. Die Wirkung der Exekutionsrechte der Regierung steht der gerichtlichen gleich 396. Exekutionsrechte der Generalkommissionen, und an ihre Stelle getretenen, landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen 398. 440. Eine Einlegung des Exekutors nicht mehr zulässig 435. 436. Verkauf abgepfändeter Effekten mit Zuziehung eines Justizbeamten 439. Modalitäten bei der Exekution gegen Gewerbesteuer-Restanten 439. gegen Forstfrevler 439. gegen Stadtverordneten-Versammlungen 439. gegen Militairpersonen 440. gegen Offiziere 440. Modalitäten bei Exekutionen wegen Steuer-Defraudationsreste 438. und bei der Einziehung von Abgaben 437. Exekutionsvollstreckung während erhobener Kompetenz-Konflikte 466. Abpfändung baarer Gelder von Civilbeamten, Offizieren und Militairbeamten, so wie Pensionären. A. C. O. v. 11. Decbr. 1831. (G. S. p. 1832. S. 2.)

Exekutive Gewalt der Regierungen 90. 91. in Polizeisachen 378 seq. 394. In Finanzangelegenheiten 394. 395. 396. 397. Rechtliche Wirkungen des Exekutionsrechts der Regierungen 396. Modalitäten bei Ausübung desselben 432 seq. Neuere Gesetzgebung hierüber, ibidem. Strafbefehle im Wege der Exekution bis 100 Thlr. oder 4 Wochen Gefängniß 435. Zulässigkeit von Geldstrafen als Mittel zur executio ad faciendum 437. Personalarrest im Wege des fiskalischen Exekutionsrechts 49. 433. 434. Abforderung des Manifestationseides 433. Assistenz der Gerichte bei fiskalischen Exekutionen 434. Sequestration und Verpachtung im Wege der Exekution 434. Beschlagnahme der Aktiv-Forderungen des Schuldners 435. der

Gehalte und Pensionen 440. Eine Einlegung des Exekutors nicht mehr zulässig 435. 436. Militairische Exekution 438. (S. auch Exekution.)

Exekutoren. Einlegung derselben findet nicht mehr statt 435. auch nicht in Disciplinarsachen 436. Anstellung versorgungsberechtigter Invaliden als Hülfsexekutoren 440.

Exemtion, keine in Polizeisachen zulässig 91. (S. auch Polizei-Gerichtsstand.)

Expropriationen 382. 383.

F.

Fabrikanlagen. Berichtserstattung 189. S. auch das M. R. v. 12. Jan. 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 1. S. 195) über den Gewerbebetrieb im Grenzbezirk.

Fabriken. S. Regulativ v. 6. April 1839. (G. S. p. 1839. S. 156.) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

Fabrik-Kommissarien, deren Anstellung 111.

Fähren. Ressort 37.

Feldmesser. Ihre Prüfung 342. Personalarrest wegen Schulden findet während ihrer Beschäftigung nicht statt, A. C. O. v. 19. Jan. 1833. (G. S. S. 4.)

Feldmesser-Reglement vom 29. April 1813. v. K. A. 1827. S. 783—808.

Fest- und Sonntage, deren Heilighaltung 170. Wegen der gesetzlichen Feiertage in der Rheinprovinz s. A. C. O. v. 5. Juli 1832. (G. S. p. 1832. S. 197.) und A. C. O. v. 7. Febr. 1837. (G. S. p. 1837. S. 21.) A. C. O. v. 22. Juli 1839. (G. S. p. 1839. S. 249.) wegen des Charfreitags in der Rheinprovinz.

Festungs-Kommandanten. Sollen wegen polizeilicher Bekanntmachungen mit Androhung von Polizeistrafen mit den Orts-Polizei-Behörden Rücksprache nehmen 99.

Feuerlösch-Prämien können von den Regierungen aus ihren Prämienfonds bis incl. 10 Thaler ohne höhere Genehmigung bewilligt werden. M. R. v. 29. Oktbr. 1827. (v. K. A. p. 2827. H. 4. S. 1003.

Feuerpolizei, Verwaltung derselben von den Ortsbehörden unter Oberaufsicht und Mitwirkung des Landraths, M. R. v. 2. April 1830. (v. K. A. p. 1830. H. 2. S. 350.)

Feuerschadens-Versicherungsanstalten. Ressort der Regierung 29. Mobiliarbrand-Versicherungsanstalten. S. Ges. v. 8. Mai 1837. (G. S. p. 1837. S. 102—108.) Min. Instr. zu derselben v. 10. Juni 1837. (v. K. A. p. 1837. S. 503 seq.) A. C. O. v. 30. Mai 1841. (G. S. p. 1841. S. 122.) wegen Anwendung der §§. 14. 15. des Ges. v. 8. Mai 1837 auf die Versicherung von Immobilien. Neuere Provinzial-Feuer-Societätsreglements 383. 476.

Feuer-Societätswesen. Ressort 29. Ausschließung des Rechtsweges bei mehreren Gegenständen der neuen Feuersocietäts-Reglements 383. Berichte von großen Feuersbrünsten 150. (S. auch Brand-Versicherungsanstalten und Feuerschadens-Versicherungsanstalten.)

Finanzministerium 7. In Gemeinschaft des Ministerii des Innern: Oberste, Dienst- und Disciplinarbehörde der Regierungen 8. 17. 38. 43. Organisation des Finanz-Ministerii 458. Befugniß zu Straferlassen bei Steuervergehungen 141. 195. Befugniß zur Ertheilung von Dienstvorschriften, Anweisungen und Ordnungen bei der Verwaltung der indirekten Steuern 198 seq. 205. 206. Abtrennung der Domainen- und Forstverwaltung 9. 198.

Finanzverwaltung. Allgemeine Grundsätze in derselben 14. 82. 83. 84. 185. 191. Befugnisse der Ministerien der Finanzverwaltung zur Promulgation allgemeiner Verwaltungsgrundsätze 198 seq.

Fiskalische Strafen. Begriff derselben, mit besonderer Beziehung auf die Rechte der Standesherren. M. R. v. 23. März 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 1. S. 4—7.) (S. auch Strafen.)

Fiskalische Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstvergehen 54. 100. Das den Regierungen zustehende Aggravations-Rechtsmittel 101.

Fiskus. Was unter diesem Ausdruck nach Preußischen Rechten verstanden wird 370. Unterschied zwischen fiskalischen und landesherrlichen Rechten 370. 381. Staatsfiskus 370. Gerichtsstand des Fiskus in seinen Prozessen 369. 370. Zulässigkeit des Rechtsweges in Betreff der Vermögensverwaltung des Fiskus 380 seq. Fiskalische Stationen 370. 400. Fälle, in welchen der Rechtsweg nicht zulässig ist 382 seq. Kostenfreiheit des Fiskus in Prozessen und Ausnahmen hiervon 400. Exekutionsrechte des Fiskus 432 seq. (S. auch Exekution und exekutive Gewalt der Regierungen.) Rechte und Pflichten des Fiskus in Bezug auf Forderung und Zahlung von Zinsen, cf. Ges. v. 7. Juli 1833. (G. S. p. 1833. S. 79.) Normal-Jahr wegen fiskalischer Ansprüche in der Rheinprovinz v. 1. Januar 1815. S. Landtags-Abschied v. 15. Juli 1829 (v. K. A. p. 1829. H. 3. S. 720.) Wegen Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainen-Beamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, sowie der Domainen-Pächter, A. C. O. v. 2. Juli 1833. (G. S. S. 81.) Ueber das Verhältniß des Domainenfiskus zu den Kreisständen. S. M. R. v. 31. März 1832. (v. K. A. p. 1832. S. 237.)

Forstangelegenheiten. Bearbeitung des technischen Theils derselben 207. 310. Ressort der Regierungsabtheil. für Domainen und Forsten, des Dirigenten derselben und des Reg.-Forstbeamten (Oberforstmeister) 207. Die Geschäftsstellung des Letzteren 207. 310—312. Etats- und Rechnungswesen in Forstsachen 190. 222.

Forsten. Abholzungsetat 187. 194. Schonungs- und Forst-Verbesserungsanlagen 187. 194.

Forst-Inspektoren, deren Diäten 446.

Forstkondukteurs, deren Diäten und Reisekosten 446.

Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde, zum Ressort der General-Verwaltung der Domainen und Forsten gehörig 457.

Forstlehrlinge. Annahme derselben 119.

Forstrath, Reg.-Forstrath, Stimmrecht als technisches Mitglied der Regierung 46. 47. 240. 241. Bearbeitung aller technischen Forst- und Jagdangelegenheiten unter der Leitung des Reg.-Präsidenten 207.

311. Seine Funktionen bei der Beaufsichtigung der Forst- und Jagdverwaltung in der Rheinprovinz, Sachsen und Westphalen 217. Seine Befugniß bei Holzverkäufen, hinsichts der Holztaxe 220. Vollziehung der Holzanweisungen durch ihn 236. Vollziehung aller Verfügungen in Forstsachen 246. (S. auch Oberforstmeister und Regierungsmitglieder.)

Forstsachen. Verfügungen in denselben sollen vom Forstrath des Kollegii sowohl im Koncept als in der Reinschrift gezeichnet werden 246.

Forsttaxen 220.

Forst- und Dienstgrundstücke 207.

Forst- und Domainengrundstücke. Endbestimmungen über ihre Substanz, Veräußerung, erbliche Austhuung, Verpachtung 187. 194. 208. 209 seq. 214. 215. 216. 219.

Forst- und Jagdbeamte. Anstellung derselben 111. 123. 119. 130. ihre Vereidigung 126. Disciplin derselben 207. 310. Forstrath (Reg.-Forstrath) und Oberforstmeister und deren amtliche Stellung im Reg.-Kollegio 46. 47. 309 seq. Stimmrecht der Reg.-Forsträthe in demselben 47. (S. auch Forstrath u. Oberforstmeister.) S. auch Ges. v. 31. Mai 1837. (G. S. p. 1837. S. 65.) über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, und die Min. Instr. der Ministerien v. 17. April 1837. v. 31. Mai 1837. 18. Juni 1837. v. 21. Novbr. 1837. (v. K. A. p. 1837. S. 339. 353.) Forst-Referendarien 356. (S. auch Oberförster.)

Forst- und Jagdpolizei. Ressort in den Kommunal- und Privatwaldungen 38. 39. 217. in Staatswaldungen 39. 217. Plenar-Vorträge in Forst- und Jagd-Polizeisachen 49. Forst- und Jagd-Polizei in der Rheinprovinz, Sachsen, Westphalen 217. in den älteren Provinzen 218. Ueber den Rekurs in Forst-Polizeikontraventionen s. auch das M. R. v. 14. August 1828. (v. K. A. p. 1828. S. 664.) und M. R. v. 31. August 1833. (v. K. A. p. 1833. S. 613.)

Forst- und Jagdpolizeigesetzgebung im Allgemeinen 217. Ressort der Verwaltung bei den Regierungsabtheil. 39. 190. 217.

Forst- und Jagdverwaltung in den Rheinprovinzen, Sachsen und Westphalen 217. in den andern und alten Provinzen des Staats 190. 218 seq. Administration 219 seq. Ressort der Regierungsabtheil. 39. 190. 217. Jagdverpachtung 216.

Forstverwaltung. Oberste bei den Ministerien, Generalverwaltung der Domainen und Forsten als II. Abtheil. des Ministerii des Königl. Hauses 9. Forst-Referendarien 356. deren Prüfung und Dienstausbildung 356. 357.

Forum exemtum. (S. Gerichtsstand.)

Frankreich. Kartel-Konvention 155. Aufhebung derselben 155.

Freiholzbewilligung 188. 194. 220.

Freiwillige, (vorm. Jäger), ihre Civil-Versorgungsansprüche 120.

Fremde. Bei außerordentlichen Ereignissen mit angesehenen Fremden soll berichtet werden 150. (S. auch Ausländer.)

Fremdenmeldungen. Allgemeine Vorschriften desh. ind. M. Circ. R. v. 18. Decbr. 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 1637.) an sämmtliche Regierungen, ausschließlich der Rheinischen.

Fuhrkosten 448. S. auch Reisekosten.

Fürsten-Titel. S. Titel.

G.

Gebühren. S. Sporteln- und Paßgebühren.

Gefälle. Revision 185. 122. Stundung 195. Remission 195. 223. Naturalgefälle 221. Exekutivische Einziehung derselben 394 seq.

Gefängnisse. Ressort 29. (S. auch Polizeigefängnisse.)

Gefängnißstrafen. Befugniß der Regierung zu deren Verhängung im Wege der Exekution 436. gegen Beamte 277. 423. deren Vollstreckung in der Rheinprovinz 277. (S. auch Personalarrest und Strafumwandlung.)

Gehalte, deren Bestimmung soll nicht in den Bestallungen aufgenommen werden 125. (S. auch Diensteinkommen.)

Gehaltsabzüge. Bei Beurlaubungen 279. wegen Untersuchungskosten 429.

Gehaltsentschädigungen 386. Verfahren wegen solcher Ansprüche, und anderer Diensteinkünfte der Beamten 389.

Gehaltserhöhungen der Beamten 112. 131. (S. auch Normal-Gehalt.)

Geistliche, Pfarrgeistliche, deren Anstellung und Bestätigung 123. 161. 165. katholische und evangelische ibidem. Vokation der Geistlichen auf Gütern im Besitz der Juden 166. Amtsbestallungen der Geistlichen 166. 167. Kompetenz der Regierungen bei der Disciplin über Geistliche 167. 168. 328. Amtsentsetzung 68 seq. reservirtes Diensteinkommen eines zur Untersuchung gezogenen Geistlichen 74. Urlaubsertheilungen an Geistliche 168. Vereidigung derselben 177. Introduktion der Pfarrgeistlichen 177. Untersuchungen gegen Geistliche und Schullehrer 68 seq. Ressort des Oberpräsidenten in Betreff der jura circa sacra catholicorum 24. Anstellung der Hausgeistlichen bei den Strafanstalten 122. Prüfung und Ordination evangelischer Geistlichen 27. 164. Präsentation und Bestätigung katholischer Pfarrgeistlichen 165. 166. Disciplinarverhältnisse der Geistlichen 167. 168. 328. Wegen des Beitrittes der Geistlichen zur Wittwenkasse 286 seq. Die Bestätigung der Vokationen für Prediger können kein Gegenstand eines Rechtsstreites sein 390. Diäten und Reisekosten an Geistliche und Lehrer 445. derer, welche bei den Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Regierungen als Gehülfen fungiren 479. Nebenämter der Geistlichen 470.

Geistliche Räthe bei den Regierungen. Ihre amtliche Stellung im Allgemeinen 47. 325 seq. Ihr Stimmrecht im Kollegio 47. 240. Ihre Wirksamkeit bei den Internis und ihre Zuziehung bei den Externis des Kirchenwesens 326. 327. Ihre Stellung als Mitglieder des Konsistorii 328. Ihre Kompetenz bei den Disciplinarangelegenheiten evangelischer Geistlichen 328. Katholische geistliche Räthe im Kollegio und ihr amtlicher Einfluß auf die Geistlichen ihrer Konfession 330. (S. auch Regierungsmitglieder.)

Geldstrafen. Bei Bestrafung der Ehrenkränkungen Seitens der Beamten in Ausübung ihres Amtes 107. Wegen Umwandelung derselben in Gefängnißstrafen s. Strafumwandelung. Deren Verwendung in Polizeiuntersuchungen 415. deren Diktirung als Exekutionsmittel in Polizeifällen 437. (wegen Verwendung der nach

§. 61 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen und Konfiskate s. das M. Circ. R. v. 10. März 1838. v. K. A. p. 1838. S. 597.) S. auch Denunciantenantheil, Strafen und Ordnungsstrafen. S. auch wegen der von den Gerichten erkannten Geldstrafen das J. M. R. v. 16. März 1830. (v. K. A. p. 1830. S. 114.)

Gemeinden. Verbände derselben und die Ertheilung von Korporationsrechten an sie. Ressort 35. 156. Die Genehmigung zu außerordentlichen Gemeindebeiträgen und Lasten 158. (S. auch Stadtgemeinden und Dorfgemeinden.)

Gemeinheitstheilungs- und Separationssachen. Ressort 34. 41. 42. Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821. Verordnungen wegen der Sportelpflichtigkeit 144. (S. auch Provokationsrecht des Fiskus.)

Gemeinnützige Anstalten. Ressort 23. 156.

General-Direktor der Steuern 198. 205. Sein amtlicher Einfluß auf die Verwaltung der Steuern 205. 206.

General-Kommissionen. Ihre Vereinigung mit einigen Regierungen 41. 42. Ihr Verhältniß zu den Gerichtsunterbehörden 81. Ihr Verhältniß zu den Regierungen 135. Kompetenzverhältnisse zwischen Regierungen und Generalkommissionen bei gutsherrlichen ꝛc. Regulirungen und Separationen im Interesse des Domainen-Fiskus 212. 213. Oeffentliche Bekanntmachung der Resultate ihrer Wirksamkeit, M. Circ. R. v. 3. Febr. 1836. (v. K. A. p. 1836. S. 594.) Ueber das formelle Verfahren bei Vollziehung der Auseinandersetzungsrezesse s. die M. R. v. 6. Novbr. und 8. Decbr. 1836. (v. K. A. p. 1836. S. 900 — 903.) Exekutionsbefugnisse der Generalkommissionen 398. 440. Diäten und Reisekosten der oberen Beamten bei den Generalkommissionen und resp. landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen 454. 455. (S. auch Abtheil. der Regierungen.)

General-Kontrolle 179. 180. 181. Aufhebung derselben 181.

General-Superintendenten. Ihre Amtsstellung im Allgemeinen und ihr Verhältniß zu den Regierungen 164. 165. (S. auch Superintendentur.)

Generalverpachtung (der Domainen) 187. 214 seq.

Generalverwaltung für Domainen und Forsten. Als II. Abtheilung des Ministerii des Königl. Hauses 9.

Generalien in Verwaltungssachen gehen durch den Oberpräsidenten 21. 151.

Gensdarmerie. Gesetz über die Organisation derselben und deren Dienstinstruktion. Ges. v. 30. Decbr. 1820. (G. S. p. 1820. S. 1 — 20.) Ressort der Civil-Dienstbehörden 38. Gratifikationen an dieselben aus den Paßgebühren 131. Denunciantenantheile derselben 416. Wegen der Fälle, in welchen den Gensdarmen Exekutions-Gebühren zugebilligt werden können, s. M. R. v. 24. Aug. 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 3. S. 776.)

Gerichtsbarkeit. Verfahren und Berichtserstattungen bei Jurisdiktions-Veränderungen 152. Plenarbeschluß über die Anwendung des Ges. v. 8. Mai 1837 wegen der persönlichen Fähigkeit und Ausübung der Gerichtsbarkeit (Standschaft und des Patronats) nach §. 7. 8 des gedachten Gesetzes (G. S. p. 1837. S. 99.)

Gerichtsbehörden. S. Justizbehörden.

Gerichtsstand (und Instanzenzug) bei fiskalischen Prozessen und Untersuchungen 369 seq. in Polizei-Untersuchungen 407. der Standesherren 408. Außerordentlicher Gerichtsstand, wenn der Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit bei einer Polizei-Kontravention selbst betheiligt ist 407. bei einzelnen Militairpersonen und Offizieren 407.

Gerichts-Unterbehörden. Ihr Ressortverhältniß zu den Regierungen 80. u. zu den General-Kommissionen 81. (S. Justizbehörden.)

Geschäftsgang bei den Regierungen 229 seq. Beschleunigung und Vereinfachung desselben 242. 243. Vermehrung des Schreibewerks 307—309. Geschäftsgang zwischen den einzelnen Reg. Abtheil. 237.

Geschäftskreis der Regierungen im Allgemeinen 5. 7 seq. 82. der Oberpräsidenten. (S. Oberpräsident.)

Geschäftsvertheilung 229. 231. Departements-Vertheilung, und Art und Weise in den verschiedenen Abtheilungen 230. bei Leitung der Bauangelegenheiten 343. bei Leitung der geistlichen und Schulsachen 327. der Medizinalsachen 332.

Gesellschaften, privilegirte 150. Genehmigung zu ihrer Errichtung und Aufhebung 150. Religionsgesellschaften (neue), Berichtserstattung deshalb 150.

Gesetze. Gegen dieselben dürfen die Regierungen nichts verfügen 85. 88. Publikation und unverzügliche Ausführung derselben 86. 87. (S. auch Amtsblätter und Publikation der Gesetze.)

Gesetzsammlung 29. 86. 87.

Gesindesachen. Ressort der Gerichts- und Polizeibehörden 393. 394.

Gewerbeangelegenheiten. Ressort 37. Berichte in denselben 160.

Gewerbeberechtigungen. Ablösung und Aufhebung derselben mit Ausschluß des Rechtsweges 384 seq.

Gewerbebetrieb 37. 175. 420. 462. (S. auch Gewerbepolizei und Gewerbefreiheit) im Grenzbezirke, M. Circ. R. v. 12. Jan. 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 1. S. 195—201.) wegen des Gewerbebetriebes der Buch- und Kunsthändler, Bibliothekare, Antiquare und Lithographen s. auch die A. C. O. v. 23. Oktober 1833. (G. S. S. 290.) 175. im Umherziehen 420.

Gewerbefreiheit. Höhere Genehmigung zu allen Beschränkungen derselben 87. 98. Berichtserstattung bei Beschränkungen des Verkehrs 151.

Gewerbepolizei. Ressort der Regierung 37.

Gewerbepolizei-Edikt v. 7. Septbr. 1811. G. S. S. 263.

Gewerbescheine für ausländische Hausirer. Die Ertheilung derselben nach Berathung von beiden Abtheilungen 49. 462.

Gewerbesteuer. Ausschluß des Rechtsweges bei Beschwerden über den Steuersatz 385. S. auch Ges. v. 30. Mai 1820. (G. S. p. 1820. S. 147.)

Gewerbesteuergesetz v. 30. Mai 1820. G. S. S. 147.

Gewerbesteuer-Kontraventionen 196. Untersuchungs- und Strafverfahren 420.

Gewerbesteuer-Restanten. Exekutionsverfahren gegen sie 439.

Gewerks- und Innungssachen. Ressort 31. 37.

Gnadengehalt 129. 130. der Invaliden 57. 130. 470. Verlust desselben 130. Dienstentlassung mit Wiederverleihung desselben 57.

Gnadenmonat bei Pensionärs 128.

Gnadensachen 140. Befugnisse der Regierungen zu Straferlassen und Stundungen 99. 100. 140—142. Begnadigungsgesuche 142.

Grafen-Titel der vormals reichsständischen Häuser. S. Titel.

Gratifikationen an die Beamten 112. 130. Bewilligungsrecht des Präsidenten 277. 286.

Grenzsachen. Landes-Grenzsachen, soweit solche nicht den Regierungsbezirk allein angehen, gehören zum Ressort des Oberpräsidenten 24. 33.

Grundsteuer 190. Katasterführung 204. Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen v. 21. Januar 1839. (G. S. S. 30.)

Gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen in den Domainen. Ressort 135.

Gutsherrschaft (Dominium), Disciplinarverhältniß derselben zu den Regierungen und Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen die Dominien 426.

Gymnasien. Ressort des Provinzial-Schulkollegii 28. auch für die Vermögensverwaltung 171.

H.

Hafenbauten. Ressort 37.

Haidemiethe 219.

Hamburg. Kartel-Konvention 155.

Handelsangelegenheiten. Ressort der Regierungsabtheil. des Innern 37.

Handelsfreiheit. Zu allen Beschränkungen derselben ist höhere Genehmigung erforderlich 87. 98. Berichtserstattung wegen Beschränkungen des Verkehrs 151.

Hannover. Kartel-Konvention 155.

Hausir-Kontraventionen. Untersuchungs- u. Strafverfahren 420.

Hausirreglement v. 28. April 1824. (G. S. p. 1824. S. 125.)

Hauslehrer. S. Privatlehrer.

Haustaufen. Dispensationsbefugnisse der Regierungen dazu 173.

Haustrauungen ibidem. Sportelsatz 145. Verwendung der Gebühren für die Ertheilung des Konsenses zu Haustrauungen 149.

Hebammen, deren Prüfung 25. deren Beaufsichtigung durch den Medizinalrath des Kollegii 332. 335.

Heimathsscheine. Allgemeine Anordnungen wegen deren Ertheilung von Seiten der Regierungen nach dem Auslande und deren Beibringung von Letztern. A. C. O. v. 20. Mai 1838 und Circ. R. v. 14. Juni und 17. Decbr. 1838. (v. K. A. p. 1838. H. 1. S. 21—27.) Sportel- und Stempelfrei 149.

Heirathskonsense 286. 287.

Hessen-Darmstadt. Kartel-Konvention 154.

Hessen- (Kur). Kartel-Konvention 154.

Hoheits- (Landes) Rechte. Ressort der Regierung 29. 370. 376.

Holzanweisungen 234. 236. 311.

Holzdiebstähle in den Kgl. Forsten. Niederschlagung des Holzwerths 223.

Holzverkäufe in den Kgl. Forsten mit u. ohne Lizitation 187. 220. 221.

Hospitäler. S. Stiftungen.

Hülfsarbeiter in den Subaltern-Bureaux 131. 132.

Hülfsschreiber in den Subaltern-Bureaux 132. (S. auch Kanzleidienst.)

Huldigungseide (Homagialeide) sollen von den Beamten nicht besonders gefordert werden 126. Die Abnahme derselben von Unterthanen. M. R. v. 24. Februar 1827. (v. K. A. p. 1827. S. 31.) Abnahme von Ausländern bei Erwerbung von Rittergütern. M. R. v. 14. März 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 1. S. 27.)

Huldigungssachen. Ressort 29. 33.

Hypothekengeschäfte und Verfahren dabei rücksichtlich der Domainen 210. 211.

J.

Jäger. Anstellungsansprüche der Jäger im Forstfache 119. 112. (S. auch Forst- und Jagdbeamte.)

Jagdkontraventionen im engern Sinne, worunter solche verstanden werden, die eine Verletzung fremden Eigenthums betreffen, gehören zur Kognition der ordentlichen Gerichte. M. R. v. 6. September 1828. (v. K. A. p. 1828. S. 663.)

Jagdpolizei. Ressort in den Kommunal- und Privatwaldungen 38. in den Domainen und Königl. Forsten 39.

Jagdpolizei-Kontraventionen. Ressort der Regierung. (Siehe Jagdpolizei.)

Jagdverwaltung in den Königl. Forsten und Domainen 207. 217. 218. 219. in den Rheinprovinzen, Sachsen und Westphalen 217. Verpachtung der Jagden 216. Wildpretsverkäufe 220. (S. auch Forst- und Jagdverwaltung.)

Jahresberichte 265 seq. (S. auch Berichtserstattungen.)

Jahrmärkte (Messen und Wollmärkte.) Bewilligung derselben 156. (S. auch Kram- und Viehmärkte.)

Immediateingaben. Verfahren dabei 288. 289.

Immediatgesuche. Verfahren dabei 245. Verfahren bei verletzenden Aeußerungen in denselben 472.

Immediat-Zeitungsbericht 253. 254. Vortrag in pleno 50. Einsendung eines Exemplars an den Oberpräsidenten 158.

Indirekte Steuern. Verwaltungsressort 39. 190. 191. 198. Vorschriften der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825 über deren Verwaltung 205. 206. Ausschluß des Rechtsweges bei ihrer Festsetzung und Einziehung 376 seq. 382. (S. auch Steuern.) Berichtserstattung wegen der für Stadtgemeinden zu bewilligenden indirekten Steueraufschläge 156. (S. auch Regierungsabtheil.)

Innungs- (Zunft) **Angelegenheiten.** Ressort der Abtheilung des Innern 37.

Insinuationen der Vorladungen fisci 139.

Inspektoren. Bauinspektoren, deren Anstellung 111. 114. Inspektoren der Straf- und Besserungsanstalten, Arrest- und Gefangenhäuser, deren Anstellung 121.

Institute, öffentliche, welche sich auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken, gehören zum Ressort des Oberpräsidenten 24. Unterrichts- und Erziehungsinstitute und Beaufsichtigung derselben durch die Regierungen 161. 170. 173. Literarische Institute und Gesellschaften unter Aufsicht der Regierungen 174. 175. Kreditinstitut für Schlesien 460.

Instituten- (Reg. Hauptinstituten) Kasse 31. 36. 178. 179.

Interimistische Anstellungen. Ministerialgenehmigung bei allen denjenigen Aemtern erforderlich, welche ein besonderes Vertrauen erfordern 124.

Invaliden. Militairinvaliden - Ansprüche auf Anstellung und resp. Versorgung 112. 113. 115. 118. seq. im Forstfache 119. im Kommunaldienste 119. in der Domainenverwaltung 119. Einreichung der Nachweisung über ihre Anstellung 114. Anspruch der Halb-Invaliden auf Anstellung im Grenzdienst bei der indirekten Steuer-Verwaltung 469. Verpflichtung der Stadtgemeinden, ihre Unterbeamten aus der Zahl der versorgungsberechtigten Invaliden zu entnehmen 469. Gnadengehalte der Invaliden 130. 470. Dienstentlassung mit Wiederverleihung des Gnadengehalts 57. Wegen der Probedienstzeit der Militairinvaliden und 12 Jahr gedienten Unteroffiziere 118. S. auch Min. R. v. 23. Januar 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 1. S. 1—3.) Beilage Nr. 85. (S. auch Unteroffiziere.)

Invalidenwesen. Ressort 30. (S. Invaliden.)

Juden. Vereidigung derselben als Aerzte und Wundärzte 126. Staatsbürgerrecht der Juden und Ertheilung desselben 151. Jüdische Verwaltungsbeamte können niemals als mittelbare Staatsdiener angesehen werden 465.

Judenwesen. Regierungs-Ressort 30. Sporteln bei Niederlassungs- und Naturalisationssachen 145. Berichte wegen Ertheilung des Staatsbürgerrechts an sie 151.

Jura circa sacra catholicorum. Ressort des Oberpräsidenten 24.

Jurisdiktions-Veränderungen. Berichtserstattung darüber zur Einholung des landesherrlichen Konsenses 152. Mittheilung der Obergerichte hierüber 152. Ueberlassung der Jurisdiktion beim Verkauf der Domainen- und Forstgrundstücke 210.

Justitiarius (der Regierung.) Amtliche Stellung der Justitiarien im Allgemeinen nach der älteren und neuen Gesetzgebung 315 seq. Stimmrecht der Regier. Assessoren im Reg. Pleno, wenn sie die Stelle des Justitiarii vertreten 47. 318. Amtliche Stellung des Justitiarii bei der Abtheilung für die indirekten Steuern 206. 316. Departements-Geschäfte des Justitiarii 319. Seine Gegenwart in den Sitzungen 229. 231. Korreferent in allen Sachen, wodurch Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entstehen 233. 317. Referent

in den Prozeßsachen 234. Vollziehung aller Urkunden und Verträge durch den Justitiarius 235. 316. Erforderung von Gutachten des Justitiarii 233. Vollziehung der Prozeßvollmachten durch ihn 137. der Justitiarius als Departementsrath 319.

Justizbehörden. Untere Justizbehörden. Ihre Beauftragung mit der Führung von Disciplinaruntersuchungen 64. Ressortverhältniß der Gerichtsunterbehörden zu den Regierungen 79. 80. zu den Generalkommissionen 81. Mittheilung von Verwaltungsakten an die Justizbehörden 81. Editionsverfahren ibidem. Ihre Verpflichtung in judicando auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und andern Landes-Verwaltungssachen erlassenen Publikanda Rücksicht zu nehmen 99. Fälle, in welchen die Gerichtsbehörden die Klagen in Civilprozessen und die eingeleiteten Untersuchungsfälle, sowie die Erkenntnisse in denselben den Regierungen mitzutheilen haben 139. 426. 427. 428. 478. Kompetenz-Verhältnisse zwischen Gerichten und Generalkommissionen 81. 140. Kommunikation mit den Obergerichten wegen der Veränderungen in Jurisdiktions-Verhältnissen 152. wegen Auslieferung fremder Verbrecher 152. in gerichtlichen Untersuchungen gegen Ausländer, welche nach Verweisung über die Grenze dennoch zurückkehren 153. Kompetenzverhältnisse der Gerichtsbehörden und der Regierungen in Bezug auf die materielle Legalität der Domainen- und Forstveräußerungen 209. Instruktion des Justizministerii für die Oberlandesgerichte in Sachsen, Westphalen und Posen zur Abkürzung und Vereinfachung der Hypothekengeschäfte, rücksichtlich der Domainen und Forsten in den neuen und wieder vereinigten Provinzen 209. Kompetenz der Justizbehörden in fiskalischen Prozessen und Untersuchungen 369 seq. bei Defraudationen landes- und grundherrlicher Rechnungen, und bei Vergehungen gegen die Finanzgesetze überhaupt 369 seq. 371. 372 — 376. 475. bei Umwandlung der von den Steuer-Verwaltungsbehörden festgesetzten Geldstrafen in Gefängnißstrafen 372 seq. Strafrichterliche Kompetenz der Gerichte bei Vergehungen gegen landesherrliche Hoheitsrechte 371. Mittheilungen der Justizbehörden, wenn ein Beamter als Zeuge oder Sachverständiger außerhalb seines Wohnortes bei Gericht vernommen werden soll 427. Assistenz der Justizbehörden bei fiskalischen Exekutionen 434. beim Verkauf abgepfändeter Effekten 439. Justizbauten, Verfahren dabei.

Justizministerium 7. 9. 200. 457.

K.

Kabinets-Ordern. S. Cabinets-Ordern.

Kalkulaturbeamte, deren Beaufsichtigung 324. 325. dürfen sich nicht bloß auf die Prüfung des Kalküls beschränken 364. Auch Supernumerarien können als Kalkulaturgehülfen vereidigt und mit voller Gültigkeit beschäftigt werden 363. (S. auch Regier. Subalternbeamte.)

Kämmereirendanten. Bei deren Anstellung sind die Kommunen nicht an die Ansprüche der versorgungsberechtigten Invaliden gebunden 119.

Kanzleidienst. Anstellung in demselben 126. Ansprüche der Militairpersonen darauf 118.

Kanzlisten 359. deren Diäten 444.

Kartel-Konventionen 154. 155.

Kassenbeamte. Ihre Entlassung, wenn sie nicht die stipulirte Kaution bestellen können 60. Die Ernennung der Hauptkassen-Rendanten, Hauptamts- und Kreisrendanten hängt vom Ministerio ab 114. Ressort bei Ernennung der übrigen Kassenbeamten 323. 324. Von allen Schuldklagen gegen sie sollen die Justizbehörden den Regierungen Mittheilung machen 430.

Kassendefekte. Berichtserstattung darüber 188. 197.

Kassen-, Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten. Ressort 33. 41. 178 seq. 190. 191. 197. Einrichtung des Kassenwesens im Detail der Verwaltung 182. in Domainen und Forstsachen 222. (S. auch Etatswesen.) Aufsichtsrechte und Pflichten des Präsidenten beim Kassenwesen. S. auch Kassenrath.

Kassenrath 41. 183. 234. Seine Zuziehung und Mitzeichnung bei allen Verfügungen an die Regierungskassen 236. Seine Zuziehung bei Kassenrevisionen 277. 278. Seine amtliche Stellung im Kollegio im Allgemeinen nach der ältern und neuen Gesetzgebung 320—325. Kassen-Kuratel 320. 321. Specielle Beaufsichtigung des allgemeinen Bedürfnißfonds 321. Seine Verantwortlichkeit wegen Ueberschreitung der Etats 321. 322. Bearbeitung des Kassen- und Rechnungswesens 322. Seine Zuziehung bei den Etatsentwürfen 322. Bearbeitung der Provinzial-Staatsschulden 322. Stellung des Kassenraths zum Präsidenten 322. 323. Sein Einfluß bei Ernennung der Kassenbeamten 323. Beaufsichtigung der Kalkulatur-Bureaux 324.

Kassenregulativ 182.

Kassenrevisionen. Allgemeine Anordnungen deshalb 228. 321. Obliegenheiten des Präsidenten dabei 277. 278. Funktionen der Kassenräthe 320 seq. Konstatirung der Geldbestände bei den Kassen-Revisionen 473.

Kassenverfügungen und Anweisungen. Vollziehung derselben durch den Kassenrath 245. 246.

Katholische Geistliche. Deren Präsentation und Bestätigung 165. 166. Disciplinar-Ressort 167. Urlaubsertheilungen 168. 169. Introduktion der katholischen Pfarrgeistlichen 177. (S. auch Geistliche.) Die beschränkte Anwendung der landesgesetzlichen Vorschriften wegen Amtsentsetzung der katholischen Geistlichen im administrativen Wege betreffend 168. Kompetenz der Bischöfe dabei 168.

Katholische Kirchen- und Schulsachen. Einfluß des Bischofs und Nachsuchung der Entscheidung des Oberpräsidenten in zweifelhaften Kompetenzfällen 162.

Kautionswesen der Staatskassen- u. Magazinbeamten. S. A. C. O. v. 11. Febr. 1832. (G. S. S. 61.) und die Ergänzungen dazu in der A. C. O. v. 15. April 1837. (G. S. S. 73.) (S. auch Amts-Kaution.)

Kirche. Außerordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds 177. Kirchenzucht 169. 170.

Kirchenangelegenheiten. Jura circa sacra catholicorum. Ressort 24. evangelische Kirchenangelegenheiten 24. 26. 27. 162. Verwaltungs-Ressort 41. 161. 162. Neuere Gesetzgebung darüber 163 seq.

Kirchenbauten. Kompetenz der Regierungen bei Bauverflichtungen in Kirchensachen 174. Regulirung eines Interimistici in diesen Angelegenheiten 49. 174. Außerordentliche Unterstützungen dabei aus Staatsfonds und Verfahren bei deren Nachsuchung 177.

Kirchen-Kollekten. Bericht an das Ministerium 156. (Siehe Kollekten.)

Kirchenordnung. Militair-Kirchenordnung v. 12. Februar 1832. (G. S. p. 1832. S. 69.)

Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben. Einziehung derselben im administrativen Wege 394. 397. (S. auch Exekution und Verjährung.)

Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen. Ressort zur Abnahme und Decharge 162.

Kirchensystem (Parochien.) Kompetenz der Regierungen zu ihrer Zusammenziehung und Vertheilung 162. 164. 173. 176. (S. auch Parochie.)

Kirchen- und Schulbeamte. Verfahren bei ihrer Amtsentsetzung 68 seq. Welches geringe Kirchen- und Schulbeamte sind 71. Straf-Emeritirung und Strafversetzung derselben 72. Aufbringung des Emeritengehaltes 73. Rekurs in den Disciplinar-Untersuchungen gegen sie 73. Unzulässigkeit einer außerordentlichen Strafe in Disciplinar-Untersuchungen gegen sie 73. Untersuchungsverfahren gegen interimistisch angestellte Schullehrer 73. Anstellung der Schullehrer (s. Schullehrer), niedere Kirchenbeamte und deren Bestallung 167. Disciplinarverhältnisse 167 seq.

Kirchen- und Schulkommission, vormalige, deren Ressort 161. 162. 163. S. auch Regierungsabtheilung für die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens.

Kirchenvermögen, dessen Verwaltung und Beaufsichtigung 161. 162. 171. Kompetenz der Regierungen bei Erwerbung und Veräußerung von Realitäten der Kirchenanstalten 172. Bei Bauangelegenheiten in Kirchensachen 174. Wegen Belegung der Kirchen-, Schul- und milden Stiftungskapitalien in Staatsschuldscheinen. S. die A. C. O. v. 3. Mai 1821. (G. S. p. 1821. S. 46.)

Kirchenverwaltung. Ressort 41. Kirchen- und Schulkommission (jetzt Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen) 161. ihre amtlichen Befugnisse und Obliegenheiten 161 — 163. Neuere Vorschriften 163 seq.

Kirchenwesen. Aeußere Ordnung im Kirchenwesen und Kompetenz der Regierungen dabei 169 — 170. Kirchenordnung und Kirchenzucht in der Rheinprovinz und Westphalen 168. 169. 170.

Kirchliche Unions-Angelegenheiten 176.

Klagen in Civilprozessen, welche die Gerichte den Regierungen mitzutheilen haben 139.

Klassensteuer. Veranlagung, Erhebung und Verwaltungs-Ressort 204. 205. Befugniß zum Erlaß derselben 205. S. auch Klassensteuergesetz v. 30. Mai 1820. (G. S. p. 1820. S. 140.)

Klassensteuergesetz v. 30. Mai 1830. (G. S. S. 140.)

Klassensteuer-Kontraventionen 196. 420. Befugniß der Regierungen, der Strafvollstreckung Anstand zu geben 196.

Klassensteuer-Reklamationen. Berathung in pleno 50. 385. Kreisständische Reklamations-Kommissionen 385. (cf. A. C. O. v. 17. Jan. 1830. G. S. p. 1830. S. 19.)

Kollegialsystem. Veränderungen desselben in der Verwaltung der Regierungen 15—19. Frühere Staatsgrundsätze hinsichts desselben 19.

Kollekten. Hauskollekten 155. Kirchenkollekten 156. Ressort der Oberpräsidenten bei Bewilligung von Kollekten 23.

Kommunal-Angelegenheiten. Ressort der Oberpräsidenten als obere entscheidende Behörde 23. Ressort der I. Abtheilung, jetzt der Abtheilung des Innern 29. Bewilligung zu Kommunalaufschlägen indirekter Steuern 156. 157. Berichte an den Oberpräsidenten in Kommunal-Angelegenheiten 157. Kommunalfonds und das dieselben betreffende Kassen- und Rechnungswesen 178 seq. Aufsichtsrecht der Regierungen über die Kommunalverwaltung der Städte, welchen die Städteordnung verliehen ist und Revision derf. 462.

Kommunalbeamte. Disciplinaruntersuchungen wider sie 66. Ihre Entlassung wegen Trunksucht nach der A. C. O. v. 24. December 1836. 67. 269. Anstellungsansprüche der Militairinvaliden 119. Pensionirung der Kommunalbeamten 127.

Kommunalfonds, deren Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen 36. 178.

Kommunalkasse. S. Institutenkasse.

Kommunalkassen-Posten. Hierauf haben die Militairversorgungs-Berechtigten keinen Anspruch 119.

Kommunalsteuern. Berichtserstattung wegen der über das vorgeschriebene Maximum zu bewilligenden indirekten Kommunalauflagen 156. 157. Zulässigkeit des Manifestationseides in Kommunalangelegenheiten 433. (S. auch Verjährung.)

Kompetenzkonflikte. S. Konflikte.

Kompetenzverhältnisse der Gerichte u. Generalkommissionen 140. der Regierungen zu den Oberprovinzial- u. Unterbehörden 76 seq.

Konduitenlisten, deren Führung und Einreichung 132. 133. 113 gehen durch den Oberpräsidenten an die Ministerien 151. Führung der Konduitenliste durch den Präsidenten 276.

Konfiskat. Der Werth des Konfiskats unterliegt bei Zoll- und Steuerkontraventionen niemals einer Umwandlung in Gefängnißstrafe 375. (S. auch Denunciantenantheile.)

Konfiskationsprozesse. Ressort 39. (S. auch Prozesse.)

Konflikte. Kompetenz zwischen den Regierungen unter sich und mit andern Verwaltungsbehörden. Ressort der Oberpräsidenten 22. 77. 78. Kompetenzkonflikte der Regierungen mit den Gerichtsbehörden. Verfahren dabei 78. Berichte der Regierungen an den Oberpräsidenten 157. Entscheidungen desselben im Finanzressort 228. Ressort-Zweifel bei den Auseinandersetzungs-Behörden, (Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Reg. Abtheilungen) Verfahren dabei 78. Exekutionsvollstreckung während erhobener Kompetenzkonflikte 466.

Konsistorialräthe bei den Regierungen. (S. geistliche Räthe.)

Konsistorium. Povinzial-Konsistorien und ihre Stellungen zu den Regierungen 26—28. Kompetenz der Konsistorien bei Ernennung der Superintendenten 122. bei Veränderung der Stoltaxen und Parochien 164. 173. bei Anstellung der Pfarrgeistlichen 166. bei den

Disciplinar-Angelegenheiten der Geistlichen 167. bei den Urlaubsertheilungen an dieselben 168. 169. bei der Kirchenzucht und allen gottesdienstlichen Anordnungen 169. Organe des Konsistorii 172. bei kirchlichen Unionsangelegenheiten 176.

Konsumtionssteuern 417.

Kontrakte. S. Verträge.

Kontrolleure (Hauptamts- und Oberkontrolleure.) Vorschläge zu ihrer Anstellung 114.

Kontumacialverfahren in Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte 425. Neuere Gesetzgebung hierüber 464. in Polizei-Kontraventionssachen 410. 411.

Konzepte. Vollziehung derselben und Superrevision 245. 246.

Konzession zur Anlegung neuer Apotheken, Ressort des Oberpräsidenten 23. 156. zu Kram- und Viehmärkten desgleichen 23. zur Gründung neuer, und Erweiterung, Umänderung, Einschränkung und Aufhebung schon bestehender, gemeinnütziger Anstalten, desgleichen 23. zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Reg. Bezirken und in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten. Ebenso Ressort des Oberpräsidenten 23. Desgleichen für Schauspielergesellschaften und theatralische Vorstellungen 23. zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen. Ressort des Oberpräsidenten 23—34. Konzession zur Anlegung von literarischen Instituten (Buchhandlungen, Buchdruckereien, Antiquarhandlungen, lithographische Anstalten 175. (S. auch Institute, literarische) zur Herausgabe von Zeitschriften 175.

Korporationsrechte. Ressort zu ihrer Bewilligung 35. 156.

Korreferent. Zuordnung desselben 229. 230. Geschäftsverhältnisse desselben 233. 234. 235. insbesondere zum Dezernenten ibidem, und seine Verpflichtungen als Korreferent 234. Rekurs bei Meinungsverschiedenheit mit dem Referenten 235.

Kosten 144. in Polizei-Kontraventionssachen 414. Kostenfreiheit in Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte 65. 148. gerichtliche Untersuchungskosten und deren Einziehung von Beamten 429.

Kram- und Viehmärkte, gewöhnliche, Bericht an den Oberpräsidenten 156.

Krankenhaus-Angelegenheiten. Das Kuratorium für dieselben 26. (S. auch Sanitätspolizei.)

Kreditinstitut für Schlesien 461.

Kreisdeputirte, deren Diäten 443. 478.

Kreiskommunal-Beiträge 158. S. auch die neuere Gesetzgebung v. 1841 u. 1842. über die Befugniß der Kreisstände in den einzelnen Provinzen, Ausgaben zu beschließen.

Kreisphysiker. Ihre Anstellung 121. 333. Ressortverhältniß zum Medizinalrath des Kollegii 335. deren Diäten 445.

Kreissekretaire, deren Versetzung 134. haben Antheil auf den Denunciantenantheil in Steueruntersuchungen. (S. Denunciantenantheil, M. R. v. 10. September 1833.) Deren Diäten 443.

Kreisstände. Ihre Konkurrenz bei Klassensteuer-Reklamationen. Siehe diese. Wegen Genehmigung auszuschreibender Kreiskommunal-Beiträge 158.

Kriegsgefahr. Befugniß des Oberpräsidenten in derselben 37. 38. Ressort 38.

Kriegsministerium 6. 7. 457. Allgemeines Kriegsdepartement 457. Militair-Oekonomiedepartement und dessen Abtheilungen 457.

Kriegs-Schuldenwesen. Ressort zur Bearbeitung desselben 37. Ausschluß des Rechtsweges wegen streitiger Gegenstände desselb. 393.

Kriegs- und Domainenkammern. In Reg.-Kollegien umgestaltet, Einl. 1. Aufhebung früherer Verordnungen derselben 88.

Kriminal-Untersuchungen gegen Beamte 55 seq. Aggravations-Anträge in Kriminal-Untersuchungen gegen Beamte 101 seq. 142. (S. auch Aggravationen, Untersuchungen und Beamte.)

Kündigung. Welche Beamte auf Kündigung angestellt werden können 112. 120. Unbedingter Widerruf bei solcher Anstellung unzulässig 121. Untersuchungsverfahren gegen die auf Kündigung angestellten Beamten wegen ihrer Dienstentlassung 55. Elementar-Schullehrer dürfen nicht auf Kündigung angestellt werden 166.

Kunststraßen. Verwaltung der Bauten und Einkünfte bei denselben 37. 38. Ressort 38. Chausseebauanschläge 338. V. v. 17. März 1839. (G. S. p. 1839. S. 80.) über den Verkehr auf den Kunststraßen.

Kupferstiche u. Gemälde, gemeinschädliche, deren Beschlagnahme 290.

Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten in Berlin 26. Das gedachte Kuratorium ist zugleich eine begutachtende und rathgebende Behörde für alle Angelegenheiten des Kranken- und Hospitalwesens der Monarchie 26. Kuratorium der Thier-Arzneischule in Berlin 26. zugleich rathgebende und medizinisch-technische Behörde für alle veterinär-ärztliche Angelegenheiten des Staates 26.

Kurialstyl 261. zwischen Regierungen und Untergerichten 80. 81. zwischen Regierungen und Zoll-Steuerbehörden 79.

L.

Lagerbücher (Urbarien) 185.

Landarmenanstalten. Ressort 29. 34.

Landbauten 188.

Landesgrenzsachen. Ressort 29. 33.

Landesherr. Kein Gericht darf sich eine Erörterung anmaßen, ob eine vom Landesherrn getroffene Verfügung in Ausführung zu bringen sei, und da, wo der Landesherr selbst Verfügungen erlassen hat, findet eine richterliche Entscheidung nur in denjenigen Fällen statt, wo der Landesherr einem Unterthanen ausdrücklich das richterliche Gehör eröffnet hat 382.

Landeshoheitsrechte. Ressort der Regierung 29. Unterschied von fiskalischen Rechten 370. 381. Kompetenz der Justizbehörden bei Bestrafung der Vergehungen gegen dieselben 371. Unzulässigkeit des Rechtweges in Landeshoheits- und Majestätssachen 376. 381. gegen Verfügungen des Landesherrn 382.

Landeskultur-Edikt v. 14. September 1811. (G. S. S. 300.)

Landeskultursachen. Ressort der Regierung 30. 34.

Landespolizei-Kontraventionen. Kompetenz bei Bestrafung derselben 371. 372. (S. auch Polizeikontraventionen.)

Landesvisitationen. Anordnung derselben vom Oberpräsidenten 24. Berichte an letzteren darüber 150. 156. Leitung derselben durch die Reg. Präsidenten im Auftrage des Oberpräsidenten 288.

Landgemeinden. S. Gemeinden und Dorfgemeinden.

Landräthe. Ihre Theilnahme an den Sitzungen der Regierungen und ihr Stimmrecht in denselben 47. 48. 463. Ihre interimistische Anstellung 124. wegen Prüfung der Landrathswahl-Kandidaten s. Regulativ v. 13. Mai 1838. (G. S. p. 1838. S. 423.) Ihre Beurlaubung 278. 279. Ueber 14 Tage muß dem Oberpräsidenten angezeigt werden 279. Ueber die Grenzen des landräthlichen Ressorts in Ortspolizeisachen, und namentlich bei Feuerpolizei-Gegenständen s. M. R. v. 2. April 1830. (v. K. A. p. 1830. H. 2. S. 350.) Festsetzung v. Ordnungsstrafen gegen dieselben 425. Haben keinen Anspruch auf Denunciantenantheil in Steuer-Defraudationssachen. M. R. v. 23. Mai 1827. (v. K. A. p. 1827. H. 2. S. 373.) Diäten und Reisekosten der Landräthe 443. 448 seq. 478. Amtsbestallung der Landräthe ist nicht üblich 470. Form der Bescheidungen an Landräthe 472. Wegen Niederlegung des landräthlichen Amtes mit dem Aufhören des Grundbesitzes. S. A. C. O. v. 23. März 1839. (G. S. S. 154.) Landräthe dürfen nicht sportuliren. M. R. v. 8. März 1830. (v. K. A. p. 1830. H. 1. S. 114.)

Landschullehrer. S. Schullehrer.

Landständische Angelegenheiten. Ressort des Oberpräsidenten 24. 33.

Landstraßen (Kunststraßen.) Ressort 37. 38.

Land- und Wasserbaumeister (Inspektoren), deren Anstellung 111. 114.

Landwehr. Ressort der Regierung bei der Ergänzung derselben, und des stehenden Heeres 36.

Landwirthschaftliche Polizei. Ressort 30.

Landwirthschaftliche Regierungsabtheilung. S. Abtheilungen und General-Kommissionen.

Lasten, öffentliche und gemeine, deren exekutivische Beitreibung im administrativen Wege 394 seq.

Laudemien (in den Domainen), deren exekutivische Einziehung im Wege des Administrativ-Verfahrens 396.

Lebensrettung. S. Prämien und Verdienstdenkmünze.

Lehrer, welche bei den Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Regierungen als Gehülfen fungiren, deren Diäten und Reisekosten 479. (S. übrigens Schullehrer, Rektoren und Privatlehrer.)

Leichenpässe. Ressort der Regierung zu deren Ertheilung nach der A. C. O. v. 9. Juni 1833. (G. S. S. 73.)

Leihbibliotheken. Aufsichtsressort 175. Konzession zur Anlage 175.

Letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, und die deshalb einzuholende höhere Genehmigung 157.

Lippe-Detmold. Kartel-Konvention 154.

Literarische Institute. Aufsichtsressort 175. Konzession zu deren Anlage ibidem. (S. auch Institute.)

Lithographische Anstalten. Konzession zu deren Anlage 175.

Lokal-Polizeibehörden. Ihre Kompetenz in Polizei-Kontraventionssachen in den älteren preußischen Provinzen 371 seq. 416. in der Rheinprovinz 372. (S. auch Gerichtsstand.) Ausgeschlossen ist diese Kompetenz bei Festsetzung und Einziehung der nach dem Ges. v. 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen verwirkten Strafen. (S. auch das allgem. Ges. §. 18. G. S. p. 1837. S. 102.) Wegen der Grenzen des landräthlichen Ressorts in Lokal-Polizeisachen s. M. R. v. 2. April 1830. (v. K. A. p. 1830. H. 2. S. 350.) Publikation der lokalpolizeilichen Verordnungen. A. C. O. v. 8. Februar 1840. (G. S. p. 1840. S. 32.)

Lokal- und Bezirksbeamte. Ihre Anstellung 123. 297. Ihre Beurlaubung 278. 279.

Lübeck. Kartel-Konvention 154.

M.

Maaß- (Münz- und Gewichts-) Polizei. Ressort der Regierungsabtheilung des Innern 37. S. auch Maaß- und Gewichtsordnung v. 16. Mai 1816. (G. S. S. 142. und V. v. 13. Mai 1840. G. S. p. 1840. S. 127.) Ueber das Urmaaß des preußischen Staats s. Ges. v. 10. März 1839. (G. S. p. 1839. S. 94.) Einführung des Zollgewichts, V. v. 31. Oktober 1839. (G. S. p. 1839. S. 325.)

Magistrats-Unterbeamte, deren Anstellung 119.

Mahl- und Schlachtsteuer. Verwaltungsressort 39. 205.

Mahl- und Schlachtsteuergesetz v. 30. Mai 1820. (G. S. S. 143.)

Maischsteuer. Ressort 205. (S. auch Steuerkontraventionen und Steuern.)

Majestätsrechte. Unzulässigkeit des Rechtsweges über dieselben 370. 376 seq. (S. auch Landeshoheitssachen.)

Mandatarien des Fiskus, deren Vollmacht in Prozessen 137. deren Wahl und Remuneration 137. 138.

Manifestationseid, dessen Abforderung im Wege der Exekution 433. bei dessen Verweigerung können auch Beamte zum Personal-Arrest gebracht werden 429.

Märsche (erhebliche u. Garnisonveränderungen.) Berichte darüber 151.

Markt- und Standgeld. Allgemeine Grundsätze wegen dessen Erhebung in den Städten. M. R. v. 28. März 1831. (v. K. A. p. 1831. H. 1. S. 144.)

Marktverkehr. Ressort 31. 37. Berichte bei Beschränkung desselben 151.

Mastnutzungen in den Forsten 219. 222.

Maurergesellen, deren Prüfung 345. (S. auch Bauhandwerker.)

Mediat- oder Standesherren. Verhältnisse derselben im Allgemeinen s. Instr. v. 30. Mai 1820. (G. S. p. 1830. S. 81) zur Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815. Verhältnisse der Re-

gierungen zu denselben in Betreff der Bestätigung der Magistratsmitglieder in den Mediatstädten. Min. Rescr. v. 22. April 1835 und und 18. Mai ejusd. (v. K. A. p. 1835. H. 2. S. 430—432.) Rechte und Pflichten der Mediatbesitzer in den Städten, in welchen die revidirte St. O. gilt. Min. Rescr. v. 3. Aug. 1833. (v. K. A. p. 1833. S. 676 seq.) Befugniß der Regierungen zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen standesherrliche Unterbeamte 426.

Medizinalbeamte. Anstellung derselben 113. 121. Vereidigung der jüdischen Aerzte und Wundärzte 126. Prüfung der Medizinalpersonen 25. 333. deren Diäten 445.

Medizinalkollegium. Stellung desselben zu den Regierungen 24—26.

Medizinal-Kontraventionen. Untersuchungs u. Strafverfahren 422.

Medizinal-Polizeiressort der Regierung 29. 334. Konkurrenz des Medizinalkollegii 25.

Medizinalräthe bei den Regierungen. Ihr Verhältniß als technische Räthe, und ihr Stimmrecht im Kollegio 46. 47. 240. Ihr amtlicher Wirkungskreis im Allgemeinen 332. Aufsicht über die Medizinalbeamten und Medizinalpersonen 333. Revisionsgeschäfte und Geschäftsreisen 333. 334. Ihr Geschäftsverhältniß zu den Provinzial-Medizinalkollegien 25. 334. Ihre ärztliche Praxis 335. Disciplinarverhältnisse zu den untergeordneten Medizinalbeamten und Medizinalpersonen, wozu auch die Hebammen gehören 335. (S. auch Regierungs-Mitglieder.)

Meklenburg-Schwerin. Kartel-Konvention 154.

Meklenburg-Strelitz. Kartel-Konvention 154.

Meliorationen (Landes-). Ressort der Regierung 30. des Oberpräsidenten 24. 228. in Domainen und Forsten 214. Berathung bedeutender Landes-Meliorationen in der Plenarversammlung 48.

Memorienstiftung in Westphalen 157.

Menonitensachen. Ressort der Regierung 30.

Militairdienstjahre. Berechnung derselben bei Pensionirungen 127. Pens.-Reglement v. 30. April 1825.

Militair-Gnadengehalt 129. 130. Verlust desselben wegen Verbrechen 130.

Militairintendantur. Ressort 35.

Militairinvaliden. (S. Invaliden.)

Militairkirchen-Reglement 164.

Militair-Pensionsreglement v. 13. Juni 1825. (Berechnung der Dienstjahre vom Eintritte in den Dienst ab, s. M. Circ. Rescr. v. 31. December 1828.) 128.

Militairprediger. Berücksichtigung derselben bei Besetzung der Superintendentenstellen 164.

Militairsachen. Ressort derselben, soweit die Kompetenz darin der Civilverwaltung angehört 35. 36. Mitwirkung bei Militairersatz, Mobilmachung, Märschen, Vorspann, Einquartirung und Verpflegung 36.

Militair-Supernumerarien in Konkurrenz mit den Civil-Supernumerarien 115 seq. 360. Versorgungsberechtigungen der Militair-Invaliden 118 seq. Versorgungsansprüche der ausgedienten Unter-

offiziere 115 seq. Haben auf Subalternstellen Erster Klasse keinen unmittelbaren Anspruch 352. (Wegen ihrer Verhältnisse als Supernumerarien überhaupt s. Civil-Supernumerarien.) Wegen Prüfung der Supernumerarien bei der indirekten Steuerverwaltung 469. Diätarische Remuneration qualificirter Hülfsarbeiter, ausgezeichneter Civilnumerarien und Militairanwärter 363. 475.

Militairverpflegung. Ressort der Regierung 35. 36.

Militairverpflichtung. Ableistung derselben muß von den Anstellung nachsuchenden Civilpersonen nachgewiesen werden 112. 114. 116.

Militairwaisenhaus zu Potsdam, dessen von den übrigen Staatsbehörden unabhängige Stellung 461.

Militair-Wartegeld 129. 130.

Ministerialbaurath, dessen Bestimmung und Instruktion 225 seq.

Ministerialverfügungen. Abweichung davon in einzelnen Fällen 85. 86.

Ministerien. Als unmittelbare Organe des Landesherrn 7. 8. Organisation derselben 456 seq. Unterordnung der Regierungen den Ministerien gegenüber 8. 9. Vorgesetzte Dienst- und Disciplinar-Behörden der Regierungen 9. 76. 77. Berichtserstattungen an dieselben 150—161. Allgemeine Befugnisse der Ministerien in ihrer amtlichen Stellung zu den Provinzial- und Unterbehörden 199. 200. und als Organe des Landesherrn ibidem. Befugniß der Ministerien zur Ertheilung von Dienst- und Geschäftsinstruktionen 200. 201.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 7. Organisation desselben 459.

Ministerium der Finanzen. S. Finanzministerium.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten 7. dessen Organisation 459.

Ministerium des Innern 6. 7. Als vorgesetzte oberste Dienst- und Disciplinarbehörde der Regierungen in Gemeinschaft des Finanz-Ministerii 9. Organisation des Ministerii 458.

Ministerium des Königl. Hauses I. u. II. Abtheilung. Ressort 456. Generalverwaltung der Domainen und Forsten 7. 9. 456. Ressort und Befugniß desselben zur Promulgation von Verwaltungsgrundsätzen in Domainen- und Forstangelegenheiten 198 seq.

Ministerium der Staatsbuchhalterei 7. dessen Bestimmung und Organisation 181. 459.

Ministerium des Staatsschatzes und der Münzen 7. dessen Organisation und gegenwärtige Verwaltung 460.

Mobiliar-Feuerversicherungswesen. S. Feuerschadens-Versicherungsanstalten.

Mühlenanlagen. Ressort 31. 37. Neue sollen von beiden Abtheilungen gemeinschaftlich berathen werden 49.

Münz-, Maaß- und Gewichtspolizei. Ressort 31. 37. (Siehe Maaß- und Gewichtspolizei.)

N.

Nachdruck. Ges. v. 11. Juni 1837. (G. S. p. 1837. S. 165—171.) Instruktion für die Vereine von Sachverständigen gegen denselben v. 15. Mai 1838. (G. S. S. 277 seq.) Verantwortlichkeit der Censoren in Beziehung auf das zu demselben ertheilte Imprimatur (v. K. A. p. 1830. S. 367.) Vereinbarung unter den deutschen Bundesstaaten gegen den Nachdruck. A. C. O. v. 16. Aug. 1827. (G. S. S. 123.) S. auch V. v. 12. Febr. 1833. (G. S. S. 25.) V. v. 29. Novbr. 1837. (G. S. S. 161) Polizeiliches und richterliches Verfahren gegen Nachdrücke. Circ. Rescr. v. 14. März 1837. (v. K. A. 1837. S. 154.)

Nachweisungen von den im Civil- und Kommunaldienste angestellten Militairpersonen 114. Nachweisung aller neu angestellten und beförderten Beamten jährlich v. Reg. Präsidenten einzureichen 133.

Nassau. Kartel-Konvention 154.

Naturalgefälle (und Nutzungen) in Domainen und Forsten 221.

Nebenämter. Erforderliche Genehmigung zu ihrer Uebernahme 124. bei mittelbaren Staatsbeamten nicht erforderlich 124. Nebenämter der Geistlichen 470.

Nebenbeschäftigung der Staatsbeamten. S. Nebenämter.

Neubauten. Was dazu gerechnet wird 188. Revision der Anschläge 159. 196. Berichtserstattungen in Bausachen 158. 159. Bauangelegenheiten in den Domainen und Forsten 224. 225. 226. Bausachen der Abtheilung des Innern 159. (S. auch Bauwesen, Kirchen- und Schulbausachen.)

Neuvorpommern. Zum Oberpräsidialbezirk von Pommern gehörig 3. Abweichende ältere Gesetzgebung u. Gerichtsverfassung daselbst 92. und Einführung neuer Gesetze 92. cf. auch 94. die A. C. O. v. 24. August 1837. (G. S. p. 1837. S. 144.) V. v. 18. Mai 1839. (G. S. p. 1839. S. 207. über die Kriminal-Gerichtsverfassung und das Untersuchungsverfahren.)

Nichtigkeits-Beschwerden. Frist zur Einlegung derselben für den Fiskus 400. Ueber das Verfahren in Prozessen des Domainen- und Forstfiskus. M. Circ. Rescr. v. 2. Aug. 1836. (v. K. A. p. 1836. H. 3. S. 543.)

Niederlande. Kartel-Konvention 154.

Normalgehalt 131. (S. auch Gehalt.)

Normaljahr wegen fiskalischer Ansprüche in der Rheinprovinz. (S. auch Rheinprovinz.)

Notaten-Beantwortungen 184. (S. auch Ober-Rechnungs-Kammer.)

O.

Ober-Baudeputation. Superrevision der Bauanschläge von derselben in allen Fällen, in welchen berichtet werden muß 159. 160. 196. und in Domainen- und Forstbausachen, in Fällen, wo der Reg. Präsident darauf anträgt 224. Verfahren in jenen Bausachen hinsichts der Superrevision, sowie bei allen Bauten im Ressort des Finanzministerii 225. 226. (S. Ministerialbaurath.)

Ober-Bürgermeister. Vorschläge wegen ihrer Ernennung und Bestätigung nach Berathung in pleno collegii 49. 114. Konduitenliste über sie 276.

Obereigenthum. Uebertragung desselben und resp. Ablösung 211.

Oberforstmeister, dessen amtliche Stellung im Kollegio als Mitdirigent der Abtheilung für Domainen und Forsten 46. 207. 208. Seine Befugniß zur Ernennung der untern Forstbeamten 123. 124. Sein amtliches Verhältniß in der Abtheilung 207. und die ihm als obersten technischen Forstbeamten vorbehaltene Bearbeitung von allen technischen Gegenständen der Forst- und Jagdwirthschaft 207. Seine Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Forst- und Jagdverwaltung in der Rheinprovinz, Sachsen und Westphalen 217. Seine Befugniß bei Holzverkäufen hinsichtlich der Holztaxen 220. Vollziehung der Holzanweisungen durch ihn 236. Sein Stimmrecht in den Plenar-Versammlungen des Kollegii 240. Seine amtliche Stellung im Kollegio nach der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. 309. Neuere Vorschriften hierüber, und die Stellung des obersten Forstbeamten im Kollegio, wenn solcher auch kein Oberforstmeister ist 310 seq. Was zum alleinigen Ressort desselben gehört, und der vereinigten Abtheilung zusteht 311. Stellung des obersten Forstbeamten zum Präsidenten 311—313. Stimmrecht des obersten Forstbeamten in pleno 47. 313. Rang und Uniform 313. Diäten und Reisekosten 313. 314. Funktionen in Kommunal-Forstrevisionssachen 314. 315.

Oberförster 111. 114. deren Diäten 446. S. auch Forstbeamte.

Oberinspektoren. Vorschläge zu ihrer Anstellung 114.

Oberlandesgerichts-Assessoren. Deren Anstellung als Special-Kommissarien und technische Sachverständige bei den Generalkommissionen und Regierungen 121 470.

Oberlandesgerichts-Auskultatoren. Deren Prüfung zum Regierungs-Referendariat 347. 474.

Oberlandesgerichts-Referendarien. Deren Anstellung als Regierungs-Referendarien 347.

Oberpräsident. Die beabsichtigte Stellung derselben nach der V. v. 30. April 1815. Einl. 2. Ihre Gesch. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. 2. 3. — Eintheilung der Oberpräsidialbezirke 3. Gegenwärtiger Geschäftskreis der Oberpräsidenten und das Dienstverhältniß der Regierungen ihrer Oberpräsidialbezirke zu denselben, nach der Instr. v. 31. Decbr. 1825. 20 — 24. Ihr Verhältniß zu den Provinzial-Konsistorien, Schul- und Medizinalkollegien 24. Verwaltungssachen des Oberpräsidialressorts, welche früher der I. Abtheilung der Regierung angehörten 33 — 36. Rekursinstanz in den Disciplinar-Untersuchungen gegen Elementarschullehrer 73. Vorträge der Oberpräsidial-Verfügungen in pleno collegii 75. Dienstverhältniß der Regierungen zu den Oberpräsidenten 76. 77. Seine Befugniß in außerordentlichen Fällen, Anordnungen zu treffen 86. Die Befugniß derselben zur Ernennung der Oekonomiedirektoren großer Institute, welche sich auf mehrere Reg. Bezirke erstrecken 113. Provokation auf die Entscheidung des Oberpräsidenten, wenn sich das Kollegium und der Präsident wegen der Beamtenernennungen und resp. Vorschläge nicht einigen können 114. Berücksichtigung der Vorschläge des Oberpräsidenten bei Ernennung der Direktoren und Inspektoren der im landesherrlichen Ressort verwalteten Straf- und Besserungs-

Anstalten 122. Einreichung der Konduitenlisten an die Ministerien durch den Oberpräsidenten 132. Bestimmung der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §. 16 wegen der mit Genehmigung des Oberpräsidenten zu bewilligenden Gratifikationen aus dem Sportelfond 144. Sporteltaxe für die Oberpräsidien u. Regierungen 144 seq. Neuere Bestimmungen wegen der Gratifikationen und deren Fonds 149. Berichtserstattungen an den Oberpräsidenten 151. 152. 156. 157. 158. Einholung der Entscheidung des Oberpräsidenten bei römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen in Zweifeln über die Kompetenz des Bischofs 152. 172. bei Disciplinarmaßregeln gegen katholische Geistliche 167. bei Urlaubsertheilungen an Beamte 168. Ressort des Oberpräsidenten in Censursachen 174. Seine Bewilligung zur Herausgabe von Zeitschriften 175. Seine Vermittelung bei Veränderungen katholischer Parochien 176. Ressortverhältniß des Oberpräsidenten zur Finanzverwaltung der Regierungen 226. 227. 228. 229. Die periodischen Generalberichte an die Oberpräsidenten nach Vorschrift des §. 33 der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. 251. 252. Neuere Vorschriften hierüber 252. Jährliche Verwaltungsberichte an den Oberpräsidenten 253. 265. Befugnisse des Oberpräsidenten in Kriegsgefahr die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen 157.

Ober-Rechnungskammer 9. 179. 180. 461. als oberste Rechnungs-Revisionsbehörde. Ihre Stellung und Befugnisse 183. 184. Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen 184. 185.

Ober-Regierungsräthe als Dirigenten der Reg. Abtheilungen 11. Ihre Stellung zu Präsidenten und zum Kollegio im Allgemeinen 11. 12. 33. 46. 272. Ihre Befugniß, einzelne Sachen zum Plenarvortrage zu bestimmen 74. Cirkuliren der Plenarsachen bei denselben 48. Ihre Befugniß zur Ernennung der Distrikts- und Lokalbeamten 113. 123. 274. 297. Diese Befugniß bezieht sich aber nicht auf die Vocirung der Geistlichen und Schullehrer 123. Zuziehung der O. R. Räthe bei Pensionsvorschlägen hinsichtlich der Mitglieder des Kollegii, ausschließlich des Dirigenten 129. Funktionen des Abtheilungsdirigenten bei der Verwaltung der direkten Steuern 204. bei der Verwaltung der indirekten Steuern 205. 206. Leitung der Geschäfte der Abtheilung und ihrer Bureaux bei der Domainen- und Forstverwaltung 207. Amtliches Geschäftsverhältniß zu dem Oberforstmeister des Kollegii, insofern derselbe mit zu dem Vorstande der Finanzabtheilung gehört 207. 310. Vertheilung der Geschäfte und Zuschreibung der Sachen durch den Abtheilungsdirigenten 231. 232. Rekurs an denselben, wenn Referent und Korreferent verschiedener Meinung sind 235. Funktionen des Abtheilungsdirigenten bei dem Geschäftsgange zwischen den Abtheilungen der Regierung 237. Vortragskontrolle 238. Stimmrecht des Dirigenten 240. und seine Befugniß, den Beschluß der Abtheilung zu suspendiren 12. 240. 279. Bestimmung der Sitzungstage in den Abtheilungen 241. 242. Superrevision durch den Dirigenten 245. Unterschrift der Sachen 249. der Berichte 250. Verantwortlichkeit und Regreßpflichtigkeit des Dirigenten 255. 256—259. Verpflichtungen und Befugnisse bei der ihm auferlegten Superrevision der Sachen 259. 260. Jährliche Verwaltungsberichte des Dirigenten 265. 266. Verhältniß des Dirigenten bei den vom Präsidenten geleiteten Vorträgen in den Abtheilungssitzungen 285. 286. Vertretung des Dirigenten 281. 286. 299. Geschäftsreisen desselben 281. 288. Urlaubsertheilung für dieselben 280 278. 279. Ausführliche Vor-

schriften über die amtliche Stellung der Abtheilungsdirigenten, ihre Funktionen und ihre Verantwortlichkeit 291—299. Ihr Rangverhältniß und ihre Uniform 296. Titulatur der Geheimen Reg. Räthe, welche zugleich Oberregierungsräthe sind 296. Zuschrift der von den Dirigenten zu bearbeitenden Plenarsachen 296. Ihre Befugniß zur Vorlegung von Plenarvorträgen 297. und zur Ernennung der Bezirks- und Lokalbeamten 297. Ihre Verantwortlichkeit 298. 299. Ihre amtliche Stellung bei der Abtheilung für die direkten Steuern, und bei der landwirthschaftlichen Abtheilung 299. Mitzeichnung des Dirigenten bei Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Unterbeamte des Kollegii 305. Vollziehung von Urkunden Seitens des Dirigenten als Vertreter des Präsidenten 316. Mitzeichnung derselben bei Erforderung von Rechtsgutachten der Justitiarien 317. Plenarvorträge der Ober-Regierungsräthe auf Zuschrift des Präsidenten 232. Urlaubsertheilung an Bezirks- und Lokalbeamte Seitens der Dirigenten 293. Seine Verpflichtung zur Superrevision und Zeichnung aller Konzepte und Reinschriften der Abtheilung 293. Seine Verantwortlichkeit und Regreßpflichtigkeit 293. 298. 256 seq. Seine Verpflichtung zur Uebernahme eines eigenen Dezernats 291. Ihm steht kein Antheil an den Disciplinarrechten des Präsidenten zu 294. 295. Sein Aufsichtsrecht hinsichts der Subalternbeamten der Abtheilung 295. Geschäftsreisen der Mitglieder und die Bestimmung darüber 298. Vertretung der Dirigenten 299.

Oekonomiekommissarien. Ihre Ausbildung u. Prüfung. M. Circ. Reser. u. Instr. v. 11. April 1836. (v. K. A. p. 1836. H. 1. S. 93—99.) deren Anstellung und Beförderung bei den Generalkommissionen und Regierungen 121. ihr Beitritt zur Wittwenkasse 287. Wann sie dem Schuldarrest persönlich nicht unterworfen sind, A. C. O. v. 19. Jan. 1833. (G. S. p. 1833. S. 4.)

Oesterreich. Kartel-Konvention 155.

Offiziere, pensionirte. Ansprüche auf Anstellung im Civildienst 119. bei Landwehroffizieren 120. Berücksichtigung der civilversorgungsberechtigten Offiziere bei Besetzung der Polizeikommissarien-Stellen 120. Pensionirte Offiziere und auf Wartegeld stehende haben keinen Anspruch, Befreiung vom Personalarrest wegen Schulden 430. Verfahren gegen Offiziere in Polizei-Kontraventionssachen 407.

Oldenburg. Kartel-Konvention 154.

Ordensverleihungen an evangelische Geistliche. Verfahren dabei 123.

Ordination der Geistlichen. Ressort 27. der evangelischen Pfarrgeistlichen 164. Kanonische Institution der katholischen 166.

Ordnungsstrafen darf der Oberpräsident gegen die Regierung nicht verfügen 22. können nur gegen wirkliche Beamte festgesetzt werden 424. gegen Beamte des Reg. Ressorts 98. 100. 101. (S. auch Dienstdisciplin.) Festsetzung von Ordnungsstrafen durch die Ober-Rechnungskammer 185. Ordnungsstrafen im Wege der Dienstdisciplin von Seiten der Regierungen gegen die Beamten ihres Ressorts 100. 101. 423 seq. Vollstreckung von Gefängnißstrafen als Ordnungsstrafen in der Rheinprovinz 425. Ordnungsstrafen gegen standesherrliche Unterbeamte 426. gegen gutsherrliche Dominien 426. gegen Magistrate 426. gegen Stadtverordnete 426. gegen Regierungsbeamte 423. 425. Seitens des Präsidenten 276. 277. Seitens der Mitglieder des Kollegii gegen Unterbeamte des Kollegii 305

Stempelfreiheit aller Festsetzungsdekrete von Ordnungsstrafen 425. Einziehung von Ordnungsstrafen zur Dienststrafkasse der Regierung 107. (M. Resc. v. 23. Februar 1837.) Ordnungsstrafen bei Zoll- und Steuervergehungen S. 382.

P.

Pachtgelder. Stundung und Erlaß fiskalischer Pachtzinsen 188. 195. 223. 224. Exekutionsbefugnisse der Regierungen zu ihrer Erziehung 394. 395.

Pächter in den Domainen. Geldstrafen und Entschädigungen, welche ihm zur Last fallen 219. Exekutionsrechte der Regierungen gegen ihre Pächter und Nießbraucher 395 seq. Wegen Ausstellung der Rechnungsatteste über die Erfüllung der kontraktmäßigen Bedingungen der Domainenpächter, Seitens der Departementsräthe, s. M. Circ. Resc. v. 12. Septbr. 1834. (v. K. A. p. 1834. S. 653.) Wegen Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf den Immobilien der Domainenpächter s. Fiskus.

Parochien, deren Zusammenziehung und Vertheilung durch die Regierungen 176. Veränderungen in den Parochialverhältnissen katholischer Kirchen 176. Wegen erloschener Parochien s. Ges. v. 13. Mai 1833. (G. S. S. 51.)

Paßgebühren. Vertheilung derselben 130. 131. Sind durch die V. v. 22. November 1842 nicht aufgehoben 471.

Paßsachen. Ressort 29. S. Paßedikt v. 22. Juni 1817. (G. S. p. 1817. S. 252.) und General-Paßinstruktion v. 12. Juli 1817. (v. K. A. p. 1831. H. 2. S. 436—500.) Wegen der Leichenpässe s. A. C. O. v. 9. Juni 1833. (G. S. p. 1833. S. 73.) Siehe auch Wanderbücher.

Patente auf Erfindungen und Verbesserungen. Sollen nach Inhalt der Bekanntmachungen davon in der Staatszeitung von den Regierungen ex officio in ihrem Amtsblatt aufgenommen werden, wenn sich das Patent auch auf ihren Bezirk erstreckt. M. Circ. V. v. 17. December 1831. (v. K. A. p. 1831. H. 4. S. 807.)

Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Abtretung derselben an eine Königliche Jurisdiktion 152. S. auch Gerichtsbarkeit et confer. die V. v. 31. März 1838. (G. S. S. 253.) wegen Vertretung der Gerichtsherren in Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit.

Patronat, landesherrliches, in Betreff der Kirchen und Schulen 161. Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden, vermöge ihres Patronatrechts, erwählten Pfarrgeistlichen und Schullehrer 161 165. 166. Aufsichtsrechte der Regierungen auf kirchliche und Vermögensverwaltung geistlicher Institute uud milder und fromme Stiftungen überhaupt 161. 171. 172. 174. Gesetz über die persönliche Fähigkeit und die Ausübung der Rechte des Patronats v 8. Mai 1837 (G. S. p. 1837. S. 99.) und Kompetenz der Regierungen zur Entscheidung über die Anwendung dieses Gesetzes. §. 7. l. c.

Pensionaire. Pensionirung der Civil-Staatsdiener 126 seq. Verlust der Pension 127. Verbotenes Schuldenmachen der Pensionisten 268. Zulässigkeit des Personalarrestes gegen sie wegen Schulden 430. S. auch Pensionirungen.

Pensionirungen der Civil-Staatsbeamten 126 seq. Unfreiwillige der Beamten 60. 61. 127. Derjenigen, welche in gerichtlichen Untersuchungen ganz oder vorläufig freigesprochen sind 61—63. Derjenigen, welche noch nicht 15 Jahr gedient haben 63. Berathungen über die Pensionirungen der Regierungsbeamten, und formelles Verfahren dabei 128. 50. Verlust der Pension 127. 128. Ausschluß des Rechtweges bei Pensionirung der unmittelbaren Civil-Staatsdiener 127. Zulassung des Rechtsweges bei Pensionirung von Kommunalbeamten 127. Maßstab der Pension bei unfreiwilligen Pensionirungen 464. Pensionsverhältnisse und Pensionsfonds-Beiträge degradirter und in Kündigungsstellen versetzter Beamten der Steuerverwaltung 471. Berechnung der Dienstjahre bei Pensionirungen mit Bezug auf frühere Militairs 470. Gnaden-Monatsgehalt der Pensionairs 128.

Pensionsetat. Jährliche Einsendung desselben im Monat Januar an das Ministerium des Innern. M. Circ. R. v. 9. November 1831. (v. K. A. p. 1831. H. 4. S. 720.)

Pensionsfonds. Beiträge zu demselben 127. 128.

Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener v. 30. April 1825. und dessen Erläuterungen und Deklarationen 126—130. (Anhang Beilagen N. 105—118.) Für die Bürgermeister in den Städten, welchen die St. O. v. 19. Novbr. 1808 verliehen worden. Ges. v. 11. Mai 1839. (G. S. p. 1839. S. 174.)

Personalarrest gegen Schuldner des Fiskus, Seitens der Regierungen 433. Berathung in pleno über dessen Vollstreckung 49. 433. Zulässigkeit desselben gegen Beamte im Disciplinarwege 277. außerdem in Untersuchungen 424. und bei verweigerter Ableistung des Manifestationseides 429. gegen Supernumerarien 430. gegen Pensionäre 430. gegen pensionirte und auf Wartegeld stehende Offiziere 430. gegen suspendirte Beamte 430. gegen Protokollführer bei Specialkommissarien und Oekonomiekommissarien 430. (Wegen der Vollstreckung des Personalarrestes Schulden halber gegen Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Baukondukteure s. auch die A. C. O. v. 19. Januar 1833. (G. S. p. 1833. S. 4.)

Personalsteuern 190.

Pfarrer. Gehören nicht zu den von den Abtheilungsdirigenten zu ernennenden Distrikts- und Lokalbeamten 123. ihre Berufung, Ernennung und Bestätigung 161. 165. Ordination 164. Geistliche Institution der katholischen Pfarrer 165. Vereidigung der evangelischen Pfarrer 177. ihre Amtsintroduktion ibid. Disciplinarverhältnisse der Pfarrer 167. Bestallungen und resp. Vokationen derselben 166. 167. Untersuchungsverfahren gegen sie 68 seq. ihre Emeritirung 72. Das Diensteinkommen suspendirter Geistlichen 74. Diäten und Reisekosten der Pfarrer 445. 479. Außerordentliche Unterstützungen zu Pfarrzwecken aus Staatsfonds und Verfahren dabei 177. (S. auch Geistliche.)

Plenarbeschluß. Entscheidung darüber durch Stimmenmehrheit 47. Form und Vollziehung desselben 246—249. Gegenstände desselben 44—47. Suspension desselben auf Instanz des Präsidenten 12. 273. In welchem Falle es weder dem Abtheilungsdirigenten noch den Mitgliedern des Kollegii angemuthet werden darf, sich demselben zu unterwerfen 257. Plenarbeschluß über die Anwendung des Ges.

v. 8. Mai 1837. Die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, Gerichtsbarkeit und des Patronats betreffend. Siehe Standschaft und Patronat. S. ferner Plenarsachen und Versammlungen.

Plenarsachen. Cirkuliren derselben bei den Abtheilungsdirigenten 48. 233. Ressort des Pleni 44. 45. und Plenar-Vortragssachen 44. 45. 48. 49—53. 74. 75. in Untersuchungen gegen Beamte 53 seq. Bestimmung und Bezeichnung der Plenarvorträge Seitens des Präsidenten 231. Ernennung der Referenten Seitens desselben 232. Bezeichnung einzelner Plenarvorträge Seitens des Abtheilungsdirigenten 74. 297. Plenarvorträge der letztern nach der Zuschrift des Präsidenten 232. 296. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten des Referenten und Korreferenten in Plenarsachen 235. Superrevision der Plenar-Sachen 245. 292. Form und Ausfertigung derselben 248. Unterschrift 248. 249. 250. (S. auch Plenarbeschlüsse.)

Plenarversammlungen der Regierungen. Ressort derselben 44. 45. Zusammensetzung derselben 45. 46. 47. Stimmrecht in denselben 46. 47. 240. Vorträge in denselben 44. 45. 48. 49. 50. 51. 52. 74. 75. 76. 206. 254. Sitzungstage 241. Geschäftsverhältniß des Pleni zu den Abtheilungen 44. 246. als Rekursinstanz 247.

Polizei. Ueber das Wesen und die Wichtigkeit ihrer Verwaltung 18. Ressort 29. 32.

Polizeibehörden. Kompetenz derselben in Polizei-Kontraventions-Sachen in den älteren preußischen Provinzen 371. 379. in der Rhein-Provinz 92. 372. Befugniß der Regierungen zu allgemeinen Verboten, Strafbestimmungen und Strafvollstreckungen 95 seq. Publikanda derselben 99. Verfahren derselben in Polizeisachen 378 seq. bei Polizeikontraventionen 401 seq. als Hülfsmacht der Justiz 403. Exekutionsbefugnisse 432 seq. 437. (S. auch Polizeikontraventionen und Polizeistrafen.) Neuere Gesetzgebung wegen des Rechtsweges in Polizeisachen 380.

Polizeidiener. Gehören nicht zu den auf Kündigung anzustellenden Unterbeamten 120.

Polizeigefängnisse. Deren Einrichtung und Beaufsichtigung, Min. Circ. R. v. 14. Novbr. 1833. (v. K. A. p. 1833. S. 470.) Siehe auch Gefängnisse.

Polizeigerichtsstand 407. Keine Exemtion 91. 407. Ausnahmen davon 407. (und in §. 34. des Ges. v. 8. Mai 1837. wegen der Mobiliar-Feuerversicherungen. G. S. p. 1837. S. 107.)

Polizeikommissarien. Anstellung derselben aus der Zahl der versorgungsberechtigten Offiziere und Referendarien 120.

Polizei-Kontraventionen. Ressort der Regierung 29. 32. 91. Kompetenz der Lokal-Polizeibehörden zu ihrer Bestrafung 371. in den älteren Provinzen 371. und in der Rheinprovinz 372. Ausnahme von der Kompetenz der Lokal-Polizeibehörden in §. 34. des Ges. v. 8. Mai 1837. über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen. (G. S. p. 1837. S. 107.) Aufhebung des Unterschiedes zwischen Kontraventionen gegen Landespolizei- und Lokalpolizei-Verordnungen 372. Keine Exemtion 91. 407. Ausnahme davon 407. Untersuchungs- und Strafverfahren in Polizei-Kontraventionssachen 401 seq. Begriff eines Polizeivergehens zum Unterschied von Verbrechen 403. Feststellung des Thatbestandes u. Beweisverfahren 404 seq.

Unzulässigkeit vorläufiger Freisprechung 405. Wegen der außerordentlichen Strafe in Polizei-Kontraventionssachen 412. 476. Vorladungen in denselben 408. Abfassung, Publikation und Vollstreckung polizeilicher Strafresolute 411. Rekurse 371. 413. Kosten und Stempel 414. Polizeistrafgelder und deren Verwendung 415. Ressort in Polizei-Kontraventionssachen auf dem platten Lande in den ältern Provinzen M. R. v. 28. Februar 1834. (v. K. A. p. 1834. S. 136.) (S. auch Dorfschulzen.) Strafart und Strafmaß 477.

Polizeisachen. Ressort 29. 32. 378 seq. (S. auch Polizeiverwaltung, Polizeibehörden, Strafen, Verordnungen.)

Polizeistrafen. Androhung derselben 95 seq. Bei Exekutionen ad faciendum 437. Erlaß der Polizeistrafen 142. Polizeigeldstrafen und deren Verwendung 415. Umwandlung derselben in Gefängnißstrafen 412. Strafart und Strafmaß 412. 476. (S. auch Strafen.)

Polizei-Unterbehörden. Dürfen Strafverbote nicht ohne höhere Genehmigung erlassen 98. (S. auch Polizeibehörden, Lokal-Polizei-Behörden, Dorfschulzen.)

Polizei-Untersuchungen. S. Untersuchungen und Polizeikontraventionen.

Polizei-Verordnungen, allgemeine, bedürfen höherer Genehmigung, wenn dieselben von den Regierungen erlassen werden 87. 91. 379. eben so, wenn dadurch Handels- und Gewerbefreiheit beschränkt werden sollen 87. Konkurrenz beider Abtheilungen (des Innern und der Domainen und Forsten) in forst- und jagdpolizeilichen Gegenständen 49. 217. Ueber die Befugniß der Regierungen zu allgemein polizeilichen Verboten, Strafbestimmungen und Vollstreckungen 95 seq. 379. Verpflichtung der Gerichtsbehörden auf polizeiliche Publikanda der Regierungen in judicando Rücksicht zu nehmen 99. Lokal-Polizeiverordnungen in Festungen 99. Polizei-Verordnungen der Lokal-Polizeibehörden mit Strafandrohungen bedürfen der Regierungs-Genehmigung 98.

Polizeiverwaltung. Regierungsressort 29 seq. Forst- und Jagd-Polizei in den Domainen und Forsten 39. in Kommunal- und Privatwaldungen 38. Polizeiverwaltung in der Rheinprovinz 92. 94. 372. Forst- und Jagdpolizei-Verwaltung daselbst, und in Sachsen und Westphalen 217. in den älteren Provinzen 218. Polizeiverwaltung durch die Dorfschulzen in den älteren Provinzen. (S. Dorfschulz und Polizei-Kontraventionen.) S. auch wegen Vertretung der mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit beliehenen Gutsherrschaften in Ausübung der Polizeiverwaltung, das Ges. v. 31. März 1838. (G. S. p. 1838. S. 253.)

Possessorienklagen. S. Prozeß.

Postdepartement. General-Postamt 7. 460. dessen Organisation 460.

Postporto. Die Wiedereinziehung desselben für unfrankirt eingehende Vorstellungen betr. A. C. O. v. 4. Mai 1840. (G. S. S. 117.)

Prämien. Befugniß der Regierungen zu deren Bewilligung an Beamte 112. 277. an Privatpersonen bis zur Höhe von 10 Thlr. aus ihren Fonds. M. Circ. R. v. 22. August 1835. (v. K. A. p. 1835. S. 816. 817. S. auch Verdienstdenkmünze für Lebensrettungen.)

Präsidium, Regierungspräsidium. Aeltere Verfassung desselben, und seine Rechte und Pflichten 269 — 272. Aufhebung desselben und Uebertragung seines Geschäftskreises an den Reg. Präsidenten 10. 272. (S. auch Reg. Präsident.)

Prinzipien, allgemeine, der Regierungsverwaltung 13. 82. 83. 84. 85. 86. in der Finanzverwaltung 185. 192. 198 seq.

Privatlehrer und Privatschulen. Deren Konzessionirung und Beaufsichtigung 173. 471.

Privilegien. Aufhebung derselben mit Ausschluß des Rechtsweges 382. 387. Entschädigung dafür 378. (S. auch Gewerbsberechtigungen.)

Probedienst der Unterbeamten 120. 121. bei Elementar-Schullehrern 160. Probedienst der in Civildienst anzustellenden 12 Jahre gedienten Unteroffiziere und versorgungsberechtigten Invaliden. Min. Circ. R. v. 23. Jan. 1837. (v. K. A. p. 1837. H. l. S. 1—3.)

Provinzen. Geographische Abgrenzung der Oberpräsidialbezirke nach Provinzen 3.

Provinzial-Schulkollegium. Dessen Errichtung, Verfassung und Wirkungskreis 26. 28. Organe desselben bei den Regierungen 29. Sein Einfluß auf die Unterrichtsanstalten im Regier. Departement 170. 171. Ressort für die Gymnasien, Schullehrer-Seminarien und gelehrten Schulen, und deren Vermögens-Verwaltung 28. 171. Mitglied desselben der Regierungs-Schulrath 328. Vorsitzender desselben der Oberpräsident 24. Diäten und Reisekosten der bei demselben beschäftigten Geistlichen und Lehrer 479.

Provinzial-Steuerdirektoren. Deren Ressort 38. 39. 40. 190. 192. 205. 229. Deren Votum in den Sitzungen der Regierungen 47. verfügen bei Ernennung der Unterbeamten ihres Ressorts selbstständig nach Maßgabe ihrer Dienstinstruktion 114. Gutachten der Prov. Steuerdirektoren bei Anträgen um Einführung von Kram- und Viehmärkten 156. ihre Konkurrenz bei Verwaltungsgegenständen der Regierung in Bezug auf Steuerwesen u. Gewerbskontrollen 192. Sollen sich aller Zwangsmaßregeln gegen Unterbehörden der Regierungen enthalten, wenn solche von ihnen in indirekten Steuerangelegenheiten beauftragt werden 466. Deren Ressort bei Untersuchungen und Dienstentlassungen der Steuerbeamten 63. Deren Dienstverhältniß zum Oberpräsidenten 21. Einsendung ihrer Verwaltungsberichte an die Ministerien und den Oberpräsidenten. M. Circ. R. v. 31. Jan. 1829. (v. K. A. p. 1829. H. l. S. l.)

Provisorische Maßregeln bei Berichtserstattungen 90.

Provokationsrecht des Fiskus, bei Ablösung von Domainengefällen und Diensten, und bei gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen und Separationen 211. 212. cf. auch V. v. 28. Juli 1838. (G. S. p. 1838. S. 429.) wegen Beschränkung des Provokationsrechts in Gemeinheitstheilungen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821. §. §. 24. 25.

Prozesse. Obliegenheiten der Regierung bei Anstellung und Führung derselben 136 seq. Wahl und Remuneration der fiskalischen Sachwalter 137. Form der Prozeßvollmachten ibidem. Terminsprorogation zur Abwendung des Kontumacialverfahrens 138. 399. Doppelte Frist für den Fiskus zur Einlegung der Revisions- und

Nichtigkeitsbeschwerde 400. Unzulässigkeit von Klagen einer fiskalischen Station gegen eine andere 138. Insinuationen der Vorladungen des Fiskus 139. 400. Editionsgesuche 139. Unzulässigkeit der Edition von A. Cabinetsordern 139. Mittheilung von Regierungsakten in Prozessen 81. Editionseide der Registratur-Beamten in fiskalischen Prozessen 139. Mittheilung der Klagen in Civilprozessen Seitens der Gerichtsbehörden 139. Civil-Prozeßlisten 177. Nichtigkeitsbeschwerden in Prozessen des Domainen- und Forst-Fiskus, Circ. R. des Ministerii v. 2. August 1836. (v. K. A. p. 1836. H. 3. S. 543.) Forum des Fiskus bei Civilprozessen gegen ihn 369. 370. Zulässigkeit von Klagen über Angelegenheiten des Regierungsressorts 376 seq. In welchen Fällen kein Rechtsweg zulässig ist 376 seq. 382 seq. in Polizeisachen 379. 380. 394. in Finanzsachen 380. 394. 395. 376 seq. Unzulässigkeit eines Possessorienprozesses 391. 394. Konkurrenz der Regierungen bei dem Gerichtsverfahren in fiskalischen Civilprozessen 398. 399. fiskalische Stationen als Kläger oder Beklagte 400. Prozeßkosten des Fiskus und seine resp. Kostenfreiheit und Entbindung von Kostenvorschüssen 400. Exekutionsvollstreckung gegen den Fiskus aus rechtskräftigen Erkenntnissen 400. Gutachten der Regierungen in Privat-Civilprozessen 401. Kompetenzkonflikte in Prozessen 401. (S. auch Konflikte, Edition, Justitiarius und Rechtsmittel.)

Prozeßvollmacht. Form derselben 137.

Publikanda der Regierungen. Verpflichtung der Gerichtsbehörden in judicando darauf Rücksicht zu nehmen 99.

Publikation der Gesetze. Ressort der Regierung 29. Beginn ihrer Gesetzeskraft sofort nach ihrer Bekanntmachung 86. 87. (S. auch Amtsblatt und Gesetzsammlung.) Wegen Publikation der Kreis- und Lokal-polizeilichen Verordnungen s. A. C. O. v. 8. Febr. 1840. (G. S. p. 1840. S. 32.)

Q.

Quarantaine-Anstalten. Gehören, wenn sie mehr als einen Regierungsbezirk betreffen, zum Ressort des Oberpräsidenten 24 34. (S. auch Viehseuchen und Viehseuchen-Kordons.)

Quärulanten 245. Verfahren gegen dieselben 289.

R.

Rangverhältniß. (Rangreglement v. 7. Febr. 1817. G. S. p. 1817. S. 61.) Des Präsidenten u. Vicepräsidenten 290. 291. Der Ober-Regierungsräthe 296. Der Regierungsmitglieder 307. Der Subaltern-Beamten 361.

Real-Gewerbsberechtigungen 384.

Rechnungsrath 325.

Rechnungswesen. S. Kassenwesen, auch Etats- und Kassenwesen. (S. auch Kassenrath.)

Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehungen 419. 373. in Polizeisachen 413. in Kriminal-

und fiskalischen Untersuchungen gegen Beamte 101. (s. auf Aggravation) in fiskalischen Civil-Prozessen 399. 400. Einlegung des Rechtsmittels gegen Entscheidungen der Generalkommissionen, Justiz-Deputationen ꝛc. bei den Specialkommissionen s. A. C. O. v. 19. März 1839. (G. S. p. 1839. S. 107.)

Rechtsstreit. S. Prozesse.

Rechtsweg. Fälle, in welchen der Rechtsweg ausgeschlossen ist 382 seq. (S. auch Prozesse.)

Regalien. Verwaltungsressort 31. 39. 187. 190.

Regierung. S. das Inhaltsverzeichniß im Eingang.

Regierungs-Assessoren. Stimmrecht derselben in pleno 47. und in den Abtheilungen 47. (Anmerkung 2) 240. deren Anstellung steht dem Minister zu 111. 114. Als Specialkommissarien und technische Sachverständige bei den Generalkommissionen und resp. Regierungen 121. 470. Stimmrecht der Regierungsassessoren als Stellvertreter der Justitiarien 318. (S. auch Regierungsmitglieder.) Diäten und Reisekosten der Regierungsassessoren 442. welche bei einer Generalkommission oder landwirthschaftlichen Abtheilung als Specialkommissarien fungiren 455. Urlaubsertheilungen an Reg. Assessoren 278. 473. haben auf Umzugskosten keinen Anspruch 454.

Regierungs-Direktoren, vormalige, 10. 11. 269. 272. 291 seq.

Regierungs-Forsträthe 45. 46. 240. (S. auch Forsträthe.)

Regierungs-Hauptinstituten- und Kommunalkasse. Siehe Institutenkasse.

Regierungshauptkasse. Ressort 31. 41. Aufstellung der Reg. Hauptkassen- und Special-Verwaltungs-Etats 182. Final-Kassenabschluß 182. Zahlungsverhältnisse mit der Institutenkasse 178. Verfahren wegen der Vorschüsse beim Jahresschluß 278.

Regierungs-Hauptkassen-Beamte. Anstellung des Rendanten 111. 114.

Regierungs-Hauptkassen-Rendant. Dessen Ernennung hängt vom Ministerium ab 111. 114.

Regierungs-Justitiarius. S. Justitiarius.

Regierungs-Kassenrath. S. Kassenrath.

Regierungskommissarien. In welchen Fällen der Präsident oder das Kollegium solche ernennt 288.

Regierungs-Medizinalrath. S. Medizinalrath.

Regierungsmitglieder. (Mitglieder des Kollegii.) Ihre amtliche Stellung im Allgemeinen 11. 12. Stimmrechte derselben in pleno und in den Abtheilungen 45 seq. 240. Verfahren bei ihrer Pensionirung 129. Führung der Konduitenliste über sie 132. Geschäfts-Vertheilung unter den Mitgliedern 229 seq. Decernenten und Korreferenten 233 seq. Technische Mitglieder 240. 241. Die Verpflichtung der Regierungsmitglieder zum täglichen Besuch des Konferenzhauses 242. Vollziehung der Reinschriften und Berichte 246. 249. 250. Allgemeine Vorschriften wegen ihrer Verantwortlichkeit und Regreßpflichtigkeit 261—265. 255. Jahresberichte 265. Ihre Anstellung und Entlassung gehört zum Ressort der Präsidenten 273. Verfahren bei ihrer Pensionirung 129. Separat-Votum derselben 257. Superrevision ihrer Verfügungen 259. Pflicht der Amtsverschwiegen-

heit 267. und Verbot des leichtsinnigen Schuldenmachens 267 seq. Strafe der Trunksucht aller Beamten 268. Vorübergehende Versetzung der Mitglieder, Gehülfen und Unterbeamten in andere Abtheilungen 274. Führung der Konduitenliste über sie, Seitens des Präsidenten 276. Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen sie 276. Urlaubsertheilungen an sie 278. Gehaltsabzüge bei Beurlaubungen 279. Badereisen 279. Ernennung der Kommissarien durch den Präsidenten 281. Ueber den Einfluß desselben auf die Mitglieder des Kollegii 283. Ertheilung der Heirathskonsense an sie durch den Präsidenten 286 seq. und Verpflichtungen der verheiratheten Beamten zum Beitritt bei der Wittwenkasse 286 seq. Geschäftsreisen der Regierungsmitglieder 291. 298. 303. Die allgemeinen Amtspflichten aller Räthe und Assessoren 300. Neuere gesetzliche Vorschriften darüber 301. Obliegenheiten der Regierungskommissarien 303. 304. 306. (Reise-Journal 304.) Befugniß der Regierungsmitglieder zu Rückfragen im eigenen Namen 305. Rang, Uniform und Reise-Diätensatz der Regierungsmitglieder 307. Pflicht der Departementsräthe, den Justitiarius bei Prozessen des Fiskus mit Information zu versehen 319. Pflichten der Regierungsmitglieder bei der Ausbildung der Regierungsreferendarien, und bei Ausstellung der Maturitäts-Zeugnisse für sie 350. 351. Diäten und Reisekosten der Regierungsräthe als Räthe vierter Klasse, und der Reg. Assessoren 442. 448. Umzugs- und Versetzungskosten 452 seq.

Regierungspräsident. Seine amtliche Stellung im Allgemeinen 10. 11. 12. 32. 33. 41. 45. 46. Ausführlichere Bestimmungen hierüber 272 seq. 280 seq. Sein Vorsitz in den Plenarvorträgen 47. 240. 273. Seine Befugniß zur Suspension von Beamten, wenn in pleno dafür gestimmt wird 52. Ueber neue Anstellung von Unterbeamten des Kollegii hat der Präsident in pleno Rücksprache zu nehmen 75. Seine Befugniß zur Anstellung der Reg. Subaltern-Beamten und ihrer Verabschiedung 113. Alle bei den Ministerien anzubringende Vorschläge zur Anstellung von Beamten hängen von seiner Zustimmung ab 114. 274. Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheiten des Kollegii darüber 114. 274. Die vom Präsidenten einzureichende jährliche Nachweisung von den angestellten und beförderten Beamten 114. Oberste Leitung des Kassen-Etats und Kassenwesens 191. 320. Seine allgemeine Verantwortlichkeit in der Finanzverwaltung 186. 192. Seine Zustimmung zum Erlaß von Klassen-Steuerbeträgen 205. Seine Entscheidung in Differenz-Fällen bei der Regierungsabtheil. für die indirekten Steuern, wenn Dirigent und Justitiarius verschiedener Meinung sind 206. Seine Beistimmung in Angelegenheiten der Disciplin und Anstellung von Forstbeamten 207. 275. 310. Verwaltung der technischen Forst- und Jagdwirthschafts-Angelegenheiten, Seitens des obersten technischen Forstbeamten unter Leitung des Präsidenten 207. 208. 310. Seine nothwendige Zustimmung bei allen Veräußerungen, Austauschungen, Ablösungen und Abfindungen von Grundstücken und Real-Gerechtsamen in den Domainen und Forsten 214. Bei Verpachtungen ohne Licitation, und bei Verpachtungen unter dem Anschlagspreise 219. Bei Geldunterstützungen der Domainen-Eingesessenen 223. Befugnisse des Präsidenten einzelne, vom Baurath revidirte Bauanschläge, der Ober-Baudeputation zur Superrevision vorzulegen 225. Die dem Präsidenten zustehende Erbrechung und Zuschreibung der eingehenden Sachen 231. Plenarsachen 231. Seine Bezeich-

nung der Vortrags- und Superrevisionssachen 232. Ernennung der Referenten für die Plenarsachen 232. Der Rekurs an den Präsidenten bei Meinungs-Verschiedenheiten des Referenten und Korreferenten 235. Vorsitz in den Sitzungen 240. Bestimmung der Sitzungstage 241. Superrevision 245. Vollziehung der Ausfertigungen und Verfügungen und Berichte 245. 246. 249. Anfragen wegen zweifelhafter Vorschriften, sollen nicht vom Präsidenten, sondern vom Kollegio ausgehen 252. Verwaltungsbericht des Präsidenten 253. Verantwortlichkeit und Regreßpflichtigkeit 255 seq. Jährlicher Verwaltungsbericht des Präsidenten 265. 290. Besondere Rechte und Pflichten des vormaligen Regier. Präsidium, dessen Funktionen nach der neuen Gesetzgebung auf den Regier. Präsidenten allein übergegangen sind 269. 272. Die amtliche Stellung des Präsidenten nach der neuen Gesetzgebung 272—291. Seine Stellung zum Pleno und bei den Abtheilungsvorträgen 273. Befugniß zur Superrevision 273. zur Aenderung der Verfügungen in Form und Fassung 273. Zur Suspension der Plenarbeschlüsse 273. Zur Bearbeitung aller Angelegenheiten, welche sich auf Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Kollegii und der Referendarien beziehen 273. 274. Nothwendige Zustimmung und Mitzeichnung des Präsidenten bei den höhern Orts vorzuschlagenden Ernennungen von Beamten 274. Bei Ernennung der Bezirks- und Lokalbeamten 274. Befugniß des Präsidenten zur Anstellung der Subalternbeamten beim Kollegio 274. Zur vorübergehenden Versetzung von Mitgliedern und Unterbeamten des Kollegii 274. Sein Verfahren bei Pensionirungen 129. 274. Seine Leitung des Kassen-, Etats- und Rechnungswesens 274 — 275. Bei der Forstverwaltung 275. Sein Verhältniß bei der Disciplin der Forstbeamten 275. Seine Einwirkung und Befugnisse bei der Domainen- und Forstverwaltung 275—276. Bei der Suspension von Beamten 276. Seine Führung der Konduitenliste 276. Seine Befugnisse zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder und Unterbeamte des Kollegii, (gegen die Unterbeamten bis zum Personalarrest 276—277.) zu Gratifikationen und Unterstützungen der Beamten des Kollegii 277. 286. Seine Zustimmung bei Bewilligung von Gratifikationen und außerordentlichen Belohnungen an Beamte der Unterbehörden 277. Sein Ressort beim Kassenwesen und bei den Kassenrevisionen 277. 278. Der Revision der Regier. Hauptkasse soll der Präsident in der Regel selbst beiwohnen 278. Seine Befugniß zur Bewilligung von Vorschüssen 278. Bearbeitung aller Angelegenheiten wegen Fälschung von Staatspapieren 278. Urlaubsertheilung an Mitglieder und Unterbeamte 278 u. 279. Gehaltsabzüge dabei 279. Nicht bei Badereisen 279. Urlaubsreisen des Präsidenten 279. Entscheidendes Votum des Präsidenten bei Abtheilungsbeschlüssen 279. Abweichende Vorschriften bei den landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen 279. 280. Geschäftsreisen des Präsidenten 280. 285. Der Präsident als Mittelpunkt der Verwaltung 280. Als erstes und vorgesetztes Mitglied der Regierung 279. ordnet die Stellvertretung der Direktoren und resp. Dirigenten ꝛc. 280. 299. beruft das Plenum und außerordentliche Sitzungen 281. Sein allgemeiner Einfluß auf die materielle Geschäftsverwaltung des Kollegii und sein Verhältniß zum Kollegio in Beziehung hierauf 281. 282. Sein Verhalten bei dem Vorsitz in den Vortrags-Sitzungen 284. Seine Verantwortlichkeit bei den von ihm selbst

angegebenen, oder zu seiner Superrevision vorgelegten Verfügungen 285. Ertheilung der Heirathskonsense von Seiten des Präsidenten und nähere Vorschriften deshalb, und wegen des Beitritts zur Wittwenkasse Seitens der betheiligten Beamten 286 seq. Funktionen des Präsidenten bei Landesvisitationen 288. Die ihm zustehenden Befugnisse zur Ernennung der Regierungskommissarien 288. Geschäftsreisen der Abtheilungsdirigenten 288. Pflichten des Präsidenten Hinsichts der, der Regierung zugefertigten Immediateingaben 288—289. Seine Obliegenheiten wegen Beschlagnahme gemeinschädlicher Druckschriften, Gemälde und Kupferstiche 290. Stellvertretung des Präsidenten 290. Rangverhältnisse und Amtsuniform 290 — 291. Diätensatz bei Geschäftsreisen 291. Anstellung und Entlassung der Regier. Referendarien 347. 351. Anordnung ihrer Prüfung 348. Dienstdisciplin und Beurlaubung der Referendarien und Befugniß des Präsidenten hierbei 355.

Regierungspräsidium. S. Präsidium und Reg. Präsident.

Regierungsräthe. Ihre amtliche Stellung im Allgemeinen 11. 12. Ihr Stimmrecht 45. 46. 240. Verfahren bei ihrer Pensionirung 129. (S. Regier. Mitglieder.)

Regierungs-Referendarien. Berücksichtigung derselben bei Besetzung von Polizei-Kommissarienstellen 120. 354. Ihre Anstellung und Entlassung durch den Präsidenten 273—274. 345. 347. 355. 351. Zulassung der Oberlandesgerichts-Referendarien bei der Regierung 347. Prüfung der Regier. Referendarien 348—49. ihre praktische Ausbildung bei den Regierungs-Kollegien 350. Maturitätszeugnisse 351. Ihre Beschäftigung bei andern Behörden 352. Besetzung von Subalternbeamten-Stellen durch Reg. Referendarien 354. Ihre Diäten und Reisekosten bei Geschäftsreisen 354. 442. Dienstdisciplin und Beurlaubung der Regier. Referendarien 355. Forstreferendarien. Ihre Anstellung und Dienstausbildung 346 u. 347. Baureferendarien 347. 348. Vorbereitung der Regierungs-Referendarien zur diplomatischen Laufbahn 358.

Regierungs-Schulräthe. S. Schulräthe.

Regierungs-Subalternbeamte. Ihre amtliche Stellung, Titel und Rangverhältnisse im Allgemeinen 13. 359. die erste Anstellung derselben 48. 75. 113 seq. 274. 360. ihre Ascension 360. dürfen an den Paßgebühren ohne Genehmigung des Ministerii nicht Theil nehmen 131. Befugniß des Präsidenten, dieselben in Ordnungsstrafen zu nehmen, und selbst Personalarrest zu verfügen 277. 359. Gratifikationen und Unterstützungen an sie 131. 277. 286. Ihre Verabschiedung 113. Verfahren bei ihrer Pensionirung 129. Ihre Gehaltsbestimmung bei neuen Anstellungen unter dem Normalgehalt 131. 361. Disciplinarbefugnisse des Abtheilungs-Dirigenten und der Regier. Mitglieder über sie 295. 304. 305. Ihre Verwendung bei den Geschäften 13. 305. 359. Rangordnung der Subalternen und Anciennitätsverhältnisse 361 — 362. Ihre Obliegenheit zur Wahrnehmung der Dienststunden und Führung der Präsenzliste über sie 359. Ihre diätarische Remunerationen 362. 442. ihre Reisekosten 480. Verhältnisse und Vorbildung der Supernumerarien 363. Privatgehülfen der Subalternbeamten 364. Geschäfts-Instruktion für die Letztern 364.

Regierungs-Subaltern-Bureaux. Deren Einrichtung 365. Annahme von Civil-Supernumerarien und Hilfsarbeitern in den-

selben 131 — 132. 360. Unzulässigkeit der Annahme von Privat-Gehilfen der Subalternen in denselben 364.

Registratur. Vorschrift wegen des Arbeitens bei Licht in den Registraturbureaux zur Verhütung von Feuersgefahr 364. S. auch das M. Circ. Rescr. v. 3. Novbr. 1833. (v. K. A. p. 1834. H. 3. S. 633.) Ueber das Verfahren bei Entfernung unbrauchbarer Akten aus der Registratur und Anlegung reponirter Registraturen.

Regreßpflichtigkeit (und Vertretungs-Verbindlichkeit) der Regier. Mitglieder 255 — 259. 261 — 265.

Regulirungen, gutsherrliche und bäuerliche 34. in den Domainen und Forsten 212.

Regulirungsrezesse. Bestätigung derselben, von resp. den Regierungen und Generalkommissionen 212 — 213.

Reinschriften. Unterschrift derselben 246. 247. 249. 250. (Siehe auch Urkunden, Verträge und Ausfertigungen.)

Reisekosten der Beamten in Dienstgeschäften 448 seq. Liquidationen der baaren Auslagen an Chaussee-, Brücken- und Fährgeld 450. 479. Neuere Vorschriften wegen der Reisekosten solcher Beamten, welche nicht zu Reisen mit Extrapost berechtigt sind 480. Desgl. wegen der Reisekosten solcher Beamten, welche Fixa zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen 480. Fuhrkosten bei Strom-Befahrungs-Angelegenheiten können auch neben dem Wassertransport liquidirt werden. M. Rescr. v. 17. Jan. 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 1. S. 13.)

Reisepässe. Sporteln dafür 145. S. §. 27. der General-Paßinstruktion v. 12. Juli 1817. (v. K. A. p. 1831. H. 2. S. 473.) Die Paß-Gebühren sind auch durch die V. v. 22. Novbr. 1842 (G. S. p. 1842. S. 309.) nicht aufgehoben.

Rektoren und Lehrer an Gymnasien, Lycäen und gelehrten Schulen, von welchen zur Universität entlassen wird. Deren Anstellung gehört nicht zum Regier. Ressort 111. 123.

Rekurs in Polizei-Untersuchungssachen 371. 413. In Zoll- und Steuerstrafsachen 373. 417 seq. Verfahren bei dessen Anmeldung in Polizeisachen 413. Und in Steuer-Strafsachen 413. In der Rekursinstanz darf auf keine härtere Strafen erkannt werden 412. Rekurs gegen Stempel-Straffestsetzungen 421.

Religionssekten. Berichte über Entstehung von neuen Sekten und ihren Verhältnissen 150.

Remissionen in der Domainenverwaltung 188. 205. 223. 195. 227.

Rendanten (bei den Hauptkassen der Regierungen.) Deren Anstellung 111. 114. Hauptamt und Kreisrendanten und deren Anstellungen 114.

Reparaturbauten. Revision der desfalsigen Anschläge durch den Baurath 159. In welchen Fällen höhere Genehmigung dazu erforderlich ist 159. 188. 225.

Reskripte. Das Cirkuliren derselben bei den Abtheilungs-Dirigenten 48. 431. 233

Rettungsanstalten. Ressort 29.

Rettungsmedaille. S. Verdienst-Denkmünze.

Reuß-Plauen. Kartel-Konvention 154.

Rezesse. Deren Bestätigung in Regulirungs- u. Ablösungssachen 213.

Rheinprovinz. Oberpräsidium derselben 3. Einführung mehrerer Gesetze aus den ältern Provinzen 92 — 94. Geschäftsinstruktion für die dortigen Regierungen v. 20. Juli 1818. 92. Neueste Gesetzgebung in Betreff der Untersuchungen wegen Verbrechen der Beamten und gegen den Staat 466—468. 478. Wegen Vollstreckung von Gefängnißstrafen gegen Beamte 277. Ressortverhältnisse in Polizei-Kontraventionssachen 472. Forst- und Jagdverwaltung der Rhein-Provinz 217. Normal-Jahr wegen fiskalischer Ansprüche in der Rheinprovinz (der erste Januar 1815.) S. Landtagsabschied v. 15. Juli §. 11. (v. K. A. p. 1829. S. 720.) und Ges. v. 18. Decbr. 1831. (G. S. p. 1832. S. 3.) Wegen der Strafe des Adels-Verlustes in der Rhein-Provinz, siehe A. C. O. v. 18. Febr. (G. S. S. 30.)

Rußland. Kartel-Konvention. 154. (Die bereits abgelaufen und aufgehoben ist.)

S.

Sachsen, Provinz. Oberpräsidium der Provinz 3. Forst- und Jagdverwaltung daselbst 217.

Sachsen, Königreich. Kartel-Konvention 154.

Sachsen-Altenburg. Kartel-Konvention 154.

Sachsen-Gotha. Kartel-Konvention 154.

Sachsen-Hildburghausen. Kartel-Konvention 155.

Sachsen-Koburg. Kartel-Konvention 155.

Sachsen-Meiningen. Kartel-Konvention 154.

Sachsen-Weimar. Kartel-Konvention 154.

Salz-Kontravention. Untersuchung und Bestrafung derselben 422.

Salz-Monopol. Verwaltungs-Ressort 40. 205.

Sanitäts-Anstalten 26. 34.

Sanitätspolizeiliches Regulativ wegen des Verfahrens in ansteckenden Krankheiten. A. C. O. v. 8. August 1835. (G. S. S. 240.)

Schaumburg-Lippe. Kartel-Konvention 155.

Schauspielergesellschaften (u. theatralische Vorstellungen.) Ressort zur Konzessionirung derselben 23. 156.

Schenkungen (Legate) an Anstalten und Gesellschaften. Genehmigung derselben 157.

Schiffahrts-Angelegenheiten. Ressort der Regier. Abtheilung des Innern 37.

Schiffahrtssachen. Ressort 31. 37.

Schonungs- und Forst-Verbesserungs-Anlagen 187.

Schulangelegenheiten. Provinzial-Schulkollegium 26. 28. Kompetenz der Regierungen 161 seq.

Schulbauten. Kompetenz der Regierungen dabei 174. Regulirung eines Interimistici in Schulbausachen 174. Vortrag im Regier. Pleno darüber 49.

Schuldenmachen der Beamten und Pensionisten. Verbots-Vorschriften deshalb 267 seq. (S. auch Beamte.)

Schulen. Unterstützungen aus Staatsfonds 177. Aufsichts-Ressort 161. 170. Schul-Ordnung 163. 173. Aufsichts-Recht des General-Superintendenten hinsichts der Elementar- und niedern Bürgerschulen 165. Einfluß des Provinzial-Schulkollegii hierauf 170. (S. auch Schul-Angelegenheiten und Schul-Vermögen, Unterrichts-Anstalten und Privat-Schulen.)

Schul-Inspektoren. Aufsichts- und Disciplinar-Ressort 167. 330.

Schullehrer. Elementar-Schullehrer sind auch Verwaltungs-Beamte J. M. Rescr. v. 4. März 1834. (v. K. A. p. 1834. H. 1. S. 100.) Disciplinar-Verfahren bei ihrer Amtsentsetzung 68 seq. Straferweiterung und Versetzung derselben 72. Rekursverfahren in den Untersuchungen wider sie 73. Untersuchungsverfahren gegen interimistisch angestellte Schullehrer 73., ihre Anstellung 166. 167., deren Amtsbestallung ibid. ihre Vereidigung 177. Vokation der Schullehrer auf Gütern in Besitz von Juden 166. Provisorische Anstellung von Elementar-Schullehrern 167. Disciplinar-Verhältnisse 167. 170. Schulvermögens-Verwaltung 171. Disciplinar-Untersuchungslisten 177. Wegen Ertheilung der Heirathskonsense und Beitritt zur Wittwenkasse 286 seq. Unterstützungen aus Staasfonds hiezu 287. (S. auch Privatlehrer und Schulen.)

Schullehrer-Seminarien. Ressort des Provinzial-Schulkollegii 28. 171. Einfluß der Regierungs-Schulräthe hierauf 330.

Schulordnung 161. 173.

Schulräthe. Bei den Regierungen. Ihre amtliche Stellung als technische Räthe im Allgemeinen 47. 240. 325 seq. Ihre Kompetenzverhältnisse in Disciplinar-Sachen der Schullehrer-Seminarien 330. 331. Revisions-Reisen der Regierungs-Schulräthe 331. Revision der Garnisonschulen durch sie 331. Stimmrecht der Schulräthe als Regierungsräthe 331. (S. auch Regierungs-Mitglieder.)

Schulsocietäten. Kompetenz der Regierungen zur Errichtung derselben 161. 162. 175. 176. Ausschluß des Rechtswegs über Zutheilung eines Guts zur Schulsocietät 392., und über die Vereinigung mehrerer Schulen zu einer Gesammtschule, so wie über die allgemeine Verbindlichkeit, zur Unterhaltung der Schulen beizutragen 392.

Schulvermögen. Verwaltung und Beaufsichtigung desselben 161. 171. Ressort des Provinzial-Schulkollegii bei Verwaltung des Vermögens der Gymnasien, gelehrten Schulen, Schullehrer-Seminarien, so wie des Vermögens der mit diesen Instituten in Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten 171. Vermögensverwaltung der Schulanstalten in den Städten, und dessen Beaufsichtigung durch die Regierungen 171. Veräußerung und Erwerbung von Realitäten der Schulanstalten (Grundstücken, Häusern ꝛc.) wozu höhere Genehmigung erforderlich ist 172.

Schwarzburg-Sondershausen. Kartel-Konvention 155.

Seehandlung. General-Direktion derselben 461.

Separations-Angelegenheiten des Fiskus 212. S. auch Gemeinheitstheilungs-Sachen und Provokationsrecht des Fiskus.

Sequestration. Kann von dem Regierungsfiskus im Wege der Verpachtung in Ausführung gebracht werden 434.

Servis-Angelegenheiten. (auch Garnison-, Oekonomie- und Garnison-Bauangelegenheiten) Ressort 35. Was unter Serviswesen begriffen wird 35.

Servituten. Abfindung 188. 194. Anerkenntniß von Servituten und andere Gerechtsame auf Domainen- und Forstgrundstücken 188.

Sicherheits-Anstalten. Die sich auf mehr als einen Regierungsbezirk erstrecken, gehören zum Ressort der Oberpräsidenten 24. 29. 34.

Sicherheits- und Ordnungspolizei. Ressort 29.

Sitzungen. Verhalten der Mitglieder in denselben 242.

Sitzungstage. Des Pleni und der Abtheilungen 241 seq.

Sparkassen-Wesen. S. Reglement v. 12. Decbr 1839. G. S. p. 1839. S. 5.

Spielkarten. Untersuchung und Bestrafung der Kontraventionen hinsichts Fabrikation und Verkauf von Spielkarten 422.

Sportel-Taxe der Regierungen (Oberpräsidien, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien) 144—148. Neuere Vorschriften und Deklarationen 148. Verwendung der Sporteln 149. Aufhebung der in den §§. 6—13. der Sportel-Taxe v. 25. April 1825. vorgeschriebenen Sporteln durch die V. v. 22. Novbr. 1842. 471.

Sporteln 144 seq. In Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte 64. Aufhebung der Sporteln bei den Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Medicinalkollegien, und Oberpräsidien 471.

Staats-Abgaben. Verwaltungs-Ressort 39. 185 seq. Unzulässigkeit des Rechtswegs über die Verbindlichkeit zu ihrer Entrichtung 376. Deren Einziehung im Wege der Administrativ-Exekution 394. (S. auch Steuern und Abgaben.)

Staats-Buchhalterei. Deren Einrichtung und Bestimmung 181.

Staats-Bürgerrecht der Juden und Berichtserstattung deshalb 151.

Staatsdiener. S. Beamte.

Staats-Einkünfte. Verwaltungs-Ressort 39. 185 seq. Exekutivische Einziehung derselben 394. 376 seq. (S. auch Abgaben, Staats-Abgaben und Steuern.)

Staatskanzler. Amt des Staatskanzlers 5. 7. Eingehen desselben 8. 456.

Staatsministerium 7. 456.

Staatsrath. Seine definitive Organisation 8. 456.

Staats-Schatz. Siehe das Ministerium desselben.

Staatsschulden. Hauptverwaltung derselben 460.

Staatsschuldscheine werden als depositalmäßige Sicherheit angesehen, und es können die Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten zu ihrem Ankauf verwendet werden. A. C. O. v. 3. Mai 1821. (G. S. p. 1821. S. 46.) Ebenso sollen sie bei allen Amtskautionen zum Nennwerth angenommen werden. ibid.

Staats-Sekretariat 456.

Staats-Verträge. Auslegung derselben bei Rechtsstreitigkeiten 401.

Staats-Zweck und Berufsbestimmung der Regierungen im Allgemeinen 13. 82.

Stadt-Gemeinden. Entscheidungs-Ressort in ihren Angelegenheiten 23. Ressort der Regierung 30. 462. Ihre Verpflichtung zur Besetzung ihrer Unterbeamten-Stellen mit Versorgungs-berechtigten Invaliden 119. 469. S. auch Kommunal-Angelegenheiten.

Ständische-Angelegenheiten. Zum Ressort des Oberpräsidenten gehörig 24. 33.

Standes-Erhöhungen 143. (und Ertheilung von Titeln.) Ertheilung des Adels-Prädikats bei den Verfügungen 143.

Standesherren. (S. Mediatisirte oder Standesherren.)

Standschaft. Gesetz über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats v. 8. Mai 1837. (G. S. p. 1837. S. 99.) Plenar-Beschluß der Regierung über die Anwendung dieses Gesetzes. §. 8. l. c.

Statistische Nachrichten. Sammlung derselben. Ressort der Regierung 30.

Stempel. Stempel-Gesetz v. 7. März 1822. (G. S. S. 57.) Stempelfreiheit schließt auch Sportelfreiheit in sich 144. Stempel zu Strafresoluten der Regierungen 107. Stempelfreiheit in Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte 148. und bei Festsetzung von Ordnungsstrafen 425. Für die Aufnahme-Atteste bei der Allgemeinen Berliner Wittwenkasse 473. (S. auch Stempel- und Sportel-Kontraventionen.) Stempelfreiheit bei Besitzveränderungen, welche zum Zweck des allgemeinen Besten angeordnet werden. A. C. O. v. 4. Mai 1833. (G. S. p. 1833. S. 49.) Stempelfreiheit der Beschleunigungsgesuche. A. C. O. v. 11. März 1833. (G. S. p. 1833. S. 30.) Stempelfreiheit der Gutsherrschaften und der Stadt- und Landgemeinden in Armen-Angelegenheiten. A. C. O. v. 18. August 1841. (G. S. p. 1841. S. 288.)

Stempel-Kontraventionen. Untersuchungs- und Straf-Verfahren 421.

Sterbe- und Gnadengehalte an Hinterbliebene der Beamten 130.

Steuern. Verwaltung im Allgemeinen 191. (S. auch Abtheilung für die direkten und indirekten Steuern.) 204. 205. Erlaß, Remission und Stundung 188.-195. 223. 224. Steuerreste 204. Steuerausfälle und dauernde Veränderungen des Steuer-Einkommens 205. Steuererlasse 205. Ueber die Verbindlichkeit zur Zahlung von Steuern (Staats-Abgaben) ist kein Rechtsweg zulässig 373. 382. 385. Wegen Verjährung der Abgaben und Steuern siehe Ges. v. 18. Juni 1840 (G. S. p. 1840. S. 140.) (S. auch Abgaben, und Staats-Abgaben.)

Steuerbeamte. Der indirekten Steuern. Untersuchungs-Ressort 40. ihre Anstellungen 113. 114. (S. auch Beamte und Denuncianten-Antheil.)

Steuer-Behörde untere. Deren Verhältniß zu den Regierungen 79.

Steuerkassen-Schuldenwesen. Im Herzogthum Sachsen. Ausschluß des Rechtswegs bei Regulirung des Peräquations- und Central-Steuerkassen-Schuldwesens 393.

Steuer-Kontraventionen. Kompetenz der Justiz-Behörden bei ihrer Untersuchung und Bestrafung 369. 370. 372 seq. Ressort der Regierungen 401. Untersuchungs- und Strafverfahren 416 seq. (S. auch Zoll-Kontraventionen, Defraudationen und Steuer-Strafen.) Festsetzung von Ordnungs-Strafen bei Zoll- und Steuer-Kontraventionen steht den Zoll- und Steuer-Behörden zu 382.

Steuer-Strafen. S. Strafen.

Stiftungen fromme und milde. Ober-Aufsicht der Regierungen über

dieselben 161. 174. auch in den Städten ibid. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Stiftungen 178 seq. 228. Veränderungen in Zweck und Verfassung 178. 180.

Stimmrecht. Der Mitglieder des Kollegii 46. 47. in den Plenar- und Abtheilungs-Sitzungen 240. Der technischen Mitglieder und Rechnungs-Assessoren 47. 240. 241.

Stol-Gebühren-Taxe. Einfluß des Konsistorii bei ihrer Einführung und Veränderung 164. 173.

Strafen. Strafbefugnisse der Regierungen 91. 92. 93. 94. 95—98. Androhung von Strafverboten ibid. Verfahren bei Straferlassen 99. 140. 141. 142. Disciplinarstrafen gegen untergeordnete Beamte des Reg. Ressorts 100. Ordnungsstrafen 98. 100. 101. wegen Ehrenkränkungen Seitens der Beamten bei Ausübung ihrer Amtswirksamkeit 104. Das Gesetz v. 25. April 1835. findet auch auf mittelbare Staatsbeamte Anwendung 107. nicht aber auf Westphälische Gemeinderäthe 107. Ressort bei evangelischen Geistlichen in Rügefällen bei Ehrenkränkungen nach der V. v. 25. April 1835. 107. Einführung altpreußischer Strafgesetze und Verfahren danach in der Rheinprovinz 92—94. Strafverbote der Unterpolizei-Behörden 98. Straferlasse in Steuer-Kontraventionssachen 195. Erlaß von Polizeistrafen 142. Unzulässigkeit einer außerordentlichen Strafe in Disciplinar-Untersuchungen gegen Geistliche und Schullehrer 73. in Polizei-Untersuchungssachen 412. 476. Kompetenz der Gerichtsbehörden zur Bestrafung von Vergehungen gegen die Finanz-Gesetze 369. 372 seq. Umwandlung der Geldstrafen in Zoll- und Steuer-Kontraventionssachen 372 seq. Wegen Bestrafung der Eisenbahnbeschädigungen. V. v. 30. Novbr. 1840. (G. S. p. 1841. S. 9.) Modifikation der Strafen bei Defraudation der innern Steuern. A. C. O. v. 23. Jan. 1838. (G. S. p. 1838. S. 92.) (S. auch Geldstrafen, Polizeistrafen, Ordnungsstrafen, Steuerstrafen und Straf-Umwandlung.)

Straferlasse. Befugnisse der Regierungen dazu 99. 100. 140 seq.

Strafstundung. Befugniß der Regierungen zur Gestattung derselben bei Klassen- und Gewerbesteuer-Kontraventionen 100. 141.

Strafumwandlung. Der von den Steuer-Verwaltungsbehörden festgesetzten Geldstrafen in Gefängnißstrafen 372 seq. 418. Strafumwandlung von Polizeistrafen 412. Verfahren in den Rheinprovinzen bei Umwandlung von Geldbußen in Gefängnißstrafen 375.

Straf- und Besserungs-Anstalten. Ressort 29. 34.

Subhastationen sollen wegen Geldbußen in Steuer-Defraudationen in die Grundstücke des Schuldners niemals ausgebracht werden 418. 438. Deren Einleitung dürfen die Gerichte auf den Antrag der Regierungen nicht verweigern, wenn die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist 432. Wichtigkeit der Wahrnehmung des Lizitations-Termins bei Subhastationen von Seiten des Fiskus 439. Maaßregeln zur Sicherstellung fiskalischer Forderungen deshalb. (Verfügung der Reg. zu Potsdam v. 13. Decbr. 1835. v. K. A. p. 1835. S. 924.)

Superintendenten, ihre Anstellung 111. 122. 164. Berücksichtigung der Militairprediger 164. General-Superintendenten 164—165. Deren amtliche Stellung zu den Regierungen 165. als Schul-Inspektoren 330. Urlaubsertheilungen an die Superintendenten 169.

Diäten und Reisekosten derselben 445. Für Beiwohnung von Gast- und Probepredigten. M. Rescr. v. 14. Decbr. 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 4. S. 958.) Der Stellvertreter der Superintendenten. M. Rescr. v. 30. Oktbr. 1837. (v. K. A. p. 1837. S. 958.)

Supernumerarien. S. Civil- und Militair-Supernumerarien.

Superrevision 12. 245. Neue Bestimmungen darüber 245. 246. Allgemeine Grundsätze Hinsichts der Superrevision Seitens der Präsidenten und Abtheilungsdirigenten 259—261. 292.

Suspension. Amts-Suspension der Beamten 50. 51. 52 seq. 276. 423. Der Plenar- und Abtheilungsbeschlüsse 12. 240.

T.

Taufen. Haustaufen und Konzessionen dazu 173.

Technische Räthe bei den Regierungskollegien 46. Stimmrecht derselben in den Plenar-Versammlungen und in den Abtheilungen 47. 240. (S. auch Reg. Schulrath, Baurath, Medizinalrath, geistlicher Rath und Regierungs-Mitglieder.)

Termins-Prorogation in fiskalischen Civil-Prozessen 138. 399.

Thier-Arzneischule. Kuratorium derselben 26. zugleich berathende und medizinisch-technische Behörde für alle veterinär-ärztliche Angelegenheiten des Staats 26.

Thier-Aerzte. Beaufsichtigung derselben Seitens des Reg. Med. Raths 333. 335.

Thron-Aemter. (Thronlehen, Hof-Aemter, Erb-Aemter.) Ressort der Ministerien des Königlichen Hauses erste Abtheilung 8. 456.

Titel-Ertheilung 143. Ueber den Fürstentitel und das Prädikat Durchlaucht, siehe die A. C. O. v. 3. Mai 1833. (G. S. p. 1833. S. 29.) wegen der Titel der vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser siehe die A. C. O. v. 21. Febr. 1832. (G. S. p. 1832. S. 129.)

Todeserklärungen. Verfahren Seitens der Regierungen hiebei auf Anfragen der Untergerichte. M. Circ. Rescr. v. 11. Juli 1834. (v. K. A. p. 1834. H. 3. S. 638.)

Todtenschein. Der in diesseitigen Landen verstorbenen Ausländer müssen von den Regierungen beglaubigt werden. M. Rescr. v. 18. März 1837. (v. K. A. p. 1837. S. 20.)

Transport-Instruktion (General-) für den Transport von Verbrechern und Vagabonden im Civilstande. v. 16. Septbr. 1815. (v. K. A. p. 1827. S. 509—530.) Erläuterungs-Rescr. dazu v. 23. Juli 1817. (v. K. A. p. 1817. H. 3. S. 152—164.) Desgleichen v. 3. Oktbr. 1818. (v. K. A. p. 1818. S. 1088—1092.) M. Rescr. v. 21. Aug. 1817. (v. K. A. p. 1817. H. 3. S. 165.) M. Rescr. v. 27. Jan. 1819. (v. K. A. p. 1819. S. 189.)

Trauungen. Ges. v. 28. April 1841. wegen der Trauung von Ausländern mit Inländerinnen. (G. S. p. 1841. S. 121.) S. auch Haustrauungen.

Trunksucht. Anwendung der A. C. O. v. 24. Decbr. 1836., wegen Entlassung der diesem Laster ergebenen Civilbeamten, auch bei Dorfschulzen und Gerichtsleuten 67. bei Beamten 268. 269, auch bei mittelbaren Staatsbeamten 269.

Tumult (und Aufruhr.) S. Untersuchungen. (V. v. 30. Septbr. 1836. G. S. p. 1836. S. 301.) S. auch V. v. 17. Aug. 1835. (G. S. p. 1835. S. 170.) und Edikt v. 20. Decbr. 1798. (G. S. p. 1835. S. 173.)

U.

Umzugskosten der Beamten 452 seq.

Uniform. A. C. O. v. 17. Novbr. 1831. und M. Circ. Resc. v. 21. April 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 2. S. 328.) (S. auch Amts-Uniform.)

Unions-Sachen. Kirchliche 176.

Unterbeamte des Reg. Kollegii, ihre Anstellung und Beförderung 75. 113. (siehe auch Subaltern-Beamte und Militair-Invaliden, Unteroffiziere, Kündigung, Probedienst.)

Unterbehörden des Reg. Ressorts und ihr Verhältniß zu den Regierungen 78. 79. (Gerichts-Unterbehörden siehe Justiz-Behörden) und den Abtheilungen der Regierungen 78. 79. Zoll- und Steuer-Unterbehörden und deren Verhältniß zur Regierung 79. Unterbehörden sollen nicht mit zu vielen Berichtserstattungen und Tabellen-Wesen behelligt werden 243. Verfahren in Beschwerde-Sachen gegen dieselben 243. Gegen Unterbehörden der Regierungen sollen die Provinzial-Steuerdirektoren bei Aufträgen in indirekten Steuer-Angelegenheiten keine Zwangs-Maaßregeln verfügen 466.

Unteroffiziere, ausgediente und Versorgungsberechtigte. Deren Anstellung 115. 118. als Aufseher bei den Straf- und Besserungs-Anstalten 122. Deren Probedienstzeit M. Circ. Resc. v. 23. Jan. 1837. und 17. April 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 1—3.) Beilage Nr. 85.

Unterrichts-Anstalten. Privat-, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, und ihre Beaufsichtigung durch die Regierungen 170. 173. Oeffentliche und Einwirkung der Kosistorien und Provinzial-Schulkollegien auf dieselben 170. 171. (S. auch Schulen und Lehrer.)

Untersuchungen gegen Beamte 52. wegen Amtsvergehen 53. 423. gegen Beamte in der Rheinprovinz wegen gemeiner Vergehen 53. 55. gegen die auf Kündigung angestellten Beamten 55. im Wege des Disciplinar-Verfahrens 58. Kontumacial-Verfahren 464. Untersuchungen gegen Beamte der Provinzial-Steuerdirektorien 63. 206. Beweisverfahren in Disciplinar-Untersuchungssachen 64. Beauftragung der Justiz-Beamten mit Disciplinar-Untersuchungen 64. Degradation der Beamten 65. 465. Untersuchungen gegen Kommunalbeamte 66. gegen Dorfschulzen 67. gegen Steuerbeamte 206. Verjährung bei Amtsvergehen 67. Untersuchungs-Verfahren gegen Kirchen- und Schulbeamte 68. 74. 167. 168. Einreichung jährlicher Listen von den Disciplinar-Untersuchungen gegen Geistliche und Schullehrer 177. Sportel- und Stempelfreiheit in Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte 64. 148. Stempelfreiheit bei Festsetzung von Ordnungsstrafen 425. Untersuchungs- und Strafverfahren wegen Vergehungen gegen Polizei- und Finanz-Gesetze 401 seq. Kompetenz der Gerichtsbehörden bei solchen Vergehungen 372 seq. (S. auch Polizei- und Steuer-Kontraventionen.) Untersuchungs- und Straf-Verfahren in Zoll- und Steuer-Kontraventionssachen 416 seq. wegen Defraudation der Zölle 417. der inländischen Konsumtions-Abgaben 417. 418 seq. der Gewerbesteuer 420. wegen Kontravention gegen

das Regulativ über den Hausirhandel 420. 421. wegen Stempelkontraventionen 421. wegen Kontravention Hinsichts Fabrikation und Verkauf von Spielkarten 422. wegen Kontraventionen in Medizinalsachen 422. 423. wegen Kontravention gegen das Salz-Regal 422. Wegen des Untersuchungs-Verfahrens, wegen Aufruhr und Tumult. (S. Tumult und Aufruhr.)

Untersuchungs-Kosten bei Disciplinar-Vergehen der Beamten 64. 148. Einziehung von gerichtlichen Untersuchungs-Kosten von Beamten und die dabei zu beobachtenden Modalitäten 429.

Unterstützungen an Beamte 130. An Wittwen und Kinder der Beamten 129 für Kirchen-, Pfarr- und Schul-Zwecke aus Staatsfonds 179. an Steuerpflichtige und Domainen-Einsassen 205. 223.

Unterstützungs-Fonds der Regierungen. Bei denselben soll jede Ueberschreitung vermieden werden. M. Circ. Rescr. v. 9. Febr. 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 1. S. 35.)

Unterthanen-Eid. S. Huldigungs-Eid.

Urbarien 185. Grund- und Lagerbücher 205.

Urkunden. Form ihrer Ausfertigung 135. 136. (S. auch Verträge.)

Urlaubsertheilungen an Mitglieder und Unterbeamte der Regierung, welche auf längere Zeit nachgesucht werden, als die Bewilligung von Seiten des Präsidenten erfolgen kann. Ressort des Oberpräsidenten 23. 158. An Geistliche 168. 169. Urlaubsertheilungen des Regierungspräsidenten an Mitglieder und Unterbeamte der Regierung 278. 279. Urlaubsertheilungen an Bezirks- und Lokalbeamte Seitens der Abtheilungs-Dirigenten 278. 279.

Urmaaß des preußischen Staats. S. Ges. v. 10. März 1839. (G. S. p. 1839. S. 94.) S. auch Maaß- und Gewichts-Polizei.

V.

Vagabonden-Visitationen. S. Landes-Visitationen.

Veräußerungen in den Domainen und Forsten 187. 194. 208 seq. 213. (S. auch Domainen und Forsten) von Realitäten der Kirchen und Schulanstalten 172.

Verantwortlichkeit der Regierungsbeamten im Allgemeinen 255 seq. (S. auch Regreßpflichtigkeit.)

Verbrechen. Unterschied eines Polizei-Vergehens von Verbrechen 403. Gemeine Verbrechen der Beamten 55. 93. 466. (S. auch Untersuchungen, Vergehungen, Polizei-Kontraventionen.)

Verbrecher. Auslieferung fremder Verbrecher 153. politische Verbrecher 153.

Verbote, Allgemeine, können Seitens der Regierungen nur mit höherer Genehmigung erlassen werden 91. 379. Sonstige Befugnisse der Regierungen zum Erlaß von Verboten und Strafbestimmungen 95 seq. 378 seq. der untern Polizeibehörden 98.

Verdienst-Denkmünze. Wegen Lebensrettungen A. C. O. v. 1. Febr. 1833. (G. S. p. 1833. S. 85.) M. Circ. Rescr. v. 23. Septbr. 1833. (v. K. A. p. 1833. S. 768.) Verfahren der Regierungen bei Berichtserstattungen über Bewilligung von Belohnungen für Lebensrettungen. M. Circ. Rescr. v. 25. Febr. 1837. (v. K. A. p. 1837. H. 1. S. 207.) S. auch M. Reser. v. 21. April 1837. (l. c. S. 208.) S.

auch M. Rescr. v. 15. Oktbr. 1834. (v. K. A. p. 1835. S. 238.) Wegen der Verleihung der Rettungs-Medaille an Militairpersonen siehe die A. C. O. v. 3. Novbr. 1838. (G. S. 1839. S. 29.)

Vereidigung der Geistlichen und Schullehrer 177. S. auch Diensteide, Zeugen-Vereidigung und Huldigungseid.

Vererbpachtungen von Domainen- und Forstgrundstücken 187. 208.

Verfassungs-Angelegenheiten. Vormaliges und gegenwärtiges Ressort 29. 33. 34.

Verfügungen, amtliche Circ. Verfügungen an subordinirte Behörden, und nur für diese bestimmt, sollen nicht durch die Amtsblätter erfolgen. M. Circ. Rescr. v. 21. März 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 1. S. 97.) und M. Circ. Rescr. v. 25. April 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 2. S. 326.) (S. auch Bescheide, Ausfertigungen und Amtsblätter.)

Vergehungen, (Amts-) der Beamten 50 seq. Unterschied zwischen Verbrechen und Polizei-Vergehen 463. Gemeine Vergehungen der Beamten 51. 55. Untersuchungen derselben (siehe Untersuchungen und Amts-Entsetzung) der im Civildienst angestellten Militair-Invaliden 57. Der Kommunalbeamten 66. Der Dorfschulzen 67. Der auf Kündigung angestellten Beamten 55. Verjährungsfrist bei Amtsvergehungen 67. Ehrenkränkung Seitens der Beamten bei Ausübung ihrer Amtswirksamkeit 100. 104 seq.

Verhaftungen der Beamten 277. 424. 429. der Schuldner des Fisci 433. S. auch Personal-Arrest.

Verjährung der Strafen bei Amtsvergehen 67. S. auch Ges. v. 31. März 1838. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen. (G. S. p. 1838. S. 249.) Wegen Verjährung öffentlicher Abgaben. Ges. v. 18. Juni 1840. (G. S. p. 1840. S. 140.)

Verkehr. Bei allen Beschränkungen desselben im Inlande und mit dem Auslande soll berichtet werden 151. (S. auch Handels- und Gewerbfreiheit.)

Verpachtungen in den Domainen und Forsten 187. 214. 215. (siehe auch Domainen und Forsten.) Verpachtung der Jagden 216. Verpachtungs-Anschläge und Bedingungen sollen niemals dem Anschlagsfertiger, sondern stets einem andern Mitgliede des Kollegii zur Revision und zum Vortrage gegeben werden 216.

Verpflegungskosten und deren Einziehung 388.

Versetzungen. Unfreiwillige von Beamten 72. 133. 134. Bewilligungen von Reise- und Umzugskosten bei Versetzungen von Beamten 452 seq.

Versorgungsberechtigung. (S. auch Invaliden und Anstellungsfähigkeit, Militair- und Civil-Supernumerarien.)

Verträge. Obliegenheiten der Regierung bei Eingehung und Erfüllung der von ihr geschlossenen Verträge 134 seq. Form derselben 135. 136. Auslegung von Staatsverträgen 136. Frühere Befugniß des Oberpräsidenten zur Bestätigung der fiskalischen Verträge, und neuere Vorschriften über die Form der Bestätigung Seitens der Regierungen 227. Ausfertigung der Verträge 245. Unzulässigkeit des Rechtsweges aus gesetzlich unstatthaften Verträgen 393. Exekutions-Rechte der Regierung zur Erfüllung der von ihr mit Privatpersonen geschlossenen Verträge 394. 395. aus Pachtverträgen ibid.

Verwaltung, interimistische 124. (siehe auch die einzelnen Rubriken nach den Verwaltungs-Gegenständen und Ressorts.)

Verwaltungsbeamte. Sind alle diejenigen, welche nicht zu den richterlichen Beamten gehören. J. M. Reſcr. v. 4. März 1834. (v. K. A. p. 1834. H. 1. S. 100.) S. Beamte.

Verwaltungsberichte, Jährliche 158. 265 seq. 290. (S. auch Berichtserſtattungen.)

Verwaltungsgrundſätze, Allgemeine der Regierungen 13 seq. 84. In der Finanzverwaltung 185. 191. Befugniß des Miniſterii (Generalverwaltung der Domainen und Forſten) zu deren Vorſchrift in Domainen und Forſtangelegenheiten 198 seq.

Vice-Präſidenten als Stellvertreter der Ober-Präſidenten 22. Ihr Rang-Verhältniß, Uniform und Diätenſatz 291.

Viehmärkte. Reſſort 24. 34.

Viehſeuchen. V. v. 27. März 1836. Wegen des Verfahrens zur Abwendung von Viehſeuchen und nähere Beſtimmungen über das Viehſeuchenpatent v. 2. April 1803. (G. S. p. 1836. S. 173.)

Viehſeuchen-Kordons. Reſſort 24. 34.

Vokationen der Prediger. Deren Beſtätigung kann nicht Gegenſtand eines Prozeſſes ſein 390.

Volksſchulen. S. Schulen.

Vorladungen in Prozeſſen des Fiskus 139. In Polizei-Unterſuchungsſachen 408 seq.

Vorfluths-Angelegenheiten. Reſſort 30. 385. 386. S. auch Geſ. v. 15. Novbr. 1811. (G. S. p. 1811. S. 352.) M. Circ. Reſcr. v. 28. Juni 1833. (v. K. A. p. 1833. H. 2. S. 517.)

Vorſchüſſe 188. 197. Befugniß des Reg. Präſidenten zur Bewilligung derſelben 278.

Vorſpann-Geſtellung. Reſſort 36.

Vortrags-Sachen 237. und Sachen, welche ohne Vortrag abzumachen ſind 237 seq.

Vor- und Aufkauf. S. Geſ. v. 20. Novbr. 1810. (G. S. p. 1810. S. 100.) cf. auch M. Reſcr. v. 15. Decbr. 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 4. S. 818.)

Votum. Schriftliches Votum der Mitglieder, um ſich bei abweichender Meinung des Kollegii vor Verantwortlichkeit zu ſchützen 256. 257. (S. auch Stimmrecht.) 273.

W.

Wagen-Miethe 450. S. Reiſe- und Fuhrkoſten.

Waldek. Kartel-Konvention 154.

Wanderbücher. Einführung derſelben. M. Circ. Reſcr. v. 25. Febr. 1835. (v. K. A. p. 1835. S. 201. 202.) Reglement v. 31. März 1835. (v. K. A. p. 1835. S. 210. 216. 218. 796.)

Waſſerbauten 188.

Waſſergraben-Reinigung 385. 386.

Wege-Baumeiſter, Inſpektoren und Wege-Wärter, ihre Anſtellung 122. Unterſuchungsverfahren gegen Wege-Wärter 58.

Wege-Geld. (S. Brücken-Zoll) kann ohne einen vom Staate genehmigten Tarif nicht gefordert werden, und es findet wegen des Verbots keine Poſſeſſorien-Klage gegen den Fiskus Statt 391 sep.

Westphalen. Oberpräsidium der Provinz 3. Forst- und Jagdverwaltung daselbst 122.

Wild. Wegen jährlicher Eröffnung und Schließung der Jagden 218.

Wildprets-Verkäufe 220. 221.

Wind- und Wasser-Mühlen-Bauten 385.

Winkelschriftstellerei. M. Rescr. v. 19. Decbr. 1827. (v. K. A. p. 1827. H. 3. S. 691.)

Wittwenkasse. Allgemeine Königliche, und neue Allgemeine Berliner Wittwenkasse und der Beitritt zu derselben. 286. 287. 288. Stempelfreiheit der Aufnahme-Atteste 473.

Wittwen-Pensionsbeiträge 129. Wittwen-Pensionen 129.

Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen. Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zu deren Errichtung. Ressort des Oberpräsidenten 31. 32. 23.

Wochenmärkte. Ressort 37. Unterschied zwischen Wochenmärkten und Jahrmärkten. M. Rescr. v. 13. April 1831. (v. K. A. p. 1831. H. 2. S. 387.)

Wundärzte. Disciplinar Ressort 335. (S. auch Aerzte.)

3.

Zahlungen. Extraordinaire, nicht etatsmäßige 188. 197—239.

Zeitschriften. Genehmigung zur Herausgabe derselben 175.

Zeitungsbericht. S. Immediat Zeitungsbericht.

Zeitverpachtung von Domainenämtern oder einzelnen Vorwerken 187. 214. 215. 216. von Jagden 216 seq. (S. auch Verpachtungen.)

Zeugenverhör und Vereidigung in Polizei-Untersuchungssachen 406 seq. Beweis durch Zeugen 406 seq.

Zimmermeister. Prüfung derselben 345.

Zinsen. Recht und Verpflichtung zur Forderung und Zahlung derselben Seitens des Fiskus. (S. Fiskus) Exekutivische Einziehung gutsherrlicher unstreitiger Zinsen im Administrationswege. M. Rescr. v. 20. Mai 1835. (v. K. A. p. 1835. H. 2. S. 359.)

Zinsgefälle. S. Gefälle.

Zinsgetreide 221.

Zölle. S. Steuern. Steuer-Kontraventionen.

Zollbeamte. (S. Beamte, Steuerbeamte, Denuncianten-Antheil.)

Zollerhebung. Wegen mißbräuchlicher Zollerhebung von Privatpersonen und Korporationen findet kein Possessorienprozeß Statt. M. Rescr. v. 13. Oktbr. 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 4. S. 1022.)

Zollgewicht. S. Maaß- und Gewichts-Polizei.

Zollkontraventionen. Kompetenz der Gerichtsbehörden bei ihrer Untersuchung und Bestrafung 369. 370. 372 seq. Ressort der Regierungen 401. Untersuchungs- und Straf-Verfahren 417. (S. auch Steuer-Kontraventionen, Defraudationen und Untersuchungen.)

Zollordnung v. 23. Jan. 1838. (G. S. p. 1838. S. 33 seq.)

Zoll- und Steuer-Verwaltungsbehörden. Ihre Kompetenz zur Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen gegen die Zoll- und Steuer-Gesetze 373. 417. S. auch Steuer-Unterbehörden.

Zollverein. Vertrag wegen Auslieferung von Zoll-Kontravenienten 155. wegen der Verhaftung von Ausländern als Zolldefraudanten 155.

Züchtigungen, körperliche, in Polizei-Straffällen 412.

Züchtigungsrecht. Ein Züchtigungsstrafrecht gegen das Gesinde steht den Gutsherren nicht zu. M. Rescr. v. 26. Novbr. 1832. (v. K. A. p. 1832. H. 4. S. 973.)

Zwangs- und Bannrechte 384. Ueber die Aufhebung der Vorschriften des Tit. 23. Th. I. A. L. R. von Zwangs- und Bannrechten, siehe die neuere Gesetzgebung v. 28. Oktbr. 1810. (G. S. S. 95.) v. 7. Septbr. 1811. (G. S. S. 268.)

Zwangs- und Strafbefugnisse der Regierungen 90. 92. 93. 94. Strafbestimmungen und Vollstreckungen 95—99. Verfahren in den Rheinprovinzen 92—94. (S. auch Strafen.)

Zwangspässe. S. Pässe und General-Paßinstruktion v. 12. Juli 1817.

Druckfehler, Berichtigungen und Ergänzungen.

Seite 16. Zeile 20. v. o. hinter: wirkende ist einzuschalten: und kollegialisch-formirte.

— 20. — 14. v. o. lies: auf die immer bloß generelle Berücksichtigung aller Regierungen ꝛc., statt: auf die immer bloß generell beaufsichtigenden Behörden aller Regierungen ꝛc.

— 33. — 16. v. o. lies: Rechnungs-Angelegenheiten, statt: Regierungs-Angelegenheiten.

— 48. 49. — ad Zusatz 3. (ad 1—7. §. 5.). Die Plenar-Vorträge betreffend; ist noch zu bemerken:

Nach §. 3. des Ges. v. 22. Juni 1842. über die Befugnisse der Kreisstände, im Königreich Preußen Ausgaben zu beschließen, und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, soll auch die Bestätigung der desfalsigen Kreistagsbeschlüsse jedesmal, durch das Plenum der Regierung erfolgen.

Eine gleiche Bestimmung enthalten die über den nämlichen Gegenstand erlassenen Verordnungen v. 7. Jan. 1842. für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preuß. Markgrafthum Ober-Lausitz (G. S. 1842. S. 33.), v. 25. März 1841. für Brandenburg und die Nieder-Lausitz (G. S. 1841. S. 53), v. 25. März 1841. für Pommern und Rügen (G. S. 1841. S. 55.), v. 25 März 1841. für Posen (G. S. 1841. S. 58.), v. 25. März 1841. für Sachsen (G. S. 1841. S. 60.), v. 25. März 1841. für Westphalen. (G. S. 1841. S. 62.)

— 129. Zeile 22. v. o. lies: 1827, statt: 1826.

— 139. — 21. v. o. lies: Zusatz Nr. 4. ad §. 6., statt: Zusatz Nr. 3. ad §. 6.

— 213. — 15. v. o. Zu den §§. 10 u. 62. der dort allegirten Verordnung v. 30. Juni 1834. ist noch zu bemerken: Die während des Drucks des Werks erschienene Allerh. Deklar. v. 30. Juli 1842. (G. S. 1842. S. 245.) wegen des Geschäftsbetriebs in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten in Betreff der Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden hinsichtlich der Verwendung von Abfindungs-Kapitalien.

— 229. — 15. v. o. lies: Zweite Instanz, statt: Erste Instanz.

— 264. — 4. v. u. lies: in seinem, statt: in seinen.

— 303. — 2. v. u. lies: Abtheilungs-Dirigent, statt: Abtheilungs-Dirigenten.

— 305. — 18. v. u. lies: gegen sehr tüchtige, statt: gegen so tüchtige.

— 394. — 1. v. o. lies: Seite 104, statt: Seite 121.

— 396. — 3. v. o. lies: In der Gesch. Anw., statt: In die Gesch. Anw.

— 398. — 4. v. o. lies: Exemtion, statt: Exekution.

— 414. — 3. v. u. muß daß Wort „nicht" fortfallen.

Anhang

zur

Regierungs-Instruktion

vom

23. Oktober 1817

enthaltend

den wörtlichen Abdruck derjenigen erheblicheren Gesetze und Verordnungen, deren Inhalt im Hauptwerke nicht vollständig aufgenommen worden ist,

nebst

chronologischem Repertorium derselben.

Herausgegeben

von

Chr. Fr. Wegener

Königl. Ober-Regierungsrath und Dirigent der Abtheilung des Innern bei der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Berlin 1843.

Verlag der Nauckschen Buchhandlung.

Anhang

zur

Regierungs-Instruktion

vom

23. Oktober 1817.

Beilage 1.

A. C. O. v. 3. Juni 1814, wegen Ernennung des Ministerii. (G. S. p. 1814. S. 40.)

Die so glücklich veränderten Verhältnisse, welche dem Staate einen dauerhaften Frieden und eine beträchtliche Ausdehnung seiner Grenze sichern, machen eine, jenen Verhältnissen angemessene und vollständige Organisation seiner innern Verwaltung nothwendig. Ich will daher den Anfang dazu, mittelst Besetzung der bisher vakanten Ministerien um so mehr machen, als das Interesse Meines Reichs, und das von Europa, Meine Rückkehr nach Berlin noch etwas verzögern wird, Ihre Gegenwart bei Meiner Person fortwährend erforderlich ist, und das Ministerium mittlerweile, neben der Leitung der Geschäfte die erwähnte Organisation vorbereiten und den Plan mir bei Meiner Rückkunft zur Entscheidung vorlegen kann. Ich hebe diesemnach, die nur für die Dauer des Krieges bestellten Militair-Gouvernements zwischen der russischen Grenze und der Weichsel, zwischen der Weichsel und Oder, zwischen der Oder und Elbe, desgleichen das von Schlesien hiermit auf, und übertrage die Geschäfte derselben nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit den Ministerien, den in den Militair-Divisionen anzustellenden kommandirenden Generalen und den ordentlichen Landes-Behörden. In den Provinzen links der Elbe bleiben die Militair-Gouvernements vorerst noch bestehen, jedoch unter der obern Leitung der Ministerien und der kommandirenden Generale, an die sie nach Beschaffenheit der Gegenstände zu berichten haben.

Das Ministerium soll unter Ihrem Vorsitze bestehen,

1) aus dem der auswärtigen Angelegenheiten,
2) der Justiz,
3) der Finanzen und des Handels,
4) des Krieges,
5) der Polizei,
6) des Innern,

sich wöchentlich einmal oder falls es nöthig ist, mehrmals versammeln, und allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen und eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich ist, mit einander berathen. Ihre Verhältnisse als Staats-Kanzler bleiben im Ganzen dieselbigen, wie sie in der V. v. 27. Oktbr. 1810. bestimmt sind. Alle Berichte des Ministerii und der Minister an Mich werden Ihnen ohne Ausnahme zugeschickt, damit Sie die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalten und nöthigenfalls Mir Ihre Meinung darüber abgeben können. Sie legen Mir sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände diese Berichte selbst vor, und machen Mir entweder daraus Vortrag, oder überlassen solches den Ministern oder den bei Meinem Militair- und Civil-Cabinet angestellten vortragenden Personen.

Ich finde es zweckmäßig, daß die auswärtigen Angelegenheiten in einer Hand bleiben und von Ihnen allein geleitet werden, daher will Ich dem Grafen von der Goltz, unter Bezeigung Meines Wohlwollens und Meiner Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, einen andern Wirkungskreis anweisen.

Dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbleiben auch diejenigen Geschäfte, die bisher in der zweiten Sektion desselben bearbeitet worden sind, und die Sie ferner abgesondert, unter Ihrer obern Leitung besorgen lassen können, namentlich diejenigen, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats, oder auf den Handel und die Privatangelegenheiten

der Unterthanen beziehen, Konsulat-, Post-, Polizei-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehören. Dieser Sektion ist ein besonderer Sektions-Chef und zu dessen Assistenz ein Direktor vorzusetzen, welche alle Korrespondenz und die Kommunikation mit den übrigen Ministerien zu führen haben, wo sie nöthig ist.

Das Justizministerium verbleibt dem Justizminister von Kircheisen, nach den Bestimmungen der V. v. 27. Oktbr. 1810., das der Finanzen dem Minister von Bülow, nach eben der Verordnung jedoch unter folgenden Modifikationen:

Da mehrere bisher zu der Abtheilung für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern gerechnete Gegenstände, mit der Abgabenverwaltung und dem Staatshaushalte verflochten sind, so will Ich, um den Gang der Geschäfte zum Vortheile Meiner Unterthanen und des Dienstes zu erleichtern, die Fabrikenangelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasserkommunikation und alle, den See- und Landhandel in seinem ganzen Umfange betreffende Gegenstände dem Finanzminister mit übertragen, jedoch dergestalt, daß diese zu der bisherigen Abtheilung für Gewerbe und Handel gehörig gewesene Angelegenheiten, unter der Leitung des gedachten Ministers von einem besonderen Personale bearbeitet werden, welches mit der Abgaben- und Domainenverwaltung (die Bauten auf den Domainenämtern jedoch ausgenommen) nichts zu thun hat. Das Berg- und Hüttenwesen ist dem Finanzminister schon untergeordnet und verbleibt ihm.

Das Kriegsministerium übertrage Ich dem Generalmajor von Boyen, den Ich zum Kriegsminister ernenne. Alle Militairpersonen und Behörden ohne Ausnahme, so wie die Civilbehörden, in Sachen seines Ressorts, welches in Absicht auf diese in dem Organisationsplan, näher zu bestimmen ist, müssen die Verfügungen, die derselbe in alle den Fällen, wo Ich nicht Selbst befehle, zu ertheilen befugt ist, befolgen.

Das Polizeiministerium wird dem Oberkammerherrn Fürsten zu Sayn und Wittgenstein, mit Beibehaltung seiner Stelle als Oberkammerherr anvertraut. Zu seinem Ressort sollen außer der schon bisher von ihm verwalteten gesammten höhern und Sicherheitspolizei, auch die übrigen Gegenstände der Polizei im engern Sinne gehören, namentlich die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, der öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, wie auch die obere Theaterpolizei mit Einschluß der in den Residenzien, welche jedoch unter einer besondern Direktion verbleiben; die polizeiliche Konkurrenz bei dem Postwesen.

Das Postwesen selbst, bleibt dem Generalpostmeister nach den Vorschriften der V. v. 27. Oktbr. 1810. allein untergeordnet.

Das Ministerium des Innern, ertheile Ich dem Geheimen Staatsrath von Schuckmann, den Ich zum Minister des Innern hiermit ernenne. Es hat alle die Gegenstände der innern Verwaltung zu seinem Ressort, die den vorher benannten Ministerien nicht zugetheilt sind. Ferner sind davon ausgenommen, die Ihnen dem Staatskanzler besonders vorbehaltenen Gegenstände und Behörden, namentlich die Angelegenheiten des Königlichen Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie vor die höchste Behörde gehören, die Thronlehne, die höchsten geistlichen Würden, die Erbämter und höhere Hofchargen, Rang und Etikette, das Archiv, die Ober-Rechnungskammer, und das statistische Bureau, wie auch diejenigen, die dem Staatsrath untergeordnet bleiben, nämlich die Gesetzkommission und die Ober-Examinationskommission. Zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehören demnach insbesondere alle zum innern Staatsrecht gerechnete Gegenstände, insonderheit die ständische Verfassung und die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie nicht von Ihnen, dem Staatskanzler, besorgt werden, das Provinzial- und Kommunalschulden-, Kassen- und Rechnungswesen, die landschaftlichen Kreditsysteme, soweit der Staat dabei konkurrirt, die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen und alles was auf die Lehnsverbindung, die Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w. Bezug hat, die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand, ferner die ganze landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur

Beförderung der Landwirthschaft, die Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, der Meliorationen, das Landgestütwesen, alle milde und wohlthätige Stiftungen, das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Wittwenkassen und ähnliche Institute, die Feuerversicherungsanstalten und andere Assekuranzgesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen; die Medizinalpolizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitätsanstalten ohne Unterschied, jedoch insofern die letztern Gegenstände zu dem Militair-Medizinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers; die Militairsachen, insofern die Civilbehörden dabei konkurriren, endlich alle Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts, so wie sie von der bisherigen Abtheilung des Ministeriums des Innern für diese Gegenstände verwaltet worden sind, alle Lehr- und Bildungsanstalten im Allgemeinen mit dem, was davon abhängig ist, oder damit in unmittelbarer Verbindung steht.

Es ist fortwährend Meine Absicht, daß der Staatsrath sobald als möglich in Aktivität komme, und aus den Prinzen Meines Hauses, Ihnen als Präsidenten, den Staatsministern, und den Personen, die Ich außerdem zu Mitgliedern desselben zu ernennen für gut finden werde, bestehen soll; jedoch soll derselbe keine Art der Verwaltung führen, sondern nur über allgemeine Gesetze, nachdem solche vorher in der Gesetz-Kommission geprüft worden sind, oder über besondere Gegenstände nach Meinem ausdrücklichen Befehl sich berathen. Ich behalte Mir vor, über die Anordnung desselben, so wie über die der ständischen Verfassung und Repräsentation nach Meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen.

Das Ministerium hat nicht nur nach den vorstehenden Grundzügen, sondern auch über eine völlig zweckmäßige Organisation der Provinzial- und Lokal-, so wie auch der untergeordneten Verwaltungs- und Polizei-Behörden sein Gutachten abzugeben, vorzüglich aber zu beachten, daß jedes Ministerium seine eigenen, von den übrigen unabhängigen Organe erhalte, damit eine rasche, durch unnütze Korrespondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschlossenen Maasregeln möglich werde, ferner daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der andern aber die anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normal-Etat hinreichend belohnt werden mögen.

Beilage 2.

A. V. v. 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden. (G. S. p. 1815. S. 85.)

Bei der definitiven Besitznahme der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen, sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzial-Behörden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzutheilen, und in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unpartheilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtungen bestehen lassen, und sind bei den hinzugefügten neuern Bestimmungen von dem Grundsatze ausgegangen, jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden, eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu lassen, um dadurch die, in Unserer K. O. v. 3. Juni v. J., über die neue Organisation der Ministerien, angedeuteten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

Dem zufolge verordnen Wir:

§. 1. 1) Der Preußische Staat wird in zehn Provinzen getheilt;

2) Eine oder mehr Provinzen zusammen genommen, werden eine Militair-Abtheilung bilden, deren überhaupt fünf sein sollen;
3) Jede Provinz wird in zwei oder mehr Regierungsbezirke getheilt, deren überhaupt fünf und zwanzig sein werden;
4) Die Eintheilung in Militair-Abtheilungen, Provinzen und Regierungs-Bezirke, wird dieser Verordnung besonders beigefügt.

§. 2. In jeder Provinz wird ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten führen, welche zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist.

§. 3. Zu diesen Gegenständen gehören:
1) Alle ständische Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt;
2) Die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschließlich für einen einzelnen Regierungsbezirk eingerichtet und bestimmt sind.
Die Kredit-Systeme sind hiervon ausgenommen, da die Haupt-Direktionen derselben unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet bleiben.
3) Allgemeine Sicherheitsmaaßregeln, in dringenden Fällen, so weit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungsbezirks hinaus erstrecken;
4) Alle Militair-Maaßregeln in außerordentlichen Fällen, in welche die Civilverwaltung gesetzlich einwirkt, so weit sie die ganze Oberpräsidentur betreffen.
Der Oberpräsident handelt in solchen Fällen gemeinschaftlich mit dem kommandirenden General der Militair-Division.
5) Die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens in der Oberpräsidentur. Für diese wichtigen Zweige der innern Verwaltung finden Wir nöthig, am Hauptort jeder Oberpräsidentur besondere Behörden zu bilden, in welchen der Oberpräsident den Vorsitz führen soll.

§. 4. Die Oberpräsidenten bilden keine Mittel-Instanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit, als beständige Kommissarien des Ministeriums. Eine besondere Instruktion, welche die Lokalität jeder Provinz berücksichtigt, soll die Gegenstände, in welche die Wirksamkeit der Oberpräsidenten eingreift, noch näher auseinandersetzen.

§. 5. In jedem Regierungsbezirk besteht der Regel nach, ein Ober-Landesgericht für die Verwaltung der Justiz, und eine Regierung für die Landes-Polizei und für die Finanz-Angelegenheiten. Einige Regierungsbezirke werden indessen, vorerst vereint mit einem andern, ein Ober-Landesgericht besitzen.

§. 6. Den Ober-Landesgerichten verbleibt die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehns- und Hypotheken-Wesen; die Abnahme der verfassungsmäßig üblichen Huldigungen bei Besitz-Erwerben und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provinzial-Rechts und der Gerichts-Ordnungen betreffen, oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen.

§. 7. Die Ober-Landesgerichte werden hiernach, für einen oder zwei Bezirke eingerichtet, welche den Regierungen zugetheilt sind, und der Justizminister soll dieserhalb das Weitere unverzüglich ins Werk setzen.

Das Kammergericht zu Berlin, soll sich über die Stadt Berlin und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erstrecken.

§. 8. Wo die Lokalität es gestattet, soll das Ober-Landesgericht seinen Sitz an dem Orte haben, welcher der Regierung zum Sitz angewiesen worden. Berlin soll der Sitz des Kammergerichts bleiben.

§. 9. Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter Einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammen treten und Eine Behörde bilden.

Die Direktoren und Räthe beider Abtheilungen heißen Regierungs-Direktoren und Regierungs-Räthe.

§. 10. Die bisherigen fünf Deputationen werden aufgehoben, desgleichen die Landes-Oekonomie-Kollegien.

§. 11. Die erste Hauptabtheilung bearbeitet sämmtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei, in Gemäßheit der Order v. 3 Juni 1814 abhangende Angelegenheiten. Sie ist daher das Organ dieser Minister.

§. 12. Die Disciplin und Besetzung der Stellen ressortirt vom Minister des Innern, mit Ausschluß derjenigen Räthe, welche die zum Geschäftskreise des Polizeiministers gehorenden Angelegenheiten bearbeiten und vom Polizeiminister angestellt werden.

§. 13. Die Regierung verwaltet:

1) Die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische, Verfassungs-, Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrt- und Abschoß-Sachen, Censur, Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt.
2) Die Landespolizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andere Gegenstände; das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche offentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben.
3) Die Militairsachen, bei denen die Einwirkung der Civilverwaltung statt findet, als: Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau.

§. 14. Ausgenommen von der Bearbeitung der Regierung sind:

1) Die den Oberpräsidenten zugetheilten Gegenstände; (§ 3.)
2) Die den Ober-Landesgerichten beigelegte Publikation der Gesetze; (§. 6).
3) Die Polizei der Gewerbe, mit Einschluß der Aufsicht auf die Korporationen, die einen gewerblichen Zweck haben.

§. 15. Für die Kirchen- und Schul-Sachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Oberpräsident ist.

Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religions-Partheien übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 16. Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Oberpräsident ist jedoch als beständiger Kommissarius dieses Ministeriums Kurator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

§. 17. In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Kommission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedurfen.

§. 18. Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Kollegium den Vortrag derjenigen Konsistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Direktoren müssen wenigstens jährlich einmal im Konsistorium erscheinen, worin sie als Räthe Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Konsistorial-Angelegenheiten ihres Regierungs-Bezirks machen.

§ 19. Die Reg. Instr. enthält die nähern Bestimmungen über die Einwirkung der Regierung in die Schulen-Sachen und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium der Oberpräsidenten. (§. 15.)

§. 20. Für die Medizinal-Polizei besteht im Hauptort jeder Provinz ein Medizinal-Kollegium unter Leitung des Oberpräsidenten.

§. 21. In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Medizinal-Kollegium ist, besteht eine Sanitäts-Kommission von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die

unter der Leitung und nach Anweisung des Medizinal-Kollegiums alle Geschäfte desselben besorgt, die einer näheren persönlichen Einwirkung bedurfen.

§. 22. Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medizinal-Angelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derselben zugleich bearbeitet und in dieser Eigenschaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medizinal-Kollegium der Provinz steht.

§. 23. Die Beschäftigungen des Medizinalraths und sein Verhältniß gegen die Regierung, so wie gegen den Medizinalrath der Oberpräsidentur, wird die Regierungs-Instruktion ergeben.

§. 24. Die zweite Hauptabtheilung der Regierung verwaltet sämmtliche Geschäfte, welche nach der Order v. 3. Juni 1814 der obern Leitung des Finanzministers anvertraut sind. Sie ist das Organ dieses Ministers.

§. 25. Die Disciplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanzminister.

§. 26. Diese zweite Abtheilung der Regierung verwaltet:

1) Das gesammte Staats-Einkommen ihres Bezirks, in so fern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten; also sämmtliche Domainen, säkularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle;
2) Die Gewerbe-Polizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen;
3) Das Bauwesen, sowohl in Rücksicht auf Land- als Wasserbau.

§. 27. Der Geschäftsbetrieb bei den beiden Abtheilungen der Regierung ist in allen Angelegenheiten, worin ein Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt wird, kollegialisch, doch so, daß jede Abtheilung in der Regel ihre eigenen abgesonderten Vorträge hat.

§. 28. Der Präsident, unter dessen Vorsitz die beiden Abtheilungen der Regierung vereinigt sind, ist das Organ des Staats-Ministeriums, welches über seine Anstellung gemeinschaftlich an Uns berichtet.

§. 29. Der Polizeiminister und die zweite Sektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, deren Organ die erste Abtheilung der Regierung ist, richten alle Verfügungen in Sachen ihres Ressorts an den Präsidenten.

§. 30. So oft der Kriegs- und der Justizminister in Sachen ihres Ressorts an die Regierung zu verfügen nöthig haben, richten sie ihre Verfügungen an den Präsidenten.

§. 31. Der Präsident bestimmt wenn und zu welchem Zweck beide Haupt-Abtheilungen der Regierung zu gemeinsamer Berathung zusammentreten. (§. 9.)

§. 32. Der Präsident der Regierung an dem Hauptort der Provinz, ist der jedesmalige Oberpräsident, und führt diesen Titel. (§. 2.)

§. 33. Die Organe, deren sich die erste Abtheilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Landräthe.

§. 34. Jeder Kreis hat einen Landrath.

§. 35. Jeder Regierungsbezirk wird in Kreise eingetheilt. In der Regel soll die schon stattfindende Eintheilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreis-Eintheilung vorhanden, oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine angemessene Eintheilung sofort bewirkt werden.

§. 36. Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landräthlichen Aufsicht untergeordnet; doch sollen alle ansehnliche Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise bilden.

§. 37. Die Organisations-Kommissarien müssen die hierzu geeigneten Städte in jedem Regierungsbezirk bestimmen, und die Umgebung festsetzen.

§. 38. Der Polizei-Dirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landraths.

§. 39. Bis zu erfolgter Eintheilung der Regierungsbezirke in Kreise, behalten Wir Uns die Verordnung über die Organisation der Landräthe und

deren Instruktion vor, und setzen zugleich fest, daß die bisherigen Kreisbehörden, unter welchen Namen sie auch eingerichtet sind, bis zur vollständigen Organisation der Kreisverwaltung in Thatigkeit bleiben.

§. 40. Die Organe der zweiten Abtheilung der Regierung sind:

1) Die Landräthe und die ihre Stelle vertretenden Polizei-Behörden, Behufs der Aufsicht auf die direkte Steuererhebung und in Angelegenheiten der Gewerbe-Polizei;
2) Die für die einzelnen Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden und Finanzbediente;
3) Die Baubediente, Fabriken-Kommissarien und andere technische Beamte.

§. 41. Die Organe der Oberpräsidenten sind:

1) Die Regierungen;
2) Die Konsistorien;
3) Die Medizinal Kollegien.

§. 42. Die Organe der Konsistorien sind der Schulenrath des Regierungsbezirks und die geistlichen und Schulinspektoren.

§. 43. Die Organe des Medizinal-Kollegiums ist der Medizinalrath des Regierungsbezirks, der sich wiederum der Landräthe als seines Organes bedient.

§. 44. In Ansehung der Disciplin und der Anstellung ist jede Unterbehörde von derjenigen Hauptabtheilung der Regierung abhängig, deren Organ sie ist.

Die Landräthe ressortiren jedoch ausschließlich von der ersten Hauptabtheilung.

§. 45. Die Präsidenten, Direktoren und Räthe der Regierungen und Ober-Landesgerichte haben gleichen Rang. Der Vorrang gebührt eintretenden Falls, dem Dienstalter.

Beilage 3.

A. C. O. v. 31. Decbr. 1825, betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden. (G. S. p. 1826. S. 5.)

Nachdem Ich bereits die allgemeinen Grundsätze genehmigt habe, nach welchen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden für die Folge eine Abänderung eintreten soll; will Ich darüber Folgendes nunmehr näher festsetzen:

A. Für die Oberpräsidenten habe Ich unterm heutigen Tage eine besondere Dienst-Instruktion erlassen, wodurch deren Verhältniß zu den Ministerien und zu den Provinzialbehörden näher bestimmt wird.

B. Für die Geschäftsführung der Konsistorien bleibt die Dienst-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. mit folgenden Abänderungen maaßgebend:

1) Das Kollegium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Konsistorium, die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schulkollegium, die dem Kollegium durch jene Dienst-Instruktion überwiesenen Unterrichtsangelegenheiten; dem Oberpräsidenten wird überlassen, die Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen.
2) Den Konsistorien wird außer der Prüfung der evangelisch-geistlichen Kandidaten (§. 2. Abschnitt 3. der Instr.) auch deren Ordination hiermit übertragen.
3) Die Vorschrift des §. 2. Abschn. 4. wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen, von außerhalb Landes, Geistliche nur mit Genehmigung des Ministerii anstellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geistliche vociren, so müssen dieselben, ehe deren Bestätigung erfolgt, vom Konsistorio zur Verwaltung einer geistlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden sein.
4) Bei Erledigung von Superintendenturen haben sich die Regierungen über deren Wiederbesetzung gutachtlich gegen das Konsistorium zu äußern, wel-

chem der Vorschlag hierüber bei dem vorgesetzten Minister, so wie die Einführung der Superintendenten verbleibt.

5) Die Berichte der Regierungen über Veränderung der bestehenden, oder über die Einführung neuer Stolgebührentaxen an das vorgesetzte Ministerium, gehen durch die Konsistorien zur Beifügung ihres Gutachtens.

6) Die Zusammenziehung und Vertheilung von Parochien, so wie die Umpfarrung von Ortschaften, kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Konsistorii angeordnet werden.

7) Die Bestimmungen der §§. 3. und 4. der Dienst-Instruktion über die Wahrnehmung des juris circa sacra der römisch-katholischen Kirche finden für die Konsistorien, als evangelisch-geistliche Behörden, weiter keine Anwendung.

8) Die Provinzial-Schulkollegien sollen künftig zwar nur zur Anstellung der Rektoren der gelehrten Schulen und der Direktoren der Schullehrer-Seminarien (§. 7. Abschnitt 10. der Dienst-Instr.) die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nachzusuchen haben, jedoch sind sie verpflichtet, in vorkommenden Fällen dessen Anweisungen Hinsichts der neuen Anstellung, der Beförderung oder Versetzung einzelner Individuen nachzukommen, derselben auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzen vor der Wiederbesetzung der Stelle Anzeige zu machen.

9) Unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften im §. 9. der erwähnten Instruktion, wird hiermit die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, so wie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, den Provinzial-Schulkollegien überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des Königlichen Kollaturrechts. — Bei dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, so wie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung, haben die Provinzial-Schulkollegien diejenigen Bestimmungen analogisch zu befolgen, welche insbesondere der Regierungsabtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, Hinsichts der von derselben ressortirenden Anstalten und Stiftungen, vorgeschrieben worden sind. — Dem Oberpräsidenten wird überlassen, bei der Vermögens-Verwaltung solcher Anstalten, welche vom Provinzial-Schulkollegio ressortiren, in vorkommenden Fällen einen sachverständigen Rath der betreffenden Regierung zuzuziehen.

C. Die Medizinal-Kollegien haben sich nach der ihnen am 23. Oktbr. 1817. ertheilten Dienst-Instr., deren §. 7. hierdurch aufgehoben wird, zu richten; es verbleibt übrigens bei der bereits verfügten Aufhebung der Sanitäts-Kommissionen.

D. Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest:

I. An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident, zu dessen Wirkungskreise im Allgemeinen alles das gehört, was in der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §§. 39. und 40. für das Präsidium und den Chefpräsidenten angeordnet ist.

II. Statt der bisherigen Geschäftsbearbeitung in zwei Regierungsabtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und gebildet werden:

1) Eine Abtheilung des Innern.

Bei dieser sollen die Gegenstände bearbeitet werden, die nach der Instr. von 1817. der ersten Regierungsabtheilung zugetheilt waren, in der Regel mit Ausnahme der geistlichen und Schulangelegenheiten; auch in Rücksicht der ständischen Angelegenheiten und der Zensur der Schriften, liegt derselben nur ob, die Aufträge des Oberpräsidenten auszurichten.

Dieser Abtheilung werden nun beigelegt die gesammten Gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten, welche in der Instr. von 1817. §. 3. No. 2. Litt. a. b. c. und No. 4. benannt sind, imgleichen die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststraßen.

2) Eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Diese hat die §. 2. No. 6. und §. 18. der Instr. von 1817. bezeichneten kirchlichen und Schulangelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht

dem Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio durch die Dienst-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. und Unsere gegenwärtige Order vorbehalten sind.

3) Eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staats-Einkommen aus den Grund- und Personal-Steuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domainen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forstverwaltung verbunden waren, insbesondere auch die landesherrliche Jagd- und Forst-Polizei.

Da, wo ein Oberforstmeister anzustellen gut gefunden wird, gehört dieser neben dem Vorgesetzten der Abtheilung mit zu deren Vorstande. Der Oberforstmeister rangirt nach der Anciennetät mit den Dirigenten der Abtheilungen, und hiernach bestimmt sich, wem von beiden Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt. Der Regierungsrath und Forstmeister im Kollegio rangirt nach der Anciennetät mit den Regierungsräthen.

Für die direkten Steuersachen ist, wo der Vorgesetzte der Abtheilung sie nicht selbst bearbeitet, ein eigener Rath zu benennen.

4) Eine Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, welche indessen nur Statt findet, wo nicht Steuer-Direktoren für eine ganze Provinz bestellt sind oder werden.

Dieser Abtheilung gebührt die Bearbeitung alles dessen, was sich auf die nach den Etats zu den indirekten Abgaben gerechneten Staats-Einkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Kommunikations-Anstalten (außer den Chausseen), des Kalenderwesens, der Maaßregeln zum Schutz des Salzmonopol-Handels.

5) Die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten, so weit sie nach der Gesch. Anw. dem Regierungs-Kassenrath zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten, und ist in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen.

III. Die einzelnen Abtheilungen erhalten mit Anwendung der Bestimmung des §. 41 der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. besondere Dirigenten mit dem Charakter „Ober-Regierungsrath."

IV. Da die Oberpräsidenten in der Regel zugleich die Präsidenten bei der Regierung, welche sich an ihrem Wohnorte befindet, sein sollen; so wird bei diesen Regierungen ein Vicepräsident bestellt, welcher den Oberpräsidenten bei Abwesenheit, Krankheit und in sonst zu bestimmenden Fällen bei der Regierung zu vertreten, auch die Präsidial-Geschäfte der Regierung in sofern zu übernehmen hat, als es das Staatsministerium, wenn dazu ein Antrag vom Oberpräsidenten gemacht wird, bestimmen wird. Bei den übrigen Regierungen wird der Regierungspräsident in Fällen der Abwesenheit oder anderer Behinderung durch einen für immer dazu ernannten Vorgesetzten einer Abtheilung vertreten.

V. Die Plenarversammlungen der Regierungen bestehen unter dem Vorsitz des Präsidenten, aus:

a) den Oberregierungsräthen mit Einschluß des Oberforstmeisters, als Mit-Dirigenten der Abtheilung für Domainen und Forsten;
b) den Regierungsräthen;
c) den technischen Mitgliedern der Regierung, und
d) den Assessoren.

Die ad a. und b. gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum; die technischen Mitglieder, nämlich die Geistlichen, Schul-, Medizinal- und Baurathe, auch die technischen Forstbeamten, haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum; und die Assessoren allein in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen.

Die Provinzial-Steuerdirektoren sind befugt, den Plenarsitzungen der Regierungen in dem Bezirke ihrer Verwaltung beizuwohnen; auch können sie bei ihrer Anwesenheit in den verschiedenen Regierungs-Departements von dem Präsidenten zu einzelnen Sitzungen des Pleni, so wie der Abtheilungen, noch besonders eingeladen werden; sie haben alsdann ein Votum.

Eben so ist der Präsident berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierung zuzulassen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt.

Stimmenmehrheit entscheidet bei diesen Versammlungen; doch verbleibt dem Präsidenten das im §. 39. No. 3. der Instr. von 1817. dem Präsidio beigelegte Recht, der Ausführung des Beschlusses, unter den dort näher bezeichneten Modifikationen, Anstand zu geben.

VI. In Ansehung der Gegenstände, welche in den Plenarversammlungen vorzutragen und zu berathen sind, verbleibt es zwar bei den Bestimmungen der Reg. Instr. vom Jahre 1817. §. 5., jedoch mit dem Zusatze, daß auch bedeutendere Landes-Meliorationen den Gegenständen beizuzählen sind, welche hierher gehören, und mit der Abänderung, daß die Besetzung der Subalternstellen bei der Regierung vom Präsidenten allein abhängt, welcher auch bei solchen Stellen, wenn eine Entlassung Statt findet, die Abschiede ertheilt.

VII. Die Beschlüsse erfolgen zwar auch in den Abtheilungen nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder, mit Einschluß des Vorgesetzten der Abtheilung, dem aber nicht bloß im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung gebührt, sondern welcher auch berechtigt ist, den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorgesetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll.

VIII. Die Reinschriften der auf Plenar-Beschlüssen beruhenden Verfügungen und Ausfertigungen werden von dem Präsidenten allein, die der einzelnen Abtheilungen aber von dem Vorsitzenden derselben vollzogen.

Bei Verträgen und andern Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, ist nicht nur des Präsidenten, sondern auch eines Justitiarius Mitunterschrift, sowohl des Entwurfs, als der Ausfertigung, erforderlich.

Sämmtliche Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach §. 5. No. 13. der Oberpräsidial-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. von den Oberpräsidenten bestätigt werden mußten, sind künftig von den Regierungen allein auszufertigen; jedoch muß in den Fällen, wo zur Regulirung des Geschäfts selbst Ministerial-Genehmigung nothwendig ist, diesen Verträgen die Genehmigungs-Verfügung wenigstens extraktweise in beglaubter Abschrift beigefügt werden.

IX. Jeder Abtheilung wird ihr abgesondertes Subaltern-Personal überwiesen. Es dürfen aber diese Beamten, die Kassenbeamten ausgenommen, sich fortan als nur zu einem speziellen Geschäftszweige ausschließlich bestimmt, nicht betrachten. Jeder ist schuldig, dasjenige zu verrichten, was der Präsident oder der vorgesetzte Rath ihm überweiset, und wozu er ihn am tauglichsten findet, es bestehe solches nun in Expeditions-, Kalkulatur-, Registratur- oder Journalisirungs-Geschäften. Bloß zum Mundiren sind besondere Beamten bestimmt. Die Subalternen werden daher:

a) in die der 1sten Klasse, mit Bezeichnung, „Regierungs-Sekretarien" und
b) in die der 2ten Klasse, mit Bezeichnung, „Assistenten" abgetheilt.

Die nur zum Mundiren bestimmten sind ferner „Kanzlisten" zu nennen.

X. Zu den in der Instr. vom Jahre 1817. §. 38. bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehören auch Verschwendung, leichtsinnige Verschuldung und verletzte Amtsverschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an dritte Personen Mittheilung, oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, so begehet er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disciplinarwege geahndet werden soll.

XI. Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Instituten, worüber die Regierung auf eigene Verhandlung

Vergleiche schließt, bedürfen keiner Bestätigung der Generalkommission. In Ansehung der Regulirungs- und Auseinandersetzungs-Sachen, welche die Generalkommission leitet, wobei Gerechtsame der Domainen und Forsten, oder der vorgenannten Institute wahrzunehmen sind, hat die Generalkommission nicht unmittelbar mit den Ministerien zu verhandeln, sondern an die Regierungsabtheilung zu schreiben, und diese die nöthigen Erklärungen entweder selbstständig abzugeben, oder die Ministerial-Genehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulirung auf dem Wege der Provokation bei der Generalkommission und durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung von Seiten der Generalkommission. Ist aber keine Entscheidung von Seiten der Generalkommission erfolgt, so sind dergleichen Urkunden, und selbst die von der Generalkommission geschlossenen Vergleiche, wenn sie blos den Fiskus und dessen Hintersassen, oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Institute betreffen, nur von der betreffenden Abtheilung der Regierung oder dem Provinzial-Schulkollegio zu genehmigen, und diese von denselben in der vorgeschriebenen Form ertheilte Genehmigung des Geschäfts hat alle rechtlichen Wirkungen und Folgen einer von der Generalkommission ertheilten Bestätigung.

Die im §. 65. der V. wegen Organisation der Generalkommissionen v. 20. Juni 1817. und in den §§. 25—88 des Ges. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen v. 7. Juni 1821. vorgeschriebene Bestätigung der Generalkommission, ist daher in den obengedachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die desfallsige Bestimmung in soweit hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

Alle in vorbemerkten Fällen bei Publikation dieser Bestimmungen schon abgeschlossenen und von der Generalkommission noch nicht bestätigten Verträge (es mögen solche bei der Generalkommission bereits zur Prüfung vorliegen oder nicht), werden nicht von dieser bestätigt, sondern zur Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung an die Regierung und Provinzial-Schulkollegien abgegeben.

XII. Da über einzelne Punkte des mit der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. publizirten Ausz. aus der V. v. 26. Dezbr. 1808. Zweifel entstanden sind, so setze ich in dieser Beziehung zugleich Folgendes fest:

a) ad §. 42. Was sub No. 2., 3. und 4. dieses §. von den Rechten des Fiskus aus Verträgen, mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der, unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Institute, mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Kontrakten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben;

b) ad §. 48. das den Regierungen zugestandene fiskalische Exekutionsrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher gefänglich eingesetzt werden. Wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen des Abgabenpflichtigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts, den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur der den Gerichten zu machenden Aufträge von der Art ist, daß sie nicht mit solchen belastet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entgegen sind; in Civilprozessen, wo Fiskus Parthei ist, findet nur die Requisition Statt. Bei fiskalischen Exekutionen sollen die Regierungen die Hulfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Exekutions-Vollstreckung, oder, im Falle der Verhaftung des Exequendi, an einem eigenen Lokale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objekts allein zu beurtheilen vermögen, und dafür verantwortlich sind, so kann die Berufung des Exequenti auf gerichtliches Gehör, über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Exekutions-Vollstreckung, selbst gegen die Person, nicht sistiren.

Wenn indeß in einem solchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zur persönlichen Verhaftung des Schuldners schreitet, von Seiten desselben Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden; so ist die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner, seines Widerspruchs unerachtet, zur Haft bringen zu lassen: es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die kompetente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortdauer oder Relaxation des Arrests, nach §. 70. seq. Tit. 29. Th. 1. der G. O. verfahre und erkenne.

Nach demselben §. 48. des Anhanges zur Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817., sind die Regierungen bei Anwendung des fiskalischen Exekutionsrechts auf die Exekutionsmittel verwiesen, welche die allgemeinen Gesetze anordnen. Als eines solchen erwähnt zwar die G. O. der Verpachtung ganzer Güter nicht. Da indeß die Erfahrung lehrt, daß der Modus executionis durch Sequestration selten zum Ziele führt, und keinem von beiden Theilen, wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten, Vortheile bringt, so bestimme Ich: daß die Verpachtung der Domainen, Erbpachtgüter, der bäuerlichen Besitzungen, und, unter Umständen nach dem Urtheil der Verwaltungsbehörden, selbst die Wiederverpachtung bloß verzeitpachteter Domainen, im Wege der Exekution gestattet sein soll. Als Maximum der Zeit, auf welche eine solche Verpachtung öffentlich im Wege der Exekution geschehen kann, setze Ich drei Jahre fest; es müßte denn der Schuldner selbst in eine längere Pachtzeit einwilligen.

Ist nach Ablauf des Termins indeß der beabsichtete Zweck nicht erreicht, dann ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zulässig.

Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Exekution, Aktivforderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Ges. v. 4. Juli 1822. erfolgen soll; so wird die in den §§. 2. und 3. dieses Ges. gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiskalische Behörde erlassen.

Die im Verfolg der neuen Organisation der Regierungen entworfene Anweisung zur Geschäftsführung habe Ich genehmigt und vollzogen Es sollen die Regierungen nach deren Inhalt punktlich verfahren, und soweit die Bestimmungen der gegenwärtigen Order und dieser neuen Anweisung zur Geschäftsführung, der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. entgegen, etwas festsetzen, kommen deren Anordnungen nicht mehr zur Anwendung; sonst bleibt sie ferner zu befolgen.

Beilage 4.

Allerhöchst vollzogene Gesch. Anw. für die Regierungen v. 31. Decbr. 1825, im Verfolg der für diese Behörden angeordneten neuen Organisation, zur Ergänzung und Berichtigung der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. (v. K. A. 1825. H. 4. S. 821.)

Zum Abschnitt I.

Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihrer Abtheilungen.

Der Geschäftskreis der Regierungen bleibt in sofern derselbe, als nicht durch die Order vom heutigen Tage und die anderweite Dienstanweisung für die Oberpräsidenten Abänderungen angeordnet sind.

Zum Abschnitt II.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, in den ihnen angewiesenen Geschäftskreisen.

A. Allgemein für alle Abtheilungen und deren Plenum.

Militair-Exekution.

Wenn zur Handhabung dringender polizeilicher Maaßregeln Militair-Exekution nöthig, und also Gefahr im Verzuge ist, können die Befehlshaber einzelner Truppenabtheilungen um Bewilligung von Kommandos requirirt werden. Doch muß davon dem Oberpräsidenten, zur Kommunikation mit dem Generalkommando, sofort Anzeige geschehen. In der Regel, und wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, ist die Requisition nur durch den Oberpräsidenten an das Generalkommando der Provinz zu bringen.

Exekutions-Recht gegen Personen.

Bei Anwendung des den Regierungen beigelegten Rechtes, die Exekution selbst bis zur persönlichen Haft des Exequendi auszudehnen, muß mit der großten Vorsicht verfahren werden. Denn die Anwendung eines solchen Mittels würde eine zweckwidrige Härte in allen den Fällen sein, wo sich aus den sonst schon vergeblich angewandten Exekutionsmitteln im Voraus beurtheilen läßt, daß auch die persönliche Haft des Verpflichteten ohne Erfolg bleiben wird. Sie wird vorzüglich nur bei solchen Forderungen der Staatskassen angewendet werden dürfen, welche nicht in die Kategorie der Grundabgaben und Steuern gehören, sondern auf Kontraktsverpflichtungen beruhen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Exekution gegen die Person des Schuldners bis zur persönlichen Haft ausgedehnt werden soll, muß jedesmal im Plenum berathen, und der darauf gefaßte Beschluß, unter Aufnahme der dafür sprechenden Gründe in demselben, von dem Justitiarius mit vollzogen werden.

Verhältniß zu den Beamten.

In Ansehung der Beamtenanstellung und Disciplin bewendet es bei demjenigen, was §. 12. der Instr. von 1817. enthalten ist, unter Berücksichtigung dessen, was die Order vom heutigen Tage über die erweiterte Befugniß der Präsidenten enthält.

Die Anstellung der Kreis-Medizinalbeamten wird zwar den Regierungen ebenfalls überlassen, hierbei ist aber die von dem Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu ertheilende nähere Anweisung, über die Qualifikationszeugnisse, nach Inhalt und Form, genau zu beobachten.

Die Anstellung der Oekonomie-Direktoren großer Institute verbleibt den Regierungen mit Genehmigung des Oberpräsidenten, wo die Institute in ihrer Wirksamkeit auf ein einzelnes Regierungsdepartement beschränkt sind. Sofern sie dagegen sich auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken, hat der Oberpräsident die fragliche Stelle unmittelbar zu besetzen.

In Ansehung derjenigen Staatsbeamten, deren Anstellung und Beförderung den Ministerien vorbehalten bleibt, wohin, bei der Steuerverwaltung, auch die Oberinspektoren, Hauptamts- und Kreisrendanten, Hauptamts- und Oberkontrolleure, imgleichen Güterverwalter gehören sollen, geht der Vorschlag:

wegen der bei dem Kollegium selbst fungirenden Räthe und Assessoren von dem Präsidenten allein;

wegen aller derjenigen, die den Raths- oder einen ähnlichen oder höheren Charakter haben,

wegen der Regierungs-Hauptkassen-Rendanten und

wegen der Bauinspektoren und Land- und Wasserbaumeister, von dem Plenum der Regierung;

wegen der Oberbürgermeister in den großen Städten,

wegen der übrigen Beamten für die Finanzverwaltung, von der betreffenden Abtheilung;

in allen Fällen aber unter Beistimmung und Mitzeichnung des Präsidenten, dergestalt aus, daß wider den Willen des letztern kein Vorschlag an die vorgesetzten Behörden gebracht werden kann. Die Provinzial-Steuerdirektoren verfügen jedoch in dieser Beziehung nach Maaßgabe ihrer Dienstanweisung selbstständig.

Findet zwischen dem Präsidenten und dem Kollegium ein Einverständniß hierüber nicht Statt, so ist auf die Ansicht des Oberpräsidenten mittelst besondern Antrags an ihn zu provoziren, und dieser hat solche dann dem Ministerium vorzulegen.

Ueber die Beamten, welche im §. 12, No. 1. der Reg. Instr. vom Jahre 1817, sub a, b, f, g, h, i aufgeführt sind, und über die Obersteuer- und Zollinspektoren hat der Präsident und resp. der Provinzialsteuer-Direktor alljährlich jeder betreffenden Staats-Oberbehörde durch den Oberpräsidenten die Konduitenlisten einzureichen. Bei allen, den Regierungen überlassenen Anstellungen, muß mit strenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke gegangen, zunächst auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit gesehen, und nur bei gleicher Würdigkeit, dem Dienstalter der Vorzug gegeben, die Vorschriften wegen vorzugsweiser Anstellung der auf den Aussterbe-Etats stehenden Beamten, hiernächst aber der Invaliden und der mit Versorgungsansprüchen versehenen Militairbeamten, auch der Unteroffiziere, welche 9 Jahr gedient haben, und von den kompetenten Militairbehörden den Regierungen zur Anstellung überwiesen und brauchbar befunden worden sind, in den dazu nach den ertheilten Vorschriften geeigneten Dienststellen, genau beobachtet werden.

Auf die von den Ministerien besonders designirten und empfohlenen Subjekte ist bei solchen Anstellungen besonders Rücksicht zu nehmen. Am Schlusse des Jahres hat der Präsident jedem Ministerium für sein Ressort eine Nachweisung der neu angestellten oder beförderten Beamten einzureichen. Daß die neu anzustellenden Offizianten der gesetzlichen Militairpflicht genügt haben, hat der Präsident besonders zu beachten.

In Ansehung der dem Präsidenten überlassenen Anstellung der Subalternen des Regierungskollegiums, ist ein Unterschied zu machen, zwischen solchen, die ascendiren sollen, und solchen, von deren ersten Anstellung die Rede ist. In Rücksicht der ersten bleibt dem Präsidenten, der sie zu kennen hinreichende Gelegenheit hat, völlig freie Hand gelassen; wegen der letztern aber ist eine Rücksprache mit dem Plenum erforderlich, damit Alles, was gegen die Qualifikation der Individuen, deren Anstellung der Präsident beabsichtigt, etwa angezeigt werden konnte, zur Sprache kommt.

Es ist die Pflicht des Präsidenten, Thatsachen, die bei dieser Gelegenheit angeführt werden, gebührend zu beachten.

Die Ernennung der Distrikts- und Lokalbeamten geschieht, im Einverständniß mit dem Präsidenten, von den Vorgesetzten der betreffenden Abtheilung.

Entlassung der Beamten.

Unfreiwillige Entlassungen stehen resp. den Regierungen und Präsidenten, mit Beobachtung der für die Anstellung vorgeschriebenen Form, nur rücksichtlich derjenigen Subjekte, die auf Kündigung angestellt worden, nach Ablauf der Kündigungsfrist zu. Die Entlassung soll jedoch nur nach vorgängiger förmlicher Instruktion auf den Vortrag eines der Justitiarien durch einen Beschluß in Plenum erfolgen. Waren solche Individuen, die bloß wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen, nicht wegen strafbarer Handlungen, wieder entlassen werden, vorher mit Invaliden-Benefizien versehen, so treten sie in dieselben zurück. In allen andern Fällen ist nach den A. C. O. v. 12. April 1822 und v. 21. Febr. 1823 zu verfahren. Die gerichtliche Untersuchung gegen einen Beamten, wegen Dienstvergehungen, kann nur nach vorheriger Berichtserstattung eröffnet werden, und hiervon ist in der Regel die Suspension vom Amte abhängig, in dringenden Fällen kann gerichtliche Untersuchung und Suspension aber auch von dem Präsidenten eingeleitet werden, wenn nach der Berathung der Sache in Plenum dafür gestimmt wird; jedoch ist darüber an die Ministerien sofort zu berichten.

Außerordentliche Hülfsarbeiter können nur auf Diäten, und insbesondere Hülfsschreiber nur gegen Kopialien, nicht gegen fixirten Gehalt, angenommen werden, und die Diäten sind lediglich aus vakanten Gehalten oder dem besondern Dispositionsquantum der Regierung für solche Kosten zu bestreiten. Kann wegen des, den Erben eines verstorbenen Beamten gebührenden Gnaden- oder Sterbequartals der Gehalt des Verstorbenen zu diesem Behufe nicht gleich benutzt werden, so ist bis dahin seine Funktion von den Amtsgenossen unentgeltlich zu verwalten.

B. Für die Abtheilung des Innern.

Bau-Angelegenheiten.

Rücksichtlich der, der Abtheilung neu überwiesenen Bauangelegenheiten versteht es sich von selbst, daß Bauten und Reparaturen, die in das Ressort einer einzelnen Abtheilung einschlagen, von dieser Abtheilung zu leiten sind.

Berichts-Erstattung.

Außer den im §. 17. der Instr. von 1817. aufgeführten Fällen, in welchen Berichtserstattung an die Ministerien nothwendig ist, wird diese noch angeordnet:

a) wenn Privat-Jurisdiktionarien ihre Jurisdiktion an eine Königl. Gerichtsbehörde abtreten wollen, und dazu der landespolizeiliche Konsens nachgesucht wird;

b) beim §. 17, No. 2. der Instr. von 1817. wird näher festgesetzt, daß die Regierungen in vorschriftsmäßiger Verbindung mit den betreffenden Ober-Landesgerichten fremde Verbrecher, sobald nur das Verbrechen und der Verbrecher hinlänglich konstatirt sind, in der Regel ohne Anfrage ausliefern dürfen, und nur in den Fällen, welche vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten speciell bestimmt werden möchten, vorher anfragen müssen;

c) rücksichtlich der Kollekten gehören zum Ressort der Abtheilung des Innern nur Hauskollekten. Die wegen deren Bewilligung zu erstattenden Berichte sind an den Oberpräsidenten zu richten. Nur wenn von Kirchenkollekten die Rede ist, wird an das Ministerium berichtet, und zwar durch die Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen;

d) über Bewilligung von Messen und Wollmärkten wird an das Ministerium, wegen gewöhnlicher Kram- und Viehmärkte außerhalb der Kontrollbezirke aber an den Oberpräsidenten berichtet, der darauf zu bescheiden, jedoch in den Provinzen, wo besondere Steuerdirektoren vorhanden sind, zuvor deren Gutachten zu vernehmen hat. Die Berichte

1. über die Resultate der abgehaltenen Landesvisitationen (welche die Motive zur Anordnung derselben enthalten müssen);
2. über Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken;
3. über die Gründung neuer, und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten, wozu es einer Genehmigung von Seiten des Staats bedarf; und
4. über Konzessionen für Schauspielergesellschaften ꝛc.

werden an den Oberpräsidenten gerichtet. Die in den übrigen Angelegenheiten sind an das betreffende Ministerium zu erstatten;

5. Berichte wegen der über das vorgeschriebene Maximum zu bewilligenden indirekten Kommunalauflagen sind mit an den Finanzminister zu richten.

Militair-Angelegenheiten.

In welcher Art eine Mitwirkung der Civilverwaltung in Militairsachen, besonders bei der Ergänzung des stehenden Heeres und der Landwehr, bei Mobilmachung, Märschen, Vorspanngestellung, bei der Einquartierung und der Verpflegung Statt findet, bestimmen die daruber ertheilten besondern Vorschriften. Die Verpflegung in den Garnisonen gehört zwar für die Militairverwaltung, wenn aber vom Kriegesministerium den Regierungen Aufträge zu Ankäufen von Getreide und Fourage oder auch in andern Fällen gegeben werden, so sind solche von der Abtheilung auszurichten. Ihre Sorge bleibt

auch, zu befördern, daß Vergütung für Vorspann und Verpflegung den Eingesessenen richtig und ohne Verzögerung zukomme.

Etats- und Rechnungs-Sachen.

Werden Anstalten und Stiftungen, deren Etats- ꝛc. Angelegenheiten von der Regierung ressortiren, von der Regierung selbst oder durch von Staatswegen angestellte Beamte dergestalt verwaltet, daß weder die Etats gemeinschaftlich mit Kommunalrepräsentanten, welchen Namen sie auch haben mögen, zugelegt, noch von diesen die Rechnungen revidirt und monirt werden, so sind sowohl die Etats an die Generalkontrolle, als die Rechnungen an die Ober-Rechnungskammer einzusenden. Erfolgt aber die Verwaltung der bemerkten Anstalten und Stiftungen unter Oberaufsicht der Regierungen durch Kommunalrepräsentanten, oder besondere Stiftungsverwalter, oder steht ihnen wenigstens ein wirksamer Einfluß auf die Etatsfertigung und die Rechnungsabnahme zu, so kann die Regierung hierbei überall nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren. Ein Gleiches findet auch bei den auf Staatskosten gegründeten oder aus Staatsfonds unterstützten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen Statt, jedoch unter den nachstehenden Modifikationen:

1. Der Generalkontrolle sind in der Regel die Etats derjenigen Anstalten und Stiftungen, welche aus Staatsfonds nur eine Einnahme von Zweihundert Thalern, oder weniger beziehen, nicht zur Revision und Mitvollziehung vorzulegen; vorbehaltlich jedoch der Befugniß der Generalkontrolle, auch dergleichen Etats einzeln oder von Zeit zu Zeit zur Revision einzufordern, weshalb derselben von allen ihr hiernach in der Regel nicht einzureichenden Etats vollständige Verzeichnisse eingesandt werden müssen;
2. Beträgt die Einnahme aus Staatsfonds mehr als Zweihundert, aber doch nicht über Fünfhundert Thaler, so kann die Generalkontrolle von Einsendung der Etats ein für allemal dispensiren, nachdem dieselben zuvor noch einmal derselben vorgelegt worden sind;
3. Beträgt die Einnahme aus Staatsfonds mehr als Fünfhundert Thaler, so müssen die Etats, in der Regel, zur Revision und Mitvollziehung der Generalkontrolle gelangen, vorbehaltlich jedoch der Befugniß der Generalkontrolle, auch von diesen Etats nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen diejenigen zu bezeichnen, welche von Mitvollziehung derselben ausgeschlossen bleiben können.

Dem Ministerium des Innern sind die Etats zur weitern Rücksprache mit der Generalkontrolle nur in sofern einzureichen, als der jährliche Beitrag aus den Staatsfonds die Summe von Fünfhundert Thalern übersteigt; auch in diesem Falle kann aber die Abtheilung innerhalb der Grenzen des bestätigten Etats ohne Anfrage verfügen.

Nur

a) bei unvermeidlichen Etats-Ueberschreitungen, und
b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von Anstalten und Stiftungen, so wie bei allen Veränderungen der Substanz ihres Grundvermögens

ist zu berichten.

Im Allgemeinen aber gehört es zu den besondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hierher gehörenden Fonds gehörig erhalten, sicher gestellt und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden.

C. Für die Verwaltung der Steuern.

Allgemeine Bestimmungen. Direkte Steuern.

Dem Abtheilungs-Vorgesetzten und insbesondere dem Rathe der Abtheilung, welchem die Bearbeitung der direkten, mithin Grundsteuer aller Art, der Klassensteuer und der Gewerbesteuer übertragen ist, liegt vornemlich ob, für eine genaue und umsichtige Aufrechthaltung und Ausführung der für diesen Geschäftszweig geltenden Gesetze und Vorschriften zu sorgen; bei Grundsteuern auf Richtigbaltung des Katasters und andrer der Steuerverwaltung zum Grunde

liegender Urkunden, gehörige Steuerregulirung bei Dismembrationen ꝛc. aufmerksam zu sein; bei den nach jährlichen Aufnahmen erfolgenden Veranlagungen der Klassensteuer, solche sorgfältig unter Zusammenhaltung mit dem Steuereinkommen vorhergegangener Veranlagungen, auch andere Distrikte, unter Beachtung der verschiedenen Verhältnisse, unter Benutzung statistischer Nachrichten ꝛc., zu prüfen; über fehlerhafte und nicht entsprechende Aufnahmen und Veranlagungen nähere Erörterungen zu veranlassen, und somit den Mängeln abzuhelfen.

Um die prompte Einzahlung der Steuern gehörig zu kontrolliren, sind insbesondere die von den Unterkassen terminlich einzusendenden Hebungsextrakte und Kassenrevisions-Protokolle nicht bloß einer kalkulatorischen, sondern auch einer jederzeit schleunigen und sorgfältigen materiellen Prüfung zu unterwerfen, und wo sich ein Zurückbleiben gegen die verfallenen Steuerquoten und ein Aufschwellen von Resten ergiebt, ist gegen die säumigen Beamten, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Zwangsmaaßregeln vorzuschreiten.

In außerordentlichen Fällen, und wo die betreffende Abtheilung sich überzeugt hält, daß das Rückbleiben der Steuern durch unverschuldeten und vorübergehenden Nothstand der Pflichtigen veranlaßt wird, bleibt ihr zwar die Befugniß, für dergleichen Pflichtige eine Stundung der Steuer vorübergehend zu bewilligen, doch darf diese Stundung niemals über den zum Rechnungsabschluß jeden Jahres bestimmten Termin hinaus sich erstrecken. Auch kann diese Stundung bewilligt werden, wo Steuererlaß höheren Orts zu bevorworten ist; es muß aber in diesem Falle die Berichtserstattung gleichzeitig mit der Stundung erfolgen.

Bei allen auf feststehenden Katastern, Grundbüchern, Mutterrollen ꝛc. beruhenden Steuern, bedürfen eintretende Ausfälle oder dauernde Verminderungen des jährlichen Steueraufkommens, jedesmal der höheren Genehmigung. Bloße Veränderungen in der Steuerumlage, bei welchen eine Verminderung des abzuliefernden Kontingents nicht eintritt, bedürfen aber keiner Genehmigung.

Remissionen an dergleichen Steuern, oder Unterstützungen für die durch Unglücksfälle betroffenen Steuerpflichtigen, kann die Abtheilung in sofern selbstständig anweisen, als die Bewilligung dazu auf bestehende Gesetze und Remissionsregulative gegründet ist.

Wo aber der zu solchem Behuf ausgesetzte Fonds oder Kredit überschritten werden sollte, bedarf es einer berichtlichen Anzeige, und des Antrags auf Deckung der Mehrausgabe. Ueber alle Erlasse, Unterstützungen und Steuerniederschlagungen dagegen, welche nicht auf den Grund bestehender Gesetze und Regulative, sondern aus Billigkeitsrücksichten, und, um den Steuerpflichtigen in seinem Besitzstande zu erhalten, in Antrag kommen, muß jedesmal die Genehmigung des Finanzministeriums eingeholt werden.

Einzelnen Klassensteuerpflichtigen, welche durch ungewöhnliche Unglücksfälle in ihrer Nahrung zurückgesetzt sind, kann ohne Berichtserstattung, zur Erhaltung im leistungsfähigen Stande, Erlaß bis zum halbjährigen Betrage der Steuer, jedoch unter Genehmigung des Präsidenten, der auch die desfallsigen Verfügungen mit zu vollziehen hat, bewilligt werden.

Indirekte Steuern.

Zur Verwaltung der indirekten Steuern gehört die Bearbeitung alles dessen, was auf die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, die Auflagen auf die Bereitung des Branntweins, auf das Braumalz, auf den im Lande erzeugten Wein und Taback, auf die Mahl- und Schlachtsteuer, auf die Stempelsteuer, imgleichen auf die Einkünfte von der Stromschiffahrt, von Häfen, Kanälen, Brücken, Fähren, Krahn- und Wageanstalten und Waarenniederlagen, auch sonstigen Gefällen, welche bei den indirekten Steuern verrechnet werden, ferner auf die Sicherung des Einkommens vom Salzmonopol, endlich auf Aufsicht über die Beamten der indirekten Steuern und deren Anstellung, so weit diese vom Finanzministerium übertragen wird, Bezug hat.

Diese Verwaltung wird, entweder für eine ganze Provinz durch einen Provinzial-Steuerdirektor, oder für einen Regierungsbezirk, durch eine Regierungsabtheilung, welcher ein Oberregierungsrath vorsteht, geführt.

Zur Richtschnur bei der Verwaltung dienen die Steuergesetze, Ordnungen und Anweisungen des Finanzministers und des General-Steuerdirektors. Der dieser Regierungsabtheilung vorgesetzte Dirigent ist dafür verantwortlich, daß die Geschäfte, den ertheilten Bestimmungen gemäß, auch gründlich und rasch bearbeitet und erledigt werden. Derselbe muß, um mit Erfolg die Verwaltung zu leiten, sich genaue Lokal- und Personalkenntniß verschaffen, zu dem Ende die untergeordneten Dienststellen fleißig, die Hauptämter jährlich wenigstens ein- bis zweimal, und zugleich bei der Bezirksbereisung andere Steuerstellen und Gewerbanlagen besuchen, dabei die richtige Anwendung der für die Beaufsichtigung, Erhebung, Buchung und Verrechnung bestehenden Vorschriften prüfen, durch Belehrung und Mittheilung ein übereinstimmendes und zweckmäßiges Verfahren bewirken, sich von den Fähigkeiten, Kenntnissen, dem Fleiß und Verhalten der Beamten unterrichten, gefundene Mängel abzustellen sich bemühen, und über die Befolgung der zu vermerkenden Erinnerungen wachen.

Um die Untersuchungs-, Kautions- und andere Rechtssachen zu bearbeiten, auch an andern Verwaltungssachen Theil zu nehmen, besonders den Vorgesetzten der Abtheilung bei Abwesenheit und Behinderung zu vertreten, wird dieser Abtheilung als zweites Mitglied ein Justitiarius zugeordnet. Derselbe hat vornemlich darauf zu sehen, daß die Steuerprozesse nicht verzögert werden; die Strafresolute mit Gründen prompt abzufassen, und die Vollständigkeit der Prozeßliste, welche alljährlich dem Ministerium einzusenden ist, zu kontrolliren.

Ein kollegialischer Geschäftsbetrieb kann zwar in dieser Abtheilung nicht Statt finden, wenn aber in Prozeß- und andern Rechtssachen der Dirigent und der Justitiarius abweichende Meinungen haben, und sich darüber nicht vereinigen, ist die Sache dem Präsidenten vorzulegen, um durch sein Votum den Ausschlag zu geben, oder die Sache zur Plenarsitzung zur Beschlußnahme zu verweisen; von Seiten der Provinzialdirektoren aber ist in solchen Fällen an das Finanzministerium zur Entscheidung zu berichten.

Sind Untersuchungen, wegen Amtsvergehen gegen Steuerbeamte, nach der Vorschrift der C. O. v. 21. Febr. 1823, verhängt, bei denen die Dienstentlassung ausgesprochen werden soll, dann gelangen auch da wo besondere Provinzial-Steuerdirektoren angeordnet sind, die Sachen in dem Plenum der Regierung zum Vortrag. Der Provinzial-Steuerdirektor sendet die instruirten Akten mit dem Gutachten des Justitiarius des Provinzial-Steuerdirektorats an den Präsidenten der Regierung des Bezirks, wo der Angeschuldigte zuletzt fungirt hat. Der Präsident läßt die Sache in einer Plenarsitzung, welcher der Provinzial-Steuerdirektor möglichst beiwohnen muß, vortragen, und dieser erhält die Akten nebst dem niedergeschriebenen Kollegialbeschluß zurück, zur Einreichung mittelst seines Gutachtens beim Ministerium.

D. Für die Verwaltung der Domainen und Forsten.

Die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdwirthschaft bearbeitet der oberste technische Forstbediente der Regierung, unter der obern Leitung des Präsidenten, selbstständig.

Zu diesem technischen Theile der Forstwirthschaft gehört alles was die Regulirung der speciellen Hauungs- und Bewirthschaftungsplane, die Kontrolle der Ausführung derselben, die Bestimmungen in Rücksicht der vorzunehmenden, so wie die Kontrolle in Hinsicht der ausgeführten Kulturen und die speciellen Anordnungen, wegen des Beschusses der Königl. Jagden, betrifft.

Außerdem steht dem obersten technischen Forstbeamten die Disciplin über die Forstbedienten mit der unten bei 4 bezeichneten Modifikation und unter Mittheilung des Verfügten an den Präsidenten, so wie unter Beistimmung des letztern, die Anstellung derselben zu.

Der vereinigten Abtheilung gebühren dagegen insbesondere:

1. In finanzieller Hinsicht alle Bestimmungen über die Verwerthung des Holzes, der Jagden und der übrigen Forstgegenstände, das ganze Etats- und Rechnungswesen, alle auf die Forstgrundstücke haftende Servituten, an Holz- Hütungs- ꝛc. Berechtigungen so wie die Gerechtsame, welche

dem Forstfiskus auf andere Grundstücke zustehen, die Bauangelegenheiten der Forstdienstgebäude, Brücken und Wege, alle Veräußerungs- und Verpachtungsangelegenheiten von Forstgrundstücken.

2. In polizeilicher Hinsicht, alle Angelegenheiten wegen Vertilgung wilder Thiere, Schutz gegen Insekten, Tabackrauchen in den Forsten, Forstbrände, Schonzeit des Wildes.
3. Bei neuen Anstellungen der Forstbedienten, die Verhandlungen wegen Uebergabe der Dienstgrundstücke und sonstigen Forstinventarien von abgehenden Forstbedienten oder deren Erben, an die den Dienst neu antretenden Forstbeamten.
4. Die Disciplinarangelegenheiten der Forstbedienten, sobald solche, nach der Bestimmung des Präsidenten, kollegialisch bearbeitet werden müssen.

Mit Bezug auf die Bestimmung, nach welcher unter den näher bezeichneten Modalitäten der Oberforstmeister mit zu dem Vorstande der Abtheilung gehoren soll, wird hier noch näher festgesetzt:

1. Die Leitung der Geschäfte der Abtheilung und ihrer Büreaus wird allein von dem vorsitzenden Oberregierungsrathe geführt, welcher dafür verantwortlich ist;
2. dem Oberforstmeister, oder dem statt dessen angestellten Forstmeister, müssen, in sofern er beim Kollegium anwesend ist, sämmtliche Sachen, welche Forstangelegenheiten betreffen, überall und also auch dann, wenn sie nach der von dem Präsidenten bestimmten Geschäftsordnung nicht speciell durch ihn bearbeitet werden, bei deren Eingang zur Einsicht vorgelegt werden, auch müssen die darauf erlassenen Dekrete, Verfügungen und Berichte sämmtlich von ihm sowohl im Konzepte, als in der Ausfertigung mit vollzogen werden.

Endbestimmung über die Substanz der Domainen und Forsten.

Im §. 21 zu 1 der Instr. v. 23. Oktbr. 1817 ist festgesetzt, daß zu den dort erwähnten Bestimmungen höhere Genehmigung erforderlich sei. In nachstehenden Fällen finden davon Ausnahmen Statt:

a) Einzelne für sich bestehende Theile von Domainen, so wie kleine Forstgrundstücke, können ohne Anfrage durch Licitation, und wo es für zweckmäßig erachtet wird, auch aus freier Hand von der Abtheilung erblich ausgethan oder veräußert werden, wenn der Ertrag des Grundstücks nach dem Anschlag ein Kaufgeld von 100 Rthlr. oder 5 Rthlr. Rente, nicht übersteigt, auch der Anschlag nicht unter der bisherigen Einnahme zurückbleibt, wobei im Vererbpachtungsfall das außerdem zu entrichtende Erbstandsgeld, so wie im Verkaufsfall der durch die Licitation erreichte Mehrertrag nicht zur Berücksichtigung kommt.

Der Finanzminister kann auch, zur Vereinfachung des Geschäfts, im voraus Ermächtigungen zur Veräußerung solcher Domainen- und Forstgrundstücke von größerem Umfange ertheilen.

b) Der im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung vorkommende Verkauf entbehrlicher Inventarienstücke, Geräthe und Materialien kann ohne Anfrage Statt finden.

Wenn bei Veräußerungen bestimmt worden ist, daß das zu dem Grundstücke gehörende Inventarium dem Erwerber gegen die Taxe überlassen werden soll, so hat die Abtheilung auf den Grund der von Sachverständigen vorschriftsmäßig angefertigten Taxen die Genehmigung selbstständig zu ertheilen.

c) Die Abtheilung regulirt alle Verwandlungen in Rente und Ablösungen von Domanialgefällen einschließlich der Uebertragung des Obereigenthums bei bisherigen Erbpacht- oder Erbzinsgütern in soweit selbstständig, als die dabei in Anwendung zu bringenden Normen nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen feststehen.

d) Da wo Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse, einschließlich der Dienstverhältnisse, eigentliche Separationen, Servitutabfindungen und Aufhebungen der Renten, Verwandlungen von Zehnten und Diensten, durch die Generalkommission unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vor-

schriften erfolgt, bedarf es der Vorlegung der Verhandlungen beim Finanzministerium zur Genehmigung nur in den Fällen, wo

1. bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke statt in Rente,
2. und bei Aufhebung von Servituten, eine Entschädigung in Rente statt in Grundstücken

beabsichtigt wird.

Wo dem Fiskus durch Provokation bei der Generalkommission nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, dürfen dergleichen Provokationen nicht ohne höhere Genehmigung angebracht werden. Da wo dergleichen Regulirungen durch freiwilliges Abkommen, es sei mit oder ohne Zuthun der Generalkommission von der Abtheilung geleitet werden, treten die vorstehenden Bestimmungen, in Rücksicht der Genehmigungsnachsuchung beim Einleiten des Geschäfts, gleichfalls ein. Die Zustimmung des getroffenen Abkommens durch das Finanzministerium ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Abfindung oder Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Rthlr. in Geld oder in Land übersteigt.

e) Ablösungen bei den mit Domanialabgaben und Leistungen belasteten Grundstücken, welche auf den Grund der allgemein gesetzlichen Bestimmungen in Antrag gebracht, und nach denselben nicht verweigert werden können, sind ohne Anfrage zu reguliren.

In den ad a und b bemerkten Fällen muß, wenn eine Veräußerung ohne Licitation Statt gefunden, oder im Fall der Licitation, wenn ein Gebot unter der Taxe angenommen worden, in der Verfügung an die rechnungsführende Behörde stets der Grund des abweichenden Verfahrens bemerkt werden. Ueber die vorgekommenen neuen Veräußerungen, Ablösungen und Regulirungen, sind dem Finanzministerium ohne Unterschied, ob sie mit specieller Genehmigung desselben, oder ohne solche zu Stande gebracht sind, in dem von ihm bestimmten Termin vollständige Nachweisungen einzureichen.

Bei allen Veräußerungen, Austauschungen, Ablösungen und Abfindungen von Grundstücken und Realgerechtsamen ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich.

Neue Anlagen.

Bei neuen Anlagen in den Domainen und Forsten zur Vermehrung und Verbesserung der Nutzungen, wohin z. B. die Anlage neuer Vorwerke, Mühlen, Flössereien, Ziegeleien und anderer Etablissements gehören, muß Genehmigung stets eingeholt werden.

Verpachtungen.

a) Die Benutzung ganzer Güter-Komplexe und Vorwerke sowohl, als einzelner Etablissements, Betriebsanstalten, Grundstücke, Nutzungen, Gerechtsamen, Fruchtzehnten, Gewässer, und des Bernsteinregals, ist nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers, in der Regel, im Wege der Verpachtung oder Vermiethung zu bewirken, und darf eine Benutzung dieser Gegenstände durch Selbstbewirthschaftung ohne besondere Genehmigung des Finanzministers niemals eingeleitet werden.

Es sind bei den Verpachtungen besonders folgende Vorschriften zu beobachten:

Da wo im Allgemeinen oder auch für einzelne Fälle Verpachtungsbedingungen zur Norm bereits feststehen, oder vom Finanzminister noch festgesetzt werden, darf davon ohne dessen Genehmigung nicht abgewichen werden.

Ueber die Verpachtung größerer Domainengutskomplexe, ganzer Vorwerke und anderer bedeutenden Domainen- und Forstnutzungen, deren jährlicher Ertrag sich auf 1500 Rthlr. und darüber beläuft, sind dem Finanzminister jedesmal die Ertragsanschläge nebst den Vorschlägen über die fernere Benutzungsart, über die Dauer der Pachtperiode und sonstigen speciellen Pachtbedingungen, Art des Ausgebots, einzureichen, wonächst die

Abtheilung auf den Grund der hierauf ergehenden Bestimmungen mit der Austhuung vorzuschreiten hat.

Bei Benutzung der Vorwerke, welche keine Bestandtheile einer Generalpacht sind, so wie sonstiger Domainen- und Forstpertinenzien, Gerechtigkeiten und Nutzungen, deren bisheriger Ertrag sich nicht auf 1500 Rthlr., jedoch über 100 Rthlr. jährlich beläuft, sind die wegen Veräußerung solcher Objekte vom Finanzminister zu ertheilenden Anweisungen zu berücksichtigen; bei einer Verpachtung derselben bedarf es aber der Einsendung der Anschläge, Benutzungsvorschläge und Pachtbedingungen nur in sofern, als die Verpachtung nicht im Wege des öffentlichen Ausgebots, durch Soumission oder Licitation, auf eine den Zeitraum von sechs Pachtjahren übersteigende Pachtperiode, geschehen soll.

Verpachtungen von eben solchen nicht zu veräußernden Gegenständen, deren bisheriger Ertrag die Summe von 100 Rthlr. jährlich nicht erreicht, können, wenn der Anschlag erfüllt wird, sowohl im Wege des öffentlichen Ausgebots, als aus freier Hand, von der Abtheilung selbstständig auf 3 bis 6 Jahre regulirt werden. Auch kann im Wege des öffentlichen Ausgebots selbst bei einem Abschlage gegen den bisherigen Ertrag bis zu 10 pro Cent abgeschlossen werden. Wenn in den Fällen, wo ein öffentliches Ausgebot vorgeschrieben, durch dasselbe bei nochmaliger Wiederholung die Erfüllung des Anschlags nicht zu erreichen gewesen, kann die Abtheilung selbstständig aus freier Hand unterhandeln, und sobald sie der pflichtmäßigen Ueberzeugung ist, daß dadurch die bestmöglichste Nutzung erreicht werde, den Zuschlag ertheilen,

1. wenn nachträglich die Bedingungen und der Pachtzins erfüllt werden, auch die Pachtung nicht über sechs Jahre ausgedehnt wird;
2. wenn die Bedingungen erfüllt werden, aber der Pachtzins nicht erreicht worden, jedoch nur auf eine dreijährige Pachtperiode, und muß das Minusgebot in der letzten Licitation wenigstens erreicht werden.

b) Bei den Jagden sind besonders die Feldjagden, desgleichen die Jagden in isolirt gelegenen Forstparzelen, durch Verpachtung zu benutzen.

Die Verpachtungen sind in der Regel von zwölf zu zwölf Jahren, jedoch nach dem Ermessen der Abtheilung auch für kürzere Zeit im Wege des öffentlichen Ausgebots zu bewirken, und kann hierbei die Abtheilung nach ihrem Ermessen jeden Falls den Zuschlag an einen zur Jagdausübung gehörig geeigneten Pächter selbstständig ertheilen, wenn auch das Minimum nicht erreicht wird.

Auch kann die Abtheilung nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot die Verpachtung, für jeden Pachtpreis, welcher das bei der Ausbietung gemachte Meistgebot übersteigt, entweder durch nochmalige Licitation zwischen demjenigen, der das Nachgebot gemacht, und dem Meistbietenden in der Licitation, oder auf sonstige Weise, nach ihrem pflichtmäßigen Dafürhalten ohne Anfrage reguliren. An Pächter der Domainengrundstücke können die Feldjagden auf den Feldmarken, worin diese Grundstücke belegen sind, auch aus freier Hand, nach festgesetztem Nutzungsanschlage ohne Genehmigung überlassen werden. Bei andern Jagdverpachtungen ohne Licitation ist die Genehmigung des Finanzministeriums erforderlich.

c) Mastnutzungen können auf mehrere und bis auf zwölf Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots, oder nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot, im Wege der Unterhandlung, ohne höhere Genehmigung verpachtet werden, wenn das bisherige Etatsquantum mindestens erreicht wird; bei solchen Revieren, worin Domainenvorwerke die Hütung haben, jedoch nur dann, wenn die Pachtperiode nicht über den Zeitpunkt hinausgeht, mit welchem letztere pachtlos werden.

d) Die Austhuung verödeter Blößen, raumer Flecken und leerer Schläge in den Forsten zur Ackerbenutzung, Behufs der Erleichterung des Wiederanbaues mit Holz, und die Stellung der desfallsigen Bedingungen bleibt, in sofern nur von einer Austhuung auf drei Jahre die Rede, und eine

dergleichen Austhuung nicht schon vorangegangen ist, nach vorheriger Abschätzung, dem Ermessen der Abtheilung gänzlich überlassen.

e) Eben so hat die Abtheilung die Heideeinmiethe für Raff- und Leseholz und dergleichen, auch die Verpachtung von andern Nutzungen an mehrere Einzelne gegen bestimmt vorgeschriebene Sätze, ohne Anfrage selbstständig zu bewirken.

Die Kontrolle über Erfüllung der von den Pächtern übernommenen Pachtverbindlichkeiten steht der Abtheilung zu. Sind wegen nicht erfüllter Verbindlichkeiten, Geldstrafen oder Geldentschädigungen zu erheben, so wird die Einziehung und Festsetzung derselben von der Abtheilung auch dann selbstständig bewirkt, wenn deshalb noch nähere Abschätzung nothwendig ist, und der Betrag in einem Jahre und im einzelnen Falle die Summe von 100 Rthlr. nicht übersteigt. Sind höhere Strafen oder Entschädigungen erst festzusetzen, so muß die Genehmigung des Finanzministers eingeholt werden.

Auch ist die Abtheilung befugt, an die Stelle einer genehmigten Pachtbedingung, wenn deren Ausführung demnächst wegen veränderter Verhältnisse unzweckmäßig gewesen sein würde, eine andere Pachtbedingung von ähnlichem Werthe eintreten zu lassen, in sofern der Gegenstand die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt; ist der Betrag höher, so ist die Genehmigung vom Finanzminister zu ertheilen.

In dem vorerwähnten Falle und in den zu a bemerkten Fällen, wenn eine Verpachtung ohne Licitation bewirkt worden, oder bei Statt gefundener Licitation unter dem festgesetzten Anschlagspreise verpachtet werden soll, ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich.

Administration.

Wegen Verwaltung der nicht verpachteten Nutzungsgegenstände:

a) Bei der Selbstbewirthschaftung derjenigen Pertinenzien, als Mahlmühlen, Schneidemühlen, Ziegeleien, Flössereien und andern Objekten, welche außer der Regel und mit höherer Genehmigung von der Verpachtung ausgeschlossen und zur Administration bestimmt sind, insbesondere auch von den Torfgräbereien, darf die Abtheilung von den Betriebsplanen, so wie von den Etats, ohne höhere Genehmigung, niemals abweichen, jedoch bleibt

die Verwerthung solcher Produkte und Fabrikate aus freier Hand, oder im Wege des Meistgebots, derselben überlassen, und ist sie

auch befugt, während des Laufes der Etats, wenn die Debitsverhältnisse solches unumgänglich erfordern, die etatsmäßigen Preissätze, selbst für den Fall des Debits aus freier Hand, zu ermäßigen,

auch ist, wenn die etatsmäßigen Betriebskosten im Ganzen überschritten werden, die höhere Genehmigung dazu nicht erforderlich, sobald die Ueberschreitung durch eine Vermehrung des Debits veranlaßt wird, welche sie durch die erhöhete Einnahme deckt.

b) Den Holzverkauf besorgt die Abtheilung nach der näheren Anweisung des Finanzministers; erfolgt der Verkauf im Wege der Licitation, so sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten, unter Zugrundlegung der Holztaxe, zu beachten. Der Finanzminister kann der Regierung auch noch besondere Befugnisse für die Fälle ertheilen, wo die Gebote hinter der Holztaxe zurückbleiben.

Freiholz, oder Holz gegen geringere als taxmäßige Bezahlung, kann die Abtheilung, wenn darauf Anspruch gemacht wird, in soweit ohne Anfrage verabfolgen lassen, als die Berechtigung zum Empfang aus den über dergleichen Berechtigungen besonders aufzustellenden Hauptnachweisungen hervorgeht, oder doch bei den Rechnungen durch unzweifelhafte Dokumente nachgewiesen werden kann.

c) Der Wildprettsverkauf bei den zum Beschluß stehenden Jagden kann überall, ohne höhere Genehmigung, mit oder ohne Licitation, Statt finden. Abweichungen von der Wildprettstaxe kann die Abtheilung selbstständig genehmigen, jedoch muß der Geldetat erfüllt werden.

d) Beim Verkaufe des Zinsgetreides sollen vorzugsweise die Lieferungspflichtigen berücksichtigt werden, und zwar in der Art, daß ihnen diese Pächte

mit einem Abschlag bis zu 10 pro Cent gegen den Martinimarktpreis derjenigen Marktstadt, in welcher der Verkauf, unter Benutzung der etwa vorhandenen Dienstfuhren, am angemessensten geschehen kann, überlassen werden. Wo die Lieferungspflichtigen es wünschen sollten, auf mehrere Jahre nach dem jedesmaligen Martinimarktpreis ihre Pächte zu kaufen, da soll in gleicher Art mit ihnen bis auf sechs Jahre abgeschlossen werden.

In sofern jedoch hiernach kein Uebereinkommen mit den Lieferungspflichtigen zu treffen ist, hat die Abtheilung den Verkauf des Zinsgetreides nach der nähern Anweisung des Finanzministers zu veranlassen, welchem überlassen bleibt, sie für die Fälle, daß der Marktpreis nicht zu erhalten steht, auch zum Verkauf unter dem Marktpreis durch Licitation oder aus freier Hand allgemein und im voraus zu ermächtigen.

e) Beim Verkauf von Garben- und Weinzehnten, kann die Abtheilung, auch wenn das bisherige Etatsquantum, mittelst Licitation, nicht erreicht wird, den Zuschlag nach ihrem Ermessen ertheilen.

f) Beim Verkauf anderer kleinen Naturalgefälle und Nutzungen, er möge als Regel durch Meistgebot, oder als Ausnahme aus freier Hand erfolgen, ist die höhere Genehmigung niemals erforderlich, sondern sie sind nach Maaßgabe jedesmaliger Lokalverhältnisse von der Abtheilung selbstständig zu bewirken.

g) Bei Verwaltung der Nebennutzungen in den Forsten, insbesondere der Benutzung von Steinbrüchen, Thon, Lehm, bleibt die Erreichung des möglichen Gewinns für die Staatskassen der Abtheilung überlassen, in soweit nicht von einer Benutzung dieser Gegenstände, in erweitertem Umfange, und von bleibenden Einrichtungen für dieselben die Rede ist, als in welchen Fällen höheren Orts Bericht erstattet werden muß.

h) Einjährige Mastnutzungen können, an die Hütungsinteressenten aus freier Hand, wenn diese mindestens die Taxe erfüllen, oder im Wege der Licitation, gegen jedes erfolgende Meistgebot, oder nach fruchtlos abgehaltener Licitation, sonst so vortheilhaft als möglich, ausgethan, oder auch durch Administration benutzt werden, ohne daß dazu höhere Genehmigung einzuholen ist.

In Etats- und Rechnungs-Sachen.

a) Alle Etats, Verwaltungsextrakte, Abschlüsse, Restnachweisungen, Nachweisungen und rechenschaftliche Uebersichten, imgleichen die Rechnungen, sind nach den deshalb besonders bestehenden oder noch zu ertheilenden Vorschriften höhern Orts einzureichen.

b) Bei jedem Amte oder jeder Rentei, muß die Revision der beständigen und unbeständigen Gefälle nach einem bei dem Finanzministerium ein für allemal für den ganzen Regierungsbezirk in Vorschlag zu bringenden Turnus alle zwölf bis höchstens achtzehn Jahre bewirkt werden, in sofern erhebliche Veränderungen sie nicht hie und da früher nöthig machen. Die Abtheilung hat die Revisionsanschläge selbstständig festzusetzen, und dem Finanzministerium eine vollständige Uebersicht sämmtlicher aus diesen Revisionen bei den Erhebungen hervorgegangenen Veränderungen am Schlusse eines jeden Jahres, in einer Hauptnachweisung vorzulegen.

c) Bei Abweichungen von den Forstetats bedarf es Behufs der Justifikation der Rechnung von den einzelnen Oberförstereien der höhern Genehmigung nicht, wenn am Schlusse des Wirthschaftsjahres durch die sämmtlichen Forstreviere eines Regierungsdepartements zusammen genommen, die Hauptetatssumme des ganzen Departements erreicht worden ist, und ist höhere Genehmigung nur dann nöthig, wenn diese Hauptetatssumme nicht hat erfüllt werden können. Wenn im Ganzen mehr als die Hauptetatssumme beschafft worden ist, so ist deshalb eben so wenig die Genehmigung erforderlich.

Auch bei Abweichungen von Beschlußplanen bedarf es der höhern Genehmigung nicht, wenn zusammen der Geldetat im Ganzen erfüllt ist oder überstiegen wird.

d) Bei Holzdiebstählen, wo der Entwender nicht hat entdeckt oder zur Bestrafung gezogen werden können, ist zur Niederschlagung des Holzwerths einschließlich der Nebenkosten, nur dann höhere Genehmigung erforderlich, wenn Holzwerth und Nebenkosten in einem Jahre in einer einzelnen Oberförsterei mehr als 100 Thaler betragen.

e) In Hinsicht der zu bewilligenden Remissionen und Unterstützungen werden der Abtheilung folgende Befugnisse eingeräumt:

1. Wo nicht nur die Berechtigungen zu Remissionen an sich, sondern auch die Normen und Sätze, wonach solche zu gewähren verfassungs-, reglements- oder kontraktmäßig feststehen, bleibt die Feststellung und Zahlungsanweisung, innerhalb der Grenzen des Fonds, der Abtheilung überlassen.
2. Eben so kann die Abtheilung in Fällen, wo den Domaineneingesessenen zwar rechtliche, in Hinsicht des Betrages der Summen jedoch unbestimmte Ansprüche auf Geldunterstützungen bei eingetretenen Unglücksfällen zustehen, diese Geldunterstützungen unter Zustimmung des Präsidenten jedesmal bis auf eine Summe von 100 Rthlr. innerhalb der Grenzen des betreffenden Fonds anweisen.

f) Etatsausfälle, welche im Laufe der Verwaltung unvermeidlich entstanden sind, hat die Abtheilung bei Einreichung der Etats, jährlichen Abschlüsse und Rechnungen gehörig nachzuweisen, und da, wo über die Administrationsmaaßregel selbst die höhere Genehmigung nöthig war, darauf Bezug zu nehmen, auch solche den Etats und Rechnungen beizufügen. In solchen Fällen, wo die Verpflichteten die Befreiung von bisher in Anspruch genommenen Abgaben und sonstigen Verpflichtungen durch rechtskräftige Erkenntnisse erstritten haben, und in den Erkenntnissen das Quantum und der Zeitraum des Erlasses bestimmt festgesetzt worden, oder doch darüber kein Zweifel mehr obwaltet, sind die Ausfälle in den Etats und den Rechnungen, durch Beifügung beglaubigter Abschriften der betreffenden Stellen der Entscheidungen, ohne besondere Berichtserstattung, zu justifiziren.

Ausfallende Rückstände können, ohne höhere Genehmigung, als unbeibringlich verrechnet werden, wenn alle anwendbare Grade der Exekution nach den amtlichen Bescheinigungen fruchtlos versucht sind, und in Beziehung auf die rechtzeitige Anwendung der Exekutionsmittel dem betheiligten Beamten nichts zur Last fällt.

g) Stundungen darf die Abtheilung, ohne höhere Genehmigung, nur in folgenden Fällen bewilligen:

1. Wenn wegen erlittener Unglücksfälle die bäuerlichen Einsassen verfassungsmäßig und die Zeit- und Erbpächter, Erbzins- und Zinsbesitzer kontraktmäßig auf Remission Anspruch haben, diese aber wegen der noch erforderlichen Festsetzung, oder sonstiger Formlichkeiten nicht sofort gezahlt werden kann, auf Höhe des vorläufig zu arbitrirenden Remissionsbetrags; rücksichtlich der Zeitpächter jedoch nur bis zur Entscheidung des Finanzministeriums, auf den hierüber gleichzeitig zu erstattenden Bericht.
2. Wenn Erbpächter und Erbzinsbesitzer, nach den gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise auf Nachsicht, Herunterseßung oder gänzlichen Erlaß des Zinses Anspruch haben, bis zur völligen Entscheidung über diesen Anspruch. Ist die Bewilligung vom Finanzministerium abhängig, so muß deshalb gleichzeitig Bericht erstattet werden.

In den zu 1 und 2 bemerkten Fällen muß in der Regel vor Abschluß der Rechnungen die Remission oder der Erlaß definitiv regulirt werden.

3. Außerdem kann die Abtheilung den Zahlungspflichtigen Stundung auf Pächte, Zinsen und andere Gefälle zu ihrer Konservation bewilligen, jedoch nur als Ausnahme von der Regel, und darf diese Stundung den Termin des Jahresrechnungsabschlusses nicht übersteigen.

Bau-Angelegenheiten.

Ueber die bewilligten Domainen- und Forstbaufonds kann die Abtheilung

mit Beobachtung der näheren Instruktion des Finanzministeriums disponiren, Berichtserstattungen an das Finanzministerium für einzelne Fälle sind nur in folgenden nöthig:

1. wenn die Erbauung ganz neuer, bisher nicht vorhanden gewesener Gebäude, so wie die Veränderung in dem Aeußern der hie und da in den Domainen befindlichen Schlössern oder andern Gebäuden und Anlagen, die geschichtlichen oder architektonischen Werth haben, beabsichtigt wird;
2. bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerkswohnhäusern, von Dienstwohnungen, Gesinde- und Tagelöhnerhäusern;
3. bei Neubauten von Fabrikationsstellen, z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien ꝛc. ꝛc.;
4. bei allen auch geringen Domainenbauten, welche nicht zum nothwendigen landwirthschaftlichen Bedarf gehören;
5. bei bedeutenden über 500 Rthlr. betragenden Uferbauten.

Alle Bau- und Reparaturanschläge sind vom Baurath der Regierung festzusetzen.

Hinsichts der nicht zum Finanzministerium gelangenden Bauanschläge ist der Präsident befugt, einzelne solcher von dem Baurath festgesetzten Anschläge nach seiner Wahl zur Superrevision durch die obere Baubehörde an das Finanzministerium einzureichen.

Von den für das Etatsjahr nothwendigen Bauten sind, spätestens bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres, mit ausdrücklicher Zustimmung und unter Mitvollziehung des Präsidenten, specielle Bauplane anzufertigen, und wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel, mit Einreichung derselben, bei dem Finanzministerium Anträge zu machen, am Schlusse des Jahres aber berichtliche Uebersichten über die ausgeführten Bauten einzureichen.

In so weit Bestimmungen über Verwaltungsgrundsätze in dieser Instruktion, wegen ihres Zusammenhanges mit den darin festgestellten Verhältnissen der Abtheilung zu dem Finanzministerium und andern höhern Behörden, nicht ausdrücklich enthalten sind, verbleibt es überall bis dahin bei den jetzt bestehenden, oder vom Finanzminister anderweit zu ertheilenden Verwaltungsgrundsätzen in Domainen- und Forstangelegenheiten.

E. Etats-, Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten.

Soweit die Etats-, Kassen- und Rechnungssachen vor den Kassenrath gehören, bearbeitet derselbe solche, theils bei der betreffenden Abtheilung, theils unter specieller Leitung des Präsidenten. Zu seinen besondern Geschäften gehört:

1. Die Kuratel über die Regierungshauptkasse, die Bewirkung der ordinairen und extraordinairen Revisionen dieser Kasse, denen der Präsident in der Regel beizuwohnen, auch, wo er es nöthig findet, noch andere Abtheilungsvorsteher und Räthe dabei mit zuzuziehen hat; die Aufsicht auf die Dienstführung der Hauptkassenbeamten; Theilnahme an der Sorge für deren Kautionsleistung und für die äußere und innere Sicherheit der Kassenlokale; und die Obsorge, daß die Kasse die Ablieferungen an die ihr vorgesetzte Centralkasse regelmäßig besorge, die etatsmäßigen und anderweit auf sie angewiesenen Ausgaben pünktlich leiste, mit den ihr untergebenen Kassen ordentliche Abrechnung halte, und über die ihr zufließenden Gelder und aufzunehmenden Belege prompt quittire, auch die Rechnungen in den vorgeschriebenen Terminen abgelegt werden.
2. Er hat bei sämmtlichen zur Regierungshauptkasse abliefernden oder sonst mit letzterer im Geschäftsverkehr stehenden Unterkassen auf Regelmäßigkeit in Abführung der Bestände, auf Disposition über die vorhandenen Ueberschüsse und auf den Verkehr der Unterkassen mit der Regierungshauptkasse, seine Aufmerksamkeit zu richten. Alle eingehende Extrakte der Unterkassen müssen daher, nachdem sie zuvor bei derjenigen Abtheilung, zu deren speciellen Ressort die betreffende Kasse gehört, vorgelegt, und das nöthige darauf verfügt worden, zur Kenntnißnahme des Kassenraths gelangen, damit derselbe diese Extrakte nach vorbemerkten Beziehungen auch seinerseits

prüfen, und etwa noch nöthige Maaßregeln jener Abtheilung bemerklich machen könne.

3. Eben so gehört es mit zur Vorsorge des Kassenraths, daß überall den von den vorgesetzten Behörden ertheilten oder noch zu ertheilenden Vorschriften gemäß, die periodischen Kassenextrakte, Nachweisungen, Hauptabschlüsse u. s. w., zur vorgeschriebenen Zeit eingereicht werden, und es ist dabei jederzeit, in Uebereinstimmung mit derjenigen Abtheilung, von welcher die Verwaltung selbst, worauf sich diese Extrakte u. s. w. beziehen, ressortirt, zu verfahren.
4. Bei der dem Regierungspräsidenten, nach Maaßgabe der Order vom 19. August 1823, auferlegten Obsorge für die gehörige Abhaltung sowohl der gewöhnlichen als der außerordentlichen Revisionen sämmtlicher von der Regierung ressortirenden Kassen, hat derselbe sich insbesondere des Kassenraths zu bedienen, welcher letztere darüber die Kontrolle zu führen hat, daß solche nach Maaßgabe der Wichtigkeit allmonatlich, oder sonst in genügenden Terminen, durch geschäftskundige Beamte revidirt werden, daß, alljährlich wenigstens einmal, eine extraordinaire unvermuthete Revision bei jeder derselben Statt finde.
5. Die Verwendung und Beaufsichtigung der zu allgemeinen Bedürfnissen des ganzen Regierungskollegiums gehörenden Fonds.

   Wenn auf diese Fonds von andern Dezernenten Anweisungen ausgefertigt werden, so müssen ihm diese stets zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

   Auf ihm haftet die prinzipale Verantwortlichkeit, daß solche Fonds nicht überschritten werden, oder wo die Ueberschreitung unvermeidlich ist, gleichzeitig Berichtserstattung an das kompetente Ministerium erfolge.
6. In allen den Fällen, wo die Konkurrenz des Kassenraths vorgeschrieben ist, muß derselbe die deshalb zu erstattenden Berichte im Konzepte mit zeichnen.
7. Die Bearbeitung der allgemeinen Kassen- und Rechnungssachen, die Aufstellung des Hauptetats der Regierungshauptkasse, so wie der etwanigen Etats, die nicht eine Abtheilung besonders angehen, liegt dem Kassenrath unter der Aufsicht und besonderen Mitsorge des Präsidenten ob, und sind ihm, von den andern Abtheilungen die erforderlichen Daten hierzu prompt zu suppeditiren.
8. Die von der Regierung aufzustellenden Spezialetats untergeordneter Kassen, und die Verwaltungsetats der einzelnen Abtheilungen, müssen zwar von den Abtheilungen der Regierung, welchen sie speciell angehören, selbst gefertigt, auch von diesen die etatsmäßigen Anweisungen auf ihre Fonds ertheilt werden; der Kassenrath nimmt aber an der Aufstellung dieser Etats Theil, in so weit als derselbe dafür verantwortlich ist, daß beim Etats- und Rechnungswesen die höheren Vorschriften genau beachtet werden.
9. Die Aufstellung und Kontrollirung der Pensionsetats. Die dabei Statt findenden Ab- und Zugänge sind mit größter Genauigkeit zu berücksichtigen, und solche zu jeder Zeit zu verfolgen. Die einzelnen Pensionsanträge gehen aber lediglich von der Abtheilung aus, welcher der betreffende Beamte angehört.
10. Die Bearbeitung der Provinzial-Staatsschulden, so wie im Allgemeinen aller solcher Sachen, welche der Kassenverwaltung im weitern Sinne des Worts angehören, ohne einer der im Vorstehenden benannten Abtheilungen speziell unterworfen zu sein.

Zum Abschnitt III.

Von dem Geschäftsgange

und

Zum Abschnitt IV.

Von den Rechten und Pflichten der Regierungsbeamten.

Die unter den obigen Abschnitten der Reg.-Instr. v. 23. Oktbr. 1817. enthaltenen Vorschriften bleiben zwar mehrentheils bestehen, nur folgende neue

oder abändernde Bestimmungen werden durch die Ueberweisung der Geschäfte des Präsidiums an den Präsidenten, durch die veränderte Organisation der Abtheilungen, und die dadurch bezweckte Vereinfachung und rascheren Geschäftsbetrieb herbeigeführt.

Vertheilung der Sachen.

Der Präsident, an welchen alle neu eingehende Sachen zur Erbrechung gelangen, bezeichnet diejenigen, welche er zum Plenum gebracht wissen will, besonders, und kann auch den Referenten für dieselben ernennen. Alle übrige Sachen werden an die Vorgesetzten der betreffenden Abtheilungen abgegeben; von diesen wird jede Sache einem Mitgliede der Abtheilung, ihn selbst mit eingeschlossen, indem auch der Vorsitzende besondere Geschäftszweige zur eigenen Bearbeitung mit übernehmen muß, zugeschrieben, und dann von der Registratur in dem Journal der Abtheilung eingetragen. So viel als möglich wird aber jedem Mitgliede derselben, mit möglichster Beobachtung einer billigen Gleichheit unter allen, und der unter Beistimmung des Präsidenten gegebenen Geschäftsvertheilung, ein bestimmter Wirkungskreis abgegränzt, auch darin so wenig als möglich gewechselt. Wenn der Vorsitzende keinen besondern Grund zu einer andern Zuschrift, oder zur Bestellung eines Korreferenten hat, so genügt eine willkührlich gewählte Bezeichnung, daß die Sache dem ordentlichen Dezernenten vorgelegt werde. Der Präsident kann auch einzelne Sachen als solche bezeichnen, welche zwar nicht ins Plenum gebracht, aber doch nicht ohne Rücksprache mit ihm abgemacht, oder wovon die Konzepte ihm zur Superrevision vorgelegt werden sollen.

Ernennung von Korreferenten.

Einen besonderen Korreferenten hat der Vorsitzende nur in wichtigen Fällen, oder aus besonderen Gründen zu ernennen; in Prozeß- oder Rechtssachen muß aber, wenn dieselben nicht etwa ganz dem Justitiarius zugeschrieben werden, der letztere zum Korreferenten ernannt werden.

Die Pflichten des Korreferenten bleiben übrigens ganz dieselben, wie sie der §. 24. der Instruktion vom Jahre 1817. festsetzt.

Verhältniß zwischen den Abtheilungen.

Die Abtheilungen verfügen zwar, jede in dem ihr angewiesenen Wirkungskreise, selbstständig, bilden indeß keine abgesonderte und gänzlich für sich bestehende Behörde, sondern machen zusammen nur ein gemeinschaftliches Kollegium aus. Berührt eine Sache das Ressort von mehr als einer Abtheilung, so muß sie bei der, wozu sie hauptsächlich gehört, bearbeitet, von dieser Abtheilung aber mit der andern, deren Geschäftskreis sie auch berührt, Rücksprache genommen, und deren Erklärung beachtet werden. Sollte dabei eine Einigung nicht Statt finden, dann ist die Sache im Plenum zum Vortrage zu bringen.

Vortrag.

Zu den Vorträgen für die Abtheilungen werden von dem Vorsitzenden, mit Einverständniß des Präsidenten, ein für allemal ein oder zwei bestimmte Sitzungstage in der Woche und die Stunde der Versammlung festgesetzt; jedoch haben sich sämmtliche Mitglieder der Abtheilungen auch die übrigen Tage der Woche, nur Sonn- und Festtage ausgenommen, in bestimmten Stunden regelmäßig in dem Regierungslokale einzufinden, und die dringenden Geschäfte und was sonst sofort abgethan werden kann, abzumachen.

Anwesenheit der Subalternen im Dienst-Lokal.

Die Subaltern-Beamten müssen in der Regel täglich acht Stunden in den Büreaus zubringen, auch in dringenden Fällen auf Anweisung des Präsidenten, oder des Vorsitzenden der betreffenden Abtheilung, länger dort verweilen. Die spezielle Aufsicht über die Subalternen der Abtheilung und die Führung der Präsentenlisten über sie, kann der Vorsitzende einem dazu geeigneten Beamten nach seiner Wahl übertragen.

Ausfertigungen und Superrevision.

Alle auf Beschlüssen des Plenum beruhende Berichte, Schreiben und Verfügungen werden im Namen der Regierung ausgefertigt, dem Präsidenten zur Superrevision vorgelegt, und von ihm in der Reinschrift allein gezeichnet, jedoch die Berichte auch von allen Mitgliedern, welche am Beschlusse Theil nehmen, unterschrieben.

Alle übrige Dekrete und Konzepte werden, in sofern der Präsident nicht deren Vorlegung besonders verlangt, lediglich dem Vorsitzenden jeder Abtheilung zur Superrevision und Mitzeichnung vorgelegt, und die Berichte der Abtheilung in der Reinschrift mit Benennung des Referenten von allen anwesenden Mitgliedern vollzogen, und von dem Präsidenten mitgezeichnet.

Verantwortlichkeit.

Bei der Abtheilung hat der Vorsitzende, wenn er nicht schon der Dezernent ist, die Verantwortlichkeit, welche der §. 36. dem betreffenden Regierungsdirektor auflegt.

Jahres-Berichte.

Der §. 37. der Instruktion vom Jahre 1817. wird dahin abgeändert, daß jährlich Verwaltungsberichte von den Abtheilungsdirigenten dem Präsidenten erstattet werden, auf deren Grund dieser für jedes betreffende Ministerium, rücksichtlich dessen Geschäftskreises, einen besondern Verwaltungsbericht abfaßt, und denselben an den Oberpräsidenten befördert, der ihn sodann einsendet.

Von dem Präsidenten.

Der Präsident ist für einen prompten und regelmäßigen Geschäftsgang zu sorgen besonders verpflichtet. Alles was sich auf die Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Kollegiums auch der Referendarien bezieht, gehört ausschließlich vor ihm.

Er kann gegen die Mitglieder Disziplinarstrafen in den Grenzen der Instr. vom Jahre 1817. festsetzen, und wenn die Rügen nicht fruchten, die Entlassung in Antrag bringen.

Gegen Unterbeamte kann derselbe auch, als Ordnungsstrafe, Arrest bis zu 8 Tagen verfügen. Letzteres jedoch nur auf den Grund einer vollständigen zu den Akten zu bringenden schriftlichen Verhandlung.

Gratifikationen und Unterstützungen den Beamten des Kollegiums aus den dazu ausgesetzten Fonds zu ertheilen, bleibt dem Präsidenten allein vorbehalten.

Dafür, daß die Beamten ihren Wittwen Pensionen vorschriftsmäßig bei der Wittwenkasse versichern, muß der Präsident Sorge tragen.

Außer diesen, und den ihm durch die Instr. v. 23. Oktbr. 1817. die Order vom heutigen Tage und durch diese Gesch.-Anw. anderswo schon beigelegten Rechten und Pflichten steht ihm noch:

die Befugniß zu, einzelne Mitglieder, Gehülfen oder Subalternen vorübergehend, nach Umständen der Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit, aus einer Abtheilung in die andere zu deputiren;

muß er die einzelnen Abtheilungen und Büreaus öfter besuchen;

hat derselbe auch dafür zu sorgen, daß Immediateingaben, welche an die Regierung remittirt werden, prompt und vollständig erwogen, die allemal darauf zu erlassenden Verfügungen beschleunigt, und daß, wenn unstatthafte Anträge gemacht wären, die Bittsteller gründlich belehrt werden.

Derselbe hat die Befugniß, wenn andere Vorschüsse, als aus einem etatsmäßig zur Disposition der Regierung stehenden Fonds, und dem Zwecke des letztern gemäß, erforderlich sind, solche bis zur Höhe von 500 Rthlr. anzuweisen. Wenn derselbe hiervon Gebrauch macht, hat er dafür zu sorgen, daß bis zum Ablauf des Jahres der gemachte Vorschuß wieder erstattet wird. Ist dieß nicht möglich, dann muß, beim Jahresabschluß der Hauptkasse, dem Finanzministerium über die Lage der noch nicht ersetzten Vorschußzahlungen besonderer Bericht erstattet werden.

Die Präsidenten haben zu ihren Reisen außerhalb des Regierungs-, jedoch innerhalb des Oberpräsidialbezirks, den Urlaub bei dem Oberpräsi-

denten nachzusuchen. Außerhalb des Oberpräsidialbezirks ist aber solches bei dem Ministerium durch den Oberpräsidenten zu bewirken.

Urlaubs-Bewilligung.

Mitgliedern und Unterbeamten der Regierung kann der Präsident Urlaub zu Reisen außerhalb Landes auf 4 Wochen, innerhalb Landes auf 6 Wochen gewähren, jedoch nur in der Voraussetzung, daß solcher nicht mit Kosten für die Staatskassen verknüpft sei. Auf 6 Wochen außerhalb und 8 Wochen innerhalb Landes ist der Urlaub des Oberpräsidenten, auf längere Zeit die Bewilligung der Ministerien erforderlich. Urlaubsertheilungen an Mitglieder des Kollegiums nach der Residenz sind, mit Ausnahme der Provinz Brandenburg, jedesmal dem Ministerium anzuzeigen. Urlaubsbewilligungen an die der Regierung untergeordneten Bezirks- und Lokalbeamten ertheilt, unter obigen Modalitäten, der Vorgesetzte der betreffenden Abtheilung, mit Zustimmung des Präsidenten. Von allen Urlaubsbewilligungen über 14 Tage an Mitglieder des Kollegiums und an Landräthe ist dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen.

Beilage 5.

Reskr. der Königl. Ministerien der Finanzen, so wie des Innern und der Polizei, v. 25. Oktbr. 1834., an das Königl. Oberpräsidium zu N., daß die Oberpräsidien gegen die Regierungen keine Ordnungsstrafen zu verhängen befugt sind, wohl aber die letzteren gegen die Landräthe, und daß die Regierungen Aufträgen und Anordnungen der Justizministerien zu genügen verpflichtet sind. (v. K. A. 1835. H. 1. S. 5.)

Auf die in Ew. Excellenz Schreiben vom 9. v. M. zu a. aufgestellte Frage: ob die Ober-Präsidenten befugt sind, Ordnungsstrafen gegen die Regierungen festzusetzen, erwidern wir, daß nach den zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen die Oberpräsidenten zum Erlaß von dergleichen Strafverfügungen für befugt nicht erachtet werden können, dieselben vielmehr Fälle der Art, wo ihre Verfügungen an die Regierungen auf ergangene mehrmalige Erinnerung unbeantwortet geblieben sind, den betreffenden Ministerien zur Anzeige zu bringen haben, welche stets wirksam vorzuschreiten und nach Umständen von ihrem Strafrecht Gebrauch zu machen wissen werden. Die für die entgegenstehende Ansicht von Ew. Excellenz angeführten Gründe können wir in sofern nicht für genügend erachten, als die Disciplinargewalt über die Regierungen, aus welcher das Strafrecht abzuleiten ist, nur den Ministerien zusteht; und wenn auch ein Theil dieser Gewalt durch die Oberpräsidial Instruktion vom 31. Decbr. 1825. den Oberpräsidenten delegirt worden, so involvirt diese Uebertragung doch das Strafrecht nicht, welches letztere, wenn dies der Fall sein sollte, unter den auf die Oberpräsidenten delegirten Befugnissen ausdrücklich aufgezählt sein müßte.

Die fernere zu b. aufgeworfene Frage, ob die Regierungspräsidenten und die Regierungen befugt seien, Landräthe in Strafe zu nehmen, kann kaum zweifelhaft sein.

Die Landräthe sind Vorsteher der Kreisbehörde, Verwalter eines der Bezirksregierung untergeordneten Amts, daher die Befugniß der Regierungen zur Verfügung von Ordnungsstrafen gegen die Landräthe, nach §. 46. der Verordnung vom 26. Decbr. 1808. für unbedenklich zu erachten, auch der Praxis nach bisher nirgend in Zweifel gezogen ist.

Daß die Regierungen von diesem Rechte überall nur mit der erforderlichen Diskretion Gebrauch machen werden, ist vorauszusetzen, während nach Ew. Excellenz leider nur zu gegründeten Bemerkung die letztgedachten Behörden, in Ermangelung jenes Rechts, sich nur zu oft in der Unmöglichkeit befinden würden, ihre Anordnungen prompt und regelmäßig durchzuführen.

Endlich kann es, in Beziehung auf die bei dieser Gelegenheit auch noch zur Sprache gekommene Frage:

ob die Regierungen Aufträgen und Anordnungen der Justizministerien zu genügen verpflichtet sind?

ebenfalls keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Justizministerien in Sachen ihres Ressorts an die Regierungen zu verfügen, und ihnen Aufträge zu er-

theilen berechtigt sind, welchen letzteren die Regierungen nicht aus Gefälligkeit, sondern ihren Pflichten und Obliegenheiten gemäß, zu genügen, und nur in solchen — kaum zu erwartenden — Fällen, wo ihnen der ertheilte Auftrag über die Grenzen des Ressorts und der Befugnisse des beauftragenden Ministerii hinaus zu gehen scheint, sich an die ihnen unmittelbar vorgesetzten Disciplinarministerien zu wenden haben.

Beilage 6.

A. Instr. für die Oberpräsidenten v. 31. Decbr. 1825. (G. S. p. 1826. S. 1.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben, die wegen der Stellung der Oberpräsidenten vorhandenen Bestimmungen einer neuen Prüfung unterwerfen zu lassen, für nothwendig erachtet und verordnen, unter Aufhebung der ihnen unterm 23. Oktbr. 1817. ertheilten Instruktion, folgendes:

§. 1. Der Wirkungskreis der Oberpräsidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

I. Die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken;
II. die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirektionen, wo dergleichen bestehen, und der General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse;
III. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung.

§. 2. In Beziehung auf die den Oberpräsidenten ad I. übertragenen Angelegenheiten bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzialbehörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Es gehören hierzu insbesondere:

1. alle ständische Angelegenheiten, so wie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt;
2. alle öffentliche, für mehrere Regierungs-Bezirke der Provinz eingerichtete Institute, mit der Befugniß, deren specielle Verwaltung der Regierung zu delegiren, in deren Bezirk ein solches Institut belegen ist;
3. die Sicherheitsanstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk zugleich erstrecken, als Sanitätsanstalten, Viehseuchenkordons, Landesvisitationen ꝛc.;
4. Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßenbauten, in sofern solche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten;
5. die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen in allen Gegenständen, welche das ganze Armeekorps betreffen, z. B. bei Auswahl der Gegend zur Zusammenziehung der Korps für große Uebungen, bei Verlegung von Truppen aus einem Regierungsbezirk in den andern, bei Ausgleichung der Regierungsbezirke hinsichtlich der Ersatzgestellung (wenn der eine Mangel an geeigneten Mannschaften für bestimmte Waffen hat, und der andere dabei zu Hülfe kommen kann); ferner bei Mobilmachung ꝛc.;
6. die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum, nach Anleitung des §. 4. der Dienstinstruktion für die Konsistorien vom 23. Oktbr. 1817.;
7. die Aufsicht auf die Censur.

§. 3. In den Provinzialkonsistorien, Schul- und Medizinalkollegien haben die Oberpräsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

§. 4. Die Regierungen, sowie auch die Provinzial-Steuerdirektionen und die General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und deren Unterbehörden sind den Oberpräsidenten untergeordnet. Bei der ihnen übertragenen Oberaufsicht auf die Verwaltung dieser Behörden (§. 1. ad II.) ist es aber nicht die Absicht, sie an deren Detailverwaltung Theil nehmen zu lassen; ihre Bestimmung geht vielmehr nur dahin, die Administration im Ganzen zu beobachten, deren Gang, vorzüglich durch öftere Gegenwart und durch Beiwohnung der Sitzungen, kennen zu lernen, und auf diesem Wege

besonders für die Uebereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze und die Konsequenz der Ausführungsmaßregeln zu wirken. Auf etwanige Mängel und Unregelmäßigkeiten in dem Geschäftsgange haben sie die gedachten Behörden, und namentlich deren Präsidenten (und resp. Direktoren) aufmerksam zu machen, auch solche nach Befinden auf eigene Verantwortlichkeit sofort abzustellen.

§. 5. Berichte der Regierungen, Provinzial-Steuerdirektionen und Generalkommissionen, welche Generalien der Verwaltung, Abänderung der bestehenden Einrichtungen, oder Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten zum Gegenstande haben, imgleichen die an die Ministerien einzusendenden Konduitenlisten, sowie auch überhaupt alle Berichte, welche der Oberpräsident in dieser Art besonders bezeichnet, werden an ihn kouvertirt, und von ihm, mit seiner etwanigen Bemerkung begleitet, ohne Aufenthalt an die höheren Behörden weiter befördert, sowie die Bescheide der Ministerien darauf in gleicher Art durch die Oberpräsidenten zurückgelangen.

§. 6. Die Dienstführung und Lauterkeit der Beamten der der Oberaufsicht der Oberpräsidenten untergebenen Behörden (§. 1. ad II.) ist ein Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit. Sobald ihnen Anzeigen von begangenen Pflichtwidrigkeiten, oder geführten unsittlichen Lebenswandel der Beamten zukommen, so ist von ihnen darauf zu sehen, daß die Untersuchung deshalb sofort angeordnet werde; auch haben sie nach Umständen die Suspension selbst zu verfügen.

§. 7. Gehen Beschwerden über Verfügungen der benannten Behörden (§. 1. ad II.) bei dem Oberpräsidenten ein, so ist er verpflichtet, solche anzunehmen, zu prüfen, und, in sofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken. Die Abhülfe muß aber durch ihn von den Behörden selbst gefordert werden; und wenn diese auf ihrer Verfügung beharren zu müssen vermeinen, und der Oberpräsident sich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt, so ist die Behörde zwar verpflichtet, seine Entscheidung gehörig zu vollziehen; wohl aber steht es derselben frei, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Oberpräsidenten nicht gehoben glaubt, davon dem betreffenden Ministerio Anzeige zu machen; sie hat aber davon den Oberpräsidenten zugleich zu benachrichtigen.

§. 8. Die Oberpräsidenten sind befugt, Beschwerden in Post-, Bergwerks-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Gestütangelegenheiten, welche nicht den technischen Betrieb betreffen, zu untersuchen, und von den dabei wahrgenommenen Mängeln und Mißbräuchen der oberen Verwaltungsbehörde zur Abhülfe Kenntniß zu geben, welche in jedem Fall von dem Erfolge Nachricht zu ertheilen hat. Dasselbe findet auch statt bei Beschwerdesachen gegen die Militairintendanturen, sofern das Militair dabei nicht direkt berührt wird.

§. 9. Hiernächst erachten Wir für gut, daß die Ober[illegible] ziehung auf die Militairverwaltung, namentlich bei be[illegible] für dieselbe, auf eine angemessene Weise einwirken.

Den Oberpräsidenten liegt es daher ob, [illegible] Gegenständen für diese Verwaltung, soweit[illegible] turen bewirkt werden, das gemeinsame [illegible] Militairverwaltung in Uebereinstimm[illegible] intendanturen in allen bedeutende[illegible] fungspläne den Oberpräsidenten

§. 10. Auch die Civil[illegible] geeigneten Stellen haben d[illegible] Aufmerksamkeit zu machen [illegible] gehörig zu kontrolliren.

§. 11. Als Stell[illegible] sind die Oberpräsiden[illegible]

1. die nächste In[illegible] für andere [illegible]
2. ermächtigt [illegible] im Verzug[illegible] gleichen

3. bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwanigen anderweiten Anordnungen, die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen.
4. Aus besondern Rücksichten werden den Oberpräsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen:
   a) die Entscheidung in allen Kommunalangelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeister in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebedürfnisse dem Steuerinteresse des Staats Nachtheil geschehe;
   b) die Konzessionen zu Anlegung neuer Apotheken;
   c) die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten;
   d) die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten;
   e) die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten;
   f) die Genehmigung der von den Regierungen in Vorschlag zu bringenden Anstellung der Oekonomie-Direktoren großer Institute, auch da, wo diese Institute in ihrer Wirksamkeit auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt sind, indem bei solchen Instituten, welche sich auf mehrere Bezirke erstrecken, die Anstellung der Oekonomiedirektoren den Oberpräsidenten schon nach der Bestimmung des §. 2. No. 2. zukommt;
   g) die Ertheilung von Konzessionen für Schauspielergesellschaften und zu theatralischen Vorstellungen;
   h) Urlaubsbewilligungen an Mitglieder der Regierungen, welche auf längere Zeit nachgesucht werden, als die Bewilligung von Seiten der Präsidenten erfolgen kann, und zwar innerhalb Landes auf 8 Wochen, außerhalb Landes auf 6 Wochen.

§. 12. Die Oberpräsidenten sind dem Staatsministerio und jedem einzelnen Staatsminister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besondern Aufträge derselben zu vollziehen.

§. 13. Jeder Oberpräsident erstattet jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand der ihm anvertrauten Provinz an das Staatsministerium, und übersendet die Jahresberichte der ihm untergeordneten Behörden an die einzelnen betreffenden Ministerien über die Resultate der zu ihrem Ressort gehörenden Verwaltung.

§ 14. In Krankheits- und Behinderungsfällen wird der Oberpräsident auf seinen Vorschlag vom Staatsministerium bestimmten Substitu- ...cher im Auftrage für ihn zeichnet.

...egel ist der Oberpräsident zugleich Präsident derjenigen ...m Wohnorte ihren Sitz hat.

...tige Instruktion normirten Wirkungskreise der ...odenheit des Umfangs der Provinzen soll es des Spezialpräsidiums der Regierung ih- ...weder ganz oder theilweise zu übertra- ...isterium zu erklären haben.

...n Oberpräsidenten das Vertrauen, ...uf mit Treue, Sorgfalt und ...cht allein sie selbst, sondern ...erden, nach dieser Instruk-

v. 23. Oktbr. 1817.

...Verordnung vom ...behörden, den

darnach errichteten Medizinalkollegien, unter Hinweisung auf die Instruktionen für die Oberpräsidenten und Regierungen vom heutigen Tage, nachstehende Dienstanweisung.

Wirkungskreis.

§. 1. Die Medizinalkollegien sind rein-wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin, und haben mithin keine Verwaltung.

So lange nicht Sanitätskommissionen bei den einzelnen Regierungen errichtet worden sind, vertreten sie auch deren Stelle bei sämmtlichen Regierungen der Provinz.

Befugnisse und Obliegenheiten.

§. 2. Ihre Obliegenheiten und Befugnisse sind demnach hauptsächlich folgende:

1. die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maaßregeln zur Beförderung der Kultur der medizinischen Wissenschaften und Kunst, zur Ausbildung der Medizinalpersonen und Beamten, und zur Einrichtung fehlender oder Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medizinalanstalten, besonders wenn sie zugleich Lehr- und Bildungsanstalten für Medizinalpersonen sind;
2. die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medizinalpolizeiwesens der Provinz, und insbesondere die Revision der Medizinalordnungen, Reglements, Taxen ꝛc., auch die Abgabe gutachtlicher Vorschläge zu deren Berichtigung;
3. die Prüfung der Medizinalpersonen, in soweit solche überhaupt den Provinzialbehörden übertragen ist, mit Ausschluß der Prüfung der Hebammen, als welche bei den Regierungen, oder im Auftrage derselben, von den Hebammenlehrern besorgt wird;
4. die Beurtheilung gerichtlich medizinischer Fälle; die Abfassung und resp. Prüfung medizinisch-chirurgischer Gutachten, Attestate und Obduktionsverhandlungen;
5. die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherungsmaaßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren;
6. die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medizinalwesen wichtig sind; z. B. die Analyse der Mineralwasser ꝛc.;
7. die Zusammenstellung von Generalwerken und die Abfassung übersichtlicher periodischer Berichte, welche sich auf das Medizinal- und Sanitätswesen beziehen, nach den von den Regierungen mitzutheilenden Materialien.

Zusammensetzung und innere Verfassung der Medizinalkollegien.

§. 3. Die Medizinalkollegien sollen mindestens aus fünf Mitgliedern (Räthen und Beisitzern) bestehen, unter denen sich jederzeit ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt und Pharmazeut, und wo solches zu erreichen möglich, auch ein Mitglied, welches wissenschaftlich und praktisch in der Entbindungskunst erfahren ist, sowie ein Thierarzt, befinden muß.

Die darin angestellten Aerzte haben in allen Angelegenheiten eine volle Stimme, die übrigen Mitglieder selbige aber nur bei denjenigen Gegenständen, welche ihre besondere Kunst oder Wissenschaft betreffen, und unter dieser Einschränkung ist sonst die Verfassung kollegialisch.

Verhältniß des Oberpräsidenten und Geschäftsgang.

§. 4. Der jedesmalige Oberpräsident der Provinz ist zugleich Präsident des Medizinalkollegiums und leitet dessen Geschäftsführung, die so viel möglich nach der Analogie der Regierungsinstruktion einzurichten ist, welche ebenfalls in Ansehung der Disciplinarvorschriften und der diesfälligen Verhältnisse des Präsidenten zu den Mitgliedern, sowie dieser unter sich und zu den Subalternen, Anwendung findet, so weit es die Verschiedenheit der Geschäftsverhältnisse gestattet. Die Ausfertigungen werden durch die Unterbeamten des Oberpräsidenten und einstweilen durch die der Regierung, an deren Sitz sich das Medizinalkollegium befindet, besorgt.

Ist der Oberpräsident abwesend, oder wird er sonst an der eigenen Leitung der Geschäfte behindert, so wird er durch den, bei der Regierung des Orts, wo sich das Medizinalkollegium befindet, angestellten Regierungsmedizinalrath vertreten, indem dieser zugleich der erste Rath des Medizinalkollegiums ist.

Verhältniß derselben zu den Regierungen und Gerichten.

§. 5. Da die Medizinalkollegien mit der Verwaltung der Medizinalpolizei selbst nichts zu thun haben, vielmehr diese den Regierungen ungetheilt verbleibt, so stehen sie mit den letzteren also auch in keinem eigentlichen Dienstverhältniß. Inzwischen sind die Regierungen verpflichtet, über die §. 2. gedachten Gegenstände, sobald selbige vorkommen, das Medizinalkollegium der Provinz um sein Gutachten zu ersuchen, und letzteres, selbiges zu ertheilen, auch ein Gleiches zu thun, wenn sie darum in dem §. 2. Nr. 4. gedachten Fall von den Gerichten ersucht werden. Nicht minder haben die Regierungen dem Medizinalkollegium diejenigen Nachrichten und Materialien mitzutheilen, um welche sie das Medizinalkollegium zu Ausführung der ihm angewiesenen Bestimmung ersucht, und insonderheit ist dieses die Pflicht des bei den Regierungen angestellten Medizinalraths, mit welchem auch das Medizinalkollegium in Hinsicht seines Wirkungskreises in direkte Korrespondenz treten kann.

Abweichende Bestimmung für die Provinz Brandenburg.

§. 6. In der Provinz Brandenburg vertritt die, dem vorgesetzten Ministerio selbst angehörige wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zugleich die Stelle des Medizinalkollegii der Provinz unter den, in der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen Bestimmungen. Bei Angelegenheiten, welche die Provinz Brandenburg angehen, führt daher auch der Oberpräsident derselben den Vorsitz, und die Geschäftsleitung, so wie selbige unter dem Namen des Medizinalkollegii der Provinz Brandenburg ausgefertigt werden. Es bleibt dem Oberpräsidenten überlassen, wegen des Geschäftsganges in dieser Hinsicht nach vorher eingeholter Genehmigung des vorgesetzten Ministerii, die nöthige Einrichtung zu treffen.

Beilage 8.

A. Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien v. 23. Oktbr. 1817. (G. S. p. 1817. S. 237.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben beschlossen, die von Uns in dem Gesetz vom 30. April 1815. angeordneten Provinzialkonsistorien mit nachstehender Instruktion zu versehen:

Allgemeiner Wirkungskreis der Konsistorien.

§. 1. Die Konsistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in rein-geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen.

Zugleich haben sie die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Instruktion ausdrücklich übertragen werden.

In soweit dieses nicht geschehen, werden diese Angelegenheiten von den Regierungen nach Inhalt der, denselben heute ertheilten Instruktion verwaltet.

Nähere Bestimmung desselben. I. In Kirchenangelegenheiten, — A. der evangel. Kirche.

§. 2. In Absicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Konfessionen übt das Konsistorium diejenigen Konsistorialrechte aus, welche sich auf den eigentlichen Religionsunterricht beziehen, in sofern ihnen nicht nachstehend mehrere beigelegt sind.

Demnach hat dasselbe:

1. die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit; die Aufsicht über diejenigen, welche schon vorhanden sind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichtserstattung über selbige, wo sie erforderlich ist;

2. die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde;
3. die Prüfung der Kandidaten, welche auf geistliche Aemter Anspruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro Ministerio;
4. die Bestätigung der von den Regierungen, vermöge des Königlichen Patronatsrechts anzustellenden, oder bei derselben von Privatpatronen präsentirten und von ihr genehmigten Geistlichen, im Fall diese von außerhalb Landes vocirt worden;
5. den Vorschlag wegen der in der Provinz anzustellenden Superintendenten und sonstigen geistlichen Oberen, an das vorgesetzte Ministerium, und deren Einführung;
6. die Aufsicht über geistliche Seminarien und die Anstellung der Lehrer bei denselben;
7. die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; jedoch müssen die Visitationsberichte von den Superintendenten der vorgesetzten Kirchen- und Schulkommission zunächst eingereicht werden, damit diese in allgemeiner Kenntniß von der Amtsführung der Geistlichen ihres Bezirks bleibt, und in Ansehung ihres Geschäftskreises sogleich das Nöthige auf die Visitationsberichte veranlassen kann. Demnächst sind aber dieselben von der Kirchen- und Schulkommission unverzüglich mit einer Anzeige dessen, was sie darauf verfügt hat, dem Konsistorium zur weitern Verfügung einzureichen. Im Falle bemerkter Unordnungen ist das Konsistorium befugt, außerordentliche Visitationen zu veranlassen;
8. die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amts gegen die liturgischen und rein-kirchlichen Anordnungen verstoßen;
9. die Suspension der Geistlichen vom Dienst und den Antrag auf deren Remotion, sofern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Vergehens wegen nothwendig wird, in welchem letzteren Falle die Suspension von Seiten der Kirchen- und Schulkommission, oder der betreffenden Gerichtsbehörden verfügt werden kann;
10. die Ertheilung von Konzessionen und Dispensationen mit Ausschluß derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebote und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Konfirmation, welche den Regierungen verbleiben, und mit Ausnahme der Dispensationen zum einmaligen Aufgebot, welche dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten ist;
11. die Anordnung kirchlicher Feste, imgleichen der Buß- und Bettage, nach den Anweisungen Unseres Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, und die Bestimmung der Texte für die bei solchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten;
12. die Censur der, das Kirchenwesen betreffenden Schriften; aller pädagogischen und Schulschriften und der religiösen Volksschriften.

B. der römisch-katholischen Kirche. Im Allgemeinen.

§. 3. Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche verwaltet, in sofern sie die interna derselben betreffen, der Oberpräsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe.

Das Konsistorium ist in Ansehung dieser Angelegenheiten blos eine berathende Behörde. Es hängt von dem Oberpräsidenten ab, welche von denselben er darin durch die katholischen Räthe zum Vortrag bringen lassen will. Ihm gebührt indessen die Entscheidung; die Verfügungen werden in seinem Namen ausgefertigt, blos von ihm vollzogen, und die Berichte und Gesuche in dergleichen Angelegenheiten namentlich an ihn gerichtet.

Nähere Bestimmungen.

§. 4. Unter den, dem Oberpräsidenten beigelegten inneren Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche werden verstanden:

1. die Erörterungen über die Zulässigkeit päpstlicher Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geistlichen Obern herrührenden Verordnungen, wegen deren Genehmigung stets an das vorgesetzte Ministerium zu berichten und von diesem mit Unserm Staatskanzler zu kommuniziren ist;
2. die Besorgung der Gesuche an den Papst, oder an auswärtige geistliche Oberen, um kanonische Bestätigung der Unsererseits ertheilten geistlichen Würden, sowie um Dispensation von Eheverboten nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts.

   Es versteht sich, daß dieses auf dem vorschriftsmäßigen Wege geschehen, und sofern die Sache zweifelhaft oder bedenklich ist, an das vorgesetzte Ministerium zur Mittheilung an den Staatskanzler berichtet werden muß;
3. die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionspartheien über Gegenstände des öffentlichen Kultus.

   Auch hier muß nicht allein in zweifelhaften, sondern auch in wichtigen und folgereichen Fällen an das vorgesetzte Ministerium berichtet werden;
4. die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Ministerialbehörde nicht bekannt gemacht werden dürfen;
5. Beaufsichtigung der Prüfung, welchen die Kandidaten des geistlichen Standes Seitens der geistlichen Behörden unterworfen werden;
6. alle im §. 2. berührte Religionsangelegenheiten, in soweit sie ihrer Natur nach unter dem jure circa sacra der katholischen Kirche mit begriffen werden können.

C. der übrigen Religionspartheien.

§. 5. Alle übrige Religionspartheien sind gleichfalls, in Ansehung des eigentlichen Kultus, derjenigen Aufsicht des Konsistoriums unterworfen, welche der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

II. In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts. Im Allgemeinen.

§. 6. Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, sowie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulkommissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Konsistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarschullehrer zu, nach näherer Bestimmung des folgenden §., soweit er hierauf Anwendung findet.

Alle gelehrte Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Konsistoriums.

Die Universitäten und Akademien verbleiben unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts abhängig.

Nähere Bestimmungen.

§. 7. Hiernach erstreckt sich die Wirksamkeit der Konsistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungswesens auf folgende Gegenstände:

1. alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten;
2. die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, in sofern sie deren innere Einrichtung betreffen;
3. die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener specieller Schulordnungen und Reglements; imgleichen der Disciplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge, Behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;
4. Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii;
5. Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht

ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zum Gebrauch für inländische Schulen gedruckt werden dürfen;

6. Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrerseminarien, sowie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer; ferner die Aufsicht und Leitung der gedachten Seminarien; die Anstellung und Disciplin der Lehrer bei denselben.

Es steht dem Konsistorium frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu lassen;

7. die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der sich alle Kandidaten, welche unterrichten wollen, nach der Verordnung vom 12. Juli 1810. unterziehen müssen; imgleichen die Prüfung der Lehrer bei denselben pro loco und pro ascensione;

8. Anordnung von Abiturientenprüfungskommissarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturientenprüfungen bei den gelehrten Schulen nach der darüber erlassenen Verordnung, und Vorschläge zur Vervollkommnung dieser Maaßregeln;

9. die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen;

10. die Anstellung, Beförderung, Disciplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen.

In Rücksicht der Rektoren und oberen Lehrer bei denselben, imgleichen wegen der Direktoren bei den Schullehrerseminarien müssen sie jedoch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii einholen, und was die Entlassung betrifft, sich in Rücksicht sämmtlicher Lehrer nach den diesfälligen Vorschriften der Regierungsinstruktion wegen der Regierungsbeamten richten.

Damit aber die Konsistorien sowohl als die Regierungen in Hinsicht ihrer Leitung und Einwirkung auf das Unterrichts- und Erziehungswesen eine angemessene Richtschnur erhalten, und die allgemeine Jugendbildung der Nation eine feste gemeinschaftliche Grundlage, mit nöthiger Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Bestandtheile des Staats, bekomme, soll eine allgemeine Schulordnung, welche die bei jener Leitung und Aufsicht, sowohl in Absicht der inneren als äußeren Verhältnisse des Schul- und Erziehungswesens, zu befolgenden Grundsätze und Vorschriften umfaßt, entworfen und auf den Grund derselben demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen erlassen werden, wozu Wir bereits die nöthigen Befehle ertheilt haben.

Besondere Bestimmungen wegen der römisch-katholischen Schulen.

§. 8. Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung; jedoch bleibt den katholischen Bischöfen ihr Einfluß, soweit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten. Es soll zu diesem Ende Seitens der Oberpräsidenten mit den Bischofen die Rücksprache genommen werden, daß letztere zu Abkürzung des Geschäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholischen Religionsunterricht bestimmt sind, Kommissarien für diesen Zweig der Prüfung den von Seiten der Konsistorien zu bestellenden Examinatoren zuordnen, so daß keine zweifache Prüfung, eine bei dem Konsistorium, und eine bei dem bischöflichen Examinator, sondern nur eine einfache von den Bevollmächtigten des Konsistoriums und Bischofs zusammen stattfindet.

In sofern sich die Nothwendigkeit darstellen möchte, über das gegenseitige Verhältniß der Konsistorien und Bischöfe in der angegebenen Beziehung noch nähere Bestimmungen zu treffen, werden solche vorbehalten.

III. In den äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen.

§. 9. Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Konfessionen, insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen, mit Ausnahme der im §. 2. unter Nr. 6, und im §. 7. unter Nr. 6. und 9. gedachten Schul- und

Unterrichtsanstalten, imgleichen solcher Kirchen- und Schulfonds, deren Bestimmung sich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, sondern auf mehrere der Provinz erstreckt. In Ansehung dieser Anstalten und Fonds steht auch die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten und des Vermögens dem Konsistorium zu.

Doch soll die eigentliche Kassen- und Rechnungsverwaltung von diesen Anstalten und Fonds, sofern selbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird, sowie die Oekonomie der denselben angehörigen Grundstücke, bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Anstalten, Fonds oder Grundstücke belegen sind, nach Maaßgabe der bestätigten Etats und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der Regierung entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorschläge über die Benutzung der Grundstücke ausgehen, und dem Konsistorium zur Prüfung eingereicht, welches entweder die Bestätigung ertheilt, oder wenn es nöthig ist, selbige bei dem vorgesetzten Ministerio nachsucht. In soweit der Etat die Summe sowohl, als den Empfänger bestimmt ausdrückt, kann die Regierung nach Maaßgabe desselben die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leisten lassen; im entgegengesetzten Fall ist dazu die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich.

Die Oberpräsidenten werden in dieser Hinsicht indessen die Regierungen in dem Geiste der ihnen ertheilten Instruktion mit den nöthigen allgemeinen Anweisungen versehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an sich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der anderen Seite aber auch das Konsistorium in fortwährender Uebersicht von dem Zustande der zu seiner Aufsicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und selbige nicht durch die Zahlungen der Regierungen für die von dem Konsistorium beabsichtigten Dispositionen geschwächt werden.

Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds wird es ebenso gehalten, als wegen der Etats vorstehend vorgeschrieben worden.

Befugnisse und Obliegenheiten des Konsistoriums in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise.

§. 10. Es versteht sich von selbst, daß die Konsistorien bei Ausübung ihres Amts sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu richten haben.

Außer denjenigen Fällen, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen an das vorgesetzte Ministerium berichten müssen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Regierungsinstruktion, theils der allgemeine Grundsatz, daß sie nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergestalt, daß sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung von allgemeinen Grundsätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden ankommt, und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungsinstruktion nöthig sein würde, die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Ministeriums einholen müssen.

In allen Fällen aber, wo es blos auf Anwendung und Ausführung schon bestehender Vorschriften und Grundsätze ankommt, können sie ohne weitere Anfrage verfügen.

Die Erfahrung wird es ergeben, ob und in wie weit es angänglich sei, die Grenzlinie in obiger Beziehung annoch näher zu bestimmen; imgleichen ob und in wie weit das über die geistlichen und Schulangelegenheiten zwischen den Konsistorien und Regierungen festgesetzte Ressortverhältniß einiger Modifikationen und näheren Bestimmungen bedürfe, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entscheiden.

Verhältniß des Konsistoriums zu den Regierungen, geistlichen und Schulkommissionen der Provinz.

§. 11. In soweit dem Konsistorium nach der gegenwärtigen Instruktion eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geistlichen und Schulangelegenheiten zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen- und Schulkommission der Regierungen in der Provinz verfügen; und diese ist ge-

halten, die Verfügungen desselben zur Ausführung bringen zu lassen. An die Regierung selbst schreibt das Konsistorium nur in dem Ersuchungsstyl, so wie darin von jenem an dieses geschrieben wird.

Diejenigen Angelegenheiten des Konsistoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schulkommissionen beigelegte Ressort von Einfluß, oder ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Konsistorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Kommissionen angestellten geistlichen und Schulräthen oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe sind, deren sich das Konsistorium in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach, bedient, sofern es dabei auf eine nähere persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankommt.

Da die Berichte, welche die Regierungen an die Ministerien erstatten, ohnehin durch die Oberpräsidenten gehen, so wird es diesen überlassen, wenn selbige Gegenstände betreffen, die in das Ressort des Konsistoriums mit eingreifen, die Berichte bei dem Konsistorium, sofern sie an dasselbe nicht schon direkt geschickt sind, zur Kenntnißnahme, und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indessen jedesmal ganz besonders zu beschleunigen ist, damit die Sache dadurch nicht zu lange aufgehalten wird. Der Oberpräsident sorgt ferner dafür, daß das Konsistorium von den auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Ministeriums Kenntniß erhalte, und dasselbe überhaupt in möglichstem Zusammenhange über das Kirchen- und Schulwesen verbleibe.

Verhältniß der Konsistorien zu den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.

§. 12. Bei der durch Unsere Kabinetsordre vom 19. Decbr. v. J. anstatt der ehemaligen wissenschaftlichen Deputationen angeordneten wissenschaftlichen Prüfungskommissionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münster und am Sitze der zu stiftenden Rheinischen Universität, welche bestimmt sind, einige der, den Konsistorien im §. 7. gegenwärtiger Instruktion beigelegten, insonderheit die daselbst unter Nr. 2. 3. 4. 7. und 8. erwähnten Geschäfte, jedoch die ersteren drei nur in wiefern sie auf das gelehrte Schulwesen Bezug haben, Namens und in Auftrag derselben zu verrichten, hat es sein Verbleiben. Die Prüfungskommission in Berlin soll den Konsistorien in Berlin und Stettin, die in Breslau den Konsistorien in Breslau und Posen, die in Königsberg den Konsistorien in Königsberg und Danzig, die in Halle dem Konsistorium in Magdeburg, die in Münster dem Konsistorium daselbst, die am Sitze der Rheinischen Universität den Konsistorien in Cöln und Coblenz zu den bezeichneten Geschäften dienen. Jede von ihnen soll jedoch in ein solches Verhältniß zu den Konsistorien, mit denen sie verbunden ist, gesetzt werden, wie es das Ansehen und die Wirksamkeit der letzteren erfordert, und, sofern sie zu zweien gehört, immer unter der näheren Aufsicht des Konsistoriums, an dessen Sitze sie befindlich ist, stehen.

Nach diesen Bestimmungen soll eine nähere Instruktion für diese wissenschaftlichen Prüfungskommissionen durch das angeordnete Ministerium entworfen werden.

Innere Verfassung des Konsistoriums.

§. 13. Die innere Verfassung des Konsistoriums ist kollegialisch, und alle Gegenstände desselben werden, sofern darin nicht nach §. 3. und 4. dem Oberpräsidenten die alleinige Entscheidung beigelegt ist, nach Mehrheit der Stimmen entschieden, bei deren Gleichheit indessen die des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Die bei den Kirchen- und Schulkommissionen angestellten geistlichen und Schulräthe sind ebenfalls Mitglieder des Konsistoriums, und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und Stimme in demselben.

Sie werden von dem Oberpräsidenten alle Jahre wenigstens einmal in das Konsistorium berufen, um über die Lage und besonderen Verhältnisse der Kirchen- und Schulangelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen.

Geistliche und Schulkommission bei der Regierung am Sitz des Konsistoriums.

§. 14. Wir finden es angemessen, auch bei denjenigen Regierungen, an deren Sitz sich das Konsistorium befindet, eine Kirchen- und Schulkommission einzurichten, damit in dieser Hinsicht die Verfassung überall gleich sei. Es sollen indessen zu den geistlichen und Schulräthen bei diesen Kommissionen Mitglieder des Konsistoriums genommen werden, und Wir überlassen es den Oberpräsidenten, selbige zu wählen und zu ernennen.

Disciplinarvorschriften. Geschäftsgang.

§. 15. So viel endlich das Verhältniß des Oberpräsidenten, als Präsidenten des Konsistoriums, zu den Mitgliedern desselben, das Verhältniß der letzteren unter sich und zu den Subalternen, die Dienstdisciplin und Verantwortlichkeit der bei dem Konsistorium angestellten Mitglieder und Beamten und den Geschäftsgang anbetrifft, so findet darüber analogisch alles dasjenige Anwendung, was in dieser Hinsicht in der Regierungsinstruktion vorgeschrieben ist.

Schluß.

Wir machen es Unserem Staatsministerium, den Oberpräsidenten und Konsistorien, sowie allen übrigen Behörden, welche dadurch betroffen werden, zur Pflicht, sich nach vorstehender Instruktion gebührend zu achten, und haben zu den Konsistorien das Vertrauen, daß sie mit regem Eifer und treuer Liebe die Pflicht ihres wichtigen Berufs zu erfüllen sich bestreben werden.

Beilage 9.

A. C. O. v. 29. Septbr. 1833, wegen Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen erforderlich ist. (G. S. p. 1833. S. 121.)

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 31. v. M. bestimme Ich nach dessen Antrage, daß die landesherrliche Genehmigung, welche nach §. 651. Tit. XI. P. I. Landrechts, zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen erforderlich ist, künftig von dem Oberpräsidenten ertheilt werden soll. Wenn sich jedoch der Wirkungskreis einer solchen Kasse über die Grenzen des Oberpräsidialbezirks hinaus erstreckt, oder, wenn sich gewisse Klassen von Beamten dazu vereinigen; so hat der Minister des Innern und der Polizei, letzternfalls gemeinschaftlich mit dem vorgesetzten Minister der Beamten, die Genehmigung zu ertheilen. Unter den Sterbekassen sind übrigens alle Kassen zu verstehen, aus welchen für den Sterbefall eines Mitgliedes der Gesellschaft eine Zahlung zu irgend einem Zwecke zu leisten ist.

Beilage 10.

M. Reskr. des K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 30. Juni 1840, an die Königl Reg. zu N. die Errichtung neuer Kolonien und Dorfgemeinden betreffend. (Min. Bl. p. 1840. S. 286.)

Mit den Ansichten, welche die Königl. Regierung in dem unterm 11. v. M. über die Eingabe des Kolonisten N. erstatteten Berichte in Betreff der Konstituirung von neuen Gemeinden im Allgemeinen aufstellt, und den für die besonderen Verhältnisse der Kolonie N. daraus hergeleiteten Folgerungen kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ein Gemeindeverhältniß ist wesentlich ein rechtliches Verhältniß, und es kann so wenig von einer faktischen Gemeinde, als von einem faktischen Rechte gesprochen werden. Eine Dorfgemeinde kann nicht gedacht werden, ohne die wesentlichsten Eigenschaften, welche verfassungsmäßig den Dorfgemeinden eigen sind; dahin gehört, daß ihr Korporationsrechte zustehen (§. 19. Tit. 7. Th. II. des A. L. R.), welche nur den vom Staate genehmigten Korporationen beigelegt werden (§. 25. Tit. 6. Th. II. des A. L. R.). Diese ausdrückliche gesetzliche Bestimmung kann durch das faktische Zusammentreten einer Anzahl Einwohner nicht vereitelt werden, vielmehr ent-

hält sie die Bedingung, unter welcher allein eine mit Korporationsrechten versehene juristische Person, mithin auch nur eine Dorfgemeinde entstehen kann. Ob die vor Publizirung des A. L. R. vorhandenen ländlichen Gemeinden die Korporationsrechte durch ausdrückliche Verleihung des Landesherrn erhalten haben oder nicht, kann hier nicht mehr in Betracht kommen, da eben durch das Gesetz sie ihnen gegeben oder anerkannt werden; bei den neu sich bildenden Gemeinden müssen aber die gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend sein, und ist demnach bisher auch immer festgehalten worden, daß ohne die landesherrliche Genehmigung eine Dorfgemeinde mit den sie charakterisirenden Rechten nicht entstehen könne. Die Ertheilung dieser Genehmigung haben aber des Königs Majestät Sich Allerhöchst Selbst vorbehalten. Da nun der Kolonie N. Korporationsrechte noch nicht verliehen sind, so folgt daraus von selbst, daß sie als eine Gemeinde nicht zu betrachten ist, daß alle die gesetzlichen Vorschriften, welche nur für letztere bestehen, auf sie keine Anwendung finden, und daß dort weder von einem Dorfschulzenamte, noch von der Verpflichtung, es zu übernehmen, oder dafür zu remuneriren, die Rede sein kann, womit denn zugleich auch die Anwendbarkeit der Circ. Verf. v. 20. Juli v. J. ausgeschlossen wird, da ein Gemeindeherkommen, wovon jenes Rescript handelt, nur in einer Gemeinde denkbar ist. Die Beschwerde des ꝛc. N. erscheint also in sofern begründet, als es an jedem gesetzlichen Grunde fehlt, ihm die Verwaltung des Schulzenamtes wider seinen Willen aufzutragen, und wird, falls der Bittsteller darauf besteht, nichts weiter übrig bleiben, als ihm das Amt sofort abzunehmen; wogegen sich keine Veranlassung findet, seine Forderung wegen der in Anspruch genommenen, aus Vorjahren rückständigen Remuneration im Verwaltungswege zu berücksichtigen. Die dieser Forderung zum Grunde liegende Zusicherung ist weder klar erwiesen, noch auch von einer kompetenten Behörde ausgegangen. Denn wenn das Rentamt in einem seiner Polizeijurisdiktion niemals unterworfenen Bezirke einen Dorfschulzen anstellt, so laborirt eine solche Amtshandlung offenbar an Nullität, und muß demjenigen, welcher daraus Rechte herleiten will, überlassen bleiben, dies im civilrechtlichen Wege zu thun. Was dagegen die Polizeiverwaltung in der Kolonie N. betrifft, so ist die Königl. Regierung allerdings so befugt, als verpflichtet, dahin, daß dieselbe auf genügende Weise gehandhabt werde, zu sehen; man wird sich aber dieserhalb lediglich an die Ortspolizei, den Magistrat zu N., zu halten haben, denn durch die Verhandlung v. 10. Septbr. 1833., welche lediglich als ein Privatabkommen zu betrachten ist, und welchem die Königl. Regierung auch keine anderen, als privatrechtlichen Folgen hätte beilegen sollen, konnte die dortige städtische Kommune sich ihrer Verpflichtungen als Ortspolizeibehörde auf keine Weise entledigen.

Da ich indeß daß Gewicht der Gründe, welche die Königl. Regierung aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit dafür, daß die Kolonie N. als eine besondere Kommune konstituirt und der Lokalpolizeiverwaltung in der Person des Dorfschulzen ein Organ gegeben werde, anführt, nicht verkenne, so veranlasse ich Dieselbe, die hierzu erforderlichen vorbereitenden Schritte durch Verhandlung zwischen der Stadt, der Stiftung und den Kolonisten zu thun, und sodann wegen Verleihung der Korporationsrechte an mich zu berichten. Immittelst müßte, wie oben ausgeführt, eigentlich der Magistrat die Polizei- und Kommunalverwaltung übernehmen. Da dies jedoch mit Inkonvenienzien verbunden sein und die jetzt, wie es scheint, einfachen Verhältnisse dadurch vielleicht verwickelter werden dürften, so will ich die Königl. Regierung autorisiren, dem ꝛc. N., wenn er sich zur Fortsetzung seiner amtlichen Funktionen unter dieser Bedingung freiwillig bereit finden läßt, für das laufende Jahr eine Remuneration von 12 Rthlrn. aus dem Fonds zu polizeilichen Zwecken zu zahlen.

Hiernach wolle die Königl. Regierung diese Angelegenheit baldigst zur Erledigung bringen. Die beantragte Anweisung über das Verfahren in ähnlichen Fällen wird sich aus den obigen Andeutungen entnehmen lassen, und bemerke ich dabei nur noch, daß es angemessen ist, wenn, sobald die Behörde von dem Entstehen einer Kolonie Kenntniß erhält (namentlich die Landräthe bei Nachsuchung des Baukonsenses) auf die Ordnung der Kommunalverhältnisse vorsorgliche Rücksicht genommen, und der Begründer auf die desfallsige

Nothwendigkeit hingewiesen wird, damit nicht später schwieriger zu beseitigende Uebelstände herbeigeführt werden.

Beilage 11.

Circ. Reser. des K. Min. d. Inn. v. 3. Novbr. 1820, an sämmtliche K. Regierungen, die Entscheidung über streitige Kriegs-Schulden betreffend. (v. K. A. 1820. H. 4. S. 808.)

Des Königs Majestät haben durch die A. C. O. v. 8. v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruhet, daß die in der Instruktion für die vormalige Generalkommission zu Liquidirung und Regulirung des Provinzial- und Kommunalschuldenwesens v. 9. Juli 1812. §. 7, desgleichen in der V. v. 3. Janr. 1816. erwähnte Entscheidung über die Kriegesschulden der Provinzen, Kreise und Kommunen in erster Instanz von der Regierung, und in zweiter und letzter Instanz von dem Ministerium des Innern erfolgen soll, auch daß, obgleich die Ausfertigung und Publikation der Entscheidungen in zweiter und letzter Instanz Namens des Ministeriums des Innern erfolgen und ausgefertigt werden wird, Se. Königl. Majestät doch auch zu genehmigen geruhet haben, daß die Berathung und Entscheidung von einer aus fünf rechtskundigen Ministerialräthen bestehenden Kommission ausgehen soll.

Beilage 12.

A. Instr. v. 9. Juli 1812, für die durch die Edikte v. 27. Oktbr. 1810, und 7. Septbr. 1811. angekündigte Generalkommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Krieges-Schuldenwesens in den Preuß. Staaten. (G. S. p. 1812. S. 130.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben in den Edikten über die Finanzen des Staats v. 27. Oktbr. 1810. und v. 7. Septbr. 1811. Unsern Willen zu erkennen gegeben, durch eine anzuordnende Generalkommission, das Liquidiren und die Ausgleichung der Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden in Unsern Staaten zu Stande bringen zu lassen, zu deren Bezahlung einen angemessenen Tilgungsfonds zu errichten und daraus den Gläubigern nach und nach zu ihrer Befriedigung sowohl an Kapital, als Zinsen, zu verhelfen.

Die Vorarbeiten zu diesem wichtigen Geschäfte sind gegenwärtig so weit beendiget, daß die gedachte Kommission in Thätigkeit gesetzt werden kann.

Wir haben zum Chef derselben Unsern Geheimen Staatsminister Freiherrn v. Schrötter ernannt, diesem den Geheimen Staatsrath v. Bülow und den Geheimen Ober-Finanzrath v. Köpken als Mitglieder der Kommission beigegeben und die Zusammenberufung der, nach Maaßgabe des Edikts v. 7. Septbr. 1811., von den verschiedenen Provinzen und Kommunen zu erwählenden Kommissionsmitglieder und Repräsentanten, durch Unsern Staatskanzler verfügen lassen.

Gegenwärtig ertheilen Wir der gedachten Kommission, in Ansehung ihres Zwecks, ihres Verhältnisses und ihrer Geschäftsführung, die nachstehenden nähern Anweisungen.

Allgemeiner Zweck.

§. 1. Zur Abwendung alles Mißverständnisses über den Gegenstand, erklären Wir hiermit nochmals: daß es keinesweges Unsere Absicht ist, daß eine Provinz oder Kommune für andere Provinzen oder Kommunen Kriegslasten zu übernehmen habe. Es ist jedoch dieses auf liquide Forderungen, welche eine Provinz an eine andere Provinz hat, nicht auszudehnen, wie dieses weiter unten näher bestimmt werden wird.

Diesemnach soll abgesondert werden, was von denjenigen Lasten, die eine jede Provinz oder Kommune getragen hat, so zu betrachten ist, als sei es

1. für den ganzen Staat, oder
2. für andere Provinzen oder Kommunen

getragen.

Das, was für die Gesammtheit des Staats geleistet ist, wird auf den allgemeinen Staatsschuldenfonds übernommen; dahingegen dasjenige, was eine Provinz oder Kommune für die andere getragen hat, eine Schuld der letztern ausmacht.

3. Alles Uebrige gehört zu dem, was einer jeden Provinz oder Kommune allein zur Last bleibt. Zur Verzinsung und Abtragung dieser Schuld muß, in sofern es noch nicht geschehen ist, eine zweckmäßige Anstalt unter der Aufsicht des Staats getroffen werden, und dieser muß sich davon überzeugen, daß der Zweck auf die am wenigsten drückende Art, und sicher erreicht werde.

Verhältnisse der Kommission und ihrer Mitglieder.

§. 2. Die Kommission hat in Berlin ihren Sitz; sie führet die Benennung: „Königl. Preußische Generalkommission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegesschuldenwesens;" und sie ist Unserm Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg unmittelbar untergeordnet, an welchen sie deshalb auch ihre Anzeigen und etwanigen Anfragen zu richten hat.

Die von den Provinzen und Kommunen gewählten Kommissionsmitglieder sind zwar zunächst als Stellvertreter und Wortführer ihrer Kommittenten zu betrachten, sie handeln aber in ihrer kommissarischen Eigenschaft, keinesweges nach Instruktionen, die ihnen von denjenigen, welche sie gewählt haben, ertheilt werden möchten, sondern in Gemäßheit Unserer gegenwärtigen Instruktion, nach ihrer eigenen pflichtmäßigen Ueberzeugung, und sie sind nicht der Provinz oder Kommune, welche sie wählte, sondern Mir und dem ganzen Staate verantwortlich.

Geschäfte der Kommission.

§. 3. Die Geschäftsführung der Kommission hat drei Hauptgegenstände:

I. Die Ausmittelung und Festsetzung der durch den letzten Krieg, bis zum 1. Novbr. 1808., als dem Termine, der für die Dauer des Kriegszustandes angenommen ist, entstandenen Schulden, jeder Provinz, einzelner Kreise derselben, oder einzelner Kommunen; wobei es sich jedoch von selbst verstehet, daß die Zinsen und Versuren der bis zum 1. Novbr. 1808. schuldig gewordenen Summen, mit zu dieser Ausmittelung und Festsetzung gehören;

II. Die Ausmittelung und Festsetzung der Forderungen, welche einzelne Provinzen, Kreise oder Kommunen an den Staat, oder an andere Provinzen, Kreise oder Kommunen wegen angeblich übertragener Kriegeslasten, aus dem bemerkten Zeitraume zu haben glauben;

III. Die Ausgleichung der hieraus entstehenden Forderungen und Gegenforderungen, imgleichen die Feststellung desjenigen, was darnach einer jeder Provinz oder Kommune allein zur Last bleibt.

I. Ausmittelung und Feststellung des Passivzustandes.

§. 4. Ueber die in jeder Provinz, in einzelnen Kreisen, oder bei einzelnen Kommunen in dem Zeitraume bis zum 1. Novbr. 1808. entstandenen Kriegesschulden, erfordert die Kommission die vollständigen Nachweisungen.

§. 5. Sind dergleichen Schulden von der Provinz, dem Kreise oder der Kommune bereits anerkannt; so erstreckt die Prüfung, in der Regel, sich nicht auf die Richtigkeit derselben. Sollte jedoch die Kommission, aus erheblichen Gründen, Zweifel gegen die Richtigkeit haben; so ist sie befugt und verpflichtet, eine nähere Untersuchung darüber zu veranlassen, und sich dazu der Mitwirkung jeder Behörde, welche darüber Auskunft zu geben im Stande ist, zu bedienen.

§ 6. Sollte in einzelnen Fällen die Schuld einer Provinz, eines Kreises oder einer Kommune, noch nicht so ausgemittelt sein, daß ein Liquidum festgesetzet wäre; so muß dieses durch die Kommission noch bewirkt werden, und es bleibt derselben überlassen, auf welchem ihr am angemessensten scheinenden gesetzmäßigen Wege sie den Zweck erreichen will.

§. 7. Wenn dagegen der an eine Provinz, einen Kreis oder eine Kommune gemachte Anspruch nicht anerkannt, sondern ganz oder zum Theil be-

stritten wird; so soll deshalb kein förmlicher Rechtsgang zulässig sein. Die Königlichen Kommissarien entscheiden über den streitigen Gegenstand, nach einer vorhergegangenen gründlichen Untersuchung desselben pflichtmäßig, durch eine Resolution, gegen welche kein Rechtsmittel, sondern blos der Rekurs an Unsern Staatskanzler Statt findet.

Nur in denjenigen streitigen Anspruchssachen, über welche bereits vor der Eröffnung der Kommission der Weg eines gerichtlichen Verfahrens eingeleitet ist; bleibt es den Liquidanten überlassen, ob sie es bei dem Rechtsgange bis zu dessen rechtskräftigen Beendigung lassen, oder sich der Entscheidung der Königlichen Kommissarien unterwerfen wollen.

§. 8. Ein gleiches Verfahren (§. 7.) findet Statt, wenn von einem Kreise das Anerkenntniß einer Kommunalschuld als Kreisschuld, oder von einer Provinz das Anerkenntniß einer Kreisschuld als Provinzialschuld verweigert wird. Die Königlichen Kommissarien entscheiden hierüber, nach gründlicher Untersuchung der Differenzen.

§. 9. Die Kommission hat genau darauf zu achten, daß nur Kriegesschulden ganzer Provinzen, Kreise und Kommunen ausgemittelt und festgesetzet werden.

Der Anspruch eines Individui wegen Kriegesschäden und Lasten, an eine Kommune, einen Kreis oder eine Provinz, kann nur dann als ein Gegenstand der näheren Untersuchung und Entscheidung der Kommission angesehen werden, wenn er entweder aus dem Auftrage einer kompetenten Behörde entstanden, oder eine nützliche Verwendung für den Kreis, die Kommune oder die Provinz zu erweisen ist. Einer nützlichen Verwendung wird gleich geachtet, wenn das Privateigenthum des Einzelnen durch feindliche Behörden oder Truppen in Requisition gesetzt worden, weil dabei anzunehmen ist, daß die Erfüllung der Requisition, Plünderungen oder Brandschatzungen abgewandt habe.

Alle andere Ansprüche, die aus Kriegesbeschädigungen und Lasten aller Art entspringen, werden als Kriegeszufälle von der Vergütigung ausgeschlossen.

§. 10. In den Fällen, wo die Kommission über eine noch nicht anerkannte Forderung entscheidet, ist nach den folgenden Grundsätzen zu verfahren.

Entspringt die Schuld aus einem gültigen gehörig erfüllten, oder durch die Schuld der Liquidaten unerfüllt gebliebenen Kontrakte; so wird sie nach den Bestimmungen desselben festgesetzt. In allen übrigen Fällen, ist nur wirklicher Verlust, nie aber entgangener Gewinn zu vergüten. Der Verlust wird nach dem gangbaren Werthe des Gegenstandes desselben in der Provinz oder Kommune zur Zeit der Entstehung desselben berechnet, oder wo das keine Anwendung finden kann, nach der Taxe durch vereidigte Sachverständige. Ueberall wird die Berechnung in Preußisch Kourant nach dem Münzfuße vom Jahre 1764., oder in dem bis zur völligen Umprägung der Münze statt findenden Surrogat desselben, nämlich in Groschenstücken den Thaler zu 42 Gr. gerechnet, angelegt. Alle andere Münzsorten müssen, nach dem zur Zeit der entstandenen Forderung statt gefundenen Kours derselben, hierauf reducirt werden.

II. Ausmittelung und Feststellung des Aktivzustandes.

§. 11. Das zweite Hauptgeschäft der Kommission ist die Ausmittelung und Feststellung des Aktivzustandes jeder Provinz, jedes Kreises und jeder Kommune. Dieser bestehet in den durch den Krieg entstandenen Forderungen, welche einzelne Provinzen, Kreise oder Kommunen an den Staat und an andere Provinzen, Kreise oder Kommunen zu haben glauben. Die Kommission muß sich auch hierüber die vollständigen Nachweisungen vorlegen lassen, jede einzelne Forderung genau prüfen und ein Liquidum festsetzen.

§. 12. Was die Forderungen der Kommunen, Kreise und Provinzen an andere Kommunen, Kreise und Provinzen betrifft, so sind solche bereits ein Gegenstand der Untersuchung und Festsetzung der Kommission bei der Ausmittelung des Passivzustandes der Kommunen, Kreise und Provinzen gewesen, und es wird dieserhalb hier nur auf den Inhalt der §§. 5. 6. und 7. hingewiesen.

Forderungen an den Staat müssen jedoch, insofern dieses noch nicht geschehen ist, von der Kommission zuvörderst dem Finanzkollegio zur Erklärung vorgelegt werden.

§. 13. Die Forderungen der Kommunen, Kreise und Provinzen theilen sich
a) in solche, welche aus Lieferungen und Leistungen für Unsere eigenen Truppen entstanden sind.

In so weit diese Forderungen nicht einzelnen Unterthanen, sondern ganzen Kommunen, Kreisen oder Provinzen zustehen, sind sie zwar, um das Kreditwesen der Kommunen, Kreise und Provinzen vollständig darzustellen, mit aufzunehmen; ihre Untersuchung und Festsetzung beschäftiget jedoch die Kommission nicht; sondern sie werden, auf das entweder schon vorhandene Anerkenntniß des Kassendepartements, oder in sofern solches noch nicht erfolgt ist, auf das Anerkenntniß des Finanzkollegii, angenommen.
b) Brandschäden und Demolirungen, die auf die Verfügungen der Befehlshaber Unserer eigenen Armee, veranlaßt sind, in so weit sie das Eigenthum der Kommunen, des Kreises oder der Provinz betroffen haben.

Bei der Ausmittelung und Festsetzung solcher Ansprüche, kommen die Grundsätze des §. 10. zur Anwendung. Eine Verzinsung soll erst vom 1. Januar 1813. an und zwar mit vier vom Hundert Statt finden.

Ausgenommen hiervon bleiben, die Brandschäden und Demolirungen in den bei dem Anfange des Krieges schon vorhanden gewesenen Festungen und deren Vorstädten, so wie an den in dem Erreiche des Geschützes der Festungen befindlich gewesenen andern Gebäuden und Anlagen.

Wegen anderer Kriegsbeschädigungen und Lasten, findet der im §. 9. festgestellte Grundsatz Statt.
c) Ansprüche einzelner Provinzen aus behaupteter Prägravation in Verhältniß gegen die übrigen Provinzen der Monarchie, bei der Vertheilung der Kriegslasten.

Die liquidirende Provinz muß diejenigen Lasten, durch welche sie vor den übrigen Provinzen prägravirt worden zu sein behauptet, durch vollständige Rechnungen justifiziren.

Die Königlichen Kommissarien entscheiden
1. über die Liquidität des Anspruches;
2. über die behauptete Prägravation.

Wird die Prägravation begründet gefunden; so erfolgt der Ausspruch der gedachten Kommissarien im Allgemeinen dahin, daß eine Prägravation Statt gefunden habe, ohne die Summe der Entschädigung festzusetzen.

Die Kommissarien berichten darüber vollständig an Unsern Staatskanzler zur Veranlassung der weitern Verfügung. (§. 15.)

§. 14. Jede Forderung muß durch überzeugende Beweismittel dargethan werden, worauf die Kommission sorgfältig zu achten hat. Lieferungen und andere Leistungen müssen durch verfassungsmäßige Befehle der Behörden, und Quittungen der Empfänger, dargethan werden. Ist dieses nach den Umständen nicht möglich; so können Atteste der Obrigkeiten auf ihren Amtseid, die Stelle vertreten. Der Beweis durch Zeugen und der Eid des Liquidanten, soll in der Regel nicht Statt finden.

Nur in besondern Fällen, wenn nach dem Gange der Ereignisse des Krieges, die Herbeischaffung der vorgeschriebenen Beweise nicht möglich gewesen ist, die Forderung aber im Allgemeinen nachgewiesen wird, und es nur auf den Betrag derselben ankommt, kann darüber die eidliche Aussage glaubwürdiger Zeugen angenommen, und allenfalls dem Liquidanten, nach dem Gutfinden der Kommission, welcher die Beurtheilung der Zulässigkeit allein überlassen wird, der Eid nachgelassen werden.

III. Ausgleichung.

§. 15. Eine vollkommene Ausgleichung der von den verschiedenen Provinzen getragenen Kriegslasten, ist, wegen der Verschiedenheit der Grundsätze, nach welchen man, in Ansehung der Aufbringung und Vertheilung dieser Lasten in den Provinzen verfahren ist, äußerst schwierig, ja unmöglich.

Der Hauptgesichtspunkt, von dem die Kommission in dem Stücke ausgehen muß, ist daher im Allgemeinen nur der: daß die möglichste Gleichheit der Lasten, mit Hintenansetzung einer kleinlichen Genauigkeit bewirkt, und daß für

die Folge nur ein Nationalinteresse begründet werde. Wenn durch den Ausspruch der Kommissarien feststehet, daß eine Prägravation Statt gefunden habe (§. 13. litt. c.); so haben dieselben hierüber vollständig an Unsern Staatskanzler zu berichten.

Wir behalten Uns vor, auf den Vortrag Unsers Staatskanzlers wegen der Ausgleichung dieser Prägravation, mittelst Uebernahme eines angemessenen Theils der Provinzialschuld auf den Staatsschulden-Tilgungsfonds, den Umständen gemäß, das Weitere zu beschließen.

§. 16. Um vorläufig den Aktiv- und Passivzustand der Provinzen, Kreise und Kommunen übersehen zu können, hat die Kommission, nach den bisher vorhandenen Nachweisungen, von jeder Provinz jedem Kreise und jeder Kommune einen Abschluß in Debet und Credit anzufertigen, darin jedoch die zweifelhaften Posten ante lineam zu setzen. Werden nachher Posten, die für zweifelhaft gehalten sind, ganz abgesprochen, so werden sie im Abschlusse gestrichen; wird aber nur die Summe vermindert, so wird die festgesetzte Summe in dem Abschlusse ausgeworfen.

Diese Abschlüsse werden zugleich der Kommission einen Leitfaden geben, nach welchem sie beurtheilen kann, welche Posten noch einer Erläuterung bedürfen.

§. 17. Diejenigen Posten, bei welchen einer Provinz, einem Kreise oder einer Kommune, eine Vergütigung vom Staate, von einer andern Provinz, einem andern Kreise, oder einer andern Kommune zugesprochen ist, werden, nach der festgesetzten Summe, von ihrem Passivzustande in Abzug gebracht.

Eben so muß dasjenige von dem Passivzustande noch in Abzug gebracht werden, was in jeder Provinz, in jedem Kreise und in jeder Kommune, an gesammelten Beiträgen oder eingezogenen Geldern für Lieferungen, an Vorräthen und dergleichen mehr, im Bestande geblieben ist.

§. 18. Erst nach diesen Abzügen, bildet sich der wahre Passivzustand jeder Provinz, jedes Kreises, jeder Kommune, und die Totalsumme giebt den Maaßstab an die Hand, nach welchem der Tilgungsfonds eingerichtet werden muß.

General-Abschluß.

§. 19. Einen Generalabschluß von der Totalsumme der hiernach ausgemittelten, und den verschiedenen Provinzen und Kommunen allein zur Last bleibenden, Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden, hat die Kommission, sobald dieses nach der Weitläuftigkeit des Geschäfts geschehen kann, Unserm Staatskanzler einzureichen, und den Abschluß mit gründlichen Vorschlägen zu der Einrichtung eines Tilgungsfonds zu begleiten.

§. 20. Am Schlusse eines jeden Vierteljahrs muß die Kommission Unserm Staatskanzler eine vollständige Anzeige des Geleisteten einreichen.

Beilage 13.

A. V. v. 3. Janr. 1816., wegen Behandlung der Provinzial- und Kommunalkriegsschulden aus den Kriegsjahren 1806 — 1807. und 1812 — 1815. (G. S. p. 1816. S. 4.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben in der Instruktion für die Generalkommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunalkriegsschuldenwesens in Unseren Staaten vom 9. Juli 1812. §. 7. angeordnet, daß wegen der streitigen Ansprüche an eine Provinz, einen Kreis oder eine Kommune kein förmlicher Rechtsgang zulässig, vielmehr die niedergesetzte Kommission über den Gegenstand mittelst einer Resolution, wider welche nur der Rekurs an Unseren Staatskanzler stattfindet, zu entscheiden befugt sein soll.

Wir setzen hierdurch fest: daß dasjenige, was Wir in solcher Art wegen der Provinzial- und Kommunalkriegsschulden, deren Regulirung der gedachten Generalkommission übertragen worden, verordnet haben, auch auf diejenigen Provinzial- und Kommunalkriegsschulden, welche seitdem durch die Kriegsverhältnisse der Jahre 1812—1815. verursacht sind, angewendet werden soll.

Da inzwischen die noch nicht vollendeten Geschäfte der Generalkommission an Unser Ministerium des Innern, zu dessen Behör das Provinzial- und Kommunalschuldenwesen, gemäß der K. O. v. 3. Juni 1814., verwiesen worden, übergegangen sind; so bestimmen Wir zugleich, daß die Entscheidung über sämmtliche Kriegsschulden der Provinzen, Kreise und Kommunen, sie mögen aus den Kriegsjahren von 1806—1807. oder von 1812—1815. herrühren, nunmehr von Unserm Ministerium des Innern ausgehen soll.

Endlich setzen Wir fest, daß diese Verordnung das Kriegsschuldenwesen aller Unserer Provinzen, mit Einschluß der mit der Monarchie wieder vereinigten und neuerworbenen Länder und Ortschaften umfassen soll.

Beilage 14.

Reser. des K. Min. d. Inn. v. 3. März 1827, an die K. Regier. zu Koblenz, betr. die Entscheidung in Kommunal-Kriegs-Schuldensachen in den wieder eroberten und neu erworbenen Provinzen. (v. K. A. 1827. H. 1. S. 145.)

Wenn die Königl. Regierung in Ihrem Berichte v. 5. Febr. d. J. die Anwendbarkeit der A. K. O. v. 27. Oktbr. 1820. auf die dortigen Kommunalkriegsschulden bezweifelt, weil das Gesetz v. 9. Juli 1812. in der Provinz nicht publizirt worden sei; so hat sie die A. V. v. 3. Juni 1816. übersehen, durch welche dieses Gesetz auch auf die wiedereroberten und neuerworbenen Provinzen und auf die Jahre $181\frac{3}{5}$ für anwendbar erklärt worden ist.

Auch steht die A. K. O. v. 20. Juli 1820., durch welche das Nassauische Gesetz wegen Ausgleichung der Kriegslasten aufgehoben worden ist, der Anwendbarkeit des durch jene erstere K. O. vorgeschriebenen Verfahrens nicht entgegen, da sichs von selbst versteht, daß, wenn eine Kriegsforderung auf den Grund des aufgehobenen Gesetzes gegen eine Gemeinde geltend gemacht werden sollte, die Forderung gleich jedem anderen nicht gehörig fundirten Anspruche zurück gewiesen werden muß.

Im vorliegenden Falle wird jedoch der Anspruch nicht allein auf jene Ausgleichung, sondern auch zum Theile, wegen der Entschädigung für verlorene Spannung auf einen von den Gemeinden angeblich unter sich abgeschlossenen Kontrakt begründet.

Die Königl. Regierung möge daher der Stadt N. N. überlassen, ihre Forderung gegen die an deren Gemeinden gehörig zu substantiiren, und demnächst in Gemäßheit der K. O. v. 27. Oktbr. 1820. unter Vorbehalt des Rekurses darüber entscheiden.

Beilage 15.

Circ. Reser. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 19. Novbr. 1827, nebst Min. Bekanntmachung d. eod., an sämmtl. K. Regier., betr. die Verwaltung der Chausseen. (v. K. A. 1827. H. 4. S. 884.)

Des Königs Majestät haben mittelst A. K. O. v. 28. v. M. zu bestimmen geruht, daß die Verwaltung der Einnahmen von den aus Königl. Kassen unterhaltenen Chausseen mit dem 1. Jan. k. J. zum Ressort des Finanzministerii übergehen, daß dagegen Alles, was die Unterhaltung und den Neubau der Kunststraßen betrifft, auch ferner dem Ressort des Ministerii des Innern verbleiben soll.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmungen wird der Provinzial-Steuerdirektor die Administration des Chausseegeldes im dortigen Regierungsbezirke mit dem gedachten Zeitpunkte übernehmen, und die Königl. Regierung daher hierdurch veranlaßt, die bisherigen Funktionen in Bezug auf diesen Geschäftszweig nur noch bis Ende d. J. fortzuführen, dem Provinzial-Steuerdirektor aber den Chaussee-Verwaltungsetat und alle betreffenden Akten, Nachweisungen und sonstige Nachrichten zu übermachen. Die Einnahmen, ohne Unterschied, werden durch die Provinzial-Steuerverwaltung eingezogen und verrechnet; von den Ausgaben läßt dieselbe dagegen nur alle diejenigen leisten, welche für die

eigentliche Erhebung des Chausseegeldes bestimmt sind, namentlich also: die Gehälter und Tantiemen der Einnehmer, die Wartegelder der durch die Verpachtung außer Dienst gekommenen Erheber, die Kosten für Erleuchtung der Barrieren, für Schreib- und Druckmaterialien, ferner, die an Kommunen und Privatpersonen zu leistenden Antheile am Chausseegelde, oder die dafür gewährten fortlaufenden Entschädigungen, und endlich die Zinsen und Amortisationsbeiträge von den für Chausseebauten angeliehenen Kapitalien.

Die Aufsichtskosten dagegen, als die Löhne, Wohnungsentschädigungen und für Bekleidung der Chausseewärter, wie solche unter der Abtheilung B. des Verwaltungsetats aufgeführt stehen, sind von der Königl. Regierung auch ferner zu zahlen, und vom 1. Jan. k. J. an, der General-Staatskasse gegen summarische Quittungen anzurechnen, worüber das Nähere durch das Ministerium des Innern noch bekannt gemacht werden wird. Die bauliche Unterhaltung der Chaussee-Einnehmerhäuser verbleibt ebenfalls der Königl. Regierung, und Dieselbe hat wegen der dadurch entstehenden Ausgaben, so wie wegen der Kosten der Unterhaltung der Chausseen selbst und der Wärtergebäude das Weitere von dem Ministerio des Innern zu gewärtigen. Die unter Abtheilung A. aufgeführten Tantiemen der kontrollirenden Beamten bleiben unverausgabt. Wegen der in dieser Beziehung erfolgten Abänderung der bisherigen Bestimmungen wird der Königl. Regierung ebenfalls noch das Nähere eröffnet werden.

Da die Ausfertigung der Regierungs-Hauptkassenetats pro 1828. schon zu weit vorgeschritten ist, um in denselben die Ueberschüsse aus der Chausseeverwaltung noch absetzen zu können, so ist der Betrag derselben in der Rechnung für das folgende Jahr unter der Bemerkung als Ausfall gegen den Etat nachzuweisen, daß die Ueberschüsse unter denen der indirekten Steuern mit zur Verrechnung und Ablieferung kommen.

Die Anstellung der Chausseegeldeinnehmer und die Entscheidung über die Art der Verwaltung der Geldeinnahme ressortirt ausschließlich vom Finanzministerio und den demselben untergeordneten Provinzial-Steuerdirektoren mit der Maaßgabe jedoch, daß die angestellten Einnehmer oder Pächter gleichzeitig auch auf die Wegepolizei zu achten, und in dieser Beziehung auch die Aufträge der Wegepolizeibehörde, so weit dies mit ihrem Hauptgeschäft verträglich, zu übernehmen haben. Andererseits liegt es auch den Chausseeaufsichtsbeamten, und insbesondere den Chausseekondukteuren und Wegebauinspektoren ob, innerhalb ihrer Aufsichtsbezirke sich nach den Aufträgen des Finanzministerii oder Provinzial-Steuerdirektors der Kontrolle der Chausseegeldeinnahme, und andern hierher einschlagenden Geschäften ohne besondere Remuneration zu unterziehen.

Bei Untersuchung und Bestrafung der Defraudationen und Kontraventionen scheidet das Ressort sich nach Maaßgabe der vorhergehenden Bestimmungen, dergestalt, daß Defraudationen der Einnahmen zum Ressort des Finanzministerii, Kontraventionen gegen polizeiliche Vorschriften aber zum Wirkungskreise des Ministerii des Innern gehören.

Ueber die nach Vorstehendem eintretenden Veränderungen hat die Königl. Regierung (sub litt. a.) beiliegende Bekanntmachung durch das Amtsblatt publiciren zu lassen.

Beilage 16.

Reskr. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 14. Aug. 1828, an die K. Regier. zu Arnsberg, betr. das Ressort rücksichtlich der Forst- und Jagdpolizei über Kommunal- und Privatwaldungen. (v. K. A. 1828. H. 3. S. 664.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 29. Februar d. J. den Rekurs der Eingesessenen N. N. gegen die, wider dieselben erkannten Forststrafen betreffend,

unter Rückgabe des eingesandten Heftes, eröffnet; daß die Forst- und Jagdpolizei in den nichtfiskalischen Waldungen der Abtheilung des Innern ganz unzweifelhaft zusteht. — Denn da in der A. K. O. v. 31. Decbr. 1825. D. II. 3. sich folgende Vorschrift findet:

zu ihrem (der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten) Geschäftskreise gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf die Verwaltung der Domainen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forstverwaltung verbunden gewesen sind, insbesondere auch die landesherrliche Jagd- und Forst-Polizei,

so deutet das Wort insbesondere darauf hin, daß nur ein Beispiel von den Geschäften gegeben werden solle, welche, als jene Angelegenheiten betreffend, der Finanzabtheilung angehören. Dieses Beispiel hier anzuführen, war um deshalb nöthig, weil ohne dasselbe die Abtheilung des Innern, welcher die Verwaltung der Polizei im Allgemeinen übertragen ist, auch auf die Verwaltung der Polizei in den landesherrlichen Forsten Anspruch haben würde. Durch dies Beispiel ist aber der fiskalischen Behörde, im engern Sinne, der Schutz des fiskalischen Eigenthums durch eigene Polizeiverwaltung eben so übertragen worden, wie ihr, ebenfalls gegen die allgemeine Regel, der Schutz des Steuer-Einkommens durch die ihr beigelegte Steuerpolizei zusteht und obliegt. So wenig die Finanzabtheilung eine Kompetenz in Anspruch nehmen wird, wenn die Defraudation einer nicht in Zuschlägen zur Staatssteuer bestehenden Kommunalsteuer in Frage kommt, so wenig wird sie solche wegen der Polizei in Privat- und Kommunalwaldungen in Anspruch nehmen können.

Hiernach ist auch die Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §. 3. No. 3. zu erklären, um so mehr, da die Polizei in Kommunalwaldungen, in so weit sie sich auf Vorbeugung eines unwirthschaftlichen Betriebes bezieht, durch das Gesetz vom 24. Decbr. 1816. der ersten Abtheilung der Regierung ausdrücklich beigelegt, ihr zu deren Ausübung der Oberforstmeister, als technischer Beamter, mit überwiesen, dieses Gesetz aber durch kein späteres aufgehoben oder modifizirt worden ist, und in allen Provinzen jenseits der Elbe in voller Kraft besteht.

Die Forstpolizei dieser Art hängt aber in vielen Fällen, z. B. bei Gemeinden, deren einzelne Mitglieder Holzantheile beziehen, oder Streu- oder Raff- und Leseholz zu holen berechtigt sind, mit der Polizei wegen der Defraudationen so genau zusammen, daß die ganze Verwaltung nur von einer und derselben Behörde besorgt werden kann.

Beilage 17.

Circ. Reser. der K. Ministerien v. 30. Juni 1837, an sämmtl. K. Reg., betr. das Ressort beider Regierungs-Abtheilungen in Forst- und Jagdpolizeilichen Angelegenheiten. (v. K. A. 1837. H. 2. S. 322.)

Wir bestimmen hierdurch, daß in allen Sachen, wo über Forst- und Jagdpolizeiliche Gegenstände eine Anordnung getroffen wird, die sich nicht auf die Beaufsichtigung oder Benutzung bestimmter Forsten und Jagden bezieht, sondern rein polizeiliche Bestimmungen festsetzt, die Verfügung von den beiden Abtheilungen der Königl. Regierung des Innern und für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, gemeinschaftlich ergehen soll.

Beilage 18.

A. V. v. 30. Decbr. 1820, über die anderweitige Organisation der Gendarmerie. (G. S. p. 1821. S. 1.)

Da die seit Bekanntmachung des Edikts wegen Errichtung der Gendarmerie v. 30. Juli 1812. eingetretenen Veränderungen eine anderweitige Einrichtung dieses Korps erfordern; so verordnen Wir, unter Aufhebung des dritten und vierten Abschnitts des obgedachten Edikts, hiermit wie folgt:

§. 1. Es soll für alle Provinzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung eine gleichförmig organisirte Gendarmerie bestehen und dagegen sowohl die im Herzogthum Sachsen, in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz und im Saarbrückschen bis jetzt bestandene Gendarmerie als die Gouvernementsmiliz im Großherzogthum Niederrhein aufgelöset werden.

§. 2. Diese Gendarmerie soll in Rücksicht auf Oekonomie, Disciplin und übrige innere Verfassung militairisch organisirt, und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militairchefs, Unserm Kriegesministerium, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber, unter den betreffenden Civilbehörden, Unserm Ministerium des Innern und der Polizei, untergeordnet sein.

§. 3. Das Korps der Gendarmerie theilt sich in acht Brigaden, und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier, und jeder Abtheilung ein Kommandeur vor; unter jedem Kommandeur zwei Offiziere. Die Stärke des gesammten Gendarmeriekorps wird mit Ausschluß der Grenzgendarmerie (§. 20) auf 96 Wachtmeister und 1240 Gendarmen festgesetzt; wovon 1080 beritten und 160 unberitten sind.

§. 4. Hiernach wird jede Brigade bestehen aus 1 Brigadier, 2 Abtheilungs-Kommandeurs, 4 Offizieren, 12 Wachtmeister und 175 Gendarmen, worunter 20 unberittene.

§. 5. Die Vertheilung der Gendarmerie im Lande nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse und die Bestimmung des Aufenthalts der Brigadiers und Kommandeurs bleibt Unserm Ministerium des Innern und der Polizei, unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie, überlassen.

§. 6. Die Anstellung der Offiziere bei der Gendarmerie behalten Wir Uns Höchstselbst vor; der Militairchef soll Uns aber dazu die Vorschläge machen. Für die Besetzung erledigter Brigadierstellen sind solche künftig vorzugsweise auf die verdientesten und geeignetesten Individuen aus der Klasse der Kommandeurs, und für erledigte Kommandeurstellen auf die würdigsten Offiziere der Gendarmerie zu richten.

Die Wachtmeister sind vom Chef der Gendarmerie, aber gleichfalls vorzugsweise aus den dazu geeigneten Gendarmen zu ernennen. Die Gendarmen werden vom Chef angenommen und bestellt. Derselbe muß dabei zuerst auf die Armeegendarmerie, dann auf qualifizirte Leute aus den Garnisonkompagnien, demnächst aber auf Kapitulanten, die ihre Dienstzeit vollendet haben, Rücksicht nehmen.

Zu diesem Zweck hat das Kriegsministerium ihm vollständige, von den Generalkommandos einzufordernde und alljährlich zu ergänzende Listen über alle dahin gehörige und zum Gendarmeriedienst qualifizirte Subjekte mitzutheilen. In diese Listen darf nur aufgenommen werden, wer

a) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine körperliche Strafe erlitten hat;
b) ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen kann; und
c) von starkem gesunden Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen ist.

Der Chef der Gendarmerie hat die hierauf zu richtende Prüfungen zu veranlassen, die Brigadiers oder Kommandeurs deshalb mit Anweisung zu versehen, und demnächst über die Tüchtigkeit und Anstellung des geprüften Subjekts zu entscheiden, der Brigadier aber dafür zu haften, daß die Prüfung gewissenhaft, streng und zweckmäßig erfolge. Jedes Individuum, welches die Prüfung nicht bestanden hat, wird ohne weiteres in den Listen gelöscht.

§. 7. Die Anstellung eines Gendarmen ist für die ersten, seit dem Tage des Dienstantritts zu rechnenden sechs Monate, nur provisorisch; wenn er schon während dieses Zeitraums der Erwartung nicht entspricht, kann er ohne weiteres vom Chef entlassen werden.

§. 8. Die Entlassung, nach Ablauf der oben gedachten ersten sechs Monate, kann nicht allein durch Kriegesrecht, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch durch Standrecht, alsdann jedoch nur unter Bestätigung des Chefs verhängt, und soll insonderheit, wenn ein Gendarme zum drittenmal wegen Verletzung seiner Dienstpflichten bestraft wird, jederzeit neben der ordentlichen Strafe erkannt werden.

§ 9. Das Korps der Gendarmerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Kommando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Korps, zu welchem er gehört, der im Dienst ältere Offizier; ist dieses aber der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des Gendarmerieanführers nachzukommen verpflichtet.

Die Gendarmen selbst haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Linientruppen, und die Gendarmenunteroffiziere den Rang und den Titel der Wachtmeister.

§. 10. Die Besoldung der Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen ist durch den Etat auskömmlich bestimmt; außer derselben haben sie hinführo weder in ihrem Standquartiere, noch außerhalb desselben, Anspruch auf Naturalquartier, Servis oder Beköstigung, sondern müssen diese Gegenstände aus eigenen Mitteln besorgen.

Mehrjähriger ausgezeichneter Dienst in der Gendarmerie, soll einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu Civilbedienungen gewähren, und dabei von den Behörden auf gehörig qualifizirte Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen besonders Rücksicht genommen werden.

§ 11. Die Gendarmerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Das nächste Militairgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gendarmen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gendarmen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er stationirt, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder andern Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretiren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Akten dem vorgesetzten Gendarmeriekommandeur, zum weitern Verfahren, zu übersenden, und hat der Kommandeur den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiktion und Strafgewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gendarmerie Anwendung. Dem Chef der Gendarmerie soll dabei der Wirkungskreis eines Divisionskommandeurs, dem Brigadier der eines Regimentskommandeurs, und den Abtheilungskommandeuren, der eines detachirten Bataillonskommandeurs zustehen. Für den Fall der Konkurrenz von Gendarmen bei Vergehen anderer Militairpersonen, erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch das Kriegsministerium.

§. 12. Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob:

I. im Allgemeinen:

auf die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommenen Hindernisse dieser Befolgung, so wie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln, und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen;

II. insonderheit

1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, allen Auflauf, Zusammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Personen und das Eigenthum der Einzelnen durch zeitige Dazwischenkunft zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken, und sie, imgleichen der Flucht verdächtige Kontravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabonden und andere, es sei durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst unsichere und verdächtige Personen und auf deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachsames Auge zu haben, und zu dem Ende sowohl in den angewiesenen Distrikten fortgesetzt fleißig zu patrouilliren und während dieser Patrouillen zu-

gleich auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatsicherheit erheblichen Personen und Gegenstände unausgesetzt aufmerksam zu sein und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch die Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitiren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe der Reisenden zu prüfen, und verdächtige Personen anzuhalten;

2) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Oertern, bei Feuers-, Wassers-, und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, so wie bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wieder herzustellen, Excessen und Unordnungen vorzubeugen, und die Anstifter derselben, so wie andere Frevler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;

3) auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bösartigen Thieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu besorgenden Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Kontraventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen;

4) auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Zäune, Statüen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen der Sicherheit nachtheiligen Mängel, so wie die muthwilligen Beschädigungen derselben und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen;

5) Verbrecher und Vagabonden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken;

6) die in Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postdefraudationen, imgleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und nach Umständen die Contravenienten anzuhalten;

7) Deserteurs aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern;

Dagegen sollen die Gendarmen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Currenden der Civilbehörden und zu Boten- oder andern ähnlichen Diensten fernerhin nicht und nur in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren andern Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann.

§. 13. Außerdem liegt der Gendarmerie ob, nöthigenfalls:

a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräthen und andere eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken;

b) den verwaltenden und Justiz-Behörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekutionen in denjenigen Fällen, als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militairexekution eintreten würde, und

c) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten, und an ihre Korps abzuliefern.

§. 14. Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gendarmerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offiziere, Wachtmeister und Gendarme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schildwachen, und ist um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienstinstruktion §. 28. befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde, soll dagegen auch auf das genaueste schleunig untersucht, und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§. 15. Ein jeder, besonders aber jede Militair-, Civil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen, und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulzen, so wie die Gastwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gendarmen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§. 16. Zur Erhaltung der militairischen Disciplin müssen die Militairvorgesetzten der Gendarmerie die ihnen untergeordnete Mannschaft von Zeit zu Zeit mustern, und dabei genau nachsehen, ob Montirung, Pferde, Waffen und die übrigen dahin gehörigen Gegenstände, sich in der vorgeschriebenen Ordnung befinden, über die Führung und die Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Gendarmen von den denselben vorgesetzten Civilbehörden, besonders in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht, genaue Auskunft einziehen, die befundenen Mängel abstellen und dabei die Bemerkungen dieser Behörden pflichtmäßig berücksichtigen.

Wenn ein Gendarme zu einer ihn aus seinen Dienstverrichtungen entfernenden Untersuchung oder Strafe gezogen werden soll, so muß der Militairvorgesetzte mit der Dienstbehörde des Gendarmen wegen dessen Ersetzung Rücksprache, und auf ihre Erklärung Rücksicht nehmen. Die Brigadiers und Kommandeurs sind verpflichtet, auf Einladung des Präsidenten der Regierung oder des Direktors einer Abtheilung derselben in deren Sitzung zur gemeinschaftlichen Berathung zu erscheinen, aber auch befugt, zum Zweck mündlicher Rücksprache über dazu geeignete Gegenstände auf Zulassung zur Sitzung anzutragen.

§. 17. Da übrigens die Gendarmerie in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betreffenden Civilbehörden, und jeder einzelne Gendarme zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist (§. 6.), also beziehungsweise unter dem Landrath, den Ortspolizeibehörden in den Städten oder auf den Transportstationen, so steht dieser Behörde zu, die Gendarmerie in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen, und zu leiten, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, und darauf zu halten, daß jeder ihr zugewiesene Gendarme mit seinen Pflichten immer bekannter werde; und letzterer ist schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Die Militairvorgesetzten haben daher die Amtsverrichtungen der, den Civilbehörden überwiesenen Gendarmen nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Kommando führt, zu leiten; im Allgemeinen müssen sie jedoch die Gendarmen auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig kontrolliren und darauf achten, daß sie den Gesetzen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten.

Die Civildienstbehörde hat zwar auch selbst bei bloßen Disciplinarvergehungen, kein Strafrecht über die Gendarmen, wohl aber die Befugniß, wenn Zurechtweisungen nicht gefruchtet haben, oder bei Ungehorsam und Verletzung der ihr schuldigen Achtung und Folgsamkeit, zur Disciplinarbestrafung durch den Militairvorgesetzten die nöthige Einleitung zu treffen, oder bei demselben auf Abberufung des Gendarmen anzutragen; und es muß, sobald im ersteren Fall die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden.

§. 18. Die Civilbehörden und die Militairvorgesetzten der Gendarmerie stehen zu einander überall nicht in subordinirtem Verhältnisse, sondern die Offiziere der Gendarmerie sind, als solche, insofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Kommando oder zu andern Dienstleistungen für das Civil kommandirt und deshalb an die nähern Anordnungen der Civilbehörden verwiesen sind, als welchenfalls sie denselben pünktlich zu folgen haben, blos ihrem Militairvorgesetzten untergeordnet.

Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gendarmen ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Gendarmen aber sind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Alle andere, als die unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden müssen, wenn sie der Unterstützung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Requisitionen und resp. Befehle an die obgedachte Dienstbehörde richten, welche denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist.

§. 19. Obgleich die Gendarmerie eine militairische Organisation hat, so steht sie doch nicht unter dem Generalkommando oder einem andern Militairbefehlshaber der Provinz oder des Bezirks, in welchem sie dislocirt ist, mithin auch die in einer Stadt befindliche Gendarmerie nicht unter dem Gouverneur oder Kommandanten dieser Stadt, sondern lediglich unter ihren eigenen Militairvorgesetzten und unter der Civildienstbehörde. Es versteht sich aber von selbst, daß die Gendarmerie gleichwohl auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden ist, welche in einer großen Stadt oder Festung von dem Gouverneur oder Kommandanten ausgehn.

§. 20. Außer dem §. 3. festgesetzten Bestande der Gendarmerie gehört zu derselben noch, als eine besondere Abtheilung derselben, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- und Steuergesetze und zur Verhütung der Unterschleife gegen dieselben bestimmt ist, die Grenzgendarmerie. Diese soll in sechs Sektionen eingetheilt werden, deren jede in allen militairischen Beziehungen dem Gendarmeriekommandeur, dem sie zugewiesen wird, zunächst subordinirt ist. In Hinsicht der ihr besonders obliegenden Dienstleistungen steht die Grenzgendarmerie aber unter Unserm Finanzministerium und den demselben untergeordneten Civilbehörden, und jede Sektion oder sonstige Abtheilung derselben erhält ihre Dienstanweisungen zunächst von denjenigen Oberzollinspektoren, Grenzinspektoren oder Oberkontrolleurs, welchen sie von jenen Behörden zugewiesen ist. Zu diesen Behörden, also zu Unserm Finanzministerium, den Regierungen, und den Oberzoll- und Grenzinspektoren oder Oberkontrolleurs steht die Grenzgendarmerie in demselben Verhältniß, wie die übrige Gendarmerie zu Unserm Ministerium des Innern, den Regierungen, Landräthen und Ortspolizeibehörden; es finden daher alle Vorschriften dieser Verordnung auch bei der Grenzgendarmerie, in soweit als die Verschiedenheit ihrer Bestimmung nicht entgegen steht, gleichmäßige Anwendung.

Jede Sektion soll aus zwei Offizieren, vier Wachtmeistern und vier und vierzig Gendarmen, von welchen letztere allein die Hälfte unberitten ist, bestehen, und der Chef der Gendarmerie ermächtiget sein, nach Befinden von der Grenzgendarmerie in die andere Gendarmerie und umgekehrt zu versetzen.

Die Dislokation der Grenzgendarmerie soll nach den von Unserm Finanzministerium, unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie, zu treffenden besondern Bestimmungen erfolgen.

§. 21. Ueber die Dienstverhältnisse der Gendarmerie haben Wir heute eine besondere Instruktion für dieselbe erlassen.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, der gegenwärtigen Verordnung auf das Genaueste nachzukommen, und beauftragen mit deren Ausführung die darin gedachten Ministerien.

Beilage 19.

A. Dienst-Instr. v. 30. Decbr. 1820, für die Gendarmerie. (G. S. p. 1821. S. 10.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ertheilen in Verfolg Unserer heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie für dieselbe, in Bezug auf ihre Dienstverhältnisse, hierdurch nachstehende nähere Vorschriften.

I. Von der militairischen Disciplin.

§. 1. Die militairische Disciplin wird in dem Korps der Gendarmerie ganz nach den für die Armee geltenden Gesetzen und Grundsätzen, unter dem Oberbefehl des Chefs, in jeder Brigade von dem Brigadier und in jeder Abtheilung von deren Kommandeur, und unter ihm nach dessen Anordnung von den Offizieren, so wie unter diesen wiederum von den Wachtmeistern erhalten.

§. 2. Zu diesem Behuf wird einem jeden Wachtmeister eine besondere Unterabtheilung überwiesen, wohin denn nicht blos die in den Kreisen stationirten, sondern in gleicher Art auch die in den größern Städten, Transportstationen und sonst stehenden Gendarmen gehören.

§. 3. In jeder Brigade und demnächst in jeder Abtheilung sind sich die verschiedenen Grade der Militairvorgesetzten nach den beim Militair geltenden Grundsätzen, mithin dem Brigadier die Abtheilungs-Kommandeurs, den letztern die Offiziere ihrer Abtheilung, und diesen die Wachtmeister subordinirt, und nach dieser Stufenfolge die Vorgesetzten für das pflichtmäßige Betragen ihrer Untergebenen zunächst verantwortlich und verpflichtet, die Aufsicht, Musterungen, Kontrollen und Revisionen zu führen und die Dienstberichte zu erstatten. Kein Gendarmerie-Offizier, welchen Ranges er auch sei, darf aber seine Bedienung aus der Zahl der Gendarmen entnehmen.

§. 4. Im Allgemeinen müssen die Militairvorgesetzten darauf achten und halten, daß ihre Untergebenen sowohl die nach dem Gendarmerie-Edikt und der gegenwärtigen Dienstinstruktion, als nach den übrigen gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen der Dienstbehörde ihnen obliegenden Pflichten in deren ganzem Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Gesetzen genau bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus nothwendigen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen, und insonderheit Trunk, Spiel und Schulden vermeiden, und ihre Montirungsstücke, Waffen und Pferde jederzeit in vollständiger Anzahl und Ordnung halten. Die Offiziere sowohl wie die Wachtmeister haben daher den ihnen zugewiesenen Distrikt fleißig zu bereiten, und die darin stehenden Gendarmen in allen vorgedachten Beziehungen sorgfältig zu kontrolliren, über dieselben und ihre Dienst- und übrige Führung besonders bei den vorgesetzten Dienst- und übrigen Ortsbehörden genaue Erkundigungen einzuziehen, sich von den Gendarmen die Dienstbücher vorlegen und die Erfüllung der ihnen gewordenen Aufträge nachweisen zu lassen, und deren Angaben an Ort und Stelle zu kontrolliren und zu untersuchen, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen von der Dienstbehörde angezeigten, oder sonst bekannt gewordenen Mängel und Unordnungen ihrer Untergebenen, so wie die über dieselben eingegangenen Beschwerden unnachsichtlich strenge zu untersuchen und nach Befinden zu rügen und abzustellen, und überhaupt sich ernstlich angelegen sein zu lassen, die ihnen untergeordneten Gendarmen durch Belehrung, Ermahnung und, wenn diese fruchtlos bleiben, durch ernstliche Rügen mit ihren Pflichten immer vertrauter zu machen, um solchergestalt die möglichst vollständige Erfüllung des Zwecks des Gendarmeriekorps zu sichern, und demselben die Achtung und das Vertrauen der Behörden und des Publikums zu erhalten, so wie sie denn auch vornehmlich ihren Untergebenen überall mit gutem Beispiel vorgehen müssen. Die Offiziere und Wachtmeister haben auch ihrerseits sowohl auf ihren Dienstreisen, als sonst auf die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze und Anordnungen zu achten, und die wahrgenommenen Mängel zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen,

daneben aber zugleich die dabei von den Gendarmen etwa bewiesene Unachtsamkeit zu rügen.

§. 5. Jeder Abtheilungs-Kommandeur in der Gendarmerie hat über die Dienst- und übrige Führung eines jeden seiner Untergebenen auf den Grund der Bereisungsberichte seiner Offiziere mit Genauigkeit und Unpartheilichkeit spezielle Konduitenlisten zu führen, in dieselben alles dasjenige, was über deren Dienstführung ermittelt ist, die Urtheile der ihnen vorgesetzten Civildienstbehörden, die Auszeichnungen im Dienst, so wie die Nachlässigkeiten und die erfolgten Rügen und Strafen, und überhaupt alles dasjenige einzutragen, was zur Uebersicht und Beurtheilung der ganzen Dienst- und übrigen Führung und Tüchtigkeit eines jeden beitragen kann. Der Kommandeur muß jährlich eine Konduitenliste an den Brigadier, und dieser eine daraus angefertigte Hauptkonduitenliste an den Chef der Gendarmerie einsenden. Es ist die Pflicht der Kommandeure, sich durch öftere Bereisungen von der Disciplin und Haltung ihrer Untergebenen zu überzeugen, die Dienstjournale nachzusehen und in gewissen Terminen dem Brigadier von dem Resultat der Inspektion Bericht zu erstatten. Insonderheit aber müssen die Offiziere bei ihren Dienstbereisungen auf die Konduitenlisten sorgfältige Rücksicht, und über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung sowohl mit der Civildienstbehörde, als mit den Wachtmeistern Rücksprache, auch darauf Bedacht nehmen, bei solchen Gelegenheiten die Data zur Vervollständigung und Berichtigung der Konduitenlisten einzusammeln.

§. 6. Jeder Wachtmeister und Gendarme muß über seine Dienstverrichtungen ein Dienstjournal führen, und darin

1) alle von seinen Vorgesetzten erhaltenen Anweisungen und Aufträge, so wie die eingegangenen und sonst zu seiner Kenntniß gekommenen Steckbriefe,
2) die Zeit und Art, wenn und wie er denselben genügt hat, und
3) seine sämmtlichen Dienstverrichtungen an Revisionen, Visitationen und Patrouillen, die dabei bemerkten Mängel, die entdeckten und arretirten Verbrecher, Vagabonden und andere verdächtige Personen u. s. w.

dergestalt verzeichnen, daß aus diesem Journal seine ganze Diensthätigkeit, und insonderheit, an welchem Orte, zu welchem Zweck und mit welchem Erfolge er an jedem Tage sich aufgehalten hat, vollständig zu ersehen ist. Der Wachtmeister hat monatlich seinem Kommandeur einen Dienstbericht zu erstatten.

Von außerordentlichen wichtigen Ereignissen muß auch vom Gendarmen an den Wachtmeister Bericht erstattet, und durch diesen dem Kommandeur nachrichtlich Anzeige gemacht werden.

Wenn der Gendarme eines öffentlichen Siegels bedarf, wird die Siegelung durch die nächst vorgesetzte Civildienstbehörde bewirkt.

II. Von den Besoldungen und übrigen Emolumenten.

§. 7 Jeder zum Korps gehörige Brigadier, Kommandeur, Offizier, Wachtmeister und Gendarme muß für den ihm ausgesetzten Gehalt, ohne weitere Geld- oder andere Beihülfe aus Staats- oder Kommunalmitteln, für seine Wohnung und Beköstigung selbst sorgen, und sich die Montirungsstücke, das Reitzeug und die zu seinem Dienst erforderlichen Pferde selbst anschaffen, auch mit diesen Gegenständen stets in hinreichender Anzahl und Güte versehen sein. Den Militairvorgesetzten liegt ob, hierauf zu halten und dabei befundene Mängel sofort abzustellen.

§. 8. Damit jedoch in der Montirung die nöthige Gleichförmigkeit und Ordnung erhalten werde, sollen die großen Montirungsstücke nach den deshalb bei der Armee stattfindenden Trageperioden und Grundsätzen den Wachtmeistern und Gendarmen durch das Kriegsministerium geliefert und dafür jährlich

1) dem Wachtmeister und berittenen Gendarmen, mit Einschluß der Vergütung für das Lederzeug (§. 10.), Zwanzig Thaler Kourant, und
2) dem unberittenen Zehn Thaler Kourant, auf den Sold abgerechnet,

und im Gesammtbetrage für das ganze Korps dem Kriegsministerium erstattet werden.

Die Erhaltung der Montirung bis zur folgenden Trageperiode liegt dagegen lediglich dem Wachtmeister und Gendarmen ob. Beim Ausscheiden eines Gendarmen aus dem Korps fällt jedes der hierher gehörigen großen Montirungsstücke, dessen Tragezeit noch nicht beendigt ist, zur Uebereignung an den Nachfolger dem Korps anheim und muß dazu an den Wachtmeister überliefert werden, wofür das Vermögen des Ausscheidenden oder sein Nachlaß verhaftet bleibt.

§. 9. Das Lederreitzeug wird den Wachtmeistern und Gendarmen ebenfalls nach den beim stehenden Heere üblichen Grundsätzen durch das Kriegsministerium geliefert, und ist die dafür zu leistende Vergütung bereits in dem im vorigen §. gedachten Abzug von Zwanzig Thalern begriffen. Der Schluß des §. 8. findet auch hier Anwendung.

§. 10. Die diensttauglichen Pferde der bisherigen Gendarmerie und Rheinischen Gouvernementsmiliz sollen dem Korps anheim fallen, bleiben aber Staatseigenthum. Der Ersatz eines Pferdes geschieht jedoch für Rechnung des betreffenden Wachtmeisters oder Gendarmen. Das als Ersatz angeschaffte Pferd ist Eigenthum desselben, und für den Fall seines Ausscheidens aus dem Korps, wird ihm der Taxwerth von seinem Nachfolger ersetzt.

Der Fonds zu dieser Ersatzleistung wird durch Soldabzüge gebildet, welche monatlich für den Wachtmeister, so wie für den Gendarmen, 1 Rthlr. 16 Gr. betragen und gleich mit Eintritt der neuen Formation beginnen. Was von diesen Abzügen während der Dienstzeit des Gendarmen nicht zum Behuf seiner Remontirung verwandt wird, ist ihm beim Ausscheiden aus dem Korps, nach Umständen auch, theilweise schon früher zurückzuzahlen.

§. 11. a) Die Anschaffung tauglicher Pferde soll dem Korps dadurch erleichtert werden, daß das Kriegsministerium jährlich beim Ausrangiren der Kavalleriepferde, der Gendarmerie den Vorkauf gestattet, und in einzelnen Fällen, wo in der Zwischenzeit der Ankauf eines neuen Pferdes nöthig wird, soll die Ueberlassung von zunächst auszurangirenden Pferden, gegen Erstattung des Taxwerths, erfolgen können.

b) Die Militairvorgesetzten haben strenge darauf zu halten, daß nur völlig dienstbrauchbare Pferde vorhanden sind, daß daher die nicht mehr tauglichen abgeschafft und durch brauchbare ersetzt werden.

c) Jeder Wachtmeister und Gendarme hat die Wahl, ob er beim Abgange seines Pferdes dasselbe durch eigene Anschaffung oder durch die Lieferung (a) ergänzen will. Im ersten Fall wird ihm aus dem Ersatzfonds (§. 10.) der Anschaffungswerth bezahlt.

d) Kein Wachtmeister und Gendarme darf sein Dienstpferd anders als mit Vorwissen und Erlaubniß des Kommandeurs vertauschen oder veräußern.

e) Wird genügend nachgewiesen, daß ein Pferd durch äußere Gewalt, oder durch die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Anstrengung im Dienst, ohne eigenes Verschulden des Besitzers, gefallen, oder dienstuntauglich geworden ist, soll der Verlust außerordentlich ersetzt werden, ohne den durch die monatlichen Abzüge gebildeten Ersatzfonds (§. 10.) in Anspruch zu nehmen.

f) Außer diesem Falle trägt jeder Eigenthümer des Pferdes die dasselbe treffenden Unfälle, ohne Entschädigung oder Beihülfe aus öffentlicher Kasse, und die Wiederanschaffung muß für seine Rechnung aus dem Ersatzfonds bewirkt werden.

g) Wollen die Wachtmeister und Gendarmen jedem Verluste begegnen und die monatlichen Abzüge sich als ihr Eigenthum zur dereinstigen Auszahlung an sie selbst, oder ihre Erben, konserviren; so können sie in den verschiedenen Brigaden durch kleine, freiwillige Abzüge vom Solde, Verwendung geringerer Strafantheile und eines Theils der erheblichern, oder durch andere Zuschüsse, Hülfs- und Unterstützungskassen gegen dergleichen Unfälle unter sich bilden.

§. 12. Die Wartung und Erhaltung des Dienstpferdes, mithin auch die Beschaffung der Stallung, liegt gleichfalls lediglich dem Gendarmen ob. Je-

dem Wachtmeister und berittenen Gendarmen wird an Fourage täglich eine schwere Friedensration zugestanden. Die Lieferung geschieht gegen Quittung des Empfängers an Orten, wo Magazine sind, aus diesen, an anderen Orten aber von Seiten der Ortsbehörde, gegen Erstattung des mittlern Marktpreises am Ort der Lieferung, durch den betreffenden Landrath, der hiezu mit dem nöthigen Fonds zu versehen ist.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn an der Totalsumme der für die Fourage ausgesetzten Etatssumme in dem einen Jahr erspart wird, das Ersparte immer in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres zu übertragen ist, um die Zuschüsse in theureren Jahren zu decken.

§. 13. Die Waffen werden vom Kriegsministerium den Wachtmeistern und Gendarmen unentgeltlich geliefert, bleiben aber auch öffentliches Eigenthum, und müssen beim Abgange von ihnen oder ihren Erben zurückgegeben, und inzwischen von ihnen im gehörigen Stand erhalten werden.

§ 14. Die erforderlichen Schreibmaterialien sollen für Rechnung des Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern und der Polizei unentgeltlich geliefert, oder nach Befinden dafür fixirte Vergütigung gewährt werden.

§. 15. Außer der Besoldung erhalten Gendarmerieoffiziere, Wachtmeister und Gendarmen reglementsmäßig Diäten nur dann, wenn sie zu Dienstleistungen außer ihrer Bestimmung, oder außer ihrem Geschäftsbezirke besonders beauftragt werden, und auch im letztern Falle nur dann, wenn sie in einem solchen Dienst länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartiere entfernt sind. Muß aber die Grenzgendarmerie aus ihrem Standorte aufbrechen, um anderswo zu operiren, so soll sie eine Marschzulage, und zwar der Offizier von Funfzehn Thalern, der Wachtmeister von Zehn Thalern und der Gendarme von Acht Thalern monatlich erhalten.

§. 16. Auch sollen bei ausgezeichneten Dienstleistungen der Gendarmen jeden Grades angemessene Prämien und Gratifikationen aus dem Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern und der Polizei, oder, was die Grenzgendarmerie betrifft, des Finanzministeriums, bewilligt werden können.

§. 17. Nicht minder erhält die Gendarmerie in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter oder in andern Fällen bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweitigen Remunerationen.

III. Von den Dienstpflichten der Gendarmerie.

§. 18. Die Gendarmerie muß die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rücksicht auf die daraus für sie besorglichen Gefahren und Nachtheile mit strengster Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Unpartheilichkeit, Thätigkeit und Umsicht, willig und pünktlich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz besonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck alle, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze zu handhaben und deren Befolgung zu bewirken; so muß sie sich doch aller Belästigung des Publikums, jeder überflüssigen Strenge, und jeder Einmischung in Gegenstände, die außer ihrem Beruf liegen, sorgfältig enthalten. Keiner, der in der Gendarmerie dient, darf in der entferntesten Beziehung auf seinen Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk annehmen, keiner in Wirths- und Gasthäusern sich unentgeltlich beköstigen, noch Fourage für sein Pferd reichen lassen, noch weniger aber sich irgend eine Erpressung erlauben. Auch soll kein Gendarme, ohne schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten Civildienstbehörde und des Kommandeurs, selbst, oder durch ein unter seiner hausherrlichen Gewalt stehendes Mitglied seiner Familie, ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§ 19. Jeder Gendarme muß, wenn ihm das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten.

§. 20. Alle Mitglieder der Gendarmerie müssen sich mit den über die Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen und besondern Gesetzen und Vorschriften, insonderheit aber mit denen des Regierungsbezirks,

in welchem sie stationirt sind, möglichst bekannt machen, und nicht allein die Civildienstbehörden, sondern auch die Militairvorgesetzten darauf, daß dies geschehe, halten und dazu den Gendarmen die nähere Anleitung geben.

§. 21. Die in der heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie bestimmten Dienstobliegenheiten der Gendarmen werden zwar in der Regel von jeder Abtheilung derselben in dem ihr angewiesenen Bezirk oder Ort geleistet; es können indessen die Gendarmen nicht allein zu Dienstleistungen außerhalb ihrer ordentlichen Stationen von den dazu berechtigten Behörden verwendet werden, sondern sie sind auch ohne Anweisung dieser Behörden verpflichtet, in eiligen, oder sonst dringenden Fällen der Gendarmerie eines benachbarten Bezirks Hülfe zu leisten, und nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten und Vagabonden in andere Gendarmeriebezirke, so weit zu verfolgen, bis sie in letztern die zur weitern Nachsetzung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit, oder einem andern Gendarmen gemacht haben, und von diesen die nöthigen Anstalten zur weitern Nacheile getroffen worden.

§. 22. Unter den verschiedenen, insonderheit aber den benachbarten Gendarmerieabtheilungen, muß über die für ihre Dienstbestimmung erheblichen Gegenstände und Notizen, besonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, signalisirte, entsprungene und arretirte Verbrecher, Vagabonden, oder andere gefährliche Individuen, und über die dabei genommenen, oder zu nehmenden Maaßregeln eine fortgesetzte Mittheilung statt haben. Es müssen daher die in den Kreisen und auf den Transportstationen stehenden, so wie die auf den Landstraßen patrouillirenden Gendarmen den in den benachbarten Kreisen und Transportstationen befindlichen, wie auch anderen Gendarmen, welchen sie im Dienste begegnen, oder die sie ohne erhebliche Versäumniß erreichen können, nöthigenfalls aber schriftlich, von den obengedachten Gegenständen Kenntniß geben. Die Dienstbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenseitigen Mittheilungen möglichst zu befördern, auch zu veranstalten, daß zu diesem Zweck die Gendarmen im Patrouillendienste mit der Gendarmerie der zunächst benachbarten Distrikte wenigstens einmal wöchentlich an der Grenze zusammentreffen.

Insonderheit sollen die Wachtmeister diese Kommunikation mit den benachbarten Wachtmeistern sorgfältig unterhalten, und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleiche Art weiter befördern.

§. 23. Die Gendarmerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachsamkeit auf alle für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenstände fortgesetzt und ununterbrochen, mithin auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienstobliegenheiten, besonders aber auf den deshalb eigends zu haltenden Patrouillen, zu genügen. In letzterer Beziehung liegt nämlich den Gendarmen, und so weit möglich auch den Wachtmeistern, vorzüglich ob, in dem ihnen angewiesenen Distrikte mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens fleißig bei Tage und bei Nacht zu patrouilliren, um von allen zu ihrem Dienste gehörigen Gegenständen baldmöglichst vollständige Kenntniß zu erhalten; und diese Patrouillen müssen nebst den gemachten Bemerkungen und genommenen Maaßregeln genau und gewissenhaft in das Dienstbuch (§. 6.) eingetragen werden.

§. 24. In Ansehung der Sicherheitspolizei haben die Gendarmen überall in Gemäßheit des §. 12. des heute vollzogenen Edikts zu verfahren, und insonderheit die Grenze genau zu beobachten, und auf die wegen Ueberschreitung derselben, durch nicht legitimirte Personen, bestehenden Vorschriften, zu halten.

§. 25. Da der Gendarmerie auch obliegt, besorglichen Unglücksfällen vorzubeugen; so muß sie auf alles, was letztere veranlassen könnte, besonders wachsam sein. Findet ein Gendarme auf den Straßen, im Wasser, oder sonst Leichname verunglückter Personen; so muß er nach getroffener Vorkehrung zur Rettung des Verunglückten, oder Sicherung des Leichnams, der nächsten Obrigkeit schleunigst Anzeige machen. Er muß ferner gebrechliche, kranke, wahnsinnige, gemüthskranke, oder sonst verunglückte, oder naher Gefahr ausgesetzte Menschen, die auf dem Felde, an den Landstraßen, oder sonst

hülflos liegen, oder herumirren, so weit deren Gesundheit es gestattet, der nächsten Ortsobrigkeit zuführen, sonst aber derselben schleunigst anzeigen, und inmittelst, zur Abwendung einer noch größern Gefahr, geeignete Anstalt treffen. Er hat wahrgenommene Spuren ansteckender Krankheiten und Seuchen der Behörde anzuzeigen und auf die Befolgung der deshalb, so wie wegen der Olitätenkrämer, Kammerjäger und dergleichen erlassenen Vorschriften zu halten.

Den Gendarmen liegt ferner ob, darauf zu wachen, daß die feuerpolizeilichen Anordnungen gehörig befolgt und die Uebertretungen derselben zur Kenntniß der geeigneten Behörden gebracht werden. Wenn sie eine Feuersbrunst wahrnehmen, so müssen sie dieselbe nach Möglichkeit bekannt machen, und an den benachbarten Orten, durch welche sie kommen darauf sehen, daß von dort aus die erforderliche Hülfe schleunigst geleistet werde; sie selbst aber müssen ihre Wachsamkeit verdoppeln, damit dieser Zeitpunkt nicht zu Verbrechen am Orte des Brandes, oder in benachbarten Orten benutzt werde, und in erheblichen Fällen dazu auch die Gendarmen der benachbarten Kreise zum Beistand aufrufen. Bei der Feuersbrunst selbst haben die Gendarmen zwar auch für die schleunige Anwendung und hinreichende Unterstützung der Löschanstalten, besonders aber für die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände, und für die Sicherheit der geretteten zu sorgen; imgleichen liegt ihnen ob, der Entstehung des Brandes und Ermittelung und Festhaltung des Thäters die höchste Sorgfalt zu widmen.

§. 26. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die

a) in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;
b) durch blutige Waffen, durch den Besitz gestohlener Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme an demselben, und zugleich der Flucht verdächtig sind;
c) durch Steckbriefe verfolgt, oder sonst der Gendarmerie zum Zweck ihrer Festhaltung bekannt gemacht worden;
d) falsche, oder unrichtige Pässe, oder andere Legitimationsdokumente bei sich führen;
e) die ihnen in ihren Pässen etwa speziell vorgeschriebenen Reiserouten verlassen haben;
f) gesetzlich Pässe führen müssen, damit aber nicht versehen sind, und sich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweisen können, oder nach ihren übrigen Verhältnissen nicht also erscheinen;
g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;
h) ein herumziehendes Gewerbe treiben, ohne dazu legitimirt zu sein;
i) in thätlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zusammenrottirung, Schlägerei und andern groben Exzessen betroffen werden, oder aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit im Reiten und Fahren, oder auf andere Art Jemanden an öffentlichen Orten erheblich beschädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, in sofern sie nicht an dem Orte Feuer und Heerd haben;
k) als Vagabonden, oder des Vagabondirens dringend verdächtige Personen, und zugleich unbekannte und unangesessene Leute sich der öffentlichen Ahndung und der Schadensvergütung wegen eines polizeilichen oder fiskalischen Vergehens sonst entziehen würden;
l) den Aufforderungen und Anweisungen der Gendarmen nicht Folge leisten, oder gar sich widersetzen;
m) aus Gefängnissen und auf Transporten entsprungen sind; und endlich
n) die Deserteurs.

Die Gendarmen müssen jedoch jede angehaltene Person mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rücksicht behandeln und keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben, sie auch ungesäumt entweder an ihre Dienstbehörde, oder, wenn dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt in der Dienstleistung des Gendarmen entstehen würde, an die nächste Ortsbehörde übergeben.

§. 27. Die Gendarmen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforschung von Verbrechen und Vergehungen in Privat- und Familienverhältnisse

unziemlich eindringen. Haussuchungen können auch bei gesetzmäßiger Veranlassung nur von den kompetenten Behörden angeordnet, von der Gendarmerie aber nur zur Ermittelung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden.

Insbesondere dürfen während der Nachtzeit die Gendarmen ohne besondere Anweisung der kompetenten Behörde in Privatwohnungen nur dann eindringen, wenn sie entweder von deren Bewohner zu Hülfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrechen und Feuers- oder andere Gefahr Schutz zu gewähren. Was die Visitation der Wirthshäuser und Herbergen betrifft, so ist solche in Fällen des Verdachts den Gendarmen zu jeder Tageszeit, auch ohne Zuziehung der Ortspolizeibehörde, nächtlich aber nur mit derselben gestattet.

§. 28. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;
b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offner Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;
c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

IV. Von dem Verhältnisse der Gendarmerie zu den Civilbehörden.

§. 29. Die in den Kreisen, den großen Städten und auf den Transportstationen angestellten Gendarmen erstatten über die von ihnen ermittelten Verbrechen, Kontraventionen und Mängel, über die von ihnen angehaltenen Verbrecher, Vagabonden und andern Personen, und überhaupt über alle ihre Dienstleistungen der ihnen vorgesetzten Civildienstbehörde mündlich oder schriftlich, doch allemal pünktlich, Bericht, müssen aber außerdem auch den Polizeiobrigkeiten der einzelnen Orte die sie betreffenden Gegenstände sogleich anzeigen, und dies in ihrem Dienstbericht mit anführen. Die Civildienstbehörde des Gendarmen bemerkt am Schluß des Monats im Dienstjournal, ob sie mit demselben zufrieden gewesen, oder was sie zu erinnern gefunden hat.

V. Von den besondern Verhältnissen und Dienstleistungen der Grenz-Gendarmerie.

§. 30. Die Grenz-Gendarmeriesektionen sollen die gewöhnliche Grenzbewachung verstärken, und vornehmlich als eine leicht und schnell zusammen zu ziehende Macht ihre Wirksamkeit üben, um dem Unfug zu steuern, wo Schleichhändler mit ihren Komplizen sich zahlreicher zeigen und sogar Widersetzlichkeiten erlauben.

§. 31. Außer den Befugnissen und Pflichten, welche dem gesammten Gendarmeriekorps gemein sind, ist es daher die ganz eigentliche Obliegenheit derjenigen Mannschaft, welche die Grenzgendarmerie bildet, gegen den strafbaren Schleichhandel im Grenzbezirk zu wachen, durch Patrouilliren bei Tage und Nacht, durch Einziehung von Kundschaften und durch sonst gehörig geleitete Thätigkeit den heimlichen Waarentransport zu hindern, die Verbrecher bei der That zu ertappen, und sodann ihrer, so wie der Waaren, welche sie mit sich führen, habhaft zu werden.

§. 32. Hierbei dienen insbesondere alle diejenigen Vorschriften, welche den für den Grenzaufsichtsdienst angestellten Zollbeamten selbst durch die Zollordnung, durch die Instruktion zur Geschäftsverwaltung eines Hauptzollamts, Ab-

theilung III. derselben, und durch fernerweitige Dienstanweisungen ertheilt sind, auch der Grenzgendarmerie gleichmäßig zur Richtschnur. Namentlich haben bei den Dienstverrichtungen die Offiziere der Grenzgendarmerie dasjenige zu beobachten, was nach jenen Vorschriften den Obergrenzkontrolleurs, oder Grenzinspektoren obliegt, und stehen auch zu den Oberzollinspektoren (Steuerräthen) in demselben Verhältniß, so daß es also hinführo von den Anordnungen des Oberinspektors abhängt, wo und wie weit nach Beschaffenheit der Umstände von den Oberkontrolleurs mit den Offizieren gemeinschaftlich oder einzeln operirt, und in welcher Art der Dienst der Gendarmen geleitet werden soll. Die Wachtmeister und Gendarmen aber haben im Allgemeinen genau dasjenige zu beobachten und zu thun, was nach jenen Vorschriften den Aufsehern (Grenzkontrolleurs) obliegt, und sie müssen also von den Oberkontrolleurs, in Bezug auf die Grenzbewachung, Anweisungen annehmen und sich jederzeit aufs genaueste darnach achten.

§. 33. Eine Zusammenziehung der in dem Distrikte eines Hauptzollamts dislocirten Grenzgendarmerie, ganz, oder theilweise, kann der Oberinspektor veranlassen; ausgedehntere Zusammenziehungen bedürfen aber der Anordnung der Regierung des Distrikts, oder des Finanzministeriums.

§. 34. Das letztere ist überhaupt ermächtigt und befugt, der Grenzgendarmerie zu jeder Zeit nähere und anderweitige instruktive Anleitungen zu ertheilen. In Rücksicht auf die militairische Disciplin, Dienstjournale und Rapporte aber findet dasselbe, wie bei der übrigen Gendarmerie statt, und hat der Chef der Gendarmerie die nähern Anweisungen zu geben.

Wir befehlen den betreffenden Ministerien, dem Chef der Gendarmerie und allen Gendarmerieoffizieren, Wachtmeistern und Gendarmen, so wie allen Behörden, und überhaupt allen, die es angeht, sich nach der gegenwärtigen Instruktion auf das Genaueste zu achten.

Beilage 20.

Rescr. d. K. Min. d. Inn., v. 14. Aug. 1828, an d. K. Pol. Präsid. zu Berlin, betr. das Konfiskations-Verfahren gegen ausgewanderte Nicht-Militairpflichtige. (v. K. A. 1828. H. 3. S. 795.)

Dem Königl. Polizeipräsidio wird auf den Bericht vom 26. v. M. betreffend das Verfahren gegen die vor Publikation des Gesetzes v. 3. Septembr. 1814. ausgewanderten, damals militairfreien Individuen, welche sich zur Zeit der Publikation jenes Gesetzes noch in dem zum Dienst im stehenden Heere bestimmten Alter befunden haben,

zuvörderst bemerklich gemacht, daß dieser Bericht unrichtig mit an das Königl. Finanzministerium gerichtet worden ist, da dieses Ministerium, wie es auch selbst mehrmals erklärt hat, bei Konfiskationsprozessen erst nach rechtskräftig entschiedener Sache, nämlich dann, wenn es auf die Einziehung des Vermogens ankommt, concurrirt, rücksichtlich der Grundsätze aber, aus welchen auf Konfiskation geklagt werden kann, das Ministerium des Innern allein zu bestimmen hat, überhaupt auch das Interesse des Staats bisher bei diesen Konfiskationsprozessen nur sekundair ist.

In der Sache selbst muß das Ministerium des Innern der Meinung des Königl. Geheimen Ober-Tribunals,

daß der, welcher zur Zeit des Austritts militairfrei war, der Vermögenskonfiskation nicht unterliege,

beitreten, und kann daher keinen Grund finden, dem Antrage des Königl. Polizeipräsidii,

eine neue Verordnung über den fraglichen Gegenstand herbeizuführen, event. nach Anleitung der Allerh. Kab.-Order v. 30. Juni c. durch das Königl. Staatsministerium eine Allerhöchste deklaratorische Entscheidung einzuholen, bis dahin aber das gerichtliche Verfahren in den betreffenden Fällen zu suspendiren,

zu deferiren. Insbesondere ist der Grundsatz,

daß der Nicht-Militairpflichtige, welcher ohne Anzeige oder Erlaubniß auswandere, fortwährend Preußischer Unterthan bleibe,

in seiner Allgemeinheit nicht anzuerkennen, da die Veränderungen des Domizils durch bloße Entfernung und durch die Absicht, dasselbe zu verlassen, erfolgen kann.

Wäre erstgedachter Grundsatz richtig, so würde man alle Vagabonden, die ehemals (vielleicht schon vor 30 und mehr Jahren) die Preuß. Staaten verlassen haben, sammt ihren im Auslande erzeugten Kindern, wieder aufnehmen müssen. Die allegirte Verordnung v. 7. Febr. 1820. wegen des Konfiskationstermins der, der Vermögenssteuer unterworfenen Papiere enthält nichts zur Sache.

Uebrigens haben die nicht-militairpflichtigen Personen, welche ohne Anzeige oder Erlaubniß auswandern, nach dem Allg. Landr., Th. II. Tit. 17. §. 139. willkührliche Geldstrafen (d. h. bis zum Betrage von 50 Rthlr.) verwirkt.

Endlich wird das Königl. Polizeipräsidium in vorkommenden Fällen dieser Art noch zu erwägen haben, ob nicht die Verordnung v. 9. und 22. Febr. 1813., resp. die Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Kantonpflichtigkeit und das Ausweichen des Kriegesdienstes betreffend, Anwendung finden.

Beilage 21.

Rescr. des Min. d. Inn. u. d. Finanzen v. 15. Decbr. 1826, an den Regier. Präsid. ꝛc. betr. die Rangverhältnisse der Provinzial-Steuer-Direktoren. (v. K. A. 1826. H. 4. S. 934.)

Nach der für die Provinzialsteuerdirektoren von Seiten des gesammten Königl. Staatsministerii vollzogenen Dienstanweisung vom 26. Juni 1823 §. 3., steht der Provinzialsteuerdirektor in einem gleichen Verhältnisse als die Oberbergämter und deren Vorgesetzte. Von letzteren aber rangirt nach §. 5. des Rangreglements vom 7. Febr. 1817 der Berghauptmann mit den Präsidenten, der Oberbergamtsdirektor mit dem Direktor der Provinzialkollegien. Es ist daher die Charakterisirung der Provinzialsteuerdirektoren als Geheime Finanzräthe nicht als eine bloße Titelverleihung, sondern als Bezeichnung des aus ihrem Amte selbst hervorgehenden Rangverhältnisses anzusehen, und eben deshalb die Rangirung der mehrgedachten Beamten vor den Abtheilungsdirigenten der Regierungen anzunehmen. Dagegen kann es aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß da, wo dieselben mit Regierungsdirektoren, welche jetzt als Abtheilungsdirigenten fungiren, zusammen kommen, der Vorrang sich nach dem Dienstalter in der gleich stehenden Rangklasse, wozu die früheren Regierungsdirektoren gehörten, zu richten hat.

Hierdurch werden Ew. Hochwohlgeboren Sich auf den Bericht v. 11. v. M. beschieden finden.

Beilage 22.

A. V. v. 30. Juni 1834, wegen Vereinigung der Generalkommissionen zu Königsberg u. Marienwerder mit den Regierungen der Provinz Preußen. (G. S. p. 1834. S. 93.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums und in besonderer Berücksichtigung sowohl der provinziellen Verhältnisse, als der Uns vorgetragenen Wünsche Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen, die Vereinigung der Generalkommissionen zu Königsberg und Marienwerder, mit den Regierungen jener Provinz beschlossen, und verordnen deshalb wie folgt:

§. 1. Die Geschäfte wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nach den Edikten vom 14. Septbr. 1811. und 8. April 1823., desgleichen wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungsordnungen, so weit solche den Generalkommissionen zu Königsberg und Marienwerder übertragen sind, sollen nach den zu diesem Behuf noch zu treffenden

Vorbereitungen, von einem Seitens des Ministeriums des Innern für die Gewerbe zu bestimmenden Termine ab, von den Regierungen der Provinz Preußen, von jeder in den Grenzen ihres Departements unter dem Beitritt der Beamten jener Kommissionen und unter Mitwirkung besonderer Spruchkollegien (§. 5.) übernommen und verwaltet werden.

§. 2. Die Regierungen überkommen jene Geschäfte, mit Ausnahme derjenigen, welche besondern Spruchkollegien überwiesen werden, ganz in dem Umfange und mit denselben Rechten und Pflichten, welche den Generalkommissionen deshalb zuständig sind, sowohl rücksichtlich der Leitung und Ausführung jener Angelegenheiten, als der Bestätigung der Auseinandersetzungsrezesse und der über die Gegenstände derselben zu treffenden Entscheidungen.

Die hierüber bestimmenden Verordnungen dienen denselben unter den weiterhin bestimmten Modifikationen ebenfalls zur Norm ihres Verfahrens.

§. 3. Bei der Regierung zu Danzig werden jene Geschäfte speziell von der Abtheilung des Innern bearbeitet. Bei den von derselben zu erlassenden Entscheidungen ist, außer dem für diese Angelegenheiten bestallten Rathe, ein in dem Orte stationirter Oekonomiekommissarius zuzuziehen, welcher zugleich bei persönlichen Verhinderungen des Departementsrathes dessen Stelle bei dem Kollegium vertritt.

Bei den Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder wird für jene Geschäfte eine zweite Abtheilung des Innern eingerichtet. Diese besteht aus

einem Dirigenten, welcher der Regel nach der nämliche sein soll, dem die Direktion der ersten Abtheilung des Innern übertragen ist, einem der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundigen Justitiarius, einem Oberkommissarius und einem zweiten ökonomischen Techniker, wozu der Regel nach ebenfalls ein am Orte stationirter Oekonomiekommissarius genommen wird, der aber nicht stetig an den Geschäften der Abtheilung Theil zu nehmen hat, sondern ebenfalls nur bei Definitiventscheidungen zugezogen wird, und in Fällen der Verhinderung des Oberkommissarius denselben im Kollegium vertreten muß.

§. 4. Rücksichtlich der Geschäftsverbindung des Oberpräsidenten und der Regierungen mit den für die Gemeinheitstheilungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungsgeschäfte berufenen Abtheilungen kommen die Regierungsinstruktion vom 23. Oktbr. 1817. und Unsere Ordre vom 31. Decbr. 1825., (G. S. v. J. 1826. S. 5. ff.) jedoch unter den weiterhin bestimmten Maaßgaben, zur Anwendung. Insbesondere haben diese Abtheilungen wegen der in den Geschäftskreis der übrigen einschlagenden Angelegenheiten sich mit denselben eben so zu verständigen und bei entstehenden Differenzien die Beschlüsse des Plenums einzuholen, wie es wegen der übrigen zum Ressort der Regierungen gehörigen Geschäfte vorgeschrieben ist. Gegenseitig konkurrirt die Abtheilung für die Gemeinheitstheilungen ꝛc. bei den von einer andern Regierungsabtheilung, in Betreff ihrer Güterverwaltung, unter ihre besondere Leitung genommenen Auseinandersetzungen auf gleiche Weise rücksichtlich der von der ersteren wahrzunehmenden staatswirthschaftlichen Interessen, insbesondere bei Feststellung der Landtheilungspläne, imgleichen bei Prüfung und Bestätigung der Rezesse. Dies findet insbesondere auch auf die Verleihungen des Eigenthums an die Immediateinsassen auf den Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1808. Anwendung.

Bei der Anwendung der Regierungsinstruktion auf die bisher zum Ressort der Generalkommissionen gehörigen Geschäfte finden folgende Modifikationen statt, als

1) in den Fällen, wenn der Beschluß der Abtheilung wider die Ansicht des Vorgesetzten ausfällt, tritt nicht die mittelst Unserer Ordre vom 31. Decbr. 1825. unter Nr. VII. angeordnete Provokation auf den Regierungspräsidenten, vielmehr die auf Entscheidung des Plenums der Regierung ein;

2) auch in den Fällen, wo sonst der Präsident nach §. 39. Nr. 3. der Regierungsinstruktion die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen kann,

behält es in Angelegenheiten dieser Art bei dem Beschlusse des Kollegiums sein Bewenden.

§. 5. Die Entscheidung derjenigen Streitigkeiten, welche nach den näheren Bestimmungen in dem Anhange zur Verordnung vom 20. Juni 1817 ꝛc. zur Appellation an das Revisionskollegium geeignet sind, wird von der Kompetenz der Regierungen ausgenommen und dieselbe in erster Instanz besondern Spruchkollegien übertragen, welche jedes aus drei zum Richteramte qualifizirten Mitgliedern der Provinzialkollegien und den bei den Regierungen des Ortes in der zweiten Abtheilung des Innern fungirenden beiden ökonomischen Technikern bestehen sollen. Die erstgedachten Mitglieder und der aus ihnen zu ernennende Direktor sind durch den Justizminister und den Minister des Innern für die Gewerbe aus den Justitiarien der Regierung und den Mitgliedern des Oberlandesgerichts des Ortes auszuwählen.

Es sollen dieser Spruchkollegien aber nur zwei errichtet werden, nämlich, deren eins, die Justizdeputation für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, welche in Königsberg, und das andere, die Justizdeputation für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder, welche ihren Sitz in Marienwerder nehmen wird.

§. 6. Die Konkurrenz der Justizdeputationen beschränkt sich auf die Entscheidung der ihnen zu solchem Behuf von der betreffenden Abtheilung der Regierung überwiesenen Angelegenheiten. Die Leitung der Instruktion dieser Streitfälle, die Publikation der Erkenntnisse, das Verfahren wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel und die Ausführung derselben nach beschrittener Rechtskraft ist dagegen Sache der Regierungsabtheilung.

§. 7. Dem Ministerium des Innern für die Gewerbe bleibt es überlassen, in einzelnen Fällen, die zur Kompetenz der Regierungen gehörigen Entscheidungen der Justizdeputation zu delegiren, vorbehältlich des in solchen Fällen gegen die Entscheidung derselben nur zulässigen Rekursverfahrens.

§. 8. Die Justizdeputationen stehen unter gemeinschaftlicher Leitung der Minister des Innern für die Gewerbe und der Justiz.

§. 9. Bei der Anstellung der für die Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. s. w. bestimmten Mitglieder und Subalternen der genannten Regierungen finden die wegen der Anstellung der Regierungsbeamten bestehenden Ressortverhältnisse Anwendung. Im Uebrigen treten diese Regierungen und deren Abtheilungen in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungsgeschäfte zu dem Ministerium des Innern für die Gewerbe, rücksichtlich ihrer Beaufsichtigung und der von ihren Verfügungen und Entscheidungen stattfindenden Rekurse in das nämliche Verhältniß, in welchem verfassungsmäßig die Generalkommissionen zu demselben stehen.

Beilage 23.

A. V. v. 27. Juni 1840, wegen der Vereinigung der Generalkommission zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt a. d. O. (G. S. p. 1840. S. 132.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc., haben nach dem Antrag Unseres Staatsministeriums, die Aufhebung der Generalkommission zu Soldin, als einer besonderen Behörde, beschlossen, und verordnen deshalb wie folgt:

§. 1. Mit dem 1. Juli 1840. wird die Generalkommission zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt vereinigt, und letztere hat von da ab, innerhalb ihres Bezirks, alle bisher der ersteren übertragen gewesenen Geschäfte in Betreff der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, und der Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung, unter der im §. 4. bestimmten Ausnahme, in demselben Umfange, und mit denselben Rechten und Pflichten, welche bisher der Generalkommission zu Soldin zuständig gewesen, zu verwalten.

§. 2. Gleichfalls mit dem 1. Juli c. geht die bisher der Generalkommission zu Soldin übertragen gewesene Ausführung der Landeskulturgesetze in

der Oberlausitz, an die Generalkommission zu Breslau dergestalt über, daß dieselbe für diesen Landestheil dieselben Befugnisse und Verpflichtungen überkommt, welche ihr für das Herzogthum Schlesien bereits zustehen und obliegen.

Mit demselben Zeitpunkt scheidet die Oberlausitz auch aus dem Wirkungskreis des Revisionskollegiums zu Berlin aus, und geht in den, des Revisionskollegiums zu Breslau über.

§. 3. Die Mitglieder der seitherigen Generalkommission zu Soldin bilden bei der Regierung zu Frankfurt eine besondere Abtheilung (landwirthschaftliche Abtheilung) für welche und insbesondere für deren Verhältniß zum Regierungs-Präsidenten und zu den übrigen Regierungsabtheilungen die Regierungsinstruktion vom 23 Oktbr. 1817. und Unsere Order vom 31. Decbr. 1825., sowie die Geschäftsanweisung von demselben Tage mit den im §. 5. dieser Verordnung bestimmten Modifikationen volle Anwendung findet.

Insbesondere hat die landwirthschaftliche Abtheilung wegen der in den Geschäftskreis der übrigen einschlagenden Angelegenheiten sich mit denselben eben so zu verständigen, und bei entstehenden Differenzen die Beschlüsse des Plenums einzuholen, wie es wegen der übrigen zum Ressort der Regierungen gehörigen Geschäfte vorgeschrieben ist. Gegenseitig konkurrirt die landwirthschaftliche Abtheilung bei den von einer anderen Regierungsabtheilung in Betreff ihrer Güterverwaltung unter ihre besondere Leitung genommenen Auseinandersetzungen auf gleiche Weise rücksichtlich der, von der ersteren wahrzunehmenden staatswirthschaftlichen Interessen, insbesondere bei Feststellung der Landtheilungspläne, ingleichen bei Prüfung und Bestätigung der Rezesse.

§. 4. Alle Definitiventscheidungen über Streitigkeiten unter den Auseinandersetzungsinteressenten (§§. 11 und 156. der Verord. v. 20. Juni 1817. und §. 6. des Gesetzes wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.) so wie die im §. 36. der Verordnung vom 30. Juni 1834. erwähnten provisorischen Entscheidungen, werden jedoch, und zwar ohne Unterschied, ob und welches Rechtsmittel dagegen stattfindet, von der Kompetenz der Regierung ausgenommen, und in erster Instanz einem Spruchkollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Frankfurter Regierungsbezirks, übertragen. Dieses Spruchkollegium soll der Regel nach aus den Mitgliedern der landwirthschaftlichen Abtheilung gebildet werden.

Auch haben alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Gegenstandes des Streits, eine entscheidende Stimme, und die Stimme des Vorsitzenden giebt nur bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Es muß jedoch die Mehrzahl der Mitglieder des Spruchkollegii und jedenfalls müssen drei derselben die Qualifikation der Oberrichter besitzen.

§. 5. Die Regierungsinstruktion erleidet bei den zur Kompetenz der landwirthschaftlichen Abtheilung gehörigen Angelegenheiten folgende Abänderungen:

1) wenn der Dirigent mit dem Beschlusse der Abtheilung nicht einverstanden ist, so steht ihm nicht die Provokation auf den Regierungspräsidenten, sondern die auf Entscheidung des Plenums der Regierung zu;
2) die dem Präsidenten bei anderen Angelegenheiten zustehende Befugniß zur Suspension der Beschlüsse des Kollegiums und Einholung der Entscheidung des Oberpräsidenten findet keine Anwendung.

Beilage 24.

Circ. Reser. der Kön. Ministerien v. 29. Oktbr. 1836, an sämmtl. K. Regierungen betr. das Ressort der Regierungs-Abtheilungen bei Regulirung eines Interimistikums in Kirchen-, Schul- und polizeilichen Bau-Angelegenheiten. (v. K. A. 1836. H. 4. S. 814.)

Ueber die Bestimmung in dem §. 5. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktbr. 1817. und die damit übereinstimmende Vorschrift, das Verhältniß zwischen den Regierungsabtheilungen betreffend, Seite 14. der Geschäftsanweisung vom 31. Decbr. 1825., (Annal. S. 821. ff.) sind bei Anwendung derselben auf das von der Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schul-

wesen in Kirchen- und Schulbauangelegenheiten, und von der Abtheilung des Innern, als Landespolizeibehörde, in dringlichen Bauangelegenheiten zu regulirende Interimistikum, Zweifel entstanden. Auf den hierdurch veranlaßten Bericht des Königl. Staatsministeriums haben des Königs Majestät in einer A. C. O. vom 8 Mai d. J. entschieden: daß in allen Fällen, in welchen es nur auf die Regulirung eines Interimistikums ankommt, und den Interessenten der gerichtliche Rechtsweg vorbehalten ist, bei kirchlichen und Schulbauten, die Abtheilung der Regierungen für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, und bei polizeilichen Bauten die Abtheilung des Innern ausschließlich zu entscheiden, in allen Fällen dagegen, in welchen eine definitive Bestimmung erfolgen muß, das Plenum zu berathen und zu beschließen habe.

Die Königl. Regierung wird von dieser Allerhöchsten Deklaration der oben erwähnten Vorschriften hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich darnach zu achten.

Beilage 25.

J. Min. Circ. Reser. v. 9. Mai 1831, betr. die Konkurrenz der Regierungen bei Veränderungen der Jurisdiktions-Bezirke. (v. K. A. 1831. H. 2. S. 254.)

Sämmtliche Königl. Obergerichte werden hierdurch angewiesen, so oft sie Veränderungen in Ansehung der Jurisdiktionsbezirke in Vorschlag zu bringen sich veranlaßt finden, darüber vor der Berichtserstattung mit der betreffenden Regierung zu kommuniziren, um zu erfahren, ob in landespolizeilicher oder anderer administrativer Hinsicht der Ausführung des Vorschlags nichts entgegenstehe, und sind die Resultate dieser Kommunikation dem Justizministerio anzuzeigen.

Beilage 26.

J. Min. Reser. v. 25. April 1838, an d. Kön. Gen. Prokurator in Köln, daß die Suspension eines Beamten während der Untersuchung nicht dem Gerichte, sondern der Aufsichtsbehörde zustehe. (v. K. A. 1838. H. 2. S. 267.)

Neuere Vorfälle offenbarer Verwechselung der nach Preußischer Dienstverfassung während der Untersuchung eintretenden Amtssuspension mit der, nach der für Beamte vormals gegoltenen französischen Gesetzgebung, als Strafe zulässigen Amtssuspension, nöthigen mich zu der gegenwärtigen Eröffnung.

Die französische Amtssuspension ist Strafe, und kann daher als solche nur vom Richter erkannt werden. Die preußische Gesetzgebung kennt sie zwar auch, jedoch nur in sehr seltenen Fällen als Strafe, und dann kann sie auch nur als solche sowohl im gerichtlichen, als im Disciplinarwege erkannt werden. Durchaus verschieden ist die Amtssuspension *während* der gerichtlichen oder Disciplinaruntersuchung. Daß diese nicht als Strafe angesehen werden könne, liegt von selbst vor, weil sie vor dem Schlusse der Untersuchung erfolgt, und nichts weniger, als den Zweck der Bestrafung hat. Sie hat ganz allein den Nutzen des öffentlichen Dienstes zum Zweck; sie soll verhindern, daß der Dienst nicht von einem Manne verwaltet werde, der des Mißbrauchs desselben überwiegend verdächtig, oder bis zu seiner Rechtfertigung der amtlichen Stellung unwürdig erscheint, und welchem in der einen oder in der andern Beziehung die Amtsentsetzung mit Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Dies ist eine Rücksicht, welche der richterlichen Gewalt durchaus fremd ist, und welche lediglich zur Kompetenz der Oberaufsicht und insonderheit des Chefs der Justiz gehört. Ganz subalterne Beamte, in Ansehung deren die Gerichtshöfe in näherem Sinne Oberaufsichtsbehörden sind, abgerechnet, können daher Suspensionen dieser Art nie einem gerichtlichen Erkenntnisse unterworfen sein, sondern hangen nur vom Justizministerium ab. Es ist daher ein Mißgriff von Seiten sowohl des öffentlichen Ministeriums, als der Gerichtshöfe, wenn, nachdem die Amtssuspension von Oberaufsichtswegen angeordnet ist, jene sie noch zur Berathung und Beurtheilung der Gerichtshöfe bringen, und diese sie vor ihr Forum ziehen.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, dies zur Kenntniß der Oberprokuratoren zu bringen und sie anzuweisen, hiernach sich zu achten, mithin solche von Oberaufsichtswegen verfügte Amtssuspensionen überall nicht zu irgend einer Berathung der Gerichtshöfe zu bringen, sondern, nachdem sie zuvor wegen der einstweiligen Stellvertretung mit den Präsidenten, in sofern deren Ressort mitbetheiligt ist, nähere Rücksprache genommen, zu vollstrecken, und die erfolgte Suspension dem Kollegium bekannt zu machen. Ein gerichtliches Verfahren kann gegen eine solche Amtssuspension überall nicht stattfinden; es ist jedoch der Weg der Beschwerde an Seine Majestät, sowie überall, so auch hier frei.

Beilage 27.

Verf. v. 26. Juni 1840, betr. die Verfügung der Amtssuspension städtischer Beamten durch die Regierungen. (Min. Bl. p. 1840. S. 216.)

Da die Amtssuspension städtischer Beamten, wenn eine Kriminaluntersuchung wirklich gegen sie eröffnet worden, unmittelbare Folge des §. 207. der Städteordnung v. 19. Novbr. 1808., folglich gesetzlich nothwendig ist, so bleibt der Königl. Regierung, in Antwort auf Ihren Bericht v. 11. d. M., das Verfahren wider den Rathmann N. betr., überlassen, nicht nur in diesem Falle, sondern auch ohne Anfrage künftig in allen ähnlichen, durch die Städteordnung selbst entschiedenen Fällen, die Amtssuspension zu verfügen.

Beilage 28.

Verf. v. 8. April 1840, wegen einstweiliger Belassung des halben Gehalts bei Amts-Suspensionen. (Min. Bl. p. 1840. S. 135.)

Nach dem Berichte v. 23. v. M. hat die Königl. Regierung dem zur Vertretung des Kreissekretairs N., welcher eine sechsmonatliche Festungsstrafe abbüßt, berufenen Supernumerarius 1 Thlr. täglicher Diäten nebst Reisekosten auf das Gehalt des gedachten Kreissekretairs angewiesen, dergestalt, daß diesem während seiner Haft nur etwa 5 Sgr. täglich verbleiben.

Wenn die Königl. Regierung Sich, wie Sie anführt, zu einem solchen Verfahren nach Analogie des §. 169. des Anhangs zur G. O. für berechtigt gehalten, so bemerkt das unterzeichnete Ministerium, daß diese Analogie auf den vorliegenden Fall weniger paßt, als Diejenige, welche sich aus den bestehenden Vorschriften über die Behandlung der von ihren Aemtern suspendirten Beamten herleiten läßt. Dergleichen Beamte bleiben, so lange nicht in erster Instanz auf Kassation erkannt worden, in dem Genusse der Hälfte ihrer Besoldungen.

Die Königl. Regierung wird daher ermächtigt, die Kosten der Stellvertretung des ꝛc. N., soweit solche aus dem halben Gehalte desselben nicht zu decken sind, aus dem Diätenfonds Ihrer Hauptkasse zahlen, die andere Gehaltshälfte aber dem ꝛc. N. auf sein Gesuch v. 12. v. M. unverkürzt zu überweisen.

Beilage 29.

Rescr. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 30. Aug. 1833, an die K. Reg. zu Stettin, das Verfahren bei unfreiwilliger Entlassung der auf Kündigung angestellten Unterbeamten betreffend; nebst Anl. a., A. C. O. v. 16. Aug. 1826. (v. K. A. 1833. H. 3. S. 587.)

Um die in dem Bericht der Königl. Regierung vom 4. d. M., betreffend die Form, in welcher auf Kündigung angestellte Unterbeamte im Falle ihrer Unbrauchbarkeit unfreiwillig zu entlassen sind, vorgetragenen Zweifel und Bedenken zu lösen, kommt es im Allgemeinen eigentlich bloß auf eine Bestimmung darüber an, was unter der „förmlichen Instruktion" zu verstehen ist, welche der Beschlußnahme im Pleno der Regierungen über Fälle der bezeichneten Art nach Vorschrift der Gesch. Anw. v.

31. Decbr. 1825. vorhergehen muß. In der besonderen Natur eben dieser Fälle, wobei es sich nicht von einer Amtsentsetzung, sondern bloß von der Verwirklichung der ausdrücklich vorbehaltenen Kündigung eines nicht definitiven Amtsverhältnisses handelt, ist es begründet, daß unter der berührten förmlichen Instruktion, nach Analogie des für unfreiwillige Pensionirungen durch die A. E. O v. 16 Aug 1826. (Anl. a.) vorgeschriebenen Verfahrens, bloß die Vernehmung des auf Kündigung angestellten Beamten über die ihm vollständig bekannt zu machenden Veranlassungen der Kündigung zu verstehen ist, oder mit anderen Worten, daß er (in welcher Form solches auch übrigens geschehe) vollständig gehört werde, damit die Regierung bei dem in pleno zu fassenden Beschlusse darüber, ob Kündigung stattfinden soll, oder nicht, auch dasjenige berücksichtigen kann, was der Betheiligte zu seinem Interesse zur Sache anzuführen hat. Im Uebrigen haben die Regierungen ihre Beschlüsse in dergleichen Fällen auf ihre moralische Ueberzeugung zu begründen. In welcher Form diese letztere erlangt ist, darauf kann es nicht ankommen, und von Beobachtung der äußeren Formen des Kriminalprozesses, sowie von Anwendung der im gerichtlichen Verfahren hergebrachten Beweisprinzipien, überall nicht die Rede sein.

Auch ist nicht zu übersehen, daß es Fälle giebt, wo von dem Vorbehalte der Kündigung aus solchen Gründen Gebrauch gemacht werden muß, worauf die persönlichen Eigenschaften und die Amtsführung des Betheiligten gar keinen Einfluß äußern können; z. B. wenn die Funktion, welche auf Kündigung übertragen ist, aufhört, oder die Uebertragung an einen bestimmten Zeitabschnitt gebunden ist. Daß in solchen Fällen gar keine eigentliche Instruktion, sondern nur die rechtzeitige Benachrichtigung des Betheiligten von dem Eintritt der Kündigung erforderlich ist, und daß der Beschluß der Kollegien sich nur allein mit der Beurtheilung zu beschäftigen hat, ob der Fall, welcher die Kündigung nothwendig macht, wirklich vorhanden ist, hierüber kann kein Zweifel bestehen.

a.

Ich finde Mich veranlaßt, dem Staatsministerium Meine Bestimmungen über das Verfahren zu eröffnen, welches in solchen Fällen zu beobachten ist, wenn ein Staatsbeamter nicht wegen physischer oder geistiger Untüchtigkeit zur Verwaltung seines Dienstes, sondern wegen mangelhafter Dienstführung und moralischer Gebrechen, die jedoch den Antrag auf seine Dienstentsetzung oder Dienstentlassung nach den Gesetzen nicht begründen, zur Pensionirung in Vorschlag gebracht werden soll. In einem solchen Falle soll dasselbe Verfahren, welches bei Dienstentlassungen im administrativen Wege durch Meine Order v. 21. Febr. 1823, (G. S. 1823 S. 25.) vorgeschrieben ist, doch mit der Maaßgabe eintreten, daß es einer protokollarischen Instruktion der Thatsachen nicht bedarf, vielmehr hinreicht, daß von Seiten der antragenden Behörde dem zu pensionirenden Beamten der Antrag selbst und die ihn veranlassenden Gründe bestimmt und unumwunden bekannt gemacht werden. Er wird darüber mit seiner Rechtfertigung ausführlich gehört, und die Verhandlung hiernächst dem Staatsministerium eingereicht, welches, gemäß Meiner Order v. 21. Febr. 1823, schriftlich von zween Räthen referiren läßt, und den Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen abfaßt. Wird der Beschluß auf Pensionirung gerichtet, so muß er zugleich über den Betrag derselben erfolgen. Gehört der zu pensionirende Beamte zur Klasse derjenigen, deren Patente von Mir vollzogen werden, so wird der Beschluß des Staatsministeriums Mir unmittelbar zur Bestätigung eingereicht, indem es der bei unfreiwilligen Dienstentlassungen vorgeschriebenen Einsendung der Verhandlungen an den Staatsrath Behufs eines Mir zu erstattenden Gutachtens in solchen Fällen nicht bedürfen soll. Gehört er nicht zur Klasse der Beamten, deren Patente Ich selbst vollziehe, so wird der Beschluß dem betreffenden Ministerium zugestellt, welches die weiteren Verfügungen darauf erläßt. Wenn ein solcher Beamter nach dem Beschlusse der Mehrheit zur Pensionirung nicht qualifizirt gefunden wird, so hat es dabei sein Bewenden, und etwanige Disciplinarmaaßregeln werden dem vorgesetzten Ministerium überlassen. Halt dagegen die Mehrheit dafür, daß er nach den ermittelten That-

sachen ohne Pension zu entlassen sei, so ist die Sache, gemäß Meiner Order v. 21. Febr. 1823. weiter einzuleiten. Das Staatsministerium hat in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung oder die Amtsblätter bekannt gemacht werden, vielmehr genügt es, daß Meine Order jeder Provinzialregierung zugefertigt, und in jedem einzelnen Falle dem Beamten, wider den ein solches Verfahren eröffnet wird, die Ursache desselben auf den Grund Meiner allgemeinen Bestimmung bekannt gemacht werde.

Beilage 30.

Ausz. aus der Verf. v. 31. Decbr. 1840, an d. Kön. Reg. zu Oppeln, betr. die Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten. (Min. Bl. p. 1841. S. 2.)

Rücksichtlich der Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten im Allgemeinen ist die von der Minorität des Kollegii aufgestellte Ansicht die richtige. Ein solcher Beamter kann nach Ablauf der Kündigungsfrist von der Behörde, welche ihn angestellt hat, unter Beobachtung der diesfälligen Vorschriften der Gesch. Anw. für die Regierungen per decretum entlassen werden, und bedarf es dazu nicht des für unfreiwillige Dienstentlassungen vorgeschriebenen kontradiktorischen Verfahrens und der Entscheidung des Königl. Staatsministerii. Soll ein auf Kündigung angestellter Beamter vor Ablauf der Kündigungsfrist außer Dienst und Brod gesetzt werden, so würde dies nur in den durch die A. C. O. v. 21. Febr. 1823. vorgeschriebenen Formen geschehen können. Es läßt sich aber für die Wahl dieses schwierigen Weges kein Grund erkennen, wenn man den Zweck auf dem einfacheren, dem der Kündigung erreichen kann. Hiernach ist auch der vorliegende Fall zu erledigen.

Beilage 31.

A. C. O. v. 25. Mai 1828, wegen der im Kommunaldienst angestellten Invaliden. (G. S. p. 1829. S. 41.)

Wenn gleich die Städteordnung den Magistraten die Verbindlichkeit auflegt, ihre Unterbedienten auf Lebenszeit anzustellen, so will Ich doch auf den Bericht des Staatsministerii vom 14. d. M. genehmigen, daß dieselben diejenigen ihrer Unterbedienten, welche blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt und immer aus versorgungsberechtigten Militairpersonen zu wählen sind, nach Analogie der Vorschrift der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. §. 12. 2., auf Kündigung annehmen dürfen. Hieraus folgt aber von selbst, daß, wenn von der bedungenen Kündigung gegen Offizianten dieser Art Gebrauch gemacht werden soll, dies nur unter denselben Formen geschehen darf, welche die Gesch. Anw. für die Regierungen v. 31. Decbr. 1825. vorschreibt. Wird nun auf diesem Wege ein im Kommunaldienste angestellter Versorgungs-Berechtigter unter Genehmigung der Regierung wieder entlassen, so soll derselbe, dafern er sich zwar nicht durch Vergehungen der Invaliden-Benefizien verlustig gemacht, jedoch durch mangelhafte Besorgung des Dienstes die Entlassung selbst veranlaßt hat, in den Zustand, in welchem er vor dem Diensteintritte war, in Beziehung auf die früher genossene Pension, zurücktreten. Was aber den Versorgungsschein anlangt, so soll in jedem Fall entschieden werden, ob die mangelhafte Dienstführung des Entlassenen in Trägheit, oder andern tadelnswürdigen Eigenschaften oder darin ihren Grund habe, daß der dem Entlassenen aufgetragene Dienst seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, nicht angemessen gewesen und derselbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld ist. Nur in dem letztern Falle ist dem Invaliden der Versorgungsschein zurückzugeben und auf seine Anstellung in eine besser für ihn geeignete Stelle, Bedacht zu nehmen. Bei unverschuldeter gänzlicher Dienstunfähigkeit treten die Vorschriften des Pensions-Regulativs v. 30. April 1825. §. 2. ein. Alle nach obigen Vorschriften an versorgungsberechtigte Militairpersonen nach ihrer Entlassung aus dem Kommunaldienste zu leistende Zahlungen sollen auf den

Pensions-Aussterbefonds übernommen werden. Hiernach hat das Staatsministerium das weiter Erforderliche zu verfügen.

Beilage 32.

A. C. O. v. 17. März 1829, wegen Verwirkung des Militair-Gnadengehalts und Verlustes des Civil-Versorgungsscheins, Seitens der im Civildienste angestellten und wegen Verbrechens ihres Amts entsetzten Invaliden. (G. S. p. 1829. S. 42.)

Ich genehmige auf den Bericht des Staatsministeriums v. 20. v. M., die Anträge desselben über die Verwürkung des Gnadengehalts eines im Civildienst angestellten Invaliden, der wegen begangener Verbrechen seines Amts verlustig erklärt wird, dahin, daß ein solcher Invalide, der eines, während seines Militairdienstes verübten Verbrechens, welches die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, in der wider ihn geführten gerichtlichen oder administrativen Untersuchung überführt worden, das Gnadengehalt verwürkt hat, derjenige Invalide aber, der außer dem ersten Fall, wegen eines gemeinen oder Dienstverbrechens neben der Dienstentsetzung mit einer Freiheitsstrafe belegt wird, während der Dauer dieser Strafzeit das Gnadengehalt verliert, nach deren Ablauf aber wiederum zum Genusse desselben gelangen soll. Außer diesen beiden Fällen soll dem seiner Civilbesoldung verlustig gehenden Invaliden das Militairgnadengehalt unverkürzt gewährt werden, es mag während seiner Civilanstellung ganz oder theilweise geruhet haben. Wegen des Fonds, aus welchem das während des Civildienstes nicht gezahlte Militairgnadengehalt zu entrichten ist, genehmige Ich den Vorschlag, daß dasselbe nach den, im Allgemeinen dieserhalb bestehenden Bestimmungen, beziehungsweise auf den Militair- oder den Civil-Pensionsfonds, oder auf den Pensions-Aussterbefonds zu übernehmen sei; bin auch damit einverstanden, daß der Civilversorgungsschein des Invaliden, der die Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet, an das Kriegsministerium zu übersenden, sonst aber ihm zurückzugeben ist. Ich überlasse dem Staatsministerium hiernach zu verfahren, auch demgemäß nach den einzelnen Ressorts die Bekanntmachung an die Verwaltungsbehörde zu erlassen.

Beilage 33.

Regulativ v. 27. Aug. 1836, an sämmtl. K. Regier. wegen Anstellung der civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden als Wegewärter, und deren Dienstentlassung; nebst der A. C. O. v. 5. Aug. 1836. (v. K. A. 1836. H. 4. S. 1018.)

Auf Ihren Bericht vom 19. Juni und 9. Juli d. J. genehmige Ich das zurückgehende, wegen Anstellung und Dienstentlassung der civilversorgungsberechtigten Militairinvaliden als Wegewärter abgefaßte Regulativ (Anl. b.) und ermächtige Sie, dasselbe zu vollziehen und wegen dessen genauer Ausführung die erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Teplitz, den 5. Aug. 1836.

Regulativ.

Die seit längerer Zeit in einzelnen Fällen erlassenen Bestimmungen des vormaligen Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten und der Chausseeverwaltung, so wie die, in der Circ. Verf. v. 26. April 1831. (Annal. S. 400.) ertheilten Vorschriften über die versuchsweise angeordnete Beaufsichtigung der Kunststraßen durch auf Tagelohn angenommene Warter, sind von mehreren Königl. Regierungen mißverstanden worden und haben zur Folge gehabt, daß sie verschiedene Grundsätze bei Anstellung der versorgungsberechtigten Invaliden als Wegewärter und deren Dienstentlassung und Pensionsgewährung angenommen haben. Zur Erreichung eines übereinstimmenden Verfahrens bei Annahme, Entlassung und Pensionsgewährung der Wegewärter werden daher, auf Grund der Allerh. Genehmigung Sr. Maj. des Königs nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Die Besetzung der Wegewärterstellen bleibt den Königl. Regierungen, wie bisher überlassen, doch dürfen dieselben diese Stellen, ohne besondere Genehmigung des Chefs der Chausseeverwaltung, nur mit civilversorgungsberechtigten Militairinvaliden besetzen, wie überhaupt eine Ausnahme hiervon nur zugelassen werden soll, wenn nicht qualifizirte, mit Civilversorgungsscheinen versehene Invaliden vorhanden sind.

§. 2. Versorgungsberechtigte Militairinvaliden sollen nur bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, nach vorheriger ärztlichen Untersuchung und Bescheinigung: daß der Gesundheitszustand der Anstellungsuchenden so beschaffen sei, daß sie in jeder Jahreszeit die täglichen Arbeiten als Wegewärter verrichten können, nach einer einjährigen Probezeit — nachdem sich die Königl. Regierungen von ihrer Qualifikation und moralisch guten Führung genügend überzeugt haben — als Wegewärter und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung angestellt werden, daß sie nach vorgängiger dreimonatlichen Kündigung sofort wieder entlassen werden können, ohne einen Anspruch auf Bewilligung einer höhern Pension, als das, vor ihrer Annahme bezogene Militairgnadengehalt zu haben; es sei denn, daß der am Schlusse des §. 4. erwähnte Fall eintritt.

§. 3. Wird nach Ablauf der einjährigen Probezeit die Anstellung eines Militairinvaliden als Wegewärter von den Königl. Regierungen verfügt, so nimmt der betreffende Wegebaumeister mit demselben eine Engagementsverhandlung auf, in welcher seine Dienstobliegenheiten speciell aufgeführt werden, zu deren treuer Erfüllung er durch Ableistung des vorschriftsmäßigen Diensteides oder mittelst Handschlags an Eides Statt und Hinweisung auf seinen früher geleisteten Eid verpflichtet wird, und in welcher er nicht allein allen Ansprüchen auf Pension entsagen, sondern sich auch der §. 2. gedachten Bedingung, daß seine Entlassung nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung sofort erfolgen könne, ausdrücklich unterwerfen muß.

§. 4. Wird ein als Wegewärter angenommener Militairinvalide vor Ablauf der einjährigen Probezeit oder vor der, durch Aufnahme der, im vorhergehenden §. gedachten Engagementsverhandlung wirklich erfolgten Anstellung wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen und nicht wegen strafbarer Verbrechen, welche den Verlust der Pension nach sich ziehen, wieder entlassen, so soll ihm seine Militairpension, welche er vor der Probebeschäftigung als Wegewärter bezogen hat, aus dem Militair-Pensionsfonds wieder gewährt werden. Erfolgt seine Entlassung aber erst nach Verlauf eines Jahres und nachdem seine Anstellung durch Aufnahme der vorgedachten Engagementsverhandlung geschehen war, so hat ihm die Chausseeverwaltung aus ihren Fonds jedenfalls dasjenige zu gewähren, was ihm nach seinen Militairverhältnissen zusteht, doch kann er auch nach Umständen zu einer, durch den §. 2. des Pensionsreglements v. 30. April 1825. gestatteten, höheren Pensionsbewilligung Sr. Maj. dem Könige durch den Chef der Chausseeverwaltung in Vorschlag gebracht werden. Ein desfallsiger Antrag kann aber nur nach einer zehnjährigen Dienstzeit als Wegewärter stattfinden.

§. 5. Die Entlassung der hiernach auf Kündigung angenommenen Wegewärter soll auf vorgängige, durch den Regierungs- und Baurath oder durch den Wegebauinspektor des Regierungsdepartements zu führende Untersuchung der Dienstvergehen, Vernachlässigungen und sonstigen Entlassungsgründe, jedoch nur nach alleiniger Entscheidung des Regierungs-Chefpräsidenten, erfolgen.

§. 6. Nach diesen Bestimmungen haben sich die Königl. Regierungen, sowie die ihnen untergeordneten Wegebaubeamten, für die Folge genau zu achten.

Beilage 34.

A. C. O. v. 21. Febr. 1823., betr. das Verfahren bei, auf administrativem Wege, erfolgenden Dienstentlassungen der Civilbeamten. (G. S. p. 1823, S. 25.)

In der unterm 12. April v. J. an das Staatsministerium erlassenen Kabinetsorder habe Ich am Schlusse bereits festgesetzt, daß die auf administra-

tivem Wege erfolgenden unfreiwilligen Dienstentlassungen der Civilbeamten nicht mehr ohne Unterschied durch den Staatsrath ausgesprochen werden sollen. In Verfolg dessen will Ich nunmehr über die Form, welche in Angelegenheiten dieser Art zu beobachten ist, folgende Anträge des Staatsministerii genehmigen:

1) Wenn auf die Dienstentlassung eines Beamten der Civilverwaltung oder der Justiz, wovon Ich hier nur die richterlichen Beamten, rücksichtlich deren es bei den Vorschriften des Allg Landr., und die Geistlichen und Schullehrer, rücksichtlich deren es bei der C. O. v. 12. April v. J. sein Bewenden behält, ausnehme, angetragen werden soll; so müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt, es müssen die früheren und späteren persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, über alles dies muß der Angeklagte umständlich gehört, und nach geschlossener Instruktion demselben nach seiner Wahl die endliche defensive Erklärung zu Protokoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift, gestattet werden.

2) Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente Ich Selbst vollziehe, so sind die also instruirten Akten an das betreffende Ministerium einzusenden, und von diesem mittelst eines umständlichen gutachtlichen Votums dem gesammten Staatsministerium vorzulegen.

3) Gehört aber der Angeklagte zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde oder doch zu denen, deren Patente nicht zu Meiner Vollziehung gelangen, so müssen die vorschriftsmäßig instruirten Akten zuvor bei der betreffenden Provinzialregierung und zwar allemal in der Plenarsitzung, oder bei der etwa sonst dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Provinzialbehörde zum Vortrag gebracht, und nach dem Beschlusse ein Gutachten abgefaßt werden, welches nothwendig einen vollständigen Vortrag über die Thatsachen enthalten muß, und hiemit begleitet, sind die Akten dem betreffenden Ministerium einzureichen, welches sie dann, in sofern es nämlich auch seiner Seits den Antrag auf Dienstentlassung begründet achtet, dem gesammten Staatsministerium vorzulegen hat.

4) Eben so ist bei denjenigen Beamten der zweiten unter 3. gedachten Kathegorien zu verfahren, welche nicht einer Provinzial- sondern Centralbehörde angehören, nur mit dem Unterschiede, daß alsdann das Gutachten in dem betreffenden Ministerialdepartement, welches dem Angeklagten unmittelbar vorgesetzt ist, abgefaßt werden muß.

5) Im Staatsministerio wird eine jede Dienstentlassungssache zweien Staatsministern, wovon der eine allemal der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Departementschef sein soll, vorgelegt; jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im versammelten Staatsministerium verlesen, und demnächst der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt.

6) Der Beschluß des Staatsministeriums wird dem betreffenden Ministerium mitgetheilt und durch dasselbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, sobald der Beamte nicht zu der unter 2. gedachten Kathegorie gehört. Ist aber letzteres der Fall, so theilt das Staatsministerium seinen Beschluß, Falls nämlich solcher auf die Dienstentlassung ausgefallen, nebst den Verhandlungen zuvörderst dem Staatsrath mit, welcher Mir darüber sein Gutachten zu erstatten hat, worauf Ich dann in der Sache Selbst entscheiden werde.

7) Wird die Dienstentlassung nicht auf bloße Dienstvergehungen, sondern auf solche Thatsachen begründet, die auch als gemeine Verbrechen anzusehen, und folglich der gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind; so hängt es zunächst von der dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Behörde ab, ob dieselbe lediglich der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf lassen, oder die Dienstentlassung desselben, soweit es blos auf diese ankommt, schon vorher auf dem vorbezeichneten administrativen Wege in

Antrag bringen wolle. Wird letzteres gewählt, so steht es dann auch anderweitig bei dem gesammten Staatsministerium, nach den Umständen über die Sache definitiv zu beschließen, oder doch noch die Entscheidung lediglich von dem Urtel des Richters abhängig zu machen: es muß aber der letztere jeden Falls von dem Beschluß des Staatsministeriums benachrichtigt werden.

8) Was Ich vorstehend von der unfreiwilligen Dienstentlassung angeordnet habe, gilt auch von der Degradation, wofür Ich jedoch bloße Versetzung oder Aenderung in der Bestimmung und Dienstleistung des Beamten, sofern damit keine Herabsetzung in Rang oder Besoldung verbunden, nicht geachtet wissen will.

Beilage 35.

Circ. Rescr. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin., an sämmtl. K. Reg., v. 9. Septbr. 1830, betr. die Entlassung und unfreiwillige Pensionirung der Beamten im Disciplinarverfahren. (v. K. A. 1830. H. 3. S. 488.)

Des Königs Majestät haben in einem zur Allerhöchsten Kenntniß gekommenen Falle bemerkt, daß bei Berichten über das Betragen und die Qualifikation eines Beamten nicht allemal mit hinreichender Aufmerksamkeit und Genauigkeit verfahren worden sei, und daher befohlen, den Regierungen zu erkennen zu geben, daß sie bei allen Anträgen auf Entlassung von Beamten im Disciplinarverfahren, oder auf unfreiwillige Pensionirung, die größte Umsicht und Genauigkeit in Feststellung der Thatsachen zu beobachten, und die strengste Beachtung der vorgeschriebenen Formen sich angelegen sein zu lassen haben.

Der Königlichen Regierung wird dies bekannt gemacht, und von ihr erwartet, daß sie diese Allerhöchste Vorschrift in keinem Falle außer Acht lassen werde.

Beilage 36.

Ausz. aus der Verf. v. 22. Aug. 1840, betr. die Entlassung von Steuer- und Gemeinde-Empfängern in Beziehung auf Kautionsverhältnisse und Kassendefekte. (Min. Bl. p. 1840. S. 272.)

Uebrigens wird wiederholt, daß ein Beamter, der die schuldige Kaution für sein Amt nicht bestellen kann, oder dessen Kaution durch einen ihm zur Last fallenden Defekt absorbirt ist, schon um deshalb nicht in seinem Amte bleiben kann, und aus demselben ohne Anspruch auf Pension und ohne prozessualisches Verfahren ebenso zu entfernen ist, als wenn sich seine geistige oder körperliche Unfähigkeit zur Wahrnehmung seines Amtes anderweit herausgestellt hätte.

Beilage 37.

A. C. O. vom 16. Aug. 1826. (v. K. A. 1833. H. 3. S. 587.)

(Siehe **Beilage** 29, wo dieselbe bereits abgedruckt ist.)

Beilage 38.

A. C. O. v. 4. Septbr. 1827, betr. die Zulässigkeit einer im administrativen Wege zu eröffnenden Untersuchung wider einen zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen, aber nicht zur Dienstentsetzung verurtheilten Staatsbeamten. (v. K. A. 1827. H. 4. S. 876.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums setze Ich zur Beseitigung der Zweifel, die wegen der Zulässigkeit einer im administrativen Wege zu eröffnenden Untersuchung wider einen zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen, aber nicht zur Dienstentsetzung verurtheilten Staatsbeamten entstanden sind, Folgendes fest:

1) Wenn der Beamte in der gerichtlichen Untersuchung auf den geführten vollen Beweis der Unschuld oder wegen Mangels an Beweisen, völlig freigesprochen worden (§§. 413. 414. Krim. Ordn.) so ist es nicht zulässig, daß wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung wider ihn eröffnet werde, vielmehr muß das richterliche Erkenntniß aufrecht erhalten bleiben.

2) Ist der Beamte durch richterliches Urtheil entweder mit einer Strafe belegt, oder nur vorläufig freigesprochen worden, (§§. 409—412. Krim. Ordn.) so kann wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung statt finden, sobald nach den Gesetzen die Wiedereröffnung der Untersuchung im Rechtswege zulässig sein würde, und der Gegenstand in einer zum administrativen Verfahren vorschriftsmäßig gewiesenen Dienstvergehung besteht.

3) Wie bei der gerichtlichen Untersuchung Umstände zur Sprache gekommen sind, welche, wenn sie gleich die Amtsentsetzung des Beamten nicht zur Folge gehabt haben, dennoch seine Amtswirksamkeit gefährden können, so kann nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde sowohl bei völliger Freisprechung, (im Fall zu 1.) als auch, wenn bei vorläufiger Freisprechung oder erfolgter Bestrafung keine, die Erneuerung der Untersuchung begründenden Umstände vorhanden sind, (im Fall zu 2.) auf die Pensionirung des Beamten angetragen werden, wobei das durch Meine Order vom 16. August 1826. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist.

4) Diesen Vorschriften gemäß werden die Bestimmungen modifizirt, die in meiner Order vom 15. Juli 1809. wegen der Dienstentlassungen enthalten sind.

5) Wegen der Untersuchungen wider Geistliche und Schullehrer, so wie wider richterliche Beamte, hat es bei den besonders ergangenen Vorschriften sein Bewenden.

Das Staatsministerium hat diese, der öffentlichen Bekanntmachung nicht bedürfenden Festsetzungen als Disciplinar-Vorschriften zur Kenntniß der Behörden zu bringen, und in vorkommenden Fällen demgemäß zu verfahren.

Beilage 39.

A. C. O. vom 5. Decbr. 1834, betr. das Verfahren bei unfreiwilliger Dienst-Entlassung und Pensionirung der Beamten. (v. K. A. 1834. H. 4. S. 925.)

Aus den im Berichte vom 15. v. M. angeführten Gründen will Ich, dem Antrage des Staatsministeriums gemäß, bestimmen, daß in den Disciplinaruntersuchungen wegen unfreiwilliger Dienstentlassung solcher Beamten, welche den Provinzial-Steuerdirektoraten untergeordnet sind, der in Meiner Order vom 21. Febr. 1823. Nr. 3. vorgeschriebene Kollegialbeschluß und das danach zu erstattende Gutachten, in den Provinzen, worin Provinzial-Steuerdirektorate errichtet sind, fortan nicht mehr, wie in der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Decbr. 1825. festgesetzt worden, von den Regierungen, sondern von den Steuerdirektoraten abgefaßt werden, zu welchem Ende den bei diesen Behörden angestellten Räthen ein volles Votum in den betreffenden Disciplinar-Untersuchungen beigelegt wird. Zugleich setze Ich auf den Antrag des Staatsministeriums fest: daß allgemein in dem gegen unfreiwillig zu pensionirende Beamte, nach den Vorschriften Meiner Erlasse vom 16. August. 1826. und Nr. 3. vom 4. Septbr. 1827. eingeleiteten Verfahren die Abfassung des in der Order vom 21. Febr. 1823. vorgeschriebenen Kollegialbeschlusses und Gutachtens der dem Beamten vorgesetzten Provinzialbehörde künftig wegfalle. Die Provinzialbehörden sind von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

Beilage 40.

A. C. O. vom 31. Oktbr. 1835, die Entlassung untauglicher, noch nicht 15 Jahre dienender Beamten im Disciplinarwege ohne Pension betreffend. (v. K. A. 1835. H. 4. S. 897.)

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 30. v. M. will Ich die Vorschrift Meiner Order vom 16. August 1826. in Ansehung der noch nicht 15 Jahre dienenden Beamten, dahin näher bestimmen: daß Beamte, welche in dem nach gedachter Order angeordneten Verfahren nach dem Beschlusse des Staatsministeriums zur unfreiwilligen Pensionirung geeignet sein würden, in dem Falle, wenn sie noch nicht 15 Jahre gedient haben, nach der Vorschrift des Pensionsreglements ohne Pension des Dienstes zu entlassen sind. Wenn in einzelnen Fällen Verhältnisse vorhanden sind, welche im Wege der Gnade eine Ausnahme motiviren, so werde ich ebenso, wie in solchen Fällen, in welchen Meine Order, vom 4. Septbr. 1827. wider noch nicht funfzehn Jahre dienende Beamte angewendet werden muß, den vorbehaltenen besondern Bericht erwarten.

Beilage 41.

Reser. vom 21. Oktbr. 1822, betr. die Instruktion der Untersuchungen gegen Staatsbeamte durch die Regierungen. (v. K. J. Bd. 20. S. 272.)

Auf die Anfrage im Berichte vom 3. d. M. betr. die Zulässigkeit des von der Regierung zu N. dem Patrimonialgerichte zu N. in der Untersuchungssache wider den Prediger N. N. ertheilten Auftrags zur eidlichen Zeugenvernehmung ꝛc. wird dem K. Kammergericht eröffnet, wie die Ansicht der Regierung:

daß in allen Fällen, wo ihr die difinitive Entscheidung über Amtsvergehen der Staatsbeamten, ohne Provokation auf gerichtliche Untersuchung beigelegt sei, ihr auch eben die Mittel zur Erforschung der Wahrheit, wie dem Gerichte zu Gebote stehen müßten,

ganz richtig, und dem in dem Reser. v. 24. Juli v. J. ausgesprochenen Prinzip vollkommen gemäß ist, weshalb daher auch im vorliegenden Falle danach verfahren werden kann.

Beilage 42.

Verf. v. 29. Febr. 1840, betr. die Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte in Beziehung auf Kontumazial- und Perhorrescenz-Verfahren. (Min. Bl. p. 1840. S. 38.)

Auf die in dem Berichte vom 15. v. M.

betreffend die gegen den Landrath N. eingeleitete Disciplinaruntersuchung,

zur Entscheidung gestellten Fragen, eröffne ich der Königl Regierung Nachstehendes

1) Was die Frage anbelangt: ob in einer Disciplinaruntersuchungssache das Kontumazialverfahren zulässig sei? so muß dieselbe aus folgenden Gründen verneinend beantwortet werden.

Das Kontumazialverfahren beruhet auf einer gesetzlichen Fiktion, nämlich auf der, daß sich ein Angeklagter in einer bestimmten Weise, einräumend oder ablängnend, ausgelassen habe. Eine solche Fiktion mit ihren geregelten Folgen muß aber gesetzlich ausgesprochen sein, wenn der Richter oder die Administrativbehörde sie geltend machen wollen. Ueber die speciell angegebene Art von Fällen hinaus, ist eine Anwendung jener Fiktion deshalb unstatthaft, weil eine solche an sich eine Ausnahme von dem allgemeinen Prinzipe ist, daß jedem Angeklagten vollständiges Gehör zu geben sei, und eine solche Ausnahme nicht — mehr oder minder willkührlich — aus bloßer Analogie hergeleitet werden darf.

Selbst wenn man aber auch eine analoge Anwendung in dieser Beziehung zulassen wollte, würde es an einer gesetzlichen Vorschrift, aus welcher sie zureichend und erschöpfend zu entnehmen wäre, fehlen. Die Königl. Regierung nimmt zwar mit Recht an, daß die Vorschriften für fiskalische Prozesse (Tit. 35. Abschn. 2. Th. I. der Allg. Ger. Ordn.) das einzige Fundament seien, aus welchem, wenn sie an sich zulässig wäre, eine Analogie entnommen werden könnte. Denn eine fiskalische Untersuchung ist nach §. 34. a. a. O. statthaft bei Vergehungen von Beamten, wenn die geordnete Strafe „Dienstentsetzung" nicht übersteigt. Ein Mehreres kann im administrativen Verfahren nicht ausgesprochen werden, und es würde deshalb nicht richtig sein, wenn man behaupten wollte, daß für das administrative Dienstentsetzungsverfahren die zulässigen Analogien dem Kriminal-Untersuchungsprozeß entnommen werden müßten.

Es fehlt indessen auch im 35. Titel a. a. O. an allen Vorschriften darüber, welche Wirkung bei einem auf Dienstentsetzung gerichteten Verfahren die Kontumazialinstruktion haben solle. Wegen der Wirkung dieser letztern unterscheidet die Gerichtsordnung §. 52 seq. nur zwei Fälle, nämlich:

1) wenn auf Geldbuße erkannt ist, alsdann wird das Urtel wie gewöhnlich publizirt, und — nach beschrittener Rechtskraft — vollstreckt, §. 52. a. a. O.
2) Wenn auf Gefängniß- oder Leibesstrafe erkannt ist, dann wird das Urtheil nicht publizirt, der Angeklagte vielmehr, sobald man seiner habhaft werden kann, vor dem Richter gestellt, die Untersuchung mit ihm selbst durchgeführt und von neuem erkannt, §. 54. a. a. O.

Ueber das, was geschehen soll, wenn auf Dienstentsetzung erkannt worden, ist aber nichts vorgeschrieben.

Da nun ein eigentliches wirksames Kontumazialverfahren nur bei der gerichtlichen Prozedur verordnet ist, welche eine Geldbuße zum Zwecke hat (§. 52.), so würde es nicht gerechtfertigt sein, von diesem Falle irgend eine Analogie für eine Untersuchung auf Dienstentsetzung nehmen zu wollen. Es könnte sonach nur ein Kontumazialverfahren mit der §. 54. l. c. bestimmten Wirkung — welche aber der Sache nach gar keine ist, sobald gegen den Angeklagten erkannt worden — analog Platz greifen. Ueberdies steht auch einem Kontumazialverfahren die A. G. O. v. 21. Febr. 1823. bestimmt entgegen, in welcher es heißt, die Thatsachen müssen instruirt, und „über alles dieses muß der Angeklagte umständlich gehört werden."

Von einer Unentbehrlichkeit des Kontumazialverfahrens in Disciplinaruntersuchungen kann aber um so weniger die Rede sein, als der dieselbe leitende Behörde, modo dem Inquirenten, unzweifelhaft alle die Disciplinarmittel, um sich Einlassung auf die Anklage zu verschaffen, zu Gebote stehen, durch welche in einer gerichtlichen Untersuchung, welche kein Kontumazialverfahren gestattet, der Gehorsam bewirkt wird. Die durch Ausbleiben oder Schweigen verweigerte Einlassung in eine Disciplinaruntersuchung ist als ein Ungehorsam, eine Insubordination zu betrachten, gegen welche alle die Mittel zuziehen und ausreichen, welche gegen im Dienste ungehorsame und widerspenstige Beamte überhaupt angeordnet sind. Ein solches Individuum wird daher, wenn es der Vorladung wiederholt keine Folge leistet, vor den Commissarius causae zu stellen, und wenn es die Einlassung verweigert, durch gesteigerte Geldbußen und äußersten Falles durch Suspension vom Amte zu seiner Erklärung zu zwingen sein. Eben so muß

2) das Perhorreszenzgesuch des Landraths N. für unstatthaft erachtet werden. Die Perhorreszenz ist gesetzlich nur bei offenbarer Feindschaft zwischen dem Richter und der Partei gestattet, und soll eine solche Feindschaft vorausgesetzt werden bei gerichtlicher Anschuldigung grober Verbrechen und bei „ehrenrührigen Schmähungen." Hinsichtlich solcher Schmähungen ist aber unstreitig anzunehmen, daß diese von Seiten des Richters gegen den Angeschuldigten erfolgt sind; denn sonst hätte der letztere es in der Hand, durch Beleidigung die Perhorreszenz gegen jeden Richter zu begründen.

Wenn indeß bei Perhorreszenzgesuchen nicht so streng nach formeller Begründung gefragt werden darf, so würde es allerdings keinem Bedenken un-

terliegen, einem Gesuche des N. dahin, daß der Regierungsrath N., welcher persönlich die fiskalische Untersuchung wegen Beleidigung gegen ihn extrahirt hat, sich jeder amtlichen Mitwirkung in dieser Angelegenheit enthalte, Statt zu geben. Die fiskalische Untersuchung aber, welche das Kollegium, als solches, gegen den ihm untergebenen Landrath extrahirt hat, kann durchaus keinen Grund zur Perhorrescenz abgeben, noch durch die von der Königl. Regierung allegirten Vorschriften begründet werden. Die entgegengesetzte Meinung würde dahin führen, daß aus gleichen Gründen der Landrath N. sich jeder gegen ihn von der Königl. Regierung gerichteten Disciplinarverfügung entziehen könnte und das dienstliche Verhältniß geradehin aufgelöst wäre.

Beilage 43.

Reskr. des K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 11. April 1836, an die K. Reg. zu Arnsberg, die Führung der Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte betr. (v. K. A. 1836. H. 2. S. 263.)

Es ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 17. v M., die Uebertragung der wider den Revierförster N. einzuleitenden Disciplinaruntersuchung an einen Justizbeamten betreffend, bemerklich gemacht wird, nicht die Absicht gewesen, die Benutzung der Justizbeamten zur Führung von Disciplinaruntersuchungen unbedingt zu verbieten, sondern nur zu veranlassen, daß solche immer nur im Nothfalle angewandt, und darauf Rücksicht genommen werde, daß dadurch nicht übermäßige Kosten veranlaßt werden möchten, deren Bezahlung am Ende von unvermögenden Beamten nicht zu erlangen, solchen aber, deren Schuld nicht erwiesen worden, nicht einmal anzusinnen wäre. Unter Beobachtung dieser Rücksicht, muß der Königl. Regierung anheimgestellt werden, in jedem vorkommenden Falle zu ermessen, ob eine solche Untersuchung besser, zweckmäßiger und wohlfeiler, durch das landräthliche Offizium, durch einen etwa abzusendenden Assessor oder Referendar, oder durch einen im Orte oder ganz in der Nähe wohnenden Justizbeamten, zu führen sei.

Beilage 44.

J. M. R. v. 13. März 1837, die Führung von Disciplinar-Untersuchungen gegen Verwaltungsbeamte durch die Gerichte betr. (v. K. A. 1837. H. 1. S. 7.)

Die A. C. O. v. 21. Febr. 1823. (Ges. Samml. S. 17.) bestimmt, daß wenn auf die Dienstentlassung eines Beamten der Civilverwaltung oder der Justiz (mit Ausschluß der richterlichen Beamten und der Geistlichen und Schullehrer) angetragen werden soll, die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt werden sollen, und hat dadurch deutlich ausgesprochen, daß dergleichen Untersuchungen durch die Gerichte geführt werden können. Die Beurtheilung darüber, ob sich eine Sache mehr dazu eigne, gerichtlich untersucht zu werden, steht derjenigen Behörde zu, welche die Untersuchung veranlaßt. Dieser Fall tritt insbesondere dann ein, wenn die Untersuchung gegen einen höhern Verwaltungsbeamten zu eröffnen ist, und der nächste Vorgesetzte desselben in solchen Verhältnissen mit ihm lebt oder so entfernt wohnt, daß die Untersuchung ihm gar nicht übertragen werden kann, oder doch einen unverhältnißmäßigen Kosten- und Zeitaufwand erfordern würde, oder wenn die Regierung nach der Beschaffenheit der Sache der Ansicht ist, daß eine größere Uebung in der Führung von Untersuchungen erforderlich ist, als man von den Verwaltungsbeamten, denen die Führung der Untersuchung sonst obliegen würde, billigerweise verlangen kann.

In Fällen dieser Art weiset der Justizminister, nach einer mit des Staatsministers v. Ladenberg Excellenz, in Ansehung der dem Ressort desselben angehörigen Beamten, getroffenen Vereinigung, das Königl. Oberlandesgericht ꝛc. hierdurch an, auf Requisition der Regierung die Führung der Disciplinaruntersuchung einer bestimmten Gerichtsperson, und wo Kreis-Justizräthe angestellt sind, in der Regel diesen zu übertragen.

Nach dem Beschlusse des Königl. Staatsministeriums können jedoch in Disciplinaruntersuchungen keine Gebühren angesetzt werden; die mit der Führung derselben beauftragten richterlichen Beamten und Protokollführer dürfen daher bei auswärtigen Verhandlungen nur Diäten, Reisekosten und andere baare Auslagen ersetzt verlangen.

Beilage 45.

Circ. Reser. der K. Min. d. Inn. u. d. Polizei, so wie der Fin., v. 3. Mai 1836, an sämmtl. K. Reg., Provinzial-Steuerdirektionen, Oberbergämter ꝛc., die Behandlung der zu Degradation verurtheilten Beamten betr., nebst Anlage a. Auszug aus der Verhandlung des K. Staats-Ministerii v. 12. März 1836. (v. K. A. 1836. H. 2. S. 266.)

In dem Königl. Staatsministerio ist die Frage in Erwägung gekommen: welche Ansprüche ein rechtskräftig zur Degradation verurtheilter Beamter hinsichtlich seiner ferneren Anstellung und Diensteinkünfte habe?

Die hierüber erfolgte Entscheidung hat die Königl. Regierung (die Königl. Provinzialsteuerdirektion ꝛc.) aus der im Extrakt beigefügten diesfälligen Verhandlung vom 12. März d. J. (Anl. a.) nachrichtlich zu entnehmen.

a.

Auszug aus der Verhandlung des Königl. Staatsministerii vom 12. März 1836.

In der heutigen Sitzung kam im Allgemeinen die Frage zur Erwägung: welche Ansprüche ein rechtskräftig zur Degradation verurtheilter Beamter hinsichtlich seiner ferneren Anstellung und Diensteinkünfte habe?

Das Königl. Staatsministerium sprach sich hierüber dahin aus:

1) daß dem Beamten auf Grund eines solchen Urtheils ein Amt ertheilt werden müsse, welches denselben in eine Beamtenkategorie bringe, die dem Range nach nur um einen Grad tiefer steht, als die, in welcher der Beamte sich zur Zeit der Degradation befunden;
2) daß der Beamte nur auf das geringste etatsmäßige Diensteinkommen der Klasse, in welche er versetzt worden, einen Anspruch habe, es jedoch der vorgesetzten Dienstbehörde freistehe, ihm sofort ein erledigtes, höheres, etatsmäßiges, bis zu dem Betrage seines bisherigen Gehalts anzuweisen. Daß er übrigens demnächst gleich jedem anderen Beamten derselben Klasse in die höheren Gehälter derselben avanciren könne;
3) daß, wenn bei Vollziehung des Urtheils eine Stelle der zu 1. angegebenen Art mit einem etatsmäßigen Gehalte nicht eröffnet sein sollte, bei Sr. Majestät dem Könige auf Bewilligung eines nach der A. C. O. v. 25. Mai 1820. und nach dem bisherigen Gehalte des Beamten abzumessenden Wartegeldes für denselben anzutragen sei.

Zu diesen Entscheidungen führten die Betrachtungen, daß in den Fällen, in welchen das Gesetz und nach ihm der Richter die Degradation verhänge, dem Ausspruche schon genügt sei, sobald der Beamte in der nächst untern Klasse angestellt werde, daß aber einem Verurtheilten aus dem kondemnatorischen Erkenntnisse ein größeres Uebel nicht zugefügt werden könne, als nothwendig sei, um diesem Erkenntnisse zu genügen, daß es sogar eine Verdoppelung der Strafe wäre, wenn man den zur Degradation Verurtheilten in einer noch tiefern Klasse anstellen würde, da auch von der nächst tiefern noch eine Degradation stattfinden könne.

Daß ferner ein Beamter, der im Wege der Degradation aus einer höhern in die nächst tiefere Beamtenklasse versetzt werde, da er, dem Zwecke der Degradation gemäß, in alle Verhältnisse der Angehörigen dieser Klasse eintreten solle, auch nur Anspruch auf ein solches Gehalt habe, wie es in dieser Klasse etatsmäßig stattfinde; daß daher auf der einen Seite dem Degradirten ein geringeres als das etatsmäßige niedrigste Gehalt dieser Klasse nicht angewiesen werden könne; daß auf der andern Seite aber auch ein solcher Beamter, da er nur überhaupt eine Stelle in dieser Klasse und nicht eine bestimmte

(z. B. die erste oder zweite etatsmäßige) Stelle in derselben zu fordern habe, selbst mit der darin am geringsten dotirten ohne Rücksicht auf das von ihm bis dahin in der höheren Klasse bezogene Gehalt zufrieden sein müsse, daß sogar, da die Degradation eine Strafe sein solle, es unzulässig sein würde, ihm eine Stelle anzuweisen, die mit einem höheren Einkommen dotirt sei, als der Beamte vor der Degradation bezog; daß aber aus dem unbedingten Eintreten des Degradirten in alle Verhältnisse der Angehörigen der nächst tiefern Klasse folge, daß er, wie sie, nach und nach in die höheren Diensteinkommen dieser Klasse ohne Beschränkung vorrücken könne; — daß endlich, da die Degradation hiernach den Beamten nur zwinge, seine höhere etatsmäßige Stelle mit einer geringern zu vertauschen, er mithin in keinem Augenblicke ohne Diensteinkommen bleiben dürfe, ihm, so lange jenes Vertauschen wegen Mangels einer erledigten Stelle der nächst tiefern Klasse nicht stattfinden könne, ein außeretatsmäßiges interimistisches Diensteinkommen, also ein Wartegeld nach dem Einkommen, welches er bis dahin bezogen, verschafft werden müsse, indem die Verfügung des §. 14. der Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Decbr. 1824. in solchen außerordentlichen Fällen eine Ausnahme leide ꝛc.

Beilage 46.

Reser. der K. Ministerien v. 6. Novbr. 1826, an die Kön. Reg. zu Erfurt, betr. das Verfahren bei Amts-Suspensionen und unfreiwilligen Entlassungen öffentlicher Beamten. (v. K. A. 1826. H. 4. S. 945.)

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf Ihren mittelst Voti des Herrn Geheimen Staatsministers v. Klewitz Excellenz eingereichten Bericht v. 17. Juni d. J., betreffend das Verfahren bei Entsetzung der Schullehrer und Schulzen, daß nach §. 5. No. 6. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. die Suspensionen und unfreiwilligen Entlassungen von öffentlichen Beamten zum Ressort des Pleni gehören. Die A. C. O. v. 31. Decbr. pr. bestätigt ausdrücklich die Festsetzungen des §. 5. cit. nur mit der hier einflußlosen Einschränkung, daß sie auch bedeutendere Landesmeliorationen an das Plenum verweiset, und ihm die Anstellung der Subalternen der Regierungen und Ertheilung der Abschiede für sie entzieht, und letztere dem Präsidenten zuweiset. Die Gesch. Anw. v. 31. Decbr. pr. hat hierin ebenfalls nichts geändert; sie bestimmt, daß auch Entlassungen von Beamten, die auf Kündigung angestellt sind, nur nach vorgängiger Instruktion durch einen Beschluß im Pleno erfolgen sollen, wodurch die Regel, daß Entlassungen vom Plenum allein beschlossen werden können, indem demselben selbst die minder wichtigen Subjekte, welche auf Kündigung dienen, unterwiesen werden, noch mehr bestätigt ist.

Es ist hiernach nicht zweifelhaft, daß alle unfreiwilligen Entlassungen vor das Plenum der Regierungen gehören, und diese Einrichtung ist der Wichtigkeit des Gegenstandes auch um so angemessener, als nach §. VII. der A. C. O. v. 31. Decbr. 1825. die Entscheidung einer an eine Abtheilung der Regierung gewiesenen Sache lediglich von der übereinstimmenden Entscheidung des Vorgesetzten der Abtheilung und des Präsidenten abhängt.

Beilage 47.

Resolution des Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 30. Aug. 1837, an die Polizei-Verwaltung des Dominii zu N. und abschriftl. an d. K. Reg. zu Potsdam, die Amts-Suspension und Entlassung der Dorfschulzen betreffend. (v. K. A. 1837. H. 3. S. 708.)

Die Polizeiverwaltung des Dominii zu N. ist bei der Beschwerde v. 28. Juni d. J., die Dienstentlassung des Schulzen N. betreffend, von der Voraussetzung ausgegangen, daß dem Dominio eben so wie die Anstellung der Schulzen, eben also auch das Recht zustehe, die angestellten Schulzen selbstständig und nach Gutfinden zu entlassen. Diese Annahme ist aber bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung nicht richtig, indem die Schulzen, gleich andern

mittelbaren Staatsdienern, nur durch ein richterliches Erkenntniß oder auf administrativem Wege nach vorgängigem Verfahren durch einen Beschluß der kompetenten Staatsbehörde ihres Amts entsetzt werden können. Es kann deshalb im vorliegenden Falle nur darauf ankommen, ob für die Königl. Regierung zu Potsdam hinreichende Veranlassung vorhanden war, ein Verfahren, um die Amtsentsetzung herbeizuführen, sogleich einzuleiten, oder doch wenigstens die suspensio ab officio auszusprechen. Da nun aber gegenwärtig bereits eine gerichtliche Untersuchung gegen den ꝛc. N. schwebt, so erscheint es jedenfalls angemessen, erst die Beendigung derselben abzuwarten, ehe auf administrativem Wege eingeschritten wird; und eben so wenig konnte schon jetzt die Suspension vom Amte ausgesprochen werden, da noch nicht einmal feststeht, ob dem ꝛc. N. überhaupt ein strafbares Vergehen, oder nicht vielmehr nur eine mit einer Ordnungsstrafe zu rügende Unregelmäßigkeit zur Last fällt. Es muß deshalb, ehe die Suspension verfügt wird, der Fortgang der Untersuchung abgewartet werden.

Beilage 48.

Verf. v. 30. Septbr. 1840, betr. die Anwendung der A. E. O. v. 24. Decbr. 1836. (v. K. A. 1837. H. 1. S. 13.) wegen Bestrafung des Lasters der Trunkenheit, auch auf mittelbare Staatsbeamte. (Min. Bl. p. 1840. S. 341.)

Es besteht, wie der K. Regierung auf den Bericht v. 9. d. M., betr. die Seitens des Landraths ꝛc. geschehene Anfrage: ob die Bestimmungen der A. E. O. v. 24. Decbr. 1836. auch auf dem Trunk ergebene Schulzen und Gerichtsleute, also auf mittelbare Staatsbeamte, anzuwenden seien? eröffnet wird, im Allgemeinen der Grundsatz, daß jedes Vergehen, wegen dessen ein unmittelbarer Staatsbeamter seines Amts entsetzt werden kann, dieselbe Folge auch bei mittelbaren Beamten hat, daher die Anwendung der gedachten K. Order auf Dorfschulzen und Dorfgerichtspersonen keinem Bedenken unterliegt.

Beilage 49.

Reskr. der K. Ministerien d. Inn. u. d. Fin., v. 21. Januar 1829, an die K. Reg. zu N., betr. die Nichtverjährung der von Amtswegen zu rügenden Vergehen der Beamten. (v. K. A. 1829. H. 1. S. 15.)

Die Königl. Regierung hat in ihrem Gutachten vom 30. Jan. v. J., betreffend die Dienstentlassung des Kreiskassenrendanten N. den Satz aufgestellt, daß die im §. 602. der Cr. O. ausgesprochene einjährige Verjährung der nicht von Amtswegen zu rügenden Vergehen, auch auf die nach §. 252. des Anhanges zur Prozeßordnung nur auf Antrag der Dienstbehörde zu verfolgenden Amtsvergehen, und zwar sogar in der Ausdehnung Anwendung finde, daß selbst eine administrative Rüge derselben dadurch ausgeschlossen sei.

Da die Cr. O., als Gegensatz der von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen (als Regel) dabei nur gewisse Privatvergehen im Auge hat, die, wie Ehebruch, Hausdiebstahl, Injurien ꝛc. A. L. R. Th. II. Tit. 26. §§. 649. 1060. 1061. 1103. 1137. 1349. 1352. ausnahmsweise nur auf Antrag des Beleidigten gestraft werden sollen, so ist der Mißgriff offenbar.

Der Königl. Regierung wird dies, um nachtheilige Folgen für den öffentlichen Dienst zu vermeiden, zur Beachtung in künftigen Fällen, hiemit zu erkennen gegeben.

Beilage 50.

A. E. O. v. 12. April 1822, betr. das Verfahren bei Amts-Entsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten. (G. S. p. 1822. S. 105.)

Es ist Mir angenehm gewesen, daß das Staatsministerium in dem Berichte vom 22. Decbr. pr. Vorschläge zu einem zweckmäßigern Verfahren bei Amtsentsetzungen der Geistlichen und Jugendlehrer gemacht hat.

Im Allgemeinen stimme Ich den hierüber aufgestellten Ansichten und darauf gegründeten Anträgen ganz bei. Ich ertheile daher Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten durch gegenwärtige Order, nach dem Vorschlage des Staatsministeriums, eine bestimmtere Einwirkung auf die Amtsentsetzung der genannten Beamten um so mehr, als Sie nur dadurch die Richtung der Lehre zu leiten, so wie die pünktliche Befolgung der den Lehrern gegebenen Anweisungen zu sichern vermögen, und als sich bei der bisherigen Einrichtung oft, ein gerichtliches Verfahren zwischen die anfängliche und endliche disciplinelle Entscheidung, gestellt hat, wodurch die bei Meiner Order vom 17. Decbr. 1805. vorschwebende Absicht,

ohne nachtheilige Weitläuftigkeiten unwürdige Subjekte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung sofort zu entfernen, vereitelt worden ist. Um nun diese Absicht wirklich zu erreichen, setze Ich Folgendes fest:

1) Gegen die, nach §. 532. Th. II. Tit. 11. des A. L. R. von den geistlichen Obern, resp. von den Konsistorien und Regierungen angedeutete, Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Exzesse in seinem Amte, soll der im §. 533. l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr Statt finden, sondern nur ein Rekurs an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

2) In diesem, so wie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Versetzung oder Amtsentsetzung eines Geistlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellten Lehrers in Antrag gebracht wird, sind die gehörig instruirten Akten von der Provinzialbehörde, mittelst eines ausführlichen, das Resultat der Ausmittelungen vollständig darstellenden Berichts, mit ihrem Gutachten dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zur weitern Entscheidung einzusenden.

3) Ein Gleiches muß geschehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geistliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Untersuchungen die Amtsentsetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber, des vielleicht völlig absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, die Entsetzung oder Versetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Diensidisciplin für nothwendig erachtet.

4) Die Entscheidung auf diese Fälle steht Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten in demselben Maaße zu, wie solche in Meinen frühern Orders den damaligen höchsten Behörden dieses Verwaltungszweiges übertragen war. Ich überlasse Ihnen solche um so mehr, als nur Sie Mir für die Meinen Absichten entsprechende Verwaltung Ihres Departements verantwortlich sind, und indem Ich auf diese Art die bisherige Einrichtung abändere, stelle Ich Ihrem Pflichtgefühle anheim, in wie weit Sie die Gutachten der vortragenden Räthe in der betreffenden Abtheilung Ihres Ministeriums, welche aber in jedem Falle ihre Meinung viritim zu den Akten zu geben haben, beachten wollen.

Dem Beamten, welcher demnächst durch Sie entfernt oder versetzt wird, steht der Rekurs an den Staatskanzler und an Mich frei.

5) Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch Mich erfolgen kann, muß, vor der Entlassung oder Versetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsministerium Statt finden und letzteres demnächst Meine Entscheidung einholen.

Die von dem Staatsministerium ausgesprochene Ansicht, daß die jetzige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gebe, die Bande der Disciplin zu lösen und die Einwirkung der die Oberaufsicht führenden Behörde auf diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu schwächen, daß es vielmehr rathsam sei, jene Bande schärfer anzuziehen und diese Oberaufsicht zu verdoppeln, ist auch die Meinige. Ich habe darüber Meine Ansichten dem Staatsministerium in Meiner Order vom 11. Januar 1819. ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieser Aeußerungen bin Ich noch mehr durch die Ermittelungen überzeugt worden, welche bei den

Untersuchungen über die demagogischen Umtriebe gemacht sind. Zu Meinem Leidwesen hat sich hierbei ergeben, daß auch in Meinem Staate mehrere öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anstatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht und auf jede Weise befordert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derselben begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen Meine Anordnungen zeigen und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich ist.

Ich kann und will die weitere Verbreitung solcher Verirrungen nicht dulden, da Ich denselben vorzubeugen und abzuhelfen, den übrigen deutschen Regierungen schuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtige und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren und nicht minder die Ehre des Lehrstandes und der Lehrinstitute es erfordert, von denselben unwürdige, Meinen landesväterlichen Absichten und ihrem hohen Berufe nicht entsprechende, Individuen auszuschließen.

Ich weise daher Sie, den Staatsminister Freiherrn von Altenstein an, gegen Geistliche und Lehrer dieser Art, ohne deshalb einen Antrag von den zunächst vorgesetzten Behörden abzuwarten, die ihnen durch gegenwärtige Order ertheilte Befugniß rücksichtslos in Ausübung zu bringen und zuvörderst gegen diejenigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demagogischen Umtrieben, von Seiten des Staats, Maaßregeln genommen worden sind, sofort um so mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieserhalb seit dem Jahre 1819. eingeleitete Untersuchungen beendigt sind. Sie haben hierüber mit dem Minister des Innern und der Polizei Rücksprache zu nehmen und Ich gebe Ihnen, dem Staatsminister von Schuckmann auf, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein nicht nur alle die gegen Beamte seines Ressorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommende Data, sondern auch insbesondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Ansicht nach von ihren Posten zu entfernen sind.

Sie beide haben über gänzliche Entfernung oder Versetzung definitiv zu entscheiden, in soweit die betreffenden Beamten zu der oben ad 5. bezeichneten Kategorie nicht gehören. Die Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten haben in jedem Falle ihre Ansicht schriftlich zu den Akten zu geben.

Sollten Sie beide sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht vereinigen können, so haben Sie die Sache beim Staatsministerium und zwar dergestallt zur Sprache zu bringen, daß der betreffende Direktor in Ihrem, des Staatsministers Freiherrn von Altenstein Ministerium der Referent, und der Direktor der Polizeiabtheilung im Ministerio des Innern der jedesmalige Korreferent ist. Das Staatsministerium entscheidet in diesem Falle.

Die Ausführung des Beschlusses bleibt jedoch immer Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein und dem Staatsminister von Schuckmann überlassen.

Wenn dagegen von einem Beamten der oben ad 5. angegebene Kategorie die Rede ist, so haben Sie, die genannten zwei Staatsminister, in sofern Sie sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse vereinigen, ohne Dazwischenkunft des Staatsministeriums unmittelbar an Mich zu berichten und Meine Entscheidung einzuholen. Können Sie sich nicht vereinigen, so ist die Sache auf die eben bezeichnete Art im Staatsministerium zu erörtern und letzteres hat demnächst zur Entscheidung an Mich zu berichten.

Da Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein die nähern Data über etwa verdächtige Individuen nicht bekannt sein und hiernach in Ihrem Departement ohne Ihre Schuld, Anstellungen und Beförderungen, die Meinen Absichten nicht entsprechen, vorkommen können, so beauftrage Ich Sie, von jetzt ab fünf Jahre lang vor einer neuen Anstellung oder Beförderung eines öffentlichen Lehrers, so wie Sie dies zu Meiner Zufriedenheit auch bisher schon oft gethan haben, die Aeußerung des Ministers des Innern und der

Polizei über das betreffende Individuum einzuholen. Ich überlasse Ihnen beiden, sich zu vereinigen, in welchen Fällen, die nach dem Grade des Lehrers und den individuellen Verhältnissen der Provinzen nicht allgemein bestimmt werden können, eine solche vorgängige Kommunikation unterbleiben kann, doch muß solche jedesmal dann Statt finden, wenn zu der Dienstveränderung oder neuen Anstellung Meine Genehmigung erforderlich ist. Wie dies geschehen, ist in dem Berichte Mir anzuzeigen.

Ich erwarte von Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein gemeinschaftlich mit dem Staatsminister von Schuckmann nach drei Monaten Bericht über das, was Sie bis dahin in Folge gegenwärtiger Order gethan haben.

Sie, der Staatsminister Freiherr von Altenstein, haben nach deren Inhalte angemessene Verfügungen an die betreffenden Behörden zu erlassen und eine zweckmäßige Andeutung in jede neue Bestallung aufzunehmen.

Ich erkläre hierbei Meinen ernstlichen Willen, daß die Theilnehmer oder Beförderer der demagogischen Umtriebe jeder Art in Meinen Staaten nicht angestellt oder befördert werden und auch aus öffentlichen Fonds, welche nur für Meine treuen Unterthanen eine Aufhülfe gewähren können, nicht unterstützt werden sollen. Nach diesem Grundsatze ist bei allen Departements zu verfahren. Der Minister des Innern und der Polizei wird den betreffenden Chefs, auf deren Erfordern, die verdächtigen Beamten ihrer resp. Ressorts angeben.

Bei dieser Gelegenheit will Ich noch, rücksichtlich der Entlassung der Beamten der Administration und der Justiz — mit Ausnahme derer, welche richterliche Stellen bekleiden — nach dem Gutachten der zur Untersuchung des Geschäftsorganismus hier versammelt gewesenen Kommission, die bisherige Einrichtung, nach welcher in jedem Falle, wo ein Vorgesetzter oder Departements-Chef auf Entlassung des Beamten anträgt, der Staatsrath konkurrirte, dahin abändern, daß nur diejenigen Beamten, welche ein Patent von Mir erhalten, nach vorgängiger von Mir genehmigter Beschließung im Staatsrathe, die übrigen dagegen, der frühern Verfassung gemäß, schon nach einem Beschlusse im Staatsministerium von ihren Aemtern entsetzt werden können.

Beilage 51.

Circ. Reser. des K. Min. d. Kult. v. 27 Aug. 1824, an sämmtl. K. Reg., betr. das Disciplinar-Verfahren gegen Kirchen- und Schulbeamte. (v. K. A. 1824. H. 3. S. 784.)

Dem Ministerium werden vielfältig die gegen Kirchen- und Schulbeamte im Disciplinarverfahren geführten Verhandlungen zur Entscheidung eingesandt, ohne daß die Nothwendigkeit hiervon in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften beruht, also zur unnützen, bis zur Unausführbarkeit endlich sich steigernden Geschäftsvermehrung des Ministerii gereicht. Um diesem Einhalt zu thun, wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht,

1) daß, wenn vorerst nur zur Frage kommt, ob der Beschuldigte bis zur definitiven Entscheidung vom Amte zu suspendiren sei, bei allen denen es keiner Berichtserstattung an das Ministerium bedarf, deren Anstellung von der Königl. Regierung selbst ausgeht;

2) daß wenn die Anschuldigungen zugleich gemeine in den Gesetzen — außer der Amtsentsetzung oder Degradation — noch besonders verpönte Vergehen in sich fassen, die Entscheidung des Ganzen den ordentlichen Gerichten überlassen werden muß, und nur dann, wenn die Umstände so ganz besonders dringend und erheblich sind, daß eine nur vorläufige Amtsentsetzung nicht ausreichend befunden wird, sondern sogleich schon und jedenfalls die definitive Entlassung und anderweite Besetzung der Stelle für nothwendig erachtet wird, — unter näherer Ausführung solcher Umstände, und nach vorgängiger zu diesem Zwecke zu bewirkender Vernehmung des zu Entlassenden — die desfallsige Disciplinarbestimmung auszusprechen ist.

3) Die A. C. O. v. 12. April 1822 (pag. 105. G. S.) verordnet sub 1. daß gegen die nach §. 532. Th. II. Tit. 11. des A. L. R. von den geistlichen Obern, resp. von den Konsistorien und Regierungen angedeutete Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Exzesse in seinem Amte der im §. 533. l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr Statt finden soll, sondern nur ein Rekurs an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Die §§. 532. 533. 534 ibid. verordnen Folgendes:

Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Exzesse begangen, so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amtes vorläufig untersagen, wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen, die nähere Untersuchung verhängen, und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten.

Will sich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, so steht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen; er muß sich aber dazu binnen vier Wochen nach angedeuteter Entsetzung melden.

Mit diesen §§. steht in Beziehung auf die niedern Kirchenbedienten in Verbindung der §. 567. ibid. welcher Folgendes enthält:

Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung, alles, was in Ansehung der Pfarrer verordnet ist.

Alle diese Bestimmungen sind in Absicht des disciplinarischen Verfahrens gegen Prediger und Kirchenbeamten, mit Einschluß auch des zuletzt ad 2. dieser Verfügung gedachten Falles, genau und dergestalt fernerhin zu beobachten, daß nur diejenigen solcher Sachen hieher zur Entscheidung gesandt werden, wo binnen der geordneten Frist gegen die von Seiten der Königl. Regierung angedeutete Entsetzung der Rekurs an das Ministerium eingelegt worden; und es ist auch in solchen Sachen darnach zu verfahren, welche bereits dem Ministerio vorgelegt waren, und zur Ergänzung irgend eines andern Punktes remittirt worden sind.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einer beabsichtigten Entsetzung eines in höhern Verhältnissen stehenden, und in dieser Beziehung nicht von der Königl. Regierung aus eigener Berechtigung angestellten Pfarrers immer Bericht erstattet werden muß.

Beilage 52.

Circ. Reser. des K. Min. d. Kult. v. 24. Oktbr. 1824, an sämmtl. K. Reg., betr. das Disciplinar-Verfahren gegen Schullehrer. (v. K. A. 1824. H. 3. S. 1066.)

Der Königl. Regierung wird in Verfolg der Circularverfügung vom 27. August d. J. hierdurch eröffnet, daß Alles, was in derselben, in Betreff des Disciplinarverfahrens wider die Prediger und geringeren Kirchenbedienten, enthalten ist, nach §. 28. Tit. 12. Th. II. des A. L. R., auch auf die Schullehrer Anwendung findet.

Beilage 53.

Circ. Reser. des K. Min. d. Kult. v. 30. Juli 1832, an sämmtl. K. Reg., Konsistor. u. Provinzial-Schulkollegien, so wie an die K. Reg. Bevollmächtigten der Universitäten, betr. die Disciplinar-Untersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte. (v. K. A. 1832. H. 3. S. 646.)

Bei den an das unterzeichnete Ministerium zur Entscheidung in der Rekursinstanz gelangten Disciplinaruntersuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte, ist verschiedentlich der Mangel an einer gehörigen Schlußverhandlung mit dem Angeklagten und Berichtigung des Defensionspunktes bemerkt worden. Beides kann, zur Vollständigkeit des Untersuchungsverfahrens, auch in Disciplinarsachen nicht für überflüssig erachtet werden. Es ist daher in Zukunft

bei denselben mit Aufmerksamkeit darauf zu halten, daß, nach Beendigung der Verhandlungen über die Litiskontestation und Beweisaufnahme, diese dem Angeklagten in einem Schlußtermine, unter summarischer Verständigung über ihre Resultate, zu seiner Erklärung vorgelegt werden, ob und was er noch etwa zu einer Vervollständigung der Verhandlungen beizubringen habe, nach deren anerkannter Vollständigkeit und Spruchreife ihm eventuell die Belehrung der ihm freistehenden Abgabe einer Schlußdefensions-Ausführung zu Protokoll, oder Einbringung derselben in einer besonderen Vertheidigungsschrift binnen angemessener präkluswischer Frist, zu ertheilen, und seiner darüber erfolgenden Erklärung gemäß zu verfahren ist. In gleicher Art ist es auch wiederum nach erfolgter Einlegung des Rekurses an das Ministerium gegen den ergangenen Disciplinarbeschluß, in denjenigen Fällen zu halten, wo, durch die Anbringung erheblicher nova in facto, noch fernerweite Instruktions-Verhandlungen herbeigeführt worden sind. In den anderen Fällen kann, nach eingebrachter Rekursbeschwerde, mit sofortiger Einsendung der Akten an das Ministerium verfahren werden, wenn der Rekurrent entweder ausdrücklich seine lediglich Submission auf den Inhalt der Akten erklärt, oder sogleich eine dergestalt vollständige und deutliche Auseinandersetzung seiner Beschwerdegründe beigefügt hat, daß sich dieselben daraus mit genügender Klarheit entnehmen lassen, wohingegen auf undeutlich ausgeführte, oder überhaupt unmotivirt gestellte Rekurseingaben, den Rekurrenten durch protokollarische Vernehmung die Gelegenheit und Anleitung zu einer genügenden Ausführung ihrer Beschwerde zu geben ist.

Beilage 54.

Circ. Reser. des K. Min. d. Kult. v. 2. Mai 1835, an sämmtl. K. Konsistorien, Provinz. Schulkoll. u. Reg., die einstweilige Amts-Suspension der in Disciplinar-Untersuchung gerathenen Schullehrer betreffend. (v. K. A. 1835. H. 2. S. 393.)

Bei den zur Entscheidung des unterzeichneten Ministerii in der Rekurs-Instanz gelangten Disciplinar-Untersuchungen, namentlich gegen Schullehrer, ist verschiedentlich in Bemerkung gekommen, daß unangemessener Weise die Denunziaten in der Verwaltung ihres Amtes noch während des Disciplinar-Verfahrens, und selbst nach einer schon auf Entsetzung vom Amte lautenden Entscheidung erster Instanz, auch in solchen Fällen gelassen worden sind, wo hieraus nach Beschaffenheit und Substantiirung der Anklagen, wegen grober Verabsäumniß der Dienstpflichten, unsittlichen Wandels, Trunklasters u. s. f., die Folge einer desto mehreren Benachtheiligung der amtlichen Interessen, und Steigerung des schon gegebenen Aergernisses, vorauszusehen war, und demnächst auch eingetreten ist. Das Ministerium empfiehlt den Königl. Konsistorien, Provinzialschulkollegien und Regierungen, die Abwendung solcher Uebelstände, durch jedesmalige bestimmte Prüfung der Frage wegen etwa zu verfügender Amtssuspension bei Einleitung der Disciplinaruntersuchungen, in Betracht zu nehmen. Sollte auch zu einer solchen Verfügung die Sachlage bei Anfang der Untersuchung über Anklagen der vorbezeichneten Art sich noch nicht geeignet finden, so sind doch wegen Einbringung der sachgemäßen Anträge bei diesfälliger Veränderung der Umstände im Laufe des Verfahrens die Kommissarien und zunächst vorgesetzten Dienstbehörden mit angemessener Instruktion zu versehen. Auch ist demnächst bei Abfassung der Disciplinarentscheidung erster Instanz die Suspensionsfrage allemal wieder mit in Erwägung und Beschluß zu nehmen, und mit der abschriftlichen Einreichung des Disciplinar-Beschlusses an das Ministerium, nach Vorschrift der Cirkularverfügung v. 4. Juli 1825, eine jedesmal ausdrückliche Anzeige dessen zu verbinden, was hinsichtlich der Amtssuspension beschlossen und verfügt worden ist.

Beilage 55.

A. C. O. v. 27. April 1830, wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlicher und Schullehrer. (G. S. p. 1830. S. 81.)

Auf Ihren Bericht vom 31. März c. bestimme Ich, daß gegen Geistliche und Schullehrer, deren Vergehen nach dem Resultate einer, in Gemäßheit Meiner Order v. 12. April 1822 geführten Disciplinaruntersuchung nicht mit der Amtsentlassung, sondern nur mit einer Strafversetzung zu ahnden sein würde, wenn letztere wegen höheren Alters, oder, wegen sonst verminderter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen für nicht anwendbar zu erachten ist, statt der Strafversetzung, deren unfreiwillige Emeritirung, oder Pensionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verschuldung abzumessenden geringeren Emeritengehalte, oder Pensionsbetrage, als denselben außerdem gebühren würde, von Ihnen festgesetzt werden soll. Sie haben diese Anordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Beilage 56.

Verf. v. 21. Juli 1840, betr. die unfreiwillige Emeritirung und Strafversetzung von Geistlichen und Schullehrern. (Min. Bl. p. 1840. S. 288.)

Auf die an das unterzeichnete Ministerium in der Disziplinaruntersuchungssache wider den Schullehrer N. zu N. erstatteten Berichte der Königl. Regierung vom 16. Mai und 11. Juni d. J., kann das Ministerium im Allgemeinen nur auf dasjenige Bezug nehmen, was Ihr bereits in der Verfügung vom 20. Mai d. J. über den Stand dieser Sache bemerklich gemacht worden ist. Die Gründe, aus welchen die Königl. Regierung eine Straf-Emeritirung des N. wegen der von ihr angenommenen Unausführbarkeit seiner Versetzung in Antrag bringt, bestätigen einerseits die in der vorerwähnten Verfügung ausgesprochene Bemerkung des Ministerii, daß der N., wenn man seine oft wiederholten Ungebührnisse nach der Strenge beurtheilt, bereits seine Absetzung vom Amte verdient hätte; sowie andrerseits damit die Entscheidung im Widerspruche steht, welche die Königl. Regierung auf eine Strafversetzung, oder eventuell zu beantragende freiwillige Emeritirung des N. gefaßt hat. Die letztere Maßregel soll als disziplinarische Verfügung, nach den Bestimmungen der A. C. O. v. 27. April 1830. (G. S. S. 81.) nur in solchen Fällen gegen Schullehrer und Geistliche eintreten, wo das Ergebniß der disziplinarischen Untersuchung, an und für sich betrachtet, keinen strengeren Beschluß, als den einer unfreiwilligen Versetzung des Angeschuldigten motivirt, diese aber wegen hinzutretender anderer Gründe des bereits vorgerückten Alters oder sonst nicht mehr zureichenden Dienstfähigkeit des verurtheilten Individuums, sich nicht zur Ausführung bringen läßt. Dies ist auch der Grund, weshalb für solche Fälle, durch die Cirkularverfügung v. 21. März 1831. (Annal. S. 47.) die Fassung des Disziplinarbeschlusses zunächst immer auf eine Versetzung, mit Vorbehalt des erst eventuell von der erkennenden Behörde an das Ministerium zu erstattenden Emeritirungsantrages, vorgeschrieben ist. Auf die disziplinarische Maßregel der Versetzung kann aber wiederum, mit richtigem Grunde, nur in denjenigen Fällen erkannt werden, wo das aus den Untersuchungs-Resultaten am Tage liegende Hinderniß einer ferneren gedeihlichen Amtsverwaltung des Angeschuldigten sich auf seine derzeitige Dienststellung beschränkt, an einem anderen Orte aber von ihm eine wieder zufrieden stellende Verwaltung des geistlichen oder Schulamts mit Sicherheit, oder doch mit wohlbegründeter Hoffnung, erwartet werden darf. Dergleichen Fälle sind namentlich diejenigen eines durch Verschuldung von an sich nicht schwerer Art entstandenen Mißverhältnisses des Denunzianten zu seiner derzeitigen Gemeinde, seine kundgegebene Hinneigung zu gewissen, bis zu einem Grunde schweren Vorwurfes ebenfalls noch nicht gegangenen Ungehörigkeiten seines amtlichen oder sonstigen Verhaltens, deren Wiederabgewöhnung ihm durch eine Translokation in neue amtliche Verhältnisse und Umgebungen erleichtert werden soll, u. s. f. Nur in Fällen solcher

Art beseitigt sich das Bedenken, welches sonst der Zuweisung eines in seinem bisherigen Verhalten sich ungünstig charakterisirenden Subjektes an eine andere Gemeinde, aus deren gerechtem Interesse entgegen treten müßte, durch die anderseitigen Rücksichten, daß dieser neuen Gemeinde in dem vorausgesetztermaßen noch der Besserung fähigen Individuo ein an ihrem Orte sein Amt zu ihrer wirklichen Zufriedenstellung führender Geistlicher oder Schullehrer zu erwarten steht. Bei dergleichen, meistens aus besseren in geringere Stellen erfolgenden Versetzungen können namentlich diejenigen Gemeinden, deren geringer dotirte geistliche oder Schulamtsstellen sonst nur von Bewerbern minderer Qualifikation gesucht zu werden pflegen, den Gewinn an einem, nach Ablegung seiner gehabten Fehler, über das Maß ihrer sonstigen Aussicht qualifizirten Individuo erlangen. Den ungünstigen Folgen einer etwa fehlschlagenden Besserung des Versetzten läßt sich durch promptes Einschreiten mit seiner alsdann um so weniger weiteren Anstand findenden, gänzlichen Absetzung begegnen. Wollte man dagegen, wenn man des Disziplinarmittels der Versetzung sich ganz entschlagen, mithin, als nothwendige Folge hieraus, die gänzliche Amtsentsetzung bei jedem Falle der irgendwie verschuldeten Untüchtigkeit eines Geistlichen oder Schullehrers zur Fortverwaltung auch nur seiner derzeitigen Amtsstelle eintreten lassen, so würde das entweder zu einer Ermäßigung der gleichwohl nothwendigen strengen Anforderungen, welche an das amtliche und moralische Verhalten der Geistlichen und Schullehrer gemacht werden müssen, oder zu einer dergestalt scharfen Handhabung diesfälliger Strenge führen, wodurch auch Individuen von einer, nach billigem Maßstabe nicht zu verwerfenden Qualität in die Gefahr des härtesten Schicksals, bei Fehlern einer vielleicht an sich wenig bedeutenden Schwachheit oder Unüberlegtheit, gesetzt und durch das Voraussehen einer so weit gehenden Strenge selbst tüchtige Subjekte von der Wahl des geistlichen oder Lehrerstandes abgewendet werden würden. Wo dagegen aber, bei einem in Untersuchung gerathenen Geistlichen oder Schullehrer sich dessen Unfähigkeit zur ferneren Belassung im Amte überhaupt, als Folge seiner Verschuldung an sich selbst und ohne Hinzutritt von äußeren Gründen der oben bezeichneten Art, an den Tag legt, kann richtiger Weise das disziplinarische Urtheil nur auf seine gänzliche Absetzung ausfallen.

Beilage 57.

Rescr. des K. Min. d. Kult. v. 17. Aug. 1835, an die K. Reg. zu Königsberg, die Emeritirung dienstunfähiger Schullehrer betreffend, nebst Anlage a., J. M. N. v. 17. Aug. 1827. (v. K. A. 1835. H. 3. S. 712.)

Auf die an das unterzeichnete Ministerium gestellte Anfrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 28. Decbr. pr., die Emeritirung dienstunfähiger Schullehrer betreffend, bemerkt das Ministerium zuvörderst, daß die in Bezug genommene Verfügung an die Regierung zu Potsdam vom 17. August 1827. (Anl. a.) zu einem allgemeinen Anhalte für die Behandlung dieses Gegenstandes sich in sofern nicht ganz eignet, als dieselbe durch einen der häufig vorkommenden Fälle einer Unzulänglichkeit der Schuldotation zum Unterhalte des dienstunfähig gewordenen Lehrers neben einem Amtsnachfolger veranlaßt war, und daher auch zunächst nur auf das in Fällen dieser Art zu beobachtende Verfahren sich die Bestimmungen der Verfügung richteten. Die allgemeine für den Gegenstand anzunehmende Regel findet ihre Grundlage in der doppelten Prämisse, daß gesetzlich erstens eine jede Schulgemeinde verbunden ist, ihre Schule mit dem zu einer wirklich zweckgenügenden Versehung des Unterrichts erforderlichen Lehrerpersonale besetzt zu halten, und zweitens, daß die Lehrer der öffentlichen Schulen zu den mit den Rechten öffentlicher Bedienung angestellten Beamten gehören, deren Entlassung vom Dienste hiernach nicht anders, als durch Verfügung der verordneten Staatsbehörde geschehen, und letztere eine solche Verfügung in den Fällen einer unverschuldeten Dienstunfähigkeit des Lehrers, wegen sonstiger Unmöglichkeit der Gewinnung von ordentlichen qualifizirten Subjekten für das Schulamt, nur unter dem Bedinge seiner Abfindung mit einem

billig angemessenen, mindestens zu seinem nothdürftigen Unterhalte hinreichenden Emeritengehalte erlassen kann. Ist nun die betreffende Schulstelle bereits an sich selbst mit einem hinreichenden Einkommen dotirt, um daraus ein solches Emeritengehalt, neben Belassung einer billig auskömmlichen Einnahme für den Amtsnachfolger, mit Rücksicht namentlich auch auf das in einigem Betrage gewöhnliche Minderbedürfniß eines in den Dienst erst jung eintretenden Lehrers, entnehmen zu können, so waltet keine Veranlassung zu einer besonderen diesfälligen Forderung an die Gemeine ob, und ist vielmehr in solchen Fällen mit Regulirung des Emeritengehaltes nach Analogie der Bestimmungen für geistliche Amtsstellen zu verfahren. Reicht hingegen die ordentliche Dotation der Stelle für das Erforderniß nicht aus, so bleibt der Schulgemeine nur die im praktischen Erfolge auf Eins zusammen treffende Wahl, entweder die Aufbringung des Emeritengehaltes durch einen besondern Zuschuß ganz oder zu demjenigen Theile zu übernehmen, welcher nach billiger Festsetzung der Behörde über das dem Amtsnachfolger vorweg anzuweisende Einkommen und über den Betrag der Pension des abgehenden Lehrers sich noch erforderlich stellt, oder, es sich gefallen zu lassen, daß der bisherige Lehrer im Amte an und für sich gelassen, zur Aushülfe bei seiner unverschuldet eingetretenen Unfähigkeit einer zureichenden Versehung des Dienstes aber ihm ein Adjunkt bestellt, und dessen Salarirung soweit der Gemeinde auferlegt wird, als sie nicht aus dem Gehalte der Stelle, ohne Abbruch von der nothwendigen Subsistenz des älteren Lehrers, bewirkt werden kann. Nach diesen Grundsätzen wird es für die Königl. Regierung keine Schwierigkeit haben, in den Fällen beiderlei Art die Versorgung der dienstunfähigen Lehrer genügendermaßen zu vermitteln.

a.

Das Ministerium erklärt sich mit dem Berichte der Königl. Regierung vom 6. d. M., über die Emeritirung des Schullehrers N. zu Nudow, ganz einverstanden, bis auf das Bedenken, welches Dieselbe genommen, gedachte Gemeinde zwangsweise anzuhalten, ihrem unfähigen Schullehrer, der emeritirt werden muß, ein nothdürftiges Auskommen zu gewähren.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß jeder Lehrer an einer Elementarschule, wenn er seinem Amte aus Altersschwäche oder wegen Krankheit nicht vorstehen kann und hülfsbedürftig ist, von der Gemeinde unterhalten werden muß. Sein Nachfolger kann dabei nicht gezwungen werden, ihm von den Revenüen der Stelle etwas abzugeben; denn die Bestimmungen, nach welchen dies bei Predigerstellen geschehen muß, sind nirgends auf die Schulämter ausgedehnt. Unstreitig aber haben die Regierungen dabei das Recht, den Betrag der Unterstützung des zu emeritirenden Schullehrers nach den Umständen zu ermessen; dessen Stand, Umfang seines Hauswesens, die Hülfsbedürftigkeit desselben und der einzelnen Mitglieder seiner Familie dabei in Betracht zu ziehen, und können überhaupt für jeden Ortsarmen die Höhe der Unterstützung den Verhältnissen gemäß bestimmen, ohne sich an den Betrag zu kehren, der örtlich für eine gewöhnliche Armenportion angenommen ist. Nach diesen Grundsätzen braucht daher auch nirgends mit der Emeritirung eines Schullehrers darauf gewartet zu werden, ob die Gemeinden sich dazu verstehen wollen, den Emeritum gegen Mangel zu schützen. Beabsichtigt die Königl. Regierung, und ist sie es im Stande, die Sache durch Beihülfe aus Provinzialfonds und allenfalls auch durch eine mäßige zeitweise Abgabe von dem Nachfolger zu erleichtern, so muß der Zweck um so eher sich erreichen lassen. Hiernach ist in diesem, wie in allen übrigen gleichen Fällen, unter Konkurrenz der Abtheilung des Innern, zu verfahren: wobei nur noch bemerkt wird, daß Se. Majestät der König die Sorge für die Unterhaltung abgelebter Schullehrer als Kommunalpflicht kürzlich bei Gelegenheit der Abfassung des Schlesischen Landtagsabschieds vom 2. Juni c., wie es die Verabschiedung auf die Erklärung des Landtages ad propos. XIV. besagt, zu bezeichnen geruhet haben.

Beilage 58.

A. E. O. v. 29. März 1837, betr. die Uebertragung der Entscheidungen im Rekurs-Verfahren wider disciplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer an die Oberpräsidenten, als Präsidenten der Provinzial-Schulkollegien und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens. (G. S. p. 1837. S. 70.)

Auf den Antrag des Staatsministeriums bestimme Ich hierdurch zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, daß die durch Meine Befehle vom 12. April 1822. (G. S. S. 105.) und vom 27. April 1830. (G. S. S 81.) dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten beigelegte letzte Entscheidung über die Amtsentsetzung, Versetzung oder Straf-Emeritirung von Elementar-Schullehrern, auch dann, wenn diese zugleich zu den niederen Kirchenbeamten gehören, von jetzt an in jeder Provinz dem Ober-Präsidenten, als Präsidenten des Provinzial-Schulkollegiums, zustehen soll. Der Ober-Präsident, welcher künftig in diesen Sachen, an dem Beschlusse in der ersten Instanz, niemals Antheil nimmt, hat in jedem Falle zwei schriftliche Vorträge aus den Akten durch einen Justitiarius und durch einen Schulrath des Provinzial-Schulkollegii, oder einer Regierung, welche bei der ersten Entscheidung nicht mitgewirkt haben, abgesondert anfertigen zu lassen, die Beachtung ihrer, diesen Relationen beizufügenden Gutachten, bleibt jedoch seinem pflichtmäßigen Ermessen anheimgestellt.

Beilage 59.

Verf. v. 29. Juli 1840., betr. die unfreiwillige Emeritirung und Strafversetzung von Geistlichen und Schullehrern. (Min. Bl. p. 1840. S. 289.)

Wenn übrigens das Königl. Konsistorium in der Ausführung der Gründe zu Seinem Resolute vom 18. Febr. d. J. die gegen den gedachten Geistlichen ausgesprochene disziplinarische Entscheidung als eine wegen Mangels vollständiger Schuldüberführung festzusetzen gewesene außerordentliche Strafe motivirt, so kann dies vom Ministerio nicht gebilligt werden. Das Erkennen einer außerordentlichen Strafe, wegen unvollständigen Beweises über das dem Urtheilsspruche unterliegende Vergehen, gehört allein demjenigen Gebiete der richterlichen Strafjurisdiktion an, für welches die dahin bezüglichen gesetzlichen Vorschriften gegeben sind. Strafen hingegen, welche für Vergehungen eines Beamten, aus Wahrnehmung der besonderen Interessen seines Amtes, von der ihm vorgesetzten disziplinarischen Instanz verhängt werden sollen, erfordern zu ihrer Motivirung eben durch eine geschehene Verletzung jener amtlichen Interessen, einen allemal vollständigen Beweis ihres objektiven sowohl als subjektiven Thatbestandes. Eine nicht zu übersehende Frage ist dabei nur, in wie fern, bei unerfüllt gebliebenem Beweise der Hauptanklage, doch diejenigen Thatumstände, welche auf den angeschuldigten Beamten einen Verdacht der dortseitigen Schuldfälligkeit laden, ihm zugleich, als selbstständige, ihrestheils wirklich erwiesene Pflichtverletzungen, in etwanige, eine Straffestsetzung aus diesem Standpunkte motivirende Anrechnung kommen, oder in wie weit, auch ohne allen Beweis an sich selbst straffälliger Handlungen, der auf dem Angeschuldigten ruhende Verdacht, als ein wiederum für sich entscheidendes Faktum, den Eintritt gesetzmäßiger Folgen in Bezug auf sein Amtsverhältniß, in diesem Falle nicht zu einer Strafe, sondern als eine aus den anderweiten Rücksichten des Dienstes sich motivirende Nothwendigkeit, herbei führt. Von diesen Prämissen bei der Beurtheilung des gegenwärtigen Falles ausgehend, war zuerst zu prüfen, ob Denunziat mit genügenden Gründen einer glaubhaften Ueberzeugung des als Hauptanklage ihm zur Last gelegten unsittlichen Umganges für überführt zu achten sei. Im Betracht der mehrfältigen dringenden Anzeigen, welche rücksichtlich dieser Anklage schon als Resultat der ersten Untersuchungsverhandlungen gegen den ꝛc. N. sich herausstellten, und der noch mehreren Bestärkung, welche er selbst ihnen durch sein Benehmen bei der gegen ihn angestellten Alimentationsklage gab, hätte eine affirmative Beantwortung der vorbemerkten Frage und eine hiernach abgemessene disziplinarische

Verurtheilung des Denunziaten sich wohl rechtfertigen können. War hingegen das Königl. Konsistorium der pflichtmäßigen Ansicht, eine Schuldfälligkeit des Denunziaten in jener Beziehung nicht mit genügendem Ueberzeugungsgrunde annehmen zu können, so trat alsdann die diesfällige Anklage, an und für sich betrachtet, dergestalt zur Seite, daß sie schon erwähntermaßen auch zur Grundlage einer außerordentlichen Straffestsetzung von disziplinarischer Instanz nicht genommen werden konnte. Dagegen stellte sich aber zur nunmehrigen Beurtheilung die weitere Frage, ob und in welchem Maße sich Denunziat den auf ihm zurückbleibenden Verdacht jenes fleischlichen Vergehens, auf eine in dieser Hinsicht ihm ebenfalls zur Verantwortlichkeit gereichende Weise, durch Verabsäumung derjenigen Pflichten zugezogen habe, welche ihm als Geistlichen, außer seiner Reinhaltung von wirklichen, zur Kompromittirung seines Amts gereichenden Vergehungen oder moralischen Versündigungen, auch in Rücksicht seiner vorsichtigen Verwahrung schon vor einer etwanigen Befleckung seines moralischen Rufes und geistlichen Ansehens durch begründeten Verdacht in solchen Beziehungen oblagen. Nach dem Maße seines auf diesem Punkte obwaltenden Verschuldens motivirte sich alsdann ebenfalls eine entsprechende disziplinarische Rüge, welche gegen einen Geistlichen, unter Umständen, auch für die Nichterfüllung seiner vorberührten Pflichten der Reinhaltung seines äußeren moralischen Ansehens und Rufes, bis zu dem Grade der disziplinarischen Amtsentsetzung steigen kann. Hätten sich aber endlich die Ursachen auch eines auf dem Denunziaten zurückbleibenden Verdachts nicht in einer ihm zur Verantwortung fallenden eigenen Handlungsweise, sondern in seinerseits unverschuldeten anderweiten Umständen gefunden, so konnte zwar möglicher Weise auch in solchem Falle seine etwa nöthige Entfernung von der Amtsstelle, nach der Bestimmung des §. 531. Tit. 11. Th. II. A. L. R. in Frage treten, aber es hätte alsdann die diesfällige Verfügung nicht als Strafe, sondern nur eben als eine Maßregel der amtlichen Nothwendigkeit, und nur unter hiernach abgemessenen Modalitäten der Versetzung oder der bei allgemeiner Dienstunfähigkeit des Denunziaten etwa anzuordnenden Emeritirung, erfolgen können.

Die vorstehend angedeuteten Grundsätze empfiehlt das Ministerium dem Königl. Konsistorio in künftig vorkommenden Fällen disziplinarischer Entscheidung im Auge zu behalten.

Beilage 60.

A. C. O. v. 30. Juni 1828., über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. (G. S. p. 1828. S. 86.)

Um die Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden durch ein gesetzlich bestimmtes Verfahren gleichförmig zu beseitigen, setze Ich, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. d. M., hiedurch fest: daß jeder einzelne Fall eines Konflikts, der nicht durch eine Vereinigung zwischen dem Minister der Justiz und dem Minister der betreffenden Verwaltung zu erledigen ist, im gesammten Staatsministerium nach seinen faktischen und rechtlichen Verhältnissen vollständig erörtert und gründlich geprüft werde. Wenn hiedurch die Gewißheit erlangt ist, daß keine Momente übergangen sind, die ein richtiges Urtheil über die streitige Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall begründen, hat das Staatsministerium in einem motivirten gutachtlichen Bericht auf Meine unmittelbare Bestimmung anzutragen, auch, wenn nach der Ansicht desselben der Kompetenzstreit aus einer zweifelhaften Fassung des Gesetzes entsprungen und durch eine deklaratorische Entscheidung, mithin im Wege der Gesetzgebung, zu berichtigen ist, den Entwurf der Deklaration zu Meiner weitern Verfügung Mir einzureichen. In sofern nur über die Anwendbarkeit eines für unzweifelhaft zu achtenden Gesetzes auf den einzelnen Fall zu urtheilen ist, mithin keine gesetzgebende, sondern eine richterliche Funktion eintritt, behalte Ich Mir nach Verschiedenheit der Fälle und mit Rücksicht auf die größere oder mindere Erheblichkeit des Gegenstandes vor, entweder unmittelbar, erforderlichen Falls nach zuvörderst erstattetem Gutachten des Staatsraths, zu entscheiden, oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe,

mithin, nach Bewandniß des Ressorts, entweder dem Geheimen Obertribunal, oder dem Rheinischen Revisionshofe, aufzutragen. Uebrigens muß, sobald der Fall eines Konflikts eintritt, das Rechtsverfahren in der Sache selbst von Seiten der gerichtlichen Behörde suspendirt, und die Entscheidung des Kompetenz Konflikts erwartet werden.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in Gemäßheit derselben sowohl in den bereits vorliegenden, als in den sich künftig ereignenden Konfliktfällen zu verfahren.

Beilage 61.

M. Instr. v. 1. Juli 1835, an sämmtl. K. Regierungen, über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden in denjenigen Landestheilen, in welchen das A. L. R. und das gemeine Recht gelten. (v. K. A. 1835. H. 3. S. 582.)

Da das durch die A. G. O. v. 30. Juni 1828. (G. S., S. 86.) bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden angeordnete Verfahren nicht immer gehörig beobachtet wird, indem einerseits die Verwaltungsbehörden keinen bestimmten, auf Einleitung des Konflikts-Verfahrens ausdrücklich gerichteten Antrag aufstellen, und denselben in der Regel nicht zeitig genug, oft erst in der letzten Instanz anbringen, andererseits auch die Gerichte die Entscheidung des Konflikts in der vorgeschriebenen Art nicht sofort einholen; so finden sich die unterzeichneten Ministerien zur Abhülfe der hierdurch herbeigeführten Uebelstände veranlaßt, Folgendes für diejenigen Landestheile zu verordnen, in welchen das A. L. R. und das gemeine Recht gelten.

§. 1. Die Gerichte sind schuldig, die bei Einleitung einer Klage über deren Statthaftigkeit vorzunehmende Prüfung zunächst darauf zu richten: ob die darin angeregte Streitsache zum Rechtswege geeignet, oder nach den gesetzlichen Vorschriften davon ausgeschlossen sei.

§. 2. Findet der Rechtsweg nicht Statt, so muß der Kläger zurückgewiesen und über die Gründe, welche der Einleitung des Prozesses entgegenstehen, beschieden werden.

Hält das Gericht den Rechtsweg für zulässig, so muß der Betrieb des Prozesses so lange fortgesetzt werden, bis die Verwaltungsbehörde den Konflikt (§§. 3. und 4.) erhebt.

§. 3. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde hat ihrerseits, sobald sie durch die Vorladung zur Beantwortung der Klage, durch Litisdenunziation, Adzitation oder sonst Kenntniß von einem ihr Ressort betreffenden Prozeß erhält, ebenfalls zu prüfen, ob nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Rechtsweg zulässig oder ausgeschlossen sei.

Im letztern Falle hat sie ohne Verzug, und, wo möglich, noch vor der nächsten Prozeßverhandlung den Konflikt zu erheben, und hierüber einen motivirten Beschluß abzufassen.

§. 4. Die Erhebung des Konflikts erfolgt durch ein an den Prozeß-Richter zu richtendes Schreiben, welches enthalten muß:

1) die bestimmte Erklärung, daß in der vorliegenden Sache der Rechtsweg nicht stattfinde, und deshalb in Gemäßheit der A. G. O. v. 30. Juni 1828. der Konflikt erhoben werde;
2) den Antrag, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung des Konflikts einzustellen;

diesem Schreiben wird der abgefaßte motivirte Beschluß in einer besonderen Ausfertigung beigefügt.

§. 5. Sobald die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde den Konflikt auf die in den §§. 3. u. 4. bezeichnete Weise erhebt, darf sie bis zur Entscheidung desselben sich auch nicht eventuell auf die Klage einlassen.

§. 6. Wenn die bei dem Prozeß betheiligte Verwaltungs- oder fiskalische Stelle eine Unterbehörde ist, so hat dieselbe zuvor die Ermächtigung zur Erhebung des Konflikts bei der ihr vorgesetzten Verwaltungsbehörde nachzusuchen.

§. 7. Sobald der Konflikt auf die vorbeschriebene Weise erhoben worden, stellt der Prozeßrichter das Rechtsverfahren einstweilen ein, benachrichtigt hiervon beide Theile, und berichtet über den Konflikt an den Justizminister mit Einreichung der Akten.

§. 8. Schwebt der Prozeß bei einem Untergerichte, so erstattet dasselbe den Bericht an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

§. 9. Die Verwaltungsbehörde erstattet, nachdem sie den Konflikt erhoben hat, (§§. 4. 6. 7.) ihrerseits Bericht an das vorgesetzte Verwaltungsministerium, mit Einreichung der Klage und ihrer Beilagen.

Beilage 62.

M. Instr. v. 30. März 1836, über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden in der Rheinprovinz, soweit daselbst noch das französische Recht gilt. (v. K. A. 1836. H. 1. S. 5.)

Da das durch die A. G. O., v. 30. Juni 1828. (G. S., S. 86) bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden angeordnete Verfahren nicht immer gehörig beobachtet wird, indem einerseits die Verwaltungsbehörden keinen bestimmten auf Einleitung des Konfliktverfahrens ausdrücklich gerichteten Antrag aufstellen, und denselben in der Regel nicht zeitig genug, oft erst in der letzten Instanz, anbringen, andererseits auch die Gerichte die Entscheidung des Konflikts in der vorgeschriebenen Art nicht sofort einholen; so finden sich die unterzeichneten Ministerien zur Abhülfe der hierdurch herbeigeführten Uebelstände veranlaßt, Folgendes für diejenigen Landestheile der Rheinprovinz, in welchen das französische Recht noch gilt, zu verordnen:

§. 1. Die Gerichte sind schuldig, beim ersten Vortrage einer Klage zunächst zu prüfen, ob die darin angeregte Streitsache zum Rechtswege geeignet, oder nach den gesetzlichen Vorschriften davon ausgeschlossen sei.

§. 2. Findet der Rechtsweg nicht Statt, so muß der Kläger durch Erkenntniß, wogegen die gesetzlichen Rechtsmittel zulässig bleiben, zurückgewiesen werden. Hält das Gericht den Rechtsweg für zulässig, so muß der Betrieb des Prozesses so lange fortgesetzt werden, bis die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde den Konflikt (§§. 3. und 4) erhebt.

§. 3. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde hat ihrerseits, sobald sie durch die Vorladung zur Beantwortung der Klage, durch Litisdenunziation, Adzitation oder sonst Kenntniß von einem ihr Ressort betreffenden Prozeß erhält, ebenfalls zu prüfen, ob nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Rechtsweg zulässig oder ausgeschlossen sei. Im letztern Falle hat sie ohne Verzug und wo möglich noch vor der nächsten Prozeßverhandlung den Konflikt zu erheben, und hierüber einen motivirten Beschluß abzufassen.

§. 4. Die Verwaltung oder fiskalische Behörde zeigt darauf den eingelegten Konflikt, unter Anführung der Gründe desselben oder unter abschriftlicher Beifügung des darüber gefaßten Beschlusses, dem öffentlichen Ministerio desjenigen Gerichts an, vor welchem der Prozeß schwebt, mit dem Ersuchen, das Gericht von dem eingelegten Konflikt in Kenntniß zu setzen.

§. 5. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde darf, nachdem sie den Konflikt auf die in den §§. 3 und 4. bezeichnete Weise erhebt, bis zur Entscheidung desselben sich auch nicht eventuell auf die Klage einlassen.

§. 6. Wenn die bei dem Prozeß betheiligte Verwaltungs- oder fiskalische Behörde eine Unterbehörde ist, so hat dieselbe zuvor die Ermächtigung zur Erhebung des Konflikts bei der ihr vorgesetzten Verwaltungsbehörde nachzusuchen.

§. 7. Sobald der Konflikt auf die vorgeschriebene Art erhoben worden, muß das betreffende Gericht das Rechtsverfahren einstweilen durch Vorbescheid,

wogegen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstellen, das öffentliche Ministerium aber sogleich über den erhobenen Konflikt an den Justizminister, unter Beifügung der Klage, der Konflikts-Einlegung und des darauf erfolgten gerichtlichen Vorbescheides, berichten.

§. 8. Schwebt der Prozeß bei einem Friedensgerichte, so erstattet dasselbe den Bericht an den Oberprokurator des betreffenden Landgerichts, welcher ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

§. 9. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde erstattet, nachdem sie den Konflikt erhoben hat (§§. 3. 4. 7.), ihrerseits Bericht an das vorgesetzte Verwaltungs-Ministerium, mit Einreichung der Klage und ihrer Beilagen.

Beilage 63.

Circ. Reser. d. K. Min. d. Inn. u. d. Polizei, so wie der Justiz v. 26. Jan. 1833, an sämmtl. K. Regierungen der Rheinprovinz, die Verhältnisse der Verwaltungs-Behörden zur Justiz in Beziehung auf Gegenstände der Staats-Polizei betr., nebst Anl. a., A. C. O. v. 21. Aug. 1819., und Anl. b., Reser. v. 12. Septbr. 1819. (v. K. A. 1833. H. 1. S. 136.)

Aus Veranlassung der, wider Individuen, welche verdächtig waren, die politischen Umtriebe in Süddeutschland zu befordern, angeordneten Vernehmungen und andern Maßregeln, haben sich zwischen den Justiz- und administrativen Behörden Kompetenz-Konflikte erhoben, welche lediglich aus der Vermischung der gerichtlichen und der Staatspolizei entstehen. Die Maßregeln, welche die Regierung in Ansehung derjenigen anordnet, welche der innern oder äußern Sicherheit des Staats, der Beförderung politischer oder anderer Umtriebe oder anderer gleichartiger Bestrebungen schuldig oder verdächtig sind, gehören, in soweit sie auf Erforschung und Ermittelung dieser Bestrebungen und auf die gegen dieselben und die dabei betheiligten Individuen zu nehmenden Sicherheitsmaßregeln sich beschränken, lediglich zur Kompetenz der Staatspolizei und der Verwaltungsbehörden, von welchen die Sache erst, sobald es von der gerichtlichen Untersuchung und von der Bestrafung solcher Individuen sich handelt, an die Justizbehörden abzugeben ist. Dieser in der Sache selbst liegende Grundsatz gilt auch in den Rheinprovinzen, da jene Befugniß der Regierung zum innern Staatsrecht gehört, und letzteres für alle Provinzen des Staats dasselbe ist. Die in den Rheinprovinzen bestehende Rechts- und Gerichtsverfassung kann diesem um so weniger entgegenstehen, als auch nach derselben, wie insonderheit aus der Konstitution von 1799. art. 46, dem organischen Senatus-Konsult vom 18. Mai 1804. §. 60. ff. und dem Kaiserl. Dekret vom 3. März 1810. hervorgeht, solche Maßregeln und Anordnungen überall nicht zur Kompetenz und Beurtheilung der gerichtlichen Autorität, sondern lediglich zu den Attributionen der Verwaltung gehörten, überdem aber auch der Polizei bei Verbrechen wider die innere Ruhe und Sicherheit des Staats die Verhängung der Haft und eine vorläufige Untersuchung schon deshalb zusteht, weil bei Verbrechen und Vergehen dieser Art in Gemäßheit der A. C. O. v. 6. März 1821. nach den ausländischen Gesetzen verfahren werden soll, nach letzteren und namentlich nach dem §. 12. des A. L. R. Th. II. Tit. 17. aber die Polizei zu dieser vorläufigen Untersuchung berechtigt ist. Diese Grundsätze sind bereits im Jahre 1819. mit Zuziehung Rheinischer Justizbeamten in reifliche Erwägung gezogen, und von des Königs Majestät bestätigt und vorgeschrieben. Die dennoch in neuern Zeiten entstandenen Konflikte können daher nur daraus hervorgegangen sein, daß, da in den Rheinprovinzen kaum ein Fall der Anwendung dieser Allerh. Bestimmung sich ereignet hat, letztere selbst nicht allen Behörden und Beamten bekannt ist. Wir haben daher zur Vorbeugung aller Konflikte und Kontestationen für nöthig erachtet, dieselben den Behörden der uns allergnädigst übertragenen Ressorts wiederholentlich bekannt zu machen, und übersenden der Königl. Regierung hierbei abschriftlich sowohl die von des Königs Majestät unterm 21. Aug. 1819. erlassene A. C. O. (Anl. a.), als das in deren Gemäßheit aus dem Justizministerium unterm 12. des folgenden Monats ergangene Reskript (Anl. b.) um sich darnach zu achten, die betreffenden

Behörden und Beamten in Kenntniß zu setzen und darauf zu halten, daß auch sie darnach verfahren. Die Königl. Regierung wird hieraus ersehen, daß diese Bestimmungen lediglich auf die obgedachten Gegenstände der Staatspolizei und der in der A. C. O. v. 6. März 1821. erwähnten Verbrechen und Vergehen, und die dabei eintretenden Sicherungsmaßregeln und vorläufigen polizeilichen Untersuchungen sich beschränken, und weder die Polizeikontraventionen, noch die eigentliche gerichtliche Polizei betrifft, in Ansehung deren es vielmehr bei den darüber bestehenden Vorschriften und insonderheit den §§. 27. ff. des Kompetenzregulativs verbleibt. Um jedoch auch in Ansehung der letztern einem kürzlich entstandenen Bedenken abzuhelfen, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die Bestimmungen der §§ 28. und 29. des Kompetenzregulativs sich nur von den Fällen verstehen, in welchen die Verhaftung an einem Orte erfolgt ist, an welchem ein Gericht oder ein zur Vernehmung berechtigter gerichtlicher Beamter sich befindet, indem, wenn dies der Fall nicht sein sollte, die Polizei allerdings berechtigt ist, den Inhaftirten in Arrest zu behalten, ihn vorläufig zu vernehmen und sowohl die Ueberführungsmittel herbeizuschaffen, als die dringenden Maßregeln zur Sicherstellung der Entschädigung des Damnifikaten durch Beschlagnahme oder sonst einzuleiten, jedoch verpflichtet ist, von der erfolgten Verhaftung sofort der kompetenten Gerichtsbehörde Kenntniß zu geben. Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß die von Gerichtsbeamten hin und wieder gegen Polizeibehörden wegen Auslieferung verhafteter Personen eingeleiteten Zwangsmaßregeln, der Ressortverfassung nicht gemäß sind, sondern daß vielmehr, wenn darüber zwischen diesen Behörden Differenzen entstehen sollten, Anträge bei der zunächst vorgesetzten Behörde zu machen sind, von welcher gegründete Beschwerden sofort nachdrücklich werden abgestellt werden.

Wir beauftragen die Königl. Regierung (Ew. Hochwohlgeboren) hiernach sich zu achten (und die Königl. Regierung und Verwaltungsbehörden anzuweisen) und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(An den General-Prokurator) Ew. ꝛc. diese Bestimmungen den Gerichtshöfen und den Beamten des öffentlichen Ministeriums zur Nachachtung bekannt zu machen.

a.

Die in den hierneben zurückgehenden Anlagen Ihres Berichts vom 24. v. M. gedachten Maßregeln sind auf Meinen Befehl angeordnet, und haben, wenigstens zur Zeit, keinen zum Ressort der Justizbehörden gehörigen Zweck. Sie sind Ausflüsse der Staatspolizei, welche als Theil der Staatsverwaltung auch in Meinen Rheinprovinzen ausgeübt werden muß. Wenn hierbei aber auch auf die Grundsätze der französischen Verfassung Rücksicht genommen werden könnte; so würden nach denselben die Reklamationen der Rheinischen Justizbehörden nicht minder unbegründet sein, indem die Administration nach dem organischen Senatuskonsult vom 18. Mai 1804. Art. 60. ff., wie es auch die älteren Konstitutionen vorschreiben, allerdings befugt ist, aus Gründen des öffentlichen Wohls, Verhaftungen, mithin auch gelindere Maßregeln, ohne alle Einmischung der Justiz, zu verfügen. Diese und nicht die in den Anlagen Ihres Berichts angeführten, nur den Fall des gerichtlichen Verfahrens betreffenden Stellen der französischen Gesetzbücher, würden hierher gehören, wenn man die in Frage stehenden Maßregeln nach französischen Gesetzen beurtheilen wollte. Ich beauftrage Sie daher, hiernach die Rheinischen Justizbehörden zu bescheiden und sie anzuweisen, sich in diese Sache nicht eher zu mischen, als bis sie von der Administration an die Justiz wird übergeben worden sein.

b.

In der Anlage theile ich Ihnen, Herr Generaladvokat, Abschrift der A. C. O. v. 21. v. M. mit, welche auf meinen Bericht, in Beziehung auf die von Seiten der Polizei in den Rheinprovinzen ergriffenen außerordentlichen Maßregeln, wegen demagogischer Umtriebe, erlassen worden. Ich trage Ihnen auf, sich darnach zu achten, und in vorkommenden Fällen die Justizbehörden, nach Maßgabe derselben, mit Anweisung zu versehen.

Beilage 64.

Reser. des K. Minist. d. Finanzen v. 2. Oktbr. 1829, an den Provinzial-Steuerdirektor zu N, betr. die Verhältnisse der Regierungen zu den Haupt-Steuerämtern. (v. K. A. 1829. H. 4. S. 750.)

Nach einem Berichte der dortigen Regierung hat das Hauptsteueramt zu N. von derselben, in Sachen ihres Geschäftsbereichs, ungehörig den Requisitionsstyl verlangt. Die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden v. 26. Decbr. 1808. sprach die Absicht aus, in den Regierungen den Vereinigungspunkt der gesammten inneren Staatsverwaltung, in Beziehung auf die Polizei-, Finanz- und Landeshoheits-Angelegenheiten zu bilden; nur die Justizpflege sollte von der Verwaltung getrennt bleiben und werden.

Hieraus ergab sich die Schreibart von selbst, deren sich die Regierungen gegen die Verwaltungsbehörden ihres Bezirks zu bedienen hatten, und die sie auch gegen die Postbehörden anzunehmen befugt gewesen sein würden, wenn die in jener Verordnung beabsichtigte Vereinigung der Postverwaltung mit den Regierungen zu Stande gekommen wäre.

Aber selbst die Justizämterbehörden wurden nach §. 50. jener Verordnung verpflichtet, von den Regierungen, in Angelegenheiten deren Ressorts, Aufträge anzunehmen, und daß diese sich hiebei nicht des Requisitionsstyls zu bedienen haben, ergiebt der Art. XII. der A. E. O. v. 31. Decbr. 1825. S. 11. der G. S. für 1826. wonach nur in Civilprozessen, wo Fiskus Partei ist, die Requisition Statt findet.

Bei der Organisation der Verwaltung der Steuern in denjenigen Provinzen, wo dieselbe, getrennt von den Regierungen, der Leitung der Provinzial-Steuerdirektoren übertragen ist, wurde zwar über die Schreibart, deren die Regierungen sich gegen die Steuerämter zu bedienen haben, nichts bestimmt, die Absicht kann aber nicht dahin gegangen sein, die letztern Behörden gegen die Regierungen in ein anderes Verhältniß zu stellen, wie die Gerichtsunterbehörden, außer den Fällen, in welchen sie nicht kommissarisch wirksam sind, sondern richterliche Funktionen üben, gegen die Regierungen gestellt sind.

Hiernach wollen Sie daher das Hauptsteueramt zu N. über sein unrechtmäßiges Verfahren in dieser Hinsicht belehren.

Beilage 65.

Circ. Reser. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 8. Oktbr. 1821, an sämmtl. K. Reg. in d. Rheinprovinzen, die von den Verwaltungsbeamten vor den Gerichten abzulegenden Zeugnisse betr. (v. K. A. 1821. H. 4. S. 781.)

Da die buchstäbliche Ausführung der an die Königl. Regierung ergangenen Verfügung v. 9. Mai d. J. wegen der von den Verwaltungsbeamten vor den Gerichten abzulegenden Zeugnisse mit der in den Rheinprovinzen noch bestehenden französischen Gerichtsverfassung, wie sich aus den desfallsigen näheren Verhandlungen ergeben hat, nicht füglich vereinigt werden kann, so ist beschlossen worden, auf die Anwendung jener Verfügung in Beziehung auf den gedachten Gegenstand nicht weiter zu bestehen.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, den Verwaltungsbeamten Ihres Departements näher zu eröffnen, daß es rücksichtlich ihrer vor den Gerichten abzulegenden Zeugnisse bei demjenigen, was darüber durch die allgemeinen Gesetze angeordnet worden, sein Bewenden behalten müsse.

Hierbei wird jedoch noch besonders bemerkt, daß kein Verwaltungsbeamter, was auch sowohl in der französischen als in der preußischen Gerichtsverfassung seine Begründung findet, verpflichtet werden kann und darf, über eigentliche Amts- oder Dienstgeheimnisse, deren unbedingte Bewahrung er durch seinen Diensteid angelobt hat, ohne vorherige specielle Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde vor Gericht Auskunft zu geben, und daß darüber, was Amtsgeheimniß sei, nicht dem Gerichte, sondern der vorgesetzten Amtsbe-

hörde die Entscheidung gebühre. Hieraus folgt ferner, daß die Verwaltungsbeamten nicht angehalten werden können, den Gerichten den Inhalt einer ihnen etwa von ihrer Dienstbehörde ertheilten Instruktion oder sonstige zur Publizität nicht geeignete amtliche Verhandlungen, Abstimmungen im Kollegio, Berichte an die vorgesetzte Behörde u. s. w. ohne vorherige Authorisation der gedachten Dienstbehörde vorzulegen, und über das, was sie in Gemäßheit einer solchen Instruktion ꝛc. gethan haben, Rede und Antwort zu geben.

Der Herr Justizminister hat die betreffenden Beamten des öffentlichen Ministerii zum Theil bereits in diesem Sinne instruirt, und wird dato von den unterzeichneten Ministerien noch besonders ersucht, jenen Beamten die gegenwärtige Verfügung in Abschrift zur Nachricht und mit der Aufforderung mitzutheilen, daß sie in den Fällen, wo ein als Zeuge vor Gericht stehender Verwaltungsbeamter erkläre, daß der Gegenstand, über den er befragt werde, ein Dienstgeheimniß betreffe, von einer desfallsigen ferneren Erörterung so lange abzustehen hätten, bis die vorgesetzte Dienstbehörde entschieden haben werde, daß die von dem Gerichte gewünschte Auskunft ertheilt werden könne.

Beilage 66.

J. M. R. v. 4. März 1831, an d. K. Oberlandesgericht zu Hamm, betr. die Edition A. K. E. O. von Seiten der Verwaltungsbehörden in Prozessen. (v. K. A. 1831. H. 2. S. 255.)

Der Justizkommissarius N. N. zu N. N., hat als Anwalt des Fiskus in dem Prozesse desselben wider den Kolon N. N. zu N. N. darüber Beschwerde geführt, daß bei der Instruktion dieses Prozesses, die Regierung zu Düsseldorf auf den Antrag des Verklagten angehalten werden solle, die K. E. O. v. 27. Mai 1830. zu ediren, auf deren Inhalt der Verklagte provozirt, um die Befreiung von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Prozentgelder pro consensu alienandi darzuthun. Es ist hierüber mit dem Königl. Finanzministerium kommunizirt, von demselben aber die Mittheilung der in Frage stehenden A. E. O. abgelehnt, weil dieselbe keineswegs ein Dokument ist, wodurch in gegenwärtigem Fall ein Recht und eine Verbindlichkeit begründet werden kann, und, wenn vom Editionssucher etwa davon ausgegangen werden sollte, daß die Allerh. Order eine allgemeine gesetzliche Bestimmung enthalte, auch bei dieser Voraussetzung der Antrag auf Edition nicht begründet sein werde, indem, wenn jene richtig wäre, die A. E. O. auch in vorschriftsmäßigem Wege bekannt gemacht sein würde. Das Justizministerium kann diese Ansicht nur um so mehr theilen, als die A. E. O., in sofern sie nicht publizirt worden, nur Anweisungen für die Verwaltungschefs, und daher zur Mittheilung an Andere nicht geeignet sind, und noch weniger Gegenstände gerichtlicher Editionsgesuche sein können. Das Königl. Oberlandesgericht wird daher aus diesen Gründen hierdurch angewiesen, von dem Editionsverfahren zu abstrahiren, und hiernach das Weitere zu verfügen.

Beilage 67.

Reser. des K. Min. d. Inn. v. 18. Mai 1830, an d. K. Reg. zu Düsseldorf, betr. die Annahme von Schornsteinfegern. (v. K. A. 1830. H. 2. S. 396.)

Die Königl. Regierung erhält auf den Bericht vom 23. v. M. hieneben in Abschrift die dem Schornsteinfeger N. zu N. unterm heutigen dato ertheilte Resolution (Anl. a) mit dem Eröffnen, daß es übrigens ganz klar ist, daß in Ihrem Departement gar kein Monopol hinsichtlich des Fegens der Schornsteine existirt. Abgesehen davon, daß solches den allgemeinen Grundsätzen der dort eingeführten französischen Gesetzgebung entgegen ist, so hat auch nach Ausweis des Präfekturdekrets v. 26 Febr. 1810. das damalige Ministerium ausdrücklich dem früher den Domainen zugestandenen Verpachtungsrechte entsagt. Die Präfekturverfügung v. 20. Oktbr. 1812. ist blos eine polizeiliche Einrichtung ꝛc. welche die Königl. Regierung erforderlichenfalls eben so, wie Ihre ei-

genen Anordnungen, nach dem Bedürfniß modifiziren oder abändern kann. Indessen ist für jetzt zu einer solchen Abänderung keine Veranlassung. Denn dieselbe stimmt im Wesentlichen mit den von dem unterzeichneten Ministerio in der Circ. Verf. v. 26. Novbr. 1822. entwickelten Ansichten überein. Daß darin den Maires, und, wie es scheint, unter Genehmigung des Unterpräfekten, die Annahme der Schornsteinfeger übertragen ist, hat darin seinen Grund, daß überhaupt die dortige Kommunalverwaltung in den Händen des Staats ist. Insbesondere ist in der Präfekturverfügung vom 20. Oktbr. 1812. der Schornsteinfeger nirgends als ein lebenslänglicher Beamter charakterisirt, und überhaupt nicht als ein Beamter. Vielmehr ist auch nach dieser Präfekturverfügung der Schornsteinfeger nur ein Handwerker, mit dem man beliebig wechseln kann, und dessen Stellung kein Posten, auf den irgend Jemand, z. B. ein Invalide, einen vorzüglichen Anspruch hat. Da nun auch dem ꝛc. N. bereits die Konstituirung eines Domizils im Preußischen nachgelassen ist, und kein Gesetz existirt, daß ein Ausländer ohne Emigrationskonsens nicht aufgenommen werden soll, derselbe überdies, nach seinem Alter und nach seinen sonstigen aus dem Wanderbuche hervorgehenden Verhältnissen sich seiner vaterländischen Militairpflicht nicht entzogen haben kann, so kann ihm weder der fernere Aufenthalt, noch die Konkurrenz verweigert werden, letztere um so weniger, als die Denunziationen, die sein Rival gegen ihn vorgebracht, zur Zeit für nicht erwiesen zu halten, und auf unbedeutende gegenseitige Injurien sich zu reduziren scheinen.

Hiernach ist an sich sowohl der ꝛc. N., als der N. geeignet, daß mit denselben wegen des Schornsteinfegens in N. kontrahirt werde, und es ist keine Veranlassung, die Ortsbehörde in der Befugniß zu beschränken, mit demjenigen von ihnen unter dem Vorbehalte der Kündigung zu kontrahiren, der gleich gute Arbeit für den wohlfeileren Preis liefert.

Ueberhaupt aber ist es nicht rathsam, ohne dringende Veranlassung die Kuratel über die Gemeineräthe und Bürgermeister so weit auszudehnen, um sie bei Abschließung von Verträgen mit Handwerkern an ein bestimmtes Subjekt zu binden, da von der Ortsbehörde gewöhnlich die Qualifikation der Handwerker besser gekannt werden muß, als von einer vom Orte entfernten Oberbehörde.

Hienach mag die Königl. Regierung dem Bürgermeister überlassen, nach eingeholtem Gutachten des Gemeinerathes, in der Art zu kontrahiren, wie es den Eingesessenen zum vortheilhaftesten ist, und hat Dieselbe, wie dies geschehen, binnen 14 Tagen anher zu berichten.

a.

Dem Schornsteinfeger N. N. wird in Bescheidung auf dessen durch den Justizkommissarius N. N. unterm 4. Jan d. J. und 2. v. M. hier eingereichten Gesuche hiemit eröffnet, daß derselbe kein Recht hat, die Stadt N. N. zu zwingen, sich Seiner als Schornsteinfeger zu bedienen. Wenn der N. auch als Schornsteinfeger angenommen, und vielleicht als solcher vereidiget worden sein sollte, so folgt doch daraus nicht, daß Er für immer angenommen, oder gar ein Staatsbeamter sei. Er ist vielmehr ein Handwerker, von dem jeder Kontrahent beliebig wieder abgehen kann. So befugt die Gemeinen oder diejenigen, welche die Angelegenheiten derselben verwalten, sind, sich von einem Bauhandwerker ab, und an einen Andern zu wenden, eben so können sie auch beliebig mit den Schornsteinfegern wechseln. Der N. muß daher mit Seiner Beschwerde zurückgewiesen werden, und hat Derselbe lediglich abzuwarten, ob und welche anderweiten Engagements Er etwa finden wird.

Beilage 68.

Ausz. aus der Resolution des K. Min. d. Inn. und d. Polizei v. 28. Febr. 1837, an den Magistrat zu Prenzlau, betr. die Befugniß der Regierungen, die von den frühern Provinzial-Behörden selbst getroffenen Anordnungen wieder aufheben zu können. (v. K. A. 1837. H. 1. S. 7.)

Wenn aber der Magistrat der älteren dortigen Feuerordnung die Eigenschaft eines Lokalstatuts beilegt, dessen Aufhebung von der Landes-Polizeibe-

hörde nicht erfolgen kann, so wird dem Magistrate bemerklich gemacht, daß diese ältere Feuerordnung nur von der Kurmärkischen Kammer bestätigt ist, und daß es daher gar keinem Zweifel unterliegt, daß dasjenige, was letztere für zweckmäßig erachtet und eingeführt hat, von der Königl. Regierung auch wieder aufgehoben werden darf, sobald dieselbe solches den jetzigen Verhältnissen nicht mehr für angemessen hält.

Beilage 69.

Gesch. Anw. v. 20. Juli 1818, für die Regierungen und Gerichte in den Rhein-Provinzen über die bisher anderweite Verordnung von denselben zu beobachtenden Grenzen ihrer gegenseitigen Amts-Befugnisse. (v. K. A. 1818. H. 3. S. 619.)

Seitdem in den Rheinprovinzen die vormaligen Präfekturräthe außer Thätigkeit gekommen sind, hat sich über die Trennung der Regierungs- und Justizsachen eine große Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten geäussert, und es ist bald von einzelnen Personen, bald von den Regierungen und Gerichten darauf angetragen worden, daß diese Zweifel gelöst, und durch eine ausführliche Instruktion allen künftigen Streitigkeiten, so viel möglich, vorgebeugt werden möchte.

Das Königl. Staatsministerium hat hierüber die Königl. Immediatjustiz-Kommission in ihrem Berichte und Gutachten vernommen, und nach sorgfältiger Erwägung aller für die gegenseitigen Behauptungen eintretenden Gründe beschlossen, daß bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesetzgebung in den Rheinprovinzen, und bis ein anderes verordnet sein wird, folgende Normen beobachtet werden sollen.

§. 1. Die Streitigkeiten, welche bei den ehemaligen Präfekturräthen anhängig gewesen, und bis jetzt nicht erledigt gewesen sind, werden nach Verschiedenheit ihrer Gegenstände unter den Verwaltungs-Behörden und Gerichten vertheilt.

§. 2. Die Regierungen entscheiden

1) zwischen Steuerpflichtigen und Steuereinnehmern, wenn über ihre gegenseitige Berechnung Zweifel entstehen.
2) zwischen den Gemeinden und Eigenthümern, über die Streitigkeiten, wozu die von der Verwaltung gut gefundene Anordnung über die Richtung, Ausdehnung und Erweiterung der Gemeinde- und Nachbarwege Anlaß gegeben hat, insofern hierbei nicht über das Eigenthum gestritten wird.
3) In Angelegenheit des Wasserstaues und der dem Eigenthümer oder Pächter einer Mühle zu verschaffenden Vorfluth, mit Rücksicht auf das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers, oder anderer Stauberechtigten.
4) Die Regierungen bestimmen gleichfalls die Höhe des Wasserstandes, insofern dieser Gegenstand nicht durch Vergleiche, Verträge, oder sonst auf eine unwiderrufliche Art bestimmt ist.
5) Sie entscheiden ferner über die Einsprüche, welche von dritten Personen wider die Anlegung einer Manufaktur und Werkstätte aus dem Grunde eingelegt werden, weil sie einen ungesunden, oder unangenehmen Geruch verbreite, ohne Unterschied, ob diese Einsprüche schon vor Verleihung der Erlaubniß zur Errichtung der Manufaktur, oder erst nachher geschehen.

§. 3. Sollten in den Rheinprovinzen, auch dort, wo vorher keine Präfekturräthe bestanden haben, in der Folge sich ähnliche Streitigkeiten ereignen, so gehört ihre Entscheidung gleichfalls vor die Regierungen.

§. 4. Diese haben ebenmäßig das Recht, die Berathschlagungen und Beschlüsse der Gemeinderäthe über die Art, wie die Güter der Gemeinde benutzt und welche Aenderungen damit vorgenommen werden sollen, zu bestätigen oder zu verwerfen, und die unter den Mitgliedern der Gemeinde hieraus entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden.

§. 5. Sie ertheilen oder versagen nach ihrem Ermessen und nach Beschaffenheit der Umstände, den Gemeinden, Kirchen, Spitälern und andern öffentlichen Anstalten das Recht, als Kläger vor Gericht aufzutreten, einer wider sie angestellten Klage zu widersprechen, oder sich über einen streitigen Gegenstand zu vergleichen.

§. 6. Wenn Gemeinden, Stiftungen, Spitäler und andere öffentliche Anstalten oder die zur Erhebung und Verwaltung ihrer Einkünfte bestellten Empfänger mit deren Bewilligung auf eine Hypothek Verzicht thun, sie einschränken, oder zum Nachtheil ihres einmal erworbenen Rechtes eine Veränderung damit vornehmen, so wird die dazu erforderliche Ermächtigung, dafern es nicht zufolge eines rechtskräftigen Urtheils geschieht, von den Regierungen ertheilt.

§. 7. Keine Klage, welche das Eigenthum zum Gegenstande hat, kann wider den Staat angestellt werden, wenn nicht der Kläger vorher in einer schriftlichen Vorstellung seine Absicht der Regierung bekannt gemacht hat, alles in der bis jetzt üblichen Form, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen.

§. 8. Bei allen direkten Steuern und auf den Steuerfuß ausgeschriebenen gewöhnlichen oder außerordentlichen Beiträgen entscheidet die Regierung über die Rechtmäßigkeit der unter den Beitragspflichtigen geschehenen Vertheilung. Wer hierbei zu hoch oder gesetzwidrig angeschlagen zu sein, behauptet, hat dort seine Beschwerde vorzubringen, und die Entscheidung zu gewärtigen

§. 9. In Gemäßheit dieses Grundsatzes entscheidet die Regierung ebenfalls über die Frage: ob dies oder jenes Gebäude, als Bestandtheil eines Manufakturgebäudes anzusehen, und in dieser Eigenschaft von der Thür- und Fenstersteuer befreit sei oder nicht.

§. 10. Ein gleiches gilt bei Auflagen, welche nur einzelne Gemeinden betreffen, gleichviel ob sie Geld- oder Naturalleistungen, z B. in Beiträgen oder in Arbeiten zur Säuberung der Kanäle, Bäche u. s. w. bestehen.

§. 11. Bergwerkstreiber, welche behaupten, daß sie bei ihrer auf die wahrscheinliche Ausbeute berechneten Steuerquote zu hoch angeschlagen seien, haben gleichfalls ihre vermeinte Beschwerde bei den Regierungen anzubringen.

§. 12. Die Regierungen entscheiden nach eingeholtem Gutachten der Lokalverwaltung, und unpartheiischer Sachverständigen, über die Frage, welche Entschädigung dem Eigenthümer gebühre, wenn Steine, Sand u. s. w., die zum Brücken- oder Straßenbau erforderlich sind, auf dessen Grund und Boden genommen werden sollen.

§. 13. Die Entscheidung der Frage: ob zum allgemeinen Besten Landstraßen angelegt, ihr Lauf verändert, Kanäle gebaut, Festungswerke unternommen oder erweitert werden sollen u. s. w., gehört in allen Fallen unter die ausschließlichen Amtsbefugnisse der betreffenden Verwaltungsbehörden, innerhalb der Grenzen des von Sr. Majestät dem Könige ihnen angewiesenen Wirkungskreises, oder des hierzu ertheilten Specialauftrags, derjenige, dessen Eigenthum zu einem solchen Zwecke eingezogen werden soll, wird gleichwohl nur gegen Entschädigung und in den durch das Gesetz vom 8. März 1810 vorgeschriebenen Formen zur Räumung seines Grund und Bodens genöthiget.

§. 14. So oft Rechnungspflichtige oder andere Beamten dem Staate für ihre künftige Geschäftsführung Sicherheit zu leisten verbunden sind, untersucht die Verwaltungsbehörde die hierüber beigebrachten Urkunden, und erklärt sie für hinlänglich oder verwirft sie. Dieser Grundsatz gilt auch alsdann, wenn der Beamte bei den Gerichten in Eid und Pflichten genommen wird, und also dort den Beweis beizubringen hat, daß die Sicherheit geleistet worden.

§. 15. In Ansehung der Finanzangelegenheiten bleibt es bei den Bestimmungen der Königl. Verordnung vom 26 Decbr. 1808. §. 41 und 42.

Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörden erlassen, die sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist also einem Jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt,

der Weg Rechtens unbenommen, in sofern der Fall nicht zu den §. 35. u. 36. gemachten Ausnahmen gehört.

Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen Statt; und eben so steht es unter gedachten Modalitäten, Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerksadministration, bei dem kompetenten Gericht geltend zu machen.

§. 16 Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stokkung in die Finanzverwaltung gebracht werden könne, sind die Regierungen authorisirt, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet,

1) Alle Landes- sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainen-Pächter, Administratoren, oder dazu angesetzte Offizianten beitreiben zu lassen; jedoch mit Beobachtung der im A. L. R. Th. 2 Tit. 14. §. 80. u. 83. festgesetzten Modifikationen.

2) In sofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt, wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist, und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen.

3) Die verpachteten ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsamen unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften.

4) Die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken, oder Rechten zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung durch eine Resolution festzusetzen und diese sogleich vollstrecken zu laßen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Ermission nicht anders, als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen.

5) Wenn bei andern über Gegenstände des Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entrepriſen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach, ein unwiderbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht wieder gerecht werden kann, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten.

§. 17. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, zur Exekution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen exekutivische Maaßregeln der Regierung zulässig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

§. 18. Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

1) In Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen dritten geleistet werden kann, solches nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernde Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen, und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen.

2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von hundert Thalern oder vierwöchentlichem Gefängnisse erlassen und vollstrecken.

3) Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gerichte, unter welchem dasselbe gelegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt; die Subhastation kann aber von dem Gerichte nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

4) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrages oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 19. Da die Verwaltungsbehörden von den Gerichten, so wie diese von jenen in ihren Amtsverrichtungen unabhängig sind, so ist in Fällen, worin den Regierungen das Entscheidungsrecht oder die Exekution vorbehalten ist, dem durch ihre Verfügungen, oder durch das hierbei beobachtete Verfahren, angeblich beschwerten Theile der Rekurs niemals an die Gerichte zugelassen. Letztere haben daher ähnliche Klagen ohne Weiteres von sich abzuweisen. Dagegen bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, seine angeblichen Beschwerden in Zeit von zwei Monaten von dem Tage an zu rechnen, da ihm die Entscheidung der Regierung insinuirt worden ist, bei denjenigen Staatsbehörden anzubringen, welchen die Regierungen in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts untergeordnet sind, vorbehaltlich dessen, was im 17. §. über bloß provisorische Verfügungen und die Befugniß, das Petitorium dagegen anzustellen, angeordnet ist.

§. 20. Aus den bei den vormaligen Präfekturräthen unentschieden gebliebenen Rechtssachen werden an die Gerichte verwiesen, und sofern ähnliche Fälle sich in der Folge ereignen, auch für die Zukunft bei den Gerichten angebracht:

1) Klagen wider Privatpersonen auf Ersatz vorbezahlter Steuern, wenn der Kläger behauptet, daß er sie für den Beklagten, und im Interesse desselben entrichtet habe.

2) Streitigkeiten zwischen einzelnen Städten und denjenigen, welche entweder gegen einen bestimmten Antheil an dem Ertrag für Rechnung der Gemeinde, oder als Pächter die Oktroigebühren erhoben haben, es sei von der Berechnung des Empfangs, oder von dem Sinne und den Bedingungen des Pachtkontrakts die Rede.

3) Klagen wider eine Stadt- oder andere Gemeinde auf Zahlung der für sie gemachten Lieferungen oder vollführten Arbeiten.

4) Prozesse zwischen der Domainenverwaltung und den Käufern der Domainen, ohne Unterschied, ob über die Gültigkeit des Kontraktes, oder über dessen Auslegung und Wirkungen gestritten wird, mithin auch Streitigkeiten über die nachherige Grenzberichtigung.

5) Streitigkeiten unter der Verwaltung und den Pächtern eines Domainengutes, vorbehaltlich dessen, was § 16. Nr. 2. 3. 4. bestimmt ist.

6) Klagen der Verwaltung wider diejenigen, die eine Lieferung übernommen haben, und der Unternehmer einer Lieferung wider die Verwaltung, gleichviel ob auf Erfüllung oder Vernichtigung des Kontraktes, oder über dessen Sinn und Auslegung gestritten wird, vorbehaltlich dessen, was über die hier ausgedrückten Fälle im §. 16. 17. und 18. festgestellt ist.

7) Klagen wider Unternehmer öffentlicher Arbeiten auf Ersatz des Schadens, den sie bei Ausführung der übernommenen Arbeit durch ihre Handlungen, oder durch Versehen einem dritten zugefügt haben.

8) Verhängung der verwirkten Geldstrafen wider diejenigen, welche den gesetzlichen Verfügungen über die Landstraßen, Wege, Ufer- und Strompolizei, oder über die Pflanzungen an den Heerstraßen oder den Gemein-

dewegen zuwider gehandelt haben, und deshalb von den Lokalbehörden verklagt werden.

9) Wenn eine zufolge des Gesetzes vom 20. März 1813. geschehene Veräußerung eines Gemeindegutes angefochten wird; so erkennen darüber die Gerichte, gleichviel, ob der Streit unter der Gemeinde und dem Käufer, oder unter mehrern Privatpersonen, die gekauft zu haben behaupten, obwalte.

10) Vor den Gerichten wird ebenfalls der Käufer zur Zahlung des rückständigen Kaufpreises belangt.

§. 21. Die Frage, wer unter mehreren Richtern in den hier erwähnten Fällen zu entscheiden habe, wird nach den allgemeinen Regeln über die Competenz beurtheilt.

§. 22. In allen das Interesse des Staats betreffenden Angelegenheiten, welche zur Erkenntniß der Gerichte gehören, sie mögen bei dem Präfekturrathe schon anhängig gewesen und unentschieden geblieben sein, oder künftig entstehen, geschieht die Vorladung an die Regierung in der Person des Präsidenten, und wenn von Bergwerkssachen die Frage ist, an das Oberbergamt in der Person seines Direktors.

§. 23. Die Ladung wird in beiden Fällen nur dem Königl. Staatsanwalt bei dem Gerichte, wobei die Klage angebracht wird, insinuirt und hat von dem Zeitpunkte an zu rechnen, da die Insinuation geschehen ist, ihre Wirkung.

§. 24. Der Königl. Staatsanwalt ist dagegen verbunden, diese Ladung nebst dem Insinuationsakte ohne einigen Zeitverlust dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, und in Bergwerkssachen dem Direktor durch ein Schreiben bekannt zu machen, so wie diese dem Königl. Staatsanwalt den Empfang davon gleichfalls durch ein Schreiben anzuzeigen haben.

§. 25. So viel die Vollstreckung der wider den Fiskus, eine Gemeinde oder eine unter der Aufsicht der Regierung stehende öffentliche Anstalt ergangenen Urtheile betrifft, hat es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

§. 26. Die Verwaltung der Polizei bleibt auch in den Rheinprovinzen den Regierungen, und den ihnen untergeordneten Polizeipräsidenten, Direktoren und andern Polizeibeamten anvertraut. Sie haben also die bestehenden und gehörig verkündeten Polizeigesetze auszuführen, die einmal eingeführten Polizeianstalten zu erhalten, und insoweit dieses ohne Verletzung wirklicher Privatrechte geschehen kann, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit überall der Zweck der Polizeigesetze erreicht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten, und strafbaren Handlungen vorgebeugt werde. In soweit stehen alle Polizeibeamten des Regierungsbezirks unter der Aufsicht und Leitung der Regierung.

§. 27. Die Entdeckung jeder einmal begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes, die Ausmittelung des Thatbestandes, die Verfolgung und Verhaftung des wirklichen oder muthmaßlichen Thäters, die Untersuchung und Bestrafung gehört zu den Attributen der gerichtlichen Behörden.

§. 28. Je schwerer das Verbrechen ist, und je mehr dem Staate daran gelegen, daß die Urheber ergriffen, überführt und zur verdienten Strafe gezogen werden, desto mehr werden gleichwohl, der im 27. §. festgestellten Regeln ungehindert, die Polizeibeamten, sie seien zugleich in ihren Amtsverrichtungen den Gerichten insoweit untergeordnet oder nicht, auch nach begangener That, alle ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel aufbieten, um zur Entdeckung des Schuldigen mitzuwirken, und die von ihnen aufgefundenen Beweise ohne Zeitverlust an die Justizbehörde gelangen lassen.

§. 29. Bei Vergehen und Verbrechen, welche eine Gefängniß- oder schwerere Strafe nach sich ziehen, sind die Polizeibeamten gleichfalls verpflichtet, einen auf frischer That gefundenen oder auf der Flucht begriffenen, oder bis dahin verborgen gebliebenen Thäter zu ergreifen, und sich seiner Person zu versichern; sie sind aber verbunden, ihn sogleich und ohne Aufschub vor die

nächste Justizbehörde zur weitern Verfügung vorführen zu lassen. Diese allein hat über die Frage zu erkennen, ob der Angeschuldigte zum Arresthause abgeführt, oder einstweilen, es sei gegen oder ohne Kaution, in Freiheit gesetzt werden soll.

§. 30. Ohne vorläufige Verfügung des kompetenten Gerichts oder Genehmigung des öffentlichen Ministeriums, können gegen Niemanden Steckbriefe erlassen werden, um den öffentlichen Zeitungen eingerückt zu werden.

§. 31. In wichtigen, die Sicherheit des Staats, und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe betreffenden Vorfällen, üben die Oberpräsidenten die Rechte aus, welche im 10. §. der Kriminalprozeß-Ordnung den vormaligen Präfekten eingeräumt worden.

§. 32. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassenen Publikanda sind die Landesjustiz-Kollegien in sofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen festgestellt ist, im entgegengesetzten Falle ist die Strafe nach diesen zu bestimmen.

§. 33. Bei jeder Uebertretung eines Polizeigesetzes, das nicht besonders verpönt ist, soll von den Polizeigerichten auf eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler erkannt werden.

§. 34. Vergehen, über deren Bestrafung bisher die Präfekturräthe zu erkennen hatten, gehören nach Maaßgabe der verwirkten Strafe in erster Instanz entweder vor die Polizei- oder die Kreisgerichte.

§. 35. In bürgerlichen Angelegenheiten, so wie in Untersuchungssachen, mit der wegen Dienstvergehen oder Verbrechen §. 36. gemachten Ausnahme, sind alle einzelne in den Rheinprovinzen wohnenden Civil-Beamten, ohne Rücksicht ob sie bei den Verwaltungen oder der Justiz angestellt seien, den dasigen Gesetzen und Gerichten unterworfen, den Regierungen bleibt gleichwohl die Dienstdisciplin über sämmtliche, derselben untergeordnete Offizianten ihres Bezirkes vorbehalten.

Die Polizeibeamten, obschon sie in ihren die gerichtliche Polizei betreffenden Amtsverrichtungen, den gerichtlichen Behörden untergeordnet sind, bleiben von dieser Regel in Sachen, welche die Dienstdisciplin betreffen, nicht ausgenommen.

Die Regierungen sind berechtiget wider die Offizianten ihres Ressorts Ordnungsstrafen festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Gerichte sich darin mischen dürfen.

§. 36. Gerichtliche Untersuchungen über Dienstvergehen oder Verbrechen der bei den Verwaltungen angestellten Civilbeamten, können die Gerichte nicht anders, als auf Verlangen der betreffenden Regierungen einleiten, es sei dann hiemit ein solcher Exzeß verbunden, der den Thäter, wenn er auch nicht Offiziant wäre, schon straffällig machen würde.

§. 37. Soll ein Offiziant der Regierung in Verhaft genommen werden, so verfahren die Gerichte in den Rheinprovinzen nach dem in dem Anhange zur A. G. O. und in der Cr. O. enthaltenen Vorschriften.

§. 38. Wird gegen einen der Regierung untergeordneten Offizianten eine Regreß- oder Injurienklage aus Veranlassung seines Amtes angebracht, oder werden gegen Kassenbeamten Geldforderungen eingeklagt; so hat das öffentliche Ministerium, sobald die Sache auf die Rolle kommt, die betreffende Regierung davon zu unterrichten.

§. 39. Wenn das Vermögen oder der Nachlaß eines Regierungsmitglieds, oder Offizianten unter Siegel gelegt werden soll, so wird die Regierung gleichfalls davon benachrichtiget, und es bleibt ihr unbenommen, an die Zimmer und Behältnisse, wovon sie vermuthet, daß Amtspapiere aufbewahret seien, gleichmäßig ihr Siegel anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung werden diese Papiere dem Abgeordneten der Regierung, der hiebei zugezogen werden muß, ausgeliefert.

40. Sämmtliche Justiz- und Verwaltungsbehörden in den Rheinprovinzen sind hiemit angewiesen, in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse sich auf die in der gegenwärtigen Instruktion ihnen vorgezeichneten Grenzen zu beschränken, in zweifelhaften Fällen sich einander ihre Ansichten und Gründe mitzutheilen, sofern sie hingegen sich nicht vereinigen können, jede besonders ohne Aufschub an die ihr vorgesetzte Staatsbehörde ihren Bericht zu erstatten, dort nähere Verhaltungsbefehle einzuholen, bis dahin aber in der Sache, die hiezu Anlaß gab, nichts vorzunehmen, woraus unnütze, dem Dienst selbst nachtheilige Kollisionen entstehen könnten.

Maaßregeln die in dem Interesse aller Betheiligten zur Erhaltung des streitigen Objekts erforderlich sind, und die keinen Aufschub erleiden, werden von jener Behörde ergriffen, bei welcher die Sache zuerst anhängig geworden.

§. 41. Untergeordnete Justiz- oder Regierungsbeamten haben in solchen Fällen, wie sich von selbst versteht, an die ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden ohne Aufschub zu berichten, ihnen den Vorfall anzuzeigen, und die nöthige Instruktion dort einzuholen.

Beilage 70.

A. V. v. 9. Juni 1819, zur näheren Ausführung und Anwendung der Gesetze v. 27. Oktbr. 1810. u. 28. März 1811, über die G. S. u die Einrichtung der Amtsblätter in den rheinischen Provinzen. (G. S. p. 1819. S. 148.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben bereits unterm 27. Oktbr. 1810. und unterm 28. März 1811. eine allgemeine Gesetzsammlung, so wie besondere Amtsblätter Unserer einzelnen Regierungen vorgeschrieben, und zugleich verordnet, daß beide in Verbindung zur Bekanntmachung aller Unserer Gesetze fernerhin dienen sollten. Wir haben auch, seitdem Wir die Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein mit Unsern Staaten vereint haben, die zur Anwendung in diesen Provinzen bestimmten Gesetze in Unsere Gesetzsammlung aufnehmen lassen. Desgleichen sind daselbst von Unsern Regierungen Amtsblätter bereits eingeführt worden. Da jene Verordnungen indessen nicht durchgängig auf gleiche Weise in Ausübung gekommen sind, Wir auch gegenwärtig einige Modifikationen derselben zu verfügen nöthig gefunden haben; so sehen Wir uns bewogen, zwar in Ansehung der bereits bekannt gemachten und in Ausführung gebrachten Gesetze, es dabei zu belassen, für die künftige Zeit aber den Inhalt jener Verordnungen mit folgenden näheren Bestimmungen hierdurch ausdrücklich vorzuschreiben, und verordnen deshalb für Unsere Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein, jedoch mit Ausschluß des Kreises Essen und des auf dem rechten Rheinufer belegenen Theils des Regierungsbezirks von Cleve, in welchen es bei den bisherigen Bestimmungen ohne Weiteres bleibt, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt.

§. 1. Alle Gesetze, welche wir künftighin in Unsere Gesetzsammlung werden aufnehmen lassen, sollen für Unsere Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein Gesetzeskraft haben, in sofern nicht ihre Anwendung auf andere Theile Unserer Staaten besonders eingeschränkt, oder aber für die genannten Provinzen besonders untersagt werden wird.

§. 2. In Ansehung derjenigen Personen, welche die Gesetzsammlung auf ihre Kosten zu halten verpflichtet sind, wird hierdurch dasjenige, was jede Regierung für ihren Bezirk bereits vorgeschrieben hat, für die vergangene Zeit ausdrücklich genehmigt. Für die Zukunft aber verordnen Wir, daß hierzu folgende Personen verpflichtet sein sollen:

a) alle obere und untere Staatsbehörden, und bestreiten diese die Kosten aus ihren Fonds;

b) alle höhere Militairpersonen, mit Einschluß der Staabsoffiziere;

c) alle Räthe, Assessoren, Rathsauditoren und Referendarien bei Landes-Kollegien;

d) alle Landräthe;

e) alle Mitglieder der Kreisgerichte;

f) die Beamten des öffentlichen Ministeriums;

g) die Notarien und Gerichtsvollzieher;

h) die Friedensrichter;

i) die Bischöfe, Domkapitel, Generalvikare, Landdechanten und deren Stellvertreter, imgleichen die erz- und bischöflichen Kommissarien und Behörden;

k) die Superintendenten und geistlichen Inspektoren;

l) die Domainenrentmeister und Inspektoren;

m) alle Bürgermeister, welche so viele Exemplare, auf Kosten der Gemeinekasse, anzuschaffen haben, als die Regierungen nach Größe der Gesammtgemeinen für nothwendig halten.

Die Bürgermeister sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich, und die Obrigkeiten sind verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeine wieder anzuschaffen.

§. 3. Es soll auch ferner, wie bisher, in jedem Regierungsbezirk ein Amtsblatt erscheinen.

§ 4. Dieses Amtsblatt enthält:

1) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze;

2) die zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der Landesbehörden, mithin sowohl der Regierungen, als der Provinzial-Justiz- und sonstiger Provinzialbehörden, welche ein gemeinsames Interesse für den ganzen Regierungsbezirk, einzelne Kreise und Ortschaften, oder einzelne Einwohnerklassen desselben haben. Es sollen demnach alle schriftlichen Cirkularien an die Unterbehörden, so wie die Cirkularien der letztern an einzelne Bürgermeistereien möglichst vermieden werden;

3) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 5. Auch öffentliche Verfügungen in besondern Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in eine, mittelst besonderer Nummern, unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage, gegen Entrichtung der Einrückungsgebüren, aufgenommen werden. In Ansehung der rechtlichen Wirkung aller in den Gesetzen vorgeschriebenen Bekanntmachungen, bleibt es jedoch bei den in diesen Provinzen bisher bestehenden Vorschriften über die Art solcher Bekanntmachungen.

§. 6. Alle im §. 2. dieses Gesetzes genannten Behörden und Personen, sind zur Haltung und Bezahlung des Amtsblatts der betreffenden Regierung schuldig.

§. 7. Alle Unterbehörden in den obgenannten Provinzen, ihr Amtsgeschäft greife in das Justiz-, Finanz- oder Polizeifach ein, mit Ausnahme der Bürgermeister, erhalten, so wie alle Pfarrer, das Amtsblatt der betreffenden Regierung unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amtsnachfolger verpflichtet.

§. 8. Die Bürgermeister sind schuldig, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsort abgeholt werden, und der Inhalt möglichst bald zur Kenntniß der Einwohner gelangt. Ein Exemplar ist auf der Bürgermeisterei niederzulegen, die übrigen aber bei den Beigeordneten und Mitgliedern des Gemeinderaths, welche in den übrigen zur Bürgermeisterei gehörigen Ortschaften wohnen. Auch sind die Bürgermeister und Beigeordneten gehalten, die Gesetze den Einwohnern da zu verdeutlichen, wo die Oertlichkeit, oder besondere Verhältnisse, dies erfordern.

§. 9. Jedermann im Staate ist schuldig, die in die Gesetzsammlung und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen, und sich danach zu achten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat.

§. 10. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amtsblatte abgedruckt worden, sind sie

in allen Theilen des Regierungsbezirks für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an, und dies Datum mit eingezählt.

§. 11. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz in dem ganzen Regierungsbezirk, als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hierbei die Tage auf gleiche Weise gezählt.

§. 12. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden sollen.

§. 13 Nach Ablauf des in den vorigen §§. bestimmten Zeitraums kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetzsammlung, oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung, oder Verfügung, unbekannt geblieben sei.

§. 14. Ist der Inhalt einer Verordnung, oder Verfügung, von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll; so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne, sogleich nach dem Empfang der Gesetzsammlung, oder der Amtsblätter, das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

§. 15. Nur die in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen, oder bestätigten Arten der Publikationen von Gesetzen und Verordnungen haben öffentliche Gültigkeit.

§. 16. In Ansehung der an diesen und jenen Orten erscheinenden Intelligenzblätter behält es, unter Beziehung auf das im §. 8. Gesagte, bei den bisherigen in diesen Provinzen vorhandenen Einrichtungen das Bewenden.

Beilage 71.

A. V. v. 15. Septbr. 1818, wegen Aufhebung des Edikts v. 2. Juli 1812 u. wegen der Auswanderungen überhaupt. (G. S. p. 1818. S. 175.)

Die öffentlichen Verhältnisse, welche das Edikt vom 2. Juli 1812., betreffend die Auswanderungen Unserer Unterthanen, veranlaßten, finden gegenwärtig nach hergestelltem allgemeinen Frieden nicht mehr Statt, und Wir verordnen daher nunmehr, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

1) Alle Auswanderungen sind künftighin unter den nachstehenden Bedingungen freigegeben, und wird das Edikt vom 2. Juli 1812. hiermit aufgehoben, so daß fortan die Auswanderungsfälle nur nach den Grundsätzen des A. L. R. in allen Provinzen Unserer Monarchie behandelt werden sollen.

2) Da indeß durch das Gesetz v. 3. Septbr. 1814. mit Aufhebung der früheren Kantonverfassung eine ganz allgemeine Militairpflichtigkeit eingeführt ist; so finden die Vorschriften Unsers A. L. R, welche früher nur für die den Regimentern verpflichteten Kantonisten gegeben waren, namentlich die §§. 48. u. f. Tit. 10. Th. II. nunmehr ohne weitern Unterschied, auf alle diejenigen Staatsbürger Anwendung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 3. Septbr. 1814. zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind.

3) Mit gleicher Ausdehnung und Einschränkung sollen auch in Hinsicht des Verfahrens gegen ausgetretene Militairpflichtige in allen Unsern Provinzen die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 468—473. zur Anwendung kommen.

4) Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierung seiner Provinz auswandern, weshalb auch alle Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung mit den obwaltenden Gründen unterstützt, bei der betreffenden Regierung angebracht werden müssen. Die Regierungen sind er-

mächtigt, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sie sonsten kein Bedenken dabei haben. In diesem Falle müssen sie an das Staatsministerium berichten.

5) Bei Ertheilung der Erlaubniß haben die Regierungen jedoch folgende Bestimmungen zu beobachten:

a) Ist der Auswandernde in einem Alter zwischen dem 17. bis 25. Jahre; so kann ihm die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Ersatzkommission seines Kreises beibringt:

daß er nicht blos in der Absicht auswandere, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

b) Allen im Dienste des stehenden Heeres befindlichen Personen, also auch den Kriegsreserve-Mannschaften, kann die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Entlassung erhalten haben.

c) Dasselbe findet auf alle aktive Civilbeamte Anwendung.

d) Denen nicht wirklich im Dienst des stehenden Heeres befindlichen, sondern nur zu demselben, so wie zur Landwehr oder zum Landsturm, nach Maßgabe des Gesetzes v. 3. Septbr. 1814., verpflichteten, oder zu den Landwehr- und Landsturms-Bataillonen vertheilten Personen, können die Regierungen zwar die Erlaubniß zur Auswanderung, ohne Mitwirkung der Militairbehörden ertheilen; sie müssen aber letzteren Kenntniß geben, wenn einem Individuum die Auswanderung gestattet werden soll, welches bereits einem bestimmten Landwehrregiment zugetheilt ist, und in diesem Fall zugleich dafür sorgen, daß die Stelle des Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmäßig anderweit besetzt werde.

6) Desertion wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, und es soll auch künftighin für Deserteure und Ausgetretene nie mehr ein Generalpardon gegeben werden.

7) Unsere Ministerien des Innern und des Krieges, sind mit der Ausführung dieses Gesetzes besonders beauftragt.

Beilage 72.

A. C. O. v. 23. Mai 1826, betr die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen das A. L. R. und die G. O. noch nicht gesetzliche Kraft haben. (G. S. p. 1826. S. 54.)

Das Staatsministerium hat sich veranlaßt gefunden, unter dem 29. Novbr. 1818., in einer Verfügung an das Präsidium der Regierung zu Cöln festzusetzen:

daß die gesetzliche Beschränkung der Gehaltsabzüge nicht der Person des Schuldners, sondern des Königl. Dienstes wegen bestimmt und keineswegs civilrechtlicher Natur, sondern der Preußischen administrativen Verfassung eigenthümlich sei und daß daher in den Provinzen, in welchen das Französische Recht noch Gültigkeit hat, nur die Preußischen Verordnungen zur Anwendung kommen können.

In Hinsicht der Militairpersonen habe Ich bereits durch Meine Order vom 8. Septbr. 1822. festgesetzt:

daß in den Provinzen, wo das A. L. R. und die A. G. O. noch nicht eingeführt sind, die Civilgerichte bei Vollstreckung der Exekution die Vorschriften des Anhanges zur A. G. O. im §. 155. und in den §§. 165 bis 170. einschließlich beobachten sollen.

Nach dem Antrage in dem Berichte des Staatsministerii vom 16. d. M. bestätige Ich aber auch die vorgedachte Verfügung vom 29. Novbr. 1818. dahin:

daß in Hinsicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in allen Landestheilen, in welchen das A. L. R. und die A. G. O. noch nicht gesetzliche Kraft haben, die der Preußischen admini-

strativen Verfassung eigenthümlichen Vorschriften der §§. 160 bis 164. einschließlich und 168 bis 170. einschließlich, des Anhanges zur A. G. O., zur Ausführung gebracht werden sollen.

Das Staatsministerium hat den gegenwärtigen Kabinetsbefehl, nebst einem Extrakt aus dem Anhange zur A. G. O. durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, in so weit es in Hinsicht des letztern bei Publikation Meiner Order vom 8. Septbr. 1822. nicht schon geschehen ist, wobei Ich zugleich bestimme:

daß dasjenige, was in dem §. 161. von den Justizkommissarien verordnet worden, auf die Advokaten, Anwälte und Notarien, Anwendung finden soll.

Beilage 73.

J. M. R. v. 14. Mai 1834., betr. die Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Anwendung von Zwangsmaßregeln bei Vorladungen in den von ihnen geführten Untersuchungen. (v. K. A. 1834. H. 2. S. 291.)

Es ist in einem einzelnen Falle die Befugniß der Verwaltungsbehörden zur Anwendung von Zwangsmaßregeln bei Vorladungen in den von ihnen ressortmäßig zu führenden Untersuchungen in Zweifel gezogen, und der letztere aus der französischen Gesetzgebung entnommen worden. Jenes Bedenken ist aber eben so ungegründet, als diese Entscheidungsquelle vergriffen. Die Befugnisse und Attributionen der verschiedenen Staatsbehörden gehören zum innern Staatsrechte und zur innern Verfassung und Verwaltung, dieselben können daher überall nicht nach den Grundsätzen der französischen Gesetzgebung, sondern nach der ausdrücklichen Bestimmung Sr. Königl. Majestät in der A. E. O. vom 6. März 1821. (G. S. S. 30) nur nach preußischen Grundsätzen beurtheilt werden, wie dies schon aus der Regierungsinstruktion vom 23. Oktbr. 1817. §. 11. (G. S. S. 254), der Ressortverordnung vom 20. Juli 1818. §. 18. Nr. 2 und andern gesetzlichen Vorschriften hervorgeht. Da die Verwaltungsbehörden eben sowohl, als die gerichtlichen, vermöge Königl. Auftrags die ihnen zugewiesenen obrigkeitlichen Funktionen ausüben, so sind die Unterthanen den ersteren in Sachen ihres Ressorts denselben Gehorsam schuldig, als den gerichtlichen Behörden in Gegenständen, welche deren Ressorts betreffen, und beide Klassen von Behörden sind gleich berechtigt, den von ihnen reglementsmäßig ergangenen Verfügungen Nachdruck zu geben. Dies ist besonders rücksichtlich der Vorladungen zum Behuf der ihnen zustehenden Untersuchungen der Fall, indem die Befugniß zur Führung einer Untersuchung auch die Berichtigung zur Anwendung der dazu erforderlichen Mittel in sich enthält, und es durchaus grundsatzwidrig sein würde, anzunehmen, daß eine Verwaltungsbehörde, um ihren ressortmäßigen Verfügungen Folge zu geben, erst der Unterstützung und der Anordnungen der gerichtlichen Autorität bedürfe. Die Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei sind über diese ganz unbezweifelten Grundsätze der Verfassung einverstanden, und es ist daher nach denselben das Eingangs gedachte Bedenken entschieden worden.

Zur Vorbeugung ähnlicher Weiterungen beauftrage ich Ew. ꝛc. diese Grundsätze festzuhalten; und sie den Oberprokuratoren, sowie den übrigen Beamten des öffentlichen Ministeriums, zur Nachachtung bekannt zu machen.

Beilage 74.

Rescr. der K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 30. Septbr. 1837, betr. die Ausübung des Strafrechts der Regierungen. (v. K. A. 1837. H. 3. S. 589.)

Das Ministerium kann, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 11. d. M. erwiedert wird, die von Ihr unterm 30. Mai d. J. an das Landrathsamt zu N. erlassene Verfügung, durch welche der Krämer N. wegen verweigerter Wiederherstellung seines Kretschams in eine Geldstrafe genommen worden ist, nicht gutheißen. In dem Rescripte vom 18. Septbr. v. J. hat

zwar das Ministerium der Königl. Regierung überlassen, wegen des Ungehorsams des ꝛc. N. gegen seine Vorgesetzten ein weiteres Verfahren einzuleiten; derselben ist aber keineswegs gestattet worden, auch hätte Ihr vom Ministerio nicht gestattet werden können, deshalb eine willkührliche Strafe zu diktiren.

Die Königl. Regierung ist befugt, vorher angedrohte Strafen als Exekutionsmittel einzuziehen, oder in Folge polizeilichen Verfahrens durch Resolute Strafen wegen Polizeivergehungen festzusetzen, oder Ordnungsstrafen gegen Beamte zu verhängen. Im vorliegenden Falle tritt jedoch keine dieser Kategorien ein, daher auch die Strafe als rechtmäßig diktirt nicht zu betrachten, somit aber die Verfügung nicht aufrecht zu erhalten ist. Diese muß um so mehr gemißbilligt werden, als sie über acht Monate nach der Entscheidung in der Hauptsache erlassen worden ist, und daher, selbst wenn eine Ordnungsstrafe zulässig gewesen wäre, dem Zwecke nach viel zu spät gekommen sein würde. Wenn das Ansehen der Königl. Regierung durch Aufhebung derselben leidet, so kann das Ministerium dies nur bedauern; es war aber der Lage der Sache nach unerläßlich, Ihre Verfügung, sowohl was das Materielle der Sache anlangt, als hinsichtlich der getroffenen Strafbestimmung, zu mißbilligen, daher nur zu wünschen ist, daß Sie durch bessere Begründung Ihrer künftigen Verfügungen der Beeinträchtigung Ihrer Autorität vorbeugen möge.

Beilage 75.

Circ. Verf. der K. Reg. zu Königsberg, an sämmtl. Landraths-, Domainen-Rentämter, Magistrate ꝛc. v. 25. Juli 1835, betr. die Bewilligung von Denunzianten-Antheilen besonders für Gendarmen. (v. K. A. 1835. H. 3. S. 777.)

Obgleich durch unsere Amtsblattsverfügung v. 16. Mai 1823. den obengenannten Behörden die Vorschrift der Instruktion für die Gendarmerie v. 30. Dezbr. 1820., (§. 17.) wonach die Gendarmen in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter oder in andern Fällen bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweitige Remunerationen erhalten sollen, in Erinnerung gebracht ist, so sind dennoch Beschwerden über ungebührliche Vorenthaltung der gesetzlichen Denunziantenantheile bei uns eingegangen, und veranlassen uns, unter Hinweisung auf die obige Verfügung, nachstehende nähern Bestimmungen über die Bewilligung von Denunziantenantheilen, insbesondere an Gendarmen, zur genauesten Befolgung vorzuzeichnen:

1) Den Gendarmen sind Denunziationsgebühren in allen den Fällen zu gewähren, wo solche den Polizeibeamten gesetzlich zustehen. (Min Rescr. v. 12. Mai 1823. v. K. A. 1823. S. 336.)

2) In allen Gewerbe- und Klassensteuer-Kontraventionssachen steht den Steuerbeamten (mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptzoll- und Steuerämter), den Polizei- und Forstbeamten, sowie den Gendarmen, sofern sie die Kontraventionen entdecken oder dazu Hülfe leisten, $\frac{1}{3}$ der Strafe und der Konfiskate als Belohnung zu. (A. C. O. v. 17. Dezbr. 1820)

Wegen Verrechnung solcher Denunziantenantheile verweisen wir auf die in dieser Beziehung erlassenen Cirkularverfügungen, namentlich auf die vom 10 März 1829.

3) Denunzianten, welche nicht zu den Beamten gehören, haben keinen Antheil an der Gewerbe- und Klassensteuerstrafe, dagegen ist den Polizeibeamten und Gendarmen in Gewerbepolizei Kontraventionsfällen $\frac{1}{3}$ der Geldstrafe, gleichwie in Gewerbesteuer-Kontraventionen, als Denunziantenantheil zu bewilligen. (Min. Rescr. v. 22. Septbr. 1823. v. K. A. 1823. S. 685.)

4) In Stempel-Kontraventionssachen steht jedem Denunzianten, ohne Unterschied ob er Beamte ist oder nicht, $\frac{1}{3}$ der Strafe zu. (§. 33. des Gesetzes vom 7. März 1822.)

Die von den polnischen Juden zu erlegende Abgabe für den Geleitschein ist eine Stempelabgabe. (Min. Reser. v. 16. Novbr. 1823, v. K. A. 1823. S. 788, und Min. Reser. vom 10. März 1824, v. K. A. S. 57). In diesfälligen Kontraventionssachen gebührt daher dem Denunzianten ⅓ der gesetzlichen Strafe von 10 Thaler.

5. Von allen wegen Chausseepolizeivergehen eingezogenen Geldstrafen ist die Hälfte als Denunziantenantheil den angebenden Wegewärtern, Wegegeld-Einnehmern, Polizei- und Forstbeamten, sowie Gendarmen, zu bewilligen. (Min. Reser. vom 30. Septbr. 1832. v. K. A. 1832. S. 703.)

6. Denunziantenantheile in Polizei-Kontraventionsfällen sind nur da zu bewilligen, wo selbige in den speziellen Gesetzen ausdrücklich zugestanden sind.

In dieser letzten Beziehung machen wir die obengenannten Behörden nur noch auf die Allerhöchste Deklaration vom 31. August 1815. s. G. S. pro 1816. S. 1. wonach für feuergefährliches Tabackrauchen die Hälfte der eingezogenen Strafe von 2 Thlr., für den Denunzianten bestimmt ist, aufmerksam.

Beilage 76.

Reser. des K. Min. d. Inn. u. der Polizei v. 25. Mai 1829, an die K. Reg. zu N. N. betr. die Befugniß zu öffentlichen Straf-Erlassen. (v. K. A. 1829. H. 2. S. 325.)

Ich kann die im Berichte vom 8. v. M. von der Königl. Regierung geäußerte Meinung, daß der Guts- und Gerichtsherr N. N. zu N., durch das, wegen der Jahrmärkte daselbst durch das Amtsblatt erlassene Publikandum seine Befugnisse nicht überschritten habe, keineswegs theilen. Ob derselbe zur Erhebung des Marktgeldes nach den angegebenen Sätzen überhaupt, ob er insonderheit zur Veränderung der zeither statt gefundenen Erhebungsart berechtigt gewesen sei? mag zunächst, und bis etwaige Beschwerden eingehen, dahingestellt bleiben. Gewiß ist es aber, daß ein Privatberechtigter nicht befugt ist, denjenigen Strafen anzudrohen, welche dasjenige, was er von ihnen zu fordern hat, nicht zur rechten Zeit und in der vorgeschriebenen Art entrichten, und daß, auch wenn der Berechtigte zugleich Patrimonialgerichts-Inhaber und als solcher Polizeibehörde ist, es nicht in seinen Befugnissen liegt, durch eigenmächtige Androhung von Strafen für die Hinterziehung der geforderten Prästationen und durch die Beziehung der Strafen seine Einnahmen zu vermehren. Und da überhaupt den untern Polizeibehörden das Recht, Verbote und Gebote mit Androhung einer nicht in den Gesetzen selbst festgesetzten Strafe ohne höhere Genehmigung zu erlassen, nirgends beigelegt ist, so hat die Königl. Regierung anzuordnen, daß dem besagten Publikando keine Folge gegeben werde.

Das Recht des Gerichtsherrn, die Polizei persönlich und ohne Zuziehung des Patrimonialrichters auszuüben, kommt hierbei gar nicht in Frage, da auch das Patrimonialgericht ein Publikandum dieser Art zu erlassen, nicht für berechtigt gehalten werden kann.

Beilage 77.

Reser. des K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 22. Febr. 1834, an den Magistrat in Köslin u. abschriftlich an die K. Reg. daselbst, betr. die Bestätigung und Gültigkeit ortspolizeilicher Gebote und Verbote mit Strafandrohung. (v. K. A. 1834. H. 1. S. 134.)

Dem Magistrat wird auf die durch die Aufhebung Seines Strafreselutes wider den Bauer N. N. in N. veranlaßte Anfrage vom 31. v. M. eröffnet, daß den untern Polizeibehörden, wie dies auch schon bei mehreren Gelegenheiten, namentlich unter andern in dem Rescripte vom 25. Mai 1829. (v. K. A. der innern Staatsverwaltung, B. XIII. S. 325) ausgesprochen worden, nirgends die Befugniß beigelegt ist, Verbote und Gebote mit Androhung einer nicht in den Gesetzen selbst bestimmten Strafe ohne höhere Genehmigung

zu erlassen. Eine solche Befugniß kann auch nicht aus dem §. 10. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. gefolgert werden. Ortspolizeiliche Verbote und Gebote mit Androhung einer nicht durch ein Gesetz feststehenden Strafe bedürfen vielmehr immer der Bestätigung der Regierung.

Da nun diese in Ansehung der Bekanntmachungen des Magistrats vom 18. Januar 1830. wegen des Fahrens mit Schlitten nicht erfolgt ist, auch die Aufnahme der letztern in das Amtsblatt eben so wenig für eine solche Bestätigung angesehen werden kann, als die in einzelnen Fällen unterlassene Rüge der Ungültigkeit ähnlicher Bekanntmachungen, so muß es bei der Entscheidung der dortigen Regierung vom 6. Decbr. v. J., welche mit Aufhebung des Strafresolutes gegen den Bauer N. das in Rede stehende Publikandum außer Wirksamkeit setzt, lediglich verbleiben.

Beilage 78.

Verf. an d. K. Reg. zu Marienwerder v. 2. Oktbr. 1840., betr. den Erlaß polizeilicher Verordnungen in den Festungen. (Min. Bl p. 1840. S. 361.)

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 6. August d. J. hat das unterzeichnete Ministerium die Verordnung der Kommandantur zu Thorn, wodurch das Angeln in den dortigen Festungsgräben ohne Zustimmung der Orts-Polizeibehörde unter Androhung einer polizeilichen Strafe untersagt worden ist, bei dem Königl Kriegsministerio zur Sprache gebracht und darauf angetragen, daß die gedachte Kommandantur angewiesen werde, über den Erlaß einer solchen, auch die bürgerlichen Einwohner bindenden Polizeiverordnung vorher mit der Polizeibehörde zu kommuniziren. Nach einem Schreiben des Königl. Kriegsministerii vom 20. v. M. ist das Generalkommando des ersten Armeekorps von demselben beauftragt worden, die Kommandantur in Thorn zu rektifiziren, und dieselbe zur genauen Beachtung der in der A. C. O. vom 14. Januar 1816. enthaltenen Bestimmung,

> wonach die Kommandanten in den Festungen, wenn sie zu öffentlichen polizeilichen Bekanntmachungen Veranlassung erhalten, darüber vorher mit der Orts-Polizeibehörde die nöthige Verabredung zu treffen haben, anzuweisen.

Die Königl. Regierung hat hievon den Magistrat zu Thorn in Kenntniß zu setzen.

Beilage 79.

A. C. O. v. 10. April 1833, betr. die Auslegung des §. 98. Tit. 35. Th. I. G. O. bei Aggravations-Gesuchen in fiskalischen Untersuchungen wegen Widersetzlichkeiten gegen Beamte. (v. K. A. 1833. H. 2. S. 262.)

Auf Ihren Bericht vom 19. v. M. erkläre Ich in Uebereinstimmung mit Ihrem Antrage, daß in fiskalischen Untersuchungen, welche nach Nr. 3. §. 34. Tit. 35. der Prozeßordnung bei Widersetzlichkeiten gegen Königl. Bediente in Ausübung ihrer Dienstpflichten eingeleitet werden, unzweifelhaft eben so, wie bei den nach Nr. 5. verfügten fiskalischen Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Amtsvergehungen, jederzeit die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten, gegen welchen die Widersetzlichkeit verübt worden, diejenige im § 98. benannte fiskalische Behörde ist, welche das daselbst gestattete Rechtsmittel wider das nach ihrem Ermessen zu gelinde Erkenntniß einzuwenden hat. Ich autorisire Sie, den Justizminister, hiernach sowohl den zweiten Senat des Oberlandesgerichts zu Münster über dessen irrthümliche Auslegung des §. 98. Tit. 35. der Prozeßordnung in der fiskalischen Untersuchung wider N. und N., worin das Aggravationsgesuch dem Provinzialsteuerdirektor gesetzlich gebührte, zu berichtigen, als auch die Gerichtsbehörden überhaupt diesem gemäß mit Anweisung zu versehen.

Beilage 80.

J. M. R. v. 20. Januar 1837, betr die Zulässigkeit des Aggravations-Rechtsmittels gegen Beamte. (v. K. A. 1837. H. 1. S. 11.)

Der durch die Urtheile des Königl. Landgerichts und des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 21. Mai 1822. und 21. Februar 1823. seines Amtes entsetzte ehemalige Oberpostsekretair G., welcher in dem wider diese Urtheile eingeleiteten Restitutionsverfahren von dem Kriminalsenate des Königl. Oberlandesgerichts in erster Instanz, unter Aufhebung der früheren Urtheile, völlig freigesprochen worden ist, hat sich bei des Königs Majestät darüber beschwert, daß das Königl. Oberlandesgericht das von dem Königl. Generalpostamte gegen dieses freisprechende Urtheil nach der A. C. O. v. 25. März 1834. (G. S. S. 63.) eingelegte Aggravationsrechtsmittel zugelassen habe, indem er angeführt hat, daß diese A. C. O. auf das Restitutionsverfahren keine Anwendung finden könne. Auf den von Sr. Majestät dem Könige über diese Beschwerde von beiden Justizministern und dem Herrn Generalpostmeister erforderlichen Bericht, haben Allerhöchstdieselben durch die A. C. O. vom 4. Oktbr. v. J. zu bestimmen geruhet, daß der fiskalischen Behörde der Rechtsweg der Einlegung des Aggravationsrechtsmittels nicht beschränkt werden könne, wovon das Kollegium hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Zugleich haben des Königs Majestät dem ꝛc. G. vom Tage der Publikation des in erster Instanz ergangenen freisprechenden Urtels an, so lange bis in der Sache definitiv entschieden sein wird, die Hälfte seines früheren Gehalts aus dem Postfonds aus Gnade zu gewähren geruhet.

Beilage 81.

A. C. O. v. 3. Septbr. 1835, daß in fiskalischen Untersuchungen wider Beamte nicht blos wegen Dienstvergehen, sondern auch wegen gemeiner Verbrechen das Aggravations-Rechtsmittel zulässig sei. (v. K. A. 1835. H. 3. S. 588.)

Auf Ihren Bericht vom 13 v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß in fiskalischen Untersuchungssachen wider Beamte nicht bloß wegen Dienstvergehungen, sondern auch wegen gemeiner Verbrechen das in der Prozeßordnung Tit. 35. §§. 98. u. f. und in Meiner Order vom 25. März v. J. vorgeschriebene Verfahren stattfinde, da das Interesse der Dienstbehörde sich nicht auf ihre Einwirkung bei Dienstvergehungen beschränkt, sondern in Betracht ihrer Obliegenheit, die Integrität der Beamten zu beaufsichtigen, auch bei gemeinen Verbrechen eintritt. Sie haben hiernach das Oberlandesgericht zu Magdeburg zu belehren, wobei Ich Ihnen überlasse, ob Sie in dieser an sich nicht zweifelhaften Sache eine allgemeine Belehrung der Gerichte erforderlich finden.

Beilage 82.

Circ. Reser. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 14. Febr. 1834., an sämmtl. K. Regierungen, daß Ausländer zur ersten Anstellung auch bei den Verwaltungs-Behörden ohne Ministerial-Genehmigung nicht zugelassen werden sollen. (v. K. A. 1834. H. 1. S. 1.)

Es ist beschlossen worden, daß, wie dies bereits in ähnlicher Weise rücksichtlich der im Justizdienst Anstellung Suchenden angeordnet ist, bei den Königl. Regierungen und allen übrigen Verwaltungsbehörden fortan kein Ausländer zur ersten Anstellung oder zur Beschäftigung zugelassen werde, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Ministerien, von welchen die Behörden ressortiren, wobei die Anstellung oder Beschäftigung Statt finden soll.

Die Königl. Regierung wird von diesem Beschlusse mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, danach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Beilage 83.

Circ. Reskr. des K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 4. April 1834, an sämmtl. Kön. Reg. in gleicher Angelegenheit. (v. K. A. 1834. H. 1. S. 2.)

Auf die Anfrage der Königl. Regierung vom 14. v. M. ob auch bei den Kommunal-Verwaltungsbehörden fortan Ausländer weder zur ersten Anstellung, noch zur Beschäftigung überhaupt ohne vorgängige ministerielle Genehmigung zugelassen werden sollen?

erwiedert das unterzeichnete Ministerium, daß es allerdings die Absicht ist, auch dergleichen Anstellungen und Beschäftigungen von dem in dem Cirkular-Reskript vom 14. Febr. d. J. Verfügten nicht auszuschließen.

Beilage 84.

Allgemeine Grundsätze wegen der Invaliden-Versorgungen.

A. C. O. v. 22. Decbr. 1837. (v. K. A. 1838. H. 1. S. 3.)

Ich bin mit den Grundsätzen, welche das Staatsministerium in dem am 12. Oktbr. d. J. Mir vorgelegten Beschlusse wegen der Invalidenversorgungen zusammen gestellt hat, einverstanden, und will die Ausführung den einzelnen Ministerien, welche davon betroffen werden, überlassen.

Staats-Min. Beschluß v. 12. Oktbr. 1837. (v. K. A. 1838. H. 1. S. 4.)

Um den Behörden in Betreff der Versorgung invalider Militairs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowohl überhaupt, als insbesondere hinsichtlich der mit Ausschluß aller anderen Bewerber, nur diesen Versorgungsberechtigten zu verleihenden Stellen und Beschäftigungen, einen sichern Anhalt zu geben, sind von dem Staatsministerium folgende Beschlüsse gefaßt worden.

1) Die mit Civilversorgungsscheinen versehenen Invaliden sind bei erwiesener Qualifikation zu allen Anstellungen im Civildienste berechtigt, insofern letztere nicht bestimmten Klassen versorgungsberechtigter Personen ausschließlich vorbehalten sind, als:

   die Forstversorgungen den versorgungsberechtigten gelernten Jägern.

   Die Anstellungen bei der Gendarmerie den 12 Jahr gut gedienten Unteroffizieren.

2) In den Fällen, wo die versorgungsberechtigten Invaliden mit anderen Militairversorgungsberechtigten konkurriren z. B. bei den Stellen der Subalternbeamten zweiter Klasse, Kanzlisten, Hülfsschreiber ꝛc. haben die Ersteren bei gleicher Qualifikation ein Vorzugsrecht.

3) Nachfolgende Stellen bei den Ministerien, bei den Central- und Provinzialbehörden, bei den Königl. Kreis- und Lokalbehörden oder Verwaltungen, endlich bei den auf Kosten des Staats bestehenden kirchlichen, Lehr-, Erziehungs-, Kranken-, Kunst- und anderen Anstalten dürfen mit Ausschluß aller anderen Bewerber nur aus der Zahl der mit Civilversorgungsscheinen versehenen Militairinvaliden besetzt werden:

   Kastellane und Portiers in Königlichen Dienstgebäuden, Botenmeister, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Gerichts-Polizei ꝛc. Diener, Stempler, Boten, Gewichtsetzer, Ober- und Unteraufseher, Aufseher, Aufwärter, Nachtwächter, Wächter und Pförtner, Hausdiener, Lampenversorger, Ofenheitzer und Hausknechte, Gefangenen-, Kranken-, Kasernen- und andere Wärter, Pedelle, Küster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind) Kalkanten (Balgentreter) Todtengräber, Glöckner und andere niedere Kirchendiener, Kornmesser, Schließer, Zuchtmeister, Zuchtknechte, und ähnliche Unterbediente.

4) Für jetzt sollen jedoch auch Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den Versorgungsberechtigten Militairinvaliden zur Konkurrenz gelangen können.

5) Diese Grundsätze finden auf die in der Anlage verzeichneten, nur bei gewissen Behörden, Verwaltungen und Anstalten stehenden Unterbedienten, in so weit dabei nicht ein anderes bemerkt ist, ebenfalls Anwendung.

6) Die ausschließliche Annahme von versorgungsberechtigten Invaliden für die unter 3. und 5. angegebenen Dienstleistungen findet Statt ohne Unterschied, ob dafür Stellen auf dem Etat stehen und beziehungsweise temporair creirt werden, oder ob die Entgeltung aus Remunerations-, Dispositions- und ähnlichen Fonds erfolgt, auch ist es gleich, ob der Unterbediente auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt, oder ob er nur, mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen wird.

7) Auch diejenigen Domainenpächter und Rentbeamten, Chausseepächter, Amtsvorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversionalvergütung für die Amtsverwaltungskosten, und resp. aus dem Diensteinkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren 2c. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur versorgungsberechtigte Militairinvaliden wählen, und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behuf aus Staatskassen vergütet wird. Sollten jedoch in einzelnen Fällen, wo zur Beschaffung jener Dienstleistung den Domainen-, Pacht- und Rentbeamten 2c. nur ganz geringe Beträge ausgesetzt sind, oder, von diesen Beamten aus den Aversionalvergütungen und resp. dem Diensteinkommen, nur ganz geringe, diesen Bezügen entsprechende Beträge für jenen Zweck verwendet werden können, dafür zu den Verrichtungen als Amtsdiener 2c. aus der Klasse der versorgungsberechtigten Militairinvaliden, keine geeignete Individuen zu erlangen sein, so ist jedesmal von der beabsichtigten, bis dahin, daß sich ein solches Individuum unter den Militairinvaliden findet, erfolgenden Annahme einer in dieser Art nicht berechtigten Person zu jenen Verrichtungen, von den resp. Domainen-, Pacht- oder Rentbeamten 2c. der vorgesetzten Behörde (Regierung 2c.) Anzeige zu machen, welche letztere alsdann vor Ertheilung der desfallsigen Genehmigung jedesmal zuvörderst zu prüfen hat, ob die Umstände wirklich eine solche Ausnahme von der Regel rechtfertigen.

8) In dem Falle, wo versorgungsberechtigte Invalide mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen werden, hat aber der Militair-Pensionsfonds, wenn der Invalide entlassen wird, und dessen Entgeltung aus einem Dispositions-, Remunerations- oder ähnlichen Fonds erfolgte, das inzwischen etwa eingezogene Militairgnadengehalt wieder zu übernehmen.

Ein Gleiches findet Statt, bei Entlassung der Invaliden aus temporair creirten Stellen.

9) Für alle Kommunen, in welchen die Städteordnung vom 19. Novbr. 1808. oder die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. in Kraft ist, für die ständischen Institute, so wie für alle solche Institute, welche ganz oder theilweis aus Staatsfonds oder den Fonds jener Kommunen erhalten werden, gelten in Absicht auf die Invalidenversorgung dieselben Vorschriften, welche für die Staatsbehörden gegeben sind, dergestalt daß sie ihre Unterbedienten, nach Analogie der vorstehenden Bestimmungen ebenfalls nur aus der Zahl der mit dem Civilversorgungsschein versehenen Invaliden wählen dürfen. In Ansehung derjenigen Kommunen, in welchen noch keine der beiden Städteordnungen gilt, behält es für jetzt bei der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern dahin sein Bewenden, daß die Regierungen, wo eine Einwirkung der Staatsbehörden auf die Anstellung der Kommunalbeamten, eintreten möchte, nach der Allerhöchsten Deklaration vom 29. Mai 1820. zu verfahren haben.

10) Bei der Annahme, Entlassung und Pensionirung der Unterbedienten ständischer Institute, sie mögen von Ständischen- oder Staatsbehörden verwaltet werden, kommen die für die Kommunen gegebenen Bestimmungen der A. E. D. vom 25. Mai 1828. (Siehe Anlage Nr. I.) zur Anwendung.

11) In allen vorerwähnten Fällen der Anstellung oder Beschäftigung versorgungsberechtigter Invaliden werden dieselben hinsichtlich der Einziehung oder Belassung des Gnadengehalts (Wartegeldes) nach den Staatsministerial-Beschlüssen vom 27. Decbr. 1826. littr. B. (Siehe Anlage Nr. II.) und vom 9. März 1831. (Siehe Anlage Nr. III.) behandelt.

Wenn der Invalide aber in einer nicht auf dem betreffenden Verwaltungsetat stehenden Stelle vorübergehend, oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung sei es gegen Remuneration, Diäten, oder eine andere Vergütung, möge sie Namen haben, wie sie wolle, beschäftigt wird, so bleibt er während der ersten sechs Monate, oder, wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht sechs Monate dauert, im unverkürzten Fortgenusse seines Militairgnadengehalts, dagegen kommt vom ersten des siebenten Monats an, der Staatsministerial-Beschluß vom 27. Decbr. 1826. litt. B. 4. ohne alle Ausnahme zur Anwendung.

Von gegenwärtigem Beschlusse soll jedem der Herren Verwaltungschefs eine Ausfertigung zugestellt werden, um danach in seinem Ressort das weiter Nöthige zu veranlassen.

Nachweisung

der im §. 5. des Beschlusses des Staatsministerii v. 12. Oktbr. 1837. gedachten Unterbedienungen, welche nur bei gewissen Behörden, Verwaltungen und Anstalten vorkommen, und in so fern die hinzugefügten Bemerkungen nicht ein Anderes ergeben, eben so wie die, im § 3. des Beschlusses im Allgemeinen bezeichneten Stellen, ausschließlich an versorgungsberechtigte Militairinvaliden, zu verleihen sind. (v. K. A. 1838. H. 1. S. 6.)

1. Bei der Kirchen-, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung,

der Rendant der Kirchen- und Hospitalkasse zu Stettin
der Rendant des Waiseninstituts zu Zeitz
der Rechnungsführer bei dem Landwaisenhause zu Langendorff
der Buchhalter beim Stifte St. Spiritus zu Eisleben
der Korn-, Hof- und Holzschreiber (auch Polizeiaufseher) bei der Stiftsverwaltung zu Neuzelle

} in so fern die Invaliden für diese Stellen qualificirt sind.

die Oeconomen bei den drei Gymnasien zu Breslau,
der Wachtmeister und
die Stallknechte bei der Thierarzneischule zu Berlin,
die Förster und Waldwärter (hinsichtlich welcher übrigens die, weiter unten sub No. 8. bemerkten allgemeinen Grundsätze Anwendung finden.)

2. Bei den Königlichen Theatern,

die Theaterdiener,
die Theaterboten,
die Kassenwächter,
die Billeteinnehmer (diese unter Concurrenz der dienstunfähig gewordenen etatsmäßigen Mitglieder des Theatercorps),
die Zettelträger,
die Instrumententräger,
die Orchesterdiener,
die Ballet-Avertisseurs,
die Illuminateurs (in so fern die Erleuchtung nicht in Entreprise gegeben ist),
die Garderobeaufseher,
die Theateraufseher,
die Malersaal-Wächter.

3. Bei den Königlichen Schlössern,

der Kastellan im Schlosse zu Engers,
der Schloßverwalter zu Brühl,
der Burgvoigt im Jägerhofe zu Düsseldorff,
der Fährknecht daselbst,

der Wasseraufseher zu Benrath,
der Schloßdiener zu Benrath.

4. Bei der Verwaltung für Handels-, Fabrikation und Bauwesen, desgleichen der Chausseen,

die Schleusen-, Leuchtfeuer- und Bliesenwärter,
die Bagger und Ballastaufseher,
die Plantagen-, Leinpfads- und Buschwärter, ferner in so fern Invaliden zu finden sind, welche die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen.
die Strommeister, Schleusenmeister-, Strom-, Fluß- und Uferaufseher,
die Brückenwärter,
die Buhnen-, Kripp-, Damm- und Wallmeister auch Wardaufseher.

In Ansehung der Wegewärter bleibt es bei den Bestimmungen des durch die A. C. O. v. 5. Aug. 1836. genehmigten, unterm 27. desselben Monats und Jahres vollzogenen Regulativs. (Siehe Anlage IV.)

5. Bei der Verwaltung des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses und zwar:

a) bei Diesem selbst
der Oeconom,
der Oeconomiekontrolleur,
der Feldwebel und Polizeiinspector,
der Lazarethinspector,
der Küchenaufseher,

b) bei dem Mädchen-Waisenhause zu Schloß Pretzsch
der Hausinspector und Oeconom.

6. Bei der Militair-Verwaltung,

der Kommissarius bei der Allgemeinen Kriegsschule,
der Pagengarderobier, der Kommissarius, die Bedienten } bei den Kadettenanstalten,
die Feldwebellieutenants, die Sergeanten } bei den Kadettenanstalten,
der Rendant, der Kontrolleur, der Oeconomieinspector, der Utensilieninspector } bei dem Annaburger Militairknaben-Erziehungsinstitut. } Unter Concurrenz der Unteroffiziere nach zwölfjähriger Dienstzeit.

7. Bei der Domainen-Verwaltung,

die Amtsdiener,
die Fruchtmesser,
die Amtsvoigte,
die Schließvoigte,
die Mühlenwaagesetzer.

8. Bei der Forst-Verwaltung,

die Unterförster, (diese Stellen sind blos für Jäger der Jägerabtheilungen, welche nach 20jähriger Dienstzeit auf die Versorgungsliste kommen, oder für Feldwebel und Oberjäger des Jägercorps, welche in Gemäßheit der A. C. O. v. 25. April 1837. durch eine 12jährige Dienstzeit, worunter mindestens eine 9jährige Dienstzeit als Oberjäger oder Feldwebel enthalten sein muß, die Berechtigung zur Anstellung im Forstfache erworben haben),
die Holzhofswärter,
die unteren Floßaufseher, in so fern Invaliden zu finden sind, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Als Forstexecutoren sind, in so weit die desfallsigen Verrichtungen nicht von den bei anderen Behörden angestellten Executoren mit versehen werden, nach der Circ. Verf. des Königl. Finanzministeriums v. 22. Novbr. 1830. vorzugsweise Militairinvaliden gegen die Executionsgebühren zu gebrauchen.

Auch bei den geringeren Waldwärterstellen, wo die Aufsicht über isolirt gelegene Forstparcellen einen Einwohner des nächsten Orts auf Kündigung zu übertragen gestattet ist, müssen, wenn daselbst versorgungsberechtigte Militairinvaliden vorhanden sind, welche die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen und die bedingte Beihülfe zum Unterhalt durch eigene Wohnung und eine kleine Wirthschaft oder durch einen sonstigen Nebenerwerb haben, solche vorzugsweise berücksichtigt werden. Imgleichen bei der Besetzung der anderen Waldwärter- oder Hülfsaufseherstellen, die für Militairinvaliden mit dem Civilversorgungsschein in der Regel nicht geeignet sind, ist, soweit diese Stellen die Mittel zum Unterhalt versorgungsberechtigter Jäger oder Jäger der Kriegsreserve darbieten, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

9. Bei der Steuer-Verwaltung.

Die Grenzaufseherstellen werden vorzugsweise mit Unteroffizieren von 12jährigem Dienstalter besetzt, neben welchen auch anstellungsberechtigte Offiziere, Leute aus den Garnisonkompagnien, Militairinvaliden, endlich auch Freiwillige aus den Feldzügen von $18\frac{1}{15}$ concurriren dürfen.

Die Steueraufseherstellen werden überall, wo es zulässig ist, mit qualificirten Militairinvaliden oder Grenzaufsehern, besetzt, neben welchen auch Unteroffiziere von 12jährigem Dienstalter, anstellungsberechtigte Offiziere, Freiwillige aus den Feldzügen von $18\frac{1}{15}$ und Civilsupernumerarien concurriren dürfen.

Alle übrigen Unterbedientenstellen der Grenz-, Zoll- und Steuerverwaltung werden vorzugsweise mit versorgungsberechtigten Invaliden besetzt, neben welchen jedoch auch Freiwillige aus den Jahren $18\frac{1}{15}$ und solche im Grenz- oder Steueraufsichtsdienst invalide gewordene Aufseher concurriren, deren Anstellung in gedachtem Dienste sich auf geleistete Militairdienste gründet.

10. Bei der Verwaltung der Polizei, der Straf- und Korrections-Anstalten.

Die Schirrmeister bei der Straßen-Reinigungsanstalt in Berlin, die Nachtwachtmeister in Berlin, die Unterbeamten (Feldwebel) bei der Straßen-Erleuchtungsinspection in Berlin.

Die unteren Stellen der Polizei (Polizeisergeanten) dürfen nach Bestimmung der A. C. O. v. 20. März 1834. überall abwechselnd mit versorgungsberechtigten noch brauchbaren Invaliden und mit Wachtmeistern, Feldwebeln und Unteroffizieren, welche 12 Jahre gut gedient und sich durch eine besonders gute Aufführung ausgezeichnet haben, besetzt werden. Eben so kann nach der A. C. O. v 7. Novbr. 1835. auch ein Theil der in den Straf- und Korrectionsanstalten erledigten Aufseherstellen mit Unteroffizieren von 12jähriger Dienstzeit besetzt werden.

11. Bei der Justiz-Verwaltung.

1) Die Stellen der gerichtlichen Executoren oder der Boten, welche zugleich Executoren sind, der Executionsinspectoren und Botenmeister, so wie der Aufseher in den gerichtlichen Gefangenanstalten, können alternirend mit versorgungsberechtigten Invaliden und Freiwilligen aus den Kriegsjahren $18\frac{1}{15}$ einer Seits und mit Unteroffizieren von 12jährigem Dienstalter anderer Seits besetzt werden.

2) Die in den Rheinprovinzen angestellten Gerichtsvollzieher. (Auf die Gerichtsvollzieherstellen haben die Invaliden in so fern Anspruch, als sie sich dazu nach Vorschrift des Rescripts vom 4. Septbr. 1834. qualifizirt haben.)

12. Bei der Postverwaltung.

Die Schirrmeister (mit Ausnahme von 33 Stellen, welche hievon laut A. C. O. v. 23 April 1830. auch mit Unteroffizieren nach 12jähriger Dienstzeit besetzt werden dürfen, haben die Militairinvaliden einen ausschließlichen Anspruch auf die Schirrmeisterstellen.)

Die Schnellpostconducteure. (Wenn gleich diese Stellen vorzugsweise mit versorgungsberechtigten Militairinvaliden besetzt werden, so dürfen doch sämmtliche Conducteurstellen der Schnellposten, in Gemäßheit der A. C. O. v. 23. April 1830. auch Unteroffizieren nach 12jähriger Dienstzeit verliehen werden.)

Die Packboten (Hierbei concurriren blos noch die Freiwilligen aus den letzten Feldzügen, so daß künftig die Packbotenstellen ausschließlich für Militairinvaliden mit dem Civilversorgungsschein bestimmt bleiben)

Die Briefträger und Wagenmeister.
Laut A. C. O. v. 28. Mai 1825. sind die in der damals eingereichten Nachweisung verzeichneten 245 Stellen für Militairinvalide oder für sonst zur Civilversorgung berechtigte Militairindividuen und die übrigen 127 Stellen für Postillione und andere dazu besonders geeignete, im Postdienste beschäftigte Individuen bestimmt worden. Bei Vermehrung der Stellen sollen $\frac{2}{3}$ mit Militairs und $\frac{1}{3}$ mit Postillions besetzt; die im Auslande oder bei Postwärtereien zu besetzenden Stellen ähnlicher Art aber nicht ausschließlich für Invaliden vorbehalten sein.

Bemerkung zu 12.
Das herkömmliche Verhältniß des Privatdienstes wird, wo es besteht, bei eintretenden Vakanzen nach und nach aufgehoben, um mehr derartige etatsmäßige Stellen für Militairinvaliden zu bilden.

Anlage I.

A. C. O. v. 25. Mai 1828, betr. die Unterbedienten der städtischen Kommunen. (G. S. p. 1829. S. 41.)

Wenn gleich die Städteordnung den Magistraten die Verbindlichkeit auflegt, ihre Unterbedienten auf Lebenszeit anzustellen, so will Ich doch auf den Bericht des Staatsministerii vom 14. d. M. genehmigen, daß dieselben diejenigen ihrer Unterbedienten, welche blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt und immer aus versorgungsberechtigten Militairpersonen zu wählen sind, nach Analogie der Vorschrift der Regierungsinstruktion vom 23. Oktbr. 1817. §. 12. 2. auf Kündigung annehmen dürfen. Hieraus folgt aber von selbst, daß wenn von der bedungenenen Kündigung gegen Offizianten dieser Art Gebrauch gemacht werden soll, dies nur unter denselben Formen geschehen darf, welche die Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Decbr. 1825. vorschreibt. Wird nun auf diesem Wege ein im Kommunaldienste angestellter Versorgungsberechtigter unter Genehmigung der Regierung wieder entlassen, so soll derselbe, dafern er sich zwar nicht durch Vergehungen der Invaliden-Benefizien verlustig gemacht, jedoch durch mangelhafte Besorgung des Dienstes die Entlassung selbst veranlaßt hat, in den Zustand, in welchem er vor dem Diensantritte war, in Beziehung auf die früher genossene Pension zurücktreten. Was aber den Versorgungsschein anlangt, so soll in jedem Fall entschieden werden, ob die mangelhafte Dienstführung des Entlassenen in Trägheit, oder andern tadelnswürdigen Eigenschaften, oder darin ihren Grund habe, daß der dem Entlassenen aufgetragene Dienst seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, nicht angemessen gewesen und derselbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld ist. Nur in dem letztern Falle, ist dem Invaliden der Versorgungsschein zurück zu geben und auf seine Anstellung in einer besser für ihn geeigneten Stelle Bedacht zu nehmen. Bei unverschuldeter gänzlicher Dienstunfähigkeit treten die Vorschriften des Pensionsregulativs vom 30. April 1825. §. 2. ein.

Der §. 2. besagt wörtlich:

§. 2. Dieses Reglement findet also keine Anwendung auf Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt, oder durch den Vorbehalt des Widerrufs, oder der Kündigung bedingt ist. Wenn jedoch dergleichen Stellen versorgungsberechtigten Militairpersonen übertragen werden, so soll ihnen die Militairpension, welche sie etwa vor dieser

Uebertragung bezogen haben, in sofern ihre Entlassung während der hiermit allgemein auf 6 Monat festgesetzten Probezeit erfolgt, aus dem Militairpensions-Fonds wieder gewährt werden, wenn sie aber später aus solchen widerruflichen Civilstellen ausscheiden, so hat ihnen der Civilpensions-Fonds jeden Falles dasjenige zu gewähren, was ihnen nach ihrem Militairverhältniß zusteht, sie können auch nach Umständen zu einer höheren Pensionsbewilligung nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements, Uns in Vorschlag gebracht werden.

Alle nach obigen Vorschriften an versorgungsberechtigte Militairpersonen nach ihrer Entlassung aus dem Kommunaldienste zu leistenden Zahlungen, sollen auf den Pensionsausstehe-Fonds übernommen werden.

Anlage II.

Staats-Min.-Beschluß v. 27. Decbr. 1826 mitgetheilt den Regierungen und allen andern Provinzialverwaltungs-Behörden mittelst Verfügung vom 26. Januar 1827. I. 9,283.

Seine Majestät der König haben auf den Bericht des Staatsministeriums, in Betreff der Wiedereinziehung von Pensionen oder Wartegeldern solcher mit Versorgungsansprüchen versehenen Militairpersonen und Beamten, welche wieder angestellt oder beschäftigt werden, durch die A. C. O. vom 4. Oktbr. d. J. folgende Grundsätze als Richtschnur zu befehlen geruhet ꝛc.

B. Für Unterchirurgen, Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffiziere und Gemeine.

4) Das Gnadengehalt (Wartegeld) wird eingezogen, wenn ein Invalide dieser Chargen definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung im Staats- oder Kommunaldienste angestellt wird.

Erreicht das Einkommen jedoch nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den Satz

a) von 50 Rthlr. bei dem Gemeinen;

b) von 72 Rthlr. bei dem Unteroffizier;

c) von 100 Rthlr. bei dem Unterchirurgus, Feldwebel und Wachtmeister,

so kann den Invaliden nach Maßgabe ihrer Charge, bis zur Erfüllung dieses Satzes das Fehlende aus ihrem Gnadengehalte Seitens des Kriegsministeriums gewährt, und selbst das ganze Gnadengehalt, im Falle das Fehlende eben so viel oder mehr beträgt, neben dem Einkommen der Stelle belassen werden.

5) Bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diätenremuneration oder stückweise Bezahlung ꝛc. bleibt der Invalide im ungekürzten Genusse seines Gnadengehalts.

Euer Exc. ermangelt das Staatsministerium nicht, die obigen Bestimmungen ganz ergebenst mitzutheilen, mit dem Ersuchen, danach künftighin in dem Umfange Ihres Ressorts gefälligst verfahren zu lassen.

Anlage III.

Staats-Min.-Beschluß v. 9. März 1831. bekannt gemacht mittelst Verfügung v. 17. April 1831. E. A. Nr. 727.

In dem Staatsministerial-Erlasse vom 27. Decbr. 1826. ist bestimmt worden, daß den im Civil angestellten Invaliden, wenn ihr Einkommen, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den Satz

a) von 50 Rthlr. bei dem Gemeinen,

b) von 72 Rthlr. bei dem Unteroffizier,

c) von 100 Rthlr. bei dem Unterchirurgus, Feldwebel und Wachtmeister

erreicht, alsdann bis zur Erfüllung dieser resp. Sätze das Militairgnadengehalt zum Theil fortgewährt oder auch ganz belassen werden kann.

Um für die Anwendung dieser Bestimmung auch hinsichtlich solcher Stellen einen festen Anhalt zu haben, deren Einkommen in ungewissen Hebungen an Exekutionsgebühren, Tantiemen ꝛc. besteht, wird auf den Grund der gewechselten Vota folgender Beschluß gefaßt:

1) Wenn ein Invalider aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen eine Civilstelle erhält, deren Einkommen ganz oder theilweise in ungewissen Hebungen an Exekutionsgebühren, Tantiemen ꝛc. besteht, so wird die Einnahme des Vorgängers im Dienste nach einer Fraktion aus den letzten drei Jahren, bei Bestimmung des, nach der Vorschrift vom 27. Decbr. 1826. aus dem Gnadengehalte etwa zu leistenden Zuschusses, zum Grunde gelegt, und danach der Zuschuß für die nächsten 3 Jahre normirt.

2) Sind diese drei Jahre abgelaufen, so wird die in denselben stattgehabte Diensteinnahme von Neuem zur Fraktion gezogen und danach der Zuschuß für die folgenden drei Jahre regulirt.

In derselben Art geschieht später von 3 zu 3 Jahren die Ermittelung des Einkommens und die Feststellung des Zuschusses.

3) Bei der Berechnung dieser ungewissen Hebungen werden da, wo mit der Stelle im Allgemeinen ein baarer Aufwand an Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, für diese vorweg 50 pC. des ermittelten unfixirten Einkommens, und wenn die Diensteinnahme ganz in unfixirten Hebungen besteht, und nach der Fraktion nicht 12 Rthlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Rthlr. monatlich in Abzug gebracht.

4) In denjenigen Fällen, wo die Ermittelung des Einkommens nach der bestehenden Dienstordnung nicht ausführbar ist, wird ein Attest der vorgesetzten Behörde über den ungefähren Betrag der stattgehabten Hebungen supplirt, und für die Fraktion benutzt.

Abschrift dieses Beschlusses ist einem jeden der Königl. Ministerien so wie den obersten Centralbehörden mitzutheilen.

Anlage IV.

A. C. O. v. 5. Aug. 1836. die Genehmigung des Regulativs v. 27. Aug. 1836. wegen Anstellung der civilversorgungsberechtigten Militairinvaliden als Wegewärter und deren Dienstentlassung ꝛc. betreffend. (v. K. A. 1836. H. 4. S. 1018.)

(Siehe Beilage 33, wo dieselbe bereits abgedruckt ist.)

Beilage 85.

Circ. Reskr. d. K. Min. d. Inn. u. d. Polizei, so wie der Fin., v. 23. Jan. 1837, an sämmtl. K. Reg., betr. die Probedienstzeit der im Civildienste anzustellenden, 12 Jahr gedienten Unteroffiziere und versorgungsberechtigten Militairinvaliden. (v. K. A. 1837. H. 1. S. 1.)

Das Königl. Staatsministerium hat die Frage:
bei welchen Civilstellen, die mit 12 Jahr gedienten Unteroffizieren und versorgungsberechtigten Militairinvaliden besetzt werden, die bisher vorgeschrieben gewesene drei-, resp. sechsmonatliche Probedienstleistung nicht weiter für erforderlich zu erachten sei?
in nähere Erwägung gezogen und sich unterm 19. Septbr. v. J. zu folgendem Beschlusse vereinigt.

1) Der Probedienst ist im Interesse der Staatsverwaltung bei allen denjenigen Kategorien subalterner Staatsämter für erforderlich zu erachten, deren Besetzung rücksichtlich der an die Qualifikation und die Persönlichkeit des Anzustellenden zu machenden Anforderungen eine besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit erheischt, und zwar:

bei allen Beamtenstellen, welche die Qualifikation zu Rechnungs-, Kanzlei- und andern nicht blos mechanischen Arbeiten erfordern,
bei allen Stellen, welche dem Dienste der exekutiven Polizei angehören,

bei sämmtlichen Beamtenstellen in den Straf- und Besserungsanstalten,
bei den Anstellungen in der Postverwaltung, der Gendarmerie, der Steuer-, Forst- und Domainenverwaltung, bei den Chausseeaufsehern und Wegewärtern ꝛc.

Dagegen ist

2) der Probedienst bei denjenigen Subalternstellen nicht für nothwendig zu erachten und daher künftig zu unterlassen, wobei es auf blos mechanische Dienstverrichtungen ankommt, z. B. bei Botenstellen ꝛc., jedoch mit Ausnahme der Botenstellen bei der Forst- und Domainenverwaltung, wo hier und da mit den eigentlichen Botenverrichtungen noch andere als blos mechanische Geschäfte, namentlich die Ausführung von Executionen, verbunden sind.

Endlich ist

3) der Probedienst auch bei allen den Kommunalämtern zu gestatten, welche nicht unter dem Vorbehalte der Kündigung, sondern für die Lebenszeit des Anzustellenden zu besetzen sind.

Der Königl. Regierung werden diese Bestimmungen, um darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren, mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß durch die Anordnung zu 2. an der allgemeinen Vorschrift, nach welcher die dort bezeichneten Posten nur auf Kündigung besetzt werden sollen, nichts geändert wird. Da aber nunmehr, wenn die Kündigung eintritt, die Wiederverleihung der früheren Militairpension (soweit der Angestellte den Anspruch darauf nicht durch eigentliche Verbrechen verwirkt hat — A. C. O. v. 17. März 1829. und Circ. Verf. v. 17. Febr. 1831. —) jedesmal für Rechnung des betheiligten Civilpensionsfonds erfolgen muß, so wird der Königl. Regierung empfohlen, Sich vor der Konferirung solcher Stellen durch genaue Prüfung der von den Berechtigten beizubringenden Atteste, oder durch einstweilige Beschäftigung des Bewerbers in ähnlichen als den ihm hiernächst zu übertragenden Funktionen, vorab über dessen Tüchtigkeit zu vergewissern. Uebrigens unterliegt es keinem Bedenken, daß auch bei anderen Verwaltungszweigen, als bei der oben beispielsweise angeführten Domainen- und Forstverwaltung, solche Botenstellen, deren Inhaber zu Abgabenexecutionen verwendet werden, erst auf Probe besetzt werden können.

Beilage 86.

Circ. Reskr. d. K. Min. d. Inn. u. d. Fin., v. 31. März 1829, an sämmtl. K. Reg., betr. die Ansprüche pensionirter Offiziere auf Anstellungen im Civil, nebst Anlage a. v. 20. Decbr. 1828. (v. K. A. 1829. H. 1. S. 9.)

Der Königl. Regierung wird anliegend (sub lit. a.) Abschrift einer A. C. O. v. 20. Decbr v. J., Inhalts deren des Königs Majestät solchen Offizieren, denen, bei nicht vollendeter 15jähriger Dienstzeit, die Pension ihres Grades zugestanden wird, wenn sie Neun Jahre und länger gedient haben, den Anstellungsanspruch der nach neunjähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffiziere zu bewilligen, auch zu gestatten geruht haben, daß die seit Emanirung des neuen Pensionsreglements pensionirten Offiziere dieser Klasse nach demselben Grundsatze behandelt werden können, zugefertigt, um sich danach in vorkommenden Fällen zu achten, zu welchem Behuf zugleich ein Exemplar des von dem Königl. Kriegsministerio mitgetheilten Namensverzeichnisses derjenigen Offiziere, welche seit Emanirung des neuen Militair-Pensionsreglements v. 13. Juni 1825 mit Pension verabschiedet sind, und Neun Jahre und länger, jedoch nicht 15 Jahre gedient haben, hierbei erfolgt.

Gleichzeitig wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht: daß, nach einer ferneren Aeußerung des gedachten Königl. Kriegsministerii, die Bestimmungen der oben erwähnten A. C. O., obgleich selbige zunächst nur die auf bestimmte Jahre pensionirten Offiziere betreffen, sich unbedenklich auch auf diejenigen Offiziere erstrecken, denen zwar eine lebenslängliche Pension, aber nicht Anwartschaft auf Civilversorgung, bei ihrer Verabschiedung zugestanden worden ist; daß jedoch, wenn Offiziere dieser Kategorie im Civil

versorgt zu werden wünschen, es selbigen obliegt, zuvörderst die Bewilligung des Anspruchs auf Civilversorgung bei Sr. Majestät dem Könige nachzusuchen, und daß übrigens so wenig den auf bestimmte Jahre pensionirten Offizieren, als den mit lebenslänglicher Pension, aber nicht mit Versorgungsansprüchen dimittirten Offizieren ein besonderer Vorzug gegen die nach neunjähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffiziere zusteht.

a.

In Berücksichtigung der Mir vorgetragenen Umstände, will Ich solchen Offizieren, denen bei nicht vollendeter funfzehnjähriger Dienstzeit, die Pension ihres Grades zugestanden wird, wenn sie neun Jahr und länger gedient haben, den Anstellungsanspruch der nach neunjähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffiziere bewilligen, auch gestatten, daß die seit Emanirung des neuen Pensionsreglements pensionirten Offiziere dieser Klasse nach demselben Grundsatz behandelt werden können. Dem Kriegsministerio überlasse Ich danach zu verfügen.

Beilage 87.

Rescr. der K. Ministerien, v. 19. April 1838, an die K. Reg. zu Gumbinnen, betr. die Versorgungsansprüche pensionirter Offiziere. (v. K. A. 1838. H. 2. S. 265.)

Die Circ. Verf. v. 31. März 1829. (Annal. S. 9.) redet ganz ausdrücklich von den Versorgungsansprüchen der mit lebenslänglicher oder zeitweiser Pension entlassenen Offiziere, und läßt sich daher gar nicht absehen, wie die Königl. Regierung nach dem Berichte vom 23. v. M. die darin enthaltenen Vorschriften auf die ohne Pension entlassenen Landwehr-Offiziere beziehen will, da den ohne Pension und ohne ausdrückliche Beilegung eines Versorgungsanspruchs entlassenen Offizieren, sie mögen in der Landwehr oder bei den Linienregimentern gedient haben, ein solcher Anspruch überall nicht einzuräumen ist.

Beilage 88.

Circ. Rescr. d. K. Min. d. Inn. u. d. Fin., v. 14. Juli 1828, an sämmtl. K. Reg. u. Provinz. Steuerdirektionen, betr. die Pensionsverhältnisse und die Verpflichtungen zur Leistung des Pensionsbeitrages Seitens der auf Kündigung angestellten Unterbeamten. (v. K. A. 1828. H. 3. S. 649.)

Durch das Circular vom 6. März 1826. ist aus Veranlassung einer aus dem Trierschen Regierungsbezirk eingegangenen Anfrage bestimmt worden, daß die dort angestellten Kreisboten, deren Kündigung für den Fall vorbehalten worden, wenn sie sich Ordnungswidrigkeiten, Ungehorsam ꝛc. zu Schulden kommen lassen würden, nicht als auf unbedingte Kündigung stehend, anzusehen wären, daher auch zu den Pensionsbeiträgen eben so gut herangezogen werden müßten, als sie nach eingetretener unverschuldeter Dienstunfähigkeit Anspruch auf Pension haben. Diese Bestimmung ist von mehreren Behörden so ausgelegt worden, als sollte den eben bezeichneten und andern ihnen gleich stehenden Klassen von Unterbedienten, die unter also bedingter Kündigung angestellt worden, allgemein auch für die Folge die Berechtigung zur regulativmäßigen Civilpension eingeräumt werden.

Dies liegt aber nicht in der Absicht, vielmehr muß es bei der, im §. 12. der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817. enthaltenen, und durch die neue Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. nicht aufgehobenen Bestimmung,

wonach diejenigen Unterbedienten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, so viel als möglich auf Kündigung anzustellen sind,

bewenden, und wird es zur Vermeidung jedes nachherigen Zweifels selbst angemessen sein, über die Pensionsberichtigung und die Verpflichtung zur Leistung des Pensionsbeitrages in den für solche Unterbedienten auszufertigenden An-

nahmebriefen das Erforderliche, nach Anleitung des §. 2. des Pensionsregulativs, ausdrücklich zu bestimmen.

Hiernach ist bei den Etatsaufstellungen nach Anleitung des Circulars v. 14. Novbr. 1826 §. 5 in der Art zu verfahren, daß auch bei solchen Stellen, deren dermalige Inhaber nur auf bedingte Kündigung angestellt sind, der Pensionsbeitrag gleich jetzt im Etat weggelassen, und nur extraordinair eingezogen und berechnet wird, so daß also im Wesentlichen die Rechte und Pflichten der dermaligen Stelleninhaber nicht alterirt werden.

Ebenmäßig ist es nicht die Absicht, hierdurch in den Bestimmungen der Gesch. Anw. v. 31. Decbr. 1825. und der zu ihrer Ausführung ergangenen Circularien etwas zu ändern, wonach auch die Entlassung der auf Kündigung angestellten Personen aus dauernd dotirten Posten nur nach vorgängiger förmlicher Instruktion durch Plenarbeschluß erfolgen soll. Vielmehr muß es hierbei in allen den Fällen bewenden, wo die Entlassung eines solchen Individui, sei es wegen physischer oder geistiger Unbrauchbarkeit oder wegen moralischer Gebrechen, veranlaßt wird.

Beilage 89.

Rescr. d. K. Min. d. Inn. u. d. Pol., v. 7. Decbr. 1835, an die K. Reg. zu N., betr. die Anstellung der geringern Polizeibeamten auf Probezeit und deren Entlassung. (v. K. A. 1835. H. 4. S. 1049.)

Bei Rücksendung der unterm 6 Oktbr. d. J. eingereichten Akten, die Dienstentlassung des Polizeidieners N. zu N. in der Bürgermeisterei N. betreffend, wird der Königl. Regierung die hier eingereichte Vorstellung des N. v. 7. Septbr. d. J. nebst Beilagen in der Urschrift mit dem Bemerken zugefertigt, daß Seitens des Ministerii des Innern und der Polizei das in dieser Sache beobachtete Verfahren nicht gebilligt werden kann.

Es ist zuvörderst den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwider, einen Civilversorgungsberechtigten auf unbedingten Widerruf anzustellen, wie solches in der Verfügung v. 17. Novbr. 1832. mit dem ꝛc. N. geschehen ist. Die Circ. Verf. vom 2. Jan. 1823. (Annal. der innern Staatsverwaltung 1823. S. 98.) schreibt vor, daß die Anstellung der geringeren Polizeibeamten zuerst nur auf Probe stattfinden soll, und durch das Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. März 1830. (v. K. A. 1830. S. 2.) ist die Probezeit im Allgemeinen auf 6 Monate festgesetzt worden. Innerhalb dieser Frist können die Angestellten allerdings ohne weitläufigere Förmlichkeiten entlassen werden, sobald sich Mängel in ihrer Brauchbarkeit zu der beabsichtigten Anstellung hervorthun. Nach Ablauf der Probezeit stehen dieselben aber den fest angestellten Beamten gleich, und ihre Entlassung kann alsdann nur in denjenigen Formen erfolgen, die das Gesetz für die Entlassung der Beamten im administrativen Wege überhaupt vorgeschrieben hat.

Hiernach ist der ꝛc. N. ebenso vorschriftswidrig angestellt, als entlassen, und seine Beschwerde deshalb so begründet, daß ihr Abhülfe verschafft werden muß.

Beilage 90.

Circ. Rescr. des K. Min. des Kult. v. 24. Jan. 1826, an sämmtl. K. Reg. betr. die Anstellung der Kreis-Medizinal-Beamten. (v. K. A. 1826. H. 1. S. 208.)

Durch die von des Königs Majestät unterm 31. v. M. und J. Allerhöchst vollzogene Geschäftsanweisung, ist den Königl. Regierungen die Anstellung der Kreismedizinal-Beamten überlassen, und zugleich die nähere desfallsige Instruktion des unterzeichneten Ministerii vorbehalten worden, welche hiermit ertheilt wird.

1) Die wichtigste Rücksicht bei der Wiederbesetzung erledigter Kreismedizinal-Beamtenstellen ist die Rücksicht auf die Versetzung der bereits angestellten

Offizianten Die Niederlassung des, in der Hauptsache auf den Erwerb durch seine Praxis hingewiesenen Kreismedizinal-Beamten ist theils in mehreren Gegenden der Monarchie, theils hin und wieder in einzelnen Kreisstädten so wenig anziehend, daß sich häufig selbst jüngere Medizinalpersonen nur in der Hoffnung auf eine demnächstige, ihren Wünschen und den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechende Versetzung an einen andern Ort entschließen, einen solchen Posten anzunehmen; überhaupt aber ist es billig, den Wunsch eines gedienten Physikus ꝛc nach Versetzung zu berücksichtigen, und letzterem den Vorzug vor einem, zufällig am Orte oder in dessen Nähe befindlichen jungen Arzte, welcher erst in den Königl. Dienst treten will, zu geben. — Auch darf es hierbei unter allen Umständen und bei Vermeidung persönlicher Verantwortung keinen Unterschied machen, ob der die Versetzung wünschende Beamte bisher in einem andern Regierungsbezirke oder einer andern Provinz angestellt war; vielmehr muß ein solcher eben so gewissenhaft berücksichtigt werden, als ob er bisher schon in dem Bezirke der betreffenden Königl. Regierung, welche die erledigte Stelle zu besetzen hat, angestellt gewesen wäre.

Hieraus folgt, daß die Besetzung der vakant werdenden Stellen, ganz besondere Fälle dringender Gefahr ausgenommen, nicht ungebührlich beschleunigt werden darf; vielmehr muß zur Anbringung etwaniger Versetzungs- und der übrigen Anstellungsgesuche dadurch Gelegenheit gegeben werden, daß eine jede Vakanz sogleich bei ihrem Eintritte durch das Amtsblatt bekannt gemacht, und die etwanigen Kompetenten zur Anmeldung, allenfalls unter Festsetzung eines Termins, aufgefordert werden. — Dies kann um so eher geschehen, da in den meisten Fällen die Vakanz durch den Tod herbeigeführt wird, und denn ohnehin die Besetzung weniger beeilt zu werden pflegt, um den Hinterbliebenen so weit es thunlich, den Genuß der Gnadenzeit zu belassen.

2) Die Königl. Regierungen dürfen nur definitive Anstellungen ohne vorgängige Anfrage bei dem Ministerio verfügen. Die interimistische Versehung eines Kreismedizinal-Beamtenpostens durch eine zur definitiven Anstellung nicht qualifizirte Person darf nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministerii verfügt werden; wenn hierzu jedoch eine zur definitiven Anstellung qualifizirte Person oder ein benachbarter Beamte derselben Kategorie bestimmt wird, so ist die Einholung der vorgängigen Genehmigung des Ministerii nur dann nöthig, wenn dies Interimistikum länger als sechs Monate dauert.

3) Die Königl. Regierungen dürfen den neu anzustellenden Kreismedizinal-Beamten nur das Normalgehalt der 200 Rthlr. für den Kreisphysikus, und der 100 Rthlr. für den Kreischirurgus oder den Kreisthierarzt bewilligen; sollte der Amtsvorgänger zufällig einen höheren Gehaltsbetrag bezogen haben, so fällt derselbe entweder heim, oder es muß wegen dessen Wiederbewilligung an das Ministerium berichtet werden.

4) Wenn für die Stelle noch kein Gehalt etatsmäßig sein sollte, so kann die Anstellung und Bewilligung des Gehalts nur durch das Ministerium erfolgen; ein Fall, welcher besonders bei den Kreisthierärzten vorkommen wird.

5) Die Königl. Regierungen dürfen definitiv anstellen:

a) als Kreisphysiker nur solche promovirte Aerzte, welche vom Ministerio das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle erhalten haben, und von demselben überdies auch als Geburtshelfer approbirt sind;

b) als Kreischirurgen nur solche nicht promovirte Chirurgen, welche

α) in so fern sie vor der Emanirung des Prüfungsreglements vom I. v. M. und J. geprüft worden sind, die Approbation als Wundärzte großer Städte und das Fähigkeitszeugniß zur Verrichtung chirurgisch-forensischer Geschäfte besitzen; oder welche

β) dem genannten Reglement gemäß als Wundärzte erster Klasse und als forensische Wundärzte geprüft worden sind.

In beiden Fällen müssen sie außer der Approbation und dem Fähigkeitszeugniß, auch die Approbation als Geburtshelfer beibringen. Bei außerdem gleichen Ansprüchen und sonstigen Verdiensten ist immer denjenigen Bewerbern sub. a. und b. der Vorzug einzuraumen welch eine vielseitigere ärztliche Ausbildung nachzuweisen im Stande sind, und in den zurückgelegten medizinisch-chirurgischen- und forensischen Staatsprüfungen, sehr gute oder selbst vorzügliche Kenntnisse nachgewiesen haben;

c) als Kreisthierärzte nur solche Personen, welchen in der Approbation als Thierärzte zweiter Klasse zugleich die Fähigkeit zur Anstellung als Kreisthierärzte bezeugt worden ist. Dieselben müssen jedoch, wenn sie nicht schon als Thierärzte der dritten Klasse, oder als Kurschmiede in der Armee früher praktisirt haben, wenigstens 1 Jahr lang nach der Approbation sich durch Praxis Vertrauen im Publikum erworben haben, ehe sie angestellt werden konnen.

6) In der vorschriftsmäßigen Nachweisung der angestellten Medizinalbeamten, ist das Datum der vorstehenden unter 5 gedachten Approbationen und resp. Fähigkeitszeugnisse genau anzugeben, um die erfolgte Anstellung nach den hier befindlichen Personalakten kontrolliren zu können: in einer besondern Kolonne sind zugleich die Namen sämmtlicher Mitbewerber zu der fraglichen Stelle zu nennen.

7) Bei der Versetzung eines Kreismedizinal-Beamten auf einen Posten derselben Kategorie, ist der ad 5. vorgeschriebene Nachweis nicht nöthig.

8) Das Ministerium behält sich vor, in den dazu geeigneten Fällen den Königl. Regierungen die Versetzung schon angestellter Kreismedizinal-Beamten oder die Anstellung qualifizirter Personen, bei eintretenden Vakanzen aufzugeben, oder nach Befinden zur vorzugsweisen Berücksichtigung zu empfehlen, und alsdann zugleich die erforderliche Kontrolle so weit es nöthig, anzuordnen.

9) Wenn es zur Besetzung der vakanten Stellen an qualifizirten Subjekten fehlt, so wird das Ministerium bemüht sein, auf die Anzeige der betreffenden Königl. Regierung geeignete Medizinalpersonen zu ermitteln.

Beilage 91.

Circ. Reskr. der K. Min. d. Inn. sowie d. Fin. v. 8. Septbr. 1835, **an sämmtl. K. Reg. u Provinz. Steuer-Direktionen, betr. die Behandlung der bei den General-Kommissionen fungirenden Oekonomie-Kommissarien.** (v. K. A. 1835. H. 3. S. 672.)

Bei Gelegenheit der neuen Organisation des Geschäftsbetriebs bei den Generalkommissionen haben des Königs Majestät durch Allerhöchste Order vom 7. Juni v. J. hinsichtlich der Oekonomie-Kommissarien zu bestimmen geruhet:

1) daß einer gewissen Anzahl unter den bei jeder Generalkommission mit fixirten Diäten angestellten, mit Auszeichnung dienenden Oekonomiekommissarien, die Zusicherung ertheilt werden soll, daß sie in ihrem Amte und dem damit verbundenen Diätengenusse erhalten, oder, je nachdem es dem Dienste angemessen befunden wird, in andern ihren Fähigkeiten entsprechenden Staatsämtern wieder angestellt, oder nach Umständen pensionirt werden sollen. Auch sollen unter den übrigen Oekonomiekommissarien diejenigen, welche sich dem Dienste der Generalkommissionen ausschließlich oder doch vorzugsweise gewidmet haben, nach 10jähriger Dienstzeit, gleich andern Versorgungsberechtigten, bei Besetzung der ihren Fähigkeiten entsprechenden Aemter berücksichtigt werden.

Es soll ferner:

2) auf die Entfernung derjenigen Oekonomiekommissarien, welche mit Nutzen bei den Generalkommissionen nicht beibehalten werden können, ernstlich Bedacht genommen werden. Wenn dies einen zur Pensionirung nicht qualifizirten Beamten trifft, so soll doch demselben, wenn er bereits 5 Jahre oder darüber von der Generalkommission beschäftigt ist, zur

Erleichterung seines anderweitigen Fortkommens, mit Genehmigung des Ministeriums auf 3 Monate bis auf Jahresfrist nach seiner Entlassung, eine monatliche Unterstützung von 10 bis 30 Rthlr., nach den besondern Umständen des Falls, gewährt werden.

Diese Bestimmungen werden der Königl. Regierung hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, die zur erstern Kategorie gehörigen Oekonomiekommissarien, welche wenigstens zehn Jahre lang mit Auszeichnung oder zur Zufriedenheit bei den Generalkommissionen gedient haben, sobald sie sich mit einem dies bescheinigenden Zeugniß der betheiligten Generalkommission bei der Königl. Regierung melden, bei Anstellungen in den Subalternbüreaux und übrigen Unterbeamtenposten im Geschäftskreise der Regierungen vorzugsweise zu berücksichtigen.

Da anzunehmen ist, daß auch die sub 2. bezeichneten Oekonomiekommissarien, welche bereits fünf Jahre und darüber gedient haben, die Fähigkeit zur Wiederanstellung durch ihre Entlassung von der Generalkommission nicht verlieren sollen, die Allerhöchste Intention vielmehr dahin gegangen, daß nicht bloß für die Zukunft für solche Oekonomiekommissarien, welche bei vollkommener Qualifikation für ihr Geschäft doch auf den Etat der mit Pensionsansprüchen anzustellenden Individuen wegen dessen Beschränkung nicht zu übernehmen sind, sondern auch für diejenigen, welche bei verhältnißmäßig geringerer Qualifikation nicht zum Dienst der Generalkommissionen, doch zu anderen Geschäften vollkommen tüchtig erscheinen, soweit es die Verhältnisse gestatten, gesorgt werden soll, so bleibt der Königl. Regierung überlassen, die Oekonomiekommissarien der zweiten Kategorie, wenn sich solche melden, nach näherer Prüfung ihrer Qualifikation und Rückfrage bei den Generalkommissionen versuchsweise in ihren Büreaux zu beschäftigen, auch den Umständen nach, und wieweit es die etatsmäßigen Fonds gestatten, ihnen Diäten zu gewähren, und sie dann nach Maßgabe bethätigter Tüchtigkeit gleich andern Civilsupernumerarien weiter zu befördern.

Es wird aber bei dieser Gelegenheit zugleich die Bestimmung der Cirkularverfügung vom 19. Decbr. 1827. ernstlich in Erinnerung gebracht, wonach Civilsupernumerarien, welche sich in ihrer Geschäftsführung nicht als vollkommen tüchtig und brauchbar bewähren, aus dem Königl. Dienste sofort wieder entfernt werden müssen.

Beilage 92.

A. C. O. v. 26. Jan. 1834, betr. die Besetzung der Beamtenstellen bei den Straf-, Besserungs-, Arrest- und Gefangenanstalten. (v. K. A. 1834. H. 1. S. 167.)

In Betracht des Einflusses, den die Persönlichkeit des Direktors einer Strafanstalt auf deren wirksame Verwaltung ausübt, habe Ich Mich durch den anliegenden Bericht des Ministers des Innern und der Polizei vom 22. v. M. veranlaßt gefunden, die Bestimmungen im §. 12. der Dienstinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktbr. 1817. und im §. 2. Nr. 2. und §. 11. litt. f. der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Decbr. 1825. dahin zu modifiziren, daß künftig die Direktoren und Inspektoren der im landespolizeilichen Ressort verwalteten Straf-, Besserungs-, Arrest- und Gefangenhäuser, durch den Minister des Innern und der Polizei ernannt werden sollen, damit derselbe Gelegenheit habe, die Personen dabei zu berücksichtigen, die nach seiner amtlichen Kenntniß sämmtlicher Polizeianstalten der Monarchie für die Direktion eines Straf- und Besserungsinstituts als tüchtig bereits erprobt, den Behörden einer andern Provinz aber unbekannt sind, wobei sich von selbst versteht, daß der Minister den Vorschlag des Oberpräsidenten und der Regierung der betreffenden Provinz nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung zunächst beachten wird. Die Besetzung der übrigen Stellen bei diesen Anstalten, vom Hausvater abwärts, bleibt den Regierungen auf die Vorschläge der Direktoren, die sich während der Probezeit solcher Unterbeamten von ihrer Tüchtigkeit versichert haben, vorbehalten.

Das Staatsministerium hat diese Anordnung den Provinzialbehörden bekannt zu machen, und der Minister des Innern und der Polizei wegen ihrer Ausführung das Weitere zu verfügen.

Beilage 93.

Circ. Reser. des K. Staatsminist. v. 22. Febr. 1834, an sämmtl. K. Oberpräsidien über denselben Gegenstand. (v. K. A. 1834. H. 1. S. 166.)

Des Königs Majestät haben mittelst der in beglaubter Abschrift beigefügten A. C. O. vom 26. v. M. (Beil. 92.) die Bestimmungen im §. 12. der Dienstinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktbr. 1817. und im §. 2. Nr. 2. und §. 11. litt. f der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Decbr. 1825. dahin zu modifiziren geruhet, daß künftig die Direktoren und Inspektoren der im landespolizeilichen Ressort verwalteten Straf-, Besserungs-, Arrest- und Gefangenanstalten durch den Minister des Innern und der Polizei ernannt werden sollen, damit derselbe Gelegenheit habe, die Personen dabei zu berücksichtigen, die nach seiner amtlichen Kenntniß sämmtlicher Polizeianstalten der Monarchie für die Direktion eines Straf- und Besserungsinstituts als tüchtig bereits erprobt, den Behörden einer andern Provinz aber unbekannt sind. Hinsichtlich der übrigen Stellen bei den gedachten Anstalten, vom Hausvater abwärts, haben Allerhöchstdieselben es dagegen bei den bisherigen Bestimmungen, wonach den Regierungen deren Besetzung auf die Vorschläge der Direktoren, die sich während der Probezeit solcher Unterbeamten von ihrer Tüchtigkeit versichert haben, vorbehalten bleibt, zu belassen geruhet.

Ew. ꝛc. setzen wir von diesen Allerhöchsten Anordnungen Behufs deren Bekanntmachung an die Regierungen mit dem Bemerken in Kenntniß, daß wegen ihrer Ausführung Seitens des Ministerii des Innern und der Polizei weitere Verfügung erfolgen wird.

Beilage 94.

Circ. Reser. des K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 26. Febr. 1834, an sämmtl. K. Oberpräsidien, betr. denselben Gegenstand und die Einsendung der Konduitenlisten über jene Beamte. (v. K. A. 1834. H. 1. S. 168.)

In Verfolg des Erlasses des Königlichen Staatsministerii vom 22. d. M. wird die Anstellung der Direktoren und aller Inspektoren für die im landespolizeilichen Ressort verwalteten Straf-, Besserungs-, Arrest- und Gefangenanstalten von jetzt ab durch mich erfolgen. Die Anstellung der Büreaugehülfen, der bloß die Rendantur versehenden Rendanten, der Geistlichen, Aerzte und Chirurgen, sowie der übrigen Beamten, vom Hausvater abwärts, bleibt dagegen, wie bisher, den Königl. Regierungen überlassen.

Wegen der Hausgeistlichen und Aerzte ist mir jedoch von der erfolgten Wahl jedesmal Anzeige zu machen.

Die Anstellung der Direktoren und Inspektoren wird von mir in der Regel zunächst nur auf Probe verfügt werden, um ihre Qualifikation zu prüfen.

Bei Erledigung solcher Stellen wird dem Königl. Oberpräsidio oder der Regierung, je nachdem die betreffenden Straf- ꝛc. Anstalten mehrere Departements oder nur eines derselben umfassen, die Abgabe eines Vorschlags zur Wiederbesetzung überlassen.

Nach diesen Anordnungen ist sogleich von jetzt ab zu verfahren.

Im Laufe des ersten Quartals jeden Jahres sind nach beigehendem Muster, Konduitenlisten von sämmtlichen Angestellten bis zum Hausvater einschließlich abwärts, einzureichen, womit sogleich der Anfang zu machen ist.

Damit aber auch von den angestellten Beamten der unter ständischer Mitwirkung verwalteten Anstalten Kenntniß erlangt wird, und etwa vorhandene tüchtige Individuen in vorkommenden Fällen berücksichtigt werden können, müssen auch von allen diesen Anstalten Konduitenlisten in derselben Art und zu gleicher Zeit mit den vorerwähnten eingereicht werden.

Dem Königl. Oberpräsidio wird überlassen, die Regierungen hiernach zu instruiren.

Beilage 95.

Regulativ v. 27. Aug. 1836, wegen Anstellung der civilversorgungsberechtigten Militairinvaliden als Wegewärter und deren Dienstentlassung. (v. K. A. 1836. H. 4. S. 1019.)

(Siehe Beilage 33., wo dasselbe bereits abgedruckt ist.)

Beilage 96.

Circ. Verf. des K. Staatsminist. v. 31. März 1826, an sämmtl. Reg. Präsid. und Oberpräsid., so wie an sämmtl. Konsist. u. Provinz.-Schulkollegien, betr. die Verhältnisse der Superintendenten, Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten und deren Anstellung. (v. K. A. 1830. H. 1. S. 75.)

Ew. Hochwohlgeboren eröffnen wir auf die Anfrage in dem Bericht vom 27. Januar d. J. hierdurch, daß die Superintendenten, Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten zu den Distrikts- und Lokalbeamten, welche die A. L. O. vom 31. Decbr. v. J. sub Lit. A. zum Gegenstande hat, nicht gehören, indem bei allen diesen Personen und selbst bei den Superintendenten die Eigenschaft als Kirchen- und resp. Kommunalbeamte vor ihrer Qualität als Staatsdiener sehr prävalirt. Es ist deshalb bei den gedachten Anstellungsangelegenheiten in der Regierungsabtheilung für das Kirchen- und Schulwesen nach denselben unverändert beibehaltenen Grundsätzen zu verfahren, welche für die zeitherigen Kirchen- und Schulkommissionen maßgebend waren. Auch muß die Berathung der von den Regierungen den Konsistorien und Provinzialschul-Kollegien abzugebenden Vorschläge zur Besetzung der Superintendenturen allerdings durch das Regierungsplenum geschehen.

Beilage 97.

Reser. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 28. April 1829, an den Reg. Präsid. zu N. und abschriftlich zur Nachricht an den Oberpräsid. zu N., betr. die Ernennung der Distrikts- und Lokalbeamten. (v. K. A. 1829. H. 2. S. 218.) (In dem Bezirk, wohin dieses Reser. erlassen worden, ist die Städteordnung noch nicht in Kraft.)

Die ganz unzweideutige Vorschrift der Geschäftsanweisung für die Königl. Regierungen vom 31. Decbr. 1825:

„die Ernennung der Distrikts- und Lokalbeamten geschieht im Einverständnisse mit dem Präsidenten von dem Vorgesetzten der betreffenden Abtheilung,"

stellt, wie wir Ew. ꝛc. in Bescheidung auf den Bericht vom 28. v. M. erwidern, außer allen Zweifel, daß die Ernennung solcher Beamten, welchen unstreitig auch die Bürgermeister, die ganz eigentlich Lokalbeamte sind, beigezählt werden müssen, nicht Gegenstand der kollegialischen Berathung in den Abtheilungen, sondern ein Vorrecht der Abtheilungsdirigenten ist, bei dessen Ausübung selbige zwar an das Einverständniß des Regierungspräsidenten, aber nicht der Abtheilung, gebunden sind. Die Cirkularverfügung des Königl. Staatsministerii vom 31. März 1826., wegen Anstellung der Geistlichen und Schulbedienten ist keineswegs so anzusehen, als habe die angeführte Vorschrift der Geschäftsanweisung dadurch modifizirt werden sollen; denn nicht in diesem Sinne sind Geistliche und Schulbediente darin den Kommunalbeamten paralleliſirt.

Hiernach können wir kein Bedenken tragen, den Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 20. v. M, welchen Ew. ꝛc. abschriftlich eingereicht haben, als der Geschäftsanweisung vollkommen entsprechend, lediglich zu bestätigen.

Zur Behebung der am Schlusse dieses Erlasses angedeuteten Zweifel aber wird bemerkt, daß die allgemeine Befugniß der Regierungspräsidenten,

jede Sache, welche sie dazu angethan finden, im Pleno des Kollegii zuzuschreiben, und da zur Berathung bringen zu lassen, zwar allerdings auch diejenigen Verhandlungen umfaßt, welche die Ernennung von Distrikts- und Lokalbeamten betreffen; dahingegen aber nirgends vorgeschrieben ist, daß dergleichen Angelegenheiten zur Berathung des Pleni gebracht werden müssen, indem dies vielmehr blos ausnahmsweise rücksichtlich der ersten Anstellung von Regierungssubalternen angeordnet ist.

Wenn endlich auch noch darüber ein Zweifel erhoben ist, ob die wegen der Ernennung von Distrikts- und Lokalbeamten durch die Abtheilungsdirigenten, im Einverständnisse mit dem Präsidenten zu erlassenden Verfügungen und sonstigen Ausfertigungen allein im Namen der Dirigenten und nicht der Abtheilungen zu fassen sind; so glauben wir uns gegen eine solche Ansicht erklären zu müssen. Denn alles, was von der Regierung als solcher, ausgeht, kann auch nur unter ihrer Firma, entweder des Pleni oder einzelner und resp. mehrerer Abtheilungen, nach Verschiedenheit der Umstände, ausgefertigt werden, die Abtheilungsdirigenten aber haben in ihrem alleinigen Namen keinerlei Verfügungen zu erlassen, und selbst in den Fällen, wo sie im Einverständnisse mit den Präsidenten zu entscheiden haben, müssen die zu erlassenden Verfügungen dennoch im Namen der Abtheilung, welcher sie vorstehen, ausgefertigt werden.

Beilage 98.

A. C. O. v. 13. Juli 1839, betr. die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen. (G. S. p. 1839. S. 235.)

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entstehen können, sollen nach den Mir von dem Staatsministerium in dem Bericht vom 14. v. M. gemachten Vorschlägen, von jetzt an folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1) Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind.

2) Die betreffenden Centralbehörden haben sich in jedem einzelnen Falle über die, den obwaltenden besonderen Umständen entsprechenden Bedingungen, wovon die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen ist, zu vereinigen. — Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder theilweise vertreten lassen will, sind unzulässig.

3) Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Die Centralbehörden des Haupt- wie des Nebenamts sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne daß eine Beschwerde darüber zulässig ist, oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vortheile in Anspruch genommen werden kann. Die von Mir selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind jedoch als bleibende zu betrachten. — Aus besonderen Gründen können auch die Centralbehörden ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen entweder bleibend oder doch auf bestimmte Jahre übertragen, oder zu einer solchen Uebertragung die Genehmigung ertheilen. — Es muß dies aber bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf jederzeit zulässig bleibt.

4) Mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in denen eine in den Etats aufgeführte Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist, kann von dem mit Nebenämtern oder Geschäften verbundenen Einkommen auf Pension niemals Anspruch gemacht werden, wogegen von diesem Einkommen auch

keine Pensionsbeiträge zu entrichten sind. In so weit jedoch das Diensteinkommen eines Nebenamts bei der Berechnung der Pensionsbeiträge bisher mit berücksichtigt worden ist, dauert die Entrichtung dieser Beiträge und der entsprechende Pensionsanspruch so lange fort, bis dieses Nebenamt anderweitig verliehen wird.

5) Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter außer dem mit seinem Hauptamte verbundenen Einkommen aus Staats-, Instituten-, Korporations- oder anderen Kassen und Fonds bezieht, müssen in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, genau vor der Linie vermerkt werden. Auch ist in dem Jahresetat, worin eine solche Nebeneinnahme zum ersten Male erscheint, nachzuweisen, daß bei deren Verleileihung den vorstehenden Vorschriften genügt worden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen, von denen ohne Meine spezielle Genehmigung niemals abgewichen werden darf, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Beilage 99.

Auszug aus d. J. M. R. v. 25. Aug. 1840, **an sämmtl. Gerichtsbehörden, betr. die Genehmigung der Centralbehörden zur Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.** (Min. Bl. p. 1840. S. 269.)

Es ist in Frage gekommen,

ob die Allerh. Order vom 13. Juli v. J. (G. S. für 1839. S. 235.), wegen der zur Annahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen für Staatsbeamte erforderlichen Genehmigung der Centralbehörden, nur auf die unmittelbaren oder auch auf die mittelbaren Staatsbeamten, und ob dieselbe ferner nur auf remunerirte Staatsbeamte oder auch auf unbesoldete Staatsbeamte, als Referendarien, Assessoren u. s. w., zu beziehen sei.

Seine Majestät der König haben in einer hierüber an das Königl. Staatsministerium unterm 25. Juli d. J. erlassenen Allerh. Order zu bestimmen geruht,

daß jene Allerh. Order vom 13. Juli v. J. nur auf die unmittelbaren und nicht auch auf die mittelbaren Staatsbeamten, hinsichts der ersteren aber sowohl auf remunerirte, als auf solche Staatsbeamte zu beziehen ist, welche, wie z. B. Referendarien, unbesoldete Assessoren, ohne Remuneration aus Staatskassen angestellt sind.

Beilage 100.

Circ. Rescr. des K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 25. Novbr. 1836, **an sämmtl. K. Reg., betr. die interimistische Verwaltung wichtiger Staatsämter.** (v. K. A. 1836. H. 4. S. 805.)

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß künftig zur interimistischen Wahrnehmung aller derjenigen Aemter meines Geschäftsressorts, deren Verwaltung ein besonderes persönliches Vertrauen erheischt, in Erledigungsfällen Niemand ohne meine vorgängige Genehmigung von den Provinzialbehörden berufen werde. Dieser Allerhöchste Befehl ist auf die Aemter der Polizeidirigenten in den bedeutenderen Städten und sämmtlicher Landräthe anzuwenden, dergestalt, daß, wenn dergleichen von jetzt an erledigt werden, wegen deren bis zur Wiederbesetzung anzuordnenden interimistischen Verwaltung jedesmal von der Königl. Regierung vorschläglich an mich zu berichten ist.

Was die Landrathsämter betrifft, so muß die A. C. O. vom 13. März 1830., (Annal. S. 11.) wegen der interimistischen Verwaltung dieser Aemter, sofern sie erledigt sind, als durch die neueste Bestimmung Sr. Majestät des Königs modifizirt angesehen werden, indem die Amtsverweser künftig nicht mehr von der Königl. Regierung nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuwählen und ohne Weiteres zu beauftragen, sondern die Ausgewählten mir vorab zur Genehmigung in Vorschlag zu bringen sind. Bei den diesfälligen

Vorschlägen sind im Uebrigen die Vorschriften der Allerh. Ordre v. 13. März 1830. nach wie vor zu befolgen. Wo auf Kreisdeputirte nicht gerücksichtigt werden kann, ist die Auswahl doch so weit möglich auf Rittergutsbesitzer oder andere mit Grundeigenthum angesessene Bewohner der Kreise zu richten, welchen eine hinlängliche Qualifikation zu den ihnen interimistisch zu übertragenden Geschäften zugetraut werden kann; oder aber, sofern es auch an dergleichen Männern fehlt, dessen bei den anderweitigen Vorschlägen ausdrücklich zu erwähnen.

Beilage 101.

A. C. O. v. 13. März 1830, betr. die interimistische Verwaltung erledigter Landrathsämter. (v. K. A. 1830. H. 1. S. 11.)

Ich bin auf Ihren Bericht vom 17. v. M. damit einverstanden, daß der reglementsmäßige Beruf der Kreisdeputirten zur temporairen Vertretung abwesender, oder durch Krankheit und andere Zufälle von ihren Amtsverrichtungen abgehaltener Landräthe, keinen Anspruch auf die interimistische Verwaltung erledigter Landrathsämter, bis zu deren Wiederbesetzung begründet. Vielmehr sind die mit einer solchen, in der Regel langwierigen Verwaltung zu beauftragenden Individuen in jedem einzelnen Falle von den Regierungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuwählen. Wenn jedoch ein Kreisdeputirter, welcher die Qualifikation eines Landraths auf vorgeschriebenem Wege bereits nachgewiesen hat, sich um die interimistische Verwaltung der in seinem Kreise erledigten Landrathsstelle bewirbt, so ist ihm der Vorzug zu geben. Hat ein Kreisdeputirter die erforderliche Qualifikation noch nicht nachgewiesen, wird jedoch zur interimistischen Verwaltung als tüchtig von der Regierung berufen, so ist ihm von derselben zugleich anzudeuten, daß er durch diese einstweilige Geschäftsführung von dem Erforderniß der vorschriftsmäßigen Prüfung nicht entbunden werde, sondern solche zu bestehen verpflichtet sei, falls er zum Landrath gewählt werden sollte. Ich überlasse Ihnen, in Gemäßheit dessen die Regierungen mit Anweisung zu versehen.

Beilage 102.

Rescr. des K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 2. März 1837, an die K. Reg. zu Liegnitz, betr. die interimistische Verwaltung der Polizeidirigentenstellen in den Städten, nebst Anlage, Ausz. aus dem Rescr. v. 9. Jan. 1837. (v. K. A. 1837. H. 1. S. 124.)

Der Königl. Regierung erwidere ich auf Ihren Bericht vom 6. v. M., daß die Cirkularreskripte vom 25. Novbr. v. J. (Annal. 1836. S. 805.) und 9. Januar d. J. (Auszug) wonach zur Berufung der interimistischen Polizeiverweser erledigter Stellen von Polizeidirigenten in den bedeutenderen Städten der Monarchie, so wie von Landräthen, jedesmal meine Genehmigung einzuholen ist, auf die Polizeidirigentenstellen in den von Ihr namhaft gemachten Städten des dortigen Verwaltungsbezirks nicht anzuwenden sind. Bei den erwähnten Verfügungen habe ich nur allein die Königl. Polizeidirigenten, welche die Polizei selbstständig außer den Magistraten verwalten, im Auge gehabt. Da, wo diese Verwaltung aber den Magistraten obliegt, ist es lediglich deren eigene Sache, bei dem Abgange des damit beauftragten Mitgliedes vorzusehen, daß die Geschäfte anderweit interimistisch besorgt werden, bis die Uebertragung auf ein anderes Mitglied im geordneten Wege stattgefunden hat.

Auszug.

In Verfolg meines Cirkularreskripts vom 25. Novbr. v. J. (Annal. 1836. S. 805.) ist von einigen Königl. Regierungen angefragt worden, wie es in Ansehung der interimistischen Verwaltung erledigter Polizeidirigenten- und Landrathsstellen während der ersten Zeit, bis zum Eingang meiner Genehmigung auf die abzugebenden Vorschläge, zu halten sei?

Hierauf erwidere ich denjenigen Königl. Regierungen, welche angefragt haben, und mache den übrigen zur Nachachtung bekannt, daß Denselben lediglich überlassen bleibt, für die in der Regel nur kurze Dauer der Zwischenzeit, wovon die Rede ist, in jedem einzelnen Falle nach Ihrem Gutfinden einen vorläufigen Amtsverweser zu wählen und mit der ausdrücklichen Bestimmung in Thätigkeit zu setzen, daß er der Wiederablösung gewärtig sein müsse.

Bei der Erledigung von Polizeidirigentenstellen dürfte in den meisten Fällen der erste Polizeirath oder ein anderer Beamter der Polizeibehörde, welcher zunächst auf den Dirigenten folgt, zur vorläufigen Amtsvertretung zu berufen sein. Bei dem unerwarteten Abgange eines Landraths aber scheint es am angemessensten, die landräthlichen Geschäfte vorläufig durch den Kreissekretair fortführen zu lassen, oder einen der Kreisdeputirten heranzuziehen.

Beilage 103.

A. C. O. v. 5. Novbr. 1833, wegen der Dienst- und Bürgereide. (G. S. p. 1833. S. 291.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4. v. M. bestimme Ich, daß der Eid aller unmittelbaren und mittelbaren Civilbeamten des Staats (A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 68.) in Zukunft dahin abgeleistet werden soll:

> Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum . . . . . des . . . . . bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amts obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

In Beziehung auf die Diensteide der mittelbaren Staatsdiener tritt diesem Formular unabgeändert diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst welcher sie sich, den vorgeschriebenen Bestimmungen und den speziellen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben. Zugleich verordne Ich, daß der Bürgereid dahin abgeleistet werden soll:

> Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, meinen Vorgesetzten willige Folge leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und zum Wohl des Staats und der Gemeine, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Hiernach sind sämmtliche Diensteide, so wie die in der G. S. für 1831. S. 33. und 1832. S. 184. und 187. angegebenen Eidesformulare abzuändern. Vorstehende Bestimmung ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Beilage 104.

J. Min. Circ. Verf. v. 15. März 1841, betr. die Anstellungen im Kanzleidienste. (Min. Bl. p. 1841. S. 102.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche

über die Zulässigkeit einer Anstellung oder remuneratorischen Beschäftigung derjenigen Personen im Kanzleidienst, welche durch besondere Allerh. Order für anstellungsberechtigt oder befähigt erklärt worden sind, oder als Referendarien, Auskultatoren und Civilsupernumerarien Ansprüche auf Anstellung im höhern Subalternendienst erworben,

und

über die Bevorzugung derjenigen, welche durch Militairdienste Anstellungsberechtigungen erworben haben, entstanden sind, bringt der Justizminister, im Einverständniß mit der Königl. Oberrechnungskammer, nachstehende Bestimmungen zur Kenntniß derjenigen Gerichtsbehörden, welche aus Staatsfonds unterhalten werden:

I. Bei der Anstellung von Kanzleidiätarien, sowie bei der Annahme von Lohnschreibern, welche aus Staatsfonds remunerirt werden, ist vorzugsweise auf diejenigen Personen Rücksicht zu nehmen, welche sich durch Militairdienste Anstellungsansprüche erworben haben, namentlich:
1. auf die Freiwilligen aus den Kriegen von $18\frac{13}{15}$,
2. auf die mit dem Civilversorgungsschein entlassenen Militairinvaliden.
3. auf die Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger Dienstzeit Anstellungsansprüche erworben haben.

II. Diejenigen Personen, welchen durch besondere Allerh. Befehle die Anstellungsberechtigung oder Anstellungsfähigkeit verliehen worden ist, können im Kanzleidienst nur alsdann angestellt oder gegen Remuneration aus Staatsfonds beschäftigt werden, wenn die Allerh. Genehmigung ihrer Anstellung auf den Kanzleidienst ausdrücklich gerichtet ist, oder doch, in Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Bestimmung, aus den Umständen, insbesondere aus der bisherigen Beschäftigung des Bittstellers im Kanzleifache oder aus dem Inhalte seiner Immediatvorstellung hervorgeht, daß er die Allerh. Genehmigung zur Anstellung im Kanzleidienst nachgesucht hat, und diese der Absicht Sr. Majestät bei der Allerh. Bewilligung der Anstellungsfähigkeit entspricht.

III. Bei der Konkurrenz mehrerer Bewerber aus der Zahl der unter Num. I. und II. bezeichneten Personen ist im Allgemeinen auf die bessere Qualifikation, bei gleicher Qualifikation aber auf den ältern Anstellungsanspruch Rücksicht zu nehmen. Doch haben bei der ersten Anstellung als Kanzleidiätarien bei gleicher Qualifikation die Freiwilligen aus den Kriegen $18\frac{13}{15}$. und die mit Civilversorgungsscheinen entlassenen Militairinvaliden vor den zwölf Jahre gedienten Unteroffizieren und diese wieder vor denjenigen Personen den Vorzug, deren Anstellung durch besondere Allerh. Befehle genehmigt worden ist.

Dagegen ist bei Beförderung der Kanzleidiätarien zu Kanzlisten nach §. 26. des Kanzleireglements vom 19. Decbr. 1833. nur allein auf die bessere Dienstführung und Qualifikation, und namentlich auf eine schöne Handschrift, hiernächst aber auf längere Dienstzeit als Diätarius Rücksicht zu nehmen.

IV. Wer blos als Referendarius, Auskultator oder als Civilsupernumerarius Anstellungsansprüche für den höhern Subalternendienst erworben hat, kann im Kanzleidienst überhaupt nicht angestellt werden.

Beilage 105.

Pensions-Reglement v. 30. April 1825, für die Civilstaatsdiener. (v. K. A. 1832. H. 4. S. 843.)

Wir Friedrich Wilhelm 2c. haben es stets als einen vorzüglichen Gegenstand Unserer landesherrlichen Sorgfalt betrachtet, die öffentlichen Verhältnisse Unserer Staatsdiener, in Beziehung auf ihre Pflichten sowohl als ihre Berechtigungen, durch feste Bestimmungen zu ordnen, und ihr Loos zu sichern. Diese Fürsorge veranlaßt Uns gegenwärtig auch, die Grundsätze festzustellen, nach welchen den Dienern des Staats vom Civilstande bei ihrem Austritte aus dem Staatsdienste künftig lebenslängliche Pensionen bewilligt werden sollen. Deshalb verordnen Wir nun, wie folgt:

1. Wenn ein Pensions-Anspruch zugestanden wird.

§. 1. Den Civildienern des Staats, wenn sie
1) ihre Besoldung aus Staatsmitteln beziehen,
2) nach einer bestimmten Dienstzeit und
3) nach einer pflichtmäßigen Dienstführung,
4) durch physisches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit, oder durch Schwächung der Geisteskräfte und der intellektuellen Thätigkeit, dienstunfähig geworden sind,

soll nach den weiter unten folgenden Bestimmungen ein Anspruch auf eine lebenslängliche Pension zugestanden werden.

2. Davon ausgeschlossen sind:

a) vorübergehend angenommene Beamte.

§. 2. Dieses Reglement findet also keine Anwendung auf Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt, oder durch den Vorbehalt des Widerrufs, oder der Kündigung, bedingt ist. Wenn jedoch dergleichen Stellen versorgungsberechtigten Militairpersonen übertragen werden, so soll ihnen die Militairpension, welche sie etwa vor dieser Uebertragung bezogen haben, in sofern ihre Entlassung während der hiermit allgemein auf sechs Monat festgesetzten Probezeit erfolgt, aus dem Militairpensionsfonds wieder gewährt werden, wenn sie aber später aus solchen widerruflichen Civilstellen ausscheiden, so hat ihnen der Civilpensionsfonds jeden Falles dasjenige zu gewähren, was ihnen nach ihrem Militairverhältniß zusteht, sie können auch nach Umständen zu einer höheren Pensionsbewilligung, nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements, Uns in Vorschlag gebracht werden.

b) Beamte, welche nur ein Nebenamt bekleiden.

§. 3. Nicht weniger sind solche Beamte ausgeschlossen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit, übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, z. B. die Kreismedizinalbeamten ꝛc.

c) Die Hof-Dienerschaft.

§. 4. Auch behalten Wir Uns vor, für die Pensionirung der bei Unsern und des Königl. Hauses Hofstaaten angestellten Personen in vorkommenden Fällen besondere Anordnung zu treffen.

d) Die Geistlichkeit und der Lehrerstand.

§. 5. Endlich findet dieses Reglement keine Anwendung auf die Geistlichkeit und das gesammte Personale der Universitäten, der übrigen höheren und städtischen Unterrichtsanstalten und der Ortsschulen, hinsichts deren es bei den Grundsätzen, welche die bestehende Gesetzgebung für die Emeritirung, Bewilligung von Gnadengehalten u. s. w. bereits feststellt, verbleibt, oder nach Befinden weitere spezielle Verordnung ergehen wird.

3. Nähere Bestimmung über die Dauer der Dienstzeit.

§. 6. Der im §. 1. zugestandene Anspruch, soll in der Regel erst nach zurückgelegtem funfzehnten Dienstjahre in Gültigkeit treten. Wir behalten Uns jedoch bei besonderen Umständen und vorzüglich bei ausgezeichneter Verdienstlichkeit und nachgewiesener Vermögenslosigkeit, die Bewilligung einer den Verhältnissen angemessenen Pension ausnahmsweise auch für diejenigen Fälle vor, wo nach Vorstehendem den Beamten noch kein Anspruch zusteht.

4. Bestimmung über den Fall einer relativen Dienstunfähigkeit.

§. 7. Wenn die Dienstunfähigkeit, auf welche der Pensionsanspruch gegründet werden soll, nur relativ und der Beamte noch ein anderes Amt zu bekleiden fähig ist, dessen Verwaltung für ihn weder Degradation, noch Verlust an dem bisherigen Diensteinkommen in sich schließt, so kann die Pensionirung nicht eher eintreten, als bis entschieden ist, daß ein solcher anderweiter Gebrauch von demselben für den Staatsdienst nicht zu machen sei.

5. Auf Vermögen und Familienstand ist keine Rücksicht zu nehmen.

§. 8. Bei Begründung des Pensionsanspruchs kommen die Vermögens- und Familienverhältnisse des Staatsdieners nicht in Betracht.

6. Anfang der Dienstzeit.

§. 9. Die Dienstzeit, welche der Berechnung über die Dienstdauer (§. 6.) zum Grunde zu legen ist, fängt mit dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung zum Staatsdienst an. Wenn jedoch der Staatsdiener damals noch nicht

das zwanzigste Jahr seines Lebens zurückgelegt hatte, so wird die Dienstzeit erst von dem Anfange seines ein und zwanzigsten Lebensjahres ab gerechnet, und die früher im Dienst zugebrachte Zeit nicht berücksichtigt.

7. Welche Jahre hierbei gerechnet werden.

§. 10. Auch werden nur diejenigen Jahre angerechnet, welche der Beamte wirklich in Staatsdiensten zugebracht hat, ohne Unterschied jedoch, ob diese Dienstzeit in ununterbrochener Folge stattgefunden hat, oder nicht, sowie denn auch eine solche Zwischenzeit, in welcher der Beamte etwa auf Wartegeld gesetzt gewesen ist, mit zur Berechnung kommt. Dagegen werden die Jahre einer freiwilligen Dienstlosigkeit, oder während welcher der Beamte in fremden oder in andern, als unmittelbaren Staatsdiensten, gestanden hat, nicht gerechnet.

Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß denjenigen Beamten, welche in Unsern wieder eroberten oder neu erworbenen Provinzen im Staatsdienste angestellt waren, und mit denselben übernommen worden, die in einem solchen Dienste zugebrachte Zeit zu gut gerechnet werden muß.

8. Was hierbei wegen der in Civildiensten angestellten Militairpersonen Statt findet.

§. 11. Wenn ein auf Lebenszeit angestellter Civilbeamter vorher im Militair gestanden hat, so kommt auch die im aktiven Militairdienst zugebrachte Zeit zur Berechnung. Der Bestimmung im §. 9. gemäß, kann jedoch auch diese Dienstzeit erst vom Anfange des ein und zwanzigsten Lebensjahres ab, zu gut gerechnet werden; ausschließlich indeß der in einem Kriege stattgefundenen Dienstzeit, welche zur Berechnung gezogen wird, auch wenn der betreffende Beamte das zwanzigste Lebensjahr damals noch nicht vollendet hatte.

Die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes wird doppelt gerechnet, jedoch nur in dem Falle, wenn solche sogleich bei der Verabschiedung aus dem Militair, von der kompetenten Militairbehörde ausdrücklich bescheinigt und die Dauer derselben in dem Abschiede angegeben ist; auf deren nachträglichen Nachweis soll nicht eingegangen werden. (Annal. 1826. S. 599. u. 940.) Wird ein ehemaliger Militair während der feststehenden Probezeit wieder entlassen; so hat er keinen Anspruch auf Civilpension, und es wird ihm nur die ihm etwa früher bewilligte Militairpension aus dem Militair-Pensionsfonds wieder gewährt.

Die bei der Land- und Grenzgendarmerie angestellten Wachtmeister und Gendarmen erhalten jedoch gleichfalls erst nach zurückgelegter Probezeit, Unserer Bestimmung vom 2. April 1822. gemäß, wenn sie mit dem Zeugnisse einer unbescholtenen Dienstführung auf eine bestimmte Zeit oder für immer ausscheiden, an Wartegeld oder Pension monatlich, der Wachtmeister Sieben Thaler, und der Gendarm Vier und einen halben Thaler aus dem Civilpensionsfonds; die Offiziere der Gendarmerie dagegen werden lediglich nach den Militair-Pensions-Grundsätzen beurtheilt.

9. Pensions-Klassen-Sätze.

§. 12. Bei der Bestimmung der Höhe der Pension, soll die Dienstdauer und die Besoldung, jene nach den vorbestimmten Grundsätzen und diese nach dem Betrage des Einkommens berechnet, in dessen Genuß sich der Beamte zur Zeit der Entlassung befand, zum Grunde gelegt werden, und sollen hierbei folgende fünf Abstufungen Statt finden:

Klasse.	Dienstdauer.	Pensionssatz.	
I.	vom zurückgelegten 15ten bis mit dem zurückgelegten 20sten Dienstjahre	$\frac{2}{8}$	des Dienst-Einkommens.
II.	vom zurückgelegten 20sten bis mit dem zurückgelegten 30sten Dienstjahre	$\frac{3}{8}$	
III.	vom zurückgelegten 30sten bis mit dem zurückgelegten 40sten Dienstjahre	$\frac{4}{8}$	
IV.	vom zurückgelegten 40sten bis mit dem zurückgelegten 50sten Dienstjahre	$\frac{5}{8}$	
V.	vom 50sten Dienstjahre an	$\frac{6}{8}$	

10. Erhöhung in außerordentlichen Fällen.

§. 13. Wenn der Beamte sich durch eine vorzügliche Dienstführung ausgezeichnet hat, oder derselbe sehr hülfsbedürftig, oder wenn bei besondern unverschuldeten Unglücksfällen ein ungewöhnlicher Aufwand nöthig ist, so wird der vorgesetzten obersten Verwaltungsbehörde gestattet, für ihn eine Erhöhung der reglementsmäßigen Pension, jedoch um nicht mehr als höchstens ein Achtel der Besoldung, bei Uns in Antrag zu bringen.

11. Feststellung einer Grenze für das Minimum.

§. 14. Da die Pensionen zugleich in der Absicht gegeben werden, um den nothwendigen Unterhalt des Beamten zu sichern, so wird als Minimum einer Pension die Summe von 60 bis 96 Thalern jährlich, und zwar bei Stellen der Art festgesetzt, wo die Dienstleistungen bloß in gemeinen Arbeiten oder mechanischen Verrichtungen bestehen, innerhalb dieser Grenze bleibt die Bestimmung den Behörden nach den Umständen überlassen.

Für höhere Stellen wird, wenn auch die Besoldung 480 Thaler nicht erreicht, das Minimum auf 120 Thaler gesetzt.

12. Berechnung des Dienstgenusses:

a) fixirtes Gehalt.

§. 15. Zur Berechnung des Dienstgenusses, von welchem die Pension nach §. 12. einen Theilbetrag ausmacht, ist zu ziehen:

a) das fixirte Gehalt, wie dasselbe in den Anstellungs-Patenten, Rescripten, Dekreten, oder in den von den kompetenten Behörden vollzogenen Verwaltungsetats ausgedruckt ist.

Es geht hiervon jedoch ab:

1) bei Gehaltstheilen, welche ursprünglich nur aus Allerhöchster Gnade als persönliche Zulage bewilligt worden, derjenige Betrag, um welchen die ganze Besoldung des Beamten, einschließlich der persönlichen Zulage, das künftige höchste Normalgehalt derjenigen Dienstkategorie überschreitet, zu welcher der Beamte gehört;

2) derjenige Theil des Gehalts, welcher nicht wegen der Dienstleistungen selbst, sondern zum Ersatz eines von den Beamten des Dienstes wegen zu bestreitenden Aufwandes ausgesetzt ist; es gehen daher ab, die Entschädigungen für Büreau- und Reisekosten, für den Unterhalt von Fuhrwerk und Wagen, für baare Auslagen, als z. E. Miethe, Unterhalt von Gehülfen u. s. w.

b) freie Wohnung.

b) Der Werth der freien Wohnung ist nur alsdann in Rechnung zu bringen, wenn derselbe entweder bei der Geldbesoldung ausdrücklich in Abzug gebracht ist, oder daraus berichtigt werden muß. Erhält dagegen ein Beamter außer der Normalbesoldung auch noch freies Quartier, so findet eine Anrechnung nicht Statt.

c) freie Heizung und Licht.

c) Eben so ist die Zurechnung freier Feuerung und freien Lichts nur zulässig, wenn die Emolumente vorher bei der Festsetzung der baaren Normalgeldbesoldung davon wirklich in Abzug gebracht, und dem Beamten als Gehaltstheil angerechnet worden sind.

d) Natural-Bezüge.

d) Naturalbezüge an Getreide und andern Früchten sind nach den Etatspreisen in Anrechnung zu stellen.

e) Dienst-Grundstücke.

e) Bei Dienstgrundstücken wird der Ertrag angenommen, wie solcher dem Beamten zur Erreichung der etatsmäßigen Geldbesoldung in Zurechnung gebracht ist.

f) steigende und fallende Dienst-Emolumente.

f) Dienstemolumente, die ihrer Natur nach steigend und fallend sind, z. B. Tantiemen bei Einnahmen, Provisionen von verkauften Produkten, Kopialien u. s. w. werden nach dem Durchschnittsertrage der letzten drei Jahre berechnet, sie kommen jedoch nur in soweit zur Anrechnung, als sie das in den bestehenden Normalbesoldungsetats bestimmte Maximum der Besoldung für diejenige Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

g) Tafelgelder.

g) Eigentliche Tafelgelder, die bloß zu dieser Bestimmung gegeben werden, gelangen nicht zum Ansatz.

h) akzidentieller Dienstgenuß.

h) Eben so wenig gehört der bloß akzidentielle Dienstgenuß dahin, und sind daher Douceurs, Remunerationen, Gratifikationen, Denunziantenantheil und andere solche, außer dem eigentlichen Gehalte, rechtmäßig bezogene Vortheile nicht zu rechnen.

13. Verfahren bei Ermittelung und Bestimmung der Pension:

a) Erörterung der Umstände.

§. 16. Der Bestimmung einer Pension für einen zu entlassenden Staatsdiener muß eine genaue Erörterung der Bewegungsgründe und der hierbei zur Sprache gebrachten faktischen Umstände vorangehen.

b) wenn das Gesuch vom Staatsdiener ausgeht.

§. 17. Trägt der Staatsdiener auf Entlassung mit Pension an, so muß er ausführlich die Umstände anzeigen, welche sein Austreten aus dem Dienst nöthig machen, und die Gründe auseinander setzen, auf die er das Pensionsgesuch stützt. Auf diese Vorstellung hat die betreffende Behörde, dessen pflichtmäßige Dienstführung vorausgesetzt, eine genaue Untersuchung über die Ursachen der Nothwendigkeit des Austritts aus dem Dienste, der Dienstunfähigkeit und ihrer Veranlassung, sowie bei dazu geeigneten Verhältnissen der noch für andere Dienstleistungen, nach Anleitung der Bestimmungen des § 7. vorhandenen Brauchbarkeit vorzunehmen. Die hierbei sich ergebenden Zweifel oder sonstigen Bedenken sind vollständig zu erörtern; und wenn die Sache zur Entschließung reif ist, so muß darüber gutachtlich an die betreffende oberste Verwaltungsbehörde berichtet werden.

c) wenn die vorgesetzte Behörde darauf anträgt.

§. 18. Findet dagegen die vorgesetzte Behörde die Entlassung wegen eingetretener Dienstunfähigkeit nöthig, und die Bewilligung einer Pension nach den Vorschriften dieser Verordnung motivirt, so sind von derselben die ihren Antrag bedingenden Gründe ausführlich aus einander zu setzen, und der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde einzuberichten; gleichzeitig ist auch dem betreffenden Beamten hiervon Nachricht zu geben. Sollte nach §. 13. der Fall sich zur ausnahmsweisen Bewilligung einer erhöheten Pension eignen, so sind die desfallsigen Gründe ebenfalls genau anzugeben. Die bei den obersten Verwaltungsbehörden angestellten Beamten sind ebenfalls von ihrer beabsichtigten Pensionirung eine angemessene Zeit vorher in Kenntniß zu setzen.

d) Feststellung der Pension.

§. 19. Die Feststellung der Pension, nach den in §. 12. normirten Sätzen und unter Beobachtung der übrigen in dem gegenwärtigen Reglement vorgeschriebenen Bedingungen, sowie die Anweisung der Pensionszahlung innerhalb des von Uns hierzu ausgesetzten Fonds, erfolgt selbstständig durch die oberste Verwaltungsbehörde. Dieselbe muß jedoch an Uns berichten:

1) bei der Feststellung der Pension für einen Beamten, dessen Anstellung Wir Allerhöchst selbst verfügen, und

2) wenn die Umstände nach Anleitung des §. 13. von der Art sind, um

eine Erhöhung der normalmäßigen Pension nachzusuchen, deren Bewilligung Unserer Allerhöchsten Entschließung vorbehalten bleibt.

e) Entscheidung der vorkommenden Beschwerden.

§. 20. Beschwerden über das Verfahren oder Reklamationen gegen die erfolgten Anträge und Festsetzungen, werden zunächst von der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde entschieden. Beruhigt sich der Reklamant hierbei nicht, so wird dessen Beschwerde im gesammten Staatsministerium zur Erörterung gebracht, und durch Abstimmung definitiv festgesetzt, ausgenommen bei denjenigen Stellen, deren Besetzung Wir Allerhöchst Selbst verfügen; in diesen letzteren Fällen werden Wir auf den desfalls vom Staatsministerium zu erstattenden Bericht entscheiden. Ein Rekurs an die Gerichtsbehörden findet in keinem Falle, weder wegen der erfolgenden Pensionirung, noch wegen einer behaupteten Pensionsberechtigung, oder der zu bewilligenden Pensionssumme, Statt.

14. Beiträge zum Pensions-Fonds.

a) durch Besoldungs-Abzüge.

§. 21. Um der Staatskasse bei der Bildung des zur Berichtigung der bereits bewilligten und künftig zu bewilligenden Pensionen erforderlichen Fonds einige Erleichterung zu gewähren, sollen die Staatsdiener in Rücksicht der ihnen durch die gegenwärtige Verordnung zugestandenen Ansprüche nach folgenden Abstufungen, Beiträge von ihrem Einkommen zum Pensionsfonds einzahlen:

1. Sätze für dieselben.

	1 Prozent.
1) von einem Diensteinkommen bis mit 400 Rthlr.	
2) von einem Diensteinkommen über 400 Rthlr. bis mit 1000 Rthlr.	1½ "
3) Bei höheren Gehalten wird für das erste Tausend ebenfalls	1½ "
für die Beträge innerhalb des zweiten Tausends	2 "
für die Beträge innerhalb des dritten und vierten Tausends	3 "
für die Beträge innerhalb des fünften und sechsten Tausends	4 "
und von allen Beträgen über 6000 Rthlr.	5 "

an Abzug, welcher jedoch die Summe von 500 Rthlr, jährlich nicht übersteigen darf, entrichtet.

In diesen einzelnen Abstufungen selbst werden die Prozentsätze nur von 50 zu 50 Rthlr. berechnet, so daß das, was unter 50 Rthlr. oder zwischen 50 und 100 Rthlr. ist, nicht zur Berechnung kommt.

2. Befreiungen von Zahlung dieser Beiträge.

§. 22. Diejenigen Staatsdiener, auf welche (nach §. 2. 3. 4. und 5.) diese Verordnung keine Anwendung findet, sind auch von Entrichtung dieser Gehaltsabzüge, sowie des im §. 25. erwähnten Theiles neuer Besoldungen oder Gehaltszulagen befreit.

Auch die Wartegeldbeamten zahlen dergleichen Abzüge nicht, insofern sie nicht ihr ganzes früheres Einkommen beziehen sollten.

3. Berechnung des Dienstgenusses.

§ 23. Die §. 21. vorgeschriebenen Gehaltsabzüge werden von demselben Dienstgenusse entrichtet, welcher der Berechnung der Pension des betreffenden Beamten nach § 12. zum Grunde gelegt, und nach den im §. 15. vorgeschriebenen Grundsätzen ermittelt wird, ausschließlich jedoch der im §. 15 a. 1. erwähnten persönlichen Zulagen, von welchen der Beitrag ebenfalls entrichtet wird, wenn sie auch bei der Berechnung der Pensionen unberücksichtigt bleiben sollten.

4. Erhebung der Beiträge.

§. 24. Die Gehaltsabzüge werden in eben den Raten, in welchen die Bezahlung des Gehalts geschieht, durch Abzug an der Geldbesoldung bei derjenigen Kasse, welche letztere leistet, berichtigt.

b) Durch Abzüge von neuen Besoldungen und Gehalts-Zulagen.

§. 25. Ferner soll jeder neu angestellte Beamte, auf welchen das gegenwärtige Reglement Anwendung leidet (§. 2. 3. 4. und 5.) den zwölften Theil der ihm bewilligten jährlichen Besoldung im Laufe des ersten Dienstjahres in monatlichen oder nach Maßgabe der erfolgenden Gehaltszahlung in vierteljährlichen Raten zum Pensionsfonds einzahlen; auch wird von den Gehaltserhöhungen, welche den hierher gehörenden Beamten bewilligt werden, der Betrag des ersten Monats zum besten des Pensionsfonds zurückbehalten.

15. Einzelne Bestimmungen:

a) Beibehaltung der bestehenden Korporations-Verbindungen.

§. 26. Die bereits vorhandenen Korporationsanstalten, welche die Unterstützung entlassener Civilbedienten oder Arbeiter zum Zweck haben, z. B. die Knappschaftskassen u. s. w., werden durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben.

b) die speziellen Berechtigungen einzelner Stände werden nicht aufgehoben.

§. 27. Die Grundsätze, welche durch die bestehenden Gesetze über die Bewilligung von Gnadengehalten für Geistliche u. s. f. festgestellt sind, bleiben unverändert. Eben so verbleiben die den aus fremden Diensten übernommenen Beamten in Folge von Staatsverträgen hinsichtlich der Pensionsbewilligung zugesicherten Berechtigungen auch für die Zukunft in Kraft, und treten bei ihnen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nur in soweit ein, als sie für dergleichen Beamte günstiger sind, jedoch finden auf dieselben die Vorschriften der §§. 21. bis mit 25. völlige Anwendung.

c) Abzug an den Pensionen, welche außerhalb Landes gehen.

§. 28. Die Pensionairs, welchen künftig die Erlaubniß, ihre Pension außerhalb der Monarchie verzehren zu dürfen, von Uns ertheilt wird, erleiden einen Abzug von Zehn Prozent von dem Betrage der Pension, welcher der Staatskasse, Behufs der Bildung des Pensionsfonds, zu gute geht.

d) Aufhören der Pension:

1. mit dem Tode des Pensionairs.

§. 29. Die bewilligten Pensionen verbleiben den Erben des Pensionairs nicht allein für den Monat, in welchem ihr Erblasser gestorben ist, sondern werden auch noch für den darauf folgenden Monat gezahlt.

2. In sonstigen Fällen.

§. 30. Die Pension wird eingezogen:

1) wenn der Pensionair im Staatsdienste wieder angestellt,
2) wenn er der, vor erfolgter Pensionirung, stattgefundenen Begehung eines Verbrechens überführt wird, wegen dessen, wenn es während seiner Dienstzeit zur Sprache gekommen wäre, vom Richter außer der Kriminalstrafe, auch auf Dienstentsetzung erkannt worden sein würde. In Fällen dieser Art ist daher künftig das Erkenntniß auf den Verlust der Pension zu richten.
3) Wenn der Pensionair während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, wegen dessen der Richter, wenn es während der Dienstzeit begangen worden wäre, außer der Kriminalstrafe, auch auf Dienstentsetzung erkannt haben würde, so geht er auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig.

Nach diesem Reglement haben sich alle Staatsbeamten und Behörden für die Folge genau zu achten.

Beilage 106.

A. C. O. v. 5. Mai 1827, betr. die Berechnung der Emolumente bei den Pensionirungen der Königl. Beamten. (v. K. A. 1827. H. 3. S. 599.)

Wenn gleich die, nach Ihrem Berichte vom 12. v. M., Seitens des Justizministers stattgefundene Auslegung des Pensionsreglements vom 30. April 1825, in Bezug auf die Behandlung der vor Emanirung der neuen Normaletats angestellten Beamten, zu der Berechtigung der Ministerien nicht gehört, denen der §. 52. der Instruktion für die Oberrechnungs-Kammer erwähnt, so finde Ich doch jene Auslegung selbst, so wie den dabei zum Anhalt genommenen Beschluß des Staatsministerii vom 5. Juli v. J. begründet, und bestimme daher, daß die in dem Pensionsreglement §. 15. ad f. enthaltene Anordnung,

> wornach die steigenden und fallenden Emolumente bei Pensionirungen nur in soweit zur Anrechnung kommen sollen, als sie das in den bestehenden Normalbesoldungs-Etats bestimmte Maximum der Besoldung für diejenige Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen,

auf diejenigen Beamten, welche vor Emanirung der neuen Normaletats angestellt sind, und den frühern Bezug von Tantiemen und Emolumenten unbeschränkt behalten haben, keine Anwendung finden kann, vielmehr soll solchen Beamten in den Fällen, wo das zu evinzirende Einkommen nicht feststeht, die grundsätzliche Pension von dem wirklichen Einkommen, welches sie fraktionsmäßig in den letzten drei Jahren vor ihrer Pensionirung bezogen haben, zu Theil werden, wogegen, nach dem Zugeständnisse des Justizministers, in Fällen, wo das Diensteinkommen bis zu einem gewissen Betrage evinzirt wird, auch nur der letztere bei Berechnung der Pensionssumme zum Grunde gelegt werden darf. Denn so wie den vor Eintritt des Normaletats angestellten Beamten das vorher bezogene Einkommen für ihre Person gewährt werden muß, so ist es auch billig, sie in Absicht der Pensionirung um so mehr darnach zu behandeln, als bei den durch die neue Einrichtung veränderten Verhältnissen, die mit denselben eingetretenen Normaletats nicht wohl überall einen hinreichenden Anhalt für die Vergangenheit abgeben können, wogegen aber ein solcher bei den evinzirten Gehaltsbeträgen schon vorhanden war, und daher dieser ohne Bedenken die Stelle der neuen Normalsätze vertreten kann.

Damit hierüber auch Seitens der Verwaltungsbehörden weiter kein Zweifel entstehe, so habe Ich dem Staatsministerio von dieser Entscheidung Mittheilung gemacht.

Beilage 107.

Circ. Reser. des K. Min. d. Fin. v. 18. Aug. 1827, an sämmtl. K. Reg. u. Provinz.-Steuer-Direktionen ꝛc., betr. die nähere Spezifikation des Diensteinkommens der Beamten bei Pensions-Vorschlägen und Bewilligungen. (v. K. A. 1827. H. 3. S. 601.)

Des Königs Majestät haben durch eine A. C. O. vom 12. Mai d. J., auf den Antrag der Königl. Oberrechnungs-Kammer, zu bestimmen geruhet, daß künftig in den, den Pensions-Bewilligungen und den desfallsigen Anweisungen an die Kassen beizulegenden Nachweisungen das bisherige Diensteinkommen der Beamten jedesmal näher spezifizirt werden soll, damit die Königl. Oberrechnungs-Kammer bei der Revision der Pensions-Rechnungen die einzelnen Bestandtheile des der bewilligten Pension zum Grunde gelegten Einkommens übersehen, die Richtigkeit der Angaben nach den Rechnungen und zugleich die grundsätzliche Zulässigkeit zur Pensionsberechnung prüfen kann.

Nach dem bisherigen Schema zu den, den Pensionsvorschlägen beizulegenden Nachweisungen mußte das Diensteinkommen des zu pensionirenden Beamten in den dazu bestimmten Kolonnen schon abgetheilt nach

dem Gehalte,
den Emolumenten,

von Nebenbedienungen,
Summa

nachgewiesen werden, und kömmt es, nach dem Antrage der Königl. Oberrechnungs-Kammer, nur noch darauf an:

1) bei dem in der Kolonne „Gehalt" auszuwerfenden Betrage anzugeben, ob und wie viel von der etatsmäßigen Besoldung, in Gemäßheit des §. 15. a. Nr. 1. und 2. des Pensionsreglements, hat in Abzug gebracht werden müssen. Diese Angabe kann füglich in der letzten Kolonne des Schemas „Bemerkungen" ihren Platz finden.

2) Das Einkommen neben der etatsmäßigen Besoldung, welches in die Kolonnen „Emolumente" und „von Nebenbedienungen" aufgenommen wird, zu spezifiziren und zu erläutern. Dies kann ebenfalls in der Kolonne „Bemerkungen", oder muß, so wie es nöthig ist, in einer besonderen Beilage geschehen, auf welche dann in der Hauptnachweisung Bezug zu nehmen ist.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, hiernach künftig die den Pensionsvorschlägen nach dem bisherigen Schema beizulegenden Nachweisungen vervollständigen zu lassen.

Beilage 108.

Staats-Min.-Beschluß v. 4. Juli 1827, betr. die dreimonatliche Ankündigung der Pensionirung bei Beamten. (v. K. A. 1827. H. 3. S. 603.)

Die in Ew. Excellenz gehrtem Schreiben vom 28. März d. J. bei dem Finanzministerium zur Sprache gebrachte Frage: ob die Bestimmung in der A. C. O. vom 20. März 1825, wonach bei Pensionsanträgen der zu pensionirende Beamte drei Monate vor Eintritt der Pensionirung davon benachrichtigt werden soll, auch auf den Fall Anwendung finde, wenn der Beamte seine Pensionirung selbst nachsucht, ist zur allgemeinen Berathung gestellt worden, und hierauf der Beschluß dahin gefaßt worden, daß sämmtliche zu pensionirende Beamten, in Ansehung der dreimonatlichen Ankündigung ihrer beabsichtigten Pensionirung, gleich zu behandeln sind, letztere mag von der vorgesetzten Behörde eingeleitet, oder von ihnen nachgesucht werden, wobei jedoch, nach dem Sinne der oben allegirten A. C. O., die gedachte Frist nicht von dem Zeitpunkte der Bewilligung, sondern der resp. Ankündigung oder Nachsuchung, anheben muß.

Ew. Excellenz benachrichtigen wir von diesem Beschluß zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst.

Beilage 109.

A. C. O. v. 3. Septbr. 1827, ob und in wie fern die von den Aussterbe-Gehältern u. persönlichen Zulagen der Beamten fälligen Pensionen wieder auf den Pensions-Aussterbe-Etats zu übernehmen sind? (v. K. A. 1827. H. 3. S. 626.)

Da es bisher noch an den allgemeinen Vorschriften gefehlt hat, ob und in wiefern die von den Aussterbegehältern und persönlichen Zulagen der Beamten fälligen Pensionen wieder auf den Pensions-Aussterbe-Etats zu übernehmen sind; so finde Ich Mich veranlaßt, das hierunter zu beobachtende Verfahren in folgender Art näher festzusetzen.

1) Wenn Beamte mit ihrer Besoldung ganz auf dem Aussterbe-Etats stehen, mithin lediglich in Stellen fungiren, die künftig eingehen; so ist auch bei eintretender Pensionirung die Pension derselben wieder auf den Pensions-Aussterbe-Etats zu übernehmen.

2) Sind auch auf den Pensions-Aussterbe-Etats die Pensionen von solchen persönlichen Zulagen, oder Gehaltszuschüssen zu vertheilen, welche die normalmäßig im Etat aufgeführten Beamten zur Erfüllung des unter fremden Regierungen gehabten Einkommens und nach dem Reichs-Deputations-

schlusse, beziehen, so daß dann nur die Pension von dem eigentlichen Gehalt der Stelle, dem laufenden Pensionsfonds verbleibt. Dagegen sind

3) alle persönlichen Zulagen der in bleibenden Stellen aufgeführten Beamten; welche aus Organisations- und Dienstveränderungen herrühren, so wie Zuschüsse, welche wegen Verdienste, oder sonstiger besonderer Berücksichtigung, bewilligt sind, bei der Pensionirung mit dem etatsmäßigen Gehalte der betreffenden Stelle zusammen zu werfen, und wird dann die davon grundsätzlich zu bewilligende Pension ganz dem laufenden Pensionsfonds überwiesen; es versteht sich dabei jedoch von selbst, daß nach dem Pensionsreglement §. 15. ad 1. diejenigen persönlichen Zulagen, welche ursprünglich nur aus Gnaden bewilligt worden, mit dem Betrage, um welchen dadurch das künftige höchste Normalgehalt der Dienstkategorie der betreffenden Beamten überstiegen wird, ganz unberücksichtigt bleiben müssen.

Das Staatsministerium hat demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Beilage 110.

J. M. Circ. Reser. v. 8. Mai 1828, betr. die bei Pensionirung eines Beamten anzurechnenden Dienstjahre. (v. K. A. 1828. H. 2. S. 279.)

Es ist von Seiten des Königl. Staatsministeriums konkludirt worden:

daß von Beamten, — die in ihrer bisherigen Stellung kein Gehalt aus Staatskassen bezogen, oder in einem solchen Amte angestellt waren, aus welchem ihnen kein Pensionsanspruch zustand, bei eintretender Versetzung in den Staatsdienst, oder in ein solches Amt, welches ihnen Pensionsansprüche gewährt, — der im §. 25. des Pensionsregulativs bestimmte Zwölftelabzug jedesmal von dem ganzen Diensteinkommen derjenigen Stelle gewährt werden müsse, welche den Einrückenden zuerst zum Pensionsanspruch aus Königl. Kassen berechtige.

Ueber die bei diesem Konklusum zur Erörterung gebrachte Frage:

ob einem Beamten, welcher sich in dem obengedachten vorausgesetzten Falle befinde, bei hiernächst eintretender Pensionirung diejenigen Dienstjahre bei Bemessung seiner Pensionsquote mitangerechnet werden müßten, welche er in einem, ihn zur Pension aus Staatskassen nicht berechtigenden Dienste zugebracht habe?

ist unterschieden worden: ob

a) der Uebergang von einer nur zur Pension nicht berechtigenden, aber aus Königl. Kassen remunerirten, oder bei unentgeltlicher Dienstleistung doch mit Vereidigung für den allerhöchsten Dienst verbundenen Anstellung, in einen andern, zum Pensionsanspruche berechtigten Posten Statt finde, wie dies beispielsweise der Fall sei, wenn ein Kreisphysikus zum Medizinalrath befördert, ein diätarisch remunerirter Subaltern, oder ein Auskultator, oder ein Referendarius in einem mit etatsmäßigen Gehalte dotirten Posten angestellt werde, oder aber ob:

b) der Posten, aus welchem der im Staatsdienste Angestellte übertrete, dem eben gedachten Dienste gar nicht, oder doch nur mittelbar angehöre.

Für den Fall zu a ist der §. 9. des Pensionsregulativs maaßgebend, welchem zufolge die Dienstzeit, so der Berechnung über die Dienstdauer zum Grunde zu legen ist, mit dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung für den Staatsdienst anheben soll, und kann es hiernach darauf nicht ankommen, ob schon bei dieser ersten Vereidigung die Anstellung von der Art war, daß sie den Angestellten zur Pension berechtigte.

Für den Fall zu b aber enthält der §. 10. des Pensionsregulativs die Bestimmung, daß die Jahre, während welcher der Beamte in fremden, oder in anderen, als unmittelbaren Staatsdiensten gestanden hat, nicht angerechnet werden sollen. Nach dieser Bestimmung würden also Beamte, welche namentlich aus Kommunal- oder Patrimonialdienst-Verhältnissen in den Königl. Dienst übergehen, auf eine Anrechnung der in erstgedachten Verhältnissen verlebten Jahre, keinen Anspruch haben.

Da sich jedoch nicht verkennen läßt, daß diese Bestimmung in vielen Fällen eine große Härte gegen die also Angestellten involviren, auch die Heranziehung der in solchen mittelbaren Diensten stehenden und in ihnen sich auszeichnenden Personen für den Staatsdienst dadurch mehr als zu wünschen, erschwert werden könnte; so soll es in solchen Fällen dem Departementschef, von welchem die Anstellung ausgehet, überlassen bleiben, zur ausnahmsweisen Anrechnung jener Dienstjahre die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Kollegien in vorkommenden Fällen nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Kollegio untergeordneten Gerichte, welche einen eigenen Etat haben, demgemäß anzuweisen.

Zugleich erhält das Kollegium für den Gebrauch bei sich, hierbei drei Exemplare und für jedes der gedachten Untergerichte zwei Exemplare dieser Verfügung.

Beilage 111.

Circ. Reskr. des K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 31. Decbr. 1828, an sämmtl. K. Reg., betr. die Berechnung der Militairdienstjahre bei Pensionirungen im Civil. (v. K. A. 1828. H. 4. S. 953.)

Des Königs Majestät haben, in Beziehung auf die Pensionsansprüche der, im Civildienst angestellten Militairs aus dem älteren Verhältnisse, mittelst A. C. O. vom 20 v. M. zu bestimmen geruhet: daß bei vorkommenden Pensionirungen vormaliger Militairs, die nach der jetzigen Einrichtung abzuleistenden Militairdienstjahre als eine allgemeine Verpflichtung, zwar nicht gerechnet werden können, und es daher auch bei der Vorschrift des Civilpensions-Reglements vom 30. April 1825. §. 11.

> wonach denen vorher im Militair gestandenen Civilbeamten die Dienstzeit aus diesem Verhältnisse erst vom Anfange des 21sten Lebensjahres ab, jedoch mit Anrechnung der, im Kriege stattgefundenen Dienstzeit, zu gut gerechnet werden soll, —

im Allgemeinen sein Bewenden behalten müsse; — daß es aber dagegen nicht angemessen erscheine, diese Vorschrift auch unbedingt auf das ältere Militairverhältniß anzuwenden, und derselben auf diese Art eine rückwirkende Kraft beizulegen, vielmehr die Billigkeit es erfordere, bei den Militairs aus früherer Zeit, welche im Civildienste pensionirt werden, nach Befinden Ausnahmen zu machen, und nach §. 8. des Militairpensions-Reglements vom 13. Juni 1825. bei Ermittelung des Pensionsanspruchs die Dienstzeit von dem Zeitpunkte des erfolgten Eintritts in den Dienst an zu rechnen.

Dieser Allerhöchsten Modifikation gemäß soll daher auch künftig verfahren werden. Da es jedoch dabei auf die persönlichen Verhältnisse und Dienstleistungen des zu Pensionirenden ankommt, und des Königs Majestät Sich, nach Maaßgabe derselben, die besondere Entscheidung und Bewilligung jedesmal Allerhöchst Selbst vorzubehalten geruhet haben, so ergehet an die Königl. Regierung hierdurch die Aufforderung, Sich in vorkommenden Fällen dieser Art, über die jedesmaligen persönlichen Verhältnisse und Dienstleistungen des zu pensionirenden Individui in Ihrem an das betreffende Ministerium zu erstattenden Berichte ausführlich zu äußern, um darnach das Nöthige zur Allerhöchsten Kenntniß bringen zu können.

Beilage 112.

Extrakt aus dem Reskr. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 1. Septbr. 1826, an das K. Ober-Präs. zu N. N., betr. die Pensionirung der Beamten, nach vorangegangener sorgfältiger Prüfung ihrer Verhältnisse. (v. K. A. 1827. H. 1. S. 27.)

Wenn übrigens das Königl Staatsministerium bei Prüfung der von einzelnen Beamten gegen die bezweckte Pensionirung derselben eingelegten Reklamationen sich, was die Dienstbrauchbarkeit solcher Pensionskandidaten anbetrifft, auf das Urtheil der Dienstvorgesetzten solcher Beamten verlassen muß,

so ist um sehr zu wünschen, daß dergleichen Urtheile, welche über das Wohl und Wehe eines Angestellten entscheiden, mit der allersorgfältigsten Erwägung auch der zu Gunsten des zu entlassenden Beamten sprechenden Verhältnisse abgegeben werden mögen.

Beilage 113.

Circ. Reser. d. K. Min. d. Inn. u. d. Pol., sowie d. Fin. v. 27. Decbr. 1835, an sämmtl. K. Reg., betr. die Beschränkungen beim Pensions- u. Unterstützungswesen, so wie den Beitritt der Civilbeamten zur allgemeinen Wittwenkasse. (v. K. A. 1835. H 2. S. 327.)

Die Anforderungen an die Pensionsfonds sowohl für Beamte, als für Beamtenwittwen und Kinder, haben in neuerer Zeit so bedeutend zugenommen, daß die etatsmäßigen Beträge zu deren Befriedigung bei Weitem nicht mehr ausgereicht haben, und deshalb, da eine Erhöhung der letztern nach der Lage des Staatshaushalts nicht zulässig ist, Maßregeln zur Beschränkung solcher Anforderungen auf das dringendste Bedürfniß nothwendig geworden sind.

Des Königs Majestät haben daher in einer an das Königl. Staatsministerium erlassenen A. C. O. vom 19. Oktbr. d. J. in dieser Beziehung Bestimmungen zu treffen geruhet, in Folge deren der Königl. Regierung Nachstehendes eröffnet wird.

1) Es ist nicht zu verkennen, daß seit der Erscheinung des Pensionsreglements die Anträge auf Pensionirung der Beamten weit häufiger geworden sind, als vormals, und man hat Grund anzunehmen, daß bei solchen Anträgen oft mit zu großer Leichtigkeit verfahren, und die Pensionirung nachgesucht wird, ohne von der absoluten Dienstunfähigkeit des Beamten und von der Unmöglichkeit, denselben noch übertragen zu lassen, genügende Ueberzeugung genommen zu haben. Gleichwohl ist eine strenge Behandlung solcher Anträge das nächste Mittel zur Schonung der Pensionsfonds; und es muß daher der Königl. Regierung, mit Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 1. 7. u. 17. des Pensionsreglements, von Neuem zur Pflicht gemacht werden, Ihren Pensionsvorschlägen, der Antrag der Pensionirung mag von der Behörde oder von dem Beamten selbst ausgehen, eine gewissenhafte Untersuchung über die Motive derselben vorangehen zu lassen, und letztere in dem zu erstattenden Berichte vollständig anzuführen, wobei zugleich bemerkt wird, daß die ärztlichen Bescheinigungen über den körperlichen Zustand des Beamten dessen Dienstunfähigkeit allein nicht entscheiden dürfen, vielmehr die Königl. Regierung auch sonst davon nähere Ueberzeugung Sich verschaffen muß.

2) Da es oft vorkommt, daß Beamte bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten des Dienstes vollständig zu genügen, die sofortige Pensionirung derselben also, den Vorschriften des Reglements entgegen, auch bei der Unzulänglichkeit der Fonds oft nicht ausführbar sein würde; so wird als Auskunftsmittel bestimmt, daß in solchen Fällen die Beamten, besonders bei kollegialischen Behörden, verpflichtet sein sollen, einen ihnen von der vorgesetzten Behörde zuzuweisenden Gehülfen zu remuneriren, wenn die theilweise Uebertragung oder Aushülfe, nach dem Ermessen der Behörde, ohne Kosten nicht thunlich ist.

3) Daß die Pension, wenn der Pensionsfonds solche zur Zeit der Bewilligung derselben noch nicht übernehmen kann, einstweilen auf die Besoldung des pensionirten Beamten angewiesen, und der Rest der letztern zu den Kosten der Stellvertretung verwendet werden kann, ist schon früher nachgegeben.

Um jedoch dieses Auskunftsmittel zu erleichtern, sollen künftig auch die persönlichen Zulagen, welche die pensionirten Beamten neben dem Gehalte der Stelle bezogen haben, nöthigenfalls zu den Stellvertretungskosten bis dahin mit benutzt werden dürfen, wo die Pension auf den

Pensionsfonds übernommen werden kann. Die Königl. Regierung kann daher in geeigneten Fällen Ihre Anträge darauf richten. Dagegen wird nach früher schon bestandener Vorschrift wiederholt, und muß mit Strenge darauf gehalten werden, daß die Stellvertretung pensionirter Beamten keine besondere Kosten verursacht, und dürfen namentlich Diäten oder Remunerationen für Stellvertreter oder Gehülfen weder auf den Diätenoch auf sonstige Verwaltungsfonds angewiesen werden.

4) Bei der bisherigen Unzulänglichkeit der Pensionsfonds und um die Ansprüche an denselben, soweit thunlich, zu vermeiden, ohne dabei der Fürsorge für eine verhältnißmäßig auskömmliche Subsistenz der emeritirten Staatsdiener zu nahe zu treten, ist zugleich eine Modifikation der Bestimmungen des Pensionsreglements dahin nothwendig geworden, daß
   a) der § 13 desselben ganz wegfallen soll, und Anträge der Behörden auf Bewilligung des Gnadenachtels ferner gar nicht mehr stattfinden dürfen;
   b) das im §. 14. für höhere Stellen bestimmte Minimum einer Pension auf 120 Rthlr. künftig keine Anwendung mehr finden, sondern das Minimum allgemein auf 60 bis 96 Rthlr. jährlich für alle Stellen angenommen werden soll.

5) Rücksichtlich der Pensionen für Wittwen und Kinder der Staatsbeamten kommt es hauptsächlich darauf an, jeden einzelnen Fall einer strengen Prüfung zu unterwerfen, und nur das dringendste gehörig nachgewiesene Bedürfniß zu berücksichtigen. Anträge auf Bewilligungen für Wittwen müssen vermieden werden, wenn diese bereits eine Pension aus der allgemeinen Wittwenkasse zu beziehen haben, oder wenn sie sonst ihren Vermögens-, Alters-, Standes- oder verwandtschaftlichen Verhältnissen nach im Stande sind, sich selbst zu unterhalten, oder die nöthigen Unterhaltungsmittel sich zu verschaffen. Kinder-Erziehungsgelder dürfen nur in seltenen Fällen bei einer großen Kinderzahl und bei einer unzureichenden Pension der Mutter und in Ermangelung sonstiger Mittel in Antrag gebracht werden. Auch die Anträge auf Pensionen für die Hinterbliebenen solcher Beamten, die zu den Unterbeamten, zur dienenden Klasse gezählt werden, sind nicht ferner zu gestatten, da sie nach den schon früher beobachteten Grundsätzen darauf hingewiesen sind, ihren Unterhalt durch Dienen oder Handarbeit zu erwerben, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit aber den Armenfonds zur Last fallen. In einzelnen sehr dringenden Fällen dieser Art kann jedoch die Königl. Regierung bei dem betreffenden Ministerio auf eine mäßige temporaire Unterstützung antragen, und wird ein solcher Antrag gern berücksichtigt werden, in sofern der aus den Ersparnissen an den laufenden Pensionsfonds sich bildende Unterstützungsfonds die Mittel dazu darbietet.

Uebrigens ist nach den bestehenden Vorschriften fortgesetzt mit Strenge darauf zu halten, daß die Beamten gleich bei ihrer Verheirathung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beitreten, oder daß die zu Verheirathenden, wenn der Beamte wegen zu geringen Einkommens oder wegen seines Alters, oder seiner körperlichen Beschaffenheit, ausgeschlossen bleiben muß, durch einen gemeinschaftlich auszustellenden Revers aller Pensions-Ansprüche entsagen.

Die Königl. Regierung hat Sich nach vorstehenden auf Allerhöchste Vorschrift gegründeten Bestimmungen auf das Genaueste zu achten.

Beilage 114.

A. C. O. v. 25. April 1835, betr. den gänzlichen Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden, die eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens überführt werden, welches während ihres Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde. (G. S. p. 1835. S. 46.)

Nach dem in Meiner Verordnung vom 9. Decbr. 1834. schon ausgesprochenen Grundsatze bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 27. v. M., daß der

gänzliche Verlust des Gnadengehalts der Militairinvaliden in jedem Falle eintreten soll, wo Militairinvaliden eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens, welches während ihres Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, überführt sind. Diese allgemeine Vorschrift ist auch auf die im Civildienste angestellten Militairinvaliden anzuwenden, und hiernach Meine Verordnung vom 17 März 1829. für deklarirt zu achten. Von den Gerichtshöfen ist, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, auf den Verlust des Gnadengehalts ausdrücklich zu erkennen, und diese Verordnung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Beilage 115.

A. C. O. v. 6. Oktbr. 1837, betr. den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden. (G. S. p. 1837. S. 153.)

Im Verfolg Meiner gesetzlich bekannt gemachten Order vom 25. April 1835. bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 14. Septbr d. J., daß für den ganzen Umfang der Monarchie die Gerichtsbehörden verpflichtet sein sollen, in jedem Straferkenntnisse gegen einen Civilbeamten, welcher früher als Militairinvalide ein Gnadengehalt bezogen, oder doch in Anspruch zu nehmen hatte, ausdrücklich auszusprechen, ob derselbe dieses Gnadengehalts oder des Anspruchs darauf, nach Maaßgabe Meiner gedachten Order, für verlustig zu erklären sei oder nicht, und daß in jedem Falle, wo dies in dem Haupterkenntnisse unterblieben ist, von dem betheiligten Verwaltungschef auf ein nachträgliches, den Verlust oder die Fortbeziehung des Gnadengehalts festsetzendes Erkenntniß, welches bei den von Assisenhöfen gesprochenen Haupterkenntnissen von der Rathskammer des betreffenden Landgerichts abzufassen ist, angetragen werden kann. Sie haben diesen Erlaß durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Beilage 116.

A. C. O. v. 24. Oktbr. 1838, betr. den Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden. (G. S. p. 1839. S. 1.)

Mit Bezug auf Meine an Sie ergangene Order vom 6. Oktbr. v. J, den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militairinvaliden betreffend, setze Ich, nach Ihrem Antrage, fest, daß die Bestimmung dieser Order auch auf alle nicht im Civildienst angestellte Militairgnadengehalts-Empfänger angewendet, von den Gerichten daher, in Straferkenntnissen gegen solche Militairinvaliden, auch der etwanige Verlust des Gnadengehalts oder des Anspruchs auf dasselbe ausgesprochen werden, und im Unterlassungsfalle der Abtheilung des Kriegsministeriums für das Invalidenwesen die Befugniß zustehen soll, auf die Abfassung eines nachträglichen Erkenntnisses hierüber anzutragen. Sämmtliche Gerichtsbehörden im ganzen Umfange der Monarchie sind demnach verpflichtet, in Untersuchungen gegen einen Militairinvaliden von der betreffenden Regierung Erkundigung einzuziehen, ob der Inkulpat zu den Empfängern des Gnadengehalts gehöre, auch von allen Erkenntnissen, durch welche ein Militairinvalide des Gnadengehalts verlustig erklärt wird, der Regierung Mittheilung zu machen, damit sie die Zahlung sistire. Sollte es für solche Fälle noch einer Anweisung der Regierungen bedurfen, so haben Sie, der Kriegsminister, das Erforderliche zu veranlassen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Beilage 117.

Circ. Reser. der K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 24. Novbr. 1832, an sämmtl. K. Reg., betr. die Verhältnisse der aus dem Civildienste wieder ausscheidenden Militair-Invaliden rücksichtlich des früheren Gnadengehalts oder Wartegeldes. (v. K. A. 1832. H. 4. S. 826.)

Bei dem von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 23. Mai c. zur Sprache gebrachten Falle, wegen Anweisung des Gnadengehalts für den

aus dem Civildienst freiwillig ausgeschiedenen invaliden Unteroffizier Goetz auf Civilfonds, worauf Dieselbe bereits von dem Königl. Kriegesministerium (Militair-Oekonomiedepartement) unterm 5. v. M. beschieden worden, ist zugleich in nähere Erwägung gekommen:

a) ob ein Militairinvalide, welcher die ihm zu Theil gewordene angemessene Civilversorgung freiwillig aufgiebt, auf Wiedergewährung des ihm vor der Versorgung ausgesetzt gewesenen Gnadengehalts Anspruch machen kann, oder ob nicht vielmehr dafür anzunehmen sei, daß derselbe durch die freiwillige Auflösung seines Dienstverhältnisses zugleich auch auf sein früheres Gnadengehalt, an dessen Stelle die Versorgung getreten ist, Verzicht geleistet hat; und

b) welcher Fonds, wenn dem Invaliden das Gnadengehalt wieder gewährt werden soll, dessen Zahlung zu übernehmen hat?

In Folge der dieserhalb stattgefundenen Erörterungen wird der Königl. Regierung, im Einverständnisse mit dem Königl. Krieges-Ministerio (Militair-Oekonomiedepartement) folgende Bestimmung ertheilt.

Wenn ein Invalide die ihm zu Theil gewordene Civilversorgung freiwillig aufzugeben beabsichtigt, so ist es — da sich im Allgemeinen wohl annehmen läßt, daß versorgte Invaliden es gewiß vorziehen werden, in dem Einkommen des ihnen verliehenen Amtes zu verbleiben, anstatt auf das nur geringe Militairwartegeld zurückzutreten, wenn nicht ganz besondere physische oder moralische Verhältnisse dabei einwirken — nothwendig, in jedem speziellen Falle zuvörderst genau die Ursachen zu ermitteln, welche der freiwilligen Aufgebung des Civilpostens zum Grunde liegen. Geschieht solche bloß aus Leichtsinn oder aus Spekulation auf ein anderweites höheres Diensteinkommen; so sind vorher dem betreffenden Invaliden in einer aufzunehmenden Verhandlung die Folgen einer solchen unbedachtsamen Handlung gehörig vorzustellen, und Falls er dennoch bei seinem Vorsatze beharrt, geht er aller Ansprüche auf das früher bezogene Gnadengehalt oder Wartegeld verlustig.

Liegt unverschuldete wirkliche Invalidität zum Grunde, welche den Invaliden veranlaßt, sein Amt aufzugeben, und ist ihm außerdem nichts zur Last zu legen, so ist der Versuch zu machen, ihn in einen leichtern, seinen Körperkräften angemesseneren Posten unterzubringen, eventualiter aber derselbe nach den bestehenden Vorschriften zu pensioniren; und sonach kann mithin nur in ganz besonderen Fällen, und wo eine Pensionirung den gesetzlichen Bestimmungen nach unzulässig ist, die freiwillige Aufgebung des Amtes aber sonst als motivirt erscheint, das betreffende Individuum in Berücksichtigung der früheren Militairdienste mit dem Betrage des vor der Versorgung zuerkannten Gnadengehalts auf den Militairpensionsfonds wieder rekurriren.

Die von der Königl. Regierung in dem fernerweiten Berichte v. 2. d. M. geäußerte Ansicht, daß diejenigen Invaliden, welchen das Gnadengehalt während der Civilversorgung fortgewährt worden ist, bei ihrem nach der sechsmonatlichen Prüfungszeit erfolgenden Ausscheiden aus dem Civildienst, solches fernerweitig nicht aus Civilfonds, sondern nach wie vor aus Militairfonds empfangen müssen, ist unrichtig; und es wird der, der Königl. Regierung bei obigem Spezialfalle ertheilten Bestimmung des Militair-Oekonomiedepartements im Königl. Kriegsministerio vom 5. v. M.,

> wonach auch dergleichen Invaliden bei ihrem Ausscheiden aus Civilstellen ein (unbedingtes) Anrecht an Militairfonds nicht haben, vielmehr die Zahlung des ganz oder theilweise fortgewährten Militairgnadengehalts von der Zeit der Dienstentlassung an (in der Regel) gänzlich wegfallen muß,

diesseits beigetreten mit dem Bemerken, daß die dem Obigem gemäß in jedem speziellen Falle vorzunehmende genaue Ermittelung der Ursachen des Ausscheidens, den Anhalt bei der Beurtheilung geben wird, ob das betreffende Individuum auf fernere Gewährung des Militairgnadengehalts aus Militairfonds Anspruch machen kann.

Beilage 118.

J. M. R. v. 26. Novbr. 1832, über die Auslegung und Anwendung der Allerh. Bestimmungen, wegen der, den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnadengehälter. (v. K. A. 1832. H. 4. S. 828.)

Zur Beseitigung mehrerer Zweifel und zur Einführung eines gleichförmigen Verfahrens, hat sich der Justizminister veranlaßt gefunden, die wegen Bewilligung der Sterbe- und Gnadengehälter an die Hinterbliebenen verstorbener Justizbeamten früher erlassenen Bestimmungen einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und deren Resultat den Königl. Gerichten zur Nachachtung mitzutheilen.

I.

Durch die A. C. O. vom 27. April 1816. (G. S. p. 1816. S. 134) wurde genehmigt, daß

1) den Hinterbliebenen der Königl. Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Kollegium gehören, oder bei demselben arbeiten, außer dem Sterbemonat, jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate;
2) den Hinterbliebenen derjenigen Offizianten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, außer dem Sterbemonat, noch die Besoldung für den nächsten Monat bezahlt werden könne, sogar auch ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden dürfe, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besondern Kostenaufwand für die Staatskasse erfolgen könne

Da sich jedoch bei der Anwendung dieser Vorschriften verschiedene Ansichten über deren Auslegung, namentlich hinsichts der Deutung des Ausdrucks: Hinterbliebene, hinsichts des Umfanges der Rechte der Erben und Gläubiger eines verstorbenen Beamten auf das Gnadengehalt, und hinsichts der Termine, welche zum Gnadenquartal zu rechnen seien, bei den Behörden zeigten, so trug das Staatsministerium bei des Königs Majestät darauf an, die C. O. v. 27. April 1816. hinsichts dieser Bedenken zu deklariren.

In dem deshalb am 3. Novbr. 1819. erstatteten Berichte wurde besonders in Erwägung gezogen:

welche monatliche Gehaltszahlungen zu dem Sterbe- und welche zum Gnadenquartal gezählt werden dürfen,

und dabei auseinandergesetzt, daß nach der bestehenden Verfassung ein jeder Beamte am Anfange jedes Quartals sein Gehalt, in sofern es die Kasse zu leisten im Stande sei, vorschußweise auf das ganze Quartal erhalte, daß dies vierteljährige Gehalt zu dem Deservit des Beamten gehöre, solches seinen Erben auch zur Zeit, als die Besoldungen in Folge C. O. v. 21. Oktbr. 1807. nur monatlich bewilligt wurden, nicht versagt worden sei, und daß es daher auch nach Aufhebung dieser Bestimmungen bei dem Grundsatz verbleiben dürfe:

daß das bei dem Tode des Beamten fällige Gehalt in das Eigenthum des Beamten übergegangen sei, daß die empfangene oder fällige Besoldung zur Erbschaftsmasse gehöre, daß die Erben sowie die Gläubiger des Verstorbenen mit ihren Ansprüchen darauf nicht ausgeschlossen werden könnten, und daß dagegen dasjenige, was außer dieser Grenze liege, die Gnadenbewilligung sei, welche die C. O. v. 27. April 1816. begründet habe.

Auf diesen Bericht erging die C. O. v. 15. Novbr. 1819. (G. S. für 1819. S. 45.) und bestätigte die Ansichten des Staatsministerii dahin:

daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der Cabinets-Order v. 27. April 1816. gemäß, an Besoldung außer dem Sterbequartal erhalten, für dieselben eine Gnadenbewilligung ist, — daß auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — und daß solche der Regel nach, nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht ꝛc. ꝛc.

Mit Rücksicht hierauf wurde vom Justizminister v. Kircheisen, die in den Jahrbüchern, Bd. 16. S. 9. abgedruckte Verfügung vom 28. Juli 1820. erlassen, und darin hauptsächlich bestimmt:

1) daß jeder Beamte und resp. dessen Erben und Gläubiger ein Anrecht auf das Sterbequartal haben, und dies mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober seinen Anfang nehme;
2) daß nur dasjenige Gnadenquartal oder Monat sei, was außer dem Sterbequartal, auf den Grund der C. O. v. 27. April 1816. gezahlt werde;
3) daß dies Gnadengehalt bei kollegialischen Beamten eine ein-, zwei- oder dreimonatliche Besoldung betrage, je nachdem der Beamte im ersten, zweiten oder dritten Monat eines Quartals verstorben, und daß
4) bei Beamten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, der Gnadenmonat nur dann eintreten könne, wenn sie im letzten Monat eines Quartals verstorben

Die Anwendung dieser Grundsätze ist jedoch durch die den Oberlandesgerichtspräsidien unterm 3. Juli 1828. bekannt gemachte C. O. vom 10. Mai 1828. (Jahrb., Bd. 32. S. 96.) beschränkt worden; diese Verordnung beabsichtigte eine gleichförmige Einrichtung in Vorausbezahlung der Besoldungen der Beamten bei den verschiedenen Verwaltungen, und bestimmte daher:

1) daß die Besoldungen der Beamten, welche, es sei als Mitglieder, oder als Subalternen, zu einem Kollegium gehören, oder bei demselben arbeiten, vierteljährlich, diejenigen aber, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, nur monatlich vorauszubezahlen sind;
2) daß den Verwaltungschefs freistehe, auch da, wo eine vierteljährige Vorausbezahlung zulässig ist, für einzelne Beamten oder Klassen derselben, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, eine monatliche Vorausbezahlung festzusetzen, und
3) daß die einzeln stehenden Beamten, welche nach der Verfassung ihrer Verwaltung bisher die Besoldung vierteljährig im Voraus zu erheben berechtigt gewesen sind, hierbei ferner zu lassen, und in solchen Fällen die gegenwärtigen Bestimmungen nur auf diejenigen Beamten dieser Klasse anzuwenden, die nach Bekanntmachung dieses Allerhöchsten Befehls erst angestellt worden.

Die Bestimmungen unter 1. und 2. haben Einfluß auf die Berechnung des den Hinterbliebenen und Erben verstorbener Beamten zu bewilligenden Gehalts für das Sterbe- und Gnadenquartal und resp. den Gnadenmonat, daher hinsichts der einzeln stehenden Beamten nach dem besondern Antrage des Staatsministerii in seinem Berichte v. 21. April 1828. die Beschränkung unter 3. beigefügt worden ist.

Diese Beschränkung findet bei den damals angestellten einzeln stehenden Justizbeamten Anwendung, da diese früher nach der bei der Justizverwaltung stattgefundenen Verfassung berechtigt gewesen sind, ihre Besoldung vierteljährig im Voraus zu erheben.

Bei den seit Bekanntmachung der C. O. v. 10. Mai 1828. angestellten Beamten aber ist bei Berechnung des Sterbe- und Gnadengehalts lediglich auf die Bestimmung der C. O. unter 1. und 2. und der C. O. v. 27. April 1816. Rücksicht zu nehmen.

II.

Bei Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen auf Justizbeamte, lassen sich folgende Fälle unterscheiden:

A. Der Beamte ist bei dem Gericht, bei welchem er gestorben, vor der Bekanntmachung der Cabinets-Order vom 10. Mai 1828. angestellt gewesen.

In diesem Falle kommen die, in dem Rescripte vom 28. Juli 1820. aufgestellten Grundsätze vollständig zur Anwendung, so daß

1) das Gehalt des Sterbequartals jedesmal zum Nachlaß des verstorbenen Beamten gehört, ohne Rücksicht darauf, ob er bei einem kollegialisch-formirten Gericht angestellt gewesen ist, oder nicht in kollegialischen Verhältnissen gelebt hat; ferner ohne Rücksicht darauf, ob er früher, bisher oder bis zu seinem Tode das Einkommen auf ein Vierteljahr oder nur auf einen Monat im Voraus erhalten hat.

Dagegen kann außer diesem Sterbequartalsgehalt

2) ein Gnadengehalt der Hinterbliebenen

a. eines in kollegialischen Verhältnissen gestandenen Beamten auf 1, 2, oder 3 Monate über das Sterbequartal hinaus bewilligt werden, je nachdem der Beamte im ersten, zweiten oder dritten Monat des Quartals verstorben ist, indem nach der C. O. v. 27. April 1816. das Gehalt außer dem Sterbemonat und überhaupt auf drei Monate bewilligt werden soll, und nach der C. O. v. 15. Novbr. 1819. nur dasjenige Gnadengehalt ist, was außer dem Sterbequartal gezahlt wird;

b. die Hinterbliebenen eines Beamten, der nicht in kollegialischen Verhältnissen gelebt hat, haben auf einmonatliches Gnadengehalt (C. O. v. 27. April 1816.) nur dann Anspruch, wenn der Beamte im letzten Monat eines Quartals verstorben ist.

B. Ist der Beamte nach erfolgter Bekanntmachung der C. O. v. 10. Mai 1828. in seinem letzten Posten angestellt worden, und zwar:

1) bei einem kollegialisch-formirten Gericht, und hat derselbe

a. sein Gehalt vierteljährig im Voraus bezahlt erhalten, oder ist er wenigstens nach seiner Anstellung berechtigt gewesen, solches zu verlangen, so kommen bei ihm die Grundsätze bei A. 1. und 2 a. zur Anwendung;

b. hat er sein Gehalt nach der Bestimmung der C. O. v. 10. Mai 1828. unter Nr. 2. nicht vierteljährlich, sondern nur monatlich bezogen, so wird ebenso, als wenn er

2) bei einem Gericht angestellt gewesen ist, welches kein Richterkollegium hat,

a. das Einkommen für den Sterbemonat zum Nachlaß,

b. das Einkommen für den darauf folgenden Monat als Gnadengehalt den Hinterbliebenen berichtigt.

C. Tritt bei einem bisher kollegialisch-formirten Gericht eine Verminderung des Richterpersonals ein, so daß nur noch 1 oder 2 Richter etatsmäßig fungiren, so bleiben den bisher bei demselben angestellten Beamten, sowie deren Erben und Hinterbliebenen, die bisher zugestandenen Rechte hinsichts der Gehaltszahlung und des Gnadengehalts.

Wird dagegen bei einem Gericht ein bisher nicht stattgefundenes Richterkollegium eingerichtet, so kommen die daraus entspringenden Rechte den früher angestellten Beamten und von der Zeit ab, zu, wo die Veränderung eingetreten ist.

III.

Bei Beantwortung der Frage:

welche von den vorstehenden Bestimmungen in einem speziellen Falle eintreten?

kommt es

1) nur auf die Zeit der Anstellung des Beamten bei demjenigen Gericht an, bei welchem er gestorben ist, keineswegs aber auf seine Anstellung im Justizdienst überhaupt an. Jede Versetzung von einem Gericht zu dem andern giebt auch hierin andere Rechte und Verbindlichkeiten. Hat daher ein Justizbeamte, der bei einem kollegialisch-formirten Gericht früher angestellt war, einen Posten bei einem Gericht angenommen, bei welchem kein Richterkollegium stattfindet, und stirbt derselbe in diesem Amte, so werden die Rechte seiner Erben und Hinterbliebenen hin-

sichts des Einkommens von der Stelle und nach dem letzten, nicht nach dem frühern Amte, beurtheilt.

Hiernächst ist

2) die Frage:

welche Beamte nach den Bestimmungen der Cabinets-Order vom 27. April 1816 als Mitglieder und Subalternen zu einem Kollegium gehören?

nach dem etatsmäßigen richterlichen Beamten-Personal desjenigen Gerichts zu entscheiden, bei welchem der verstorbene Beamte als Mitglied des Kollegiums oder als Subaltern angestellt und beschäftigt gewesen ist.

Hat also dies Gericht ein Kollegium von wenigstens drei Richtern, so sind alle bei diesem Gericht angestellte etatsmäßige Beamte, ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Richterkollegium selbst oder zu den Subalternen gehören, nach denselben Grundsätzen, wie die Richter selbst, welche ein Kollegium bilden, zu beurtheilen. Dagegen kann es nicht auf das Richterpersonale desjenigen Gerichtes ankommen, in dessen Etat das Gericht, bei welchem der betreffende Beamte angestellt war, aufgeführt war.

Hiernach gehören die Beamten

a. der Inquisitoriate und der Kreisjustizkommissionen, welche in den Etats der Obergerichte aufgeführt werden;

b. der Friedensgerichte im Großherzogthum Posen und der Königl. Gerichtsämter in den Departements der Oberlandesgerichte zu Naumburg, Frankfurt und Glogau, wiewohl sie in den Etats der kollegialisch-formirten Landgerichte vorkommen,

wenn das Inquisitoriat, die Kreisjustizkommission, das Friedensgericht oder das Gerichtsamt nicht selbst ein Richterkollegium von wenigstens drei Mitgliedern hat, dennoch zu denjenigen Beamten, deren Hinterbliebene nach der C. O. v. 27. April 1825. nur auf ein einmonatliches Gnadengehalt Anspruch haben, da sie auch nach der C. O. v 10. Mai 1828. die Vorausbezahlung ihres Gehalts nicht vierteljährlich, sondern nur monatlich verlangen und erhalten können.

Wenn dagegen der verstorbene Beamte, Mitglied oder Subaltern eines an sich formirten Untergerichts gewesen, jedoch bei seinem Ableben nicht am Sitze des Hauptgerichts, sondern bei einer Kommission oder Deputation des letztern an einem andern Orte im Gerichtssprengel beschäftigt gewesen ist; so gehört er dennoch zu den Beamten, welche auf Vorausbezahlung der Besoldung in vierteljährigen Raten Anspruch haben, und deren Hinterbliebenen ein dreimonatliches Gnadengehalt bewilligt werden kann.

Ebendahin sind die Beamten der Haupt-Untergerichts- und der Haupt-Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen zu rechnen, da sie zu den Beamten der Obergerichte gehören.

Dagegen gehören die Beamte derjenigen Gerichte, welche im Verbande dieser Hauptkassen stehen, und in deren Etat aufgenommen sind, in sofern das Gericht nicht selbst drei richterliche Beamte hat, ferner die Beamten der mit besondern Etats versehenen Gefangenanstalten, zu den in nicht kollegialischen Verhältnissen stehenden Beamten.

Richterliche Hülfsarbeiter, welche einem Untergerichte zugeordnet werden, können dem etatsmäßigen Richterpersonale nicht beigezählt werden, um dadurch den Beamten des Gerichts die Rechte der in kollegialischen Verhältnissen stehenden Beamten zu verschaffen. Nur auf die etatsmäßigen Richterstellen kommt es an.

IV.

Die den Hinterbliebenen der Beamten zustehenden Benefizien können

1) denselben nur dann bewilligt werden, wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle verwaltet, und sein Einkommen dafür aus Staatskas-

sen bezogen hat. Die Hinterbliebenen der Hülfsarbeiter, wenn diese auch auf längere oder unbestimmte Zeit angenommen worden sind, haben darauf keinen Anspruch. Dahin gehören namentlich die Verwalter von Kanzlistenstellen, welche nach den Bestimmungen der Normaletats einstweilen besetzt werden sollen, und bis zur völligen Regulirung des Normaletats durch Hülfsarbeiter gegen eine bestimmte Remuneration oder einen Antheil an der Kopialieneinnahme verwaltet werden.

Dagegen macht es bei den Verwaltern etatsmäßiger Stellen keinen Unterschied, ob sie in denselben definitiv oder nur provisorisch, oder auf Kündigung und Widerruf angestellt sind. Ist ihnen aber die Verwaltung der etatsmäßigen Stelle nur vorübergehend für einen bestimmten Zeitraum, z. B. auf drei oder sechs Monate oder bis zur anderweiten definitiven Besetzung der Stelle übertragen worden; so treten sie nur in die Kategorie der Hülfsarbeiter, deren Hinterbliebene auf die den Hinterbliebenen wirklicher etatsmäßiger Beamten zugesicherten Begünstigungen keinen Anspruch machen können.

2) Stirbt ein etatsmäßiger Beamte während der Zeit als er vom Amte suspendirt, und bevor seine Amtsentsetzung durch ein Erkenntniß ausgesprochen worden ist; so sind seine Hinterbliebenen vom Genusse des Gnadengehalts, das ihnen sonst zustehen würde, nicht ausgeschlossen. Von diesem Gnadengehalt, so wie von dem Gehalt für das Sterbequartal oder den Sterbemonat sind jedoch die Vertretungskosten der Stelle eben so, wie es vor dem Ableben des Beamten der Fall gewesen, vorweg zu entnehmen.

3) Die Erben und Hinterbliebenen von Wartegelds-Empfängern haben hinsichts der Wartegelder dieselben Ansprüche auf Sterbequartal resp. Sterbemonat und auf Gnadengehalt, als wenn der Verstorbene noch aktiver Beamte gewesen wäre

4) Die Hinterbliebenen der pensionirten Beamten erhalten, ohne Ausnahme, außer dem Sterbemonat, noch einen Gnadenmonat: C. O. vom 27. Mai 1816. (G. S. S. 201.) und C. O. vom 15. Novbr. 1819. (G. S. für 1820. S. 45.) Stirbt aber ein Beamte, dessen Pensionirung bereits ausgesprochen ist, vor dem Zeitpunkt, wo die Pension eintritt, so wird den Hinterbliebenen desselben, welche auf ein Gnadengehalt Anspruch hätten, wenn die Pension nicht erfolgt wäre, dies Gnadengehalt auch bewilligt, jedoch mit Rücksicht auf die bereits ausgesprochene Pension. Sie erhalten nämlich:

a. für diejenigen Gnadenmonate, welche noch in die Amtszeit des Verstorbenen fallen, das Einkommen der Stelle; dagegen

b. für diejenigen Gnadenmonate, welche in die Pensionszeit fallen, das Gnadengehalt nur nach Höhe der bereits bewilligten Pension, und zwar das letztere nicht aus der Kasse des Gerichts, sondern aus dem Justizpensionsfonds, weshalb vor der Zahlung stets an den Justizminister zu berichten ist.

V.

Die Bewilligung des Gnadengehalts ist in Beziehung auf die Hülfsbedürftigkeit der Familie, welche nach dem Tode der meisten Beamten eintritt, Allerhöchst ertheilt worden, um dadurch die Hinterbliebenen gegen den augenblicklich eintretenden Mangel zu schützen, und ihnen die Mittel des Unterhalts bis zu ihrem nun zu suchenden neuen Unterkommen zu gewähren. Deshalb sind in der Regel unter Hinterbliebenen nur die Wittwe, die Kinder und Enkel des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zu verstehen, und die Nachlaßgläubiger mit ihren Ansprüchen auf das Gnadengehalt ausgeschlossen worden. (C. O. vom 15. Novbr. 1819.)

Die Bestimmung in dem Rescripte vom 24. Decbr. 1824. (Jahrb. Bd. 24. S. 313.)

daß auf das Gnadengehalt, als eine Unterstützung für die Wittwe und

die im Hause zurückgebliebenen Kinder eines Beamten, die versorgten Söhne desselben keinen Anspruch haben sollen;

ist bereits durch das spätere Reskript vom 20. Mai 1831. (Jahrb. B. 37. S. 373. Annalen 1831. S. 263.) aufgehoben, und dabei bestimmt worden:

daß das Gnadengehalt allen Kindern eines verstorbenen Beamten in den gesetzlich zulässigen Fällen überlassen werden kann.

Es bedarf daher, wenn bloß von Zahlung des Gnadengehalts an die Wittwe, Kinder oder Enkel des Verstorbenen die Rede ist, keiner besondern Genehmigung hierzu von Seiten des Justizministers.

Dagegen ist eine besondere Berichtserstattung an denselben nothwendig, wenn das Gnadengehalt, im Falle der Verstorbene der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, diesen ausnahmsweise bewilligt werden soll, indem nur dem Justizminister nach der C. O. vom 15. Novbr. 1819 die Befugniß ertheilt worden ist, das Gnadengehalt solcher Personen ausnahmsweise zu bewilligen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen.

Um aber auch in den Fällen, wo die Landesjustizkollegien die Zahlung des Gnadengehalts ohne Anfrage veranlassen können, jede Zahlung gehörig zu justifiziren, und Erinnerungen der Königl. Oberrechnungskammer zu vermeiden, haben die Landesjustizkollegien folgende Bestimmungen zu befolgen:

1) Wenn eine Wittwe vorhanden, so kann an diese, es mögen neben ihr noch majorenne oder minorenne Deszendenten vorhanden sein, die Zahlung der Gnadenbewilligung geleistet werden, indem derselben, da sie durch des Mannes Tod das Haupt der Familie geworden ist, der Vorzug vor den Deszendenten um so mehr gebührt, als sie in der C. O. vom 15. Novbr. 1819. zuerst genannt ist, ihr auch principaliter die Sorge für die Beerdigung und Bestreitung der Kosten des Haushalts, welchem der Verstorbene vorgestanden hat, obliegt.

   Nur aus der Persönlichkeit der Wittwe oder aus besondern Familienverhältnissen können Bedenken gegen dieses Verfahren hervorgehen, wegen welcher erforderlichen Falls an den Justizminister zu berichten ist.

2) Ebenso kann, wenn bloß majorenne, oder majorenne und minorenne Deszendenten zusammen vorhanden sind, jedoch unter derselben Einschränkung, die Zahlung an denjenigen oder diejenigen Deszendenten erfolgen, welche dem Haushalte einstweilen vorstehen, und die Beerdigung besorgen.

3) Sind aber bloß minorenne Deszendenten vorhanden, so muß die Zahlung an die kompetente vormundschaftliche Behörde, oder nach der von dieser zu ertheilenden Anweisung, geleistet werden.

4) Sterben die Hinterbliebenen eines Beamten, welchen ein Gnadengehalt gesetzlich zusteht, oder ausnahmsweise bewilligt worden ist, vor Empfangnahme desselben, so ist dasselbe an die legitimirten Erben der Hinterbliebenen zu zahlen.

VI.

Bei Berechnung dessen, was den Erben oder Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten, auf das Sterbequartal und resp. Sterbemonat, sowie auf die Gnadengehaltszeit zu zahlen bleibt, ist nicht bloß auf die fixirte Besoldung, sondern auch auf die Dienstemolumente des Verstorbenen Rücksicht zu nehmen, denn viele niedere Justizbeamte sind entweder ganz oder zum Theil mit ihrem Einkommen auf unbestimmte Emolumente, zum Theil ohne Fixation gewiesen, und es ist keineswegs beabsichtigt worden, dem Nachlaß und den Hinterbliebenen dieser Beamten die in den A. E. O. vom 27. April 1816. und 15. Novbr. 1819. hinsichts aller Königl. Beamten zugesicherten Begünstigungen zu entziehen.

Hinsichts der Dienstwohnung des Verstorbenen bleibt es bei den Bestimmungen unter Nr. 3. der C. O. vom 27. April 1816. Sind bloß Woh-

nungsmiethgelder ausgesetzt, so wird mit diesen wie mit Besoldungen verfahren. Dasselbe gilt von Naturaldeputaten. Hinsichts der übrigen Dienstemolumente aber sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Alle Dienstemolumente, welche nicht als Vergütigungen baarer Auslagen des Verstorbenen zu erachten sind, können von den Erben oder Hinterbliebenen in Anspruch genommen werden, und zwar in soweit, als diese Emolumente dem Verstorbenen, wenn er seine Stelle selbst verwaltet hätte, nach seiner Bestallung und der bestehenden Kassenverwaltung für die Zeit des Sterbequartals und resp. Monats, sowie für die Gnadengehaltszeit, zu gewähren und resp. zu zahlen gewesen sein würden.

Es sind daher z. B. zahlbar die für diese Zeiträume bei Verwaltung der Stellen aufgekommenen Emolumente an Sporteltantiemen bei Kassenverwaltungs-Posten, an Kopialien bei Kanzlisten, an Meilen-, Insinuations-, Exekutions- und an anderen Dienergebühren bei Gerichtsboten, Exekutoren, Gefangenwärtern u. s. w.

Dasselbe gilt von den Dienstemolumenten der Registratoren und anderer Subalternenbeamten.

Dagegen können die Vergütigungen für baare Auslagen, z. B. auf Schreibmaterialien und Büreauutensilien; ferner fixirte und bestimmte Diäten, Reise- und Zehrungskosten der Beamten, die Kosten zur Unterhaltung eines Dienstpferdes u s. w. nur für den Sterbemonat an die Erben gezahlt werden. Zum Gnadengehalt werden dergleichen Vergütigungen nicht gerechnet.

Eben so wenig haben die Erben und Hinterbliebenen auf dasjenige Anspruch, was dem Verstorbenen, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen hinsichts seines Diensteinkommens, nach allgemeinen Bestimmungen für Besorgung einzelner Geschäfte, z B. Auf- und Annahme von Testamenten u. s. w., an Kommissionsgebühren würde bewilligt worden sein, wenn er die Geschäfte selbst besorgt hätte.

2) Die Verwaltung der Stelle während der Zeit des Sterbequartals und resp. Sterbemonats, sowie der Gnadengehaltszeit, kann den Erben und Hinterbliebenen nur in soweit zur Last gelegt und aus dem Einkommen der Stelle besorgt werden, als der Verstorbene selbst dazu verpflichtet gewesen sein würde. Es müssen daher aus dem Einkommen der Stelle:

a) die Kosten für Hülfsarbeiter, welche auch der Verstorbene hätte halten und remuneriren müssen,

b) die Kosten für Anschaffung der Büreauutensilien und insbesondere der Schreibmaterialien, wenn solche aus dem Einkommen, wie bei Kanzelistenstellen oft bestimmt ist, bestritten werden müssen,

bestritten werden, und nur der Ueberschuß gebührt den Erben und resp. Hinterbliebenen des Beamten. Denn für die Vertretung des Postens selbst, soweit auch der Verstorbene demselben vorzustehen vermochte, haben die Landesjustiz-Kollegien zu sorgen, und kann diese Vertretung nicht durch andere Beamte derselben Kategorie, welche hierzu principaliter verpflichtet sind, oder durch den Nachfolger im Amte, ohne besondere Remuneration geschehen, (Verfügung vom 29. Septbr. 1826. bei Nr. 3. in den Jahrbüchern, Bd. 28. S. 128.) — so muß solche durch außerordentliche, aus dem Diätenfonds zu remunerirende Stellvertreter und Hülfsarbeiter bewirkt werden.

Es kann hiernach die Vertretung der Stellen nur ausnahmsweise dem Dispositionsfonds zur Last fallen, was in jedem speziellen Falle genau zu berücksichtigen ist.

Da jedoch die Dispositionsfonds der Hauptunterrichts-Salarienkassen nur zur Remuneration der Hülfsarbeiter bei Untergerichten und Inquisitoriaten verwendet werden können, so muß bei Vertretung der obergerichtlichen Stellen die ausnahmsweise erforderliche Remuneration des Stellvertreters auf die besondern zur Annahme von Hülfsarbeitern bestimmten etatsmäßigen Dispositionsfonds angewiesen, oder in Ermangelung derselben an den Justizminister berichtet werden. Unbedenklich ist es aber, die etatsmäßigen Summen zur Annahme von Hülfsarbeitern einzelner Beamten auch nach deren Ableben nur

zu diesem Zwecke zu verwenden, und nicht den Erben und Hinterbliebenen zu bewilligen.

Daß übrigens den Erben und Hinterbliebenen eines Beamten das Einkommen der Stelle für das Sterbequartal und die Gnadengehaltszeit nur nach Abzug der laufenden etatsmäßigen Pensionsbeiträge zu berechnen und zu zahlen ist, und mithin die frühern entgegengesetzten Bestimmungen in dem Reskripte vom 6. Januar 1826. (Jahrb, Bd. 27. S. 92.) nicht mehr zur Anwendung kommen, ist bereits in der Verfügung vom 10. Decbr. 1827. unter Nr. 3. (Jahrb., Bd. 30. S. 364) bekannt gemacht worden.

Dagegen ist dieses Einkommen nach der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1820. von den durch die Deklaration vom 11. Decbr. 1809. angeordneten Prozentabzügen zu Gunsten der städtischen Kommune ganz frei zu lassen. (in v. K. A. für 1820. S. 554).

Beilage 119.

Circ. Reskr. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol, v. 5. Aug. 1825, an sämmtl. K. Reg, betr. die Verwendung der Paß-Ausfertigungs-Gebühren. (v. K. A. 1825. H. 3. S. 699.)

Des Königs Majestät haben mittelst A. C. O. vom 8. Juni d. J. zu genehmigen geruhet, daß die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen auch fernerhin zu Remuneration der damit beauftragten Beamten und anderen gering besoldeten Subalternen der Polizeiverwaltung verwendet werden können, jedoch zur Uebersicht des Betrages und der Verwendung in die betreffenden Etats und Rechnungen aufgenommen werden sollen.

Demgemäß sind also aus diesen Gebühren zuvörderst die Druckkosten der Pässe und der über diese zu führenden Journale und Register zu bestreiten, und der alsdann verbleibende Ueberschuß ist zu Remunerations-Zahlungen an die mit den Paßgeschäften beauftragten Büreaubeamten und an andere gering besoldete Subalternen der Polizeiverwaltung zu verwenden.

Der Königl. Regierung wird dieses hiermit zu erkennen gegeben, und zugleich Ihre Anzeige erwartet, wie in Ihrem Departement die Erhebung und Verrechnung der Paßgebühren in Folge des Erlasses vom 28. Oktbr. 1819, angeordnet worden ist und bestehet; auch welche Abänderungen Dieselbe hierbei nöthig und zweckmäßig erachtet.

Beilage 120.

A. C. O. v. 22. Januar 1835, betr. die theilweise Verwendung der Paß-Ausfertigungs-Gebühren zu Hülfsmitteln der Paß-Polizei-Verwaltung, und namentlich zur Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege. (v. K. A. 1835. H. 1. S. 183.)

Einverstanden mit der Mir in Ihrem Berichte vom 27. Decbr. vorgetragenen Ansicht, daß die bisherige Vertheilung der Paßgebührenüberschüsse an die Subalternenbeamten der Paßpolizeibehörden die Bestreitung der erforderlichen Hülfsmittel der Paßpolizeiverwaltung nicht ausschließt, will Ich zur Hebung der Erinnerung der Oberrechnungskammer Meine Order vom 8. Juni 1825. (Annal. 1825. S. 699.) dahin deklariren, daß aus den aufkommenden Paßausfertigungsgebühren, außer den Druckkosten für Paßformulare, Journale und Register, auch die Anschaffungskosten der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege, wie überhaupt aller anderen von den Behörden für nothwendig erachteten Hülfsmittel einer besseren Paßpolizeiverwaltung, bestritten werden müssen.

Beilage 121.

Circ. Reskr. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol., v. 28. Januar 1835, an sämmtl. K. Oberpräsidien, über denselben Gegenstand. (v. K. A. 1835. H. 1. S. 182.)

Dem Königl. Oberpräsidio theile ich anliegend (Beil. 120.) eine Abschrift der unterm 22. d. M. wegen Verwendung der Paßgebühren-Ueberschüsse er-

gangenen Allerhöchsten Order mit, um daraus näher zu ersehen, daß es nunmehr möglich wird, der Paßpolizei und Sicherheitspflege das bewährte Hulfsmittel der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege überall zu gewähren, wo dessen Gebrauch von Nutzen sein kann.

Demgemäß ist nun dafür zu sorgen, daß sämmtliche Landrathsämter diese „Mittheilungen" anschaffen und darauf halten, daß besonders die Gendarmen dieselben gehörig einsehen, um sich daraus die erforderlichen Notizen zu entnehmen, und daß dies wenigstens an den bestimmten Rapporttagen regelmäßig geschieht. Ebenso ist den Magistraten derjenigen Orte, in welchen ihnen die Paßpolizeiverwaltung zuständig ist, die Haltung dieser Zeitschrift zur Pflicht zu machen, und dieserhalb, sowie wegen der Landrathsämter, das Erforderliche dergestalt einzuleiten, daß die Anschaffung und regelmäßige Haltung vom 1. Januar d. J. eintritt.

Da der Vertrieb der „Mittheilungen" durch die Königl. Postanstalten erfolgt, so sind die vorgedachten Behörden anzuweisen, ihre desfallsigen Bestellungen bei dem zunächst gelegenen Postamte zu machen. Es sind jedoch diese Bestellungen möglichst zu beschleunigen, damit sich die Redaktion der Blätter, ihrem begründeten Wunsche gemäß, bald in der Lage befinde, den Mehrbedarf an Exemplaren zu übersehen, den die neue Einrichtung erforderlich machen wird.

In Folge der obigen Bestimmung fallen aber nunmehr die in Gemäßheit des Erlasses vom 25. Juli 1833. aus dem polizeilichen Dispositionsfonds der Regierungen bezahlten Exemplaren der Merkerschen Mittheilungen weg; und wenn dafür im laufenden Jahre bereits Ausgaben vorgekommen sein möchten, so sind solche dem gedachten Fonds aus den Ueberschüssen der Paßausfertigungsgebühren zu erstatten, zu welchem Behufe das Königl. Oberpräsidium das Weitere verfügen wolle.

Beilage 122.

A. C. O. v. 22. Oktbr. 1825, betr. das bei der Disposition über die etatsmäßigen Besoldungen künftig zu beobachtende Verfahren. (v. K. A. 1833. H. 2. S. 256.)

Ich bin mit den Mir von dem Staatsministerium in dem Bericht vom 7. Septbr. c. vorgeschlagenen Modifikationen Meiner vorläufigen Bestimmungen vom 3. August c. wegen des in Folge der neuen Einrichtungen bei den Dispositionen über die etatsmäßigen Besoldungen zu beobachtenden Verfahrens einverstanden, und setze daher zur Hebung der diesfälligen Zweifel mit Bezug auf den §. 11. der Instruktion für die Oberrechnungs-Kammer vom 18. Decbr. v. J., (Annal. 1825. S. 8.) hierdurch fest:

1) daß es den Ministerien und Verwaltungsbehörden frei stehe, innerhalb der zahlbaren Etatssummen Zulagen und Besoldungen mehr oder minder, ohne Beschränkung auf den Normalbetrag der einzelnen Stellen, in soweit zu bewilligen, als dadurch das Maximum des Normalgehalts für die betreffende Dienstkategorie nicht überschritten, von der andern Seite aber dem jüngsten oder letzt angestellten Beamten nie mehr, als das geringste Gehalt der Kategorie, wozu derselbe gehört, zu Theil wird. Dies hindert jedoch
2) nicht, nach Befinden weniger, als das letztere beträgt, zu bewilligen. Damit aber dadurch das Gehalt nicht zu sehr herabgesetzt, und der Subsistenz des Beamten zu nahe getreten werde, darf die Wenigerbewilligung niemals den Betrag von 20 Prozent, oder den 5ten Theil des geringsten Normalgehalts übersteigen.
3) Die normalmäßigen Stellen dürfen nicht vermehrt, wohl aber können solche nach Befinden vermindert werden. Im letztern Falle geht jedesmal die letzte Stelle der betreffenden Dienstkategorie mit dem dafür bestimmten Normalgehalte ein. Von diesem Gehalte sollen dann

4) 20 Prozent oder $\frac{1}{5}$ zurückbehalten, und zu Gehaltsverbesserungen, jedoch ohne Ueberschreitung des Maximums des Normalsatzes, verwendet, das übrige Gehalt oder $\frac{4}{5}$ dagegen erspart und eingezogen werden.

Hiernach sollen nun nicht nur die Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden, sondern auch die Provinzialverwaltungs-Behörden, soweit die letzteren überhaupt verfassungsmäßig über Besoldungen disponiren dürfen, verfahren können, und ermächtige Ich das Staatsministerium, das Erforderliche demgemäß zu veranlassen.

Beilage 123.

Circ. Rescr. der K. Ministerien, v. 8. Juli 1836, an sämmtl. K. Reg.-Präsidien, betr. die Einreichung der periodischen Beamten-Konduitenlisten. (v. K. A. 1836. H. 4. S. 815.)

Da es wünschenswerth ist, daß die periodischen Konduitenlisten gleichmäßig und ihrer Bestimmung möglichst entsprechend eingerichtet werden, so veranlassen wir das Königl. Regierungspräsidium, Sich dabei in Zukunft folgender Rubriken zu bedienen, welche jederzeit ganz vollständig auszufüllen und wobei Zurückweisungen auf frühere Listen zu vermeiden sind.

A. Für Regierungsbeamte.

1) Fortgehende Nummer,
2) Vor- und Zunamen,
3) Amtscharakter,
4) Lebensalter,
5) Dienstzeit,
   a. überhaupt,
   b. im gegenwärtigen Amte,
6) Konfession,
7) Orden und Ehrenzeichen, welche dem Beamten verliehen sind,
8) frühere Amtsverhältnisse, vom ersten Eintritt in den Staatsdienst an, bis zur Uebernahme des gegenwärtigen Amtes,
9) Familien- und Vermögensverhältnisse (ob der Beamte verheirathet ist oder nicht, ob verwittwet, ob er Kinder hat, wie viele davon versorgt sind, wie der Vermögenszustand beurtheilt wird),
10) Geschäftsdepartement,
11) Amtsfähigkeit,
12) Amtsverwaltung,
13) Sittlicher Wandel,
14) Besondere Bemerkungen.

B. Für Landräthe, Polizei-Direktoren und Oberbürgermeister.

Zwischen den Rubriken 1 und 2 ist eine dritte für „den Namen des landräthlichen Kreises" und für die Landräthe zwischen 4 und 5 eine siebente, „die Angabe der Vermögensverhältnisse und ob der Landrath mit einem Rittergute im Kreise angesessen ist," einzuschieben, demnächst, anstatt der Rubrik 10, welche ausfällt, „Wohnort" an die Stelle zu setzen.

Beilage 124.

A. V. v. 25. Januar 1823, wegen streitig gewordener Auslegung von Staats-Verträgen. (G. S. p. 1823. S. 19.)

Es können Fälle vorkommen, daß bei Prozessen zwischen Privatpersonen und dem Fiskus, oder zwischen Privatpersonen unter sich, über die Auslegung von Staatsverträgen, welche auf die Entscheidung der Sache Einfluß haben, von den Parteien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden.

In Erwägung,

daß Staatsverträge nach den bei ihrer Schließung zum Grunde liegenden Motiven, nicht nach allgemeinen Auslegungsregeln interpretirt werden können,

daß die in speziellen Fällen darauf Bezug habenden Entscheidungen der Gerichtshöfe zu einseitigen Interpretationen führen möchten, welche in den Augen anderer betheiligten Gouvernements als Verletzung der Staatsverträge angesehen werden, solchergestalt aber in die öffentlichen Verhältnisse störend eingreifen dürften,

daß das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, es mögen dergleichen Staatsverträge mit oder ohne Konkurrenz des Preußischen Gouvernements abgeschlossen sein, sich theils im Besitz der dahin einschlagenden Verhandlungen befindet, theils in den Stand gesetzt ist, eine nähere Kenntniß aller Verhältnisse zu erlangen,

welche auf die Entstehung und Abfassung derselben eingewirkt haben, setzen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministerii hiermit Folgendes fest:

Wenn im Laufe eines Prozesses über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder über die Frage:

welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wie weit dieser oder jener zum Grunde zu legen sei?

Desgleichen über die Frage:

ob und in wie weit ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für sich als völkerrechtlich gültig anzusehen sei?

unter den Parteien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden, so sollen die Gerichte, ohne Unterschied, ob der Preußische Staat bei der Abschließung solcher Verträge konkurrirt hat, oder nicht, verbunden sein, vor Abfassung des Erkenntnisses die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen, und sich darnach bei der Entscheidung lediglich zu achten.

Beilage 125.

Circ. Verf. d. K. Min. d. Just. v. 22. Novbr. 1826, an sämmtl. K. Gerichte u. d. K. Gen. Prokurator am Rhein, wegen richtiger Anwendung der V. v. 25. Janr. 1823, die streitige Auslegung von Staatsverträgen betr. (v. K. A. 1827. H. 1. S. 2.)

Der Chef der Justiz hat die Bemerkung machen müssen, daß die Gerichte in den Fällen wo sie sich zu einer Anfrage bei dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823, wegen streitiger Auslegung von Staatsverträgen veranlaßt gefunden haben, dabei meist von keiner richtigen Ansicht ausgegangen sind.

Es ist entweder die Stellung des gedachten Ministeriums verkannt worden, oder es sind die wesentlichen Formen unbeachtet geblieben, welche eine richtige Auslegung jener Verordnung voraussetzen.

Nach vorausgegangener Berathung mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten findet sich daher der Chef der Justiz bewogen, folgende Erinnerungen, wozu die bisher in Folge der obgedachten Verordnung gemachten Anfragen in beiderlei Hinsicht Veranlassung gegeben haben, zur Kenntniß der Gerichte zu bringen.

Es ist

a) der Fall vorgekommen, wo der anfragende Gerichtshof Auskunft gewünscht hat: „ob und in wie fern eine genannte Konvention auf den vorliegenden Rechtsstreit Anwendung finden könne?" Allein das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist nach der gedachten Verordnung nicht eine auf die besonderen Thatsachen und Verhältnisse des vorliegenden Falles, sondern nur auf den Sinn, die Natur und Gültigkeit der Staatsverträge, welche bei Gelegenheit jenes Falles zweifelhaft oder streitig geworden, sich beziehende Erklärung zu geben berufen. Dem Gerichte selbst kommt es dagegen zu, zu untersuchen und zu entscheiden: ob in dem gegebenen Falle alle die faktischen Voraussetzungen vorhanden sind, oder nicht, auf welche es bei Anwendung der von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten allgemeinen, bei der Entscheidung zu Grunde zu legenden Aeußerung ankommt.

b) In einem anderen Falle, einen Rechtsstreit wider den Fiskus betreffend, hat der anfragende Gerichtshof das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ersucht:

> in Vertretung des Finanzministeriums eine authentische Erklärung in Beziehung auf die Auslegung eines Staatsvertrages zu geben.

Aus der in Rede stehenden Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 kann man sich aber bald überzeugen, daß nach der Absicht derselben dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bei der Aeußerung, die darnach von ihm eingeholt werden soll, eine ganz freie, von dem Interesse der Parteien unabhängige Stellung gegeben ist, und daß es daher in keiner Art als Vertreter in einer Partei konkurriren könne, es mag nun der Prozeß blos zwischen Privatpersonen schweben, oder auch Fiskus sich unter den Parteien befinden. Darum heißt es in der Verordnung auch ganz allgemein:

> Wenn — unter den Parteien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden, so sollen die Gerichte verbunden sein — die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen.

In der That würde alsdann, wenn das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Vertretung einer Partei jene Aeußerung abzugeben berufen sein könnte, die Partei selbst es sein, welche den Ausspruch thäte, und sich das Urtheil machte.

So wenig die Gerichte deshalb, weil sie Königliche Gerichte sind, in den Prozessen, welche der Fiskus vor ihnen betreibt, zugleich die Vertreter des letzteren sind, eben so unangemessen ist es, die Funktion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, vermöge deren es zur Auslegung der Staatsverträge, wenn darüber von dem Fiskus oder einer Königl. Behörde, welche dessen Interesse zu vertreten hat, und einer anderen Partei vor Gericht entgegengesetzte Behauptungen ausgestellt werden, verpflichtet ist, auch aus dem Gesichtspunkte einer Vertretung des Fiskus zu betrachten, weil demselben nicht minder die Eigenschaft einer Königlichen Behörde zukömmt.

c) Es sind mehrere Fälle vorgekommen, wo der Gerichtshof es den Parteien überlassen hat, bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Ertheilung der, der gerichtlichen Entscheidung zum Grunde zu legenden Aeußerung in Antrag zu bringen.

Es legt aber die Allerhöchste Verordnung den Gerichten selbst diese Verpflichtung auf, denn es heißt wörtlich:

> es sollen die Gerichte verbunden sein, die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen u. s. w.

Es können daher auch vom Gerichte keine an das gedachte Ministerium gerichtete Eingaben von den Parteien angenommen werden, da jenes Ministerium in keiner Berührung mit den Parteien steht, und letztere mit ersterem wegen ihrer Sache nicht verhandeln können. Vielmehr steht, wie schon oben bemerkt worden ist, die Prüfung und Untersuchung der besonderen Thatsachen und Verhältnisse des vorliegenden Falles lediglich den Gerichten zu, und wegen seiner auf den Sinn, die Natur und Gültigkeit der Staatsverträge, die bei Gelegenheit jenes Falles zweifelhaft oder streitig geworden sind, sich beziehenden Erklärung, kann das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten es allein mit der Gerichtsbehörde zu thun haben.

Der Chef der Justiz hat deshalb auch schon früher die allgemeine Anweisung ertheilt, daß die Anträge der Gerichte bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823, an dasselbe durch das Justizministerium gelangen sollen, und derselbe bringt diese Anweisung, gegen welche mehrmals gefehlt worden ist, hierdurch in Erinnerung.

d) Die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823 beschränkt die Anfragen wesentlich auf folgende Fälle:

Wenn

a) über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung oder

b) über die Frage: welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wiefern dieser oder jener zum Grunde zu legen sei,

desgleichen

c) über die Frage: ob und in wiefern ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für sich völkerrechtlich gültig anzusehen sei?

entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden.

Dennoch hat ein Gerichtshof Aeußerungen der Parteien, die sich nicht auf die streitige Auslegung von Staatsverträgen selbst, sondern auf andere, außerhalb dem abgeschlossenen Staatsvertrage gelegene Momente bezogen haben, zur Kenntniß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Antrage gebracht, eine Aeußerung darüber zu ertheilen.

Da gedachtes Ministerium durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823, auf eine dergleichen Prüfung und Beurtheilung einzugehen nicht befugt erklärt worden ist, so hätte der Gerichtshof von selbst ermessen können, daß hierauf gerichtete Anträge der Parteien, als gedachter Verordnung unangemessen, zurückzuweisen seien.

Ebenso hat ein Gerichtshof eine nur ganz allgemeine Frage der Art:

ob in diesem oder jenem Vertrage dies oder jenes Recht, diese oder jene Verbindlichkeit stipulirt worden sei?

an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gebracht, ohne dabei näher über den Zusammenhang und die Beziehung der Frage, wie diese bei Gelegenheit eines vorliegenden Prozesses zweifelhaft oder streitig geworden, und ob und in wiefern die Parteien darüber entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt haben, sich zu äußern.

Es mag sein, daß das Gericht jene einzelne Frage aus der Erklärung einer Partei aufgenommen hat, aber, wenn die Parteien selbst so ganz unbestimmte Behauptungen in Beziehung auf Staatsverträge aufstellen, und die Gerichte nicht in den Stand setzen, mit näherer Angabe derjenigen Bestimmungen eines Staatsvertrages, wobei von jeder Partei ein verschiedener Sinn behauptet wird, die Aeußerung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nach Maaßgabe der Verordnung vom 25. Januar 1823 einzuholen; so ist es die Sache der Gerichte, durch die den Umständen nach geeignete Verfügung eine genauere Auslassung der Parteien zu bewirken.

Die mehrgedachte Verordnung spricht ausdrücklich davon:

wenn im Laufe des Prozesses von den Parteien entgegengesetzte Behauptungen über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder über die beiden schon oben näher berührten Fragen aufgestellt werden,

und es ist nothwendig, daß von diesen entgegengesetzten Behauptungen das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vollständige Kenntniß erhalte, um dasselbe in den Stand zu setzen, seine Aeußerung angemessen zu ertheilen.

Der Justizminister erwartet, daß die Gerichte in Zukunft bei Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 einer besonderen Aufmerksamkeit sich befleißigen werden, und wiederholt die Anweisung, die beim Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu haltenden Anfragen ihm einzusenden.

Beilage 126.

Reser. v. 8. Mai 1827, Schreiben des K. Minist. d. ausw. Angel. an das K. Just. Minist., dieselbe Angelegenheit betr. (v. K. A. 1827. H. 1. S. 6.)

Zur Beseitigung der dem Königl. Ministerium des Innern nach der von Ew. Excellenz dem unterzeichneten Ministerium gemachten Mittheilung vom 24. v. M. aufgestoßenen Zweifel darüber:

ob und in wiefern sich die Bestimmungen sub litt. a. und d—b. der Cirkularverfügung vom 22. Novbr. 1826 wegen richtiger Anwendung der Verordnung vom 25. Januar 1823, die richtige Auslegung von Staatsverträgen betreffend, mit einander vereinigen lassen?

bemerkt das unterzeichnete Ministerium Folgendes ganz ergebenst.

Es ist nicht richtig, daß in der letztgedachten Position d ad b, die Anfrage darüber nachgelassen ist: welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wiefern dieser oder jener zu Grunde zu legen sei?

In der gedachten Cirkularverfügung heißt es vielmehr wörtlich also:

d) „die Allerhöchste Verordnung (vom 25. Januar 1823) beschränkt die Anfragen wesentlich auf folgende Falle, und nun folgen die Worte des Gesetzes selbst:

Wenn ꝛc. ꝛc.

ad b) über die Frage, welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen, und in wiefern dieser oder jener zum Grunde zu legen sei, desgleichen u. s. w.

entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt worden u. s. w.

Hierin liegt ein wohl zu beachtender Unterschied. Die Gerichte, — denn nur von diesen soll die Anfrage ausgehen — können nicht unter Vorlegung des konkreten im Prozesse befangenen Falles fragen: welcher von mehreren Staatsverträgen bei der Entscheidung dieses Falles zu Grunde zu legen sei? sondern „wenn unter den Partheien entgegengesetzte Behauptungen über diese Frage aufgestellt worden sind, so sollen die Gerichte vor Abfassung des Erkenntnisses die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einholen, und sich darnach bei der Entscheidung lediglich achten." Die Gerichte haben mithin jene entgegengesetzten Behauptungen der Partheien zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums zu bringen. Dieses Ministerium setzt nun in seiner Aeußerung mit Rücksicht auf den vorliegenden Fall die Frage im Allgemeinen auseinander, worauf dieser oder jener Staatsvertrag zur Anwendung kommen müsse, und entscheidet mithin blos darüber, welcher Vertrag bei der allgemeinen Frage, worauf es in einem gegebenen Falle ankomme, Anwendung finden müsse.

Aber ob der vorliegende im Prozesse befangene Fall den ihm zum Grunde liegenden Thatsachen und den dafür sprechenden Beweismitteln nach ein solcher ist, daß er wirklich unter das Prinzip, welches der Staatsvertrag enthält, der nach der Ansicht des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bei der Frage im Allgemeinen zum Grunde zu legen ist, gebracht werden kann, ob ihm alle die zu jener Subsumtion erforderlichen Momente zugeschrieben werden können, oder nicht? — die Entscheidung dieser Frage ist ausdrücklich dem Richter verblieben.

In beiden erwähnten Fällen der Cirkularverfügung vom 22. Novbr. 1826 handelt es sich daher keineswegs von einer Anfrage der Art, wobei eine Befugniß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vorausgesetzt würde, zu erklären:

ob und in wiefern dieser oder jener Staatsvertrag, oder welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen in einem vorliegenden konkreten Falle zu Grunde zu legen sei?

Vielmehr kömmt es auch bei der Bestimmung d ad b, wie ausdrücklich im weiteren Verfolg des Rescripts bemerklich gemacht worden ist, nur auf ein Prinzip oder auf eine allgemeine Frage an, welche bei Gelegenheit eines vorliegenden Prozesses zweifelhaft oder streitig geworden ist.

Beilage 127.

Circ. Reſcr. d. K. Min. v. 7. Septbr. 1829, an ſämmtl. K. Regierungen, ausſchließlich der Rheiniſchen, betr. die Annahme beſtimmter Mandatarien für alle Prozeſſe des Fiskus. (v. K. A. 1829. H. 3. S. 465.)

Der Mangel eines beſtimmten Mandatarius für alle Prozeſſe des Fiskus führt den weſentlichen Nachtheil mit ſich, daß derſelbe Juſtizkommiſſarius, welcher in einem Prozeſſe Vertreter des Fiskus iſt, in einem andern ganz gleichartiger Natur als Gegner deſſelben auftreten kann. So benutzt dann der Gegner des Fiskus die ihm von der Regierung früher als Mandatarius deſſelben gegebene Information, und ein Juſtizkommiſſarius bedarf oft zu ſeiner Information der Akten, welche bis dahin in den Händen ſeines jetzigen Gegners, als früheren Mandatars des Fiskus, geweſen ſind. Die unterzeichneten Miniſterien ſehen ſich daher veranlaßt, die Königl. Regierung aufzufordern, möglichſt darauf Bedacht zu nehmen, zur Führung der Prozeſſe des Fiskus bei dem Obergerichte der Provinz mit Einem beſtimmten, durch Geſchicklichkeit und ſorgfältige Geſchäftsführung ausgezeichneten Juſtizkommiſſarius ein Abkommen dahin zu ſchließen, daß er bei dem Obergerichte die Führung der ſämmtlichen Prozeſſe des Fiskus übernehme, und ſich verpflichte, keine Mandate in Prozeſſen wider den Fiskus anzunehmen, auch ſich bemühe, wenn er von den Gerichten ex officio der Gegenpartei des Fiskus zum Mandatar zugeordnet wird, dieſe Anordnung auf den Grund des ihm gewordenen Auftrags rückgängig zu machen. Von Seiten der Königl. Regierung iſt jedoch die Kündigung dieſes Mandats vorzubehalten.

Beilage 128.

A. C. O. v. 30. Juni 1828, wegen der den Mandatarien des Fiskus in fiskaliſchen Prozeſſen zu belaſſenden Mandatarien-Gebühren. (v. K. A. 1828. H. 3. S. 647.)

Ich beſtimme auf Ihren Bericht vom 24. d. M., daß den Mandatarien des Fiskus, wenn ſie durch Geſchicklichkeit und Bemühung zu einem günſtigen Erkenntniß beigetragen haben, die ihnen angewieſenen Mandatariengebühren belaſſen werden, und ſie befugt ſein ſollen, dieſe vom Gegentheil zu erſtattenden Gebühren nochmals für ſich einzuziehen.

Beilage 129.

Circ. Reſcr. des K. Min. d. Fin. v. 14. Juli 1828, an ſämmtl. K. Reg., betr. dieſelbe Angelegenheit. (v. K. A. 1828. H. 3. S. 646.)

Die Königl. Regierung erhält hier beikommend (Beil. 128.) beglaubigte Abſchrift der A. C. O. v. 30. Juni c., wonach des Königs Majeſtät zu beſtimmen geruhet haben, daß den Mandatarien des Fiskus, wenn ſie durch Geſchicklichkeit und beſondere Bemühung zu einem günſtigen Erkenntniß beigetragen haben, die ihnen angewieſenen Mandatariengebühren belaſſen werden, und ſie befugt ſein ſollen, dieſe vom Gegentheil zu erſtattenden Gebühren nochmals für ſich einzuziehen, zur Nachricht, und mit der Anweiſung, darnach in vorkommenden Fällen bei fiskaliſchen Prozeſſen über Gegenſtände der Finanzverwaltung, zu verfahren.

Beilage 130.

Circ. Reſcr. der K. Min. des Inn. u. d. Fin. v. 4. Decbr. 1833, an ſämmtl. K. Reg., ausſchließlich derjenigen zu Köln, Aachen, Koblenz und Trier, ſo wie an ſämmtl. K. Provinz.-Steuer-Direktionen, betr. die Terminverlegung in Prozeſſen gegen den Fiskus. (v. K. A. 1833. H. 4. S. 878.)

Der Königl. Regierung ertheilen wir auf Ihren Bericht vom 20. Juli d. J., nach der aus deſſen Veranlaſſung mit dem Hrn. Juſtizminiſter Mühler

Excellenz gepflogenen Korrespondenz, in Einverständniß desselben, zur Antwort, daß die Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 35. §. 18.,

wonach bei Anberaumung der Termine in Prozessen gegen den Fiskus auf die Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang Rücksicht genommen werden soll,

in Bezug auf den summarischen Prozeß durch den §. 9. der Verordnung vom 1. Juni d. J., da dieser §. keine Ausnahme macht, und die angeführte Vorschrift nur eine Anwendung der allgemeinen Bestimmung im §. 2. Tit. 8. Th. I. der A. G. O. enthält, zwar für aufgehoben anzusehen, es dagegen für eine bescheinigte Hindernißursache, auf deren Grund eine angemessene Terminsprorogation nach §. 11. der allegirten Verordnung nicht versagt werden kann, zu erachten ist, wenn nach der Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang die Einlassung auf die Klage, Litisdenunziation u. s. w. Seitens des Fiskus nicht innerhalb der verordneten vierzehntägigen Frist erfolgen kann.

Zur Abwendung des Kontumazialverfahrens ist demnach in Fällen, in denen nicht binnen der gedachten Frist auf die Klage u. s. w. die vollständige Einlassung Statt finden kann, sogleich nach erfolgter Insinuation von der Behörde die Terminsverlegung bei den Gerichten nachzusuchen, und dabei anzuzeigen, binnen welcher Zeit sie nach der Dienstverfassung im Stande sein werde, die Klage u. s. w. zu beantworten. Die Gerichte werden von dem genannten Herrn Justizminister angewiesen werden, sich hienach bei Anberaumung des anderweitigen Termins zu achten, auch bei Ermessung der nach §. 2. der obigen Verordnung auf Mandatsklagen gegen den Fiskus zu bestimmenden Frist von acht Tagen bis zu sechs Wochen auf die Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Die Königl. Regierung hat diesem gemäß nicht nur Selbst zu verfahren, sondern auch die Unterbehörden danach mit Anweisung zu versehen.

Beilage 131.

J. M. R. v. 26. Mai 1837, an das K. Ober-Landesgericht zu Bromberg, betr. das Verfahren bei der Insinuation von Klagen gegen den Fiskus. (v. K. A. 1837. H. 2. S. 289.)

Das Verfahren, welches bei Insinuation von Klagen, die gegen den Königl. Fiskus angestellt werden, zu beobachten ist, kann nach der A. G. O. gar nicht zweifelhaft sein.

Zunächst versteht es sich von selbst, daß jede angestellte und eingeleitete Klage ordnungsmäßig insinuirt, und daß auch bei den gegen den Fiskus angestellten Klagen ein gehörig vollzogenes Insinuationsdokument beschafft werden muß. Unterbliebe dies, so würde gegen den Verklagten nicht in contumaciam verfahren werden können, und die Gerichte träfe der Vorwurf, daß sie eine Prozeßsache nicht vorschriftsmäßig zur Einleitung gebracht hätten.

Die A. G. O. unterscheidet im §. 28. Tit. 7. Th. I., im §. 57. des Anhangs und im §. 12. Tit. 35. Th. I. zwei Fälle,

1) wenn eine fiskalische Station verklagt wird, welche einer Regierung untergeordnet ist, und
2) wenn dies nicht der Fall ist, die Klage vielmehr gegen den durch die Regierung selbst vertretenen Fiskus gerichtet wird.

Im ersten Falle wird die Klage dem Vorsteher der fiskalischen Station insinuirt, und die betreffende Regierung erhält als Aufsichtsbehörde Nachricht hiervon (§ 28. Tit. 7. §. 12. Tit. 35). Dies geschieht durch eine gewöhnliche amtliche Mittheilung, bei der es keines von dem Regierungspräsidenten vollzogenen Insinuationsdokuments bedarf.

Im zweiten Falle vertritt die betreffende Regierung selbst den Fiskus, die Klage wird folglich dem Präsidium der Regierung insinuirt (§. 57. des Anh.). Diese Insinuation muß eine vollständige sein, dem Regierungspräsidenten daher ein gewöhnliches Insinuationsdokument zur Vollziehung vorgelegt werden.

Der im Schreiben der Königl Regierung in Bromberg vom 14. v. M. und auch in der Ministerialverfügung v. 6. Juli 1816 (Jahrb. Bd. 8. S. 18.) aufgestellten Ansicht, daß es dem Verhältnisse der Regierungen zu den Oberlandesgerichten nicht gemäß sei, wenn von den Präsidenten der erstern die Vollziehung von Insinuationsdokumenten verlangt werde, kann der Justizminister nicht beitreten.

Es liegt in einer solchen Anforderung keineswegs ein Verkennen ihrer amtlichen Stellung, sondern im Gegentheil eine sehr gewichtige Anerkennung derselben, als Vertreter der Staatsverwaltung, d. h. der höchsten Gewalt.

Darum sind die Gerichte von der bestimmten Anordnung des §. 57. des Anhangs zur G. O. abzuweichen, nicht befugt.

Auch die Oberlandesgerichts-Chefpräsidenten müssen, wenn Klagen angestellt werden, bei denen ein Oberlandesgericht die Rechte des Fiskus wahrzunehmen hat, sich der Vollziehung der Insinuationsdokumente unterziehen, und es wird nicht der Fall vorkommen, daß sich einer derselben verletzt fühlen könnte, eine Stellvertretung zu übernehmen, welche ihm nur zur Ehre gereicht, und zu den Prärogativen seines Amts gehört.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht, wie demselben auf Seinen Bericht vom 9. d. M. eröffnet wird, in Zukunft zu verfahren.

Beilage 132.

J. Min. Rescr. v. 25. Septbr 1828, betr. die von Registratur-Beamten in fiskalischen Prozeßsachen abzuleistenden Editionseide. (v. K. A. 1828. H. 4. S. 959.)

Nach nochmaliger Erwägung des in Ew. Excellenz geehrtesten Schreiben vom 18. Juni und 16 August c. berührten Gegenstandes,

wegen der Art der Ableistung des Editionseides von Seiten des Registraturbeamten des Fiskus,

glaube ich mich im Wesentlichen mit der Ansicht der Regierung zu Minden einverstanden erklären zu können, und habe hienach die abschriftlich ganz ergebenst beigefügte Verfügung an das Oberlandesgericht zu Paderborn erlassen, (Anl. b) wodurch etwa entstehende Schwierigkeiten für jetzt werden beseitigt werden.

b.

Von dem Herrn Minister des Innern ist dem Justizminister die Differenz zwischen dem Königl. Oberlandesgericht und der Regierung zu Minden, in Betreff der Art der Ableistung des Editionseides von Seiten der Registraturbeamten des Fiskus, worüber das Königl Oberlandesgericht sich gegen die Regierung geäußert hat, mitgetheilt worden. Der Justizminister kann nicht umhin, der Ansicht der Regierung im Wesentlichen beizutreten. Wenn der §. 97. Tit. 10. Th. I. A. G. O. vorschreibt, daß bei Kollegien der Registrator den Editionseid leisten soll; so ist damit nicht bestimmt, daß dies jederzeit in der §. 94. l. c. vorgeschriebenen Form geschehen müsse, vielmehr wird, da die Voraussetzung des §. 95, daß die Edition von Papieren gefordert werde, die erst von einem dritten auf ihn gediehen sind, bei einem Registrator in der Regel zutreffen wird, derselbe sich auf die Bestimmung des §. 95. berufen können, und, wenn er die, in seiner Registratur aufbewahrten Papiere dem Gerichtsdeputirten zur Revision vorgelegt, nur den, am Schlusse dieses Paragraphen vorgeschriebenen Eid zu leisten haben. Wenn nun die Regierung dagegen vorschlägt, den Eid bei Registraturbeamten dahin zu normiren,

daß sie sich nicht erinnern, daß ihnen die geforderten Verhandlungen jemals vorgekommen sind, daß sie selbige auch bei der gegenwärtig angestellten Nachforschung nicht gefunden hätten, und nach seiner besten Ueberzeugung nicht glaube, daß sich dieselben in seiner Registratur befänden,

so ist darin alles enthalten, was irgend den Umständen nach von einem Registrator gefordert werden kann. Will der Gegner aber sich die Ableistung eines solchen Eides nicht gefallen lassen, so bleibt nichts übrig, als nach der Vor-

schrift §. 95. a. a. O. zu verfahren, die Ableistung des dort vorgeschriebenen Eides von dem Registrator zu verlangen, und der Gerichtsperson zu überlassen, wie weit sie ihre Nachforschungen nach den jedesmaligen Umständen im einzelnen Falle ausdehnen will.

Hienach ist in künftigen Fällen, wenn der fiskalische Registraturbeamte den §. 94. l. c. vorgeschriebenen Eid nicht leisten will, zu verfahren.

Beilage 133.

Circ. Verf. des K. Staats-Min. v. 30. April 1820, an sämmtl. K. Regierungen, wegen der Befugniß zur Strafermäßigung bei Steuer-Kontraventionen. (v. K. A. 1820. H. 2. S. 231.)

Es sind über die Bestimmungen des §. 21. Nr. 8. der Reg.-Instr. vom 23. Oktbr. 1817. in Ansehung der Befugniß zur Strafermäßigung, Zweifel entstanden, und zwar

I.

a) ob der zweiten Abtheilung der Regierung diese Befugniß nur bei Steuer-Kontraventionen und
b) auch gegen rechtskräftige Resolute der Regierungen zustehe.

II.

in wie fern die Königl. Oberpräsidenten, auf die Rekursbeschwerden gegen die Resolute der Regierungen zu entscheiden haben.

Diese Bestimmungen haben aber durch die ergangenen neueren Gesetze ihre Kraft und Anwendung verloren.

Die den vormaligen Akcise- und Zolldirektionen, durch die Rescripte vom 4. Novbr. 1795. und 21. Decbr. 1796. beigelegte, durch das Reglement vom 2. März 1805. bestätigte, Befugniß zu Strafermäßigungen, ist durch die A. C. O. v. 15. März 1813., nach dem Antrage des Finanzministeriums, dahin erweitert worden, daß dieselben in Abgaben-Kontraventionsfällen, in sofern die gesetzliche Strafe und das Konfiskat die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt, mit Rücksicht auf die objektiven und subjektiven dafür sprechenden Verhältnisse, mildere als die feststehenden Strafen, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu bestimmen.

In dem §. 21. Nr. 8. der Reg.-Instr ist diese Allerhöchste Bestimmung nur wiederholt, und in Ansehung der Königl. Oberpräsidenten in der Instr. v 23. Oktbr. 1817. § 5. Nr. 11. mit Verweisung auf den §. 21. der Reg.-Instr., denselben die Befugniß zur Ermäßigung bis zu der Summe von 100 Rthlr. ertheilt worden, wenn die Strafe nicht auf einem rechtskräftigen Erkenntnisse beruhe; daher denn auch die Bestimmung der Oberpräsidenten- und Reg.-Instr. hierunter nur die Steuerdefraudationen betreffen.

Hingegen soll, nach dem Zoll- und Verbrauchs-Steuergesetz v. 26. Mai 1818. und dessen §. 28., bei Ausübung der neuen Steuergesetze auf die ältern Vorschriften nicht zurückgegangen werden, und es sind durch die Zoll- und Verbrauchssteuerordnung, Verhältnisse anderer Art eingetreten. Im 155. §. ist das Prozeßverfahren und die Entscheidungsbefugniß der Zollämter, der Regierungen und der Gerichtsbehörden vorgeschrieben, nirgends aber eine willkührliche Strafmilderung oder Niederschlagung aus subjektiven Veranlassungen weiter angenommen worden.

Das Staatsministerium findet daher für nöthig, den Regierungen hiermit zu eröffnen:

daß so wenig die Königl Oberpräsidenten, als die Regierungen, in den nach der Zoll- und Verbrauchs-Steuerordnung v. 26. Mai 1818., und der Ordnung zum Gesetze wegen Versteuerung des einländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter vom 8. Febr. 1819. zu bestrafenden Kontraventionsfällen, ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes, im Wege der Gnade, Straferlassungen bewilligen können, auch die Resolute resp. der Regierungen und der Hauptzoll- und

Steuerämter den gerichtlichen Entscheidungen in so weit gleich zu achten, daß die dagegen im Wege des Recurses erhobenen Beschwerden gegen die Entscheidungen der Hauptzoll- und Steuerämter durch Resolute der Regierungen, in zweiter Instanz, zu entscheiden, und gegen Resolute der Regierungen dem Finanzministerium zur Entscheidung einzureichen sind.

Beilage 134.

Reskr. der K. Min. d. Inn. u. der Fin. v. 29. Januar 1829, an d. K. Reg. zu Gumbinnen, daß einmal festgesetzte Polizeistrafen nicht durch die Regierungen, sondern nur durch das Ministerium des Innern und der Polizei niedergeschlagen werden können. (v. K. A. 1829. H. 1. S. 130.)

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 5. d. M., werden die von Derselben unterm 5. August, 12 April und 2. März 1825. angeordneten Niederschlagungen:

1) des Strafrestes von zwei Rthlr. 28 Sgr. von dem Eigenkäthner N. N. wegen Betriebes des Zimmergewerbes ohne Qualifikation und Legitimation im Jahre 1823. und

2) der Strafbeträge von fünf Rthlr. für jeden von den Einsassen N. N., wegen Adhibirung des unlegitimirten Loosmanns N. N. zu Ausführung einiger Bauten im Jahre 1824. unter den von ihr angeführten Umständen hiermit genehmigt.

Was jedoch die vermeintliche Befugniß der Königl. Regierung zu solchen Niederschlagungen betrifft, so ist Ihr schon durch den Staatsministerialerlaß vom 30. April 1820. eröffnet worden, daß die Bestimmung der Oberpräsidial-Instruktion vom 23 Oktbr. 1817. §. 5. Nr. 11. so wie der Regierungsinstruktion von dem nämlichen Dato §. 21. Nr. 8. sich nur auf Steuerdefraudations-Strafen bezogen habe, in Ansehung deren aber auch schon anderweite Bestimmungen eingetreten sind. Daraus geht also schon hervor, daß den Regierungen die Befugniß, auch andere als Steuerstrafen niederzuschlagen, durch jene Instruktion nicht beigelegt worden ist.

Eine solche Befugniß kann daher auch Hinsichts der Polizeistrafen, von welcher Art diese auch sein mögen, nicht anerkannt werden.

Sobald also eine Polizeistrafe einmal durch ein Resolut festgesetzt, und nicht im Wege des Rekursverfahrens in der kompetenten Rekursinstanz gemildert oder aufgehoben worden, kann deren nachträgliche, theilweise, oder gänzliche Niederschlagung immer nur nach vorheriger spezieller Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei erfolgen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Strafe sich auf ein Gesetz, oder auf eine in Gemäßheit der Vorschrift des §. 11. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktbr. 1817. getroffenen Festsetzung der Regierung oder auf eine mit Genehmigung der Regierung ergangene Lokalpolizei-Verordnung gründet.

Beilage 135.

J. M. R. v. 15. April 1834, an d. K. Ob. Land. Ger. zu Magdeburg betr. den Erlaß der wegen Steuervergehen erkannten Strafen, und die Führung der Untersuchung bei Steuerkontraventionen. (v. K. A. 1834. H. 2. S. 327.)

In der Steueruntersuchungssache wider den Brennereibesitzer N. zu N. und Konsorten, hat der Justizminister mit dem Herrn Finanzminister über den Inhalt des Berichts vom 10. April v. J. die nöthige Rücksprache genommen. Beide sind darüber einverstanden:

daß eine wegen Steuervergehen eingeleitete gerichtliche Untersuchung, auf Verlangen des Provinzialsteuer-Direktors, nicht ohne Weiteres niedergeschlagen werden kann.

Es steht jedoch dem Finanzminister, nach dem Strafedikte vom 26. März 1787. §. 37. und einer A. C. O. vom 4. Septbr. 1798., die Befugniß zu, die

wegen Steuervergehen erkannten Strafen aus erheblichen Ursachen ganz oder zum Theil zu erlassen. Es unterliegt daher auch, in Beziehung auf den §. 9. Th. II. Tit. 13. des A. L. R., keinem Bedenken, daß mit Genehmigung desselben eine wegen Steuervergehen eingeleitete gerichtliche Untersuchung niedergeschlagen werden darf.

In dem vorliegenden Falle hat der Herr Finanzminister, nach dem abschriftlich beigefügten Schreiben vom 2. d. M., die Erklärung des Provinzialsteuer-Direktors genehmigt, weshalb eine Fortführung der Untersuchung nicht nothwendig ist.

Was den fernern Gegenstand des Berichts betrifft, so ist es zwar nicht unzulässig, die Führung der Untersuchungen wegen Steuervergehen einem andern Richter, als dem Justitiar der Hauptzollämter, zu übertragen. Es darf dies jedoch nur in einzelnen Fällen, wo besonders erhebliche Gründe dazu vorhanden sind, geschehen: und es muß darüber mit der Provinzialsteuer-Behörde Rücksprache genommen werden. Die Entfernung des Wohnorts des Angeschuldigten von dem Wohnsitze des Justitiars kann als hinlänglicher Grund dazu in der Regel nicht anerkannt werden, da Requisitionen benachbarter Gerichte und Reisen des Justitiars hinreichende Mittel gewähren, die aus dergleichen Lokalverhältnissen für die Angeschuldigten entspringenden Kosten und sonstigen Weiterungen zu beseitigen.

Beilage 136.

M. Reskr. v. 27. Juni 1834, in derselben Angelegenheit. (v. K. A. 1834. H. 2. S. 329.)

Ew Excellenz erwiedere ich auf das verehrliche Schreiben vom 8. d. M. ganz ergebenst; daß der Erlaß oder die Milderung gerichtlich erkannter Gewerbesteuerstrafen der Allerhöchsten Genehmigung bedarf, da ich glaube, daß die A. E. O. vom 4. Septbr. 1798., welche nur von Akzise- und Zollsachen spricht, auf die Gewerbesteuer oder andere direkten Steuern nicht auszudehnen sei.

Beilage 137.

Circ. Reskr. des K. Min. Inn. u. d. Polizei v. 29. Novbr. 1837, betr. die Behandlung der Begnadigungs-Angelegenheiten der in Civilstrafanstalten untergebrachten Militair-Sträflinge. (v. K. A. 1837. H. 4. S. 1053.)

Nachdem das unterzeichnete Ministerium auf den Bericht der Königl. Regierung vom 19. v. M., die in Graudenz detinirten Militairsträflinge N.N. betreffend, Veranlassung genommen hat, mit dem Königl. Kriegsministerio in Kommunikation zu treten, wird der Königl. Regierung, im Einverständniß desselben, zur Beseitigung des von Ihr geäußerten Zweifels:

ob die Allerhöchsten Orts über die Führung der in Civilstrafanstalten untergebrachten Militair-Sträflinge, in Beziehung auf deren Begnadigung, erforderten Berichte von der Militair- oder Civilbehörde zu erstatten seien,

folgendes eröffnet.

Sobald Militairverbrecher in Civilstrafanstalten untergebracht werden, verfallen sie der Civilverwaltung, sowie der Disziplin, Polizei und Hausordnung der gedachten Anstalten.

Die weitere Regulirung hinsichts ihrer persönlichen Verhältnisse bleibt daher auch der Civilverwaltungsbehörde um so mehr überlassen, als nur diese über die Führung der Sträflinge seit ihrer Detention in den Civilstrafanstalten zu urtheilen vermag.

Demgemäß müssen die Allerhöchst befohlenen Berichtserstattungen wegen der Begnadigung solcher Sträflinge von der Civilverwaltungsbehörde ausgehen, wobei es der letztern jedoch unbenommen bleibt, vorher Rücksprache mit

der Militairbehörde zu halten, wenn dies in dem einen oder andern Falle angemessen oder nöthig erscheinen möchte.

Die Königl. Generalkommandos sind Seitens des Königl. Kriegsministerii Dato veranlaßt worden, die Königl. Kommandanturen hiernach mit Anweisung zu versehen.

Demzufolge hat die Königl. Regierung auch den vorliegenden Spezialfall in Betreff der obgenannten beiden Sträflinge zu erledigen.

Beilage 138.

Gesetz v. 13. Mai 1833, über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. G. S. p. 1833. S. 49.)

Wir Friedrich Wilhelm, 2c. haben für erforderlich erachtet, die gesetzlichen Bestimmungen über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften, imgleichen an Lehr-, Erziehungs- und Armenanstalten und Hospitäler, einer Revision zu unterwerfen und auf sämmtliche vom Staate genehmigte Anstalten und solche Gesellschaften auszudehnen, welche Korporationsrechte haben.

Wir verordnen demnach für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie, mit Aufhebung aller diesen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Vorschriften, auf Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische öffentliche Anstalten oder Korporationen, sollen von deren Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden.

§. 2. Beträgt die Zuwendung mehr als Eintausend Thaler, so ist zur Gültigkeit derselben ihrem vollen Betrage nach, Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 3. Zuwendungen, welche in fortgesetzt wiederkehrenden Prästationen bestehen, werden mit Vier vom Hundert zu Kapital berechnet.

§. 4. Erst mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks, oder Vermächtnisses, so wie zur Uebergabe der Erbschaft, ihren Anfang. Mit der zugewendeten Sache müssen zugleich die davon in dem Zeitraume vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erblassers an, wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden.

§ 5 Unsere landesherrliche Genehmigung ist ohne Unterschied des Betrages der Zuwendung erforderlich, wenn dadurch eine neue öffentliche Anstalt gestiftet, oder einer vorhandenen Anstalt etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden soll.

§. 6. Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anstalt, oder einer Korporation beschieden, aber zur Vertheilung an Einzelne bestimmt sind, es mag diese Vertheilung von dem Geber selbst festgesetzt, oder der bedachten moralischen Person übertragen werden, sind unter den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht begriffen. Dahin gehört auch dasjenige, was für Seelenmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern entrichtet wird.

§. 7. Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte jedes Dritten und ändert daher an sich in den gesetzlichen Vorschriften nichts ab, aus denen Schenkungen und letztwillige Dispositionen angefochten werden können.

§. 8. Würden durch irgend ein Vermächtniß an eine Anstalt oder Korporation Personen, welchen der Erblasser während seines Lebens Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet war, wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses daran Abbruch erleiden, so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses, soweit dieselben dazu erforderlich sind, zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

§. 9. Was vorstehend (§. 8.) von Vermächtnissen vorgeschrieben ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Todeswegen, insofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils, oder geschmälerter Alimente, Schenkungen widerrufen werden können.

§. 10. Vorsteher und Verwalter der §. 1. gedachten Anstalten und Korporationen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse annehmen, ohne sofort bei der ihnen vorgesetzten Behörde auf die Einholung der erforderlichen landesherrlichen Genehmigung anzutragen (§. 2.), haben fiskalische Strafe verwirkt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht übersteigen darf.

§. 11. An ausländische öffentliche Anstalten und Korporationen dürfen Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse, ohne Unterschied ihres Betrages, nur mit Unserer unmittelbaren Erlaubniß verabfolgt werden, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht übersteigen darf.

Beilage 139.

Instr. v. 14. Mai 1829, für die General-Superintendenten. (v. K. A. 1829. H. 2. S. 279.)

Die seegensreiche Thätigkeit, welche von den Generalsuperintendenten nach der von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchstselbst ihnen ertheilten Bestimmung erwartet wird, und ihr heilsamer Einfluß auf die Angelegenheiten der evangelischen Kirche hängt zwar hauptsächtlich davon ab, daß sie über die äußerliche Seite ihrer Stellung sich erhebend, ihren Beruf mit Geist aufzufassen und zu behandeln wissen, und ergriffen von dem Anerkenntnisse seiner hohen Bedeutung und von dem dankbarsten Gefühle des Allergnädigsten Vertrauens, dessen sie von Seiner Majestät dem Könige gewürdigt worden, die wichtigen Aufgaben ihres Amtes mit frommer Gewissenhaftigkeit zu lösen bereit sind. Damit jedoch durch eine nähere Bezeichnung und Abgrenzung ihrer amtlichen Befugnisse und Verpflichtungen jeder Unsicherheit ihres Wirkens möglichst begegnet werde, und um ihnen eine übersichtliche Kenntniß der Berufsaufgaben, für deren pünktliche, zweckmäßige und ungesäumte Erledigung sie verantwortlich sind, zu geben, erhalten sie auf Befehl Seiner Majestät des Königs folgende nähere Gesch.-Anw. zu ihrer Nachachtung.

1) Die Generalsuperintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrere Superintendentursprengel, neben den Provinzialkonsistorien und den Regierungsabtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen, die Angelegenheiten der evangelischen Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen, und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind.

2) Ihre Bestimmung im Allgemeinen ist, sich eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete, und aus Erfahrungen an Ort und Stelle gesammelte Kenntniß von der Beschaffenheit des evangelischen Kirchenwesens in ihrem Bezirke zu verschaffen, vornämlich auf dem Wege des persönlichen Verkehrs, wenn auch gleich der Schriftwechsel zur Vervollständigung und Erleichterung dieses persönlichen Einwirkens nicht ganz ausgeschlossen werden soll, die wahrgenommenen Gebrechen möglichst schnell zu entfernen, die immer gedeihlichere Entwickelung des Beifalls würdigen, zu befördern, nach Befinden jene wie dieses zur Kenntniß der geistlichen Behörden zu bringen, und so die denselben übertragene Aufsichtsführung zu erleichtern und wirksamer zu machen.

3) Sie bilden keine Zwischeninstanz, sondern sind den geistlichen Provinzialbehörden beigeordnet, und stehen, wie diese, in ihrer Qualität als Generalsuperintendenten unmittelbar unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten.

4) Sie sind Mitglieder der Konsistorien, heißen Direktoren, und nehmen in denselben nach den Oberpräsidenten die erste Stelle ein. Auch haben sie, so weit es sich mit ihrer eigenthümlichen, von öftern Reisen abhängigen Wirksamkeit verträgt, den Direktorialgeschäften und der Stellvertretung des Oberpräsidenten in dem Konsistorio sich zu unterziehen.

5) Sie haben sich mithin als Organe der geistlichen Obern zu betrachten, und sollen als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in den ihnen untergebenen Aufsichtskreisen für die ehrwürdigen Zwecke der evangelischen Kirche in Thätigkeit gesetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten, und durch ihre Belehrung, ihren Rath und ihre Fürsprache beitragen, daß die hier und da wahrgenommenen Bedürfnisse auf die kürzeste und den Lokal- und Personalverhältnissen angemessenste Art ihre Befriedigung finden.

6) Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind

a die Lehrart der Geistlichen;

b. die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes, wobei sie insbesondere darüber zu wachen haben, daß in den Kirchen, wo die erneuerte Agende bereits angenommen ist, derselben auch genau Folge geleistet werde, und dahin zu wirken, daß die Hindernisse und Einwendungen beseitigt werden, die sich noch im Einzelnen der Einführung derselben entgegenstellen;

c. die Beschaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenenen äußerlichen Mittel;

d. der bei den Gemeinden herrschende kirchliche oder unkirchliche Geist, die in ihnen etwa vorkommenden besondern Richtungen, vorzüglich in soweit solche auf das kirchliche Verhältniß fördernd oder störend einwirken, und sich von einer Gefahr drohenden Seite zeigen;

e. der Wandel der Kirchenbeamten, ihr häusliches Leben und das Fortschreiten der Geistlichen in ihrer wissenschaftlichen Bildung; imgleichen die Führung der in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Kandidaten und ihre Vorbereitung zum Predigtamte;

f. die Beschaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerschulen, als der Vorbereitungsanstalten für die Kirche; und

g. die religiose und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen.

7) Zunächst liegt ihnen das Geschäft der Kirchenvisitationen an denjenigen Orten ob, wo Geistliche angestellt sind, denen die Verwaltung einer Spezial-Superintendentur übertragen ist

8) Bis dahin, wo ihnen über den Gang, den die Verhandlungen dabei zu nehmen haben, eine besondere Anweisung zugegangen sein wird, soll ihnen überlassen bleiben, sich nach der in der betreffenden Provinz eingeführten Kirchenvisitations-Ordnung zu richten. Eine Revision der Registratur und des Archivs der Superintendentur ist jedoch jedesmal damit zu verbinden.

9) Dafern die Umstände nicht die Aufnahme besonderer förmlicher Protokolle und schleunige Anzeigen nöthig machen, kann es hinreichen, daß sie ihre dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen nur in das Reisejournal eintragen um den Behörden daraus zu seiner Zeit das Erforderliche mündlich, oder vermittelst einzelner Extrakte mitzutheilen.

10) In welcher Reihefolge sie diese Visitationen, zu welchen sie keineswegs erst den besondern Auftrag des vorgesetzten Ministeriums oder des Provinzialkonsistoriums zu erwarten haben, vornehmen wollen, ist ihnen ebenfalls freigestellt, doch haben sie sich so einzurichten, daß der Cyklus derselben in ihrem Bezirke nach Beschaffenheit des Umfangs künftig längstens in einem Zeitraume von 4—6 Jahren vollendet sei Für den Anfang muß aber, weil es so wichtig ist, daß sie bald die erforderliche Personalkenntniß erlangen, diese Frist so viel als möglich abgekürzt werden

11) Nachstdem, daß sie über die Qualifikation der Spezialsuperintendenten, über die Art und Weise, wie sie ihren Pflichten nachkommen, und über ihre äußere Lage sich die nöthigen Aufschlüsse verschaffen werden, haben sie auch auf die wichtigen Fragen einzugehen: in welchem Vernehmen dieselben mit

den Kirchenpatronen und den Unterbehörden ihres Sprengels stehen; ob sie von diesen in ihrer amtlichen Wirksamkeit die nöthige Unterstützung erhalten, und ob bei eingetretenen Störungen die persönliche Vermittelung des Generalsuperintendenten von Nutzen sein könne.

12) Bei diesem regelmäßig wiederkehrenden Visitationsgeschäfte wird sich ihnen von selbst die Gelegenheit darbieten, der Diöcesan-Geistlichkeit näher zu treten, und nicht nur über das, was in dem Aufsichtskreise des Spezialsuperintendenten nach §. 6. ein Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit sein soll, zuverlässige Erkundigungen einzuziehen, sondern auch wohlthätig darauf einzuwirken, und sie haben dieselbe dazu mit Umsicht und Eifer zu benutzen.

13) Sie sind zur Erreichung dieses Zwecks aber auch berechtigt und verpflichtet, einzelnen Kirchen- und Schulvisitationen, die der Spezialsuperintendent in den Parochien seiner Diöces zu halten pflegt, beizuwohnen, und dergleichen auch selbst vorzunehmen.

14) Ueberdies haben sie neben diesen gewöhnlichen und vorher anzukündigenden Visitationen auch zuweilen außerordentliche und unvermuthete Untersuchungen an Ort und Stelle sowohl auf Anweisung des vorgesetzten Ministeriums und Requisition der geistlichen Provinzialbehörden, als auch nach eigenem Ermessen zu veranstalten; doch haben sie davon, so wie überhaupt von allen, in ihrem Bezirke vorzunehmenden Dienstreisen, den Oberpräsidenten vorher in Kenntniß zu setzen.

15) Zu ihren Obliegenheiten und Befugnissen gehört ferner die persönliche Einweisung der neu ernannten Superintendenten in ihre Ephoralaemter, wozu sie die jedesmalige Veranlassung von dem Provinzialkonsistorio erhalten. Wenn sie von den Königl. Regierungen requirirt werden, diese Superintendenten zugleich als Pfarrer bei ihren Gemeinden einzuführen, so haben sie sich auch diesem Geschäfte zu unterziehen.

16) Bei diesen Feierlichkeiten werden sie, neben Beobachtung dessen, was das Herkommen und die Wichtigkeit des Gegenstandes sonst mit sich führt, nicht nur die angehenden Superintendenten zu einer pünktlichen und pflichtgetreuen Führung ihres kirchlichen Aufseheramts in Gegenwart der versammelten Geistlichen und Schullehrer des Ephoralsprengels auffordern, diese aber zu einem folgsamen und ehrerbietigen Verhalten gegen ihren Vorgesetzten anweisen, sondern sich derselben auch als Veranlassung bedienen, die Bande der brüderlichen Gemeinschaft unter der Diöcesangeistlichkeit durch Einführung eines neuen Vermittlers fester zu schlingen, und die nützlichen Einrichtungen, die in ihr entweder noch gar keine Stelle gefunden haben, oder mit Lauigkeit behandelt worden sind, ins Leben zu rufen, und eine eifrigere Theilnahme an ihnen anzuregen.

17) Da es in manchen Superintendenturkreisen gewöhnlich ist, jährliche Wittwenkassen-Konvente, oder andere Versammlungen, Behufs wissenschaftlicher Zwecke, zu halten, so wird es angemessen sein, wenn sie diesen Zusammenkünften von Zeit zu Zeit beiwohnen, sowohl um mit den vereinigten Mitgliedern in eine genauere Bekanntschaft zu kommen, und auf dem kürzesten Wege ihre Wünsche und Anträge zu vernehmen, als auch dasjenige zur Sprache zu bringen, was den geistigen Verkehr unter ihnen beleben, und als wechselseitiges Förderungsmittel einer würdigen Amtsführung wirken kann, und um überhaupt diese Versammlungen durch ihre Gegenwart bedeutsamer zu machen.

18) Wo solche Versammlungen der Geistlichkeit einzelner Ephoralsprengel in der Regel nicht Statt finden, da können sie dieselben, um ihnen beizuwohnen und zu dem im vorstehenden §. angegebenen Zwecke, durch den vorgesetzten Spezialsuperintendenten veranstalten lassen. Die Leitung der Verhandlungen wird jedoch dem letztern zu überlassen, und das Nöthige vorher mit ihm zu verabreden sein.

19) Sie führen bei den Berathungen, zu welchen die ganze Geistlichkeit ihres Bezirks sich versammelt hat, den Vorsitz, und regeln den Geschäftsgang. Zu Veranstaltung solcher Zusammenkünfte haben sie aber, wenn nicht durch die Provinzialkirchenverfassung ausdrücklich etwas anders festgesetzt ist, jedesmal die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten einzuholen.

20) Sie werden als Mitglieder der Konsistorien durch ihre Theilnahme an den Prüfungen der Kandidaten in den Stand gesetzt werden, sich von der Tiefe und dem Umfange ihrer wissenschaftlichen Bildung und von dem Charakter ihrer theologischen Richtung eine genaue Kenntniß zu verschaffen, und einen wohlthätigen Einfluß darauf zu äußern. Es bleibt aber auch außerdem für sie eine wichtige Pflicht, sich mit dem Bildungsgrade derer, die sich dem evangelischen Predigtamte gewidmet haben, sorgfältig bekannt zu machen, und auf ihr zweckmäßiges und unablässiges Weiterstreben auf jede andere Weise hinzuwirken.

21) Auch bei den bereits angestellten Geistlichen, müssen sie darauf bedacht sein, den Eifer für gründliche Fortbildung anzuregen, zu nähren und zu unterstützen.

22) Zu ihren Amtsbefugnissen gehört ferner das Ordinationsgeschäft.

23) Es ist ihre Pflicht, die jährlichen Konduitenlisten über die Geistlichen und Schullehrer ihres Bezirks, welche die Spezialsuperintendenten durch sie an die Provinzialbehörden einzureichen haben, genau zu prüfen, und erforderlichenfalls mit berichtigenden und ergänzenden Anmerkungen zu versehen. Die dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten von den Konsistorien vorzulegenden Konduitenanzeigen über die Superintendenten ihrer Sprengel müssen aber von ihnen nicht nur in der Reinschrift vollzogen, sondern auch im Konzepte gezeichnet werden, wobei es ihnen freisteht, dasjenige, was sie nach ihrer Personalkenntniß für nöthig halten, beizufügen.

24) Sie sind gehalten, sich der Regulirung streitig gewordener Verhältnisse und der Beseitigung entstandener Unordnungen und Mißhelligkeiten, wenn sich von ihrem persönlichen Einflusse ein günstiger und schneller Erfolg erwarten läßt, auf Requisition der Konsistorien und Regierungsabtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen zu unterziehen, und haben in Folge gleicher Veranlassung ihr schriftliches Gutachten an diese Behörden in den Fällen abzugeben, in welchen die Feststellung der Wahrheit und die darauf zu gründende Entscheidung hauptsächlich von einer genauen Lokal- und Personalkenntniß abhängig ist. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses nur ausnahmsweise geschehen darf, und daß in der Regel die nöthigen Ermittelungen durch die Spezialsuperintendenten geschehen müssen.

25) Sie haben das Recht, den Sitzungen der Regierungsabtheilungen für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, wenn sie es für nöthig halten, besonders auch, wenn die von ihnen, in der Eigenschaft als Generalsuperintendenten zur Sprache gebrachten Gegenstände zum Vortrage kommen, stimmfähig beizuwohnen, und werden sie den Präsidenten von ihrem diesfälligen Wunsche in Kenntniß setzen. Auch hat dieser sie in wichtigen Angelegenheiten, hauptsächlich wenn allgemeine und organische Maaßregeln erwogen und beschlossen werden sollen, zu den Berathungen einzuladen. Jedenfalls sind sie zu denselben zuzuziehen, wenn über die gegen Geistliche zu verhängende Disziplinaruntersuchung, oder über deren Remotion und unfreiwillige Versetzung und Emeritirung entschieden wird.

26) Da es den Behörden, welchen das Recht des Vorschlags, oder der Ernennung zu geistlichen Stellen, Königl. Patronats, zusteht, wichtig sein muß, und auch zur Pflicht gemacht wird, über diejenigen Bewerber, welche sie auf die engere Wahl gebracht haben, das Gutachten der Generalsuperintendenten zu vernehmen, und dieses auch bei Auszeichnungen und Unterstützungen der Geistlichen möglichst berücksichtigt werden soll; so werden sie, in Erwägung, daß das Gewicht ihrer Ansicht in dem Grade sich verstärken muß, in welchem ihre Personalkenntniß an Genauigkeit und Umfang gewinnt, sich dabei der gewissenhaftesten Sorgfalt und Unparteilichkeit befleißigen, und der Menschenfurcht und Menschengefälligkeit nicht den geringsten Einfluß auf ihr Urtheil gestatten.

In allen Fällen, wo sie ihre Stimme als Generalsuperintendenten in den Konsistorien und Regierungen nach Vorstehenden abgeben, zählt ihre Stimme nicht nur mit, sondern es wird auch, wenn die Stimmenmehrheit gegen ihre

Ansicht und ihren Antrag ausfällt, wenn sie darauf bestehen, die Sache der höhern Entscheidung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vorgelegt. Es wird von ihnen erwartet, daß sie in solchen Fällen ihre Ansicht und Meinung einer besonders strengen eigenen Prüfung unterwerfen, und nichts unversucht lassen, sich, so viel es nach Pflicht geschehen kann, zu einem gemeinschaftlichen Beschluß zu vereinigen.

27) Je umsichtiger und pflichtmäßiger sie bei diesem Theile ihrer Berufsthätigkeit verfahren, desto gewisser wird er sich in ein Beförderungsmittel ihres Ansehens und Einflusses verwandeln, daher sich auch die Art ihrer Einwirkung auf persönliche Rücksprache und Verhandlung, mündliche oder schriftliche Belehrung, Ermahnung und Zurechtweisung beschränken kann. Was ihnen auf diesem Wege nicht gelingt, das werden sie zur Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur Kenntniß der betreffenden geistlichen Provinzialbehörden bringen.

28) Sie haben in einem jährlichen ausführlichen Verwaltungsberichte, der spätestens am Schlusse des Monats Januar an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten einzureichen, und dem auch eine Abschrift des von ihnen geführten Reisejournals beizufügen ist, sowohl ihre wichtigsten Erfahrungen und die vorzüglichsten Resultate ihrer persönlichen Vermittelung, als auch insbesondere dasjenige, was sie der Entscheidung der Behörden haben überlassen müssen, und ob dieselbe erfolgt ist, anzuführen. Dieser Jahresbericht ist zuförderst dem Oberpräsidenten mitzutheilen, und von diesem fördersamst und urschriftlich an das Ministerium abzusenden.

29) Da sie für den Aufwand, den ihnen das Reisen und die Geschäftsführung verursacht, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten werden, so haben sie den Kirchen- und Gemeindekassen keine sogenannte Kosten- und Gebührenzahlung zuzumuthen.

Beilage 140.

Kammergerichts-Beschluß v. 17. Aug. 1829, daß über Gegenstände der Kirchenhoheit und des Episkopal-Rechts kein Rechtsweg stattfinden könne. (v. K. A. 1831. H. 1. S. 45.)

Die von dem Magistrat zu Berlin wider das Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg angestellte Klage, in Betreff des Rechts der Bestätigung der Vokationen der von dem Magistrat gewählten Geistlichen an Kirchen seines Patronats und der Befugniß, dieselben ohne Genehmigung des Magistrats, Unbekannten übertragen zu können, eignet sich zur prozessualischen Einleitung nicht. Sie ist begründet auf Befugnisse und Rechte, welche in dem Patronat enthalten sein sollen, deren Anerkennung aber in den gesetzlichen Vorschriften sich nirgends bestätigt findet.

Irrthümlich sieht der Magistrat das Verhältniß der Prediger seiner Patronatskirchen als ein Privatverhältniß an, bei dem der Vertrag die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten in vollem Umfange festsetzen müsse, und übersieht dabei gänzlich die Stellung, in der die Geistlichen als öffentliche Staatsdiener sich befinden.

Der §. 568. Tit. 2. Th. II. des A. L. R., auf welchen die Klage Bezug nimmt, redet nach seinen deutlichen Worten nur von Vermögensbeziehungen, in denen der Patron zu der Kirche und ihren Fonds steht. Die Gesetze enthalten aber keine Vorschrift, welche den Patronen die Befugniß gäbe, eine Aufsicht über die Dienstführung der Geistlichen ihrer Patronatskirchen zu führen, noch ihnen irgend eine Einmischung in deren Amtsverwaltung gestattet, ja sie geben ihnen nicht einmal das Recht, willkührlich und ohne Genehmigung der Staatsbehörde über die zur Unterhaltung der Pfarrer anzuweisenden Mittel zu disponiren, und ihr Einkommen, der bisherigen Observanz zuwider, durch Vertrag höher oder niedriger festzusetzen, noch viel weniger aber das Recht, ihre Amtsführung als Vorgesetzte zu kontrolliren, und ihrer Aufsicht zu unterwerfen. Eine dergleichen Befugniß würde bei der großen Kollision

mit den Rechten, welche der Staat gegen seine Beamte auszuüben hat, nothwendig, um als begründet angesehen werden zu können, ausdrücklicher gesetzlicher Festsetzung und Anerkenntnisses bedürfen, und dürfte aus bloßen Schlußfolgerungen und Rechtsanalogien nicht können hergeleitet werden. Es ergiebt aber auch schon der Umstand allein, daß die Vokationen der Prediger der geistlichen Staatsbehörde vorgelegt werden müssen, das Recht der letztern, ihren Gehalt ganz oder theilweise verwerfen oder modifiziren zu dürfen, weil sonst diese Vorlegung in eine nicht zu vermuthende leere und völlig überflüssige Form ausarten würde. Die Gesetze haben die geistliche Staatsbehörde nirgends verpflichtet, sich gegen die zur Wahl der Prediger Berechtigten über die Gründe der verweigerten Bestätigung der gewählten Individuen in Erörterung und Diskussionen einlassen zu dürfen, oder gar hierüber den Weg Rechtens gestattet, und wenn nach dem Vortrage auch faktisch bisher die geschehenen Wahlen und Vokationen jederzeit konfirmirt worden, so läßt sich doch hieraus keine bindende Norm und irgend ein wohl erworbenes Recht für den Magistrat herleiten.

Aus diesen Gründen wird daher die angestellte Klage zurückgewiesen.

Beilage 141.

J. M. R. v. 20. Juli 1830, an den Magistrat zu Berlin, über dieselbe Angelegenheit. (v. K. A. 1831. H. 1. S. 44.)

Dem Magistrat wird auf die Beschwerde vom 8. d. M. gegen das Kammergericht, wegen geschehener Zurückweisung der wider das Konsistorium der Provinz Brandenburg angestellten Klage, zur Resolution ertheilt, daß die Bestätigung der Vokationen der Prediger, man mag dieselbe als Ausfluß der Staatshoheit oder als Episkopalrecht ansehen, nach den Grundsätzen sowohl der evangelischen Kirchenverfassung, als der Landesgesetze, überall nicht Gegenstand eines Rechtsstreits sein, und daß daher darüber, ob das Konsistorium der Provinz Brandenburg das Recht hat, in einzelnen Fällen die Bestätigung ganz zu versagen, oder in der vorgelegten Form sie zu verwerfen, und sie anders modifizirt zu verlangen, der Weg Rechtens nicht zugelassen werden kann. Die Behauptung des Magistrats, daß das Konsistorium seine Befugnisse überschritten habe, kann demzufolge nur im Wege der Beschwerde bei den vorgesetzten Behörden erledigt werden, und ist dieser Weg bereits fruchtlos versucht worden, so steht den Beschwerdeführern der Weg zur Allerhöchsten Person Sr. Majestät des Königs offen. Mit Recht ist daher die Klage vom Kammergericht durch die Dekrete vom 17. August vorigen und 29. März d. J. (Beilage 140.) zurückgewiesen worden, und der Justizminister kann mithin dem Antrage des Magistrats nicht willfahren.

Beilage 142.

Verf. v. 4. Juli 1840, an die K. Reg. zu Trier, betr. die definitive Anstellung der Elementar-Schullehrer. (Min. Bl. p. 1840. S. 294.)

Das Ministerium kann sich, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 13. Mai d. J. hierdurch eröffnet wird, nicht veranlaßt finden, von den allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der definitiven Anstellung der Schullehrer abzugehen, und dem Antrage auf Feststellung einer Probezeit von sechs Jahren zu entsprechen. Wenn die zur Leitung und Beaufsichtigung der Schullehrer Berufenen, der Schulvorstand, und namentlich der Pfarrer, der Schulinspektor und der Schulrath, jeder nach seinem Theile, ihrer Pflicht entsprechen; so wird sich eben so gut in drei, als in sechs Jahren, über die praktische Tüchtigkeit und sittliche Zuverlässigkeit der provisorisch angestellten Lehrer ein bestimmtes Urtheil gewinnen lassen und nichts entgegen stehen, die von diesen Beamten und in der zweiten Prüfung günstig Beurtheilten definitiv anzustellen. Ob in einzelnen dringenden und dazu geeigneten Fällen für die Beschlußnahme wegen definitiver Anstellung noch ein zweiter Termin von etwa zwei Jahren

zu stellen ist, muß dem Ermessen der Prüfungsbehörde und der Königl. Regierung überlassen bleiben, nach Ablauf dieser Frist aber Entscheidung erfolgen.

Die Königl. Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß für die Leitung und Beaufsichtigung der Lehrer das Nöthige angeordnet wird, da nur auf diesem Wege nicht nur über die noch nicht definitiv Angestellten ein gerechtes und entscheidendes Urtheil gewonnen, sondern auch verhütet werden kann, daß die definitiv Angestellten früher oder später sich vernachlaßigen und dem in sie gesetzten Vertrauen nicht entsprechen.

Beilage 143.

Circ. Rescr. des K. Min. d. Kult. v. 29. Septbr. 1827, an sämmtl. K. Konsist. u. Reg. betr. das Disciplinar-Ressort der K. Konsistorien und Regierungen über die Geistlichen. (v. K. A. 1827. H. 3. S. 664.)

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Konsistorio auf dessen Anfrage vom 28. Juni d. J., über die Kompetenz der Königl. Konsistorien und Regierungen zur Untersuchung und Entscheidung über die Vergehungen der Geistlichen, daß nach §. 2. Nr. 7. 8. und 9. seiner Dienstinstruktion, die Aufsicht auf die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; die Einleitung des Strafverfahrens gegen Geistliche, welche gegen die liturgischen und rein kirchlichen Anordnungen fehlen; endlich die Suspension derselben (nach der A. C. O. vom 12. April 1822.), auch deren Remotion wegen aller vorschriftswidrigen Handlungen, welche nicht als gemeine Verbrechen zu betrachten, ganz allgemein den Konsistorien überwiesen sind. Der § 18. litt. b. der Dienstinstruktion für die Regierungen, theilt zwar auch diesen die Aufsicht auf die Amts- und moralische Führung der Geistlichen zu, beide Vorschriften heben sich indeß nicht auf, vielmehr sind sie sehr wohl dadurch mit einander zu vereinigen, daß die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen, welche den Regierungen zusteht, nur auf diejenigen Geschäftszweige, mit denen die Geistlichen den Regierungen gesetzlich untergeordnet sind; also die Verwaltung der Vermögens- und der äußern Angelegenheiten der Kirche im Allgemeinen; ferner das Revisorat der Schulen, sich beschränkt, auf das moralische Betragen der Geistlichen hingegen die Regierungen zwar ebenfalls zur Aufsicht verpflichtet sind, sie aber von ihren diesfälligen Wahrnehmungen jederzeit den Konsistorien, denen dann die weitere Einleitung und Entscheidung zusteht, Mittheilung machen müssen; so wie letztere auf eigene Kenntniß dessen, was die zu ihrem besonderen Geschäftskreise untergeordnete amtliche Thätigkeit und das außerordentliche Leben der Geistlichen betrifft, in so weit nur nicht von gemeinen Verbrechen derselben die Rede ist, (welchenfalls die Erörterung nicht der Disziplinarbehörde, sondern dem ordentlichen Richter zusteht), sofort einzuschreiten haben. Hiernach beschränkt sich das Disziplinarressort der Regierungen über die Geistlichen lediglich auf Fälle, wo Geistliche als Verwalter der äußern Angelegenheiten der Kirche und als Schulaufseher in Anspruch zu nehmen sind, in allen übrigen Beziehungen sind aber die Geistlichen der Disziplinargewalt der Konsistorien gänzlich untergeordnet.

Beilage 144.

A. C. O. v. 10. Juni 1834, betr. die Aufsicht des Staats über Privatanstalten u. Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen. (G. S. p. 1834. S. 135.)

Nach den Vorschriften des Landrechts haben Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend gewerbsweise beschäftigen wollen, bei derjenigen Behörde, welche die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts führt, ihre Tüchtigkeit zu dem Geschäfte zuvor nachzuweisen und das Zeugniß derselben sich auszuwirken. Durch die Bestimmungen des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. Septbr. 1811. §§. 83—86. sind die landrechtlichen Vorschriften zum Theil abgeändert worden; da die Erfahrung jedoch ergeben hat, daß hieraus Mißbräuche und wesentliche Nachtheile

für das Erziehungs- und Unterrichtswesen entstehen, so habe Ich Mich bewogen gefunden, die Bestimmungen des Gewerbepolizeigesetzes, insoweit sie die Vorschriften des Landrechts abändern, wieder aufzuheben, und das Erforderniß der nachzuweisenden Qualifikation für diejenigen Personen, welche Privatschulen und Pensionsanstalten errichten, oder ein Gewerbe daraus machen, Lehrstunden in den Häusern zu geben, in Gemäßheit der landrechtlichen Vorschriften §§. 3 und 8. Tit. 12. P. II. herzustellen und festzusetzen, daß ohne das Zeugniß der örtlichen Aufsichtsbehörde keine Schul- und Erziehungsanstalt errichtet, auch ohne dasselbe Niemand zur Ertheilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden darf. Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichtsertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken. Die betreffende Aufsichtsbehörde soll indeß nicht befugt sein, solche Zeugnisse für Ausländer auszufertigen, bevor die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erfolgt ist. In welcher Art hierbei zu verfahren, haben Sie, die Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und der Polizei, gemeinschaftlich zu berathen und über die den Lokalbehörden zu ertheilende Instruktion sich zu vereinigen.

Das Staatsministerium hat diese für den ganzen Umfang der Monarchie in Anwendung zu bringenden Vorschriften durch die G. S. bekannt zu machen.

Beilage 145.

Staats-Min.-Instr. v. 31. Decbr. 1839, zur Ausführung der A. C. O. v. 10. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privaterziehungsanstalten und Privatlehrer, so wie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend.

Abschnitt I.

Die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

Wo sie zulässig sind.

§. 1. Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

a) wissenschaftliche Befähigung.

§. 2. Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder eine Privaterziehungsanstalt gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses, müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privaterziehungsanstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privaterziehungsanstalt zu leiten beabsichtigen.

b) sittliche Befähigung.

§. 3. Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben, und über

ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können.

Wie die Erlaubniß zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten nachzusuchen.

§. 4. Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privaterziehungsanstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§§. 2. und 3.) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt bei der Ortsschulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Königliche Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen hat.

Ertheilung der Erlaubniß, Dauer und Gültigkeit derselben.

§. 5. Findet die Königl. Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände, und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißschein aus, und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungsamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule und Privaterziehungsanstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privaterziehungsanstalt ertheilte Erlaubnißschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privaterziehungsanstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich.

Nähere Bestimmungen in Betreff der zu ertheilenden Erlaubniß.

§. 6. Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei gestattet werden. Unverheiratheten Männern soll die Erlaubniß, eine Privatschule oder eine Privaterziehungsanstalt für die weibliche Jugend zu errichten oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt, und nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der geistlichen- und Unterrichtsangelegenheiten ertheilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besondern Erlaubniß, die sie auf die im §. 4. vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

Beaufsichtigung der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§. 7. Alle Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Ortsschulbehörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten Königl. Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht blos im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Lokale der Privatschulen und Privaterziehungsanstalten erstrecken.

Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiösität Gefahr

drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Ortsschulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königl. Regierung anzutragen und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privaterziehungsanstalt schließen zu lassen.

Jahresbericht über die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§. 8. Die Königl. Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privaterziehungsanstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hülfslehrer, und die Zahl der diesen Privatanstalten anvertrauten Jugend, an das Ministerium der geistlichen- und Unterrichtsangelegenheiten zu berichten.

Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

§. 9. Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißscheins, sondern auch nach den für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die im 2 und 3, und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im §. 6. vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen, oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Ortsschulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Ortsschulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privaterziehungsanstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheins der Ortsschulbehörde schriftlich zu melden.

Bestrafung etwaniger Unregelmäßigkeiten.

§. 10. Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten, so wie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Ortsschulbehörde durch Verweise und von der Königl. Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von Zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißscheins bestraft werden.

Warteschulen.

§. 11. Warteschulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, sind als Erziehungsanstalten zu betrachten, und stehen als solche unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Ortsschulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warteschulen, und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben.

Schulen für weibliche Handarbeiten

§. 12. Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§. 13. Personen, welche bereits Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruktion vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Ortsschulbehörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monate nach Bekanntmachung dieser Instruktion bei ihrer Ortsschulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Ortspolizeibehörde ohne Weiteres aufgelöst werden. Die Ortsschulbehörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privaterziehungsanstalten an die vorgesetzte Königl. Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein mögten, und welchen sie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalten erlassen werden könne.

Abschnitt II.

Privatlehrer.

Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.

§. 14. Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Ortsschulbehörde anzeigen, und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde, und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§. 2. u. 3. in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten vorgeschrieben ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im §. 3. verordnete Art bei der Ortsschulbehörde näher darzuthun.

Erlaubnißschein für Privatlehrer.

§. 15. Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Ortsschulbehörde ein, jedesmal für Ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privatunterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privaterziehungsanstalten unentgeltlich ertheilt werden; bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erforderlich; die Ortsschulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königl. Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht zu versagen.

Ausnahmen.

§. 16. Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer, sind für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen; sie bedürfen hierzu keines besondern Erlaubnißscheins und haben ihr Vorhaben blos bei der Ortsschulbehörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landesuniversitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besonderen Erlaubnißschein, Privatunterricht in Familien und in

Privatanstalten zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß respektive des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Ortsschulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

Beaufsichtigung der Privatlehrer.

§. 17. Die Ortsschulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine gereaelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Ortspolizeibehörde in Mittheilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im §. 15. gedachten Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch-verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten Königl. Regierung in Antrag bringen.

In wie fern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten sind.

§. 18. Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit Einer Familie, oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten.

Abschnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Befähigungsschein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 19. Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Königl. Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

Erfordernisse zur Erlangung eines Befähigungsscheins.

§. 20. Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels, genügende Zeugnisse mittelst des Kreislandraths oder der Stadtpolizeibehörde, an die Königl. Regierung einzureichen.

Ausfertigung des Befähigungsscheins.

§. 21. Die Königl. Regierung hat diese Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, sind durch das Regierungsamtsblatt bekannt zu machen.

Versagung des Erlaubnißscheins.

§. 22. Die Königl. Regierung ist eben so gut befugt als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staatsämtern ausgeschlossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, so wie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei fehlt, so lange bis die etwanigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrerstelle erforderlichen Erlaubnißschein zu versagen.

Beaufsichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 23. Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts sind, bleiben wie bisher, der Aufsicht der geistlichen Oberen, oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§. 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind in Folge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-, Schul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.

Beilage 146.

Reser. des K. Min. d. Inn. u. d. Polizei v. 28. Oktbr. 1837, an d. K. Oberpräs. der Prov. Brandenburg, betr. die Verwaltung der städtischen Stiftungen. (v. K. A. 1837. H. 4. S. 1002.)

Mit der von Ew. Excellenz in dem Berichte vom 16. d. M. geäußerten Ansicht, daß die von der Königl. Regierung hinsichtlich der Verwaltung der städtischen Stiftungen erhobenen Zweifel nicht gegründet sind, bin ich vollkommen einverstanden, da die Grundsätze, nach welchen hierbei zu verfahren, sich aus den Gesetzen selbst klar ergeben.

Die Städteordnung hat nämlich hinsichtlich der Oberaufsicht der Regierungen über die frommen und milden Stiftungen nichts geändert, daher dieselben diese Aufsicht nach den allgemeinen Grundsätzen noch eben so führen müssen, wie solche vor Einführung der Städteordnung in den Städten früher geführt worden und in den ländlichen Orten noch jetzt geführt wird.

Was aber die in der Stadt selbst zu führende Aufsicht anlangt, so ist solche im §. 55. der Städteordnung vom 19. Novbr. 1808. der Stadtgemeinde beigelegt worden, woraus sich von selbst ergibt, daß die Stadtverordneten davon nicht ausgeschlossen werden dürfen, vielmehr nach Maßgabe der Vorschriften über ihre Stellung daran Theil nehmen müssen. Von vorzüglicher Wichtigkeit für die Stadtgemeinde ist hierbei die sichere Unterbringung der Kapitalien; und da sich über dasjenige, was für völlig oder zulänglich sicher zu halten, unmöglich allgemeine Grundsätze aufstellen lassen, so muß in jedem einzelnen Falle das Gutachten der Stadtverordneten eingeholt werden. Daß übrigens, wenn darüber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten entstehen, die Regierung bei ihrer Entscheidung weder an das Gutachten des erstern, noch der letztern gebunden ist, vielmehr solche nach ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen zu ertheilen hat, ergibt sich von selbst daraus, daß die Königl. Regierung die Oberaufsicht zu führen hat, und daß bei der Sache nicht das Bewilligungsrecht der Stadtverordneten in Frage kommt, sondern sie nur zur Wahrung der Interessen der Stiftungen ein Gutachten abzugeben haben, über dessen Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Staatsbehörde die Entscheidung zusteht.

Die Ausleihung selbst ist allerdings eine Sache der Ausführung, die dem Magistrate allein zusteht, so gut wie die Vollziehung eines Kontrakts. Wie aber vor dieser Vollziehung die Stadtverordneten mit ihrer Erklärung gehört werden müssen, so muß ihr Gutachten auch vor der Ausleihung vernommen werden, ohne daß dadurch der Magistrat in seiner gesetzlichen Stellung als ausführende Behörde gestört wird. Auch die Besetzung der Magistratsstellen und die Annahme der Bürger gebührt nach §. 178 der Städteordnung dem Magistrat allein, obwohl die Stadtverordneten die Magistratspersonen zu wählen, über die anzustellenden Unterbeamten sich zu erklären, und vor Ertheilung des Bürgerrechts ihr Gutachten abzugeben haben.

Bei Beobachtung dieser Grundsätze, die sich aus den Gesetzen selbst ergeben, wird hoffentlich die Königl. Regierung ihre Zweifel erledigt finden. Von

umsichtigen Magistraten ist übrigens auch zu erwarten, daß sie über Gegenstände dieser Art alle Ressortdifferenzen, die ihrer wahren Amtsautorität selten förderlich sind, möglichst vermeiden werden. Hierauf hinzuwirken, möge jede Regierung sich angelegen sein lassen, was sie am besten bewirken wird, wenn sie selbst die Sache klar auffaßt.

Beilage 147.

Circ. Reser. des K. Min. d. Kult. v. 23. Aug. 1828, an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen, betr. das Verfahren in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den kirchlichen und Schul-Bauten. (v. K. A. 1828. H. 3. S. 683.)

Bei Gelegenheit der Rekursgesuche, welche in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den kirchlichen und Schulbauten, gegen die von Königl. Regierungen in Gemäßheit §. 709. Th. 2. Tit. 11. A. L. R. erlassenen interimistischen Entscheidungen, an das unterzeichnete Ministerium gerichtet worden sind, hat dasselbe die Bemerkung gemacht, daß in dergleichen Streitfällen bisher nicht von allen Königl. Regierungen gleichmäßig prompt und in zweckmäßiger Form mit der Festsetzung des Bauinterimistizi verfahren, namentlich deren Entscheidung öfters zu lange fortgesetzt, auch noch nach fruchtlos abgelaufenem Versuche gütlicher Vermittelung, nur in der Form und Weise belehrender Vorhaltungen an die Interessenten ertheilt worden ist. Dies hat dann gewöhnlich, ohne den zwar an sich billigenswerthen, aber nach einmal fehlgeschlagener Vergleichsvermittelung doch nur noch in untergeordnete Rücksicht kommenden Zweck eigener Ueberzeugung der Interessenten zu erreichen, zu sehr nachtheiligen, dem eigentlichen Zwecke der obigen gesetzlichen Bestimmung widerstreitenden Weiterungen Veranlassung gegeben, indem gegen dergleichen Verfügungen von den vermeintlich dadurch beschwerten Interessenten noch fortgesetzte Remonstrationen an die Königl Regierungen gerichtet, und von denselben zu neuer Widerlegung angenommen wurden, die Lokalbehörden unterdessen über ihre Befugniß zur Ausführung der interimistischen Entscheidungen in Ungewißheit blieben, um dem zu Folge die Beschwerdeführer öfters, zum Schaden aller Betheiligten wegen des immittelst zugenommenen Verfalles der Gebäude, erst nach langer Verzögerung des Baues, durch die meistens erst während der endlichen Ausführung desselben mittelst ihrer Rekursbeschwerden eingeholte Entscheidung des Ministerii zur Ruhe gestellt werden mußten.

Um dergleichen Nachtheilen für die Zukunft vorzubeugen, werden diejenigen Königl. Regierungen, von denen das sogleich zu erwähnende Verfahren bisher noch nicht, oder doch nicht als allgemeine Regel beobachtet worden ist, hierdurch angewiesen:

1) die bei Streitigkeiten über kirchliche oder Schulbauten ihnen mit eventuellem Vorbehalte des Rechtsweges für die Interessenten obliegenden interimistischen Entscheidungen, nach gehörig erfolgter Prüfung der vorliegenden Sach- und Rechtsverhältnisse und bei fehlgeschlagenem Versuche gütlicher Vereinigung der Betheiligten, jederzeit in der Form bestimmt abschließender Resolute zu erlassen, welche über alle zur Sache gehörenden Punkte, namentlich:
   a) über die Nothwendigkeit des in Rede stehenden Baues überhaupt;
   b) über seinen Umfang und die Art und Weise seiner Ausführung und
   c) über die dazu zu leistenden Beiträge
   eine vollständige und klare Bestimmung mit beigefügter Ausführung der Entscheidungsgründe enthalten müssen; und
2) diese Resolute den Interessenten durch die Lokalbehörden, in sofern jene diesen untergeordnet sind, ordnungsmäßig publiziren zu lassen, mit Andeutung einer angemessenen, in der Regel und mindestens vierwöchentlichen präklusivischen Frist für ihre etwanigen Rekursbeschwerden an das Ministerium, welche von ihnen resp. unter gleichzeitiger Anzeige bei der Lokalbehörde, der Königl. Regierung selbst einzureichen, und von dieser mit-

telst gutachtlichen Berichts, und nöthigenfalls unter Beifügung der Akten, an das Ministerium zu befördern sind, und mit gleichzeitiger Instruktion an die Lokalbehörden, nach unbenutztem Ablaufe der Rekursfrist ohne weiteren Aufenthalt mit der Ausführung des Baues nach Vorschrift der interimistischen Entscheidung vorzuschreiten.

Beilage 148.

Verf. v. 27. Mai 1829, an die K. Reg. zu Oppeln, betr. die Bestellung von Gemeinde-Repräsentanten bei Regulirung des Interimistici in streitigen Kirchenbausachen. (Min. Bl. p. 1840. S. 291.)

In Bezug auf den Bericht der Königl. Regierung vom 21. März d. J. ist das Ministerium darin einverstanden, daß es für die Verhandlungen über vorzunehmende kirchliche Bauten in der Regel der Bestellung besonderer Repräsentanten nicht bedarf. Es handelt sich nämlich dabei in den meisten Fällen gar nicht um solche Bestimmungen, die überhaupt von dem eignen Gutbefinden und Beschlusse der Gemeinde abhangen, sondern um die schon feststehendermaßen ihr obliegenden, oder im Streitfalle, ohne Rücksicht auf ihre Zustimmung oder Widerspruch, durch das administrative Interimistikum festzusetzenden Verpflichtungen. Daher kann von den dabei zur Erörterung kommenden Gegenständen, namentlich:

1) über die Nothwendigkeit des Baues an sich, gleichviel übrigens, ob einer Wiederherstellung untauglich gewordener schon vorhandener Gebäude, oder einer neuen Anlage, und

2) über die zweckmäßige Art und Weise seiner Ausführung in technischer und finanzieller Rücksicht,

ohne Bedenken mit den Kirchenvorstehern verhandelt werden, weil diese Punkte nach §. 707. Th. II. Tit. 11. des A. L. R. von der Bestimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde abhangen und es also nur darauf ankommt, dieser Behörde die zur Fassung ihres Beschlusses erforderliche Information zu verschaffen. Gleichermaßen verhält es sich

3) rücksichtlich der Ermittlung der auf der Gemeinde in ihrer Gesammtheit ruhenden Beitragsverpflichtung zu den Kosten des Baues,

da es hierüber ebenfalls auf keinen Gemeindebeschluß, sondern auf die geltenden lokalen oder gemeinrechtlichen Vorschriften ankommt, und bei deren Erörterung die Wahrnehmung des Gesammtrechtes der Gemeinde völlig in der Amtsbefugniß der Kirchenvorsteher liegt. Was aber ferner

4) die Beitragsverpflichtung der einzelnen Mitglieder der Gemeinde in den Fällen betrifft, wo es hierüber auf besondere Verhandlungen ankommt; so ist dieser Punkt allerdings nicht Gegenstand einer Vertretung durch die Kirchenvorsteher, ebenso wenig aber auch überhaupt einer gemeinschaftlichen Verhandlung und Beschlusses der Gemeinde, sondern es muß hierbei jedem einzelnen Mitgliede die eigene Wahrnehmung seiner Rechte freigelassen werden. Zu diesem Zwecke muß daher von der anberaumten Verhandlung über den Bau jedesmal die ganze Gemeinde in Kenntniß gesetzt werden, damit diejenigen Mitglieder, welche dabei in Rücksicht ihrer besondern persönlichen Rechte etwas anzubringen haben, sich mit einfinden können. Mehr aber als einer solchen Bekanntmachung bedarf es andererseits auch nicht, namentlich keiner ausdrücklichen Zusammenberufung der Gemeinde und Vernehmung ihrer Mitglieder ex officio; vielmehr kann es, wenn auf jene Bekanntmachung keine besonderen Anmeldungen erfolgen, um so unbedenklicher bei der alsdann von den Kirchenvorstehern über diesen Punkt mit zu ertheilenden Auskunft bewenden und hiernach die Kostenrepartition festgesetzt werden, als ohnehin die administrative Festsetzung hierüber den Interessenten in dem Rechtsverhältnisse selbst und der eventuellen gerichtlichen Ausführung desselben nicht präjudizirt.

Auf eine wirklich nothwendige, unmittelbare Zustimmung der Gemeinde, und daher nach Umständen auf die Wahl von Repräsentanten für die diesfälligen Verhandlungen, kann es nur in den seltenen und deshalb die Verwal-

tung nicht beschwerenden Fällen ankommen, wo etwa ein das wirkliche Bedürfniß nach dem Befunde der Königl. Regierung überschreitender und daher der Gemeinde nicht als nothwendig aufzulegender Bau aus irgend einer besonderen Rücksicht in Vorschlag gebracht und in Berathung zu nehmen ist, oder wo es sich in irgend einer andern Hinsicht, Seitens der Gemeinde, um die Uebernahme einer nach der bisherigen Verfassung und sonstigem Rechte ihr nicht als wirkliche Verpflichtung obliegenden Last handelt.

Die von der Königl. Regierung für solche Fälle mit in Anregung gebrachte Frage über die als stimmfähige Gemeindemitglieder anzunehmenden Individuen betreffend, so muß hierbei das Ministerium, dem allgemeinen Grundsatze nach, der Ansicht des Oberlandesgerichts zu Insterburg beitreten, daß allerdings zu den wirklichen, und für sich selbst oder durch gesetzmäßige Vertretung stimmfähigen Mitgliedern der Gemeinde alle der kirchlichen Gemeinschaft angehörenden und dem Parochialverbande unterworfenen Einwohner der Parochie, ohne Rücksicht auf ihre Selbstständigkeit als Familienhäupter, oder ihre Unterordnung nach Dienst- oder Familienverhältniß, gerechnet werden müssen, worin die nur als bestimmte Ausnahme für die Pfarrwahl gegebene Vorschrift des §. 356. Th. II. Tit. 11. des A. L. R., welcher ausdrücklich die Existenz auch anderer wirklicher Gemeindeglieder außer den Familienhäuptern anerkennt, und die gar nicht hier einschlagende Bestimmung des §. 20. Tit. 8. Th. II. des A. L. R., über die Mitgliedschaft von Dorfkommunen, keine Abänderung enthalten. Ob aber gerade zu der jedesmaligen Verhandlung in Bausachen alle, oder welche Gemeindemitglieder zuzuziehen sind, hängt davon ab, in wie weit, besonders mit Rücksicht auf die bestehende Verfassung wegen der Beitragspflicht, ein wirkliches Interesse, aller oder nur gewisser Mitglieder an der Verhandlung obwaltet, und wird hiernach allerdings, namentlich die Zuziehung des Gesindes, an solchen Orten und in solchen Fällen füglich unterbleiben können, wo dasselbe zu den Bauten keine Beiträge leistet, und auch in anderer Rücksicht nicht nicht etwa mit einem besonderen Interesse betheiligt ist.

Beilage 149.

J. M. R. v. 25. April 1836, an d. K. Ob. Land. Ger. zu Magdeburg, in wie fern über die Verpflichtung zu Schulbaukosten-Beiträgen der Weg Rechtens stattfindet. (v. K. A. 1836. H. 2. S. 355.) (vergl. auch Beilage 151.)

Der Königl. Landrath v. S. zu C. hat bei dem Justizminister sich darüber beschwert, daß die von den Anspännern und Kossäthen zu B. gegen die Häusler und Miether daselbst angestellte Klage auf Wiedererstattung der für die letzteren vorgeschossenen Schulbaukosten-Beiträge von dem Land- und Stadtgericht zu Calbe und von dem Kollegium zurückgewiesen worden sei. Der Justizminister findet die Beschwerde begründet, und das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt. Das Reskript des Generaldirektoriums v. 28. Febr. 1805. (Ediktensammlung von 1805. S. 2897.) überläßt der Verwaltungsbehörde die Exekution des von ihr regulirten Interimistikums nur zu dem Zweck, um die ungesäumte Ausführung des Baues zu bewirken, im vorliegenden Falle kommt es nicht mehr auf die Ausführung des Baues an, da derselbe bereits vollendet ist, sondern auf die Wiedererstattung eines zur Bestreitung desselben geleisteten Vorschusses, worüber, wie in jeder andern Privatsache, der Rechtsweg offen steht. Es bedarf auch keiner Autorisation der Kläger als Korporation, da sie nicht als solche auftreten, nichts für die Korporation fordern, vielmehr als einzelne Berechtigte erstattet verlangen, was sie vorschußweise gezahlt haben. Die Klage ist daher zuzulassen und hiernach das Land- und Stadtgericht zu Calbe anzuweisen.

Beilage 150.

Reser. des K. Min. d. Kult. v. 20. Mai 1834, an d. K. Reg. zu Gumbinnen, betr. die Einrichtung u. Vertheilung von Schul-Sozietäten. (v. K. A. 1835. H. 2. S. 396.)

Auf die in dem vorläufigen Berichte vom 20. v. M. über die Beschwerde der Schulsozietät Gehland, wegen der von ihr geforderten Schulleistungen zur Entscheidung gestellten Anfragen, wird der Königl. Regierung folgendes eröffnet.

In Gemäßheit der Abschnitte F, und K. des §. 18. der Instruktion vom 23. Oktbr. 1817. ist die Königl. Regierung befugt, Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, und dies letztere schließt schon von selbst, und noch unzweifelhafter in Verbindung mit der Bestimmung sub f., l. c. die Festsetzungen wegen künftiger Dotation der beiderseitigen, hier in Rede stehenden Schulen in sich, ohne daß es einer Bestimmung über die Art und Weise der Ausübung dieser Befugniß bedarf.

Wenn Schulsozietäten dismembrirt werden, so muß der Schullehrer der alten Schulsozietät den dadurch entstehenden Ausfall in seinem Einkommen sich in den meisten Fällen gefallen lassen, und kommt es dabei nur auf die Art der Emolumente der Stelle an. Schulgeld und andere, von wirklicher Benutzung der Schule abhangende Leistungen kann nämlich der Lehrer nur für so viele Kinder fordern, als er wirklich im Unterricht hat, und er hat kein Recht zum Einspruch dagegen, daß derjenige Theil von Schulkindern anderweitig untergebracht wird, dem er wegen zu großer Zahl ordentlichen Unterricht nicht ertheilen kann. Auch die Dienstleistungen und Beiträge der abgetrennten Ortschaften, namentlich zu Bestellung und Bewährung der alten Schullände reien, hören selbstredend auf, soweit nicht durch die zutretende Qualität als Küsterwohnung eine Modifikation eintritt. Zur Befriedigung des derzeitigen Schullehrers mit seinen rechtsbegründeten Ansprüchen ad dies vitae vel officii auch die abgetrennte Schulgemeine in soweit mit heranzuziehen, als das zu leistende Quantum nicht mit der schon als nothwendiger Unterhalt des Lehrers festzuhaltenden Gehaltsdotation für die alte Schule zusammenfällt, ist gerecht, und auch auf keine Weise unbillig. Nur an alleiniger Tragung dieser Abfindung kann der abgezweigte Theil der Schulsozietät nicht für verbunden erachtet werden, wenn die Abzweigung wegen zu stark gewordener Frequenz der alten Schule, also zu einer im Interesse beider künftiger Schulgemeinden nothwendig gewordenen Abhülfe geschieht, vielmehr ist alsdann die Abfindung als ein Gesammtaufwand für das beiderseitige Schulwesen pro rata der bisher getragenen Leistungen, auf beide Schulgemeinen zu vertheilen.

Was hingegen zur fortdauernden nothwendigen Subsistenz des Lehrers bei der alten Schule verlangt werden muß, hat deren Gemeine sofort allein zu übernehmen, und es hängt nicht von ihrer Disposition ab, ob sie die zu dem neuen Schulsystem zu weisenden Ortschaften ihrer bisherigen Verpflichtungen entlassen will, oder nicht.

Was den Repartitionsmodus der Schulbeiträge betrifft, so verbleibt es, nach der hierüber schon bei andern Veranlassungen erfolgten Entscheidung des Ministeriums, bei den principiis regulativis hinsichtlich derjenigen älteren Schulen, die darauf gegründet sind, als Spezialverfassung. Für neu zu errichtende Schulen gelten sie hingegen nicht, sondern für solche treten die gemeinrechtlichen Bestimmungen, resp. die Bestimmungen des ostpreußischen Provinzialrechts ein.

Hiernach hat die Königl. Regierung die neue Schuleinrichtung der Schulsozietät Gehland zu reguliren, und letztere auf ihre obgedachte Beschwerde zu bescheiden.

Beilage 151.

Resolution des Just. Min. v. 8. Januar 1836, daß über die Zutheilung eines Gutes zu einer bestimmten Schul-Sozietät der Weg Rechtens nicht stattfinde. (v. K. A. 1836. H. 1. S. 126.)

Auf die Vorstellung vom 19. Oktbr. v. J. wird Ihnen, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, hierdurch eröffnet, daß Ihrem Gesuche,

daß dortige Königl. Oberlandesgericht zur Einleitung der von Ihnen wider den Fiskus, in Vertretung der Königl. Regierung, angestellten Klage anzuweisen,

nicht Statt gegeben werden kann, da dem Antrage,

daß Fiskus verurtheilt werde, das Ihnen zugehörige Gut A. bei der Schulsozietät Sch., wozu es seit undenklichen Zeiten gehört, zu belassen,

der §. 18. litt. k. der Instruktion zur Geschäftsführung der Königl. Regierungen vom 23. Oktbr. 1817. (G. S. S. 260) entgegen ist, wonach den Regierungen ohne höhere Genehmigung freisteht, Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalumstände es nöthig machen.

Es bleibt daher, wie Ihnen in der Verfügung des dortigen Königl. Oberlandesgerichts vom 5. Juni v. J. bereits zu erkennen gegeben worden, nur der Weg der Beschwerde bei dem der Königl. Regierung vorgesetzten Ministerium offen, so wie es sich von selbst versteht, daß Ihnen unbenommen ist, Ihre Rechte auf Befreiung von Beiträgen zu den Kosten des in Klein-S. zu errichtenden Schulgebäudes, in Gemäßheit des Rescripts des Generaldirektoriums vom 28. Febr. 1805. (Edikten-Samml, B. 11. S. 2897.) und der §§. 240. 708. 709. 759. und 760. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. gegen die übrigen bei dem fraglichen Schulbau betheiligten Interessenten geltend zu machen, wenn Sie sich damit durchzukommen getrauen.

Beilage 152.

Reser. des K. Min. des Kultus v. 29. Juni 1829, an d. K. Konsistor. zu Königsberg u. abschriftl. zur Nachricht u. Nachachtung an d. K. Regierungen zu Königsberg u. Gumbinnen, wegen der bei Trennung der Parochien anzuwendenden Grundsätze. (v. K. A. 1833. H. 2. S. 369.)

Dem Königl. Konsistorium wird auf den Bericht vom 30. April d. J., worin dasselbe Vorschläge macht, wie dem in der Provinz Litthauen noch herrschenden schädlichen und gefährlichen Volksaberglauben am zweckmäßigsten durch größere Verbreitung eines religiösen Unterrichts, mittelst Anlegung neuer Kirchen und Anstellung eigener Prediger oder Kapelläne an denselben, entgegengewirkt werden könne, hierdurch Nachstehendes eröffnet.

Wenn das Königl. Konsistorium in diesem Berichte zuvörderst die Meinung aufstellt,

daß nach unserer dermaligen Gesetzgebung die einstimmige Billigung der kirchlichen Theilnehmer zu der Trennung einer Parochie erforderlich sei,

so beruht diese Meinung auf einer unrichtigen Deutung der gesetzlichen Vorschriften. In dem A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 238. 239. und 240. ist von einem Widerspruchsrechte der Interessenten gegen eine Parochialveränderung an und für sich, wodurch das verordnete Dispositionsrecht des Staates wieder zerfallen würde, und mithin von der Nothwendigkeit einstimmiger Billigung, nicht die Rede, sondern es kommt dabei nur auf Abfindung der begründeten Entschädigungsansprüche an, wonächst dann dem Staate die alleinige, und mit nichts weiter beschränkte Disposition zusteht.

Die zu den diesfälligen Verhandlungen kompetente Behörde ist aber nicht das Konsistorium, sondern die Regierung, und auch diese zur definitiven Festsetzung der Parochialveränderung nicht in allen Fällen berechtigt. Nach den allgemeinen Bestimmungen im §. 17. Nr. 7—9. der Gesch. Instr. für die Regierungen v. 23. Oktbr. 1817., gehört nämlich eine solche Anordnung zu den-

jenigen Gegenständen, über welche die Entscheidung des Ministerii eingeholt werden soll, und die Regierung ist zur eigenen Festsetzung der Parochialveränderung, nach der ausnahmsweisen Vorschrift des §. 18. lit. l. loco cit., nur dann berechtigt,

wenn die Gemeinen und Patrone darin willigen.

Wahrscheinlich ist dies diejenige Gesetzstelle, welche das Königl. Konsistorium, weil es die Verbindung derselben mit den vorhergehenden Verordnungen übersehen haben wird, zu seiner Ansicht geführt hat.

Die Erörterung und resp. Abfindung der Entschädigungsansprüche bei der praktischen Ausführung einer Parochialveränderung ist in den meisten Fällen nicht so schwierig, als man sie öfters hält, indem nicht alle bei solchen Veranlassungen gewöhnlich vorkommenden Entschädigungsforderungen rechtlich begründet sind. Dies gilt besonders von denjenigen Ansprüchen, welche, wie gerade am häufigsten der Fall, aus derjenigen allgemeinen Ersparung des Aufwandes für die Unterhaltung des Kirchenwesens hergeleitet werden, welche namentlich bei der Trennung einer bisher bestandenen, in mehrere neue Parochien als die natürliche nächste Folge einzutreten pflegt. Steht es nämlich an und für sich fest, daß ein ordnungsmäßiger Zustand des Kirchenwesens einer Parochie bei ihrem dermaligen Umfange nicht mehr zu erhalten ist, und daher eine Theilung derselben nothwendig erfolgen muß, als worüber allein das sachkundige Urtheil der kirchlichen Behörde entscheidet: so folgt die Verpflichtung der Interessenten zur Uebernahme der hieraus erwachsenden Kosten ebenso, wie bei jeder andern nothwendigen Einrichtung im Kirchenwesen, und sie erhalten eben in der kirchlichen Verbesserung selbst das Aequivalent für die Erhöhung der Parochiallasten, so daß es nur darauf ankommt, durch billige Vertheilung des bisher gemeinsamen Kirchenvermögens und durch sonstige angemessene Bestimmungen nach den Umständen die Last und die damit bezweckten Vortheile auf allen Seiten in ihr gehöriges Verhältniß zu stellen. Eben so können auch die bloß zufälligen auf keinem bestimmt erworbenen Rechte beruhenden, und daraus garantirten Vortheile, welche einzelnen Interessenten bei der Auflösung des bisherigen Kirchenverbandes verloren gehen, keinen Entschädigungsanspruch begründen, wenn auch oft dieserhalb Widersprüche erhoben werden. Zu wirklichen Entschädigungsansprüchen sind vielmehr nur solche Verluste von Vortheilen, oder solche zu übernehmende Nachtheile qualifizirt, welche auf einzelne Interessenten vor den übrigen, über die in der kirchlichen Verbesserung anzunehmende Schadloshaltung hinaus, und zum Abbruch bestimmter, wohlerworbener Rechte, dergestalt fallen, daß diese Betheiligten ihr bisheriges Recht nicht ihrem eigenen Vortheile, sondern dem kirchlichen Gesammtinteresse aufopfern müssen. Für solche Fälle verordnet der §. 239. Th. II. Tit. 11. des A. L. R. ganz folgerecht die gehörige Beachtung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, §§. 74. und 75. der Einleitung zum A. L. R.

daß jeder Unterthan des Staats in Kollisionsfällen, jedoch nur gegen Entschädigung, seine besondern Rechte und Vortheile dem allgemeinen Interesse aufopfern muß.

Es gehören hierher hauptsächlich die Ansprüche der Geistlichen und übrigen Kirchenbedienten für ihre Verluste bei der Parochialtrennung. Andere wirklich begründete Ansprüche werden nicht sogar häufig vorkommen, oder, wo der Fall eintritt, nicht eben schwer festzustellen sein. Der zur Abfindung solcher Ansprüche verpflichtete Theil sind diejenigen übrigen Interessenten, zu deren kirchlichem Vortheile die zu vergütenden Verluste oder besondern Lasten übernommen werden, und die Abfindung gehört lediglich mit zu den übrigen Kosten der neuen Parochialeinrichtung.

Behält die Behörde diesen eigentlichen Stand des Rechtsverhältnisses gehörig im Auge, und werden hiernach die Verhandlungen zweckmäßig geführt; so ist eine gütliche Regulirung der Sache in den meisten Fällen zu erreichen. Bleibt sie aber wegen Unbedeutsamkeit der mit ungegründeten oder übertriebenen Entschädigungsforderungen aufgetretenen Interessenten aus: so kann noch der schon oft mit gutem Erfolge eingeschlagene Weg versucht werden,

daß man die übrigen Betheiligten, nachdem man ihr Einverständniß mit der beabsichtigten Parochialumlegung gewonnen hat, sich im Voraus zur Gewährung dessen verpflichten läßt, was die Entschädigungsprätendenten auf ihre Forderungen rechtlich erstreiten werden,

worauf sodann ebenfalls mit der Umlegung ohne Weiteres vorgegangen werden kann. Ohne jene freiwillig verpflichtende Erklärung kann aber nur dann mit der Ausführung vorgeschritten werden, wenn das Bedürfniß der neuen Parochialeinrichtung dringend ist, und die möglichen Entschädigungen mit Sicherheit nur auf eine solche Höhe zu rechnen sind, in welcher sie auf alle Fälle den Betheiligten, als eine unter allen Umständen nothwendige Verwendung für ihr Kirchenwesen zur Last fallen, und muß übrigens für solche Fälle, wie oben gezeigt, der Beschluß des Ministerii eingeholt werden.

Ist aber endlich der Weg vorhergehender prozessualischer Feststellung nicht zu vermeiden: so läßt sich doch auch diese meistens noch zeitig genug zum Ziele führen, wenn nur von Anfang an die Verhandlungen aus dem richtigen Standpunkte aufgenommen, und zur möglichst baldigen klaren Herausstellung der Ansprüche geführt werden. Nur bleibt dabei immer das Vorhandensein der Mittel zu Bestreitung der sämmtlichen Parochialeinrichtungskosten eine Hauptbedingung. Fehlt es aber daran, dann erscheint allerdings eine solche beschränktere Aushülfe durch Errichtung von Filialkirchen, wie das Königl. Konsistorium sie vorschlägt, angemessen und ausführbar, dergestalt nämlich:

daß ohne Veränderung im Parochialverhältnisse selbst, gemeinschaftlich von mehreren an einander grenzenden Parochien für ihre beiderseitigen von der Parochialkirche zu entfernt liegenden Distrikte, an einer schicklichen Stelle eine Filialkirche angelegt, und mit einem gemeinschaftlichen Hülfsprediger versehen werde,

welcher sich allerdings, besonders wenn ihm etwa die Zusicherung des dereinstigen Einrückens in die Hauptpfarrstelle gegeben werden kann, mit einem geringen Diensteinkommen begnügen würde. Die Unterhaltung dieser Filialkirche wird alsdann nach Vorschrift und Analogie des §. 728. Th. II. Tit. 11. des A. L. R. gemeinschaftliche Sache der Gesammtparochien sein, wogegen es wegen Unterhaltung der Hauptkirche nebst deren Zubehör, nach der richtigen Bemerkung des Königl. Konsistoriums, bei der bisherigen Einrichtung, also namentlich auch bei der Mitverpflichtung des an die Filialkirche gewiesenen Parochialbezirks, sein Bewenden behalten würde.

Das Königl. Konsistorium hat hiernach die Angelegenheit in nähere Erwägung zu ziehen, und dieserhalb mit den Königl. Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen, welche von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt worden sind, in Kommunikation zu treten.

Beilage 153.

Reser. des K. Min. des Kult. v. 9. Novbr. 1836, an den K. Oberpräs. der Provinz Preußen, betr. die Introduktion der Geistlichen. (v. K. A. 1837. H. 4. S. 959.)

Das Ministerium hat die von Euer Excellenz unter dem 20. Septbr. c. gemachten Vorschläge zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Introduktion der Geistlichen beider Konfessionen in ihr Amt in nähere Erwägung gezogen, und findet sich zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt:

1) Was zuvörderst das Auseinandersetzungsgeschäft zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Pfarrer oder dessen Erben betrifft, so zerfällt solches in zwei besondere Verhandlungen, nämlich
   a. in die Uebergabe des Pfarrinventariums, des Archivs ꝛc. und
   b. in die Abrechnung zwischen dem neuen und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben hinsichtlich der Einkünfte an Naturalien, Feldwirthschaft, Gartennutzungen, Holz u. dgl.

Das Geschäft ad a. muß durch einen Kommissarius (d. h. — nach dem Erläuterungs-Reser. v. 14. März 1838. — durch den geistlichen Kommissar, den Superintendenten oder Dekan) bewirkt, und von diesem die erfolgte Uebergabe des Inventariums und Archivs gehörig bescheinigt werden.

Das Geschäft ad b. dagegen ist seiner Natur nach Privatsache. Doch ist es ersprißelich, daß ein Sachverständiger die Verhandlung leite und regulire.

2) Hinsichtlich der Ableistung des Homagialeides Seitens des in sein Amt einzuführenden Pfarrers muß es bei dem verbleiben, was die an die Königl. Regierungen, Provinzialkonsistorien und Generalsuperintendenten erlassene Cirkularverfügung vom 4. Februar d. J. (Annal. 1836. S. 112) festsetzt, nach welcher die Vereidung vor der betreffenden Regierung (in pleno collegii) erfolgen soll.

3) Statt der von Euer Excellenz in Vorschlag gebrachten Form bei Aushändigung der Vokation an den neuen Pfarrer, findet das Ministerium es angemessener, daß, nachdem die ganze Handlung mit einem hiezu geeigneten Kirchengesange eröffnet worden, der geistliche Kommissarius, nach einem kurzen Gebete und einigen einleitenden Worten, den Kirchenpatron, oder dessen Stellvertreter, zur Uebergabe der Vokation auffordere, und, wenn diese erfolgt ist, die eigentliche Einweihung in das Amt bewirke.

Hiernach überläßt das Ministerium Euer Excellenz die erforderliche weitere Verfügung.

Beilage 154.

Circ. Rescr. der K. Ministerien v. 2. Novbr. 1837, an sämmtliche K. Reg, ausschließlich der Rheinischen und derjenigen zu Stralsund und Potsdam, betr. die Unterstützungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke aus Staatsfonds. (v. K. A. 1837. H. 4. S. 961.)

Es ist von den unterzeichneten Ministerien wahrgenommen worden, daß bei der Vorbereitung der höheren Orts zu formirenden Anträge auf außerordentliche Unterstützungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke nicht von allen Königl. Regierungen gleichförmig verfahren wird, und daher die Besorgniß entstanden, daß, da diese Anträge ohnedies von Jahr zu Jahr sich vervielfältigen, und dieserhalb eine strenge und sorgfältige Auswahl unter letzteren um so nöthiger wird, nicht immer die Bedürftigsten auch die Begünstigsten sein werden, vielmehr nicht selten die Zudringlichen vor den Bescheidenen unverdiente Vorzüge erlangen.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes und der vielfachen Rückfragen, welche durch die ungenügende Vorbereitung derartiger Gesuche in den Provinzen bisher öfters herbeigeführt worden sind, finden wir uns veranlaßt, die Grundsätze, nach welchen Unterstützungsgesuche solcher Art im Allgemeinen zu behandeln und vorzubereiten sind, hierdurch zusammengestellt in Erinnerung zu bringen.

Wenn für kirchliche, Pfarr- oder Schulzwecke die Hülfe des Staats in Anspruch genommen werden soll, so ist vor Allem zu prüfen, ob der Zweck, welcher erreicht werden soll, ein nothwendiger, d. h. ob dessen Erreichung in unserm Staate in der gegenwärtigen Zeit durch die Rücksicht auf das stete Fortschreiten der Civilisation, geboten sei. Ist die Nothwendigkeit des Zweckes dargethan oder überhaupt unbestreitbar, so bedarf es noch der Untersuchung, ob die Erreichung desselben aus erheblichen Gründen durch den Zutritt der allgemeinen Staatsfonds in der Art bedingt sei, daß ohne diese Beihülfe der Zweck würde aufgegeben werden müssen, oder ob wenigstens besondere Gründe obwalten, um eine Mitwirkung des Staats für die vollständigere Erreichung des zu erstrebenden Zwecks als empfehlenswerth und dem dafür in Anspruch genommenen Aufwande entsprechend erscheinen zu lassen.

Muß zur Erreichung des Zwecks zur Aufführung von Gebäuden geschritten werden, so muß:

1) auch deren Nothwendigkeit dargethan sein, und der Betrag der zur Ausführung erforderlichen Kosten durch technische Veranschlagung oder wenigstens durch einen auf sachverständiger Abschätzung beruhenden und in Bezug auf den Umfang des Baues und auf die Weise der Ausführung genügend erläuterten Kostenüberschlag ermittelt werden. Bei Ausarbeitung

der Baupläne und Anschläge muß das nach obigen Voraussetzungen festgestellte Bedürfniß berücksichtigt, jeder unnütze Luxus vermieden, und diejenige Bauart gewählt werden, welche neben einer zweckmäßigen Sparsamkeit zugleich für die längere Dauer des Gebäudes Bürgschaft leistet, und in der äußern Form sowohl als in der innern Einrichtung den Forderungen der Baukunst entspricht Es versteht sich also von selbst, daß, so wenig eine solche Bauart empfohlen oder vorgeschrieben werden darf, bei welcher ein geringerer Kostenaufwand durch Mangel an Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit überwogen würde, eben so wenig auch durch die einseitige Verfolgung ästhetischer und künstlerischer Rücksichten die wahre, durch die jeweiligen Zustände der Staatskasse gebotene Wirthlichkeit beeinträchtigt werden soll.

Sodann ist

2) zu ermitteln und nachzuweisen, welcher Theil der Baukosten durch Beiträge aus dem vorhandenen Sozietätsvermögen, also bei Bauten an Kirchen, Pfarr- und Küsterwohnungen durch Beiträge aus dem Kirchenärarium ohne Nachtheil für die auf das letztere hingewiesenen und wirklich nothwendigen fortlaufenden Ausgaben, (§§. 712. 713. Tit. 11. und §. 37. Tit. 12. Th. II. A. L. R.) ferner durch die von dem Patron, von der Kommune, oder bei Pfarrbauten, von dem Pfarrer unentgeltlich herzugebenden Baumaterialien (§§. 729. und 787. Tit. 11. l. c.) sowie durch Benutzung der Materialien oder durch Verkauf der alten Kirchen- und Schulgebäude, soweit dieselben durch den Neubau entbehrlich werden, durch freiwillige Gaben u. s. w. gedeckt werden kann.

Endlich

3) bleibt auf das Sorgfältigste zu untersuchen und nachzuweisen, in wie weit die Kirchen- und Schulgemeine den nach Abzug aller solchen Zuschüsse aus dem Kirchen- oder Kommunalvermögen u. s. w., sowie der etwanigen Geldbeiträge des Patrons und des Werthes der von den Landgemeinen unentgeltlich zu leistenden Hand- und Spanndienste (§. 714 l. c.) verbleibenden Rest der baaren Baukosten, ohne Gefahr für die Erhaltung im leistungsfähigen Zustande, aus eigenen Mitteln aufzubringen oder doch anzuleihen und das geliehene Kapital allmälig wieder abzutragen im Stande ist.

Um die Prästationsfähigkeit der Gemeinen und danach das Unterstützungsbedürfniß bei geistlichen und Schulbauten beurtheilen und bemessen zu können, ist eine Repartitionstabelle der gesammten, auf die Gemeine fallenden baaren Baukosten mit erläuternden Bemerkungen über die Erwerbs- und Abgabenverhältnisse der einzelnen Mitglieder der Gemeine aufzustellen. Bei Anfertigung dieser Nachweisungen kann es auf eine vollständige spezielle Ermittelung des reinen Ertrages des landwirthschaftlichen und sonstigen Erwerbes der Mitglieder der betheiligten Gemeinen nicht abgesehen sein, zumal solche Ertragsabschätzungen, besonders bei kleineren Ackerwirthschaften, ein zuverlässiges Resultat in der Regel nicht gewähren und der Natur der Sache nach nicht gewähren können. Es wird genügen, wenn, namentlich bei Landgemeinen, die Grundbesitzer nach den im Leben selbst hervortretenden Abstufungen und nach den ortsüblichen Benennungen als Bauern, Kolonatsbesitzer, Büdner, Kossäthen, Häusler, Einlieger, u. s. w. mit Angabe der Morgenzahl, und so weit möglich des Ertrags der Besitzungen, dann die Gewerbetreibenden, unter Angabe ihres Gewerbes und dessen ungefähren Umfangs, endlich diejenigen Ortseinwohner, welche weder Grundeigenthum besitzen noch ein Gewerbe — im engeren Sinne des Worts — treiben, unter Angabe der Größe ihres Hausstandes und der Art ihres Nahrungserwerbes, aufgeführt werden. Dabei sind Abgaben der einzelnen Gemeinemitglieder an den Gutsherrn, an die Geistlichkeit und Schulen und zu andern fortdauernden Kommunalbedürfnissen, imgleichen an Feuersozietätsbeiträgen u. s. w. so genau als möglich, endlich, so weit sich dies mit Zuverlässigkeit ermitteln läßt, die Beträge der auf den Grundbesitzungen haftenden Hypothekenschulden anzugeben.

Bei den Städten ist ebenfalls mit analoger Anwendung dieser Vorschriften zu verfahren, und werden überall diejenigen Bestimmungen, welche Behufs der Aufstellung und Erläuterung der Klassensteuer-Aufnahmelisten ertheilt sind, auch bei der Fertigung der hier in Rede stehenden Repartitionslisten mit Nutzen beachtet werden können. Jedenfalls ist in die letztgedachten Listen der Betrag der, von jedem Beitragspflichtigen zu entrichtenden Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer (abgesondert für jede dieser Steuerarten) aufzunehmen.

Den Landräthen, an welche die aufgestellten Listen zur ersten Prüfung gelangen müssen, wird es bei letzterer besonders obliegen, nach vorgängiger örtlicher Revision darüber ihr Gutachten zu geben, ob nicht durch minder kostspielige Ausführung des Baues, durch Reparaturen oder Anbauten, statt des vorgeschlagenen Neubaues, durch zweckmäßige Benutzung anderer schon vorhandener Gebäude u. s. w. der Kostenaufwand vermindert, oder durch Verschiebung gleichzeitig projektirter Bauten auf eine längere Reihe von Jahren, oder durch Aufnahme von Kapitalien, für deren Verzinsung und sukzessive Abbürdung die Kommune zu sorgen hat, die Belastung der Gemeine erleichtert werden kann. Sie haben ferner ihr Gutachten sowohl über die zulässige Höhe, als über den zur Aufbringung der Gemeinebeiträge angenommenen Maßstab abzugeben, und wo sie denselben zu einer gerechten und den Kräften der Beitragspflichtigen entsprechenden Vertheilung der Last nicht angemessen finden, dieserhalb anderweite Vorschläge abzugeben und wenigstens an einzelnen Beispielen der aufgestellten Rolle zu zeigen, wie sich danach die Vertheilung der Beiträge stellen würde. Gestützt hierauf hat der Landrath alsdann sich pflichtmäßig darüber auszusprechen, ob und welche Unterstützung aus Staatskassen zu dem Bau für erforderlich zu halten ist und nach Billigkeit sich befürworten läßt.

Im Allgemeinen werden desfallsige Anträge nur dann zur Befürwortung sich eignen, wenn durch außergewöhnliche und unverschuldete Unglücksfälle die Gemeine, welcher die Leistung obliegt, hierzu außer Stand gesetzt ist, auch anderweite Kreis-, Provinzial-, oder Sozietätsfonds, aus denen eine Uebertragung erfolgen könnte, nicht vorhanden sind, oder endlich, wenn anderweite erhebliche Momente anzuführen sind, welche zwar eine rechtliche Verpflichtung der Staatskassen zur Uebernahme der Baukosten nicht begründen, aber eine Beihülfe hierbei, so weit die Leistungsfähigkeit der Gemeine nicht ausreicht, ausnahmsweise für billig erachten lassen.

Ist der Bau, für welchen die Unterstützung nachgesucht wird, durch Brandschaden herbeigeführt, so bleibt zu untersuchen, ob und weshalb die eingeäscherten Gebäude, sei es gar nicht oder nicht ihrem Bauwerthe entsprechend, gegen Feuerschaden versichert worden sind; und es werden, wenn sich hierbei eine Nachlässigkeit oder sonstige Verschuldung der Gemeine ergibt, die desfallsigen Unterstützungsanträge einer um so strengeren Beurtheilung unterliegen müssen, auch jedenfalls Veranstaltungen zu treffen sein, für die Folge ähnlichen Ungebührnissen und Uebelständen zu begegnen.

Nach eben diesen Gesichtspunkten hat sodann auch die Königl. Regierung die von den Landräthen begutachteten Anträge einer weiteren Erörterung zu unterwerfen, und danach, besonders in den Fällen, in welchen von den unterzeichneten Ministerien Bericht erfordert ist, Ihr Gutachten abzugeben, anderweite an dieselbe gelangende Anträge dieser Art aber, so weit sie Ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach sich nicht zur Berücksichtigung eignen, sogleich und bestimmt zurückzuweisen.

Die Königl. Regierung hat dabei zugleich zu prüfen, ob insbesondere bei solchen Bauten, welche durch Unglücksfälle veranlaßt sind, die Unterstützung zweckmäßig durch Verstattung einer allgemeinen, oder auf die Provinz, oder auf den Regierungsbezirk beschränkten Kirchenkollekte gewährt werden könne.

Wenn es endlich nicht möglich sein würde, für jeden derartigen Fall, in welchem auf Unterstützung angetragen wird, im Voraus die Merkmale aufzustellen, nach welchen die Befürwortung oder Zurückweisung des Antrages zu bemessen, so bleibt es um so mehr der pflichtmäßigen Fürsorge der Königl. Regierung überlassen und empfohlen, in Ihren Berichten auch diejenigen Mo-

mente gebührend zu würdigen, welche aus einem allgemeinen Gesichtspunkte und über das örtliche Bedürfniß hinaus der in Antrag gekommenen Gnadenbewilligung in sofern das Wort reden können, als dadurch auf Weckung und Erhaltung eines kirchlichen Sinnes und auf die Belebung ächt patriotischer und loyaler Gesinnung hingewirkt werden soll. Bei dergleichen Berichterstattungen hat übrigens (wie unter Bezugnahme auf die aus dem Finanzministerio ergangene Cirkularverfügung vom 30. März 1830. in Erinnerung gebracht wird) jedesmal die Regierungsabtheilung für direkte Steuern, Domainen- und Forstverwaltung zu konkurriren, und bleibt es deren Sache, sich insbesondere über alles, was auf die Leistungsfähigkeit der Gemeine und auf die Höhe der von derselben zu leistenden Beiträge Bezug hat, bestimmt zu äußern.

Zur leichtern und gleichmäßigern Beurtheilung derartiger Anträge bleibt endlich der Königl. Regierung überlassen, den Landräthen neben der denselben hiernach zu ertheilenden Instruktion auch ein Schema zu den weiter oben erwähnten Repartitionslisten mitzutheilen.

Bekanntmachungen durch die Amtsblätter aber, oder von Seiten der Landräthe durch die Kreisblätter sind zu vermeiden, da es sich hierbei überall nur um ausnahmsweise und selten vorkommende Bewilligungen handelt.

Beilage 155.

A. C. O. v. 29. Mai 1826, wegen Aufhebung der Generalkontrolle der Finanzen und Einrichtung einer Staatsbuchhalterei. (G. S. p. 1826. S. 45.)

Nachdem durch die Errichtung der Generalkontrolle, mittelst Verordnung v. 3. Novbr. 1817., die beabsichtigte Aufstellung einer klaren Uebersicht des Staatshaushalts, Gleichstellung der Ausgaben mit den Einnahmen, und die Unterordnung der einzelnen Verwaltungszwecke, unter die Zwecke und Mittel der Staatsverwaltung im Allgemeinen vollständig erreicht worden; so finde Ich es, nach den durch die neueren Verordnungen den Ministerien und Provinzialverwaltungsbehörden beigelegten Befugnissen, und besonders bei der, dem Finanzminister obliegenden Verantwortlichkeit, in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben der ganzen Staatsverwaltung, angemessen, die Generalkontrolle, wie hiermit geschieht, aufzuheben. Ich bezeige dabei dem bisherigen Chef derselben und dem Direktor, welcher dieser Behörde seit ihrer Errichtung vorgestanden hat, Meine vollkommene Zufriedenheit mit den Erfolgen, welche die angestrengten Arbeiten derselben gehabt haben. Behufs der, der Generalkontrolle bisher obgelegenen, Zusammenstellungen der Uebersichten des Staatsvermögens, der Staatseinnahmen und Ausgaben, in Vergleichung mit den Etats, soll eine Staatsbuchhalterei sofort gebildet werden, deren erster Chef der Staatsminister, welcher bei Mir den Vortrag in Verwaltungsangelegenheiten hat, für jetzt der Staatsminister, Generallieutenant Graf von Lottum, der zweite Chef aber der Finanzminister, für jetzt der Staatsminister von Motz, sein soll, dessen Stellung es erfordert, allgemeine Kenntniß von den Ergebnissen der Verwaltung zu erhalten. Durch diese Behörde werden Mir alljährlich die Uebersichten der Etatsaufstellungen, so wie der in der Wirklichkeit stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, zu welchem Behuf sämmtliche Verwaltungsbehörden ihre Abschlüsse an dieselbe gelangen lassen, und ihr das Recht und die Verpflichtung zusteht, die erforderlichen Erläuterungen darüber von denselben zu erfordern. Die Etatsfertigung soll den Ministern und obersten Verwaltungschefs unter ihrer Verantwortlichkeit, daß bei Aufstellung derselben alle von Mir gegebenen Vorschriften beobachtet werden, überlassen bleiben, solche jedoch, wie es früher Statt gefunden, dem Finanzminister zur Mitrevision in finanzieller Hinsicht, und zur Mitzeichnung im Konzept und Mundo, vorgelegt werden, wodurch sie Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erhalten. Sämmtliche Etats, einschließlich der des Finanzministeriums, bleiben bei der Rechnungslegung der Revision der Oberrechnungskammer unterworfen, welche zwar gegen die, nach Maaßgabe der vollzogenen Etats geführte, Verwaltung keine Rechnungsmonita aufzustellen, aber von den etwa

bemerkten Abweichungen von den Vorschriften und von Meinen Befehlen, Mir Anzeige zu machen hat; daher denn auch der Oberrechnungskammer, bald nach der Vollziehung, Abschriften der Etats, mit den erforderlichen Erläuterungen über die abgeänderten Etatssätze versehen, übergeben werden müssen.

Ich trage dem Staatsministerium auf, die gegenwärtige Order durch die G. S. bekannt zu machen, und werde demselben die näheren Bestimmungen zur Ausführung derselben noch besonders mittheilen.

Beilage 156.

A. C. O. v. 29. Mai 1826, betr. die näheren Anordnungen wegen Einrichtung der Staatsbuchhalterei und wegen der künftigen Etatsrevision und Vollziehung. (v. K. A. 1826. H. 3. S. 649.)

Mit Bezug auf die heute besonders erlassene Order, wegen Aufhebung der Generalkontrolle, und der dagegen einzuführenden Staatsbuchhalterei, so wie wegen der auf den Finanzminister übergehenden Befugnisse, finde Ich nöthig, zur Ausführung der beschlossenen Abänderung noch folgendes zur Richtschnur der Minister und sämmtlichen obern Verwaltungschefs näher anzuordnen.

A. Für die Staatsbuchhalterei.

Dieselbe hat den Zweck, von den gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staats sowohl nach der Zusammenstellung der Etats, als auch, wie solche sich aus der wirklichen Verwaltung ergeben, jederzeit eine vollständige und zuverlässige Uebersicht zu gewähren. Es müssen derselben daher durch die Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden alle Nachrichten und Ausweisungen geliefert werden, welche zu diesem Zwecke erforderlich sind.

Dahin gehören insbesondere die Etats oder Auszüge aus denselben, die jährlichen Verwaltungsübersichten, die Zusammenstellungen der Abschlüsse der Regierungskassen, und die Abschlüsse anderer für die verschiedenen Verwaltungszweige bestehenden Hauptkassen, so wie auch der Abschluß der General-Staatskasse. Von den Chefs der Staatsbuchhalterei kann über das Resultat jeder Verwaltung, bei erheblichen Abweichungen von den Etats, über die Ursachen, wodurch solche veranlaßt worden, jede ihnen nöthige Auskunft verlangt werden, um sich vollständige Kenntniß zu verschaffen, und Mir bei Ueberreichung der jährlichen Uebersichten des Finanz- und Kassenzustandes ihre Bemerkungen, welche sie über das Ergebniß der Verwaltung zu machen haben mögten, mit vorlegen zu können. Zu dem Ende ist es nöthig, daß die zur Staatsbuchhalterei gelangenden Abschlüsse und Verwaltungsübersichten jedesmal mit den Vergleichungen gegen die Etats und mit den allgemeinen, jedoch ausreichenden Gründen über Plus und Minus versehen sein müssen. Auch die Etats müssen zu jenem Zwecke in den Konzepten die Balance gegen den vorigen Etat, und die Bemerkungen über die Ab- und Zugänge enthalten. Nach den Etatskonzepten werden die Abschriften gefertigt, und wird es damit in der Art zu halten sein, daß die Konzepte nach geschehener Vollziehung und resp. Mitvollziehung jedesmal Seitens der Verwaltungsbehörde, welche sie zur Vollziehung eingereicht hat, an die Staatsbuchhalterei abgegeben werden, welche dann davon die Abschriften nehmen, und hiernächst die Etats br. m. an die betreffende Behörde zurückgehen lassen kann.

Sämmtliche Verwaltungsübersichten und Abschlüsse müssen stets mit den Rechnungen übereinstimmen, und spätestens bis den 1. Mai des folgenden Jahres in den Händen der Staatsbuchhalterei sein. Die Chefs derselben haben Mir alsdann sofort folgende Uebersichten einzureichen:

1) eine Zusammenstellung der gewöhnlichen und ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Etats,
2) eine Uebersicht von den Resultaten der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben nach den wirklichen Ergebnissen der Verwaltung, und
3) eine alljährliche detaillirte Nachweisung von dem, was aus dem Verkauf von Domainen und Forsten ꝛc. zu Staatskassen geflossen ist, und wie sich

die daraus gelöseten Kapitalien zu der bisherigen Nutzung verhalten, auch wie viel an Grundsteuern und grundherrlichen Abgaben von den veräußerten Besitzungen jährlich zu entrichten ist.

Die Anordnungen, wie die Staatsbuchhalterei am entsprechendsten einzurichten, will Ich den Chefs derselben überlassen, welche die dazu erforderlichen Beamten aus dem Personale der Generalkontrolle ausersehen können. Alle Bücher und Nachrichten der bei der Generalkontrolle bestandenen Buchhaltung sollen der Staatsbuchhalterei übergeben werden.

B. Für die Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden.

Bei der den Ministern und obersten Verwaltungschefs überlassenen Verwendung der durch einen Etat überwiesenen Summen zu den Ausgaben, wozu sie ausgesetzt worden, sind dieselben an die Hauptabtheilungen oder Titel, welche der Etat für einzelne Gegenstände enthält, gebunden, und dürfen daher die Ausgaben des einen Titels nicht zu denen eines andern verwendet werden.

Bei Unterabtheilungen eines Etatstitels, in welchen gleichartige oder nahe verwandte Ausgaben, als Amtsunkosten, Diäten, Reisekosten, oder mehrere andere unbestimmte Ausgaben zusammen zu stellen sind, findet jedoch eine wechselseitige Uebertragung und Ausgleichung der Mehr- und Minderausgaben Statt. Wo bei einer Hauptabtheilung oder Titel eine gegenseitige Deckung hergebracht ist und zugelassen sein soll, muß solches in dem Etat ausdrücklich bemerkt sein.

Ersparnisse beim Besoldungstitel der Etats eines Verwaltungszweiges können blos zur einstweiligen Wahrnehmung erledigter Stellen verwendet, und müssen, so weit sie dazu nicht erforderlich sind, zur Kasse berechnet werden.

Mehrausgaben an Einnahme-Regiekosten, welche durch die erhöhte Einnahme entstehen, und daraus gedeckt werden, bedürfen keiner Genehmigung.

Niederschlagungen von Abgaben oder Gefällen, welche durch gesetzliche Vorschriften, oder durch erwiesene Unvermögenheit begründet sind, bleiben den obersten Verwaltungsbehörden zugestanden, und Ausfälle, die sich im Laufe der Verwaltung als unvermeidlich ergeben, müssen in den Rechnungen gehörig justificirt werden. Es bewendet bei der seitherigen Bestimmung, daß Ersparnisse bei den zu Baukosten und zu Erlassen an Grundsteuern und Domaineneinkünften jährlich ausgesetzten Summen zu erforderlichen Verwendungen in folgenden Jahren zurückgelegt werden können. Ausgabeersparnisse bei andern Titeln bleiben ebenfalls noch ein Jahrlang disponibel, um Ausgaben aus der verlaufenen Zeit, für welche sie bestimmt waren, daraus noch leisten zu können. Zu andern Bedürfnissen kann eine Verwendung nur mit Meiner Genehmigung Statt finden.

Beilage 157.

Allerh. vollzogenes Regulativ v. 17. März 1828, wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens rücksichtlich der Disposition über die Einnahmen zum Staatshaushalt u. der Nachweisung der Geld- u. Verwaltungs-Resultate. (v. K. A. 1828. H. 2. S. 285.)

Durch die Verordnung vom 29. Mai 1826. (G. S Nr. 1005.) ist bereits bestimmt, daß, und in welcher Art das Finanzministerium an der Feststellung sämmtlicher Etats und an den Anträgen auf außerordentliche Geldbewilligungen Theil nehmen soll, damit dasselbe als diejenige Behörde, welcher die Verantwortlichkeit obliegt, für die Beschaffung der Mittel zu dem gesammten Staatshaushalt zu sorgen, darauf sehen kann, daß die Ausgaben des Staats mit den Einnahmen im richtigen Verhältniß bleiben; um dasselbe aber auch in den Stand zu setzen, die Benutzung und Vertheilung der vorhandenen Mittel gehörig leiten und verhindern zu können, daß bei einzelnen Kassen unnöthig Bestände gesammelt werden, während bei andern Verlegenheit entsteht, muß dem Kassenwesen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß die Disposition über die Ueberschüsse aller Verwaltungszweige zum Staatshaushalt von dem Finanzministerio allein ausgeht, und dasselbe eine fortwährende zuverlässige

Uebersicht, sowohl von dem Ertrage derselben und von den bei allen Kassen vorhandenen Beständen, als von dem daraus zu bestreitenden Ausgabebedarf der einzelnen Behörden, nach den verschiedenen Zahlungsterminen erhält. Es werden deshalb folgende Bestimmungen nothwendig:

Wegen der Einnahmen.

1) Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten aufkommenden Erträge aller Einkünfte des Staats, sie mögen von dem Finanzministerio selbst, oder von andern Behörden verwaltet werden, werden dem erstern zur Disposition gestellt, und durch die demselben untergeordneten Provinzialhaupt-Kassen, oder aus den für einzelne Verwaltungen bestehen bleibenden Centralkassen, zur Generalstaatskasse eingezogen.

2) Es werden daher auch die Ueberschüsse der Domainen- und Forstverwaltung, und die Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungsgelder durch die Regierungshauptkassen zur Generalstaatskasse abgeliefert, welche aus den erstern die Competenz der Kronfideikommißkasse in bestimmten Terminen berechtigt, den gesammten übrigen Ertrag aber, so wie die Veräußerungs- und Ablösungsgelder, nach der Vorschrift des Gesetzes vom 17. Januar 1820. (G. S. Nr. 577.) der Staatsschuldentilgungs-Kasse in der Art übereignet, wie in der unterm 24. Oktbr. 1826. zwischen dem Finanzministerio und der Hauptverwaltung der Staatsschulden dieserhalb getroffenen Vereinigung, auf welche hier verwiesen wird, näher festgesetzt ist.

3) Eben so werden die Ueberschüsse der Salzdebits-Verwaltung durch die Provinzial-Hauptkassen zur Generalstaats-Kasse eingezogen, und nach vorgedachter Vereinigung der Staatsschuldentilgungs-Kasse in so weit überwiesen, als es zur Erfüllung des derselben etatsmäßig zustehenden Bedarfs erforderlich ist.

Der Generaldirektion der Seehandlungssozietät, welcher nach der Verordnung vom 17. Januar 1820. (G. S. Nr. 581.) die Einziehung dieser Ueberschüsse in Ost- und Westpreußen, Litthauen und Schlesien übertragen ist, wird dagegen von dem Finanzministerio nach der mit derselben dieserhalb getroffenen Vereinigung ein dem Ertrage dieser Ueberschüsse gleichkommender Kredit bei den betreffenden Regierungshaupt-Kassen eröffnet werden.

Die Generalsalz-Kasse hört hiernach als Centralkasse für die Einziehung der Ueberschüsse der Salzdebits-Verwaltung auf, und es bleibt nur eine Buchhalterei zur Nachweisung der Resultate dieser Verwaltung bestehen.

4) Die Ueberschusse aus der von dem Ministerio des Innern ressortirenden Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, werden auf Anweisung desselben von den Oberbergamts-Hauptkassen ebenfalls an die Regierungs-Hauptkassen, und durch diese an die General-Staatskasse abgeführt.

Die General-Bergwerkskasse geht als Central-Einnahmekasse ein, und es tritt an deren Stelle eine Buchhalterei, welche die Ergebnisse dieser Verwaltung zusammenstellt.

5) Auch die General-Chausseekasse wird aufgehoben. Die Chausseegefälle werden nach der bereits getroffenen besondern Anordnung zu den Fonds des Finanzministerii eingezogen, der zur Unterhaltung der vorhandenen und Anlegung neuer Chausseen erforderliche Bedarf aber dem Ministerio des Innern resp. bei den Provinzialkassen und der General-Staatskasse überwiesen.

6) Nur bei der Post- und Lotterieverwaltung bleibt die bisherige Central-Kasseneinrichtung bestehen, und werden die Ueberschüsse derselben direkte an die General-Staatskasse abgeliefert.

7) Alle übrigen Staatseinnahmen, mit Ausnahme derjenigen, welche besonderen Instituten zur eigenen Bewirthschaftung überwiesen sind, und der

Justizsporteln (in denjenigen Landestheilen, wo die Preuß. G. O. eingeführt ist), so wie der Gebühren bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, welche den Gerichtsbehörden und den Generalkommissionen in der bisherigen Art verbleiben, werden zu den Fonds des Finanzministerii eingezogen, welches dagegen den Ertrag derjenigen, welche ganz zu gewissen Zwecken bestimmt sind, den betreffenden Behörden als Ausgabefonds überweiset.

8) Die vorhandenen besonderen Ministerialkassen beziehen daher ferner keine Einnahmen direkte, sie können nur als Ausgabekassen bestehen bleiben, und erhalten ihren Bedarf aus der General-Staatskasse zur weitern Verrechnung, welche auch auf deren Verlangen die nöthigen Zahlungen in den Provinzen leisten läßt; so daß aller direkte Geldverkehr derselben mit den Regierungs-Hauptkassen aufhört.

Auch die Generalmilitair- und die Staatsschulden-Tilgungskasse beziehen ihren Bedarf aus der General-Staatskasse direkte, oder auf deren Anweisung bei den Provinzial-Hauptkassen, und können sich auch der letztern zur Berichtigung und theilweisen Verrechnung ihrer in den Provinzen zu leistenden Ausgaben bedienen.

Für die Einziehung der Sporteln bei den Ministerien werden die bisherigen Rezepturen beibehalten, welche ihre Einnahmen zur General-Staatskasse abliefern.

9) So wie hiernach alle zu den Regierungs-Hauptkassen fließenden landesherrlichen Einnahmen zur Disposition des Finanzministerii stehen, so soll dagegen zur bessern Uebersicht und Vereinfachung der Geschäfte dieser Kassen die Verwaltung aller Provinzial-, Kommunal- und Institutenüberhaupt aller nicht fiskalischen Fonds diesen Kassen abgenommen, und besondern Kassen und Rezepturen übertragen werden. Die deshalb zu treffenden Einrichtungen bleiben denjenigen Ministerien, in Vereinigung mit dem Finanzministerio, überlassen, von welchen die Oberaufsicht auf die Verwaltung dieser Fonds ressortirt. Die Kosten der separaten Verwaltung müssen durch Beiträge von diesen Fonds selbst, in soweit dies ohne zu große Belästigung derselben angeht, aufgebracht werden. Da, wo schon vorhandene Spezialkassen die Verwaltung derartiger Fonds mit übernehmen können; ist sie diesen zu überweisen.

Wegen der Ausgaben.

10) Den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden wird der Ausgabebedarf, wie solcher durch die Verwaltungsetats festgesetzt ist, von dem Finanzministerio bei der General-Staatskasse und für die Ausgaben, welche in den Provinzen zu leisten sind, bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen überwiesen, und hat dasselbe dafür zu sorgen, daß überall die nöthigen Mittel zur Zeit des Bedarfs gewährt werden.

11) Die Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden bestreiten aus der ihnen durch den Verwaltungsetat ausgesetzten Dispositionssumme alle das Ressort derselben betreffende Verwaltungsausgaben, selbst diejenigen, welche bis dahin nicht auf ihren Etats standen, und im Laufe des Jahres neu bewilligt worden. Wird wegen solcher neu zutretenden Ausgaben ein Zuschuß zu ihrem Etatsquantum im Ganzen nothwendig, so ist dessen Bewilligung aus dem allgemeinen Extraordinarium der General-Staatskasse, in Vereinigung mit dem Finanzministerio, in Antrag zu bringen. Anträge auf größere extraordinaire Bewilligung z. B. zu neuen Anlagen, Meliorationen ꝛc. sind im Laufe des Jahres in der Regel zu vermeiden. Der desfallsige Bedarf muß bei Vorlegung der Verwaltungsetats mit zur Sprache gebracht werden, damit bei Anlegung des General-Staatskassenetats darauf Rücksicht genommen werden kann.

12) Die Verwaltungsbehörden haben darauf zu sehen, daß die Ausgaben in den Fälligkeitsterminen prompt geleistet, und alle Anforderungen an die Kassen für das laufende Jahr vor dem Kassenabschluß desselben befriedigt

werden. Um jedoch wegen derjenigen Ausgaben, welche bis dahin nicht haben berichtigt werden können, keine Verlegenheit entstehen zu lassen, sollen diejenigen Ausgabefonds, bei welchen die obersten Verwaltungsbehörden es für nothwendig halten, auch das zweite Jahr hindurch zur Berichtigung der das vorhergehende Jahr betreffenden Restausgaben noch offen gehalten werden.

13) Nach Ablauf des zweiten Jahres werden aber diese Restausgabenfonds definitiv abgeschlossen, und die Bestände derselben als Ersparnisse nachgewiesen.

Ausgenommen hiervon sind die etatsmäßigen Baufonds, so wie diejenigen Fonds, bei welchen die Zurückbehaltung der Bestände zu gewissen Zwecken oder zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds der folgenden Jahre durch besondere Bestimmungen ausdrücklich genehmigt ist. Diese werden zwar auch beim Ablauf des zweiten Jahres definitiv abgeschlossen, deren Bestände jedoch nicht als Ersparnisse berechnet, sondern verausgabt, bei der Verwaltung des laufenden Jahres in Einnahme übertragen, und der Sollausgabe desselben zugesetzt. Auch die Fonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu den Zinszahlungen, deren Ersparnisse nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820. behandelt werden, sind hiervon ausgenommen.

Die nach Abschluß des zweiten Jahres noch vorkommenden Restausgaben müssen aus den laufenden etatsmäßigen Fonds mit bestritten werden.

14) Alle hiernach beim Abschluß des zweiten Jahres sich ergebenden Ersparnisse, sowohl bei den auf den Regierungsetats stehenden Provinzial-, als den bei der General-Staatskasse etatsmäßigen Central-Verwaltungsfonds der obersten Verwaltungsbehörden, werden von dem Finanzministerio für die General-Staatskasse eingezogen, und hört die bisher statt gefundene Einziehung der Ersparnisse an den Provinzialfonds zu den Centralfonds der obersten Verwaltungsbehörden durchweg auf.

Es können jedoch die bei einzelnen Regierungen sich ergebenden Ausgabeersparnisse, mit den bei gleichnamigen Fonds anderer entstandenen Mehrausgaben in der Art kompensirt werden, daß das Finanzministerium aus den eingezogenen Ersparnissen dergleichen Mehrausgaben deckt. Die desfallsige Ausgleichung geschieht am Jahresschlusse auf den Grund der von den obersten Verwaltungsbehörden aus den Verwaltungsabschlüssen anzulegenden Nachweisungen der Ersparnisse und Mehrausgaben.

Die Zulässigkeit der Mehrausgaben hat in solchen Fällen das Finanzministerium nicht zu beurtheilen. Es ist Sache jeder Verwaltungsbehörde, und demnächst der Oberrechnungskammer, darauf zu sehen, daß hierunter über die bestehenden Vorschriften nicht hinausgegangen werde.

Bei Anträgen auf extraordinaire Bewilligungen aus den Ersparnissen an den Verwaltungsfonds tritt aber die Konkurrenz des Finanzministerii ein.

15) Was im Ganzen beim Staatshaushalt durch Mehreinnahmen oder Ausgabeersparnisse erübrigt wird, fließt zum Staatsschatz. Die Ablieferungen an denselben erfolgen in dieser Art aus der General-Staatskasse auf den Grund des Abschlusses derselben beim Ablauf des zweiten Jahres, wo die Ausgabefonds des vorhergehenden definitiv geschlossen werden. Die Ermittelung des Ueberschusses für den Staatsschatz richtet sich bloß auf die baaren Einnahmen und Ausgaben der General-Staatskasse, die ausstehenden Reste kommen dabei nach erfolgter Berichtigung derselben zur besondern Berechnung.

Wegen der Uebersichten.

16) Damit das Finanzministerium eine fortwährende Uebersicht von dem Ertrage der Einnahmen, den daraus bestrittenen Ausgaben und den vorhandenen Beständen erhalte, und um darnach eine zweckmäßige Benutzung und Vertheilung der Mittel bewirken zu können, müssen demselben nicht

allein von den ihm untergeordneten Kassen, sondern auch von den den übrigen obersten Verwaltungsbehörden untergeordneten Kassen, in soweit letztere selbst Rechnung legen, periodische Kassenextrakte, so wie die Jahresabschlüsse, vorgelegt werden; wovon jedoch, zufolge besonderer Bestimmung, der Fonds für die höhere Polizei ausgeschlossen bleibt.

17) Es müssen daher alle Kassen in bestimmten Terminen abschließen, und zwar:

Die Spezialkassen und Rezepturen, welche ihre Einnahmen nicht direkte an die Provinzial-Hauptkassen, sondern an Zwischenkassen abliefern, am 26. jeden Monats.

Zwischenkassen und diejenigen Spezialkassen ohne Unterschied, welche direkte an die Provinzial-Hauptkassen abliefern, am letzten Tage jeden Monats.

Die Provinzial-Hauptkassen am 10. des folgenden Monats. —

Die Centralkassen in Berlin am vorletzten Tage jeden Monats.

Fällt der Tag des Abschlusses auf einen Sonn- oder Festtag, so wird am vorhergehenden Tage abgeschlossen.

Beim Jahresabschlusse sollen alle Kassen ihre Bücher für das abgelaufene Jahr noch vier Wochen hindurch offen halten, um in dieser Zeit für möglichst vollständige Einziehung und Ablieferung der Einnahmereste und Berichtigung der Ausgabereste sorgen, und solche noch in diese Bücher aufnehmen zu können. Der definitive Abschluß erfolgt daher:

für die nicht direkte abliefernden Spezialrezepturen am 26. Januar des folgenden Jahres;

für die zwischen- und direkte abliefernden Kassen am 31. Januar;

für die Provinzial-Hauptkassen am 10. Februar, und die Centralkassen am vorletzten Tage im Februar.

18) Jede Einnahmekasse liefert in der Regel zweimal im Monat, jedenfalls aber bis zum Tage des Abschlusses ihre Ueberschüsse vollständig an diejenige Kasse ab, an welche sie gewiesen ist, und übersendet derselben zugleich die Abrechnung mit den belegten Designationen wegen der für deren Rechnung geleisteten Zahlungen.

Die Geldversendungen dürfen überall nur durch die Post geschehen, und nur da, wo eine Postverbindung fehlen sollte, ist eine Versendung in anderer Art unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde zulässig.

19) Gleich nach dem Abschluß fertigen die Kassen einen Extrakt aus ihren Büchern an, welcher die in dem Zeitraum, den der Extrakt umfaßt, und die in den vorhergehenden Monaten des Rechnungsjahres gehabten Einnahmen und Ausgaben nachweiset. Die aus den früheren Jahren herrührenden Resteinnahmen und Ausgaben, so wie die bei der Kasse etwa verwalteten Nebenfonds, werden in besondern Extrakten nachgewiesen, deren Resultate aber in den Hauptextrakt am Schlusse mit aufgenommen, damit der letztere den am Tage des Abschlusses vorhandenen Gesammtbestand nachweiset.

Für die beiden ersten Monate eines jeden Vierteljahrs sind diese Extrakte nur summarisch nach der wirklich statt gehabten Einnahme und Ausgabe anzulegen, für den dritten Monat aber wird ein vollständiger Extrakt, welcher außerdem auch die Solleinnahme und Ausgabe und die verbliebenen Reste und Mehr- oder Mindereinnahme nachweiset, angefertigt.

Die Solleinnahme und Ausgabe wird darin zwar nach dem Etat und den im Laufe des Jahres sich ergebenen Zu- und Abgängen vorgetragen, in eine besondere Kolonne aber derjenige Theil davon ausgeworfen, welcher nach den Fälligkeitsterminen in dem Zeitraume, den der Extrakt umfaßt, einzunehmen und auszugeben war, und gegen diesen fälligen Betrag werden die wirklichen Einnahmen und Ausgaben balanzirt,

das Plus und Minus und die Reste ausgemittelt und nachgewiesen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, welche keinen bestimmten Fälligkeitstermin haben, wird das Soll nach dem Etatsquanto unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge vierteljährlich zu vier gleichen Theilen angenommen.

Der Extrakt für das vierte Quartal bildet zugleich den Jahresfinal-Abschluß, indem derselbe die ganzjährige Einnahme und Ausgabe im Soll und Ist vollständig nachweiset.

Es sollen bei diesen Extrakten und Abschlüssen alle unnöthige Details vermieden, und die Resultate nur summarisch nach den Titeln, die die Etats vorschreiben, darin ausgeworfen werden, da die speziellen Ausweisungen über die Einnahmen und Ausgaben bei der Rechnungslegung erfolgen müssen. Jedoch bleibt es den Verwaltungsbehörden überlassen, dergleichen Ausweisungen, wenn sie es für nöthig halten, besonders einzufordern.

Damit diese Extrakte und Abschlüsse überall nach einerlei Form angelegt werden, hat das Finanzministerium Schemata dazu zu entwerfen, und wegen Anwendung derselben auch bei den von demselben nicht ressortirenden Kassen mit den betreffenden Behörden sich zu vereinigen.

20) Auf den Grund dieser Extrakte erfolgt die Revision der Kassen durch das Kassenkuratorium, welches die Uebereinstimmung derselben mit den Kassenbüchern und Belägen, und die Richtigkeit des Bestandes unter denselben zu bescheinigen hat, und dieselben sodann an die vorgesetzte Behörde gelangen läßt, welche solche rücksichtlich der vorgetragenen Solleinnahme und Ausgabe, der verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste, der Ablieferungen an die vorgesetzten Kassen und deren Uebereinstimmung mit den Extrakten derselben zu prüfen, und wegen der dabei sich ergebenden Erinnerungen die nöthigen Verfügungen zu erlassen hat.

Behufs der Prüfung der Solleinnahme muß von dem Kassenkurator oder unter dessen Aufsicht und Vertretung von einem Rechnungsbeamten über alle durch den Etat nicht bestimmten, der Kasse zur Einziehung überwiesenen Solleinnahme ein besonderes Register geführt, und solches bei der Revision zum Grunde gelegt werden.

Ueber die Abgänge an der Solleinnahme, so wie über die Mehrausgaben gegen den Etat, muß die Kasse sich durch besondere Orders bei der Revision ausweisen.

21) Für die beiden ersten Monate jeden Vierteljahrs erhält das Finanzministerium von den Provinzialbehörden blos einen summarischen Abschluß der Provinzial-Hauptkassen mit dem Kassenrevisions-Protokoll, woraus der Gesammtbestand dieser Kassen sich ergiebt, um darnach die vorhandenen Mittel übersehen, und darüber nach Maaßgabe des Bedarfs disponiren zu können. Auch erhält dasselbe einen solchen Abschluß:

von der Generalmilitair-Kasse,

jedoch nur zu dem Zwecke, um darnach bei Ueberweisung der nöthigen Fonds für dieselbe sich richten zu können.

Für den dritten Monat sind dem Finanzministerio jedoch die nach der Bestimmung unter Nr. 20. anzufertigenden vollständigen Kassenextrakte vorzulegen.

Die Verwaltungsextrakte werden von den Provinzialbehörden aus den Extrakten der Spezialkassen und dem der Hauptkasse zusammengestellt, und müssen die Resultate der betreffenden Verwaltung nach dem Soll und Ist, den Mehr- und Mindereinnahmen und Ausgaben, so wie die Reste vollständig nachweisen. Sie müssen mit den Extrakten der Spezialkassen und dem der Hauptkasse auf das Genaueste übereinstimmen, und daß dies der Fall sei, muß von dem Kassenrath unter denselben ausdrücklich bescheinigt werden. Letztere haben deshalb darauf zu sehen, daß alle bei den Spezialkassen durch Zu- oder Abgang bei den Einnahmen und Ausgaben entstehenden Veränderungen, welche auf den Betrag des der Haupt-

kasse zu gewährenden Ueberschusses einwirken, der letzteren wenigstens vor dem jedesmaligen Quartalabschluß vollständig bekannt gemacht, und deren Bücher darnach berichtigt werden, auch daß die Abrechnungen zwischen den Spezialkassen und der Hauptkasse regelmäßig erfolgen.

Die Verwaltungsextrakte sind binnen acht Tagen nach dem Abschluß der Hauptkasse zugleich mit dem vollständigen Extrakt der letztern einzusenden.

Die Verwaltungsextrakte:

von der Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens;
von der Salzdebits-Verwaltung;
von der Gestütverwaltung;

werden in ähnlicher Art angelegt. Auch erhält das Finanzministerium vierteljährlich einen vollständigen Extrakt:

der General-Militairkasse;
der General-Postkasse;
der Haupt-Münzkasse;
der Porzellan-Manufakturkasse;
der General-Lotteriekasse.

22) Die Verwaltungs- und Kassenextrakte für das vierte Quartal, welche als Jahresfinal-Abschlüsse die Resultate der Verwaltung des abgelaufenen Jahres mit Einschluß der Restverwaltung für die früheren Jahre vollständig nachweisen müssen, sind mit besonderer Sorgfalt anzulegen, und es ist darauf zu halten, daß vor dem Abschluß für das letzte Quartal bei allen Kassen, so viel als irgend thunlich, die noch in Rest stehenden Einnahmen und Ausgaben berichtigt, die wirklichen Einnahmeausfälle festgestellt und niedergeschlagen, die Ausgabeersparnisse ermittelt, jedenfalls aber die Ueberschüsse überall an die vorgesetzte Kasse abgeliefert werden, und eine definitive Auseinandersetzung zwischen den Spezial- und den Hauptkassen erfolge.

Die Finalabschlüsse sind die Grundlagen der Jahresrechnungen, welche mit denselben genau übereinstimmen müssen, und ist eine Abänderung derselben wegen etwaniger Erinnerungen, welche bei denselben zu machen sind, niemals zulässig, da die einmal abgeschlossenen Bücher der Kassen, deren Bestände und Reste in die Bücher des neuen Jahres übertragen werden, keine Berichtigungen mehr aufnehmen können. Die wegen dergleichen Erinnerungen erforderlichen Berichtigungen sind in den Büchern und Abschlüssen des folgenden Jahres nachzuweisen.

Bei dem Finanzministerio werden aus den Verwaltungs- und Kassenextrakten die nöthigen Zusammenstellungen gemacht, um eine vollständige Uebersicht von den Resultaten der gesammten Finanzverwaltung zu erhalten.

Die übrigen Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden erhalten aus den Extrakten und Abschlüssen der Provinzial-Hauptkassen und der General-Staatskasse die nöthigen Auszüge, um daraus den Zustand ihrer Ausgabefonds übersehen zu können.

23) Was außer den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen im Einzelnen wegen der Buch- und sonstigen Geschäftsführung bei den Kassen, wegen Anlegung und Prüfung der Extrakte und Abschlüsse, wegen der Kassen-Revisionen u. s. w. zu beobachten ist, deshalb wird auf die bestehenden Vorschriften verwiesen, welche, so weit es nöthig, durch den Finanzminister, in Vereinigung mit den betreffenden Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden, zu ergänzen sind.

Beilage 158.

Circ. Rescr. des K. Min. d. Fin. v. 26. Mai 1828, an sämmtl. K. Reg., betr. die Aufstellung der Regierungshauptkassen- und Spezialverwaltungsetats (v. K. A. 1828. H. 2. S. 299.)

Um in den Regierungshauptkassenetats alles Detail so weit es thunlich zu vermeiden, und dieselben dadurch übersichtlicher zu machen, sollen künftig die Besoldungen für die Königl. Regierungen und die zum Geschäftsbetrieb derselben ausgesetzten Fonds darin nur summarisch aufgenommen, dagegen soll für diese Ausgaben ein besonderer Spezialetat angelegt werden. Die Königl. Regierung hat daher für 1829:

1) Einen Ausgabeetat von den allgemeinen Verwaltungskosten, worin außer den Besoldungen, den Dispositionsfonds für Hülfsarbeiter und zu Remunerationen, auch die Diäten-, Fuhrkosten- und Bedürfnißfonds, ferner die Fonds zu fiskalischen Ausgaben und Prozeßkosten und zur Disposition des Oberpräsidii, aufzunehmen sind, und

2) Einen Regierungshauptkassenetat anfertigen zu lassen, und diese Etats so zeitig einzureichen, daß ersterer zum 1. December c., letzterer aber zum 1. Oktober c. hier eintreffen. Die Veränderungen gegen den vorigen Etat sind vorschriftsmäßig zu belegen.

Bei Aufstellung des Regierungshauptkassenetats ist

3) die Folgeordnung der in Anwendung zu bringenden Titel und Unterabtheilungen, nach Maaßgabe des (sub litt. a.) anliegenden Verzeichnisses, genau festzuhalten, sonst aber müssen sowohl für diesen Etat als auch für den Etat zu 1. die nemlichen Kolonnen angewendet werden, welche das Schema zum Hauptetat für 1828. vom 31. Mai v. J. enthält, und darf davon nicht abgewichen werden.

4) Für den Fall, daß einzelne Verwaltungsetats, deren Resultate der Hauptetat aufzunehmen hat, bis zum 15. Septbr. c. nicht zur Vollziehung gelangt sein sollten, sind die Beträge nach den vorgelegten Entwürfen darin zu übernehmen.

5) Wegen der in Ansatz zu bringenden Ueberschüsse, Abtheilung IV. der Einnahme aus der Verwaltung der indirekten Steuern, einschließlich der Kommunikationsabgaben, Chausseerevenüen und Salzdebitsgefälle; und Abtheilung V. der Einnahme an Bergwerksrevenüen aus den Oberbergamts-Hauptkassen, ferner Abtheilung I. der Ausgabe wegen der Fonds Behufs der Provinzialstaatsschulden, werden noch besondere Mittheilungen vorbehalten. In sofern diese aber nicht bis zum 15. Septbr. sollten erfolgen können, ist der Hauptetat darum nicht aufzuhalten, vielmehr dessen Einsendung zum bestimmten Termin zu bewirken, und für diesen Fall bleiben die betreffenden Positionen offen, deren Ausfüllung und Feststellung sodann bei dem Finanzministerio geschehen soll.

6) Bei den Sporteln ist die Bruttoeinnahme vor der Linie zu bemerken, davon die Tantieme in Abzug zu bringen, und so der Nettoertrag in der Linie auszuwerfen. Die übrigen steigenden und fallenden Einnahmen unter Abtheilung VI. sind auf den Grund einer Fraktionsberechnung der Jahre 1825. 1826. und 1827., jedoch in abgerundeten Summen, in Ansatz zu bringen.

7) Bei dem Ausgabeetat zu 1. scheiden die Besoldungs- und sonstigen Verwaltungsfonds der Konsistorien, Provinzialschul- und Medizinalkollegien aus, und werden, wo dergleichen Behörden vorhanden sind, in Abgang gestellt, da selbige nach neueren Anordnungen auf den Generaletat des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übergehen.

8) Die Diäten-, Fuhrkosten- und Bedürfnissefonds sind für 1829. noch mit den bisherigen Etatsbeträgen beizubehalten. Die übrigen steigenden und fallenden Ausgaben in beiden Etats zu 1. und 2. müssen, ausschließlich des feststehenden allgemeinen Extraordinarii, durch Wahrscheinlichkeitsbe-

rechnungen nach der Erfahrung der Jahre 1825. 1826. und 1827. begründet werden, und die sich sonach ergebenden Durchschnittssummen sind ebenfalls abzurunden.

a.

Verzeichniß

der Titel und Unterabtheilungen, welche bei Aufstellung des Regierungshauptkassenetats pro 1829. in der nemlichen Folgeordnung in Anwendung zu bringen sind, zur Verfügung vom 26. Mai 1828 E. A. No. 210. gehörig.

Vermerk.

1) Es ist zu vermeiden, daß zum Hauptetat so wie zum speziellen Ausgabeetat der Regierung ein größeres als das gewöhnliche Papierformat genommen werde.
2) Wo die Pensionsbeiträge schon in den Verwaltungsetats selbst resp. von den Ausgaben abgerechnet, und den Einnahmen zugesetzt sind, fällt diese Abrechnung und Zusetzung im Hauptetat weg, und es sind in allen dergleichen Fällen die Summen des Verwaltungsetats genau festzuhalten, bei einer Abweichung davon aber die Ursachen zu erläutern und zu begründen.

Einnahme.

Abth. I. Ueberschüsse aus den Domainen, laut Verwaltungsetat pro . . . . . Rthlr. Sgr. Pf.
— II. Ueberschüsse aus den Forsten, laut Verwaltungsetat pro . . . . . — — —
— III. Ueberschüsse aus den direkten Steuern, laut Verwaltungsetat pro . . . . . — — —
— IV. Ueberschüsse aus den indirekten Steuern und Kommunikationsabgaben, einschließlich der Chaussee- und Salzrevenüen . . . . . — — —
— V. Bergwerksrevenüen . . . . . — — —
— VI. Verschiedene Einnahmen, und zwar:

1) An Regierungs-Kanzleisporteln . Rthlr. Sgr. Pf.
2) An Fiskalischen und Polizeistrafen — — —
3) An Abschoßgefällen . . . . . — — —
4) An Vermögens-Konfiskaten, und dem Fiskus anheim gefallenen Erbschaften . . . . . — — —
5) An Einnahmen aus andern Verwaltungen als:
   a. Der Gewerbe- und Bauverwaltung . Rthlr. Sgr. Pf.
   b. Der Innern und Polizeiverwaltung . . . . — — —
   c. Der Geistlichen und Schulverwaltung . . . — — —
   d. Der Medizinalverwaltung . . — — —
   e. Der Justizverwaltung . . . — — —

Rthlr. Sgr. Pf.

Die hier zu übernehmenden Einnahmen bestehen in denjenigen Beträgen, welche bisher Cap. II. bis VI. vorkamen.

6) An Beiträgen der Kommunal- und Institutenfonds zu den Kassenverwaltungskosten . . . = Rthlr. = Sgr. = Pf.

7) An Pensionsbeiträgen u. zwar:

a. Dauernde Beiträge, welche bei den einzelnen Verwaltungen weder den Einnahmen zugesetzt, noch von den Zuschüssen in der Ausgabe abgerechnet werden können . = Rthlr. = Sgr. = Pf.

b. $\frac{1}{12}$ Abzüge von neuen Gehältern und Gehaltszulagen zum Pensionsfonds aus denjenigen Verwaltungen, welche keine Ueberschüsse abzuführen haben = Rthlr. = Sgr. = Pf.

= Rthlr. = Sgr. = Pf.

8) Insgemein . . . . = Rthlr. = Sgr. = Pf.

= Rthlr. = Sgr. = Pf.

Hier werden diejenigen Einnahmen nöthigenfalls speziell verzeichnet, welche für die einzelnen Positionen und Unterabtheilungen nicht geeignet erscheinen.

Summa der Einnahme = Rthlr. = Sgr. = Pf.

Bei den Königl. Regierungen der Rheinprovinzen ist für die nach der A. G. O. vom 27. Decbr. 1822. zu verwendenden Strafen unter Abtheilung VI. eine besondere Einnahmeposition zu bilden, auch ein Gleiches in Ansehung der Gebühren für Jagderlaubnißscheine zu beobachten.

Ausgabe.

Abth. I. Behufs der Provinzial-Staatsschulden, als:

a. zu deren Verzinsung = Rthlr. = Sgr. = Pf.

b. zur Schuldentilgung = Rthlr. = Sgr. = Pf.

Bei Stralsund.

c. zur Verzinsung und Tilgung ständischer Schulden . . . = Rthlr. = Sgr. = Pf.

= Rthlr. = Sgr. = Pf.

— II. An Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen und entzogene Nutzungen und zwar;

1) dem N. N. ꝛc. = Rthlr = Sgr. = Pf.

2) dem N. N. ꝛc. = — = — = —

= Rthlr. = Sgr. = Pf.

Abth. III. Behufs des Gewerbe- und Bauwesens, laut Etat pro . . . . = — = — = — = Rthlr. = Sgr. = Pf.

— IV. Behufs der Innern u. Polizeiverwaltung, laut Etat pro . . . . = — = — = — = — = — = —

— V. Behufs der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, laut Etat pro = — = — = — = — = — = —

— VI. Behufs des Medizinalwesens, laut Etat pro = — = — = — = — = — = —

— VII. Behufs der Justizverwaltung, laut Etat pro = — = — = — = — = — = —

— VIII. An allgemeinen Verwaltungskosten der Regierung und des Oberpräsidii, (wo ein solches vorhanden ist), laut Etat pro 1829. = — = — = — = — = — = —

— IX. An vermischten Ausgaben und zwar:

1) Miethe für Dienstlokalien = Rthlr. = Sgr. = Pf.
2) Abgaben und Lasten von Dienstgebäuden . . . . = — = — = —
3) Bei Königsberg die Ausgaben für den Schloßschirrhof = — = — = —
4) desgleichen für den Schloßbedienten . . . . . = — = — = —
5) In den Rheinprovinzen, die Ausgaben an die Gemeinden aus den Strafgeldern nach der C. O. vom 27. Decbr. 1822. . . . . = — = — = —
6) Die Ausgaben aus den Gebühren für Jagderlaubnißscheine . . . . . = — = — = —
7) Aus den Beiträgen der Kommunal- und Institutenfonds zu den Kassenverwaltungskosten u. s. w. Wo diese Unterabtheilungen nicht Anwendung finden, sind selbige wegzulassen, wogegen nöthigenfalls andere Etats-Positionen an deren Stelle übernommen werden können.
8) Extraordinair (der bisherige feststehende Fonds) . . = — = — = —

= Rthlr = Sgr. = Pf.

Summa der Ausgabe = Rthlr. = Sgr. = Pf.

Die bisherigen Kapitel nach dem Etat pro 1828. finden nicht weiter Statt, auch die bisherigen Wiederholungen der Einnahmen und Ausgaben sind für 1829. nicht erforderlich und daher wegzulassen.

Der Schluß des Etats ist nach dem Schema zum Hauptetat für 1828. aufzustellen.

Beilage 159.

Ausz. aus der Instr. für die K. Ober-Rechnungskammer v. 28. Decbr. 1824. (v. K. A. 1825. H. 1. S. 2.)

I. Zweck der Ober-Rechnungskammer.

§. 1. Der Zweck der Ober-Rechnungskammer ist:

a) durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des von Uns genehmigten Staatsverwaltungs-Systems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden, und

b) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Beforderung des Staatszwecks Abänderungen nöthig, oder doch räthlich sind.

Die Ober-Rechnungskammer und die Generalkontrolle sind die höchsten kontrollirenden Behörden der Verwaltungen.

II. Wirkungskreis.

§. 2. Der Wirkungskreis der Ober-Rechnungskammer erstreckt sich im Allgemeinen:

a) auf die Rechnungen derjenigen Kassen, einzelnen Fonds, Magazin- und Naturalienverwaltungen, deren Etats der Revision der Generalkontrolle unterworfen sind, und

b) auf die Rechnungen derjenigen Institute, welche mit Gewährleistung des Staats verwaltet werden, selbst wenn deren Etats von der Generalkontrolle nicht mit vollzogen werden, und solche keine förmliche Rechnung legen.

Letzternfalls erfolgt die Prüfung auf den Grund der geführten Bücher.

Rechnungen über einzelne Fonds, worüber keine besondere Etats vollzogen worden, gehören dessen ungeachtet zu ihrer Revision;

wenn diese Fonds aus Staatsmitteln herstammen ꝛc.

Die Revision der Rechnungen geschieht in der Regel im Wohnsitze der Ober-Rechnungskammer, zu welchem Behufe die gehörig belegten Rechnungen an dieselbe gelangen müssen.

Dem Chefpräsidenten der Ober-Rechnungskammer steht es jedoch frei, sowohl Behufs der Revision der derselben vorliegenden, als auch wegen der noch abzulegenden Rechnungen, einen Rath an die Rechnung legende Behörde abzusenden, um bei den erstern die Bedenken und Erinnerungen an Ort und Stelle durch Vergleichung der Rechnungen mit den Kassenbüchern und Extrakten, durch Einsicht der Akten und Vernehmung der betreffenden Beamten ꝛc. näher zu prüfen, in Ansehung der abzulegenden Rechnungen aber die obwaltenden Anstände zu untersuchen, auch bei dieser Gelegenheit Materialien zu sammeln:

welche die Ober-Rechnungskammer in den Stand setzen, erfolgreich auf eine prompte und einfache Rechnungsführung einzuwirken.

Ferner ist der Chefpräsident befugt, in Beziehung auf das Rechnungswesen, Kassenrevisionen halten zu lassen ꝛc.

III. Obliegenheiten und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, auch Grundsätze auf deren Befolgung sie zu halten hat.

A. Revision der Rechnungen.

1) Allgemeine, auf sämmtliche Verwaltungen anwendbare Bestimmungen.

§. 3. Die Prüfung der Rechnungen muß unter genauer Beachtung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze, mit Umsicht und Sachkenntniß geschehen,

nicht aber lediglich auf Rechnungsjustifikation beschränkt werden. Der Rath, welcher die Revision der Rechnung bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, um zu prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätzlich verfahren ist, oder ob und welche Abweichungen und Mißbräuche Statt gefunden haben. Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungsgrundsätze vertraut, muß die Ober-Rechnungskammer beurtheilen, ob das Staatseinkommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen, so ergiebig als möglich gemacht worden, oder ob und in wie weit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu bewirken gewesen sein würde.

a) Kautionen.

§. 4 In soweit zur Sicherstellung Unserer Kassen, Magazine ꝛc. von den dabei angestellten Beamten verfassungsmäßig Kautionen zu bestellen sind, hat die Ober-Rechnungskammer darauf zu halten, daß dies den bestehenden Vorschriften gemäß geschehe.

b) Einnahmen.

§. 5. Die Ober-Rechnungskammer ist verpflichtet dahin zu sehen, daß die Einnahmen des Staats ohne Ausnahme prompt und unverkürzt zu der betreffenden Kasse eingezogen, und in den Rechnungen derselben selbst, gehörigen Orts nachgewiesen werden.

Sie darf nicht dulden, daß davon Zahlungen vorweg in Abzug kommen, statt besonders in Ausgabe berechnet zu werden.

Die bei den einzelnen Titeln vorkommenden Mehreinnahmen gegen den Etat müssen unter diesen Titeln in Zugang, und dürfen nicht unter dem Titel an extraordinairen Einnahmen berechnet werden.

Zu den Einnahmen des Staats gehören namentlich auch die Sportuln und Gebühren, welche bei den Behörden erhoben werden. Es darf sich keine Behörde eine andere Disposition darüber erlauben, als durch den Etat vorgeschrieben ist, auch kein Beamter, dem etwa dergleichen Sporteln und Gebühren statt oder als Theil der Besoldung bewilligt sind, solche unmittelbar für sich einziehen, ohne sie zur betreffenden Kasse baar oder durch Berechnung abzuliefern; daraus folgt, daß sie in jedem Falle durch die Bücher und Rechnungen laufen müssen. Die zur Erhebung von Abgaben, Sporteln und sonstigen Einnahmen des Staats von Uns vollzogenen Tarife und Taxen müssen genau befolgt werden, und darf sich keine Behörde Abweichungen davon erlauben, gleichviel, ob solche Unsern Kassen Mehr- oder Mindereinnahmen verursachen.

Wo grundsätzlich Tarifs und Taxen von Unsern Ministerien und andern obersten Verwaltungsbehörden vollzogen werden dürfen, sind auch nur diese unter verfassungsmäßiger Konkurrenz der Generalkontrolle befugt, solche für die Zukunft abzuändern ꝛc.

Einnahmen aus dem Verkauf von Naturalien.

§. 6. Naturalien aller Art, welche zum Verkauf für Rechnung des Staats bestimmt sind, so wie andere bewegliche Sachen, müssen der Regel nach öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, wenn nicht zum Vortheil der Staatskassen der Verkauf aus freier Hand nach bestehenden Taxen oder im Privatverkehr gewöhnlich Statt findenden Preisen, von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich nachgegeben, oder allgemein angeordnet worden ist. (conf. §. 31.)

Erfolgt die Verabreichung zu öffentlichen Zwecken an andere Behörden, so müssen aus deren Fonds die Etatspreise dafür zu den Kassen vergütet werden, auf deren Etats der Erlöß für die Naturalien steht.

Nur dann findet hiervon eine Ausnahme Statt:
wenn durch die Naturaletats die unentgeltliche Verabfolgung ausdrücklich angeordnet ist.

Einnahmen aus dem Verkauf von Domainen und anderm Grundeigenthum des Staats.

§. 7. Der Verkauf der Domainen darf nur nach Maaßgabe der deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen, und ist darauf zu sehen, daß die aufkommenden Gelder prompt und unverkürzt zu den Staatskassen fließen, und bestimmungsmäßig verwendet werden. Andere Immobilien dürfen nicht ohne Unsere allgemeine oder besondere Genehmigung veräußert werden.

Einnahme-Reste.

§. 8. Die Einnahmen müssen in den bestehenden Terminen prompt erhoben werden.

Einnahmereste dürfen in den Rechnungen nur erscheinen, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Umstände, welche außer der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungsbehörde liegen, verhindert worden ist. Die Ober-Rechnungskammer hat hierauf ihr Augenmerk ganz vorzüglich zu richten, und wenn wider Verhoffen Rechnungen Einnahmereste nachweisen, die nicht vollkommen gerechtfertigt sind, auf deren sofortige Einziehung mit Nachdruck zu halten.

Stundungen dürfen nur von den Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden bewilligt, und es müssen in den desfallsigen Verfügungen die Ursachen, welche sie unvermeidlich gemacht haben, und rechtfertigen, ausdrücklich angegeben werden. (conf. §. 31.)

Die während des Laufs des Etatsjahres etwa kreditirten indirekten Abgaben müssen am Schlusse jeden Jahres vollständig berichtigt sein, und dürfen also bei diesem Verwaltungszweige nie Einnahmereste gestattet werden.

Einnahme-Erlasse.

§. 9. Erlasse von Steuern, Domainen und andern Gefällen, so wie an Pachtgeldern, im Wege der Gnade, dürfen nur auf Unsere besondere Genehmigung Statt finden.

Ist solche erfolgt, so wird der Betrag bei dem treffenden Einnahmetitel als Mindereinnahme nachgewiesen.

Eine gleiche Verrechnungsart tritt bei denjenigen Einnahmeresten ein, welche ohne Verschulden der Verwaltungsbehörden inexigible geworden sind.

Remissionen, welche auf den Grund von Uns vollzogener Reglements oder bestehender Kontrakte bewilligt werden müssen, dürfen nicht von den Einnahmen abgesetzt, sondern müssen aus den etatsmäßigen Revisionsfonds bestritten werden, ꝛc.

c) Ausgaben. Allgemeine Bestimmungen.

§. 10. Bei allen Ausgaben, in sofern deren Betrag nicht durch die Etats unveränderlich und unwiderruflich feststeht, muß die größte mit dem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparsamkeit beobachtet, und jede Unwirthschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Vertretung vermieden werden.

Denn die zu den verschiedenartigen Zwecken ausgesetzten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um jedenfalls vollständig verwendet zu werden, sondern um deshalb bewilligt, damit es nirgends an Mitteln zur Bestreitung nothwendiger Verwaltungskosten oder Erreichung der Regierungszwecke fehle.

Nur die gewissenhafteste und umsichtigste Verwaltung sämmtlicher Ausgabefonds kann dahin führen,

das wirkliche Erforderniß überall genau kennen zu lernen, und angemessene Beschränkungen für die Folge möglich zu machen.

Besondere Vorschriften wegen der Ausgaben.

Gehalte.

§. 11. Gehalte an neu angestellte Beamte zur Verwaltung etatsmäßiger Stellen, und Gehaltszulagen, dürfen von den obersten, so wie von den Provinzialverwaltungs-Chefs, soweit letztere dazu verfassungsmäßig berechtigt sind,

innerhalb der Grenzen der Normaletats nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Summe der zahlbaren Gehalte des laufenden Etats dadurch nicht übersteigen wird. Jeder Etat wird als ein für sich bestehendes Ganzes behandelt, dergestalt, daß Besoldungsersparnisse bei einem Etat nicht zur Erhöhung der Gehalte eines andern Etats benutzt werden dürfen. Keine Ueberschreitung der in den Normaletats bestimmten höchsten Gehalte jeder Klasse von Beamten, keine Vermehrung der nach den Normaletats vorhandenen Stellen und keine Anweisung über die zahlbare Gehaltssumme des laufenden Etats hinaus, darf ohne Unsere Genehmigung bei der Rechnungsrevision zugelassen werden, wenn auch im letzteren Falle der Normaletat nicht überschritten ist.

Gehaltszuschüsse und persönliche Zulagen vermindern sich bei dem Aufrücken eines Beamten in ein höheres Normalgehalt nach Maaßgabe dieser Erhöhung, und fallen ganz weg, wenn der Beamte durch das erhöhete Gehalt völlig entschädigt ist.

Tantiemen.

§. 12. Tantiemen, ohne Unterschied, ob sie die Stelle des Gehalts vertreten, oder als Remuneration für extraordinaire Geschäfte bezogen sind, dürfen ohne Unsere Genehmigung in Ausgabe nicht passiren, wenn sie nicht entweder durch den Etat oder durch ein von Uns vollzogenes Regulativ, oder durch eine von Uns besonders erlassene Bestimmung begründet werden. Von Einnahmen, welche nicht wirklich eingegangen, oder wenn deren Einziehung Statt gefunden, wieder ersetzt worden sind, mithin von den niedergeschlagenen oder zurückgezahlten Beträgen, darf überall keine Tantieme bezogen werden. Ist dieses dennoch geschehen, so ist der Betrag zu erstatten.

Eben so wenig darf die Tantieme von lediglich durchlaufenden Posten zur Erhebung kommen.

Auch ist, wenn die Etats es nicht ausdrücklich gestatten, nicht zu dulden, daß von einer und der nämlichen Summe die Tantieme mehr als einmal zur Erhebung komme, wenn gleich der Betrag durch die Hände mehrerer Rendanten läuft.

Emolumente.

§. 13. Kein Staatsbeamter darf Emolumente beziehen, welche nicht in den Etats bestimmt sind; wegen der etatsmäßigen Emolumente soll aber darauf gehalten werden, daß solche, in soweit sie in baaren oder Naturalhebungen bestehen, der im §. 5. gegebenen Bestimmung gemäß, durch die Rechnung laufen.

Wartegelder und Pensionen.

§. 14. Wartegelder werden nicht weiter bewilligt; Pensionen für Beamte dürfen nur aus dem jeder Verwaltung besonders zu überweisenden Pensionsfonds und bei Behörden, wo kollegialische Verfassung Statt findet, bei ermangelnden disponiblen Pensionsfonds, und wenn die Stelle des Abgehenden einstweilen ohne besondern Kostenaufwand übertragen werden kann, aus den Gehaltsfonds nach den regulativmäßigen Sätzen bewilligt werden. Zur Anweisung von Pensionen für Wittwen und Unterstützungsgelder von Waisen, in sofern dergleichen als Ausnahme von der Regel aus den nicht dazu verpflichteten Staatskassen erfolgen sollen, ist Unsere Genehmigung jederzeit erforderlich.

Gratifikationen und Unterstützungen.

§. 15. Gratifikationen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind, oder die Wir beim Mangel etatsmäßiger Fonds, jedem Chef bei dem Abschluß eines Jahres aus den nachgewiesenen, bei der Rechnungsrevision genau zu prüfenden Ersparungen zu diesem Behuf zu bewilligen, für gut finden werden.

Diäten und Fuhrkosten.

§. 16. Bei denjenigen Ministerien, Regierungen und sonstigen Behörden, bei welchen jährlich gewöhnliche Dienstreisen vorkommen, soll für diese jährlich ein Plan gemacht, und dabei darauf Rücksicht genommen werden, daß nicht im Laufe eines Jahres ohne Noth mehrmalige Reisen bei einem und demselben Verwaltungszweige nach der nämlichen Gegend Statt finden.

Den Zahlungsanweisungen müssen Liquidationen beigefügt werden, welche den Zweck und die Tage der Reise, so wie des Aufenthalts, nicht minder die zurückgelegte Meilenzahl enthalten.

In den dazu geeigneten Fällen sind die besorgten Geschäfte in den Liquidationen kurz zu bemerken.

Die Richtigkeit der Angaben in den Liquidationen muß stets von den Vorgesetzten bescheinigt sein ꝛc.

Schreibmaterialien, Feuerung und Licht.

§. 17. Die auf Kosten des Staats angeschafften Schreibmaterialien, Feuerungs- und Erleuchtungsbedürfnisse dürfen nur zum öffentlichen Dienst verwandt, und es muß überall auf das Wirthschaftlichste damit umgegangen werden.

Wo es die Verhältnisse rathsam machen, sollen Fira ausgesetzt werden, womit ohne rechnungsmäßige Justifikation der daraus gezahlten Beträge der Bedarf bestritten werden muß.

Wo dieses nicht zulässig ist, muß der Naturalverbrauch streng kontrollirt werden.

Keinem Staatsdiener gebührt außer seiner Besoldung, selbst wenn ihm eine Dienstwohnung eingeräumt ist, freie Feuerung und Licht, es sei denn, daß ihm solche von Uns ausdrücklich angewiesen worden.

Mißbräuche, welche sich deshalb eingeschlichen haben, dürfen nicht ferner geduldet werden.

Bauten.

§. 18. Es ist unerläßliche Pflicht der Verwaltungsbehörden, darauf zu sehen, daß für die anschlagsmäßigen Summen auch dauerhaft gebaut, und so auf Verminderung der etatsmäßigen Baufonds hingewirkt werde.

Abweichungen von den genehmigten Bauanschlägen oder Abänderungen derselben, dürfen in der Regel nicht geduldet werden. Der ausführende Baumeister, welcher sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, soll die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen. Wenn jedoch durch nicht vorherzusehen gewesene Umstände Abweichungen nothwendig werden, so müssen diese, so wie die etwanigen Ueberschreitungen der Bauanschläge durch die Revisionsprotokolle und beizufügende höhere Genehmigung gerechtfertigt, auch die Mehrkosten durch einen besondern approbirten Nachanschlag begründet werden. ꝛc.

Remunerationen für besoldete Baubedienten dürfen nicht aus den Baufonds bewilligt werden.

Sind bei bedeutenden Bauten, zu deren ununterbrochenen Leitung und Beaufsichtigung besondere Kondukteure erforderlich, und können diese nicht aus dem besoldeten Personale genommen werden, so müssen die reglementsmäßigen Diäten für sie, gleich in den Bauanschlägen mit zum Ansatz kommen.

Prüfung der Kontrakte.

§. 19. Die Ober-Rechnungskammer ist verpflichtet, zu prüfen, ob bei den, von den Behörden für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakten, die bestehenden Vorschriften befolgt, von den Verwaltungsbehörden weder ungewöhnliche, dem Staatsinteresse nachtheilige Bedingungen, noch bei Ankäufen, Lieferungen und Leistungen unangemessene Preise zugestanden worden sind. ꝛc.

Die für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakte müssen eben so, wie jeder Ankauf für Rechnung des Staats, in der Regel auf vorhergegangene

Licitation gegründet sein, in sofern nicht in den Verwaltungsinstruktionen anderweite Bestimmungen enthalten sind, oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertiget werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder dabei interessirt sind, darf nicht kontrahirt werden. Eine Ausnahme hiervon machen die Domainenpächter und die Oberförster, die letztern in Bezug auf die Anfuhr des Holzes nach Maaßgabe Unserer Order vom 28. Juli 1823

Die von den Behörden rechtsgültig geschlossenen Kontrakte dürfen zum Vortheil der betheiligten Privatpersonen nicht wieder aufgehoben werden, und eben so wenig darf eine nachträgliche Abänderung der Bedingungen zum Vortheil derselben Statt finden.

Weiterer Nachweis angekaufter Gegenstände.

§. 20. Alle für Rechnung des Staats angekauften Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung des Geldbetrages als vollständig verwendet dargethan, oder in einer besondern Naturalrechnung in Einnahme, oder aber, in sofern sie aus Utensilien, Geräthschaften, und den zu Kunst- und andern Sammlungen auch Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehenden, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

In wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letzteren nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Ober-Rechnungskammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen. 2c.

Versorgungs-Berechtigte.

§. 22 Bei entstehenden Vakanzen müssen diejenigen Beamten, welche als in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, mit Beibehaltung ihres bisherigen Einkommens, zur anderweiten Unterbringung in den Etats aufgeführt werden, zunächst berücksichtigt, und wenn dergleichen nicht mehr vorhanden sind, die jeder Behörde zuzuweisenden Wartegelderbeamten angestellt werden.

Keine Behörde darf sich eine Abweichung von diesen Vorschriften erlauben, es sei denn,

daß die Beamten, welche extraordinaires Gehalt oder Wartegeld beziehen, sich nach Maaßgabe ihrer früheren Verhältnisse und Beschäftigungen nicht für die vakante Stelle eignen.

Bei allen übrigen Anstellungen, welche in der Folge Statt finden, und nicht auf Unserer besonderen Genehmigung beruhen, muß in Betreff der Invaliden, deren Versorgungsschein und in Ansehung aller übrigen Individuen, der Nachweis des Versorgungsanspruchs den Rechnungsbelägen zur Justifikation der ersten Gehaltszahlung in Urschrift beigefügt werden.

Vorschüsse.

§. 23. Vorschüsse dürfen von keinem Rendanten ohne Autorisation der ihm vorgesetzten Behörde geleistet werden.

Ueberhaupt dürfen aus Staatskassen nur ganz unvermeidliche Vorschüsse und zwar innerhalb der bestehenden Vorschriften Statt finden, und wo angemessene Bestimmungen hierüber fehlen, sind solche auszuwirken.

Die geleisteten Vorschüsse sollen in den Rechnungen nicht verausgabt, sondern bei den Kassen unter den Beständen nachgewiesen werden.

In den Rechnungen sollen sie nur, in sofern die Kassen mit Beständen abschließen dürfen, unter diesen erscheinen und müssen sie dann

in einer der Rechnung beizuheftenden Nachweisung spezifizirt werden.

Diese muß ergeben

auf welche Anweisung, wann und zu welchem Ende die Vorschüsse geleistet, daß sie unvermeidlich gewesen, und wenn eher sie erstattet werden sollen.

Blos geleisteter Vorschüsse wegen, darf eine Kasse, welche grundsätzlich keine Bestände zurückbehalten soll, nicht mit Bestand abschließen, sondern der

Ersatz muß nöthigenfalls aus denjenigen Provinzialkassen erfolgen, welche mit eisernen Beständen oder Betriebskapitalien versehen sind.

Rechnungsvorschüsse, die nur dadurch entstehen können, daß der Rendant aus Einnahmen des neuen Jahres, oder aus andern seiner Verwaltung anvertrauten Fonds, oder aus eigenen Mitteln Zahlungen geleistet, und in Rechnungsausgabe gestellt hat,

dürfen durchaus nicht Statt finden.

Ausgabe-Reste und Ausgabe-Ersparnisse.

§. 24. Die aus den Ausgabefonds zu bestreitenden Zahlungen müssen der Regel nach vor Abschluß der Rechnungen nicht nur angewiesen, sondern auch wirklich geleistet sein.

Diejenigen Fonds, bei welchen Ausgabereste nicht zu vermeiden sind, bleiben bis zum Abschluß des folgenden Jahres, behufs der zu berichtigenden Restzahlungen, noch offen. Es dürfen aber in diesem Zeitraume keine laufenden Ausgaben auf diese Restenfonds, und eben so wenig die aus den Restenfonds zu bestreitenden Ausgaben auf die laufenden Fonds angewiesen werden.

Die hiernächst bei dem Abschlusse der Ausgabefonds am Ende des zweiten Jahres sich ergebende Minderausgabe ist als erspart zu berechnen, und darf nicht geduldet werden, daß irgend eine Zahlung in das dritte Jahr übergehe.

Kommen späterhin dennoch Ausgaben aus der Vorzeit vor, so müssen diese aus den etatsmäßigen Fonds der treffenden Verwaltung, ohne deren Ueberschreitung, bestritten werden. ꝛc.

Zahlungen durch andere Kassen und Rückeinnahme-Fonds.

§. 25. Die Ausgaben müssen der Regel nach von derjenigen Kasse definitiv berechnet werden, auf deren Etat der dazu bestimmte Fonds steht. ꝛc.

Die Ersparungen, welche bei den, einer andern Kasse zur weitern Auszahlung und definitiven Berechnung überwiesenen Beträgen sich ergeben, müssen von derselben zurückgezahlt werden. ꝛc.

Etats-Ueberschreitungen.

§. 26. Die Etatstitel der Ausgabe sind als gesetzliche Normen zu betrachten, welche nicht überschritten werden dürfen; — nur in dem Falle soll es den obersten Verwaltungsbehörden frei stehen, im Laufe der Administration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von fünf Prozent des speziellen betreffenden Etatstitel zu bewilligen, wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen unvermeidlich herbeiführt, und die Erstern aus den Letztern gedeckt werden können.

Es dürfen jedoch dadurch die bestehenden Normalgehaltssätze und die Zahl der Beamten nicht vermehrt werden.

Jede andere Mehrausgabe eines Etatstitels, sie mag durch Ersparungen bei andern Etatstiteln gedeckt sein oder nicht, soll, wenn sie ohne Unsere Genehmigung erfolgt ist, zum Defekt gestellt, und deren Betrag als Strafe von dem Rendanten, oder der Verwaltungsbehörde, welche sie angeordnet hat, eingezogen werden.

Die Unterabtheilungen eines Etatstitels bei den Provinzial- und Spezialkassen machen hiervon in der Maaße eine Ausnahme, daß bis dahin, daß die Etats in ihren Haupt- und Unterabtheilungen nach einem übereinstimmenden systematischen Schema gefertigt sein werden, eine Uebertragung bei denjenigen Unterabtheilungen der Etatstitel, die nahe verwandt sind, als z. B. Schreibmaterialien, Holz und Licht, Statt findet.

In den Rechnungen, welche nach Etats gelegt werden, die erst im Jahre 1825. Vollziehung erhalten, finden nur da Uebertragungen Statt, wo solche in den Etats selbst für zulässig erklärt worden.

Ausgabe-Extraordinaria.

§. 27. Auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimmten Summen darf nichts übernommen werden, was zu einem bestimmten Etatstitel gehört.

Selbst wenn das Extraordinarium zu Deckung unvermeidlicher Mehrausgaben bestimmt, und diese Bestimmung im Etat ausdrücklich bemerkt ist, müssen dergleichen Mehrausgaben bei den betreffenden Etatstiteln verrechnet, die Beträge derselben aber bei dem Extraordinario als Minderausgabe und erspart nachgewiesen werden.

Ausgaben, für welche kein passender Etatstitel vorhanden ist, und die also aus dem Extraordinario erfolgen, müssen bei dem Letztern in den Rechnungen nach Verschiedenheit der Gegenstände unter angemessenen Abtheilungen zusammengestellt werden.

Ueberschüsse.

§. 28. Die Ueberschüsse müssen von den Spezialkassen an die Provinzialkassen, und die der letztern an die Generalkassen prompt und vollständig abgeliefert, und es dürfen auch die in dem letzten Monat oder kurz vor dem Rechnungsschluß sich ergebenden nicht zurückgehalten werden ꝛc.

e) Defekte.

§. 30. Kein Kassendefekt, solcher mag durch Untreue, Irrthum oder Dienstvernachlässigung entstanden sein, soll ohne Unsere Genehmigung oder vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß gegen die Kassenbeamten und diejenigen Aufsichtsbeamten, welchen eine Vertretung gesetzlich zur Last fällt, erlassen, und in den Rechnungen als Ausfall niedergeschlagen, oder in Ausgabe berechnet werden.

Die Gerichte sind verpflichtet, die Erkenntnisse gegen untreue Kassenbeamten, deren Betrug nicht bei der Rechnungsrevision entdeckt worden, der Ober-Rechnungskammer in Abschrift mitzutheilen.

Kein Verwaltungschef ist berechtigt, einen von der Ober-Rechnungskammer festgestellten Rechnungsdefekt niederzuschlagen, oder dessen Einziehung zu verzögern.

Auch ist es verboten, den Rendanten und andern Beamten, welchen ein solcher Defekt zur Last fällt, den Betrag desselben aus irgend einem Dispositionsfonds, sei es unter welcher Benennung es wolle, mittelbar zu vergüten.

2) Besondere Bestimmungen für einzelne Verwaltungszweige.

a) Domainen-Verwaltung.

§. 31. Bei der Domainenverwaltung ist besonders zu beachten, daß die dazu gehörigen Güter und Grundstücke ohne Unsere spezielle Genehmigung nicht für Rechnung des Staats bewirthschaftet werden dürfen, vielmehr stets verpachtet werden müssen.

Nur wenn unvermeidliche Ermissionen der Pächte solche nothwendig machen, kann eine einstweilige Administration auf möglichst kurze Zeit, unter Genehmigung des Finanzministeriums Statt finden ꝛc.

Eine Stundung rückständiger Domainen-Pachtgelder und Gefälle darf mit Genehmigung des Finanzministerii nur in dem Falle Statt finden, wenn solche zur Erhaltung der Unterthanen oder der Domainenpächter, welche unverschuldet zurückgekommen, unvermeidlich ist.

In Ansehung der Baukosten muß darauf gesehen werden, daß die reparaturfähigen Gebäude möglichst erhalten, und die neuen Gebäude nur nach dem wirthschaftlichen Bedürfnisse eingerichtet werden. Jeder unnöthige Aufwand ist zu vermeiden.

Auch hat die Ober-Rechnungskammer darauf zu halten, daß die Bauverbindlichkeiten der Domainenpächter und die übrigen Kontraktsbedingungen von denselben gehörig erfüllt werden.

Da das Rechnungsjahr nicht mit dem Wirthschaftsjahr übereinstimmt, so muß bei Verpachtung der Domainen eine genaue Absonderung des Ertrages der eigentlichen Pachtstücke von dem Ertrage der auf Berechnung stehenden Einnahmen dergestalt bewirkt werden, daß es deshalb bei Beendigung der Pacht keiner besondern Auseinandersetzung Behufs der Rechnungsjustifikation bedarf.

b) Forst-Verwaltung.

§. 32. Von der Forstverwaltung darf ohne Unsere Genehmigung kein Holz unentgeltlich oder aus freier Hand unter der Taxe verabreicht werden, in sofern die Empfänger nicht nach den Naturalforstetats dies zu fordern haben.

Wegen des öffentlichen Verkaufs der Hölzer sind die Vorschriften Unserer Kabinetsorder vom 31. Januar 1820. zu befolgen.

Die Abholung des des Berechtigten angewiesenen, so wie des verkauften Holzes aus den Forsten darf nicht zur Ungebühr verzögert werden.

In sofern die zu den Schonungs- und Forstverbesserungsanlagen bestimmten Grundstücke, ihrer Hauptbestimmung unbeschadet, einen Ertrag gewähren, so muß solcher zur Kasse berechnet werden. Daß Forstbeamten dergleichen Grundstücke zu ihrem Privatvortheil benutzen, ist nicht zu gestatten.

Der Geldbetrag für das an Privatpersonen verkaufte Holz muß vor dem Jahresschlusse vollständig eingezogen sein, und es dürfen keine Reste dabei geduldet werden ꝛc.

c) Steuer-Verwaltung.

§. 33. Bei der Verwaltung der direkten Steuern ist darauf zu sehen, daß die Grundsteuer von den verkauften, bisher steuerfrei gewesenen Domainen und Forstgrundstücken nach ihrem richtigen Betrage zur Anlage kommt.

Wegen Stundung rückständiger direkten Steuern findet die im §. 31. dieser Instruktion bei der Domainenverwaltung gegebene Bestimmung Anwendung.

Von den über die Erhebung der indirekten Steuern geführten Registern sind einzelne von der Ober-Rechnungskammer zur nähern Prüfung und Vergleichung mit den Rechnungen einzufordern, und müssen die Erinnerungen, welche dabei vorkommen, eben so erledigt werden, als die Monita aus Veranlassung der Rechnungsrevision.

Die Einforderung von Registern soll besonders in den Fällen geschehen, wo sich ein erheblicher Ausfall gegen den Etat zeigt.

Die Bonifikationen und Restitutionen der indirekten Steuern dürfen nur nach den von Uns genehmigten Grundsätzen geleistet werden. In Betreff der Stempelsteuer hat die Ober-Rechnungskammer bei Revision der Rechnungen gleich den im §. 30. des Gesetzes vom 7. März 1822. benannten Behörden auf die Befolgung der Stempelvorschriften zu sehen, und bei entdeckten Kontraventionen nicht nur die fehlenden Stempel nachträglich beibringen zu lassen, sondern auch die gesetzlichen Stempelstrafen festzusetzen und einziehen zu lassen ꝛc.

Von Staatsschulden-Verwaltung.

§. 42. Auch hat die Ober-Rechnungskammer darauf zu halten, daß die auf die Cirkulation der Tresorscheine Bezug haben Verordnungen, namentlich die Vorschriften wegen Berichtigung eines Theils der öffentlichen Abgaben in Tresorscheinen genau befolgt werden ꝛc.

C. Das Formelle des Rechnungswesens betreffend.

§. 46. Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet sein, und in ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schlußextrakt genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abänderungen in den Zahlen darin vorkommen.

Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr, welches mit dem Kalenderjahr gleich läuft, umfassen. Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der Ober-Rechnungskammer gelegt werden.

Die Einnahmen so wie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht worden, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Ober-Rechnungskammer es zulässig findet, in besondere Nachweisungen verzeichnet werden, welche der Rechnung beizuheften sind.

Die Rechnungen der in Verbindung stehenden Spezial-, Provinzial- und Generalkassen müssen in Ansehung der abgelieferten Ueberschüsse und sonstigen Zahlungen aus einer Kasse an die andere, dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen in den, für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen werden.

Eine gleiche Uebereinstimmung der Spezial-, Provinzial- und Generalrechnungen muß in Ansehung der Einnahmereste Statt finden, so daß diejenige Summe, welche in der Spezialrechnung als Rest bei den Ueberschüssen erscheint, in der Provinzialrechnung als Einnahmerest, und der Ueberschußrest der Provinzialrechnung als Einnahmerest in der Generalrechnung nachzuweisen ist. Dies gilt auch von den Ueberschüssen, welche aus einer Central- oder Generalkasse an die andere abzuliefern sind ꝛc.

In den Fällen, wo grundsätzlich zu einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen Unsere Genehmigung erforderlich ist, müssen die desfallsigen Kabinets-Ordres in vidimirten Abschriften den Rechnungsbelägen beigefügt werden. Die Rechnungen ein und desselben Verwaltungszweiges müssen nach gleichen Formularen gelegt und in gleicher Art justifizirt werden, es sei denn, daß Verschiedenheit der Verfassung, der Lokal- und anderer Verhältnisse Abweichungen rechtfertigen, welche alsdann von der Ober-Rechnungskammer anzuordnen sind.

Zur Vermeidung jeder unnöthigen Schreiberei, sollen auch die zur Ergänzung der Vorschriften über das Formelle nöthigen Bestimmungen nicht ferner in die Revisionsprotokolle über die einzelnen Rechnungen aufgenommen, sondern den Behörden durch Cirkularien oder besondere Verfügungen von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden ꝛc.

b. Notaten-Beantwortungen.

§. 48. Rendanten, Provinzial- und Unterbehörden, welche sich bei Beantwortung und Begutachtung der Notaten unbescheidene Aeußerungen erlauben, verfallen in angemessene Ordnungsstrafen.

Findet die Ober-Rechnungskammer zur Aufklärung einer Sache es nöthig, einzelne Berichte der Verwaltungsbehörden oder deren Akten selbst einzusehen, so müssen ihr solche eingereicht werden.

In den Fällen, wo durch die Beantwortung des Revisionsprotokolls die Erinnerungen noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Maaßgabe der deshalb von der Ober-Rechnungskammer erfolgenden Verhandlung, Verfügung oder resp. Mittheilung, eine zweite Beantwortung Statt, welche gleich der ersten in dem von der Ober-Rechnungskammer zu bestimmenden Termine an dieselbe zu befördern ist.

Durch die zweite Beantwortung muß die Berichtigung der Rechnung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen. Die von der Ober-Rechnungskammer auf den Grund der zweiten Beantwortung festgesetzten Defekte müssen sofort eingezogen werden.

c. Berichtigung der Rechnungen.

§. 49. Die Ober-Rechnungskammer ist verpflichtet, für die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spezial- und Provinzialrechnungen, wenn nicht früher, doch bis zum 1. April, und die Generalrechnungen bis zum 1. Juli des folgenden zweiten Jahres, mithin die Spezial- und Provinzialrechnungen pro 1825. bis zum 1. April 1827. und die Generalrechnungen bis zum 1. Juli ejd. a. berichtigt werden. Nach erfolgter Berichtigung der Rechnungen ist die Decharge darüber zu ertheilen, oder solche in den dazu geeigneten Fällen zu Unserer Vollziehung einzureichen ꝛc.

Geschäftsbetrieb.

§. 55. Sämmtliche Staatsbehörden und Beamten haben ein jeder, so weit es ihn betrifft, sich nach gegenwärtiger Instruktion zu achten.

Beilage 160.

Rescr. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 25. Febr. 1825, an d. K. Reg. zu Frankfurt, betr. die Publikation der, der K. Ober-Rechnungs-Kammer ertheilten neuen Instruktion. (v. K. A. 1825. S. 1. u. 2.)

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 19. v. M. eröffnet, daß die von des Königs Majestät unterm 18. Decbr. v. J. vollzogene Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungskammer, auch ohne deren Publikation durch die G. S. für die Behörden verbindlich ist.

Die Befolgung derselben von der Ausführung der bevorstehenden Reformen in der Verwaltung abhängig zu machen, scheint auch nicht erforderlich, da die wenigen in der Instruktion vorkommenden Beziehungen auf letztere, namentlich die von der Königl. Regierung herausgehobene im §. 47. nicht wesentlich sind, und es sich gleichsam von selbst verstehet, daß für jetzt anstatt der den Departements vorstehenden Räthe oder sogenannten Abtheilungsdirigenten, die Abtheilungsdirektoren der Regierung zu den vorfallenden Amtshandlungen berufen sind.

Uebrigens haben andere Regierungskollegien die Vorschriften dieser Instruktion, so weit sie sich auf die Provinzialverwaltung beziehen, auszugsweise durch das Amtsblatt publiziret, und mag die Königl. Regierung es eben so halten.

Beilage 161.

A. C. O. v. 6. Febr. 1835, enthaltend die Bestimmungen über die erledigte Verwaltung des Finanzministerii. (G. S. p. 1835. S. 10.)

Seine Königliche Majestät haben nach dem Ableben des Staats- und Finanzministers Maassen über die erledigte Verwaltung des Finanzministeriums nachstehende Bestimmungen Allerhöchst zu treffen geruht:

1) Die Verwaltung der Domainen und Forsten wird von dem Geschäftskreise des Finanzministeriums abgesondert und dem Ministerium des Königlichen Hauses überwiesen, bei welchem sie eine besondre Abtheilung bildet, die mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten des Finanzministeriums in Bezug auf die vorschriftsmäßige Verwaltung der Domainen und Forsten, namentlich bei deren Veräußerung, bei den Ablösungen und bei der Verwendung der Erträge, versehen ist. In dem Organismus der Verwaltung und im Kassenwesen wird nichts verändert. Die Provinzialverwaltungsbehörden treten zu der Generalverwaltung der Domainen und Forsten bei dem Ministerium des Königlichen Hauses in dasselbe Verhältniß, in welchem sie zu dem Finanzminister bisher gestanden haben. Die Ueberschüsse der Elementarkassen nebst den Beträgen aus den Veräußerungen und Ablösungen werden nach wie vor zu den Regierungshauptkassen, so wie von diesen zur Generalstaatskasse abgeliefert und der Generalverwaltung bei dem Ministerium des Königlichen Hauses berechnet. Die für die Kron-Fideikommißkasse bestimmte Summe wird aus der Generalstaatskasse abgeführt, und dem Finanzministerium verbleibt zur Bestreitung der anderweitigen Staatsbedürfnisse die freie Verfügung über die bei den Regierungshauptkassen sich bildenden Ueberschüsse. Auch in den Bestimmungen wird nichts verändert, durch welche das Verhältniß zwischen dem Finanzministerium und der Hauptverwaltung der Staatsschulden rücksichtlich des aus den Veräußerungen und Ablösungen und aus der Domainen- und Forstverwaltung eingehenden Geldbetrages festgestellt ist. Wie in Betreff des Quittungswechsels und der Verrechnung sowohl der aus den Revenüen, als aus den Veräußerungen und Ablösungen eingehender Gelder zu verfahren, haben die betreffenden Behörden unter sich

zu verabreden und die Provinzialverwaltungsbehörden demgemäß anzuweisen. Zum Chef der Generalverwaltung der Domainen und Forsten haben Seine Majestät den Wirklichen Geheimen Rath von Ladenberg mit Sitz und Stimme im Staatsministerium für die Gegenstände seines Ressorts ernannt.

2) Für die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, welches durch die Allerhöchste Order vom 28. April 1834 von dem Ministerium des Innern getrennt und theils dem Finanzministerium, theils, was die Chausseebauten betrifft, dem Chef der Seehandlung beigelegt worden, haben Se. Majestät eine besondre Behörde gebildet und zu deren Chef den Wirklichen Geheimen Rath Rother mit Sitz und Stimme im Staatsministerium für die Gegenstände dieses Ressorts zu ernennen, auch zur Vereinfachung der Geschäfte und zur Beseitigung der Zweifel über die Grenzen des Bauwesens anzuordnen geruhet, daß der Wirkungskreis dieser Verwaltung sich auf sämmtliche Land- und Heerstraßen, Kreis- und Bezirksstraßen, auf Aktien- und gegen Prämien gebaute Chausseen, Kommunal-, Vicinal- und Privatwege, so wie auf die dahin gehörigen Brückenbauten und darauf einwirkende Vorfluthangelegenheiten erstrecken soll. Der Direktor der im Finanzministerium für diese Geschäfte früher gebildeten IV. Abtheilung, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrath Beuth, ist in seinem bisherigen Verhältniß zu derselben, namentlich in der speziellen Leitung des technischen Gewerbeinstituts, verblieben.

3) Alle übrige Verwaltungszweige des Finanzministeriums, mit Einschluß des durch die Allerhöchste Order vom 28. April 1834. demselben überwiesenen Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesens haben Seine Majestät dem Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Alvensleben mit allen Rechten und Pflichten des Finanzministers, auch mit Sitz und Stimme im Staatsministerium als interimistischem Chef aufgetragen.

Zufolge des nachstehenden Befehls Seiner Majestät:

„Das Staatsministerium hat die Bestimmungen, die Ich nach Meinem Erlaß an dasselbe vom 12. d. M. in Beziehung auf die Verwaltung des Finanzministeriums getroffen habe, in ein besondres Publikandum zusammenzufassen und solches nebst der gegenwärtigen Order durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

Beilage 162.

Circ. Reser. des Min. d. Königl. Hauses v. 12. Febr. 1838, an sämmtl K Regierungen, betr. die Veräußerungen von Domainen- und Forstgrundstücken ohne Lizitation. (v. K. A. 1838. H. 1. S. 36.)

Des Königs Majestät haben mittelst A. C. O. vom 16. v. M. zu bestimmen geruhet, daß fortan, abgesehen von denjenigen Ausnahmen, welche Sie Allerhöchst Selbst zu genehmigen geruhen, Veräußerungen von Domainen- und Forstgrundstücken ohne Lizitation nur in folgenden Fällen zulässig sein sollen:

1) wenn die Lizitation vorher schon vergeblich versucht ist;

2) wenn durch die Veräußerung aus freier Hand andere, der Domainen- und Forstverwaltung wichtige Vortheile, welche bei der Lizitation verloren gehen würden, erreicht, z. B. Grenzstreitigkeiten verglichen, Prozesse abgewendet, Gemeinheiten von Domainen- oder Forstgrundstücken mit Privatgrundstücken leicht aufgehoben oder lästige Servitute auf kurzem Wege abgefunden werden können;

3) wenn dadurch andere staatswirthschaftliche Vortheile erreicht oder gemeinnützige Zwecke befördert werden können, als z. B. wenn disponible Grundstücke, welche im Wege der Lizitation wahrscheinlich zu größern Besitzungen würden vereinigt werden, in Gegenden, welche noch des vermehrten Anbaues bedürfen, zur Bildung neuer Bauerhöfe oder anderer kleiner nützlicher Etablissements ausgethan werden können, oder wenn die Wiederausthuung von Ländereien, welche im Wege der Regulirung der guts-

herrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eingezogen sind, und die Anlegung neuer ländlicher Etablissements auf denselben, im Wege der Unterhandlung aus freier Hand schneller und sicherer, als im Wege der Lizitation, erreicht werden kann, oder wenn durch die Ueberlassung aus freier Hand dem dringenden, sonst nicht wohl zu befriedigenden Bedürfnisse eines nützlichen Instituts oder einer Kommune zu öffentlichen Zwecken, als zur Anlegung von Begräbnißplätzen, zur bessern Dotirung von Schullehrerstellen, abgeholfen werden kann, oder wenn dadurch der zweckmäßige Auseinanderbau, namentlich bei Retablissements nach vorgewesenen Bränden, in Städten oder Dörfern befördert wird, oder die Ausführung einer Kunststraße durch Privatunternehmer von der Ueberlassung ohne Lizitation abhängig ist, und

4) wenn Domainen- und Forstgrundstücke sich schon im vieljährigen Pachtbesitze von Gutseinsassen befinden, welche solche mit ihren Stellen zusammen bewirthschaftet haben, und sie von den letztern ohne Störung in den Wirthschaften und in dem Nahrungsstande der bisherigen Pächter nicht getrennt werden können, oder wenn überhaupt die Veräußerung einzelner Grundstücke, wie z. B. der Laßzinswiesen in der Provinz Brandenburg, durch die Ueberlassung aus freier Hand an die bisherigen Pachtinhaber wesentlich erleichtert werden kann.

Die Königl. Regierung wird daher hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich nicht nur bei Ihren Anträgen auf Genehmigung von Veräußerungen, zu deren Abschlusse die höhere Genehmigung erforderlich ist, sondern insbesondere auch bei Ausführung von Veräußerungen isolirter Parzelen von nicht mehr als 5 Thaler Rente, welche Sie, wenn es an sich bereits genehmigt ist, daß die Parzele veräußert werden kann, selbstständig abschließen darf und wozu Sie nur nachträglich, Behufs der Berichtigung des Besitztitels, formelle diesseitige Genehmigung nachzusuchen hat, auf das Genaueste hiernach zu achten, und wenn Sie bei Veräußerungen letztgedachter Art von der Regel der Lizitation abweicht, in den Genehmigungsverfügungen und bei Nachsuchung der formellen Genehmigung des Kontrakts jedesmal nachzuweisen, daß einer der vorgedachten Fälle diese Abweichung rechtfertigt.

(Zusatz an die Königl. Regierung zu Stralsund:)

Uebrigens wird es kaum der Erwähnung bedürfen, daß auch die eigenthümliche Verleihung von bäuerlichen Höfen im dortigen Bezirk an die bisherigen Pachtbesitzer auf Grund diesseitiger Genehmigung und gegen Erfüllung der festgestellten Bedingungen, als zu den unter 3. benannten Fällen gehörig, nach wie vor aus freier Hand geschehen kann.

Beilage 163.

Circ. Reser. der K. Gen. Verwalt. für Dom. u. Forsten v. 19. Septbr. 1835, an sämmtl. K. Reg, betr. die sukzessive Veräußerung der Vererbpachtung K. Domainen- u. Forst-Grundstücke, nebst Schema, in Anlage a. (v. K. A. 1835. H. 3. S. 617.)

Die neuern Allerhöchsten Bestimmungen über die Veräußerung der Domainen und Forsten, und namentlich der in der C. O. vom 7. Novbr. 1832. enthaltene Befehl:

daß jährlich niemals mehr an Domainen- und Forstgrundstücken veräußert oder verpachtet werden soll, als zur Erfüllung des Etats der Hauptverwaltung der Staatsschulden im Betrage von einer Million Thalern mit Einschluß der jährlichen Einnahme aus den Ablösungen erforderlich ist, dergestalt, daß wenn in einem Jahre der Ertrag der Veräußerungen und der Ablösungen zusammen mehr als eine Million betragen sollte, im folgenden Jahre um so weniger Domainen veräußert werden dürfen,

machen es nothwendig, für diesen Zweig der Verwaltung mit dem Jahre 1836 den veränderten Verhältnissen angemessene Vorschriften zu ertheilen.

Ich eröffne der Königl. Regierung zu diesem Behuf Nachstehendes.

1) Sind hinführo vor dem Anfang eines jeden Jahres und zwar pro 1836.
Ende Novbr. d. J.
in der Folge aber
Mitte Novbr.
zwei Nachweisungen einzureichen,
welche resp. die Domainen- und die Forstgrundstücke enthalten, die im nächsten Jahre zur Veräußerung kommen sollen.

Eine jede Nachweisung, je nachdem sie Domainen- oder Forstgrundstücke enthält, ist mittelst besondern Berichts zu überreichen.

In diese Nachweisungen sind sämmtliche Gegenstände zu übernehmen, welche zur Veräußerung bereits genehmigt sind, und welche sich nach dem Dafürhalten der Königl. Regierung im nächsten Jahre dazu eignen, verkauft oder vererbpachtet zu werden.

Ein Schema dazu erfolgt anbei. (Anl. a.)

Die Kolonne 13. ergiebt den Betrag
der in dem Jahre, für welches die Nachweisung gefertigt wird, wahrscheinlich aufkommen wird.

In beiden Nachweisungen sind die zu veräußernden Objekte unter den in dem Schema angegebenen vier Hauptabtheilungen hinter einander aufzuführen, und dürfen andere Gegenstände, deren Veräußerung noch nicht ausdrücklich genehmigt ist, wenn die Königl. Regierung sie auch schon dazu in Vorschlag gebracht haben sollte, nicht in diese Nachweisungen aufgenommen werden.

Haben sich aber der Flächeninhalt oder sonst die Bestandtheile der hiernach aufzunehmenden Gegenstände gegen die Angaben in den früher genehmigten Nachweisungen oder in den Genehmigungsreskripten verändert, so sind die erforderlichen Erläuterungen darüber unter der Rubrik „Anmerkungen" vollständig beizubringen.

Bei der Auswahl der jedesmal im nächsten Jahre zur Veräußerung zu stellenden, und also in die Nachweisungen aufzunehmenden Gegenstände aus denjenigen, deren Veräußerung überhaupt schon genehmigt ist, hat übrigens die Königl. Regierung zwar solche Gegenstände, welche jetzt keinen oder nur geringen Ertrag gewähren, und daher erst durch die Veräußerung nutzbar werden, oder von deren längerer Konservation eine Werthsverminderung zu besorgen steht, besonders zu berücksichtigen, sonst aber hauptsächlich die Konjunkturen zu beachten; indem eine Beschleunigung der Veräußerungen, wenn davon ein minder günstiges Resultat als von der einstweiligen Aussetzung derselben zu erwarten wäre, keineswegs beabsichtigt wird.

2) Der durch diese Nachweisung, Kolonne 13, nachzuweisenden Summe treten zu:

a. die im nächsten Jahre fällig werdenden Beträge für Veräußerungen oder Ablösungen aus früheren Jahren, und

b. diejenigen Ablösungsgelder, auf welche die Königl. Regierung nach Maßgabe des Durchschnittsbetrags der letzten drei Jahre und mit Rücksicht auf die besondern Umstände, welche im nächsten Jahre nach Wahrscheinlichkeit die Ablösungen vermehren oder vermindern dürften, rechnen zu können glaubt.

Diese Summen a. und b. hat die Königl. Regierung am Schlusse der Nachweisung von den Domainengrundstücken, dem Betrage zusetzen zu lassen,
mit welchem die Kolonne 13. abschließt,
und um den Gegenstand auf einen Blick zu übersehen,

c. auch in der Uebersicht von den Domainengrundstücken das wahrscheinliche Aufkommen aus den Forstveräußerungen zuzurechnen, und so die Totalsumme ziehen zu lassen.

Sollten sich die Beträge zu a. beim Abschlusse der Nachweisung ohne zeitraubende Ermittelungen noch nicht annähernd bestimmen lassen, so mag zwar

die Stelle dafür einstweilen offen bleiben; jedoch ist die anzunehmende Summe dann unfehlbar bis zum 15. Januar des folgenden Jahres — also zuerst bis zum 15. Januar 1836. nachträglich anzuzeigen.

Ueber den zu erwartenden Betrag an Ablösungsgeldern zu b hat sich die Königl. Regierung in dem Begleitungsbericht mit motivirtem Gutachten zu äußern.

Sollte endlich zu c. beim Abschluß der Nachweisung von den Domainengrundstücken, die Nachweisung von den Forstgrundstücken noch nicht abgeschlossen sein, so ist die Einreichung der erstern danach nicht aufzuhalten, sondern die Stelle für das Aufkommen aus den Forstveräußerungen und für die Totalsumme zur diesseitigen Ausfüllung offen zu lassen.

3) Sobald die Nachweisungen sämmtlicher Regierungen eingegangen sind, werde ich bestimmen:

ob die Objekte, von welchen die Summen 12. und 13. der Nachweisung aufkommen sollen, sämmtlich in dem betreffenden Jahre veräußert werden sollen oder nicht.

Im letztern Falle wird hier festgesetzt werden:

um wie viel die Summe der zu veräußernden Objekte herabgesetzt werden soll.

Der Königl. Regierung pflichtmäßigem Ermessen bleibt es dann überlassen, diejenigen Grundstücke auszuwählen, welche zur Zeit von dem Verkauf ausgeschlossen bleiben sollen, und gehen diese demnächst in die Nachweisung des folgenden Jahres über.

Daß es übrigens hier nicht auf ängstliche mit der Wirklichkeit nicht ganz genau übereinstimmende Beträge, sondern nur auf approximative Berechnungen ankommt, versteht sich von selbst.

Da auch mehrere Gegenstände, deren Veräußerung auf Grund der früheren Vorschläge schon pro 1833. und demnächst durch die C. O. vom 2. August 1834. Allerhöchst genehmigt worden, späterhin aus überwiegenden Gründen von der Veräußerung ausgenommen, und deren Konservation beschlossen ist, so hat die Königl. Regierung mir bei der ersten Berichterstattung in Folge dieser Verfügung, zugleich spezielle Verzeichnisse von den hieher gehörigen Domainen- und Forstgrundstücken einzureichen, in welchen dieselben jedoch lediglich mit den in den früher genehmigten Nachweisungen enthaltenen Littern und Nummern, unter Angabe des Reskripts, wonach von ihrer Veräußerung abgestanden ist, zu bezeichnen sind, damit sie, soweit es noch nicht geschehen, auch in den diesseitigen Nachweisungen von den genehmigten Veräußerungen gelöscht werden können.

Nicht minder hat Dieselbe zu gleichem Zwecke, spätestens am 31. Decbr. d. J, durch besondere Verzeichnisse von den Domainen und Forsten auch diejenigen Gegenstände, unter Angabe der Littern und Nummern, aus den genehmigten Verzeichnissen nachzuweisen: welche von denjenigen, deren Veräußerung pro 1833. und demnächst durch die A. C. O. vom 2. August 1834. genehmigt worden, bereits wirklich veräußert sind.

a.

Schema

zur

Nachweisung

von den im Regierungsbezirk N. N.

im Jahre (1836.)

auf Grund der bereits ergangenen höheren Genehmigungen

zur

Veräußerung zu stellenden Domainen- (Forst-) Objekten.

Bemerkungen wegen der Anwendung des Schemas.

1. In der Rubrik Nr. 5. ist bei den Abtheilungen A. B. und C. sowohl das Datum des Genehmigungs-Reskripts des Finanzministerii und Beziehungsweise des Hausministerii 2te Abtheilung, als das Datum der darin in Bezug genommenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre anzugeben.
2. Die Rubrik 6. findet nur auf die Abtheilungen A. und B. Anwendung, ist aber bei diesen mit voller Genauigkeit auszufüllen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.			
Litt.	Laufende Nummer.	Name der Aemter oder Kreise. (Forst-Revier.)	Nähere Bezeichnung der zu veräußernden Domainen- (Forst-) Grundstücke.	Datum der höheren Genehmigung.	Bezeichnung in den genehmigten Nachweisungen.			Flächen-Inhalt.			
					Litt. und Nr. der Nachweisung.	Abtheilung.	Position.	incl. unbrauchbar.		überhaupt.	
								Mg.	□R.	Mg.	□R.
A.	Gegenstände, deren Veräußerung schon pro 1833. Allerhöchst										
	1.										
	2.										
	2c.										
B.	Gegenstände, deren Veräußerung in Folge der Allerhöchsten Kabinetsministerii vom 12. (16.) August 1834. genehmigt ist										
	1.										
	2.										
	3.										
	2c.										
C.	Gegenstände, deren Veräußerung auf Grund der pro 1835. einge- Allerhöchster Kabinets-Ordres genehmigt ist.										
	1.										
	2.										
	3.										
	2c.										
D.	Gegenstände, deren Veräußerung von der General-Verwaltung der ertheilten allgemeinen Autorisation genehmigt worden ist.										
				Summa							

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Anzunehmender Rein-Ertrag nach Abzug der Vergütung für die Grundsteuererlaß.	Davon dürfte als Domainen-Zins stehen bleiben.	An Kauf- oder Erbstandsgeld dürfte nach grundsätzlicher Berechnung mindestens zu erwarten sein.	Für Gebäude, Inventarien-Stücke, (Holzbestände) dürfte aufkommen.	Summa der zu erwartenden Kauf- und Erbstands-Gelder.	Davon dürften pro (1836.) fällig werden und eingehen.	Anmerkungen.
Rtl. |sg.|pf.	Rtl. |sg.|pf	Rtl. |sg.|pf.	Rtl. |sg.|pf	Rtl. |sg.|pf.	Rtl. |sg.|pf	

genehmigt worden.

Ordre vom 2. August 1834. durch die Verfügung des Finanz-

reichten Quartal-Nachweisungen, oder sonst mittelst besonderer

Domainen und Forsten auf Grund der derselben Allerhöchst

Beilage 164.

Circ. Reser. der K. Gen. Verwalt. für Dom. u. Forsten v. 19. Septbr. 1835, an sämmtl. K. Reg., betr die Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken. (v. K. A. 1835. H. 3. S. 624.)

Die häufig eingehenden Anträge auf Genehmigung der Veräußerung von Domainen- und Forstgrundstücken, deren Veräußerung von des Königs Majestät weder pro 1833., noch durch die A. C. O. vom 2. August 1834 genehmigt worden, veranlassen mich, der Königl Regierung folgendes zu eröffnen.

In sofern bei der Beschleunigung, mit welcher die Zusammenstellung der Nachweisungen von dem gesammten Domainen- und Forstbesitz des Staats, in Folge der Cirkularverfügungen vom 27. Febr und 8. April 1833. gefertigt werden mußte, einzelne zur Veräußerung geeignete Objekte ganz übersehen worden, und in Hinsicht anderer wenigstens, wegen fehlender näherer Information, die für deren Veräußerung sprechenden Momente nicht vollständig zur Erwägung gekommen sind, werde ich die ferneren Anträge der Königl. Regierung auf Veräußerung solcher Objekte zwar entgegen nehmen, und im Fall meines Einverständnisses damit, dieselben den Umständen nach entweder zur Allerhöchsten Entscheidung befördern, oder, auf Grund der mir innerhalb gewisser Grenzen Allerhöchst ertheilten allgemeinen Autorisation, selbstständig genehmigen.

Die desfallsigen Berichte sind in Zeiten vor dem Termin zu erstatten, zu welchem, um möglichst günstige Resultate zu erreichen, im Falle der Genehmigung die Einleitung zur Veräußerung würde erfolgen müssen.

Doch dürfen sich dergleichen Anträge auf ganze Vorwerke und Forstreviere, welche sich schon beim Erlaß der A. C. O. vom 2 August 1834 im Besitze des Domainenfiskus befanden, und deren Veräußerung nicht schon früher, oder doch durch jene Order Allerhöchst genehmigt ist, nie mitbeziehen.

Sollte die Königl. Regierung des Dafürhaltens sein, daß einzelne weniger erhebliche Theile solcher zur Konservation bestimmter Vorwerke und Forstreviere, ihrer Lage oder anderer überwiegender Rücksichten wegen, zur Abzweigung und Veräußerung ganz besonders geeignet wären, so ist deshalb besonders zu berichten, und sind in diesem Falle jedesmal durch Miteinreichung der Charten und den Umständen nach besonderer Situationspläne, die zu machenden Anträge näher zu rechtfertigen.

Beilage 165.

Circ. Reser. der K. Gen. Verwalt. für Dom. u. Forsten v. 9. Septbr. 1835, an sämmtl. K. Reg., betr. die Berichts-Erstattungen über Veräußerungen von Domainen- und Forst-Grundstücken. (v. K. A. 1835. H. 3. S. 625.)

Die Königl. Regierung wird im Verfolge der Cirkularverfügungen vom 12. und 16. August 1834. angewiesen: künftig in allen Berichten über Veräußerungen von Domainen- und Forstgrundstücken, die Nummern der durch die A. C. O. vom 2. August v. J genehmigten Veräußerungs-Nachweisung B. II. B. III. und B. IV., anzugeben, unter welchen die zu veräußernden Objekte aufgeführt sind. Unter der Nachweisung B. IV. ist diejenige gemeint, welche mittelst Verfügung vom 12. August 1834. der Königl. Regierung zugefertigt worden ist.

Beilage 166.

Circ. Reser. des Min. d. K. Hauses v. 3. Decbr. 1835, an sämmtl. K. Reg. betr. die Kompetenz der K. Gerichtsbehörden u. Regierungen in Beziehung auf die materielle Legalität der Domainen- und Forst-Veräußerungen. (v. K. A. 1835. H. 4. S. 917.)

Um allen Differenzen zwischen den Königl. Gerichtsbehörden und Regierungen über die materielle Legalität von Domainen- und Forstveräußerungen

vorzubeugen, habe ich mich mit dem Herrn Geheimen Staats- und Justizminister Mühler dahin vereinigt: daß solche in allen Fällen, in welchen nach dem Edikte und Hausgesetze vom 17. Decbr. 1808. (G. S. Anh. 1806—1810. S. 604—614.) nicht noch andere Förmlichkeiten erforderlich sind, von den Gerichtsbehörden wird anerkannt und der administrative Punkt für berichtigt wird angenommen werden, wenn die Veräußerung von mir oder von der Generalverwaltung der Domainen und Forsten im Königl. Hausministerio genehmigt ist, daß aber auch die Gerichte die Beibringung dieser Genehmigung zu jeder Domainen- und Forstveräußerung ohne Unterschied zu fordern berechtigt sein sollen, möge das Objekt zu denjenigen Domainen und Forsten, welche dem Hausgesetze unterliegen, gehören oder nicht, und möge das Objekt von größerer Bedeutung sein, oder auch nur zu denjenigen einzelnen kleinen Grundstücken gehören, welche die Königl. Regierung nach der Geschäftsinstruktion vom 31. Decbr. 1825. ohne jene Genehmigung zu veräußern befugt gewesen ist.

Auf die zuletzt gedachten Objekte die getroffene Vereinigung mit auszudehnen, habe ich um so weniger Bedenken tragen können, als nach den neuesten Allerhöchsten Bestimmungen die Domainen- und Forstveräußerungen überhaupt durchaus auf solche Objekte beschränkt bleiben müssen, deren Veräußerung entweder, sei es mit Bezug auf eingereichte Verzeichnisse für mehrere zugleich oder vermittelst spezieller C. O. von des Königs Majestät Allerhöchstselbst, oder auf Grund der mir von Sr. Majestät ertheilten allgemeinen Autorisation von mir genehmigt worden ist, und als hiedurch also die desfallsige Bestimmung der erwähnten Geschäftsinstruktion von selbst eine Abänderung erlitten hat.

Indessen soll doch dadurch die Instruktionsmäßige Befugniß der Königl. Regierung zur selbstständigen Veräußerung von dergleichen einzelnen kleinen Objekten, wenn deren Veräußerung überhaupt zuvor von des Königs Majestät Allerhöchstselbst, oder auf Grund der mir ertheilten allgemeinen Autorisation von mir genehmigt ist, an sich nicht weiter beschränkt, sondern die diesseitige Genehmigung zu der demnächst ausgeführten Veräußerung derselben, zur leichtern Beseitigung etwaiger Bedenken der Gerichte bei Eintragung des Besitztitels, nur nachträglich eingeholt werden.

Dies vorausgesetzt, geht, wie zur Vermeidung von Mißverständnissen hier ausdrücklich bemerkt wird, der Sinn der getroffenen Vereinigung keineswegs etwa dahin, daß die von der Königl. Regierung abgeschlossenen Veräußerungsverträge selbst mit einer diesseitigen Bestätigung versehen werden sollen, sondern es genügt, wenn dem Obergericht für jeden von der Königl. Regierung abgeschlossenen Veräußerungsvertrag nachgewiesen wird, daß das darin bezeichnete Objekt:

A. wenn Lizitationen stattgefunden, welches in den Verträgen selbst jedesmal zu bemerken ist,
   a. entweder nicht unter dem diesseits vorher festgesetzten, oder doch bei den in der Geschäftsanweisung bezeichneten, einzelnen kleinen Gegenständen nachträglich genehmigten Preise (d. h. bei Verkäufen, Kaufgeld oder Kaufgeld und Rente, oder bloß Rente, und bei Erbverpachtungen, Erbstandsgeld und Kanon, oder bloß Kanon), oder doch
   b. wenn jener Preis nicht erreicht ist, mit ausdrücklicher diesseitiger Genehmigung für den im Vertrage angegebenen Preis an den darin benannten Erwerber; und

B. wenn aus freier Hand veräußert worden, ebenfalls mit ausdrücklicher diesseitiger Genehmigung für den im Vertrage angegebenen Preis und den darin benannten Erwerber,

veräußert worden ist.

In welcher Form dem Obergerichte dieser Nachweis gewährt wird, sei es durch beglaubte Abschriften der einzelnen Genehmigungsreskripte oder diesseits genehmigter Nachweisungen, oder beglaubter Extrakte aus den letztern, mögen solche den Verträgen selbst beigeheftet, oder dem Obergerichte besonders mitgetheilt werden, ist an sich gleichgültig, sobald nur darüber kein Zweifel übrig

bleibt, daß das im Vertrage bezeichnete Grundstück entweder im Wege der Lizitation nicht unter dem diesseits festgesetzten, oder nachträglich genehmigten Preise, oder aus freier Hand, und auch, wenn bei der Lizitation das vorher festgesetzte Minimum nicht erreicht ist, mit ausdrücklicher diesseitiger Genehmigung an den im Vertrage benannten Erwerber für den darin angegebenen Preis veräußert worden ist.

Da indessen, mit Ausnahme der Fälle, wo die Königl. Regierung von ihrer instruktsmäßigen Befugniß, einzelne kleine Objekte selbstständig zu veräußern, wenn deren Veräußerung zuvor überhaupt genehmigt ist, Gebrauch macht, doch entweder vor, oder nach Abhaltung der Lizitationstermine und beziehungsweisen Aufnahme der Engagements-Verhandlungen, zur Festsetzung des Minimi und beziehungsweisen Genehmigung der Veräußerung für einen bestimmten Preis an einen bestimmten Erwerber berichtet werden muß: so wird der Nachweis in der Regel auch durch Anheftung beglaubter Abschriften der ergangenen Genehmigungsreskripte an die Verträge am einfachsten und zweckmäßigsten geführt werden, und nur, wenn die Königl. Regierung von der vorgedachten Befugniß zur selbstständigen Veräußerung mit diesseitiger Genehmigung dazu bestimmter einzelner kleiner Objekte binnen kurzer Frist öfter Gebrauch macht, oder, wenn die Veräußerung sich auf Komplexe von Grundstücken bezieht, welche nicht im Ganzen, sondern in einzelnen Theilen ausgethan werden, für welche diesseits aber der geringste Veräußerungspreis doch nur im Ganzen, oder nur durch Bestimmung der nach Verschiedenheit der Güte für jede Bodenklasse pro Morgen anzunehmenden Rente festgesetzt ist, dürfte es zur Ersparung von Zeit und Schreiberei zweckmäßig sein, dergleichen Veräußerungen periodisch, alle zwei, höchstens drei Monate, in Nachweisungen zusammenzustellen, und diese zur Beifügung der Genehmigungsklausel hieher einzureichen, demnächst aber, wenn sie damit versehen sind, dem Obergerichte, nach zurückbehaltener beglaubter Abschrift, im Original mitzutheilen, damit es beim Eingange der darin bezeichneten Veräußerungsverträge davon zur Prüfung derselben in Beziehung auf die diesseitige Genehmigung Gebrauch machen könne.

So oft nun die Königl. Regierung dergleichen Nachweisungen einreicht, hat Sie aber auch dafür zu sorgen, daß solche alle Erfordernisse vollständig enthalten, und werden darin in der Regel folgende Rubriken ausgefüllt sein müssen:

1) Laufende Nummer;
2) Name des Amts, Forstreviers oder Kreises;
3) Benennung und sonstige nähere Bezeichnung des Objekts, wobei, wenn von einzelnen Theilen ganzer Komplexe die Rede ist, zugleich die Vermessungskarte zu bezeichnen, und Buchstabe und Nummer des Stücks auf derselben in besonderer Spalte anzugeben ist;
4) Flächeninhalt;
5) Bei der Veräußerung angenommene Rente;
6) Uebernommener Veräußerungspreis, und zwar:
   A. beim Verkauf:
      a. Kaufgeld;
      b. Domainenzins;
   B. bei der Erbverpachtung:
      a. Erbstandsgeld,
      b. Kanon.
7) Name des Erwerbers.
8) Datum des abgeschlossenen Vertrages nach der Vollziehung:
      a. durch die Königl. Regierung,
      b. Seitens des Bewerbers.
9) Bemerkungen:
   unter welchen besonders auch das Datum der zur Veräußerung früher erfolgten Genehmigung zu allegiren ist, und wenn für Holzbestände, Inventarien u. s. w., außer dem Preise unter Rubrik 6. noch besondere Zahlungen zu leisten, auch diese genau anzugeben sind.

In jedem Falle ist zu beachten, daß nach erfolgter Vollziehung der Verträge auch den Erwerbern die zur Berichtigung des Besitztitels erforderlichen Bescheinigungen und mithin hienach auch der Nachweis der diesseitigen Genehmigung sobald als möglich gewährt werden muß.

Beilage 167.

Instr. des Justiz-Ministers v. 1. Juli 1835, für die K. Oberlandesgerichte zu Magdeburg, Naumburg, Halberstadt, Münster, Paderborn, Hamm, Posen, Bromberg u. Arnsberg, zur Vereinfachung u. Abkürzung der Hypothekengeschäfte rücksichtlich der Domainen u. Forsten in den neuen u. wieder vereinigten Provinzen. (v. K. A. 1835. H. 4. S. 921.)

Zur Vereinfachung und Abkürzung der auf das Hypothekenwesen der Domainen und Forsten, ingleichen auf die dabei stattfindenden Veräußerungen und Verpfändungen sich beziehenden Geschäfte, findet sich der Justizminister, in Gefolge der A. C. O. vom 12. Juni 1834. und nach vorgängiger Rücksprache mit der Königl. Generalverwaltung des Ministeriums des Königl. Hauses für die Domainen und Forsten, veranlaßt, für die neuen und wiedervereinigten Provinzen der Monarchie, in welchen die Allgemeine Hypothekenordnung vom 28. Decbr. 1783. Gesetzeskraft hat, nachstehende Anordnungen zu treffen:

§. 1. Die Hypothekenbücher über Domainen und Forsten, worauf weder eingetragene Forderungen, noch andere im gewöhnlichen Verkehr befindliche Realansprüche haften, sind, soweit es noch nicht im Gefolge des Cirkulars vom 21. April 1832 geschehen sein sollte, auf den Antrag der Regierung so lange zu schließen, bis deren Erneuerung wieder nachgesucht wird.

Diese Schließung geschieht durch einen auf jedes Blatt des betreffenden Foliums zu setzenden Vermerk, worin erklärt wird, daß das Amt, Domainengut oder der Forst aus dem Hypothekenbuche ausscheide. Wird künftig auf die Erneuerung des Foliums angetragen, so erhält das Grundstück in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche es *alsdann* besitzen wird, ein *neues* Folium im Hypothekenbuche, ohne daß es einer Erwähnung der bis dahin geschehenen Veränderung bedarf.

§. 2. Erfolgt die Veräußerung einer Domaine oder Domainenparzele nach geschehener Schließung des Hypothekenbuchs, so wird der Besitztitel für den neuen Erwerber auf den Grund des Erwerbungsvertrags, sowie eines Attestes der Regierung über den 44jährigen Besitzstand oder des dem Fiskus über die letzte Eintragung des Besitztitels ertheilten Rekognitionsscheins, sofort berichtigt.

§. 3. Kein Untergericht darf nach §. 2. dieser Instruktion den Besitztitel und eben so wenig die Verpfändung einer Domainenparzele eintragen, oder eine durch Kapitalzahlung abgelöste, für den Fiskus eingetragene Domainenprästation löschen, bevor es die Genehmigung des vorgesetzten Landesjustizkollegiums erhalten hat, und ist jedes Untergericht, bei welchem dergleichen Eintragung nachgesucht wird, ohne daß der Erwerber, Reluent oder Pfandgläubiger diese Genehmigung mit vorlegt, verpflichtet, darüber sogleich unter Ueberreichung sämmtlicher ihm vorgelegten Dokumente und Atteste, sowie des Eintragungs- oder Löschungsgesuchs, an das vorgesetzte Landesjustizkollegium zu berichten.

Diese Bestimmung soll sich jedoch auf die Eintragung des Besitztitels von veräußerten bäuerlichen Gütern, Mühlen und Krügen, auf die Löschung von abgelösten Prästationen, welche auf solchen haften, und auf die Eintragung des unentgeltlich verliehenen vollen Eigenthums von bäuerlichen Besitzungen ebenfalls nicht mit beziehen.

§. 4. Das Oberlandesgericht prüft jedes zu ihm gelangende Eintragungs- und jedes Löschungsgesuch in Gemäßheit des A. L. R, Th. II. Tit. 14. §§. 16. bis 20., der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen vom 9. März 1819. (G. S. von 1819.

S. 73 folg.), der A. C. O. vom 13. Januar 1827., betreffend die Berichtigung des Besitztitels von den zum Retablissement der Stadt Magdeburg abgetretenen Domainengrundstücken (G. S. von 1827. S. 20) und des Reskripts vom 6 Novbr. 1819. (Jahrb., B. XIV. S. 181, 182). Da hiernach den Gerichten bei Berichtigung der Besitztitel nur bei den Hypothekeneintragungen in Gefolge von Domainenveräußerungen oder Ablösungen eine Prüfung des vorausgegangenen administrativen Verfahrens nicht zusteht, so ist es vollkommen hinreichend, wenn die Gerichtsbehörden vor der Berichtigung der Besitztitel und vor der Eintragung der Hypothekenrechte auf Beibringung der Genehmigung der Königl. Generalverwaltung der Domainen und Forsten bestehen, und sobald diese erfolgt ist, den administrativen Punkt als berichtigt betrachten

§. 5 Wegen der Zahlungen bei Veräußerungen und Ablösungen sind die Verordnung vom 17. Januar 1820., wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens und die Verfügungen des Justizministeriums vom 11. August 1823. und 5. Juli 1833. (Jahrb., B. 22. S. 77 und B. 42. S. 187), wonach nur die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Zahlungen als gültig anzuerkennen, nach wie vor genau zu befolgen.

§. 6. Wenn bei der in Gemäßheit des §. 4. anzustellenden Prüfung sich ergiebt, daß gegen die Veräußerung oder Verpfändung nichts zu erinnern ist, wenn auch die Kaufgelder berichtigt sind, und die Zahlung derselben oder des Darlehns bei Verpfändungen durch die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, nach Maßgabe der Verordnung vom 17. Januar 1820., wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens und der Verfügungen des Justizministeriums vom 11. August 1823. und 5. Juli 1833. (Jahrb., B. 22. S. 77 und B. 42. S. 187) gehörig bescheinigt ist, so ist der Eintragungskonsens zu ertheilen.

§. 7. Wenn ein Theil der Kaufgelder nicht sogleich berichtigt, sondern gegen Verpfändung des veräußerten Grundstücks gestundet wird, so hat das Königl. Oberlandesgericht zwar den Eintragungskonsens zu ertheilen, jedoch das Untergericht anzuweisen, von Amtswegen die dem Fiskus wegen der gestundeten Kaufgelder vorbehaltene Hypothek einzutragen.

§. 8. Sollten Kaufgelder ganz oder zum Theil ohne Vorbehalt einer Hypothek gestundet sein, so ist der Eintragungskonsens zu verweigern, oder bei Berichtigung des Besitztitels zu bemerken, daß die Gültigkeit der Veräußerung von dem noch erforderlichen Nachweis der erfolgten Kaufgelderberichtigung abhängig sei.

§. 9. Die nämlichen Vorschriften (§ 4. bis 8.) hat das Königl. Oberlandesgericht, soweit sie auf solchen Fall passen, auch alsdann zu beobachten, wenn die nachgesuchte Eintragung der Domainenveräußerung oder Verpfändung oder die nachgesuchte Löschung abgelöster Prästationen nicht in dem Hypothekenbuche des Untergerichts, sondern bei ihm selbst erfolgen soll.

§. 10. Die gegenwärtige Instruktion ist auch auf die den Domainen einverleibten Güter, die aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen anwendbar. Das Königl. Oberlandesgericht hat sich nach vorstehender Instruktion nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte seines Departements nach Inhalt der im §. 3. enthaltenen Bestimmungen anzuweisen.

Beilage 168.

Circ. Reskr. des Min. d. Königl. Hauses v. 30. Januar 1836, an sämmtl. K. Regierungen diesseits der Weser nebst Anlagen a. bis incl. g., betr. das Verfahren bei Domainen- und Forst-Veräußerungen. (v. K. A. 1836. H. 1. S. 49.)

Ich habe bemerkt, daß bei den Domainen- und Forstveräußerungen sowohl in der Fassung der Regeln der Lizitation, als in der Fassung der Veräußerungsbedingungen und Veräußerungsverträge selbst, bisher wenig überein-

stimmend verfahren worden ist, und die hieher gelangten Entwürfe oft mehrfacher Berichtigungen bedurft haben.

Wenn gleich der Gegenstand wegen der sehr beschränkten Veräußerung der Domainen an Wichtigkeit verloren hat, so sind dessen ungeachtet zur Herstellung jener Uebereinstimmung und zur Erleichterung des Entwurfs, der Ausfertigung, der Revision und der Superrevision der Veräußerungsbedingungen und Verträge hier die anliegenden „Regeln der Lizitation bei Veräußerung von Domainen- und Forstgrundstücken," (Anl. a.)

die anliegenden „Allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von Domainenvorwerken und andern größeren Domainen- und Forstetablissements," (Anl. b.)

die anliegenden „Allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von, mit Gebäuden versehenen Domainen- und Forstgrundstücken, welche nicht zu den Vorwerken oder andern größeren Etablissements gehören," (Anl. c.)

und

die anliegenden „Allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von Domainen- und Forstgrundstücken ohne Gebäude" (Anl. d.)

entworfen worden.

Die Königl. Regierung hat diese Stücke, (Zusatz an die Königl. Regierungen zu Magdeburg und Merseburg: mit Beachtung jedoch des Unterschieds zwischen den Landestheilen diesseits und jenseits der Elbe, in Hinsicht der Verzinsung der kreditirten Kauf- und Erbstandsgelder-Theile,) (Zusatz an die Königl. Regierungen zu Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Stralsund: „wie sie für den dortigen Bezirk hier berichtigt sind") in der für ihren Bedarf erforderlichen Zahl von Exemplaren abdrucken oder lithographiren zu lassen, und dann bei den vorkommenden Veräußerungen stets in der Art in Anwendung zu bringen, daß die gedruckten oder lithographirten allgemeinen Bedingungen der Veräußerung und zwar, je nachdem der Gegenstand zu der einen oder der andern der angegebenen drei Kategorien gehört, die einen oder die anderen jedesmal den für die bestimmte Veräußerung zu entwerfenden und auszufertigenden Bedingungen und demnächst auch den Verträgen selbst beigeheftet, darin in Bezug genommen, und sowohl von der Königl. Regierung, als von den Kompetenten und Erwerbern mit vollzogen, und daß nicht minder, wenn die Veräußerung nicht ausnahmsweise aus freier Hand erfolgt, auch die gedruckten oder lithographirten Regeln der Lizitation in gleicher Art jedesmal in einem von der Königl. Regierung vollzogenen Exemplar den Bedingungen für die bestimmte Veräußerung beigeheftet, darin in Bezug genommen und von dem Meistbietenden mit vollzogen werden.

Damit über die Art, wie nach meiner Absicht von den Anlagen Gebrauch gemacht werden soll, kein Zweifel übrig bleibe, lasse ich der Königl. Regierung hierbei zugleich noch

ein Schema zum Entwurf der Bedingungen einer bestimmten Domainen- oder Forstveräußerung, (Anl. e.)

ein Schema zu einem Domainen- und ForstveräußerungsVertrage, (Anl. f.)

und

ein Schema zu einer Versteigerungsverhandlung wegen eines Domainen- oder Forstgrundstücks, (Anl. g.)

alle drei Stücke mit Bemerkungen über den Gebrauch derselben versehen, zugehen, um nach Anleitung derselben, versteht sich, in den verschiedenen Fällen mit den erforderlichen Modifikationen, zu verfahren.

*) Von den „Allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von Domainenvorwerken und anderen größeren Domainen- und Forstetablissements" wird indessen jetzt allerdings nur beim Wiederverkauf dem Fiskus adjudizirter Erbpachts- und anderer etwa zum Wiederverkauf erworbener Vorwerke und größerer Etablissements, so wie in den Fällen Gebrauch zu machen sein, wo etwa

*) Der hier folgende Satz ist in den Reskripten an die Königl. Regierungen zu Posen und Bromberg ausgefallen.

ausnahmsweise die Veräußerung eines schon zu den Domainen gehörenden Vorwerks oder derartigen Etablissements Allerhöchst genehmigt werden möchte.

(Zusatz an die Königl. Regierungen zu Magdeburg und Merseburg:

Was den oben erwähnten Unterschied in Betreff der Verzinsung der kreditirten Theile der Kauf- und Erbstandsgelder betrifft, so hat die Königl. Regierung die allgemeinen Bedingungen der Veräußerung für die Veräußerungen von Grundstücken jenseits der Elbe dahin abgeändert abdrucken oder lithographiren zu lassen, daß beziehungsweise im §. 12 und im §. 10. Statt: „Fünf vom Hundert" vielmehr: „Vier vom Hundert" gesetzt wird.)

a.

Regeln der Lizitation bei Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken.

1) Da die Veräußerung, wenn sie nicht auf die eine oder die andere Art derselben ausdrücklich beschränkt wird, sowohl durch reinen Verkauf, als durch Verkauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses, als durch Erbverpachtung geschehen darf, so können unter jener Voraussetzung die Gebote bei der Lizitation auf jede dieser Erwerbungsarten gerichtet und angenommen werden.

2) Bei dem Verkauf mit Vorbehalt eines Domainenzinses, und bei der Erbverpachtung wird jedoch der bestimmte jährliche Domainenzins, und der jährliche Erbpachtskanon durch die Gebote nicht gesteigert, sondern nur das Kauf- oder das Erbstandsgeld macht einen Gegenstand der Lizitation aus.

3) Ob das Gebot auf die eine oder die andere der freigestellten Erwerbungsarten das annehmlichere sei, wird lediglich darnach beurtheilt, um wieviel solches das für jede derselben festgesetzte Minimum übersteigt.

4) Stehen aber die Gebote hiernach gleich, und findet sich auch in Beziehung auf die Sicherheit des Bewerbers auf Kauf nichts zu erinnern, so ist allemal das Gebot auf Kauf mit Domainenzins, dem Gebot auf Erbpacht, und das Gebot auf reinen Kauf dem Gebot auf Kauf mit Domainenzins vorzuziehen.

5) Jeder wird zum Gebote zugelassen, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken gestatten, er muß aber auch als ein Mann bekannt sein, der genügendes Vermögen zur Erwerbung besitzt, oder sich sonst als hinreichend sicher ausweisen, oder auf Verlangen den sechsten Theil seines Gebots als Kaution bei einer ihm zu benennenden Königl. Kasse deponiren. Ausländer haben überdies sofort ihren Bevollmächtigten in der Provinz zu benennen.

6) Mitglieder der Regierung dürfen jedoch in dem Bezirke derselben ohne spezielle Autorisation des Ministerii nicht als Mitbewerber bei der Lizitation angenommen werden. Dasselbe gilt von den Forstoffizianten bei Grundstücken, welche nicht über drei Meilen von den Grenzen der Reviere, für welche sie angestellt sind, belegen sind, und von den Domainen-Intendanten und Rent- und Pachtbeamten bei Grundstücken, welche innerhalb des Bezirks des ihnen anvertrauten Amts liegen, sowie denn auch die mit Abhaltung der Lizitation beauftragten Kommissarien bei derselben unter keinen Umständen als Bewerber konkurriren dürfen.

7) Jeder bleibt an sein Gebot gebunden, bis er nicht nur überboten, sondern auch derjenige, welcher ihn überboten hat, von dem Lizitationskommissarius nach den Bestimmungen zu 5. als sicher angenommen ist.

8) Derjenige, welcher unter den als sicher angenommenen Bietern, nach den Bestimmungen zu 3. und 4. das höchste Gebot gethan hat, bleibt seinerseits in allen Fällen zum Abschluß und zur Erfüllung des Vertrags verbunden, wenn nicht etwa eine neue Lizitation anberaumt wird, oder sonst die ausdrückliche Erklärung erfolgt, daß sein Gebot nicht angenommen werde.

b.

Allgemeine Bedingungen der Veräußerung von Domainen-Vorwerken und anderen größeren Domainen- und Forst-Etablissements.

§. 1. Erwerber erhalten im Fall des reinen Verkaufs oder des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses das volle Eigenthum, im Fall der Erbpacht aber das volle erbliche Nutzungsrecht des veräußerten Objekts.

§. 2. Die Veräußerung geschieht in Pausch und Bogen, und wird so wenig für die angegebene Größe und für etwanige Vermessungsfehler, als für die Angabe der Aussaat, des Ertrags, oder einer sonstigen Beschaffenheit des Objekts Gewähr geleistet.

§. 3. Auch übernehmen Erwerber alle auf dem veräußerten Objekte lastenden Servituten, gleichviel, ob solche in dem speziellen Kontrakt benannt sind oder nicht, indem sie jeden Anspruch auf Gewährleistung an die veräußernde Behörde wegen gar nicht oder nicht vollständig, oder nicht richtig erfolgter Angabe der auf dem Objekt haftenden Servituten entsagen.

§. 4. *) Patronat, Jurisdiktion und hohe und Mitteljagd, imgleichen das Recht der Standschaft unter den Rittergutsbesitzern gehen durch die Veräußerungen an sich und ohne besondere anderweite Verleihung niemals auf die Erwerber mit über, vielmehr treten sie in diesen und sonstigen Beziehungen nur in die Kategorie anderer, mit dergleichen Rechten nicht beliehenen Grundbesitzer.

Auch die kleine oder niedere Jagd erhält Erwerber nur dann mit, wenn sie ihm nach dem besonderen Kontrakte ausdrücklich mit zugesichert wird, und auch in diesem Falle bleibt da, wo das Rehwild mit zur kleinen oder niedern Jagd gehört, die Jagd auf letzteres ausgeschlossen, wenn sie durch den Kontrakt nicht ausdrücklich mit überlassen wird.

§. 5. Auf freies Bau-, Brenn-, Nutz- und Schirrholz aus Königl. Forsten, es sei zu welchem Behuf es wolle, erhalten Erwerber keinen Anspruch. Auch auf freies Raff- und Leseholz, auf die Befugniß Streu zu rechnen, imgleichen auf alle Waldnebennutzungen erhält der meistbietend Verbleibende keinen Anspruch.

§. 6. Eben so bleiben die Waldweide in Königl. Forsten, Zehnten, Dienste, Zwangs- und Bannrechte und Einsassenprästationen, sowie alle sonstigen gutsherrlichen Gerechtsame in Beziehung auf die Domainendörfer, welche dem veräußerten Objekte bis zur Veräußerung etwa zugestanden, in sofern nicht in einzelnen Fällen mit höherer Genehmigung ausdrücklich ein anderes bestimmt wird, stets von der Veräußerung ausgeschlossen.

§. 7. Von allgemeinen Landes-, Kreis-, Sozietäts- und Kommunallasten genießen Erwerber keine Befreiung; müssen vielmehr diese, sowie die auf dem veräußerten Objekt etwa haftenden Lasten und Abgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und milde Stiftungen, imgleichen die Unterhaltung und neue Herstellung der Wege, Deiche, Dämme, Gräben, Brücken, Flußufer und sonstigen Bauanlagen und alle desfallsigen baaren und Naturalleistungen tragen, ohne deshalb in der Folge an den Fiskus als Verkäufer oder Erbverpächter irgend einen Vergütungsanspruch machen zu können, indem sie auch wegen nicht erfolgter Angabe an Lasten, Abgaben und Leistungen, welche auf dem veräußerten Objekte haften, oder wegen nicht vollständig oder nicht richtig erfolgter Angabe derselben, jedem Anspruch auf Gewährleistung an die veräußernde Behörde entsagen.

§. 8. Was insbesondere die von den Erwerbern, in Gemäßheit des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820. zu übernehmende jährliche Grundsteuer betrifft, so haben sie solche, wie sie, den Gesetzen gemäß, zunächst und in der Folge von der Steuerbehörde festgesetzt wird,

*) Dieser §. 4. ist hier gleich in derjenigen Fassung aufgenommen, wie solche das spätere Cirkular-Reskript vom 22. Juli 1836. vorschreibt.

in monatlichen oder sonst üblichen Raten und zwar den zunächst festzusetzenden Betrag gleich vom 1 desjenigen Monats an, in welchem die Uebergabe erfolgt, an diejenige Kasse abzuführen, welche mit der Einziehung der Grundsteuer beauftragt ist.

§. 9. Sind die veräußerten Objekte verpachtet, so treten Erwerber in Hinsicht derselben, sofern der spezielle Kontrakt darüber nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt, bei der Uebergabe, und, wenn der Pachtkontrakt noch über den, in dem speziellen Veräußerungsvertrage näher bezeichneten Tag der Uebergabe hinausgeht, überhaupt von diesem Tage an in die Rechte und Verpflichtungen des Fiskus, als Verpächters, demgemäß haben sie auch den Pächter wegen des Superinventarii, soweit er beziehungsweise solches zurückzulassen verbunden und dessen Abnahme vom Verpächter zu fordern berechtigt ist, ohne Zuthun des Fiskus zu befriedigen.

Die bis zu dem in dem speziellen Vertrage jedesmal näher bezeichneten Tage der Uebergabe verfallenen Pachtzinsen und sonstigen Leistungen des Pächters, bleiben aber der Staatskasse vorbehalten.

§. 10. Die Zahlung der Kauf- und Erbstandsgelder darf nur in baarem Gelde, und muß von den Erwerbern auf ihre Kosten zur Regierungshauptkasse geleistet werden

§. 11. Wegen der Zahlungstermine gelten folgende Bestimmungen:

a. im Fall des reinen Verkaufs muß von dem Kaufgelde mindestens ein Drittheil noch vor dem in dem speziellen Vertrage bestimmten Tage der Uebergabe und der Rest spätestens binnen zwei Jahren nach jenem Tage, und zwar in zwei gleichen Fristen und Theilen, also jährlich mit der Hälfte berichtigt werden.

b. Im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses.

Beträgt das Kaufgeld nicht über 500 Rthlr., so muß solches noch vor dem in dem speziellen Kontrakte bestimmten Tage der Uebergabe ganz, beträgt es aber mehr, so muß davon mindestens die Hälfte, und wenn diese nicht 500 Rthlr. erreicht, letztere Summe noch vor, der Ueberrest aber binnen Jahresfrist nach jenem Tage berichtigt werden.

c. Im Fall der Erbpacht müssen die Erbstandsgelder, wenn der Betrag nicht über 1000 Rthlr. beträgt, noch vor dem in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe ganz, sonst aber muß davon mindestens die Hälfte, und wenn diese nicht 1000 Rthlr. beträgt, die letztere Summe vor, und der Rest binnen Jahresfrist nach jenem Tage berichtigt werden.

§. 12. Die nach vorstehendem §. beziehungsweise auf Jahresfrist und auf zwei Jahre kreditirten Theile der Kauf- und Erbstandsgelder haben Erwerber jedenfalls von dem in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe an mit fünf vom Hundert (resp. in den Provinzen Sachsen und Neuvorpommern mit vier vom Hundert) auf's Jahr zu verzinsen, und diese Zinsen beziehungsweise halbjährig am letzten Juni und letzten Dezember jeden Jahres und bei Einzahlung des letzten Kapitalbetrags, jedesmal auf ihre Kosten zur Regierungshauptkasse zu berichtigen. Außerdem bleibt, wenn die Zahlungstermine nicht prompt eingehalten werden, dem Fiskus die Forderung der gesetzlichen Verzugszinsen ohne Beschränkung vorbehalten.

§. 13. Im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses, müssen Erwerber den letztern und im Fall der Erbverpachtung den jährlichen Erbpachtkanon von dem in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe an, in vierteljährigen gleichen Theilen am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März jeden Jahres praenumerando zur Regierungshauptkasse, wie zu derjenigen Spezialrezeptur, wohin sie damit gewiesen werden, baar in klingendem Gelde abführen.

Fällt der in dem speziellen Kontrakt bestimmte Tag der Uebergabe nicht auf einen dieser Zahlungstermine, so ist der verhältnißmäßige Betrag für die Zeit von dem zur Uebergabe bestimmten Tage bis zu dem zunächst eintretenden Zahlungstermine gleich bei der Uebergabe zu berichtigen.

§. 14. Sollte sich die Uebergabe zufällig einige und bis auf 8 Tage über den in dem speziellen Kontrakt benannten Tag derselben hinaus verzögern, so wird dadurch doch in der Verpflichtung der Erwerber, die Kauf- und Erbstandsgelder beziehungsweise noch vor dem in dem speziellen Kontrakt bezeichneten Termin der Uebergabe zu bezahlen, und die kreditirten Theile von diesem Termin an zu verzinsen, auch beziehungsweise den Domainenzins und den Erbpachtskanon von demselben an praenumerando abzuführen, nichts geändert, vielmehr begeben sie sich wegen einer solchen Verzögerung, wenn sie nicht über 8 Tage währt, jedes Einwandes oder Anspruchs und Abzugs.

§. 15. Auf Erlaß an dem Domainenzins oder an dem Erbpachtskanon oder auf sonstige Entschädigung bei Unglücksfällen aller Art, sie mögen zu den gewöhnlichen, ungewöhnlichen oder aller ungewöhnlichsten gehören, steht den Erwerbern niemals ein Anspruch zu, und haben sie namentlich auch, wenn die bei dem veräußerten Objekte befindlichen zu deren Benutzung erforderlichen Gebäude durch Brand und anderen Zufall ganz zu Grunde gehen, auf irgend eine Beihülfe Seitens des Fiskus, als Verkäufers oder Erbverpächters zur Wiederherstellung derselben keinen Anspruch; vielmehr müssen sie und namentlich auch die Erbpächter, welche daher jedem aus dem §. 55. des Anhangs zum Allgem. Landrecht herzuleitenden desfallsigen Anspruch an den Fiskus, als Erbverpächter, entsagen, auch die durch Zufall zerstörten Gebäude ganz aus eigenen Mitteln und ohne alle Beihülfe des Erbverpächters wieder herstellen. Dagegen sollen den Erbpächtern, ohne Unterschied der Provinz, diejenigen Ansprüche zugesichert sein, welche nach dem Allgem. Landrecht, Th. I. Tit. 21. §. 207—211. den Erbpächtern eingeräumt sind.

§. 16. Bis zur vollständigen Berichtigung der resp. Kauf- und Erbstandsgelder und so lange der Domainenzins oder der Erbpachtskanon nicht etwa durch Kapitalzahlung vollständig abgelöst ist, dürfen Erwerber an den akquirirten Objekten ohne Zustimmung des Domainenfiskus keine Veränderung vornehmen, wodurch die Sicherheit desselben vermindert werden könnte. Auch sind sie bis dahin verpflichtet, die Gebäude stets bei einer autorisirten inländischen Feuersozietät und zwar, soweit es die Gesetze derselben gestatten, nach ihrem wahren Werth versichert zu halten, weshalb sie, wenn etwa diese Versicherung bei der Uebergabe noch nicht stattfindet, solche gleich vom Uebergabe-Termin an, oder doch, wenn in diesem Termin die Aufnahme in eine autorisirte inländische Sozietät nicht zulässig sein sollte, von demjenigen Termine an, in welchem zunächst nach der Uebergabe die Aufnahme in eine solche Sozietät zulässig ist, bewirken müssen. Ueber die Erfüllung dieser Verbindlichkeit müssen sich Erwerber auf Verlangen der Königl. Regierung jederzeit gegen Dieselbe ausweisen.

*) Sind die Gebäude zur Zeit der Veräußerung bei dem Domainen-Feuerschädensfonds katastrirt, so wird dies eben so betrachtet, als wenn sie noch bei keiner Sozietät versichert wären, und müssen daher auch Erwerber nicht nur die Versicherung gleich vom Uebergabetermin an, oder doch, wenn in diesem die Aufnahme in eine autorisirte inländische Sozietät nicht zulässig sein sollte, von demjenigen Termin an, in welchem zunächst nach der Uebergabe die Aufnahme in eine solche Sozietät gestattet ist, bewirken, sondern haben auch im Fall eines Brandschadens auf irgend eine Entschädigung aus dem Domainen-Feuerschädenfonds keinen Anspruch. Nur, wenn in einem solchen Falle sich noch innerhalb desjenigen, stets mit dem 1. Mai Mittags 12 Uhr ablaufenden Rechnungsjahres des Domainen-Feuerschädensfonds, in welches die Uebergabe trifft, ohne Verschulden der Erwerber in der Zeit von Ertheilung des Zuschlags an, bis zum Termin der Uebergabe, oder, wenn alsdann die Aufnahme bei einer autorisirten inländischen Feuersozietät nicht zulässig sein sollte, bis zu demjenigen Termin, in welchem zunächst nach der Uebergabe die Aufnahme in eine solche Sozietät zulässig ist, ein Brandschaden an den bei

*) Von dort ab bis zum Schlusse dieses §. 16. fortgeblieben in den, den Königl. Regierungen zu Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Stralsund mitgetheilten Exemplaren.

dem Domainenfeuerschäden-Fonds katastrirten Gebäuden ereignet, soll dem Erwerber zur Wiederherstellung desselben, wenn in dem speziellen Kontrakt nicht ein anderes bedungen ist, die Hälfte desjenigen Betrages gewährt werden, welcher aus diesem Fonds dazu zu zahlen sein würde, wenn die Veräußerung nicht erfolgt wäre.

§. 17. Nach erfolgter Uebergabe und sobald ihnen die Erwerbungsdokumente und sonst erforderlichen Atteste vom Fiskus ertheilt sind, müssen die Erwerber den Besitztitel von dem acquirirten Objekte und beziehungsweise die Erbpächter von der Erbpachtgerechtigkeit desselben für sich in das Hypothekenbuch und dabei den übernommenen Domainenzins und beziehungsweise den Erbpachtskanon sammt allen sonst übernommenen zur Eintragung geeigneten Verpflichtungen sub Rubr. II., die nach §. 11 auf Jahresfrist und beziehungsweise auf zwei Jahre kreditirten Theile der Kauf- oder Erbstandsgelder nebst der Verpflichtung zur Verzinsung derselben aber sub Rubr. III. vorzugsweise vor allen andern Forderungen pro Fisko eintragen lassen, auch darüber, daß solches geschehen, spätestens innerhalb 8 Wochen, nachdem ihnen die Dokumente und sonst erforderlichen Atteste ertheilt sind, den Rekognitionsschein auf ihre Kosten bei der Königl. Regierung einreichen.

§. 18. Erwerber tragen die Kosten der gerichtlichen Vertragsvollziehung, die Stempelkosten, soweit solche nach §. 3. des Gesetzes vom 7. März 1822. zum Ansatz zu bringen sind, die Kosten der Uebergabe, soweit solche nicht theilweise von den abziehenden Pächtern zu tragen sind, und die Kosten der Besitztitelberichtigung und der Eintragungen allein.

§ 19. Erwerber entsagen allen, ihnen gegen diese allgemeinen Bedingungen, und die mit ihnen unter Bezug auf dieselben zu Stande kommenden Verträge etwa zustehenden Einreden und Rechtsbehelfen, namentlich auch dem Einwande der Verletzung über die Hälfte unbedingt.

c.

Allgemeine Bedingungen der Veräußerung von mit Gebäuden versehenen Domainen- und Forst-Grundstücken, welche nicht zu den Vorwerken oder andern größeren Etablissements zu rechnen sind.

§. 1. Erwerber erhalten im Fall des reinen Verkaufs oder des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses das volle Eigenthum, im Fall der Erbpacht aber das volle erbliche Nutzungsrecht des veräußerten Objekts.

§. 2 Die Veräußerung geschieht in Pausch und Bogen, und wird so wenig für die angegebene Größe und für etwaige Vermessungsfehler, als für die Angabe der Aussaat, des Ertrags, oder einer sonstigen Beschaffenheit des Objekts Gewähr geleistet.

§. 3. Auch übernehmen Erwerber alle auf dem veräußerten Objekt lastenden Servituten, gleichviel, ob solche in dem speziellen Kontrakt benannt sind oder nicht, indem sie jedem Anspruch auf Gewährleistung an die veräußernde Behörde wegen gar nicht oder nicht vollständig, oder nicht richtig erfolgter Angabe der auf dem Objekt haftenden Servituten entsagen.

§. 4. Die gesammte Jagd auf dem veräußerten Objekt bleibt dem Fiskus vorbehalten, auf freies Bau-, Brenn-, Nutz- und Schirrholz aus Königl. Forsten, es sei zu welchem Behuf es wolle, erhalten Erwerber keinen Anspruch, eben so wenig auf die Benutzung der Waldweide in Königl. Forsten, oder auf irgend ein anderes Recht, welches sich über die Grenzen des veräußerten Grundstücks hinaus erstreckt, und welches nach dem speziellen Kontrakt nicht ausdrücklich mit überlassen wird.

§. 5. Von allgemeinen Landes-, Kreis-, Sozietäts-, und Kommunallasten genießen Erwerber keine Befreiung, müssen vielmehr diese, so wie die auf dem veräußerten Objekte etwa haftenden Lasten und Abgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und milde Stiftungen, imgleichen die Unterhaltung und neue Herstellung der Wege, Deiche, Dämme, Gräben, Brücken, Flußufer und

sonstigen Bauanlagen und alle desfallsigen baaren und Naturalleistungen tragen, ohne deshalb in der Folge an den Fiskus, als Verkäufer oder Erbverpächter, irgend einen Vergütungsanspruch machen zu können, indem sie auch wegen nicht erfolgter Angabe von Lasten, Abgaben und Leistungen, welche auf dem veräußerten Objekt haften, oder wegen nicht vollständig oder nicht richtig erfolgter Angabe derselben, jedem Anspruch auf Gewährleistung an die veräußernde Behörde entsagen.

§. 6. Was insbesondere die von den Erwerbern, in Gemäßheit des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30 Mai 1820. zu übernehmende jährliche Grundsteuer betrifft, so haben sie solche, wie sie, den Gesetzen gemäß, zunächst und in der Folge von der Steuerbehörde festgesetzt wird, in monatlichen Raten und zwar den zunächst festzusetzenden Betrag gleich vom 1. desjenigen Monats an, in welchem die Uebergabe erfolgt, an die Grundsteuerkasse abzuführen.

§. 7. Sind die veräußerten Objekte verpachtet, so treten Erwerber in Hinsicht derselben, sofern der spezielle Kontrakt darüber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, bei der Uebergabe, und, wenn der Pachtkontrakt noch über den, in dem speziellen Veräußerungsvertrage näher bezeichneten Tag der Uebergabe hinausgeht, überhaupt von diesem Tage an, in die Rechte und Verpflichtungen des Fiskus, als Verpächters. Demgemäß haben sie auch den Pächter wegen des Superinventarii, soweit er beziehungsweise solches zurückzulassen verbunden, und dessen Abnahme vom Verpächter zu fordern berechtigt ist, ohne Zuthun des Fiskus zu befriedigen.

Die bis zu dem in dem speziellen Vertrage jedesmal näher bezeichneten Tage der Uebergabe verfallenen Pachtzinsen und sonstigen Leistungen des Pächters bleiben aber der Staatkasse vorbehalten.

§. 8. Die Zahlung der Kauf- und Erbstandsgelder darf nur in baarem Gelde, und muß von den Erwerbern auf ihre Kosten zur Regierungshauptkasse geleistet werden.

§. 9. Wegen der Zahlungstermine gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Fall des reinen Verkaufs.
Beträgt das Kaufgeld nicht über 400 Rthlr., so muß davon mindestens die Hälfte noch vor, der Rest aber spätestens binnen Jahresfrist nach dem in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe eingezahlt werden.

Beträgt aber das Kaufgeld mehr als 400 Rthlr, so muß von demselben mindestens ein Drittheil, und wenn dieses 200 Rthlr. nicht erreicht, mindestens diese letztere Summe noch vor dem in dem speziellen Vertrage bestimmten Tage der Uebergabe, und der Rest spätenstens binnen zwei Jahren nach jenem Tage, und zwar in zwei gleichen Fristen und Theilen, also jährlich mit der Hälfte berichtigt werden.

b. Im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses.
Beträgt das Kaufgeld nicht über 200 Rthlr., so muß solches noch vor dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe ganz, beträgt es aber mehr, so muß davon mindestens die Hälfte, und wenn diese nicht 200 Rthlr. erreicht, letztere Summe noch vor, der Ueberrest aber binnen Jahresfrist nach jenem Tage berichtigt werden.

c. Im Fall der Erbpacht müssen die Erbstandsgelder, wenn der Betrag nicht über 400 Rthlr. beträgt, noch vor dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe ganz, sonst aber muß davon mindestens die Hälfte, und wenn diese nicht 400 Rthlr. beträgt, die letztere Summe vor, und der Rest binnen Jahresfrist nach jenem Tage berichtigt werden.

§. 10. Die nach vorstehendem §. beziehungsweise auf Jahresfrist und auf zwei Jahre kreditirten Theile der Kauf- und Erbstandsgelder haben Erwerber jedenfalls von dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe an, mit fünf vom Hundert (resp. in den Provinzen Sachsen und Neuvorpommern mit vier vom Hundert) auf's Jahr zu verzinsen, und diese Zinsen, beziehungsweise halbjährig am letzten Juni und letzten Dezember jeden Jahres

und bei Einzahlung des letzten Kapitalbetrags, jedesmal auf ihre Kosten zur Regierungshauptkasse zu berichtigen. Außerdem bleibt, wenn die Zahlungstermine nicht prompt eingehalten werden, dem Fiskus die Forderung der gesetzlichen Verzugszinsen ohne Beschränkung vorbehalten.

§. 11. Im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses müssen Erwerber den letzteren, und im Fall der Erbverpachtung den jährlichen Erbpachtkanon von dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe an, wenn der Betrag nicht zwei Thlr. erreicht, jährlich am 1. Juni,
wenn er zwar zwei Thaler, aber nicht vier Thaler erreicht, in halbjährigen gleichen Theilen am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres,
und wenn er vier Thaler erreicht und übersteigt, in vierteljährigen gleichen Theilen am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März jeden Jahres,
und zwar in allen Fällen praenumerando zur Regierungshauptkasse, oder zu derjenigen Spezialrezeptur, wohin sie damit gewiesen werden, baar in klingendem Gelde abführen.

Fällt der, in dem speziellen Kontrakt bestimmte Tag der Uebergabe nicht auf einen dieser Zahlungstermine, so ist der verhältnißmäßige Betrag für die Zeit von dem zur Uebergabe bestimmten Tage bis zu dem zunächst eintretenden Zahlungstermin gleich bei der Uebergabe zu berichtigen.

§. 12. Sollte sich die Uebergabe zufällig einige und bis auf 8 Tage über den in dem speziellen Kontrakt benannten Tag derselben hinaus verzögern, so wird dadurch doch in der Verpflichtung der Erwerber, die Kauf- und Erbstandsgelder beziehungsweise noch vor dem, in dem speziellen Kontrakt bezeichneten Termine der Uebergabe zu bezahlen, und die kreditirten Theile von diesem Termin an zu verzinsen, auch beziehungsweise den Domainenzins und den Erbpachtkanon von demselben an, praenumerando abzuführen, nichts geändert, vielmehr begeben sie sich wegen einer solchen Verzögerung, wenn sie nicht über 8 Tage währt, jedes Einwandes oder Anspruchs und Abzugs.

§. 13. Auf Erlaß an dem Domainenzinse oder an dem Erbpachtkanon, oder auf sonstige Entschädigung bei Unglücksfällen aller Art, sie mögen zu den gewöhnlichen, ungewöhnlichen oder aller ungewöhnlichsten gehören, steht den Erwerbern niemals ein Anspruch zu, und haben sie namentlich auch, wenn die bei dem veräußerten Objekt befindlichen, zu deren Benutzung erforderlichen Gebäude durch Brand und andern Zufall ganz zu Grunde gehen, auf irgend eine Beihülfe Seitens des Fiskus, als Verkäufers oder Erbverpächters, zur Wiederherstellung derselben keinen Anspruch; vielmehr müssen sie und namentlich auch die Erbpächter, welche daher jedem aus dem §. 55. des Anhangs zum A. L. R. herzuleitenden desfallsigen Anspruche an den Fiskus, als Erbverpächter, entsagen, auch die durch Zufall zerstörten Gebäude ganz aus eigenen Mitteln und ohne alle Beihülfe des Erbverpächters wieder herstellen. Dagegen sollen den Erbpächtern, ohne Unterschied der Provinz, diejenigen Ansprüche zugesichert sein, welche nach dem A. L. R, Th. I. Tit. 21. §. 207—211. den Erbpächtern eingeräumt sind.

§. 14. Bis zur vollständigen Berichtigung der resp. Kauf- und Erbstandsgelder, und so lange der Domainenzins oder der Erbpachtkanon nicht etwa durch Kapitalzahlung vollständig abgelöst ist, dürfen Erwerber an den akquirirten Objekten ohne Zustimmung des Domainenfiskus keine Veränderung vornehmen, wodurch die Sicherheit desselben vermindert werden könnte. Auch sind sie bis dahin verpflichtet, die Gebäude stets bei einer autorisirten inländischen Feuersozietät und zwar, soweit es die Gesetze derselben gestatten, nach ihrem wahren Werth versichert zu halten, weshalb sie, wenn etwa diese Versicherung bei der Uebergabe noch nicht stattfindet, solche gleich vom Uebergabetermin an, oder doch, wenn in diesem Termin die Aufnahme in eine autorisirte inländische Sozietät nicht zulässig sein sollte, von demjenigen Termin an, in welchem zunächst nach der Uebergabe die Aufnahme in solche Sozietät zulässig ist, bewirken müssen.

Ueber die Erfüllung dieser Verbindlichkeit müssen sich Erwerber auf Verlangen der Königl. Regierung jederzeit gegen Dieselbe ausweisen.

*) Sind die Gebäude zur Zeit der Veräußerung bei den Domainenfeuerschädenfonds katastrirt, so wird dies eben so betrachtet, als wenn sie noch bei keiner Sozietät versichert wären, und müssen daher auch Erwerber nicht nur die Versicherung gleich vom Uebergabetermin an, oder doch, wenn in diesem die Aufnahme in eine autorisirte inländische Sozietät nicht zulässig sein sollte, von demjenigen Termin an, in welchem zunächst nach der Uebergabe die Aufnahme in eine solche Sozietät gestattet ist, bewirken, sondern haben auch im Fall eines Brandschadens auf irgend eine Entschädigung aus den Domainenfeuerschädenfonds keinen Anspruch. Nur, wenn in einem solchen Falle sich noch innerhalb desjenigen, stets mit dem 1. Mai Mittags 12 Uhr ablaufenden Rechnungsjahres des Domainenfeuerschädenfonds, in welches die Uebergabe trifft, ohne Verschulden der Erwerber in der Zeit von Ertheilung des Zuschlags an, bis zum Termin der Uebergabe, oder, wenn alsdann die Aufnahme bei einer autorisirten inländischen Feuersozietät nicht zulässig sein sollte, bis zu demjenigen Termin, in welchem zunächst nach der Uebergabe die Aufnahme in eine solche Sozietät zulässig ist, ein Brandschaden an den, bei dem Domainenfeuerschädenfonds katastrirten Gebäuden ereignet, soll dem Erwerber zur Wiederherstellung desselben die Hälfte desjenigen Betrages gewährt werden, welcher aus diesem Fonds dazu zu zahlen sein würde, wenn die Veräußerung nicht erfolgt wäre

§. 15. Nach erfolgter Uebergabe, und sobald ihnen die Erwerbungsdocumente und sonst erforderlichen Atteste vom Fiskus ertheilt sind, müssen Erwerber den Besitztitel von dem akquirirten Objekte und beziehungsweise die Erbpächter von der Erbpachtgerechtigkeit desselben, für sich in das Hypothekenbuch und dabei den übernommenen Domainenzins und beziehungsweise den Erbpachtkanon, sammt allen sonst übernommenen, zur Eintragung geeigneten Verpflichtungen, sub Rubr. II., die nach §. 11 auf Jahresfrist und beziehungsweise auf zwei Jahre kreditirten Theile der Kauf- oder Erbstandsgelder nebst der Verpflichtung zur Verzinsung derselben aber sub Rubr. III. vorzugsweise vor allen anderen Forderungen pro Fisko eintragen lassen, auch darüber, daß solches geschehen, spätestens innerhalb 8 Wochen, nachdem ihnen die Dokumente und sonst erforderlichen Atteste ertheilt sind, den Rekognitionsschein auf ihre Kosten bei der Königl. Regierung einreichen.

§. 16. Erwerber tragen die Kosten der gerichtlichen Vertragsvollziehung, die Stempelkosten, soweit solche nach §. 3. des Gesetzes vom 7. März 1822. zum Ansatz zu bringen sind, die Kosten der Uebergabe, soweit solche nicht theilweise von den abziehenden Pächtern zu tragen sind, und die Kosten der Besitztitelberichtigung und der Eintragungen allein.

§. 17. Erwerber entsagen allen, ihnen gegen diese allgemeinen Bedingungen und die mit ihnen unter Bezug auf dieselben zu Stande kommenden Verträge etwa zustehenden Einreden und Rechtsbehelfen, namentlich auch dem Einwande der Verletzung über die Hälfte unbedingt

d.

Allgemeine Bedingungen der Veräußerung von Domainen- und Forstgrundstücken ohne Gebäude.

§. 1. Erwerber erhalten im Fall des reinen Verkaufs oder des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses das volle Eigenthum, im Fall der Erbpacht aber das volle erbliche Nutzungsrecht des veräußerten Objekts.

§. 2. Die Veräußerung geschieht in Pausch und Bogen, und wird so wenig fur die angegebene Größe und für etwanige Vermessungsfehler, als für

*) Von dort ab bis zum Schlusse dieses §. 14. fortgeblieben in den, den Königl. Regierungen zu Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Stralsund mitgetheilten Exemplaren.

die Angabe der Aussaat, des Ertrags oder einer sonstigen Beschaffenheit des Objekts Gewähr geleistet.

§. 3. Auch übernehmen Erwerber alle auf dem veräußerten Objekte lastenden Servituten, gleichviel, ob solche in dem speziellen Kontrakt benannt sind, oder nicht, indem sie jedem Anspruch auf Gewährleistung an die veräußernde Behörde wegen gar nicht oder nicht vollständig, oder nicht richtig erfolgter Angabe der auf dem Objekt haftenden Servituten entsagen.

§. 4. Die gesammte Jagd auf dem veräußerten Objekt bleibt dem Fiskus vorbehalten, auf freies Bau-, Brenn-, Nutz- und Schirrholz aus Königl. Forsten, es sei zu welchem Behuf es wolle, erhalten Erwerber keinen Anspruch, eben so wenig auf die Benutzung der Waldweide in Königl. Forsten, oder auf irgend ein anderes Recht, welches sich über die Grenzen des veräußerten Grundstücks hinaus erstreckt, und welches nach dem speziellen Kontrakt nicht ausdrücklich mit überlassen wird.

§. 5. Von allgemeinen Landes-, Kreis-, Sozietäts- und Kommunallasten genießen Erwerber keine Befreiung, müssen vielmehr diese, so wie die auf dem veräußerten Objekt etwa haftenden Lasten und Abgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und milde Stiftungen, ingleichen die Unterhaltung und neue Herstellung der Wege, Deiche, Dämme, Gräben, Brücken, Flußufer und sonstigen Bauanlagen und alle desfallsigen baaren und Naturalleistungen tragen, ohne deshalb in der Folge an den Fiskus, als Verkäufer oder Erbverpächter, irgend einen Vergütungsanspruch machen zu können, indem sie auch wegen nicht erfolgter Angabe von Lasten, Abgaben und Leistungen, welche auf dem veräußerten Objekte haften, oder wegen nicht vollständig oder nicht richtig erfolgter Angabe derselben jedem Anspruch auf Gewährleistung an die veräußernde Behörde entsagen.

§. 6. Was insbesondere die von den Erwerbern, in Gemäßheit des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, zu übernehmende jährliche Grundsteuer betrifft, so haben sie solche, wie sie, den Gesetzen gemäß, zunächst in der Folge von der Steuerbehörde festgesetzt wird, in monatlichen Raten, und zwar den zunächst festzusetzenden Betrag gleich vom 1. desjenigen Monats an, in welchem die Uebergabe erfolgt, an die Grundsteuerkasse abzuführen.

§. 7. Sind die veräußerten Objekte verpachtet, so treten Erwerber in Hinsicht derselben, sofern der spezielle Kontrakt darüber nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt, bei der Uebergabe, und wenn der Pachtkontrakt noch über den, in dem speziellen Veräußerungsvertrage näher bezeichneten Tag der Uebergabe hinausgeht, überhaupt von diesem Tage an in die Rechte und Verpflichtungen des Fiskus als Verpächters. Demgemäß haben sie auch den Pächter wegen des Superinventarii, soweit er beziehungsweise solches zurückzulassen verbunden, und dessen Abnahme vom Verpächter zu fordern berechtigt ist, ohne Zuthun des Fiskus zu befriedigen. Die bis zu dem, in dem speziellen Vertrage jedesmal näher bezeichneten Tage der Uebergabe verfallenen Pachtzinsen und sonstigen Leistungen des Pächters bleiben aber der Staatskasse vorbehalten.

§. 8. Die Zahlung der Kauf- oder Erbstandsgelder darf nur in baarem Gelde, und muß von den Erwerbern auf ihre Kosten zur Regierungshauptkasse geleistet werden.

§. 9. Wegen der Zahlungstermine gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Fall des reinen Verkaufs. Beträgt das Kaufgeld nicht über 400 Rthlr., so muß davon mindestens die Hälfte noch vor, der Rest aber spätestens binnen Jahresfrist nach dem in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe eingezahlt werden. Beträgt aber das Kaufgeld mehr als 400 Rthlr., so muß vor demselben mindestens ein Drittheil, und wenn dieses 200 Rthlr. nicht erreicht, mindestens diese letztere Summe noch vor dem, in dem speziellen Vertrage bestimmten Tage der Uebergabe, und der Rest spätestens binnen zwei Jahren nach jenem Tage,

und zwar in zwei gleichen Fristen und Theilen, also jährlich mit der Hälfte berichtigt werden.

b. Im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses. Beträgt das Kaufgeld nicht über 200 Rthlr., so muß solches noch vor dem in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe ganz, beträgt es aber mehr, so muß davon mindestens die Hälfte, und wenn diese nicht 200 Rthlr. erreicht, letztere Summe noch vor, der Ueberrest aber binnen Jahresfrist nach jenem Tage berichtigt werden.

c. Im Fall der Erbpacht müssen die Erbstandsgelder, wenn der Betrag nicht über 400 Rthl. beträgt, noch vor dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe ganz, sonst aber muß dann mindestens die Hälfte, und, wenn diese nicht 400 Rthl. beträgt, die letztere Summe vor, und der Rest binnen Jahresfrist nach jenem Tage berichtigt werden.

§. 10. Die nach vorstehendem §. beziehungsweise auf Jahresfrist und auf zwei Jahre kreditirten Theile der Kauf- und Erbstandsgelder, haben Erwerber jedenfalls von dem, in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe an, mit fünf vom Hundert (resp. vier vom Hundert) aufs Jahr zu verzinsen, und diese Zinsen beziehungsweise halbjährlich am letzten Juni und letzten Dezember jeden Jahres, und bei Einzahlung des letzten Kapitalbetrags jedesmal auf ihre Kosten zur Regierungshauptkasse zu berichtigen. Außerdem bleibt, wenn die Zahlungstermine nicht prompt eingehalten werden, dem Fiskus die Forderung der gesetzlichen Verzugszinsen ohne Beschränkung vorbehalten.

§. 11. Im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses müssen Erwerber den letzteren, und im Fall der Erbverpachtung den jährlichen Erbpachtkanon von dem in dem speziellen Kontrakt bestimmten Tage der Uebergabe an,

wenn der Betrag nicht zwei Thaler erreicht, jährlich am 1. Juni, wenn er zwar zwei Thaler, aber nicht vier Thaler erreicht, in halbjährigen gleichen Theilen am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres,

und wenn er vier Thaler erreicht und übersteigt, in vierteljährigen gleichen Theilen am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März jeden Jahres,

und zwar in allen Fällen praenumerando zur Regierungshauptkasse, oder zu derjenigen Spezialrezeptur, wohin sie damit gewiesen werden, baar in klingendem Gelde abführen.

Fällt der in dem speziellen Kontrakt bestimmte Tag der Uebergabe nicht auf einen dieser Zahlungstermine, so ist der verhältnißmäßige Betrag für die Zeit von dem zur Uebergabe bestimmten Tage bis zu dem zunächst eintretenden Zahlungstermin gleich bei der Uebergabe zu berichtigen.

§. 12 Sollte sich die Uebergabe zufällig einige und bis auf 8 Tage über den, in dem speziellen Kontrakt benannten Tag derselben hinaus verzögern, so wird dadurch doch in der Verpflichtung der Erwerber, die Kauf- und Erbstandsgelder beziehungsweise noch vor dem, in dem speziellen Kontrakt bezeichneten Termin der Uebergabe zu bezahlen, und die kreditirten Theile von diesem Termin an zu verzinsen, auch beziehungsweise den Domainenzins und den Erbpachtskanon von demselben an praenumerando abzuführen, nichts geändert, vielmehr begeben sie sich wegen einer solchen Verzögerung, wenn sie nicht über 8 Tage währt, jedes Einwandes, oder Anspruchs und Abzugs.

§. 13. Auf Erlaß an dem Domainenzinse oder an dem Erbpachtkanon, oder auf sonstige Entschädigung bei Unglücksfällen aller Art, sie mögen zu den gewöhnlichen, ungewöhnlichen oder aller ungewöhnlichsten gehören, steht den Erwerbern niemals ein Anspruch zu, und haben sie namentlich auch, wenn die auf dem veräußerten Grundstücke etwa von ihnen oder ihren Besitznachfolgern zu errichtenden Gebäude durch Brand und andern Zufall ganz zu Grunde gehen, auf irgend eine Beihülfe Seitens des Fiskus, als Verkäufers oder Erbverpächters, zur Wiederherstellung derselben keinen Anspruch; doch sollen den Erbpächtern, ohne Unterschied der Provinz, diejenigen Ansprüche zugesichert

sein, welche nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 21. §. 207—211. den Erbpächtern eingeräumt sind.

§. 14. Bis zur vollständigen Berichtigung der resp. Kauf- und Erbstandsgelder, und so lange der Domainenzins oder der Erbpachtkanon, nicht etwa durch Kapitalzahlung vollständig abgelöst ist, dürfen Erwerber an den akquirirten Objekten ohne Zustimmung des Domainenfiskus keine Veränderung vornehmen, wodurch die Sicherheit desselben vermindert werden könnte.

§. 15. Nach erfolgter Uebergabe und sobald ihnen die Erwerbungsdokumente und sonst erforderliche Atteste vom Fiskus ertheilt sind, müssen Erwerber den Besitztitel von dem akquirirten Objekte und beziehungsweise die Erbpächter von der Erbpachtgerechtigkeit desselben für sich in das Hypothekenbuch, und dabei den übernommenen Domainenzins und beziehungsweise den Erbpachtskanon sammt allen sonst übernommenen, zur Eintragung geeigneten Verpflichtungen sub Rubr. II., die nach §. 11. auf Jahresfrist und beziehungsweise auf zwei Jahre kreditirten Theile der Kauf- oder Erbstandsgelder nebst der Verpflichtung zur Verzinsung derselben aber sub Rubr. III. vorzugsweise vor allen andern Forderungen pro Fisko eintragen lassen, auch darüber, daß solches geschehen, spätestens innerhalb 8 Wochen, nachdem ihnen die Dokumente und sonst erforderlichen Atteste ertheilt sind, den Rekognitionsschein auf ihre Kosten bei der Königl. Regierung einreichen.

§. 16. Erwerber tragen die Kosten der Vermessung und Chartirung des Grundstücks, die Kosten der gerichtlichen Vertragsvollziehung, die Stempelkosten, soweit solche nach §. 3. des Gesetzes vom 7. März 1822. zum Ansatz zu bringen sind, die Kosten der Uebergabe, soweit solche nicht theilweise von den abziehenden Pächtern zu tragen sind, und die Kosten der Besitztitelberichtigung und der Eintragungen allein.

§. 17. Erwerber entsagen allen, ihnen gegen diese allgemeine Bedingungen und die mit ihnen unter Bezug auf dieselben zu Stande kommenden Verträge etwa zustehenden Einreden und Rechtsbehelfen, namentlich auch dem Einwande der Verletzung über die Hälfte unbedingt.

e.

Schema

zum Entwurf der Bedingungen einer bestimmten Domainen- oder Forst-Veräußerung

Bemerkung.

1. Da in der Regel die Domainen- und Forstgrundstücke nur auf Verkauf mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses auszubieten sind und die Erbverpachtung ausnahmsweise nur da zu wählen ist, wo entweder besondere Rechtsverhältnisse in Beziehung auf das Grundstück nur die Erbverpachtung gestatten, oder der Mangel an Konkurrenz von Käufern es räthlich macht, auch die Erbverpachtung zu versuchen, oder sonst die bloße Erbverpachtung ausdrücklich angeordnet wird, so wird das, was hier von der Austhuung in Erbpacht und von der Festsetzung des minimi für den Fall der Erbverpachtung und des Erbpacht-Kanons gesagt ist, in der Regel wegfallen

Die Ziegelei zu N N, zu welcher die in dem anliegenden, von dem Kondukteur N. N. im Jahre 18.. aufgenommenen Vermessungs-Plan (Beil. 1.) verzeichneten Grundstücke, welche nach der Vermessung des N. N.

= Morg. — □R. Gartenland,
= = — = Acker,
= = — = Wiesen,
= = — = Hof- und Baustelle

überhaupt = Morgen — □R. enthalten sollen, gehören, sollen mit den Gebäuden, Bewährungen und Brunnen, soweit solche Königliches Eigenthum sind, und mit dem Königl. Inventarium an Aussaat und Bestellung und an Ziegelei-Geräthen, welches in der anliegenden Nachweisung (Anl. 2.) verzeichnet ist, an den Meistbietenden, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, ver-

2. Werden etwa die Regeln der Lizitation und die allgemeinen Bedingungen der Veräußerung nicht abgedruckt, sondern lithographirt, so ist natürlich statt der Worte: „gedruckten" zu setzen „lithographirten."

3. Betrifft die Veräußerung ein Vorwerk oder anderes größeres Etablissement, so sind natürlich nicht die hier allegirten, sondern die allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von Domainen-Vorwerken und anderen größeren Domainen- und Forst-Etablissements zu allegiren und beizufügen.

Betrifft sie aber ein Grundstück ohne Gebäude, so sind natürlich nicht die hier allegirten, sondern die allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von Domainen- und Forst-Grundstücken ohne Gebäude, zu allegiren und beizufügen.

4. Die besonderen Veräußerungs-Bedingungen müssen jedesmal nothwendig
   a. die nähere Bestimmung wegen der künftigen Kommunal-Verhältnisse des Grundstücks und des Erwerbers, und
   b. die bestimmte Angabe des Tages, an welchem die Uebergabe erfolgen soll, enthalten;

zu dem letztern ist in der Regel einer der vier Quartal-Zahlungs-Termine zu wählen, wenn nicht besondere Umstände die Wahl eines andern Termins erheischen.

5. *) Betrifft die Veräußerung ein ganzes Vorwerk, in Hinsicht dessen Domainen-Fiskus früher Patronat-Baulasten zu tragen hatte, welche jetzt aus dem Patronat-Baufonds bestritten werden, so muß zur Genügung der desfallsigen gesetzlichen Vorschrift in den besonderen Bedingungen auch die Verpflichtung zur Entrichtung des ermittelten Patronats-Kanons mit demjenigen Betrage, welcher dafür in dem kauft, oder auch in Erbpacht ausgethan werden.

Mit Einschluß der Gebäude und des Inventarii, soweit beides Königliches Eigenthum, ist nach anliegendem Veräußerungs-Plan (Anl. 3.)

I. Für den Fall des reinen Verkaufs, ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, das geringste Kaufgeld auf 8600 Rthl. — sgr. — pf.

II. Für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses,
   a. das geringste Kaufgeld auf 4,400 Rthl. — sgr. — pf.
   b. der jährliche Domainen-Zins auf 200 Rthl. — sgr. — pf.

und

III. Für den Fall der Erbverpachtung,
   a. das geringste Erbstandsgeld auf 1700 Rthl. — sgr. — pf.
   b. der jährliche Erbpacht-Kanon auf 350 Rthl. — sgr. — pf.

bestimmt.

Bei der Lizitation gelten die in der gedruckten Beilage Nr. 4. enthaltenen Regeln, welchen sich also jeder unterwirft, der nach erfolgter Zulassung ein Gebot abgiebt.

Die Veräußerung selbst soll unter den in der gedruckten Beilage Nr. 5. enthaltenen allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von mit Gebäuden versehenen Domainen- und Forst-Grundstücken, welche nicht zu den Vorwerken oder andern größeren Etablissements zu rechnen sind, sowie unter nachfolgenden besonderen Bedingungen geschehen.

Beide, sowohl jene allgemeinen, als diese besonderen Bedingungen werden daher sowohl von der Königl. Regierung, als von den Bewerbern, welche Gebote abgeben, für den Fall, daß sie den Zuschlag erhalten, als verbindlich anerkannt, und sollen nach erfolgtem Zuschlage auch dem abzuschließenden Vertrage zur Grundlage dienen.

Die erwähnten besonderen Bedingungen sind aber folgende:

A. Zu den von dem Erwerber nach den allgemeinen Bedingungen zu übernehmenden Servituten gehört,

*) Die Bemerkung unter 5. ist in dem den Regierungen zu Posen und Bromberg mitgetheilten Schema weggelassen, und sind darnach die folgenden Nummern in 5 — 11 verändert.

Veräußerungs-Plan von dem Ertrage in Abzug gebracht ist, und dessen Eintragung sub Rubr. II. des Hypothekenbuchs stipulirt werden.

6. Ist der Gegenstand, welcher veräußert wird, verpachtet, und soll er gleichzeitig aus der Pacht zurückgenommen, und dem Erwerber übergeben werden, oder läuft der Pacht-Kontrakt noch über den zur Uebergabe an den Käufer bestimmten Tag hinaus — in der Regel sind jedoch die Objekte erst vom Zeitpunkte des Pacht-Ablaufs an zu veräußern, und also der Tag der Zurücknahme vom Pächter zugleich zum Tage der Uebergabe an den Käufer zu bestimmen, so ist das Nöthige deshalb, den Umständen nach, unter Beifügung des Pacht-Kontrakts, oder eines Extrakts daraus, ebenfalls in die besondern Bedingungen aufzunehmen.

7. Werden Grundstücke verkauft, auf welchen sich Holzbestände befinden, welche noch pro Fisko abgeholzt, versilbert und abgefahren werden sollen, so ist natürlich in den speziellen Bedingungen das Nähere deshalb festzustellen; eben so, wenn Holzbestände oder Inventarienstücke zwar dem Erwerber mit überlassen, jedoch von demselben noch besonders bezahlt werden sollen. In der Regel ist jedoch der Werth der Holzbestände und der Inventarienstücke, welche nicht dem Fiskus reservirt bleiben sollen, gleich mit in das minimum des Kauf- oder Erbstandsgeldes mit einzurechnen, damit die Bewerber den Umfang der zu übernehmenden Zahlungen sogleich bestimmt zu übersehen vermögen.

8. Passiv-Servitute des Objekts, welche bereits bekannt sind, sowie bestimmte Abgaben an Kirchen, Geistliche, Schulen und milde Stiftungen, welche auf dem Objekte haften, sind in den besonderen Bedingungen stets in der Art anzugeben, daß die allgemeine Verpflichtung des Erwerbers, auch alle andere auf dem Objekt haftende Passiv-Servituten und Lasten und Abgaben ohne Entschädigung zu tragen, wie solche in den allgemeinen Bedingungen um ihrer ausdrücklich zu erwähnen, insbesondere auch die Verbindlichkeit, dem Besitzer der angrenzenden, jetzt dem N. N. zugehörigen Büdner-Stelle zu jeder Zeit den Gebrauch des jetzt bestehenden zwischen den Streich-Scheunen und dem Ziegel-Ofen nach dem Ufer des N. Nschen Sees führenden Fußweges zu gestatten.

B. Der Ziegelei steht das Recht zu, die zur Fabrikation erforderliche Ziegelerde unter der Bedingung auf der angrenzenden Feldmark des Dorfs N. N. graben, und von dort abfahren zu lassen, daß die Besitzer der Grundstücke, in welchen die Ziegelerde gegraben wird, für den Verlust, welchen sie dadurch in der ökonomischen Benuzzung der Oberfläche des Bodens erleiden, bis zwei Jahre nach erfolgter Zuwerfung und Planirung der Gruben, so wie auch diejenigen Grundbesitzer, welche durch die Abfuhre der Ziegelerde über ihre Grundstücke Verlust erleiden, dafür nach der Festsetzung der Königl. Regierung vollständig entschädigt werden, und daß die Zuwerfung und Planirung der Gruben, aus welchen die Ziegelerde entnommen ist, auf Kosten der Ziegelei geschehen muß. Dieses Recht wird dem Erwerber, welcher dagegen auch die Bedingungen, unter welchen solches nur ausgeübt werden darf, zu erfüllen hat, mit überlassen.

C. In Hinsicht der Kommunal-Verhältnisse tritt das Ziegelei-Etablissement nach der darüber von der Königl. Regierung mit der Dorfschaft zu N. N. getroffenen Vereinigung mit der letztern dergestalt in Verband, daß beide eine Kommune ausmachen, und das Ziegelei-Etablissement zu sämmtlichen Lasten dieser Kommune Drei Vierzig-Theile beizutragen hat.

D. Zu den von dem Erwerber zu übernehmenden Abgaben an die Geistlichen gehören, um ihrer hier ausdrücklich zu erwähnen, insbesondere auch Drei Scheffel Roggen in natura und funfzehn Silbergroschen baar an den Prediger, und Acht Metzen Roggen in natura an den Küster zu N. N.

festgestellt ist, dadurch nicht aufgehoben oder beschränkt wird.

9. Sollen Rechte, die sich über die Grenzen des zur Veräußerung gestellten Objekts selbst hinaus erstrekken, mit veräußert werden, so ist solches jedesmal, mit genauer Bezeichnung desselben, und die Bedingungen ihrer Mitüberlassung, näher anzugeben.

10. Soll Erwerber Gerechtsame, Dienste oder andere Prätensionen mit in Zeitpacht übernehmen, so sind die Bedingungen deshalb stets in ähnlicher Art, wie hier zu F. geschehen, zu fassen; versteht sich jedoch mit der nöthigen Abänderung, wenn sich ohne Gefahr für das fiskalische Interesse der Terminus ad quem der Verpachtung bestimmt angeben läßt.

11. Welche besondere Bedingungen und Zusätze sonst noch nothwendig und zweckmäßig sind, muß in jedem einzelnen Falle erwogen werden, und hat die Königl. Regierung stets für die vollständige Aufnahme und angemessene Fassung derselben und der sonstigen Zusatz-Bedingungen in einer mit der Ordnung der allgemeinen Bedingungen korrespondirenden Reihefolge eben sowohl, als für die vollständige Bezeichnung des Objekts der Veräußerung selbst zu sorgen.

12. Daß die Bezeichnung des Objekts immer mit Bezug auf einen Vermessungs-Plan und unter Beifügung, eines solchen erfolge, ist aber keineswegs nothwendig. Vielmehr bedarf es dieser Bezugnahme und dieser Beifügung, sowie überhaupt der Angabe des Flächen-Inhalts, welchen die Grundstücke nach einer vorhandenen Vermessung haben sollen, in allen solchen Fällen nicht, wo das Objekt sich sonst so bestimmt bezeichnen läßt, daß darüber kein Zweifel übrig bleibt, und weder Verdunkelungen der Grenzen mit bleibenden Königl. Grundstücken für die Folge, noch Streitigkeiten mit den Erwerbern gleichzeitig zur Veräußerung gestellter angrenzender Grundstücke zu besorgen sind.

Die Königl. Inventarienstücke, welche dem Erwerber mit überlassen werden sollen, sind dagegen jedesmal speziell nachzuweisen.

Auch kann es zur Vermeidung von Irrthümern wegen der Super-

E Die Uebergabe soll am 1. Juni 18 . . erfolgen.

F. *) Von dem Ziegelei-Etablissement ist bisher die Hütung mit 3 Kühen und 2 Stück Jungvieh unter der Heerde des Vorwerks N. N. in den Königl. N. Nschen Forst ausgeübt worden.

Das Recht zu dieser Waldhütung bleibt zwar, den allgemeinen Bedingungen gemäß, von der Veräußerung ausgeschlossen; dagegen wird dem Erwerber die Nutzung dieses Rechts unter folgenden Bedingungen überlassen:

a. die Befugniß zur Nutzung der oben bezeichneten Waldweide-Berechtigung, und ebenso die damit verbundenen Verpflichtungen, gehen mit dem Ziegelei-Etablissement auf alle Besitz-Nachfolger des Erwerbers über, so lange Fiskus es für gut hält, sie ihnen fernerhin zu lassen; will er dies nicht, so ist er berechtigt, nach einjähriger Kündigung die Befugniß zurückzunehmen. Dem Erwerber aber und seinem Besitz-Nachfolger soll niemals eine Aufkündigung zustehen.

b. darf die Hütung nur, wie bisher, höchstens mit 3 Kühen und zwei Stück Jungvieh, und nur unter der Heerde des Vorwerks N. N. ausgeübt werden, und müssen sich der Erwerber und eventuell seine Besitz-Nachfolger in Hinsicht der Ausübung aller forstwirthschaftlichen und forstpolizeilichen Anordnungen der Königl. Regierung unterwerfen;

c. der jährliche Zins für die Nutzung beträgt = Rthl. = und muß von dem Erwerber und eventualiter von seinem Besitz-Nachfolger jedesmal am 1. Dezember zur Forstkasse in N. N., oder wohin er sonst damit gewiesen wird, baar in Kourant abgeführt werden;

d. ein Erlaß an dem Zinse findet unter keinen Umständen und Unglücksfällen statt;

e. in dem Hypothekenbuche des Ziegelei-Etablissements soll unter der zweiten Rubrik vermerkt werden:

*) In der durch das folgende Cirkular-Reskript vom 31. März 1836. vorgeschriebenen neuen Fassung hier aufgenommen.

Inventarien-Gebäude des Pächters oft zweckmäßig sein, entweder die Königl Gebäude, welche mit überlassen werden, speziell zu benennen, oder jene Super-Inventarien-Gebäude als solche, die vom Fiskus nicht mit überlassen werden, näher zu zeichnen.

daß mit dem Grundstücke, das im Vorstehenden bezeichnete Nutzungsrecht, unter den eben daselbst festgesetzten Bedingungen und Verpflichtungen verbunden sei, und so lange auf jeden Erwerber übergehe, bis der Domainen-Fiskus von seiner Befugniß, zu kündigen, Gebrauch mache.

Der Erwerber erkennt die hiernach feststehende Real-Verpflichtung ausdrücklich an, und ist schuldig, auf seine Kosten den Vermerk sofort in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Im Fall der Erbpacht, erleidet dies dadurch eine Veränderung, daß die Nutzung mit der Erbpacht-Berichtigung verbunden wird, und mit dieser auf die künftigen Erwerber übergeht, und daß der Vermerk, wegen der dem Fiskus zustehenden Befugniß zur Kündigung, auf dem folium der Erbpachtberechtigung unter der zweiten Rubrik gemacht wird.

So geschehen, N. N. den . . ten 18 . .

Königl. Preußische Regierung Abtheilung 2c.

f.

Schema

zu einem Domainen- und Forst-Veräußerungs-Vertrage.

Bemerkungen.

1. Wird das Genehmigungs-Reskript bloß im Auszuge beigefügt, so ist statt:
   „beglaubigte Abschrift"
   zu setzen:
   „beglaubigtem Auszuge."
2. Ist in dem Genehmigungs-Reskript bloß die Genehmigung darüber erfolgt, daß das Objekt überhaupt veräußert werden darf, und der weitere Betrieb der Veräußerung demnächst, weil der Gegenstand nicht 5 Rthlr. Rente, oder 100 Rthlr. Kaufgeld erreichte, von der Regierung selbstständig geschehen, so ist im Eingange hinter der Jahreszahl des Genehmigungs-Reskripts noch einzuschalten:
   „und kraft der den Regierungen „nach ihrer Geschäftsanweisung er„theilten Befugniß."
3. Wenn nicht verkauft, sondern vererbpachtet wird, so ist zu setzen:

Zwischen der Königl. Regierung zu N. N. und dem 2c. N. N. zu N. N., ist auf Grund des in beglaubigter Abschrift anliegenden Genehmigungs-Reskripts der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministerii vom . . ten . . . . . 18 . . (Anl. Nr. 1.) nachstehender Kauf-Kontrakt abgeschlossen worden.

§. 1.

Es verkauft die Königl. Regierung zu N. N. dem 2c. N. N. zu N. N. die Ziegelei zu N. N., zu welcher die in dem, dem Haupt-Exemplar dieses Kontrakts im Originale und dem Neben-Exemplar desselben in beglaubigter Kopia beigehefteten, von dem Kondukteur N. N. im Jahre 18 . . aufgenommenen Vermessungs-Plan (Beilage Nr. 2.) verzeichneten Grundstücke gehören, welche nach der Vermessung des 2c. N. N.

im Eingange statt: Kauf-Kontrakt:
„Erbpacht-Kontrakt"
im §. 1. statt: Es verkauft
„Es überläßt"
und statt: mit Vorbehalt des „im §. 3. bedungenen jährlichen Domainen-Zinses"
„in Erbpacht,"
im §. 2 statt: „diesem Verkauf"
„dieser Erbverpachtung"
und statt: „Käufer"
„Erbpächter,"
im §. 3. statt: „Käufer"
„Erbpächter,"
statt: „Kaufgeld"
„Erbstandsgeld,"
und statt: „Domainen-Zinses"
„Erbpacht-Kanons,"
im §. 4. statt: „Käufer"
„Erbpächter,"
im §. 5. statt: „diesem Verkauf"
„dieser Erbverpachtung"
und im Schluß statt: „Käufer"
„Erbpächter."

4. Wenn ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses verkauft wird, so ist am Schlusse des §. 1. statt der Worte:
„mit Vorbehalt des im §. 3. bedungenen Domainen-Zinses"
zu setzen:
„und zwar rein ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses,"
und ist dann der Schluß des §. 3. von den Worten an:
„und verpflichtet sich"
wegzulassen.

5. Wird der Vertrag ausnahmsweise nicht auf Grund der Lizitation, sondern aus freier Hand abgeschlossen, so ist zu setzen im §. 3. statt: „von ihm bei der Lizitation geboten,"
„mit ihm bei der vorangegangenen Unterhandlung vereinbarte"
und im §. 5. statt: „der Lizitations-Verhandlung"
„der vorangegangenen Unterhandlung."

6. Betrifft die Veräußerung ein Domainen-Vorwerk oder anderes größeres Domainen- oder Forst-Etablissement, so sind im §. 2. statt der dort in der unterstrichenen Stelle allegirten allgemeinen Bedingungen vielmehr der

. Morg. — □R. Ackerland,
. . — . Acker,
. . — . Wiesen,
. . — . Hof und Baustelle

überhaupt . Morg. — □R enthalten sollen, mit den Gebäuden, Bewahrungen und Brunnen, soweit solche Königliches Eigenthum sind, und mit dem Königl. Inventarium an Aussaat und Bestellung und an Ziegelei-Geräthen, welches in der anliegenden Nachweisung (Beilage Nr. 3.) verzeichnet ist, mit Vorbehalt des im §. 3. bedungenen jährlichen Domainen-Zinses.

§. 2.

Bei diesem Verkauf werden die jedem Exemplar dieses Kontrakts in einem gedruckten Exemplar beigehefteten allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von, mit Gebäuden versehenen Domainen- und Forst-Grundstücken, welche nicht zu den Vorwerken, oder anderen größeren Etablissements zu rechnen sind, (Beilage Nr. 4.) von beiden Seiten als ein integrirender Theil dieses Kontraktes anerkannt, und verpflichten sich beide Theile, diese Bedingungen eben so zu erfüllen, als wenn sie von Wort zu Wort in diesen Kontrakt mit aufgenommen wären, weshalb dieselben auch in beiden Exemplaren sowohl von der Königl. Regierung, als von dem Käufer, und zwar von letzterm gerichtlich, mit vollzogen sind.

§. 3.

Unter diesen Bedingungen zahlt Käufer der Königl. Regierung für die ihm verkaufte Ziegelei, einschließlich der Gebäude und des Inventarii, soweit beides Königliches Eigenthum, das von ihm bei der Lizitation gebotene Kaufgeld von
. Rthlr. Sgr. Pf.
schreibe . Thaler Sgr. Pf. und verpflichtet sich außerdem für sich und seine Besitz-Nachfolger zur Entrichtung eines jährlichen Domainen-Zinses von Rthlr.
schreibe Thaler.

§ 4.

Die Uebergabe an den Käufer soll am ten 18 stattfinden.

§. 5.

Sonst sollen bei diesem Verkauf, gemäß der Lizitations-Verhand-

„von Domainen-Vorwerken und andern größeren Domainen- und Forst-Etablissements"

zu allegiren und beizufügen.

Betrifft aber die Veräußerung Domainen- und Forst-Grundstücke ohne Gebäude, so sind statt der, in der unterstrichenen Stelle erwähnten allgemeinen Bedingungen, vielmehr die

„von Domainen- und Forst-Grundstücken ohne Gebäude"

zu allegiren und beizufügen"

7. Wegen der speziellen Bedingungen der Veräußerung und wegen der Bezeichnung des Objekts, wird auf die Bemerkungen unter 4. bis 12. bei dem Schema zum Entwurf der besonderen Bedingungen Bezug genommen.

lung, noch folgende besondere Bedingungen und Zusätze zu den im §. 2. allegirten allgemeinen Bedingungen Anwendung finden.

A. 2c.

(Hier sind die speziellen Bedingungen und Zusätze nach Anleitung des Schema's zum Entwurf der Bedingungen einer bestimmten Domainen- oder Forst-Veräußerung und der demselben beigefügten Bemerkungen zu inseriren.)

Zu Urkund dessen ist dieser doppelt ausgefertigte Kontrakt, von welchem das Haupt Exemplar dem Käufer ausgereicht worden, das Neben-Exemplar aber der Königl. Regierung verbleiben soll, sowohl von der letztern, mittelst gewöhnlicher Unterschrift, als von dem 2c. N. N. zu N. N., und zwar von dem letztern gerichtlich, vollzogen worden

So geschehen N. N., den ten 18 . .

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für 2c.

g.

Schema

zu einer Versteigerungs-Verhandlung wegen Veräußerung eines Domainen- oder Forst-Grundstücks.

Geschehen N. N. den . . ten . . . . . 18 . .

Gegenwärtig

vor dem 2c. N. N. als Kommissarius der Königl. Regierung zu N. N.:

1. Der 2c. N. N. aus N. N.
2. Der 2c.
3. Der 2c.
4. Der 2c.
5. Der 2c.
6. Der 2c.
7. Der 2c.

In dem auf heute hier anstehenden, nach Ausweis der in einem besondern Heft gesammelten Bescheinigungen durch die 2c. (ins. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachung erfolgt ist, ingleichen die sonstige Art der Bekanntmachung durch Umlauf oder Ausruf in den benachbarten Orten) gehörig bekannt gemachten Versteigerungs-Termine zur Veräußerung der Königl. Ziegelei zu N. N., hatten sich vor dem unterzeichneten, von der Königl. Regierung zu N. N., mit Abhaltung dieses Termins beauftragten 2c. N. N., die seitwärts unter Nr. bis . . . . aufgeführten Personen eingefunden, von welchen die übrigen dem Kommissarius sämmtlich bereits von Person bekannt sind, der zu Nr. 5. benannte 2c. N. N. aus N. N. aber von dem 2c. N. N. aus N. N. rekognoscirt ward.

Den Anwesenden wurden zunächst die anliegenden, von der Königl. Regierung unterm . . ten . . . . 18 . . vollzogenen Bedingungen der Veräußerung dieser Ziegelei und alle denselben beigehefteten Beilagen, als:

Bemerkung.

Es versteht sich, daß, wenn die Veräußerung eine andere Kategorie von Gegenständen betrifft, auch die darauf passenden allgemeinen Bedingungen beizufügen und hier zu allegiren sind.

der Vermessungs-Plan, die Inventarien-Nachweisung, der Veräußerungs-Plan, die Regeln der Lizitation und die allgemeinen Bedingungen der Veräußerung von mit Gebäuden versehenen Domainen- und Forst-Grundstücken, welche nicht zu den Vorwerken oder anderen größeren Etablissements zu rechnen sind, vorgelegt, und beziehungsweise langsam und deutlich vorgelesen.

Sie erklärten sämmtlich, den Inhalt dieser Stücke, welche auch schon seit — Tagen auf dem Amte N. N. und in der Registratur der Königl. Regierung zur Einsicht der Bewerber offen gelegen haben, wohl verstanden zu haben, und sich sowohl den Regeln der Lizitation unterwerfen, als auch für den Fall des Zuschlags die Bedingungen der Veräußerung, und zwar sowohl die allgemeinen, als die besonderen erfüllen zu wollen, indem sie damit einverstanden sind, daß solche alsdann dem Kontrakt-Abschluß zum Grunde gelegt werden.

Hierauf ward zum Ausgebot selbst geschritten, und dabei zugleich mit Prüfung der Sicherheit der sich von den Anwesenden meldenden Bieter verfahren.

Es ward die Ziegelei zunächst:

I. zum reinen Verkauf ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses ausgeboten, und hierauf boten dafür an Kaufgeld:

1. der ꝛc. N. N. aus N. N., welcher von dem Kommissarius nach seinen ihm näher bekannten Vermögens-Verhältnissen als hinreichend sicher angenommen ward . . . 8000 Rthlr.
2. der ꝛc. N. N. aus N. N., welcher mit der Versicherung daß ihm freie Disposition darüber zustehe, und daß er solche im Fall des Zuschlags sofort bei der Königl. . . . Kasse zur Sicherheit seines Gebots niederlegen wolle, . . . Rthlr. in Staatsschuldscheinen vorzeigte, und daher ebenfalls als sicher angenommen ward . . . . . 8500 Rthlr.
3. der ꝛc. N. N. aus N. N., für dessen Gebot der mit anwesende ꝛc. N. N. aus N. N., welchen Kommissarius als hinreichend sicher kennt, einstehen zu wollen erklärte . . 9000 Rthlr.

Mit diesem Gebote blieb der letztere für den Fall des reinen Verkaufs Meistbietender.

II. Geschah die Ausbietung zum Verkauf mit Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses, welcher nach den Bedingungen 200 Rthlr. beträgt.

Hierauf boten:

1	Der ꝛc. N. N. aus N. N.	bei jedem inser. hier die	4400 Rthlr.
2.	Der ꝛc. N. N. aus N. N.	nöthigen Bemerkungen	4500 "
3.	" " " " " "	wegen der Sicherheit,	5000 "
4.	" " " " " "	wie vor,	5400 "

womit der letztere auf Kauf unter der Verpflichtung zur Entrichtung des obigen Domainen-Zinses Meistbietender blieb. Endlich erfolgte

Bemerkung.
Es ist hier der Fall vorausgesetzt, daß ausnahmsweise auch auf Erbpacht ausgeboten werden soll.

III die Ausbietung auch noch auf Erbverpachtung, mit der Verpflichtung des Erbpächters zur Entrichtung eines jährlichen Kanons von 350 Rthlr.

Hierauf boten:

1. der ꝛc. N. N. aus N. N.	inser. wegen der	1700 Rthlr.
2. " ꝛc. " " " " "	Sicherheit, wie vor,	2700 "

womit letzterer für den Fall der Erbverpachtung Meistbietender blieb.

Bemerkung.

Wären bei dem gleichen Gebot von 9000 Rthlr. zu I. für den Fall II. 5500 Rthlr. und für den Fall III. 2800 Rthlr., also in jedem der beiden Fälle 1100 Rthlr. über das Minimum geboten, so würde das Gebot zu II. das beste sein.

Wären aber bei dem gleichen Gebot von 9000 Rthlr. zu I. für den Fall II. 5000 Rthlr. und für den Fall III. 2801 Rthlr., also im Fall II. nur 1100 Rthlr. und im Fall III. 1101 Rthlr. über das Minimum geboten, so würde das Gebot zu III. auf Erbpacht das beste sein.

Da nun hiernach die höchsten Gebote betragen:

zu I. . . . . 9000 Rthlr.
mithin gegen
das Minimum 8000 "
mehr " 1000 Rthlr.

zu II. . . . . 5400 Rthlr.
mithin gegen
das Minimum 4400 "
mehr " 1000 Rthlr.

zu III. . . . . 2700 Rthlr.
mithin gegen
das Minimum 1700 "
mehr " 1000 Rthlr.

mithin für jeden der drei Fälle gleich viel über das Minimum mehr geboten ist, so ward den Kompetenten eröffnet, daß in sofern zu I. oder II. nicht noch ein Mehreres geboten würde, nach den Regeln der Lizitation das zu I. erfolgte Kaufgebot als das beste angesehen werden müsse.

Es wollte indessen Niemand weiter bieten, und ward daher der ꝛc. N. N. zu N. N. mit dem von ihm auf reinen Verkauf ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses gebotenen Kaufgeld von Neun Tausend Thalern als Meistbietender angenommen.

Der ꝛc. N. aus N. N selbst sowohl, als der ꝛc. N. N. aus N. N., welcher wiederholt erklärte, für die Erfüllung jenes Meistgebots mit seinem gesammten Vermögen haften zu wollen, haben hierauf sowohl dieses Protokoll, als die anliegenden Veräußerungs-Bedingungen und die ihnen beigehefteten Regeln der Lizitation und allgemeinen Bedingungen der Veräußerung, nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung, eigenhändig unterschrieben.

(N. N.) (N. N.)
So geschehen N. N. den ten 18 . .
(N. N.) (N. N.)

Beilage 169.

Circ. Resc. des Min. d. Königl. Hauses v. 7. Septbr. 1836. an sämmtl. K. Regierungen betr. die Veräußerung von Domanial-Anger- und Auen-Plätzen. (v. K. A. 1836. H. 3. S. 535.)

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 18. Juli d. J. erbetene nähere Anweisung über das bei der Veräußerung von Domanialanger- und Auenplätzen zu beobachtende Verfahren liegt schon in der allegirten Cirkularverfügung vom 3. Decbr. v. J.

Diese Domanialanger- und Auenplätze gehören, insofern von der Veräußerung einzelner solcher Grundstücke von nicht mehr als 5 Rthlr. Rente

oder 100 Rthlr. Kapitalwerth die Rede ist, allerdings mit zu denjenigen, welche die Königl Regierung nach der Geschäftsinstruktion vom 31. Decbr. 1825. früher selbstständig hat veräußern dürfen. Durch jene Cirkularverfügung ist aber bestimmt,

1) daß auch dergleichen Grundstücke niemals veräußert werden sollen, bevor nicht vorher dazu, daß sie zur Veräußerung gestellt werden dürfen, die diesseitige Genehmigung ertheilt ist,
2) daß, wenn diese Genehmigung ertheilt ist, zwar die instruktionsmäßige Befugniß der Regierung zum selbstständigen weitern Betriebe ihrer Veräußerung nicht weiter beschränkt, jedoch
3) zu den abgeschlossenen Verträgen die diesseitige Genehmigung, sei es mittelst besonderer Berichte oder mittelst zwei- oder dreimonatlicher Nachweisungen, zu deren Fertigung jene Verfügung zugleich die nähere Anweisung enthält, nachträglich eingeholt werden soll.

Bei dieser Bestimmung muß es auch verbleiben.

Indessen soll der Königl. Regierung, wenn sie wegen mehrerer solcher Grundstücke im Voraus ermächtigt zu sein wünscht, sie zur Veräußerung zu stellen unbenommen sein, davon mit näherer Bezeichnung derselben und Angabe ihres Umfanges und Reinertrages, Angabe der Gründe, warum die Veräußerung räthlich, und ob solche im Wege der Lizitation, oder aus welchen Gründen, aus freier Hand erfolgen soll, Nachweisungen zur Genehmigung einzureichen, so wie es ihr auch freisteht, die etwa eingehenden Anträge auf Ueberlassung solcher Grundstücke, in soweit sie solche zur Berücksichtigung geeignet hält, nachdem sie gehörig vorbereitet worden, zu sammeln und davon nach Anleitung der Eingangs gedachten Cirkularverfügung alle zwei oder drei Monate Nachweisungen in solcher Art zu fertigen und einzureichen, daß die darauf zu ertheilende Genehmigung zugleich mit auf die Veräußerung für einen bestimmten Preis, und im Fall die Austhuung ausnahmsweise und aus sehr erheblichen Gründen ohne Lizitation geschehen soll, an bestimmte, namentlich anzugebende Erwerber gerichtet werden kann, und daß es also, wenn die Veräußerung zu Stande kommt, der vorhin zu 3. erwähnten nochmaligen Genehmigung nicht weiter bedarf.

In allen Fallen wird jedoch als nothwendige Bedingung der Veräußerung solcher Grundstücke, wovon unter keinen Umständen abgewichen werden darf, vorausgesetzt,

a. daß sie auf Kosten der Erwerber chartirt und vermessen werden, und daß mithin bei Veräußerungen im Wege der Lizitation den Erwerbern die Erstattung der Chartirungs- und Vermessungskosten zur Bedingung gemacht werde, bei Veräußerungen aus freier Hand aber die Chartirung und Vermessung auf Kosten der Erwerber jeder weitern Verhandlung mit ihnen vorangehen muß;
b. daß durch die Veräußerung wegen der Benutzung zu Gebäudestellen, Hof- und Gartenanlagen die Regelmäßigkeit der Dorfstraße nicht gestört und sonst nicht zu Polizeiwidrigkeiten Veranlassung gegeben werde;
c. daß, wenn von der Veräußerung eines irgend zur Bebauung mit einem Wohngebäude geeigneten Grundstücks die Rede ist, zuvor über den Anschluß des künftig etwa zu errichtenden Etablissements an die Kommune des Orts und über das Beitragsverhältniß desselben zu den Kommunallasten und namentlich zur Armenpflege des Orts, mit jener Kommune ein bindendes Abkommen in der Art, daß Fiskus unter allen Umständen von Vertretung der Kommunallasten und namentlich der Armenpflege befreit bleibt, getroffen werde, und
d. daß auch bei Veräußerungen aus freier Hand der der Berechnung des Veräußerungspreises zum Grunde zu legende Reinertrag solcher Grundstücke niemals unter dem Reinertrage des besten Ackerbodens des Orts, wie solcher nach der Beilage der Cirkularverfügung des Königl. Finanzministerii vom 8. Juni 1831. bei Ermittelung der Grundsteuer von dergleichen Grundstücken zum Ansatze kommen soll, angenommen werden darf.

Die Königl. Regierung hat daher auch in allen Fällen, wo sie, sei es mittelst besonderer Berichte, oder mittelst einzureichender Nachweisungen, die

diesseitige Genehmigung zu solchen Veräußerungen nachsucht, sich über die Erfüllung dieser Bedingungen näher auszusprechen.

Beilage 170.

Circ. Rescr. des Min. d. Königl. Hauses v. 10. Juni 1838, an sämmtl. K. Regierungen, betr. die Wege- und Brückenunterhaltung Seitens der Besitzer veräußerter Parzelen von Domainen- und Forstgrundstücken. (v. K. A. 1838. H. 2. S. 288.)

Es ist der Fall vorgekommen, daß die Besitzer veräußerter Parzelen von Domainen- und Forstgrundstücken bei deren Austhuung dem Erwerber die Unterhaltung anstoßender Wege oder Brücken, oder eine sonstige Realverpflichtung auferlegt worden ist, die Erfüllung dieser Verpflichtung aus dem Grunde verweigert haben, weil die Verpflichtung ursprünglich auf dem ganzen Komplexus des Domanialbesitzes, von welchem jene Parzelen getrennt worden, geruhet habe, die vom Parzelerwerber übernommene ausschließliche Verpflichtung aber nicht in das Hypothekenbuch eingetragen worden sei.

Zur Vorbeugung derartiger Einwendungen hat die Königl. Regierung bei etwanigen künftigen derartigen Veräußerungen den Erwerber des Trennstücks im Kontrakte zu verpflichten, diese übernommene Last in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen und dafür zu sorgen, daß diese Intabulation geschehe.

Beim Abschlusse derartiger Kontrakte muß indessen immer darauf gesehen werden, daß die dem Parzelenerwerber zu übertragende Verpflichtung mit dem Umfang und der Leistungsfähigkeit des veräußerten Grundstücks im angemessenen Verhältniß stehe.

Erfolgt demnächst eine Dismembration desselben, so muß darauf gehalten werden, daß die Erfüllung der in Rede stehenden Verpflichtung völlig gesichert bleibe.

Beilage 171.

Circ. Rescr. des Min. d. Königl. Hauses v. 17. Septbr. 1838, an sämmtl. K. Regierungen, betr. die Veräußerung der an die Chausseen angrenzenden Domainen- und Forstgrundstücke. (v. K. A. 1838. H. 3. S. 575.)

Die Königl. Regierung wird angewiesen, künftig bei der Veräußerung solcher Domainen- und Forstgrundstücke, welche an eine Chaussee angrenzen, zur Vermeidung aller Kollisionen, die Grenze des Grundstücks ausdrücklich zwei Fuß von dem Grabenrande der Chaussee zu bestimmen, jedoch mit Vorbehalt der jenseits des Grabens liegenden, der Chausseeverwaltung gehörenden Baumschulen, Ablagerungsplätze u. s. w. Es kann alsdann jede andere Grenzregulirung zwischen der Chaussee und sonstigen fiskalischen Grundstücken unterbleiben, und bedarf es nur einer Abgrenzung der Baumschulen, Ablagerungsplätze u. s. w.

Beilage 172.

Circ. Verf. v. 14. Mai 1840, betr. die Ueberlassung der Jurisdiktion an die Käufer von Domainen- u. Forstgrundstücken. (Min. Bl. 1840. S. 195.)

Des Königs Majestät haben mittelst A. C. O. v. 31. März c. zu bestimmen geruht, daß in Zukunft den Käufern von Domainen- und Forstgrundstücken die Jurisdiktion in dem Falle überlassen werden dürfe, wenn solche mit eximirten Gütern konsolidirt werde.

Die Ueberlassung der Jurisdiktion geschieht jedoch nur in dem Umfange und mit den Einschränkungen, wie den Hauptgütern die Gerichtsbarkeit zusteht.

Dies wird der K. Regierung hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, über die wegen Ueberlassung der Jurisdiktion gemachten Anträge der gedachten Akquirenten allemal zur Genehmigung zu berichten.

Beilage 173.

J. M. R. v. 1. Juni 1832, nebst Anl. a. v. 23. März 1821, enthaltend: Grundsätze, nach welchen die Domainen- u. Forst-Veräußerungen u. Verpfändungen vom Domainen-Schulden-Etat abzuschreiben sind. (v. K. A. 1832. H. 2. S. 369.)

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 17. v. M., betreffend die Vereinfachung und Abkürzung der bei Domainen- und Forst-

veräußerungen, so wie bei Verpfändungen, vorkommenden Hypothekengeschäfte, Abschrift der Seitens des Königl. Finanzministeriums dem Justizministerium mitgetheilten

Grundsätze, nach welchen die Domainen- und Forstveräußerungen und Verpfändungen vom Domainen-Schuldenetat abzuschreiben sind,

Berlin, den 13. März 1821. (Anl. a)

auf welche in der Verfügung vom 21. April d. J. Bezug genommen worden, mit dem Bemerken zugefertigt, daß solche in dem nächsten Stück der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung abgedruckt werden sollen, und solchergestalt zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte kommen werden, daher es der Zufertigung einzelner Abdrücke nicht bedarf. Berlin den 1. Juni 1832.

a.

Der Domainen-Schuldenetat vom 12. April 1809. bezieht sich lediglich auf die dem Hausgesetze vom 17. Decbr. 1808. unterworfenen Domainen.

Die Veräußerung und Verpfändung der seitdem eingezogenen ehemals geistlichen Güter ist nach den deshalb ergangenen besondern gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, und gehört nicht hieher.

Eben so wenig können die vor Emanirung des allegirten Hausgesetzes Statt gefundenen veräußerlichen Verfügungen über die Domainen hier zur Sprache kommen.

Nur von den seitdem vorgekommenen Domainen- und Forstveräußerungen und Verpfändungen ist hier die Rede, und davon gilt Folgendes, als:

Die Verpfändungen werden mit Vorbehalt näherer Bestimmung für jetzt sämmtlich als solche Posten angenommen, die vom Domainen-Schuldenetat abzuschreiben sind.

Die Veräußerungen zerfallen in

A. Verkäufe,

B. Erbverpachtungen,

C. Ablösungen.

Zu A. Die Verkäufe betreffend, so unterscheidet das Gesetz selbst ausdrücklich folgende Gegenstände, nämlich:

1) die zu den Domainen gehörigen Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien, und

2) alle übrigen Domanialgrundstücke, Gefälle und Rechte.

Die Gegenstände zu 1. soll der jedesmalige Souverain sowohl mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums gegen Entgelt, als mittelst Erbverpachtung oder zinspflichtigen Verleihung, zu veräußern befugt sein, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet, und die Vorschrift §. 5. des Edikts findet hierauf überall keine Anwendung.

Die Gegenstände zu 2. soll derselbe hingegen zwar auch ohne Einschränkung zu erbverpachten, mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums gegen Entgelt aber nur dann zu veräußern befugt sein, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt, und mit dem Kaufgelde Schulden des Staats bezahlt werden müssen, welche in der Erhal ung desselben entstanden sind. Auf den Fall des Verkaufs solcher Gegenstände findet also der §. 5. des Edikts seine volle Anwendung.

Bei dieser klaren Bestimmung hat rücksichtlich der Domainen-Verkäufe nur darüber noch Zweifel entstehen können:

was unter den andern einzelnen Pertinenzien verstanden werden könne und müsse?

Das gerade Entgegengesetzte von Bauergütern, Mühlen, Krügen und andern einzelnen Pertinenzien, sind indessen ganze Domainengüter, Vorwerke und Forstparzellen, und bei Erwägung dieses können daher unter den „andern einzelnen Pertinenzien" allerdings nur solche einzelne Gebäude, Grundstücke und Gerechtsame verstanden werden, welche nicht als Theile größerer Güter, Vorwerke und Forstparzellen mit diesen in ungetrennter Verbindung, sondern für sich bestehend verpachtet oder sonst bewirthschaftet und benutzt worden sind, keinesweges aber solche Gebäude, Grundstücke und Gerechtsame, welche erst bei der Veräußerung von den Vorwerken und Forstrevieren ge-

trennt worden sind, und es wird hiernach keiner weitern Diskussion unterliegen können,

daß, Behufs der Berichtigung des Besitztitels der Domainenkäufer, die Abschreibung der Kaufgelder von dem auf die Domainen der betreffenden Provinz repartirten Staatsschulden-Quantum

1) nicht erforderlich ist, sobald die Verkäufe, Bauergüter, Mühlen, Krüge und solche einzelne Gegenstände, als z. B. Gebäude, Gärten, Aecker, Wiesen, Brücher, Straßenplätze und andere bisher nicht kultivirte Stücke, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Brau- und Branntweinbrennereien, Torfmoore, Holzkämpe, Fischereien und Jagdgerechtsame, auf andern als den Domainenvorwerks-Feldmarken und außer den Forstgrenzen u. s. w. betreffen, welche bis dahin nicht Theile ganzer Vorwerke und Forstreviere ausgemacht haben, sondern welche Fiskus für sich bestehend besessen und benutzt hat, und deren Ertrag daher, wenn sie überhaupt bis dahin schon einen solchen gewährt haben, auch in den Anschlägen und Spezialetats nicht mit unter den Vorwerks- und Forstrevierertägen, sondern besonders, aufgeführt ist.

2) Dieselbe aber allerdings erforderlich ist, sobald die Verkäufe ganze Vorwerke und Forstreviere oder auch solche Stücke, als Gebäude, Gärten, Aecker, Wiesen, Brücher, Torfmoore, Brau- und Brennereien, Ziegeleien, Kalköfen, Forstgrundstücke, Fischereien, Jagdgerechtigkeiten in den Vorwerksfeldmarken und Forstreviergrenzen u. s. w. betreffen, welche bis dahin wirklich, wenn auch noch so kleine und unbedeutende Theile der Vorwerke und Forsten ausgemacht haben, mit denselben ungetrennt zusammen benutzt und bewirthschaftet sind, und erst durch die Veräußerung von denselben getrennt werden.

Denn wollte man das Gesetz nicht in dieser Art auslegen, so würde die ganze Unterscheidung, welche dasselbe macht, unnütz sein.

Zu B. Die Erbverpachtungen betreffend, so versteht es sich

1) von selbst, daß in Hinsicht aller derjenigen Gegenstände, welche nach dem Vorstehenden ohne Abschreibung auf das Staatsschuldenquantum verkauft werden können, auch die Erbverpachtung ohne solche Abschreibung erfolgen kann. Die Erbverpachtung an sich ist indessen nach §. 3. Litt. c. des Gesetzes

2) auch in Hinsicht aller übrigen Gegenstände, also auch in Hinsicht ganzer Vorwerke und Forstreviere und einzelner von denselben abgezweigten Theile, ohne die Einschränkung wegen der Abschreibung, völlig freigegeben, und es hat daher, wenn dennoch die Frage darüber entstanden ist, ob und welche aus Erbpachtverträgen über diese Gegenstände herrührenden Zahlungen zur Abschreibung auf das Staatsschulden-Tilgungsquantum geeignet wären oder nicht? dies nur in den verschiedenen Nebenbedingungen, welche die neueren Erbpachtverträge enthalten, seinen Grund. In dieser Beziehung sind nun zu unterscheiden:

a. die Erbstandsgelder. Diese an und für sich betrachtet, können da, wo der Erbpächter den ganzen ausgemittelten Ertrag nach Abzug der übernommenen Lasten und Ausgaben als Erbkanon übernimmt, niemals Gegenstand der Abschreibung sein; es kommt hiebei jedoch öfters der Fall vor,

aa. daß unter dem Erbstandsgelde zugleich der Werth des Inventarii mitberechnet ist. Hier enthält der Erbpachtskontrakt zugleich einen Verkauf des Inventarii, und das Erbstandsgeld ist also in soweit, als es den darunter begriffenen Werth des Inventarii betrifft, allerdings zur Abschreibung geeignet, und nur der Ueberschuß des Erbstandsgeldes über den Inventarienwerth darf nicht abgeschrieben werden;

bb. daß bei Feststellung des Erbkanons ein Theil des Nettoertrags abgesetzt und zu Kapital berechnet, dem Erbstandsgelde zugesetzt ist. In diesem Falle enthält das Erbstandsgeld zugleich ein Ablösungskapital von einem Theil des Ertrags, und dieses Ablösungskapital muß allerdings abgeschrieben werden, und

cc. daß bei der Erbverpachtung dem Akquirenten für den Fall der Ablösung des ganzen Kanons zugleich die Verleihung des vollen Eigenthums ohne weitere besondere Bezahlung zugesichert ist. In diesem Falle ist anzunehmen, daß der Werth des event. zugesicherten Obereigenthums schon in dem Erbstandsgelde mitbegriffen sei. Nach der A. C. O. vom 8. August 1818. soll der Werth des Obereigenthums in

den Fällen, wo darüber durch die Kontrakte nichts anderes bestimmt ist, bei der Ablösung mit Einem Prozent vom Ablösungskapital des Kanons bezahlt werden. Der sich hiernach ergebende Werth des Obereigenthums muß daher auch in dem hier gedachten Falle zur Abschreibung kommen.

Außer diesen Fällen, und in soweit, als es nach den vorstehenden Bestimmungen zu aa. bb. cc. nicht aus besondern Gründen theilweise zur Abschreibung geeignet ist, muß jedoch das Erbstandsgeld überall von der Abschreibung frei bleiben.

b. Inventariengelder; diese werden auch da, wo sie besonders noch außer dem Erbstandsgelde bezahlt werden, unbedenklich zur Abschreibung geeignet sein, weil das Inventarium wirklich verkauft wird, und sich annehmen läßt, daß der Erbkanon um den Betrag der Zinsen von dem Inventarienwerthe höher zu stehen gekommen wäre, wenn das Inventarium von dem Erbpächter nicht hätte bezahlt werden müssen.

c. Kapitalbetrag vom Erbkanon. Dieser ist an und für sich ebenfalls nicht zur Abschreibung geeignet, so lange das Ablösungskapital noch nicht wirklich eingezahlt ist; indessen kommt auch hier öfters der Fall vor,

aa. daß die Erbpächter verpflichtet sind, einen bestimmten Theil des Kanons oder den ganzen Kanon innerhalb einer bestimmten Frist abzulösen.

In diesem Falle kann zwar der Kapitalbetrag resp. des bestimmten Theils oder des ganzen Kanons nicht eher von dem Staatsschulden-Tilgungsquantum abgeschrieben werden, als bis die Einzahlung desselben wirklich erfolgt ist, und zwar um so weniger, als es dem Fiskus unbenommen ist, sich jederzeit über den Erlaß dieser Verpflichtung mit den Erbpächtern zu vereinigen; dagegen muß derselbe vorläufig bei den Abschreibungen vor der Linie als bereits disponirt bemerkt werden.

bb. daß den Erbpächtern kontraktlich die Befugniß zur Ablösung des Kanons zugesichert, ohne solche von den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen abhängig zu machen.

In diesem Falle kann zwar ebenfalls der Kapitalbetrag des Kanons nicht eher abgeschrieben werden, als bis er wirklich eingezahlt ist; wohl aber muß er, wie im vorigen Falle, vorläufig, als bereits disponirt, vor der Linie bemerkt werden.

In allen andern Fällen, wo die Kontrakte über die Ablösung des Kanons nichts bestimmen, oder den Erbpächtern zwar die Befugniß dazu, aber nur so lange, als die Ablösung von Domainengefällen überhaupt gesetzlich zulässig ist, und nur unter den Bedingungen, welche zur Zeit, da die Ablösung bewirkt wird, gesetzlich sein werden, zusichern, darf hingegen der Kapitalbetrag des Kanons nicht eher abgeschrieben werden, als bis die Einzahlung desselben wirklich erfolgt ist, und ist auch hier kein Grund vorhanden, solchen vorläufig vor der Linie zu notiren: denn hier befinden sich die Erbpächter, welche seit Emanirung des Edikts die Erbpachten übernommen haben, mit den Erbpächtern, welche schon bis und incl. 1806. geerbpachtet haben, in ganz gleicher Lage, und es ist noch gar nicht abzusehen, ob sie überhaupt und in wie weit sie während der Zeit, daß die Ablösung noch gesetzlich zulässig ist, von der, allen Domainenprästantiarien zustehenden Befugniß Gebrauch machen werden.

Zu C. Von den Ablösungen, d. h. von den durch Einzahlung des Kapitalbetrags wirklich realisirten Ablösungen muß alles gelten, was von den Verkäufen selbst gilt, und es sind daher auch hier zu unterscheiden:

1) Ablösungen von Gefällen und Gerechtsamen, welche auf Bauergütern, Mühlen, Krügen und solchen einzelnen Objekten, als z. B. Gebäuden, Gärten, Wiesen, Aeckern, Brüchern, Torfmooren, ehemaligen Straßenplätzen oder sonst vormals unkultivirten Stücken, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Holzkämpen, Fischereigewässern und Jagdrevieren außerhalb der Domainenvorwerks-Feldmarken und Forstreviere haften, die schon zur Zeit der Erscheinung des Edikts vom 17. Decbr. 1808. nicht mehr Theile ganzer Domainenvorwerke und Forstreviere ausmachten, und

2) Ablösungen von Gefällen und Rechten, welche auf veräußerten ehemaligen Vorwerken und Forstrevieren und solchen Gegenständen, die zur Zeit der

Erscheinung des Edikts noch Theile solcher Vorwerke und Forstreviere ausmachten, haften.

Die Kapitalbeträge, welche durch die Ablösungen zu 1. eingehen, sind überall nicht; die Kapitalbeträge, welche durch die Ablösungen zu 2. eingehen, dagegen allerdings zur Abschreibung geeignet.

Beilage 174.

J. M. R. v. 1. Aug. 1836, betr. das Verfahren in Hypotheken-Angelegenheiten Königl. Domainen. (v. K. A. 1836. H. 3. S. 538.)

Da nach den im §. 4. der Instruktion vom 1. Juli 1835. angeführten gesetzlichen Bestimmungen den Gerichten bei Berichtigung des Besitztitels und bei den Hypothekeneintragungen in Gefolge von solchen Domainenveräußerungen und Verpfändungen, auf welche sich jene Instruktion bezieht, eine Prüfung des vorausgegangenen administrativen Verfahrens nicht zusteht, so ist eben daselbst, in Uebereinstimmung mit der Generalverwaltung des Ministeriums des Königl. Hauses für die Domainen und Forsten, festgesetzt worden:

es sei vollkommen hinreichend, wenn die Gerichtsbehörden vor der Berichtigung der Besitztitel und vor der Eintragung der Hypothekenrechte auf Beibringung der Genehmigung der Königl. Generalverwaltung der Domainen und Forsten beständen, und sobald diese erfolgt sei, den administrativen Punkt als berichtigt betrachteten.

In Gemäßheit der mit der gedachten Königl. Generalverwaltung getroffenen Vereinigung wird diese Bestimmung dahin deklarirt:

daß hierdurch die Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Decbr. 1825. S. 7. Buchstabe c. d. und e. nicht haben abgeändert werden sollen, und daß es mithin auch für die Folge in den hier bezeichneten Fällen nur unter den in der gedachten Geschäftsanweisung angegebenen Voraussetzungen der Genehmigung des Finanzministeriums, gegenwärtig der Generalverwaltung des Ministeriums des Königl. Hauses für Domainen und Forsten, bedarf.

In Beziehung auf alle andere nach der Instruktion vom 1. Juli 1835. zu beurtheilenden Domainenveräußerungen und Verpfändungen, namentlich auch in dem Falle des Buchstaben a. S. 7. der Geschäftsanweisung vom 31. Decbr. 1825. ist von den Gerichten vor der Eintragung des Besitztitels oder der Hypothek auf die Genehmigung der gedachten Generalverwaltung zu bestehen, und erst, nachdem diese erfolgt ist, der Administrationspunkt für berichtigt anzunehmen.

Beilage 175.

Circ. Rescr. des Min. d. K. Hauses v. 10. Mai 1837, an d. K. Reg. der Prov. Preußen, Brandenburg, Pommern (ausschließlich Stralsund) und Schlesien, sowie an d. K. Reg. zu Magdeburg, betr. das Verfahren bei Eintragungen veräußerter Domainen in das Hypothekenbuch. (v. K. A. 1837. H. 2. S. 319.)

Nachdem im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister Mühler es für zweckmäßig erachtet worden, in jedem vorkommenden Falle, durch ein Attest der Königl. Regierung feststellen zu lassen, daß ein veräußertes Grundstück, welches im Allgemeinen zu den dem Hausgesetze vom 17. Decbr. 1808 unterworfenen Domainen gehört, nicht zu den Domainengrundstücken zu rechnen sei, deren Kaufwerth vom Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum abgeschrieben werden muß, sondern zu denen, welche ohne diese Abschreibung veräußert werden dürfen, hat die Königl. Regierung die Anweisung zur Ausstellung solcher Atteste in der Verfügung vom 11. Juli v. J. erhalten. Es sind jedoch späterhin Bedenken in Ansehung der Fassung der Atteste erhoben, und es ist daher eine Abänderung der in jener Verfügung gegebenen Vorschrift, und eine nähere Bestimmung, zugleich aber auch beschlossen worden, solche Atteste auch bei Ablösungen in den in der Cirkularverfügung vom 13. März 1821. (Annal. 1832. S. 370. ff.) unter lit. C. Nr. 1 angegebenen Fällen, jedoch mit Ausschluß der Ablösungen der Gefälle und Leistungen, welche auf bäuerlichen Besitzungen, Mühlen und Krügen haften, ausstellen zu lassen.

Demgemäß hat der Herr Justizminister Mühler die abschriftlich beiliegende Cirkularverfügung an die kompetenten Obergerichte unterm 10. April c. (Beilage 176.) erlassen. Die Königl. Regierung hat die darin enthaltenen Bestimmungen auch Ihrerseits zu befolgen, und die Atteste danach auszustellen.

Zugleich wird der Königl. Regierung eine Abschrift der in dieser entworfenen Cirkularverfügung an die Obergerichte erwähnten A. C. O. vom 5. Decbr. 1831. hierbei zugefertigt. (Beilage 176.)

Beilage 176.

J. M. R. v. 10. April 1837, u. A. C. O. v. 5. Decbr. 1831. betr. dieselbe Angelegenheit. (v. K. A. 1837. H. 2. S. 320.)

Zur näheren Bestimmung des Verfahrens, welches bei Eintragungen in das Hypothekenbuch in den Fällen zu beobachten ist,

wenn ein im Allgemeinen zu den dem Hausgesetze vom 17. Decbr. 1808. unterworfenen Domainen gehörendes Grundstück nach §. 3. Lit. b. des Hausgesetzes und der gemeinschaftlichen Cirkularverfügung des Justiz- und Finanzministeriums vom 13. März 1821. unter A. 2. Nr. 1. (Jahrb. B. 45. S. 522.) ohne Abschreibung des Kaufwerthes vom Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum veräußert werden darf,

wird in Folge der mit der Königl. Generalverwaltung für Domainen und Forsten im Ministerium des Königl. Hauses getroffenen Vereinigung, unter Aufhebung des Cirkularreskripts v. 19. Juli 1836., hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Bei Veräußerung der zu Domainen gehörigen Bauergüter, Mühlen oder Krüge gegen Entgelt,

es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums, oder mittelst Erbverpachtung oder Verleihung zu Erbzinsrechten, oder mittelst eines andern nicht unentgeltlichen Titels,

oder Ueberlassung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, sowie bei Ablösungen von Gefällen und Gerechtsamen, welche auf Bauergütern, Mühlen oder Krügen haften bedarf es keines Attestes der Königl. Regierungen darüber:

daß die veräußerten Grundstücke und Gerechtigkeiten oder die durch die Ablösung einer Leistung von dieser befreiten Grundstücke nicht Theil eines Vorwerks oder Forstreviers, sondern für sich bestehend vom Fiskus besessen und benutzt worden, und deren Ertrag in den Anschlägen und Spezialetats nicht mit unter den Vorwerks- und Forstreviererträgen aufgeführt sei.

Dies wird durch §. 3. lit. b. des Hausgesetzes vom 17. Decbr. 1808., §. 11. (am Schluß) der Instruktion vom 16. Juni 1834. (Jahrb. B. 45. S. 516.), und Lit. A. 1. Nr. 1., B Nr. 1., C Nr. 1. der Eingangs bezeichneten Cirkularverfügung vom 13. März 1821. (ebend. S. 522. ff.), sowie durch die in Abschrift beiliegende Allerhöchste Order vom 5. Decbr. 1831. und das unterm 15. desselben Monats und Jahres an das Oberlandesgericht zu Glogau erlassene Reskript außer Zweifel gesetzt. Dagegen ist

II. in allen Fällen, in denen es sich von Veräußerung anderer einzelner Pertinenzen der Domainen handelt, als zum Beispiel: Gebäuden, Gärten, Wiesen, Aeckern, Brüchen, Torfmooren, ehemaligen Straßenplätzen oder sonst vormals unkultivirten Stätten, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Holzkämpen, Fischereigewässern und Jagdrevieren außerhalb der Domainen, Feldmarken und Forstreviere, ein Attest der Königl. Regierung dahin erforderlich:

daß das veräußerte Grundstück zur Zeit der Erscheinung des Edikts vom 17. Decbr. 1808. und seit diesem Zeitpunkte nicht Theil eines Vorwerks oder Forstreviers gewesen, sondern für sich bestehend vom Fiskus besessen und benutzt worden, und dessen Ertrag auch damals nicht in den Anschlägen und Spezialetats unter den Vorwerks- und Forstreviererträgen aufgeführt worden sei

Auf den Grund eines solchen Attestes hat alsdann die Hypothekenbehörde die nachgesuchte Berichtigung des Besitztitels für den neuen Erwerber in das Hypothekenbuch einzutragen.

Wenn jedoch das veräußerte Grundstück keinen Ertrag gewährt hat, so werden die Worte:

„und benutzt"

in dem Atteste wegzulassen, und zu bemerken sein:

daß kein Ertrag desselben in den Anschlägen ꝛc. unter den Vorwerks- und Forstreviererträgen mit aufgeführt worden.

III. Wenn ein Grundstück schon früherhin veräußert, und das Kaufgeld vom Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum abgeschrieben worden, das Grundstück nachher aber dem Fiskus wieder zugefallen, mit einem Vorwerke oder Forstreviere jedoch nicht wieder vereinigt, und auch das bei jener Veräußerung abgeschriebene Kaufgeld dem disponibeln Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum nicht wieder zugeschrieben ist, mithin das Grundstück in die Klasse derjenigen tritt, auf welche die Vorschrift des §. 3. b. des Hausgesetzes Anwendung findet: so kann ein Attest der vorerwähnten Art nicht verlangt werden. Die Königl. Regierungen haben aber in einem solchen Falle das Sachverhältniß anzugeben, und darüber ein Attest auszustellen.

IV. Atteste dieser Art (Nr. II. und III) sind von den Königl. Regierungen nicht blos bei Veräußerungen, sondern auch bei Ablösungen von Domainengefällen und Gerechtsamen, welche nicht zu den unter I. gedachten gehören, zu ertheilen (Lit. C. 1 des Cirkulars vom 13. März 1821.) Bei diesen Ablösungen wird das unter Nr. II. vorgeschriebene Attest dahin geändert:

daß das durch die Ablösung der Leistung von dieser befreite Grundstück zur Zeit u. s. w.

Das (ꝛc.) wird hiervon zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß auch die Königl. Regierungen demgemäß mit der erforderlichen Anweisung versehen sind. Berlin den 10. April 1837.

Ich bin aus den in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 19. v. M. angeführten Gründen mit Ihrer Meinung einverstanden, daß die Ablösung der Abgaben, Dienste und anderen Leistungen, welche auf den zu den Domainen gehörenden Bauergütern haften, eben sowie die Veräußerung des Eigenthums solcher Bauergüter selbst, unter lit. b. § 3. des Hausgesetzes vom 6. Novbr. 1809 begriffen, mithin den Förmlichkeiten nicht unterworfen sei, welche dieses Gesetz unter lit. c. für die Veräußerung und Belastung der übrigen Domanialbesitzungen vorgeschrieben hat, daß also die Summen, welche für die Ablösung bäuerlicher Leistungen aller Art erhoben werden, von dem Betrage des nach §. 5. des Hausgesetzes ermittelten Bedarfetats nicht abzuschreiben, und die Hypothekenbehörden weder für verpflichtet, noch für befugt zu achten, von der Verwaltung diejenige Bescheinigung zu fordern, welche in den nach §. 3. lit. c. zu beurtheilenden Fällen angeordnet ist. Bei dem unzweifelhaften und undeutlichen Unterschiede, den das Gesetz zwischen den bäuerlichen und den übrigen Domanialbesitzungen macht, und da außer dem Oberlandesgerichte zu Glogau eine so irrthümliche Auslegung des Gesetzes von einem andern Hypothekengerichte nicht ausgegangen ist, bedarf es keiner Deklaration, sondern nur einer Belehrung, die das Justizministerium demselben auf den zurückerfolgenden Bericht vom 12. April d. J, mit Zufertigung Meiner Order, nach den im Berichte vom 19. v. M. enthaltenen entscheidenden Gründen, zu ertheilen hat, wobei zugleich die faktisch unrichtige Behauptung, durch welche das Oberlandesgericht hauptsächlich seine Interpretationen zu begründen scheint, gegen dasselbe zu rügen ist, als ob in Schlesien ein besonderes, in den anderen Provinzen nicht stattgefundenes Verhältniß der Bauergüter, welche zur Zeit der Promulgation des Gesetzes vom 6. Novbr. 1809. bereits zum vollen Eigenthum besessen worden, berücksichtigt werden müsse, indem damals auch schon in Preußen den Bauern das volle Eigenthum ihrer Besitzungen verliehen war, welche sich, wie die Schlesischen Domanialbauergüter, nur noch mit Diensten und Abgaben belastet fanden, deren Ablösung im Gesetze vom 27 Juli 1808. vorbehalten wird, weshalb die im §. 3. lit. b. erfolgte Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht für, sondern gegen die Meinung des Oberlandesgerichts anzuführen ist. Berlin den 5. Decbr. 1831.

Beilage 177.

Circ. Rescr. des Min. d. Königl. Hauses v. 15. März 1838, an sämmtl. K. Regierungen, betr. die Ablösung des Obereigenthums und des Vorkaufrechts bei Erbpachts-Verhältnissen. (v. K. A. 1838. H. 3. S. 576.)

Es sind in neuerer Zeit bei Anträgen auf Ertheilung von Abschreibungsatteſten über Ablösungskapitalien auf das Staatsschulden-Tilgungsetatsquantum mehrmals Ablösungsurkunden eingereicht worden, wonach bei theilweisen Kanonsablösungen auch zugleich gegen Zahlung eines dem abgelösten Kanonstheile entsprechenden Ablösungskapitals, die theilweise Ablösung des Obereigenthums zugestanden ist.

Dergleichen Urkunden haben mit dem Abschreibungsatteſte nicht versehen werden können, denn es kann wohl bei einer theilweisen Ablösung des Kanons gleichzeitig das ganze Erbpachtsverhältniß in Eigenthum verwandelt, und mithin, neben der Ablösung etwa vorbedungener Laudemien ꝛc. auch das Obereigenthum sowie das etwa reservirte Vorkaufsrecht ganz durch Einzahlung des grundsätzlich zu berechnenden Kapitals, mit reluirt, aber es kann weder das Obereigenthum, noch das Vorkaufsrecht theilweise abgelöst werden, wenn nicht etwa gleichzeitig das Grundstück selbst getheilt, und mithin die Ablösung zugleich auf einen bestimmten Theil des bisherigen Erbpachtsstücks bezogen wird, weil sich sonst die Grenze nicht finden lassen würde, wie weit dem Erbverpächter ferner jene Gerechtsame verbleiben, und wie weit solche auf den Erbpächter übergehen sollen.

Eben so wenig scheint es angemessen, auf die künftige Ablösung des Obereigenthums und des Vorkaufsrechts Abschlagszahlungen anzunehmen, weil hieraus nur Verwickelungen und die Nothwendigkeit einer schwierigen Kontrole folgen würde.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, dies von jetzt ab zu beachten, und sich — mit Ausnahme der Fälle, wo bei Abzweigungen durch die Ablösung ein bestimmter Theil des Erbpachtsgrundstücks von dem Kanon und gleichzeitig von dem Obereigenthum befreit wird — auf eine theilweise Ablösung des Obereigenthums und des Vorkaufsrechts nicht ferner einzulassen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß wenn gleich an sich die volle Ablösung des Obereigenthums und des Vorkaufsrechts von einem Erbpachtsstück, und mithin die Verwandlung des Erbpachtverhältnisses in Eigenthum, auch in solchen Fällen zulässig ist, wo der Kanon nicht ganz, sondern nur theilweise abgelöst, und der bleibende Theil in Domainenzins verwandelt wird, — sobald nur gleichzeitig auch die etwa sonst noch vorbedungenen Leistungen als Laudemium u. s. w. mit abgelöst, und etwanige Ansprüche des bisherigen Erbpächters auf Remissionen ꝛc. völlig beseitigt werden — es doch, weil Fiskus das Vorzugsrecht, welches ihm als Erbverpächter in Hinsicht entstehender Kanonsreste zusteht, durch die Verwandlung in Zins verliert, niemals rathsam sein kann, eine solche Ablösung, und somit die Verwandlung des Erbpachtsverhältnisses in Eigenthum zu gestatten, wenn von dem Kanon nicht mindestens so viel abgelöst wird, als nöthig ist, um den als Zins bleibenden Kanonstheil unter allen Umständen für völlig gesichert halten zu können. Dies muß nun zwar in jedem einzelnen Falle näher beurtheilt werden, indeß ist doch die Ablösung des Obereigenthums bei nicht vollständiger, sondern nur theilweiser Ablösung des Kanons von einem ungetrennt bleibenden Erbpachtsstücke in keinem Falle zu gestatten, wenn nicht mindestens ein volles Drittel des Kanons durch Kapital abgelöst wird.

Hiernach hat die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen sich zu achten, übrigens aber auch darauf zu halten, daß bei Ablösung des ganzen Kanons jedesmal auch das Obereigenthum, sammt den etwa vorbedungenen Laudemien ꝛc. mit abgelöset werde.

Beilage 178.

Rescr. der K. Ministerien v. 9. Septbr. 1837, an die K. Reg. zu Merseburg, daß die Regierungen den von ihnen abgeschlossenen Ablösungs-Rezessen ihrerseits auch noch die vorgeschriebene Bestätigungs-Formel beizufügen haben. (v. K. A. 1837. H. 3. S. 652.)

Nach einem von dem Herrn Justizminister Mühler uns zugekommenen

Bericht des Land- und Stadtgerichts in Querfurt vom 29. Juli d. J. verweigert die Königl. Regierung, mit Zustimmung des Oberlandesgerichts in Naumburg, die von jener Gerichtsbehörde verlangte Bestätigung des Rezesses, welchen die Königl. Regierung unterm 9. Mai 1835. mit den zehntpflichtigen Einwohnern des Dorfs Klein-Osterhausen über die Verwandlung des der Domaine Sittichenbach geleisteten Garbenzehntens, anstatt wie sonst gewöhnlich durch Beauftragung, selbst unmittelbar abgeschlossen hat.

Die von dem obengenannten Land- und Stadtgericht ausführlich erörterte Meinung:

daß die Königl. Regierung jenen von ihr selbst abgeschlossenen Rezeß über die im Wege der Vereinbarung zu Stande gekommene Zehntablösung auch ihrer Seits noch besonders bestätigen müsse,

ist durch die Vorschriften der Verordnung v. 20. Juni 1817. (G. S. S. 161.) und v. 30. Juni 1834. (G. S. S. 96.) begründet. — Der §. 39. der zuletzt erwähnten Verordnung bestimmt ausdrücklich:

daß die Regierungen bei Prüfung der von ihnen zu bestätigenden Rezesse alles das beobachten sollen, was den Generalkommissionen obliegt, und die von ihnen ertheilte Bestätigung der in gehöriger Form vollzogenen Rezesse eben die Wirkung und Folgen haben solle, wie eine Bestätigung durch die Generalkommission.

Demnach genügt eine ohnehin nicht wohl passende und nur die Partei bezeichnende Vollziehung durch die Regierung nicht, sondern es muß die förmliche Bestätigung ihrer Seits als kompetenten Behörde ertheilt werden, wenn der Rezeß einem durch die Generalkommission bestätigten Rezesse gleich geachtet werden soll.

Die vorgedachte Verordnung enthält auch keine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der von den Regierungen selbst vollzogenen Rezesse, und es muß daher die gesetzlich vorgeschriebene Form in allen Fällen beobachtet werden.

Die Königl. Regierung hat dem zu Folge dem Rezesse mit den Zehntpflichtigen zu Klein Osterhausen v. 9. Mai 1835. noch eine besondere Bestätigung, auf Grund des §. 39. der Verordnung v. 30. Juni 1834. hinzuzufügen, und in künftigen Fällen den Rezessen eine dem Erfordernisse der Bestätigung entsprechende Form zu geben.

Beilage 179.

Circ. Rescr. des Min. d. K. Hauses v. 3. März 1836, an sämmtl. K. Regierungen, betr. die Berichterstattungen in Angelegenheiten bäuerlicher Regulirungen, Separationen, Servituts-Abfindungen und Verwandlungen von Zehnten und Diensten in Renten. (v. K. A. 1836. H. 1. S. 46.)

Es ist bisher in Beziehung auf die Frage: in welchen Fällen es nach der Bestimmung Seite 7. lit. d. der Gesch.-Anw. v. 31. Decbr. 1825. zu den Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse, einschließlich der Dienstverhältnisse, eigentlichen Separationen, Servitutsabfindungen und Verwandlungen von Zehnten und Diensten in Rente, der Berichterstattung an das Ministerium bedürfe, wenn diese Operationen nicht von den Generalkommissionen, sondern von den Königl. Regierungen selbst geleitet werden, noch nicht übereinstimmend verfahren worden.

Bei der unverkennbaren Absicht jener Gesch.-Anw., den Königl. Regierungen gegen die Instruktion von 1817. eine erweiterte Befugniß beizulegen, halte ich jedoch nicht zweifelhaft, daß die Königl. Regierungen, abgesehen von dem Falle, wo durch Provokation bei der

Generalkommission nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, und in welchem daher zu einer solchen Provokation stets die höhere Genehmigung erforderlich ist,

so lange bei den von ihnen geleiteten derartigen Operationen die gesetzlichen Vorschriften vollständig in Anwendung kommen, nur zur Genehmigung zu berichten haben,

a. wenn bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke, statt in Rente, oder

b. bei Aufhebung von Servituten eine Entschädigung in Rente, statt in Grundstücken, beabsichtigt wird; sowie
c. überhaupt, wenn die Abfindung oder Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Rthlr. in Gelde oder in Land übersteigt;

und daß es unter dieser Voraussetzung auch bei Berechnung des zu c. bestimmten Betrages von 50 Rthlr. jährlich, nicht auf die Entschädigung, welche die Domaine von sämmtlichen bei dem Geschäft, jedoch ohne gemeinschaftliche Verbindung betheiligten Grundbesitzern zu empfangen, oder beziehungsweise ihnen zu gewähren hat, sondern nur auf diejenige ankommt, welche sie von jedem einzelnen für sich verpflichteten Interessenten, oder von der Gesammtheit gemeinschaftlich verpflichteter Interessenten zu empfangen, und beziehungsweise jedem einzelnen für sich berechtigten Interessenten, oder der Gesammtheit gemeinschaftlich berechtigter Interessenten zu gewähren hat.

So oft dagegen bei dergleichen Operationen von der vollständigen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften in irgend einer Beziehung abgewichen werden soll, ist dazu eben sowohl die Ministerialgenehmigung nachzusuchen, wenn das Geschäft von der Königl. Regierung, als wenn es von der Generalkommission geleitet wird, da auch in Beziehung auf die von der letztern geleiteten derartigen Geschäfte die Bestimmung: daß die höhere Genehmigung nur einzuholen sei,

wenn bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke, statt in Rente, und bei Aufhebung von Servituten eine Entschädigung in Rente, statt in Grundstücken, beabsichtigt wird,

nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung gegeben ist, daß die gesetzlichen Vorschriften vollständig zur Anwendung kommen. Hiernach ist daher zu verfahren.

Beilage 180.

Circ. Reser. der K. Gen. Verwalt. f. Dom. u. Forsten v. 27. April 1835, an sämmtl. K. Regierungen diesseits der Weser, betr. die Verpachtung K. Domainen (v. K. A. 1835. H. 3. S. 614.)

Die Königl. Regierung ist zwar erst durch die Verfügung des Finanzministerii vom 7. Juli v. J. angewiesen, die Ertragsermittelungen und Benutzungsvorschläge von den aus der Pacht fallenden Domainen jedesmal noch vor dem Anfange des letzten Pachtjahres einzusenden; indessen sehe ich mich zur genauen Verfolgung des Gegenstandes veranlaßt, Dieselbe hiemit aufzufordern, binnen vier Wochen zwei Nachweisungen

von den resp. im Jahre 1836. und im Jahre 1837. pachtlos werdenden Aemtern und Vorwerken einzureichen.

In der erstern ist zu bemerken:

welche Einleitungen Behufs der weitern Benutzung getroffen worden sind.

Zugleich empfehle ich der Königl. Regierung bei Ihren Vorschlägen zur anderweiten Benutzung der aus der Pacht fallenden Domainen, besonders in Hinsicht derjenigen Pachtungen, welche bisher einen Komplex mehrerer Vorwerke umfaßten, die Frage jedesmal sorgfältig zu prüfen: ob solche nicht mit großerm Vortheil, für die Folge einzeln zu verpachten sein werden, und eintretenden Falls hiernach die Anschläge und die Bedingungen einzurichten.

Theils, weil bei den Einzelverpachtungen die Gefahr, Ausfälle von Bedeutung zu erleiden, geringer ist, als bei der Verpachtung mehrerer Vorwerke an einen und denselben Wirth, theils weil die Pachtung eines einzelnen Vorwerks weniger Kapital erfordert, und mithin bei der Ausbietung einzelner Vorwerke auch die Konkurrenz hinreichend vermögender Bewerber im Verhältniß zur Konkurrenz bei der Ausbietung größerer Komplexe nothwendig zum Vortheil der Verwaltung wächst, muß ich mich nämlich in allen Fällen, wo die bisher zusammen verpachteten Vorwerke nicht in einer nothwendigen, oder doch überwiegend nützlichen Wirthschaftsverbindung mit einander stehen, und die einzelnen Vorwerke groß genug und so dotirt sind, daß ein Pächter, welcher nicht unverhältnißmäßige Ansprüche macht, mit seiner Familie darauf bestehen kann, für die Trennung und Einzelnverpachtung entscheiden.

Freilich wird dabei auch, außer den übrigen Wirthschaftsverhältnissen, der Gebaudezustand und namentlich: ob es auf den Vorwerken, welche sonst zur

Einzelnverpachtung geeignet sein werden, nicht an Wohngebäuden, Tagelöhnerhäusern und andern Gebäuden fehlt, welche erst neu beschafft werden müßten, während nach der Abzweigung die auf anderen mit ihnen bisher zusammen bewirthschafteten Vorwerken vorhandenen Räumlichkeiten für die Folge zum Theil überflüssig sein mögten, zur Sprache kommen, und jedesmal sorgfältig zu prüfen sein; die Nothwendigkeit einzelner Neubauten allein wird jedoch, wenn die Kosten sich nicht ganz unverhältnißmäßig stellen, die Ausführung der Einzelnverpachtung nicht behindern dürfen, indem in der Regel durch die größern Vortheile der letzteren der etwanige Bauaufwand reichlich gedeckt werden wird.

In allen Fällen, wo die Königl. Regierung für eine Generalpacht stimmt, hat Sie die Gründe ausführlich zu entwickeln,

warum die vereinzelte Verpachtung der Vorwerke nicht räthlich sein dürfte.

Sonst hat die Königl. Regierung bei Revision der Pachtanschläge und Bedingungen, und bei Abgabe Ihrer Vorschläge bis auf Weiteres die bisherigen Grundsätze und Bestimmungen zu Grunde zu legen.

Jedoch ist:

1) wo bisher mit einer Generalpacht noch die Rentei und Polizeiverwaltung im Amtsbezirk verbunden war, wenn der Bezirk und die Gefälleerhebung bedeutend genug ist, um ein eigenes Rentamt zu bilden, oder wenn jene Verwaltung sich mit einer benachbarten Rentei oder Forstkasse zweckmäßig verbinden läßt, in soweit, als solches ohne erhebliche Ausgabevermehrung geschehen kann, oder doch diese ganz oder größtentheils durch erhöhete Pachteinnahme gedeckt wird, thunlichst auf die Trennung der Amtsverwaltungen von den Generalpachten hinzuwirken.
2) Sind die Vorwerksbrau- und Brennerei-, Ziegelei-, Fischerei- u. s. w. Erträge jederzeit durchgehends getrennt von den Erträgen der Dienste, Zehnten und anderer Gefälle, welche etwa noch mit verpachtet werden müssen, und so festzustellen, daß sie nach Wegfall der Dienste, Zehnten u. s. w. nicht alterirt werden, woraus
3) von selbst folgt, daß auch Dienste, Zehnten und andere Gefälle, welche noch mit verpachtet werden, nach dem vollen Werthe, zu welchem sie bei der Pacht benutzt werden können, anzuschlagen sind.
4) Müssen, damit bei Ablösung oder Verwandlung der Naturalgefälle in Geldrente, für die Aemter keine Verlegenheit entstehe, alle auf den Vorwerken haftende Naturalabgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen, milde Stiftungen, den Pächtern zur Bestreitung aus den Vorwerkserzeugnissen aufgelegt, und deshalb unter den Vorwerksanschlägen in Abzug gebracht werden.
5) Ist ganz besonders für eine klare und vollständige Uebersicht von der Zahl, dem Umfange, der Beschaffenheit und dem Zustande der Gebäude, Bewährungen, Graben, Brücken und sonstigen Baulichkeiten, und von der nach Maßgabe der Bedingungen den künftigen Pächter in dieser Beziehung treffenden Last zu sorgen, damit letztere und der dafür von dem Ertragsanschlage zu machende, von der Königl. Regierung in Vorschlag zu bringende Pachtabzug gehörig bemessen werden kann.
6) Auch ist jedenfalls von den bei den Vorwerken, Brau- und Brennereien, Ziegeleien, Fischereien, vorhandenen Inventarien an Saaten und deren Bestellung an baarem Gelde, Vieh aller Art, Acker-, Haus-, Hof- und und Wirthschaftsgeräthen, Vorräthen und Beständen u. s. w. eine vollständige Nachweisung nebst Werthsermittelung beizufügen.

Schließlich muß ich der Königl. Regierung noch empfehlen, die Gelegenheit der neuen Einrichtungen und Veranschlagungen der Vorwerke von den Kommissarien jederzeit mit dazu benutzen zu lassen, daß sie, wo noch Dienste, Zehnten und andere Naturalgefälle bestehen, sich wo möglich mit den Verpflichteten über die Ablösung oder Verwandlung dieser Leistungen in Geldrente auf angemessene Weise vereinigen, und werde ich besonders darauf achten, in wiefern die Kommissarien in dieser Beziehung mit Erfolg thätig gewesen sind.

Beilage 181.

Circ. Rescr. des Min. d. K. Hauses v. 31. Mai 1836, an sämmtl. K. Regierungen diesseits der Weser, betr. die Reihefolge bei den Verpachtungen K. Domainen. (v. K. A. 1836. H. 2. S. 286.)

Es sind in diesem Jahre wieder mehrere Fälle vorgekommen, in welchen wegen der verspäteten Einleitungen die Verpachtung mit Trinitatis d. J. pachtlos werdender Domainen nicht mit dem Erfolge hat ausgeführt werden können, welcher sonst davon zu erwarten gewesen sein würde.

Mit Bezug auf die Verfügungen v. 7. Juli 1834. und 27. April v. J. bestimme ich daher hiemit, daß die Vorschläge zur künftigen Benutzung einer jeden pachtlos werdenden Domaine nebst den neuen Anschlägen oder Anschlags-Revisionsverhandlungen und neuen Pachtbedingungen jedesmal schon im August desjenigen Pachtjahres hieher einzureichen sind, welches dem nach dem geschlossenen Kontrakt feststehenden letzten Pachtjahre des Pächters vorangehet, also z. B., bei den zu Trinitatis 1840. pachtlos werdenden Domainen, im August 1838. — Auf die genaue Befolgung dieser Anweisung werde ich streng halten. — Sollten zufällig im Jahre 1838. im Bezirk der Königl. Regierung etwa so viele Domainen pachtlos werden, daß die Vorbereitungen zur Genügung dieser Anweisung in Hinsicht derselben bis Ende August d. J. voraussichtlich nicht mehr durchgehends getroffen werden können, oder liegen auch die Vorbereitungen wegen der anderweiten Verpachtung der zu Trinitatis 1837. schon pachtlos werdenden Domainen vielleicht zum Theil noch so, daß noch nicht mit Gewißheit zu übersehen ist, ob die Ausbietung und der Abschluß der neuen Kontrakte zur Verpachtung derselben von Trinitatis 1837. ab, auf längere Zeit noch bis Ende Oktbr. d. J. zu Stande kommen wird, so ist es zweckmäßiger, lieber in Zeiten angemessene Prolongationen einzuleiten; worüber ich daher diesen Falls die Vorschläge der Königl. Reg. längstens binnen 8 Wochen erwarte.

Ueberhaupt ist, um die Arbeiten der Veranschlagungen und neuen Kontraktsabschließungen angemessen zu vertheilen, jeder Uebereilung vorzubeugen, auch zu verhindern, daß nicht zum Nachtheil der Konkurrenz solider Pächter zu viele Domainen auf einmal aus der Pacht fallen, und damit beim Wechsel der Konjunkturen nicht die Nothwendigkeit eintrete, in ungünstigen Jahren eine größere Zahl von Domainen neu zu verpachten, während in günstigen Jahren vielleicht nur wenige pachtlos werden, nothwendig, die Pachtperioden der Domainen für die Folge, und zwar nöthigenfalls unter vorläufiger Bewilligung von Prolongationen, wenn etwa in dem einen oder dem anderen der nächsten Jahre zu viel aus der Pacht fallen sollten, dergestalt zu reguliren, daß künftig alle Jahre im Ganzen etwa gleich viel Domainenpachten erledigt werden und neu abzuschließen sind.

Hiezu hat daher die Königl. Regierung, mit Zugrundlegung eines nach Maaßgabe der Zahl der Pachtungen Ihres Bezirks näher zu bestimmenden 18 bis höchstens 24jährigen Turnus, welcher also den Maaßstab zu der für alle Domainenpachtungen Ihres Bezirks künftig als Regel zu bestimmenden Dauer der Pachtperiode abgeben wird, nach Anleitung des anliegenden Schema's, einen Plan auszuarbeiten, und solchen binnen acht Wochen zur Genehmigung einzureichen.

Werden dabei zur Erreichung des Zwecks mehrere Prolongationen, welche den Umständen nach auf ein, zwei, bis höchstens drei Jahre ausgedehnt werden können, unvermeidlich, so sind hiezu vorzugsweise solche Pachtungen zu wählen, bei welchen die Ueberzeugung vorherrscht, daß durch Aussetzung der Verpachtung auf den Grund neuer Anschläge und der jetzigen Bedingungen die geringsten Opfer gebracht werden, und hat sich hierüber die Königl. Regierung in Hinsicht jeder Pachtung, welche zur Prolongation in Vorschlag gebracht wird, in dem Ueberreichungsbericht näher gutachtlich zu äußern.

Abschrift hiervon zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt und Stettin.

Was den Plan zur Regulirung der Pachtperioden betrifft, so ist zwar ein solcher für den dortigen Bezirk bereits resp. unterm 13. Juli 1821., 16. November und 25. Mai 1820. genehmigt. Da derselbe indessen seitdem durch mehrere Veräußerungen und anderweite Dispositionen schon wesentlich alterirt ist, so hat die Königl. Regierung denselben, mit Rücksicht auf diese Veränderungen, umzuarbeiten, und binnen der bestimmten Frist einzureichen.

P l

zur Regulirung der Pachtperioden von den Domainen=

Nr.	1. Nach den Kontrakten und den ergangenen Verpachtungs= und Prolongations=Genehmigungen werden pachtlos.		2. Davon werden vorläufig zu prolongiren sein.		
	Zu Trinitatis.	Namen der Pachtungen.	Namen der Vorwerke.	auf Jahre.	also bis Trinitatis.
1.	. . .	Vorwerk Geltow, Amts Potsdam.	. . . . .	. . .	. . .
2.	. . .	Vorwerk Grubow, daselbst. . .	. . . . .	. . .	. . .
3.	1837.	Vorwerk Bornstedt u. Pirschheide, daselbst	Bornstedt und Pirschheide	3	1840.
4.	. . .	Vorwerk Dahme und Sieb, Amts Dahme	Dahme und Sieb . . .	2	1839.
5.	. . .	Vorwerk Badingen u. Osterne,			
6.	1838.	Amts Zehdenick.	. . . . .	. . .	. . .
	. . .	Vorwerk Zehdenick, daselbst .	. . . . .	. . .	. . .
7.	. . .	Vorwerk N. N. und N. N.			
	1839.	Amts N. N.	. . . . .	. . .	. . .
8.	. . .	Vorwerk N. N., Amts N. N.	. . . . .	. . .	. . .
9.	1840.	Vorwerk N. N., Amts N. N.	. . . . .	. . .	. . .
10.	1841. u. s. w.	Vorwerk N. N., Amts N. N. u. s w.	. . . . .	. . .	. . .
		(Hier folgen alle übrige Pachtungen des Regierungsbezirks in der Reihefolge der Jahre, in welchen sie zunächst pachtlos werden.)			

Bemerkungen. 1) In der ersten Rubrik ist jeder künftigen Pachtung, ten Vorwerke bilden wird, eine besondere Nr. zu größerer Pacht=Complexe in mehreren Vorwerks= longationen oder neuen Verpachtungen auf eine

2) In der dritten Rubrik erhalten die Pachtungen

a n

Vorwerks-Pachtungen in dem Regierungs-Bezirke N. N.

3. Und kommen also auf Grund einer neuen Veranschlagung oder Anschlags-Revision, zur Verpachtung auf längere Zeit.					Bemerkungen.
Zu Trinitatis.	Nr.	Namen der Pachtungen.	auf Jahre.	also bis Trinitatis.	
1837.	1.	Vorwerk Geltow.	24	1861.	
1837.	2.	Vorwerk Grubow	24	1861.	
1838.	5.	Vorwerk Badingen u. Osterne.	24	1862.	
1838.	6.	Vorwerk Zehdenik	24	1862.	
1839.	7.	Vorwerk N. N. und N. N.	24	1863.	
1839.	8.	Vorwerk N. N.	24	1863.	
1839.	4.	Vorwerk Dahme und Sieb.	24	1863.	
1840.	3.	Vorwerk Bornstedt u. Pirschheide	24	1864.	
1840.	9.	Vorwerk N. N., Amts N. N.	24	1864.	
1841. u. s. w.	10.	Vorwerk N. N., Amts N. N. u. s. w.	24 u. s.	1865. w.	
		(Hier folgen die weitern Vorschläge, wie die Vorwerke künftig nach einem bestimmten Turnus auf die dem Plan als Regel zu Grunde gelegte Pachtperiode von 18 bis höchstens 24 Jahren dergestalt verpachtet werden sollen, daß in der Folge alle Jahre etwa gleich viel Pachtungen offen kommen und neu zu reguliren sind.)			

wie sie sich bei der angeordneten Einzelnverpachtung der dazu geeignegeben, und nur, wenn die Frage über Ausführbarkeit der Trennung Pachten jetzt noch zweifelhaft sein sollte, dafür zu sorgen, daß die Progleiche Jahresweise gestellt werden.

wieder dieselben Nummern, unter welchen sie in der erstern aufgeführt sind.

Beilage 182.

Circ. Rescr. des Min. des K. H. v. 3. Novbr. 1837, an sämmtl. K. Regierungen diesseits der Weser, mit den allgemeinen Bedingungen bei Verpachtung fiskalischer Jagden nebst Anl. a. (v. K. A. 1837. H. 4. S. 911.)

Nachdem in Folge des Cirkular-Reskripts vom 24. April v. J. (Annal. 1836. (S. 203.) die Vorschläge von den sämmtlichen Königl. Regierungen über die den Verpachtungen der Königl. Jagden zum Grunde zu legenden allgemeinen Verpachtungsbedingungen nunmehr eingegangen sind, so erhält die Königl. Regierung beigehend die zusammengestellten Bedingungen (Anl. a.), wobei die einzelnen Vorschläge, in so weit als sie zulässig und zur Aufnahme in diese allgemeinen Bedingungen geeignet befunden worden, benutzt worden sind, mit der Auflage, solche den von jetzt an vorkommenden Jagdverpachtungen zum Grunde zu legen.

Es hat hierbei von den in dem Cirkularreskript vom 24. April v. J. hingegebenen Andeutungen bei einigen Punkten, namentlich in Betreff der Befugniß der Königl. Forstbeamten, die verpachteten Jagddistrikte nur mit verbundenem Gewehr betreten zu dürfen, so wie in Betreff der dem Fiskus vorzubehaltenden Aufkündigung im Laufe der bedungenen Kontraktszeit abgewichen werden müssen, weil einestheils das inzwischen erschienene Gesetz wegen des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten diese Abänderung nothwendig machte, anderntheils aber darauf Bedacht genommen werden mußte, dem Fiskus die möglichst freie Disposition in Betreff der eventuellen Zurücknahme einer verpachteten Jagd zu sichern, ohne befürchten zu dürfen, daß die desfallsige Bedingung auf die zu gewärtigenden Gebote einen zu nachtheiligen Einfluß ausüben werde, da sich nicht nur das Ministerium, sondern auch das jagdpachtlustige Publikum im Voraus vergewissert halten kann, daß dieser Vorbehalt nicht ohne die gegründetste Veranlassung und namentlich nur gegen solche Pächter von den Königl. Regierungen in Ausführung gebracht werden wird, welche sich einer unpfleglichen Behandlung der ihnen verpachteten Jagd schuldig oder doch dergestalt dringend verdächtig gemacht haben, daß der Regierung darüber kein Zweifel übrig bleibt, wenn es auch an den zulänglichen Beweismitteln zur gerichtlichen Ueberführung des Pächters fehlen mögte. Dieserhalb wird kein Pachtlustiger, dem die pflegliche Behandlung der Jagd und die Konservation eines angemessenen Wildstandes am Herzen liegt, an diesem Vorbehalt einen Anstoß finden, und wenn andere Pächter, welche eine Jagd in der Absicht pachten wollen, daraus durch übermäßigen Abschuß einen Gewinn zu ziehen, sich dadurch vom Mitbieten abhalten lassen, kann dies nur den Zwecken der Verwaltung entsprechend erscheinen.

Bei einer solchen eventuellen Kündigung ist dann auch zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß der Ablauf der dreimonatlichen Kündigungsfrist noch in die Schonzeit trifft, damit der Pächter nicht noch innerhalb dieser Frist den Wildstand durch übermäßigen Abschuß aufreibt.

Einige Königl. Regierungen haben in Vorschlag gebracht, in gleicher Art, wie bei Domainenverpachtungen und Veräußerungen bestimmt worden, neben den allgemeinen Verpachtungsbedingungen, auch noch besondere Lizitationsbedingungen aufzustellen und den Versteigerungen zum Grunde zu legen. Zur Vermeidung der Schreiberei wird hiervon abgestanden werden können, zumal da in den meisten Fällen das Pachtgeld für die zur Lizitation zu stellenden Jagden nur unbedeutend ist, und ist dieserhalb die Bestimmung wegen der Auswahl des Pächters unter den drei Bestbietenden, welche sonst allerdings nicht hierher, sondern unter die Lizitationsbedingungen gehört haben würde, in §. 11. aufgenommen worden.

Von der früher bestandenen Bestimmung, wonach außer dem baar zu erlegenden Pachtgelde, eine nach der Höhe dieses Pachtgeldes abzumessende Anzahl Raubthierzeichen abgeliefert, oder eine im voraus bestimmte Konventionalstrafe erlegt werden mußte, ist auf die Anträge mehrerer Königl. Regierungen, in deren Bezirken wenig Raubzeug vorhanden, abstrahirt und genehmigt worden, daß statt der in natura nicht mehr zu liefernden Raubthierzeichen eine

baare Entschädigung von 2½ Sgr. von jedem Thaler Pachtgeld besonders ausgeworfen und gezahlt werden solle.

Da die Jagden indessen in der Regel im Wege öffentlicher Versteigerung verpachtet werden sollen und die Lizitanten schon mit Rücksicht auf diese ihnen auferlegte besondere Verpflichtung ihr Gebot abgeben würden, in den seltenen Fällen der Ueberlassung aus freier Hand aber die Verpachtung nur auf Grund zuvor aufgenommener Ertragsanschläge geschieht, welche Anschlagssumme sonach die ganze Pacht, ohne einen Zusatz für die Raubthierzeichen in sich begreift, so ist einestheils von dieser früher angeordneten besondern Nachweisung der fraglichen baaren Entschädigung ganz Abstand genommen worden, sowie denn auch anderntheils der Königl. Regiernng überlassen wird, in jedem einzelnen speziellen Falle nach den Lokalumständen zu erwägen, ob dem Pächter, neben dem baaren Pachtgelde, die Ablieferung von Raubthierzeichen zur Bedingung gemacht werden soll, oder nicht, in welchem letztern Falle der betreffende Passus des §. 13. ganz gestrichen werden kann. Nimmt aber die Königl. Regierung aus der Menge des vorhandenen Raubzeuges Veranlassung, auch diese Bedingung in den Kontrakt mit aufzunehmen, so ist auf den Pächter nach Möglichkeit dahin einzuwirken, daß die Naturallieferung wirklich erfolge, und solche nicht durch Erlegung der vorbedungenen Konventionalstrafe Genüge geleistet werde, weil dadurch der eigentliche Zweck vereitelt wird.

Eben so wird auf den Fall, daß die Lokalverhältnisse einzelner Jagdbezirke noch besondere Bedingungen nothwendig oder räthlich machen sollten, der Königl. Regierung die Hinzufügung derselben überlassen, wogegen eine Abweichung von den festgestellten allgemeinen Bedingungen, wie z. B. die von mehreren Regiernngen beantragte und durch den sonst besorglichen Mangel an aller Konkurrenz motivirte Dispensation von dem Verbote des Gebrauchs der Windhunde und Bracken, nicht ohne vorgängige diesseitige Genehmigung zulässig ist.

Indessen will ich derartige Anträge überhaupt und in besonders dringendenden Fällen gewärtigen, weil es vorzuziehen ist, die betreffenden Jagden allenfalls gegen ein, in der ersten Pachtperiode etwas zurückbleibendes Pachtgeld zu nutzen, als durch fernere Gestattung dieser Jagdart dem bessern Emporkommen der Jagden hindernd in den Weg zu treten.

Schließlich wird der Königl. Regierung noch bemerklich gemacht, daß zwar auch schon bisher die Pachtkontrakte meist von Trinitatis bis Trinitatis geschlossen worden sind. Wo dies noch nicht der Fall, und wo entweder andere Termine, oder eine unbestimmte Ausdehnung des Kontrakts auf Lebenszeit des Pächters oder auf andere Weise bisher bestanden, ist dies bei der ersten neu eintretenden Verpachtung in der Art in die Wege zu leiten, daß die Dauer der Verpachtung bis ultimo Mai des letzten Pachtjahres, und von da ab, zur Herbeiführung eines ein- für allemal feststehenden Termins, vom 1. Juni bis ultimo Mai festgesetzt wird.

a.

§. 1. Die Jagd muß nach den bestehenden und etwa noch zu erlassenden Jagdpolizeigesetzen und Verordnungen pfleglich behandelt, und darf daher nur mäßig benutzt werden.

Die vorgeschriebene Schon-, Setz- und Brütezeit ist gehörig zu beobachten, und dürfen in dieser Zeit nur Raubthiere, wilde Schweine, Dachse, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Krammetsvögel und Wasserhühner erlegt werden, widrigenfalls die in den bestehenden Jagdgesetzen festgesetzten Strafen eintreten.

§. 2. Mit Windhunden, sowie mit laut jagenden Jagdhunden oder Bracken darf die Jagd niemals benutzt werden, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 10 Rthlr. für jeden einzelnen Kontraventionsfall.

§. 3 Alles Roth- und Dammwild, falls diese Jagd mit verpachtet ist, ist nur mit der Kugel, und darf daher weder mit Posten, noch mit Schrot geschossen werden. Es sind überhaupt nur waidmännische Jagdarten gestattet, und ist insbesondere das Schießen der Hasen auf der Kirre, das Fangen der

Rebhühner in Laufdohnen oder Stocknetzen, das Legen von Schlingen und Schleifen auf Feder und anderes Wildpret, jedoch mit Ausschluß des Dohnenstieges, sowie auch das Anlegen von Vogelherden verboten; alles bei 10 Rthlr. Strafe für jeden Kontraventionsfall. Dohnenstiege können an den vom betreffenden Oberförster zu bezeichnenden Orten angelegt werden, es muß aber aller Schaden, welcher durch das Einschlagen der Dohnen entstehen sollte, vertreten, und dürfen überhaupt in jungen Hölzern und Dickigten nur Hängedohnen gestellt werden.

§. 4 Die Jagd darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe der Jagdkontravention weder auf andere als die im Kontrakte bezeichneten Wildgattungen, noch auch über die Grenze des gepachteten Jagdbezirks ausgedehnt werden. Die Jagd- oder Wildfolge auf angrenzenden Grundstücken kann indessen Pächter unter genauer Befolgung der über die Jagd- und Wildfolge bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften ausüben.

Wenn aber angeschossenes Hoch-, Damm-, Schwarz- oder Rehwild, sofern dem Pächter die Jagd darauf verpachtet ist, in angrenzende Königliche unverpachtete Jagdbezirke übergeht, so ist Pächter verpflichtet, davon dem nächsten Königlichen Forstbeamten bei 5 Rthlr. Strafe binnen 12 Stunden Anzeige zu machen, und steht ihm sodann frei, dasselbe im Beisein dieses Forstbeamten oder desjenigen, welchen derselbe dazu mitsendet, nachdem sich dieser von der Richtigkeit der Verwundung und des Ueberganges über die Gränze überzeugt hat, mit zu verfolgen. Wird das angeschossene Wild alsdann erlegt, oder schon verendet gefunden, so wird es dem Pächter nach Folge-Gebrauch gegen Erlegung des taxmäßigen Schießgeldes verabfolgt.

Der Anstand darf innerhalb 300 Schritt von der Grenze der etwa anstoßenden Königl. unverpachteten Jagddistrikte nicht ausgeübt werden, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 5 bis 20 Rthlr. für jeden Uebertretungsfall, deren Arbitrirung nach Maaßgabe der Lage des Jagddistrikts und des aus der Uebertretung zu besorgenden Schadens der Königl. Regierung überlassen bleibt.

§. 5. Pächter darf die Jagd nur in eigner Person oder durch einen gelernten Jäger oder wenigstens einen qualifizirten Schützen ausüben, und nur in seiner oder des Jägers oder Schützen Gegenwart, andere Personen zur Jagd zulassen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. für jeden Uebertretungsfall.

Der Jäger oder Schütze des Pächters, wozu kein Individuum zugelassen werden darf, welches schon wegen Wilddiebstahls- oder Jagdkontravention in Untersuchung gewesen und nicht völlig freigesprochen worden ist, muß dem betreffenden Oberförster zur Genehmigung schriftlich angezeigt werden, und bei Ausübung der Jagd stets einen auf seine Person lautenden und vom Oberförster beglaubigten Legitimationsschein bei sich führen, widrigenfalls der Pächter für jeden Uebertretungsfall eine Strafe von 15 Sgr. zu erlegen hat. — Auch haftet Pächter für alle Verletzungen des Kontrakts durch seine Jäger, Schützen oder Jagdgenossen.

§. 6. Ohne besondere Genehmigung der Königl. Regierung darf der Pächter sein Jagdrecht weder ganz noch theilweis einem Andern überlassen, widrigenfalls der Regierung freisteht, die Jagd auf die Dauer des Kontrakts auf Gefahr und Kosten des Pächters anderweit zu verpachten. — Wird von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht, so erlegt der Pächter eine Konventionalstrafe von 10 Rthlr.

§. 7. Alle Beschädigungen der Grundstücke, der Früchte und der Bewährungen, bei Ausübung der Jagd, sowie die Verletzung der Rechte etwaniger anderer Jagdberechtigten hat Pächter zu vermeiden und allein zu vertreten, auch die vorkommenden Wildschäden, sowie die aus der Ermittelung derselben entstehenden Kosten, allein zu ersetzen, und zwar so, wie solches bei Entstehung gütlicher Einigung von der Verwaltungsbehörde, oder, sofern der beschädigte Grundbesitzer selbst den Weg Rechtens ergreifen sollte, wie solches durch richterliches Erkenntniß festgesetzt wird.

§. 8. Besondere Jagdanstalten und Einrichtungen, als Salzlacken, Wildschneifen u. dgl. kann Pächter weder verlangen, noch darf er dergleichen ohne Genehmigung der Königl. Regierung anlegen. Auch muß er sich jede land- und forstwirthschaftliche Veränderung mit den in seinem Jagdbezirke belegenen Grundstücken, sowie Eintheilungen und Befriedigungen ohne alle Entschädigung wegen angeblicher Nachtheile derselben für den Wildstand gefallen lassen; doch bleibt ihm die Ausübung des Jagdrechts auf diesen befriedigten Grundstücken unbenommen, sofern nicht besondere Verhältnisse es mit sich bringen, dergleichen Grundstücke der Jagd gänzlich zu entziehen, und eventualiter so zu verfahren, wie es im §. 15. bestimmt ist.

§. 9. Verletzungen der dem Pächter überlassenen Jagdgerechtigkeit durch Andere, hat derselbe als Pächter in seinem Namen gerichtlich zu verfolgen. Sofern aber hierbei ein Anspruch auf die Jagdgerechtigkeit selbst, oder auf bisher nicht anerkannte Wildfolge erhoben werden sollte, hat er der Regierung davon sofort Anzeige zu machen, in welchem Falle dieselbe den Rechtsstreit selbst auszuführen, sich vorbehält.

§. 10. Pächter kann die zur Ausübung der dem Königl. Fiskus etwa vorbehaltenen Jagd, sowie zur Wahrnehmung der Forst- und Jagdpolizei verpflichteten Königl. Forstbeamten nicht hindern, den ihm verpachteten Jagdbezirk mit Schießgewehr und mit Hunden, welche letztere jedoch, wenn sie nicht zur Ausübung der dem Fiskus etwa vorbehaltenen Jagd erforderlich sind, gekoppelt werden müssen, zu begehen. Er hat aber, wenn wider Erwarten dabei irgend eine Verletzung des Pachtverhältnisses stattfinden sollte, auf gehörige Anzeige und Untersuchung die angemessene Bestrafung des Schuldigen und Schadenersatz zu gewärtigen.

§. 11. Bei der öffentlich meistbietenden Verpachtung bleibt der Königl. Regierung in jedem Falle die Ertheilung des Zuschlags, und die freie Auswahl unter den drei bestbietend gebliebenen Lizitanten vorbehalten, welche hiernach so lange an ihr Gebot gebunden bleiben, bis entweder der Zuschlag erfolgt, oder die Gebote durch Anberaumung eines neuen Lizitationstermins oder sonst verworfen sind.

§. 12. Für den Ertrag der verpachteten Jagd wird keine Gewähr geleistet, auch haftet Pächter für die richtige Bezahlung des Pachtgeldes mit seinem gesammten Vermögen, entsagt auch jedem Erlasse am Pachtgelde, aus welchem Grunde solcher auch gefordert werden mögte, sowie der Befugniß zur Kündigung des Vertrages, wenn während der Dauer der Pachtzeit ein Krieg entstehen sollte.

Das gebotene Pachtgeld muß zur Hälfte in Golde, so weit solches darin zahlbar ist, das Uebrige in Kourant, und zwar nach dem Münzgesetze vom 30. September 1821. zum 1. Juni jedes Jahres an die betreffende Forstkasse, oder wohin die Zahlung sonst gewiesen wird, unerinnert und kostenfrei vorausbezahlt werden, widrigenfalls dasselbe nebst den gesetzlichen Verzugszinsen durch Exekution eingezogen wird. Einzahlungen in Kourant für das in natura zu entrichtende Gold finden nicht Statt, wenn auch das zur Ausgleichung erforderliche Agio berichtigt werden will.

Von jedem Thaler Jagdpacht ist der Pächter verpflichtet, ein Paar Raubvögelklauen alljährlich abzuliefern, oder für das fehlende Paar 2½ Sgr. zu zahlen, wobei jedoch keine Nachlieferung aus einem Jahre in das andere Statt findet. Mitte Dezember des laufenden Jahres muß diese Raubvögelklauenlieferung spätestens beendet sein, wobei Krähen-, Elstern-, Würger- und Eulenfänge aber nicht angenommen werden. Beim Mangel an Raubvögeln auf dem Jagddistrikt wird jedoch gestattet, statt der Fänge, Fuchsnasen und zwar jede Fuchsnase zu drei Paar Raubvögelfänge gerechnet, in der Art abzugeben, daß dem kontrolirenden Forstbeamten die Bälge vorgezeigt und in seiner Gegenwart die abzuliefernden Nasen abgeschnitten werden.

§. 14. Bleibt Pächter 6 Monate mit der Pachtzahlung rückständig, oder wird er eines Jagdfrevels angeklagt und überführt, so steht es der Königl. Regierung frei, die Jagd auf die noch übrige Dauer des Kontrakts auf Ge-

fahr und Kosten des Pächters, nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 11., anderweitig zu verpachten.

§. 15. Auch steht der Regierung frei, das Pachtverhältniß entweder ganz oder theilweis, nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung, aufzulösen, wofür dem Pächter, außer dem Erlaß, oder der Zurückzahlung des etwa für längere Zeit vorausbezahlten Pachtgeldes, keine weitere Entschädigung zusteht.

Bei einer solchergestalt eintretenden theilweisen Zurücknahme des verpachteten Jagddistrikts, wird das verhältnißmäßige abzusetzende Pachtgeld von dem betreffenden Königl. Oberförster in einem besondern Anschlage ermittelt und vom Forstinspektor festgestellt. Hält der Pächter diese festgestellte Ermäßigung des Pachtgeldes nicht für genügend, so steht ihm frei, auch den übrigen Theil des Jagdbezirks gleichzeitig zurück zu geben und aus der Pacht ganz auszutreten.

§. 16. Die Uebergabe der Jagd erfolgt mit dem Tage der beginnenden Pachtzeit oder spätestens vier Wochen nach Vollziehung des etwa später geschlossenen Kontrakts an den Pächter außergerichtlich durch den betreffenden Königl. Oberförster, und wird auf den Grund der, unter den Vertrag zu setzenden, von beiden Theilen zu vollziehenden desfallsigen Bescheinigung, als förmlich und gehörig vollzogen, angenommen. Mit dem Ablauf der Pachtzeit hört der Vertrag ohne weitere Kündigung und Zurücknahme desselben auf, und muß sich Pächter jeder ferneren Benutzung der Jagd enthalten.

Sollte Pächter während der Pachtzeit sterben; so sind seine Erben verbunden, die Pacht noch ein Jahr nach Ablauf des Pachtjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist, fortzusetzen; jedoch kann nach dem Ermessen der Königl. Regierung der Vertrag in diesem Falle auch mit dem Ablaufe des Pachtjahres, in welchem der Pächter stirbt, aufgehoben werden.

§. 17. Die in dem Kontrakte vorbedungenen Strafen werden, sobald die Kontravention erwiesen ist, von der Königl. Regierung festgesetzt, und in gleicher Art, wie das Pachtgeld, von der Forstkasse eingezogen; der Pächter unterwirft sich in dieser Beziehung der fiskalischen Exekution.

§. 18. Der Pächter trägt alle Kosten der Bekanntmachung des Lizitationstermins und der Ausfertigung und Vollziehung des Vertrages, mit Einschluß der gesetzlichen Stempelgebühren, sowie des durch das Pachtgeschäft entstandenen Postporto's.

Beilage 183.

Circ. Rescr. des K. Fin. Ministeriums v. 10. Juli 1826, an sämmtl. K. Regierungen betr. das Verfahren bei Holzverkäufen aus K. Forsten. (v. K. A. 1826. H. 3. S. 719.)

Die Königl. Regierungen sind in der Geschäftsanweisung vom 31. Decbr. v. J. in Hinsicht auf das Verfahren bei dem Holzverkauf auf eine ihnen von mir zu ertheilende nähere Anweisung verwiesen. Sie erhalten dieselbe hierdurch in Folgenden:

1) Es bleibt den Herren Präsidenten unter Konkurrenz der Oberforstbeamten überlassen, im Laufe eines jeden Etatsjahres diejenigen Veränderungen an den etatsmäßigen Holztaxen eintreten zu lassen, welche in Beziehung auf gewisse Holzsorten sowohl, als auf gewisse vorräthige Holzquantitäten die Nothwendigkeit den Debit unter allen Umständen zu befördern, erfordert.

   Es ist jedoch jederzeit in dem mit dem Jahresschlusse einzureichenden Forstverwaltungsberichte anzuzeigen, welche Taxveränderungen Statt gefunden haben, und aus welchen Gründen.

2) Die Bestimmung, welche Hölzer durch Lizitation, und welche aus freier Hand für die Taxe verkauft werden sollen, ist von den Königl Regierungen nach den von ihnen zu beurtheilenden örtlichen Verhältnissen selbst-

ständig zu treffen, und erwarte ich in dem Forstverwaltungsberichte und im Allgemeinen die Auslassung der Königl. Regierungen über die Rücksichten, welche sie hierbei geleitet haben.

3) Wenn bei gehaltenen Lizitationen, die Taxe auch nicht erreicht ist, bleiben die Königl. Regierungen, nach näherer Erwägung der obwaltenden Verhältnisse, zu Ertheilung des Zuschlags ermächtigt.

4) Wenn Holzkaufkontrakte mit einzelnen Käufern über einen Werthsbetrag von 500 Rthlr. und darüber, oder auf mehrere Jahre abgeschlossen werden, haben die Königl. Regierungen zu meiner besondern Genehmigung zu berichten.

5) Die Regulirung der Hauerlohne erfolgt von den Königl. Regierungen nach den jedesmaligen wohl zu prüfenden Verhältnissen, ohne daß es, wenn das hierzu in dem Etat überschläglich angenommene Quantum überstiegen wird, der besondern Genehmigung dieser, durch die entstehende höhere Einnahme herbeigeführten Mehrausgabe bedürfte. Wenn aber die Lohnsätze erhöht werden, ist in dem Forstverwaltungsberichte die Ursache der Erhöhung anzugeben.

Beilage 184.

Circ. Reskr. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 28. März 1829. an sämmtl. K. Regierungen betr. die Anstellung eines besondern Bau-Revisors für die im Ressort des Ministeriums der Finanzen vorkommenden Baue. (v. K. A. 1829. H. 2. S. 387.)

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß für die im Ressort des mitunterzeichneten Ministerii der Finanzen vorkommenden Baue ein besonderer Baurevisor angestellt, und demselben ein Theil der bisher von der Oberbau-Deputation besorgten Geschäfte übertragen werde. Diesem Baurevisor ist mit Allerhöchster Genehmigung die in Abschrift angeschlossene Instruktion (Beilage 185.) ertheilt, nach welcher die Königl. Regierung sich zu achten, und die Baubeamten mit der nöthigen Anweisung zu versehen hat.

Uebrigens ist die gedachte Baurevisorstelle dem bisherigen Regierungs- und Baurath Eytelwein zu Merseburg verliehen, und derselbe zum Oberbaurath ernannt worden.

Beilage 185.

Min. Instr. v. 28. März 1829, für den Bau-Revisor des K. Finanz-Ministerii. (v. K. A. 1829. H. 2. S. 388.)

Nachdem des Königs Majestät die Anstellung eines besondern Baurevisors für das Ressort des Finanzministerii, und die Uebertragung eines Theils der bisher von der Oberbau-Deputation besorgten Geschäfte, an den oben benannten Beamten zu genehmigen geruhet haben; so ist zur näheren Bestimmung des diesem Baurevisor zufallenden Geschäftskreises nach Maaßgabe der desfallsigen, von Sr. Majestät bereits genehmigten Grundzüge, folgendes festzusetzen für gut gefunden worden.

§. 1. Von denjenigen Bauen und Reparaturen, welche nach den jetzigen Ressortbestimmungen zur Genehmigung des Finanzministerii und zur Festsetzung der Oberbau-Deputation gelangen, kommen die Anschläge und Zeichnungen:

a) der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf den Domainen,

b) der Forstdienstgebäude,

c) der Salzmagazin-Gebäude,

d) der Häuser der Zolleinnehmer, der Ansageposten und der Unter- und Nebensteuer-Aemter, endlich

e) sämmtliche Reparaturbaue im Ressort des Finanzministerii, soweit dabei dessen Genehmigung erforderlich ist, künftig nicht mehr an die

Oberbau-Deputation, sondern sind lediglich der Superrevision des Baurevisors im Finanzministerio, der hier ganz die Stelle der ebengedachten Behörde vertritt, unterworfen.

Nur bei Veränderungen der hin und wieder auf den Domainen befindlichen Königl. Schlösser oder andern Gebäude und Anlagen, die einen geschichtlichen oder architektonischen Werth haben, so wie bei dem Neubau und bei Veränderung derjenigen Wohnhäuser und öffentlichen Gebäude, welche sich in großen Städten befinden, oder die Aufmerksamkeit des Publikums besonders erregen, entscheidet die Oberbau-Deputation über deren äußere Form und Verhältnisse, damit sie den Ansprüchen der Aesthetik genügen; weshalb denn auch alle derartigen Pläne, sobald sie Hinsichts der innern und wirthschaftlichen Einrichtung und der gewählten Konstruktion von dem Baurevisor geprüft sind, zuvörderst der Oberbau-Deputation zur Prüfung der äußern Form und Verhältnisse der Gebäude vorgelegt werden müssen.

§. 2. Alle übrigen Baugegenstände und desfallsigen Projekte und Anschläge, als z. B. die Neubaue von Packhofs-, Haupt-, Zoll- und Steueramtsgebäuden, Zollhären und dahin gehörigen Gebäude, Anlagen an Strömen und Flüssen, welche auf die Veränderung und Richtung des Stroms Einfluß haben, so wie überhaupt alle diejenigen Gebäude, welche in dem vorstehenden §. ad Litt. a. bis e. nicht namhaft gemacht sind, bleiben nach wie vor der technischen Beurtheilung und Superrevision der Oberbau-Deputation vorbehalten, nach dem die Nothwendigkeit des Baues und die Zulänglichkeit der dazu erforderlichen Mittel im Finanzministerio im Allgemeinen anerkannt worden.

§. 3. Die Revision der eingereichten Bauanschläge, Projekte ꝛc. hat sich nicht blos auf die Bemerkung und Berichtigung der vorkommenden technischen Mangelhaftigkeiten zu beschränken, sondern ganz besonders auch dahin zu erstrecken, ob die Kosten der projektirten Anlagen mit dem dabei bezweckten Nutzen in einem angemessenen Verhältnisse stehen. Bedenken der letzteren Art hat der Baurevisor entweder in schriftlichen Gutachten, oder mündlich in den Sitzungen, der betreffenden Generalverwaltung vorzutragen. Auch konkurrirt derselbe in allen denjenigen Sachen, wo es auf Beurtheilung der Bauverpflichtungen der Domainenpächter und anderer Nutznießer öffentlicher Gebäude, oder auf Feststellung allgemeiner Grundsätze über dergleichen Verbindlichkeiten, und über andere auf das Bauwesen einschlagende Gegenstände, ankommt.

§. 4. Zu den besondern Pflichten des Baurevisors gehört es, sich so viel als möglich an Ort und Stelle, nöthigenfalls unter Zuziehung der betreffenden Provinzial-, Verwaltungs- und Baubeamten, von der Nothwendigkeit der Baue des Finanzressorts sowohl an sich als in dem veranschlagten Umfange zu überzeugen, und zu erwägen, ob und wie das Bedürfniß, welches den Bauplan veranlaßt hat, auf andere minder kostspielige Art befriedigt werden kann. Ferner hat derselbe auch bei diesen örtlichen Revisionen zu prüfen, wie sowohl Bauart als das Material für den Bau, der Güte unbeschadet, auf dem wohlfeilsten Wege zu wählen und zu beschaffen ist, und zu beurtheilen, ob der nothwendige Kostenaufwand mit dem ihm bekannt gewordenen Zweck, der dadurch erreicht werden soll, und den vorhandenen Mitteln, im Verhältniß steht, oder wie der Kostenaufwand, einer soliden Ausführung unbeschadet, ermäßigt werden kann.

§. 5. Bei allen denjenigen Bauen und Reparaturen, zu denen die Regierungen und sonstigen Provinzialbehörden zeither nach Maaßgabe der Regierungsinstruktion v. 23. Oktbr. 1817. §. 21. Nr. 9. und der Geschäftsanweisung vom 31. Dezbr. 1825. Litt. D. Bauangelegenheiten (S. 12.) ohne höhere Genehmigung vorschreiten konnten, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren, und haben in diesen Fällen lediglich die Regierungs-Bauräthe die Finalrevision der Bauprojekte und Anschläge zu bewirken. Der Baurevisor des Finanzministerii ist darum aber nicht minder verpflichtet und befugt, bei seinen Baubereisungen auch von diesen Bauen und Reparaturen Kenntniß zu nehmen, und wenn er Unregelmäßigkeiten, Mangel an Wirthschaftlichkeit ꝛc. bemerkt, darüber dem Finanzministerio Anzeige zu erstatten.

§. 6. Der Baurevisor tritt bei allen, seiner technischen Prüfung unterworfenen Bauen, ganz in das Verhältniß eines Mitgliedes der Oberbaudeputation. Es sind daher sowohl die Regierungsbauräthe als die Distriktsbaubeamten und Konduktreure verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen zu genügen, und den von ihm gemachten Erinnerungen in Betreff der Konstruktion, der Güte der Materialien und aller Umstände, welche auf einen soliden Bau abzwecken, Folge zu leisten.

Hält der Baurevisor bei seinen Lokalrevisionen Abänderungen von dem einmal genehmigten Bauplane für durchaus zweckmäßig, oder findet er in Absicht der Konstruktion mangelhafte Behandlung, so ist er zwar eben so befugt, als verpflichtet, sofort desfallsige Anordnungen mit voller Wirkung selbst zu treffen, und den dirigirenden Baubeamten mit Anweisung zu versehen, die derselbe ohne Widerrede zu befolgen hat, oder er kann auch, wenn es die Umstände zulassen oder erfordern, den Bau sistiren, doch muß er in allen derartigen Fällen dem Finanzministerio davon Anzeige machen, den betreffenden Provinzialbehörden aber Nachricht geben.

§. 7. Bei allen den Projekten und Anschlägen, welche von der Oberbaudeputation geprüft und festgesetzt worden sind, stehen ihm jedoch keine Abänderungen in der Ausführung des Baues zu, vielmehr muß er, wenn er eine Abweichung von dem Plane durch vielleicht inzwischen eingetretene Umstände für nothwendig und zweckmäßig hält, dem Finanzministerio zur weiteren Veranlassung ungesäumt Anzeige machen, den Bau bis zur erfolgten Entscheidung aber erforderlichen Falls zu sistiren, und der betreffenden Provinzialbehörde davon Nachricht geben.

§. 8. Die technische Prüfung und Festsetzung der Baurevisionsprotokolle wird, nach wie vor, von den Regierungsbauräthen bewirkt, doch sind diese Revisionsprotokolle in den Fällen, wo das Finanzministerium es für nöthig erachtet, der Superrevision des Baurevisors unterworfen.

§. 9. Der Baurevisor ist bei seinen Revisionen und Anordnungen den baupolizeilichen Vorschriften nachzukommen verpflichtet und wenn wider Erwarten in dieser Beziehung sich gegen einen angeordneten und gutgefundenen Neu- oder Reparaturbau Contestationen erheben sollten, so unterliegen diese der Beurtheilung der Oberbaudeputation und der Entscheidung des Ministerii des Innern.

Beilage 186.

Circ. Reser. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 30. Januar 1828, an sämmtl. K. Reg, betr. das Verfahren rücksichtlich der bei des Königs Majestät u. bei den Ministerien eingehenden Beschwerden. (v. K. A. 1828. H. 1. S. 27.)

Die sowohl bei des Königs Majestät, als bei den Ministerien eingehenden Beschwerden und Reklamationen gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Provinzialbehörden haben nicht selten darin ihren Grund, daß die Bescheidungen der gedachten Behörden zu allgemein gefaßt sind, und den Bittstellern die ihren Anträgen entgegenstehenden Grundsätze oder Umstände nicht gehörig eröffnet und auseinandergesetzt werden.

Zur Vorbeugung von dergleichen unbegründeten Beschwerden, und Vermeidung der dadurch entstehenden unnöthigen Schreibereien wird der Königl. Regierung daher empfohlen, in allen ein Gesuch ablehnenden Bescheiden jederzeit die Gründe der Zurückweisung bestimmt und deutlich auszudrücken, außerdem aber in dem Amtsblatt eine Bekanntmachung zu erlassen, vermittelst deren diejenigen Personen, welche wider einen erhaltenen abschlägigen Bescheid die höheren Behörden anzutreten beabsichtigen, darauf von neuem aufmerksam gemacht werden, daß sie nicht unterlassen dürfen, die Bescheide, welche sie auf ihr Gesuch bereits erhalten haben, und wider welche sie reklamiren, ihren Eingaben an die höheren Behörden beizufügen.

Hiernächst wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß wenn an

dieselbe von des Königs Majestät eine Eingabe ohne weitere Bestimmung remittirt, oder eine solche von den Ministerien zur Bescheidung abgegeben wird, daraus allein noch keineswegs gefolgert werden darf, als sei es strikte die Absicht oder der Wille Sr. Maj. des Königs, so wie der Ministerien, daß die frühere Zurückweisung des Gesuchs ohne weiteres zu bestätigen, und der Bescheid, wider welchen die Beschwerde geführt worden, nur zu wiederholen sei, es müssen vielmehr die in der Eingabe etwa enthaltenen anderweiten Gründe für das Gesuch gehörig geprüft, und muß pflichtmäßig ermessen werden, ob nicht, wenn auch die Königl. Regierung zu einer Abänderung der früheren abschlägigen Bescheidung sich nicht für ermächtigt erachtet, deshalb gutachtlich an die Ministerien zu berichten sein dürfte, und sind jedenfalls alle auf dergleichen Beschwerden ergehenden Verfügungen, Berichte ꝛc. vorzugsweise möglichst zu beschleunigen.

Beilage 187.

Verf. v. 16. Juni 1841, betr. das Stimmrecht der technischen Regierungs-Mitglieder in den Plenarsitzungen. (Min. Bl. p. 1841, S. 157)

Ew. Hochw. eröffnen wir auf Ihren gefälligen Bericht vom 13. März c., das Stimmrecht der geistlichen und Schulräthe der Regierungen in den Plenarsitzungen derselben betreffend, Folgendes.

Nach der deutlich gefaßten wörtlichen Bestimmung des § V. sub D. der Allerhöchsten Order vom 31. Dezbr. 1825 *) (G. S. Jahrg. 1826. S. 8.), worauf auch noch in einer, bei anderweiter Veranlassung ergangenen neueren Allerhöchsten Entscheidung zurückverwiesen worden ist, unterliegt es keinem Bedenken, daß an dem Grundsatze, wonach den technischen Mitgliedern der Königl. Regierungen ein volles Votum bei den Berathungen nur in den, zu ihrem eigenen Geschäftskreise gehörenden Angelegenheiten zusteht, lediglich nach dem Wortsinne obiger Bestimmung festzuhalten ist. Es kann hiernach, namentlich den geistlichen und Schulräthen im Allgemeinen nicht die Berechtigung zu einem vollen Votum auch in den wechselseitigen Angelegenheiten ihres abgesonderten Geschäftsbereiches, aus dem, in Ew. Hochw. Berichte hervorgehobenen Grunde, ihrer in der Regel beiderseitig übereinstimmenden Ausbildung beigemessen werden. Dagegen folgt aus der obigen Vorschrift der Allerhöchsten Order vom 31. Dezbr. 1825., daß in denjenigen Angelegenheiten, welche wegen eines konkurrirenden Interesses den hiernach betheiligten verschiedenen Geschäftsbereichen gemeinschaftlich angehören, das Recht des vollen Votums auch den verschiedenen an der Berathung mitbetheiligten technischen Räthen rücksichtlich dieses mitberührten Interesses zusteht. In derselben Art beantwortet sich auch die Frage wegen des Stimmrechtes der technischen Regierungsmitglieder bei der Entscheidung von Rechtsfragen, hinsichtlich deren ihr volles Votum so weit Anwendung findet, als die Entscheidung der vorliegenden Rechtsfrage auf der Grundlage einer technischen Beurtheilung ihres Gegenstandes beruhet.

Rücksichtlich der hier in Frage gestellten Prinzipien kann übrigens der Fall eines entstehenden Zweifels für die praktische Anwendung nicht leicht vorkommen, wenn bei zweckmäßiger Leitung der Debatten die kollegialische Berathung der betreffenden Gegenstände sich in einem solchen Gange erhält, daß im richtigen Zusammenhange die einzelnen Fragen, worauf es ankommt, sich herausstellen, indem alsdann die Ansichten und Urtheile der berathenden Mitglieder des Kollegiums ihren angemessenen Gegenstand und die zuständige Geltung durch die Art und Weise des Fortschreitens der Erörterung von selbst finden.

*) D. V. l. c. Die technischen Mitglieder, nämlich die geistlichen, Schul-, Medizinal- und Bauräthe, auch die technischen Forstbeamten, haben, (bei den Plenarversammlungen der Regierungen) nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum.

Beilage 188.

Circ. Rescr. der K. Ministerien v. 16. Oktbr. 1835, nebst Anl. a., an sämmtl. K. Reg., betr. die Erstattung der Immediat-Zeitungsberichte. (v. K. A. 1835. H. 4. S. 885.)

Se. Majestät der König haben Allerhöchst bemerkt, daß die Zeitungsberichte der Königl. Regierungen in den Rubriken nicht übereinstimmen, auch daß der Inhalt derselben nicht nach gleichmäßigen Grundsätzen ausgefüllt wird, und deshalb die Aufstellung eines Schema's zum Zeitungsberichte für sämmtliche Regierungen anbefohlen. Nach diesem Schema, welches anliegend (a.) erfolgt, sind von jetzt ab die Berichte abzufassen, und dabei nachfolgende Bestimmungen zu beobachten.

1) Der Zweck der Zeitungsberichte ist, Sr. Majestät eine gedrängte historische Uebersicht nicht nur von den erheblichen Ereignissen des Monats, sondern auch von dem Zustande der Provinz und deren Verwaltung zu geben.

2) In der Fassung der Berichte muß Kürze und Bündigkeit vorherrschen; sie müssen nicht mit Details überladen werden, welche entweder nicht wesentlich zur Sache gehören, oder nicht wichtig genug sind, um zu Sr. Majestät Allerhöchster Kenntniß gebracht zu werden. Es ist demnach nicht der Zweck des aufgestellten Schema's, die Berichte durch Anwendung desselben ausführlicher zu machen; vielmehr soll die Beachtung der Rubriken, bei gleicher und vielleicht noch größerer Reichhaltigkeit des Inhalts, eine kürzere und übersichtlichere Gestaltung ihrer Form möglich machen, ohne daß dabei die Lebendigkeit der Darstellung leide.

3) Von den vorgeschriebenen Rubriken darf keine übergangen werden, sondern, wenn es für die eine oder die andere an Stoff zur Ausfüllung fehlen sollte, muß solches in derselben angeführt, die Rubrik aber nicht leer gelassen werden. Bei manchen Rubriken wird es nicht nöthig sein, jeden Monat dasselbe zu bemerken, so z. B. in Ansehung der „öffentlichen Stimmung." Bei solchen Rubriken genügt es, wenn in dem ersten Zeitungsberichte eines jeden Jahres das Gehörige angezeigt, und, in sofern keine Veränderung eingetreten ist, in den folgenden nur darauf Bezug genommen wird.

4) Da, wo die Regierungen mit Verwaltung der indirekten Abgaben nichts zu thun haben, ist dasjenige, was sie in Bezug auf diese Verwaltung und den Einfluß der indirekten Steuern auf die davon zunächst betroffenen Gewerbe, den Handel und die Volksstimmung in den Zeitungsbericht aufnehmen, vorher durch Rücksprache mit den betreffenden Provinzial-Steuerdirektoren zu vervollständigen, oder zu berichtigen, damit nicht entstellte Angaben und einseitige Ansichten nachher weitläuftige Verhandlungen nöthig machen. Es wird nicht beabsichtigt, daß die Königl. Regierungen sich des eigenen Urtheils und der Mittheilung eigener Wahrnehmungen über dergleichen Gegenstände enthalten, sondern nur, daß sie nicht anders als völlig unterrichtet davon sprechen, ihren Bemerkungen dadurch mehr Werth geben, und den Zeitungsbericht nicht zur Veranlassung von Belehrungen oder Berichtigungen machen, die sie in ihrer Nähe und in ihrer verfassungsmäßigen Stellung zu dem Provinzial-Steuerdirektor sich früher und auf kürzerem Wege verschaffen können. Die nämliche Bemerkung gilt von den Geschäften der Generalkommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen ꝛc.

5) Vorkommende tabellarische Uebersichten sollen nicht in den Bericht selbst verwebt, sondern als Beilagen angefügt, und an der betreffenden Stelle nur darauf hingewiesen werden.

Jedem Berichte muß beigefügt werden:

I. Die Nachweisung von den Durchschnittsmarktpreisen des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, sowie der übrigen Hauptkonsumtibilien, — mit Angabe der Maßbestimmungen beim Holze nach kubischem Inhalt;

II. Die Uebersicht des Kassenabschlusses der Regierungshauptkasse, und zwar:

1) Bestand vom vorigen Monat;
2) Einnahme im laufenden Monat;
3) Totaleinnahme;
4) Ausgabe im Monat; (darunter zur Generalstaatskasse abgeführte Ueberschüsse).
5) Bestand;
6) darunter Vorschüsse;
7) mithin wirkliche Bestände, und zwar:
   a. in baaren disponiblen Geldern;
   b. in baaren Depositis;
   c in Staatspapieren und Dokumenten.

   Davon gehören:
   a. der Königl. Kasse;
   b. nicht Königl. Fonds.

Von denjenigen Regierungen, in deren Bezirke sich Haupthandelsplätze befinden:

III. Die Preistabelle der Kolonial- und andern ausländischen Waaren.

Von den Regierungen der Küstendepartements:

IV. eine Nachweisung der ein- und ausgegangenen Schiffe.

Von denjenigen Regierungen, in deren Bezirk Messen gehalten werden, in den Meßmonaten:

V. eine Nachweisung der auf den Messen ein- und ausklarirten Waaren.

6) In Bezug auf den Einsendungstermin der Zeitungsberichte verbleibt es bei der Bestimmung des Cirkularreskripts vom 5. Oktober 1812., wonach dieselben unfehlbar mit der ersten Post in der dem Monat, für welchen der Bericht erstattet wird, nächstfolgenden Woche abgesendet werden müssen. Die Königl. Regierung wird hierdurch angewiesen, Sich nunmehr bei der Abfassung des an des Königs Majestät monatlich zu erstattenden Zeitungsberichts nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen zu achten.

a.

Schema

zum monatlichen Immediat-Zeitungsberichte der Königl. Regierungen.

N. den ten

Zeitungsbericht der Regierung

zu

für den Monat

An
des Königs Majestät.

---

1) Witterung.
   Allgemeiner Charakter derselben, Resultate des Thermometer- und Barometerstandes, (Angabe der täglichen Beobachtungen ist nicht erforderlich) herrschende Richtung der Winde, merkwürdige Natur-Phänomen ꝛc.
   Bisheriger Einfluß der Witterung auf die Erzeugung der Landesprodukte, wahrscheinliche Folgen derselben für die Ernte ꝛc.

2) Mortalität.
   Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen, vermehrte oder verminderte Zahl der Sterbefälle — herrschende Krankheiten — Verunglückte, sofern ihrer nicht unter 9. oder 10. Erwähnung geschieht. Wo sich einzelne Fälle durch besonders merkwürdige Umstände auszeichnen, sind diese unter genauer Orts- und Personenbezeichnung nahmhaft zu machen, außerdem genügt die numerische Angabe.

3) Schädliche Naturereignisse.
Feuerschäden, Ueberschwemmungen, Hagel, Sturm ꝛc. Schäden und andere dahin gehörige Unglücksfälle,
mit numerischer Angabe der beschädigten öffentlichen Privatgebäude, Mühlen, Fabriken, Scheunen, Speicher, Ställe ꝛc. und — wo möglich — mit ungefährer Schätzung des Schadens und Angabe der angeordneten Hülfe.

4) Wohlstand im Allgemeinen.
Ab- und Zunahme — mit besonderer Heraushebung derjenigen Umstände, welche die Fortschritte oder Hindernisse des öffentlichen Wohlstandes und der Gewerbsamkeit und deren Ursachen bezeichnen — Erfindungen.

5) Landes-Kultur.
Resultate des Ackerbaues und seiner Nebengewerbe, des Garten-, Wein-, Waldbaues, der Viehzucht, — Gesundheitszustand der Hausthiere, — Viehseuchen, — erhebliche Meliorationen, Preise der Konsumtibilien, ob wesentlich gestiegen, oder gefallen, ungewöhnliche Preis-Phänomene.
Hierbei die Preistabelle (Beilage I.)

6) Gewerbebetrieb.
a. im Allgemeinen,
b. Bergbau,
c. Fabriken und Manufakturen,
d. Schiffahrt und Handel.
(Meßverkehr, Kours der Münzsorten, Staatspapiere und kaufmännische Wechsel)
Hierbei die tabellarischen Beilagen III. IV. und V.

7) Oeffentliche Stimmung und Einfluß der Gesetzgebung auf dieselbe.

8) Religiosität.

9) Wohlthätigkeit und Menschenliebe.
Verdienstliche Handlungen, mit namentlicher Angabe der Personen und dessen, was zur öffentlichen Anerkennung geschehen.

10) Verbrechen, (Selbstmorde.)
bei merkwürdigen Vorfällen unter spezieller Angabe der näheren Umstände und der darauf genommenen Maßregeln.

11) Gemeinwesen.

12) Kirchen- und Schulwesen.
Gründung und Fortgang öffentlicher Unterrichts- und Bildungsanstalten, wissenschaftliche Institute, Sektenwesen und religiöse Umtriebe.

13) Polizei.
Sicherheits-, Paß- und Fremdenpolizei, Entstehung und Aufhören bedeutender Polizeiinstitute, Armen-, Kranken-, Gefangen-, Irrenanstalten ꝛc. Vergnügungsanstalten, Theater ꝛc.

14) Gewerbepolizei auch in Beziehung auf Produktion.

15) Oeffentliche Bauten,
mit Einschluß der Wegebauten.

16) Militairverhältnisse.
Ergänzung des Heeres, Landwehr, Remonten, Truppenbewegungen und Dislokationen, Militairübungen ꝛc.

17) Abgaben.

18) Domainen und Forsten.

19) Verwaltungs-Organisation.
Wichtige Veränderungen bei den öffentlichen Behörden, Verlegen des Sitzes derselben ꝛc., Hauptgegenstände der Administration im Laufe des Monats, erfolgte Reformen und Verbesserungen in derselben.

20) Gesetzgebung.

21) Grenzverhältnisse.
22) Einflußreiche Veränderungen im Auslande.
23) Sonstige allgemeine, wichtige und merkwürdige Nachrichten.

Beilage 189.

Rescr. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 29. März 1825, an d. K. Oberpräsidium zu Koblenz, betr. die Behandlung und Miteinreichung abweichender Separat-Votorum einzelner Kollegien-Mitglieder. (v. K. A. 1825. H. 1. S. 23.)

Dem Königl. Oberpräsidio wird auf den durch eine Beschwerde des Regierungsraths N. N. veranlaßten Bericht vom 5. dieses Monats,
die Auslegung des §. 34. der Regier.-Instr., rücksichtlich der Nothwendigkeit der Miteinreichung abweichender Separat Votorum einzelner Kollegienmitglieder bei Berichtserstattungen betreffend,
hierdurch zu erkennen gegeben, daß es in jedem Falle von dem Beschlusse des den Bericht erstatteten Kollegii abhängen muß, ob einem solchen nach dem Concluso, gegen die Ansicht des Referenten oder Korreferenten, abgefaßten Berichte das abweichende Votum des einen oder des andern beigefügt werden soll, und daß Mitglieder des Kollegii die Beischließung solcher Votorum zu fordern nicht für berechtigt geachtet werden können, da eine solche Berechtigung nicht nur nicht vorgeschrieben ist, sondern auch nicht angemessen erscheint, weil davon ein die Geschäfte im höchsten Grade erschwerender und aufhaltender Mißbrauch gemacht werden könnte.

Dagegen läßt es sich von den Kollegien im Allgemeinen wohl erwarten, daß sie, wie solches ohnehin schon zur Vollständigkeit jeder Berichtserstattung erforderlich ist, durch Erörterung der für und wider die Sache sprechenden Gründe, zugleich die obwaltenden divergenten Meinungen berühren, auch, den Umständen nach, kein Bedenken tragen werden, abweichende Vota einzelner Mitglieder, vorzüglich der Techniker und auch der Justitiarien in Rechtsangelegenheiten, auf Verlangen mit den Berichten einzureichen, wenn davon ein wesentlicher Nutzen zu erwarten ist.

Sollte es aber auch ja einmal hierunter anders gehalten werden; so ist es jedenfalls keinem Rathe verwehrt, sein Votum der Oberbehörde unmittelbar einzureichen.

Hiernach hat das Königl. Oberpräsidium dem ꝛc. N. N. auf dessen nebst ihrer Anlage hierbei zurück erfolgenden Beschwerde vom 15. v. M. das Nöthige zu eröffnen.

Beilage 190.

Circ. Rescr. d. K. Min. d. Inn. u. d. Polizei, sowie d. Finanzen v. 31. Jan. 1836, an sämmtl. K. Ober- und Regier.-Präsid., sämmtl. K. Provinz. Steuer-Direkt., Oberbergämter, sowie an d. K. Polizei-Präsidium und an den Geh. Reg.-Rath du Vignau hieselbst, betr. die strenge Rüge verletzter Amtsverschwiegenheit. (v. K. A. 1836. H. 2. S. 262.)

Des Königs Majestät haben, in Beziehung auf die durch die G. S. bekannt gemachte A. C. O. v. 21. Novbr. v. J., die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten betreffend, mittelst anderweiter an demselben Tage an das Königl. Staatsministerium erlassenen A. C. O., den Departementschefs noch zur besonderen Pflicht zu machen geruhet, vorkommende Fälle verletzter Amtsverschwiegenheit auf das Sorgfältigste zu erforschen und zu verfolgen, indem es vor allem darauf ankomme, einige Beispiele der angedroheten Strenge eintreten zu lassen, welche allein Eindruck machen können.

Indem wir das Königl. Oberpräsidium (Regierungspräsidium ꝛc.) von diesem Allerhöchsten Befehle hierdurch in Kenntniß setzen, fordern wir Dasselbe ꝛc. zugleich auf, demselben auf das genaueste zu entsprechen, und jeden vor-

kommenden Fall verletzter Amtsverschwiegenheit, ohne Ansehen der Person, auf das strengste zu untersuchen, auch eventualiter die Bestrafung des Schuldigen im geeigneten Wege einzuleiten.

Beilage 191.

Ausz. aus der Verf. v. 29. Juni 1840, betr. das Verfahren mit den dissentirenden Votis der Regierungs-Präsidenten. (Min. Bl. p. 1840. S. 212.)

Ew ꝛc. muß ich ersuchen, gefälligst zu veranlassen, daß der Herr Regierungs-Vizepräsident künftig, wenn er gegen den Inhalt eines bei der Regierung entworfenen Berichts Bedenken aufzustellen haben möchte, die Sache zum Vortrag bezeichnet, und dann bei der mündlichen Berathung im Kollegio seine Erinnerungen geltend macht. Sollte demnächst das Kollegium der Ansicht des Herrn Vizepräsidenten nicht beistimmen, letzterer aber gleichwohl bei seiner Meinung beharren, so bleibt ihm noch immer unbenommen, seine Ansicht speziell vorzutragen und zu begründen. Dies wird aber alsdann immer angemessener in dem Berichte selbst, als in einem besondern Voto, geschehen können, wodurch denn auch Ew. ꝛc. die Gelegenheit gegeben wird, Sich Ihrer Seits über die Sache in einer Beischrift oder Nachschrift zu äußern.

Beilage 192.

Circ. Reser. der K. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 19. Febr. 1829, an sämmtl. K. Reg. Präsidien betr. das bei Dienstvergehungen u. Unregelmäßigkeiten der untergeordneten Beamten zu beobachtende Verfahren. (v. K. A. 1829. H. 1. S. 12.)

Bei mehreren neuerdings an das Königl. Staatsministerium gelangten Anträgen auf Dienstentsetzung von Beamten, hat der Beschluß jener Behörde dem Antrage deshalb nicht entsprechend ausfallen können, weil die Dienstvernachlässigungen der Angeschuldigten nicht gehörig nachgewiesen waren, oder bei Anwendung der, der zunächst vorgesetzten Behörde zuständigen Disziplinarbefugnisse Mangelhaftigkeiten entdeckt wurden, welche ein sicheres Urtheil über die Dienstführung der Angeschuldigten behindern mußten.

In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich bei dergleichen Entsetzungsanträgen um Personen, welche eines beharrlichen Unfleißes, Versäumung der Dienststunden, subordinationswidrigen Benehmens oder eines durch Spiel, Trunk, Schuldenmachen ꝛc. anstößigen Lebenswandels angeschuldigt werden.

Die §§ 335. und 336., dann 363 Th. II. Tit. 20. A. L. R. enthalten genugsame Vorschriften, wonach dergleichen unwürdige Subjekte, welche den Staatsdienst verunehren, aus ihren Posten gewiesen werden können, und es kommt nur darauf an, daß die Thatsachen, auf deren Grund hiernächst die Dienstentsetzung ausgesprochen werden soll, immer rechtzeitig festgestellt werden.

Sehr häufig aber wird darin gefehlt, daß nicht gleich in den ersten Fällen, wo Beamte sich ein, wenn auch nur geringes Dienstvergehen zu Schulden kommen lassen, dies vorschriftsmäßig geahndet, sondern dasselbe entweder ganz übersehen, oder nur mündlich, und ohne darüber etwas zu den Akten zu registriren, gerügt wird, auch Anzeigen über unordentlichen Lebenswandel nicht auf der Stelle konstatirt werden.

Zu geschweigen aber, daß durch solche unzeitige Nachsicht Beamte, deren Vergehungen mehr aus Leichtsinn, als aus wirklich bösen Willen herrühren, in ihrem tadelnswerthen Treiben bestärkt werden, so findet sich dann hiernächst, wenn wiederholte Dienstvernachlässigungen ein strengeres Einschreiten erforderlich machen, kein Beweis über die früheren gleichartigen Fälle vor, oder der Angeschuldigte weiß sich dieserhalb durch Ausflüchte und Vorwände zu entschuldigen, deren Unhaltbarkeit auf der Stelle hätte nachgewiesen werden können, die aber nun zu Gunsten der Vertheidigung als gegründet angenommen werden müssen.

Bei der großen Belästigung und den wesentlichen Nachtheilen, welche dem

öffentlichen Dienste durch die Beibehaltung unfleißiger und unwürdiger Subjekte erwachsen, müssen wir Ew. ꝛc. empfehlen, genau darauf zu halten, daß die zu Ihrer Kunde kommenden Dienstvergehungen und Unregelmäßigkeiten der Beamten jedesmal auf der Stelle konstatirt, und die Verhandlungen zu den Personalakten des Betheiligten gebracht werden. In den dieserhalb aufzunehmenden Protokollen ist dann die Hinweisung auf den §. 336. Th II. Tit. 20. des A L. R. und auf die dem Angeschuldigten bei wiederholten Dienstvergehen bevorstehende strengere Ahndung nicht zu übersehen

Bei der Gradation, welche der §. 335. l. c. zur Bestrafung geringerer Dienstvergehen durch: „Verwarnung, Verweise und geringere Geldstrafen" feststellt, ist ferner häufig darüber geklagt worden, daß eben die letztere Art der Strafe bei gering besoldeten und in häuslicher Bedrängniß lebenden Beamten unanwendbar sei, oder, wo sie angewendet werde, ihren Zweck verfehle. Aus diesem Grunde hauptsächlich ist es den Herren Regierungspräsidenten durch die Geschäftsanweisung vom 31. Decbr. 1825. nachgelassen, gegen Unterbeamte auch Arrest, als Ordnungsstrafe zu verhängen. Wo aber die Anwendung dieses Strafmittels Bedenken findet, bleibt auch, namentlich für Dienstvergehen der Kanzleibeamten, der Ausweg übrig, ein bestimmtes Maaß von Strafarbeit festzusetzen, wobei dann nur zu den Akten zu registriren ist, daß diese Strafarbeit die Stelle der Geldstrafe, welche sonst gegen den Beamten zu erkennen gewesen, vertrete.

Ob und wie ähnliche Strafsubstituirungen auch bei anderen Klassen von Unterbeamten anwendbar sind, bleibt dem Ermessen der Herren Regierungs-Präsidenten überlassen.

Beilage 193.

Min. Instr. v. 25. Juli 1830, wegen Vollstreckung der im Wege der Disziplin von den Verwaltungs-Behörden gegen Beamte in den Rheinprovinzen festgesetzten Gefängnißstrafen. (v. K. A 1831. H. 1. S. 12.)

Nach den bestehenden Allerhöchsten Bestimmungen haben das Königl. Hochlöbliche Generalpostamt, die Regierungspräsidenten und die Provinzial-Steuerdirektoren das Recht, gegen die Unterbeamten ihres Ressorts wegen Dienstvergehen disziplinarisch eine Gefängnißstrafe bis zur Dauer von acht Tagen festzusetzen und vollstrecken zu lassen. Außer diesen Behörden ist auch den Königl. Postinspektoren und Postamtsvorstehern die Befugniß beigelegt, gegen Postillons, welche sich im Dienste straffällig machen, eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden auszusprechen und sogleich zu vollstrecken.

Um die Ausführung dieser Bestimmungen innerhalb des Gerichtsbezirks des Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshofs zu sichern, und jeden Zweifel über die Art derselben zu beseitigen, wird Folgendes verordnet:

Jede in den oberwähnten Fällen verhängte Gefängnißstrafe darf nur in den gewöhnlichen Gefängnissen vollstreckt werden, also an den Orten, wo ein Arresthaus ist, in diesem, an andern Orten in Polizeigefängnissen. In jedem andern Lokale ist sie unbedingt untersagt.

Die gerichtlichen Behörden haben bei dieser Vollstreckung in keiner Hinsicht mitzuwirken; vielmehr geschieht dieselbe durch die Landräthe oder durch die Bürgermeister.

An diese Beamten ist daher auch der zum Zwecke der gefänglichen Einziehung nöthige Befehl zur Vollstreckung abzugeben.

Dieser Befehl muß von der Behörde, welche die Gefängnißstrafe festgesetzt hat, unterschrieben sein, muß außerdem noch enthalten:

a. die Namen und den Wohnort des zur Gefängnißstrafe Verurtheilten, und die Angabe seiner amtlichen Qualität und seines Dienstverhältnisses gegen die strafende Behörde;

b. die Ursache der Bestrafung und die Dauer der festgesetzten Gefängnißstrafe;

c. in dem Falle, wo die Strafe in einem Polizeigefängnisse abgebüßt werden soll, die Bestimmung über die Art der Verpflegung des Gefangenen und Deckung der dießfallsigen Kosten.

In den größeren Arresthäusern wird der Gefangene gleich den Uebrigen verpflegt.

Jeder Gefangenwärter ist bei Vorzeigung dieses Befehls gehalten, den ihm vorgeführten Verurtheilten in das Gefängniß aufzunehmen.

Er muß dagegen die Aufnahme desselben verweigern, wenn der Befehl von einer anderen, als einer der obengenannten Behörden, ausgegangen ist.

Bei der Aufnahme muß übrigens nach den bestehenden Vorschriften verfahren werden.

So wie die gerichtlichen Behörden zu der Vollstreckung der Strafe nicht mitwirken, so haben sie sich zwar auch aller Prüfung des materiellen Inhalts der Verfügung, welche die Strafe ausspricht, in soweit zu enthalten, als von deren Abänderung oder von der Suspension der Vollstreckung die Rede sein könnte; dennoch sind die gerichtlichen Polizeibeamten, die Oberprokuratoren, Instruktionsrichter und Friedensrichter und sonstige Lokaljustizbeamte verpflichtet, über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle von Verhaftungen mit Abweichung von obigen Vorschriften ihren vorgesetzten Behörden sofort zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

Beilage 194.

Circ. Reser. d. K. Ministerien v. 31. Januar 1831, an sämmtl. K. Regierungen in den Rhein-Provinzen, betr. dieselbe Angelegenheit. (v. K. A. 1831. H. 1. S. 14.)

In Beziehung auf die Ausführung der Instruktion vom 25. Juli v. J. wegen Vollstreckung der im Wege der Disziplin von den Verwaltungsbehörden gegen Unterbeamte in den Rheinprovinzen festgesetzten Gefängnißstrafen, sind einige erhebliche Bedenken zur Sprache gekommen, wodurch wir uns veranlaßt finden, die gedachte Instruktion in Ansehung folgender zwei Punkte resp. zu deklariren und zu modifiziren, nämlich:

1) wegen des im Eingange vorkommenden Ausdrucks: „Regierungspräsidenten," bezüglich auf die den Königl. Regierungen untergebenen Kreis- und Lokalbeamten; und

2) wegen der angeordneten Vollstreckung disziplinarischer Gefängnißstrafen in den gewöhnlichen Gefängnissen, bezüglich auf die eigentlichen Regierungssubalternen.

Was den ersteren Punkt betrifft, so ist das disziplinarische Strafrecht über die nicht bei den Regierungen selbst angestellten Unterbeamten dieser Behörden (Bezirks- und Lokalbeamten) von den Regierungen, als solchen, und nicht ausschließlich von deren Präsidenten auszuüben; daher denn auch nicht diesen, sondern jenen die Befugniß zusteht, dergleichen Unterbeamte wegen Dienstvergehen mit Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen zu belegen.

Aus diesem Grunde wird hiermit deklarirt, daß die betreffende Instruktion auch auf diejenigen Fälle Anwendung findet, wo es sich von Belegung der Kreis- und Lokalbeamten mit solcher Gefängnißstrafe durch die Regierungen handelt.

Die Maßregel, Subalternen der Kollegien, welche die Präsidenten mit Gefängnißstrafen im Disziplinarwege zu belegen sich bewogen finden, zu den gewöhnlichen Orts- oder Polizeigefängnissen abzuliefern, und sie hier allen übrigen Gefangenen gleich behandeln zu lassen, muß aber bedenklich gefunden werden, weil die Strafe eigentlich ein aus Schonung, um nicht sofort zum gerichtlichen Verfahren überzugehen, gewähltes Korrektionsmittel sein soll, durch Gefängnißstrafen, welche in Lokalien der bezeichneten Art erlitten werden, aber nicht blos das Ehrgefühl der zu bestrafenden Beamten auf eine ihnen selbst

höchst empfindliche Weise verletzt werden, sondern auch der Standesehre ihrer Kollegien Eintrag geschehen würde.

Es wird daher für angemessen erachtet, das bisher üblich gewesene Verfahren, die von den Präsidenten mit Arreststrafen belegten Regierungssubalternen in den dazu bestimmten, dem Zweck entsprechend eingerichteten Lokalien der Kollegiengebäude gefangen zu halten, wodurch verhütet wird, daß dergleichen Straffälle eine nachtheilige Nuchtbarkeit erlangen, auch für die Folge beizubehalten.

Hiernach hat die Königl. Regierung und resp. deren Präsidium bei Ausführung der mehrerwähnten Instruktion vom 25. Juli v. J. zu verfahren.

Beilage 195.

A. C. O. v. 19. Aug. 1823, wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassen-Revisionen. (G. S. p. 1823. S. 159.)

Ich finde die Vorschläge zur Erhaltung einer strengen Ordnung und genauen Uebersicht bei sämmtlichen Kassen, die Mir das Staatsministerium unterm 16. d. M. vorgelegt hat, zweckmäßig und verordne daher wie folget:

1) In Betreff der gewöhnlichen allmonatlichen Kassenrevisionen:
   a. Die Hauptkassen in Berlin sollen wieder, wie ehemals, an einem und demselben Tage, und zwar stets am letzten Tage im Monat, wenn dieser aber auf einen Sonn- oder Festtag fällt, den Tag vorher revidirt werden und die Revisionen Vormittags um 9 Uhr beginnen, auch sollen die Räthe der Generalkontrolle, den Revisionen der wichtigsten dieser Kassen beiwohnen.
   b. In den Provinzen wird es den Chefs der Provinzialkollegien überlassen, wegen Revision der Provinzial-, Kreis- und Spezialkassen, ähnliche Einrichtungen dahin zu treffen, daß die Revisionen an jedem Orte immer an demselben Tage und zur gleichen Stunde erfolge; die Art und Weise bleibt lediglich ihnen, jedoch unter ihrer eigenen Vertretung, überlassen.
   c. Eben so sollen die obersten Verwaltungen und die Chefs der Provinzialkollegien unter gleicher Verpflichtung in der Wahl der Kassenkuratoren und Revisoren nicht beschränkt sein; sie dürfen jedoch nicht gestatten, daß das Kuratorium der Reihe nach geführt, oder mit solchem in bestimmten Zeiträumen gewechselt werde; es ist vielmehr nöthig, die zuverlässigsten, im Kassen- und Rechnungswesen am meisten geübten und mit den Eigenheiten der ihnen untergeordneten Kassen besonders vertrauten Räthe dazu zu bestimmen und nur in dringenden Fällen mit ihnen zu wechseln.

2) In Betreff der außergewöhnlichen, nämlich derjenigen Kassenrevisionen, die außer den allmonatlichen zu unbestimmten Zeiten und ohne daß die Kassenbeamten davon unterrichtet sind, geschehen müssen, bestimme Ich:
   a. daß diesen Revisionen sämmtliche Staatskassen ohne alle Ausnahme unterzogen, und daß solche bei jeder Kasse jährlich nach Umständen einige-, wenigstens aber einmal vorgenommen werden sollen.
   b. Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzialkollegien, haben sich davon zu überzeugen:
      daß die extraordinairen Kassenrevisionen wirklich, und daß sie auch in einer dem Zwecke entsprechenden Art und von solchen Beamten abgehalten worden, die sich als sachkundige und zuverlässige Männer schon bewährt haben.
   c. Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzialkollegien bleiben für alle die Nachtheile mit verantwortlich,
      die durch die Unterlassung der außergewöhnlichen Revisionen entstehen sollten.

Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf dessen pünktliche Befolgung zu halten.

Beilage 196.

Verf. v. 18. Aug. 1840, betr. die Kontrollirung des Beitritts der verheiratheten Beamten zur allgemeinen Wittwenkasse. (Min. Bl. p. 1840. S. 270.)

Auf Ew. Exc. Anfrage in dem Berichte vom 13. v. M.
ob die durch des Herrn Justizministers Mühler Exc. wegen Kontrollirung des Einkaufs der Ehefrauen von Justizbeamten in die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt erlassenen Bestimmungen auch auf Verwaltungsbeamte in Anwendung gebracht werden können,

erwiedern wir Ihnen hierdurch ergebenst, daß, da den Beamten der Heirathskonsens unter der Bedingung ertheilt wird, sich bei der Wittwenanstalt einzukaufen, es kein Bedenken haben kann, dieselben nöthigenfalls durch eine Zwangsmaßregel und zwar durch Sistirung der Gehaltszahlung zur Erfüllung dieser Bedingung anzuhalten. Indessen ist es weder nothwendig, noch angemessen, diese Sistirung schon bei der ersten Gehaltszahlung eintreten zu lassen, indem die Termine zur Aufnahme bei der Anstalt nicht immer mit der ersten Gehaltszahlung zusammentreffen, auch die Aufnahme sich durch Beschaffung der erforderlichen Tauf- und anderen Zeugnisse verzögern kann, und der Beamte der ersten Gehaltszahlung oft bedürfen wird, um die Kosten der Aufnahme zu bestreiten. Es genügt daher, die Sistirung der Gehaltszahlung erst dann zu verfügen, wenn der Beamte den ersten, nach ertheiltem Heirathskonsens eingetretenen Aufnahmetermin hat vorübergehen lassen, ohne den Einkauf zu bewirken und ohne über die Ursachen der Unterlassung sich rechtfertigen zu können.

Hiernach wollen Ew. Exc. in vorkommenden Fällen verfahren lassen.

Beilage 197.

Circ. Rescr. d. K. Min. des Kultus, sowie d. Inn. u. d. Pol. v. 25. April 1825, an sämmtl. K. Reg. u. an das K. Pol.-Präsid. zu Berlin, betr. die Verwaltung der Sanitäts- und Medizinal-Polizei. (v. K. A. 1825. H. 2. S. 470.)

Die Trennung der Sanitäts- und Medizinalpolizei von den übrigen Gegenständen der Polizeiverwaltung, so wie sie bisher zwischen den unterzeichneten Ministerien Statt fand, hat häufig zu Ungewißheiten über das obwaltende Ressortverhältniß, und somit zu mancherlei Geschäftsverwickelungen u. s. w. Veranlassung gegeben. Zur Beseitigung dieser Angelegenheit ist eine schärfere Scheidung des Ressorts für nothwendig erachtet, und von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden, daß

1) dem unterzeichneten Ministerio des Innern und der Polizei verbleiben und, insoweit das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bisher darauf direkt eingewirkt haben sollte, überwiesen werden:
   a. alle Gegenstände, welche zur Sanitätspolizei im weiteren Sinne des Worts zwar gerechnet werden können, aber bisher schon wegen der überwiegenden polizeilichen Rücksichten und wegen ihrer Verbindung mit allgemeinen Polizeizwecken und Anstalten dem Polizeidepartement überlassen sind, und wobei das Medizinaldepartement nur rathgebend beizuziehen ist; namentlich gehört hierher außer der polizeilichen Fürsorge für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, die Ergreifung und Leitung der Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen aller Art bei Menschen und Thieren.
   b. Die Sorge für die den Unterthanen zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hülfe, einschließlich der Sorge für arme Kranke; ferner die alleinige Leitung aller gewöhnlichen Heilinstitute und der Aufbewahrungsanstalten für unheilbare Kranke, nach Maßgabe des in vorkommenden Fällen einzuholenden Beiraths des Medizinaldepartements. Eben so wie daher bei diesen, unter a. und b. gedachten Gegenständen die Ausführung in den Händen der gewöhnlichen untern und respektive Provinzialbehörden liegt, welche sich hierbei des Beistandes der technischen Beamten bedienen, eben so werden dieselben auch in oberer Instanz von dem Ministerio des In-

nern und der Polizei selbstständig geleitet werden, und wird das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten hierbei nur in soweit einwirken, als die Theilnahme desselben, als der obern technischen Behörde, durch das Sachverhältniß begründet wird.

Demgemäß sind die, das Ressort des Ministerii des Innern ausschließend betreffenden Angelegenheiten, zu erstattenden Berichte an gedachtes Ministerium allein zu richten, und bleibt es demselben vorbehalten, in den dazu geeigneten Fällen mit dem Ministerio der geistlichen- und Medizinalangelegenheiten zu kommuniciren. Es ist jedoch für das letztgedachte Ministerium von Wichtigkeit, daß es auch in den zum Ressort des Ministerii des Innern ausschließend gehörigen Angelegenheiten, von den für die Wissenschaft und Praxis des Medizinalwesens bemerkenswerthen Ereignissen und Erfahrungen in Kenntniß erhalten werde, und ist demselben daher Seitens der Provinzialbehörden über dergleichen Fälle aus dem eben gedachten Gesichtspunkte besonders Bericht zu erstatten.

2) Folgende Gegenstände ressortiren von dem Ministerio der geistlichen 2c. Angelegenheiten:

a. die gewöhnlichen Pockenimpfungen, so weit sie den allgemeinen Schutz gegen diese Krankheit beabsichtigen; dagegen tritt die Einwirkung des Polizeidepartements in der vorgedachten Art ein, wenn der Ausbruch einer Pockenepidemie augenblicklich eine Zwangsimpfung nöthig macht;
b. die Irren-Heilanstalten,
c. die Irren-Aufbewahrungsanstalten, welche bisher vom Ministerio des Innern und der Polizei ressortirten, und
d. das Charité-Krankenhaus zu Berlin *).

Hiernach ist vorkommenden Falls das Ressortverhältniß der unterzeichneten Ministerien gehörig zu beachten.

Beilage 198.

Reskr. des K. Min. d. Inn. u. der Pol. v. 11. Juni 1828, an d. K. Pol. Präs. zu Berlin, betr. die Untersuchung u. Bestrafung der Medizinal-Pfuschereien. (v. K. A. 1828. H. 2. S. 547.)

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den, von dem Polizeipräsidio unterm 5. April d. J. an dasselbe in Betreff der Medizinalpfuschereien erstatteten Bericht, unter Bezugnahme auf das Cirkularreskript vom 1. Decbr. 1827. dem Ministerio des Innern und der Polizei zur Erwägung und ressortmäßigen Verfügung übersandt, und dabei mit Rücksicht auf die Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 703 — 711. und Tit. 17. §. 10. 11. 62. und 68. die Ansicht geäußert:

daß richterliche Erörterung und Bestrafung nur bei solchen Medizinalpfuschereien, wo die verbotene und verpönte Handlung schädlichen Erfolg hervorgebracht habe, dagegen aber, wo es an Letzterem fehle, das Ressort der Polizei eintreten müsse, wie sich sowohl mit der Natur des Vergehens, die im letzteren Falle nur als Störung der gesetzlichen Ordnung zu betrachten sei, und der vorkehrenden Thätigkeit der Polizei, als mit dem Strafmaaße, rechtfertigen lasse.

Das Ministerium des Innern und der Polizei ist mit dieser Ansicht um so mehr einverstanden, als den Kontravenienten öfters der verbotene Gewerbebetrieb nachgewiesen, gleichwohl aber nur ein geringes, in der Grenze der Polizeigewalt eingeschlossenes Strafmaaß aufgelegt werden kann, in welchem Falle schon deshalb die Kompetenz der Polizei allein, und nicht die des Gerichts begründet ist.

*) add. an das Polizei-Präsidium. Die Bestimmung in zweifelhaften Fällen, welche Kranke zu den Ortsarmen der Residenzstädte Berlin und Potsdam gehören, und daher in dieser Anstalt unentgeltlich aufzunehmen sind, bleibt ausschließlich dem Ministerio des Innern vorbehalten.

Dem Polizeipräsidio wird dies in Bezug auf die Schlußbestimmung des Rescripts vom 22. Septbr. 1826, wodurch das Verfahren gegen diejenigen Subjekte, welche, ohne Medizinalpersonen zu sein, sich mit unbefugten Kuren abgeben, im Allgemeinen zur richterlichen Kognition gewiesen ist, hierdurch zur Nachachtung in künftigen Fällen der Art eröffnet.

Beilage 199.

Reser. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 1. Juni 1829, an sämmtl. K. Regierungen, betr. die Anfertigung der Chaussee-Bauanschläge. (v. K. A. 1829. H. 2. S. 399.)

Das Ministerium des Innern hat mißfällig bemerkt, daß von mehreren Regierungen unvollständige und ungleichförmige Chausseebauanschläge eingehen, ungeachtet die Anweisung zum Kunststraßenbau vom 21. Decbr. 1823. eine vollständige Instruktion über die Form und die sonstigen Erfordernisse der Anschläge ertheilt. Namentlich enthält dieselbe

1) im §. 20. und 21. die genauesten Vorschriften zur geometrischen und nivellitischen Aufnahme der Straßenzüge, zur Anfertigung der Zeichnungen, zur Wahl der dazu zu brauchenden Maaßstäbe ꝛc.
2) im §. 34. die Angabe, in welche Abschnitte die Anschläge zerfallen sollen; und
3) ist noch zum Ueberfluß am Ende der Anweisung unter litt. G eine Auf- und Abtragstafel zur Berechnung der Erde, und unter litt. H. ein Schema zu einem vollständigen Kostenanschlage beigefügt, und durch beide noch näher erläutert worden, was etwa im 34. §. dunkel geblieben sein möchte.

Dies Alles hat jedoch nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt, denn nur wenige Baubeamten haben sich nach der Anleitung gerichtet, und eben so haben die Regierungen auf die pünktliche Befolgung nicht gehalten. Es haben sogar Chausseebaubeamte eines und desselben Regierungsbezirks oft ganz verschiedene Formen zu den Anschlägen gewählt, ja sogar nach ganz anderen Grundsätzen veranschlagt, die doch durchgängig feststehen sollten.

In der (Beilage 200.) hat die Oberbaudeputation diejenige Mängel bezeichnet, die am häufigsten vorgekommen sind.

Das Ministerium des Innern erwartet nun künftig bei den Veranschlagungen die genaue Befolgung der zu 1. 2. und 3. gedachten Vorschriften, so wie überhaupt der Bestimmungen der Anweisung vom 21. Decbr. 1823.

Alle Chausseebauanschläge, die nicht nach denselben ausgearbeitet sind, werden übrigens ohne Weiteres zurückgefertigt, und die schuldigen Baubeamten, vorbehaltlich der ihnen obliegenden Vertretung der aus der Verzögerung hervorgehenden Nachtheile, mit nachdrücklicher Ordnungsstrafe belegt werden. Ganz besonders macht aber das Ministerium des Innern den Regierungs- und Baurath für die Befolgung der gegenwärtigen Verfügung verantwortlich.

Bei dieser Gelegenheit wird die Bestimmung der Cirkularverfügung vom 27. Septbr. 1822. (Beilage 200.) zur pünktlichen Beachtung in Erinnerung gebracht, und noch besonders angeordnet, daß die Regierungs- und Bauräthe alle Zeichnungen ohne Ausnahme, sofern sie zu den eingereichten Anschlägen gehören, mit dem Revisionszeichen und Datum versehen, damit die Oberbaudeputation die Ueberzeugung erhalte, daß diese Zeichnungen von den gedachten Beamten auch wirklich und wann geprüft worden sind, weil oft mehrere Jahre verstreichen, ehe sie bei derselben eingehen.

Beilage 200.

Extrakt v. 2. Mai 1829, aus dem Gutachten der K. Oberbau-Deputation, nebst Circ. Verf. des Min. des Handels v. 27. Septbr. 1822, an sämmtl. K. Regier., betr. die Anfertigung der Chaussee-Bauanschläge. (v. K. A. 1829. H. 2. S. 401.)

Die Mängel, die wir am häufigsten bemerkt haben, betreffen speziell folgende Gegenstände:

A. In Betreff der Zeichnungen:

a) die verschiedenartige Wahl der Maaßstäbe zu den Zeichnungen, obwohl diese Maaßstäbe §. 20. und 21. ad c. und d. ausdrücklich vorgeschrieben sind;

b) die Weglassung der Nummern der Hauptpfähle, welche nach §. 18. von 100 zu 100 Ruthen angemerkt werden sollen;

c) die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Zeichnungsmethode und Nichtandeutung der Zufuhrwege, der Materialien, Gewinnungsörter ꝛc. (conf. §. 20. c.)

d) die Nichtbenennung der angrenzenden Grundbesitzer (§ 20. d)

e) desgleichen die Nichtangabe der abwechselnden Erd- und Steinarten;

f) die Nichtaufzeichnung der Straße nach der ihr zu gebenden Breite und dazu gehörigen Gräben, indem oft nur die nivellirte einfache Linie angegeben wird, wobei uns noch obenein Fälle vorgekommen sind, daß streckenweis ganz andere Richtungen veranschlagt wurden, als nivellirt worden waren;

g) die Nichtbeobachtung der Vorschrift, daß alle Charten auf Leinwand gezogen sein müssen.

Es haben uns ferner Situationspläne vorgelegen:

h) unter welchen ein Längenprofil aufgetragen war, welches jedoch nicht galt, indem hinterher für nothwendig erachtet worden, neue Profile aufzunehmen, und in einzelnen kurzen Sektionen an die Anschläge zu heften.

So fehlen auch öfters

i) die Querpofile gänzlich, obgleich in der Regel alle 10 Ruthen, hauptsächlich aber an allen solchen Stellen ein Querschnitt genommen werden sollte, wo das Terrain, der Breite der Straße nach, in seiner Oberfläche sich ändert;

k) die Sohlenlinien der Seitengraben werden eben so selten angegeben, als

l) die Abträge grau und die Aufträge blaßroth angelegt, und eben so unterbleibt

m) die Aufzeichnung eines vollständigen Querprofils der Straße im fertigen Zustande, nämlich mit der Versteinung, Bekiesung, den Bord- und Prellsteinen, Bäumen ꝛc. nach einem größeren Maaßstabe gewöhnlich ganz.

Nicht weniger Mängel sind:

B. in Betreff der Veranschlagung der Chausseebaue häufig bemerkt worden, z. B.

n) Es werden die ertheilten Vorschriften rücksichtlich der, der Straße zu gebenden Breite ihres Abhangs und ihrer Wölbung, so wie der, den Graben zu gebenden Dimensionen nicht immer beachtet; es wird

o) auf den 24. §. nicht genugsam Rücksicht genommen. Insbesondere muß hierbei bemerkt werden, daß die Rubrik: „Bemerkungen" in das Schema zur Auf- und Abtragstafel nicht ohne Grund hingestellt ist, sondern daß solche dazu dienen soll, die Vertheilung der Abtragserde in diejenigen Distanzen, zu welchen Auftrag erforderlich ist, bestimmt und in Zahlen anzugeben.

Ferner wird

p) zuweilen die im 58. §. ertheilte Vorschrift übersehen, daß der Straße in schon bedeutenden Biegungen eine größere Breite gegeben werden muß.

q) Für Brückenanlagen fehlt oft die Angabe des höchsten Wasserstandes und die Ermittelung der nothwendigen Profilweite. Gewöhnlich wird beides nur muthmaßlich angenommen, obgleich für sicher angenommen werden muß, daß in Gemäßheit des Cirkularrefkripts des vormaligen Königl. Handelsministeriums vom 10. Septbr. 1824. die Beobachtung und An-

zeichnung der höchsten Wasserstände überall da, wo es nothwendig sein sollte, von den betreffenden Königl. Regierungen verfügt worden sein wird.

In dem Falle, daß dies unterlassen worden sein sollte, bleibt wenigstens zu wünschen, daß in dem Zeitraume, der zwischen dem Anfange der Vermessung und Nivellirung einer in Bau zu nehmenden Straße und der Veranschlagung oder der Ausführung verstreicht, möglichst genaue Beobachtungen angestellt, und nach denselben die Entwürfe modifizirt werden.

Die Beschaffenheit des Baugrundes der Brücken wird eben so wenig sorgfältig genug untersucht, und oft nur aufs Gerathewohl ein 3 bis 4 Fuß tiefes massives Fundament, ohne Rost oder ohne Befestigung mit Spundwänden für genügend erachtet.

r) Ob es nöthig, die Dossirungen an Stellen, wo die Kunststraße an einen Bach oder Fluß trifft, mit einem Deckwerk zu versehen, und

s) ob es nach §. 99. nöthig, die durch einen Wald führende neue Straße auf einer Seite oder beiden Seiten auszulichten, wird sehr oft gar nicht angegeben.

t) Bei den Baumpflanzungen werden ganz willkührliche Entfernungen angenommen, obgleich im 92sten §. deshalb Vorschriften gegeben worden sind.

u) Das Setzen der Prellsteine ad §. 88. der Arbeitsabtheilungssteine ad §. 110. und der Profilsteine ad §. 138. wird in den meisten Fällen zu veranschlagen vergessen.

v) Rücksichtlich der Pflasterungen werden, unter Nichtbefolgung der deshalb im §. 84. der Kunststraßenbauanweisung gegebenen Vorschriften meist solche Methoden in Anwendung gebracht, die in der Gegend gebräuchlich und oft ganz verwerflich sind.

Es haben uns Entwürfe vorgelegen, in welchen drei Ruthen breite Pflasterungen berechnet, und die doch so tadelnswürdigen Streck- und Bandschichten aufs eifrigste vertheidigt wurden.

Endlich müssen wir noch

w) des Umstandes gedenken, daß die Benennung der Steinart, die zur Versteinung verwendet werden soll, meist ganz unterbleibt, auf deren Festigkeit es doch so sehr ankommt, und

x) daß entweder gar kein Erläuterungsprotokoll dem Anschlag beigefügt, oder, wenn es auch geschieht, solches doch so äußerst oberflächlich und mit gänzlicher Uebergehung des §. 33. bearbeitet wird, obgleich es zur gründlichen Prüfung der Chausseebauprojekte vornemlich auf eine genaue Kenntniß aller obwaltenden Umstände ankömmt.

Diese bisher bei Prüfung der verschiedenen Chausseebauentwürfe wahrgenommenen Mängel bitten wir gehorsamst, den Regierungen bemerkbar zu machen, solche zur Abstellung derselben zu veranlassen, und außerdem noch zu verpflichten, daß von ihnen und ihren Bauräthen auf genaue Beobachtung der Anschlagstitel, so wie solche in dem Schema sub Lit. H. am Ende der Anweisung zum Kunststraßenbau vorgeschrieben worden sind, gesehen und nicht geduldet werde, Verwirrungen in dieselben zu bringen, und unnöthige Weitläufigkeiten einzuweben.

In dieser letzten Beziehung werden sich einige der Baubeamten der Methode ganz entschlagen müssen, nach welcher sie den Bedarf an Material und Arbeitslohn zu Chausseebauten für eine Länge von 10 oder für 100 Ruthen auf eine sehr weitläufige oft 2 bis 3 Seiten des Anschlags einnehmende Weise berechnen, und die gefundenen Werthe dann erst hinterher mit der Zahl der 10 oder 100ruthigen Strecken multipliziren, anstatt, daß kaum eine halbe Seite Raum erforderlich gewesen wäre, wenn sie die Länge mit Breite und Stärke der verschiedenen Schichten der Steinbahn multiplizirt, zu Schachtruthen gemacht, und den Bedarf für jede Schicht auf einmal für die ganze Länge ausgeworfen hätten.

Andere zerwerfen und zertheilen den Bedarf der Materialien dergestalt, daß die Summe derselben z. B. der Chaussirungssteine, erst nach einem mühsamen Auszuge erforscht werden kann.

Alle diese Unregelmäßigkeiten müssen nach unserer unvorgreiflichen Meinung, in Zukunft schlechterdings wegfallen. Berlin, den 2. Mai 1829.

Wenn gleich in der Regel nur nach den Anschlägen gebaut, und Ueberschreitungen derselben auf alle Weise vermieden werden sollen, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß kein Neubau oder irgend eine bedeutende Reparatur ohne alle Abweichung von dem Anschlage auszuführen ist. Das nach Beendigung des Baues aufzunehmende Revisionsprotokoll aber muß den genauesten Nachweis darüber enthalten, da dergleichen Abweichungen, wenn auch hinsichtlich der Konstruktion unwesentlich, doch auf den Kostenbetrag einen mehr oder weniger bedeutenden Einfluß haben können, und nur aus der speziellen Angabe aller gefertigten Angaben und verwendeten Materialien das Resultat gezogen werden kann, ob überhaupt mehr oder weniger als der Anschlag vorschreibt, geleistet worden ist.

Es ist nun durchaus nothwendig, auch der bisherigen Praxis gemäß, daß sämmtliche Revisionsprotokolle von dem betreffenden Regierungsbaurath durchgesehen und festgesetzt werden. Derselbe hat dabei vorzüglich zu prüfen, ob der Baubeamte bei der Ausführung sich in den Schranken der ihm ertheilten Autorisation gehalten, oder der Entrepreneur seine Verbindlichkeiten erfüllt hat; ob die etwa stattgefundenen Abweichungen von dem Anschlage unvermeidlich oder nützlich gewesen, und die Mehr- oder Minderkosten nach den durch den Anschlag festgestellten Grundsätzen berechnet sind.

Der Regierungsbaurath hat diese Prüfung nicht nur, sondern auch die Revision während der Ausführung bei den wichtigeren Bauen in der Regel, bei den unwichtigern mitunter gelegentlich vorzunehmen, und die Aufmerksamkeit der Baubeamten rege zu erhalten, und ihr amtliches Verfahren zu kontrolliren. Doch ist es nicht nöthig, daß die Oberbaudeputation von allen Einzelnheiten der bewirkten Ausführungen Kenntniß erhalte; vielmehr reicht es hin, wenn derselben die Revisionsprotokolle über die wichtigeren Baue nur in folgenden Fällen vorgelegt werden:

1) wenn das betreffende Königl. Ministerium aus besonderen Gründen die örtliche Superrevision durch den Departementsrath der Oberbaudeputation für nothwendig hält;
2) wenn bei der Ausführung wesentliche Abänderungen des genehmigten Bauplans, hinsichtlich der Einrichtung oder Konstruktion der Gebäude, vorgenommen worden sind, und es auf die Beurtheilung ankommt, ob sich dieselben rechtfertigen lassen;
3) wenn der Anschlag durch besondere Umstände, als: Erhöhung der Preise, größere Ausdehnung, nachträgliche Bewilligung nicht veranschlagter Gegenstände, was jedoch möglichst zu vermeiden, bedeutend überschritten worden ist.

In diesen letzteren sub 3. benannten Fällen genügt es, und wird auch für die Königl. Regierung selbst die leichteste Uebersicht gewähren, wenn die Preiserhöhungen oder hinzugekommne Gegenstände in einem Nachanschlage aufgeführt, und durch denselben die Ueberschreitungen der bewilligten Summen nachgewiesen werden.

Von Seiten der Oberbaudeputation wird es hiernächst nur auf Festsetzung des Nachanschlages ankommen, und es wird einer weitern Durchsicht der Revisionsprotokolle nicht bedürfen. Anders verhält es sich jedoch, wenn der ursprüngliche Bauplan in allen, oder doch vielen Punkten hat modifizirt werden müssen, in welchem Falle mit der Revision dem Anschlage, Satz für Satz gefolgt werden muß, da bei der Verflechtung der veranschlagten und nicht veranschlagten Gegenstände ein Nachanschlag nicht nur eine sehr mühsame, sondern auch ganz fruchtlose Arbeit erfolgen, und die Uebersicht erschweren würde. In einem solchen Falle muß daher die Superrevision des ganzen Revisionsprotokolls durch die Oberbaudeputation erfolgen, in sofern der Bau über-

haupt, nach deren oder der Regierungsinstruktion vom 23. Oktbr. 1817. zu ihrer Kenntniß zu gelangen bestimmt ist.

Uebrigens ist bemerkt worden, daß ohnerachtet der bereits erlassenen Cirkularverordnungen, doch mehrere das Formelle der Bauangelegenheiten betreffende Vorschriften immer noch unvollkommen befolgt werden. Es wird daher der Königl. Regierung hierdurch aufgegeben:

1) keinen zur Superrevision der Oberbaudeputation bestimmten Anschlag einzureichen, wenn derselbe nicht zuvor die Vorrevision des betreffenden Regierungsbauraths passirt ist; auch die etwaigen Erinnerungen des letzteren, insofern solche die Umarbeitung des Anschlages oder die Beibringung vermißter Angaben berühren, vor der Einsendung, so weit es zur vollständigen Beurtheilung nöthig ist, erledigen zu lassen.
2) Jedem Anschlage das erforderliche Erläuterungsprotokoll beizufügen.
3) Bei Landgebäuden darauf zu sehen, daß außer Grund- und Aufrissen auch die nöthigen Profile, und, wo Auswechselungen vorkommen, auch die Zeichnung von Balkenlagen beigefügt, sonst aber die Vertheilungen der Balken, wenigstens unter den Grundrissen angedeutet werden.
4) Bei Zeichnungen von Brücken auf die Angabe des höchsten und des niedrigsten Wasserstandes zu halten.
5) Den Regierungsbauräthen sowohl als der Kalkulatur den Gebrauch der rothen Dinte in den Anschlägen zu untersagen, was zwar unbedeutend scheint, aber nothwendig ist, um Verdunkelungen zu verhüten.
6) Bei Ausarbeitung der Anschläge zu Landbauen, die unter dem 17. Mai 1820 ertheilten Vorschriften, wegen Berechnung der Mauerziegel, genau befolgen zu lassen, auch überhaupt Ihr Augenmerk dahin zu richten, daß
7) sämmtliche Materialien nach den einzelnen Positionen des Anschlags, unter Angabe der Grundsätze, nach welchen der Bedarf ermittelt worden, nachgewiesen, auch
8) die Abmessungen der Körper und Flächen, welche in dem Anschlage vorkommen, vollständig angegeben werden.

Hiernach hat sich die Königl. Regierung auf das genaueste zu achten.

Beilage 201 a.

Circ. Verf. vom 21. Juni 1841, betr. die Superrevision und Feststellung von Bauanschlägen durch die K. Oberbau-Deputation, und die Aufnahme von Bau-Revisions-Protokollen, so wie die Ausstellung von Bau-Abnahme-Attesten. (Min. Bl. p. 1841. S. 178.)

Nachdem die in der Cirkularverfügung vom 26. November 1820. enthaltene Bestimmung,

daß in den Fällen, wo die Kosten eines Baues die Summe von Ein Hundert Thalern nicht übersteigen und keine wesentlichen Abweichungen vom Anschlage vorgekommen, den Baubeamten die Aufstellung vollständiger balanzirender Revisionsprotokolle erlassen werden solle, dagegen in allen anderen Fällen von ihnen ausführliche Revisionsprotokolle anzufertigen seien,

durch die anderweite Cirkularverfügung vom 31. August 1824. dahin erweitert worden,

daß bei Rechnungsbauten auch über den Kostenbetrag von Ein Hundert Thalern hinaus, nur eine Mehrausgabe durch umständliche Baurevisionsprotokolle gerechtfertigt werden dürfe, dagegen bei Rechnungsbauten, welche wohlfeiler ausgeführt, als veranschlagt worden, ohne Rücksicht auf den Betrag der Kosten, ein Abnahmeattest genügen solle,

ist letzteres späterhin durch die Cirkularverfügung vom 5. September 1828. (Annal. S. 645.) mit Bezug auf die unter dem 30. November 1826. wegen Justifizirung der Kosten für Entrepriseb aue, erlassene Cirkularverfügung dahin ausgedehnt,

daß auch bei Entrepriſebauen, wenn ſolche völlig anſchlagsmäßig ausgeführt, oder doch die bei der Reviſion befundenen Abweichungen nicht weſentlich ſind, fortan bloße Abnahmeatteſte zum Belag der Rechnung genügen ſollen, bei vorhandenen dergleichen unweſentlichen Abweichungen ſolche jedoch jedesmal in dem Abnahmeatteſte genau anzugeben ſeien.

Dieſe Beſtimmungen haben zu der nicht begründeten Vorausſetzung geleitet, als bedürfe es der vollſtändig balanzirenden Reviſionsprotokolle auch in denen Fällen nicht, wo zwar die dort aufgeſtellten Bedingungen zutreffen, die Anſchläge aber, obgleich ſie verfaſſungsmäßig der Superreviſion der Oberbaudeputation zu unterwerfen geweſen wären, von dieſer Behörde doch nicht superrevidirt und feſtgeſtellt worden ſind.

Zur Beſeitigung von Zweifeln wird nun hierdurch beſtimmt, daß in der Regel kein Bau, zu welchem der Anſchlag, den beſtehenden allgemeinen Verwaltungsvorſchriften gemäß, der Superreviſion und Feſtſtellung durch die Oberbaudeputation unterworfen iſt, begonnen werden darf, bevor der Anſchlag nicht von dieſer Behörde ſuperrevidirt und feſtgeſtellt und die Ausführung ausdrücklich genehmigt iſt.

Wenn in dringenden Fällen Ausnahmen von dieſer Regel zu begründen ſind, ſo haben die Verwaltungsbehörden darüber den betreffenden Miniſterien Anzeige zu leiſten und die Genehmigung zum Beginn der Arbeiten vor feſtgeſtelltem Anſchlage nachzuſuchen; wenn aber die Umſtände ſo dringend ſind, daß auch vor dieſer Entſcheidung mit dem Bau begonnen werden muß, daß dies geſchehen, ſogleich anzuzeigen, und die nachträgliche Genehmigung zu erbitten. In allen Fällen aber, in denen ein der Superreviſion und Feſtſtellung durch die Oberbaudeputation zu unterwerfender Anſchlag zur Ausführung kommt, bevor derſelbe dieſer Behörde vorgelegen und von ihr geprüft und feſtgeſtellt worden, iſt die Aufſtellung eines vollſtändigen balanzirenden Reviſionsprotokolls erforderlich.

Beilage 201b.

Regulativ des K. Min. d. Inn. f. Handel, Gewerbe und Bauweſen v. 8. Juli 1833, betr. die Prüfung der Feldmeſſer. (v. K. A. 1833. H. 2. S. 269.)

In Verfolg der Vorſchriften für die Prüfung der Feldmeſſer vom 8. September 1831. wird für die Bildung der Prüfungs-Kommiſſionen bei den Königl. Regierungen und jene Prüfungen ſelbſt, folgendes Regulativ zur allgemeinen Beobachtung ertheilt:

§. 1. Die Prüfungs-Kommiſſion für die Kandidaten der Feldmeßkunſt ſoll aus dem Baurathe oder den beiden Bauräthen der Königl. Regierung beſtehen, wo deren zwei vorhanden ſind. Außer dieſen wird von dem Präſidenten des Kollegii noch ein Rath zugeordnet, wozu der Schulrath oder Forſtrath, oder ein anderer ſachkundiger Regierungsrath auszuwählen iſt. Dem Dirigenten der Abtheilung des Innern wird es anheimgeſtellt, bei dieſen Prüfungen zu präſidiren, wie es ſchon jetzt bei mehreren Regierungen der Fall iſt.

§. 2. Der Feldmeſſer ſoll nach §. 1. der Vorſchriften vom 8. September 1831. die Kenntniſſe nachweiſen, welche zur Entlaſſung aus der zweiten, als reif für die erſte Klaſſe eines Gymnaſiums erfordert werden, oder die Reife für die Klaſſe einer andern Lehranſtalt, welche das Miniſterium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauweſen jener Klaſſe eines Gymnaſiums gleich achtet.

Als tranſitoriſch bleibt die frühere Vorſchrift vom 8. März 1824. und 22. April 1833. in Kraft, wonach Kataſtergehülfen, welche als ſolche bei einer Kataſter-Kommiſſion der Rheinprovinz und Weſtphalens, vor dem 8. September 1831. angeſtellt geweſen ſind, und darüber, ſowie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der reſpektiven Kataſter-Kommiſſion beibringen, von dem obigen Nachweiſe ihrer Schulbildung entbunden ſind. Das ſonach ausgefertigte Feldmeſſer-Zeugniß befähigt aber nicht zur architektoniſchen Prüfung.

Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, sowie reitende Feldjäger, sind von Beibringung solcher Zeugnisse entbunden.

Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmessern oder Kataster-Geometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang, in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet, und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben.

§. 3. Mit den Zeugnissen hierüber meldet sich der Kandidat, unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene durch die bei ihr bestehende Prüfungskommission anordnet.

§. 4. Die Kommission prüft zuvörderst die von dem Kandidaten beigebrachten Zeugnisse, erkennt dieselben in einer Verhandlung als genügend an, oder verlangt die Vervollständigung.

Hierbei ist auch darauf zu halten, daß in den Attesten über die praktischen Leistungen des Kandidaten ausdrücklich bemerkt ist, welche Vermessungen und Nivellements der Kandidat unter Aufsicht, jedoch selbst ausgeführt hat, und welche Instrumente dabei gebraucht worden sind.

§. 5. Wenn gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständigt worden sind, so ertheilt die Kommission dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach dem Eingange eine Probearbeit.

Diese besteht darin, daß dem Kandidaten entweder eine Karte zum Kopiren oder Reduziren gegen Bürgschaft zugetheilt, und eine angemessene Zeit, binnen welcher die Arbeit abzuliefern ist, bestimmt wird.

Sind keine passende Karten im Archive der Regierung vorhanden, alsdann können gestochene Situations-, hydrographische oder topographische (nicht geographische) Karten als Probearbeiten ausgewählt werden, die der Kandidat gehalten ist, sich selbst anzuschaffen, wobei es ihm überlassen bleibt, binnen welcher Zeit er die Probearbeit abliefern will.

Bei der Auswahl der Karten überhaupt, ist eine übermäßige Ausdehnung derselben zu vermeiden, wohl aber darauf zu sehen, daß Hügel, Berge, Seen oder Flüsse ꝛc., Waldpartien, Wiesen, Gärten und Oerter vorkommen.

Dem Kandidaten wird aufgegeben, diese Karte auf Velinpapier, das vorher auf Leinwand gezogen werden muß, zu zeichnen. Wenn die Zeichnung kolorirt werden soll, was in der Regel geschehen muß, sind die Gebäude roth, die Gewässer blau, die Wege braun, die Wiesen grün, die Gärten saftgrün, und die Holzungen schwärzlich anzulegen.

§. 6. Wenn der Kandidat seine Probearbeit, mit dem Original, der Kommission eingereicht hat: prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Karte, und die Sauberkeit und Güte der Zeichnung, und registrirt den Befund.

Bei etwaniger Zurückweisung der Probearbeit ist dem Kandidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben, und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sei.

§. 7. Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und Oktober im Geschäftshause der Regierung vorgenommen.

Wenn die Probearbeit spätestens acht Wochen vor einem solchen Termine eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Kandidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

§. 8. Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten. Zuvörderst hat der Kandidat eine nicht große aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Karte unter Aufsicht zu kopiren, und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probekarte von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Daß dies auch wirklich geschehen sei, darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Falle angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgeht.

Demnächst wird der Kandidat geprüft:

a) in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstrakten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtsorten und Brüchen, in der Dezimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b) in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen und Uebungen im Gebrauche der Logarithmen;

c) in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d) in der Trigonometrie, mit einiger Kenntniß der sphärischen, nicht nur in den Gründen der Trigonometrie, sondern auch in ihrer Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln ꝛc. vorkommen, zu bewirken;

e) in der Feldertheilungs-Lehre, sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, sowie in Verwandlung der Figuren;

f) in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert: hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maaßen, und Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen zum Messen nöthigen Instrumente; genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren und in den, bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, sowie bei Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers; Kenntniß von der Anwendung dieser allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadratmeilen), sowie auf die Vermessung zu verschiedenen Zwecken, als Straßen-, Strom-, Forst- und ökonomischen Vermessungen;

g) in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem praktischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains ꝛc. Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht bloß auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Kanälen und Gräben, und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungsanlagen, sowie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maaßstabe die Nivellements nach §§. 49 bis 66., des Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813., aufgetragen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraktion der Lichtstrahlen, sowie des wahren und des scheinbaren Horizonts.

§. 9. Der Kandidat hat unter Aufsicht eines Beamten, die ihm zu ertheilenden Aufgaben, aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den, von dem Aufsichtsbeamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichtsbeamte hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen, und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht, oder nicht vollständig gelöset worden sein sollte.

Es wird nicht erforderlich sein, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangehet, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Kandidat in dreien Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß mit Ernst und ordnungsmäßig verfahren werde, und darauf zu sehen, daß der Kandidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen zur Beantwortung der Fragen bediene.

§. 10. Die Kommission prüft die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten, und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei Bemerkung der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualifikation des Kandidaten überhaupt, überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit als das Minimum anzunehmen, und das Urtheil in folgender Art zu steigern.

1) Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige:
   a. zulänglich,
   b. ziemlich gut,
   c. gut,
   d. recht gut,
   e. gründlich und gut,
   f. vorzüglich.
2) Ueber die Qualifikation des Kandidaten zum Feldmesser im Allgemeinen:
   a. zulänglich,
   b. gehörig,
   c. völlig, und
   d. vorzüglich.

Bei Beurtheilung der Probekarte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens
   a. mittelmäßig, oder
   b. ziemlich gut,
   c. gut, oder
   d. schön gezeichnet worden sei.

§. 11. Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Kandidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken. Außerdem wird von dem Aufsichtsbeamten bescheinigt, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sei.

§. 12. Gebühren irgend einer Art werden für dergleichen Prüfungen nicht erhoben, vielmehr sollen diese, bis auf das anzuwendende Stempelpapier zu den Qualifikationsatteſten, völlig kostenfrei sein.

§. 13 Die Kommission legt sämmtliche Dokumente und Probearbeiten und das Prüfungsprotokoll mit ihrem Gutachten der Regierung vor, die Regierung sendet sämmtliche Verhandlungen an die Ober-Baudeputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements, zugleich aber auch, ob und unter welchen Umständen und Modifikationen, nach Verlauf eines Jahres, eine nochmalige Prüfung der untüchtig befundenen Kandidaten vorgenommen werden soll.

Vom Tage der Prüfung an, dürfen höchstens 4 Wochen bis zur Einsendung der Probearbeiten an die Ober-Baudeputation vergehen.

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so sind die Verhandlungen über die Prüfungen eines jeden mit einem besondern Schreiben an diese Behörde zu übersenden, da dieselbe für jeden Feldmesser besondere Personalakten anlegen muß.

Beilage 202.

Instr. vom 28. Juni 1821, wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Zimmergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll. (v. K. A. 1821. H. 3. S. 592.)

Die Prüfung derjenigen Zimmergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben wollen, ist durch die A. C. O. vom 25. April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungskommissionen dem §. 99. des Gesetzes 7. September 1811. gemäß, mit nachstehenden Vorschriften versehen werden, welche vom Tage der Publikation an, bei den Prüfungen der Zimmergesellen allein und ohne Bezug auf die früheren Verordnungen, zur Richtschnur dienen sollen.

§. 1. Die bestätigte Prüfungskommission, bestehend aus dem Polizeidirigenten, oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizeibehorde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die zu ihrer Bestimmung gehörigen Gegenstände mit einander zu berathen und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die das Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden.

Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhaltniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Ueber das Tentamen wird ein Examinationsprotokoll aufgenommen, und solches im Fall eines ungünstigen Ausfalls an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des eigentlichen Examens fortgesetzt.

Wird in dem Tentamen nach §. 1. ein Geselle zur Erlangung des Meisterrechts qualifizirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zei die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterm nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußern und innern Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden; sondern es ist zureichend, wenn der Zimmergesell zu den ihm gegebenen Grundrissen einiger Gebäude, als: gewöhnliche Wohn- und Oekonomiegebäude, öffentliche Gebäude, Kirchen, Thürme ꝛc. die Balkenlagen und den Dachverband richtig anzugeben und zu zeichnen versteht, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen weiß, und wenn er im Stande ist, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Zeichnungen zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen. Hierdurch kann sich die Kommission völlig davon überzeugen, ob der Examinandus sich die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinandus muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien zur Zimmerarbeit, bei dem ihm zur Probearbeit dienenden, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplizirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, cirkulirt sie unter die sämmtlichen Mitglieder der Kommission und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß, in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinandus geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Zimmermann geprüft werden muß und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, sind folgende:

a) woran die gute Beschaffenheit des Holzes unter den verschiedenen vorkommenden Umständen zu erkennen, und was in Absicht des Fällens des Holzes und seiner Dauer zu bemerken ist.

b) wie die Konstruktion eines liegenden Bohlen- und Balkenrostes, eines Pfahlrostes, einer Spundwand, ꝛc. geschehen müsse;

c) worin die Einrichtung der einfachsten Maschinen zur Ausschöpfung des Wassers besteht;

d) wie eine Ramme richtig zu bauen, aufzustellen, und anzuwenden ist;

e) wie gewöhnliche und gesprengte Wände verbunden werden;

f) wie sich die einfachsten Verbindungsarten der einzelnen Verbandstücke von einander unterscheiden, und wie sie aussehen; z. B. das Verkämmen, Blatten, Versetzen, Zapfen, Verzahnen, Verdübeln ꝛc.

g) wie diese Verbindungsarten bei Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschifftungen, bei Trägern und Unterzügen auszuführen sind;

h) wie Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, Thürme u. s. w. ausgeführt werden. In Gegenden, wo Wasserbauten häufig vorkommen, sind die Examinanden auch zu befragen, wie Schleusenthore, Schleusendrempel und Erdanker zu verbinden sind;

i) wie Reparaturen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen, Unterschwellen, der Gebäude ꝛc. auszuführen sind;

k) wie beim Absteifen in verschiedenen Fällen verfahren werden müsse, welcher Vorrichtungen man sich dazu bediene;

l) wie verbundene Gerüste eingerichtet und benutzt werden; desgleichen worin die Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Baustücke und die Hebewerkzeuge bestehen und wie sie angewandt werden müssen,

m) worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart ꝛc. bestehen.

n) Fragen über Fälle, wo die Zimmerarbeiten mit den Maurerarbeiten kollidiren.

§. 5. Ist der Examinandus in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Parthie ganz allein als Stückmeister leiten muß: es brauchen darin nicht immer verzahnte oder verdübelte Träger oder freiliegende Balkenverbindungen vorzukommen, wenn nur der Gegenstand verschiedene Arten von Verbindungen begreift, woraus sich die praktischen Fähigkeiten und die Geschicklichkeit des Examinanden beurtheilen lassen. Die Zimmermeister der Examinations-Kommission haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können.

Die Revision geschieht von der ganzen Kommission. Die bemerkten Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinationsprotokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meisterbau fehlen, so ist die Prüfungskommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser einen solchen Bau nachweise.

§. 6. Es ist nützlich, daß ein Zimmermann auch ein einfaches Modell von Zimmerungen wenigstens nach dem Maaßstabe von einem Zoll für einen Fuß auszuführen verstehe, und die Examinationskommission hat auch hierauf ihre Prüfung mit zu richten, ohne jedoch eine Fertigkeit im Modelliren unbedingt zu fordern.

§. 7. Den Prüfungskommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse der Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerb abzuhalten, und zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§ 8. Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und anderen Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei Statt findet.

§. 9. Die Kommission kann unter dem Vorwande, daß schon Zimmermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 10. Das Examinationsprokokoll wird der Regierung eingereicht, in welcher alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derselbe bestanden ist, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, und in demselben jedesmal nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau ausgedrückt, in welchen Baugegenständen er sich besonders geschickt bewiesen, und in welchen er nur unvollkommene Fertigkeit gezeigt hat.

§ 11. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungskommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Zimmerhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Zimmergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungskommission zugeordnet.

§. 12. Jeder der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Beilage 203.

Instr. v. 28. Juni 1821. wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Maurergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll. (v. K. A. 1821. H. 2. S. 598.)

Die Prüfung derjenigen Maurergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben wollen, ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungskommissionen, dem §. 99. des Gesetzes vom 7. September 1811. gemäß, mit nachstehenden, vom Tage der Publikation allein gültigen Vorschriften versehen werden.

§. 1. Die bestätigte Prüfungskommission, bestehend aus dem Polizeidirigenten oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizeibehorde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammlet sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die Gegenstände ihrer Wirksamkeit zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die das Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich, mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an dem bestimmten Tage hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden. Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältnisse ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinationsprotokoll aufgenommen, welches im Fall der Zurückweisung an demselben Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Fall während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Wird nach §. 1 durch die vorläufige Prüfung ein Geselle zum Meisterstück zugelassen zu werden, qualifizirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterem nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußeren und inneren Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden, sondern es ist zureichend, wenn der Maurergeselle zu den ihm angegebenen Einrichtungen einiger Gebäude, als: gewöhnlicher Wohngebäude, und großerer öffentlichen Gebäude, Kirchen und Thürme, den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen richtig auszuzeichnen versteht, und wenn er im Stande ist, dergleichen Haupttheile eines Gebäudes und ihre richtige Konstruktion, z. B. die Fundament- und andern Mauern, die Bogenstellungen, die Eindeckungen der Dächer, die Gewölbe, die Feuerungsanlagen, die Gesimse ꝛc. durch Zeichnungen detaillirt zu entwickeln. Hierdurch kann sich die

Kommission völlig überzeugen, ob sich der Examinand die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinand muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohnes, und der erforderlichen Materialien zur Maurerarbeit bei dem ihm zur Probearbeit gegebenen, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplizirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, cirkulirt sie unter sämmtliche Mitglieder der Kommission, und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden.

Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4 Die Gegenstände, worüber der Maurer geprüft werden muß, und worauf sich die ihm zu machenden Fragen beziehen sollen, sind folgende:

a) wie die Untersuchung des Baugrunds geschehen müsse, welche Werkzeuge dazu dienen, welcher Kennzeichen man sich bei dieser Beurtheilung bediene, um sich von der Beschaffenheit und Festigkeit des Baugrunds zu überzeugen;

b) wie die Stärke der Mauern nach Maaßgabe ihrer Höhe gebräuchlich ist;

c) wie die Stärke der Widerlagen, die Dicke der Gewölbebogen, die Zubereitung und Aufstellung der Leerbogen nach praktischen Regeln geschehen müsse;

d) worin die verschiedenen Verbände bei Mauern von Feld- und Mauersteinen, bei Schornsteinröhren, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bogen, Stichkappen ꝛc. bestehen;

e) wie Ziegeldächer, Dachlucken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade wasserdicht eingedeckt werden müssen;

f) wie gerohrte Decken, Gesimse, sowohl am Aeußern als Innern gemauert und gezogen, wie die Chablonen dazu eingerichtet werden müssen, wie ungemauerte Gesimse zu konstruiren sind;

g) wie Sandstein- und andere Steinhammerarbeiten beim Versetzen, Vermauern und Vergießen behandelt werden müssen;

h) wie ein Gebäude auf der Baustelle abgesteckt, wie die Leeren, Stichmaaße, Eintheilungslatten eingerichtet, und wie die Gerüste aufgestellt werden müssen;

i) wie die zu den Maurerarbeiten gehörigen Materialien rücksichtlich ihrer Güte beurtheilt werden, wie ihre zweckmäßige Zubereitung geschieht, besonders wie ein tüchtiger Mörtel, Cement und Wasserkitt zu bereiten ist;

k) worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart bestehen;

l) Fragen über Fälle, wo die Maurerarbeiten mit den Zimmerarbeiten kollidiren, wie bei Vertrumpfungen, Legung der Fußboden über Gewölbe ꝛc.

§. 5. Hat der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Parthie ganz allein als Stückmeister leiten muß; es müssen darin Feuerungsanlagen und Gewölbe vorkommen, ohne daß es indessen nothwendig ist, daß jedesmal ein Kreuzgewölbe darunter begriffen sei. Die Maurermeister der Examinations-Kommission haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt bevor er abgeputzt ist, und wenn alle Theile noch im rohen Mauerwerk zu sehen sind, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können. Die Revision geschieht von der ganzen Kommission. Die bemerkten Fehler werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinationsprotokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meisterbau fehlen, so ist die Prüfungskommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser einen solchen Bau nachweise.

§. 6. Den Prüfungskommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse der Examinanden zu überzeugen, allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerb abzuhalten und zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 7. Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues die sonst wohl höchst mißbräulich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken, und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandte und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommission gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Ansinnen dabei Statt findet.

§. 8. Die Kommission kann unter dem Vorwande, daß schon Maurermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand, aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Stadtordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 9. Das Examinationsprotokoll wird der Regierung eingereicht, bei welcher alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derselbe in der Prüfung bestanden ist, wird von der Regierung ein Attest ausgestellt, darin muß aber jedesmal, nach Beschaffenheit des Examinationsprotokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben, und möglichst genau bestimmt werden, in welchen Baugegenständen er sich besonders und in welchen weniger geschickt und zuverlässig bewiesen habe?

§. 10. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungskommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Maurerhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission, nach erfolgter Anmeldung, an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Maurergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungskommission zugeordnet.

§. 11. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

§. 12. Diejenigen Maurer, welche nach dem Gesetz vom 7. Septbr. 1811. §. 101. einen Gewerbeschein auf Maurerflickarbeit suchen wollen,

bedürfen der vorstehenden Prüfung nicht, und es ist zureichend, wenn sie durch, Atteste nachweisen, daß sie wenigstens zwei Jahre lang bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Maurermeistern zur Zufriedenheit derselben gearbeitet haben.

Beilage 204.

Instr. v. 28. Juni 1821. nach welcher in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche Mühlenwerk-Verfertiger (auch Mühlenzeugmacher, Mühlenschirr-Verfertiger und Mühlenärzte genannt) zu werden verlangen, und ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen, geschehen soll. (v. K. A. 1821. H. 3. S. 604.)

Die Prüfung derjenigen, welche als Mühlenwerk-Verfertiger ihr Gewerbe selbstständig treiben wollen, ist durch die A. C. O. v. 25. April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungskommissionen, dem §. 99. des Gesetzes vom 7. Septbr. 1811. gemäß, mit nachfolgenden Vorschriften versehen werden, welche vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an, allein zur Richtschnur des Prüfungsverfahrens dienen sollen.

§. 1. Die bestätigte Prüfungskommission, aus dem Polizeidirigenten, oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des betreffenden Orts, einem oder zweien Baubeamten, und zweien oder dreien zum selbstständigen Betriebe des erwähnten Gewerbes geeigneten Personen bestehend, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die sämmtlichen Angelegenheiten ihrer Bestimmung mit einander zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten.

Es werden zu dem Ende die den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes wünschenden Personen, welche die Prüfung schriftlich bei Einsendung ihrer erhaltenen Atteste und der Beschreibung ihres Lebenslaufs nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt: ob sie lesen, schreiben, rechnen, die Fläche eines Quadrats, Dreiecks und Zirkels finden, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgaben zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen die nöthigen Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweise verschwenden.

Gründliche Kenntnisse der Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aärometrie, Mechanik, Hydrodynamik und Physik, welche zu den vorzüglichsten Hülfswissenschaften eines Baumeisters gehören, dürfen von den Examinanden nicht gefordert werden.

Insbesondere soll aber darauf gehalten werden, daß die zur Erlangung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Mühlenwerke und andere Maschinen mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gearbeitet wird, einige Zeit in Arbeit gestanden haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerksschulen vorhanden sind, oder noch entstehen, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Gleich beim Tentamen wird ein Examinationsprotokoll angelegt, welches im Fall des Nichtbestehens an demselben Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Falle, während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Da von demjenigen, welcher nach §. 1. zum selbstständigen Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes qualifizirt befunden worden, nicht zu verlangen ist, daß ihm die Konstruktion von allen verschiedenen Mühlenwerken genau bekannt sei, so ist es hinlänglich, wenn er

1) entweder:

a) Getreidemahlmühlen,

b) Holzschneidemühlen,
c) Graupenmühlen,
d) Lohmühlen mit Mühlensteinen, und
e) Papiermühlen;

2) oder:

a) Oelmühlen,
b) Walkmühlen,
c) Schnupftabacksmühlen,
d) Lohmühlen mit Stampfen, und
e) Hirsemühlen,

welche durch die Kraft des Wassers, oder durch die Kraft des Windes, oder auch durch Thiere, oder durch Menschen in Bewegung gesetzt werden, zu konstruiren versteht.

Hiernächst wird dem Examinanden folgende Probearbeit ertheilt, und zwar

im ersten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien einer Mühle mit 3 Mahlgängen, welche auf die feinste Mahlart eingerichtet sind, oder von einer Holzschneidemühle, oder einer Graupenmühle, oder einer Papiermühle, und

im zweiten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien von einer Oelmühle, oder von einer Walkmühle, oder von einer Schnupftabacksmühle anzufertigen.

Die Grundrisse und Profile sind nach einem Maaßstabe, den Fuß zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Zoll zu zeichnen. Diejenigen Theile aber, welche sich nach diesen Maaßstäben nicht deutlich genug darstellen lassen, müssen besonders nach einem größeren Maaßstabe gezeichnet, oder Modelle davon angefertiget werden.

Die im Anschlage aufzuführende Arbeit ist nach Tagewerken zu berechnen, damit geprüft werden kann, ob der Examinand das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplizirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die Ausarbeitungen dieser Zeichnungen und Anschläge müssen unter der Aufsicht eines bei der Kommission befindlichen gehörig qualifizirten Mühlenwerkverfertigers geschehen, wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigten Probearbeiten eingesandt sind, zirkuliren sie unter sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, und werden darauf in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlungen aufgenommen.

§. 4 Die Gegenstände, worüber der Examinand, zu prüfen ist, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, können besonders in Folgendem und mehrerem Aehnlichen bestehen.

I. Prüfungsfragen im Allgemeinen.

1) Wie müssen Zahnräder, als: Getriebe, Kumpte, Drehlinge, Kammräder, Stirnräder und konische Räder mit ihren Zähnen und Kämmen und Stecken konstruirt werden?
2) In welchen Fällen sind konische Zahnräder anzuwenden, und welche Vorzüge haben sie dann vor den andern Zahnrädern?
3) Wie verfährt man bei Bearbeitung einer Welle und bei Einlegung der Zapfen in diese?
4) Wie lassen sich Wellen, und insbesondere Ruthenwellen, aus 4, 6, 8 und 9 Stücken bilden?

5) Wie ist die Verbindung der Windruthen, wenn sie aus 3 Stücken bestehen?

6) Woran erkennt man die Güte des Holzes und des Eisens, und in welchen Fällen hat von den verschiedenen Holzarten bei Anwendung derselben die eine vor der andern Vorzüge?

7) Wie sind die einzelnen Theile der bei den Mühlenwerken vorkommenden Gerüste zu konstruiren und zu verbinden?

8) Wie ist die Geschwindigkeit eines Fließes oder eines kleinen Flusses, mittelst eines schwimmenden Körpers, und die Wassermenge, welche derselbe in Zeit von einer Minute oder Sekunde giebt, zu finden?

9) Wie wird das Gefälle, oder der senkrechte Abstand des Oberwasserspiegels vom Unterwasserspiegel zur Betreibung eines Mühlenwerks eingetheilt?

10) Wie vielerlei Wasserräder oder ähnliche Vorrichtungen, wodurch das Wasser als bewegende Kraft wirkt, sind bekannt, und was hat man bei der Konstruktion derselben zu beobachten?

11) Wie werden feststehende und bewegliche Schnur- und Kropfgerinne der Wasserräder konstruirt?

12) Wie viel Umläufe macht das Wasserrad von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

13) Welche Lage muß das Heckwerk oder das Segeltuch des Flügels in verschiedenen Entfernungen von der Are gegen die Ebene haben, in der die Flügel sich bewegen, und wie viel Umläufe macht bei mittlerer Geschwindigkeit des Windes die Ruthenwelle in Zeit von einer Minute, damit die Wirkung des Windes zur Betreibung der Mühle, der Erfahrung zufolge, wo möglich die größte werde?

14) Wie viel Umläufe macht die Göpelwelle, indem die Pferde oder Ochsen an dem Zugbaume oder auf der Trittscheibe arbeiten, in Zeit von einer Minute?

15) Mit welcher Geschwindigkeit kann ein Mensch von mittlerer Statur auf die Mühle wirken?

16) Durch welche Vorrichtungen lassen sich bei einem Mühlenwerke die Wasserradswellen mit den daran befindlichen Rädern 5 bis 10 Fuß hoch heben?

17) Was ist vortheilhafter, die Mühle mit wenigen oder mit vielen Rädern zu versehen?

18) Wie viel Kubikfuß Wasser sind in Zeit von einer Minute oder Sekunde, und wie viel Gefälle, oder wie viel Quadratfuß Windflügelfläche, oder wie viele Pferde oder Ochsen, oder wie viele Menschen der Erfahrung zufolge zur Betreibung nöthig, und zwar

im ersten Falle:

A) bei einer Getreidemahlmühle mit einem Mahlgange, worauf stündlich ein Scheffel Roggen oder Weizen nach irgend einer Mahlart gemahlen werden kann;

B) einer Holzschneidemühle:

a) mit einem Gatter und einer oder mehreren Sägen;

b) mit mehreren Gattern und Sägen, und wie viel Fuß Holz von irgend einer Dicke werden mittelst einer solchen Mühle stündlich geschnitten?

C) einer Graupenmühle, und wie viel Gerste kann in einer Stunde auf Graupe zu gute gemacht werden?

D) einer Lohmühle mit einem Mahlgange, und wie viel Scheffel gemahlene Borke liefert eine solche Mühle in einer Stunde?

E) einer Papiermühle mit einem Geschirr, und wie viel Lumpen werden stündlich durch diese zu Papierzeug zu gute, und davon Papier von irgend einer Sorte gemacht?

im zweiten Falle:

A) zu einer Oelmühle mit irgend einer Anzahl von Stampfen und Laufersteinen, und wie viel Scheffel Saamen sind mit dieser in einer Stunde zu gute zu mahlen?

B) zu einer Walkmühle, mit irgend einer Anzahl Stampfen oder Hämmer, und wie viel Waare kann bei Annahme irgend einer Walkart gewalkt werden?

C) zu einer Schnupftabacksmühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, Laufersteinen, Reibe- und Siebezeugen, und wie viel Zentner Tabak sind in einer Stunde mit einer solchen Mühle zu gute zu machen?

D) zu einer Lohmühle mit Stampfen, und wie viel Borke kann stündlich darauf zu gute gemacht werden?

E) zu einer Hirsemühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, und viel Scheffel Hirse sind durch diese in einer Stunde zu gute zu machen?

19) Wie sind bei einem neu anzulegenden Mühlenwerke an einem Fließe oder an einem kleinen Flusse die hierzu erforderlichen Aufzieh- und Ueberfallwehre zu konstruiren?

20) Wie sind Schöpfwerke, deren man sich bei Grundbauen bedient, zu konstruiren?

21) Welche Vorrichtungen und Hebezeuge sind zur Aufrichtung des gangbaren Zeuges und der übrigen Baustücke nöthig?

II. Prüfungsfragen insbesondere:

A) die Getreidemahlmühlen betreffend:

a) nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft, und werden die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?

b) wie vielerlei Arten Beutel- und Säuberwerk kennt man, und welche Vorzüge hat die eine vor der andern Art?

c) wie viele Umläufe macht der Mühlstein von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

B) die Holzschneidemühlen betreffend:

a) wie oft können die Sägen in Zeit von einer Minute auf- und niedergehen?

b) welche Einrichtung erfordert das Schaubezeug, wodurch das mittlere, geringere und größere Fortrücken des Wagens, worauf das zu schneidende Holz liegt, bewirkt wird?

C) die Graupenmühlen betreffend:

a) wie viele Umläufe macht der Graupenmühlstein von irgend einem Durchmesser, sowohl in horizontaler als vertikaler Lage, in Zeit von einer Minute?

b) wie sind die Mahlzargen oder Läufte zu konstruiren?

c) welche Säuberwerke sind hierbei anzuwenden, und wie oft können dessen Siebe in Zeit von einer Minute sich hin und her bewegen?

D) die Lohmühlen mit Mühlensteinen betreffend?

a) welche Schärfe müssen die Mühlensteine erhalten, und von welcher Beschaffenheit müssen solche sein?

b) nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft und die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?

E) die Papiermühlen betreffend:

a) wie ist das Geschirr oder die Kufe mit ihrer Walze oder Cylinder, wodurch die Lumpen oder Hadern auf Papierzeug verarbeitet werden, zu konstruiren?

b) welche Konstruktion kann der Lumpenschneider erhalten?

c) wie ist die Presse zu konstruiren, und zwar, wenn das Pressen durch die bewegende Kraft der Mühle bewirkt wird?

d) wie viel Umläufe kann die Geschirrwalze oder der Cylinder in Zeit von einer Minute machen?

F) die Oelmühlen betreffend:

a) wie müssen die Hebedaumen auf dessen Welle eingetheilt werden?

b) welche Gestalt können die Hebedaumen erhalten?

c) welche Form und Größe muß dem Grubenstockloch, worin der Saame gestampft wird, zu Theil werden?

d) welche Konstruktion muß das Preßwerk, das mit Rammel- oder Schlägelzeug versehen ist, erhalten?

e) wie lang, breit und dick müssen die Stampfen und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe sein?

f) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe oder eines Hammers und Schlägels in Zeit von einer Minute Statt finden?

g) wie viele Umläufe können die Reibe- und Quetschsteine, wenn solche mit angebracht werden, in Zeit von einer Minute zurücklegen?

G) die Walkmühlen betreffend:

a) welche Form und Größe muß das Walkloch, worin die Waaren gewalkt werden, erhalten?

b) wie lang, breit und dick müssen die Hämmer und Stampfen sein, und nach welchen Regeln sind die Zähne derselben zu bilden?

c) wie oft kann die Erhebung eines Hammers oder einer Stampfe Statt finden?

Hierzu die bei den Oelmühlen aufgeführten Fragen unter F. a. und b.

H) die Schnupftabacksmühlen betreffend:

a) wie sind die Reibe- und Siebezeuge, worauf Karotten verarbeitet werden können, zu konstruiren?

b) wie lang, breit und dick sind die Stampfen, und welche Form können die an den Stampfen befindlichen Messer erhalten?

c) wie ist die Form der Kübel, worin die Tabaksblätter verarbeitet werden, und durch welche Vorrichtungen ist ihnen eine drehende Bewegung mitzutheilen?

d) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe Statt finden?

e) wie viele Umläufe können

α) die Kübel,

β) die Reibe- und Quetschsteine oder Laufersteine, und

γ) die Walzen oder Cylinder und die Reibezeuge in Zeit von einer Minute machen?

f) wie oft müssen die Siebe des Siebezeuges in Zeit von einer Minute sich hin und her bewegen, und wie lang ist jeder Hin- und Herweg derselben?

Hierzu die bei den Oelmühlen genannten Fragen unter F. a. und b.

I) die Lohmühlen mit Stampfen betreffend:

a) wie lang, breit und dick müssen die Stampfen, und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe sein?

b) nach welchen Regeln wird die Aushöhlung des Lohstocks gebildet?

Hierzu die bei den Oel- und Schnupftabaksmühlen vorkommenden Fragen unter F. a. und b. auch H. d.

K) die Hirsenmühlen betreffend:

Außer den bei den Oel-, Schnupftabacks- und Lohmühlen unter F. a. und b., unter H. und auch unter I. und a. gedachte Fragen noch folgende:

Welche Form und Größe muß das Grubenstockloch, worin die Hirse gestampft wird, erhalten?

§. 6. Den Prüfungskommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde die Examinanden ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, damit diesen während der Dauer der Prüfung nicht die Gelegenheit zum Erwerb genommen wird, und sie nicht genöthigt werden, einen Theil des Geldvorraths aufzuzehren, dessen sie bei dem Anfange des selbstständigen Betriebs ihres Gewerbes bedürfen.

§. 7. Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand, oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn auch nur ein solches Anmuthen dabei Statt fände.

§. 8. Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Mühlenwerkmeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

Ist der Examinand in einem solchen Grade beschollen, daß ihm nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, und namentlich des Edikts vom 2. Novbr. 1810. der Gewerbeschein wahrscheinlich versagt werden würde, oder will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und ist seine Führung von der Art gewesen, daß ihm nach dem §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, so ist die Kommission, ehe sie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderst der Regierung darüber Anzeige zu machen, und deren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuchs des Examinanden, zur Prüfung gelassen zu werden, zu erwarten.

§. 9. Das Examinationsprotokoll wird der Regierung eingereicht, wo alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbstständig betreiben zu dürfen, gewährt werden könne oder nicht. Im Fall derselbe so bestanden ist, daß er wenigstens die Konstruktion eines Mühlenwerks von den oben genannten sehr genau kennt, auch die hierzu gehörigen Prüfungsfragen zu beantworten gewußt hat, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, worin aber jedesmal nach Beschaffenheit des Examinationsprotokolls die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau ausgedrückt werden muß, in welchen Mühlenbaugegenständen er sich besonders, und in welchen weniger geschickt bewiesen hat.

§. 10. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungskommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Mühlenwerksverfertiger-Handwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Mühlenwerksverfertiger-Gewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger Seitens der Prüfungskommission zugeordnet.

§. 11. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Beilage 205.

Instr. v. 28. Juni 1821, wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Personen geschehen soll, welche den selbstständigen Betrieb als Brunnen- und Röhrmacher verlangen. (v. K. A. 1821. H. 3. S. 615.)

§. 1. Der A. C. O. vom 25. April d. J. gemäß, übernehmen die für die Maurer- und Zimmergewerke bestätigten Prüfungskommissionen auch die Prüfung der Brunnen- und Röhrmacher, nur daß statt der dabei zugeordneten, das Gewerbe selbstständig betreibenden Maurer- oder Zimmerleute, hier ein oder zwei Brunnen- und Röhrmacher, welche schon vollkommen dazu geeignet sein müssen, ihr Gewerbe selbstständig auszuüben, der Kommission beigegeben werden.

Die sich zur Prüfung meldenden Gesellen werden, nachdem sie die etwa erlangten Atteste und eine Bescheinigung ihres Lebenslaufs eingesandt haben, an einem zuvor zu bestimmenden Tage vor die Kommission beschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgabe zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse fehlen, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll das Besuchen der Oerter, wo Provinzial-, Kunst- und Handwerksschulen vorhanden sind, oder noch entstehen möchten, und die Benutzung dieser Anstalten ganz besonders empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinationsprotokoll angelegt, welches im Fall des Nichtbestehens an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Wird nach §. 1. der Examinand zur förmlichen Prüfung Behufs der zu erlangenden Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, qualifizirt befunden, so erhält er eine Probearbeit, bestehend in

1) Zeichnung und Veranschlagung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer 80füßigen nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel in Verbindung steht,
2) Veranschlagung eines 40 Fuß tiefen Brunnens mit Feldsteinen ausgesetzt,
3) Veranschlagung eines gesenkten 30 Fuß tiefen Brunnens mit gebrannten Steinen ausgesetzt.

Die Ausarbeitung dieser Probestücke geschieht unter specieller Aufsicht eines solchen Brunnen- und Röhrmachers, der bereits berechtigt ist, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, so wie eines Baubedienten der Kommission.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, cirkulirt selbige unter sämmtliche Mitglieder der Kommission, und wird in der nächsten zu veranlassenden Versammlung geprüft, in der die von einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Examinand mündlich geprüft werden muß, sind folgende:

1. Ueber die Anlagen der Brunnen im Allgemeinen:
   a) die Stelle betreffend, wo Brunnen in einer Gegend vortheilhaft angelegt werden können;
   b) die Kennzeichen und Mittel betreffend, solche Stellen aufzusuchen;
   c) über die verschiedenen Arten von Brunnen, ihre Bestimmung und Einrichtung im Ganzen.
2. Ueber die Brunnen insbesondere:

a) wie der Verband der Brunnenkessel aus Feldsteinen, gebrannten Steinen oder Holz konstruirt werden muß;

b) wie das Aufmauern, Aufsetzen und Senken der Kessel geschieht, besonders wenn sie eine ungewöhnliche Tiefe von 90 bis 100 Fuß bekommen;

c) wie Verlegungen angelegt und verbunden werden, und wie tief sie in Hinsicht des Frostes müssen zu liegen kommen;

d) welche Einrichtung die stehenden Pumpenröhren bekommen, je nachdem das Wasser mehr oder weniger hoch geschöpft werden muß;

e) welche Arten von Ventilen dabei vorkommen, wie sie eingerichtet und angebracht werden müssen;

f) über das Detail aller andern äußeren und inneren Theile der Brunnen, ihrer Anfertigung, Zusammensetzung und Verdichtung.

3. Ueber die Pumpen, deren man sich bei Grundbauen bedient:

a) wie die gewöhnlichen eingerichtet werden;

b) wie die Konstruktion derselben bei ungewöhnlich großem Durchmesser geschehen muß.

4. Ueber Druckwerke:

a) über ihre verschiedene Bestimmung;

b) über die Einrichtung derselben nach ihren verschiedenen Zwecken;

c) über die Details ihrer einzelnen Theile.

5. Ueber Röhrenleitungen von verschiedener Länge:

a) von den verschiedenen Arten derselben in Rücksicht des Materials;

b) wie diese Röhrenleitungen verlegt, zusammengesetzt und gedichtet werden, und wie solches bei hölzernen, thönernen und metallenen Röhren geschehen muß;

c) welcher verschiedenen Kitte man sich dabei bediene.

6. Ueber Verbesserung und Reparatur der Brunnen:

a) welche Mittel man besitze, um trübe Wasser zu klären und fauligte zu verbessern;

b) wie schadhafte Brunnenröhren gedichtet, abgelaufene Brunnen wiederhergestellt, eingefrorne aufgetauet werden ꝛc.

§. 5. Ist der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben als Prüfungsbau die Erbauung einer gewöhnlichen Pumpe aufgegeben, welche er unter specieller Aufsicht des zum selbstständigen Brunnenbau qualificirten Mitgliedes der Kommission, so wie unter der Oberaufsicht des Baubeamten anfertigt. Nach deren Aufstellung wird solche von der ganzen Kommission besichtigt, und die Ausführung der Arbeit beurtheilt, die etwanigen Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darüber ausdrücklich in das Examinationsprotokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zur Erbauung einer Pumpe fehlen, so ist die Prüfungskommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden damit dieser eine solche Gelegenheit nachweise.

§. 6. Den Prüfungskommissionen liegt zwar hiernächst ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen, allein es wird Ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, damit diesen während der Dauer der Prüfung nicht alle Gelegenheit zum Erwerb genommen wird, und sie nicht in die Verlegenheit gerathen, einen Theil des Geldvorraths aufzuzehren, dessen sie bei der Gründung ihres Etablissements so nöthig bedürfen.

§. 7. Auch sind dieselben ausdrücklich dafür verantwortlich, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die

sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und anderen Erfrischungen gänzlich wegfalle, und sollen die Verwandten und Freunde, die sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn auch nur ein solches Anmuthen dabei Statt fände.

§ 8. Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Brunnen- und Röhrmacher genug in der Gegend vorhanden wären, Niemanden die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern. Ist der Examinandus in dem Grade beschollen, daß ihm nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, und namentlich des Edikts vom 2. Novbr. 1810. der Gewerbschein wahrscheinlich versagt werden würde, oder will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und ist seine Führung von der Art gewesen, daß ihm nach dem §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß; so ist die Kommission, ehe sie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderst der Provinzialpolizei-Behörde darüber Anzeige zu machen, und deren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuchs des Examinanden zur Prüfung gelassen zu werden, zu erwarten.

§. 9. Das Examinationsprotokoll wird der Regierung eingereicht, und von den Bandirektoren sodann beurtheilt, ob dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbstständig zu betreiben, gewährt werden könne oder nicht. Im erstern Fall wird von der Regierung das Attest ausgestellt, und darin die Qualifikation des Geprüften ausführlich und möglichst genau angegeben. Im letztern Fall weiset die Regierung den Examinanden ab.

§. 10. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungskommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Brunnen- und Röhrmacherhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Brunnen- und Röhrmachergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger Seitens der Prüfungskommission zugeordnet.

§. 11. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

Beilage 206.

Publikandum und Circ. Rescr. des K. Min. d. Inn., vom 3. Oktober 1810., an sämmtliche Königl. Regier., wegen Prüfung der Regierungs-Referendarien. (v. K. A. 1817. H. 2. S. 5.)

Da das Studium der allgemeinen Wissenschaften von denjenigen, welche sich dem höhern Dienste bei den Staats-Verwaltungsbehörden widmen wollen, sehr häufig vernachlässigt wird, obgleich eine gründliche und umfassende praktische Ausbildung des Geschäftsmannes nur darauf gebaut werden kann; so sind mit Vorbehalt der Instruktionen, die darüber noch von der obersten Examinationsbehörde nach ihrer definitiven Organisation ergehen werden, sämmtliche Regierungen angewiesen worden, es nicht nur mit den Prüfungen der Kandidaten, die sich zum Referendariat bei ihnen melden, überhaupt strenger, als es bisher zum eigenen Nachtheil der Kandidaten geschehen, zu nehmen, sondern die Prüfungen auch auf die allgemeinen Wissenschaften, und darunter insbeson-

dere auf Philosophie, Geschichte, Mathematik, Philologie und die unentbehrlichsten Naturwissenschaften zu richten. Nach gleichen Grundsätzen wird bei der interimistischen Ober-Examinations-Kommission für das Polizei- und Finanzfach hieselbst seit der neuen Organisation des Ministerii bereits verfahren, welches den Studirenden, ihren Eltern und Vormündern, zur Nachricht und Achtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Die seit der neuen Organisation, von der Ober-Examinations-Kommission für das Polizei- und Finanzfach bewirkten Prüfungen haben es nicht allein ergeben, daß von den Referendarien das Studium der Theorie und insbesondere auch der allgemeinen Wissenschaften, nur gar zu häufig vernachlässigt, sondern auch Subjekte angenommen gewesen, von welchen es sich sogleich bei ihrer ersten Prüfung zum Referendariat, und wenn auch nicht da, doch bei einer aufmerksamen Beobachtung ihres Fortschreitens offenbaren mußte, daß es ihnen an den erforderlichen Eigenschaften für den höhern Dienst bei den Staatsverwaltungsbehörden fehle.

Es haben deshalb auch schon mehrere Subjekte abgewiesen werden müssen, und Wir finden Uns veranlaßt, Euch in Absicht der bei Eurem Kollegio schon angestellten Referendarien, eine strenge Befolgung der in dem §. 106. der Regierungs-Instruktion enthaltenen Vorschriften zur Pflicht zu machen, und, daß insonderheit bei ihrem Uebergange aus einer Deputation in die andere, die daselbst angeordneten Prüfungen veranlaßt werden, worüber die Zeugnisse dem Bericht, womit Ihr für den Referendarius die Admission zum großen Examen nachsucht, jedesmal im Originale beigefügt werden müssen.

Ferner habt Ihr bei den Prüfungen der Studirenden, die sich bei Euch zum Referendariat melden, künftig mit mehrerer Strenge zu Werke zu gehen, indem das Interesse sowohl des Staats, als des einzelnen Subjekts dabei leidet, wenn dabei mit so großer Nachgiebigkeit verfahren wird, als es zeither nur zu oft geschehen ist. Zu dem Ende haben Wir bereits das in Abschrift beigefügte Publikandum erlassen und setzen mit Vorbehalt der Instruktionen, die deshalb von der obersten Examinationsbehörde nach ihrer definitiven Organisation noch ergehen dürften, hiermit vorläufig fest, daß die Examinations-Kommission bei den Regierungen von jetzt ab, bestehen solle:

1) aus einem der Justitiarien zur Prüfung in der Rechts- und allgemeinen Polizeiwissenschaft,
2) demjenigen Rath, welcher die allgemeinen staatswirthschaftlichen Gegenstände bearbeitet, zur Prüfung in der Staatswirthschaft, und in der Finanzwissenschaft,
3) einem der geistlichen- oder Schulräthe, zur Prüfung in den allgemeinen und Hülfswissenschaften,
4) demjenigen Rath, welcher die Partie bearbeitet, der sich der Kandidat nach der vorbemerkten Vorschrift der Regierungs-Instruktion wenigstens ein Jahr hindurch praktisch gewidmet haben will, zur Prüfung in dieser Partie, mithin entweder einer der Domainenräthe, oder der Rath, der das Fabrikwesen und die technologische Partie, oder der Rath, der das Handlungswesen bearbeitet, wie denn auch jede Prüfung unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Präsidiums vorgenommen werden muß. Die dabei zeither üblich gewesenen schriftlichen Ausarbeitungen können wegfallen, wohl aber stehet es jedem der Examinatoren frei, eines oder mehrere Themata dem Kandidaten aufzugeben, und darüber eine schriftliche Ausarbeitung zu verlangen. Es muß niemand angenommen werden, von dem man nicht in Absicht seiner Fähigkeiten und Kenntnisse die gegründete Hoffnung hegen kann, daß er im Stande sein werde, sich zu einem brauchbaren und nützlichen Rath im Kollegium auszubilden. Ermangelt es hierzu ihm zwar nicht an natürlichen Talenten, allein seine wissenschaftlichen Kenntnisse sind noch mangelhaft; so kann er zwar, jedoch nur als Auskultator, angenommen werden, und seine Beförderung zum Referendariat muß von den Fortschritten in seiner wissenschaftlichen Ausbildung abhängig gemacht werden, worüber nöthigenfalls eine nochmalige Prüfung zu veranlassen ist.

Hiernach habt Ihr Euch von jetzt ab, zu achten. Wir haben zu den Examinatoren das Vertrauen, daß sie ihre Forderungen an die Kandidaten zwar strenge, aber gerecht, und mit billiger Rücksicht auf die vorwaltenden Umstände abmessen, und gleich dem Beispiele in der Ober-Examinations-Kommission auf alle Examinationsgebühren Verzicht leisten werden, da sie ohnehin das volle Traktament genießen.

Uebrigens wird es Euch auch zur Pflicht gemacht, die Referendarien mit praktischen Arbeiten nicht zu überhäufen, damit sie in ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung nicht zu sehr behindert werden, sie in dieser Rücksicht aber genau und fortdauernd zu beobachten, und sobald Ihr Unfleiß und Nachlässigkeiten bemerkt, sie darüber gehörig zurecht zu weisen, es nöthigenfalls ihren Eltern und Vormündern anzuzeigen, und nach fruchtlos gebliebener Warnung, sie gänzlich zu removiren. Sind ꝛc.

Beilage 207.

Reser. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. vom 15. Jan. 1826, an sämmtliche Ober- und Reg.-Präsidenten, betr. die Verminderung der Gehälter unter die bereits bestehenden Normalsätze. (v. K. A. 1833. H. 2. S. 255.)

Ew. ꝛc. wird, mit Bezug auf die Ihnen wegen der Stellenbesetzungen in der Dienstinstruktion vom 31. v. M. beigelegte Befugniß, eine beglaubte Abschrift der an das Königl. Staatsministerium ergangenen Allerhöchsten Kabinetsorder vom 22. Oktbr. v. J., betreffend das bei der Disposition über die etatsmäßigen Besoldungen künftig zu beobachtende Verfahren, hierneben zur Nachricht und Achtung zugefertigt. (Beil. 208.)

Beilage 208.

A. C. O. v. 22. Oktbr. 1825., betr. das bei der Disposition über die etatsmäßigen Besoldungen künftig zu beobachtende Verfahren. (v. K. A. 1833. H. 2. S. 256.)

(Siehe Beilage 122., wo dieselbe bereits abgedruckt ist.)

Beilage 209.

Reser. des K. Min. d. Fin., sowie des Inn. u. der Polizei vom 20. April 1833. an d. K. Reg. Präs. zu Königsberg, betr. die Verminderung der Gehälter unter die bereits bestehenden Normalsätze. (v. K. A. 1833. H. 2. S. 255.)

Ew. ꝛc. eröffnen wir auf die Anfrage vom 28. März d. J., daß die Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 22. Oktbr. 1825. zu 2. (Beil. 207. u. 208.) es nicht hindert, bei neuen Anstellungen nach Befinden der Umstände weniger, als das mit der betreffenden Stelle verbundene Gehalt zu bewilligen, daß jedoch diese Wenigerbewilligung niemals den Betrag von 20 Prozent, oder den fünften Theil des geringsten Normalgehalts, übersteigen darf, als wonach Sie in vorkommenden Fällen verfahren können.

Beilage 210.

Circ. Reser. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 15. Juni 1837., nebst Anlage a., **Staats-Min. Beschluß** v. 27. Mai 1837., an sämmtl. K. Regierungen der Rheinprovinz, betr. die Bestrafung der Polizei-Uebertretungen in derselben Seitens der Polizeigerichte. (v. K. A. 1837. H. 2. S. 471.)

Der Königl. Regierung lasse ich in abschriftlicher Anlage (a.) den in Erläuterung des §. 33. des Ressortreglements für die Rheinprovinz vom 20 Juli 1818. (Annal. Seite 619. ff.) ergangenen Beschluß des Königl. Staatsministeriums vom 27. v. M. zur Nachricht und Nachachtung zugehen.

a.

Da über den §. 33. des Ressortreglements für die Rheinprovinz vom 20. Juli 1818., welcher verordnet:

Bei jeder Uebertretung eines Polizeigesetzes, die nicht besonders verpönt ist, soll von den Polizeigerichten auf eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern erkannt werden,

in Ansehung der Kompetenz der Polizeigerichte in den Fällen wo ein bestimmtes Strafgesetz vorliegt, Zweifel und abweichende Entscheidungen entstanden sind und Se. Majestät der König mittelst Allerhöchsten Befehls vom 26. Februar d. J. diesen Gegenstand zur Erledigung des Staatsministeriums verwiesen haben, weil von diesem das Ressortreglement emanirt worden; so hat das Staatsministerium beschlossen:

daß künftig in allen Fällen, ohne Unterschied, ob ein besonderes Strafgesetz vorliegt, oder nicht, die Polizeigerichte für alle Polizeiübertretungen, welche mit einer Geldbuße von höchstens fünf Thalern zu ahnden sind, als die kompetenten Gerichte angesehen werden sollen.

Beilage 211.

A. V. v. 11. Juni 1838., wegen der Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen. (G. S. 1838. S. 377.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen zur Vereinfachung der Rechtsmittel und des Instanzenzuges, und zur Erhaltung der Einheit der Grundsätze in den Untersuchungen wegen Vergehen wider die Vorschriften über die Entrichtung und Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung Kraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer, aus Mitgliedern des Staatsrathes ernannten Kommission, wie folgt:

§. 1. Gegen Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungen wegen Vergehen wider die Vorschriften über die Entrichtung und Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, als: Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikationsabgaben ꝛc. soll künftig das Rechtsmittel der Appellation nach den für den ordentlichen Civilprozeß geltenden Vorschriften, jedoch ohne Unterschied der Höhe der Strafe Statt finden, und der zur Verwaltung der Abgaben oder Gefälle bestellten Behörde und dem Angeschuldigten gleichmäßig zustehen.

§. 2. In gleicher Weise soll gegen Entscheidungen zweiter Instanz das Rechtsmittel der Revision oder das der Nichtigkeitsbeschwerde nach Maaßgabe der Verordnung vom 14. Dezember 1833. eintreten und die Bestimmung im §. 2. dieser Verordnung wegen Zulässigkeit der Revision bei einem, nicht in Gelde abzuschätzenden Gegenstande auf diejenigen Fälle Anwendung finden, in denen über eine unmittelbar und nicht subsidiarisch zu verhängende Freiheitsstrafe oder über die Untersagung des Gewerbes zu erkennen ist.

§. 3. Die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel (§§. 1. und 2.) richten sich nach den für den ordentlichen Civilprozeß bestehenden Vorschriften.

§. 4. Die Vorschriften der Prozeßordnung Tit. 35. §§. 87—99. und 101—103. über die Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen werden in Ansehung der, im §. 1. bezeichneten Untersuchungssachen aufgehoben; die Vorschrift des §. 100. a. a. O. bleibt für die Fälle, in denen von Seiten der Behörde das Rechtsmittel eingelegt worden ist, in Kraft.

§. 5. Die bei Publikation der gegenwärtigen Verordnung bereits anhängigen Sachen werden in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt; nach beendigter Instanz treten aber die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung ein, und ist die Bestimmung im §. 2. wegen der Nichtigkeitsbeschwerde auch auf die in zweiter Instanz auf Niederschlagungs- oder Milderungsgesuche erlassenen Resolutionen anzuwenden.

Beilage 212.

J. M. R. v. 20. Oktbr. 1838 an d. K. Ob. Land. Ger. zu Glogau, über die Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen. (v. K. A. 1838. H. 4. S. 894.)

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 2. d. M., die Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen betreffend, wird dem Königl. Oberlandesgerichte Folgendes eröffnet:

1) Die Anberaumung besonderer Termine zur Publikation der Erkenntnisse erster oder zweiter Instanz muß wie in Civilprozessen unterbleiben, die Publikation vielmehr durch unmittelbare Zufertigung und vorschriftsmäßige Insinuation der Erkenntniß-Ausfertigungen bewirkt werden.

   Verordnung vom 11. Juni 1838. über die Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen. (Ges.-Samml. S 377.)

   Verordnung vom 5. Mai 1838. wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse. (Gesetz-Samml. S. 273.)

2) Die Belehrung über die zuständigen Rechtsmittel ist allgemein aufgehoben, findet daher weder in besonderen Terminen, noch in den Ausfertigungen der Erkenntnisse, noch durch spezielle Verfügungen Statt.

3) Dagegen verbleibt es bei der in bestimmten Fällen vorgeschriebenen Belehrung, wenn der Kontravenient im Falle der Wiederholung des Vergehens eine erhöhte Strafe zu erwarten hat.

   Ueber diese Belehrung muß ein Protokoll aufgenommen werden. Nur bei Personen, bei denen kein Zweifel obwaltet, daß sie Geschriebenes lesen können, genügt der Vermerk hierüber in der Urtelsausfertigung.

4) Die Vollstreckung eines Straferkenntnisses kann, soweit es gegen den Angeschuldigten ergangen, nur in soweit erfolgen, als es rechtskraftig geworden ist. Steht daher der Steuerbehörde noch ein ordentliches Rechtsmittel zu, so darf die Vollstreckung nicht eher verfügt werden, als bis entweder die Behörde angezeigt hat, daß sie sich bei dem Erkenntnisse beruhige, oder aus dem eingereichten Appellationsberichte hervorgeht, in wie weit das Erkenntniß etwa in die Rechtskraft übergegangen sei, oder die zur Einlegung der Rechtsmittels zulassige Frist abgelaufen ist.

5) Die Vorschrift des §. 10. der Verordnung vom 14. Dezbr. 1833. (G. S. S. 302), nach deren Inhalte die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses in der Regel nicht aufhält, findet auch auf diese Untersuchungssachen Anwendung.

6) So weit das Erkenntniß zu Gunsten des Angeschuldigten ausgefallen ist, muß dasselbe nach §. 4. der Verordnung vom 11 Juni d. J. und §. 100. der Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 35. sogleich vollstreckt werden. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn nach Maaßgabe der analogen Bestimmungen im §. 6. u. f. Tit. 14. Th. I. der Allg. Ger.-Ordn. aus dessen Vollstreckung ein wichtiger und unersetzlicher Schaden zu besorgen sein würde. Ob eine solche Ausnahme begründet ist, hat das Gesetz dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters zu überlassen und muß in jedem einzelnen Falle darüber ein Beschluß gefaßt werden.

Hiernach hat sich das Königl. Oberlandesgericht zu achten und die Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Beilage 213.

A. C. O. v. 4. Dezbr. 1831., betr. die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen. (G. S. 1831. S. 255.)

Da Ich die im Berichte des Staatsministeriums vom 16ten v. M. für

die Gerichte abgefaßte Belehrung, über den in vorgekommenen einzelnen Fällen nicht beobachteten Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen, den Landesgesetzen und der Landesverfassung überall gemäß finde; so genehmige Ich dieselbe, und will, daß sie auf gesetzlichem Wege bekannt gemacht werde.

Das Staatsministerium hat daher den zurückerfolgenden Bericht nebst Meinem gegenwärtigen Befehle durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß und zur Befolgung der Gerichte zu bringen.

Beilage 214.

Bericht des Staatsministerii v. 16. Novbr. 1831., wegen des nämlichen Gegenstandes. (G. S. 1831. S. 256.)

Ew. Königl. Majestät Allergnädigstem Befehle vom 9. Juni d. J. zufolge, sind wir über die Belehrung in Berathung getreten, welche den Landesgerichten in Beziehung auf den Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen, der in mehreren Fällen mißverstanden worden ist, auf den Grund der Gesetze und Verfassung des Landes, nach den Allerhöchsten Bestimmungen ertheilt werden soll, ohne die Berichtigung solcher Mißverständnisse von der Vollendung der Revision des Landrechts abhängig zu machen.

Wir verfehlen nunmehr nicht, unsern Bericht hierüber ehrfurchtsvoll zu erstatten.

Was zu den Hoheitsrechten des Staatsoberhauptes gehöre, und was unter dem Fiskus zu verstehen sei, ist in den Titeln 13. und 14. des 2. Theils des Landrechts genau bestimmt, und die Gerichte dürfen nur hierauf hingewiesen werden, um die hin und wieder vorgefallene Verwechselung des Landesherrn und des Fiskus zu vermeiden. Auch ist, nach den uns vorliegenden Verhandlungen, darüber kein Zweifel angeregt, daß ein privatrechtlicher Widerspruch wider den Akt des Hoheitsrechts selbst nicht Statt finde, wohl aber ist behauptet worden, daß ein Anspruch aus den Folgen und Wirkungen dieses Akts nicht wider die Person des Landesherrn, sondern wider das Staatsvermögen, Behufs der Entschädigung, zulässig sei. Aus dieser irrthümlichen Ansicht ist, beispielsweise, das Verfahren der Gerichte hervorgegangen, die sich für kompetent hielten, eine Klage wider den Fiskus auf Ersatz erlittener Kriegsbeschädigungen anzunehmen und über den Anspruch zu entscheiden. Allein so wenig der Souverain, in Ausübung seiner Hoheitsrechte selbst, von der Einwirkung irgend einer Gerichtsbarkeit abhängt, so wenig hat derselbe die Folgen dieses Gebrauchs seiner Rechte in einem gerichtlichen Verfahren zu verantworten, und die Meinung, als ob in solchen Fällen der Anspruch nicht wider den Souverain, sondern wider den Fiskus gerichtet sei, beruhet auf einer gänzlichen Verwechselung der Rechtsverhältnisse; denn theils kann eine rechtliche Verbindlichkeit des durch die fiskalische Behörde vertretenen Staatsvermögens, die aus einem Akte des Souverains abgeleitet wird, nicht anders erörtert und entschieden werden, als daß das Recht des Souverains, diesen Akt vermöge seiner Landeshoheit auszuüben, der gerichtlichen Kognition unterworfen wird, welches als unstatthaft anerkannt ist, und bei der Unabhängigkeit des Souverains, der, als solcher, keinen Gerichtsstand vor den Landesgerichten hat, unausführbar sein würde, theils ist weder der Fiskus verpflichtet, weil er die Handlung des Souverains nicht zu verantworten hat, noch die fiskalische Behörde zur Einlassung auf den Prozeß legitimirt, weil sie nicht zur Vertretung der Hoheitsrechte des Souverains bestellt ist. Hiernach sind namentlich die wider den Fiskus, in vermeintlicher Vertretung einer einzelnen Provinzial-Verwaltungsbehörde, angestellten Klagen auf Ersatz eines Schadens aus den Zufällen des Krieges und aus dem Besteuerungsrechte, so wie solche Ansprüche an den Fiskus der Kompetenz der Gerichte gesetzlich entzogen worden, deren Verhandlung vor Gericht die Folge gehabt haben würde, über das Hoheitsrecht des Staatsoberhaupts zum Abschlusse von Verträgen mit fremden Staaten und zu Bestimmungen über die Maaßgaben ihrer Erfüllung in privat-

rechtliche Erörterungen verfassungswidrig einzuschreiten. So viel wir übrigens aus den uns vorliegenden Verhandlungen ersehen, sind es einige Bestimmungen in der Einleitung zum Landrechte, die das Mißverständniß der Gerichte hauptsächlich veranlaßt haben. Wenn nämlich in den §§. 73—75. verfügt wird, daß das Privatinteresse der Einzelnen dem Gemeinwohl aufgeopfert, der Einzelne dagegen für den erleidenden Verlust vom Staate entschädiget werden müsse; so hat man dieser Bestimmung hin und wieder den Sinn beigelegt, als ob der Landesherr sich verpflichtete, diejenigen zu entschädigen, deren Privatinteresse durch die Ausübung seiner Hoheitsrechte gefährdet wird. Allein davon abgesehen, daß eine solche Auslegung des Landrechts, dessen Vorschriften auf privatrechtliche Verhältnisse beschränkt sind (§. 1 der Einl.), über seine Grenzen hinaus zu einem unfruchtbaren und unausführbaren Resultate führen würde, wie sich namentlich bei Ausgleichung der Kriegsschäden und bei Vollziehung der Steuergesetze genügend ergiebt, darf man nur nicht außer Acht lassen, daß der Landesherr hier, als Gesetzgeber, zu seinen Unterthanen spricht, um in den erwähnten Bestimmungen den einfachen Grundsatz zu finden: daß, wenn das Interesse der Gesammtheit der Einwohner des Staats eine Einrichtung in der Verwaltung erfordert, die das Privateigenthum des Einzelnen gefährdet, die Entschädigung des Einzelnen aus dem Gesammtvermögen zu leisten sei. Dieser allgemeine Grundsatz wird an mehreren Stellen des Landrechts auf spezielle Rechtsverhältnisse angewendet, wie beispielsweise §§ 29—32. Tit. 8. Th. I. §§. 4—11. Tit. XI. Th. I. Jederzeit dagegen, wenn der Landesherr erforderlich gefunden hat, eine Maaßregel der innern Verwaltung unmittelbar durch einen Akt der Gesetzgebung anzuordnen, und wenn hierbei ein Bedürfniß vorhanden gewesen ist, dem Privatinteresse vorzusehen, ist die Verpflichtung zum Schadensersatze aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden, wie z. B. im Zollgesetze vom 26. Mai 1818. §. 19. In allen dergleichen Fällen findet daher entweder aus dem allgemeinen Grundsatze §. 75. der Einleitung zum Landrechte, oder aus speziellen Vorschriften des Gesetzgebers, ein Entschädigungsanspruch an das Staatsvermögen im fiskalischen Civilprozesse wider die betreffende Verwaltungsbehörde Statt.

Auch die Vorschrift im §. 80. der Einleitung zum Landrechte, nach welcher Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staats und seinen Unterthanen bei den ordentlichen Gerichten erörtert und entschieden werden sollen, ist mißverstanden worden. Im vorhergehenden §. 79. wird der Grundsatz aufgestellt: daß die Entscheidung vorfallender Streitigkeiten denjenigen Gerichten überlassen werden müsse, welche einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesen sind. Im §. 80. wird dieser Grundsatz auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Landesherrn angewendet, um auszudrücken, daß auch für diese kein spezieller und außerordentlicher Gerichtsstand Statt finden dürfe, daß also Prozesse des Landesherrn aus fiskalischen Rechten und Nutzungen (§§. 11. u. f. Tit. 14. Th. II. L. R., §. 1. Tit. 35. Proz.-Ordn.) und aus Privathandlungen (§. 18. Tit. 13. Th. II. L. R.) den ordentlichen Gerichten zu überweisen sind. Zwischen dem Oberhaupte des Staats, als solchem, und den Unterthanen giebt es weder Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, noch ein Landesgericht, welches darüber zu entscheiden hätte.

Ew. Königl. Majestät unterwerfen wir allergehorsamst, nach diesem auf den Landesgesetzen und der Landesverfassung gegründeten Belehrungen die Landesgerichte ohne Ausnahme Allerhöchst anzuweisen, daß sie innerhalb der durch die Gesetze und die Gerichtsordnung ihnen vorgezeichneten Grenzen das prozessualische Verfahren und die richterliche Entscheidung wider fiskalische Behörden in Vertretung der Staatsverwaltung auf Gegenstände des Privatrechts beschränken und sich enthalten, Gegenstände des Majestätsrechts auf das Gebiet privatrechtlicher Verfügungen zu ziehen.

Beilage 215.

Reskr. d. K. Min. d. Kult. sowie d. Inn. u. d. Pol. v. 26. Mai 1834, an die K. Reg. zu Oppeln, betr. die Exekutions-Befugniß der K. Regierungen in Beziehung auf die Erfüllung der rücksichtlich der Institutenfonds mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge. (v. K. A. 1834. H. 2. S. 288.)

Von der Königl Regierung ist in dem Bericht vom 20. Septbr. v. J. beschwerend angezeigt worden,

daß von mehreren Gerichtsbehörden in Schlesien die von Privatpersonen eingegangene Unterwerfung unter die Exekutionsmaßregeln der Königl. Regierungen, wegen Erfüllung der in Bezug auf die Institutenfonds abgeschlossenen Verträge, als unwirksam angesehen werde.

Die unterzeichneten Ministerien haben über diesen Gegenstand mit dem Justizministerio kommunizirt, und eröffnen der Königl. Regierung nunmehr, daß, da das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau von seinen Bedenken gegen die in Rede stehende Exekutionsbefugniß für die in der A. E. O. vom 31. Decbr. 1825. §. XII. ad a. bezeichneten Fälle zurückgekommen ist, bei dem ferneren Beharren des dortigen Land- und Stadtgerichts in seinem Widerspruch, es Sache der Königl. Regierung sein wird, dieserhalb bei dem gedachten Oberlandesgerichte Beschwerde zu führen.

Was den gleichartigen Widerspruch des Königl. Oberlandesgericht zu Ratibor betrifft, so ist dasselbe, hinsichtlich der Eintragung des von N. Nschen Stiftungskapitals auf die Gräflich N. Nsche Herrschaft N., ebenfalls von seinem früheren Bedenken zurückgekommen, und hält jetzt seine Verfügung vom 27. August v. J. nicht für begründet. Das Königl. Justizministerium hat sich mit der gegenwärtigen Ansicht des gedachten Oberlandesgericht einverstanden erklärt, und wird letzterem auch eröffnen, daß die Vorschrift des §. XII. litt. a. der A. E. O. vom 31. Decbr. 1825. (G. S. von 1826. S. 11.) sich nicht bloß auf die mit den Pächtern der unter der Verwaltung der Regierung stehenden Grundstücke abgeschlossenen Verträge, sondern auf Verträge jeder Art, welche die Regierung oder das Provinzialschulkollegium, Namens der unter ihrer unmittelbaren Verwaltung stehenden Institute, mit Privatpersonen abschließt, und mithin auch auf die Schuldverschreibung des Grafen v. N. N. vom 17. Juli v. J. über das Darlehn aus dem von N. Nschen Stiftungsfonds beziehe.

Es pflichtete aber das Königl. Justizministerium dem genannten Oberlandesgerichte darin ebenfalls bei, daß es durchaus nicht nothwendig sei, die Klausel, durch welche der Schuldner sich für den Fall säumiger Zinszahlungen, den Zwangsmaßregeln und der Exekution der Administrationsbehörde ohne gerichtliches Verfahren unterwirft, und auf dieses letztere verzichtet, in das Hypothekenbuch einzutragen, indem die Eintragung selbst zur Rechtsbeständigkeit der Stipulation nichts beiträgt, und die Königl. Regierung, da die Darlehnsforderung an sich eingetragen worden ist, auch wenn die Eintragung jener Bestimmung über das Verfahren der Exekution nicht erfolgt sein sollte, unbedenklich gegen den Nachfolger im Besitz von dem ihr beigelegten Recht würde Gebrauch machen können. Das Königl Justizministerium hält aber auch jedenfalls die Eintragung nicht unzulässig, und wird daher das Königl. Oberlandesgericht zu Ratibor anweisen, falls die Königl. Regierung ferner darauf bestehen möchte, die gedachte Klausel nachträglich einzutragen.

Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß die Bestimmung der A. E. O. vom 31. Decbr. 1825. §. XII. litt. a. eben so wenig die Befugnisse der landschaftlichen Kreditsysteme beschränkt, als dies früher durch die Vorschriften der §. 2. 3. und 4. der Verordnung vom 26. Decbr. 1808. (Beil. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktbr. 1817. G. S. de eod. anno S. 285.) geschehen ist, und daß mithin in den Fällen, wo es zur Sequestration des Guts kommt, die Landschaft in den Provinzen, wo sie hierzu befugt, dieselbe zu übernehmen, auch berechtigt ist.

Die denselben Gegenstand betreffende Beschwerde der Königl. Regierung gegen die Verfügung des Gräflich N. N. Frei Standesherrlich N. Nschen Gerichts vom 10. Decbr. 1830. ist, wie sich aus dem Bericht des Oberlandesgerichts zu Ratibor ergiebt, ebenfalls bereits erledigt; indeß wird dasselbe auf dem verfassungsmäßigen Wege veranlaßt werden, für die Folge nach obigen Grundsätzen zu verfahren.

Beilage 216.

Reser. d. K. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 6. Aug 1838, an die K. Reg. zu N., betr. die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit. (v. K. A. 1838. H. 3. S. 704.)

Es ist auffallend, wie der Königl. Regierung auf die Anfrage vom 4. v. M., in Betreff der Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit, zu erkennen gegeben werden muß, daß dieselbe aus der Gleichheit des Strafmaßes auch auf eine Gleichheit der Gesetzesübertretungen schließen will. Der §. 11. Tit. 17. Th. II. des A. L. R bezeichnet klar und deutlich die Polizeigerichtsbarkeit; ihr kommt als solcher nur die Bestrafung der Uebertretungen der im §. 10. a. a. O. charakterisirten Anordnungen zu. Im §. 61. a. a. O. wird wieder zwischen Polizeivergehungen und Verbrechen unterschieden, und da in den §§. 10. und 11. das Charakteristische einer polizeilichen Anordnung und ihrer Uebertretung festgestellt ist, so kann jener Unterschied nicht zweifelhaft sein, indem derselbe darin zu finden ist, daß ein Polizeivergehen angenommen werden muß, wenn es sich um die Uebertretung einer von der Polizeiverwaltung im Sinne des §. 10. getroffenen Anordnung handelt, ein Verbrechen aber, wenn die Uebertretung eines Strafgesetzes vorliegt.

Der §. 1. der Verordnung vom 31. März d. J. bestimmt also nichts anderes, als daß die Wirksamkeit des Polizeigerichtsherrn in eigentlichen Polizeiangelegenheiten dadurch nicht ausgeschlossen werden soll, daß er bei polizeilichen Vergehungen und deren nachtheiligen Folgen näher oder entfernter selbst betheiligt ist, während es in Ansehung der eigentlichen Verbrechen bei der Bestimmung des §. 75. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. sein Bewenden behält.

Beilage 217.

Reser. d. K. Min. d. Inn u. d. Pol. v. 26. Mai 1834, an die K. Reg. zu Breslau, betr. die Vereidigung der Zeugen bei Untersuchungen wegen begangener Polizei-Kontraventionen. (v. K. A. 1834. H. 2. S. 471.)

Da die Polizeibehörden wegen begangener Polizeikontraventionen nur summarische Untersuchungen zu führen, auch keine förmlichen Erkenntnisse, sondern nur Resolute abzufassen haben, und für diese Art des Verfahrens nirgends die Vereidung der Zeugen als ein unumgänglich nothwendiges Erforderniß vorgeschrieben, dieselbe vielmehr in Sachen, welche durch Provokation auf rechtliches Gehör an die Gerichtsbehörde gelangen können, sogar nicht einmal statthaft, wenn gleich in den zur Provokation auf rechtliches Gehör nicht geeigneten Sachen allerdings zulässig und, nach den Umständen, zuweilen selbst nothwendig ist; so leider es, wie ich der Königl. Regierung auf die diesfällige Anfrage vom 2. v. M. eröffne, kein Bedenken, daß in solchen geringfügigen Sachen die Vereidung der Zeugen, wenigstens in der Regel, unterbleiben kann. Dieselbe wird nur in solchen Fällen, wo eine unbeeidigte Aussage nach den obwaltenden besondern Umständen keinen genügenden Anhalt gewährt, zu veranlassen sein.

In dieser Art ist es schon bisher bei den meisten Polizeibehörden gehalten, und die Vereidung in der Regel nicht ohne ausdrücklichen Antrag des Beschuldigten, und selbst auf dessen Verlangen nicht immer, bewirkt worden.

Ganz bestimmte Vorschriften darüber, in welchen Fällen die eidliche Bestärkung der Zeugenaussagen Statt finden muß, um darauf eine Entscheidung zu gründen, lassen sich übrigens nach der Natur der Sache nicht füglich aufstellen; auch kann die Beurtheilung in dieser Hinsicht dem Ermessen der be-

treffenden Polizeibehörden um so eher überlassen werden, als es den Regierungen frei steht, in zweifelhaften Fällen, welche im Wege des Rekurses an dieselben gelangen, die unterbliebene Vereidung der Zeugen, wenn dieselbe angemessen scheint, nachträglich zu veranlassen.

Beilage 218.

Reser. d. K. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 27. Septbr. 1838, an die K. Reg. zu Arnsberg, betr. die Beeidigung der Zeugen in polizeilichen Untersuchungssachen. (v. K. A. 1838. H. 3. S. 706.)

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 5. d. M.,

betreffend die Beeidigung der Zeugen in polizeilichen Untersuchungssachen, eröffnet, daß, da sich im Laufe der polizeilichen Untersuchung im Voraus nicht vorhersehen läßt, auf wie hoch die Strafe durch Resolut werde festgesetzt werden, davon, wie dies im konkreten Falle wirklich geschieht, und ob danach Provokation auf rechtliches Gehör zulässig ist, die Entscheidung der Frage,

ob schon im polizeilichen Verfahren Vereidigung erfolgen solle, nicht abhängig gemacht werden kann.

Es kommt vielmehr darauf an, mit welcher Strafe das Vergehen, um welches es sich handelt, überhaupt verpönt ist. Ueberschreitet das für Vergehen solcher Art in Gesetzen oder Polizeiverordnungen festgesetzte Strafmaß vierzehntägige Freiheitsstrafe, fünf Thaler Geldbuße oder eine mäßige körperliche Züchtigung, ist also auch nur die Möglichkeit vorhanden, daß eine härtere Strafe festgesetzt und dadurch eine Provokation zulässig werden werde, so muß die Vereidigung unterbleiben.

Nur so kann die Cirkularverfügung des Ministerii des Innern und der Polizei vom 24. Juli 1822. (Annal. 704) — durch welche der Inhalt des an die Regierung zu Magdeburg unter dem 10. Novbr. 1821. (Annal. 899.) erlassenen Reskripts zur Kenntniß gebracht worden ist — ausgelegt werden, und so ist auch die Entscheidung des Ministerii in dem gedachten Reskripte vom 10. Novbr. 1821. von der Regierung zu Magdeburg nach deren Publikandum vom 13. Decbr. 1821. (Annal. S. 900.) richtig verstanden worden.

Beilage 219.

Circ. Reser. d. K. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 24. Decbr. 1835, an sämmtl. K. Reg. und abschriftlich an d. K. Pol. Präsid. zu Berlin, betr. das Verfahren gegen Offiziere in Polizei-Kontraventionssachen. (v. K. A. 1835. H. 4. S. 1053.)

In Folge einer Mittheilung des Königl. Kriegsministerii, nach welcher von einer Militairbehörde der Wunsch geäußert worden, daß Vorladungen und Verfügungen der Polizeibehörden in Polizei-Kontraventionssachen der Offiziere den Vorgesetzten der letztern mitgetheilt werden möchten, veranlaßt das Ministerium des Innern und der Polizei die Königl. Regierung, die Polizeibehörden Ihres Bezirks dahin anzuweisen:

daß sie von jeder Vorladung eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten, entweder dem Vorgesetzten desselben Nachricht geben, oder solche durch den letztern bewirken,

indem solches hinsichtlich der Unteroffiziere und Soldaten aus den Bestimmungen der §§. 54. und 244. zu Nr. 4. des Anhanges zur Gerichtsordnung folgt, die Nothwendigkeit einer solchen Benachrichtigung, hinsichtlich der Offiziere aber, sich aus den im §. 55. des gedachten Anhanges in Betreff der Vorladungen im Civilprozeß angenommenen Gründen ergiebt.

Was dagegen die Mittheilung der weitern Verfügungen, namentlich der Strafresolute der Polizeibehörden gegen Offiziere betrifft, so kann das Ministerium des Innern und der Polizei, solche weder als gesetzlich begründet, noch als überhaupt nothwendig anerkennen, indem es theils der Militairbehörde selbst überlassen werden muß, das Disziplinarinteresse durch die erforderliche Anweisung der etwa in dieser Hinsicht Betheiligten wahrzunehmen, theils für

das Interesse des Dienstes durch die gesetzlichen Bestimmungen der Allerhöchsten Ordres vom 4. Juni 1822. (G. S. S. 209.) und vom 9. Jan. 1823. (G. S. S. 18.) hinlänglich gesorgt ist.

Beilage 220.

Reser. d. K. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 27. Mai 1837, an die K. Reg. zu Gumbinnen, nebst Staats-Ministerialbeschluß de eod. (Anl. a), betr. das Verfahren gegen Offiziere und sonstige Militairpersonen in Polizei-Kontraventionssachen. (v. K. A. 1837. H. 2. S. 472.)

Die Königl. Regierung erhält anliegend (a.) Abschrift einer heut an den Bürgermeister N. zu N. erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung, mit dem Bemerken, daß selbige im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegsministerio erlassen worden ist.

a.

Bei Rücksendung der mittelst Ihres Berichts vom 20. März d. J. eingereichten polizeilichen Untersuchungsakten wider den Lieutenant N. daselbst, eröffne ich Ihnen hiermit, wie ich die an Sie erlassene Verfügung der Königl. Regierung vom 19. Jan. d. J., nach welcher, der Cirkularverfügung v. 24. Decbr. 1835. (Beilage 219.) gemäß, unter dem Kommandeur oder sonstigen unmittelbaren Vorgesetzten, durch welchen die Vorladung eines Offiziers in Polizei-Kontraventionssachen zu bewirken ist, der Kommandeur des Regiments verstanden wird, billigen muß. Jene Cirkularverfügung gründet sich hinsichtlich des Verfahrens bei Vorladungen der gemeinen Soldaten und Unteroffiziere auf die §§. 54. und 144. des Anhangs zur Allg. G. O. und der Offiziere auf den §. 55. des gedachten Anhangs. Sowie nun im §. 54. l. c. ausdrücklich bestimmt ist, daß die Vorladung dem Kompagniechef, oder in dessen Abwesenheit dem Kommandeur der Kompagnie, d. h. dem Vertreter des Kompagniechefs, eingehändigt werden soll, so ist analog unter der Bezeichnung im §. 55. „der Kommandeur *oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte*" nur der Regiments- oder Abtheilungskommandeur, oder in dessen Abwesenheit *sein Stellvertreter* zu verstehen; denn nur dieser ist als der unmittelbare Vorgesetzte des ihm untergeordneten Offiziers zu betrachten, und nicht der Kompagnie- oder Eskadronchef, welcher im §. 54. als Vorgesetzter der gemeinen Soldaten und Unteroffiziere bezeichnet ist. Auch muß, wenn dem Offizier die Vorladung an einem Orte insinuirt werden soll, wo der Regiments- oder Abtheilungskommandeur nicht anwesend ist, dem den Regimentschef an diesem Orte vertretenden Kommandeur nach Vorschrift des §. 55. l. c. Anzeige von der erfolgten Insinuation gemacht werden.

Beilage 221.

Verf. v. 7. Febr. 1840, betr. die Verhältnisse mit dem Auslande wegen gegenseitiger Vollstreckung von Polizeistrafen, nebst Anl. a., Reser. v. 5. März 1837. (Min. Bl. p. 1840. S. 102.)

Auf die in dem Berichte vom 18. v. M. enthaltene, durch die Requisition eines Herzogl. Anhaltischen Amtes, veranlaßte Anfrage, wegen Vollstreckung der im Auslande wider diesseitige Unterthanen verhängten Polizeistrafen, wird der Königl. Regierung erwiedert, daß Dieselbe Sich nach den, in dem Reskripte vom 5. März 1837. (Anl. a.) der Königl. Regierung zu Minden eröffneten Grundsätzen zu richten und hiernach ferner zu verfahren hat.

a.

Wenn nach dem unterm 22. v. M. von der Königl. Regierung eingereichten Berichte des Landrathsamtes zu Hörter, die Kurfürstl. Hessischen Behörden die Beitreibung der gegen Kurhessische Unterthanen, wegen der von ihnen im Preußischen begangenen Polizeivergehen diesseits erkannten Polizeistrafen, von einer diesseits zuzusichernden Reziprozität abhängig gemacht haben, so muß ich doch, wegen der möglicher Weise daraus für diesseitige Unterthanen

erwachsenden Nachtheile oder anderer Weiterungen, Bedenken tragen, auf den Antrag der Königl. Regierung hinsichtlich Ihrer Ermächtigung zur Erklärung der Reziprozität einzugehen. Es muß vielmehr der Umsicht der Königl. Regierung überlassen bleiben, auf andere Weise die von fremden Unterthanen auf diesseitigem Gebiete verwirkten Geldstrafen, etwa durch Niederlegung einer dem wahrscheinlichen Straf- und Kostenbetrage gleichkommenden Summe vor Gestattung der Entfernung des auswärtigen Kontravenienten aus dem Polizeibezirke, in welchem er sich eines Polizeivergehens schuldig gemacht hat, oder durch ähnliche Mittel, sicher zu stellen.

Beilage 222.

Ausz. aus dem Ges. v. 23. Jan. 1838, wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen. §§. 28. bis 63. incl. (G. S. p. 1838. S. 78.)

B. Von dem Strafverfahren.

a. Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung.

§. 28. Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetzübertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresse beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

b. Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

§. 29. Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, Falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur Statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in andern Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 30. Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w. nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- und Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

c. Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

§. 31. Die Zollgesetzübertretungen werden, soweit sie von dem Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protokolle derselben festgestellt.

§. 32 Diese Protokolle müssen enthalten:

1) Das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des In-

halts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen 3 Tagen bei Verlust seiner Glaubwürdigkeit, der Behörde eingereicht werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetzübertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

d. Kompetenz.

§. 33. Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar Statt findet, oder beim Zusammentreffen mit anderen Verbrechen (§. 23.) den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll- oder Steuerbehörde ausschließlich zu. In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Hauptzoll- und Steuerämtern geführt, und darauf im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen Funfzig Thaler nicht übersteigt, von den genannten Aemtern, sonst aber von der Provinzial-Zollbehörde entschieden. Letztere kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und eben so der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuerbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

e. Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

§. 34. Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steueramte anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist. Dasselbe veranlaßt hierauf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zu deren Führung bei einem jeden Hauptzoll- und Steueramte ein Untersuchungsrichter anzustellen ist.

§. 35 Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen durch die Provinzialzollbehörde an das kompetente Gericht zur Entscheidung eingesandt. Kompetent ist in dem Falle, wenn bereits ein Strafbescheid im Verwaltungswege ergangen ist, nur das Obergericht.

§. 36. Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetzübertretung gehört, in den Prozeßgesetzen vorgeschrieben sind.

§. 37. Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

f Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 38. Die Hauptzoll- und Steuerämter untersuchen die Uebertretungen summarisch und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter und Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 39. Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 40. Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung vor der Zoll- oder Steuerbehörde, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 33. zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben.

§. 41. Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumaciam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der

Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben.

Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 42. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steueramtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. Bei Vereidung von Zeugen, welche nur in solchen Fällen Statt findet, in denen der Antrag auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung ausgeschlossen bleibt, ist ein mit richterlicher Qualität versehener Justizbeamter zuzuziehen oder die Zeugen sind zur Vereidung vor einen solchen Justizbeamten zu stellen.

§. 43. In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von 50 Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von Acht Tagen bis Vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 44. Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 45. Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publizirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er, im Fall der Wiederholung seines Vergehens, zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikationsverhandlung zu erwähnen. Wird solches bei den administrativen oder auch den gerichtlichen Untersuchungen unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von Fünf bis Zehn Thalern verwirkt, den Kontravenienten trifft jedoch dessenungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

g. Rekurs-Instanz.

§. 46. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesetzte Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen Zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weitern Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termin zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 47. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekurs-Resoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 48. Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll- oder Steueramt befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

h. Kosten.

§. 49. Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

i. Strafvollstreckung.

§. 50. Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Er-

kenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 51. Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 52. Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

k. Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

§. 53. Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung auf den Grund eines von den Zollbehörden unter der Ausfertigung des Strafresoluts zu setzenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße durch das kompetente Obergericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

l. Verfahren bei der Exekution gegen Ausländer.

§. 54. Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer, nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichte Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§. 55. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

m. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 56. Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 19. verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zollgesetz-Uebertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 57. Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem Letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetz-Uebertretung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 58. Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach §. 33. zur Entscheidung der Hauptsache kompetent war, nachdem die Exekution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß, wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen Zehn Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 59. Die abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Prozesses erörtert und entschieden.

Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet Statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeßgesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

n. Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

§. 60. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Zollbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über Funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen Vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Bestimmung der Straffonds.

§. 61. Der Betrag der nach diesem Gesetze festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, so wie der Erlös aus den Konfiskaten (letzterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) soll zu einem besonderen Fonds fließen und derselbe theils zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptzoll- und Steuerämter und der höher gestellten Beamten, theils zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen verwandt werden.

Ueber die Vertheilung solcher Gratifikationen hat Unser Finanzminister das Nähere zu bestimmen, durch die Theilnahme daran wird die Glaubwürdigkeit der amtseidlichen Angaben gedachter Beamten nicht geschwächt.

Die bisher gesetzlichen Strafantheile der Denunzianten fallen fort.

Verjährung der Strafen.

§. 62. Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Kontrebande und Defraudation bestimmten Strafen verjähren in Fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention.

§. 63. Auch die nicht in der Zollordnung vom 26. Mai 1818. und in der Verordnung vom 19. Novbr. 1824., deren Aufhebung durch das Patent vom heutigen Tage erfolgt ist, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen werden, insoweit in diesem Gesetze etwas anderes verordnet worden ist, hierdurch aufgehoben.

Beilage 223.

Ausz. aus dem Gesetz v. 8. Febr. 1819, wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter. §§. 91. bis 97. incl. (G. S. p. 1819. S. 102.)

Verfahren gegen die Kontravenienten.

§. 91. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, insofern es zum Beweise der begangenen Kontravention sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten die Staatskasse nicht gesichert sei

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten, und dem nächsten Gericht zu übergeben.

§. 92. Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniß wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personalarrest fortzusetzen oder zu verhängen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen.

§. 93. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Decbr. 1808. §. 34. und 45., und in dem Anhange zur A. G. O. §. 243. 244. 250. 251. und 253. enthaltenen Vorschriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten:

a) die Steuerämter führen die Instruktion der Sache nach Anleitung des eben allegirten §. 253. im Anhange zur A. G. O. Die Entscheidung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafresolute nur abfassen, insofern ihnen solches besonders übertragen wird, und zudem die gesetzliche Strafe Zehn Thaler nicht übersteigt;

b) dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen;

c) dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen Zehn Tagen gegen ein Resolut des Steueramts den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt; so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen;

d) in den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen in dem Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs der A. G. O. angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuerkontraventionssachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 94. Bei der Verkündung eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhete Geldstrafe.

§. 95. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umständen der Vollstreckung Anstand geben, und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergehet, Folge zu leisten.

VIII. Anwendung dieser Ordnung.

§. 96. Die Vorschriften dieser Ordnung sollen in dem Maaße, wie das Gesetz vom heutigen Tage zur Ausführung gelangt, auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das A. L. R., die A. G. O. und die Allg. Krim. Ordn. noch nicht eingeführt sind, nach den in diese Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Behörden.

§. 97. Die Erhebung der jetzt angeordneten Steuern und deren Kontrollirung geschiehet im Grenzbezirk durch die Zollämter und die dazu gehörigen Beamten (Zollordnung vom 26. Mai v. J. §. 9. bis 12.) im Innern des Landes durch Steuerämter (ebendaselbst §. 14), welche in größeren und gewerbreichen Städten eingerichtet und denen zur Sicherheit der Gefälle, Steueraufseher und Oberaufseher, imgleichen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, Ortseinnehmer nach dem Erforderniß zugeordnet werden sollen.

Beilage 224.

A. Deklaration v. 20. Januar 1820, des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung v. 26. Mai 1818 u. f. w., betr. die Provokation auf rechtliches Gehör in Defraudationsfällen. (G. S. p. 1820. S. 33.)

Zur Lösung mehrerer Zweifel, welche sich über den Sinn und die Anwendung des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai

1818., so wie des §. 93. der Ordnung zu dem Steuergesetz vom 8. Februar 1819., ergeben haben, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Wir erklären hierdurch den §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818. imgleichen den §. 93. der Ordnung zu dem Steuergesetz vom 8. Februar 1819 dahin, daß die Befugniß des Angeschuldigten, auf formliches rechtliches Gehör und Erkenntniß anzutragen, nicht blos während der von den Verwaltungsbehörden geführten Untersuchung, sondern auch in den ersten zehen Tagen nach der Eröffnung des von einer solchen Behörde abgefaßten Resoluts, Statt finden soll.

§. 2. Die Befugniß der Verwaltungsbehörden, in Steuersachen Strafresolute abzufassen, soll hinfort auf diejenigen Fälle eingeschränkt sein, in welchen nach Vorschrift der Gesetze auf Geldstrafe oder Konfiskation zu erkennen ist. Dagegen soll in allen Fällen, in welchen auf Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe unmittelbar nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen ist, die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses sogleich den ordentlichen Gerichten überlassen werden.

§. 3. Wenn bei der Exekution eines Resoluts der Verwaltungsbehörden, die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten erhellet, so ist in den Rheinprovinzen nach Vorschrift des Art. 165. und 197. der Kriminalprozeßordnung und des Art. 52. und 53. des Strafgesetzbuchs zu verfahren, in den übrigen Provinzen hingegen haben die Gerichte in diesem Fall durch ein Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, die Verwandlung in Gefängnißstrafe ꝛc. vorzunehmen, ohne in die Beurtheilung der Sache selbst einzugehen.

§. 4. Wenn bei wiederholten Steuervergehen neben der andern Strafe auch die Untersagung des Gewerbes erfolgen muß; so wird diese jedesmal von derjenigen Behörde ausgesprochen, welcher nach dem §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes die Festsetzung der andern Strafe zusteht.

Beilage 225.

Regulativ des K. Min. der Fin. v. 1. Decbr. 1820, wegen anderweiter Besteuerung des inländischen Branntweins. (v. K. A. 1820. H. 4. S. 714.)

In Berücksichtigung der Beschwerden, welche die Erhebung der Steuer von inländischem Branntwein durch den Blasenzins veranlaßt hat, und aus der Betriebszeit, so wie aus der unsichern Bestimmung der Blasenzinssätze nach der Erzeugungsfähigkeit der zum schnellern Betriebe verschiedenartig eingerichteten Brenngeräthe hervorgegangen sind, haben des Königs Majestät, nach erfordertem Gutachten des Staatsraths durch eine A. C. O. vom 20. Novbr. c. befohlen, daß ein neues Gesetz vorgelegt werden soll, wonach die Besteuerung des Branntweins nach dem Quartinhalt der zur Maischfertigung benutzten Bottiche festgestellt, und bis dieses Gesetz emanirt sein wird, schon vorläufig nach derselben Grundlage bei der Branntweinbesteuerung verfahren werden soll.

Es sind daher nachfolgende Bestimmungen vom 1. Januar 1821. an zur Anwendung zu bringen.

§. 1. An Steuer ist Ein Groschen von 20 Quart Inhalt des Bottichs bei jeder Einmaischung Behufs der Branntweinfabrikation zu erlegen. Es wird mithin, da die Abgabe von einem Quart Branntwein 1 Gr. 3 Pf. nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819 betragen soll, angenommen, daß, um ein Quart Branntwein zu 50 p. Ct. Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung, 25 Quart Maischraum erforderlich sei.

§. 2. Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, mindestens 3 Tage vor der ersten Einmaischung seinen Betriebsplan, nach einem dazu vorgeschriebenen Muster, für einen vollen Kalendermonat oder, sofern der Betrieb zuerst während des Laufes des Monats seinen Anfang nehmen soll, bis zu Ende des Kalendermonats dem Steueramte zu erklären, und bei dem Betrieb genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen.

§. 3. Die Erklärung muß deutlich geschrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zwiefach dem Steueramte übergeben werden. Beide Exemplare werden vom Amte genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei demselben, das andere wird dem Brennereiinhaber zurückgegeben,

welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, auf einer Tafel offen anzuheften, und dort, so lange der Betrieb deklarirt ist, unbeschädigt zu erhalten, damit der Aufsichtsbeamte und Jedweder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, wird dieses Exemplar an das Steueramt zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das erste umgewechselt werden.

§. 4. Dem Brennereiinhaber ist gestattet, die Maische am dritten und vierten Tage nach der Einmaischung abzubrennen, und darnach die Deklaration einzurichten.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige geschehen, und dessen schriftliche Genehmigung dazu ertheilt sein. Solches kann bei Untersteuerämtern nur unter Mitunterschrift des Oberkontrolleurs geschehen, und muß die Genehmigung ebenfalls an der Tafel in der Brennerei angeschlagen werden.

§. 5. An jedem zur Einmaischung deklarirten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maischraum deklarirt werden, auch werden kleinere Maischbottiche, als von 300 Quart, künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmaischungen dürfen nur in der §. 32. der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819, bestimmten Zeit geschehen.

Dem Brennereiinhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er deklarirt, die deklarirten Maischgefäße und Blasen benutzen will; die Benutzung der deklarirten Maischgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottich die Einmaischung auch wieder zuerst begonnen wird. Während des Betriebs der Brennerei darf die angezeigte Stellung der Maischgefäße in dem Brennhause nicht verändert werden. Etwanige Maischwärmer und Maischreservoirs müssen besonders deklarirt werden, und dürfen nie andere als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

Sind sämmtliche deklarirte Maischgefäße nach einander abgebrannt, so kann eine neue Einmaischungsperiode, zwar erst nach einer beliebigen deklarirten Frist, wieder begonnen werden. Ist aber zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andere Maischgefäß einen Tag oder länger dergestalt außer Gebrauch bleibt, daß an demselben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemaischt wird, so muß es für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt, oder wenn derselbe länger als drei Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umstände, durch Verschluß oder Versiegelung, von Seiten des Steueramts, außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 6. An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betrieb deklarirt sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden, es müßte denn, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, der Maischinhalt der versteuerten Maischbottiche, welche an diesem Tage abgebrannt werden sollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Fall der Steuerbeamte in der Deklaration zu bemerken hat, wann und auf wie lange das Nachtbrennen nachgegeben worden ist. Ob die Blasen für den ganzen Monat der Deklaration außer Verschluß bleiben, oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verschluß zu setzen sind, bleibt gleichfalls dem Ermessen des Steueramts, nach der Dauer des Nichtgebrauchs und den örtlichen Umständen überlassen.

Für die Zeiträume, wo nicht deklarirt worden, können die Blasen und die Maischbottiche unter Verschluß gesetzt werden.

§. 7. Die Steuer für den deklarirten Monat muß in der Regel am letzten Tage desselben entrichtet werden. Wer aber diesen Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Steuer bei jeder fernern Deklaration vorauszahlen.

§. 8. Eine Vergütung oder ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei durch einen außerordentlichen unverschuldeten Zufall ein versteuerter unangebrochener Maischbottich gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alsdann dem Steueramte sogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu

untersuchen. Daß die Maische sauer geworden, wird jedoch als ein solcher Zufall nicht angenommen.

§. 9. In Ansehung der Branntweinsteuer solcher Gewerbtreibenden, welche neben der Branntweinfabrikation, oder auch ohne dieselbe Branntwein über Ingredienzien abziehen, oder Branntwein aus Weinhefen, Zuckerwasser oder andern Substanzen welche vorher keiner Zubereitung durch Einmaischen bedürfen, oder aus Weintrestern, Obst und andern nicht mehlichten Substanzen brennen, bei deren Einmaischung die Gährungszeit an keine vorher zu bestimmende zwei- oder dreitägige Frist gebunden werden kann, bleibt es einstweilen bei den bisherigen Bestimmungen.

Distillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderm Gebrauch als zur Branntwein- oder Liqueurfabrikation gehalten werden, hören zwar auf steuerpflichtig zu sein, und unter der bisherigen engern Kontrolle, soweit solche für die Branntweinbrenner und Liqueurfabrikanten hiernach fortdauert, zu stehen, bleiben aber zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs, einer allgemeinen Aufsicht von Seiten der Steuerbehörde unterworfen.

§. 10. In Folge der angeordneten Besteuerung der Maischbottiche statt des Blasenzinses kommen aus dem Gesetze vom 8. Febr. 1819. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins und der dazu gehörigen Ordnung einstweilen folgende Paragraphen nicht mehr zur Anwendung, außer wo in den Fällen des §. 9. dieses Regulativs etwa noch Bezug darauf zu nehmen sein möchte; und zwar aus dem Gesetz die Paragraphen 2 bis 4. u. 9. bis 13., aus der Ordnung die Paragraphen 1. 3. bis 13 (alles einschließlich) 15. 22. 23. u. 25.

§. 11. Die hiernach ferner in Kraft bleibenden §§. der Steuerordnung erhalten folgende zusätzliche oder abändernde Bestimmungen. Was darin von dem Distillir- oder Brenngeräthe und dessen unbefugtem Gebrauch zum Maischen gesagt worden, gilt im Allgemeinen auch von dem Maischgeräth und dessen unbefugtem Gebrauch zum Maischen. Der nach §. 16. einzureichenden Nachweisung über die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe ꝛc ist ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Maischgefäße befinden und ihrer Stellung in demselben, doppelt beizufügen. Ein Exemplar, vom Steueramte bescheinigt, muß in derselben Art, wie im §. 3 dieser Verordnung wegen der Deklaration bestimmt worden, in der Brennerei aufgehängt, und die darin bezeichnete Stellung während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als etwanige Abänderungen dem Steueramt nicht mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt worden sind. Was §. 18 u. 19. wegen Vermessung der Blasen angeordnet worden, gilt auch von den Maischbottichen.

Die dem Steuerbeamten im §. 50. beigelegte Revisionsbefugniß, erstreckt sich auch auf die Kontrolle der pünktlichen Beobachtung der Deklaration in allen ihren Theilen.

Zu den Fällen, wo, nach §. 60., die Defraudationsstrafe eintritt, gehört auch der, wenn Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staat nach diesem Regulativ eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht, oder unrichtig angezeigt werden.

Jede Einmaischung in andern, als den dazu deklarirten Gefäßen oder außer den angezeigten Räumen, oder zu einer andern als der im §. 5. dieses Regulativs bestimmten Zeit, oder an andern als den für jeden Bottich deklarirten Tagen, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, zieht außer der gewöhnlichen Defraudationsstrafe und der Confiskation der Geräthe noch die im §. 66. festgesetzte höchste Geldstrafe von 100 Rthlr, welche dem Entdecker ganz zu Theil werden soll, nach sich.

Die §§. 67. und 68 ändern sich dahin, daß, wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, eigenmächtig zum Einmaischen benutzt worden sind, die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen soll, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschluß Statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

Der §. 17. ändert sich dahin ab, daß Abweichungen von den deklarirten Stunden, wo eingemaischt oder angefangen werden soll, die Maische abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebes, oder der im §. 6. dieses Regulativs bestimmten, oder vom Steuer-

amte weiter nachgegebenen Brennzeit, nach Analogie des §. 78. der Steuerordnung, mit 2 Rthlr. und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Rthlr. bestraft werden.

Was im §. 72. von dem Versteuerungsbuch gesagt ist, ist künftig auf die Deklaration zu beziehen.

Beilage 226.

A. C. O. v. 20. Juni 1822., betr. die Anwendung der Strafgesetze bei Maischsteuer-Kontraventionen. (G. S. 1822. S. 176.)

Aus Ihrer, des Finanzministers, Anzeige vom 27. April d. J. geht hervor, daß die Gerichtsbehörden im Widerspruch mit dem Verfahren der Finanzbehörden, Anstand nehmen, bei Maischsteuer-Kontraventionen nach dem durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten interimistischen Regulativ vom 1. Dezbr. 1820. zu erkennen, und nach wie vor auf das Gesetz vom 8. Febr. 1819. zurückgehen zu müssen glauben. Ich bestimme daher, daß bis zur Promulgation des neuen Getränkesteuergesetzes, durch welches im Wesentlichen, die jetzige Besteuerungsweise beibehalten werden wird, die Gerichte eben so, wie die Steuerbehörden gehalten sein sollen, bei Beurtheilung und Entscheidung der Kontraventionen gegen das gedachte Regulativ vom 1. Dezbr. 1820., sich nach den darin enthaltenen Strafbestimmungen zu achten und nur in so weit auf diejenigen des Gesetzes vom 8. Febr. 1819. zurückzugehen, als es mit dem Regulativ verträglich ist.

Beilage 227.

A. C. O. v. 27. Septbr. 1833., welche die Bestimmungen §. 156. der Zollordnung v. 26. Mai 1818. und §. 94. der Ordnung wegen Versteuerung des Branntweins, v. 8. Febr. 1819. deklarirt. (G. S. 1833. S. 118.)

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums deklarire Ich hiermit die Vorschriften des §. 156. der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818. und des §. 94. der Ordnung zu dem Gesetze über die Versteuerung des inländischen Branntweins u. s. w. vom 8. Febr. 1819. dahin: daß in den Fällen, in welchen die Publikation des gegen einen Steuer-Kontravenienten ergangenen Straferkenntnisses oder Resoluts, durch schriftliche Zufertigung erfolgt, auch die Belehrung, die dem Kontravenienten über die bei Wiederholung des Verbrechens verwirkte höhere Strafe gleichzeitig zu ertheilen ist, durch eine schriftliche Verfügung mit eben der Wirkung erfolgen kann, als wenn sie mündlich zu Protokoll ertheilt worden wäre. Es muß jedoch die Insinuation dieser Verfügung vorschriftsmäßig, wenigstens auf die im §. 253. Nr. 8. des Anhangs zur A. G. O. bezeichnete Weise, bescheinigt werden.

Beilage 228.

J. M. R. v. 23. Juni 1821., betr. die Insinuation diesseitiger gerichtlicher Vorladungen an Steuer- und Zoll-Kontravenienten im Auslande. (v. K. J. Bd. 17. S. 262.)

Da sich oft Fälle ereignen, wo Insinuationen diesseitiger Vorladungen an Steuer- und Zollkontravenienten, welche sich im Auslande aufhalten, von den fremden Regierungen verweigert werden, obgleich für die, die Denunciaten treffende Strafe eine eventuelle Kaution von den letztern gestellt worden ist, so wird — damit einerseits die diesfalsigen Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 7. §. 11. ꝛc. beobachtet, andererseits aber Kollisionen mit dem Auslande möglichst vermieden werden — Folgendes im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verordnet.

1. Wenn diesseitige Gerichte fremde Gerichtsobrigkeiten um Insinuation einer Vorladung an einen im Auslande sich aufhaltenden Steuer- und Zollkontravenienten requiriren, so muß stets dieser Requisition zugefügt werden:

   daß die Vollstreckung der Strafe durch Beschlagnahme eines Objekts sicher gestellt sei, und daher die Vorladung allein im Interesse des Denunciaten geschehe, damit er nicht ungehört bleibe und in contumaciam wider ihn erkannt werde. Deshalb ersuche man das N.N. Gericht um seine Mitwirkung, daß die Vorladung ihm gehörig insinuirt, und er so von der wider ihn schwebenden Untersuchung unterrichtet werde.

2. Verweigert das requirirte Gericht die Insinuation, oder giebt es gar keine

Antwort, so ist nach Verlauf einer zu bestimmenden Frist, eine unmittelbare Citation durch die Post an den Denunciaten zu wiederholen, und die bloße Bescheinigung der richtigen Abgabe auf der hiesigen Post, ohne ein Rezipisse von dem Denunciaten weder zu fordern, noch zu erwarten, zu veranlassen. Zugleich ist dem Denunciaten in der wiederholten Citation zu eröffnen:

Es sei bereits seine ordentliche gerichtliche Behörde ersucht, ihm die Citation zu insinuiren; da dieselbe es aber verweigert habe, und er, um sich nicht einem Kontumacialurtheil auszusetzen, wünschen möchte, vollständig gehört zu werden, so wolle man ihm hierzu noch Gelegenheit geben.

3. Wenn der Denunciat sich dennoch hiernächst nicht meldet, so ist alsdann die im §. 11. Th. I. Tit. 7. der A. G. O. im vierten Absatz vorgeschriebene Citation durch die öffentlichen Blätter zu erlassen, ohne erst auf die Notarien, oder auf die Postämter an den Orten, wo die Denunciaten wohnen, zu rekurriren, indem eine Insinuation, die nach den Grundsätzen einer ausländischen Regierung überhaupt verweigert wird, weder den Notarien, noch den Postämtern, welche als öffentliche Behörden von ihr abhängen, und in ihrem Sinne handeln müssen, angemuthet werden kann.

Beilage 229.

J. M. R. v. 10. Juli 1826, betr. die Citation Russischer Unterthanen in Steuer-Defraudations-Untersuchungen. (v. K. J. Bd. 27. S 284.)

Dem Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts wird das bei dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, mittelst Bericht vom 19. Mai c. eingereichte, von dem Land- und Stadtgerichte zu Memel,

in der Untersuchungssache wider den jüdischen Kaufmann und Hausbesitzer N. N. in N.

an den Magistrat der Kaiserlich Russischen Stadt N. erlassene Requisitionsschreiben, und die demselben beigefügte Vorladung an den N. N. nebst Empfangschein, hierbei mit dem Eröffnen remittirt: daß die Beförderung der Requisition durch Mitwirkung des gedachten Königl. Ministeriums nicht Statt findet, indem keiner auswärtigen Regierung die persönliche Gestellung ihrer Unterthanen vor ein fremdes Gericht in fiskalischen Untersuchungssachen, wie im vorliegenden Steuer-Defraudationsfalle, zugemuthet werden kann Der Sendung der Requisition mit der Post, von Seiten des Gerichts in Memel, nach N. N. steht, der in der Cirkular-Verf. vom 12. Aug. 1818,

die unmittelbare Korrespondenz diesseitiger Behörden mit den russischen Behörden betreffend,

erwähnte Umstand entgegen, daß in Rußland alle, an Behörden gerichtete Schreiben zurückgewiesen oder doch nicht beantwortet werden, wenn nicht ein Kostenvorschuß sogleich beigefügt wird.

Es bleibt daher in Beachtung der Cirkular-Verf. vom 23. Juni 1821,

wegen der Insinuation diesseitiger gerichtlicher Vorladungen an Steuer- und Zollkontravenienten im Auslande, hier

nur übrig, dem Denunciaten mit der Post die Vorladung, zur Sicherung seiner Rechte, zugehen zu lassen, und im Falle keine Antwort von ihm darauf erfolgt, zur gesetzlich vorgeschriebenen Citation durch die öffentlichen Blätter zu schreiten.

Beilage 230 a.

Bekanntmachung v. 8. Oktbr. 1826, betr. die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen. (G. S. p. 1826. S. 106.)

Des Königs Majestät haben mittelst A. C. O. vom 10. April d. J zu bestimmen geruhet:

daß zur Einziehung von Geldbußen für Steuerdefraudationen niemals Subhastationen von Grundstücken extrahirt, sondern in diesem Falle die Geldbußen allemal in Gefängniß- oder nach Befinden der Umstände in Zuchthausstrafen durch das betreffende Gericht verwandelt werden sollen.

Beilage 230 b.

Bekanntmachung des Staats-Ministerii v. 14. Oktbr. 1829, betr.

die Subhastation von Grundstücken zur Deckung der Geldstrafen wegen Steuer-Defraudationen. (G. S. p. 1829. S. 127.)

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Oktbr. 1826., betreffend die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuerdefraudationen erkannten Geldbußen, wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht, daß nach der A. E. O. vom 12. Juli d. J. durch jene Verfügung die Exekution in die Substanz von Grundstücken, deren Eigenthümer für Steuerstrafen verhaftet, aber außer Landes sind, und kein anderes Vermögen im Lande, aus welchem die Strafe erfolgen kann, besitzen, nicht ausgeschlossen sein soll.

Beilage 231.

A. E. O. v. 27. Septbr. 1833, welche die Bestimmungen §. 156. der Zollordnung v. 26. Mai 1818, und § 94. der Ordnung wegen Versteuerung des Branntweins, v. 8. Febr. 1819. deklarirt. (G. S. 1833. S. 118.)

(Siehe Beilage 227., wo dieselbe bereits abgedruckt ist.)

Beilage 232.

A. Deklaration v. 6. Oktbr. 1821, betr. die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen bestraft werden sollen. (G. S. p. 1821. S. 187.)

Zur Lösung der nach Ihrem Bericht vom 15. Mai d. J. entstandenen Zweifel über den Sinn und die Anwendung des § 139. der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818. und §. 83. der Ordnung zum Gesetz, wegen Versteuerung des inländischen Branntweins ꝛc. vom 8. Febr. 1819., in Betreff der darin ausgesprochenen Verhaftung mehrerer Gewerbtreibenden und anderer Personen für die, wegen Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen, verwirkten Strafen, bestimme Ich, daß, wenn die verbotwidrige Handlung oder Unterlassung in den Gesetzen mit einer Geldstrafe verpönt ist, der subsidiarisch Verhaftete selbige zu zahlen verpflichtet ist, wenn sie wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers an demselben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann, und daß die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen ist, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte; dagegen in denjenigen Wiederholungsfällen, wonach den §§. 113 und 114. der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818. anstatt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erkennen ist, die subsidiarische Zahlungsverpflichtung einer dafür eintretenden verhaltnißmäßigen Geldstrafe erst eintreten soll, sofern die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

Beilage 233.

Ausz. aus d. A. Regulativ v. 28. April 1824, über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren. §§. 26 bis 33. incl. (G. S. p. 1824. S. 125.)

Strafbestimmungen.

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbscheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet Statt, wenn der Inhaber des Gewerbscheins den letztern an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von

einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26., die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

§. 29. Wer die Vorschrift des §. 25. muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 30. Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thalern geahndet werden.

§. 31. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältnisse, daß achttägige Gefängniß- und Fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.

§. 32. In den Provinzen, wo das A. L. R. und die A. G. O. eingeführt sind, ist über die polizeilichen Straffälle (§§. 29. und 30.) von den respektiven Kreis- oder Stadtpolizeibehörden, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung überall auch mit Vorbehalt der Berufung auf richterliches Erkenntniß, so weit solche nach den Gesetzen Statt findet, zu entscheiden.

In denjenigen Provinzen aber, wo das A. L. R. und die A. G. O. nicht eingeführt sind, gehet die Festsetzung und Einziehung der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Polizeistrafen zu erkennen, und deren Einziehung zu bewirken haben.

Ueber das Verfahren bei finanziellen Straffällen §§. 26. 27. 28. bestimmt bereits das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 42.

§. 33. Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26. 27. und 28. erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum Drittenmal vorgekommen ist, verpflichtet sein, davon bei der gewöhnlichen Berichtserstattung über die Erneuerung der Gewerbscheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbscheins zu versagen.

Beilage 234.

Reskr. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol., sowie d. Finanzen v. 16. Mai 1828, an die K. Reg. zu N. N., betr. die Konfiskation der von flüchtig gewordenen Hausirern u. s. w. zurückgelassenen Waaren und Effekten. (v. K. A. 1828. H. 2. S. 539.)

Die Königl. Regierung hat, wie Derselben auf den Bericht vom 24. Jan. c. eröffnet wird, übersehen, daß der Umstand allein, wenn Jemand, sei er Jude oder Christ, mag er im Grenzbezirke oder diesseits desselben angehalten werden, der ihm abgeforderten Auskunft sich durch die Flucht entzieht, noch gar nicht hinlänglich ist, die von ihm zurückgelassenen Sachen zu konfisziren. Dazu ist nach §. 158. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. erforderlich, daß der Unbekannte, welcher Waaren oder Sachen zurückgelassen hat,

auf einer Uebertretung der Steuergesetze betroffen worden, und nach §. 179 Tit. 51. Th. I. der A. G. O.:

daß der Unbekannte auf einer Accise-, Zoll- oder Polizeikontravention betroffen, mit Zurücklassung der Waaren und Sachen, an welchen die Kontravention begangen worden, sich entfernt hat.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß auf die Polizeikontravention, bei welcher der Unbekannte betroffen worden, auch die Konfiskation der zurückgelassenen Sachen im Gesetz angeordnet sein muß, denn ein Packenträger, der angehalten wird, weil er im Dorfe Taback raucht, aber sich mit Zurücklassung seines Packens durch die Flucht der Verhaftung entzieht, und die Pfeife mitnimmt, wird nicht mit Konfiskation des Packens bestraft werden können.

Hiernach wird in allen Fällen, wo irgend Jemand mit Zurücklassung von Effekten entwichen ist, die Behörde zunächst die Frage sich aufwerfen müssen, ob Gründe vorhanden sind, um anzunehmen, daß der Entwichene einer Kontravention sich schuldig gemacht habe, auf welche die Gesetze die Konfiskation der zurückgelassenen Sachen anordnen? Ist dies nicht der Fall, und auf Fälle

dieser Art scheint eigentlich die nicht ganz klare Anfrage der Königl. Regierung gerichtet, so kann irgend ein weiteres Verfahren Seitens der Verwaltungsbehörden gar nicht Statt finden, und ist die Anweisung am Schlusse der von der Königl. Regierung eingereichten Verf. v. 6. Juni v. J. ganz richtig, wonach in solchen Fällen den Gerichten die weitere Veranlassung überlassen werden soll.

Ist aber die Existenz einer, die Konfiskation der zurückgelassenen Effekten rechtfertigenden Kontravention anzunehmen, so sind die Effekten mit den betreffenden Verhandlungen, sobald die Kontravention gegen die Gesetze über die indirekten Steuern gerichtet ist, an die betreffende Zoll- oder Steuerbehörde abzugeben, welche schon die weitere Einleitung treffen wird.

Die Kompetenz der Königl. Regierung konnte also nur begründet werden durch eine von dem Entwichenen begangene Polizei- oder Hausirkontravention. Für den ersteren Fall, wo der Entwichene eine Polizeikontravention begangen hat, welche nach Ansicht der Königl. Regierung gesetzlich die Konfiskation der vom Entwichenen zurückgelassenen Effekten rechtfertigt, hat dieselbe das weitere Verfahren den Gerichten zu überlassen; sollte Sie indessen, in dem einen oder dem andern Spezialfalle wegen der dabei eingetretenen besondern Umstände zweifelhaft bleiben, was Sie zu thun hat, so hat Sie den einzelnen Fall dem Ministerio des Innern und der Polizei zur Entscheidung vorzutragen.

Was die Hausir-Steuerkontravention anbetrifft, so ist auf diese der §. 179. Tit. 51. Th. I. der A. G. O. gar nicht zu beziehen, weil er ausdrücklich nur von Accise-, Zoll- und Polizeikontraventionen spricht. In dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820. so wenig, als in dem Regulativ vom 28. April 1824., ist aber den Regierungen ein Verfahren gegen unbekannte und entwichene Kontravenienten auf eine ähnliche Weise übertragen, wie in Hinsicht der Zollvergehen durch §. 158. der Zollordnung den Zollbehörden. Die Königl. Regierung wird daher um so mehr jedes Verfahren gegen entwichene Hausirer den Gerichten überlassen müssen, da Sie ja nicht einmal gegen Anwesende zu einem Kontumacialverfahren berechtigt ist, sondern bei dem Ausbleiben des Denunciaten annehmen muß, er verlange gerichtliche Untersuchung. Das Gericht wird Seinerseits die Untersuchung nicht ablehnen dürfen, da es jede Untersuchung zu übernehmen verpflichtet ist, in der die Verwaltungsbehörde von ihrer Befugniß, die Sache zu entscheiden, keinen Gebrauch machen will. Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, in dem speziellen Fall, den das Antwortschreiben des Oberlandesgerichts zu N. vom 7. Septbr. v. J. betrifft, hierauf das Oberlandesgericht aufmerksam zu machen.

Beilage 235.

Circ. Reskr. der K. Ministerien v. 18. März 1837., an sämmtl. K. Reg., sowie abschriftlich an d. K. Pol. Präs. u. Gewerbesteueramt zu Berlin, betr. die Bestrafung der Gewerbe-, Polizei- und Gewerbesteuer-Kontraventionen. (v. K. A. 1837. H. 1. S. 218.)

In Ansehung der Bestrafung solcher Personen, von denen unter Verletzung polizeilicher Vorschriften und zugleich mit Unterlassung der im §. 19. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820. vorgeschriebenen Anzeige ein Gewerbe betrieben worden, wird zur Zeit nicht überall derselbe Grundsatz befolgt, indem einige Behörden annehmen, daß, wenn die im §. 39. des Gewerbesteuergesetzes angeordnete Strafe eintritt, die an sich verwirkte Polizeistrafe neben jener Strafe nicht Anwendung findet, andere dagegen beide Strafen neben einander für anwendbar erachten.

Die letztere Ansicht entspricht den hinsichtlich der ideellen Konkurrenz ungleichartiger Vergehen bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen, weshalb die Königl. Regierung, unter Aufhebung des Cirkularreskripts vom 7. Novbr. 1822. (Annal. Jahrg. 1827. S. 1018.) und anderer etwa entgegenstehender Verfügungen, veranlaßt wird, künftig nach dieser Ansicht zu verfahren.

Dadurch, daß gleichzeitig die Polizeistrafe und die durch das Gewerbesteuergesetz angeordnete Strafe eintreten kann, wird in Betreff der Kompetenz zur Festsetzung der einen, oder der andern Strafe nichts geändert.

Beilage 236.

Auszug aus d. Ges. v. 7. März 1822., wegen der Stempelsteuer. §§. 30 bis 32. incl. (G. S. 1822. S. 57.)

Aufsicht über die Beobachtung des Stempelgesetzes. a) Im Allgemeinen.

§. 30. Die Verwaltung des Stempelwesens wird unter Leitung Unsers Finanzministers von den Regierungen durch die Zoll- und Steuer- oder auch besonders dazu bestimmten Aemter geführt. Außerdem haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Stempelkontraventionen von Amtswegen zu rügen.

In so weit sie überhaupt befugt sind, Strafen zu erkennen, oder durch Resolute festzusetzen, sind sie auch verpflichtet, in solchen Fällen die vorstehend geordneten Stempelstrafen in Anwendung zu bringen und einzuziehen: sonst aber haben sie ihrer zunächst vorgesetzten, mit jener Befugniß versehenen Behörde von der bemerkten Kontravention ungesäumt Anzeige zu machen.

Stempelstrafen gegen Staats- und Kommunalbehörden, wie auch gegen Beamte, sofern denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, können jedoch nur von der ihnen vorgesetzten Behörde ausgehen.

Bei Kontraventionen aber, die den Stempel von Spielkarten oder Zeitungen betreffen, gehört die Untersuchung und Abfassung der Strafdekrete den Regierungen.

b) Besonders. aa) Wegen Vollziehung der Stempelstrafen.

§. 31. Gegen Stempelstrafresolute steht entweder der Weg des Rekurses, oder, jedoch nur, wenn die gesetzliche Strafe Zehn Thaler und darüber beträgt, die Berufung auf richterliches Gehör und Entscheidung in eben der Art offen, wie dies wegen Strafresoluten in Zoll- und Verbrauchs-Steuersachen vorgeschrieben ist.

§. 32. Die Behörden, welche nach §. 30. Strafen wegen Stempelkontraventionen einzuziehen haben, sind verbunden, eine Stempelstrafliste zu führen, vierteljährig den Auszug aus derselben an die Regierung ihres Bezirks einzureichen, und auf dessen Grund die Ablieferung der eingegangenen Strafgelder eben dahin zu bewirken.

Beilage 237.

A. C. O. v. 13. April 1833., betr. den Rekurs gegen Strafresolute in Stempelsachen. (G. S. 1833. S. 33.)

Zur Ergänzung der Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. §. 31. über den Rekurs gegen Strafresolute, und zur Erledigung der wegen der Kompetenz entstandenen Zweifel, setze Ich, auf die Anträge des Staats-Ministeriums fest:

1) zu §. 23. Auf den Rekurs gegen die Ahndung des Nichtgebrauchs eines tarifmäßigen Bittschriftenstempels hat die vorgesetzte Instanz derjenigen Behörde zu entscheiden, welche die Ahndung angeordnet hat.
2) zu §. 30. Staats- und Kommunalbehörden, so wie einzelne Beamte, wider welche ihre Dienstbehörde, wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei der Dienstverwaltung, eine Stempelstrafe verfügt, haben ihr Rekurs-Gesuch der vorgesetzten Instanz ihrer Dienstbehörde zu unterwerfen.
3) zu §. 31. In allen andern, auch in solchen Fällen, in welchen der Rekurs statt der Berufung auf richterliches Gehör gewählt wird, steht die Entscheidung der Beschwerde, ohne Unterschied, dem Finanzminister zu, welchem jedoch gestattet ist, dieselbe ein für allemal den Provinzial-Steuerbehörden mit der Maaßgabe zu delegiren, daß es den Denunciaten vorbehalten bleibt, auf die unmittelbare Entscheidung des Finanzministers anzutragen.
4) Das Rekursgesuch muß von dem Rekurrenten bei der Behörde, welche die Strafe festgesetzt hat, eingereicht und von derselben mit den betreffenden Verhandlungen der Behörde übersendet werden, die nach den vorstehenden Bestimmungen über den Rekurs entscheiden soll.

Beilage 238.

Circ. Reser. d. K. Fin. Min. v. 29. Juni 1833., an sämmtl. K. Reg. u. Provinzial-Steuer-Direktionen, betr. das Rekursverfahren in Stempelstrafsachen. (v. K. A. 1833. H. 2. S. 320.)

Gemäß der, in der A. C. O. vom 13. April d. J. (S. 33. der G. S.) zu 3. enthaltenen Bestimmungen, ist beschlossen worden, die Entscheidungen auf die Rekurse gegen Stempelstrafresolute der Kreis- und Lokalverwaltungsbehörden und der Untergerichte, sofern der Rekurrent nicht nach der ihm in jener Allerhöchsten Vorschrift nachgelassenen Befugniß auf die unmittelbare Entscheidung des Finanzministerii provozirt, den Provinzial-Steuerdirektoren und für die Provinz Brandenburg den Königl. Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt a. d. O., jeder in ihrem Bezirke als den für dieselben bestehenden Provinzial-Steuerbehörden, zu delegiren.

Die Rekurrenten haben bei der Anbringung ihres Gesuchs zu erklären, ob sie von der Befugniß auf unmittelbare Entscheidung des Finanzministerii anzutragen, Gebrauch machen wollen, und, wo dies nicht geschieht, wird angenommen, daß sie die Entscheidung der Provinzial-Steuerbehörde wollen eintreten lassen.

Als die kompetente Provinzial-Steuerbehörde ist überall diejenige anzusehen, in deren Verwaltungsbezirk die Behörde, von welcher das Strafresolut ergangen ist, ihren Sitz hat.

Gegen Stempelstraf-Resolute der Lokal- und Untergerichtsbehörden zu Berlin, geht der Rekurs in den oben bezeichneten Fällen an die Regierung zu Potsdam.

Beilage 239.

A. C. O. v. 28. Oktbr. 1836., betr. die Abänderung des §. 22. des Stempelgesetzes v. 7. März 1822. (G. S. 1836. S. 308.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. bestimme Ich unter Modifikation des §. 22. des Stempelgesetzes v. 7. März 1822. Folgendes:

1) Die Strafen, welche unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte durch unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Amtsverhandlungen verwirken, sind nicht von dem Besitzer oder Produzenten der Verhandlung, wovon die Kontravention begangen, mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten, zu fordern, sondern von dem Letztern selbst einzuziehen:
2) Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, werden von der ordentlichen Stempelstrafe nicht betroffen, sondern sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens, wegen verletzter Amtspflicht, eine höhere Strafe eintritt, nur mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.
3) Die Strafe ist auf den einfachen Betrag des nicht verwendeten Stempels, für den Fall jedoch, daß derselbe die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, auf letztern Betrag festzusetzen. Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ist von dem Ministerium, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört, zu verfügen und durch Beibringung der Verfügung zu den Stempelstraflisten, bei denen die Strafen zu verrechnen sind, nachzuweisen.
4) Notarien sind von den Bestimmungen zu 2. und 3. ausgeschlossen.
5) Hinsichts der Verhaftung der Beamten für die Stempel, deren Verwendung sie bei ihren amtlichen Verrichtungen verabsäumen, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Beilage 240.

Circ. Reser. d. K. Min. d. Inn. u. d. Pol., sowie der Fin. vom 5. Decbr. 1834., an sämmtl. K. Regier., betr. die Festsetzung der Gebühren, Diäten oder Auslagen für die als Sachverständige zugezogenen Beamten. (v. K. A. 1834. H. 3. S. 636.)

Aus Veranlassung eines zur Allerhöchsten Entscheidung gediehenen Spezialfalles, haben des Königs Majestät, mittelst A. C. O. v. 18. Oktbr. c. zur allgemeinen Anwendung für künftige Fälle zu bestimmen geruhet, daß das Verfahren, welches durch die A. C. O. vom 7. Juli 1830. (Anl. der Circ. Verf. v. 18. Novbr. 1830.) bei Verfolgung der Ansprüche von Staatsdienern,

wegen vermeintlich entzogener Diensteinkünfte, in den Fällen nicht zur Anwendung kommen soll, in welchen ein Beamter als Sachverständiger, sei es von den Interessenten oder von einer Behörde, zugezogen worden, und er über die Festsetzung der Gebühren, Diäten oder Auslagen sich beschwert, da in einem solchen Falle zwischen der festsetzenden Behörde und dem Beamten auch kein Prozeß Statt finden könnte, sondern gegen das Festsetzungsdekret nur der Rekurs an die vorgesetzte Behörde, und die Bitte um Allerhöchste Entscheidung Seiner Majestät des Königs zulässig ist.

Beilage 241.

Bekanntmachung der K Reg. zu Cöln v. 31. Juli 1834., betr. die Entschädigung der Beamten, wenn sie als Zeuge vor Gericht erscheinen. (v K. A.. 1834. H. 3. S. 637.)

Wir bringen hiermit die höhern Ortes ergangene Bestimmung:

„nach welcher die Verwaltungsbeamten in denjenigen Landestheilen,
„in welchen die französische Gerichtsverfassung noch besteht, bei Rei-
„sen, welche sie, um in ihrer amtlichen Qualität als Zeuge vor Ge-
„richt zu erscheinen, zu machen veranlaßt sind, sich eben so wie jeder
„andere Staatsbürger mit der durch die Dekrete vom 18. Juni 1811.
„und 7. April 1813. festgesetzten Entschädigung zu begnügen haben,"

zur Kenntniß sämmtlicher Beamten unseres Ressorts.

Beilage 242.

A. C. O. v. 6. Mai 1836., über die Wirkung der von den Regierungen innerhalb der Grenzen des, durch die V. v 26. Decbr. 1808. und durch die Instr. v. 23. Oktbr. 1817. und 31. Decbr. 1825. ihnen verliehenen Exekutionsrechts angeordneten exekutiven Maaßregeln. (G. S. 1836. S. 194.)

Auf Ihren Bericht vom 15. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß den exekutiven Maaßregeln, welche die Regierungen innerhalb der Grenzen des durch die Verordnung vom 26 Decbr. 1808. und durch die Instruktionen vom 23 Oktbr. 1817. und 31. Decbr. 1825. gesetzlich ihnen verliehenen Exekutionsrechts anordnen, dieselbe Wirkung beizulegen sei, die das Gesetz den gerichtlich verfügten Exekutionen beilegte. Da hierüber nach Ihrer Anzeige bei einer gerichtlichen Behörde ein nicht begründeter Zweifel entstanden ist, so beauftrage Ich Sie, die Gerichte deshalb zu belehren und diese Order durch die G. S. bekannt zu machen.

Beilage 243.

Rescr. d. K. Ministerien v. 20. Novbr. 1838., an d. K. Reg. zu Frankfurt, betr. das Verfahren bei Exekutions-Vollstreckungen. (v. K. A. 1838. H. 4. S. 896.)

Auf den Bericht vom 18. Septbr. c. erwiedern wir der Königl. Regierung, daß außer dem Monitorio an den Schuldner, von welchem die A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 31, sowie die Instruktion vom 18. Decbr. 1813. §. 9. handelt, eine besondere Ankündigung der Exekution nicht stattfinden soll, sondern die Exekution selbst sofort vollstreckt werden muß. Für eine von dem Monitorio verschiedene Ankündigung der Exekution dürfen daher auch keine Gebühren genommen werden.

Beilage 244.

J. M. R. v. 18. Decbr. 1835., betr. die gegen säumige Beamte anzuwendenden Zwangsmaaßregeln. (v. K. A. 1835. H. 4. S. 894.)

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 5. d. M. wegen der gegen säumige Bramte anzuwendenden Zwangsmaaßregel durch Einlegung des Exekutors,

hierdurch eröffnet, daß der Justizminister sich mit der Ansicht des Kollegiums nicht einverstanden erklären kann, sich vielmehr bereits mehrfach dahin ausgesprochen hat, daß die Bestimmung des §. 8. der Verordn. vom 4. März v. J.*)

*) §. 8. l. c. Die Exekutions-Vollstreckung durch Einlegung des Exekutors soll ferner nicht Statt finden. (G. S. 1834. S. 33.)

auch auf Exekutionen im Wege des disziplinarischen Verfahrens zu beziehen ist, und mithin auch bei letzteren die Einlegung des Exekutors nicht mehr Statt findet.

Denn der §. 8. enthält eine allgemeine Bestimmung in Beziehung auf alle Exekutionen, so daß er auch der Exekution im disziplinarischen Wege zur Richtschnur dient. Die Einlegung des Exekutors kann auch dabei um so eher entbehrt werden, als Ordnungsstrafen, Zuordnung von Stellvertretern auf Kosten des Säumigen, Suspension und Untersuchung Maßregeln sind, in denen nicht nur ein genügender, sondern ein weit stärkerer Zwang liegt.

Beilage 245.

Circ. Verf. v. 27. Juni 1840., betr. die Vollziehung der wegen Holzdiebstahls erkannten Strafen. (Min Bl. 1840. S. 198.)

Nach dem Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821. soll in dem Falle, wenn der Holzdieb nicht vermögend ist, die für den ersten, zweiten oder dritten Holzdiebstahl principaliter erkannte Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, an Stelle dieser Geldstrafe Gefängniß, oder, nach der Wahl des Forsteigenthümers, Forstarbeit eintreten. conf. §§. 4. und 5. l. c

Da der Forsteigenthümer berechtigt ist, zum Zweck der Beitreibung der ihm zuerkannten Geldstrafe auch die Grundstücke der ansässigen Frevler in Anspruch zu nehmen, so ist hin und wieder das Bedenken entstanden, daß die Gefängnißstrafe oder die Forst- oder auch die, nach Maßgabe der A. C. O. v. 28. April 1834. zu substituirende anderweite Arbeit nur erst dann eintreten und gefordert werden dürfe, wenn die Exekution in das Grundstück fruchtlos vollstreckt und der Forsteigenthümer aus der extrahirten Subhastation der Grundstücke des Frevlers nicht befriedigt worden ist. Diese Interpretation liegt indessen nicht im Sinne des Gesetzes. Wenn gleich die Befugniß des Waldeigenthümers zur Extrahirung der Subhastation keinem Bedenken unterliegt, so will ich dieses Verfahren wegen aller zu den Königl. Kassen zu entrichtenden Holzdiebstahlsstrafen doch nur in den dazu besonders geeigneten Fällen eingeschlagen, dagegen überall da vermieden sehen, wo solches auf eine Härte hinauslaufen würde. — Ich bestimme daher, das die Subhastation als Exekutionsmittel zum Zweck der Beitreibung der Holzersatz- und Strafgelder nur ausnahmsweise gegen solche Frevler extrahirt werde, welche sich durch wiederholten Holzdiebstahl, oder wegen eines mit dem gestohlenen Holze getriebenen Handels, der Berücksichtigung unwürdig gemacht haben, oder gegen welche der begründete Verdacht obwaltet, daß sie mit hinter sich habenden Zahlungsmitteln böswillig zurückhalten.

Der Frevler muß, wenn die Subhastation seines Grundstücks wegen rückständiger Holzersatz- und Strafgelder veranlaßt werden soll, vorher wenigstens schon zweimal wegen Holzdiebstahls bestraft und die Strafe an ihm vollzogen worden sein; der Verdacht, daß derselbe hinter sich habende Zahlungsmittel zur Verkürzung der Königl. Kasse verheimliche, muß aus den vorliegenden Wirthschafts- und den gesammten übrigen Verhältnissen dergestalt erhellen, daß daran nicht füglich gezweifelt werden kann; überall aber ist die Extrahirung der Subhastation da ganz unzulässig, wo es nach den auf dem betreffenden Grundstück schon haftenden Hypothekschulden zweifelhaft bleibt, ob die restirende Forststrafe aus der Kaufgeldermasse zur Perzeption kommen werde. Auch will ich, daß selbst beim Vorhandensein aller vorstehend bezeichneten Voraussetzungen, die Subhastation in einem und demselben Orte nur gegen einen oder allerhöchstens zwei Strafrestanten im Laufe eines Jahres extrahirt werde, da ich das Subhastationsverfahren überhaupt weniger als ein Mittel zur Erlangung der Ersatz- und Strafgelder, als vielmehr als eine Maßregel betrachtet wissen will, durch deren eventuelle Ausführung die Frevler vor Begehung des Holzdiebstahls gewarnt, und, wenn er begangen ist, zur freiwilligen Zahlung der wider sie erkannten Geldstrafen veranlaßt werden sollen. Wo hiernach die Subhastation nicht zulässig ist, da hat die Königl. Regierung die betreffenden Frevler, wenn die in das Mobiliare mit Umsicht und Energie vollstreckte Exekution erfolglos geblieben, und auch die einjährige Verpachtung des Grundstücks unausführbar sein sollte, ohne weitern Aufenthalt zur Forstarbeit heranziehen, event. die Gefängnißstrafe gegen die nicht arbeitsfähigen vollstrecken zu lassen.

Beilage 246.

Hofreser. v. 13. Decbr. 1809., betr. die Form des Exekutions-Verfahrens gegen Stadtverordneten-Versammlungen. (v. K. A. 1838. H. 4. S. 947.)

Unsern ꝛc. Aus Eurem Berichte vom 28. v. M. haben Wir ungern entnommen, daß in einigen Städten die Stadtverordneten sich weigern, den erforderlichen Fonds für die Kämmereikassen herbeizuschaffen, und Wir genehmigen deshalb, daß durch die resp. Magistrate den Stadtverordneten nochmals Nachweisungen von dem nothwendigen Bedürfniß vorgelegt, und diese, unter Ansetzung eines peremtorischen Termins, zur Beschaffung des fehlenden Bedarfs aufgefordert werden. Sollte dies, wider Vermuthen, in einzelnen Städten ohne Erfolg bleiben, so dürfen die von Euch vorgeschlagenen Maaßregeln, daß nämlich, im Falle die Kämmerei Pertinenzien besitzt, Anleihen unter Autorisation der Regierungen negoziirt, oder im entgegengesetzten Falle und wenn keine Anleihen aufzutreiben sind, die nothwendigen Zuschüsse ohne Zuziehung der Stadtverordneten auf die Bürgerschaft und die Schutzverwandten unter Approbation der Regierungen repartirt und erhoben oder beigetrieben werden, doch nicht in Anwendung kommen, weil dadurch einestheils die neue Verfassung gerade in einem ihrer wesentlichsten Theile verletzt, anderntheils mehr den Stadtgemeinen im Ganzen, als den Stadtverordneten, zu nahe getreten werden würde.

Diese müssen zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden, und deshalb sind gegen dieselben alle Grade der Exekution anzuwenden.

Der Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung wird zunächst in Anspruch genommen. Wenn aber auch dies ohne Wirkung bleibt, so kommt die Maaßregel gegen die einzelnen Stadtverordneten, alle oder nur einige derselben, in Anwendung. Der Zweck eines solchen Verfahrens beschränkt sich immer darauf, die zur Deckung des öffentlichen Geldbedürfnisses, nach dem genau zu prüfenden magistratualischen Nachweis erforderlichen Summen aus dem Privatvermögen der Mitglieder nachlässiger Stadtverordneten-Versammlungen beizutreiben.

Beilage 247.

Verf. des. Min. d. Inn. v. 2. Mai 1823., betr. denselben Gegenstand. (v. K. A. 1838. H. 4. S. 946)

Die Stadtverordneten sind daher auch nach §. 109. der Städte-Ordnung verpflichtet, das hiernach sich ergebende Bedürfniß auf die Bürgerschaft zu vertheilen, und können und müssen zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch Exekution angehalten werden.

Die Art der Exekutionsvollstreckung muß zwar allerdings nach den in dem Reser. vom 13. Decbr. 1809. (Beil. 246.) enthaltenen Vorschriften in der Regel eingerichtet werden, so lange dies möglich und von den dort angegebenen Mitteln ein Erfolg zu hoffen ist. Im entgegengesetzten Falle aber, und wenn die Stadtverordneten ihrerseits die ihnen durch die Worte, und noch mehr durch den Geist der Städte-Ordnung aufgelegten Pflichten so gänzlich vergessen, daß sie, um nur nichts zu bewilligen, eine gänzliche Auflösung der Verwaltung ruhig abwarten, kann auch in den Maaßregeln gegen sie dieser Geist nicht weiter vorherrschen, sondern es muß zu den gemeingesetzlichen Mitteln geschritten und nöthigenfalls nach §. 48. Nr. 1. des Anhanges zur Regierungs-Instruktion vom 23. Oktbr. 1817. die Verpflichtung nach dem Ermessen der die Exekution dirigirenden Behörde durch einen andern erfüllt werden.

Da nun der von dem Magistrat und der Königl. Regierung geschilderte Zustand der Kämmereikasse aufhaltliche Maaßregeln gänzlich verbietet, so hat die Königl. Regierung den Stadtverordneten aufzugeben, binnen einer möglichst kurz zu bestimmenden Frist das nach der wirklichen Lage der Kämmerei zu ermittelnde Bedürfniß zu decken, unter der Androhung, daß widrigenfalls, ohne auf ihre Widersprüche zu achten, die Ausschreibung dem Magistrat werde überlassen werden.

Diese Androhung ist, wenn die Frist vorbeigeht und die Aufforderung unbeachtet bleibt, dann wirklich in Vollziehung zu setzen, jedoch die auszuschreibende Summe nur auf das wirklich dringende Bedürfniß zu beschränken.

Beilage 248.

Reser. d. K. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 10. März 1838., an d. K. Reg. zu Königsberg, betr. das Exekutionsverfahren gegen renitente Stadtverordneten-Versammlungen in Aufbringung der städtischen Bedürfnisse. (v. K. A. 1838. H. 4. S. 945.)

Der Königl. Regierung erwidere ich auf Ihren Bericht vom 21. v M., die Aufbringung der städtischen Bedürfnisse betreffend, daß die Art, in welcher die Exekution gegen die Stadtverordneten-Versammlung zu vollstrecken, wenn sie ihren Pflichten hinsichtlich der Deckung des Erfordernisses nicht genügt, bereits in der Verfügung vom 2. Mai 1823. (Beil. 247.) vorgezeichnet ist, und dieser Verfügung nachzugehen ein Bedenken um so weniger entgegenstehen kann, als im vorliegenden Falle sogar schon die Grundsätze der Veranlagung der Kommunalsteuern in der durch die Städte-Ordnung vorgeschriebenen Modalität unter Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt sind, und es sich also bloß um die Summe handelt, welche hiernach zur Deckung des Bedürfnisses ausgeschrieben werden muß.

Die Königl. Regierung möge daher der Stadtverordneten-Versammlung noch unter Festsetzung einer angemessenen Frist die Deckung des ausgemittelten städtischen Bedarfs aufgeben, mit der Androhung, daß nach Ablauf der Frist auch ohne ihre Zustimmung die Ausschreibung durch den Magistrat werde verfügt und durchgeführt werden, und eventuell, dieser Androhung gemäß, verfahren.

Beilage 249.

A. C. O. v. 9. Jan. 1823., betr. die Exekutions-Vollstreckung gegen Militairpersonen in Administrationssachen. (G. S. 1823. S. 18.)

Auf Ihren Bericht vom 19. v. M. bestimme Ich, daß auch bei der Exekutionsvollstreckung gegen Militairpersonen in Administrationssachen, namentlich in Kommunal-, Polizei- und Steuersachen, nach Analogie der C. O. vom 4. Juni v. J. verfahren, und solche der ordentlichen Civilbehörde überlassen werden soll. Der Exekutionsvollstreckung muß aber stets die Benachrichtigung an das Militairgericht und dessen Rückanzeige, daß die betreffende Militairperson von der einzuleitenden Exekution unterrichtet sei, vorangehen.

Beilage 250.

Circ. Reser. vom 26. März 1821., betr. die Vollstreckung der Exekutionen Seitens der administrativen Behörden. (v. K. A. 1832. H. 2. S. 343.)

Auf die Anfrage verschiedener Regierungen: was für Personen hinführo zur Vollstreckung der vorfallenden Exekutionen in denjenigen Fällen anzuwenden seien, wo es nicht für zulässig erachtet werde, sich dazu nach §. 13. b. der Allerh. Verordn. vom 30. Decbr. v J., wegen der neuen Organisation der Gensdarmerie, der Gensdarmen zu bedienen? wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß das Hülfsmittel:

zuverlässige und tüchtige, zur Versorgung notirte Invaliden als Exekutoren beeidigen, solche in den landräthlichen Kreisen zu Exekutions-Vollstreckungen gebrauchen, und ihnen für ihre Mühwaltung die Exekutionsgebühren zufließen zu lassen,

dessen Benutzung Ihr empfohlen wird, geeignet gefunden ist, die von mehreren Seiten in Antrag gebrachte Anordnung besoldeter Exekutoren unnöthig zu machen.

Beilage 251.

Reser. d. K. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 15. Mai 1832., an d. K. Reg. zu Königsberg, betr. dieselbe Angelegenheit. (v. K. A. 1832. H. 2. S. 342.)

Wie der K. Reg. auf den Bericht vom 28. v. M. erwidert wird, ist bereits durch das Cirk. vom 26 März 1821. (Beil. 250.) angeordnet, in welcher Art der Mangel der Landreuter ersetzt werden könne. In sofern die Kreisboten die in diesem Cirkulare gedachten Eigenschaften haben, können auch sie als Exekutoren gebraucht werden.

Uebrigens ist es immer erwünscht, wenn die Kosten der Exekution dadurch sich vermindern lassen, und ist der Umstand, daß dies nicht in allen Fällen eintreten könne, kein Grund, solche dort zu erheben, wo durch den Eintritt von Beamten, die darauf keine Ansprüche haben, dieselben erspart werden können.

Chronologisches Repertorium

der

Gesetze, Königlichen Verordnungen und Reskripte, welche im Anhangs-Bande abgedruckt sind.

(Die am Schlusse der Inhaltsangaben bemerkte Zahl bezeichnet die Nummer der Beilage im Anhangsbande.)

Vor 1820.

13. Decbr. 1809. Hofresc., betr. die Form des Exekutionsverfahrens gegen Stadtverordneten-Versammlungen. 246.

3. Oktbr. 1810. Publik. u. Cirk. Resc., wegen Prüfung der Regierungs-Referendarien. 206.

9. Juli 1812. A. Instr, für die durch die Edikte v. 27. Oktbr. 1810. u. 7. Septbr. 1811. angekündigte Generalkommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schuldenwesens in den Preuß. Staaten. 12.

3. Juni 1814. A. C. O., wegen Ernennung des Ministerii. 1.

30. April 1815. A. V., wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden. 2.

3. Janr. 1816. A V, wegen Behandlung der Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schulden aus den Kriegsjahren $180\frac{6}{7}$ und $18\frac{12}{15}$. 13.

23. Oktbr. 1817. A. Dienstanweisung für die Medicinalkollegien. 7.

— — — A. Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien. 8.

20. Juli 1818. Gesch. Anw. für die Regierungen und Gerichte in den Rheinprovinzen über die bisher anderweite Verordnung von denselben zu beobachtenden Grenzen ihrer gegenseitigen Amtsbefugnisse. 69.

15. Septbr. 1818. A. V, wegen Aufhebung des Edikts v. 2. Juli 1812. und wegen der Auswanderungen überhaupt. 71.

8. Febr. 1819. Ausz. aus dem Ges., wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter. §§. 91—97. incl. 223.

9. Juni 1819. A. V. zur nähern Ausführung und Anwendung der Gesetze v. 27. Oktbr 1810. und 28. März 1811. über die Ges. Sammlung und die Einrichtung der Amtsblätter in den Rheinischen Provinzen. 70.

21. Aug. 1819. A. C. O., betr. die Verhältnisse der Verwaltungsbehörden zur Justiz in Beziehung auf Gegenstände der Staats-Polizei. 63.

12. Septbr. 1819. Resc., betr. denselben Gegenstand. 63.

1820.

20. Januar. A. Deklaration des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung v. 26. Mai 1818. ꝛc., betr. die Provokation auf rechtliches Gehör in Defraudationsfällen. 224.

30. April. Circ. Verf., wegen der Befugniß zur Strafermäßigung bei Steuerkontraventionen. 133.
3. Novbr. Circ. Reſcr., betr. die Entſcheidung über ſtreitige Kriegsſchulden. 11.
1. Decbr. Regulativ, wegen anderweiter Beſteuerung des inländiſchen Branntweins. 225.
30. — A. V., über die anderweitige Organiſation der Gendarmerie. 18.
— — A. Dienſtinſtr., für die Gendarmerie. 19.

1821.

23. März. Reſcr., enthaltend die Grundſätze, nach welchen die Domainen- und Forſtveräußerungen und Verpfändungen vom Domainen-Schuldenetat abzuſchreiben ſind. 173.
26. — Circ. Reſcr., betr. die Vollſtreckung der Exekutionen Seitens der adminiſtrativen Behörden. 250.
23. Juni. J. M. R., betr. die Inſinuation dieſſeitiger gerichtlicher Vorladungen an Steuer- und Zollkontravenienten im Auslande. 228.
28. — Inſtr., wonach die Prüfung der Zimmergeſellen, welche Meiſter zu werden verlangen, geſchehen ſoll. 202.
— — Inſtr., betr. die Prüfung der Maurergeſellen 203.
— — Inſtr, betr. die Prüfung der Mühlenwerk-Verfertiger. 204.
— — Inſtr., betr. die Prüfung der Brunnen- und Röhrmacher. 205.
6. Oktbr. A. Deklaration, betr. die ſubſidiariſche Verhaftung derjenigen Perſonen, deren Geſinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuerdefraudationen beſtraft werden ſollen. 232.
8. Oktbr. Circ. Reſcr., betr. die von den Verwaltungsbeamten vor den Gerichten abzulegenden Zeugniſſe. 65.

1822.

7. März. Ausz. aus dem Geſ., wegen der Stempelſteuer §§. 30—32. incl. 236.
12. April. A. E. O., betr. das Verfahren bei Amtsentſetzung der Geiſtlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten. 50.
20. Juni. A. E. O, betr. die Anwendung der Strafgeſetze bei Maiſchſteuer-Kontraventionen. 226.
27. Septbr. Circ. Verf., betr. die Anfertigung der Chauſſee-Bau-Anſchläge. 200.
21. Oktbr. Reſcr., betr. die Inſtruktion der Unterſuchungen gegen Staatsbeamte durch die Regierungen. 41.

1823.

9. Januar. A. E. O., betr. die Exekutionsvollſtreckung gegen Militairperſonen in Adminiſtrationsſachen. 249.
25. — A. V., wegen ſtreitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen. 124.
21. Febr. A. E. O., betr. das Verfahren bei, auf adminiſtrativem Wege, erfolgenden Dienſtentlaſſungen der Civilbeamten. 34.
2. Mai. Verf., betr. die Form des Exekutionsverfahrens gegen Stadtverordneten-Verſammlungen. 247.
19. Auguſt. A. E. O., wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kaſſenreviſionen. 195.

1824.

28. April. Ausz aus dem A. Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und insbeſondere des Hauſirens. 233.

27. August. Circ. Rescr., betr. des Disziplinarverfahren gegen Kirchen- und Schulbeamte. 51.

24 Oktbr. Circ. Rescr., betr. das Disziplinarverfahren gegen Schullehrer. 52.

18. Decbr. Auszug aus der Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungskammer. 159.

1825.

25. Febr. Rescr., betr. die Publikation der, der Königl. Ober-Rechnungskammer ertheilten neuen Instruktion. 160.

29. März. Rescr., betr. die Behandlung und Miteinreichung abweichender Separat-Votorum einzelner Kollegienmitglieder. 189.

25. April. Circ. Rescr., betr. die Verwaltung der Sanitäts- und Medizinalpolizei. 197.

30. — Pensionsreglement für die Civilstaatsdiener. 105.

5. August. Circ. Rescr., betr. die Verwendung der Paß-Ausfertigungsgebühren. 119.

22. Oktbr. A. C. O., betr. das bei der Disposition über die etatsmäßigen Besoldungen künftig zu beobachtende Verfahren. 122. 208.

31. Decbr. A. C. O., betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden. 3.

— — A. vollzogene Gesch. Anw. für die Regierungen, in Verfolg der für diese Behörden angeordneten neuen Organisation, zur Ergänzung und Berichtigung der Instr. v. 23. Oktbr. 1817. 4.

— — A. Instr. für die Oberpräsidenten. 6.

1826.

15. Januar. Rescr., betr. die Verminderung der Gehälter unter die bereits bestehenden Normalsätze. 207.

24. — Circ. Rescr., betr. die Anstellung der Kreis-Medicinalbeamten. 90.

31. März. Circ. Verf., betr. die Verhältnisse der Superintendenten, Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten und deren Anstellung. 96.

23. Mai. A. C. O., betr. die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen das A. L. R. und die G. O. noch nicht gesetzliche Kraft haben. 72.

29. Mai. A. C. O., wegen Aufhebung der Generalkontrolle der Finanzen und Einrichtung einer Staatsbuchhalterei. 155.

— — A. C. O., betr. die näheren Anordnungen wegen Einrichtung der Staatsbuchhalterei und wegen der künftigen Etatsrevision und Vollziehung. 156.

10. Juli. Circ. Rescr., betr. das Verfahren bei Holzverkäufen aus Kön. Forsten. 183.

— — J. M. R., betr. die Citation Russischer Unterthanen in Steuer-Defraudationsuntersuchungen. 229.

16. August. A. C. O., wegen des für unfreiwillige Pensionirungen vorgeschriebenen Verfahrens. 29. 37.

1. Septbr. Extrakt aus dem Rescr., betr. die Pensionirung der Beamten, nach vorangegangener sorgfältiger Prüfung ihrer Verhältnisse. 112.

1826.

8. Oktbr. Bekanntmachung, betr. die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen. 230a.

6. Novbr. Rescr., betr. das Verfahren bei Amts-Suspensionen und unfreiwilligen Entlassungen öffentlicher Beamte. 46.

22. Novbr. Circ. Verf., wegen richtiger Anwendung der V. v. 25. Januar 1823, betr. die streitige Auslegung von Staatsverträgen. 125.

15. Decbr. Reser., betr. die Rangverhältnisse der Provinzial-Steuer-Direktoren. 21.

27. — Staats-Min.-Beschluß, publicirt am 26. Janr. 1827., betr. die Wiedereinziehung von Pensionen oder Wartegeldern solcher mit Versorgungs-Ansprüchen versehenen Militairpersonen und Beamten, welche wieder angestellt oder beschäftigt werden. 84.

1827.

26. Januar. Verfügung. 84.

3. März. Reser., betr. die Entscheidung in Kommunal-Kriegs-Schulden-Sachen in den wieder eroberten und neu erworbenen Provinzen. 14.

5. Mai. A. C. O., betr. die Berechnung der Emolumente bei den Pensionirungen der Kön. Beamten. 106.

8. — Reser., wegen richtiger Anwendung der V. v. 25. Janr. 1823. betr. die streitige Auslegung von Staatsverträgen. 126.

4. Juli. Staats-Min.-Beschluß, betr. die dreimonatliche Ankündigung der Pensionirung bei Beamten. 108.

17. August. Reser., betr. die Emeritirung dienstunfähiger Schullehrer. 57.

18. — Circ. Reser., betr. die nähere Specifikation des Diensteinkommens der Beamten bei Pensions-Vorschlägen und Bewilligungen. 107.

3. Septbr. A. C. O., ob und in wie fern die von den Aussterbe-Gehältern und persönlichen Zulagen der Beamten fälligen Pensionen wieder auf den Pensions-Aussterbe-Etat zu übernehmen sind? 109.

4. — A. C. O., betr. die Zulässigkeit einer im administrativen Wege zu eröffnenden Untersuchung wider einen zur gerichtlichen Untersuchung gezogenen, aber nicht zur Dienstentsetzung verurtheilten Staatsbeamten. 38.

29. — Circ. Reser., betr. das Disciplinar-Ressort der Kön. Konsistorien und Regierungen über die Geistlichen. 143.

19. Novbr. Circ. Reser. nebst Min.-Bekanntmachung, betr. die Verwaltung der Chausseen. 15.

1828.

30. Januar. Circ. Reser, betr. das Verfahren rücksichtlich der bei des Königs Majestät und bei den Ministerien eingehenden Beschwerden. 186.

17. März. A. vollzogenes Regulativ, wegen künftiger Einrichtung des Kassenwesens rücksichtlich der Disposition über die Einnahmen zum Staatshaushalt und der Nachweisung der Geld- und Verwaltungs-Resultate. 157.

8. Mai. J. M. Circ. Reser., betr. die bei Pensionirung eines Beamten anzurechnenden Dienstjahre. 110.

16. — Reser., betr. die Konfiskation der von flüchtig gewordenen Hausirern u. s. w. zurückgelassenen Waaren und Effekten. 234.

25. — A. C. O., wegen der im Kommunaldienst angestellten Invaliden. 31. 84.

26. — Circ. Reser., betr. die Aufstellung der Regierungs-Haupt-Kassen- und Spezial-Verwaltungs-Etats. 158.

11. Juni. Reser., betr. die Untersuchung und Bestrafung der Medicinal-Pfuschereien. 198.

30. — A. C. O., über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. 60.

30. Juni. A. C. O., wegen der den Mandatarien des Fiskus in fiskalischen Prozessen zu belassenden Mandatarien-Gebühren. 128.

14. Juli. Circ. Rescr., betr. die Pensions-Verhältnisse und die Verpflichtungen zur Leistung des Pensions-Beitrags Seitens der auf Kündigung angestellten Unterbeamten. 88.

— — Circ. Rescr., wegen der den Mandatarien des Fiskus in fiskalischen Prozessen zu belassenden Mandatarien-Gebühren. 129.

14. August. Rescr., betr. das Ressort rücksichtlich der Forst- und Jagdpolizei über Kommunal- und Privatwaldungen. 16.

— — Rescr., betr. das Konfiskations-Verfahren gegen ausgewanderte Nicht-Militairpflichtige. 20.

23. — Circ. Reser, betr. das Verfahren in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den kirchlichen und Schul-Bauten. 147.

25. Septbr. J. M. R, betr. die von Registraturbeamten in fiskalischen Prozeßsachen abzuleistenden Editionseide. 132.

20. Decbr. A. C. O., betr. die Ansprüche pensionirter Offiziere auf Anstellungen im Civil. 86.

31. — Circ. Reser., betr. die Berechnung der Militair-Dienstjahre bei Pensionirungen im Civil. 111.

1829.

21. Januar. Reser., betr. die Nichtverjährung der von Amtswegen zu rügenden Vergehen der Beamten. 49.

29. — Reser, daß einmal festgesetzte Polizeistrafen nicht durch die Regierungen, sondern nur durch das Ministerium des Innern und der Polizei niedergeschlagen werden können. 134.

19. Februar. Circ Reser., betr. das bei Dienstvergehungen und Unregelmäßigkeiten der untergeordneten Beamten zu beobachtende Verfahren. 192.

17. März. A. C. O., wegen Verwirkung des Militairgnadengehalts und Verlustes des Civilversorgungsscheines, Seitens der im Civildienste angestellten und wegen Verbrechens ihres Amts entsetzten Invaliden. 32.

28. — Circ. Reser., betr die Anstellung eines besondern Bau-Revisors für die im Ressort des Ministeriums der Finanzen vorkommenden Baue. 184.

— — Min. Instr. für den Bau-Revisor des Kön. Finanz-Ministerii. 185.

31. — Circ. Reser., betr. die Ansprüche pensionirter Offiziere auf Anstellungen im Civil. 86.

28. April. Reser., betr. die Ernennung der Distrikts- und Lokalbeamten. 97.

2. Mai. Extrakt aus dem Gutachten der Königl. Oberbau-Deputation, betr. die Anfertigung der Chaussee-Bau-Anschläge. 200.

14. — Instruktion für die General-Superintendenten. 139.

25. — Reser., betr. die Befugniß zu öffentlichen Straferlassen. 76.

27. — Verfügung, betr. die Bestellung von Gemeinde-Repräsentanten bei Regulirung des Interimistici in streitigen Kirchenbausachen. 148.

1. Juni. Circ. Reser, betr. die Anfertigung der Chaussee-Bau-Anschläge. 199.

29. — Reser., wegen der bei Trennung der Parochien anzuwendenden Grundsätze. 152.

17. August. Kammergerichts-Beschluß, daß über Gegenstände der Kirchenhoheit und des Episkopalrechts kein Rechtsweg Statt finden könne. 140.

7. Septbr. Circ. Reſcr., betr. die Annahme beſtimmter Mandatarien für alle Prozeſſe des Fiskus. 127.

2. Oktbr. Reſcr., betr. die Verhältniſſe der Regierungen zu den Haupt-Steuer-Aemtern. 64.

14. — Bekanntmachung, betr. die Subhaſtation von Grundſtücken zur Deckung der Geldſtrafen wegen Steuer-Defraudationen. 230 b.

1830.

13. März. A. C. O., betr. die interimiſtiſche Verwaltung erledigter Landraths-Aemter. 101.

27. April. A. C. O., wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Penſionirung in Unterſuchung geweſener Geiſtlicher und Schullehrer. 55.

18. Mai. Reſcr., betr. die Annahme von Schornſteinfegern. 67.

20. Juli. J. M. R., daß über Gegenſtände der Kirchenhoheit und des Epiſkopal-Rechts kein Rechtsweg Statt finden konne. 141.

25. — Min. Inſtr., wegen Vollſtreckung der im Wege der Disciplin von den Verwaltungsbehörden gegen Beamte in den Rheinprovinzen feſtgeſetzten Gefängnißſtrafen. 193.

9. Septbr. Circ. Reſcr., betr. die Entlaſſung und unfreiwillige Penſionirung der Beamten im Disciplinar-Verfahren. 35.

1831.

31. Januar. Circ. Reſcr., wegen Vollſtreckung der im Wege der Disciplin von den Verwaltungs-Behörden gegen Beamte in den Rheinprovinzen feſtgeſetzten Gefängnißſtrafen. 194.

4. März. J. M. R., betr. die Edition Allerhöchſter Kön. Kabinets-Ordres von Seiten der Verwaltungs-Behörden in Prozeſſen. 66.

9. — Staats-Miniſt.-Beſchluß, wegen der im Civil angeſtellten Invaliden. 84.

17. April. Verfügung. 84.

9. Mai. J. M. Circ. Reſcr., betr. die Konkurrenz der Regierungen bei Veränderungen der Jurisdiktions-Bezirke. 25.

16. Novbr. Bericht des Staats-Miniſterii, betr. die genauere Beobachtung der Grenzen zwiſchen Landeshoheitlichen und fiskaliſchen Rechtsverhältniſſen. 214.

4. Decbr. A. C. O., betr. denſelben Gegenſtand 213.

5. — A. C. O., betr. das Verfahren bei Eintragungen veräußerter Domainen in das Hypothekenbuch. 176.

1832.

15. Mai. Reſcr., betr. die Vollſtreckung der Exekutionen Seitens der adminiſtrativen Behörden. 251.

1. Juni. Reſcr, betr. die Anordnungen zur Vereinfachung des Hypothekenweſens bei Königl. Domainen und Forſten. 173.

30. Juli. Circ. Reſcr, betr. die Disciplinar-Unterſuchungen gegen Kirchen- und Schulbeamte. 53.

24. Novbr. Circ. Reſcr., betr. die Verhältniſſe der aus dem Civildienſte wieder ausſcheidenden Militair-Invaliden rückſichtlich des früheren Gnadengehalts oder Wartegeldes. 117.

26. — J. M. R. über die Auslegung und Anwendung der Allerh. Beſtimmungen, wegen der, den Hinterbliebenen Königl. Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnadengehälter. 118.

1833.

26. Januar. Circ. Reſcr., betr. die Verhältniſſe der Verwaltungs-Behörden zur Juſtiz, in Beziehung auf Gegenſtände der Staats-Polizei. 63.

10. April. A. C. O., betr. die Auslegung des §. 98. Tit. 35. Th. I. G. O. bei Aggravations-Gesuchen in fiskalischen Untersuchungen wegen Widersetzlichkeiten gegen Beamte. 79.
13. — A. C. O., betr. den Rekurs gegen Strafresolute in Stempelsachen. 237.
20. — Rescr., betr. die Verminderung der Gehälter unter die bereits bestehenden Normalsätze. 209.
13. Mai. Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. 138.
29. Juni. Circ. Rescr., betr. das Rekursverfahren in Stempelstraffachen 238.
8. Juli. Regulativ, betr. die Prüfung der Feldmesser. 201 b.
30. August. Rescr., betr. das Verfahren bei unfreiwilliger Entlassung der auf Kündigung angestellten Unterbeamten. 29.
27. Septbr. A. C. O., welche die Bestimmungen §. 156. der Zollordnung v. 26. Mai 1818. u. §. 94. der Ordnung wegen Versteuerung des Branntweins v. 8. Febr. 1819. deklarirt. 227. 231.
29. — A. C. O., wegen Ertheilung der Landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- u. Aussteuerkassen erforderlich ist. 9.
5. Novbr. A. C. O., wegen der Dienst- und Bürgereide. 103.
4. Decbr. Circ. Rescr., betr. die Terminverlegung in Prozessen gegen den Fiskus. 130.

1834.

26. Januar. A. C. O., betr. die Besetzung der Beamtenstellen bei den Straf-, Besserungs-, Arrest- und Gefangen-Anstalten. 92.
14. Febr. Circ. Rescr., daß Ausländer zur ersten Anstellung auch bei den Verwaltungs-Behörden ohne Ministerial-Genehmigung nicht zugelassen werden sollen. 82.
22. — Rescr., betr. die Bestättigung und Gültigkeit ortspolizeilicher Gebote und Verbote mit Strafandrohung. 77.
— — Circ. Rescr., betr. die Besetzung der Beamtenstellen bei den Straf-, Besserungs-, Arrest- u. Gefangen-Anstalten. 93.
26. — Circ. Rescr., betr. denselben Gegenstand und die Einsendung der Konduiten-Listen über jene Beamte. 94.
4. April. Circ. Rescr., daß Ausländer zur ersten Anstellung auch bei den Verwaltungs-Behörden ohne Ministerial-Genehmigung nicht zugelassen werden sollen. 83.
15. — J. M. R., betr. den Erlaß der wegen Steuervergehen erkannten Strafen und die Führung der Untersuchung bei Steuerkontraventionen. 135.
14. Mai. J. M. R., betr. die Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Anwendung von Zwangsmaßregeln bei Vorladungen in den von ihnen geführten Untersuchungen. 73.
20. — Rescr., betr. die Einrichtung und Vertheilung von Schul-Societäten. 150.
26. — Rescr. betr. die Exekutions-Befugniß der K. Regierungen in Beziehung auf die Erfüllung der rücksichtlich der Institutenfonds mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge. 215.
— — Rescr., betr. die Vereidigung der Zeugen bei Untersuchungen wegen begangener Polizei-Kontraventionen. 217.
10. Juni. A. C. O., betr. die Aufsicht des Staats über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte u. der Erziehung der Jugend beschäftigen. 144.
27. — Min. Rescr., betr. den Erlaß der wegen Steuervergehen erkannten Strafen und die Führung der Untersuchung bei Steuer-Kontraventionen. 136.

30. Juni. A. V., wegen Vereinigung der General-Kommissionen zu Königsberg und Marienwerder mit den Regierungen der Provinz Preußen. 22.
31. Juli. Bekanntmachung, betr. die Entschädigung der Beamten, wenn sie als Zeugen vor Gericht erscheinen. 241.
25. Oktbr. Reser., daß die Oberpräsidien gegen die Regierungen keine Ordnungsstrafen zu verhängen befugt sind, wohl aber die letztern gegen die Landräthe und daß die Regierungen Aufträgen und Anordnungen der Justizministerien zu genügen verpflichtet sind. 5.
5. Decbr. A. C. O, betr. das Verfahren bei unfreiwilliger Dienst-Entlassung u. Pensionirung der Beamten. 39.
— — Circ. Reser., betr. die Festsetzung der Gebühren, Diäten oder Auslagen für die als Sachverständige zugezogenen Beamten. 240.

1835.

22. Januar. A. C. O., betr. die theilweise Verwendung der Paß-Ausfertigungs-Gebühren zu Hülfsmitteln der Paß-Polizei-Verwaltung und namentlich zur Anschaffung der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege. 120.
28. — Circ Reser. über denselben Gegenstand. 121.
6. Febr. A. C. O., enthaltend die Bestimmungen über die erledigte Verwaltung des Finanz-Ministerii. 161.
25. April. A. C. O., betr. den gänzlichen Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden, die eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens überführt werden, welches während ihres Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde. 114.
27. — Circ. Reser, betr. die Verpachtung der Königl. Domainen. 180.
2. Mai. Circ. Reser., betr. die einstweilige Amts-Suspension der in Disciplinar-Untersuchung gerathenen Schullehrer. 54.
1. Juli. Min. Instr. über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten u. Verwaltungs-Behörden in denjenigen Landestheilen, in welchen das A. L. R. und das gemeine Recht gelten. 61.
— — Instr. d. Just. Ministers, zur Vereinfachung und Abkürzung der Hypothekengeschäfte rücksichtlich der Domainen u. Forsten in den neuen u. wieder vereinigten Provinzen. 167.
25. — Circ. Verf., betr. die Bewilligung von Denuncianten-Antheilen, besonders für Gendarmen. 75.
17. August. Reser., betr. die Emeritirung Dienstunfähiger Schullehrer. 57.
3. Septbr. A. C. O, daß in fiskalischen Untersuchungen wider Beamte nicht blos wegen Dienstvergehen, sondern auch wegen gemeiner Verbrechen das Aggravations-Rechtsmittel zulässig sei. 81.
8. — Circ. Reser., betr. die Behandlung der bei den General-Kommissionen fungirenden Oekonomie-Kommissarien. 91.
9. — Circ. Reser., betr. die Berichts-Erstattungen über Veräußerungen von Domainen- und Forst-Grundstücken. 165.
19. — Circ. Reser, betr. die successive Veräußerung oder Vererbpachtung Königl. Domainen- u. Forst-Grundstücke. 163.
— — Circ. Reser., betr. die Veräußerung von Domainen- u. Forst-Grundstücken. 164.
16. Oktbr. Circ. Reser, betr. die Erstattung der Immediat-Zeitungs-Berichte. 188.
31 — A. C. O., betr. die Entlassung untauglicher, noch nicht 15 Jahre dienender Beamten im Disciplinarwege ohne Pension. 40.
3. Decbr. Circ. Reser., betr. die Kompetenz der Königl. Gerichtsbehörden und Regierungen in Beziehung auf die materielle Legalität der Domainen- und Forst-Veräußerungen. 166.

7. Decbr. Reser., betr. die Anstellung der geringeren Polizeibeamten auf Probezeit und deren Entlassung. 89.

18. — J. M. R., betr. die gegen säumige Beamte anzuwendenden Zwangsmaßregeln. 244.

24. — Circ. Reser., betr. das Verfahren gegen Offiziere in Polizei-Kontraventionssachen. 219.

27. — Circ. Reser., betr. die Beschränkungen beim Pensions- u. Unterstützungswesen, so wie den Beitritt der Civilbeamten zur allgemeinen Wittwenkasse. 113.

1836.

8. Januar. Resolution des Just. Min., daß über die Zutheilung eines Guts zu einer bestimmten Schul-Societät der Weg Rechtens nicht Statt finde. 151.

30. — Circ. Reser., betr. das Verfahren bei Domainen- und Forst-Veräußerungen. 168.

31. — Circ. Reser, betr. die strenge Rüge verletzter Amtsverschwiegenheit. 190.

7. März. Circ. Reser., betr. die Berichterstattungen in Angelegenheiten bäuerlicher Regulirungen, Separationen, Servituts-Abfindungen und Verwandlungen von Zehnten und Diensten in Renten. 179.

12. — Auszug aus der Verhandlung des Königl. Staatsministerii, betr. die Ansprüche, welche ein rechtskräftig zur Degradation verurtheilter Beamter hinsichtlich seiner ferneren Anstellung u. Dienst-Einkünfte habe. 45.

30. — Min. Instr., über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden in der Rheinprovinz, soweit daselbst noch das französische Recht gilt. 62.

11. April. Reser., betr. die Führung der Disciplinar-Untersuchungen gegen Beamte. 43.

25. — J. M. R., inwiefern über die Verpflichtung zu Schulbaukosten-Beiträgen der Weg Rechtens Statt findet. 149.

3. Mai. Circ. Reser, betr. die Behandlung der zu Degradation verurtheilten Beamten, nebst Auszug aus der Verhandlung des Königl. Staats-Ministerii v. 12. März 1836. 45.

6. — A. C. O., über die Wirkung der von den Regierungen innerhalb der Grenzen des, durch die V. v. 26. Decbr. 1808. u. durch die Instr. v. 23. Oktbr. 1817. u. 31. Decbr. 1825. ihnen verliehenen Exekutionsrechts angeordneten exekutiven Maaßregeln. 242.

31. — Circ. Reser., betr. die Reihefolge bei den Verpachtungen Königl. Domainen. 181.

8. Juli. Circ. Reser. betr. die Einreichung der periodischen Beamten-Konduiten-Listen. 123.

1. August. J. M. R., betr. das Verfahren in Hypotheken-Angelegenheiten Königl. Domainen. 174.

5. — A. C. O., wegen Anstellung der civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden als Wegewärter, und deren Dienstentlassung. 33. 84.

27. — Regulativ, betr. denselben Gegenstand 33. 95.

7. Septbr. Circ. Reser., betr. die Veräußerung von Domanial-, Anger- und Auen-Plätzen. 169.

28. Oktbr. A. C. O., betr. die Abänderung des §. 22. des Stempelgesetzes v. 7. März 1822. 239.

29. — Circ. Reser, betr. das Ressort der Regierungs-Abtheilungen bei Regulirung eines Interimistikums in Kirchen-, Schul- u. polizeilichen Bau-Angelegenheiten. 24.

9. Novbr. Reser. betr. die Introduktion der Geistlichen. 153.
25. — Circ. Reser., betr. die interimistische Verwaltung wichtiger Staatsämter. 100.

1837.

9. Januar. Reser., betr. die interimistische Verwaltung der Polizeidirigenten-Stellen in den Städten. 102.
20. — J. M. R., betr. die Zulässigkeit des Aggravations-Rechtsmittels gegen Beamte. 80.
23. — Circ. Reser., betr. die Probedienstzeit der im Civildienste anzustellenden, 12 Jahr gedienten Unteroffiziere und Versorgungsberechtigten Militair-Invaliden. 85.
28. Febr. Auszug aus der Resolution, betr. die Befugniß der Regierungen, die von den früheren Provinzial-Behörden selbst getroffenen Anordnungen wieder aufheben zu können. 68.
2. März. Reser., betr. die interimistische Verwaltung der Polizei-Dirigenten-Stellen in den Städten, nebst Ausz. aus dem Reser. v. 9. Januar 1837. 102.
5. — Reser., betr. die Verhältnisse mit dem Auslande, wegen gegenseitiger Vollstreckung von Polizeistrafen. 221.
13. — J. M. R., betr. die Führung von Disciplinar-Untersuchungen gegen Verwaltungs-Beamte durch die Gerichte. 44.
18. — Circ. Reser., betr. die Bestrafung der Gewerbe-, Polizei- und Gewerbe-Steuer-Kontraventionen. 235.
29. — A. C. O., betr. die Uebertragung der Entscheidungen im Rekurs-Verfahren wider disciplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer an die Oberpräsidenten, als Präsidenten der Provinzial-Schulkollegien und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens. 58.
10. April. J. M. R., betr. das Verfahren bei Eintragungen veräußerter Domainen in das Hypothekenbuch. 176.
10. Mai. Circ. Reser. betr. dieselbe Angelegenheit. 175.
26. — J. M. R., betr. das Verfahren bei der Insinuation von Klagen gegen den Fiskus. 131.
27. — Staats. Min. Beschluß, betr. die Bestrafung der Polizei-Uebertretungen in der Rheinprovinz Seitens der Polizeigerichte. 210.
— — Reser. und Staats-Min. Beschluß, betr. das Verfahren gegen Offiziere und sonstige Militairpersonen in Polizei-Kontraventions-Sachen. 220.
15. Juni. Circ. Reser., betr. die Bestrafung der Polizei-Uebertretungen in der Rheinprovinz Seitens der Polizeigerichte. 210.
30. — Circ. Reser., betr. das Ressort beider Regierungs-Abtheilungen in Forst- u. Jagdpolizeilichen Angelegenheiten. 17.
30. August. Resolution, betr. die Amts-Suspension und Entlassung der Dorfschulzen. 47.
9. Septbr. Reser., daß die Regierungen den von ihnen abgeschlossenen Ablösungs-Rezessen ihrerseits auch noch die vorgeschriebene Bestätigungs-Formel beizufügen haben. 178.
30. — Reser., betr. die Ausübung des Strafrechts der Regierungen. 74.
6. Oktbr. A. C. O., betr. den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden. 115.
12. — Staats-Minist.-Beschluß nebst Anlagen, betr. die allgemeinen Grundsätze wegen der Invaliden-Versorgungen. 84.
28. — Reser., betr. die Verwaltung der städtischen Stiftungen. 146.
2. Novbr. Circ. Reser. betr. die Unterstützungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke aus Staatsfonds. 154.

3. Novbr. Circ. Reſcr., mit den allgemeinen Bedingungen bei Verpachtungen fiskaliſcher Jagden. 182.

29. — Circ. Reſcr., betr. die Behandlung der Begnadigungs-Angelegenheiten der in Civilſtrafanſtalten untergebrachten Militair-Sträflinge. 137.

22. Decbr. A. C. O., wegen der Invaliden-Verſorgungen. 84.

1838.

23. Januar. Auszug aus dem Geſetz wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Zollvergehen. §§. 28—63. incl. 222.

12. Febr. Circ. Reſcr., betr. die Veräußerungen von Domainen- und Forſt-Grundſtücken ohne Lizitation. 162.

10. März. Reſcr., betr. das Exekutionsverfahren gegen renitente Stadtverordneten-Verſammlungen in Aufbringung der ſtädtiſchen Bedürfniſſe. 248.

15. — Circ. Reſcr., betr. die Ablöſung des Obereigenthums und des Vorkaufsrechts bei Erbpachtsverhältniſſen. 177.

19. April. Reſcr., betr. die Verſorgungsanſprüche penſionirter Offiziere. 87.

25. — J. M. R., daß die Suspenſion eines Beamten während der Unterſuchung nicht dem Gerichte, ſondern der Aufſichtsbehörde zuſtehe. 26.

10. Juni. Circ. Reſcr., betr. die Wege- und Brückenunterhaltung Seitens der Beſitzer veräußerter Parzelen von Domainen- und Forſt-Grundſtücken. 170.

11. — A. V., wegen der Rechtsmittel in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen. 211.

6. Auguſt. Reſcr., betr. die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit. 216.

17. Septbr. Circ. Reſcr., betr. die Veräußerung der an die Chauſſeen angrenzenden Domainen- und Forſtgrundſtücke. 171.

27. — Reſcr., betr. die Beeidigung der Zeugen in polizeilichen Unterſuchungsſachen. 218.

20. Oktbr. J. M. R., über die Rechtsmittel in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Steuervergehen. 212.

24. — A. C. O., betr. den Verluſt des Gnadengehalts der Militair-Invaliden. 116.

20. Novbr. Reſcr., betr. das Verfahren bei Exekutionsvollſtreckungen. 243.

1839.

13. Juli. A. C. O., betr. die für die Folge rückſichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Beſtimmungen. 98.

31. Decbr. Staats-Miniſt. Inſtr., zur Ausführung der A. C. O. vom 10. Juni 1834., betr. die Beaufſichtigung der Privatſchulen, Privat-Erziehungsanſtalten und Privatlehrer, ſowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen. 145.

1840.

7. Februar. Verf., betr. die Verhältniſſe mit dem Auslande, wegen gegenſeitiger Vollſtreckung von Polizeiſtrafen nebſt Reſcr. v. 5. März 1837. 221.

29. — Verf., betr. die Disziplinaruntersuchungen gegen Beamte in Beziehung auf Kontumazial- und Perhorreſcenz-Verfahren. 42.

8. April. Verf., wegen einſtweiliger Belaſſung des halben Gehalts bei Amtsſuspenſionen. 28.

14. Mai. Circ. Verf., betr. die Ueberlaſſung der Jurisdiktion an die Käufer von Domainen- und Forſtgrundſtücken. 172.

26. Juni. Verf., betr. die Verfügung der Amtssuspension städtischer Beamten durch die Regierungen. 27.

27. — A. V., wegen der Vereinigung der Generalkommission zu Soldin mit der Regierung zu Frankfurt a. d. Oder. 23.

— — Circ. Verf, betr. die Vollziehung der wegen Holzdiebstahls erkannten Strafen. 245.

29. — Auszug aus der Verf, betr. das Verfahren mit den dissentirenden Votis der Regierungs-Vicepräsidenten. 191.

30. — Min. Reser., betr. die Errichtung neuer Kolonien und Dorfgemeinden. 10.

4. Juli. Verf., betr. die definitive Anstellung der Elementar-Schullehrer. 142.

21. — Verf., betr. die unfreiwillige Emeritirung und Strafversetzung von Geistlichen und Schullehrern. 56.

29. — Verf., betr. denselben Gegenstand. 59.

18. August. Verf., betr. die Kontrolirung des Beitritts der verheiratheten Beamten zur allgemeinen Wittwenkasse. 196.

22. — Auszug aus der Verf., betr. die Entlassung von Steuer- und Gemeinde-Empfängern in Beziehung auf Kautionsverhältnisse und Kassendefekte. 36.

25. — Auszug aus dem J. M. R., betr. die Genehmigung der Centralbehörden zur Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen. 99.

30. Septbr. Verf., betr. die Anwendung der A. E. O. v. 24. Decbr. 1836., wegen Bestrafung des Lasters der Trunkenheit, auch auf mittelbare Staatsbeamte. 48.

2. Oktbr. Verf, betr. den Erlaß polizeilicher Verordnungen in den Festungen. 78.

31. Decbr. Auszug aus der Verf, betr die Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten. 30.

1841.

15. März. J. Min. Circ. Verf., betr. die Anstellungen im Kanzleidienste. 104.

16. Juni. Verf., betr. das Stimmrecht der technischen Regierungsmitglieder in den Plenarsitzungen. 187.

21. — Circ. Verf., betr. die Superrevision und Feststellung von Bauanschlägen durch die K. Oberbaudeputation, und die Aufnahme von Bau-Revisions-Protokollen, so wie die Ausstellung von Bau-Abnahme-Attesten. 201a.

Berichtigungen.

Seite 208. Zeile 2. v. o. lies: 18. Decbr., statt: 28. Decbr.
" 260. " 24. v. u. " 7. März, " 3. März.